Das Staatsrecht

des

Deutschen Reiches.

Von

Dr. Paul Laband,
ord. Professor des deutschen Rechts an der Universität Strassburg.

Fünfte neubearbeitete Auflage

in vier Bänden.

Dritter Band.

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1913.

Ewiger Bund

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Zehntes Kapitel.
Die auswärtigen Angelegenheiten.

§ 71. Die Gesandtschaften . 1
§ 72. Die Konsulate 10

Elftes Kapitel.
Die öffentlichen Verkehrsanstalten.

§ 73. Das Post- und Telegraphenwesen . . 41
§ 74. Das Eisenbahnwesen 109

Zwölftes Kapitel.
Die inneren Angelegenheiten.

§ 75. Das Bankwesen 139
§ 76. Das Münzwesen (mit Einschluß des Papiergeldes) 169
§ 77. Das Maß- und Gewichtswesen 191
§ 78. Die Gewerbepolizei 205
§ 79. Der Patentschutz 245
§ 80. Die Seeschiffahrt und die Wasserstraßen 265
§ 81. Die Medizinal- und Veterinärpolizei 273
§ 82. Die Arbeiterversorgung 286
(Krankenversicherung S. 300. Unfallversicherung S. 308. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung S. 333. Versicherung der Angestellten S. 351.)

Dreizehntes Kapitel.
Das Gerichtswesen des Reiches.

§ 83. Einleitung 361
§ 84. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit . 369
§ 85. Die Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten . 398
§ 86. Die Gerichtsbarkeit des Reichs . . 405
§ 87. Die Verpflichtung zur Rechtshilfe . . 414
§ 88. Die Gerichtsverfassung 423
§ 89. Die Staatsanwaltschaft 440
§ 90. Die Rechtsanwaltschaft . . . 451
§ 91. Der Gerichtsdienst 464
§ 92. Die Zeugenpflicht 482
§ 93. Das Begnadigungsrecht 504
§ 94. Die Kosten und Gebühren . . 519

Ewiger Bund

Zehntes Kapitel.

Die auswärtigen Angelegenheiten.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten umfaßt die gesamte Tätigkeit des Reiches, um die Rechte und Interessen desselben anderen Staaten gegenüber oder die Rechte und Interessen von deutschen Reichsangehörigen im Ausland zu wahren. Diese Tätigkeit wird teils von dem Auswärtigen Amte in Berlin, teils von den Gesandtschaften und Konsulaten im Auslande geleistet. Für Gesandtschaften und Konsulate bestehen aber so verschiedene Rechtsvorschriften, daß eine getrennte Behandlung dieser beiden Zweige des Ressorts der auswärtigen Angelegenheiten geboten ist.

Im allgemeinen sind die Rechte der diplomatischen Vertreter und Agenten durch Regeln des Völkerrechts und durch die Gebräuche des internationalen Verkehrs bestimmt; staatsrechtliche Grundsätze finden nur in sehr beschränktem Maße Anwendung. Durch die Vermengung der völkerrechtlichen Rechtssätze mit den staatsrechtlichen, welche in vielen Darstellungen der auswärtigen Verwaltung beliebt ist, entsteht ein Konglomerat, dessen Bestandteile von sehr verschiedenartiger juristischer Natur sind, namentlich wenn auch die Regeln über die Vorrechte und Befugnisse der Gesandten fremder Staaten (Exterritorialität) mit aufgenommen werden. Die hier gegebene Darstellung beschränkt sich auf die staatsrechtlichen Regeln über die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten des Deutschen Reichs.

§ 71. Die Gesandtschaften *).

I. Die Zuständigkeit des Reiches und der Einzelstaaten. Das aktive und passive Gesandtschaftsrecht des Reiches

*) Literatur. K. v. Martens, Le Guide diplomatique. 5. Aufl. herausgegeben von Geffcken, Leipzig 1866; Esperson, Diritto diplomatico. Vol. I, Turin 1872; Pradier-Fodéré, Cours de droit diplomat. 2 Bde. 2. Aufl. 1899; Geffcken in v. Holtzendorffs Handb. des Völkerrechts Bd. III, S. 603 ff.; Zorn in v. Stengel-Fleischmanns Wörterbuch II, S. 206 ff.; v. Martitz in „Kultur der Gegenwart, System, Rechtswissensch.“, S. 460 fg. (insbesondere über die geschichtl. Entwicklung), sowie sämtliche Hand- u. Lehrbücher des Völkerrechts, besonders v. Liszt § 14 fg., v. Ullmann § 44 fg.

Speziell mit den Verhältnissen des D. Reichs beschäftigen sich Thudichum

Ewiger Bund

beruht nicht auf einem Satz der Reichsverfassung, sondern auf der völkerrechtlichen Anerkennung des Reiches als Staat. Denn das Gesandtschaftsrecht betrifft das Verhältnis des Reiches zu anderen Staaten, kann daher nicht durch einen einseitigen Willensakt des Reiches begründet werden. Die Reichsverfassung bestimmt vielmehr nur, durch welches Organ das Reich das ihm nach völkerrechtlichen Grundsätzen zustehende Gesandtschaftsrecht ausübt, indem sie im Art. 11 dem Kaiser die Befugnis beilegt, »Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen«, und indem sie den Kaiser ermächtigt, »das Reich völkerrechtlich zu vertreten«.

Durch diese Bestimmungen wird die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten des Reiches zur unmittelbaren Reichsverwaltung erklärt; das Reich ist nicht darauf beschränkt, den diplomatischen Verkehr der Einzelstaaten zu überwachen, sondern es hat seine eigene diplomatische Vertretung. Die Wahrnehmung der internationalen Beziehungen ist dem Kaiser und seinem Minister, dem Reichskanzler, übertragen.

Aber der Art. 11 der Reichsverfassung überträgt dem Kaiser nicht das ausschließliche Gesandtschaftsrecht; er enthält kein Verbot für die Einzelstaaten, mit fremden Staaten einen diplomatischen Verkehr zu unterhalten und Gesandte zu entsenden oder zu empfangen. Hieraus folgt, daß auch die einzelnen Bundesglieder das aktive und passive Gesandtschaftsrecht ausüben können, wofern fremde Staaten den diplomatischen Verkehr mit ihnen fortzusetzen geneigt sind[1]). Das Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten hat überdies eine ausdrückliche Anerkennung gefunden in dem Schlußprotokoll zu dem bayerischen Bündnisvertrage vom 23. November 1870 Art. VII und VIII und diese Bestimmungen haben eine auch die übrigen Bundesglieder betreffende

---

in v. Holtzendorffs Jahrbuch IV, S. 323 ff.; Zorn in Hirths Annalen 1882, S. 81 ff., 409 ff. und in seinem Staatsrecht II, § 35; G. Meyer-Dochow, Verw.R. S. 170 ff.; v. Schulze, D. Staatsrecht II, S. 335 ff.; Hänel, Staatsr. I, S. 531 ff.; Arndt, Staatsr., S. 715 ff.; Hübler, Die Magistraturen des völkerrechtl. Verkehrs, Berl. 1900; Windisch, Die völkerrechtl. Stellung der deutschen Einzelstaaten, Leipzig 1913.

1) Hinsichtlich der Frage, ob nichtsouveräne Staaten das Gesandtschaftsrecht haben, ist zwischen den staatsrechtlichen und den völkerrechtlichen Beziehungen zu unterscheiden. Staatsrechtlich hängt es von dem Verfassungsrecht ab, ob der souveräne Staat den ihm untergeordneten oder eingegliederten Staaten den diplomatischen Verkehr mit auswärtigen Staaten verbietet oder gestattet; eine allgemein gültige Regel besteht in dieser Hinsicht nicht. Während der diplomatische Verkehr mit auswärtigen Staaten den Einzelstaaten des Deutschen Reichs gestattet ist, ist in Nordamerika und der Schweiz das Gegenteil der Fall. Auswärtigen Staaten gegenüber kann der Empfang und die Entsendung von Gesandtschaften nichtsouveräner Staaten überhaupt nur in Frage kommen, wenn die letzteren staatsrechtlich dazu befugt sind. In internationaler Beziehung entscheidet dann aber kein Rechtssatz des Völkerrechts, sondern lediglich die Erwägung der auswärtigen Regierung, ob sie ein Interesse daran hat, mit dem nichtsouveränen Staat in direkten diplomatischen Verkehr zu treten.

Ewiger Bund

Bedeutung, da sie über das Verhältnis des Gesandtschaftsrechtes des Reiches zu dem Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten positive Auskunft geben, während die Reichsverfassung über das Gesandtschaftsrecht der Einzelstaaten völlig schweigt[1]).

1. Das aktive Gesandtschaftsrecht der Bundesglieder ist mit dem des Reiches konkurrierend; d. h. die Einzelstaaten sind nicht nur befugt, an den Höfen, an welchen keine Reichsgesandtschaften bestehen, Landesgesandtschaften zu halten[2]), sondern sie können neben der Reichsgesandtschaft eine Landesgesandtschaft errichten. Während der Art. 56 der Reichsverfassung die Errichtung neuer Landeskonsulate in dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln untersagt, erwähnen die angeführten Art. VII und VIII ausdrücklich das Nebeneinanderbestehen von Reichsgesandtschaften und bayerischen Gesandtschaften an denselben Höfen. Nur für Preußen ist aus tatsächlichen und völkerrechtlichen Gründen es nicht möglich, neben dem Reichsgesandten einen Landesgesandten zu beglaubigen, wegen der Personenidentität des Kaisers und Königs[3]).

2. Die Reichsgesandtschaften haben nicht nur die Rechte und Interessen der Gesamtheit, sondern auch diejenigen der Einzelstaaten und aller ihrer Angehörigen zu vertreten und wahrzunehmen. Es gehört dies zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes, welche nach dem Eingang zur Reichsverfassung eine Aufgabe des Bundes bildet, und ist im Art. 3, Abs. 6 der Reichsverfassung anerkannt. Es ist demgemäß die Errichtung von Landesgesandtschaften entbehrlich, wo Reichsgesandtschaften bestehen, und wenn ein einzelnes Bundesglied in einem ausländischen Gebiete so erhebliche Interessen wahrzunehmen hat, daß ihm eine dauernde diplomatische Vertretung geboten erscheint, so kann es zunächst die Errichtung einer Reichsgesandtschaft in Anregung bringen. Für den Fall der Ablehnung bleibt ihm das Mittel, eine Landesgesandtschaft zu errichten, vorbehalten.

3. Wenn in demselben Staate eine Reichsgesandtschaft und eine Landesgesandtschaft bestehen, so tritt zwischen beiden eine Teilung der Geschäfte ein. Die Vertretung der Sonderinteressen des Einzelstaates, seines Souveränes und seiner Angehörigen ist zunächst Sache der Landesgesandtschaft und dem Reichsgesandten entzogen. Es ist dies in dem bayerischen Schlußprotokoll Art. VIII anerkannt, und zwar nicht in dem dispositiven Teile desselben, welcher ein finanzielles

1) Esch, Das Gesandtschaftsrecht der deutschen Einzelstaaten, Bonn 1911.

2) Es ergibt sich aber aus dem bundesstaatlichen Verhältnis und der ausschließlichen Befugnis des Reichs zur Wahrnehmung der politischen Gesamtinteressen, daß die Einzelstaaten nur mit solchen Staaten, welche das Reich anerkannt hat, einen diplomatischen Verkehr unterhalten können. G. Meyer, Staatsrecht S. 237; Hänel S. 552.

3) Preußische Gesandtschaften bestehen nur an den deutschen Fürstenhöfen und freien Städten und außerdem beim Papst. Ueber den diplomatischen Verkehr zwischen Preußen und den anderen Bundesstaaten siehe Bd. I, S. 252.

Ewiger Bund

Sonderrecht Bayerns begründet, sondern als ein tatsächlicher Erwägungsgrund, der auf alle Bundesglieder, nicht nur auf Bayern, Anwendung findet; nämlich »in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der bayerischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt«. Dem Gesandten eines Bundesgliedes kann zugleich von einem anderen Bundesgliede Vollmacht erteilt und ihm die Vertretung auch dieser besonderen Landesinteressen übertragen sein, so daß er wie ein gemeinschaftlicher Gesandter mehrerer Bundesglieder anzusehen ist. Das Reich hat kein Einspruchsrecht dagegen, wenn die Regierung eines Bundesgliedes es vorzieht, die Vertretung ihrer besonderen Interessen lieber dem Gesandten eines anderen Bundesgliedes als dem Reichsgesandten zu übertragen.

Zu den besonderen Angelegenheiten gehören die Beziehungen des Landesherrn und seiner Familie zu den Mitgliedern des auswärtigen souveränen Hauses; ferner die Interessen des Einzelstaates für alle seiner Kompetenz unterliegenden Gegenstände, insbesondere die Förderung von Kunst und Wissenschaft, z. B. die Anschaffung von Werken für Kunstsammlungen und Bibliotheken oder die Errichtung und Unterhaltung von Anstalten im Auslande für künstlerische oder wissenschaftliche Arbeiten; sodann Auslieferungsanträge [1]); endlich die Privatangelegenheiten der Angehörigen des Einzelstaates [2]).

Dem Reichsgesandten liegt die Wahrnehmung derjenigen Interessen ob, welche die Gesamtheit der Bundesglieder, das Reich als Ganzes, angehen, und die Vertretung der Sonderinteressen derjenigen Bundesglieder und ihrer Angehörigen, für deren Vertretung durch eine Landesgesandtschaft nicht Sorge getragen ist. Alle Angelegenheiten, welche durch die Reichsverfassung oder durch besondere Gesetze zu gemeinschaftlichen des Reiches erklärt sind, gehören deshalb ausschließlich zu dem Geschäftskreise der Reichsgesandten. Dahin sind zu zählen: alle Angelegenheiten der auswärtigen Politik. Denn da das Reich allein Krieg erklären und Frieden schließen kann und der Kaiser den Oberbefehl über die Machtmittel des Reiches (Heer und Marine) hat, so ist auch die gesamte auswärtige Politik, die hiervon untrennbar ist, für das ganze Reich notwendig eine einheitliche und eine für alle Bundesglieder gemeinschaftliche Angelegenheit. Dasselbe gilt von allen internationalen Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten und der Handelspolitik wegen der verfassungsmäßig anerkannten Einheit des Zollgebietes und der Handelsmarine. Ferner

---

1) Vgl. Protokolle des Bundesrats 1876, § 146, S. 104.

2) Dahin gehört insbesondere die Ausstellung von Attesten. Vgl. z. B. die Bekanntmachung vom 6. Januar 1873 betreffend die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen. Zentralblatt 1873, S. 16.

Ewiger Bund

gehören hierher die Angelegenheiten des Post- und Telegraphenwesens [1]), die internationalen Militär- und Marineangelegenheiten, Niederlassungsverhältnisse, Freizügigkeit zwischen dem Gebiete des Reiches und dem des auswärtigen Staates, Gewerbebetrieb der Deutschen im Auslande oder der Ausländer in Deutschland sowie Unterstützung und Uebernahme hilfsbedürftiger Angehöriger, Auswanderungssachen, internationale Verhandlungen über das Maß-, Münz- und Gewichtssystem, über Patentschutz, den Schutz von Fabrikzeichen und Warenmarken, über Musterschutz und Schutz des Urheberrechts, über die Rechtshilfe und die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden, über internationale Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei, über Angelegenheiten des Preß- und Vereinswesens; alle die Reichsfinanzen berührenden internationalen Angelegenheiten; endlich alle Angelegenheiten, welche zum Gegenstande eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Staat, bei dessen Souverän der Reichsgesandte beglaubigt ist, gemacht worden sind.

In allen diesen Angelegenheiten ist jede Einmischung eines Landesgesandten ohne Zustimmung des Reichsgesandten eine unbefugte; sie ist eine Ueberschreitung der den Bundesgliedern verbliebenen Kompetenz und kann selbst eine Verletzung der verfassungsmäßigen Bundespflichten sein, so daß im äußersten Falle Art. 19 der Reichsverfassung in Anwendung gebracht werden könnte [2]).

Neben dieser ausschließlichen Kompetenz der Reichsgesandten steht denselben eine subsidiäre oder eventuelle zu, indem sie die Sonderinteressen aller Bundesglieder und die Privatrechte aller Reichsangehörigen wahrzunehmen haben, wofern nicht durch eine Landesgesandtschaft für die Vertretung derselben gesorgt ist.

4. Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich die Folgerung, daß, wenn eine Landesgesandtschaft aufgehoben oder zeitweilig außer Wirksamkeit getreten ist, die bei derselben Regierung bestehende Reichsgesandtschaft kraft der ihr zustehenden allgemeinen subsidiären Kompetenz ipso jure den Geschäftskreis der Landesgesandtschaft überkommt, ohne daß sie dazu besonders ermächtigt und beauftragt zu werden braucht; es sei denn, daß die Gesandtschaft eines anderen Bundesgliedes mit der interimistischen Vertretung beauftragt und dadurch die subsidiäre Kompetenz des Reichsgesandten ausgeschlossen wird. Wenn dagegen ein Reichsgesandter abberufen wird oder zeit-

1) Abgesehen von dem Sonderrechte Bayerns und Württembergs gemäß Reichsverfassung Art. 52, Abs. 3.

2) Wenn der Reichsgesandte glaubt, daß der Einfluß und die Tätigkeit eines Landesgesandten zur Geltendmachung allgemeiner deutscher Interessen von Nutzen sein könnte, so ist eine Mitwirkung des Landesgesandten nicht nur zulässig, sondern durch die Gemeinsamkeit der deutschen Interessen geboten, und es ist dementsprechend in dem bayer. Schlußprotokoll vom 23. November 1870, Art. VII, Abs. 2, von seiten Bayerns die Zusicherung erteilt worden, daß die bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in einem solchen Falle den Reichsgesandten ihre Beihilfe zu leisten.

Ewiger Bund

weilig an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert ist, so ist ein bei derselben Regierung beglaubigter Landesgesandter nicht befugt, den Reichsgesandten zu vertreten und an Stelle desselben die zu dessen Geschäftskreise gehörenden Angelegenheiten zu besorgen[1]). Er bedarf vielmehr dazu einer besonderen Vollmacht und Beauftragung des Kaisers einerseits und der Erlaubnis seines Landesherrn zur Uebernahme dieser Geschäfte andererseits. In dieser Beziehung ist nun in dem bayerischen Schlußprotokoll vom 23. November 1870 Art. VII festgesetzt, daß der Kaiser mit Zustimmung des Königs von Bayern den königlich bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht erteilen werde, die Reichsgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten. Ohne Zustimmung Bayerns darf daher an den Höfen, an welchen bayerische Gesandte beglaubigt sind, der Gesandte eines anderen Staates mit der Vertretung des Reichsgesandten nicht beauftragt werden, wohl aber ein anderes Mitglied der Reichsgesandtschaft (Legationsrat)[2]).

5. Hinsichtlich des passiven Gesandtschaftsrechts bestehen völlig analoge Rechtssätze. Die Landesherren der zum Reiche gehörenden Staaten haben das unumschränkte Recht, Gesandte auswärtiger Staaten zu empfangen; sie dürfen aber mit denselben nur über die besonderen Angelegenheiten ihres Landes und Hauses, dagegen über die gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches nur mit Wissen und Willen des Kaisers, resp. Reichskanzlers, Verhandlungen führen.

II. Amtsgeschäfte. Die Gesandten und die bei Gesandtschaften verwendeten Beamten haben obrigkeitliche Rechte der Natur der Sache nach in der Regel nicht auszuüben, da ihre Tätigkeit im Auslande, also außerhalb des Herrschaftsgebietes des Reiches, sich vollzieht[3]).

1) Hierzu ist vielmehr zunächst der vom Kaiser bestellte Stellvertreter des Reichsgesandten, gewöhnlich das älteste Mitglied der Reichsgesandtschaft (Legationsrat), berufen.

2) Vgl. Dambitsch, Komment. S. 282 fg. Anderer Ans. v. Seydel, Komment. S. 160.

3) Die Polemik, welche Zorn, Annalen 1882, S. 85 fg. gegen diese Auffassung erhebt, beruht auf einer Vermengung der Begriffe „amtlich“ und „obrigkeitlich“. Die amtliche oder dienstliche Tätigkeit steht im Gegensatz zu der privaten Tätigkeit, den außeramtlichen Lebensbeziehungen. Der Begriff der Amtstätigkeit ist also allerdings „nicht davon bedingt, daß im einzelnen Falle ein Untertanenverhältnis zum praktischen Ausdruck käme“; dagegen hat der Begriff der Obrigkeit (die „über“ Jemandem ist) den Begriff der Untertanenschaft zum logischen Korrelat und ihr Wesen besteht im Herrschen. Daher ist es m. E. vollkommen falsch, wenn Zorn behauptet: „jede amtliche Tätigkeit sei Ausübung von Staatsgewalt“ und „Alles, was Gesandte als solche handeln, handeln sie obrigkeitlich, in Ausübung des Imperium ihres Staates“. Also wenn z. B. ein Gesandter für seine Regierung ein Kunstwerk kauft, oder Erhebungen über das Kanalsystem oder die Organisation des Schulwesens im dienstlichen Auftrag macht, oder an das Auswärtige Amt einen Bericht erstattet, oder dem Souverän, bei welchem er beglaubigt ist, ein Geschenk des Kaisers überreicht oder dergleichen, so übt er das „Imperium des Deutschen Reiches“

Ewiger Bund

Verfügungen, durch welche Handlungen oder Unterlassungen anbefohlen werden, können Gesandte demnach nicht erlassen, da sie nicht in der Lage sind, die Befolgung ihrer Befehle zu erzwingen. Indes gibt es einige Fälle, in welchen die Reichsgesetzgebung die Gesandten neben den Konsuln zur Vornahme obrigkeitlicher Funktionen zuläßt[1]). Da es sich in allen diesen Fällen um Privatangelegenheiten einzelner Reichsangehöriger (oder Schutzgenossen) handelt, so sind diese Funktionen ihrem Wesen nach konsularische; die Gesandten verrichten Geschäfte, die der Regel nach nicht ihnen, sondern den Konsuln obliegen, und die ihnen nur aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Bequemlichkeit aufgetragen werden können; diese Amtsbefugnisse werden daher bei der Darstellung des Konsulatwesens (§ 72) erörtert werden. Für die Gesandten bilden diese Geschäfte jedenfalls einen sehr unerheblichen Teil ihrer Aufgabe.

Im übrigen ist ihre Tätigkeit durch Rechtssätze nicht geregelt. Bei keinem Zweige der gesamten Staatsverwaltung tritt die Freiheit derselben von gesetzlichen Vorschriften deutlicher vor Augen als bei der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten; dieselbe ist an keinem Punkte Ausführung von Gesetzen, sondern sie ist, von den erwähnten Ausnahmen abgesehen, durchweg vom freien Ermessen, von Erwägungen der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit geleitet. Je weniger aber das Gesetz die Tätigkeit der Gesandten regelt, desto bedeutungsvoller wird die Leitung dieser Tätigkeit durch die vorgesetzte Behörde, also durch den Reichskanzler. Die strenge Gehorsamspflicht gegen dienstliche Befehle, die vollkommene Beherrschung der Tätigkeit der einzelnen Beamten durch den leitenden Chef, also die strenge Ordnung innerhalb des Verwaltungsapparats ist das Korrelat der Ungebundenheit dieser Verwaltung als Ganzes. Die auswärtigen Angelegenheiten stehen in dieser Hinsicht unter allen Verwaltungszweigen dem Militärwesen am nächsten.

Die Tätigkeit der Gesandten wird demnach geregelt durch die Instruktionen oder Anweisungen, welche der Reichskanzler ihnen erteilt. Außer der möglichst getreuen und geschickten Ausführung derselben liegt den Gesandten ferner ob die zuverlässige und wahrheitsgetreue Berichterstattung an den Reichskanzler sowohl über die Ausführung der ihnen aufgetragenen Geschäfte als auch über alle

aus!? Vgl. auch oben Bd. 1, § 44; Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht S. 6, 471; Schulze II, S. 336. Im Wörterbuch des St.- u. Verw.R. (2. Aufl.) Bd. II, S. 207 hat Zorn seine Ansicht berichtigt.

1) Erteilung von Pässen, Reichsgesetz vom 12. Oktober 1867, § 6; Legalisation von Urkunden, Reichsgesetz vom 1. Mai 1878, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 89) und Zivilprozeßordnung § 438; Zustellungen, Zivilprozeßordnung § 199; endlich standesamtliche Verrichtungen, Reichsgesetz vom 4. Mai 1870, § 1 (Bundesgesetzbl. S. 599) und vom 6. Februar 1875, § 85, Abs. 2, Einf.Ges. zum BGB. Art. 40. — Ueber das Recht des ersten Angriffs bei Verbrechen, welche von exterritorialen Personen verübt werden, vgl. Meyer-Dochow, Verw.R. S. 472.

Ewiger Bund

Verhältnisse, deren Kenntnis für das Auswärtige Amt von Wert sein kann. Im Zusammenhange mit dieser strengen Zentralisation des auswärtigen Dienstes steht der Grundsatz, daß die Gerichts- und Verwaltungsbehörden in der Regel nicht direkt mit den Gesandtschaften in Schriftwechsel treten und deren Dienste beanspruchen dürfen, sondern daß alle Requisitionen durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes erledigt werden müssen[1]).

Da die amtliche Tätigkeit der Gesandten nicht durch Gesetze, sondern lediglich durch die Dienstordnung geregelt ist, so ist die treue, zuverlässige und vollständige Erfüllung der Dienstpflicht und der Gehorsam gegen die Instruktionen und anderen dienstlichen Befehle der vorgesetzten Behörde in diesem Dienstzweige rechtlich besonders geschützt und zwar durch folgende Sätze:

1. Alle diplomatischen Agenten können durch kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden[2]). Dadurch ist der Regierung ein Mittel gegeben, auch in denjenigen Fällen, in welchen weder ein disziplinarisches noch ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet werden kann, diplomatische Agenten ihrer Dienstfunktionen zu entheben.

2. Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 5000 Mark trifft einen mit einer auswärtigen Mission betrauten oder bei einer solchen beschäftigten Beamten, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich erteilten Anweisungen vorsätzlich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, demselben erdichtete oder entstellte Tatsachen berichtet[3]).

Für die Gesandten und anderen Missionschefs ist der Reichskanzler oder der ihn vertretende Staatssekretär im Auswärtigen Amte der »Vorgesetzte«, für das übrige Gesandtschaftspersonal ist der Missionschef der unmittelbare Vorgesetzte[4]).

Nicht jeder Ungehorsam eines im Gesandtschaftsdienste angestellten Beamten fällt unter diese Strafsatzung[5]), sondern nur die »vorsätzliche Zuwiderhandlung«. Von dem Tatbestande des Landesverrates

1) Preuß. Minist.-Reskript vom 16. September 1844 (Justiz-Minist.-Bl. S. 207 ff.) und vom 8. Juli 1852 (Justiz-Minist.-Bl. S. 275). Allgemein ist der Grundsatz bereits ausgesprochen in der Verordn. über die Verfassung der Staatsbehörden vom 27. Oktober 1810 (Preuß. Ges.-Samml. 1810, S. 22).

2) Reichsgesetz vom 31. März 1873, § 25 (18. Mai 1907). Vgl. Bd. 1, § 51.

3) Reichs-Strafgesetzb. § 353a, Abs. 2 (Nov. vom 26. Februar 1876). Vgl. hierzu Meves in Holtzendorffs Handb. d. D. Strafr. IV, S. 346 ff.; Olshausen, Kommentar S. 1271 ff.

4) Vgl. auch Reichsgesetzbl. von 1874, S. 138, III, A, S. 141. Die Behauptung von Oppenhoff, Strafgesetzbuch Note 2 zu § 353a, daß unter dem Vorgesetzten nur der Chef des Auswärtigen Amtes zu verstehen sei, widerspricht dem Wortlaut des Gesetzes und ist durch nichts begründet.

5) Wie dies in dem ursprünglichen Regierungsentwurf vorgeschlagen worden war (Drucks. des Reichstages 1875/76, Nr. 54).

Ewiger Bund

aber unterscheidet sich das im § 353a normierte Vergehen dadurch, daß bei dem Landesverrat die Absicht erforderlich ist, das Wohl des Deutschen Reiches zu gefährden oder ein Staatsgeschäft zum Nachteil des Reiches zu führen (RStrGB. § 92), während der § 353a nur den Vorsatz verlangt, dem amtlichen Befehle des Vorgesetzten zuwider zu handeln, mag dies vielleicht auch in der Meinung geschehen, das Wohl des Reiches dadurch zu fördern. Der § 353a sichert den »diplomatischen Gehorsam« in einer ähnlichen, wenngleich weniger strengen Art, wie die Anordnungen des Militär-Strafgesetzbuches den militärischen Gehorsam sichern.

III. Leitung der Tätigkeit. Die oberste Leitung des gesamten diplomatischen Dienstes der Gesandtschaften steht dem Kaiser ganz selbständig zu. Man kann dieses Recht des Kaisers als den diplomatischen Oberbefehl dem ihm gebührenden militärischen Oberbefehl an die Seite stellen. Beide sind durch Gesetze nicht geregelt, sondern nach seinem persönlichen Ermessen zu handhaben.

1. Dem Bundesrat steht keinerlei Mitwirkung zu, weder bei der Ernennung und Abberufung von Gesandten noch bei der Erteilung von Instruktionen an dieselben. Namentlich hat der Bundesratsausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten keinen Anteil an der Verwaltung[1]). Nur soweit es sich um die Errichtung von neuen oder um die Einziehung von bestehenden Gesandtschaften handelt, ist dem Bundesrate und dem Reichstage durch das Budgetrecht indirekt eine Mitbestimmung gesichert.

2. Der Reichskanzler ist verpflichtet, bei allen wichtigeren Geschäften des auswärtigen Dienstes den Befehl des Kaisers einzuholen. Maßgebend dafür sind die in der preußischen Verordnung vom 27. Oktober 1810 über die Verfassung der Staatsbehörden enthaltenen Vorschriften[2]). Nach denselben ist der Chef des Auswärtigen Amtes verpflichtet, dem Kaiser die genaueste Uebersicht und Kenntnis sämtlicher auswärtigen Verhältnisse zu verschaffen, demselben alle Berichte der Gesandten und Geschäftsträger sowie die von Fremden übergebenen Noten oder gemachten Eröffnungen vorzulegen oder Vortrag über dieselben zu halten. Nach den Entschließungen des Kaisers hat der Reichskanzler die Geschäfte des Auswärtigen Amtes zu leiten, den fremden Gesandten Antwort, den Reichsgesandten Instruktionen zu erteilen. »Sobald es darauf ankommt, den kaiserlichen Gesandten Abweichungen von den ihnen früher gegebenen Vorschriften über politische Verhältnisse oder die Verfolgung wichtiger Gegenstände aufzugeben, muß die Ausfertigung der Regel nach vom Kaiser selbst vollzogen werden.« In anderen Fällen erläßt der Reichskanzler die Verfügungen in seinem Namen, ebenso in wichtigeren,

1) Vgl. Bd. 1, § 28, III, S. 252.

2) Preuß. Ges.-Samml. von 1810, S. 3 ff., bes. S. 20. Vgl. Stoerk in v. Stengels Wörterb. II, S. 133.

Ewiger Bund

dringenden und eilenden Fällen, wenn die Genehmigung des Kaisers nicht eingeholt werden kann. Wenn jedoch der Gegenstand der Regel nach die kaiserliche Vollziehung des Befehls erfordert hätte, ist dem Kaiser sogleich Anzeige zu machen. Ueber die Ernennung des gesamten Gesandtschaftspersonals muß die Genehmigung des Kaisers eingeholt werden[1]), auch wenn die Beamten nicht nach der Verordnung vom 23. November 1874 § 2 (Reichsgesetzbl. S. 135) eine kaiserliche Bestallung, sondern nur eine vom Reichskanzler ausgefertigte Anstellungsurkunde erhalten.

§ 72. Die Konsulate*).

I. Die Zuständigkeit des Reiches und der Einzelstaaten.

Für das Konsulatswesen ist ein anderes Prinzip maßgebend, wie für das Gesandtschaftswesen, indem nach der Reichsverfassung Art. 4,

1) Preuß. Ges.-Samml. 1810, S. 21 a. E.

*) Gesetzgebung: Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln vom 8. November 1867 (Bundesgesetzbl. 1867, S. 137). In den süddeutschen Staaten eingeführt; in Elsaß-Lothringen ist eine besondere Einführung nicht erfolgt. Es wird im folgenden als Konsulatsgesetz zitiert. Dazu Einf.-Ges. zum BGB. Art. 38.

Zu diesem Gesetze ist ergangen die Allgemeine Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reiches vom 6. Juni 1871 und die Nachtragsinstruktion vom 22. Februar 1873.

Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches. Vom 1. Juli 1872. (Reichsgesetzbl. 1872, S. 245 ff.) An die Stelle desselben ist das Gesetz vom 17. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 847) getreten.

Gesetz, betreffend Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870. (Bundesgesetzbl. 1870, S. 599.) In den süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringen eingeführt. Dazu die Instruktionen des Reichskanzlers vom 1. März 1871 und vom 11. Dezember 1885. Einf.-Ges. zum BGB. Art. 40.

Seemanns-Ordnung vom 2. Juni 1902. Reichsgesetzbl. S. 175. Eine Berichtigung enthält das Gesetz vom 23. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 57).

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 197). Hierzu die Instruktion des Reichskanzlers vom 10. September 1879 (Zentralbl. S. 575) und Nachtrag vom 4. Februar 1882 (Zentralbl. S. 111). An die Stelle dieses Gesetzes ist jetzt das Gesetz vom 7. April 1900 (Reichsgesetzbl. S. 213) getreten.

Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften enthält das Werk von Zorn, Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reichs. 3. Aufl. 1911.

Zur Ergänzung der reichsgesetzl. Anordnungen kommen die zahlreichen Staatsverträge des Reichs in Betracht. Eine Sammlung von Handels- und Konsularverträgen des Deutschen Reichs ist herausgegeben von v. Poschinger, Berlin 1892; ferner hat das Reichsamt des Innern unter dem Titel „Die Handelsverträge des Deutschen Reichs“ eine Zusammenstellung der geltenden Handels- und Konsularverträge, Berlin 1906, herausgegeben. Ferner Konsularvertrag mit Bulgarien. Reichsgesetzbl. 1913, S. 435.

Literatur. Außer den Werken über Völkerrecht, welche sämtlich das Konsularwesen behandeln, P. Esperson, Diritto diplomatico, Vol. II, Mailand 1874;

Ewiger Bund

Ziff. 7 und Art. 56 dem Reich die ausschließliche Verwaltung des Konsulatswesens zugewiesen ist.

1. Art. 4 führt unter den Gegenständen, auf welche die Kompetenz des Reiches sich erstreckt, unter Nr. 7 auf: »Die Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und die Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird.« Art. 56, Abs. 1 überträgt dem Kaiser die Aufsicht über das gesamte Konsulatswesen des Deutschen Reiches; das Konsulatsgesetz § 3 unterwirft die Bundeskonsuln der Aufsicht des Bundeskanzlers. Die Verwaltung des Konsulatswesens erfolgt demnach nicht durch Vermittlung der Einzelstaaten.

2. Den Einzelstaaten ist die Befugnis, mit der konsularischen Vertretung des Reiches zu konkurrieren, entzogen. Abs. 2 des Art. 56 enthält das durchgreifende Verbot: »In dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden« [1]). Die bereits bestehenden Landeskonsulate wurden nur interimistisch noch geduldet; »sie werden sämtlich aufgehoben, sobald die Organisation der deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrate anerkannt wird« (Art. 56, Abs. 2). Dies ist längst erfolgt; schon am 6. Dezember 1869 beschloß der Bundesrat des Norddeutschen Bundes die Regierungen zur Aufhebung der Landeskonsulate an allen Plätzen, an welchen Bundeskonsulate bestehen, aufzufordern. Auch in der Zwischenzeit, in welcher an demselben Platze neben dem Bundeskonsulate Landeskonsulate noch geduldet waren, durften die deutschen Staaten, welche keine eigenen Konsulate hatten, die Vertretung ihrer Interessen nicht dem Landeskonsulat eines anderen Bundesgliedes übertragen, sondern »die deutschen Konsuln übten für die in ihrem Bezirke nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus.« (Art. 56, Abs. 2.)

3. Diesem ausschließlichen Rechte des Reiches entspricht die Pflicht desselben, überall da Konsulatsvertretungen einzurichten, wo dies durch

---

F. Martens, Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient (übersetzt von Skerst), Berlin 1874; B. W. v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, 7. Ausgabe, 2 Bde, 1909, eine vollständige Sammlung des Materials in systematischer Anordnung. Ferner sind zu erwähnen Lammers in v. Holtzendorffs Jahrb. I, S. 239 ff.; der Aufsatz in Hartmanns Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis Bd. 2, S. 16 ff.; Zorn in Hirths Annalen 1882, S. 409 ff. und in v. Stengels Wörterbuch I, S. 832 ff.; Meyer-Dochow, Verwaltungsr. § 171.

1) Daß innerhalb des Reichsgebietes die einzelnen Bundesstaaten Konsulate errichten dürfen, ist zweifellos. Dieselben sind aber ohne alle rechtliche und politische Bedeutung. Zorn II, S. 445 nennt sie „ein sinnloses Ueberbleibsel kleinstaatlicher Titelsucht". Näheres siehe in meinem Aufsatz in der Revue générale de droit international public, Paris 1904, S. 121 ff.

Ewiger Bund

das Interesse auch nur eines Bundesstaates geboten ist. Es folgt dies aus dem im Art. 3, Abs. 6 der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsatz, daß dem Auslande gegenüber alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reiches haben, und ist ausdrücklich anerkannt worden in den Bündnisverträgen des Norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten[1]).

II. Amtsgeschäfte.

Konsuln können im allgemeinen ebensowenig wie Gesandte obrigkeitliche Befugnisse ausüben, da auch ihre Wirksamkeit außerhalb des Herrschaftsgebietes des Reiches sich vollzieht. Sie sind vielmehr im wesentlichen darauf angewiesen, als Ratgeber und Vertreter der Reichsangehörigen die Interessen derselben wahrzunehmen und mit ihrer Kenntnis des am Ort ihrer Tätigkeit geltenden Rechts, der Behördenverfassung, der Sprache, Sitten und Lebensverhältnisse den Reichsangehörigen, welche als Fremde mit diesen Dingen nicht vertraut zu sein pflegen, behilflich zu sein; ferner die Beobachtung völkerrechtlicher Verträge, welche das Reich oder die Gliedstaaten desselben abgeschlossen haben, zu überwachen; Hilfsbedürftige im Notfalle zu unterstützen; endlich die Reichsregierung durch Berichte von allem in Kenntnis zu erhalten, was die Interessen des Reiches, namentlich in bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt, betrifft[2]).

Diese Tätigkeit ist ihrer Natur nach durch Rechtssätze nicht geregelt, da sie eine Ausübung von Rechten gar nicht in sich schließt, sondern nur durch Verwaltungsvorschriften[3]); sie findet ihre Schranken in den Gesetzen und Gewohnheiten des Landes, in welchem die Konsuln fungieren und unter deren Herrschaft sie ihre Tätigkeit entfalten[4]). Indes wird den amtlichen Handlungen der Reichskonsuln teils

1) Badisch-hessischer Vertrag Nr. 6. Württemberg. Vertrag Nr. 1e. Bayer. Schlußprotokoll XII, Abs. 2. „Ferner wurde die Zusicherung gegeben, daß Bundeskonsuln an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswert erscheinen läßt, daß dies geschehe." — Ueber das Recht der Einzelstaaten, den von auswärtigen Staaten bestellten Konsuln für ihr Gebiet das Exequatur zu erteilen, vgl. Bd. 1, § 21 a. E. und Thudichum in v. Holtzendorffs Jahrbuch IV (1876), S. 346.

2) Konsulatsgesetz § 1. Es versteht sich von selbst, daß auch da, wo sie als Ratgeber und Helfer von Reichsangehörigen wirken, ihre Tätigkeit eine amtliche ist, die durch ihre Dienstpflicht und ihr Beamtenverhältnis getragen wird, durch Gesetze und Instruktionen normiert ist, und für welche sie nach Beamtenrecht verantwortlich sind. Die „prinzipielle Erörterung" von Zorn in der Kritischen Vierteljahrsschrift N. F. II, S. 534, und Hirths Annalen S. 411, welche darauf hinauskommt, daß die Konsuln im wesentlichen nicht Ratgeber, sondern Beamte sind, beruht daher auf einem willkürlich erfundenen Gegensatz, der in Wirklichkeit nicht existiert.

3) Dies schließt nicht aus, daß diese Vorschriften in der Form des Gesetzes erlassen werden, was z. T. in dem Konsulatsgesetz geschehen ist.

4) Konsulatsgesetz § 1 a. E. „Sie müssen . . . die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirkes gebotenen Schranken einhalten."

Ewiger Bund

eine rechtliche Wirksamkeit im Inlande beigelegt [1]), teils sind sie in einigen Beziehungen gegen die Reichsangehörigen, welche sich innerhalb ihres Amtsbezirkes aufhalten, mit Hoheitsrechten ausgestattet, deren Schutz allerdings in der Regel nur verwirklicht werden kann, wenn der Reichsangehörige, der sie verletzt hat, in das Reichsgebiet zurückkehrt.

Die Ausübung von Herrschaftsbefugnissen der Konsuln gegen Reichsangehörige ist in allen Fällen an eine zweifache Voraussetzung geknüpft. Zunächst ist eine reichsgesetzliche Bestimmung erforderlich, welche die Konsuln mit dieser Amtsgewalt ausstattet, sowie die Delegation dieser Amtsgewalt an eine bestimmte Person durch Uebertragung eines konkreten Konsularamtes. Sodann aber ist erforderlich, daß der Staat, in dessen Gebiet der Konsul tätig sein soll, dies duldet und den Konsul als solchen anerkennt. Es geschieht dies durch die Erteilung des sogenannten Placet oder Exequatur; bevor dieselbe erfolgt ist, darf der ernannte Konsul seine amtliche Wirksamkeit nicht beginnen. Dies gilt auch in solchen Staaten, in welchen dem Deutschen Reich vertragsmäßig die Befugnis zur Errichtung von Konsulaten zugesichert ist [2]). Durch die Erteilung des Exequatur wird der Konsul aber nicht ermächtigt, alle diejenigen Rechte auszuüben, welche das deutsche Konsulatsgesetz den Konsuln beilegt, sondern nur diejenigen, welche der Staat, der das Exequatur erteilt, den Konsuln fremder Staaten einräumt. Deshalb kann der deutsche Konsul auch gegen Reichsangehörige nur solche, in der Staatsgewalt enthaltene Rechte ausüben, welche der Staat, in dessen Gebiet er seinen Amtsbezirk hat, nicht ausschließlich für sich selbst beansprucht. In vielen Fällen besteht eine völkerrechtliche Uebung, durch die der Kreis der obrigkeitlichen Rechte, welche fremde Konsuln handhaben dürfen, bestimmt wird. Mit mehreren Staaten hat aber das Deutsche Reich Verträge abgeschlossen, durch welche die Ausübung der den deutschen Konsuln übertragenen staatlichen Befugnisse sicher gestellt worden ist [3]). Soweit diese Verträge den deutschen Konsuln eine amt-

1) Ob diese Handlungen, wie Notariatsakte, Eheschließungen usw. auch im Auslande als rechtlich wirksame behandelt werden, richtet sich nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts und den besonderen Bestimmungen einzelner Staatsverträge. Das Reichsgesetz kann ihnen nur für das Reichsgebiet Rechtswirkungen beilegen.

2) Vgl. Instruktion vom 6. Juni 1871 zu § 1, Ziff. 5.

3) Ueber die Konsularverträge des Deutschen Reiches vgl. Reitz in Hirths Annalen 1872, S. 1281 ff., und Zorn, Annalen 1882, S. 415 ff. In einigen Handels- und Schiffahrtsverträgen des Reiches ist demselben lediglich die Befugnis, Konsulate zu errichten, zugesichert mit der Maßgabe, daß die deutschen Konsuln alle Vorrechte und Freiheiten genießen sollen, welche den Konsuln anderer Staaten zugestanden werden. Ein vollständiges Verzeichnis der Konsularverträge, Handelsverträge und anderen Vereinbarungen, welche die Befugnisse der Reichskonsuln betreffen, findet sich in dem Hauptsachregister zum Reichsgesetzbl. v. 1867 bis 1906 unter dem Stichwort Konsuln Ziff. 14 (S. 477), einige Nachträge in den folgenden Jahrgängen. Ver-

Ewiger Bund

liche Wirksamkeit zuweisen, begründen sie zunächst nur internationale Rechte des Reiches gegenüber dem Staate, mit welchem der Vertrag geschlossen worden ist, während das Reichskonsulatsgesetz die staatsrechtliche Norm für die Befugnisse und Pflichten der Konsuln bildet. In den Staatsverträgen wird dies regelmäßig in klarer und unzweideutiger Weise hervorgehoben, indem die Artikel, welche die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse betreffen, die Klausel zu enthalten pflegen: »soweit die Konsuln nach den Gesetzen des Staates, der sie ernannt hat, dazu befugt sind« [1]).

1. Die obrigkeitlichen Rechte der Konsuln lassen sich unter folgende Kategorien bringen:

a) Befugnisse der Standesbeamten [2]).

Der Reichskanzler kann einem Konsul des Deutschen Reiches für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle von Reichsangehörigen und Schutzgenossen erteilen [3]). Die Rechtsvorschriften über die Ausübung dieser Befugnisse sind in dem Gesetz vom 4. Mai 1870 enthalten, dessen Fassung durch Art. 40 des Einf.-Ges. zum BGB. abgeändert worden ist; sie übertragen dem Konsul dieselben amtlichen Rechte und Pflichten, wie sie innerhalb des Bundesgebietes den Standesbeamten durch das Gesetz vom 6. Februar 1875 zugewiesen sind. Jedoch sind die Konsuln befugt, für die von ihnen bewirkten Einträge und erteilten Urkunden Gebühren zu erheben [4]), während die Standesregister im Reichsgebiet kostenfrei ge-

zeichnisse finden sich auch bei Zorn, Konsulargesetzgebung (3. Aufl.), S. 524fg. und bei v. König (7. Aufl.), § 6. Ueber die den deutschen Konsuln zustehenden Befreiungen und Vorrechte vgl. den Aufsatz von Prieß in Hirths Annalen 1910, S. 776.

1) In der Regel gehen daher infolge dieses Vorbehaltes die Reichsgesetze, insbesondere das Konsulatsgesetz, den Konsularverträgen vor. Da aber Staatsverträge, wenn sie vom Reichstag genehmigt, vom Bundesrat sanktioniert und vom Kaiser ordnungsmäßig verkündigt sind, Gesetzeskraft haben, so können sie als Spezialgesetze sowie als die jüngeren Gesetze anderen Reichsgesetzen gegenüber derogatorische Kraft haben. Es kommt darauf an, ob die Verkündigung des Vertrages die Ermächtigung der Konsuln enthält, die dem Reich zugesicherten Rechte auszuüben, was im Zweifel anzunehmen ist. Insoweit ist Zorn, Staatsrecht II, S. 453, zuzustimmen.

2) Eine sehr vollständige Darstellung bei v. König S. 213—257.

3) Konsulatsgesetz § 13. Reichsgesetz vom 4. Mai 1870, § 1. Gesetz vom 6. Februar 1875, § 85. Dieselbe Ermächtigung kann auch einem diplomatischen Vertreter (Gesandten) für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, erteilt werden. Die Befugnis zur Vornahme von Eheschließungen greift auch dann Platz, wenn nur einer der beiden Verlobten ein Reichsangehöriger oder Schutzgenosse ist. Gesetz vom 4. Mai 1870, § 10. Gesetz vom 6. Februar 1875, § 85, Abs. 2. — Ueber den Begriff der Schutzgenossen siehe unten. Die Ermächtigung ist hinsichtlich der de facto Untertanen und der Schweizer erteilt, hinsichtlich der österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen und Luxemburger dagegen bisher nicht erfolgt. v. König S. 222.

4) Gesetz vom 4. Mai 1870, § 14. Gesetz vom 17. Mai 1910, Tarif Nr. 3, 13, 17, 31 (Reichsgesetzbl. S. 847).

Ewiger Bund

führt werden [1]). In strafrechtlicher Hinsicht ferner besteht ein eigentümlicher Unterschied. § 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, welcher Standesbeamte mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bedroht, wenn sie unter Außerachtlassung der »in diesem Gesetze« gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollziehen, ist auf Konsuln und diplomatische Vertreter nicht anwendbar, da § 85, Abs. 1 erklärt, daß durch dieses Gesetz die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870 nicht berührt werden, das letztere Gesetz aber eine Strafbestimmung nicht enthält. Konsuln und Gesandte, welche unter Verletzung der in den §§ 3 ff. des Gesetzes vom 4. Mai 1870 enthaltenen Vorschriften Eheschließungen vornehmen, können daher strafrechtlich nicht verfolgt werden, falls nicht der Tatbestand der §§ 348, 349 des Reichsstrafgesetzbuchs vorliegt. Auch § 338 des Strafgesetzbuchs, welcher einen »Personenstandsbeamten« mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedroht, wenn er wissend, daß eine Person verheiratet ist, eine neue Ehe derselben schließt, ist auf Konsuln und diplomatische Vertreter, denen vom Reichskanzler die Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen erteilt ist, anwendbar, da sie unter die Kategorie von »Personenstandsbeamten« fallen [2]).

Die Ausübung dieses Hoheitsrechtes setzt voraus, daß der Staat, in dessen Gebiet der Konsul seinen Amtsbezirk hat, die Vornahme von Eheschließungen und die Beurkundung des Personenstandes durch Vertreter auswärtiger Staaten überhaupt duldet. Denn der Grundsatz locus regit actum findet auch auf die Eheschließung Anwendung [3]). Wenn ein Staat für alle innerhalb seines Gebietes zu schließenden Ehen, gleichviel ob die Verlobten Staatsangehörige oder Ausländer sind, eine bestimmte Form der Eheschließung obligatorisch vorschreibt, so kann das Gesetz eines anderen Staates daran nichts ändern [4]). Doch ist es selbstverständlich, daß eine Ehe, welche Reichsangehörige in

---

1) Gesetz vom 6. Februar 1875, § 16.

2) Daß die Handlung im Auslande begangen und der Täter — wenn er Wahlkonsul ist — möglicherweise kein Reichsangehöriger ist, schließt seit der Novelle zum StGB. vom 26. Februar 1876 die Strafverfolgung nicht aus, da nach § 4, Ziff. 1 die im Auslande von Reichsbeamten verübten Verbrechen und Vergehen im Amte verfolgt werden können.

3) v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts (1889) I, S. 460; Esperson II, Nr. 207, S. 127 fg.; Hinschius, Kommentar (2. Aufl.), S. 158. Vgl. das Urteil des Reichsgerichts, Entsch. in Zivilsachen Bd. 9, S. 397 ff.; Endemann, Bürgerl. Recht Bd. II, 2, § 155a.

4) Das Deutsche Reich selbst hat diesen Grundsatz im § 41 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 sanktioniert: „Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur von dem Standesbeamten geschlossen werden.“ Einf.-Ges. zum BGB. Art. 13, Abs. 3. Vgl. auch Hinschius a. a. O. S 477 a. E.; v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung in Deutschl. S. 346. Eine Ausnahme ist indessen durch einige Konsularverträge geschaffen, durch welche den Konsuln gewisser Staaten gestattet wird, Eheschließungen unter Angehörigen ihrer Staaten im Reichsgebiet vorzunehmen.

Ewiger Bund

reichsgesetzmäßiger Form vor einem ermächtigten Konsul geschlossen haben, innerhalb des deutschen Reichsgebietes als gültig anzusehen ist, selbst wenn sie nach dem Recht des Staates, in dessen Gebiet die Eheschließung erfolgt ist, keine Rechtsgültigkeit hat [1]). Ebensowenig kann die Anmeldung einer Geburt oder eines Sterbefalls bei dem Gesandten oder Konsul des Deutschen Reiches von der landesgesetzlich vorgeschriebenen Pflicht, den Fall bei dem Standesbeamten des Bezirks anzuzeigen, jemanden befreien [2]). Die gleichzeitige Ausübung der Standesamts-Funktionen sowohl durch die territorialen Behörden als auch durch die auswärtigen Konsuln oder Gesandten hinsichtlich derselben Personen müßte aber zu den schlimmsten Mißständen führen und namentlich in Hinsicht auf die Eheschließung in dem Falle einen fast unerträglichen Rechtszustand bewirken, wenn die vor dem deutschen Konsul nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Mai 1870 geschlossene Ehe an dem Ort der Eheschließung selbst, also in den meisten Fällen an dem Wohnort der Eheleute, nichtig und unwirksam wäre. Auch liegt ein Bedürfnis für eine Ausnahmestellung der Reichsangehörigen in denjenigen Gebieten nicht vor, in welchen eine staatliche Form der Eheschließung und eine staatliche Führung der Standesregister eingerichtet ist. Endlich wird die Ermächtigung zur Vornahme so wichtiger Akte nur denjenigen Konsuln erteilt werden können, deren Persönlichkeit dafür eine Bürgschaft bietet, daß die in Betracht kommenden Rechtsvorschriften mit richtigem Verständnis und gewissenhaft beobachtet werden. Darauf beruht es, daß das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches zunächst zu prüfen hat, ob in einem gewissen Staate die Ausübung der Funktionen von Personenstandsbeamten durch die diplomatischen Vertreter und Konsuln des Reiches zulässig und wünschenswert ist, und daß deshalb die Ermächtigung zur Ausübung dieser Befugnisse nur denjenigen diplomatischen Vertretern und Konsuln zusteht, denen sie der Reichskanzler besonders und ausdrücklich erteilt hat. Diese Ermächtigung muß aber eine allgemeine sein, d. h. sie darf nicht auf die Vornahme einer oder mehrerer einzelner Eheschließungen usw. beschränkt werden [3]).

---

1) Vgl. das zitierte Urteil des Reichsgerichts (Peru). Ueber die internationale Gültigkeit einer vor dem Konsul geschlossenen Ehe vgl. das Haager Abkommen v. 12. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. 1904, S. 221), insbesondere Art. 6. Das Abkommen findet aber nur auf die europäischen Gebiete der Vertragstaaten Anwendung, Art. 9. Vgl. auch Art. 14 des Einf.-Ges. z. BGB. Mariolle, Die Eheschließung vor diplom. Agenten und Konsuln. Arch. f. öffentl. Recht, Bd. XIII, S. 459 ff.

2) Auch das deutsche Recht läßt keine solche Ausnahme zu. Gesetz vom 6. Februar 1875, § 17, 56. Nur die exterritorialen Personen sind von der Beobachtung dieses Gesetzes eximiert. Erl. des Reichsjustizamtes von 1879 bei Reger, Entscheidungen Bd. 8, S. 107.

3) Diesem Grundsatz entspricht es, daß ein ermächtigter Konsul auch eine seine eigene Familie betreffende Eintragung in das Standesregister persönlich vornehmen kann. Zirkular vom 28. April 1877 bei v. König S. 227.

Ewiger Bund

Es ist ferner erforderlich, daß die Erteilung dieser Befugnis amtlich bekannt gemacht wird. Denn da die Rechtsgültigkeit der Ehe und die Beweiskraft der Geburts- und Todesatteste von dieser Ermächtigung abhängig ist, so muß das Vorhandensein derselben allgemein erkennbar sein [1]).

Die Ermächtigung wird nicht den Konsulaten, sondern den Konsuln persönlich erteilt. Der Stellvertreter eines abwesenden oder verhinderten Konsuls darf daher Akte der Standesbeamten nur dann vornehmen, wenn er vom Reichskanzler die Ermächtigung dazu erhalten hat [2]).

Der ermächtigte Konsul darf standesamtliche Beurkundungen nur innerhalb seines Amtsbezirks vornehmen; er darf nur solche Geburts- und Sterbefälle beurkunden, welche sich innerhalb seines Amtsbezirks ereignet haben, und er darf Eheschließungen nur unter Reichsangehörigen vornehmen, welche sich in seinem Amtsbezirk aufhalten [3]). Eine Verpflichtung der Reichsangehörigen, die Tätigkeit des Konsuls zu Eheschließungen oder standesamtlichen Beurkundungen in Anspruch zu nehmen, besteht, abgesehen von den Konsulargerichtsbezirken, nicht.

b) Befugnisse der Seemannsämter.

Im Auslande versehen die Konsulate des Deutschen Reiches die Funktionen der Seemannsämter [4]). Ihre Befugnisse erstrecken sich in dieser Eigenschaft auf alle Kauffahrteischiffe, welche das Recht, die Reichsflagge zu führen, ausüben dürfen [5]), und auf die Führer und Mannschaft dieser Schiffe ohne Rücksicht auf die Reichsangehörigkeit. In ihrer Eigenschaft als Seemannsämter liegt den Konsulaten die Anmusterung und die Ausfertigung der Musterrolle [6]) sowie die Abmusterung, die Vermerkung derselben in dem Seefahrtsbuche und in der Musterrolle, und eventuell die Uebersendung der Musterrolle an das Seemannsamt des Heimatshafens ob [7]). Schiffer und Schiffsleute sind verpflichtet, sich zum Zwecke der Anmusterungs- und Abmusterungsverhandlung in dem Konsulate zu stellen, und die Erfüllung dieser

---

1) Die Veröffentlichung ist bis 1872 im Reichsgesetzblatt erfolgt; seit 1873 geschieht sie vermittelst des Zentralblattes für das Deutsche Reich.

2) v. König S. 38.

3) Ein dauernder Wohnsitz innerhalb des Amtsbezirks des Konsuls ist nicht erforderlich. Erl. des Ausw. Amts v. 28. März 1894 bei v. König S. 226.

4) Seemannsordnung vom 2. Juni 1902, § 5, Abs. 1 (Reichsgesetzbl. S. 176). Durch dieses Gesetz hat der § 32 des Konsulatsgesetzes teils einen fester bestimmten, teils einen sehr erweiterten Inhalt bekommen.

5) Die Vorschriften darüber enthält jetzt das Gesetz vom 22. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 319).

6) Seemannsordnung § 7, 13, 14. Vgl. v. König, S. 522 ff.

7) Seemannsordnung § 18, 21, 24, Abs. 2. Die näheren Vorschriften über das von den Konsuln bei der Musterung inne zu haltende Verfahren gibt die Nachtragsinstruktion vom 22. Februar 1873 zu § 32 des Konsulatsgesetzes.

Ewiger Bund

Pflicht ist durch Strafdrohungen gesichert[1]). Entzieht sich ein Schiffsmann nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes, so kann ihn das Seemannsamt auf Antrag des Schiffers zwangsweise zur Erfüllung seiner Pflicht anhalten[2]). Auch den Konsuln steht diese Befugnis zu, jedoch können sie einen Zwang nicht direkt ausüben, sondern sie sind darauf beschränkt, bei den Lokalbehörden die erforderlichen Anträge zu stellen[3]). Die Konsuln können ferner auf Antrag eines Schiffsoffiziers oder von mindestens drei Schiffsleuten das Schiff einer Untersuchung unterziehen, ob das Schiff seetüchtig und mit den erforderlichen Vorräten an Lebensmitteln versehen ist. Sie haben das Ergebnis in das Schiffsjournal einzutragen und erforderlichenfalls für die geeignete Abhilfe der Mängel Sorge zu tragen[4]). Die Konsuln sind befugt, den Führern deutscher Kauffahrteischiffe den Befehl zu erteilen, deutsche Seeleute, welche im Auslande sich in hilfsbedürftigem Zustande befinden, behufs ihrer Rückbeförderung nach Deutschland nach dem Bestimmungshafen mitzunehmen[5]). Ihnen liegt die Entscheidung ob, wenn der Schiffsführer Weigerungsgründe vorschützt. Die Nichtbefolgung des ordnungsmäßig (schriftlich) erteilten Befehles des Seemannsamtes (Konsulates) wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft[6]).

Hoheitsrechte des Reiches haben die Konsulate in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter ferner insofern auszuüben, als ihnen eine vorläufige Entscheidung sowohl bei bürgerlichen Streitigkei-

---

1) Seemannsordnung § 12, 107, Ziff. 2. 2) Seemannsordnung § 33.

3) Konsulatsgesetz § 34 und dazu die Instruktion vom 22. Februar 1873. Ueberdies unterliegt ein Schiffsmann, welcher es unterläßt, im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hindernisses sich gegen das Seemannsamt (Konsulat) auszuweisen, der Bestrafung nach § 107, Z. 3 der Seemannsordnung. Entläuft ein Schiffsmann mit der Heuer, so ist er nach RStGB. § 298, Seemannsordn. § 93, Abs. 3, 94, strafbar. Die internationalen Verträge sichern den Konsulaten die Unterstützung der Landesbehörden zu. Italien Art. 15 a. E., 16. Spanien Art. 15, Abs. 4; Art. 16, Abs. 1. Vereinigte Staaten Art. 13, Abs. 2 und Art. 14. Rußland Art. 11. Costa Rica Art 32. Griechenland Art. 12. Hawai Art. 23. Mexiko Art. 21. Zanzibar Art. 15. Guatemala Art. 27. Honduras Art. 27. Nicaragua Art. 27.

4) Seemannsordnung § 58, 99. Wer die Untersuchung leichtfertig oder wider besseres Wissen durch eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde veranlaßt, wird nach § 107 Ziff. 4 bestraft. Ueber das Verfahren, welches die Konsuln bei dergleichen Beschwerden der Schiffsleute zu befolgen haben, siehe v. König S. 540 ff., 765 ff.

5) Die näheren Anordnungen über die Voraussetzungen, das Verfahren und die zu leistende Entschädigung sind in dem Reichsgesetz vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 212 fg.) enthalten. In dem im § 1, Abs. 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Falle besteht die gleiche Befugnis auch hinsichtlich hilfsbedürftiger ausländischer Seeleute behufs der Rückbeförderung derselben in ihr Heimatland. — Die Instruktion vom 22. Februar 1873 zu § 26 des Konsulatsgesetzes enthält die näheren Vorschriften über das vom Konsul zu beobachtende Verfahren. Vgl. v. König S. 427 ff.

6) Gesetz vom 2. Juni 1902, § 8.

Ewiger Bund

ten als in gewissen Straffällen zusteht[1]), und zwar nach folgenden Grundsätzen:

α) Dem Schiffsmann ist es reichsgesetzlich verboten, den Kapitän vor einem fremden Gericht zu belangen, sofern gegen ihn ein Gerichtsstand im Inlande begründet ist; ausgenommen ist allein die Geltendmachung von Forderungen aus dem Dienst- oder Heuervertrage im Falle eines Zwangsverkaufs des Schiffes. Der Schiffsmann, welcher diesem Verbote zuwiderhandelt, ist nicht nur für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig. Wenn der Streitfall von solcher Beschaffenheit ist, daß er keinen Aufschub erleidet, so ist der Schiffsmann befugt, die vorläufige Entscheidung des Seemannsamtes nachzusuchen, und der Kapitän ist verpflichtet, die Gelegenheit dazu ohne dringenden Grund nicht zu versagen[2]). Die Entscheidung des Seemannsamtes (Konsulates) muß von beiden Teilen vorläufig befolgt werden; es bleibt ihnen aber unbenommen, nach Beendigung der Reise ihre Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen[3]).

Die Zuständigkeit des Seemannsamtes (Konsulates) zu vorläufiger Regelung ist ferner nach der Reichsversicherungsordnung § 1107 begründet, wenn im Auslande Streit über freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt oder an Bord eines Fahrzeugs entsteht. Endlich müssen die Verträge mit Auswanderern die Bestimmung enthalten, daß im Auslande Beschwerden über mangelhafte Erfüllung des Vertrags, Schadenersatzansprüche usw. bei dem zuständigen deutschen Konsul oder dessen Vertreter geltend gemacht werden[4]).

1) Abgesehen von der ihnen obliegenden gütlichen Vermittlung bei Streitigkeiten, insbesondere derjenigen, welche bei Gelegenheit der Abmusterung zur Sprache kommen. Seemannsordnung § 128.

2) Ebenso ist der Schiffer befugt, die Entscheidung des Konsulates gegen den Matrosen anzurufen. Urteil des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 17. Februar 1874 (Entsch. Bd. 12, S. 419, 420).

3) Seemannsordnung § 129. Diese Bestimmung ist im wesentlichen dem alten Handelsgesetzbuch Art. 537 entnommen. Eine wirkliche Gerichtsbarkeit ist in dieser Funktion nicht enthalten; denn der Zweck dieser Bestimmung ist nicht, die Kompetenz der inländischen Gerichte durch Begründung eines forum speciale zu beschränken, sondern die Einmischung der ausländischen Gerichte auszuschließen; das Seemannsamt und bzw. Konsulat bildet deshalb keine eigentliche Instanz im Sinne der Zivilprozeßordnung und die Beschreitung des Rechtsweges im Inlande ist keine Berufung. Die Entscheidung steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteil gleich. Seemannsordn. § 131. — Die Konsularverträge haben meistens die Schlichtung der Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen dem Schiffer und den Schiffsleuten entstehen, durch die Konsuln ausdrücklich zugelassen. Niederlande Art. 12. Italien Art. 15. Spanien Art. 15. Vereinigte Staaten Art. 13. Rußland Art. 11. Griechenland Art. 11. Hawai Art. 22. Guatemala Art. 26. Honduras Art. 26. Nicaragua Art. 26. Vgl. Esperson II, Nr. 267 ff., S. 152.

4) Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer v. 14. März 1898 (Reichsgesetzbl. S. 39) §§ 5, 7, 9. Ueber die Vollstreckung vgl. daselbst § 29. Eine ausführliche Darstellung bei v. König S. 607 ff.

Ewiger Bund

β) In den in § 122 der Seemannsordnung und im § 8 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 aufgeführten Kriminalfällen erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch das Seemannsamt. Gegen den Bescheid kann der Beschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung ab auf gerichtliche Entscheidung antragen. Für das weitere Verfahren ist dann das inländische Gericht des Heimathafens und eventuell des deutschen Hafens, welchen das Schiff nach der Straffestsetzung zuerst erreicht, zuständig[1]). Lautet der Bescheid des Konsulates aber auf eine Geldstrafe, so ist er vorläufig vollstreckbar.

Das Konsulat als Seemannsamt ist auch befugt zur Festsetzung von Geldstrafen gegen einen Schiffsführer, welcher die Unfallverhütungsvorschriften nicht befolgt hat (Reichsversicherungsord. § 1208), sowie zur Untersuchung der Fahrzeuge auf die Befolgung dieser Vorschriften (§ 1214) und zur Untersuchung von Unfällen im Ausland (§ 1754).

c) Polizeiliche Befugnisse[2]).

Die Reichskonsuln sind befugt, über die Schiffe der deutschen Handelsmarine die Polizeigewalt auszuüben[3]). Auch diese Bestimmung versteht sich mit der Einschränkung, daß die Konsuln nicht in die Hoheitsrechte des Staates eingreifen dürfen, in dessen Gebiet sie residieren. Das Reich kann seinen Konsuln nicht die Polizeigewalt des fremden Staates, sondern nur seine eigenen Rechte zur Ausübung übertragen. Dem Konsul steht es demgemäß zu, eine Kontrolle über die Befolgung der in der Seemannsordnung und den andern auf die Seeschiffahrt bezüglichen Gesetzen des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten enthaltenen Vorschriften auszuüben; insbesondere darauf zu achten, daß die auf die Gesundheit und Sicherheit der Schiffsleute bezüglichen Vorschriften nicht verletzt werden. Er wird Klagen der Schiffsleute über schlechte oder mangelhafte Beköstigung, ordnungswidriges Logis, gesundheitsgefährdende Unsauberkeiten usw. abzustellen und andererseits die dem Schiffer zustehende Disziplinargewalt zu schützen haben; dagegen steht ihm eine Polizei-Strafgewalt über Handlungen der Schiffsleute außerhalb des Schiffes nicht zu; ebensowenig eine Einmischung in die eigentliche Hafenpolizei. Wo die territoriale Staatsgewalt entweder allgemein den ausländischen Konsuln eine Polizeigewalt über die unter der Flagge ihres Staates fahrenden Schiffe zugesteht oder vertragsmäßig dem Deutschen Reich ein solches

1) Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 123 ff. der Seemannsordn. Anwendung. Im § 123 Abs. 4 ist der Bundesrat ermächtigt, das Verfahren vor dem Seemannsamt durch Verordnung zu regeln. Auf Grund dieser Ermächtigung ist die Verordnung v. 13. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 42) betr. das Strafverfahren vor den Seemannsämtern ergangen, und der Reichskanzler hat eine Dienstanweisung betr. das Strafverfahren vor den Kaiserl. Konsulaten als Seemannsämtern am 30. Mai 1903 (Zentralbl. S. 604) erlassen.

2) Vgl. die ausführliche Darstellung von Roßteuscher in Hirths Annalen 1907, S. 353, 433, 493.

3) Konsulatsgesetz § 33.

Ewiger Bund

Recht eingeräumt hat[1]), sind die deutschen Konsuln ermächtigt und verpflichtet, diese Befugnisse in dem durch die Verträge normierten Umfange auszuüben.

Mit der Polizeigewalt der Konsuln steht im Zusammenhange die Meldepflicht der Schiffsführer. Das Konsulatsgesetz setzt dieselbe voraus, indem es den Konsuln die Pflicht auferlegt, die Meldung der Schiffsführer entgegenzunehmen und an den Bundeskanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten[2]). Die Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871 enthält sehr genaue Vorschriften über die Meldung der Schiffsführer; diese Bestimmungen sind aus der früheren preußischen allgemeinen Dienstinstruktion von 1862 entnommen[3]). Die Pflicht der Schiffsführer zur Meldung ist aber erst durch das Reichsgesetz vom 25. März 1880 (Reichsgesetzbl. S. 181) gemeinrechtlich begründet und ihre Erfüllung durch Strafdrohungen gesichert worden[4]). An die Stelle des Gesetzes von 1880 ist jetzt das Reichsgesetz vom 18. Juni 1911 (Reichsgesetzbl. S. 253) getreten. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Ankunft des Schiffes in einem zu dem Amtsbezirke eines deutschen Konsulats gehörigen Hafen unverzüglich dem Konsulat mündlich oder schriftlich zu melden[5]). Die Verletzung der Meldepflicht wird mit Geldstrafe bis zu 200 Mark bestraft[6]). Außerdem sind die Führer eines Auswanderungsschiffes verpflichtet, dem Konsul eine Meldung oder eine Fehlanzeige über etwaige auf der Reise beobachtete, den Mädchenhandel betreffende Vorkommnisse oder Verdachtsfälle zu erstatten[7]).

Ferner haben die Konsuln die Innehaltung der wegen Führung der Reichsflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen[8]).

---

1) Vgl. Konsularvertrag mit Italien Art. 15. Spanien Art. 15. Rußland Art. 11. Costa Rica Art. 31. Griechenland Art. 11. Hawai Art. 22. Nicaragua Art. 26.

2) Konsulatsgesetz § 31.

3) Vgl. v. König, Preußens Konsularreglement 2. Ausg., 1866, S. 44. Ihr erster Ursprung ist eine preußische Verordnung vom 8. Dezember 1781 und die preußische Ordonnance circulaire pour les consuls ainsi que pour les navigateurs prussiens vom 1. September 1783.

4) Ueber das vor Erlaß dieses Reichsgesetzes geltend gewesene Recht siehe die erste Auflage dieses Werkes Bd. 2, S. 261 fg.

5) Reichsgesetz § 1. Der Inhalt der Meldung ist im § 2 des Gesetzes jetzt unter 10 Nummern genau vorgeschrieben; dazu gehört auch die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts und der Hafen, wohin das Schiff weiter gehen wird. Nach § 3 muß der Schiffer, wenn er von vornherein mit einem mehr als 48stündigen Aufenthalt zu rechnen hat, mit der Meldung zugleich die Musterrolle vorlegen, welche vom Konsulat tunlichst bis zur Abfahrt aufbewahrt wird; von dieser Verpflichtung macht aber § 4 einige Ausnahmen.

6) Reichsgesetz § 6.

7) Bekanntm. v. 26. Februar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 136). Vgl. den internationalen Vertrag zum Schutze gegen den Mädchenhandel v. 18. Mai 1904 (Reichsgesetzbl. 1905 S. 695). v. König S. 434 ff. 617 fg.

8) Konsulatsgesetz § 30. Diese Vorschriften sind enthalten in dem Gesetz vom

Ewiger Bund

Zu den polizeilichen Befugnissen der Konsuln gehört endlich das ihnen zustehende Recht, Reichsangehörigen, welche sich in ihrem Amtsbezirke aufhalten, Pässe zu erteilen und zu visieren sowie die von fremden Behörden ausgestellten Pässe zum Eintritt in das Bundesgebiet zu visieren [1]). Den Reichsangehörigen dürfen Pässe oder sonstige Reisepapiere, wenn sie die Erteilung derselben beantragen, nicht verweigert werden, sofern ihrer Befugnis zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen [2]).

In den Konsulargerichtsbezirken werden die den Polizeibehörden zustehenden Befugnisse vom Konsul ausgeübt [3]). Er hat überdies die allgemeine reichsgesetzliche Ermächtigung, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Teil des Bezirks polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Haft, Geldstrafe bis 1000 Mark und Einziehung einzelner Gegenstände zu bedrohen [4]).

d) Vormundschaftliche Befugnisse. Cura absentis.

In einer Reihe von Fällen liegt den Konsuln eine Fürsorge für Vermögensinteressen von Reichsangehörigen ob, und sie haben dementsprechend die Befugnis, in diese Vermögensangelegenheiten einzugreifen. Diese Tätigkeit fällt durchweg unter den juristischen Begriff der cura absentis [5]); es ergeben sich hieraus die rechtlichen Voraussetzungen und Schranken. Der Konsul kann nur eingreifen, wenn die Beteiligten weder selbst zur Stelle sind noch für eine anderweitige Vertretung ihrer Interessen Sorge tragen. Sobald die Beteiligten in der Lage sind, ihre Rechte selbst wahrzunehmen, steht es dem Konsul nicht zu, sie in der Verfügung über ihre Vermögensstücke zu bevormunden resp. zu beschränken. Eine fernere Voraussetzung ist, daß

22. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 319). Das Verfahren, welches die Konsuln zu beobachten haben, ist in der Dienstinstruktion zu § 30 näher geregelt. Vgl. v. König S. 510 ff.

1) Konsulatsgesetz § 25. Vgl. das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 33), § 6, 8. v. König S. 408 ff.

2) Gesetz vom 12. Oktober 1867, § 1, Abs. 2. Als gesetzliche Hindernisse sind namentlich zu erachten die Militärpflicht, Polizeiaufsicht, gerichtliche Untersuchung, berechtigte Einsprache der Landesbehörden. Vgl. Instruktion zu § 25 des Konsulatsgesetzes.

3) Konsulargerichtsbarkeitsgesetz § 23, Abs. 4.

4) Das. § 51. Die Vorschriften sind sofort dem Reichskanzler mitzuteilen, welcher befugt ist, sie aufzuheben.

5) Vgl. de Cussy, Réglements consulaires S. 19. Unrichtig würde es sein, den Konsul als einen negotiorum gestor im gewöhnlichen Sinne des Privatrechts anzusehen, welcher sich aus eigener Initiative in fremde Vermögensangelegenheiten einmengt. Der Konsul hat vielmehr einen staatlichen Auftrag. Er ist dazu berufen, die dem Staate gestellte Aufgabe zum Schutz und zur Wohlfahrtspflege seiner Angehörigen, außerhalb des Staatsgebiets in dem Umfange zu erfüllen, als das Völkerrecht es zuläßt. Dieser Gesichtspunkt ist hinsichtlich der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Konsuls gegenüber denjenigen Personen, deren Vermögensinteressen er wahrzunehmen hat, von Wichtigkeit.

Ewiger Bund

nicht die territoriale Staatsgewalt die Fürsorge für die unvertretenen Vermögensinteressen Abwesender sich selbst und ihren eigenen Behörden ausschließlich beilegt. Die Konsularverträge haben jedoch gerade in dieser Beziehung die Befugnisse der deutschen Konsuln gesichert[1]), und in vielen Staaten wird allgemein die Fürsorge der ausländischen Konsuln für die vermögensrechtlichen Angelegenheiten ihrer Schutzbefohlenen geduldet. Die einzelnen Fälle einer solchen konsularischen cura absentis sind folgende:

α) Die in ihrem Amtsbezirk befindlichen Verlassenschaften von Reichsangehörigen unterliegen der Fürsorge der Reichskonsuln, wenn dieselben wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint. Unter dieser Voraussetzung sind sie befugt, den Nachlaß zu inventarisieren, zu versiegeln und, wenn es die Umstände erfordern, in Besitz zu nehmen[2]). Sie sind sogar ermächtigt, Nachlaßgegenstände öffentlich zu verkaufen, insbesondere wenn dieselben dem Verderben oder der Entwertung ausgesetzt oder schwer aufzubewahren sind, und die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden[3]).

Es liegt ihnen ferner ob, die Erben und, falls dieselben oder deren Aufenthalt nicht bekannt sind, das Auswärtige Amt von dem Todesfall in Kenntnis zu setzen und den Nachlaß, sobald es tunlich ist, an die legitimierten Erbfolger oder an die kompetente einheimische Behörde zu senden[4]). Auch der Nachlaß eines auf einem deutschen

---

1) Der Konsularvertrag mit den Vereinigten Staaten Art. 8 (Reichsgesetzbl. 1872, S. 99) erklärt ausdrücklich, daß die Konsuln „als die gesetzlichen Vertreter der abwesenden Landsleute angesehen werden sollen". Der Vertrag mit Costa Rica Art. 30 a. E. überträgt ihnen sogar die Führung der Vormundschaft über Waisen und Minderjährige. Vgl. auch den Vertrag mit Italien Art. 11, Nr. 7; mit Spanien Art. 11, Nr. 8.

2) Die ausführlichste Darstellung bei Esperson II, Nr. 154 fg., S. 94. Vgl. auch v. König, Handbuch S. 400 ff. Vgl. ferner die Vorschriften des Bundesrats über Auswandererschiffe v. 14. März 1898 (Reichsgesetzbl. S. 57) Ziff. 11.

3) Konsulatsgesetz § 18. Abgesehen von den in diesem § 18 erwähnten Fällen gehört die Erhebung oder Verwahrung von Geldern für Privatpersonen nur dann zu den amtlichen Obliegenheiten eines Konsuls, wenn er von dem Auswärtigen Amte oder der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde ausdrücklich Auftrag dazu erhalten hat. Zirkularerlaß des Reichskanzlers vom 6. Dezember 1875 (Zentralbl. 1875, S. 817).

4) Der Umfang der den deutschen Konsuln zustehenden Befugnisse ist in den Konsularverträgen verschieden begrenzt. Am engsten beschränkt ist er in dem Vertrage mit den Niederlanden Art. 11, etwas weiter geht der Vertrag mit den Vereinigten Staaten Art. 10. Alle wesentlichen Sicherungsmaßregeln sind den Konsuln eingeräumt in Italien und Spanien Art. 11 u. 12. Salvador Art. 27. Costa Rica Art. 30. Griechenland Art. 15—25. Serbien Art. 11—22. Südafrika Art. 17—28. Hawai Art. 19. Guatemala Art. 25. Honduras Art. 25. Nicaragua Art. 25. Mit Rußland ist ein besonderer Vertrag über die Regulierung von Hinterlassenschaften geschlossen worden am 12. November 1874 (Reichsgesetzbl. 1875, S. 136). Vgl. hierzu Frommelt in Hirths Annalen 1878, S. 385 ff.

Ewiger Bund

Schiffe verstorbenen Schiffsmannes kann von dem Schiffer einem Reichskonsulat übergeben werden [1]).

β) Bei Unfällen, von welchen deutsche Schiffe betroffen werden, haben die Konsuln die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaßregeln einzuleiten und zu überwachen [2]). Wider den Willen des Schiffsführers sind so wenig wie an den deutschen Küsten [3]) an deutschen Schiffen im Auslande Maßregeln zum Zweck der Bergung oder Hilfeleistung zu ergreifen. Wird der Konsul aber von dem Schiffer zur Leistung von Hilfe aufgefordert oder erfährt er, daß in der Nähe seines Wohnsitzes ein deutsches Schiff in Not ist, so hat er sofort sich zu verwenden, daß die zur Hilfeleistung erforderlichen Anstalten schleunigst getroffen werden. Es liegt ihm namentlich ob, auf Erfüllung der etwa durch völkerrechtliche Verträge übernommenen Zusicherungen zu dringen [4]).

Wenn der Konsul Grund hat, anzunehmen, daß an Gegenständen, welche von der See auf den Strand geworfen oder welche aus dem Meeresgrunde heraufgebracht werden, Reichsangehörige einen vermögensrechtlichen Anspruch haben, so ist er zur Wahrung dieser Interessen befugt und verpflichtet.

γ) Bei dem Verkaufe eines Schiffes durch den Schiffer ist der Konsul berufen, die Vermögensinteressen des betreffenden Reeders wahrzunehmen [5]). Es handelt sich hier nur um den Fall, wenn der Schiffer von dem Reeder zum Verkaufe keine Vollmacht hat und nicht in der Lage ist, die Anordnungen des Reeders oder Korrespondentreeders einzuholen, sondern kraft seiner gesetzlichen Stellvertretungs-

---

und das Erkenntnis des Reichsgerichts vom 23. Juni 1890 (Entscheidungen Bd. 26, S. 118 fg.). Ferner die Vereinbarung mit Brasilien vom $\frac{30. \text{ Nov. } 1897}{15. \text{ Febr. } 1898}$ (Reichsgesetzbl. 1899, S. 547) und den Konsularvertrag mit Japan Art. 14. Die ausgedehntesten Befugnisse haben die Konsuln in denjenigen Gebieten, in denen ihnen die Gerichtsbarkeit zusteht. Vgl. den Vertrag mit Persien Art. 15, mit Zanzibar Art. 20 und die Darstellung bei F. Martens, das Konsularwesen im Orient S. 489 ff.

1) Seemannsordnung § 65, Abs. 3. Die Konsularverträge räumen den Konsuln in Ansehung der Hinterlassenschaften von Schiffsleuten und Schiffspassagieren in der Regel das ausschließliche Recht der Inventarisierung und der Sicherstellung ein. Italien und Spanien Art. 13. Vereinigte Staaten Art. 11. Vgl. die Konvention mit Rußland Art. 13. Griechenland Art. 26. Serbien Art. 23. Südafrika Art. 29. Hawai Art. 20.

2) Konsulatsgesetz § 36; v. König S. 567 ff.

3) Strandordnung vom 17. Mai 1874, § 7 (Reichsgesetzbl. S. 74).

4) Alle Schiffahrts- und Konsularverträge enthalten solche Zusicherungen: Italien Art. 18. Spanien Art. 18. Niederlande Art. 9. Vereinigte Staaten Art. 16. Portugal Art. 19. Persien Art. 10. Rußland Art. 14. Costa Rica Art 34. Griechenland Art. 14. Hawai Art. 25. Korea Art. 7. Domingo Art. 28. Zanzibar Art. 14. Guatemala und Honduras Art. 29. Nicaragua Art. 29. Japan Art. 18. — Vgl. Esperson II, Nr. 167 ff., S. 102.

5) Handelsgesetzbuch § 530. Konsulatsgesetz § 37. Vgl. v. König S. 576.

Ewiger Bund

befugnis zum Verkauf des Schiffes schreitet. Dazu ist er nur im Falle »dringender Notwendigkeit« ermächtigt und nachdem dieselbe durch das Gericht des Ortes nach Anhörung von Sachverständigen festgestellt ist. Bei dieser Feststellung ist der Reichskonsul, wo ein solcher vorhanden ist, zuzuziehen, und derselbe hat dabei als Abwesenheitspfleger des Schiffseigentümers dessen Interesse zu vertreten.

Auch wenn der Schiffer eine Bodmereischuld aufnehmen will, kann er vor Ausstellung des Bodmereibriefs die Notwendigkeit der Eingehung des Geschäfts durch den Konsul beglaubigen lassen[1]). Bei der dem Konsul hierbei obliegenden causae cognitio handelt derselbe als curator absentis teils des Reeders, teils der Ladungsbeteiligten[2]). Die vom Konsul erteilte Bescheinigung begründet die Vermutung, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts in dem vorliegenden Umfang befugt gewesen sei; der Gegenbeweis ist jedoch zugelassen[3]).

δ) Die Reichskonsuln sind befugt, an Stelle eines verstorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf den Antrag der Beteiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen[4]). Wenn der Reeder oder Korrespondentreeder selbst für die Bestellung eines anderen Schiffsführers sorgt oder dazu in der Lage ist, fällt dieses Recht des Konsuls weg; zunächst wird derselbe daher, wenn es tunlich ist, den Reeder benachrichtigen und die Anweisung desselben einholen müssen[5]). Beauftragt der Reeder den Konsul mit der Ernennung eines Schiffsführers, so kommt der § 35 cit. nicht zur Anwendung, sondern der Konsul handelt als Mandatar des Reeders. Das Konsulatsgesetz aber ermächtigt den Konsul, für den abwesenden Reeder in dessen Interesse auch ohne dessen Auftrag zu handeln, wenn die Beteiligten (z. B. der erkrankte Schiffer, die Schiffsleute, die Ladungseigentümer usw.) es beantragen[6]). Von den von ihm getroffenen Maßregeln hat er die Reeder oder die Reederei (Korrespondentreeder) und eventuell die Regierung des Staates, dem das Schiff angehört, zu benachrichtigen.

e) Konsuln als Urkundspersonen.

Eine der wichtigsten Funktionen der Konsulate besteht darin, daß

---

1) Handelsgesetzbuch § 685. Konsulatsgesetz § 37. Vgl. v. König S. 579.

2) Wenn der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung in die Verpfändung eingewilligt oder den Schiffer dazu bevollmächtigt hat, liegt ein Bodmereivertrag im Sinne des Handelsgesetzbuchs überhaupt nicht vor. Handelsgesetzbuch § 679.

3) Handelsgesetzbuch § 685.

4) Konsulatsgesetz § 35. Vgl. v. König S. 544.

5) Ebenso ist die Befugnis des Konsuls ausgeschlossen, wenn der Schiffer selbst für einen Stellvertreter sorgt. Handelsgesetzbuch § 516, Abs. 2.

6) Die Dienstinstruktion zu § 35 des Konsulatsgesetzes enthält die näheren Vorschriften, nach welchen Rücksichten der Konsul bei Auswahl des Schiffsführers zu handeln hat. Ueber die Rechtsansprüche des vom Konsul eingesetzten Schiffers gegen den Reeder vgl. das Urteil des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 22, S. 46 fg.

Ewiger Bund

sie über Tatsachen oder Rechtsgeschäfte, welche im Auslande stattgefunden haben, den Angehörigen des Reiches Beweismittel verschaffen oder sichern, welche vor den inländischen Behörden Beweiskraft haben. Mit der Beseitigung oder Einschränkung der formellen Beweistheorie im Prozeß hat diese Funktion ihre Wichtigkeit keineswegs verloren, denn teils ist in der Zivilprozeßordn. § 415 der Satz, daß öffentliche Urkunden vollen Beweis erbringen, ausdrücklich beibehalten worden, teils ist bei allen Urkunden, gleichviel eine wie große Beweiskraft ihnen zukommt, die Bescheinigung ihrer Echtheit von Belang; teils endlich haben Urkunden nicht bloß die Bedeutung von Beweismitteln, sondern sie können eine wesentliche Form für die Rechtsgültigkeit eines Rechtsgeschäftes, eine rechtlich erforderte Voraussetzung seiner Wirksamkeit oder Klagbarkeit sein. Demgemäß ist den Konsuln als Urkundspersonen in drei verschiedenen Richtungen eine Tätigkeit zugewiesen:

α) Sie können öffentliche Urkunden ausstellen. Als solche gelten alle schriftlichen Zeugnisse der Konsuln über ihre eigenen amtlichen Handlungen und über die Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Tatsachen, welche sie unter ihrem Siegel und unter ihrer Unterschrift erteilen [1]).

β) Sie können Urkunden legalisieren, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind [2]). Die Legalisation bekundet zweierlei, nämlich daß die Person, welche die Urkunde ausgestellt hat, zur Zeit der Ausstellung diejenige Eigenschaft hatte, welche sie sich in der Urkunde beilegt, z. B. als Notar, Richter usw., und ferner daß ihre Unterschrift nach der Ueberzeugung des Konsuls echt ist [3]).

γ) Sie können Notariatsurkunden aufnehmen in Ansehung aller Rechtsgeschäfte, welche Angehörige des Reiches errichten oder

---

1) Konsulatsgesetz § 15. Vgl. Zivilprozeßordnung § 415 ff. — Ueber die von den Konsuln auszustellenden Ursprungszeugnisse der aus meistbegünstigten Staaten nach Deutschland zu importierenden Waren vgl. v. König S. 269; über Gesundheitspässe für Seeschiffe das. S. 271; über die Ausstellung von Leichenpässen sind die Anordnungen erlassen in der Verordn. des Bundesrats v. 18. Januar 1906, abgedruckt bei v. König S. 277.

2) Konsulatsgesetz § 14. Reichsgesetz vom 1. Mai 1878, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 89). Zivilprozeßordnung § 438. Diese Befugnis haben auch die Gesandten des Reiches, aber nicht die Gesandten der deutschen Einzelstaaten. Ueber das Verfahren siehe v. König S. 261 fg.

3) Die Legalisation bezieht sich demnach nur auf Urkunden, welche von ausländischen Behörden oder von Personen, die mit öffentlichem Glauben ausgestattet sind, amtlich ausgestellt worden sind. Zivilprozeßordnung § 438, Abs. 1. — Von eigentlichen Notariatsakten sind die Legalisationen zu unterscheiden. Vgl. die Instruktion zu § 14 des Konsulatsgesetzes. Mit Oesterreich-Ungarn ist ein besonderer Vertrag vom 25. Februar 1880 (Reichsgesetzbl. 1881, S. 4) abgeschlossen worden, kraft dessen die Urkunden der Gerichte sowie der obersten und höheren Verwaltungsbehörden einer Beglaubigung nicht bedürfen. Der Vertrag ist ausgedehnt auf Bosnien und die Herzegowina durch Vertrag vom 13. Juni 1881 (Reichsgesetzbl. S. 253).

Ewiger Bund

welche sie untereinander oder mit Fremden schließen[1]). Diese Befugnis erstreckt sich auf alle Verträge und einseitigen Rechtsgeschäfte, insbesondere auch auf Testamente und andere Willenserklärungen von Todes wegen[2]). Wahlkonsuln haben das Recht zur Aufnahme von Testamenten und anderen Verfügungen von Todes wegen jedoch nur dann, wenn es ihnen von dem Reichskanzler besonders beigelegt ist. Einführungsgesetz zum BGB. Art. 38 I. Die Form der konsularischen Notariatsakte ist im Konsulatsgesetz § 16 und § 17 vorgeschrieben[3]); ihre Beweiskraft ist der gleichgestellt, welche den innerhalb des Bundesgebietes aufgenommenen Notariatsurkunden zukommt[4]).

Die Befugnis der Konsuln, als Notare zu fungieren, ist davon abhängig, daß die Staatsgewalt des Ortes dies duldet. Die Konsularverträge haben diese Duldung zugesichert bei allen einseitigen Rechtsgeschäften von Reichsangehörigen, ferner bei allen Verträgen unter Reichsangehörigen sowie zwischen Reichsangehörigen und anderen Einwohnern des Amtsbezirkes der Konsuln, endlich sogar zwischen fremden (d. h. nicht Reichsangehörigen) Einwohnern des Amtsbezirkes, falls die Verträge auf ein im Bundesgebiet belegenes Grundeigentum oder auf ein daselbst abzuschließendes Geschäft sich beziehen[5]). Die im Amts-

---

1) Konsulatsgesetz § 16.

2) Ob Konsuln rechtswirksam Wechselproteste aufnehmen können, bestimmt sich nach dem Rechte des Ortes. Wechselordnung § 86. Ebenso ist die Frage, ob ein Testament rechtswirksam vor einem Notar und mithin auch vor einem Reichskonsul errichtet werden kann, nach der lex loci zu beurteilen. Dagegen kommt es darauf gar nicht an, ob in einzelnen Teilen des Bundesgebietes Testamente vor einem Notar gültig errichtet werden können, denn auch hinsichtlich der Testamentsform gilt die Regel locus regit actum. Vgl. v. Bar, Internat. Privatr. (2. Aufl.) II, S. 327. Einf.-Ges. zum BGB. Art. 11.

3) Diese Vorschriften sind ausführlich erläutert in der allgemeinen Dienstinstruktion. Eine sehr eingehende Darstellung der Notariatsverrichtungen der Konsuln gibt Esperson II, Nr. 232—262, S. 139 ff. Vgl. auch v. König S. 289 ff. Auf die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen finden aber nicht mehr die Vorschriften des § 17 des Konsulatsgesetzes, sondern die Vorschriften des BGB. Anwendung. Einf.-Ges. zum BGB. Art. 38, II.

4) Anträge beim Reichsschuldbuch, für welche die gerichtliche oder notarielle Form vorgeschrieben ist, können von einem Reichskonsul aufgenommen oder beglaubigt werden. Reichsgesetz vom 31. Mai 1910, § 15, Abs. 2; § 16, Abs. 4. Uebereinstimmend das preuß. Staatsschuldbuchges. v. 27. Mai 1910.

5) Vertrag mit Italien Art. 10, Spanien Art. 10, Vereinigte Staaten Art. 9, Brasilien Art. 12, 13, 15, Griechenland Art. 9, Serbien Art. 9, Südafrika Art. 15, Hawai Art. 18, Japan Art. 10. Noch weitergehend sind die Bestimmungen in dem Vertrage mit Rußland Art. 9, welcher zwischen unbeweglichen und beweglichen Vermögensstücken nicht unterscheidet. Dagegen hebt dieser Artikel ausdrücklich hervor, daß wenn der Vertrag ein Grundstück betrifft, das in dem Lande, in welchem der Konsul seinen Amtssitz hat, belegen ist, der Notariatsakt in der Form und nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen, welche die Gesetze dieses Landes vorschreiben, abgefaßt sein muß. Aehnliche Bestimmungen finden sich auch in einigen anderen Verträgen aus neuerer Zeit. Vgl. auch Einf.-Ges. zum BGB. Art. 11, Abs. 2.

Ewiger Bund

bezirk bestehenden Vorschriften über Stempelabgaben oder Registrierung von Notariatsakten sind auch auf die Notariatsakte der Konsuln anwendbar.

Die Reichs g e s e t z g e b u n g kann den von den Konsuln ausgestellten Urkunden nur im Herrschaftsgebiete der deutschen Reichsgesetze Beweiskraft erteilen; die Konsular v e r t r ä g e haben aber auch für das Staatsgebiet, in welchem die Konsuln ihren Amtsbezirk haben, den von denselben beglaubigten oder ausgestellten Urkunden die gleiche Kraft beigelegt, als wenn sie von den kompetenten Behörden oder den Notaren des Inlandes beglaubigt oder aufgenommen wären [1]).

δ) Einige Konsularverträge erwähnen noch besonders, daß die Konsuln befugt sind, Schriftstücke, welche in der Sprache ihres Heimatlandes abgefaßt sind, zu übersetzen und die R i c h t i g k e i t d e r U e b e r s e t z u n g zu beglaubigen, und daß diese Uebersetzungen dieselbe Beweiskraft haben sollen, als wenn sie von vereidigten Uebersetzern oder Dolmetschern angefertigt worden wären [2]).

f) R i c h t e r l i c h e B e f u g n i s s e.

Daß ein Staat in dem Gebiete des andern der Regel nach keine Gerichtsbarkeit ausüben darf, daß demnach auch die Konsuln des Deutschen Reiches in ihren Amtsbezirken keine Jurisdiktion haben, bedarf keiner Ausführung. Damit ist es aber vereinbar, daß die Konsuln, wofern das Landesrecht dies nicht untersagt, e i n z e l n e Rechtsakte vornehmen können, welche in Deutschland zur Kompetenz der Gerichtsbehörden gehören, und daß diesen Rechtsakten der Reichskonsuln im B u n d e s g e b i e t e die gleiche Wirksamkeit beigelegt wird, als wären sie von inländischen Gerichten vollzogen worden. Dazu kommt, daß ausnahmsweise in einigen orientalischen Staatsgebieten den Konsuln des Deutschen Reiches auf Grund des Herkommens oder besonderer völkerrechtlicher Verträge die volle Gerichtsbarkeit zugestanden worden ist.

α) Die Konsuln können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen (nicht bloß an Reichsangehörige) auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Z u s t e l l u n g e n j e d e r

1) Vgl. die in der vorigen Anmerkung zitierten Stellen der Konsularverträge. Bei den Notariatsakten kommt die staatliche Gewalt nicht den K o n t r a h e n t e n gegenüber zur Anwendung; denn es besteht ihnen gegenüber kein Zwang; sie beantragen freiwillig die Aufnahme des Notariatsaktes. Deshalb ist auch diese Funktion der Konsuln durch die Konsularverträge zugelassen, wenn N i c h t a n g e h ö r i g e ihres Staates vor ihnen Geschäfte abschließen. Die Staatsgewalt äußert sich allein in der Ausstattung der konsularischen Notariatsurkunden mit öffentlichem Glauben, d. h. in dem B e f e h l e a n d i e G e r i c h t e und anderen Behörden, diese Urkunden als vollgültige Beweismittel zu betrachten. Dieser Befehl kann natürlich nur den e i g e n e n Behörden von jedem Staate erteilt werden. Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesetzgebung die Gültigkeit oder Klagbarkeit eines Rechtsgeschäftes von dem notariellen Abschluß desselben abhängig macht.

2) Vertrag mit G r i e c h e n l a n d Art. 9, Abs. 5 u. 6, S e r b i e n Art. 9 a. E., S ü d a f r i k a Art. 29 a. E.

Ewiger Bund

Art bewirken; insbesondere auf Requisition deutscher Gerichte Klagen behändigen und Vorladungen insinuieren. Durch das schriftliche Zeugnis des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen [1]).

β) Die Konsuln sind befugt, Verklarungen aufzunehmen und in Fällen der großen Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen [2]). Ferner können sie in dem, im § 12 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1899 vorgesehenen Falle interimistische Schiffszertifikate (Flaggenzeugnisse) erteilen, und wenn die Voraussetzungen des § 26, Abs. 2 desselben Gesetzes vorliegen, auch das Schiffsregister für Binnenschiffe führen [3]).

γ) Der Reichskanzler kann Bundeskonsuln die Ermächtigung erteilen zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich [4]). Die Ermächtigung wird den Konsuln persönlich erteilt; sie ist für die rechtliche Wirksamkeit der vom Konsul aufgenommenen Verhandlungen eine wesentliche Voraussetzung [5]).

1) Konsulatsgesetz § 19. Zivilprozeßordnung § 199, 202, Abs. 2. Ueber das zu befolgende Verfahren siehe v. König S. 329 ff. Besondere Vorschriften für die Konsulargerichtsbezirke enthält das Gesetz vom 7. April 1900, § 28 (Reichsgesetzbl. S. 219).

2) Konsulatsgesetz § 36. Im Bundesgebiete muß die Verklarung bei dem zuständigen Gerichte aufgenommen werden (Handelsgesetzb. § 524), die Dispache wird durch die dazu ein für allemal obrigkeitlich bestellten oder in deren Ermangelung durch die vom Gericht besonders ernannten Personen (Dispacheure) aufgemacht (Handelsgesetzb. § 729). Die Befugnis der Konsuln ist anerkannt in den Verträgen mit Italien Art. 17, Spanien Art. 17, Vereinigte Staaten Art. 15, Rußland Art. 13, Costa Rica Art. 33, Griechenland Art. 13, Hawai Art. 24, falls nicht Angehörige des eigenen Staates oder eines dritten Staates an der Havariegrosse beteiligt sind. v. König S. 571 fg.

3) Vgl. hierzu die kaiserl. Verordnung vom 1. März 1900 (Reichsgesetzbl. S. 41) und die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. April 1900 (Zentralbl. S. 270). Diese Funktion ist übertragen worden den Konsularämtern in Galatz, Kanton, Schanghai, Hankau und Tientsin.

4) Konsulatsgesetz § 20. Nach der Instruktion zu diesem Paragraphen bezieht sich derselbe nur auf Handlungen der Gerichtsbarkeit und die Tätigkeit der Konsuln kann nur auf Ersuchen inländischer Behörden stattfinden. — Durch das Reichsgesetz vom 27. Juli 1877, § 15 (Reichsgesetzbl. S. 552) sind die Konsulate jetzt auch verpflichtet, bei Seeunfällen zur vorläufigen Feststellung des Tatbestandes Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden. Ferner liegt den Konsulaten als Seemannsämtern die Untersuchung von Betriebsunfällen ob, durch welche der reichsgesetzlichen Unfallversicherung unterliegende Personen getötet oder erheblich verletzt worden sind. Reichsversicherungsordn. § 1754, 1763, Ziff. 2.

5) Es ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, daß die Ermächtigung einem Konsul generell erteilt werden muß; sie kann auch auf einen einzelnen Fall beschränkt sein. Die näheren Vorschriften über das von den Justizbehörden einzuhaltende Verfahren, wenn sie eine solche spezielle Ermächtigung eines Konsuls zur Abnahme eines Eides oder zur eidlichen Vernehmung eines Zeugen herbeiführen wollen, sind enthalten in den Verfügungen des preußischen Justizministers vom 20. November

Ewiger Bund

δ) Eine volle, auf Zivil- und Strafsachen sich erstreckende Jurisdiktion über Reichsangehörige und Schutzgenossen steht den Konsuln in der Türkei und einigen Staaten Asiens und Afrikas zu. Vgl. darüber unten § 86 II.

Die Konsuln können ermächtigt werden, über die Anschuldigungen wegen Verletzungen des Verbotes des afrikanischen Sklavenhandels an Stelle der betreffenden Gerichtshöfe Recht zu sprechen; auch sind sie verpflichtet, den Ortsbehörden in der Unterdrückung des Sklavenhandels Beistand zu leisten [1]).

g) Führung der Matrikel.

Jeder Reichskonsul hat ein Verzeichnis der in seinem Amtsbezirk wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Reichsangehörigen zu führen [2]). Hierin liegt ursprünglich keine Ausübung einer obrigkeitlichen Funktion; es gibt keine juristische Pflicht der Reichsangehörigen zur Meldung, und die Eintragung hat in sehr vielen Fällen gar keine juristische Wirkung [3]). Eine solche war mit derselben verknüpft, indem einem Reichsangehörigen, solange er in die Matrikel eingetragen ist, sein heimatliches Staatsbürgerrecht erhalten blieb [4]). Da durch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) die Staatsangehörigkeit durch ununterbrochenen Aufenthalt im Auslande nicht mehr verloren wird, hat die Eintragung in die Martikel für die Erhaltung derselben keine Bedeutung mehr. Der Konsul muß, bevor er die Eintragung vornimmt, prüfen, ob der sich Meldende auch in der Tat ein Reichsangehöriger ist. Gewöhnlich wird dieser Nachweis durch Heimatsscheine oder Pässe erbracht werden [5]). Ueber die erfolgte Eintragung erhält der Eingetragene auf sein Verlangen ein vom Konsul ausgestelltes Attest (Matrikelschein, Patent); dasselbe wird aber der Regel nach nur für die Dauer des laufenden Kalenderjahres ausgestellt, ist also nach Ablauf desselben zu erneuern. In die Matrikel sind nur die in dem Amtsbezirke des Konsuls wohnenden Reichsangehörigen einzutragen, nicht vorübergehend sich daselbst aufhaltende, und die Ansäßigen auch nur dann, wenn sie es verlangen (»sich zu diesem Behufe bei ihm anmelden«). Die Löschung erfolgt, wenn der

1869 und vom 10. April 1870 (Justiz-Ministerialbl. 1869, S. 230; 1870, S. 111). Das von den Konsuln zu beobachtende Verfahren bei Eidesabnahmen und Zeugenvernehmungen ist in der allgemeinen Dienstinstruktion zu § 20 vorgeschrieben; außerdem sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung § 389 ff., 478 ff. und der Strafprozeßordnung § 57 ff. zu befolgen. Näheres bei v. König S. 334 ff.

1) Brüsseler General-Akte vom 2. Juli 1890, Art. 56, 71 (Reichsgesetzbl. 1892, S. 640, 645).

2) Konsulatsgesetz § 12, Abs. 1.

3) Vgl. über die Frage nach der fakultativen oder obligatorischen Anmeldepflicht und über die im Orient bestehenden Einrichtungen und Vorschriften F. Martens S. 555 ff.

4) Konsulatsgesetz § 12, Abs. 2. Gesetz vom 1. Juli 1870, § 21.

5) Nähere Angaben enthält die Instruktion zu § 12 cit. Vgl. auch v. König S. 191 fg.

Ewiger Bund

Eingetragene die Reichsangehörigkeit verliert, wenn er aus dem Amtsbezirke seinen Wohnsitz verlegt und wenn er stirbt. Auch auf Antrag des Reichsangehörigen (Abmeldung) muß die Löschung vorgenommen werden, wenngleich er im Bezirke wohnen bleibt [1]).

Der von dem Konsul zu erteilende Schutz und die Geltendmachung der ihm zustehenden obrigkeitlichen Befugnisse sind in Ansehung der Reichsangehörigen völlig unabhängig davon, ob die letzteren in der Matrikel des Konsuls eingetragen sind oder nicht. Abweichende Vorschriften bestehen für die Konsularbehörden im türkischen Reiche nebst Aegypten, Rumänien und Serbien sowie in China und Japan [2]). In diesen Gebieten ist eine Matrikel über sämtliche, dauernd in dem Konsularbezirke anwesende Schutzgenossen zu führen. Die Schutzgenossen zerfallen in drei Klasssen, für welche verschiedene Bestimmungen gelten:

α) Reichsangehörige. Dieselben sind verpflichtet, unter dem deutschen Schutze zu stehen [3]); sie sind demgemäß verbunden, in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes im Amtsbezirke des Konsuls sich bei demselben zu melden und unter Vorlegung ihrer Legitimationspapiere ihre Eintragung in die Matrikel zu erwirken oder, wenn dies ausnahmsweise nicht erreichbar ist, die Ausstellung provisorischer Schutzscheine zu beantragen [4]).

β) Angehörige solcher Staaten, welchen durch Staatsverträge oder sonstige Verabredungen mit dem Deutschen Reiche oder einem der zu demselben gehörigen Staaten der Schutz der deutschen Konsularbehörden für ihre Nationalen zugesagt ist [5]). Diese Personen werden nur auf ihren Antrag in den Schutz genommen und nur in dem Falle, daß nicht der Staat, dem sie angehören, selbst eine eigene konsularische Vertretung hat. Wird eine solche errichtet, so scheiden sie aus der deutschen Schutzgenossenschaft aus [6]). Auch wird es nicht gestattet, daß sie gleichzeitig unter dem konsularischen Schutze eines anderen Staates stehen: sind sie demselben unterworfen oder haben sie sich ausdrücklich unter den Schutz der Lokalbehörde gestellt, so muß dieses Schutzverhältnis erst gelöst werden, bevor sie der deutsche Konsul in die Matrikel eintragen darf [7]).

1) Wird die Erneuerung des Matrikelscheines nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches derselbe ausgestellt wird, unterlassen, so findet die Löschung in der Matrikel lediglich aus diesem Grunde nicht statt. Verfügung des Reichskanzlers vom 5. November 1872. v. König S. 200.

2) Diese Vorschriften sind enthalten in der Instruktion des Reichskanzlers vom 1. Mai 1872. Auch in diesen Gebieten kann aber die Meldung seitens des Konsuls nicht erzwungen werden. Erlaß des Reichskanzlers vom 5. November 1872.

3) § 2 der zitierten Instruktion.

4) § 10, Abs. 1 a. a. O.

5) § 1, Nr. 2 a. a. O. Solche Verträge sind geschlossen worden mit Oesterreich (Handelsvertrag Art. 22) und der Schweiz. Außerdem Luxemburg wegen der Zugehörigkeit zum Zoll- und Handelsgebiet. Vgl. v. König S. 59.

6) § 18, Nr. 6 a. a. O. 7) A. a. a. O. § 17.

Ewiger Bund

γ) Sogenannte de facto-Untertanen. Als solche können aufgenommen werden Personen deutscher Nationalität, welche die Reichsangehörigkeit verloren haben oder welche von solchen Personen abstammen [1]), oder Deutsche, welche den Schutz nicht auf Grund von Staatsverträgen in Anspruch nehmen können, und ferner die Dragomans, Kawassen, Issakdschis und sonstigen Unterbeamten der Gesandtschaften und Konsulate, die Familien derselben und Individuen, welche früher ein solches Amt bekleidet haben. Die Aufnahme einer Person in den Schutz ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, welches der Verleihung der Staatsangehörigkeit ganz analog ist [2]). Es ist in jedem einzelnen Falle ein Konsens erforderlich, nämlich einerseits der Antrag dessen, der den Schutz zu haben wünscht, andererseits die Bewilligung des diplomatischen Vertreters des Reiches (Gesandten) [3]).

Sämtliche Schutzgenossen, gleichviel welcher dieser drei Klassen sie angehören, werden in dieselbe Matrikel unter fortlaufenden Nummern eingetragen; sie erhalten über die erfolgte Eintragung einen Schutzschein und müssen denselben im Monat Januar jedesmal für das laufende Kalenderjahr erneuern lassen [4]).

Die Löschung erfolgt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der Schutzgenossenschaft wegfallen, ferner durch den Uebertritt des Schutzgenossen zum Islam [5]). Schutzgenossen, welche nicht Reichsangehörige sind, werden auf ihren Antrag aus dem Schutzverhältnis entlassen, sofern sie nicht noch Verbindlichkeiten zu erfüllen haben, insbesondere bei schwebenden Rechtsangelegenheiten beteiligt sind [6]); sie können aber auch von dem Konsul der Eigenschaft als Schutzgenosse für verlustig erklärt werden, wenn sie durch bescholtenen, mit Vergehen oder Verbrechen befleckten Lebenswandel oder durch wiederholte Nichterfüllung ihrer Pflichten gegen die Schutzbehörde sich des Schutzes unwürdig machen [7]).

Ueber die Führung der Matrikel und die in derselben vorgenom-

---

1) „Falls die Aufzunehmenden in der Tat die deutsche Nationalität noch bewahrt haben, was an der Sprache, deren sie sich bedienen, und an ihren sonstigen Verhältnissen leicht zu erkennen sein wird"; a. a. O. § 13, Abs. 3.

2) Vgl. Bd. 1, S. 166 ff.

3) Instruktion vom 1. Mai 1872, § 13. Nur bei den Beamten der Gesandtschaften und Konsulate ist, so lange sie im Amte stehen, die Genehmigung des Gesandten nicht erforderlich, wohl aber für die Familie der Beamten, § 14, 15 eod.

4) A. a. O. § 5, 6, 8, 10, Abs. 2.

5) Die Fälle, in denen das Schutzverhältnis endet, sind im § 18 der zitierten Instruktion unter 9 Nummern aufgeführt.

6) Wenn der Konsul gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet hat, so können sie sich demselben nicht durch Aufgeben der Schutzgenossenschaft entziehen. Vgl. das Urteil des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 2. Februar 1875. Entscheidungen Bd. 16, S. 17 ff.

7) Gegen die Entscheidung des Konsuls steht innerhalb 10 Tagen der Rekurs an die kaiserl. Mission zu; bis deren Entscheidung erfolgt, ist der Schutz zu versagen. A. a. O. § 18, Nr. 9.

Ewiger Bund

menen Veränderungen hat der Konsul im Februar jedes Jahres einen Bericht an die kaiserliche Gesandtschaft zu erstatten[1]).

Allen Schutzgenossen wird der konsularische Schutz in dem durch Gesetze, Verträge und Herkommen begründeten Umfange gleichmäßig gewährt[2]); dafür sind sie auch gleichmäßig der vollen Gerichtsbarkeit des Konsuls unterworfen[3]).

2. Amtsgeschäfte ohne obrigkeitlichen Charakter.

Den Konsuln liegt eine vielseitige amtliche Tätigkeit ob, bei welcher die staatliche Gewalt des Reiches über seine Angehörigen nicht zur Geltung kommt, die demnach nicht als Ausübung einer obrigkeitlichen Herrschaft, sondern nur als tatsächliche Dienstleistung zugunsten des Reiches und seiner Angehörigen erscheint. Die staatsrechtliche Bedeutung dieser Dienstleistung beschränkt sich allein darauf, daß die letztere einen Bestandteil der amtlichen Pflichten des Konsuls bildet, deren Verletzung ein disziplinarisches Einschreiten begründen kann. Amtsgeschäfte dieser Art können den Konsuln teils durch den Befehl der vorgesetzten Behörde, sei es für den einzelnen Fall durch spezielle Anweisung, sei es im allgemeinen durch Dienstinstruktion auferlegt werden, teils auch durch gesetzliche Anordnungen. Diese Amtsgeschäfte lassen sich auf folgende Kategorien zurückführen:

a) Die Konsuln haben den Angehörigen des Reiches und den Schutzgenossen desselben in ihren Privatangelegenheiten Rat und Beistand zu gewähren[4]). Es versteht sich von selbst, daß diese Pflicht nicht auf diejenigen Reichsangehörigen beschränkt ist, welche sich im Amtsbezirke des Konsuls aufhalten, sondern daß sie sich auf alle Reichsangehörigen bezieht, welche Interessen daselbst wahrzunehmen haben.

b) Wenn Angehörige des Reiches unter sich oder mit Fremden Rechtsstreitigkeiten haben, so sind die Konsuln »berufen«, auf den Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln und, falls die Parteien sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form zu Schiedsrichtern ernannt haben, das Schiedsrichteramt zu übernehmen[5]). Hierdurch ist den Konsuln keinerlei richterliche Gewalt beigelegt; kein Reichsangehöriger ist verpflichtet, die Vergleichsvermittlung oder den Schiedsspruch des Konsuls sich gefallen zu lassen. Die Konsuln sollen nicht von Amts wegen sich einmengen, sondern nur dann, wenn die Parteien ihre Vermittlung beantragen, und sie sollen nur dann als Schiedsrichter urteilen, wenn ein nach dem Landesrecht rechtswirksamer Schiedsvertrag unter den Par-

1) A. a. O. § 20. 2) A. a. O. § 4.

3) Konsulatsgesetz § 22, Abs. 2. Ueber die Ausübung des Schutzrechts in Marokko ist eine besondere internationale Konvention geschlossen worden vom 3. Juli 1880. (Reichsgesetzbl. 1881, S. 103 ff.) Eine Revision derselben ist in dem Marokkovertrag vom 4. Nov. 1911, Art. 12 vereinbart worden.

4) Konsulatsgesetz § 1. Eine Pflicht der Reichsangehörigen, dem Rate des Konsuls Folge zu leisten, besteht aber nicht.

5) Konsulatsgesetz § 21.

Ewiger Bund

teien abgeschlossen worden ist, durch welchen der Konsul zum Schiedsrichter eingesetzt worden ist[1]). Dem Konsul wird lediglich die dienstliche Pflicht auferlegt, das ihm angetragene Amt eines Vermittlers oder Schiedsrichters anzunehmen[2]).

c) Hilfsbedürftigen Reichsangehörigen haben die Reichskonsuln nach Maßgabe der ihnen erteilten Amtsinstruktion Unterstützungen zur Milderung augenblicklicher Not oder zur Rückkehr in die Heimat zu gewähren[3]). Für den zuletzt gedachten Zweck können sie die Mithilfe der Befehlshaber deutscher Kriegsschiffe in Anspruch nehmen[4]). Ein Recht auf Unterstützung aus Mitteln des Reiches hat ein Reichsangehöriger, welcher im Auslande hilfsbedürftig wird, in keinem Falle; der Reichskonsul hat daher niemals gegen den hilfsbedürftigen Angehörigen des Reiches eine rechtliche Verpflichtung, ihn zu unterstützen, sondern er erfüllt lediglich eine amtliche Pflicht gegen das Reich. Wenn der Hilfsbedürftige bei den Behörden oder Wohltätigkeitsanstalten des Ortes Unterstützung finden kann oder wenn alimentationspflichtige Verwandte desselben am Orte sind, so muß der Konsul ihn zunächst auf diese Hilfsquellen verweisen, und in allen Fällen hat der Konsul seine Ausgaben auf das notwendigste Maß zu beschränken[5]). Die von ihm gemachten Auslagen kann der Konsul entweder direkt von dem zum Ersatz Verpflichteten einziehen oder sie beim Auswärtigen Amte des Reiches liquidieren[6]).

d) Den Schiffen der Kriegsmarine des Reiches und der Besatzung derselben haben die Konsuln Beistand zu gewähren. Außer der gegen alle Reichsangehörigen in dieser Hinsicht ihnen obliegenden Pflicht ist den Konsuln besonders vorgeschrieben, die Befehlshaber dieser Schiffe von den in ihrem Amtsbezirke in bezug auf fremde

1) Die Konsuln müssen darauf achten, daß der Schiedsvertrag auch wirklich rechtsbeständig abgeschlossen ist, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, daß die Gerichte des Ortes ihren Spruch für nichtig erklären.

2) In den Konsular-Jurisdiktionsbezirken gelten selbstverständlich andere Regeln. Vgl. ferner hinsichtlich der Schiffsleute oben S. 19.

3) Konsulatsgesetz § 26.

4) Konsulatsgesetz § 29. Für die Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute kommen die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1902 zur Anwendung. Siehe oben S. 18. Ueber die Unterstützung fremder Seeleute sind mit einigen Staaten Vereinbarungen getroffen worden, nämlich mit Großbritannien, Frankreich, Schweden, Norwegen, Dänemark und Oesterreich-Ungarn. Das Nähere siehe bei v. König S. 423 ff.

5) Gänzlich zu versagen ist die Unterstützung Deserteuren, ausgetretenen Militärpflichtigen, offenbar unwürdigen Individuen, ingleichen solchen Reichsangehörigen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes erworben haben oder ohne Erlaubnis in fremde Militär- oder Zivildienste getreten sind. — Instruktion zu § 26.

6) Die Instruktion vom 22. Februar 1873 zu § 26 und der Erlaß des Reichskanzlers vom 1. April 1882 (Zentralbl. S. 218) enthalten die näheren, sehr ausführlichen Anweisungen. Ueber die Voraussetzungen der Klage des Konsuls oder Fiskus auf Erstattung der von ihm gemachten Auslagen gegen alimentationspflichtige Verwandte, namentlich den Vater des Unterstützten, vgl. das Urteil des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 18. November 1871 (Entscheidungen Bd. 4, S. 39).

Ewiger Bund

Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen (z. B. hinsichtlich der sog. Salute) zu unterrichten[1]); ferner ihnen von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten Mitteilung zu machen; endlich ihnen zur Wiederhabhaftwerdung desertierter Mannschaften behilflich zu sein[2]).

e) Endlich haben die Konsuln das Interesse des Reiches, namentlich in bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt tunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und insbesondere dem Reichskanzler über diese Angelegenheiten Berichte zu erstatten[3]). Wenn sich Vorfälle ereignen, deren sofortige Kenntnis von Interesse ist, oder wenn der Konsul besonderer Verhaltungsmaßregeln bedarf, so ist sofort zu berichten. Hinsichtlich der laufenden Verwaltung aber hat der Konsul möglichst bald nach dem Schlusse des Kalenderjahres einen Generalbericht über seine gesamte Tätigkeit an den Reichskanzler einzusenden. In demselben ist eine statistische Zusammenstellung über den Handels- und Schiffahrtsverkehr mit Deutschland nach den näheren Anweisungen der Dienstinstruktion zu geben[4]) und eine gutachtliche Aeußerung beizufügen, welche Aussichten für den deutschen Handel und die deutsche Schiffahrt im Amtsbezirke des Konsuls für das nächste Jahr sich eröffnen und in welcher Weise auf die Hebung derselben hinzuwirken sein dürfte[5]).

III. Die Organisation der Konsulatsverwaltung.

1. Die Reichskonsulate sind entweder Generalkonsulate oder Konsulate oder Vizekonsulate. Der Regel nach stehen diese Konsularämter sich vollkommen gleich hinsichtlich ihrer amtlichen Befugnisse und Pflichten; in einigen Bezirken sind aber einem

1) Vgl. darüber v. König S. 449 ff.

2) Konsulatsgesetz § 27, 28. Ueber die Mitwirkung der Landesbehörden zur Ergreifung von Deserteuren und über die Pflicht zur Auslieferung derselben enthalten alle Konsulatsverträge detaillierte Vorschriften: Italien Art. 16, Spanien Art. 16, Mexiko Art. 24, Niederlande Art. 10, Vereinigte Staaten Art. 14, Portugal Art. 18, Rußland Art. 12, Costa Rica Art. 32, Griechenland Art. 12, Hawai Art. 23, Mexiko Art. 21, Zanzibar Art. 15, Guatemala und Honduras Art. 26.

3) Konsulatsgesetz § 1 u. § 3. Besondere Bestimmungen zum Schutz der Wareneinfuhr insbesondere gegen Zollüberhebungen, enthalten die Handelsverträge mit der Türkei vom 26. August 1890, Art. 18–21 (Reichsgesetzbl. 1891, S. 129 ff.), und mit Aegypten vom 19. Juli 1892, Art. 8, 16, 19–21 und Zollreglement Art. 41 (Reichsgesetzbl. 1893, S. 22, 27 ff., 80 ff.).

4) Nach einem Zirkular vom 14. März 1874 sind die jährlich zu erstattenden Handelsberichte abgesondert einzureichen, während weitergehende Mitteilungen, Urteile über Personen und Verhältnisse usw. und die Darstellung der gesamten Amtstätigkeit der Konsulate in einem besonderen Berichte zu behandeln sind. Nähere Vorschriften über die in den Berichten zu berücksichtigenden Gegenstände sind ferner enthalten in zahlreichen Runderlassen des Reichskanzlers. Siehe v. König S. 138 ff.

5) Dienstinstruktion zu § 3.

Ewiger Bund

Generalkonsulate mehrere Konsulate und Vizekonsulate oder einem Konsul mehrere Vizekonsuln untergeordnet, so daß die Oberleitung und Ueberwachung der zu ihrem Sprengel gehörigen Konsulate und Vizekonsulate dem Generalkonsul resp. dem Konsul zusteht. Den Konsuln ist es gestattet, nach zuvor eingeholter Genehmigung des Reichskanzlers in ihrem Amtsbezirke Konsularagenten zu bestellen. Dieselben sind aber keine selbständigen Organe des Reiches, sie haben vielmehr nur die Bestimmung, dem Konsul bei Ausübung seiner Funktionen zur Hand zu gehen[1]). Sie handeln daher stets nur im Auftrage des Konsuls und unter dessen Verantwortlichkeit, und es können ihnen nur solche Amtshandlungen übertragen werden, welche keine obrigkeitlichen Befugnisse voraussetzen[2]).

2. Die Leitung der Konsulatsverwaltung und die Aufsicht über das gesamte Konsulatswesen des Reiches steht dem Kaiser zu (Reichsverfassung Art. 56). Der Reichskanzler übt diese Befugnisse aus; er erteilt den Konsuln die erforderlichen Anweisungen und an ihn haben die Konsuln ihre Berichte zu senden[3]). Das Verhältnis des Reichskanzlers zum Bundesrat ist in Konsulatsangelegenheiten in derselben Weise geregelt wie in anderen Zweigen der unmittelbaren Reichsverwaltung. Der Reichskanzler ist befugt, den ihm unterstellten Konsulatsbeamten Dienstbefehle zu erteilen und zwar nicht nur Spezialbefehle in einzelnen Angelegenheiten, sondern auch allgemeine Anweisungen, sogenannte Instruktionen. Daneben besteht aber das in der Reichsverfassung Art. 7, Ziff. 2 dem Bundesrate zugewiesene Recht der Beschlußfassung über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen.

3. Die Verwaltung der Konsulate gehört zum Ressort des Auswärtigen Amtes und zwar zur zweiten Abteilung desselben, mit welchem die Konsulate in direktem Schriftenwechsel stehen und dem sie dienstlich unmittelbar untergeordnet sind. Indessen stehen die Konsulate in allen Angelegenheiten, denen ein politisches Interesse zukommt, auch in einem gewissen Unterordnungsverhältnis zu den kaiserlichen Gesandtschaften, welche in dem Staate ihres Amtsbezirkes errichtet sind[4]). Berichte allgemeinen Inhaltes sind durch die Hand des

1) Konsulatsgesetz § 11.

2) Instruktion zu § 11. Den Konsularagenten stehen daher auch die Befugnisse der Seemannsämter nicht zu. Nachtragsinstruktion vom 22. Februar 1873 zu § 4 der Seemannsordnung.

3) Konsulatsgesetz § 3.

4) v. König S. 87. Vgl. auch Esperson II, Nr. 23, S. 22. Wo Generalkonsulate bestehen, hat der Generalkonsul über die Tätigkeit der zu seinem Sprengel gehörigen Konsuln und Vizekonsuln eine Ueberwachung und Leitung auszuüben. (Motive zum Konsulatsgesetz § 2. Drucksachen des Reichst. 1867, Nr. 79, S. 138.) Dies findet aber da keine Anwendung, wo die Bezeichnung Generalkonsul lediglich als Titulatur verliehen ist.

Ewiger Bund

Gesandten dem Auswärtigen Amte einzureichen oder dem Gesandten abschriftlich oder auszugsweise mitzuteilen[1]). Zur Wahrung völkerrechtlicher Befugnisse und politischer Interessen des Reiches sind in erster Linie die Gesandtschaften berufen; die Konsuln dürfen denselben niemals entgegen handeln, sondern nur, soweit ihre Dienste in Anspruch genommen werden, sie unterstützen; sie müssen daher den ihnen in dieser Beziehung erteilten Anweisungen Folge leisten.

4. Da zahlreiche von den Konsuln zu bearbeitende Angelegenheiten ohne alles politische Interesse sind, lediglich die Privatverhältnisse einzelner Reichsangehörigen betreffen oder auf die Erledigung von Requisitionen, welche Landesbehörden an das Konsulat gerichtet haben, sich beziehen, so besteht hinsichtlich der Geschäftsleitung der Konsulate keine so streng durchgeführte Zentralisation wie hinsichtlich der Gesandtschaften. Es ist vielmehr bei allen Angelegenheiten ohne allgemeines Interesse den Reichskonsulaten eine direkte Korrespondenz gestattet mit den Privatpersonen, deren Angelegenheiten die Konsuln zu fördern haben, ferner mit den Behörden des Reiches und der Einzelstaaten, welche eine amtliche Tätigkeit oder Auskunft von dem Konsul erfordern[2]), endlich mit den Regierungen der deutschen Bundesstaaten. In Beziehung auf die letzteren ist den Konsuln im Konsulatsgesetz § 3 in gewissen Fällen die direkte Berichterstattung zur Pflicht gemacht[3]), und es ist den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten gestattet, in Angelegenheiten, welche ihr Sonderinteresse oder das ihrer Angehörigen betreffen, den Reichskonsulaten Aufträge zu erteilen[4]).

IV. Das Dienstverhältnis.

1. Alle Konsuln sind Reichsbeamte. Sie werden vom Kaiser »nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr« angestellt[5]) und erhalten eine kaiserliche Bestallung[6]). Die

1) Allgem. Dienstinstruktion zu § 3.

2) Instruktion zu § 3 (S. 15 der offiz. Ausgabe). Vgl. auch Zivilprozeßordnung § 363, Abs. 2 und § 791, Abs. 2. In Ersatzangelegenheiten findet der Schriftenwechsel unmittelbar mit den Ersatzkommissionen statt. Zirkular vom 17. Oktober 1884, bei v. König S. 207.

3) Wenn die Angelegenheit von allgemeinem Interesse ist, so ist der Bericht in der Regel an das Auswärtige Amt zu senden und nur in dringlichen Fällen ist gleichzeitig die erforderliche Anzeige über erhebliche Tatsachen unmittelbar an die zunächst beteiligte Regierung zu erstatten. Wenn die Angelegenheit dagegen nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Reichsangehöriger angeht, so ist der Bericht an die Regierung des in Betracht kommenden Bundesstaates zu senden.

4) Ueber speziell preußische Angelegenheiten ist jedoch nicht an das preußische Ministerium, sondern an das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches zu berichten. v. König S. 90.

5) Reichsverfassung Art. 56.

6) Verordnung vom 23. November 1874, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 135).

Ewiger Bund

Konsuln sind entweder Wahlkonsuln (consules electi), welche ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt verwalten, oder Berufskonsuln (consules missi), welche ein Gehalt aus der Reichskasse beziehen.

2. Hinsichtlich der Wahlkonsuln sind bestimmte Erfordernisse der Qualifikation weder durch Gesetz noch durch Verwaltungsverordnung aufgestellt; es sollen aber vorzugsweise Kaufleute, welche reichsangehörig sind, dazu ernannt werden[1]).

Dagegen ist die Qualifikation zum Berufskonsul gesetzlich normiert[2]). Es kann nur derjenige dazu ernannt werden, welcher reichsangehörig ist und welcher entweder die erste juristische Prüfung bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Reiches beschäftigt gewesen ist, oder die besondere Konsulatsprüfung bestanden hat. Der Erlaß der näheren Bestimmungen über diese Prüfung ist im Konsulatsgesetz dem Reichskanzler übertragen worden. Sie sind in dem Regulativ über die Konsulatsprüfung vom 28. Februar 1873 ergangen[3]). Die Meldung ist unter Einreichung eines ausführlichen curriculum vitae an das Auswärtige Amt zu richten. Die Prüfung erfolgt durch eine vom Reichskanzler zusammengesetzte Kommission, besteht aus einem schriftlichen und einem nachfolgenden mündlichen Examen und erstreckt sich auf Sprachen, Konsulatswesen, Geschichte, Geographie und Statistik, Rechtswissenschaft, Volkswirtschaft und Handelswissenschaft. Der Anspruch auf Anstellung im Konsulatsdienst wird durch die Ablegung der Prüfung nicht erworben.

Ueber die Vorbedingungen, welche zu erfüllen sind, um das Amt eines Kanzlers, Sekretärs oder Bureaubeamten bei einem Reichskonsulate zu erlangen, sind besondere Vorschriften nicht ergangen[4]).

3. Auf die Konsuln finden die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes Anwendung, die jedoch in einigen Beziehungen ergänzt oder modifiziert sind. Insbesondere ist die Befolgung der den Konsuln erteilten Dienstbefehle dadurch gesichert, daß der von ihnen vor Antritt ihres Amtes zu leistende Eid darauf gerichtet ist, »daß sie ihre Dienstpflichten nach Maßgabe des Gesetzes und der ihnen zu erteilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen wollen«[5]). Es können ferner die Wahlkonsuln jederzeit ohne Entschädigung aus ihrem Amt

---

1) Konsulatsgesetz § 9. Wenn Ausländer zu Wahlkonsuln ernannt werden, so erlangen sie dadurch die Reichsangehörigkeit nicht. Es ist dies in den neueren Konsulatsverträgen öfters ausdrücklich festgestellt. Konsularvertrag mit Rußland Art. 7, Griechenland Art. 7, Abs. 3, Serbien Art. 7, Abs. 3.

2) Konsulatsgesetz § 7.

3) Abgedruckt bei v. König S. 94; Zorn, Konsulargesetzgebung S. 732.

4) v. König S. 128.

5) Konsulatsgesetz § 4. Da diese Formel durch Gesetz vorgeschrieben ist, so ist sie von der Verordnung vom 29. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 303) unberührt geblieben. — Die Vorschrift des § 353a, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs bezieht sich auf Konsuln nicht.

Ewiger Bund

entlassen werden [1]), während die Berufskonsuln zu denjenigen Beamten gehören, welche jederzeit gegen Wartegeld einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können [2]). Wenn Berufskonsuln sich von ihrem Amte entfernt halten, so werden sie angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten [3]). Für die Erteilung des Urlaubs an Konsularbeamte und für die Stellvertretung derselben gelten besondere Vorschriften [4]); ebenso hinsichtlich der Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten [5]). Wahlkonsuln unterliegen nicht dem Verbot des Gewerbebetriebes [6]). Bei der Pensionierung besoldeter Konsularbeamten wird die in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika, ferner auf Inseln der Südsee, in Zanzibar und in den afrikanischen Schutzgebieten zugebrachte Dienstzeit doppelt in Anrechnung gebracht [7]).

V. Das Kostenwesen.

1. Gebühren. Das Gesetz vom 17. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 847) hat die Gebühren, welche bei den deutschen Konsulaten zu erheben sind, geregelt [8]). Es besteht in dieser Hinsicht ein durchgreifender Unterschied zwischen Berufskonsuln und Wahlkonsuln, indem die ersteren die Gebühren für das Reich, also für fremde Rechnung, die letzteren dagegen für sich selbst erheben [9]).

Insofern die Wahlkonsuln aber Ersatz ihrer dienstlichen Auslagen aus Reichsmitteln verlangen [10]), kommen die von ihnen vereinnahmten Gebühren in Abrechnung, erfolgen also in Wahrheit für Rechnung des Reiches [11]). Im Falle der Bedürftigkeit der Beteiligten müssen die tarifmäßigen Gebühren erlassen werden; im übrigen dürfen Berufskonsuln und Wahlkonsuln der zuletzt erwähnten Art die Gebühren nur aus besonderen vom Reichskanzler vorgesehenen Gründen erlassen, während es den übrigen Wahlkonsuln freigestellt ist, die Gebühren zu ermäßigen oder ganz zu erlassen [12]). Eine Anzahl vom Amtshandlungen

---

1) Konsulatsgesetz § 10, Abs. 3. Wahlkonsuln dürfen nach dem Ausscheiden aus dem Amt den Titel Konsul oder Konsul a. D. nicht weiterführen.

2) Reichsbeamtengesetz § 25.

3) Konsulatsgesetz § 6. Eine kurze Abwesenheit des Konsuls von seinem dienstlichen Wohnsitz ist von dem Falle zu unterscheiden, daß sich der Konsul „von seinem Amte entfernt hält“. Vgl. die allgem. Dienstinstrukt. zu § 6.

4) Verordnung vom 23. April 1879 (Reichsgesetzbl. S. 134). Vgl. Bd. 1, S. 457.

5) Verordnung vom 8. Sept. 1910 (Reichsgesetzbl. S. 1008).

6) Verordnung vom 23. April 1879 (Reichsgesetzbl. S. 127) und vom 7. Februar 1881 (Reichsgesetzbl. S. 27).

7) Reichsbeamtengesetz § 51. Bundesratsbeschluß vom 18. Nov. 1880 (Zentralblatt S. 773) und vom 8. März 1886 (Zentralblatt S. 55). Vgl. Bd. 1, S. 507, Note 7.

8) Das Gesetz ist an die Stelle des Gesetzes vom 1. Juli 1872 (Reichsgesetzbl. S. 245) getreten. Konsulargerichtsbarkeitsgesetz § 73 ist in Kraft geblieben (Ges. § 9).

9) Konsulatsgesetz § 8, Abs. 4; § 10, Abs. 1.

10) Konsulatsgesetz § 10, Abs. 2.

11) Instruktion vom 6. Juni 1871 zu § 10.

12) Gesetz vom 17. Mai 1910, § 2, Abs. 2.

Ewiger Bund

müssen gebührenfrei verrichtet werden[1]). Der Gebührentarif hat zwei verschiedene Ansätze, die einen für die Konsulate in Europa ausschließlich der Türkei nebst ihren Vasallenstaaten, die anderen für die Konsulate außerhalb Europas und in der Türkei nebst Vasallenstaaten. Außer den Gebühren sind den Konsuln bare Auslagen besonders zu erstatten und die Wahlkonsuln können für dienstlich verausgabte Gelder ortsübliche Zinsen berechnen[2]). Ueber den Ansatz der Gebühren und Kosten steht den Beteiligten die Beschwerde an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt) zu[3]).

Die Berufskonsuln sind verpflichtet, alle von ihnen erhobenen Einnahmen in ein foliiertes Buch einzutragen, für welches ein Formular ihnen vorgeschrieben ist[4]).

2. Ausgaben. Die Berufskonsuln haben über alle von ihnen geleisteten dienstlichen Ausgaben gleichfalls ein Journal zu führen, in welches sie dieselben unter fortlaufenden Nummern eintragen. Zur Gewährung von Vorschüssen oder Darlehen sind sie in keinem Falle ohne Genehmigung des Reichskanzlers ermächtigt. Auch Ausgaben, welche dauernde Einrichtungen betreffen, müssen vorher bei dem Auswärtigen Amte beantragt und von diesem genehmigt worden sein[5]). Wahlkonsuln können für die von ihnen geleisteten Ausgaben Ersatz aus der Reichskasse nur dann beanspruchen, wenn die Ausgabe vorher vom Reichskanzler genehmigt worden war und wenn der Nachweis geführt wird, daß diese Ausgaben durch die eingenommenen Gebühren nicht haben gedeckt werden können[6]).

3. Rechnungslegung. Die Berufskonsuln haben nach dem Schlusse jedes Vierteljahres, wenn nicht für einzelne Konsulate abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, eine Rechnung über alle stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben dem Auswärtigen Amte einzureichen. Der Rechnung sind die Belege beizufügen; ist dies ausnahmsweise nicht tunlich, so ist dies mit dem Bemerken zu bescheinigen, daß die in Rechnung gestellten Beträge in der angegebenen Höhe und zu dem bezeichneten Zwecke wirklich gezahlt worden sind. Angekaufte Inventarienstücke sind in das Konsulatsinventar einzu-

---

1) Dieselben sind in dem, dem Gesetz beigefügten Tarif aufgeführt. Vgl. Nr. 9 b, 23, 30. Außerdem besteht der Grundsatz, daß für diejenigen Amtshandlungen, welche im Tarife nicht vorgesehen sind, Gebühren nicht erhoben werden dürfen. Die Anwendung der einzelnen Positionen auf analoge Fälle ist nicht zulässig.

2) Gesetz § 6 u. 7. Ueberdies ist im § 7 cit. anerkannt, daß, wenn ein Wahlkonsul Geschäfte besorgt, die nicht zu seinen amtlichen Obliegenheiten gehören, er von dem Auftraggeber die ortsübliche Vergütung (Provision) beanspruchen darf.

3) § 8 eod.

4) Die Dienstinstruktion vom 8. Juli 1908 enthält dieses Formular sowie die näheren Vorschriften über die Buchführung. Abgedruckt bei v. König S. 654 ff.

5) Vgl. v. König a. a. O. Einige Berufskonsuln erhalten ein jährliches Pauschquantum für Bureaukosten.

6) Instruktion zu § 10.

Ewiger Bund

tragen, und auf der Quittung ist zu bescheinigen, daß diese Eintragung erfolgt ist [1]).

Alle Wahlkonsuln haben nach Schluß des Jahres eine summarische Uebersicht der von ihnen während dieses Zeitabschnittes erhobenen Gebühren dem Auswärtigen Amte einzureichen [2]).

4. Rechtshilfe. Die im Gesetz vorgesehenen Gebühren und Auslagen sind auf Ersuchen des Konsulats von den Behörden, denen die Beitreibung von Gerichtskosten obliegt, zwangsweise beizutreiben. Die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes § 99 über den unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand finden entsprechende Anwendung [3]).

Elftes Kapitel.

Die öffentlichen Verkehrsanstalten.

§ 73. Das Post- und Telegraphenwesen *).

I. Die Zuständigkeit des Reiches.

Art. 48, Abs. 1 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bestimmte: »Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das ge-

1) Instruktion zu § 8. Daselbst ist das Rechnungsformular vorgeschrieben. Vgl. v. König S. 662 ff.

2) Instruktion zu § 10. Zirkular vom 30. Dezember 1874. v. König S. 668.

3) Gesetz § 10. Die Gesichtspunkte, welche die preußischen Justizbehörden bei im Auslande zu erledigenden Ersuchsschreiben und Anträgen zu berücksichtigen haben, hat der preußische Justizminister zusammengestellt in der Verf. vom 29. Mai 1905 (JustMinBl. S. 159 ff.). Vgl. v. König S. 327 ff.

*) Gesetzgebung. Hinsichtlich der Post:

Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches. Vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347). In Elsaß-Lothringen eingeführt durch Gesetz vom 4. November 1871 (Gesetzbl. f. E.-L. S. 348). Dieses Gesetz ist seit dem 1. Januar 1872 an Stelle des Gesetzes über das Postwesen des Nordd. Bundes vom 2. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 61) getreten. Motive Drucks. des Reichstages 1871, I. Sess., Bd. 1, Nr. 87; 1871, II. Sess., Bd. 1, Nr. 9.

Gesetz, betreffend die Abänderung des § 4 des Postgesetzes. Vom 20. September 1875 (Reichsgesetzbl. S. 318). Motive Drucks. 1875/76, III Sess., Bd. 1, Nr. 4. Kommissionsbericht ebendaselbst Nr. 58 (Eisenbahn-Postgesetz).

Gesetz über das Posttaxwesen. Vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 358). In Elsaß-Lothringen eingeführt durch Gesetz vom 4. November 1871 (Gesetzbl. f. E.-L. S. 348). Gesetz, betreffend einige Abänderungen dieses Gesetzes. Vom 17. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. S. 107). In Elsaß-Lothringen eingeführt durch Gesetz vom 8. Februar 1875 (Gesetzbl. f. E.-L. S. 9). Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes. Vom 3. November 1874 (Reichsgesetzbl. S. 127), vom 11. März 1901 (Reichsgesetzbl. S. 15); v. 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 837).

Gesetz, betreffend die Portofreiheiten. Vom 5. Juni 1869 (Bun-

Ewiger Bund

samte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet.« Dadurch wurde der

desgesetzbl. S. 141). Eingeführt in Baden vom 1. Januar 1872 ab (Bundesverf. Art. 80, II, Nr. 4. Bundesgesetzbl. 1870, S. 649); in Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 1. März 1872 (Gesetzbl. f. E.-L. S. 150); in Südhessen durch Gesetz vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzbl. S. 323); in Bayern und Württemberg für den Wechselverkehr durch Gesetz vom 29. Mai 1872 (Reichsgesetzbl. S. 167). Für den inneren Verkehr dieser beiden Staaten sind die wesentlichen Vorschriften des Reichsgesetzes durch landesrechtliche Anordnungen in Kraft gesetzt. Württemb. Verordn. v. 26. März 1881; Bayrische v. 22. Dezember 1907. Siehe Wolcke Postrecht S. 35. Zur Ausführung des Reichsgesetzes hat das General-Postamt ein Regulativ v. 15. Dezember 1869 (Postamtsbl. Nr. 79) erlassen.

Gesetz, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen. Vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 715).

Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (Zentralbl. S. 53). Ist an die Stelle der älteren Postordnungen getreten. Abänderungen durch V. v. 8. April 1901 (Zentralbl. S. 107); v. 23. Juni 1906 (Zentralbl. S. 901 ff); v. 10. Sept. 1907 (Zentralbl. S. 435).

Weltpostvertrag vom 26. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. 1907, S. 594 ff.) und die ihm angehängten besonderen Uebereinkommen.

Hinsichtlich der Telegraphie:

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich. Vom 16. Juni 1904 (Zentralbl. S. 229).

Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen. Vom 2. Juni 1877 (Reichsgesetzbl. S. 524).

Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 467 ff.). Entwurf mit Motiven Drucksachen des Reichstages 1891/92, Nr. 308. Kommissionsberichte Nr. 460 u. 676. Ergänzt durch das Reichsgesetz v. 7. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 79). Dazu Bekanntm. des Reichskanzlers v. 16. Juli 1908 (Reichsgesetzbl. S. 476).

Telegraphen-Wegegesetz vom 18. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 705). Dazu Ausführungsbestimmungen vom 26. Januar 1900 (Reichsgesetzbl. S. 7).

Internationaler Telegraphenvertrag (Londoner Revision) v. 10. Juli 1903.

Internationaler Funkentelegraphenvertrag nebst Ausführungsbestimmungen v. 5. Juli 1912 (Reichsgesetzbl. 1913, S. 373). Anweisung für den Funkentelegraphendienst v. 15. Juni 1913 (Zentralbl. S. 619 ff).

Fernsprech-Gebührenordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 711).

Literatur über das Postwesen: Fischer, Die Deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung. 6. Aufl. 1908 bearbeitet von König. Derselbe im Handwörterbuch der Staatswissensch., Bd. 5, S. 176 ff. Dambach, Das Gesetz über das Postwesen. 6. Aufl. 1901, bearbeitet von v. Grimm. Rösler, Verwaltungsr. I, 2, S. 461 ff., 478 ff. Sachs, Verkehrsmittel Bd. 1, S. 211 ff. G. Meyer-Dochow, Verwaltungsr. § 110 ff. Löning, Verwaltungsr. S. 596 ff. Zorn, Staatsr. II, S. 242 ff. Schulze, D. Staatsr. II, S. 189 ff. Arndt, S. 281. Sydow in v. Stengels Wörterb. II, S. 289 ff. Mittelstein, Beiträge zum Postrecht. Berlin 1891. Weithase, Geschichte des Weltpostvereins, 2. Aufl., Straßb. 1895. Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsr. 1896 II S. 323 ff. Aschenborn, Das Gesetz über das Postwesen. 1908. Wolcke, Postrecht 1909. Nawiasky, Deutsches und österreich. Postrecht. I. Teil. Die allgem. Rechtsstellung der Post. Wien 1909. — Ueber die geschichtliche Entwicklung des Postwesens ist das Hauptwerk Stephan, Geschichte der preuß. Post von ihrem Ursprunge bis zur Gegenwart. 1859. — Ueber die straf-

Ewiger Bund

Selbständigkeit der Post- und Telegraphenverwaltungen, welche in mehreren Staaten des Norddeutschen Bundes bestanden, ein Ende gemacht [1]). Der Norddeutsche Bund hat nicht nur die Gesetzgebung über das gesamte Post- und Telegraphenwesen und die Beaufsichtigung desselben der Zuständigkeit des Bundes zugewiesen (Verfassung Art. 4, Nr. 10), sondern Post und Telegraphie wurden der Verwaltung der einzelnen Staaten entzogen und der unmittelbaren Verwaltung des Bundes unterstellt. Dem Bundespräsidium gehört nach Art. 50 der norddeutschen Bundesverfassung die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird. Ihm ist der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen übertragen, und sämtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten. Einnahmen

---

rechtlichen Bestimmungen des Postgesetzes Meves in Bezolds Gesetzgebung des Deutschen Reiches III. Teil, Bd. 1, Heft 4. Erlangen 1876. Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze 4. Aufl. 1909, S. 78 ff. — Die privatrechtlichen Schriften über das Postfrachtgeschäft und die Haftpflicht der Post siehe unten bei Nr. V.

Literatur über das Telegraphenwesen: Meili, Das Telegraphenrecht. 2. Aufl. 1773 (daselbst S. 5 ff. ein Verzeichnis der älteren Literatur). Derselbe, Das Telephonrecht. 1885. J. Ludewig, Die Telegraphie. Leipzig 1872. Dambach, Das Telegraphenstrafrecht. 2. Aufl. Berlin 1897. Ueber das Gesetz von 1892: Fischer in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung usw. Bd. 16 (1892), S. 645 fg. Maas, Das Gesetz über das Telegraphenwesen. Berlin 1892. Derselbe im Archiv f. öffentl. Recht Bd. 7, S. 479 ff. v. Bar, Das Gesetz über das Telegraphenwesen. 1892. Archiv für Post und Telegraphie (seit 1873) Alfr. Landsberg, Die drahtlose Telegraphie im deutschen und internationalen Verkehrsrecht. Marburg 1909. Kausen, Die Radiotelegraphie im Völkerrecht. München 1910. Thurn, Die Funkentelegraphie im internation. Recht. In Hirths Annalen 1913, S. 1 ff.

1) Selbständige Postverwaltungen bestanden in Preußen, welches auf Grund besonderer Staatsverträge auch in Anhalt, Waldeck und in Teilen der beiden schwarzburgischen Fürstentümer, in den oldenburgischen Fürstentümern Birkenfeld und Lübeck und in der großherzogl. sächs. Enklave Allstedt die Post verwaltete. Außerdem hatte Preußen durch Vertrag vom 28. Januar 1867 dem Fürsten von Thurn und Taxis die gesamten, demselben zustehenden Postrechte abgekauft; dieselben erstreckten sich, abgesehen von den im Jahre 1866 mit Preußen vereinigten Landesteilen, auf das Großherz. Hessen, die sächsisch-thüringischen Fürstentümer und beide Lippe. Eigene Postverwaltungen bestanden überdies im Königreich Sachsen, welches zugleich für Sachsen-Altenburg die Post verwaltete, in beiden Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig und den Hansestädten. In den drei Hansestädten bestanden überdies Postämter des Fürsten Thurn und Taxis, in Hamburg und Lübeck dänische Postämter und in Hamburg ein schwedisches Postamt. Durch die Verträge mit Dänemark vom 7. April 1868 (Bundesgeseszbl. S. 157) und mit Schweden vom 23. Februar 1869 (Bundesgesetzbl. S. 73) wurden diese ausländischen Postämter beseitigt. Die in den Hansestädten befindlichen deutschen Anstalten wurden nach Vorschrift des Art. 51 der Verf. des Nordd. Bundes vereinigt. Vgl. Timm im Amtsblatt der Reichspostverw. 1872, S. 115 fg. Aschenborn S. 1 fg.

Ewiger Bund

und Ausgaben des Post- und Telegraphenwesens sollten nach Art. 49 der norddeutschen Bundesverfassung für den ganzen Bund gemeinschaftlich sein. Dem Gebiete der norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung trat außerdem der südliche Teil des Großherzogtums Hessen hinzu, da Hessen in dem Friedensvertrage vom 3. September 1866, Art. 10 sich im voraus mit den Abreden einverstanden erklärt hatte, welche Preußen mit dem Hause Taxis wegen Beseitigung des Thurn- und -Taxisschen Postwesens treffen würde, und dem Uebergang des gesamten Postwesens im Großherzogtum Hessen an Preußen zugestimmt hatte. Ebenso hatte Hessen in Art. 11 desselben Friedensvertrages der preußischen Regierung das Recht zur unbeschränkten Anlegung und Benutzung von Telegraphenlinien und Telegraphenstationen eingeräumt. Durch die Aufnahme Südhessens in den Deutschen Bund wurden diese vertragsmäßigen, vom Norddeutschen Bunde ausgeübten Rechte Preußens staatsrechtlich auf den Bund übertragen und die Zuständigkeit desselben zur Verwaltung der Post und Telegraphie in Hessen verfassungsmäßig begründet [1]). Bei der Gründung des Deutschen Reiches trat ferner das Großherzogtum Baden dem Gebiete der deutschen Post- und Telegraphenverwaltung hinzu [2]), und in Elsaß-Lothringen wurden die Bestimmungen der Reichsverfassung über das Post- und Telegraphenwesen durch Verordnung vom 14. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. 1871, S. 443) eingeführt. Bayern und Württemberg behielten gemäß den mit diesen Staaten abgeschlossenen Verfassungsbündnissen besondere Postverwaltungen und haben an den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens keinen Teil, sondern verwalten diese Verkehrsanstalten für eigene Rechnung [3]). Diese Sonderrechte sind im Art. 52 der Reichsverfassung anerkannt.

Danach gelten hinsichtlich der Zuständigkeit des Reiches in Angelegenheiten des Post- und Telegraphenwesens zurzeit folgende Grundsätze:

1. Dem Reiche steht für das ganze Reichsgebiet die ausschließliche Befugnis zur Gesetzgebung über die Vorrechte der

1) Die besonderen Abreden in dem Protok. vom 15. November 1870, Ziff. 4 (Bundesgesetzbl. S. 650), sind lediglich finanzieller Natur und nur von vorübergehender Bedeutung gewesen.

2) Auch für Baden wurden in dem Protok. vom 15. November 1870, Ziff. 5, für eine gewisse Uebergangszeit finanzielle Sonderrechte verabredet.

3) Vgl. Seydel in Hirths Annalen 1882, S. 617 ff. Seit dem 1. April 1902 besteht eine einheitliche Briefmarke für das Reichspostgebiet und Württemberg; der Anteil Württembergs an den Einnahmen aus dem Vertriebe der Marken ist vertragsmäßig vereinbart; die reichsverfassungsmäßige Selbständigkeit der württemb. Postverwaltung, auch in finanzieller Beziehung, ist dadurch nicht verändert worden. Der Vertrag kann von jeder der beiden Verwaltungen mit einjähriger Frist zum Schluß eines jeden Rechnungsjahres gekündigt werden. Amtsbl. des RPA. 1902, S. 55 fg., und Drucksachen des Reichstags II. Session 1900/02, Beilage I zu Nr. 545. Reichsanzeiger vom 5. Nov. 1911.

Ewiger Bund

Post [1]) und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen zu, mit Ausnahme der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs. Reichsverfassung Art 4, Z. 10; Art. 52, Abs. 2. Postgesetz vom 28. Oktober 1871, § 50, letzter Absatz Posttaxgesetz § 13. Telegraphengesetz § 15. RG. vom 7. März 1908 (Funkentel.). Fernsprechgebühren-Ordnung § 12.

2. Dem Reiche steht für das ganze Reichsgebiet mit Ausnahme von Bayern und Württemberg die unmittelbare Verwaltung der Post und Telegraphie zu, welche für Rechnung des Reiches geführt wird [2]). Reichsverfassung Art. 48, Abs. 1; Art 49. Nur hinsichtlich der Anstellung der Beamten ist im Art. 50 der Reichsverfassung den Einzelstaaten ein Anteil zugestanden. Vom Kaiser erfolgt die Anstellung der oberen Beamten und der zur Wahrnehmung des Aufsichtsdienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungierenden Post- und Telegraphenbeamten [3]). Von der kaiserlichen Ernennung dieser Beamten wird den einzelnen Landesregierungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mitteilung gemacht werden (Art. 50, Abs. 4). Die Landesregierungen sind befugt, die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungierenden Beamten usw., anzustellen (Art. 50, Abs. 5). Auch diese Beamten sind verpflichtet, den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten (Art. 50, Abs. 3), und sie sind den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes unterworfen [4]).

Diese, den einzelnen Staaten eingeräumten Befugnisse sind in-

---

1) In dem Schlußprotok. vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. S. 657) wurde vereinbart, „daß die Ausdehnung der im Nordd. Bunde über die Vorrechte der Post geltenden Bestimmungen auf den internen Verkehr Württembergs insoweit von der Zustimmung Württembergs abhängen soll, als diese Bestimmungen der Post Vorrechte beilegen, welche derselben nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in Württemberg nicht zustehen". Dieser Vorbehalt ist erledigt, indem das die Vorrechte der Post regelnde Reichsgesetz vom 28. Oktober 1871 unter Zustimmung Württembergs für das ganze Reichsgebiet in Geltung getreten ist.

2) Die finanziellen Uebergangsbestimmungen in Art. 51 der Reichsverfassung und im Gesetz vom 5. Juni 1869, § 13, sind erledigt. Vgl. über dieselben meine Erörterungen in Hirths Annalen 1873, S. 513 fg.

3) Die Beamten, welche vom Kaiser gemäß der Reichsverfassung ernannt werden und den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten zu leisten haben, sind die Oberpostdirektoren, Oberposträte, Posträte, Postbauräte, Oberpostinspektoren, Oberpostkassenrendanten und die bei den Oberpostdirektionen angestellten Postinspektoren. Die Beamten der letzten 3 Klassen werden in Vertretung des Kaisers vom Staatssekretär des Reichspostamts angestellt.

4) Vgl. Bd. I, § 44, S. 444 fg.

Ewiger Bund

des eingeschränkt durch den Grundsatz: »Wo eine selbständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge« (Art. 50, Abs. 6). Wahrhaft »selbständige« Verwaltungen gibt es nun außer in Bayern und Württemberg in keinem deutschen Staate; es kann überall nur Reste einer ehemals selbständigen Verwaltung geben. Würde man aus der angeführten Bestimmung die Folgerung herleiten wollen, daß die Fortdauer selbständiger Landesposten und Landestelegraphenanstalten von der Reichsverfassung als zulässig vorausgesetzt und anerkannt sei, so würde man dieselbe in unlösbaren Widerspruch mit allen anderen Bestimmungen des VIII. Abschnittes der Reichsverfassung bringen. Durch den Schlußsatz des Art. 50 soll vielmehr nur gesagt werden, daß keinem Staate Rechte hinsichtlich der Post- und Telegraphenverwaltung durch die Bestimmungen der Verfassung beigelegt werden, die er nicht bei Gründung des Norddeutschen Bundes resp. Deutschen Reiches besessen hat. Soweit ein Staat schon vorher sich der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens begeben hatte, sollte er nicht in Verwaltungsbefugnisse wieder eingesetzt werden. Ebenso ist es keinem Staate verwehrt, auf die nach der Verfassung ihm verbliebenen Befugnisse vertragsmäßig zu verzichten. Infolge dieses Grundsatzes sind die Verwaltungsbefugnisse des Reiches tatsächlich bei weitem umfassender, als es nach dem Wortlaut der Reichsverfassung scheint, und die den einzelnen Staaten im Art. 50 zugestandenen Ernennungsrechte von Post- und Telegraphenbeamten bestehen nur in sehr beschränktem Umfange. Der gegenwärtige Rechtszustand ist folgender:

a) In Elsaß-Lothringen ist die Unterscheidung der Verwaltungskompetenz des Reiches und der Einzelstaaten hinsichtlich des Post- und Telegraphenwesens gegenstandslos, da im Reichsland eine von der Reichsgewalt verschiedene, selbständige Staatsgewalt nicht besteht; die gesamte Post- und Telegraphenverwaltung ist daher im Reichslande ungeteilt und unbeschränkt Reichsangelegenheit. Daran ist auch durch das Verfassungsges. vom 31. Mai 1911 nichts geändert worden. Vgl. Bd. II, S. 241.

b) In den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck bestanden vor Errichtung des Norddeutschen Bundes höchst anomale Posteinrichtungen, indem daselbst neben den eigenen Postanstalten dieser Staaten noch mehrere deutsche und ausländische Postanstalten errichtet waren. Der Art. 51 der norddeutschen Bundesverfassung ermächtigte deshalb das Bundespräsidium, »die Verwaltung und den Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphenanstalten zu vereinigen« [1]). In Ausführung dieser Be-

1) Für die finanzielle Uebergangsperiode wurde zugleich dem Bundespräsidium die Hälfte der auf die Hansestädte entfallenden Quote zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten. Nordd. Bundesverfassung Art. 52, Abs. 5.

Ewiger Bund

stimmung hat der Norddeutsche Bund, beziehentlich das Reich, die gesamte Postverwaltung in den Hansestädten übernommen, so daß dort derselbe Umfang der Reichskompetenz wie im Reichslande besteht.

c) Preußen hat die Ausübung der ihm zustehenden Rechte hinsichtlich der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens auf den Norddeutschen Bund resp. das Reich übertragen, indem der Allerhöchste Erlaß vom 28. September 1867 (preuß. Gesetzsamml. S. 1780) bestimmte, »daß die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom 15. Oktober 1867 ab von dem Minister für Handel usw. mit den von demselben als Chef des Post- und Telegraphenwesens bisher geübten Befugnissen auf den Präsidenten des Staatsministeriums übergehe und unter dessen Verantwortlichkeit im Zusammenhange mit dem vom 1. Januar 1868 ab dem Bundeskanzler zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes bearbeitet werde«. Rechtlich ist demnach die Sphäre der Verwaltungskompetenz Preußens von der Sphäre der dem Reiche zustehenden Verwaltungskompetenz geschieden; tatsächlich aber sind beide miteinander verschmolzen, indem die Preußen zustehenden Rechte vom Reiche ohne Mitwirkung preußischer Behörden ausgeübt werden[1]). In Wirklichkeit besteht demnach in Preußen dieselbe Ausschließlichkeit der Reichsverwaltung wie im Reichslande und in den Hansestädten[2]).

d) Was von Preußen gilt, findet nicht nur auf das preußische Staatsgebiet Anwendung, sondern auch auf alle diejenigen Gebiete, in denen Preußen vor Errichtung der norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung das Post- und Telegraphenregal erworben hatte, d. h. in Hessen, Anhalt, Waldeck, beiden Lippe, sämtlichen thüringischen Staaten[3]) und in dem oldenburgischen Fürstentum Birkenfeld.

e) Oldenburg hat, soweit das Postregal nicht bereits an Preußen übergegangen war, nämlich in Birkenfeld, die ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechte dem Bundespräsidium durch eine im Januar 1868 getroffene Vereinbarung für das Herzogtum Oldenburg, 1870 für das Fürstentum Lübeck abgetreten, so daß dort die Anstellung aller Post- und Telegraphenbeamten vom Reiche ausgeht, ebenso wie in den Hansestädten und in Elsaß-Lothringen.

f) Im Königreich Sachsen, in beiden Mecklenburg und in

---

1) Vgl. die näheren Ausführungen in meinem Reichsfinanzrecht in Hirths Annalen 1873, S. 466 ff.

2) Jedoch sind die Beamten preußische Staatsbeamte und mittelbare Reichsbeamte und leisten den dieser Stellung entsprechenden Diensteid. Sie führen die Bezeichnung „königlich". Vgl. allgem. Postdienstanweisung Bd. 4, Abschn. X, Abt. 2, § 8, 9.

3) In den sächsischen Herzogtümern und in Reuß j. L. hatte Preußen nur das Postwesen, nicht die Telegraphie. Diese Staaten haben aber durch besondere Staatsverträge die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Telegraphenverwaltung auf das Reich übertragen. Sachsen-Altenburg hat das Anstellungsrecht der Telegraphenbeamten 1867, das der Postbeamten 1880 dem Reich übertragen.

Ewiger Bund

Braunschweig erfolgt auf Grund von Vereinbarungen, welche im Jahre 1868 zwischen dem Reichskanzler und den betreffenden Landesregierungen getroffen worden sind, die Annahme und Entlassung der im Vorbereitungsdienste befindlichen Beamten, sowie die Anstellung sämtlicher Unterbeamten durch die Organe des Reiches: dagegen erfolgt die Anstellung, Beförderung und Entlassung der oberen Beamten, soweit sie nicht nach der Verfassung dem Kaiser übertragen ist, namens der Landesregierungen, denen die betreffenden Anträge von den Reichsverwaltungsbehörden zugehen [1]). Wesentlich auf der gleichen Grundlage sind die Verhältnisse in Baden nach dem Eintritte des Großherzogtums in die Reichspost- und Telegraphenverwaltung zufolge einer im August 1871 getroffenen Vereinbarung geregelt [2]).

Diese verschiedene Zuständigkeit der Bundesstaaten zur Anstellung von Postbeamten hat eine Wirkung auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit [3]).

3. In Württemberg steht gemäß der Militärkonvention vom 21./25. November 1870, Art. 11 [4]) im Falle eines Krieges von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn, d. h. dem Kaiser, zu. Die württembergische Regierung hat sich demgemäß verpflichtet, bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Norddeutschen Bundes (Reiches) zu treffen und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht zu nehmen, auch eine der Kriegsstärke ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisieren. Die Bedeutung dieser Bestimmung liegt mehr auf dem Gebiete des Heerwesens als auf dem der Telegraphie als Verkehrsanstalt.

4. Dem Reiche steht die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu. Auf Bayern und Württemberg als Glieder des Reiches findet dieser Satz im allgemeinen ebenfalls Anwendung, da dem Auslande gegenüber Deutschland in allen Beziehungen

1) Hinsichtlich der Telegraphenverwaltung hat Preußen das Anstellungsrecht in Braunschweig seit 1848, in Sachsen auf Grund des Friedensvertrages vom 21. Oktober 1866, Art. 17.

2) Die sämtlichen Verträge sind im Verwaltungswege zwischen dem Reichskanzler und den Zentralstellen der betreffenden Staaten abgeschlossen und weder publiziert, noch durch den Druck veröffentlicht worden. Ihre Kenntnis verdanke ich der gütigen Mitteilung des Herrn Geheimen Oberpostrats Dr. Fischer in Berlin. Vgl. jetzt auch Sydow S. 293 fg., nach dessen Angaben einzelnes berichtigt worden ist, sowie eine Zusammenstellung der bestehenden Verhältnisse von Helmolt im Berliner Tageblatt in der Abendausgabe v. 20. Dezember 1909, welche in einigen Einzelheiten von der hier gegebenen Darstellung etwas abweicht. Vgl. auch Aschenborn S. 16 Anm. 30 und Fischer-König S. 14.

3) Vgl. darüber Köhler in Hirths Annalen 1912, S. 788 ff.

4) Bundesgesetzbl. 1870, S. 661.

Ewiger Bund

als Einheit handelt. Die Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen steht nach Art. 50, Abs. 2 der Reichsverfassung dem Kaiser zu. Die bayrische und die württembergische Postverwaltung haben jedoch die Befugnis, ihren eigenen unmittelbaren Verkehr mit ihren dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten zu regeln unter Beobachtung der im Art. 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 getroffenen Bestimmungen [1]) (Reichsverfassung Art 52, Abs. 3).

5. Die Selbständigkeit der Verwaltungen Bayerns und Württembergs hat die Folge, daß der Verkehr zwischen diesen Gebieten untereinander, sowie zwischen diesen Gebieten und dem übrigen Reichsgebiet und die rechtlichen Beziehungen unter diesen Verwaltungen nicht staatsrechtlich, sondern vertragsmäßig geregelt sind, wobei selbstverständlich die in den Postgesetzen des Deutschen Reiches aufgestellten Regeln die rechtlichen Grenzlinien für die Vertragsfreiheit der Verwaltungen abgeben. Die Grundlage für diese Vereinbarungen bilden noch gegenwärtig der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten abgeschlossene Postvertrag vom 23. November 1867 [2]), welcher nach der Gründung des Reiches eine Abänderung und Ergänzung durch die Uebereinkunft vom 9. November 1872 erhalten hat [3]), und der Telegraphenvereinsvertrag vom 25. Oktober 1868, welcher seit dem 1. Januar 1872 eine erhebliche Veränderung insbesondere hinsichtlich der Tarifsätze erfuhr [4]).

Hinsichtlich des Postverkehrs besteht demgemäß eine dreifache Unterscheidung:

a) Der innere Verkehr, wofern die Postsendung nur das Gebiet einer der drei Verwaltungen berührt.

b) Der Wechselverkehr, wenn der Transport der Postsendung innerhalb des Reichsgebietes (Reichspostgebiet, Bayern, Württemberg) ausgeführt wird, aber das Gebiet von mindestens zwei Verwaltungen berührt. Jedoch werden auch die Oesterreichisch-Ungarische

---

1) Bundesgesetzbl. 1868, S. 63. Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Vertrags gehen dahin, daß bei den Verhandlungen mit fremden Regierungen, welche eine Postverwaltung einleitet oder führt, die anderen verbündeten Postverwaltungen in Kenntnis gesetzt werden sollen, ferner daß der Abschluß des Vertrages, soweit es tunlich ist, gemeinschaftlich bewirkt wird, und endlich daß jedenfalls durch die Verträge dahin Vorsorge getroffen wird, daß die der einen deutschen Verwaltung zugebilligten Erleichterungen des Verkehrs in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen auch auf den durch diese Verwaltung stückweise vermittelten Korrespondenzverkehr der anderen deutschen Postgebiete zur Anwendung gelangen.

2) Bundesgesetzbl. 1868, S. 41 ff.

3) Abgedruckt in Hirths Annalen 1873, S. 1257 ff. aus dem amtlichen „Handbuch für den Wechselverkehr usw." Berlin 1872 (Decker).

4) Die gegenwärtigen Tarifsätze sind bestimmt durch die Telegraphenordn. v. 16. Juni 1904.

Ewiger Bund

Monarchie [1]) und das Fürstentum Liechtenstein als Gebiete des Wechselverkehrs angesehen [2]).

c) Der Durchgangsverkehr umfaßt die Postsendungen, welche zwischen den Gebieten des Wechselverkehrs und fremden Staaten oder im Verkehr fremder Staaten unter sich vorkommen, insofern die Sendungen mindestens zwei Gebiete des Wechselverkehrs berühren. Durch Errichtung des Weltpostvereins ist der Unterschied zwischen dem Durchgangsverkehr und dem Wechselverkehr außerordentlich vermindert worden [3]).

II. Allgemeine Gesichtspunkte.

Der staatliche Betrieb der Post und Telegraphie enthält an und für sich keine Betätigung eines Hoheitsrechtes, d. h. einer Herrschaft über Land und Leute. Es gibt Staaten, in welchen gewisse Zweige der Geschäftstätigkeit, die in Deutschland die Post betreibt, von der öffentlichen Post ganz ausgeschlossen sind, z. B. die Beförderung von Personen und von Paketen. Ebenso könnte der Staat auch die Beförderung von Briefen und Zeitungen der Privatindustrie überlassen, d. h. auf den Betrieb des Postgewerbes ganz verzichten, ohne daß er dadurch ein staatliches Hoheitsrecht aufopferte [4]). Damit soll nicht

---

1) Oesterr.-ungar. Postvertrag vom 7. Mai 1872, Art. 1. Schlußprotok. Ziff. 2. (Reichsgesetzbl. 1873, S. 1).

2) Die Regelung des Wechselverkehrs unter den drei deutschen Postgebieten durch Reglements erfolgt seitens des Reichs; vgl. Aschenborn S. 19; für den Wechselverkehr mit Oesterreich und Ungarn enthält der Postvertrag v. 7. Mai 1872 eingehende Bestimmungen; weitere Regelungen erfolgen durch Vereinbarungen der Postverwaltungen.

3) Der internationale Telegraphenverkehr ist durch den auf der Telegraphenkonferenz zu Rom vereinbarten Vertrag vom 14. Januar 1872 und den Petersburger Vertrag vom 10./22. Juli 1875 geregelt. Amtsbl. der Reichstelegraphenverw. 1875, S. 243. Die gleichzeitig vereinbarte „Ausführungsübereinkunft für den internationalen Verkehr" wurde auf der Berliner Konferenz 1885 revidiert und gilt seit dem 1. Juli 1904 in der 1903 von der Londoner Konferenz beschlossenen Fassung. Der Petersburger Telegraphenvertrag gilt jetzt in der Londoner Revision vom 10. Juli 1903. Mit einer großen Anzahl von Staaten, insbesondere mit sämtlichen Nachbarstaaten des Reichs, sind außerdem Spezialverträge abgeschlossen worden. Ueber das Anwendungsgebiet des internationalen Telegraphenvertrags und der Ausführungsbestimmungen siehe Fischer-König S. 470 fg. Der Vertrag ist in amtlicher deutscher Uebersetzung abgedruckt daselbst S. 473.

4) Dasselbe gilt von der Telegraphie. So ist z. B. in England erst durch Parlamentsakte vom 31. Juli 1868 beschlossen worden, die Telegraphen durch Ankauf oder Expropriation zu erwerben und die Verwaltung der Telegraphie dem Staate zu übertragen. Meili S. 23. Wenn manche Schriftsteller den Betrieb der Post, Eisenbahnen, Bergwerke usw. als Hoheitsrechte bezeichnen, so ist dies entweder eine hohle Redensart oder es wird dem Begriff des Hoheitsrechts ein Sinn beigelegt, der ihm jede feste Abgrenzung und juristische Brauchbarkeit entzieht. Die Behörden der staatlichen Betriebe sind keine Obrigkeiten im Sinne des Staatsrechts, denn sie haben niemandem etwas zu befehlen und zu verbieten als den in dem Betriebe Angestellten kraft des Dienstverhältnisses.

Ewiger Bund

gesagt werden, daß der Staat durch den Betrieb der Post und Telegraphie den aus seinem Begriff sich ergebenden Kreis von Aufgaben überschreite. Der Staat hat die Pflege der Wohlfahrt des Volkes zur wesentlichen Aufgabe; wenn es demnach zur Erreichung dieser Aufgabe geboten erscheint, Anstalten für den Verkehr von Staats wegen zu errichten, so handelt der Staat durch Erfüllung dies Gebots innerhalb seiner begriffsmäßigen Zwecke. Es verhält sich damit ganz ähnlich wie mit dem Betriebe von Eisenbahnen, von Bankgeschäften, von Versicherungs- und Versorgungs- (Pensions-) Anstalten durch den Staat. Der Staat hält die Post- und Telegraphenanstalten nicht ausschließlich im fiskalischen Finanzinteresse; es sind vielmehr zugleich öffentliche Interessen, welche er dabei verfolgt; er befriedigt ein unabweisbares Bedürfnis sowohl des Staates selbst, als der einzelnen Angehörigen desselben. Man muß sich aber wohl hüten, aus dieser zweifellosen und unbestrittenen Tatsache falsche Folgerungen herzuleiten. Es ist zwar richtig, daß der Staat ohne Postanstalt in der Gegenwart nicht bestehen, seine wesentlichen Aufgaben nicht erfüllen könnte, daß er daher eine ebenso dringende und unerläßliche Pflicht hat, für die Existenz einer leistungsfähigen Posteinrichtung, wie für die Rechtspflege und Landesverteidigung zu sorgen. Daraus folgt aber keineswegs, daß der Staat selbst die Post und Telegraphie in eigenem Betriebe haben müsse; es ist vielmehr auch die Möglichkeit gegeben, daß der Staat kraft seiner Gesetzgebung und Beaufsichtigung für die Wahrung aller öffentlichen Interessen in ausreichender Weise sorgt, ohne den Betrieb der Post selbst zu übernehmen. In einem großen Teile Deutschlands hatte bis zum Jahre 1866 der Fürst von Thurn und Taxis, ein Privatmann, den Betrieb der Post; in einigen kleineren Staaten war der Betrieb einem Nachbarstaat übertragen. In derselben Weise hätten auch andere Betriebsunternehmer für die Verwaltung der Post Sorge tragen können; es verhält sich mit der Post nicht anders wie mit den Eisenbahnen und Dampfschiffen und ähnlich wie mit den Banken und Versicherungsanstalten. Die »Verstaatlichung« der Post ist nur eine der möglichen Formen, in denen das öffentliche Interesse, welches gebieterisch den Betrieb der Post verlangt, befriedigt werden kann. Die Gründe, welche für diese Form in das Gewicht fallen, mögen so schwerwiegend sein, daß vernünftigerweise dadurch alle anderen an sich möglichen Formen ausgeschlossen werden; immerhin sind diese Gründe nicht aus der rechtlichen Natur der durch den Betrieb der Post ausgeübten Funktionen hergeleitet, sondern nur Zweckmäßigkeitsgründe, politische, militärische, finanzielle und volkswirtschaftliche Erwägungen. Während der Staat durch Ausübung der Militär-, Gerichts-, Polizei- und Finanzhoheit seine Angehörigen beherrscht, dient er ihnen durch den Betrieb der Post und Telegraphie; er übt gegen sie keinen Zwang aus; er fordert keine Leistungen und Unterlassungen; er tritt mit den einzelnen Staatsunter-

Ewiger Bund

tanen nur auf Wunsch und Willen des letzteren in ein rechtliches Verhältnis, er begründet dasselbe durch Vertrag, und zwar stets nur auf Antrag des Einzelnen, der vom Staate die Ausführung eines Transportes verlangt; niemals dagegen durch Befehl, dem der Untertan auch wider oder ohne seinen Willen gehorchen müßte. Bei allen von der Post- und Telegraphenanstalt zu verrichtenden Leistungen steht deshalb der Staat dem einzelnen nicht als übergeordneter Herr, sondern als gleichberechtigter Kontrahent gegenüber[1]).

Aber auch innerhalb der Form des staatlichen Betriebes der Post lassen sich wieder zwei verschiedene Arten denken. Der Staat kann die Post in derselben Art verwalten wie die Rechtspflege, Polizei und Unterricht, als eine gemeinnützige Anstalt, die nicht darauf eingerichtet ist, Geldgewinn abzuwerfen. Diese Art des Betriebes käme am reinsten und vollkommensten zur Verwirklichung, wenn die Kosten desselben wie andere Staatsbedürfnisse von der Gesamtheit des Volkes in der Gestalt von Steuern aufgebracht würden, die Benutzung der Post dagegen unentgeltlich jedem freistände. Im Gegensatz hierzu kann die Post aber auch nach Art eines privatwirtschaftlichen Gewerbes, »gewerbsmäßig«, betrieben werden, d. h. ihre Einrichtungen können von der Art sein, daß aus ihrem Betriebe Gewinn oder Verlust hervorgeht, daß Kapital und Arbeit zur Erzielung eines Vermögenserwerbes verwendet werden. Ob der pekuniäre Gewinn das eigentliche Motiv ist, aus welchem ein Gewerbe betrieben wird, ist für den Begriff des letzteren ganz unerheblich; auch eine Privatperson kann ein Gewerbe aus ganz anderen Motiven als aus Gewinnsucht betreiben. Ebenso unerheblich ist es, daß der aus dem Postbetriebe erzielte Gewinn nicht als Finanzvermögen aufgespeichert, sondern zur Deckung staatlicher Bedürfnisse verwendet wird; denn auch der Private, welcher den aus seinem Gewerbe erzielten Gewinn für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verwendet, bleibt nichtsdestoweniger ein Gewerbetreibender. Ferner ist es unerheblich, daß der Betrieb nicht bloß finanziellen Gewinn abwirft, sondern auch in vielen Beziehungen das öffentliche Wohl fördert und daß die Rücksicht auf diese öffentlichen Interessen bei der Verwaltung von wesentlicher Bedeutung ist. Denn auch die überwiegende Mehrzahl aller gewerblichen Privatunternehmungen dient zugleich dem öffentlichen Wohl, und die Rücksicht auf das letztere kann bei dem Betriebe ebensosehr von entscheidender Bedeutung sein, wie das egoistische Finanzinteresse des Unternehmers. Maßgebend für den Begriff eines Gewerbes bleibt vielmehr allein die planmäßige Vornahme von Rechtsgeschäften und tatsächlichen Verrichtungen zur Erreichung

1) Vgl. Schellmann, Rechtliche Natur des Postbeförderungsvertrages (Marburg 1861), S. 5 ff. Kompe, Zeitschr. f. das ges. Handelsr. Bd. 11, S. 38 fg. Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht § 110. Wolcke S. 47. Entsch. des Reichsger. Bd. 67, S. 182. Anderer Ansicht Nawiasky in dem oben S. 42 zitierten Werke.

Ewiger Bund

eines wirtschaftlichen (pekuniären) Erfolges für den Unternehmer[1]).

Mit dem Begriff und Wesen des Staates steht der Betrieb eines Gewerbes nicht im Widerspruch; auch für den Staat kann es sich als notwendig oder nützlich erweisen, eine seinen Zwecken dienende Anstalt so einzurichten, daß sie gewerbsmäßig betrieben wird. Dies ist gegenwärtig in allen zivilisierten Staaten hinsichtlich der Post der Fall. Mögen die politischen und volkswirtschaftlichen Interessen, welche mit der Postverwaltung verknüpft sind, noch so groß sein und diese Interessen die finanziellen noch so sehr überwiegen; die Form, in welcher der Staat diese Interessen realisiert, ist die privatwirtschaftliche des Gewerbebetriebes, und die Post steht in dieser Hinsicht nicht bloß auf völlig gleicher Stufe mit den Staatseisenbahnen, sondern auch mit den staatlichen Fabriken, die auf Verkauf arbeiten (Porzellanfabriken, Tabaksmanufakturen, Bierbrauereien), mit den staatlichen Bankiergeschäften (Seehandlung), Bergwerken, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben u. dgl.[2]). Da nun der gewerbliche Betrieb von Transportanstalten ein Handelsgewerbe ist, so war es folgerichtig, daß das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch Art. 421, Abs. 2 auch die Transportgeschäfte der Postanstalten den Regeln vom Frachtgeschäft unterwarf. Dies war zu der Zeit als das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch abgefaßt wurde, um so dankenswerter und notwendiger, als es damals in Deutschland eine große Zahl von Postverwaltungen gab, für welche sehr mannigfaltige Rechtsvorschriften galten, und es auch an einem einheitlichen bürgerlichen Recht fehlte. Es war daher ein großer Fortschritt auf dem Wege zur Rechtseinheit, daß die Regeln des Handelsgesetzbuchs auf die Frachtgeschäfte aller deutschen Postanstalten subsidiäre Geltung erhielten, insoweit nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein anderes bestimmt war[3]). In dem neuen Handelsgesetzbuch ist diese Bestimmung

1) Vollkommen verkannt ist der Begriff des Gewerbes und das Verhältnis der öffentlichen Verkehrsanstalten zu diesem Begriff von Arndt S. 285. Seine Behauptung, daß zwischen beiden ein unvereinbarer Gegensatz bestehe, wird durch den Hinweis auf die Eisenbahnen widerlegt. Daß die Gewerbeordnung auf den Betrieb der Postanstalt nicht anwendbar ist, schließt die Gewerbemäßigkeit dieses Betriebes nicht aus; für den Begriff des Gewerbes ist es unerheblich, ob die Gewerbeordn. oder ein anderes Gesetz auf den Betrieb Anwendung findet; es gibt zwei Arten von Gewerben, solche auf welche die Gewerbeordn. Anwendung findet und solche, auf welche sie nicht Anwendung findet.

2) Zorn S. 258 sagt: „Daß ein Zweig der Staatsverwaltung grundsätzlich und ausschließlich im Abschluß von privatrechtlichen Verträgen bestehe, ist ein Widerspruch zum Staatsbegriff.“ Danach würden alle im Text aufgeführten Betriebe, das Tabakmonopol, das Salzmonopol usw. dem „Staatsbegriff“ widersprechen. Es ist aber unerweislich, warum sich der Staat zur Erreichung seiner Zwecke nicht der Geschäfte und Rechtsformen des Privatrechts sollte bedienen dürfen.

3) Mit vollem Recht hat daher das Reichsoberhandelsgericht in wiederholten Entscheidungen und durch Plenarbeschluß vom 2. Januar 1874 erklärt, daß

Ewiger Bund

aber dahin abgeändert worden, daß die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Frachtgeschäfte auf die Beförderung von Gütern durch die Postverwaltung des Reichs und der Bundesstaaten keine Anwendung finden §§ 452, 663. Der Grund ist, wie die Denkschrift zum Entwurf des Handelsgesetzbuchs S. 268 ausdrücklich sagt, weil die Rechte und Pflichten der Post aus den von ihr übernommenen Beförderungen durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes und der Postordnung eine so eingehende Regelung erfahren haben, daß ein Bedürfnis für die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften über den Frachtvertrag nicht mehr besteht. Hiernach ist die Anwendung des Handelsgesetzbuchs nicht ausgeschlossen, weil die Beförderungsgeschäfte der Post keine Frachtgeschäfte sind, sondern weil sie durch eine lex specialis geregelte Frachtgeschäfte sind[1]).

Der Grund, auf welchem die Notwendigkeit zur Schaffung dieses Spezialrechtes beruht und aus welchem sich zugleich die verschiedenen Richtungen, in denen die Aufstellung besonderer Rechtsvorschriften erforderlich ist, herleiten lassen, ist in einem einzigen Satz enthalten, nämlich darin, daß Post und Telegraphie kein freies Gewerbe des Fiskus, sondern öffentliche Verkehrsanstalten des Staates sind[2]). Aus diesem Grundprinzip leiten sich nämlich folgende Sätze ab:

1. Die Benutzung der Post- und Telegraphenanstalt steht jedem frei; sie darf niemandem verweigert werden, der sich den allgemeinen Vorschriften für Benutzung derselben unterwirft, und darf für niemanden an erschwerende Bedingungen geknüpft werden. Das ist der Kardinalunterschied zwischen einem gewöhnlichen Transportunternehmer, der mit niemandem zu kontrahieren genötigt ist, mit dem er nicht kontrahieren will, und den öffentlichen Verkehrsanstalten, welche zum Dienste des Publikums bestimmt sind[3]).

---

die Postverwaltung als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs anzusehen ist. Entscheidungen Bd. 12, S. 311; Bd. 17, S. 127; Bd. 23, S. 11. Die zwingende logische Folgerichtigkeit dieser Annahme konnte weder durch bureaukratische noch durch publizistische Veilletäten widerlegt werden. Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Kaufleute, z. B. hinsichtlich der Handelsbücher, Inventarisierung, Firma, Prokura, Handlungsvollmachten, Handlungsgehilfen, Handelsregister usw., passen aber auf die staatlichen Postanstalten ebensowenig wie auf andere staatliche Betriebsverwaltungen. Das neue Handelsgesetzbuch § 452 hat deshalb bestimmt, daß die Postverwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten nicht als Kaufleute im Sinne dieses Gesetzbuchs gelten. Dadurch ist diese Kontroverse erledigt.

1) Ganz unrichtig ist die Schlußfolgerung von Arndt a. a. O., daß die Verträge der Post, weil sie nicht unter das Handelsgesetzbuch fallen, überhaupt keine „Privatverträge“ sind.

2) Uebereinstimmend das Urt. des Reichsgerichts vom 16. April 1910 (Entsch. in Zivils. Bd. 73, S. 270 fg.).

3) Diese öffentlichen Verkehrsanstalten brauchen aber keineswegs staatliche Anstalten zu sein. Der im Text enthaltene Grundsatz gilt auch von Privatunternehmern öffentlicher Eisenbahnen, Dampfschiffsbetrieben, Fähren, Droschken, internationalen Telegraphenleitungen usw. Er ist bei den Privatunternehmern das Korrelat der ihnen erteilten Konzession. Dasselbe Wechselverhältnis bestand in

Ewiger Bund

2. Daraus ergibt sich als notwendige Konsequenz, daß die Vertragsbedingungen, unter welchen die Post- und Telegraphenanstalt kontrahiert, ein für allemal feststehen und in allen Fällen gleichmäßig zur Anwendung kommen müssen, während derjenige, welcher ein freies Transportgewerbe betreibt, in jedem einzelnen Falle die Bedingungen besonders festsetzen oder vereinbaren kann. Demgemäß ist die Taxe für jede Art von Beförderung, die Art der Erfüllung der übernommenen Transportverpflichtung, und die Ersatzpflicht für Nichterfüllung oder nicht ordnungsmäßige Erfüllung allgemein zu regeln. Für alle Verträge, welche die Post- und Telegraphenverwaltung in Ausübung ihres öffentlichen Geschäftsbetriebes abschließt [1]), müssen Normalbedingungen festgestellt sein, von denen sie bei den einzelnen Geschäften weder zugunsten noch zuungunsten des anderen Kontrahenten abweichen darf.

3. Um diese Bedingungen möglichst günstig gestalten zu können, um die Ansprüche des Publikums auf billige, sichere und schnelle Ausführung des Transportes mit den finanziellen Interessen des Staates auszugleichen, sind der Post- und Telegraphenanstalt gewisse Vorrechte beigelegt. Dahin gehört vor allem das Monopol der Post auf gewisse Transportgeschäfte oder der sogenannte Postzwang. In der Anerkennung desselben äußert sich allerdings ein Hoheitsrecht des Staates, aber nicht positiv, d. h. in dem Betrieb der Postgeschäfte, sondern negativ, d. h. in der Untersagung der der Post vorbehaltenen Geschäfte für alle anderen, in der Beschränkung der allgemeinen Gewerbefreiheit. Der Postzwang reicht auch keineswegs so weit wie der Geschäftsbetrieb der Post. Für den Transport von Personen, Paketen, Geldsendungen, Drucksachen und offenen Briefen besteht kein Postzwang, sondern es ist die freie Konkurrenz mit der Postanstalt jedem gestattet; aber auch für diese Zweige ihres Geschäftsbetriebs hat die Post den Charakter der öffentlichen Verkehrsanstalt. Nur für verschlossene Briefe, Zeitungen, Telegramme, Telephone ist die Post zugleich öffentliche und monopolisierte Verkehrsanstalt.

Außer dem Monopol und dem Schutz desselben durch Strafbestimmungen sind der Postanstalt gewisse Vorrechte hinsichtlich der

früheren Zeiten zwischen den Zwangs- und Bannrechten und dem Kontrahierungszwang der Berechtigten; es besteht heute zwischen dem Patentmonopol und der Pflicht zur industriellen Verwertung der Erfindung, sowie in anderen ähnlichen Fällen. Die Behauptung von Zorn II, S. 274 und Arndt S. 286, daß der Kontrahierungszwang die Annahme eines Vertrages ausschließe, bedarf keiner Widerlegung, er begründet ja gerade die Pflicht, Verträge abzuschließen.

1) Soweit die Postverwaltung nicht als öffentliche Verkehrsanstalt in Betracht kommt, sondern Hilfsgeschäfte zum Betriebe des Transportunternehmens abschließt, z. B. Gebäude, Wagen, Pferde, Schreibmaterial u. dgl. anschafft oder veräußert, genießt sie volle Handlungsfreiheit und steht lediglich unter den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts.

Ewiger Bund

Benutzung der Eisenbahnen, der öffentlichen Wege, der Privatgrundstücke, im Falle eines außergewöhnlichen Bedürfnisses, eingeräumt; es sind ferner eine Anzahl von Vorschriften polizeilichen Charakters getroffen, um die ungehinderte und schnelle Ausführung des Transports zu sichern; und aus demselben Grunde sind die zum Betriebe der Post erforderlichen Gegenstände vor Beschlagnahme und Pfändung gesichert.

4. Der innere Betrieb der Post- und Telegraphenanstalt, die Organisation und Gliederung der Verwaltung, die Pflichten der bei ihr beschäftigten Beamten müssen, da es sich um eine öffentliche Einrichtung des Reiches handelt, von Reichs wegen geregelt sein; ebenso ist die Erfüllung der amtlichen Pflichten der Post- und Telegraphenbeamten durch Strafgesetze gewährleistet, wie dies bei anderen Zweigen des Staatsdienstes in ähnlicher Weise geschehen ist.

5. Endlich sind Defraudationen von Gebühren, welche die Post- und Telegraphenanstalt zu erheben hat, mit Strafe bedroht, und es ist das in diesen Fällen zu beobachtende Verfahren besonders, d. h. abweichend von den allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung, geregelt. Auch diese Bevorzugung der Post im Vergleich mit anderen Transportunternehmern ergibt sich aus dem Charakter der Post als einer öffentlichen Anstalt des Staates, der es gestattet, der Postverwaltung ähnliche Befugnisse einzuräumen, wie sie den Steuer-, Zoll- und anderen Finanzbehörden zustehen.

In den angegebenen fünf Richtungen besteht ein besonderes Recht für die Post- und Telegraphenanstalt, und es ist dadurch der Gegenstand der nachfolgenden Erörterungen vorgezeichnet.

III. Post und Telegraphie als öffentliche Anstalten.

1. Der Umfang des Geschäftsbetriebes der Post ist gesetzlich nicht fixiert. Er beruht auf dem Herkommen und auf den von der Verwaltung der Postanstalt selbst getroffenen Anordnungen. Es gibt insbesondere kein mit dem allgemeinen Zweck der Postanstalt, nämlich Beförderung und Erleichterung des Verkehrs, in Zusammenhang stehendes Geschäft, dessen Betrieb der Post gesetzlich verwehrt wäre. Andererseits ist die Postanstalt keineswegs gesetzlich verpflichtet, alle diejenigen Geschäfte, denen sie sich tatsächlich unterzieht, zu betreiben. Indessen gibt es für einige Zweige des postmäßigen Geschäftsbetriebes in der Tat eine ausdrückliche oder mittelbare gesetzliche Grundlage. Soweit nämlich der Postzwang besteht, ist die Post verpflichtet, das ihr beigelegte Monopol auch wirklich auszuüben, denn diese Pflicht ist das selbstverständliche und notwendige Korrelat des Rechtes auf ausschließlichen Gewerbebetrieb [1]). Für einige andere Lei-

1) Ganz bestimmt ausgesprochen ist dieser Grundsatz hinsichtlich des Zeitungsdebits im Posttaxgesetz § 3. Andererseits ruht der Postzwang, so lange die Postverwaltung in Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr jede Vertretung ablehnt und

Ewiger Bund

stungen der Post ist ferner die dafür zu bezahlende Gebühr gesetzlich normiert, dadurch also gesetzlich anerkannt, daß sich die Postanstalt mit der Uebernahme solcher Leistungen zu befassen hat. Dies gilt von dem Transport von Paketen [1]) und von der Uebernahme von »Versicherungen« [2]). Sodann enthält das Postgesetz § 50 die Ermächtigung für den Reichskanzler, durch ein Reglement die Gebühren für gewisse Transportgeschäfte zu bestimmen, wodurch, wenn auch nicht die gesetzliche Verpflichtung, so doch die gesetzliche Billigung ausgesprochen ist, daß die Post mit diesen Geschäften sich befaßt. Dahin gehört die Beförderung von Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost [3]); die Beförderung von unverschlossenen Briefen (Korrespondenz- oder Postkarten), ferner von Drucksachen, Warenproben und Mustern, sodann von eingeschriebenen (rekommandierten) Sendungen und von Sendungen, welche gegen Behändigungsschein zuzustellen sind, endlich von Geldübermittelungen durch Postanweisungen, Vorschußsendungen, Postaufträge usw. [4]). Auch aus den Postverträgen, welche das Reich abgeschlossen hat, ergibt sich die Verpflichtung der Postverwaltung, mit gewissen Arten von Transportgeschäften sich zu befassen.

Durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 321) ist die Erhebung des Wechselprotestes durch einen Postbeamten zugelassen, durch § 3 dieses Gesetzes aber vorbehalten, daß der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats anordnen kann, daß die Postverwaltung für bestimmte Fälle, insbesondere mit Rücksicht auf die Art des Protestes oder die Höhe der Wechselsumme, die Protesterhebung nicht übernimmt [5]). Der Vertrieb der Wechselstempelmarken und gestempelten Wechselformulare erfolgt durch die Post [6]); ebenso der Verkauf der Versicherungsmarken [7]) sowie die Auszahlung der Entschädigungen und Renten [8]). Durch das Reichsgesetz vom 18. Mai 1908 § 2 (Reichsgesetzbl. S. 197) ist der Reichskanzler ermächtigt worden, den Postüberweisungs- und Scheckverkehr einzuführen, von welcher Ermächtigung der Reichskanzler Gebrauch gemacht hat [9]). Endlich können Verfügungen usw. der Gerichte und anderer Behörden durch

---

Briefe nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung übernimmt. Postgesetz § 15.

1) Posttaxgesetz § 2. 2) Posttaxgesetz § 3.

3) Postgesetz § 50, Ziff. 8. Auch enthält das Postgesetz § 29 eine Strafbestimmung wegen Defraudation des „Personengeldes".

4) Postgesetz § 50, Ziff. 6.

5) Bekanntm. vom 5. Aug. 1908 (Reichsgesetzbl. S. 482), Postordn. § 18a (Zentralbl. 1908, S. 336).

6) Ausführungsbestimmungen z. Wechselstempelgesetz (Zentralbl. 1909, S. 402 ff.), § 4.

7) Reichsversicherungsordn. § 1412. Auch andere Marken, z. B. für die statistische Gebühr.

8) Daselbst § 726, 988, 1159 fg., 1383 ff. Ges. vom 20. Dez. 1911, § 313 ff.

9) Postscheckordnung vom 6. Nov. 1908 (Reichsgesetzbl. S. 587).

Ewiger Bund

die Post mit rechtlicher Wirkung zugestellt werden[1]). So wenig aber die Postverwaltung durch alle diese Vorschriften gehindert ist, ihren Geschäftsbetrieb auch auf andere Transportgegenstände[2]) oder auf andere Beförderungsarten[3]) auszudehnen, ebensowenig ist es ihr verwehrt, die Uebernahme von Postsendungen durch reglementarische Anordnungen oder Einrichtungen allgemein einzuschränken oder abzulehnen.

Hinsichtlich der Telegraphie ist die Sachlage insofern eine einfachere und abweichende, als durch den Telegraphen überhaupt keine andere Verrichtung als die Uebermittelung einer Nachricht vorgenommen werden kann; indes gibt es auch hier verschiedene Arten der Beförderung oder Bestellung[4]).

2. Auch in anderer Beziehung ist der Umfang des Geschäftsbetriebes der Post gesetzlich nicht normiert und der Postverwaltung ein gewisses Maß weder als Minimum noch als Maximum vorgeschrieben, nämlich rücksichtlich der Errichtung von Postanstalten. Dem Ermessen der Verwaltung ist es völlig überlassen, an welchen Orten sie Expeditionen (Postämter) errichten will; sie ist nirgends dazu verpflichtet und es ist ihr dies an keinem Orte verwehrt. Der Geschäftsbetrieb der Post ist auch nicht auf das Reichsgebiet beschränkt; abgesehen von den zahlreichen Postanstalten in den Schutzgebieten, in welchen das Postmonopol wie im Reich besteht, hat das Reich auf Grund von Verträgen auch sonst Postanstalten im Ausland. Ebenso steht es ihr frei, an gewissen Orten einzelne Geschäftszweige zu betreiben, andere dagegen auszuschließen[5]). Niemand hat demgemäß ein Recht, von der Postverwaltung die Errichtung derjenigen Anstalten zu verlangen, die ihm die Benützung der Post ermöglichen oder erleichtern. Indes bietet die Feststellung des Reichshaushaltsgesetzes Gelegenheit, das Verfahren der Postverwaltung zu kritisieren und auf die Abhilfe von Mängeln hinzuwirken.

3. Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf

---

1) Zivilprozeßordn. § 193 ff., Konkursordn. § 77; der Gewerbegerichte (Reichsgesetzbl. 1890, S. 148; 1901, S. 361); in Patentsachen (V. vom 11. Juli 1891, § 12, Reichsgesetzbl. S. 352); in Versicherungssachen (RVO. § 135). Gerichtsgebühr für Zustellungen durch die Post. Reichsges. vom 29. Juni 1881 (Reichsgesetzbl. S. 180).

2) Z. B. Reisegepäck, lebende Tiere, Leichen usw.

3) Z. B. durch die Rohrpost, durch Luftballons, durch Tauben.

4) Man kann die verschiedenen von der Postanstalt betriebenen Geschäfte einteilen in die Briefpost (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Zeitungen, Warenproben und Muster), in die Fahrpost (Pakete, Einschreibsendungen, Briefe mit Wertangabe, Postanweisungen), in die Personenpost (Beförderung von Reisenden und Reiseeffekten) und in die Telegraphie. Von juristischer Bedeutung ist diese Einteilung, die übrigens nicht erschöpfend ist, aber nicht. In demselben Sinne äußert sich auch Meili, Haftpflicht S. 28.

5) Z. B. Beförderung von Stadtbriefen, Beförderung von Estafetten, Einrichtung von Personenposten, Gestellung von Extraposten, Herstellung von Telegraphenstationen usw.

Ewiger Bund

von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen des Postgesetzes und des Reglements beobachtet sind[1]). Der Ausdruck Postsendungen umfaßt alle Transporte, mit denen sich die Post überhaupt befaßt, ausgenommen die Beförderung von Reisenden. Aber auch hinsichtlich der Reisenden besteht derselbe Grundsatz, wenngleich er im Gesetz nicht ausgesprochen ist; jedoch mit der Beschränkung, daß die Annahme von Reisenden wegen mangelnden Platzes verweigert werden darf[2]). Ebenso »hat jedermann gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulassung zu einer ordnungsmäßigen telephonischen Unterhaltung durch die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Anlagen« [3]). Diese Grundsätze beruhen auf der Oeffentlichkeit der Postanstalt und haben keinen Zusammenhang mit dem Postzwang. Der Rechtssatz beschränkt sich aber auf die Vorschrift, daß die Benützung der Post- und Telegraphenanstalt niemandem verwehrt oder im einzelnen Falle an erschwerte Bedingungen geknüpft werden darf. Dagegen ist es der Postverwaltung überlassen, durch Reglement allgemein die Voraussetzungen für Uebernahme von Beförderungen zu bestimmen[4]) und zwar auch hinsichtlich der dem Postzwange unterworfenen Gegenstände[5]). Die Post steht in dieser Hinsicht einem Privatunternehmer gleich, der die Bedingungen, unter denen er zum Abschluß von Geschäften bereit ist, nach eigenem Ermessen bestimmen kann; und nur darin ist sie von ihm verschieden, daß sie alle auf Grund der von ihr aufgestellten Bedingungen ihr offerierten Geschäfte abschließen muß.

Eine ausdrückliche gesetzliche Anerkennung hat dieser Grundsatz im § 3 des Postgesetzes hinsichtlich des Vertriebes politischer Zeitungen gefunden. Keine im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinende politische Zeitung darf vom Postdebit ausgeschlossen werden; für alle diese Zeitungen müssen hinsichtlich der Berechnung der Gebühren, welche für die Beförderung und Debitierung zu erheben sind, gleichmäßige Grundsätze angewendet werden und die Post ist ver-

---

1) Postgesetz § 3. Coermann, Zeitschrift für Eisenbahnrecht Bd. 24, S. 411 ff. (1908).

2) Postordnung § 51, Nr. V—VIII. Die Zurückweisung von Reisenden, wenn noch verfügbare Plätze vorhanden sind, oder die Bevorzugung von Reisenden, die sich später gemeldet haben, vor früher Angemeldeten ist unstatthaft und würde einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Beamten begründen.

3) Telegraphengesetz § 5, Abs. 1. Telegraphenordnung § 1. Die Reihenfolge der Beförderung richtet sich nach der Zeit der Aufgabe, vorbehaltlich der reglementsmäßig angeordneten Bevorzugung der Staatsdepeschen und der als „dringlich“ bezeichneten Depeschen. Telegraphenordnung §§ 2 u. 8.

4) Postgesetz § 50, Ziff. 1. Telegraphengesetz § 5, Abs. 2.

5) Z. B. Maximalgewicht, Format, Adresse, Art des Verschlusses der Briefe, Form der Anweisungen und Postschecks. Vgl. Postordnung § 1 ff. Abfassung telegraphischer Depeschen. Telegraphenordnung § 3.

Ewiger Bund

pflichtet, sowohl die Pränumeration anzunehmen, wie den gesamten Debit derselben zu besorgen[1]).

Vgl. ferner die Postscheckordnung § 1 Abs. 1.

4. Auf der Eigenschaft der Post als einer öffentlichen Verkehrsanstalt beruht die Verpflichtung derselben zur Bewahrung des sogenannten Briefgeheimnisses[2]). Dieser Ausdruck, der für den Inhalt der in Rede stehenden Verpflichtung eine keineswegs zutreffende Bezeichnung ist, könnte den Gedanken erwecken, als sei das Briefgeheimnis das Korrelat des Briefmonopols. Dies ist aber in keiner Beziehung der Fall; weder der Umfang des Briefgeheimnisses noch die davon bestehenden Ausnahmen noch die Rechtsfolgen der Verletzung desselben stehen in irgendeinem logischen oder juristischen Zusammenhange mit dem Postzwange, sondern sie beruhen lediglich auf dem Prinzip, daß Post und Telegraphie nicht Privatunternehmungen des Fiskus, sondern Zweige des öffentlichen Staatsdienstes sind.

a) Der Umfang des Briefgeheimnisses umfaßt alle Arten von Postsendungen und telegraphischen Depeschen. Die Verpflichtung bezieht sich also nicht bloß auf verschlossene Briefe und auf Telegramme, d. h. auf die dem Postzwange unterworfenen Gegenstände, sondern auch auf unverschlossene Briefe (Postkarten), Postanweisungen, Pakete usw. Den Postbeamten ist ferner nicht nur untersagt, über den

1) Aus dieser Gesetzesbestimmung übrigens herleiten zu wollen, daß die Postverwaltung einer landesgesetzlich zulässigen Anordnung der Landespolizeibehörde, welche die Ausgabe und Verbreitung einer gewissen Zeitung verbietet, nicht Folge leisten dürfe, ist eine Verkennung des Sinnes des § 3 des Postgesetzes. Denn dieser Paragraph regelt lediglich die Verpflichtung der Post zur Uebernahme der von ihr betriebenen Geschäfte. Die Postverwaltung ist daher allerdings nicht befugt, aus eigener Initiative gewissen Zeitungen die Beförderung oder Verteilung an die Abonnenten zu versagen; im postmäßigen Betriebe muß sie alle ihr aufgetragenen Geschäfte nach gleichen Grundsätzen ausführen. In die preßpolizeilichen Befugnisse greift dagegen der § 3 des Postgesetzes gar nicht ein. Ist die Verbreitung einer Zeitung in einem Lande polizeilich verboten, so wird die Postverwaltung denjenigen, der diese Zeitung bestellen will, davon zu verständigen haben. Besteht derselbe auf der Bestellung, so muß sich die Post diesem Auftrage zwar unterziehen und die einzelnen Nummern in der für alle Zeitungen üblichen Weise befördern, aber die eingetroffenen Exemplare sind zunächst nicht auszugeben, sondern für die Abonnenten bis zu dem Zeitpunkt aufzuheben, wo das Verbot der Verbreitung zurückgenommen wird. Sind Zeitungen von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht mit Beschlag belegt, so sind sie an das Gericht auszuliefern. Das Verbot der Verbreitung und die Beschlagnahme sind nicht identisch. Nach Einführung des Reichspreßgesetzes in Elsaß-Lothringen durch das Landesgesetz vom 8. August 1898 (Gesetzbl. f. E.-L. S. 73) hat dies nur noch Bedeutung für die außerhalb des Reichsgebiets herausgegebenen Druckschriften.

2) Postgesetz § 5. Telegraphengesetz § 8. „Das Brief- (Telegraphen-) Geheimnis ist unverletzlich." E. Gerhard, Der strafrechtl. Schutz des Briefes. Karlsr. 1905; Anschütz, Die Verf.-Urk. f. den preuß. Staat, Bd. I, S. 551 ff., 1912 zu Art. 33); Scholz im Wörterb. des StuVR. von v. Stengel-Fleischmann, Bd. I, S. 529 ff.; Köhler, Der Schutz des Telephongeheimnisses (Blätter f. Rechtsanw. in Bayern, Bd. 69, S. 277 ff.).

Ewiger Bund

Inhalt der Briefe, Pakete usw. Nachforschungen anzustellen und Mitteilungen darüber zu machen, sondern sie sind auch nicht befugt, die Tatsache, daß eine gewisse Korrespondenz überhaupt stattgehabt hat, unberufenen Personen zu verraten. Sie müssen also darüber Stillschweigen beobachten, daß jemand einen Brief, eine Postkarte, Postanweisung, Paket, Depesche usw. erhalten hat; ebenso darüber, wie die Adresse oder Wohnung auf der Postsendung angegeben war oder daß eine gewisse Person postlagernde Briefe oder andere Postsendungen abgeholt habe usw.[1]). Auch zu Mitteilungen darüber, welche Zeitungen jemand bei der Post bestellt habe, sind die Postbeamten für nicht befugt zu erachten[2]).

b) Verpflichtet zur Bewahrung des Geheimnisses sind alle im Dienste der Post und Telegraphie angestellten Beamten mit Einschluß der Postagenten, gleichviel ob die Anstellung eine dauernde oder widerrufliche ist. Dagegen kann niemand, der bei dem Betriebe der Postanstalt nicht amtlich beschäftigt ist, das Postgeheimnis im Sinne des Postgesetzes verletzen[3]). Insbesondere hat die Anordnung des § 299 des Strafgesetzbuches, daß derjenige bestraft wird, welcher einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet, gar keinen Zusammenhang mit dem für die Post bestehenden Recht[4]). Denn er beschränkt sich nicht auf den Schutz der

1) Dambach-v. Grimm S. 59 fg.; Schwarze, Erörterungen aus dem deutschen Strafprozeßrecht I, S. 103 (1881); Zorn II, S. 264; Löning S. 606, Note 4; Meyer-Dochow § 112, Nr. 3; Anschütz S. 552; Aschenborn S. 63; Wolcke S. 64 ff. Daselbst wird S. 67 ausgeführt, daß der Grundsatz auch für den internationalen (Durchgangs-)Verkehr Geltung hat. Vgl. auch Hepp, De la correspond. privée (Paris 1864) pag. 29, nro. 40. Telegraphenordn. § 2. Dagegen findet Löwe, Kommentar zur Strafprozeßordn. § 99, Note 1 hierin nicht eine Verletzung des Briefgeheimnisses, sondern des Amtsgeheimnisses, welches nur durch Mitteilungen an unberufene Personen verletzt werde. Ebenso Stenglein, Nebengesetze S. 286. In der 8. Aufl. von Löwe (bearbeitet von Hellweg) S. 362 ist jedoch die hier vertretene Ansicht angenommen worden. Ebenso hat die oberste Postbehörde sie wiederholt als richtig anerkannt. Dambach S. 68; Sydow in von Stengels Wörterbuch I, S. 245; Aschenborn a. a. O. Im Telegraphengesetz § 8 ist sie sanktioniert worden. Siehe auch Intern. Telegr.-Vertr. Art. 2.

2) Vgl. Stenogr. Ber. des Reichstages 1873 (I. Legislat., 4. Sess.), S. 1419. Dagegen ist in der Veröffentlichung statistischer Notizen über die Anzahl von Bestellungen auf die einzelnen Zeitungen eine Verletzung des Briefgeheimnisses nicht zu erblicken. Aschenborn S. 65, Note 3.

3) Hinsichtlich der Telegraphie sind den „Telegraphenbeamten“ im § 355 des Strafgesetzbuches gleichgestellt: „andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen“; hierhin gehören zunächst Eisenbahnbeamte, welche im Betriebe der Telegraphie beschäftigt werden, sodann aber auch Ehefrauen oder andere Familiengenossen von Telegraphenbeamten, welche als Gehilfen oder Vertreter der letzteren dienstlich verwendet (mit der Bedienung betraut) werden. Vgl. Ludewig, Die Telegraphie S. 66.

4) Tatsächlich erleichtert er in hohem Grade die Bestellung der Briefe an

Ewiger Bund

mit der Post versendeten Briefe, sondern sichert alle verschlossenen Briefe oder andere Urkunden; und er ist andererseits in vielen Fällen unanwendbar, in welchen der Postbeamte als solcher zur Bewahrung des Geheimnisses verpflichtet ist [1]). Ebensowenig besteht für andere Behörden des Staates oder Reiches eine Pflicht zur Wahrung des Briefgeheimnisses; dasselbe kann daher von ihnen auch niemals verletzt werden. Wohl aber besteht der Satz des öffentlichen Rechtes, daß die Postverwaltung von keiner anderen Behörde, weder einer richterlichen noch einer Verwaltungsbehörde, zur Verletzung des Briefgeheimnisses gezwungen werden darf, abgesehen von den gesetzlich anerkannten Ausnahmefällen. Denn das Reich kann nicht die Pflicht der von ihm selbst betriebenen Postanstalt zur Bewahrung des Briefgeheimnisses anerkennen und zugleich andere Behörden ermächtigen, die Postverwaltung zur Verletzung desselben anzuhalten. Auch der Postverwaltung selbst steht es nicht zu, die bei ihr angestellten Beamten von der Erfüllung der Pflicht zur Beobachtung des Briefgeheimnisses, sei es für einzelne Fälle, sei es allgemein, unter gewissen Umständen zu dispensieren.

c) Ausnahmen von der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses sind einzig und allein im Interesse der Rechtspflege zulässig [2]). Diese Fälle sind durch Reichsgesetz festzustellen. Nur bis zum Erlaß desselben blieben die Landesgesetze maßgebend [3]). Ausgeschlossen ist demnach ebensowohl die Form der Reichsverordnung als die Autonomie der Einzelstaaten, seitdem die reichsgesetzlichen Anordnungen ergangen sind. Diese Ausnahmefälle sind folgende:

α) In strafgerichtlichen Untersuchungen [4]). Die an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen sowie die an ihn ge-

---

Angehörige, Hausgenossen usw. des Adressaten. Vgl. Postordn. § 39. Telegraphenordn. § 19, Ziff. VI. Aschenborn S. 64.

1) So kann unter Umständen ein Ehemann für befugt erachtet werden, die von seiner Frau geschriebenen oder an sie gerichteten Briefe zu eröffnen, ebenso Eltern oder Vormünder hinsichtlich der Korrespondenz ihrer Kinder oder Mündel; dagegen würde ein Postbeamter seine amtliche Pflicht zur Bewahrung des Briefgeheimnisses unzweifelhaft verletzen, wenn er dem Ehemann, Vater oder Vormund eine Mitteilung machen würde, daß die seiner Gewalt unterworfenen Personen Postsendungen erhalten oder aufgegeben haben. — Auf andere Postsendungen als verschlossene Briefe kann § 299 des Strafgesetzbuches überhaupt nicht zur Anwendung kommen, wohl aber § 5 des Postgesetzes.

2) Nicht zu diesen Ausnahmen ist die Eröffnung unbestellbarer Postsendungen durch die Oberpostdirektion zu rechnen, um den Absender zu ermitteln und ihm die Sendung wieder zuzustellen. Die Vorschriften hierüber sind gemäß § 50, Ziff. 3 des Postgesetzes vom Reichskanzler zu erlassen. Sie sind getroffen in der Postordnung § 45 u. 46. Vgl. Telegraphenordnung § 20. Aschenborn S. 64.

3) Postgesetz § 5. Telegraphengesetz § 8.

4) Vgl. hierzu Löwe, Kommentar zu §§ 99—101, dessen Ausführungen aber vielfach erheblichen Bedenken unterliegen; Schwarze, Erörterungen I, S. 100 bis 128; Ullmann, Strafprozeßrecht S. 317. Vorschriften über das von den Postbehörden zu beobachtende Verfahren enthält die Allg. Dienstanweisung II, 1, Anl. 1.

Ewiger Bund

richteten Telegramme können auf den Post- und Telegraphenanstalten in Beschlag genommen werden. Ebenso ist es auch für zulässig erklärt worden, Briefe und Telegramme, welche nicht an den Beschuldigten gerichtet sind, in Beschlag zu nehmen, wenn Tatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe[1]). Der Richter allein ist zur Beschlagnahme befugt; die Staatsanwaltschaft nur bei Gefahr im Verzuge und auch dann nicht, wenn die Untersuchung bloß eine Uebertretung betrifft. Auch muß die Staatsanwaltschaft Briefe und andere Postsendungen uneröffnet sofort dem Richter vorlegen. Wird die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt, so tritt sie von selbst außer Kraft[2]). Die Beteiligten (d. h. Adressat und Absender) sind von der verfügten Beschlagnahme der Postsendung seitens des Richters oder Staatsanwalts zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Sendungen, deren Eröffnung überhaupt nicht angeordnet wird oder deren Zurückbehaltung nach der Eröffnung nicht erforderlich ist, sind den Beteiligten sofort auszuantworten[3]). Wird der Brief zurückbehalten, so ist dem Empfangsberechtigten derselbe abschriftlich mitzuteilen, insofern nicht dessen Vorenthaltung durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten ist[4]). Das staatsrechtliche Verhältnis der Postbehörden zu den Justizbehörden bestimmt sich allgemeinen Prinzipien (vgl. Bd. 1, S. 460 ff.) gemäß nach folgenden Sätzen. Die Postbehörde hat zu prüfen, ob die Beschlagnahme der Postsendung oder Depesche von einer zu dieser Verfügung überhaupt (in abstracto) zuständigen Behörde, d. h. dem Richter oder Staatsanwalt, erfolgt ist; sie trägt hinsichtlich dieser Prüfung die Verantwortlichkeit. Die Auslieferung von Postsendungen usw. an Polizei-, Steuer- oder Verwaltungsbehörden auf deren Ersuchen würde eine schuldbare Verletzung des Briefgeheimnisses sein[5]). Dagegen steht der Postbehörde keine Entscheidung darüber zu, ob in concreto die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beschlagnahme begründet und das vorgeschriebene Verfahren seitens der Justizbehörden beobachtet worden ist; die Verantwortlichkeit hierfür wird ausschließlich von der ersuchenden Justizbehörde übernommen[6]).

---

1) Strafprozeßordnung § 99. 2) Strafprozeßordnung § 100, Abs. 1 u. 2.

3) Strafprozeßordnung § 101. Die Erfüllung dieser Obliegenheit liegt den Justizbehörden ob; die Postverwaltung ist von jeder weiteren Verantwortlichkeit hinsichtlich der in Beschlag genommenen Postsendungen frei.

4) Strafprozeßordnung § 101, Abs. 3.

5) Schwarze S. 104. Eine Ausnahme macht das Reichspreßgesetz § 23, welches die Polizeibehörde zur Beschlagnahme von Druckschriften ermächtigt. Vgl. die Ausführungen von Stenglein, Strafr. Nebengesetze des D. R. zu §§ 23 ff.

6) Schwarze a. a. O.; Löwe zu § 99, Note 6, zu § 100, Note 2c; Dambach-v. Grimm S. 62.

Ewiger Bund

β) In Konkursen. Auf Anordnung des Konkursgerichts haben die Post- und Telegraphenanstalten alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Verwalter auszuhändigen, welcher zur Eröffnung derselben berechtigt ist[1]). Diese Anordnung kann das Konkursgericht auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhören des Verwalters aufheben oder beschränken[2]).

γ) In zivilprozessualischen Fällen haben das Postgesetz § 5 und das Telegraphengesetz § 8 ebenfalls Beschränkungen des Briefgeheimnisses vorbehalten. Die Reichs-Zivilprozeßordnung hat indessen die Beschlagnahme von Briefen, telegraphischen Depeschen und anderen Postsendungen nicht zugelassen. Nur in denjenigen Fällen, welche nach § 3 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung nicht nach den Vorschriften der letzteren zu behandeln sind, weil sie nicht vor die ordentlichen Gerichte gehören, könnte auch nach dem Inkrafttreten der Zivilprozeßordnung eine richterliche Beschlagnahme von Briefen, Depeschen und Postsendungen stattfinden, wofern dieselbe nach den Bestimmungen der Landesgesetze gestattet ist. In Wirklichkeit dürfte dies kaum irgendwo der Fall sein[3]).

d) Die Rechtsfolgen einer widerrechtlichen Verletzung des Briefgeheimnisses bestimmen sich nach den Bd. I, § 48 entwickelten Grundsätzen, welche auf diesen Fall einfach Anwendung finden. Die Folgen sind teils disziplinarische, teils privatrechtliche, teils strafrechtliche.

α) Jeder Post- und Telegraphenbeamte, welcher das Briefgeheimnis in dem oben dargelegten Umfange verletzt, verübt eine Verletzung seiner Amtspflicht und setzt sich dadurch einer Disziplinarbestrafung aus. Zum Tatbestande gehört nichts weiter als die Verletzung der Dienstpflicht; es ist nicht erforderlich, daß irgendein Schaden oder Nachteil durch dieselbe herbeigeführt worden ist. Für die Verfolgung des Beamten kommen die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes zur Anwendung[4]).

β) Wenn die Verletzung des Briefgeheimnisses einen in Geld schätzbaren Schaden verursacht hat, so ist der schuldige Post- und Telegraphenbeamte verpflichtet, dem Beschädigten Ersatz zu leisten[5]).

γ) Einige besonders schwere Fälle der Verletzung des Briefgeheimnisses sind als Verbrechen oder Vergehen im Amte mit öffentlicher

1) Konkursordnung § 121, Abs. 1. Vgl. Aschenborn S. 70, Anm. 14a und Wolcke S. 71.

2) Ebendas. Abs. 2.

3) Insbesondere kann § 91, I, 10 der preuß. allgem. Gerichtsordnung nicht mehr Anwendung finden. Ebensowenig das Reskript vom 31. Oktober 1791 (Gad, Haftpflicht S. 36, Note 22). Sie sind bereits durch Art. 33 der preuß. Verfassungsurkunde für beseitigt anzusehen. Auch im Verwaltungsstrafverfahren und im Disziplinarverfahren findet eine Beschlagnahme von Postsendungen nicht statt. Aschenborn S. 69, Anm. 11.

4) Vgl. Bd. 1, S. 484 ff. 5) Vgl. Bd. 1, S. 474 ff.

Ewiger Bund

Strafe bedroht[1]); nämlich die Eröffnung[2]) eines der Post anvertrauten Briefes oder Pakets sowie die Eröffnung einer telegraphischen Depesche oder die rechtswidrige Mitteilung ihres Inhaltes an Dritte[3]). Die Strafe ist Gefängnis nicht unter drei Monaten[4]). Der Verübung der Tat steht es gleich, wenn ein Post- oder Telegraphenbeamter einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet. Ausgenommen sind selbstverständlich die im Gesetze vorgesehenen Fälle im Interesse der Rechtspflege.

5. Der Verletzung des Briefgeheimnisses steht in allen Beziehungen völlig gleich die absichtlich rechtswidrige Vernichtung, Unterdrückung oder Vorenthaltung einer der Post anvertrauten Sendung oder Depesche[5]). Bei den letzteren kommt noch wegen der tatsächlichen Art und Weise der Beförderung der Fall der Verfälschung der Depesche hinzu. Auch dies beruht auf dem Charakter der Post als öffentlicher Verkehrsanstalt, demzufolge die getreue Ausführung des übernommenen Transportes nicht bloß eine privatrechtliche, aus dem Kontrakte hervorgehende Obligation, sondern eine öffentlich rechtliche, staatlich gewährleistete Verpflichtung ist. In denselben Fällen, welche gesetzliche Ausnahmen von der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses bilden, ist auch die Vorenthaltung von Postsendungen und Telegrammen gestattet[6]); ihnen tritt noch hinzu bei Postsendungen der im § 32 des Postgesetzes erwähnte Fall der Post- oder Portodefraudation[7]). Auch die Rechtsfolgen der Verletzung dieser Pflicht sind völlig entsprechend denen der Verletzung des Briefgeheimnisses; insbesondere hat das Strafgesetzb. §§ 354, 355 die Erfüllung dieser Amtspflicht durch dieselbe Strafandrohung gesichert, welche gegen die Eröffnung eines Briefes oder Pakets gerichtet ist.

---

1) Vgl. Bd. 1, S. 470 ff.

2) Wesentliche Voraussetzung ist sonach ein Verschluß. Die Kenntnisnahme oder Mitteilung des Inhaltes ist zur Vollendung des Vergehens nicht erforderlich. Oppenhoff, Strafgesetzb. Note 6 zu § 354.

3) Reichsstrafgesetzb. §§ 354, 355.

4) Auch kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden. Reichsstrafgesetzb. § 358.

5) Nicht bloß der verschlossenen Briefe oder Pakete. Entsch. des Reichsgerichts vom 6. Dezember 1879. Oppenhoff a. a. O. Note 4. Keine „rechtswidrige Vorenthaltung" ist die Ausübung des Retentionsrechts an Postsendungen und telegraphischen Depeschen wegen Verweigerung der Gebührenzahlung.

6) Nicht zu diesen Ausnahmen gehört die Vernichtung oder der Verkauf unbestellbarer Postsendungen, deren Absender nicht ermittelt werden kann. Postordn. § 46, Ziff. V.

7) Die bei Entdeckung einer solchen vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, können von den Postbehörden in Beschlag genommen und so lange ganz oder teilweise zurückgehalten werden, bis entweder die defraudierten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sichergestellt sind.

Ewiger Bund

IV. Die Vorrechte der Post- und Telegraphenanstalt.

Die hier in Betracht kommenden Rechtssätze betreffen nicht die im Betriebe der Post und Telegraphie geschlossenen Transportgeschäfte, sie regeln nicht das Rechtsverhältnis der Postanstalt zu denjenigen Personen, welche mit ihr kontrahieren, sondern sie dienen dazu, den Betrieb selbst zu ermöglichen und zu erleichtern. Die der Postanstalt beigelegten Vorrechte sind nicht gegen bestimmte einzelne Personen gerichtet, sondern sie sind sogenannte absolute Rechte, deren Wirkung sich gegen jedermann erstreckt. Sie sind insbesondere außerkontraktliche Rechte, die gegen solche Personen geltend gemacht werden können, welche mit der Postanstalt kein Vertragsverhältnis eingegangen sind.

1. Das Monopol der Post- und Telegraphenanstalt.

a) Der Postzwang[1]) oder das Postmonopol ist eine Beschränkung der allgemeinen Gewerbe- und Handlungsfreiheit zugunsten der Postanstalt. Dem Postzwange unterworfen sind lediglich folgende Gegenstände:

α) Verschlossene Briefe[2]).

---

1) Postgesetz § 1. Die Unterscheidung zwischen Postregal (Monopol) und Postzwang (vgl. Sydow S. 289, Mittelstein S. 19 ff., Fischer S. 197, Meyer § 112) ist praktisch bedeutungslos, da das Postregal nicht weiter reicht als der Postzwang, worüber keine Meinungsverschiedenheit besteht. Die Reichsgesetze erwähnen das Postregal gar nicht mehr; für Gegenstände und Beförderungsarten, die dem Postzwange nicht unterworfen sind, besteht auch kein Postregal. Der „Zwang" aber besteht lediglich in dem Verbot, Briefe usw. zur Beförderung gegen Bezahlung zu übernehmen, und dieses Verbot trifft nicht nur den gewerbsmäßigen Betrieb, schränkt also nicht bloß die Gewerbefreiheit, sondern die Handlungsfreiheit überhaupt ein. Für den Korrespondenten entsteht dadurch zwar eine tatsächliche Nötigung, sich der Post zu bedienen, da er in der Regel zur unentgeltlichen Beförderung keine Gelegenheit hat, aber keine rechtliche Verpflichtung, die Dienste der Post überhaupt in Anspruch zu nehmen, so wenig wie bei dem System der Staatseisenbahnen ein rechtlicher Zwang besteht, auf der Eisenbahn zu fahren, oder wo das Tabakmonopol eingeführt ist, ein Zwang Tabak zu kaufen. Das Postgesetz schließt den Postzwang in diesem Sinne mit ausdrücklichen Worten aus, indem es die Beförderung von verschlossenen Briefen durch Expreßboten gestattet. Wenn hiervon nur in seltenen Fällen Gebrauch gemacht wird, so beruht dies auf Gründen der Sparsamkeit und Bequemlichkeit, nicht auf rechtlichem Zwang. Der „Postzwang" ist daher lediglich die tatsächliche Folge des „Postmonopols".

2) Die Art des Verschlusses macht keinen Unterschied. Was ein „Brief" sei, ist im Gesetz absichtlich nicht definiert worden. Vgl. Dambach-v. Grimm S. 12. Derselbe hebt mit Recht hervor, daß auch ein verschlossenes adressiertes Kuvert, in welchem sich ein Stück unbeschriebenes Papier befindet, oder das ganz leer ist, im Sinne des § 1 des Postgesetzes ein „Brief" ist. Vgl. auch Meves a. a. O. S. 366, Nr. 5; Mittelstein S. 21 und das Erk. des Reichsgerichts vom 23. Mai 1891. Entsch. in Strafsachen Bd. 22, S. 22. G. Meyer-Dochow, Verwaltungsr. § 112, Note 4, und über die zahlreichen kasuistischen Entscheidungen Aschenborn S. 35 ff.; Köhler in Hirths Annalen 1911, S. 590, 678, 772. Die Praxis des Reichsgerichts ist sehr schwankend, wie Dambach a. a. O. zeigt.

Ewiger Bund

β) Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen.

Das Monopol der Post erstreckt sich nur so weit, als die Postverwaltung selbst den Umfang ihres Geschäftsbetriebes ausdehnt, d. h. es ist die Beförderung von Briefen und Zeitungen nur untersagt von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes. Wo die Postverwaltung eine Postanstalt nicht errichtet, verzichtet sie auf die Ausübung des Monopols und gibt dadurch Briefbeförderung und Zeitungsdebit frei [1]). »Unter Postanstalt ist jede Posteinrichtung zu verstehen, welche mindestens Briefe sammelt und verteilt« [2]); d. h. ein Postamt oder eine Postagentur, da eine Person erforderlich ist, welche die Annahme und Ausgabe der Briefe und Zeitungen, die Erhebung der Gebühren, die Einschreibung und die Erteilung von Empfangsbescheinigungen usw. besorgt. Durch das Gesetz vom 20. Dezember 1899 Art. 2, Ziff. I ist das Postmonopol ausgedehnt worden auf verschlossene und solchen gleichzuachtende Briefe, die innerhalb der Gemeindegrenzen ihres Ursprungsortes verbleiben, falls derselbe mit einer Postanstalt versehen ist [3]). Freigegeben vom Postzwang ist die Beförderung der politischen Zeitungen innerhalb des zweimeiligen Umkreises ihres Ursprungsortes, d. h. des Ortes, an welchem sie herausgegeben werden [4]). Die gewerbsmäßige oder nichtgewerbsmäßige Beförderung von unverschlossenen politischen Zeitungen innerhalb der Gemeindegrenzen eines Ortes ist auch dann gestattet, wenn die Zeitungen durch die Post oder durch Expreßboten dorthin befördert wurden und auch an Sonn- und Feiertagen während der Stunden, in denen die Kaiserliche Post bestellt [5]).

Verboten ist nur die Beförderung der Briefe und Zeitungen gegen Bezahlung; die unentgeltliche Besorgung des Transportes steht jedem frei. Ob die Bezahlung in barem Gelde oder in anderen Wertgegenständen geleistet wird, macht keinen Unterschied; auch ist das Verbot nicht auf die gewerbemäßige Uebernahme von Brief- und Zeitungstransporten beschränkt; die einzelne und gelegentliche Beförderung gegen Entgelt ist ebenfalls eine Verletzung des Postmonopols. Eine Ausnahme hiervon ist jedoch für den Fall gemacht, daß Briefe

---

1) Dasselbe gilt, wenn die Postverwaltung in Zeiten des Krieges oder gemeiner Gefahr von dem im § 15 des Postgesetzes ihr beigelegten Rechte Gebrauch macht.

2) Motive zum Postgesetz vom 2. November 1867, S. 22. Dambach S. 13, Nr. 25. In keinem Falle sind bloße Briefsammelkasten als Postanstalten zu erachten.

3) Art. 4 dieses Gesetzes bewilligte den sogenannten Privatbriefposten und deren Bediensteten, die infolge dieses Gesetzes Schaden erlitten, Entschädigungen.

4) Bei Berechnung der zweimeiligen Entfernung ist nicht das Haus, in welchem die Zeitung herausgegeben wird, sondern die politische Ortsgrenze als Anfangspunkt und die politische Ortsgrenze des Bestimmungsortes als Endpunkt zugrunde zu legen. Dambach-v. Grimm S. 25, Nr. 29. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 4, S. 337.

5) Gesetz vom 20. Dezember 1899, Art. 3, Abs. 3.

Ewiger Bund

und politische Zeitungen gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren befördert werden, wofern ein solcher Expresser nur von einem Absender abgeschickt wird und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von anderen mitnimmt noch für andere zurückbringt [1]).

Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht für die Beförderung von verschlossenen Briefen im Ursprungsorte, wenn sie durch Boten, wenngleich gegen Bezahlung, erfolgt, welche weder die Einsammlung von Briefen, Karten, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften oder Warenproben gewerbsmäßig betreiben, noch im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen [2]).

Unverschlossene Briefe und Pakete unterliegen dem Postzwange nicht. Wenn jedoch unverschlossene Briefe in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen befördert werden, so sind sie den verschlossenen Briefen gleich zu achten, unterliegen also dem Postzwange. Ausgenommen hiervon sind solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskurante und ähnliche Schriftstücke, welche den Inhalt des Pakets betreffen [3]). Nach dem Wortlaute des Postgesetzes ist es keine Verletzung des Postzwanges, wenn ein Paket, welches Briefe und Zeitungen enthält, der Post zur Beförderung übergeben wird; eine strafbare Portodefraudation wird nicht verübt, wenngleich das für das Paket zu entrichtende Porto geringer ist als das Briefporto, welches für die einzelnen in dem Pakete enthaltenen Briefe erhoben worden wäre [4]). Denn die Beförderung von einem Orte zum anderen geschieht auch in diesem Falle nicht »auf andere Weise, als durch die Post«. Das Gesetz vom 20. Dezember 1899 Art. 3 verbietet jedoch Anstalten

---

1) Postgesetz § 2. Ueber die kasuistischen Fragen, zu denen dieser Paragraph den Anlaß bietet, vgl. Dambach-v. Grimm S. 36 ff.; Aschenborn S. 53 fg. Hervorzuheben ist insbesondere, daß der Expresse Gegenstände, welche dem Postzwang unterliegen, für andere auch unentgeltlich nicht mitnehmen oder zurückbringen darf; dagegen kann er andere Gegenstände, z. B. unverschlossene Briefe oder Pakete, ohne Beschränkung sowohl entgeltlich als unentgeltlich befördern. Immerhin muß er aber den Charakter eines expressen Boten bewahren, d. h. der eigentliche und wesentliche Zweck muß die Abtragung oder Abholung der Briefe seines Absenders sein. Daher würde z. B. der Milchpächter, welcher mit seiner Ware in die Stadt fährt und für den Gutsherrn Briefe und Zeitungen gegen Entgelt mitnimmt oder zurückbringt, nicht als expresser Bote zu erachten sein. Vgl. auch Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 2, S. 272.

2) Gesetz vom 20. Dezember 1899 Art. 2, Ziff. II. Daher ist es z. B. gestattet, durch einen sogenannten Dienstmann verschlossene Briefe im Orte bestellen zu lassen, wenn er jeden einzelnen Gang auf Grund eines besonderen Auftrages ausführt.

3) Postgesetz § 1, Abs. 3.

4) Vgl. auch Postgesetz § 27. Urt. des Reichsgerichts vom 14. Februar 1887 (Entsch. in Strafsachen Bd. 15, S. 328 ff.). Dagegen hat das Urt. des Reichsgerichts vom 2. Juli 1888 (Bd. 18, S. 46 ff.) die entgeltliche Beförderung fremder Briefe unter Benutzung der Post für strafbar erklärt, wenn dadurch eine Verringerung der Portogebühren herbeigeführt wird. Dies ist auch die Ansicht der Postverwaltung. Vgl. auch Mittelstein S. 24; Aschenborn S. 38; Wolcke S. 54.

Ewiger Bund

zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, und bedroht Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten.

Der Postzwang erstreckt sich auch auf diejenigen verschlossenen Briefe und politischen Zeitungen, welche vom Auslande eingehen und nach einem inländischen Ort mit Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reiches transitieren sollen. Dieselben müssen bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden [1]).

Die Verletzung des Postmonopols wird mit dem vierfachen Betrage des defraudierten Portos, jedoch mindestens mit einer Geldstrafe von drei Mark bestraft [2]).

b) Das Telegraphenregal hat erst durch das Reichsgesetz über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892 eine sichere Rechtsgrundlage erhalten [3]). Es besteht in der ausschließlichen Befugnis, Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben [4]). Das Gesetz gibt zwar keine Definition des Begriffs »Telegraph«; da es aber in § 1 ausdrücklich bestimmt, daß unter Telegraphenanlagen die Fernsprechanlagen mitbegriffen sind, so ist dadurch die zurzeit wichtigste Frage entschieden. Das Telegraphen-

1) Postgesetz § 1, Abs. 2.

2) Postgesetz § 27, Ziff. 1 und dazu Dambach-v. Grimm S. 175 ff. Meves S. 365 ff. und besonders Aschenborn S. 231 ff.

3) Tatsächlich befanden sich die öffentlichen Telegraphen schon vor dem Erlaß dieses Gesetzes im ausschließlichen Besitze und Betriebe des Reiches, beziehentlich Bayerns und Württembergs; eine gesetzliche Anerkennung hatte das staatliche Telegraphenmonopol aber nur in Sachsen (Gesetz vom 21. September 1855) und in Elsaß-Lothringen (Dekret vom 27. Dezember 1851). Man hat zwar versucht, das Monopol des Reiches auf Art. 48, Abs. 1 der Reichsverfassung zu stützen; dieser Artikel sagt aber nur, daß das Postwesen und das Telegraphenwesen für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet werden. So wenig Art. 48 ein Postmonopol begründet hat, so wenig hat er dem Reich ein ausschließliches Recht auf Errichtung und Betrieb von Telegraphen gegeben. Dieser Artikel betrifft überhaupt nur das Verhältnis zwischen dem Reich und den Einzelstaaten, nicht die Rechtssphäre der Individuen. Das Gesetz vom 6. April 1892 hat nun diese Streitfrage erledigt. Vgl. über dieselbe die zweite Auflage dieses Werkes Bd. 2, S. 68 ff.

4) Der Inhalt des Rechts besteht nicht darin, daß das Reich, Bayern und Württemberg solche Anlagen errichten und betreiben dürfen; denn dieses Recht haben sie innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Schranken auch ohne besondere gesetzliche Anerkennung, sondern in der Ausschließlichkeit dieses Rechts, d. h. in dem durch scharfe Strafdrohungen gesicherten Verbot, daß niemand ohne Erlaubnis des Reiches eine solche Anlage errichte oder betreibe. Daher enthält „das Recht zur Errichtung von Telegraphenanlagen“ keinerlei Beschränkungen der Grundeigentümer und überhaupt keine Verpflichtungen zu irgendwelchen Leistungen oder Unterlassungen, soweit dieselben nicht anderweitig rechtsbegründet sind. Telegraphengesetz § 14.

Ewiger Bund

regal erstreckt sich auch auf den Ortsverkehr; daher ist es auch den Gemeinden untersagt, solche Anlagen für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks zu errichten und zu betreiben. Indessen muß einer Gemeinde auf ihr Verlangen dieses Recht verliehen werden, wenn sie genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage nicht errichtet hat oder sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen nicht bereit erklärt. Unter den angegebenen Voraussetzungen besteht also zugunsten der Gemeinden als Korrelat des Telegraphenmonopols ein Telegraphenlizenzzwang. Zugunsten von Privatunternehmern besteht ein solcher Lizenzzwang nicht; jedoch kann Privatunternehmern vom Reichskanzler oder den von ihm hierzu ermächtigten Behörden die Ausübung des Telegraphenregals für einzelne Strecken oder Bezirke verliehen werden. Die Bedingungen sind für jeden einzelnen Fall in der Verleihungsurkunde festzustellen[1]).

Ausgenommen vom Telegraphenregal sind allein Betriebstelegraphen in folgenden vier Fällen[2]):

α) Wenn sie ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind.

β) Wenn sie von Transportanstalten ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittlung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden. Diese »bisherigen Grenzen« sind für die Betriebstelegraphen der Eisenbahnen in dem Reglement des Reichskanzlers vom 7. März 1876 festgestellt[3]). Den Eisenbahnunternehmern ist es gestattet, auch solche Telegramme anzunehmen und zu befördern, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen, und zwar von jedermann, wenn keine Reichstelegraphenanstalt an demselben Orte ist, andernfalls nur von solchen Personen, die mit den Eisenbahnzügen ankommen, abreisen oder durchreisen[4]). Die Eisenbahntelegraphen sind, sofern sie die Korrespondenz vermitteln, der für die Reichstelegraphen geltenden Telegraphenordnung unterworfen, unterliegen daher in gleichem Maße dem Kontrahierungszwange und müssen zur Bedienung des telegraphierenden Publikums während der vorschriftsmäßigen Dienststunden bereit sein[5]). Die Telegramme sind an die nächste zur Vermittlung geeignete Reichstelegraphenanstalt behufs der Weiterbeförderung zu überweisen; nur wenn das Telegramm von der Aufgabe- an die Adreßstation ohne Umtelegraphierung gegeben werden kann oder wenn das Telegramm auf dem Wege von der Aufgabe bis zur Adreßstation nicht mehr als eine Um-

1) Telegraphengesetz § 2.
2) Telegraphengesetz § 3.
3) Zentralbl. des D. R. S. 155 ff. 4) Reglem. § 2.
5) Reglem. § 3—5. Eisenbahn-Telegraphenstationen gehören der Regel nach zu den Stationen mit vollem Tagesdienst.

Ewiger Bund

telegraphierung zu erleiden hat und am Orte der Adreßstation eine Reichstelegraphenanstalt nicht besteht, findet die Beförderung ausschließlich mittels des Bahntelegraphen statt[1]). Um die Auswechselung der Telegramme zu beschleunigen und zu erleichtern, sind an geeigneten Orten die Bahntelegraphen mit den Reichstelegraphen durch Leitungen zu verbinden[2]).

γ) Wenn die Telegraphen innerhalb der Grenzen eines Grundstücks sich befinden oder wenn sie zwischen mehreren, einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken errichtet sind bis zu einer Entfernung von 25 Kilometern in der Luftlinie und sie ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

δ) Telegraphenanlagen auf deutschen Fahrzeugen für Seefahrt oder Binnenschiffahrt, welche ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeugs bestimmt sind[3]).

Die vom Telegraphenregal ausgenommenen Anlagen unterliegen der Aufsicht der Landeszentralbehörden in der Richtung, daß sie hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen halten. Die verfassungsmäßige Beaufsichtigung des Reichs über die Handhabung der Reichsgesetze in den Einzelstaaten (Reichsverf. Art. 4, Ziff. 10; Art. 17) wird hiervon nicht berührt[4]).

Wenn an einem Orte Telegraphenlinien für den Ortsverkehr zur Benutzung gegen Entgelt errichtet sind, sei es von der Reichstelegraphenverwaltung, sei es von der Gemeindeverwaltung oder von einem andern Unternehmer, so kann jeder Eigentümer eines Grundstücks[5]) gegen Erfüllung der von jenen zu erlassenden und öffentlich bekanntzumachenden Bedingungen den Anschluß an das Lokalnetz verlangen[6]).

---

1) Reglem. § 6. Für diejenigen Telegramme, deren Beförderung ausschließlich mit dem Bahntelegraphen erfolgt, fällt die dafür erhobene Gebühr ungeteilt der Eisenbahnkasse zu; in allen anderen Fällen tritt eine Teilung zwischen der Eisenbahnkasse und der Reichstelegraphenanstalt ein. Die Verteilungsgrundsätze sind in dem Reglem. § 9—13 festgesetzt.

2) Reglem. § 7 u. 8.

3) Reichsgesetz vom 7. März 1908 (Reichsgesetzbl. S. 79). Funkentelegraphen auf deutschen Schiffen dürfen daher nur mit Genehmigung des Reichs errichtet und betrieben werden.

4) Telegraphengesetz § 4.

5) Der Mieter also nur mit Ermächtigung des Eigentümers, zu deren Erteilung dieser durch den Mietsvertrag verpflichtet sein kann. Vgl. Maas Note 2 zu § 6 des Telegraphengesetzes.

6) Telegraphengesetz § 6, Abs. 1. Es ist unzulässig, die Benutzung solcher Privatstellen Unbefugten gegen Entgelt zu gestatten; ebendas. Abs. 2, woraus sich ergibt, daß die unentgeltliche Gestattung der Benutzung erlaubt ist. Vgl. Maas Note 5. Die Bedingungen für die Beteiligung an einer „Stadt-Fernsprecheinrichtung“ sind festgesetzt in der Bekanntmachung des Reichspostamts vom 1. Juni 1908.

Ewiger Bund

Die Verletzung des Telegraphenregals wird mit einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft [1]); die Zuwiderhandlung gegen die Kontrollvorschriften, welche in betreff der im § 3 aufgeführten konzessionsfreien Anlagen erlassen sind, ist mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedroht [2]). Die unbefugt errichteten oder betriebenen Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen; das Verfahren ist das verwaltungsrechtliche Zwangsverfahren nach Maßgabe der Landesgesetze; es ist einzuleiten auf Antrag des Reichskanzlers oder der vom Reichskanzler dazu ermächtigten Behörde. Gegen die im Verwaltungsverfahren ergangene Entscheidung steht der Rechtsweg offen [3]).

Das Gesetz über das Telegraphenwesen gilt auch in Bayern und Württemberg, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Staaten für ihre Gebiete diejenigen Rechte haben, welche im übrigen Bundesgebiet dem Reich zustehen [4]). Die dem Reichskanzler zugewiesenen Befugnisse werden in diesen beiden Staaten von dem zuständigen Ministerium ausgeübt [5]).

2. Rechte an den Eisenbahnen.

A. Rechte der Postverwaltung [6]).

1. Als man in Deutschland den Bau von Eisenbahnen begann, hatte der Postzwang hinsichtlich der Beförderung von Sachen und Personen einen solchen Umfang, daß der Eisenbahnbetrieb durch Privatunternehmer mit demselben unvereinbar gewesen, jedenfalls durch ihn erheblich beschwert und beschränkt worden wäre. Andererseits boten die Eisenbahnen für den Betrieb der Postanstalt ein vorzügliches und sehr bald unentbehrliches Hilfsmittel dar. Es wurde daher eine Ausgleichung zwischen den Bedürfnissen der Post und der Eisenbahn, wo die letztere nicht ganz und gar Staatsverkehrsanstalt war, in der Art gefunden, daß man die Eisenbahnen von den aus dem Postregal sich ergebenden Beschränkungen befreite und sie dafür verpflichtete, der Postverwaltung die für dieselbe erforderlichen Leistungen zu gewähren. Der Umfang derselben und die den Eisenbahnen etwa zu zahlenden Vergütungen wurden in den Konzessionen, welche den einzelnen

---

1) Telegraphengesetz § 9. 2) Ebenda § 10.

3) Ebenda § 11. Die landesgesetzlichen Vorschriften über das Zwangsverfahren sind aufgeführt bei Maas Anm. 3 zu § 11.

4) Ebenda § 15.

5) In Bayern vom Ministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern, in Württemberg vom Ministerium der auswärt. Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten. Seydel, Bayr. Staatsr. Bd. 3, S. 335. Göz, Württ. Staatsr. § 113, S. 519.

6) Eine Zusammenstellung der hierüber erlassenen Vorschriften in der Schweiz, Deutschland, Oesterreich, Frankreich, England und Nordamerika findet sich bei Meili, Haftpflicht S. 122 ff. Ueber die Entwicklung in Deutschland und die Vorgeschichte des Preuß. Eisenbahngesetzes vgl. die eingehende Darstellung von Hull, Die deutsche Reichspaketpost. Jena 1892. S. 71 ff.

Ewiger Bund

Eisenbahnunternehmern erteilt wurden, vertragsmäßig festgestellt. In größeren Staaten mußten hierbei aber gleichmäßige Grundsätze befolgt werden, und es stellte sich infolgedessen das Bedürfnis heraus, dieselben gesetzlich zu normieren. Dies ist zuerst geschehen in dem preußischen Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838, § 36[1]), dessen Vorschriften nicht nur historisch, sondern auch in ihren wichtigsten Bestimmungen materiell dem gegenwärtigen Rechte zugrunde liegen. Die preußischen Postgesetze vom 5. Juni 1852, § 9 und vom 21. Mai 1860, § 5 haben den § 36 des Eisenbahngesetzes von 1838 aufrechterhalten, in den im Jahre 1866 erworbenen Gebieten ist er durch Verordnung vom 19. August 1867 eingeführt worden[2]), so daß er bei Gründung des Norddeutschen Bundes in dem weitaus größten Teile des Bundesgebiets gesetzliche Geltung hatte. Auch das Postgesetz vom 2. November 1867, § 5[3]) erhielt ihn in Kraft und bestimmte zugleich, daß bei neu zu konzessionierenden Eisenbahnunternehmungen das Bundespräsidium die erforderlichen Anordnungen wegen gleichmäßiger Bemessung der den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen treffen werde, und daß diese Verpflichtungen nicht über das Maß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen sollen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landesteilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen. Diese Anordnungen sind vom Bundespräsidium ergangen; sie schließen sich mit einigen Abänderungen sehr eng an die Vorschriften des § 36 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 an[4]). Da die Post nun aber für Rechnung des Bundes, die Staatsbahnen dagegen für Rechnung der Einzelstaaten betrieben wurden, so genügte es nicht, die Rechte der Post gegen die Privateisenbahnen festzustellen; sondern es mußten auch die von den Staatseisenbahnen der Post zu leistenden Dienste normiert werden. Dies ist erfolgt durch ein im Bundesrate vereinbartes Reglement vom 1. Januar 1868, das ebenfalls mit den Vorschriften des preußischen Rechts im wesentlichen übereinstimmt und gemäß Bundesbeschlusses vom 4. Dezember 1867 bis zum 31. Dezember 1875 Geltung haben sollte[5]). Bei dem Eintritt Badens in die Reichspostverwaltung am 1. Januar 1872 wurde für einen Zeitraum von acht Jahren, also bis zum Ablaufe des Jahres 1879, dieses Reglement auf die badischen Staatsbahnen ausgedehnt und der badischen Regierung für die Leistungen ihrer Staatsbahnen zu Postzwecken eine jährliche Vergütung von 48,900 Talern für diesen Zeitraum zugesichert[6]).

---

1) Preuß. Gesetzsamml. 1838, S. 505. 2) Preuß. Gesetzsamml. 1867, S. 1426.

3) Bundesgesetzbl. 1867, S. 62.

4) Sie sind abgedruckt als Anlage B zu den Motiven des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875. Drucksachen des Reichstages 1875/76 Bd. 1, Nr. 4, S. 16, 17.

5) Vgl. die angeführten Motive S. 1.

6) Vertrag von Karlsruhe vom 6. Juli 1871 und nachträgliche Uebereinkunft

Ewiger Bund

Das Postgesetz vom 28. Oktober 1871, § 4 hat die Bestimmungen des Postgesetzes des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, § 6 wiederholt, ihre Geltung auf Bayern und Württemberg mit Rücksicht auf Art. 52 der Reichsverfassung aber nicht ausgedehnt.

Da das Reglement vom 1. Januar 1868 mit dem Ablauf des Jahres 1875 außer Geltung trat, so wurde dem Reichstag von 1875 ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher das Rechtsverhältnis der Post zu den Eisenbahnen, sowohl den Staats- wie den Privatbahnen, einheitlich und mit gesetzlicher Kraft regeln sollte. Das infolgedessen erlassene Reichsgesetz vom 20. Dezember 1875[1]) ist seit dem 1. Januar 1876 an die Stelle des § 4 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 getreten[2]). Dieses Gesetz gilt ebenfalls in Bayern und Württemberg nicht[3]), da diese beiden Staaten die Post selbständig und auf eigene Rechnung verwalten. Das Gesetz hat ferner die auf speziellem Rechtstitel beruhenden Rechte, insbesondere die durch Konzessionen oder Verträge begründeten Rechtsverhältnisse zwischen der Post und den Eisenbahnen unberührt gelassen; es findet auf solche Bahnen oder ihre zukünftig konzessionierten Erweiterungen durch Neubauten nur insoweit Anwendung, als dies nach den Konzessionsurkunden zulässig ist. Den konzessionierten Eisenbahnunternehmern steht jedoch das Recht zu, an Stelle der ihnen konzessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes die durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Leistungen zu übernehmen; sie haben also ein Wahlrecht zwischen den vertragsmäßigen (konzessionsmäßigen) und den gesetzlichen Leistungen[4]). Im übrigen kommt das Gesetz nicht bloß gegenüber den Privatbahnen zur Anwendung, sondern auch hinsichtlich der im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates befindlichen sowie auf die in das Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates übergehenden Eisenbahnen[5]).

---

d. d. $\frac{\text{Berlin, d. 25. August}}{\text{Karlsruhe, d. 1. September}}$ 1871. Motive zu Art. 12 des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875 a. a. O. S. 13.

1) Reichsgesetzbl. 1875, S. 318.

2) Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz hat der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrates unter dem 9. Februar 1876 erlassen. Sie sind gedruckt im Zentralblatt des D. R. 1876, S. 87 und bei Fischer-König S. 65. In dieser Verordnung (VIII, Ziff. 8) war die Revision gewisser Bestimmungen nach Ablauf von zwei resp. fünf Jahren nach Maßgabe der inzwischen gemachten Erfahrungen vorbehalten. Die infolgedessen beschlossenen Aenderungen sind durch Erlaß des Reichskanzlers vom 9. Mai 1878 (Zentralbl. S. 261) und vom 24. Dezember 1881 (Zentralbl. 1882, S. 4) bekannt gemacht worden. Die Verordnung in ihrer jetzt gültigen Form ist gedruckt in Fischers Post- und Telegraphengesetzgebung (3. Aufl. 1886), S. 81 ff.

3) Art. 13 des in Rede stehenden Gesetzes. 4) Art. 11, ebendas.

5) Art. 12, Abs. 2. Erwirbt ein Bundesstaat eine konzessionierte Eisenbahn, so treten mit dem Uebergang derselben in das Eigentum des Staates die gesetzlichen Leistungen für die Post an die Stelle der konzessionsmäßigen.

Ewiger Bund

Für schmalspurige Eisenbahnen und für Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung kann der Reichskanzler die gesetzlichen Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes ermäßigen oder ganz erlassen[1]).

2. Die Rechte der Post beziehen sich auf die Betriebseinrichtungen, auf die unentgeltliche Beförderung von Posttransporten, auf die Gewährung von Transportmitteln sowie auf die Berechnung oder Vergütung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen.

a) Die Eisenbahnen sind verpflichtet ihren Betrieb, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, so einzurichten, daß er den Bedürfnissen des Postdienstes entspricht. Dies bezieht sich sowohl auf die Anordnungen des Fahrplanes als auch auf die Herstellung der für den Dienstbetrieb der Post erforderlichen Räume in den Stationsgebäuden[2]).

Besteht zwischen der Postverwaltung und einer Eisenbahnverwaltung eine Meinungsverschiedenheit über die Bedürfnisse des Postdienstes und über die Natur und die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes, so ist der Rechtsweg zur Entscheidung des Streites ausgeschlossen. Die Postverwaltung hat sich zunächst an die der Eisenbahnverwaltung vorgesetzte Landesaufsichtsbehörde zu wenden; will sie sich bei dem Ausspruche derselben nicht beruhigen, so entscheidet der Bundesrat nach Anhörung der Reichspostverwaltung und des Reichseisenbahnamtes[3]).

b) Die Pflicht der Eisenbahnen zur unentgeltlichen Beförderung erstreckt sich auf die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts; ferner auf sonstige Poststücke bis zum Einzelgewichte von 10 Kilogramm einschließlich. Diese Verpflichtung der Eisenbahnen entspricht sonach durchaus nicht dem Umfange des Postzwangs, reicht vielmehr viel weiter; andererseits erstreckt sie sich nicht so weit, wie der Geschäftsumfang der Post. Außer den Postsendungen müssen unentgeltlich befördert werden die zur Begleitung der Postsendungen sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben vom Dienste zurückkehren, sowie die Gerätschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen.

Diese Verpflichtung der Eisenbahnen findet aber dadurch eine Begrenzung, daß dieselben mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge nur einen Postwagen unentgeltlich zu befördern brauchen[4]).

---

1) Art. 9. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Reichskanzler die Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Zentralbl. S. 380) erlassen. Vgl. auch das Preuß. Gesetz über Kleinbahnen vom 28. Juli 1892, § 42.

2) Art. 1, Abs. 1 u. 2; Art. 2, Abs. 3; Art. 7 des Gesetzes.

3) Art. 1, Abs. 3 ebendas. 4) Art. 2 des Gesetzes.

Ewiger Bund

Eine Vergütung haben die Eisenbahnen daher zu verlangen für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, auch wenn sie in dem einen Postwagen untergebracht werden, und zwar berechnet sich die Frachtvergütung nach der Gesamtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke für den Achskilometer[1]). Ebenso ist den Eisenbahnen eine Vergütung zu bezahlen, wenn sie in einem Zuge mehr als einen Postwagen befördern, wenngleich dieselben mit Poststücken, die unentgeltlich zu befördern sind, befrachtet werden; die Vergütung wird nach den Achskilometern berechnet, welche die mehr beförderten Postwagen auf der Eisenbahnstrecke zurückgelegt haben. Für das Postbegleitungspersonal und die für den Dienst erforderlichen Gerätschaften wird eine Vergütung nicht gezahlt[2]). Die Eisenbahnen sind verpflichtet, auf rechtzeitige Anmeldung mehrere Postwagen zur Beförderung zuzulassen[3]).

c) Die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahnpostwagen werden zwar auf Kosten der Postverwaltung angeschafft und unterhalten[4]), die Eisenbahnverwaltungen sind aber verpflichtet, im Falle des Mehrbedürfnisses oder falls die der Post gehörigen Wagen beschädigt oder laufunfähig werden, der Postverwaltung geeignete Güterwagen oder einzelne geeignete Abteilungen von Personenwagen zur Aushilfe gegen die übliche Wagenmietsentschädigung zu überlassen[5]). Der Postverwaltung steht es auch frei, statt die Stellung von Transportmitteln zu verlangen, der Eisenbahnverwaltung Postsendungen, mit Ausnahme von Geld- und Wertsendungen, zur eigenen Beförderung zu überweisen, wofern bei dem betreffenden Zuge überhaupt Güter (Eil- oder Frachtgüter) befördert werden[6]).

d) Für die von der Post an die Eisenbahnen zu leistenden Vergütungen ist das Prinzip entscheidend, daß keine der beiden Verwaltungen auf Kosten der anderen sich bereichern soll. Die Eisenbahn muß sich daher für die von ihr für Zwecke des Postdienstes gemachten Auslagen und Verwendungen mit Erstattung der Selbstkosten oder der üblichen Mietsentschädigung begnügen[7]), für die von ihr ausgeführten entgeltlichen Transportdienste aber die Gesamtmasse ihrer Leistungen für Postzwecke der Berechnung zugrunde legen[8]).

Die näheren Anordnungen über die Festsetzung und die Berech-

---

1) Art. 2, Abs. 2. Ueber das Verfahren bei der Ermittlung des Gewichts der zahlungspflichtigen Eisenbahnpostsendungen kommen die Bestimmungen des Erlasses vom 24. Dezember 1881 (Zentralbl. 1882, S. 4) zur Anwendung.

2) Art. 5, Abs. 3. 3) Art. 5, Abs. 1.

4) Art. 2. Art. 6, Abs. 1 u. 2. Statt eines besonderen Postwagens kann auch auf Grund vorangegangener Verständigung eine Abteilung eines Eisenbahnwagens für den Postdienst hergerichtet werden. Die Post trägt alsdann die Kosten der Einrichtung und Wiederherstellung und zahlt eine Mietsentschädigung. Art. 3.

5) Art. 5. Art. 6, Abs. 5. Vgl. die Ausführungsbestimmungen Ziff. III—V.

6) Art. 5, Abs. 2.

7) Art. 3. Art. 6, Abs. 2 u. 5. Art. 7. 8) Art. 2, Abs. 2. Art. 5, Abs. 3.

Ewiger Bund

nung der zu zahlenden Vergütungen sind von dem Reichskanzler nach Anhörung der Reichspostverwaltung und des Reichseisenbahnamts unter Zustimmung des Bundesrates zu erlassen [1]).

Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getötet oder verletzt worden ist und die Eisenbahnverwaltung auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 Schadenersatz dafür geleistet hat, so steht ihr der Regreß an die Postverwaltung zu, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebsunternehmers oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist [2]).

B. Rechte der Telegraphenverwaltung.

Durch Beschluß des Bundesrates des Norddeutschen Bundes vom 21. Dezember 1865 [3]) sind die Eisenbahnverwaltungen im Interesse der Telegraphenanstalten verpflichtet, auf dem Eisenbahnterrain die Anlage von Reichstelegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten, den Telegraphenbeamten und deren Hilfsbeamten das Betreten der Bahn zu erlauben, und sie sowie das erforderliche Material unter näher festgesetzten Bedingungen zu befördern, die Bewachung der an der Bahn befindlichen Reichstelegraphenanlagen gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen und bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen des Reichstelegraphen alle Depeschen mittelst ihres Telegraphen, soweit derselbe nicht für den Eisenbahnbetriebsdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern, wofür die Reichstelegraphenverwaltung in der Beförderung von Eisenbahn-Dienstdepeschen Gegenseitigkeit auszuüben hat.

3. Rechte an öffentlichen Straßen.

a) Die Postverwaltung ist von der Entrichtung von Chausseegeldern und anderen Kommunikationsabgaben [4]) befreit für die ordentlichen Posten [5]) nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und

1) Art. 10. Dieselben sind ergangen unter dem 9. Februar 1876 und im Zentralblatt 1876, S. 87 ff. abgedruckt.

2) Art. 8. Werden die Ansprüche gegen die Eisenbahnverwaltung im Wege des Prozesses verfolgt, so hat die Eisenbahnverwaltung derjenigen Oberpostdirektion, in deren Bezirk der Unfall sich ereignet hat, nach Zustellung der Klage eine Abschrift derselben mitzuteilen. Reglement vom 9. Februar 1876, a. a. O. S. 92. Vgl. Zivilprozeßordnung § 72–74. — Ueber den Aufenthalt der Postbeamten in den Eisenbahnwagen während der Ausführung von Zugrangierbewegungen vgl. den Bundesratsbeschluß vom 27. März 1877 und den Erlaß des preuß. Handelsministers vom 25. September 1877.

3) Abgedruckt in der Allgem. Dienstanweisung für Post und Telegraphie Bd. 1 (Berlin 1876), Abschn. 2, S. 22. Auch bei Ludewig, a. a. O. S. 57. Durch § 15 des Telegraphenwegegesetzes sind diese Vorschriften in Kraft erhalten worden.

4) Das Postgesetz von 1867, § 18 spezialisiert dieselben als Wege-, Brücken-, Damm-, Pflaster-, Prahm- und Fährgelder.

5) Den Gegensatz dazu bilden die Extraposten. Vgl. die Postordnung § 64 VIII.

Ewiger Bund

die Postboten. Diese Befreiung findet nicht bloß an den Staatsstraßen statt, sondern auch gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen, jedoch unbeschadet wohl erworbener, d. h. auf speziellem Rechtstitel beruhender Rechte[1]).

b) Der Telegraphenverwaltung wurde durch einen Bundesratsbeschluß vom 25. Juni 1869[2]) die Berechtigung eingeräumt, die öffentlichen, unter staatlicher Verwaltung stehenden Straßen zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Telegraphenlinien unentgeltlich zu benutzen, soweit dies ohne Behinderung des Straßenverkehrs tunlich ist. Dem Bundesrat fehlt zwar die Zuständigkeit, Rechtsvorschriften mit verbindlicher Kraft über diese Materie zu erlassen; der erwähnte Beschluß wurde aber als eine unter allen Bundesregierungen getroffene Vereinbarung angesehen und war als solche für sie bindend. Dazu kamen andere Verträge, welche die Reichstelegraphenverwaltung mit einzelnen Bundesregierungen geschlossen hatte. Das Telegraphengesetz § 14 erhielt diese Bestimmungen in Kraft, ohne sie zu erweitern. Sie waren, abgesehen von dem Mangel der Gesetzeskraft, auch materiell ungenügend, da sie sich auf Gemeindewege und die nicht unter Staatsverwaltung stehenden Wege sowie auf Privatgrundstücke nicht bezogen, insbesondere dem Bedürfnis hinsichtlich der Anlage von Fernsprechleitungen in den Städten nicht entsprachen. Auch fehlte es an Bestimmungen über die gegenseitigen Ansprüche und Pflichten der Telegraphenverwaltung und der Wege- und Grundstückseigentümer. Diesem Mangel wurde abgeholfen durch das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899[3]). Durch dieses Gesetz wurde den drei deutschen Telegraphenverwaltungen sowie der Militär- und Marineverwaltung für die für ihre Zwecke hergestellten Telegraphenlinien[4]) die Befugnis eingeräumt, die Verkehrswege zu benutzen, soweit nicht dadurch der Gemeingebrauch der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (§ 12)[5]). In wessen Eigentum und Verwaltung die Verkehrswege stehen, macht keinen Unterschied[6]).

1) Postgesetz vom 28. Oktober 1871, § 16. Den ordentlichen Posten gleichgestellt sind Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen (also nicht von anderen Frachtgütern) benutzt werden. Vgl. Dambach S. 149.

2) Abgedruckt im Amtsbl. des Reichspostamtes 1882, S. 102 und im Handbuch f. Post u. Telegr. Berlin 1886, S. 232 ff.

3) Auf Grund der im § 18 dieses Gesetzes enthaltenen Ermächtigung hat der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats Ausführungsbestimmungen vom 26. Januar 1900 erlassen, welche im Reichsgesetzbl. S. 7 verkündigt sind; sie haben den Charakter von Rechtsvorschriften. Ausgaben des Gesetzes mit Erläuterungen sind erschienen von Schelcher, Leipzig 1900 und v. Rohr, Berlin 1900.

4) Gesetz § 16, 17.

5) Vgl. Aron, Annalen des D. R. 1904, S. 311 ff.

6) „Als Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes gelten, mit Einschluß des Luft-

Ewiger Bund

Das Gesetz enthält Bestimmungen, um Hindernisse des Straßenverkehrs, Erschwerungen ihrer Unterhaltung, Beschädigungen der Baumpflanzungen und Beeinträchtigungen von vorhandenen oder später zu errichtenden Anlagen zu verhüten und die Pflicht der Telegraphenverwaltung zur Tragung der Kosten und Leistung von Entschädigungen zu regeln (§§ 2—10)[1]. Die Telegraphenverwaltungen sind befugt, die Straßenbau- und Polizeiverwaltungen mit der Beaufsichtigung und vorläufigen Wiederherstellung der Telegraphenleitungen nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörden zu beauftragen (§ 11).

Auch an allen Grundstücken, welche nicht Verkehrswege im Sinne dieses Gesetzes sind, ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, Telegraphenlinien mit Einschluß der Fernsprechleitungen durch den Luftraum zu führen, soweit nicht dadurch die Benutzung des Grundstücks nach den zur Zeit der Herstellung der Anlage bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird[2]. Tritt später eine solche Beeinträchtigung ein, so hat die Telegraphenverwaltung auf ihre Kosten die Leitungen zu beseitigen. Vorübergehende Störungen in der Benutzung muß der Besitzer dulden, doch ist der entstehende Schaden ihm zu ersetzen (§ 12)[3].

4) Vorschriften zur Sicherung des Betriebes der Postanstalt.

Das Postgesetz enthält einige Anordnungen, welche die Wegepolizei, Pfändung, Beschlagnahme usw. betreffen um die Postanstalt vor plötzlichen und unvorhergesehenen Störungen, Hemmnissen und Unterbrechungen ihres Geschäftsbetriebes zu sichern.

a) Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen[4]. Die Torwachen, Tor-, Brücken- und Barrièrebeamten sind verbunden, die Tore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillion das übliche Signal gibt; ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken[5]. Die Befolgung dieser Vor-

raums und des Erdkörpers, die öffentlichen Wege, Plätze, Brücken und die öffentlichen Gewässer nebst deren dem öffentlichen Gebrauche dienenden Ufern." Gesetz § 1.

1) Ueber die Tragung der Kosten und die Ersatzansprüche vgl. die Entscheidungen des Reichsger. in Zivils., Bd 63 S. 88; Bd. 65 S. 305; Bd. 78 S. 216; 223, 228; Bd. 80 S. 288.

2) BGB. § 905. „Der Eigentümer kann Einwirkungen nicht verbieten, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an der Ausschließung kein Interesse hat."

3) Der Besitzer des Grundstücks muß dulden, daß die Beamten oder Beauftragten sein Grundstück und die darauf befindlichen Baulichkeiten nebst deren Dächern, jedoch mit Ausnahme der abgeschlossenen Wohnräume, während der Tagesstunden betreten zur Vornahme notwendiger Arbeiten an Telegraphenlinien, insbesondere zur Verhütung und Beseitigung von Störungen. Der dadurch entstehende Schaden ist zu ersetzen. (§ 12, Abs. 3.)

4) Postgesetz § 19. Dazu die „Dienstanweisung für Postillone" § 14.

5) Postgesetz § 23.

Ewiger Bund

schriften ist durch Androhung einer Strafe von 1—30 Mk. gesichert [1]).

b) Wenn die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passieren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Kuriere und Estafetten sich der Neben- und Feldwege sowie der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigentümer auf Schadenersatz [2]). Hieraus ergibt sich zugleich, daß, wenn Posten von diesem Rechte Gebrauch machen, sie von dem Besitzer des Grundstückes oder seinen Leuten nicht gepfändet werden dürfen, da die Pfändung nur wegen unbefugten und widerrechtlichen Betretens gestattet ist. Das Postgesetz hat diese Folgerung ausdrücklich gezogen und überdies die Pfändung gegen ordentliche Posten, Extraposten, Kuriere, Estafetten und Postillione, welche mit dem ledigen Gespann zurückkehren, mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mark bedroht [3]).

c) Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hilfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren [4]). Einen Rechtsschutz erhält diese Anordnung durch das Reichsstrafgesetzbuch § 360, Ziff. 10, wonach mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft derjenige bedroht wird, welcher bei Unglücksfällen von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte. Die Postbeamten oder Postillione müssen daher, wenn die Anwohner der Straße die von ihnen verlangte Hilfeleistung verweigern, sich an die Ortspolizeibehörde wenden und durch diese die Anwohner zur Hilfeleistung auffordern lassen [5]).

d) Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden [6]). Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillione dürfen zu den behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden [7]). Die von den Posthaltern kon-

1) Vgl. darüber Meves a. a. O. S. 361 ff. Stenglein, Nebengesetze (3. Aufl.) S. 289 fg.

2) Postgesetz § 17.

3) Postgesetz § 18. Meves S. 360. Stenglein a. a. O. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die landesgesetzlichen Vorschriften über die Privatpfändung zum Schutze der Grundstücke unberührt gelassen. Einf.-Ges. Art. 89.

4) Postgesetz § 21.

5) Dambach S. 159. Die bayrischen und württemb. Dienstanweisungen schreiben dies ausdrücklich vor. Aschenborn S. 210. Vgl. jedoch Stenglein S. 290, welcher einen Unterschied zwischen „Unfall“ und „Unglücksfall“ annimmt.

6) Postgesetz § 20. Ausgenommen jedoch im Konkurse. Konkursordnung § 1, Abs. 2.

7) Postgesetz § 22. Dagegen findet die eben erwähnte Vorschrift in § 360, Z. 10 des Strafgesetzb. auch auf die Posthalter Anwendung, wenn sie in Notfällen die Hilfeleistung verweigern. Dambach S. 161.

Ewiger Bund

traktmäßig zu haltenden Pferde brauchen bei Mobilmachung der Armee nicht der Militärbehörde überlassen zu werden [1]).

e) Das Strafgesetzbuch §§ 317, 318 bedroht denjenigen mit Strafe, der vorsätzlich oder fahrlässigerweise Handlungen begeht, durch welche die Benutzung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt verhindert oder gestört wird [2]).

f) Elektrische Anlagen sind gegen Betriebsstörungen durch spätere elektrische Anlagen insoweit geschützt, daß die spätere Anlage nach Möglichkeit so auszuführen ist, daß schädliche Einwirkungen der Anlagen aufeinander ausgeschlossen werden. Derselbe Grundsatz greift Platz, wenn eine bestehende Anlage später eine Aenderung erfährt, durch welche der Betrieb einer anderen Leitung gestört wird oder gestört werden kann [3]). Streitigkeiten, welche darüber entstehen, sind von den ordentlichen Gerichten im schleunigen Verfahren zu erledigen, und der Rechtsstreit gilt als Feriensache [4]).

Zu erwähnen ist hier auch das Gesetz, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit, vom 9. April 1900 (Reichsgesetzbl. S. 228).

g) Zum Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel ist ein internationaler Vertrag in Paris am 14. März 1884 abgeschlossen und am 1. Mai 1888 in Kraft gesetzt worden. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages sind durch das Gesetz vom 27. November 1887, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. (Reichsgesetzbl. 1888 S. 151; 169).

5. Rechte an unbestellbaren Postsendungen und zurückgelassenen Passagiereffekten.

Beträge, welche in einer Postsendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden [5]), ferner Postanweisungsbeträge, welche der Absender eingezahlt hat, Postvorschußbeträge, welche der Adressat

1) Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, § 25, Z. 4 (Reichsgesetzbl. S. 135).

2) Vgl. die Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 11, S. 336 und über den Schutz der Fernsprechleitungen das Urteil des Reichsgerichts vom 28. Februar 1889 bei Reger Bd. 10, S. 74 ff. Ueber die Verpflichtung der Oberpostdirektionen zur Verhütung und Ermittlung solcher Beschädigungen vgl. die Allgem. Dienstanweisung Bd. 1, Abschn. II, S. 20.

3) Telegraphengesetz § 12. Durch ein in Aussicht genommenes „Elektrizitätsgesetz" sollen die Voraussetzungen für elektrische Anlagen und das Verhältnis der Betriebsunternehmer mehrerer konkurrierenden Leitungen unter sich und zu Dritten geregelt werden. Die Vorschrift des § 12 hat daher nur die Bedeutung einer interimistischen Regelung. Vgl. v. Bar S. 20 ff. und Fischer in Schmollers Jahrb. 1892, S. 671 ff. Vgl. aber Telegraphenwegegesetz §§ 5 u. 6.

4) Telegraphengesetz § 13. Vgl. Gerichtsverf.-Ges. § 202, Ziff. 6.

5) Vgl. Postordnung § 45; § 46, Nr. IV—VII.

Ewiger Bund

entrichtet hat, und Geldbeträge, welche auf Grund eines Postauftrages eingezogen worden sind, falls diese Beträge weder dem Absender noch dem Adressaten ausgezahlt werden können, endlich zurückgelassene Passagiereffekten oder die aus dem Verkaufe derselben erzielten Beträge sind nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten der Postarmen- oder Unterstützungskasse zu überweisen. Meldet sich später der Absender oder der Adressat, beziehentlich der Verlierer der Passagiereffekten, so ist die Postarmen- oder Unterstützungskasse verpflichtet, demselben die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurückzuerstatten [1]).

Wesentliche Voraussetzung dieses Rechtes ist, daß die Post den Besitz der unbestellbaren Geldbeträge oder Sachen auf Grund eines Beförderungsvertrages erhalten hat, daß sie ihr also zum Zweck der Beförderung übergeben worden sind [2]). Gegenstände, welche in den Diensträumen der Postanstalt oder in Briefsammelkasten oder sonst bei Gelegenheit des Betriebes der Postgeschäfte von den Postbeamten gefunden werden, sind nach den Vorschriften über gefundene Sachen zu behandeln [3]).

V. Das Rechtsverhältnis aus den von der Post- und Telegraphenverwaltung abgeschlossenen Beförderungsverträgen*).

Das Rechtsverhältnis der Post- und Telegraphenverwaltung hinsichtlich der Ausführung eines Transportes irgendwelcher Art ist in

---

1) Postgesetz § 26.

2) Auf Passagiereffekten paßt dies allerdings nur dann, wenn das Passagiergut der Post eingeliefert worden ist, nicht wenn der Reisende die Effekten unter eigener Aufsicht behalten und sie im Wartezimmer oder im Postwagen zurückgelassen hat. Das Postgesetz § 26, Abs. 2 unterscheidet aber nicht, sondern spricht allgemein von „zurückgelassenen Passagiereffekten".

3) Maßgebend sind jetzt die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs § 978 ff. Ueber die daselbst vorgeschriebenen Bekanntmachungen hat der Bundesrat am 16. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 912) Ausführungsvorschriften erlassen.

*) Literatur. Kompe, Vom Posttransportvertrage. In der Zeitschr. f. deutsches Recht Bd. 18, S. 301—388 (Tübingen 1858). Gad, Die Haftpflicht der deutschen Postanstalten. Berlin 1863. Wolff in der Zeitschr. f. Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen Bd. 4 (1870), S. 130 ff. Meili, Haftpflicht der Postanstalten. Leipzig 1877. Mandry im Archiv f. die zivil. Praxis Bd. 60, S. 197 ff. (1877). Derselbe, Der zivilrechtl. Inhalt der Reichsgesetze § 47. v. d. Osten, Der einfache Sachtransport nach deutschem Reichspostrecht. Straßburg 1884. Schott in Endemanns Handb. des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 3, S. 531 ff. (1885). Cosack, Handelsrecht 7. Aufl., § 149. Endemann, Das deutsche Handelsrecht § 179 ff. (4. Aufl. 1887). Sanslaville, De la responsabilité civile de l'Etat en matière de postes et de télégraphes. Paris 1887. Schmidt in Gruchots Beiträgen Bd. 33, S. 184 ff. (1889). Mittelstein, Beiträge zum Postrecht (Berlin 1891), S. 36 ff. Wirsing, Die zivilrechtl. Haftung der Post. Würzburg 1892. Meyer-Dochow, Verw.-R. § 113. Jaffé, Der Briefbeförderungsvertrag. Berlin 1897 (Dissertation). Lehmann, Handelsr. S. 981.

Ewiger Bund

allen Fällen ein vertragsmäßiges, gleichviel, ob der Transport entgeltlich oder unentgeltlich ausgeführt wird, und gleichviel, ob dem andern Kontrahenten die Wahl zwischen mehreren Transportunternehmern freistand oder der Postzwang diese Wahl ausschloß [1]).

Diese Auffassung ist die althergebrachte, bis in die neueste Zeit unangezweifelte communis opinio aller Schriftsteller und aller Gerichte und Verwaltungsbehörden und sie liegt der deutschen Reichsgesetzgebung zugrunde. Postgesetz § 50, (altes) Handelsgesetzbuch Art. 421, Abs. 2 und 449. Neuerdings ist ihr aber von mehreren Seiten widersprochen worden. Vgl. Zorn, Staatsrecht II, S. 274 ff.; O. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts S. 323 fg. und deutsches Verwaltungsrecht II, § 51. Schott a. a. O. S. 539 ff.; Arndt, Staatsrecht S. 284 ff.

Die hierfür geltend gemachten Gründe sind meines Erachtens nicht stichhaltig [2]). Daß die Post eine Staatsanstalt ist und ihr Betrieb dem öffentlichen Nutzen dient, ist hierfür völlig unerheblich. Denn es besteht kein Hindernis, daß der Staat seine gemeinnützige Aufgabe in der Weise löst, daß er privatrechtliche Verträge abschließt und zweckmäßige Einrichtungen zu deren Erfüllung trifft, wie dies auch in vielen anderen Verwaltungen geschieht, insbesondere in denen der Eisenbahnen, Forsten, Domänen, Bergwerke usw. Auch muß man unterscheiden zwischen der politischen Würdigung der Postanstalt als solcher und der rechtlichen Natur der einzelnen Geschäfte derselben (siehe oben S. 50 fg.). Ebenso unerheblich ist der Gesichtspunkt, daß die Post verpflichtet ist, alle reglementsmäßig eingelieferten Sendungen zu befördern. Eine solche gesetzliche Verpflichtung zum Abschluß von privatrechtlichen Verträgen besteht in zahllosen Fällen, z. B. für alle Eisenbahnbetriebsunternehmer, auch für Privatbahnen, ja für jeden, der ein öffentliches Fuhrwerk hält, für die Reichsbank hinsichtlich des Ankaufs von Barrengold, für Münzstätten, für Apotheken usw., sie ist das Korrelat aller Bannrechte, aller Monopole und zahlreicher Konzessionen. Die Behauptung, daß für einen konstitutiven obligatorischen Vertrag kein Raum sei, ist unrichtig. Denn wenn ein Postbeamter eine Postsendung zurückweist, so kann zwar eine Beschwerde über ihn wegen Verletzung der Dienstvorschriften, unter gewissen Voraussetzungen auch eine Schadensersatzklage gegen ihn begründet sein; eine Haftung der Postanstalt aber wegen Nichterfüllung einer gesetzlichen Obligation besteht in diesem Falle nicht; dieselbe wird nur durch Uebernahme der Sendung zum Transport begründet. End-

1) Denn der Postzwang ist kein Zwang, sich der Post zu bedienen, sondern ein Zwang, sich des Betriebes der der Post vorbehaltenen Transportgeschäfte zu enthalten. Siehe oben S. 66, Note 1.

2) Vgl. jetzt auch Mittelstein S. 9 ff. Seydel, Bayr. Staatsr. III, S. 321. G. Meyer a. a. O. und die daselbst Anm. 1 zitierten Schriften. Jaffé S. 22 fg. Aschenborn S. 73.

Ewiger Bund

lich ist auch der Grund nicht von Belang, daß die Post Briefe und Pakete befördert, ohne daß es auf die Fähigkeit des Absenders zum Vertragsabschluß ankommt. Wenn ein Kind einen frankierten Brief in den Sammelkasten wirft, wird derselbe allerdings befördert, obgleich kein Vertrag abgeschlossen worden ist; dieser Fall ist aber ebenso zu beurteilen, als wenn ein Kind sich in einem Laden für 10 Pfennig Näschereien geben läßt (sie »kauft«) und sie sofort verzehrt. In solchen Fällen ist es eben ganz gleichgültig, ob ein Vertrag zugrunde liegt oder nicht. Wenn aber eine Leistungspflicht oder Haftung in Frage steht (z. B. ein Wahnsinniger hat der Post eine Anzahl von unfrankierten Paketen eingeliefert, welche Ziegelsteine enthalten, und er wird auf Bezahlung des Portos in Anspruch genommen, nachdem die Adressaten die Annahme verweigert haben), so zeigt es sich sofort, daß ein Rechtsanspruch der Post nur durch einen rechtswirksamen obligatorischen Vertrag begründet wird; denn der Wahnsinnige wird in dem erwähnten Falle ebensowenig verpflichtet, wie ihm Rechte gegen die Post zustehen würden, falls dieselbe, von seinem Geisteszustand in Kenntnis gesetzt, die Beförderung der von ihm eingelieferten Pakete unterlassen hat.

Uebrigens sind die Vertreter der hier bekämpften Ansicht unter sich selber uneins. Schott erklärt die Geschäfte der Post für »Privatrechtsgeschäfte«, nur nicht für obligatorische Verträge, und er bezeichnet das Rechtsverhältnis ausdrücklich als »Postfrachtgeschäft«; damit wird der Kontroverse die praktische Spitze abgebrochen. Zorn bezeichnet S. 274 das Rechtsverhältnis als eine »Obligation des öffentlichen Rechtes, deren Subsumtion unter privatrechtliche Kategorien als prinzipiell (!) unstatthaft erachtet werden muß«; wodurch sich aber »Obligationen« des öffentlichen Rechts von anderen »Obligationen« unterscheiden, darüber gibt er wohlweislich keine Auskunft [1]). Es ist in der Tat nicht einzusehen, warum die Aufgabe eines Pakets bei der Eisenbahnexpedition etwas so Grundverschiedenes von der Aufgabe eines Paketes bei der Postexpedition sein soll oder warum die Bestellung einer Zeitschrift, die bei einem Buchhändler unzweifelhaft ein privatrechtliches Geschäft ist, es bei der Post nicht sein soll. Bei weitem bedeutender und tiefer begründet sind die Ausführungen von Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht II, § 51 (S. 318 ff.), dem sich in allen Punkten Nawiasky in der S. 42 zitierten Schrift anschließt. Er setzt an die Stelle eines mit der Post abgeschlossenen Vertrages den Begriff der Anstaltsbenutzung und führt dies mit großem Scharfsinn im einzelnen durch. Allein die Frage ist eben, in welcher juri-

1) In der ersten Auflage seines Staatsrechts S. 36 sagte er noch ganz unbefangen: „Die Post kontrahiert mit dem Absender"; jetzt sagt er (S. 283), der Absender tritt mit der Post in ein „öffentlich-rechtliches Obligationsverhältnis". Das heißt, einen klaren Begriff durch eine nichtssagende Redensart ersetzen. — Was Arndt a. a. O. zur Begründung seiner Ansicht vorbringt, ist teils falsch, teils unerheblich.

Ewiger Bund

stischen Form sich die Benutzung der Anstalt vollzieht. Er führt selbst S. 322 fg. aus, daß gewisse öffentliche Anstalten öffentlich-rechtlich, andere dagegen privatrechtlich betrieben werden; »die Scheidung scheint oft ganz willkürlich zu sein«; »sie läßt sich meist aus geschichtlichen Hergängen erklären«. Nach meiner Ansicht ist die Scheidung aber weder willkürlich noch ist der historische Ursprung der verschiedenen Anstalten und ihre Behandlung in der Vergangenheit entscheidend. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Anstalt gewerbsmäßig in dem oben entwickelten Sinne betrieben wird oder nicht. Daher ist der Begriff des Vertrages ausgeschlossen bei der Anstaltsbenützung von Schulen, Museen, Bibliotheken, Eichungsämtern usw., dagegen ist er anwendbar auf die Benutzung von staatlichen oder städtischen Theatern, Gasanstalten, Wasserleitungen, der Reichsbank, der preußischen Seehandlung, der Lotterie und namentlich auf alle öffentlichen Verkehrsanstalten, die Eisenbahnen und staatlichen Dampfschiffunternehmungen und daher auch auf die Post und die Telegraphie in allen ihren Formen. Man kann eine grundsätzlich ganz verschiedene Behandlung der Eisenbahnen und der Post nicht, wie Mayer, damit erklären, daß »der Staat die Eisenbahnen den Aktiengesellschaften nachgeahmt (!) oder von ihnen übernommen hat«. Die Postanstalt als solche ist eine Institution des öffentlichen Rechts, der einzelne Beförderungsvertrag ein Geschäft des Privatrechts.

Ein Vertragsverhältnis ist nur in denjenigen Fällen nicht begründet, in denen das Reich sich seiner eigenen Post- und Telegraphenanstalt zur Ausführung von Transporten bedient, da der Reichsfiskus, so wenig wie irgend ein anderes Rechtssubjekt, mit sich selbst in Rechtsverhältnisse treten kann. Soweit die Post- und Telegraphenanstalt Transporte von Briefen und anderen Postsendungen oder von telegraphischen Depeschen für das Reich ausführt, sind ihre Dienste rein tatsächlicher Natur; ein Rechtsverhältnis zwischen der Post und dem Reiche oder den absendenden Reichsbehörden wird dadurch nicht begründet [1]). Dagegen stehen die Einzelstaaten, welche sich der Reichspost- und Telegraphenanstalt bedienen, derselben wie andere Personen als Kontrahenten obligatorischer Verträge gegenüber.

Aus dem an die Spitze gestellten Prinzip ergibt sich, daß die Entrichtung des Portos usw. nicht unter den Gesichtspunkt der Abgaben gebracht werden darf, sondern juristisch die Leistung einer vertragsmäßigen Geldschuld ist [2]), und daß ebenso die von der Post zu

1) Dasselbe gilt natürlich von den Diensten der bayerischen Postanstalt für den bayerischen Staat und von den Diensten der württemb. Postanstalt für den württemb. Staat.

2) Kompe, Zeitschr. f. das ges. Handelsr. Bd. 11, S. 55 ff. Schellmann a. a. O. S. 18. Schott S. 561. Der Ausdruck „Postgebühren“ beweist für die rechtliche Natur nichts; auch das Honorar des Rechtsanwalts und Arztes, die Provision des Spediteurs und Komissionärs usw. bezeichnet man als Gebühren. Auch das

Ewiger Bund

gewährenden Leistungen, nicht beurteilt werden dürfen, wie Leistungen, die der Staat zur Führung der Regierungsgeschäfte oder zur Hebung der Volkswohlfahrt macht[1]), sondern als Leistungen des Fiskus behufs Erfüllung der von ihm kontrahierten Verpflichtungen.

Daraus folgt ferner, daß prinzipiell die Postanstalt mit demjenigen, der mit ihr kontrahiert, die Vertragsbedingungen vereinbaren kann, soweit nicht verbietende Rechtsgrundsätze entgegenstehen, und daß zur Ergänzung der vertragsmäßig getroffenen Bestimmungen die Vorschriften des Privatrechts zur Anwendung kommen. Wie aber bereits in anderem Zusammenhang dargetan worden ist, kann es den Postanstalten nicht in jedem einzelnen Falle überlassen sein, die Bedingungen des Vertrages zu verabreden, abgesehen von einigen nicht wichtigen und minder häufigen Ausnahmefällen; sondern die Post muß als öffentliche Verkehrsanstalt Normalbestimmungen aufstellen, unter denen sie gleichmäßig mit allen zu kontrahieren bereit ist. Dadurch wird die Vertragsfreiheit der Post als einheitliches Institut nicht aufgehoben, sondern nur die Befugnis der einzelnen Postämter und Postbeamten zur Vertretung der Postanstalt beim Abschluß der Verträge beschränkt. Bei den einzelnen Geschäften der Postanstalt können Abweichungen von den dafür ergangenen allgemeinen Vorschriften und den Anordnungen des Privatrechts nicht verabredet werden, soweit nicht ausnahmsweise für besondere Fälle dies für statthaft erklärt ist[2]). Die Postverwaltung als solche aber kann durch Erlaß allgemeiner Anordnungen Spezialvorschriften für die Geschäfte aufstellen, d. h. die naturalia negotii (das bürgerliche Recht) ausschließen, was sie auch in großem Umfange in der Postordnung getan hat[3]).

Reichsgericht (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 3, S. 87) hat anerkannt, daß für den Postbeamten das Porto zwar als Gebühr im Sinne der §§ 352, 353 des Strafgesetzbuches anzusehen sei, dies aber mit der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Entrichtung nicht im Widerspruch stehe. Das Postporto ist Frachtlohn, und für die jurist. Natur desselben ist es ohne Belang, ob es dem Fiskus oder einem anderen Transportunternehmer geschuldet wird. Für die Portogebührenforderungen besteht daher im Konkurse das Rangprivileg der öffentlichen Abgaben nicht, und Streitigkeiten über die Verpflichtungen zu Portozahlungen gehören zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

1) Die Einrichtung und Erhaltung der Postanstalt als Ganzes gehört allerdings hierher, nicht aber das einzelne von der Postanstalt innerhalb ihres Ressorts geschlossene Geschäft.

2) So z. B. Vereinbarungen über das Abholen von Postsendungen, über Einrichtung von Postfächern, über Kreditierung und Kontierung von Porto und dgl.

3) Vollkommen unbegründet ist die von Zorn und Arndt aufgestellte Behauptung, daß die Postbeförderungsverträge deshalb keine obligatorischen Rechtsgeschäfte sein können, weil ihr Inhalt typisch ist, im einzelnen Falle nicht vereinbart wird, sondern ein für allemal feststeht. Wäre dies richtig, so würden auch die Frachtverträge und Passagierverträge mit Eisenbahnverwaltungen, mit Einschluß der Privatbahnen, mit Dampfschiffsunternehmern, mit Theaterunternehmern, überhaupt mit jedem Gewerbetreibenden, dessen Angestellte nach festbestimmten Bedingungen kon-

Ewiger Bund

Der Regel nach wird die Regierung diese Bedingungen in der Form des Verwaltungsaktes, d. h. durch Reglement, Instruktion, Verordnung erlassen können, bei der großen Bedeutung dieser Anordnung für den Verkehr, die Volkswohlfahrt und die Staatsfinanzen ist es aber erklärlich, daß man die wichtigsten Bestimmungen unter Zustimmung der Volksvertretung, d. h. in der Form und mit der Kraft des Gesetzes zu erlassen pflegt. Soweit dies der Fall ist, hat dies eine dreifache Wirkung. Erstens bildet das jus cogens keine Schranke, es kann durch ein Spezialgesetz für die Geschäfte der Post beseitigt werden. Zweitens ist die Freiheit der Verwaltung in der Normierung der Bedingungen ausgeschlossen, soweit die im Wege des Gesetzes erlassenen Vorschriften reichen. Drittens haben diese Vorschriften die Natur von Rechtsnormen, sie bilden ein Spezialrecht für die Geschäfte der Post. Diejenigen Bedingungen dagegen, deren Feststellung der Verwaltung überlassen ist, dürfen nicht gegen das jus cogens verstoßen, sie können im Wege der Verordnung abgeändert werden und sie haben den Charakter von Vertragsnormen[1]). Das Reichspostgesetz § 50, Abs. 2 hat dies anerkannt, indem es bestimmt:

> »Diese Vorschriften (nämlich das von dem Reichskanzler zu erlassende Reglement) gelten als Bestandteil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender beziehungsweise Reisenden«[2]).

---

trahieren müssen, keine Verträge sein. Man sollte glauben, daß man solchen elementaren Rechtsirrtümern in der deutschen staatsrechtlichen Literatur nicht zu begegnen brauchte. Da weder der Kontrahierungszwang noch der typische Inhalt der Verpflichtungen dem Wesen des privatrechtlichen Vertrages widerspricht, so können auch beide zusammen ihm nicht widersprechen.

1) Vgl. das Erk. d. Oberappellationsgerichts zu Dresden in Seufferts Archiv VI, 58 und namentlich die Ausführungen von Goldschmidt in der Zeitschr. f. das ges. Handelsr. Bd. 4, S. 585 ff. Mandry, Zivilr. Inh. S. 477. Dambach S. 263, Nr. 2. Mayer-Dochow § 113 (S. 304). Lehmann S. 980 Cosack (7. Aufl.) S. 513. Das Reichsgericht hat in der Entsch. in Zivilsachen Bd. 41, S. 104 die Vorschriften der Postordnung im Einklang mit dem Gesetz „als Bestandteil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender", dagegen in den Entscheidungen Bd. 19, S. 104 und Bd. 43, S. 99 ohne nähere Begründung als revisible Rechtsnormen bezeichnet. § 50 des Postgesetzes ermächtigt den Reichskanzler zum Erlaß eines „Reglements", nicht einer Rechtsverordnung; und ordnet dessen „Veröffentlichung" mittelst der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmter Blätter an, während Rechtsverordnungen verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung im Reichsgesetzbl. erlangen. Vgl. oben Bd. II, S. 108 ff. In der Entsch. Bd. 70, S. 316 werden die Bestimmungen der Postordnung sowohl als Vertragsfestsetzungen als auch als Rechtsnormen charakterisiert; wie verträgt sich dies miteinander?

2) Nur insofern ist dies nicht ganz richtig, als das im § 50 cit. vorbehaltene Reglement auch auf solche Gegenstände sich erstreckt, die mit dem Posttransportvertrage nichts zu tun haben, z. B. Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlokalen und Passagierstuben. Postordn. § 62. Daß die Postordnung mit solchen Vorschriften bepackt ist, kann an dem rechtlichen Charakter der den Beförderungsvertrag betreffenden Bestimmungen nichts ändern.

Ewiger Bund

Derselbe Satz findet auch auf die Telegraphenordnung Anwendung, obgleich er in derselben nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Sie ist, soweit sie die interne Korrespondenz im Gebiete der Reichstelegraphenverwaltung betrifft, in allen Beziehungen dem Postreglement gleich zu stellen [1]).

Die Abgrenzung derjenigen Bestimmungen, welche in der Form des Gesetzes zu erlassen sind, von denjenigen, die durch Verwaltungsakte getroffen werden können, ist nicht prinzipiell zu gewinnen, sondern nach finanziellen, politischen, technischen und anderen Erwägungen. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes Art. 48, Abs. 2 bestimmte, daß für diese Abgrenzung diejenigen Grundsätze maßgebend sein sollten, die damals in der preußischen Post- und Telegraphenverwaltung galten. Das Postgesetz vom 2. November 1867 hat diese Grenzen etwas anders gezogen. In der Reichsverfassung Art. 48, Abs. 2 sind die im Norddeutschen Bunde maßgebend gewesenen Grundsätze auf das Reich übertragen worden; das Postgesetz vom 28. Oktober 1871 hat aber wieder die Anordnungen des Postgesetzes vom 2. November 1867 teils ergänzt, teils abgeändert.

Nach Art. 50, Abs. 2 der Reichsverfassung steht dem Kaiser der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen zu; das Postgesetz vom 28. Oktober 1871, § 50 überträgt aber den Erlaß des Reglements dem Reichskanzler und erfordert für die unter Z. 2, 4 und 6 bezeichneten Gegenstände die Beschlußfassung des Bundesrates.

Insoweit weder die Spezialpostgesetze noch die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Reglements Vorschriften über die Geschäfte der Postanstalt enthalten, kommen, nachdem das neue Handelsgesetzbuch die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft und den Seetransport ausgeschlossen hat, die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Werkvertrag (§§ 631 ff. 675) zur Anwendung. Das Gleiche gilt von den Rechtsgeschäften der Telegraphenanstalt [2]).

---

1) Die Ansicht von J. Ludewig S. 97, daß die Telegraphenordnung auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung „Gesetzeskraft" habe, ist demnach nicht zutreffend; daraus folgt aber nicht, daß sie überhaupt nicht gelte, weil die Verwaltung bestehende Rechtssätze nicht aufheben könne. Rechtssätze kann die Verwaltung allerdings nicht aufheben, wohl aber, soweit sie nicht jus cogens sind, ihre Anwendung ausschließen durch Vertragsfestsetzungen. Die Telegraphenordnung gilt für die Telegraphenbeamten als Verwaltungsverordnung und im Verhältnis zwischen der Telegraphenverwaltung und dem Publikum als Vertragsberedung, nicht als Rechtsnorm. Gesetzeskraft kann sie schon aus dem formellen Grunde nicht haben, weil sie nicht im Reichsgesetzblatt verkündigt, sondern nur im Zentralblatt abgedruckt ist. Vgl. über die Verkündigung der Post- und Telegr.-Ordn. Staedler in Hirths Annalen 1912, S. 149 ff.

2) Auf diese Regeln des allgemeinen bürgerlichen Rechts zurückzugreifen, wird allerdings selten Veranlassung sein, weil die Rechtsgeschäfte der Post und Telegraphie durch spezielle Bestimmungen bis in das einzelne sehr genau geregelt sind.

Ewiger Bund

Diesen allgemeinen Erörterungen gemäß gelten über das Rechtsverhältnis der Post- und Telegraphenanstalt folgende Regeln[1]).

A. Verpflichtungen der Postanstalt.

1. Die Postanstalt ist verpflichtet, die von ihr übernommenen Transporte[2]) ordnungsmäßig und rechtzeitig auszuführen. Dahin gehört die Absendung der zu befördernden Gegenstände mit der nächsten, reglementsmäßigen Gelegenheit, die ununterbrochene Fortsetzung des Transportes, sofern die vorhandenen und üblichen Transportmittel dies gestatten, die Bewahrung der ihr übergebenen Gegenstände vor Beschädigung und Verlust, und die ordnungsmäßige Ablieferung an den auf der Adresse oder dem Frachtbrief (Begleitadresse) genannten Destinatär. Die Postanstalt kontrahiert mit dem Absender; sie ist daher nur diesem, nicht dem Adressaten gegenüber zur Erfüllung der aufgeführten Verpflichtungen haftbar. Der Adressat kann die Rechte des Absenders nur geltend machen, wenn der Absender ihm dieselben abgetreten hat. Eine solche Zession liegt in der bloßen Adressierung nicht; die letztere ist lediglich die Erklärung des Absenders, an wen die Postanstalt den von ihr zu befördernden Gegenstand abzuliefern hat; sie ist Bestandteil des zwischen dem Absender und der Postanstalt abgeschlossenen Vertrages, weiter nichts[3]).

Der Absender hat daher die Verfügung über die Sendung, solange sie dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist; er kann sie daher bis zu diesem Zeitpunkt zurücknehmen oder ihre Aufschrift (Adressaten) ändern lassen[4]).

2. Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes oder durch Verzögerung des Transportes entstanden ist. Durch Abschnitt II des Postgesetzes[5]) ist jedoch die Ersatzpflicht der Post teils ganz ausgeschlossen, teils ihrem Umfange nach sehr beschränkt, teils an andere Voraussetzungen geknüpft worden.

Diese speziellen Bestimmungen beruhen, was die Transportgeschäfte der Post anlangt, durchweg auf den Grundprinzipien des Frachtgeschäfts.

1) Im folgenden sind namentlich diejenigen Punkte herrorgehoben, in denen für die Post andere Regeln wie für andere Frachtführer gelten.

2) Der Vertrag kommt erst zustande, wenn die Sendung eingeliefert und von dem zuständigen Postbeamten zur Beförderung angenommen ist. Als zuständig ist ein Postbeamter legitimiert, wenn er an dem für die Annahme von Postsendungen bestimmten Ort die Funktionen eines (Schalter-) Beamten ausübt. Durch die Besitzübergabe der zu versendenden Sache an die Post, z. B. durch Einwerfen des Briefes in die Briefkasten, kommt der Vertrag noch nicht zum Abschluß.

3) Vgl. Mittelstein S. 59 und die daselbst Note 38 angeführten Schriften und Ludewig, Telegraphie S. 89.

4) Weltpostvereinsvertrag Art. 9. Postordnung § 33.

5) Der Abschn. II führt die nicht passende Ueberschrift „Garantie". Es handelt sich hier nicht um eine Gewährleistung, sondern um Erfüllung resp. um Schadensersatz für Nichterfüllung oder nicht ordnungsmäßige Erfüllung des Vertrages. Besser wäre die Ueberschrift „Haftung".

Ewiger Bund

a) Die Haftung der Postanstalt ist ganz ausgeschlossen für alle Gegenstände, für welche sie im Gesetz nicht ausdrücklich anerkannt ist, so daß formell die Haftung die Ausnahme, die Befreiung von der Haftung die Regel ist[1]). Insbesondere ist die Post befreit von jeder Schadensersatzleistung im Falle eines Verlustes, einer Beschädigung oder verzögerten Beförderung oder Bestellung von gewöhnlichen Briefen, Postkarten-, Kreuzband-, Muster- und Probesendungen, Zeitungen usw.[2]). Diese Befreiung von der Haftung ist nur scheinbar eine weitgehende Modifikation des gemeinen bürgerlichen Rechts; sie ist die unerläßliche Voraussetzung für die Billigkeit der Postbeförderung. Man darf nicht das Verhältnis sich so denken, als sei die Post prinzipiell von der Haftung befreit; denn jeder Absender kann sich die Haftung der Post sichern, ohne daß die letztere dies ablehnen kann, wenn er die Sendung einschreiben läßt oder mit Wertangabe aufgibt. Die Post ist erbötig, den Transportvertrag nach Wahl des Absenders in zwei verschiedenen Formen abzuschließen, entweder mit Haftung und höherem Porto oder ohne Haftung mit billigerem Porto. Daß die überwiegende Masse der Postsendungen ohne Haftung übergeben wird, und die letztere tatsächlich als die Ausnahme erscheint, beruht eben darauf, daß das Publikum ein viel größeres Interesse an der Billigkeit der Beförderung als an der Ersatzpflicht hat; die Wahl der billigeren Beförderungsart enthält einen Verzicht auf die Haftung der Post[3]).

b) Für eine eingeschriebene Sendung, der eine zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendung gleichsteht, wird dem Absender im Falle des Verlustes ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung ein Ersatz von 42 Mark gezahlt[4]). Im Falle der Beschädigung oder Verzögerung ist die Postanstalt von jeder Ersatzleistung frei[5]).

c) Für Pakete ohne Wertangabe vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch nur unter der Beschränkung, daß sie niemals mehr als drei Mark für jedes Pfund (500 Gramm) der ganzen Sendung bezahlt[6]).

---

1) Postgesetz § 12. 2) Postgesetz § 6, Abs. 5.

3) Es erweist sich hierdurch die Behauptung, daß die Dispositionsfreiheit bei Abschluß der Beförderungsverträge mit der Post und Telegraphie ausgeschlossen sei, auch tatsächlich als unrichtig. Der Absender hat in der Regel die Wahl zwischen verschiedenen Modalitäten.

4) Postgesetz § 10. 5) Vgl. Dambach S. 117.

6) Postgesetz § 9. Ist die Sendung teilweise verloren oder beschädigt, so berechnet sich die Maximalgrenze der Entschädigung nach dem Gesamtgewicht des ganzen Pakets. Dambach S. 114, Note 5; Schott S. 557, Note 116. Pakete von weniger als einem Pfund und überschießende Pfundteile des Gewichts werden für ein Pfund gerechnet. Postgesetz § 9 a. E. Für Pakete ohne Wertangabe, die eingeschrieben sind, beträgt die Entschädigung gemäß § 10 des Postgesetzes minde-

Ewiger Bund

Im Falle der verzögerten Beförderung oder Bestellung leistet die Postverwaltung diesen Ersatz nur dann, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist oder ihren Wert bleibend ganz oder teilweise verloren hat, wobei überdies auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises keine Rücksicht genommen wird [1]).

d) Für Briefe mit Wertangabe und für Pakete mit Wertangabe leistet die Post im Falle des Verlustes und der Beschädigung dem Absender Schadensersatz unter Zugrundelegung des Betrages, der als Wert angegeben ist. Der Postverwaltung bleibt jedoch der Beweis vorbehalten, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sache übersteigt, und wenn sie diesen Beweis erbringt, so braucht sie nur den gemeinen Wert zu ersetzen [2]). Wenn in betrügerischer Absicht zu hoch deklariert worden ist, so verliert der Absender jeden Anspruch auf Schadenersatz [3]). Im Falle verspäteter Ablieferung findet dieselbe Regel wie bei Paketen ohne Wertangabe Anwendung [4]).

e) Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge haftet

---

stens 42 Mark, während die Maximalgrenze sich nach § 9 berechnet. Dambach S. 119.

1) Postgesetz § 6, Abs. 2. Dambach S. 81, Anm. 14 behauptet auf Grund dieses Artikels unter Berufung auf ein Urteil des Kammergerichts zu Berlin von 1863, daß wenn die Postsendung beim Adressaten verspätet, aber in guter Beschaffenheit anlangt, der Adressat jedoch die Annahme wegen Verzögerung ablehnt und auf dem Rückwege nach dem Absendungsorte die Sendung verdorben ist, die Postverwaltung von der Ersatzpflicht frei sei. Dem ist kaum beizupflichten; denn die Notwendigkeit der Rückbeförderung ist durch die Verzögerung des Transports entstanden und mithin auch der durch die Rückbeförderung herbeigeführte Verderb. Wenn z. B. jemand zu einer großen Festlichkeit frische Blumen oder Delikatessen bestellt, dieselben durch verzögerte Beförderung verspätet, aber in noch gutem Zustande bei ihm eintreffen, er die Annahme verweigert, weil er für die Waren keine Verwendung mehr hat, und dieselben nun auf dem Rücktransport zum Aufgabeort verwelken oder verderben, so ist der Schaden doch zweifellos „durch die verzögerte Beförderung" verursacht worden. Zustimmend Schott S. 546, Note 33; Mittelstein S. 42 fg.; Aschenborn S. 156 fg. Anderer Ansicht Sydow a. a. O. S. 522.

2) Die praktische Bedeutung des Satzes liegt vornehmlich in der Normierung der Beweislast. Wolff S. 133.

3) Postgesetz § 8. — Die Wertdeklaration ist nicht — wie dies gewöhnlich geschieht — als eine Assekuranz aufzufassen, welche als Nebenvertrag mit dem Posttransportvertrag verbunden ist, sondern als aestimatio des id quod interest, als Schätzung des bei Nichterfüllung des Beförderungsvertrages zu vergütenden Schadens; und ebenso ist das Zuschlagsporto, das für deklarierte Wertsendungen erhoben wird, keine Assekuranzprämie, sondern ein Teil des zu entrichtenden Lohnes. Es wird dies sehr treffend hervorgehoben von Meili, Haftpflicht S. 76 ff. Die weitere Entwickelung der hieraus sich ergebenden Folgerungen kann hier übergangen werden, da dieselben rein zivilrechtlicher Natur sind. Unerheblich ist es keineswegs, ob man diese oder jene Konstruktion zugrunde legt. Vgl. z. B. Meili a. a. O. S. 85; Dambach S. 108 fg.; Schott S. 556, Note 110.

4) Ebendas. § 6, Abs. 2.

Ewiger Bund

die Postverwaltung unbedingt[1]), da hier die Post nicht den Transport bestimmter Geldstücke, einer res individua übernimmt, sondern das Eigentum an den eingezahlten Geldstücken erwirbt und zur Auszahlung derselben Geld s u m m e an den Adressaten sich obligiert. Von Tragung der Gefahr hinsichtlich des Verlustes oder der Beschädigung einer speziellen Sache kann daher hier keine Rede sein. Im Falle schuldbarer Verzögerung der Auszahlung ist die Postverwaltung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet. Wegen völliger Gleichheit des Grundes greifen dieselben Regeln auch bei den von der Post auf Grund eines P o s t a u f t r a g e s eingezogenen Beträgen Platz[2]) sowie bei Einzahlungen auf Postscheckkontos.

f) Bei Reisen mit den o r d e n t l i c h e n Posten[3]) leistet die Postverwaltung für das reglementsmäßig eingelieferte Passagiergut nach denselben Regeln Ersatz, welche für Pakete gelten[4]). Außerdem ersetzt die Postverwaltung die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist[5]).

g) Die Telegraphenverwaltung leistet für Nachteile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, keinerlei Ersatz. Jedoch erstattet sie in gewissen Fällen die für die Depesche erhobenen Gebühren ganz oder teilweise zurück[6]).

3. Soweit nach den vorstehenden Regeln eine Schadensersatzpflicht der Postverwaltung besteht, ist dieselbe an die Bedingung der reglementsmäßigen Einlieferung geknüpft[7]). Da dies eine Voraussetzung für den von dem Absender zu erhebenden Anspruch bildet, so trifft ihn die Beweislast[8]). Ausgeschlossen[9]) ist ferner die Ersatzpflicht der Postverwaltung, wenn diese den Beweis erbringt, daß der Verlust, die

1) Postgesetz § 6, Abs. 4. Ueber die Postanweisung vgl. S c h m i d t in Gruchots Beiträgen Bd. 34, S. 177 ff.; M i t t e l s t e i n S. 82 ff.; P f i z e r in Iherings Jahrb. Bd. 31, S. 330 ff.

2) Vgl. M i t t e l s t e i n S. 105 ff.

3) Bei der Extrapostbeförderung ist jede Ersatzpflicht der Postverwaltung ausgeschlossen. Postgesetz § 11, Abs. 2.

4) Auch das Personengeld wird zurückerstattet, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann oder der Reisende an der Benutzung der Post verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt. Postordn. § 55. Für Extraposten § 65 VI.

5) Postgesetz § 11, Abs. 1.

6) Die näheren Bedingungen enthält die T e l e g r a p h e n o r d n u n g § 21. Vgl. dazu S c h o t t S. 599 fg.

7) Postgesetz § 6, Abs. 1.

8) Uebereinstimmend D a m b a c h - v. G r i m m S. 77. Anderer Ansicht M e i l i, Haftpflicht S. 38. Die vorbehaltlose Annahme einer Sendung begründet aber die Vermutung der regelmäßigen Einlieferung, soweit es sich um die ä u ß e r l i c h e r k e n n b a r e Beschaffenheit handelt. M i t t e l s t e i n S. 43 fg.

9) Postgesetz § 6, Abs. 3.

Ewiger Bund

Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung herbeigeführt worden ist:

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders [1]) oder

b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses [2]) oder

c) durch die natürliche Beschaffenheit eines Gutes.

Es fällt ferner die Haftung der Postverwaltung für teilweisen Verlust der beförderten Güter fort, wenn der Verschluß und die Verpackung der Postsendung bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend gefunden wird [3]).

4. Das Postgesetz schließt die Haftung der Postverwaltung aus, wenn der Verlust, die Beschädigung oder Verzögerung auf einer auswärtigen [4]) Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Vertrag die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat [5]), und verpflichtet nur die deutsche Postanstalt, bei welcher die Einlieferung erfolgt ist, dem Absender Beistand zu leisten, wenn er seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen will [6]).

5. Der Frachtführer ist verpflichtet, das Frachtgut dem richtigen Adressaten auszuhändigen; er muß also die Identität derjenigen Person, welcher er die Güter ausliefert, mit dem Adressaten resp. ihre Legitimation zur Vertretung der letzteren prüfen [7]). Für die Post besteht auch in dieser Hinsicht ein abweichendes Recht; sie ist nur verpflichtet, das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief dem Adressaten regelmäßig auszuliefern und darauf zu achten, daß dieser Schein mit dem Namen des Adressaten versehen werde, dagegen braucht sie weder die Echtheit der Unterschrift und des etwa

1) Dahin gehören insbesondere äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung; ferner unrichtige Adressierung usw.

2) Postgesetz § 11. Der Einredebeweis der Postverwaltung muß dreierlei umfassen: 1. das Naturereignis, 2. den Kausalzusammenhang zwischen demselben und der Beschädigung des Postfrachtguts, 3. daß diese Folge nach Lage des konkreten Falles unabwendbar gewesen ist.

3) Postgesetz § 7. Vgl. Wolff S. 147; Mittelstein S. 45 ff. Ueberdies wird im § 7 die Rechtsvermutung aufgestellt, daß wenn die Sendung ohne Erinnerung angenommen worden ist, Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend gewesen seien. Die Vermutung kann durch Gegenbeweis widerlegt werden. Urteil des Reichsoberhandelsgerichts vom 2. Dezember 1874. Entscheidungen Bd. 17, S. 126.

4) D. h. außerdeutschen. Die Postverwaltungen des Reiches, Bayerns und Württembergs haften für einander.

5) Dies ist geschehen durch den Vertrag mit Oesterreich-Ungarn Art. 43, Abs. 1 (Reichsgesetzbl. 1873, S. 25); ferner für eingeschriebene Sendungen, Briefe mit Wertangabe und Pakete durch den Weltpostvertrag, Art. 8.

6) Postgesetz § 6, Abs. 3, Ziff. c. Schott S. 553.

7) Das Postgesetz § 50, Ziff. 7 ermächtigt den Reichskanzler, Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände zu treffen. Diese Vorschriften sind in der Postordnung § 39 fg. enthalten.

Ewiger Bund

hinzugefügten Siegels noch die Legitimation des Ueberbringers des vollzogenen Ablieferungsscheines oder Begleitbriefes zu prüfen[1]). Von der Verantwortlichkeit für richtige Bestellung ist die Postverwaltung ganz frei, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen[2]).

6. Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet[3]). Der Anspruch auf Schadloshaltung muß in allen Fällen gegen die Oberpostdirektion gerichtet werden, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt[4]). Die sechsmonatliche Verjährung des Anspruches wird unterbrochen, wenn entweder die Klage gegen die kompetente Postbehörde erhoben wird[5]) oder wenn bei der kompetenten Postbehörde eine Reklamation angebracht, d. h. ohne Klageerhebung ein Ersatzanspruch geltend gemacht wird[6]). Ergeht auf die Reklamation eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung von 6 Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird[7]).

7. Wenn ein Wechselprotest durch einen Postbeamten zu erheben ist, so haftet die Postverwaltung dem Auftraggeber für die ordnungsmäßige Ausführung des Protestauftrages nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Haftung eines Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit; jedoch nicht über den Betrag des wechselmäßigen Regreßanspruchs hinaus. Der Anspruch verjährt in drei Jahren und beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem

---

1) Postgesetz § 49. Vgl. Postordnung § 43. Den Beweis, daß die Bestellung ordnungsmäßig erfolgt ist, hat im Bestreitungsfalle die Postverwaltung zu führen. Dies ist ihr wesentlich erleichtert durch die Bestimmung des Postgesetzes § 47, daß, was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, so lange für wahr und richtig anzunehmen ist, bis das Gegenteil überzeugend nachgewiesen ist.

2) Postgesetz § 48. Die näheren Vorschriften enthält die Postordn. § 42 und dazu die Allgem. Dienstanweisung Abschn. V, Abt. 1. Eine scharfe Verurteilung dieser Vorschriften bei Meili, Haftpflicht S. 42 ff.; siehe jedoch Dambach S. 247. Vgl. auch Schott S. 552.

3) Postgesetz § 14, Satz 1. Nach dem Weltpostvereinsvertrag Art. 8, Ziff. 5 beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr vom Tage der Aufgabe an.

4) Postgesetz § 13. Wird der Anspruch bei einer Postanstalt angebracht, so hat ihn dieselbe an die kompetente Oberpostdirektion abzugeben. Motive zu § 13 des Postgesetzes von 1867. Vgl. Wolff S. 136.

5) Das Postgesetz § 14 ließ die Unterbrechung der Verjährung durch Anmeldung einer Klage eintreten. Diese Vorschrift ist aufgehoben durch das Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung § 13, Ziff. 4.

6) Wird die Klage gegen eine inkompetente Postbehörde erhoben oder die Reklamation bei einer inkompetenten Postbehörde angebracht, so bewirkt dies die Unterbrechung der Verjährung nicht.

7) Postgesetz § 14.

Ewiger Bund

der Protestauftrag bei der Postanstalt eingeht, von welcher der Auftrag auszuführen ist[1]). Dieselbe Regel findet auch Anwendung auf die Erhebung des Protestes mangels Zahlung eines Schecks[2]).

B. Verpflichtungen des Absenders.

1. Der Absender ist verpflichtet, an die Postanstalt das tarifmäßige Porto zu entrichten. Ueber die juristische Natur desselben siehe oben S. 85 fg. Die Höhe desselben ist normiert:

a) Durch Gesetz für Briefe, Pakete, Wertsendungen und Zeitungen[3]).

b) Durch Reglement, welches der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrates zu erlassen hat, für Postanweisungen, Vorschußsendungen und sonstige Geldübermittlungen, Drucksachen, Warenproben und Muster, Postkarten, eingeschriebene Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen.

Der Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht bei Feststellung der Gebühren für die Ortsbestellung, Estafettenbeförderung, für die Beförderung von Reisenden und Passagiergut und für die Kreditierung und Kontierung von Porto[4]). Auch ist der Reichskanzler durch das Gesetz vom 20. Dezember 1899, Art. 1 Ziff. II, ermächtigt worden, die Ortstaxe auf Nachbarpostorte auszudehnen[5]).

c) Durch internationalen Vertrag bei dem Postverkehr mit außerdeutschen Postgebieten[6]).

Abweichungen von den tarifmäßigen Sätzen sind den Postanstalten nicht gestattet, ebensowenig Erhöhungen als Ermäßigungen oder Gewährung von Portofreiheiten[7]). Nur mit den Staatsbehörden der Bundesstaaten kann die Postverwaltung Abkommen dahin treffen, daß an

---

1) Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 321), § 4. Ueber die Fälle, in welchem die Postverwaltung mit Rücksicht auf diese Haftung die Protesterhebung nicht übernimmt, siehe die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1908 (Reichsgesetzbl. S. 482). Postordn. § 18a.

2) Scheckges. § 16 und § 30.

3) Gesetz über das Posttaxwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 358) und die dasselbe abändernden Gesetze vom 17. Mai 1873 und 20. Dezember 1899. Vgl. auch die Gesetze vom 3. November 1874, vom 11. März 1901 und vom 22. Mai 1910. (Siehe oben S. 41.)

4) Postgesetz § 50, Ziff. 7, 8, 9. Der Grund für die Unterscheidung der Fälle, in denen die Zustimmung des Bundesrates erfordert wird und in denen dies nicht geschieht, beruht darauf, daß die ersteren den Wechselverkehr zwischen der Reichspost und der bayerischen und württembergischen Post mit berühren und daher den Vertretern dieser Staaten eine Teilnahme an der Beschlußfassung eingeräumt werden mußte, während die letzteren nur den Lokalverkehr betreffen und deshalb von jeder der drei Verwaltungen selbständig geregelt werden können.

5) Diese Anordnungen sind am 20. März 1900 ergangen (Zentralbl. S. 93 ff.).

6) Posttaxgesetz § 11. Für Briefe, Postkarten, Zeitungen, Drucksachen, Warenproben u. dgl. kommen die Bestimmungen des Weltpostvereinsvertrages Art. 5 zur Anwendung.

7) Portofreiheitsgesetz vom 5. Juni 1869, § 10.

Ewiger Bund

Stelle der Porto- und Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Aversionalsummen an die Postverwaltung gezahlt werden [1]).

Die Zahlung kann nach Wahl des Absenders erfolgen entweder bar oder durch Verwendung von Postwertzeichen, mit deren Verkauf sich die Postanstalten nach näherer Anordnung der Reichspostverwaltung zu befassen haben [2]). Ebenso kann die Bezahlung der Gebühren für die Beförderung telegraphischer Depeschen anstatt in barem Gelde auch durch Telegraphenfreimarken erfolgen, zu deren Anfertigung und Verkauf die Reichstelegraphenverwaltung ermächtigt ist [3]). Die Fälschung und unbefugte Anfertigung von Post- und Telegraphenwertzeichen sowie der wissentliche Gebrauch von falschen oder gefälschten Wertzeichen werden mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft [4]). Der Gebrauch entwerteter Post- oder Telegraphenwertzeichen zur Frankierung wird als Portodefraudation mit dem vierfachen Betrage des defraudierten Portos bestraft [5]); außerdem wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft, welcher wissentlich schon einmal verwendete Post- und Telegraphenwertzeichen nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens zur Frankierung benutzt [6]).

Befreit von der Zahlung des Portos sind lediglich die regierenden Fürsten des Deutschen Reiches, deren Gemahlinnen und Witwen in dem Umfange, in welchem ihnen bei Einführung des Gesetzes vom 5. Juni 1869 die Befreiung von Portogebühren zugestanden hat. Ferner sind einstweilen aufrecht erhalten worden die Portovergünstigungen, welche den Personen des Militärstandes und denen der Reichskriegsmarine bewilligt sind. Dem Kaiser ist aber die Ermächtigung erteilt, diese Portovergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken (nicht sie auszudehnen) [7]).

Außerdem wird kein Porto erhoben in reinen Reichsdienstangelegenheiten, und zwar in Bundesratssachen sowie in Militär- und Marineangelegenheiten ohne Einschränkung, in anderen Reichsdienstangelegenheiten, wenn die Sendungen von einer Reichsbehörde abgeschickt oder an eine Reichsbehörde gerichtet sind und die äußere Beschaffenheit usw. den reglementsmäßigen Bestimmungen entspricht.

1) Portofreiheitsgesetz § 11. Das Verfahren ist geregelt durch eine Verfügung des Generalpostamts vom 15. Dezember 1869. Sie ist abgedruckt als Anlage 7 zu Abschn. III, Abt. 1 der Allgemeinen Dienstanweisung. Eine Zusammenstellung der betreffenden Vereinbarungen bei Fischer-König S. 122.

2) Posttaxgesetz § 9.

3) Gesetz vom 16. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. S. 377).

4) Strafgesetzbuch § 275.

5) Postgesetz § 27, Nr. 3. Gesetz vom 16. Mai 1869, § 2.

6) Strafgesetzbuch § 276, Abs. 2 (Novelle vom 13. Mai 1891, Art. I; Reichsgesetzbl. S. 107).

7) Portofreiheitsgesetz § 1, § 5 und zu letzterem Paragraphen die Uebersicht der einstweilen aufrechterhaltenen Portobegünstigungen bei Fischer-König, Postgesetzgebung S. 118. Dieselben sind offiziell zusammengestellt in der Allgem. Dienstanweisung Abschn. III, Abt 1, § 35, 36.

Ewiger Bund

Der Reichstag ist in dieser Hinsicht den Reichsbehörden gleichgestellt[1]). Von einer Befreiung von der Zahlungspflicht kann in diesen Fällen im juristischen Sinne nicht gesprochen werden, da die Zahlung doch nur eine Zahlung des Reichsfiskus an sich selbst wäre[2]). In Bayern und Württemberg aber hat der Reichsfiskus in dem angegebenen Umfange allerdings ein Privilegium auf unentgeltliche Benutzung der Postanstalten dieser beiden Staaten[3]).

Der Mißbrauch einer von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung oder die Verpackung einer portopflichtigen Sendung in eine andere, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird, ist mit dem vierfachen Betrage des defraudierten Portos, mindestens aber mit einer Geldstrafe von 3 Mark zu bestrafen[4]).

Die Gebühren für die telegraphische Korrespondenz sind nicht durch Gesetz bestimmt, sondern in der Telegraphenordnung § 8 und 9 und im Internationalen Telegraphenvertrag Art. 10 festgesetzt worden. Ebensowenig ist die Befreiung von Telegraphengebühren gesetzlich geregelt. Doch kann auf Grund des Art. 50, Abs. 2 der Reichsverfassung der Kaiser durch Reglement der Reichstelegraphenverwaltung Anweisung erteilen, welche Depeschen auf den Reichstelegraphen gebührenfrei zu befördern sind[5]). Dieselben Vorschriften finden auch auf die Eisenbahntelegraphen hinsichtlich der den Eisenbahndienst nicht betreffenden Telegramme Anwendung[6]). Die gegenwärtig bestehenden Gebühren können aber nur im Wege der Reichsgesetzgebung erhöht werden und eine Ausdehnung der gegenwärtig bestehenden Befreiungen von solchen Gebühren ist nur auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig[7]).

1) Portofreiheitsgesetz § 2 u. § 4. Vgl. dazu das Regulativ über die Portofreiheiten. Allgem. Dienstanweisung Abschn. III, Abt. 1, Anl. 6.

2) Zwischen dem Reich und der Reichspost kann es keine vermögensrechtlichen Verpflichtungen geben. Wohl aber können tatsächlich aus den etatsmäßigen Fonds der Reichsbehörden Portogebühren an die Postkasse gezahlt werden. Vgl. oben S. 85.

3) Reichsgesetz vom 29. Mai 1872 (Reichsgesetzbl. S. 167).

4) Postgesetz § 27, Ziff. 2.

5) Diese Bestimmungen sind enthalten in der kaiserl. Verordnung vom 2. Juni 1877. Reichsgesetzbl. S. 524. Danach ist die Gebührenfreiheit beschränkt auf die telegraphische Korrespondenz der regierenden Fürsten, deren Gemahlinnen und Witwen; der Bevollmächtigten zum Bundesrat in Bundesratsangelegenheiten; des Reichstages und der Reichsbehörden in reinen Reichsdienstangelegenheiten; der deutschen Militär- und Marinebehörden in reinen Militär- und Marinedienstangelegenheiten; endlich Telegramme der Eisenbahnverwaltungen und Beamten an vorgesetzte Beamte über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen. — Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die baren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus.

6) Reglement vom 7. März 1876, § 10. Zentralbl. 1876, S. 158.

7) Telegraphengesetz § 7. Auf den inneren Verkehr Bayerns und Württembergs findet diese Anordnung keine Anwendung. Ebenda § 15.

Ewiger Bund

Die Fernsprechgebühren sind durch das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 711) festgesetzt [1]).

2. Mit der Verpflichtung des Absenders zur Zahlung des Portos und anderer Gebühren ist nicht zu verwechseln der Frankierungszwang. Es ist im allgemeinen gestattet, der Postverwaltung die Einziehung der Gebühren vom Adressaten zu übertragen [2]). In diesem Falle erteilt der Absender der Postverwaltung den Auftrag, den Gebührenbetrag beim Adressaten zu erheben und mit der erhobenen Summe sich für ihre Forderung gegen den Absender bezahlt zu machen. Es wird daher — wie dies beim Frachtvertrag zu geschehen pflegt — mit dem eigentlichen Transportvertrag ein Nebenvertrag verbunden, der in allen wesentlichen Stücken der Anweisung (Assignation) entspricht. Er braucht nicht ausdrücklich erklärt zu werden, da sich sowohl die in Betracht kommenden Personen als der Inhalt aus den konkreten Umständen des Falles mit vollkommener Gewißheit ergeben [3]). Der Abschluß dieses Nebenvertrages vollzieht sich durch das Aufgeben der unfrankierten Postsendung und die Annahme derselben seitens der Postanstalt [4]).

Die Post ist zum Abschluß eines derartig modifizierten Transportvertrages mit jedermann hinsichtlich der Briefe und Pakete, mit und ohne Wertangabe, gesetzlich verpflichtet, da die Posttaxgesetze das für unfrankierte Briefe und Pakete zu entrichtende Porto bestimmen [5]). Für jede unfrankierte oder ungenügend frankierte Sendung wird ein sogenanntes Zuschlagsporto von 10 Pfennigen erhoben; ausgenommen sind allein portopflichtige Dienstbriefe, wenn die Eigenschaften derselben als Dienstsache auf dem Umschlage vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist [6]).

Soweit der Postverwaltung aber die Befugnis eingeräumt worden ist, für gewisse Gegenstände oder Beförderungsarten die Bedingungen des Vertrages durch Reglement zu normieren, ist sie in der Lage, die Vorausbezahlung der Gebühren zu verlangen, d. h. den Frankierungszwang einzuführen. Die Postverwaltung hat hiervon Gebrauch ge-

---

1) Ausführungsbestimmungen dazu vom 26. März 1900. Zentralbl. S. 242 ff.

2) Vgl. auch Postordnung § 50, I.

3) Der Absender ist Assignant, der Adressat Assignat, die Postverwaltung Assignatar; der angewiesene Betrag bestimmt sich nach dem Portotarif; die Zahlungszeit nach dem Zeitpunkt der Ablieferung.

4) Ist die Sendung unzureichend frankiert, so beschränkt sich die angewiesene Summe auf den Ergänzungsbetrag.

5) Posttaxgesetz vom 28. Oktober 1871, § 1, Abs. 2. Gesetz vom 17. Mai 1873, § 1 u. 2. Gesetz vom 20. Dezember 1899, Art. 1, Ziff. 1. Weltpostvereinsvertrag Art. 5, Abs. 4.

6) Posttaxgesetz § 1, Abs. 3. Gesetz vom 17. Mai 1873, § 3, und vom 20. Dezember 1899 a. a. O.

Ewiger Bund

macht für Drucksachen [1]), für Geschäftspapiere [2]), für Warenproben [3]), für sogenannte Rückscheine [4]), für Postanweisungen [5]), Depeschenanweisungen [6]), Postauftragsbriefe [7]), Bahnhofsbriefe [8]), für telegraphische Depeschen [9]), für dringende Paketsendungen [10]). Für Postkarten hat die Postordnung vom 20. März 1900 den Frankierungszwang aufgehoben.

Eine rechtliche Verpflichtung des Adressaten, das Porto und die übrigen Gebühren zu entrichten, besteht nicht, da er mit der Postverwaltung nicht kontrahiert hat und er durch den Vertrag des Absenders nicht verpflichtet werden kann. Wenn jedoch der Adressat die Postsendung annimmt, so verpflichtet er sich dadurch zur Zahlung des Portos und der Gebühren und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien [11]). In der Annahme der unfrankierten Sendung liegt zugleich das Akzept der vom Absender auf den Adressaten gezogenen Anweisung gegenüber dem Assignatar (der Postverwaltung), also ein verpflichtendes Rechtsgeschäft zwischen dem Adressaten und der Postverwaltung [12]). Durch die Auslieferung der Postsendungen an den Adressaten wird der Absender von seiner Verpflichtung zur Portozahlung frei; und zwar auch dann, wenn die Postanstalt etwa dem Adressaten das Porto stundet. Denn durch den freiwilligen Erwerb der Forderung gegen den Adressaten auf Zahlung des kreditierten Portos wird die Postverwaltung wegen ihrer Forderung gegen den Absender befriedigt [13]). Den Postanstalten ist es daher gesetzlich untersagt, falls nicht eine terminweise Abrechnung über die Postgefälle zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet ist, die Postsendungen auszuhändigen, bevor die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist [14]).

Wenn der Adressat die Annahme einer Postsendung verweigert (oder die Zahlung der Postgefälle verweigert, was der Verweigerung der Annahme gleichsteht) [15]) oder nicht zu ermitteln ist, so steht der

---

1) Postordnung § 8, XII. 2) Postordnung § 9, IV.
3) Postordnung § 10, IX. § 11, II. 4) Postordnung § 26.
5) Postordnung § 20, II. 6) Postordnung § 21, V, letzter Absatz.
7) Postordnung § 18, XXI. 8) Postordnung § 23, IV.
9) Telegraphenordnung § 17, I. 10) Postordnung § 24, IV.

11) Postordnung 50, VI. Staatsbehörden sind jedoch befugt, Briefumschläge oder Begleitadressen an die Postanstalt zurückzugeben, um das Porto nachträglich vom Absender einziehen zu lassen.

12) Sowie die Anweisung nicht durch eine besondere Urkunde ausgestellt wird, sondern in dem Frachtvertrage implicite als Nebenberedung enthalten ist, so braucht auch das Akzept nicht ausdrücklich oder gar schriftlich erteilt zu werden, sondern es wird durch Annahme des Frachtgutes (Brief, Paket) stillschweigend erklärt.

13) Zustimmend Mandry S. 481, Note 8 und Schott S. 563, Note 159.

14) Posttaxgesetz § 6.

15) Aus Billigkeitsrücksichten ist nur eine Ausnahme anerkannt bei unzureichend frankierten Sendungen aus dem Inlande, wenn dieselben nicht gewöhnliche Briefe, Warenproben und Drucksachen sind. Postordnung § 50, III. Uebrigens kann

Ewiger Bund

Postverwaltung der Regreß gegen den Absender zu. Der Regreß ist aber an die Voraussetzung geknüpft, daß die Postverwaltung die Unbestellbarkeit der Sendung bescheinigt, und daß sie dem Absender die Postsendung wieder zurückliefert[1]). Von der Verpflichtung, sämtliche für den Hin- und Hertransport zu erhebende Gebühren zu bezahlen, kann sich der Absender dadurch nicht befreien, daß er die Zurücknahme der von ihm eingelieferten Postsendung verweigert[2]). Diese Regel gilt für alle Frachtgeschäfte, nicht bloß für diejenigen der Post.

Ist der Absender nicht zu ermitteln oder verweigert oder verzögert er die Annahme, so ist die Postanstalt berechtigt, die Gegenstände zu verkaufen[3]). Aus dem Erlöse werden die Gebühren und Kosten bestritten. Reicht der Erlös dazu nicht hin, so bleibt der Absender zur Zahlung des fehlenden Betrages verpflichtet; ergibt der Verkauf einen Ueberschuß, so wird derselbe der Postarmen- und Unterstützungskasse überwiesen. Briefe müssen mit Rücksicht auf das Briefgeheimnis vernichtet werden; dasselbe geschieht mit wertlosen, zum Verkauf nicht geeigneten Gegenständen und mit Telegrammen[4]).

3. Der Anspruch der Postverwaltung auf Zahlung von Gebühren erlischt, wenn die Postsendung erweislich auf der Post verloren gegangen ist oder wenn die Annahme der Sendung vom Adressaten wegen einer von der Postverwaltung zu vertretenden Beschädigung verweigert wird[5]). Er erlischt ferner durch Verjährung[6]), deren Frist ein Jahr von dem Tage der Aufgabe der Sendung an beträgt[7]), und welche durch Anmeldung der Nachforderung unterbrochen wird.

4. Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren, obgleich diese Ansprüche den Charakter privatrechtlicher Forderungen haben[8]), nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften

---

die Zulässigkeit dieser Vorschrift gegenüber der bestimmten gesetzlichen Anordnung in § 6 des Posttaxgesetzes wohl zweifelhaft sein. Vgl. auch Schott S. 564; Mittelstein S. 79 fg.

1) Die näheren Anordnungen über die Fälle, in denen Postsendungen für unbestellbar zu erachten sind, und über das zu beobachtende Verfahren enthält die Postordnung § 45, 46. Bei Sendungen, die einem schnellen Verderben ausgesetzt sind und deren Verderben während des Rücktransportes zu befürchten ist, kann die Veräußerung für Rechnung des Absenders erfolgen. Postordnung § 45, V.

2) Postordnung § 50, IV.

3) Postordnung § 46, IV—VII. 4) Telegraphenordnung § 20, II.

5) Postordnung § 50, V. Vgl. Telegraphenordnung § 21, II.

6) Posttaxgesetz § 7.

7) Dieselbe Frist — vom Tage der Aufgabe an — läuft auch zugunsten des Adressaten, wenn von ihm zu wenig oder gar kein Porto bei Aushändigung der Postsendung erhoben worden ist. Das zitierte Gesetz § 7 unterscheidet nicht zwischen Absender und Adressaten, sondern faßt beide unter dem Ausdruck „Korrespondent“ zusammen. Für die Rückforderung von Telegraphengebühren beträgt die Frist nur fünf Monate vom Tage der Erhebung an. Telegraphenordnung § 21, IV.

8) Vgl. Sydow, Art. „Porto“ in v. Stengels Wörterbuch II, S. 284.

Ewiger Bund

exekutorisch einziehen zu lassen [1]). Dieses Recht kann entweder gegen den Adressaten oder gegen den Absender ausgeübt werden, je nachdem der eine oder andere nach den vorstehenden Erörterungen den Betrag schuldig geblieben ist. Dem Exequierten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen, d. h. er kann gegen die kompetente Postbehörde (Oberpostdirektion) auf Rückzahlung des von ihm beigetriebenen Betrags die gerichtliche Klage erheben [2]).

5. Der Absender haftet nach den Regeln des bürgerlichen Rechts für den Ersatz des Schadens, wenn ihn bei der Absendung ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) trifft. Dahin gehört die Sendung von Gegenständen, welche von der Postbeförderung ausgeschlossen sind (explosive, leicht entzündliche Stoffe, ätzende Flüssigkeiten) oder zur Beförderung nur bedingt zugelassen sind; ferner Mängel der Verpackung, des Verschlusses usw. Die Schadensersatzpflicht ist eine außerkontraktliche und besteht gegenüber der Post, den Ladungsinteressenten, insoweit andere Poststücke beschädigt sind, und den Postbeamten und anderen Personen, welche verletzt worden sind [3]).

VI. Das Strafverfahren bei Post- und Portodefraudationen.

Unter den Begriff der Postdefraudation fallen die Verletzung des Postzwanges, der Mißbrauch der gesetzlichen Portofreiheit, die Verwertung entwerteter Postwertzeichen zur Frankierung, die Umgehung der Portogefälle dadurch, daß man Briefe oder andere Sachen einem Postbeamten oder Postillion zur Mitnahme übergibt [4]), und die Hinterziehung des Personengeldes dadurch, daß man wissentlich uneingeschrieben mit der Post reist [5]). Die Postdefraudation wird bestraft mit dem vierfachen Betrage des defraudierten Portos oder Personengeldes, jedoch niemals unter drei Mark; überdies muß das Porto oder Personengeld, welches für die Beförderung zu entrichten gewesen wäre, nachgezahlt werden [6]). Ist die Geldstrafe nicht beizutreiben, so tritt

1) Postgesetz § 25, Abs. 1. Für zu wenig erhobene oder unbezahlt gebliebene Gebühren für telegraphische Depeschen besteht dieses Privilegium nicht, dagegen findet es auf die Fernsprechgebühren Anwendung. Fernsprechgeb.-Ordn. v. 20. Dez. 1899, § 8 Abs. 2.

2) Postgesetz § 25, Abs. 3. 3) Postordn. §§ 5, 27. Aschenborn S. 78 ff.

4) Postgesetz § 27. Im Rückfalle wird die Strafe verdoppelt resp. auf das Vierfache erhöht. Ebenda § 28. Ueber die Voraussetzungen des Rückfalls siehe Aschenborn S. 248.

5) Postgesetz § 29. Eine Straferhöhung wegen Rückfalls findet bei der Hinterziehung von Personengeld nicht statt. Ueber die Voraussetzungen des strafbaren Tatbestandes vgl. Meves S. 379 fg.; Sydow in v. Stengels Wörterbuch II, S. 291 fg.; Stenglein S. 298; Aschenborn S. 249 fg.

6) Postgesetz § 30. Wer wissentlich schon einmal verwendete Post- und Telegraphenwertzeichen nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens zur Frankierung benutzt, unterliegt außerdem einer Geldstrafe bis zu 600 Mark. Strafgesetzb. § 276, Abs. 2 (Gesetz vom 13. Mai 1891).

Ewiger Bund

Haft an die Stelle. Die Dauer derselben muß vom Richter festgesetzt werden und darf 6 Wochen nicht übersteigen [1]). Die Festsetzung und Beitreibung der Geldstrafen aber kann anstatt durch gerichtliches Verfahren im Verwaltungswege nach folgenden Regeln erfolgen [2]).

1. Strafverfügung ohne Untersuchung [3]). Nach Entdeckung einer Postdefraudation hat die Oberpostdirektion mittelst besonderer Verfügung dem Angeschuldigten mitzuteilen, welche Geldstrafe er verwirkt habe, und ihm freizustellen, das fernere Verfahren und die Erteilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präklusivischen Frist von 10 Tagen zu vermeiden [4]). Wenn der Angeschuldigte die Zahlung ohne Einrede, d. h. ohne Vorbehalt der Rückforderung im Prozeßwege [5]) leistet, so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid, und das Verfahren ist beendet; im entgegengesetzten Falle ist eine Untersuchung erforderlich.

2. Strafbescheid nach erfolgter Untersuchung [6]). Die Untersuchung wird von den Postanstalten (Postämtern) oder Bezirksaufsichtsbeamten summarisch geführt [7]). Die Beteiligten werden mündlich zu Protokoll verhört; die Zustellungen und Vorladungen geschehen durch die Postanstalten oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Zustellungen bestehenden Vorschriften; die Zeugen sind verbunden, den Vorladungen Folge zu leisten, jedoch steht den Postbehörden das Recht der Vereidigung von Zeugen nicht zu. In Sachen, in denen die zu verhängende Geldstrafe den Betrag von 150 Mark übersteigt, ist dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von 8 Tagen bis zu 4 Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Verteidigung zu gestatten.

---

1) Postgesetz § 31. Auf Gefängnisstrafe darf nicht erkannt werden. Vgl. Motive S. 19; Dambach S. 214; Meves S. 381 fg.; Stenglein S. 299.

2) Die Vorschriften des Postgesetzes blieben durch das Inkrafttreten der Strafprozeßordnung unberührt. Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung § 5, Abs. 1.

3) Postgesetz § 34. Vgl. Stenglein S. 300 fg.; Aschenborn S. 257 ff.

4) Dieses Verfahren muß beobachtet werden, bevor eine Untersuchung im administrativen oder im gerichtlichen Verfahren stattfinden darf; es ist nicht in das Ermessen der Postbehörde gestellt. Vgl. Meves S. 389, Nr. 11; Dambach S. 220. Ausnahmefälle, in welchen vom Erlaß einer vorläufigen Strafverfügung Abstand genommen werden darf, führt Aschenborn S. 258 fg. an.

5) Strenger interpretiert Dambach S. 222, Note 6 diesen Ausdruck. Allein die bloße Beteuerung des zahlenden Defraudanten, daß er unschuldig sei, muß als rechtlich unerheblich pro non scripto angesehen werden. Wenn der Defraudant der Strafe sich unterwirft, kommt es auf die Feststellung seiner Schuld nicht an. Uebereinstimmend Stenglein S. 301 Ziff. 9; Aschenborn S. 264 Anm. 23.

6) Postgesetz § 35—41.

7) Die Oberpostdirektionen sind nicht befugt, die Untersuchungen selbst zu führen, sondern nur die Postanstalten oder die Aufsichtsbeamten auszuwählen, denen die Führung der Untersuchungen aufgetragen wird. Meves S. 390.

Ewiger Bund

Die Entscheidung erfolgt von der Oberpostdirektion [1]). Findet dieselbe die Verhängung einer Strafe nicht begründet, so wird die Zurücklegung der Akten verfügt und der Angeschuldigte davon benachrichtigt; wird auf eine Strafe erkannt, so müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein, und der Angeschuldigte ist zugleich über die ihm zustehenden Rechtsmittel sowie über die Bestrafung, welche er im Rückfalle zu erwarten hat, zu belehren. Die Zustellung erfolgt entweder zu Protokoll oder in der für Vorladungen vorgeschriebenen Form.

Bis zum Erlaß des Strafbescheides kann die Oberpostdirektion die Sache zum gerichtlichen Verfahren verweisen [2]). Ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung und binnen 10 Tagen präklusivischer Frist nach Eröffnung des Strafbescheides auf rechtliches Gehör antragen [3]). Der Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Dem ausdrücklichen Antrage steht es gleich, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert [4]). Wird gegen einen erlassenen Strafbescheid die Berufung auf rechtliches Gehör rechtzeitig angemeldet, so ist der Strafbescheid als nicht ergangen anzusehen.

3. Rekursresolut [5]). Der Angeschuldigte hat binnen 10 Tagen präklusivischer Frist nach Eröffnung des Strafbescheides die Wahl, entweder auf richterliches Gehör anzutragen oder an die der Oberpostdirektion vorgesetzte Behörde den Rekurs zu ergreifen [6]). Der Rekurs ist durch Anmeldung bei jeder beliebigen inländischen Postbehörde gewahrt. Er schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Für die Rechtfertigung des Rekurses ist eine Frist von höchstens vier Wochen zu gewähren; sie ist in dem anzusetzenden Termin zu Protokoll zu erklären oder bis dahin schriftlich einzureichen. Führt der Angeschuldigte neue Tatsachen oder Beweismittel an, deren Aufnahme erheblich befunden wird, so wird mit der Instruktion nach den

---

1) Nach einer Verfügung des Generalpostamts hat in der Regel diejenige Oberpostdirektion die Entscheidung zu treffen, in deren Bezirk die Defraudation verübt worden ist. Dambach S. 225 fg. Vgl. Meves S. 387.

2) Es muß dies namentlich dann geschehen, wenn sich die Vereidigung von Zeugen als erforderlich erweist oder weitläufige Ermittlungen notwendig sind.

3) Für das gerichtliche Verfahren kommen die Vorschriften der Strafprozeßordnung § 460—469 zur Anwendung. Dagegen ist die zehntägige Frist des Postgesetzes durch die im § 459 erwähnte Frist von einer Woche nicht aufgehoben. Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung § 5.

4) Wenn der Angeschuldigte, anstatt persönlich zu erscheinen, eine schriftliche Erklärung einsendet, so braucht die Sache nicht an das Gericht abgegeben zu werden. Dambach S. 227, Nr. 3. Aschenborn S. 267, Anm. 6.

5) Postgesetz § 42—44.

6) Ein Recht, die getroffene Wahl wieder zu verändern, steht dem Angeschuldigten nicht zu; insbesondere ist in der Einlegung des Rekurses ein Verzicht auf richterliches Gehör enthalten. Meves S. 392, 400. Stenglein S. 304. Aschenborn S. 286, Anm. 8. Andere Ansicht Dambach S. 237, Nr. 3.

Ewiger Bund

für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren. Das Rekursresolut ist von der obersten Postbehörde abzufassen, mit Entscheidungsgründen zu versehen, an die betreffende Postbehörde zur Publikation oder Zustellung zu befördern und vollstreckbar.

4. Die Vollstreckung der Strafbescheide und Rekursresolute[1]) geschieht von der Postbehörde nach denjenigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen bestehen[2]). Nach den Landesgesetzen ist demnach auch die Frage zu entscheiden, ob die Vollstreckung durch die eigenen Beamten der Postverwaltung erfolgen darf oder ob die Requisition der Gerichte erforderlich ist. Können die Geldstrafen nicht beigetrieben werden, so sind die Akten dem Gericht zu übersenden mit dem Antrage, die erkannte Geldstrafe in Haft umzuwandeln[3]).

VII. Ordnung, Leitung und Sicherung des inneren Dienstes.

1. Die Behördenorganisation[4]) der Post- und Telegraphenverwaltung ist gesetzlich nicht geregelt, abgesehen davon, daß den Aufstellungen im Etatsgesetz eine bestimmte Organisation notwendigerweise zugrunde liegt. Ja, es ist eine gesetzliche Regelung durch Art. 48, Abs. 2 prinzipiell ausgeschlossen und dieselbe für das Gebiet der Reichspostverwaltung durch Art. 50 dem Kaiser übertragen, für Bayern und Württemberg durch Art. 52 diesen beiden Staaten überlassen. Durch kaiserlichen Erlaß kann demnach, soweit der Inhalt des Etatsgesetzes kein Hindernis bietet, der Geschäftskreis der einzelnen Post- und Telegraphenbehörden sowohl in räumlicher als sachlicher Beziehung verändert werden[5]). Die gegenwärtige Organisation beruht im wesentlichen auf dem System, welches in Preußen durch die Verordnung vom 19. September 1849 eingeführt wurde[6]), d. h. auf einer Dreigliederung der Aemter. Zwischen der obersten Zentralstelle und den für den lokalen Betrieb und die Expedition der Postsendungen und Postreisenden bestimmten Postämtern stehen für größere Bezirke, in Preußen ursprünglich für jeden Regierungsbezirk, Mittelbehörden unter dem Namen Oberpostdirektionen, welche teils die Aufsicht über die Postämter und Beamten zu führen, teils die Anordnungen über den lokalen Dienstbetrieb zu erlassen haben, und denen die Vertretung des Postfiskus, die Erledigung der Beschwerden, die

1) Postgesetz § 46. Die Vollstreckung richterlicher Erkenntnisse in Postdefraudationsfällen ist Sache der Gerichte.

2) Der Erlaß oder die Ermäßigung der Defraudationsstrafen ist im Gebiete der Reichspostverwaltung dem Reichskanzler übertragen. Erlaß vom 3. Dezember 1883.

3) Postgesetz § 31. Strafprozeßordnung § 463.

4) Vgl. Wolcke S. 15 ff.

5) Vgl. Bd. 1, S. 371 ff.

6) Vgl. Stephan, Geschichte der preuß. Post, Berlin 1859, S. 698 ff.

Ewiger Bund

Bearbeitung der Rechtsangelegenheiten, die Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens usw. obliegt [1]).

Die Telegraphenverwaltung war in Preußen von der Postverwaltung gänzlich getrennt und in eine nähere Verbindung mit der Armeeverwaltung gebracht. Im Norddeutschen Bunde wurde sie neben der Postverwaltung als selbständiges Ressort dem Bundeskanzleramte unterstellt. Erst seit dem 1. Januar 1876 sind beide Verwaltungen aus dem Ressort des Reichskanzleramtes ausgeschieden und unter dem »Generalpostmeister« vereinigt worden [2]).

Durch den Erlaß vom 23. Februar 1880 (Reichsgesetzbl. S. 25) hat diese Zentralbehörde die Bezeichnung Reichspostamt und der Chef derselben den Titel eines Staatssekretärs erhalten. Von demselben ressortieren die (41) Oberpostdirektionen und überdies die Generalpostkasse, das Postzeitungsamt, das Postanweisungsamt, das Postzeugamt und die Telegraphenapparat-Werkstatt, sämtlich in Berlin, sowie die deutschen Postämter in Konstantinopel und Shanghai nebst der Postagentur in Tientsin und die Postämter in den deutschen Schutzgebieten [3]). Bei den Oberpostdirektionen sind die Post- und Telegraphenverwaltungen vereinigt. Ihnen sind die für den eigentlichen Verkehr bestimmten Aemter untergeordnet. Der Regel nach ist jedes dieser Aemter zugleich Post- und Telegraphenanstalt; wo der Geschäftsumfang es erfordert, bestehen besondere Telegraphenämter, an einigen Orten auch noch besondere Fernsprechämter. Die Postämter zerfallen nach ihrer Bedeutung und dem Umfange ihres Betriebes in vier Klassen, Postämter I, II, III und Postagenturen. Dieser Klassifikation entspricht die Bezeichnung der Vorsteher dieser Aemter als Postdirektoren, Postmeister, Postverwalter und Postagenten. Die zur Wahrnehmung des Postdienstes auf den Eisenbahnzügen bestehenden Postanstalten führen die Benennung »Bahnpostamt«; jedem derselben sind bestimmte Eisenbahnstrecken zugewiesen und jedes Bahnpostamt ressortiert von einer bestimmten Oberpostdirektion.

2. Durch die im Art. 50 der Reichsverfassung sanktionierten Grundsätze ist die Zuständigkeit des Bundesrates hinsichtlich der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens wesentlich beschränkt. Die Beschlußfassung über die allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, welche nach Art. 7, Ziff. 2 der Regel nach dem Bundesrat zusteht, ist ausgeschlossen und durch das Recht des Kaisers zum Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen ad-

---

1) Eine genaue Aufzählung der den Oberpostdirektionen übertragenen Geschäfte gibt die Allgem. Dienstanweisung 1. Bd., Abschn. 1, § 7. Vgl. auch Stephan a. a. O. S. 704 ff. Der Geschäftsbetrieb ist geregelt in der Allgem. Dienstanweisung Abschn. 11, Abt. 1.

2) Verordnung vom 22. Dezember 1875 (Reichsgesetzbl. S. 379).

3) Auch das 1874 errichtete Postmuseum in Berlin steht unter der Verwaltung des Reichspostamts; ebenso die Reichsdruckerei.

Ewiger Bund

ministrativen Anordnungen ersetzt, dem in Bayern und Württemberg das Recht der Landesregierungen zur Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung entspricht. Die Wirksamkeit des Bundesrates beschränkt sich daher, soweit nicht die Form der Gesetzgebung für Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen Verwendung findet, vorzüglich auf diejenigen Post- und Telegraphenangelegenheiten, welche andere Verwaltungszweige, z. B. Eisenbahnen, Militärwesen, Zollwesen, Arbeiterversicherung usw. mit berühren, und auf diejenigen Gegenstände, welche für alle drei Postverwaltungen gemeinsam geregelt werden müssen, insbesondere auf den Wechselverkehr. Anstatt eines Bundesratsbeschlusses ist in den zuletzt erwähnten Angelegenheiten aber auch ein vertragsmäßiges Abkommen zwischen den drei Verwaltungen zulässig. Im Bundesrat besteht ein dauernder Ausschuß für Eisenbahnen, Post und Telegraphen.

3. Die Beamten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Die Anordnungen des Kaisers werden in seinem Auftrage und Vertretung von den von ihm bestellten Behörden nach Maßgabe ihrer Stellung im Behördensystem erlassen. Diese Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes hergestellt und erhalten wird [1]). Eine Zusammenstellung der bestehenden Dienstvorschriften enthält die Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie [2]).

Auf die Beamten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung findet das Reichsbeamtengesetz Anwendung, nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmen sich daher die Rechtsfolgen einer Verletzung der Dienstpflicht. Durch besondere strafrechtliche Sätze ist die Erfüllung der Dienstpflicht der Post- und Telegraphenbeamten im allgemeinen nicht geschützt, abgesehen von den Strafen, welche auf Verletzung des Briefgeheimnisses und Unterdrückung der der Post anvertrauten Briefe oder Pakete und Telegramme gesetzt sind [3]). Eine bedeutsame Ausnahme besteht jedoch hinsichtlich einiger Klassen von Telegraphenbeamten. Denn Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 900 Mark ist gegen die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen [4]) angedroht, wenn sie durch Vernachlässigung der

1) Reichsverfassung Art. 50.

2) Die Verfügungen, Bescheide und für den Dienst erheblichen Mitteilungen werden veröffentlicht in dem Amtsblatt der Reichspost- und Telegraphenverwaltung. Berlin, Decker. Redigiert im Reichspostamt. Bis 1875 inkl. bestand für jede der beiden Verwaltungen ein besonderes Amtsblatt. Ueber die Abfassung der preuß. Postdienstinstruktion von 1854, welche die Grundlage der späteren, mehrfach neuredigierten „Allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie“ bildet, vgl. Stephan a. a. O. S. 715 fg.

3) Reichsstrafgesetzbuch § 354, 355. Vgl. oben S. 64 fg.

4) Also nicht bloß gegen die Beamten der Reichstelegraphie resp. der bayerischen

Ewiger Bund

ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören [1]). In diesem einen Falle ist die bloße Tatsache der »Pflichtvernachlässigung«, welche im übrigen lediglich die Voraussetzung disziplinarischen Einschreitens bildet [2]), zum Tatbestand eines strafrechtlichen Delikts erklärt worden, wenn sie einen gewissen Erfolg, nämlich die Verhinderung oder Störung der Benutzung der Telegraphenanstalt, hervorbringt [3]).

4. Behufs Beaufsichtigung und Kontrolle der unteren Beamten ist für jeden Bezirk einer Oberpostdirektion ein Postinspektor und ein Telegrapheninspektor angestellt. Sie haben den Dienst in allen seinen Teilen persönlich zu beaufsichtigen, insbesondere auch die gesamten Rechnungs- und Kassengeschäfte bei den Post- resp. Telegraphenanstalten zu überwachen, und zu diesem Zwecke regelmäßige Inspektionsreisen in ihrem Gebiete vorzunehmen. Sie sind dem Oberpostdirektor des Bezirks, für welchen sie angestellt sind, unmittelbar untergeordnet und gelten als beständige Beauftragte des Oberpostdirektors [4]). Alle Beamten des Bezirks müssen den dienstlichen Anordnungen der Inspektoren Folge leisten. Ihre Ernennung steht verfassungsmäßig dem Kaiser zu.

Die Tätigkeit der Oberpostdirektionen wird durch die oberste Post- und Telegraphenbehörde überwacht, deren Mitglieder zur Förderung dieses Zweckes von Zeit zu Zeit in die Bezirke entsendet werden. Den dienstlichen Aufforderungen der entsendeten Kommissare muß Folge geleistet werden [5]).

5. Die Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes kann nur erhalten werden, wenn gleichmäßige Vorschriften hinsichtlich der Qualifikation der Beamten bestehen. Demgemäß ist dem Kaiser und den von ihm bestellten Behörden die Fürsorge hierfür übertragen [6]). Auf Grund dieser Ermächtigung sind die Vorschriften über das Prüfungswesen der Postbeamten und über die durch dasselbe bedingten Stufen des Postdienstes von der Zentralbehörde erlassen worden.

a) Für den höheren Dienst in der Post- und Telegraphenver-

und württembergischen Telegraphenanstalten, sondern auch gegen die Telegraphenbeamten der Eisenbahnen. Abs. 1 des Art. 318 erfordert nur: „eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt". Vgl. Dambach, Telegraphenstrafr. § 4 (Gerichtssaal 1871, S. 250 ff.). Oppenhoff Note 2 zu § 317.

1) Reichsstrafgesetzbuch § 318, Abs. 2. Auch kann auf Unfähigkeit zur Beschäftigung im Telegraphendienste erkannt werden. Strafgesetzbuch § 319.

2) Vgl. oben Bd. 1, S. 484 ff., besonders S. 487.

3) Ueber die unbilligen Härten, zu welchen die Anordnung des Art. 318, Abs. 2 führen kann, vgl. Dambach a. a. O. S. 277 ff.

4) Sehr detaillierte Vorschriften über ihren Geschäftskreis enthalten die „Dienstanweisung für Postinspektoren" und die „Dienstanweisung für Telegrapheninspektoren", Anlage 3 und Anlage 4 zur Allgem. Dienstanweisung Abschn. 1, § 8.

5) Allgem. Dienstanweisung Abschn. 1, § 6.

6) Reichsverfassung Art. 50, Abs. 1.

Ewiger Bund

waltung des Reichs sind die jetzt geltenden Vorschriften ergangen in dem Reglement vom 18. April 1908 (Zentralbl. S. 168 ff.); sie sind den Vorschriften über den höheren Verwaltungsdienst nachgebildet. Es wird unterschieden zwischen Posteleven, Postreferendaren und Postassessoren. Die Zulassung zum Eleven erfolgt auf Grund des Reifezeugnisses von einem Gymnasium, Realgymnasium oder einer Oberrealschule; das Reichspostamt entscheidet über die Zulassung und bestimmt die Oberpostdirektion, die die Ausbildung zu leiten und zu beaufsichtigen hat. Die Zahl der anzunehmenden Bewerber richtet sich nach dem dienstlichen Bedürfnis. Die Elevenzeit beträgt mindestens 4 Jahre, wovon das erste Jahr auf die Erlernung des technischen Dienstes und 3 Jahre auf die wissenschaftlichen Studien an einer Universität oder technischen Hochschule entfallen (§§ 3—6). Nach Beendigung der Studienzeit ist die Postreferendarprüfung abzulegen, für welche bei den Oberpostdirektionen in Berlin, Königsberg und Straßburg je ein aus Posträten und akademischen Lehrern bestehender Prüfungsrat gebildet wird. Es sind zwei schriftliche Arbeiten in Klausur anzufertigen und es findet eine mündliche Prüfung in wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und in französischer und englischer Sprache statt. Der Kandidat, der die Prüfung bestanden hat, wird zum Postreferendar ernannt (§ 7; 8). Die Referendarzeit dauert 3 Jahre, während deren der Referendar in den verschiedenen Zweigen des Post- und Telegraphendienstes beschäftigt wird (§§ 9—12). Die zweite Prüfung wird vor dem beim Reichspostamt eingesetzten Oberprüfungsrat abgelegt, dessen Vorsitzender und Mitglieder vom Staatssekretär des Reichspostamts ernannt werden. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Reichspostamt. Die Prüfung ist eine schriftliche (3 Klausurarbeiten) und eine mündliche, mit welcher ein freier Vortrag aus Akten oder über eine sonstige Aufgabe zu verbinden ist (§ 13). Wer die zweite Prüfung bestanden hat, wird zum Postassessor ernannt und rückt nach der sich bietenden Gelegenheit in höhere etatsmäßige Dienststellen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung ein; bis dahin wird er gegen feste Vergütung zu Aushilfen und Vertretungen verwendet (§ 14)[1]).

b) Für die mittlere Laufbahn im Post- und Telegraphendienst werden Zivilanwärter als Postgehilfen oder als Telegraphengehilfen zugelassen, wenn sie die genügende Schulbildung besitzen, körperlich geeignet sind, sich sittlich tadellos geführt haben, frei von Schulden sind und sich während der Vorbereitungszeit ohne Beihilfe aus der Postkasse unterhalten können; sie müssen im Alter zwi-

1) Durch Kaiserl. Erl. v. 13. Januar 1913 ist den bei den Oberpostdirektionen als Abteilungsdirigenten angestellten Oberposträten allgemein der Rang der Oberregierungsräte beigelegt worden. Reichsgesetzbl. 1913, S. 19. Die Ober-Postpraktikanten haben den Rang der 5. Klasse der höheren Provinzialbeamten. Reichsgesetzbl. 1913, S. 1.

Ewiger Bund

schen dem vollendeten 17. und 20. Lebensjahr stehen [1]). Die Vorbereitungszeit dauert 4 Jahre, ohne Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit. Gehilfen, welche dienstlich oder außerdienstlich den Anforderungen nicht genügen, können von der Oberpostdirektion jederzeit entlassen werden. Nach beendeter Vorbereitungszeit haben die Postgehilfen die Prüfung zum Postassistenten, die Telegraphengehilfen die Prüfung zum Telegraphenassistenten vor dem Prüfungsrat der zuständigen Oberpostdirektion abzulegen [2]). Postgehilfen, welche die Prüfung bestehen, werden zu Postassistenten, Telegraphengehilfen zu Telegraphenassistenten ernannt und zunächst gegen Tagegeld unter Vorbehalt einer sechswöchigen Kündigung beschäftigt und bei fortgesetzt gutem Verhalten etatsmäßig auf Lebenszeit angestellt, soweit Stellen verfügbar sind [3]). Wenn sie sich bewährt und als tüchtig erwiesen haben, können sie auf ihren Antrag, frühestens 6 Jahre nach dem Bestehen der Assistentenprüfung, zur Sekretärprüfung zugelassen und, wenn sie dieselbe bestanden haben, als Postsekretäre oder Telegraphensekretäre angestellt werden [4]).

Etwas abweichende Vorschriften bestehen für Militäranwärter. Dahin gehören Offiziere und Deckoffiziere, denen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verliehen ist, und Militärpersonen der Unterklassen, welche mit einem Zivilversorgungsschein versehen sind. Entsprechen sie den Anforderungen, so werden sie im letzten Monat der Probezeit zur Assistentenprüfung und unter den für Zivilanwärter geltenden Bedingungen (Militärpersonen im Offizierrange bereits 4 Jahre nach Ablegung der Assistentenprüfung) zur Sekretärprüfung zugelassen [5]).

§ 74. Das Eisenbahnwesen*).

Zur Zeit der Gründung des Norddeutschen Bundes befanden sich die deutschen Staaten in allen das Eisenbahnwesen betreffenden An-

1) Die jetzt geltenden Vorschriften hierüber sind enthalten in der Verordn. des Staatssekretärs des Reichspostamts vom 1. Januar 1900. Zentralbl. S. 2 fg.

2) Nähere Vorschriften daselbst § 6.

3) Ueber die Verleihung des Titels „Ober-Postassistent“ oder „Ober-Telegraphenassistent“ vgl. den Erlaß vom 20. Dezember 1903 (Amtsbl. des Reichspostamts S. 273).

4) Daselbst §§ 7—10. 5) Daselbst §§ 11—16.

*) Literatur: Fischer in v. Holtzendorffs Jahrbuch Bd. 1, S. 412 ff., Bd. 2, S. 211 ff., Bd. 4, S. 421 ff.; Seydel, Kommentar S. 88 fg., 268 ff.; v. Rönne Bd. 2, 1, S. 314 ff.; Rösler, Soziales Verwaltungsrecht Bd. 1, 2, § 419 ff. (S. 431 ff.); Schmeidler, Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens, Leipzig 1871, S. 249 ff.; E. Meier, Art. Eisenbahngesetzgebung in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 1, S. 663 ff.; Löning, Verwaltungsr. S. 620 ff.; G. Meyer-Dochow, Verwaltungsr. § 106 ff.; Endemann, Das Recht der Eisenbahnen. Leipzig 1886; Eger, Handbuch des preuß. Eisenbahnrechts, Breslau 1889, 1896. Daselbst I S. 6—23 ein ausführliches Literaturverzeichnis. Gleim, Das Recht der Eisenbahnen in Preußen, Berlin 1891 ff.; Fritsch in Konrads Handwörterb. 2. Aufl. 1900, Bd. 3, S. 500 ff. Derselbe, Die Eisenbahnen (Handb. der Gesetzgebung von Preußen und des D. R. Bd. 19), Berlin 1906. Hänel,

Ewiger Bund

gelegenheiten im uneingeschränkten Vollbesitz aller Hoheitsrechte. Die alte Bundesverfassung legte den Bundesgliedern in dieser Beziehung gar keine Verpflichtungen auf, und der Bundestag, welcher »gemeinnützige« Einrichtungen nur mit Einstimmigkeit sämtlicher Bundesglieder beschließen konnte, war außerstande, diesen Mangel zu beseitigen. Die technischen Bedürfnisse des Eisenbahnbetriebes selbst nötigten zwar die Eisenbahnverwaltungen, eine gewisse Uebereinstimmung in betreff der Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen, der Transportbedingungen und der Fahrpläne einzuführen, und der »Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen«, welcher sich über alle deutschen und österreich-ungarischen Staats- und Privatbahnen und darüber hinaus erstreckte, diente zur Vermittlung, um diese Uebereinstimmung, wenigstens in notdürftigem Maße, herzustellen; aber es bestand keine rechtliche Verpflichtung, diesem Verbande anzugehören und seine Beschlüsse zu befolgen, sondern es war der freie Wille der Eisenbahnverwaltungen und das eigene Interesse, welches sie dazu bewog [1]). Dieser Zustand wurde von der Norddeutschen Bundesverfassung als Ausgangspunkt genommen. Das allgemeine Prinzip, daß den Einzelstaaten alle Hoheitsrechte verblieben sind, soweit nicht die Bundesverfassung sie einschränkt oder auf den Bund überträgt, kommt auch hinsichtlich des Eisenbahnwesens zur Anwendung. Die Norddeutsche Bundesverfassung ließ die Einzelstaaten, solange nicht ein Reichsgesetz eine Aenderung herbeiführte, im Besitz der ihnen bisher zustehenden Rechte der Gesetzgebung, Verwaltung und Beaufsichtigung. Durch den verfassungsberatenden Reichstag wurde sogar die Fassung des Regierungsentwurfs mehrfach noch in der Richtung verändert, daß die Einzelstaaten gegen Eingriffe der Bundesorgane möglichst gesichert werden. Allerdings sollten aber die Zerfahrenheit, Vielgestaltigkeit und einzelstaatliche Willkür, welche auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens herrschten, im Interesse der Landesverteidigung und im Interesse des allgemeinen Verkehrs beseitigt werden und es wurde zu diesem Zwecke die Zuständigkeit des Reichs zur Beaufsichtigung des Eisenbahnwesens und zur Gesetzgebung über dasselbe anerkannt; zunächst beschränkte sich aber die Norddeutsche Bundesverfassung darauf, den Einzelstaaten einige Regeln vorzuschreiben, welche sie bei der ihnen zustehenden Verwaltung des Eisenbahnwesens zu befolgen haben. Diese Anordnungen der Norddeutschen

Staatsr. S. 634 ff. Coermann die deutsche Reichs-Eisenbahngesetzgebung; Berlin, Guttentag. Eisenbahnrechtl. Entscheidungen und Abhandlungen. Zeitschr. für Eisenbahnrecht. Herausgegeben von Eger. Dambitsch, Kommentar S. 524 ff. Jagemann, Reichsverf. S. 159 ff. Köhne, Grundriß des Eisenbahnrechts. Berlin 1906. — Eine Reihe von Artikeln verschiedener Verfasser im Wörterb. des Staats- und Verw.-Rechts von Fleischmann Bd. I S. 653—705 (1911).

1) Ueber die verschiedenen Eisenbahnverbände, ihre Zwecke und ihre geschichtliche Entwicklung vgl. Fleck im Wörterb. von v. Stengel-Fleischmann Bd. I S. 676 ff.

Ewiger Bund

Bundesverfassung sind in die Reichsverfassung übergegangen; sie enthält demgemäß Bestimmungen von zweifacher Art:

1. Art. 4, Ziff. 8 unterstellt der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches »das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs«. Die Zuständigkeit zur Gesetzgebung ist sachlich vollkommen unbeschränkt; räumlich wird nur für Bayern das im Art. 46 der Reichsverfassung anerkannte Sonderrecht vorbehalten. Auf Grund dieser Bestimmung ist demnach das Reich befugt, im Wege der Gesetzgebung das Eisenbahnwesen in allen Beziehungen einheitlich zu regeln, und zwar sowohl durch ein alle Zweige des Eisenbahnwesens umfassendes Gesetz als auch durch Spezialgesetze über einzelne Teile dieser Materie. Der Autonomie der Einzelstaaten ist verfassungsmäßig kein Teil des gesamten Eisenbahnwesens vorbehalten worden [1]). Die Versuche, ein Eisenbahngesetz zu erlassen, sind bisher ohne Erfolg geblieben [2]); infolgedessen dauert

---

1) Die Kompetenz des Reiches zur Gesetzgebung in Eisenbahnangelegenheiten ist nicht auf die in den Art. 41—47 der Reichsverfassung aufgeführten Gegenstände beschränkt; sie normiert sich vielmehr nach Art. 4, Ziff. 8 der Reichsverfassung und hat demnach, abgesehen von Bayern, keinerlei andere Schranken, als daß sie „im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs“ ausgeübt werden soll. Ob ein solches Interesse vorhanden sei, können nur die zur Mitwirkung an der Gesetzgebung berufenen Organe des Reiches entscheiden. Auch sogenannte Lokalbahnen und Sekundärbahnen können für die Landesverteidigung und den allgemeinen Verkehr von Interesse sein, sind daher verfassungsmäßig der Gesetzgebungsbefugnis des Reiches nicht unbedingt entzogen. — Ueber das Verhältnis des Art. 4, Ziff. 8 zu den Art. 41 ff. der Reichsverfassung ist namentlich hinzuweisen auf die Rede des Abg. Miquel in der Sitzung des Reichstages vom 21. April 1870 (Stenogr. Berichte S. 784 ff.); sie ist in den in Betracht kommenden Stellen abgedruckt in Seydels Kommentar S. 89. Vgl. auch Hänel I, S. 637. G. Meyer-Dochow § 107. Unbegründet ist die Behauptung von Dambitsch, daß das Recht des Reiches zur Eisenbahngesetzgebung durch den VII. Abschnitt der Reichsverf. begrenzt sei; schon jetzt ist das Reich in Gesetzen und Verordnungen weit über diese Grenzen hinausgegangen.

2) Nachdem der Reichstag wiederholt durch Beschlüsse vom 5. Mai 1869, 21. April 1870 und 14. Juni 1871 den Erlaß eines Reichseisenbahngesetzes angeregt hatte, wurde von dem Reichseisenbahnamt der Entwurf eines solchen im März 1874 veröffentlicht und auf Grund der Bemerkungen, welche über denselben eingegangen sind, bis zum April 1875 umgearbeitet. Er ist vielfach abgedruckt worden, z. B. in Hirths Annalen 1875, S. 1225 ff. Vgl. über den Entw. Fischer in v. Holtzendorffs Jahrb. Bd. 4, S. 446 ff. Der Entwurf fand bei denjenigen Bundesstaaten, welche an der Entwicklung des Eisenbahnwesens vorzüglich beteiligt waren, d. h. den Mittelstaaten, einen so lebhaften Widerspruch, daß davon Abstand genommen werden mußte, ihn die Stadien des Gesetzgebungsweges durchlaufen zu lassen. Vgl. den Bericht des Reichseisenbahnamtes über seine Geschäftstätigkeit bis Ende 1876 in Hirths Annalen 1877, S. 683 ff. Die Wiederaufnahme dieses Versuches steht zurzeit nicht in Aussicht, da inzwischen die meisten für die Landesverteidigung und den allgemeinen Verkehr wichtigen Eisenbahnen von Preußen oder von demjenigen Staate, in dessen Gebiet sie sich befinden, erworben (verstaatlicht) worden sind und dadurch das politische Interesse an der Regelung des Eisenbahnwesens in Deutschland sich gänzlich verändert hat.

Ewiger Bund

die Geltung der landesgesetzlichen Vorschriften über das Eisenbahnwesen und die Autonomie zur Fortbildung dieser Vorschriften sowie die Verwaltung der Eisenbahnen durch die Einzelstaaten noch fort. Demgemäß sind auch alle Verwaltungsvorschriften für den Eisenbahnbetrieb von den Bundesregierungen zu erlassen; denn die im Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung dem Bundesrat zugewiesene Befugnis, die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen, setzt ein Reichsgesetz voraus und ist, wenn ein solches nicht vorhanden ist, gegenstandslos.

Neben der Zuständigkeit über das Eisenbahnwesen kommt auch die im Art. 4, Ziff. 13 dem Reich zugewiesene Befugnis zur gemeinsamen Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht in Betracht. Von dieser Zuständigkeit hat das Reich Gebrauch gemacht durch Erlaß des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, durch die Regelung des Frachtgeschäfts der Eisenbahnen im Handelsgesetzbuch und durch den Berner Vertrag[1]). Diese Zuständigkeit erstreckt sich in vollem Umfange auch auf Bayern, welchem im Art. 4, Ziff. 13 kein Reservatrecht zugestanden ist. Hinsichtlich dieser das Eisenbahnwesen berührenden privatrechtlichen Vorschriften ist die Autonomie der Einzelstaaten ausgeschlossen, soweit nicht die Reichsgesetze ausdrücklich einen Vorbehalt für dieselbe gemacht haben[2]).

2. Da der Erlaß eines Reichseisenbahngesetzes einer ungewissen Zukunft angehörte und, wie die Erfahrung bestätigte, auf schwer zu überwindende Hindernisse stoßen konnte, so nahm man in die Bundes-(Reichs-)Verfassung eine Anzahl von Bestimmungen auf, um eine vorläufige Ordnung in den wichtigsten Beziehungen anzubahnen. Man kann den Abschnitt VII der Reichsverfassung als ein Eisenbahn-Notgesetz bezeichnen; er sollte auch nicht mehr als dies sein und dem Ausbau des Eisenbahnrechts im Wege der Reichsgesetzgebung nicht im Wege stehen[3]). Diese vorläufigen Bestimmungen ließen die freie Verwaltung der Staatsbahnen und das Auf-

1) Auch auf diejenigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, welche auf die durch den Bau und Betrieb der Eisenbahnen entstehenden privatrechtlichen Verhältnisse Anwendung finden, ist hinzuweisen. Sodann kommt auch die Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung über das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren in Betracht; insbesondere die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs §§ 315, 316 über die Transportgefährdung, das Gesetz vom 3. Mai 1886 über die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln, das Gesetz vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen, das Eisenbahnpostgesetz u. a.

2) Dies ist geschehen im Einf.-Gesetz zum BGB. Art. 105; 112; 123; 125; im Gesetz vom 4. Dezember 1899 über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen § 25; Zivilprozeßordnung § 871. Vgl. auch Grundbuchordnung § 83.

3) Auch Hänel I, S. 637 bezeichnet die Bestimmungen des 7. Abschnittes „als Vorgriffe auf die künftige Reichsgesetzgebung". Aehnlich bezeichnet v. Jagemann die Art. 42–45 der Reichsverf. als das Programm einer Entwicklung.

Ewiger Bund

sichtsrecht der Bundesregierungen über die in ihren Gebieten gelegenen Eisenbahnen nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen unangetastet und begründeten nur Pflichten der Einzelstaaten über die Art und Weise, wie sie die ihnen zustehenden Befugnisse ausüben sollen. Darauf beruht die eigentümliche Fassung fast aller Bestimmungen dieses Abschnitts der Reichsverfassung. Nach Art. 41, Abs. 2 ist jede bestehende Eisenbahnverwaltung »verpflichtet« zu einer Duldung; nach Art. 42 »verpflichten sich« die Bundesregierungen; nach Art. 43 »sollen« übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen werden; nach Art. 44 sind die Eisenbahnverwaltungen zur Einführung der erforderlichen Züge »verpflichtet«; nach Art. 45 wird das Reich »dahin wirken«, daß gewisse Einrichtungen eingeführt werden; nach Art. 46 sind die Eisenbahnverwaltungen »verpflichtet«, bei Notständen gewisse Tarifermäßigungen zu gewähren. Diese in so vielen Stellen übereinstimmend gebrauchte Ausdrucksweise, welche sich nur in dem das Eisenbahnwesen betreffenden Abschnitt der Reichsverfassung findet, schließt die Annahme vollkommen aus, daß es sich um eine ungenaue Fassung, ein Redaktionsversehen handelt[1]). Die Verfassung geht von einem klaren und konsequent durchgeführten Prinzip aus. Die Träger aller in den erwähnten Artikeln normierten Pflichten sind die Bundesregierungen oder die ihnen unterstellten Eisenbahnverwaltungen; von ihnen sind diese Pflichten zu erfüllen[2]). Nicht das Reich hat die erwähnten Einrichtungen zu treffen, sondern nur die Erfüllung dieser Pflichten seitens der Bundesstaaten zu beaufsichtigen und nötigenfalls zu erzwingen. Die Pflichten, welche die Reichsverfassung den Bundesregierungen auferlegt, sind aber nicht denkbar ohne die Rechte, welche zur Erfüllung der Pflichten erforderlich sind; die Rechte sind das Korrelat der Pflichten und daher in der Reichsverfassung durch die Begründung dieser Pflichten anerkannt. Diese Regelung des Verhältnisses zwischen dem Reich und den Einzelstaaten mag sehr unbefriedigend und verbesserungsbedürftig erscheinen; für die Auslegung der Reichsverfassung und die Darlegung des geltenden Rechts müssen die Entstehungsgeschichte, der Wortlaut und der innere Zusammenhang der Verfassungsartikel maßgebend sein.

Im einzelnen enthält die Reichsverfassung folgende Vorschriften:

I. Die Grundsätze über die Bedingungen, unter welchen die Herstellung einer Eisenbahn rechtlich erlaubt ist, entbehren bis jetzt jeder reichsgesetzlichen Regelung. Das Eisenbahnmonopol ist dem Reich nicht beigelegt, ausgenommen in Elsaß-Lothringen. Siehe Bd. II S. 258 ff. Nach dem Landesrecht jedes Bundesstaates bestimmt sich, unter welchen Bedingungen Kommunalverbänden, Gemeinden oder Privatpersonen der Bau und Betrieb von Eisenbahnen gestattet ist. Jeder

1) Auch durch die Verhandlungen des verfassungberatenden Reichstags (Stenogr. Berichte S. 504 ff.) wird diese Annahme ausgeschlossen.

2) Uebereinstimmend Hänel S. 644 fg.

Ewiger Bund

Einzelstaat hat für sein Gebiet zu befinden über die Erteilung der Erlaubnis zur Vornahme der allgemeinen und speziellen Vorarbeiten, über die Genehmigung der vorgelegten Baupläne; er erteilt die Konzession zur Herstellung der Eisenbahnbauten und er führt die Kontrolle über dieselbe aus. Da dem Reiche aber nach Art. 4, Ziff. 8 der Reichsverfassung die Beaufsichtigung des Eisenbahnwesens im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs zusteht und bei der Feststellung des Bauplanes die Interessen des Militärs und der Post- und Telegraphenverwaltung in Betracht zu ziehen sind, auch die Frage, ob eine Eisenbahn als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung angelegt und betrieben werden darf, nur mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts entschieden werden kann, so müssen die Vorarbeiten für Herstellung, Konstruktion und Ausrüstung einer Eisenbahn beziehungsweise die Konzessionsbedingungen vor ihrer definitiven Feststellung von der obersten Landesbehörde dem Reichseisenbahnamt zur Prüfung und Erklärung vorgelegt werden. Das letztere hat den beteiligten Reichsverwaltungen zur Geltendmachung ihrer Interessen Gelegenheit zu geben und alsdann der Landesregierung mitzuteilen, ob von seiten des Reiches Modifikationen oder Ergänzungen gefordert werden [1]).

Die Reichsverfassung geht von dem allgemeinen Grundsatz aus, daß die Herstellung von Eisenbahnen zu begünstigen ist, und in dieser Tendenz sind im Art. 41 drei Rechtssätze sanktioniert worden, durch welche gewisse Hindernisse beseitigt sind, an denen neue Eisenbahnanlagen scheitern könnten.

1. Dem Reiche selbst ist die Befugnis beigelegt, auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, Eisenbahnen entweder für Rechnung des Reiches anzulegen oder an Privatunternehmer zur Ausführung zu konzessionieren und mit dem Enteignungsrecht auszustatten. Diese Befugnis kann nur ausgeübt werden kraft eines Reichsgesetzes, also unter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, und es soll von ihr nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Eisenbahnen im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden [2]). Da der Entschluß des Reiches, sich der im Art. 41, Abs. 1 eingeräumten Machtvollkommenheit zu bedienen, an die Form des Gesetzes geknüpft ist, so kann die Prüfung und Feststellung, ob diese Voraussetzung tatsächlich vorhanden ist,

1) Vgl. Eger S. 63, 117 fg. Hänel S. 647. Köhne S. 43 ff.

2) Ein Bedürfnis, daß das Reich den Bau von Eisenbahnen im Interesse des gemeinsamen Verkehrs fördere, hat sich nicht geltend gemacht, wohl aber im Interesse der Landesverteidigung. Es ist aber in der Form befriedigt worden, daß die sog. strategischen Bahnen von denjenigen Staaten, in deren Gebiet sie liegen, gebaut, betrieben und verwaltet werden und das Reich die Herstellungskosten ganz oder zu einem großen Teil trägt. Vgl. das Reichsgesetz vom 1. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 204). v. Jagemann S. 162.

Ewiger Bund

nur bei der Beratung und Beschlußfassung des Bundesrats und des Reichstags von Belang werden. Ist das Gesetz formell ordnungsmäßig zustande gekommen, so ist dadurch auch formell festgestellt, daß ein Interesse der Landesverteidigung oder des gemeinsamen Verkehrs an der Herstellung der Eisenbahn vorhanden ist, und jeder weitere Widerspruch wegen Mangels dieser verfassungsmäßigen Vorbedingung ist ausgeschlossen.

Die Ausübung des dem Reiche zustehenden Rechts erfolgt »unbeschadet der Landeshoheitsrechte«. Dies ist wörtlich genommen ein vollständiger Widerspruch mit sich selbst; denn die Ausübung der Befugnis ist eben nichts anderes als ein Eingriff in die Landeshoheitsrechte oder vielmehr Art. 41, Abs. 1 enthält eine Beschränkung der Landeshoheit[1]). Der Sinn der Anordnung kann nur der sein, daß dem Einzelstaat alle diejenigen Landeshoheitsrechte verbleiben, welche das Reich nicht durch das die Eisenbahnanlage genehmigende Gesetz ausdrücklich oder nach der Natur der Sache auf sich selbst oder den Privatunternehmer überträgt. Zu diesen Hoheitsrechten gehört namentlich das im Art. 41 selbst erwähnte Enteignungsrecht[2]) sowie die Handhabung der Bahnpolizei durch Beamte des Betriebsunternehmers.

---

1) In dem ursprünglichen Entwurf der Verfassung fehlten die Worte; sie sind auf den Antrag der Regierungskommissare eingeschaltet worden. Anlage zum zweiten Protokoll vom 28. Januar 1867. Stenogr. Berichte des verfassungberatenden Reichstages Aktenstück Nr. 10, S. 20.

2) Die ausdrückliche Erwähnung der Verleihung des Expropriationsrechts beruht auf einem Beschluß des verfassungberatenden Reichstages. Stenogr. Bericht S. 506. Außer der eigentlichen Enteignung gehört hierher auch die Befugnis des Unternehmers, behufs der erforderlichen Vorarbeiten zum Zweck der Anfertigung genauer Karten, Pläne, Kostenvoranschläge usw. das Privateigentum zu betreten und andere Eingriffe in dasselbe vorzunehmen. Es ergibt sich hieraus ein eigentümlicher circulus vitiosus. Denn dieses Recht setzt, wenn der Einzelstaat die Verleihung desselben ablehnt, zu seiner Entstehung ein auf Grund des Art. 41 erlassenes Reichsgesetz voraus, welches den Unternehmer mit demselben ausstattet; andererseits kann der Natur der Sache nach das Gesetz, welches die Anlage der Bahn gestattet, die erforderlichen Geldmittel bewilligt usw., in der Regel doch erst auf Grund spezieller Vorarbeiten formuliert werden. — Was das eigentliche Expropriationsrecht anlangt, so versteht es sich von selbst, daß, wofern das Reichsgesetz die Normen, nach denen dasselbe ausgeübt werden soll, für die spezielle Eisenbahnanlage nicht besonders aufstellt, die Gesetze des Bundesstaates, in dessen Gebiet die Eisenbahn hergestellt wird, Anwendung finden. Dies setzt Art. 41 offenbar als die Regel voraus. Darüber besteht auch in der Literatur allgemeines Einverständnis. Auch nach dem Verf.-Ges. f. Els.-Lothr. v. 31. Mai 1911 § 24 hat das Reich hinsichtlich der Eisenbahnen, welche es selbst baut, zwar das Enteignungsrecht, ohne daß es einer Verleihung desselben seitens der Landesbehörden bedarf, die Durchführung der Enteignung gegenüber den Privatpersonen erfolgt aber durch die Landesbehörden nach Maßgabe des Landesrechts. Vgl. Heim, Das els.-lothr. Verf.-Ges. S. 117. Die Frage, ob das Reich befugt sei, ein allgemeines Enteignungsgesetz zu erlassen, ist bestritten. Seydel hat dies in der 1. Aufl. seines Kommentars S. 189 verneint, in der 2. Aufl. S. 269 gibt er zu, daß nach Art. 4, Ziff. 8 das Reich zuständig ist, ein „Eisenbahnenteignungsgesetz“ zu erlassen. Vgl. auch Hänel S. 648, Note 12.

Ewiger Bund

2. »Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.« Art. 41, Abs. 2. Diese Vorschrift gilt auch von den Staatsverwaltungen und sie enthält ebenfalls eine Beschränkung der Landeshoheit der Einzelstaaten, nicht bloß eine Verpflichtung der Eisenbahnunternehmer. Denn wenn die neu angelegte Eisenbahn auf dem Gebiete eines Nachbarstaats liegt und von dem letzteren konzessioniert worden ist, so darf der Staat, welchem die Anschlußstation zugehört, die Konzession zur Herstellung und zum Betrieb der Anschlußstrecke, soweit dieselbe in seinem eigenen Gebiete liegt, nicht versagen oder an erschwerende Bedingungen knüpfen [1]).

Eine Verpflichtung bereits bestehender Bahnen, die Mitbenutzung einzelner Strecken, Bahnhöfe usw. seitens der neu anzulegenden Anschlußbahnen zu gestatten, ist durch den Art. 41, Abs. 2 nicht begründet.

3. Kein Einzelstaat ist befugt, einem Eisenbahnunternehmer ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen zu verleihen. Alle gesetzlichen Bestimmungen der Einzelstaaten, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein solches Recht einräumen, sind durch die Verfassung aufgehoben [2]). Soweit jedoch ein solches Widerspruchsrecht die Eigenschaft eines erworbenen Rechtes hat, d. h. auf speziellem Rechtstitel (Privileg, Vertrag) beruht, bleibt es in Kraft. Art. 41, Abs. 3.

Diese drei im Art. 41 enthaltenen Rechtssätze haben auch für Bayern Geltung.

Das Einf.-Gesetz zum BGB. bestimmt in Art. 109, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die Enteignung unberührt bleiben, trifft aber im Art. 52 und 53 in einigen bestimmten Beziehungen Anordnungen. Hiernach geht die Reichsgesetzgebung von der Annahme aus, daß das Reich auf Grund des Art. 4, Ziff. 13 befugt ist, das Enteignungsrecht allgemein zu regeln; sonst wäre Art. 109 überflüssig.

1) Seydel, Komment. S. 271 wendet dagegen ein, daß es dem Nachbarstaat freistehen muß, die auf seinem Gebiet liegende Anschlußstrecke selbst zu bauen und zu betreiben. Dies ist allerdings selbstverständlich. Wenn der Nachbarstaat den Anschluß selbst bewirkt, so geht er noch über das hinaus, was der Art. 41, Abs. 2 von ihm verlangt; statt bloßer Duldung macht er eine Leistung. Aber wenn dieser Staat dies nicht tut, so tritt die im Text hervorgehobene Duldungspflicht ein; sonst könnte ein Staat die neu anzulegende Eisenbahn durch Versagung der Einmündung in eine in der Nähe der Grenze gelegene Station geradezu betriebsunfähig machen. Die Kontroverse ist übrigens ohne praktische Bedeutung, da die Anschlußfrage wohl immer durch einen Staatsvertrag geregelt wird.

2) Zustimmend Schulze Bd. 2, S. 204; G. Meyer-Dochow, Verwaltungsr. § 108, Note 13. Anderer Ansicht Seydel, Kommentar S. 272; Löning S. 621, Note 3; Eger S. 60, Note 7. Die Bestimmung ist vom Reichstage auf Grund eines Antrages des Abg. Michaelis beschlossen worden. Er erläuterte seinen Antrag selbst dahin, daß er „die bestehenden Verbote der Parallelbahnen aufhebt und die Wiedereinführung derselben verbietet", mit dem besonderen Hinweis auf das preuß. Eisenbahngesetz (welches im § 44 dem Unternehmer einer Eisenbahn einen 30jährigen Schutz gegen Parallelbahnen zusicherte). Hiernach kann über die Tragweise dieser Bestimmung kein begründeter Zweifel bestehen.

Ewiger Bund

II. Neben der Tendenz, die Anlage neuer Bahnstrecken im Bundesgebiete zu erleichtern, wurde bei Abfassung der norddeutschen Bundes- (resp. Reichs-)Verfassung vorzüglich das Ziel verfolgt, die Einheitlichkeit des Betriebes auf sämtlichen Bahnen Deutschlands herzustellen. Eine notwendige Vorbedingung zur Erreichung dieses Zieles besteht darin, daß die Bahnen nach gleichmäßigen Normen angelegt und ausgerüstet werden und daß die technische Verwaltung (der Betrieb) nach übereinstimmenden Grundsätzen geführt wird. Dieser oberste Grundsatz, der von weitreichender Bedeutung ist und in seinen letzten Konsequenzen dazu führen kann, die Oberleitung der gesamten Eisenbahnverwaltung völlig auf das Reich zu übertragen, hat im Art. 42 der Reichsverfassung einen sehr sonderbaren Ausdruck erhalten. Der Artikel lautet nämlich:

> »Die Bundesregierungen verpflichten sich, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs[1]) wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.«

Diese Fassung erinnert an die alten Zollvereinsverträge oder an die Privatverträge der Eisenbahnverwaltungen, durch welche sie Eisenbahnverbände errichtet haben. Die Verfassung fällt vollkommen aus der Ausdrucksweise des Gesetzgebers heraus; sie befiehlt nicht, sie sanktioniert keine Regel, sondern sie enthält ein Versprechen der Einzelstaaten. Das Reich legt nicht den Bundesstaaten eine Pflicht auf, sondern die Bundesregierungen »verpflichten sich«, sie leisten und akzeptieren gegenseitige Zusicherungen. Dieser Ausdrucksweise liegt der Gedanke zugrunde, daß das Eisenbahnwesen der Selbstverwaltung der Einzelstaaten überlassen bleiben soll und daß sie kraft eigenen Rechts die Hoheitsrechte über die Eisenbahnen auszuüben haben; sie sollen sie aber nach übereinstimmenden Grundsätzen und in gleicher Art und Weise ausüben. Die Bundesstaaten verpflichten sich sowohl gegeneinander als dem Reich gegenüber. Das Reich ist berechtigt, die Erfüllung und Durchführung der in Art. 42 ausgesprochenen Verpflichtungen zu beaufsichtigen; aber auch jeder Bundesstaat hat ein Interesse daran, daß die Verpflichtungen des Art. 42 von den anderen Bundesstaaten erfüllt werden, und er hat das Recht, mit den durch die Reichsverfassung gegebenen Mitteln auf diese Erfüllung zu dringen[2]).

---

1) „Allgemeiner" Verkehr bedeutet nicht, wie Dambitsch S. 525 meint, den Gegensatz zum Lokalverkehr, sondern den öffentlichen, dem Publikum zugänglichen Verkehr im Gegensatz zu den für einen einzelnen Betrieb, z. B. einer Fabrik, eines Bergwerks, ausschließlich bestimmten Bahnen. Vgl. HGB. § 453; Telegraphenges. § 5.

2) Die entgegengesetzte Ansicht von Löning S. 623, Note 2, welche Schulze Bd. 2, S. 206 reproduziert, tut dem Wortlaut des Art. 42 Gewalt an. Mit Recht bezeichnet G. Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht § 107, die im Art. 42 dem Reich eingeräumte Funktion als eine „vermittelnde, welche der Reichsgewalt keinerlei

Ewiger Bund

Was bedeutet aber der Ausdruck »die deutschen Eisenbahnen wie ein einheitliches Netz zu verwalten«? Die »Einheitlichkeit« des Bahnnetzes kann in sehr verschiedenem Sinne verstanden werden. Sie könnte so weit durchgeführt werden, wie hinsichtlich der Post und Telegraphie, die nach Art. 48 auch als »einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet werden«, und man könnte daraus die Befugnis des Reichs zu sehr weitgehenden Eingriffen in die Eisenbahnverwaltung der Einzelstaaten herleiten. Man kann andererseits das »einheitliche Netz« schon dann für hergestellt ansehen, wenn die in den folgenden Artikeln der Reichsverfassung vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind[1]); so daß das Aufsichtsrecht des Reichs sich darauf beschränkt. Die Vorschriften der Reichsverf. legen den Einzelstaaten keine anderen Verpflichtungen auf als die im 7. Abschnitt enthaltenen; aber sie hindern das Reich nicht, auf Grund der im Art. 4, Ziff. 8 ihm beigelegten allgemeinen Zuständigkeit über das Eisenbahnwesen den Eisenbahnverwaltungen durch Reichsgesetz weitergehende Verpflichtungen aufzuerlegen. Solche Gesetze bedürfen nicht der Form der verfassungsändernden Gesetze. Erst ein Eisenbahngesetz kann dem unbestimmten und vieldeutigen Satz des Art. 42 einen klaren und präzisen Inhalt beilegen. Man darf nicht übersehen, daß das Reich an dem finanziellen Erträgnis der Eisenbahnunternehmungen (abgesehen vom Reichslande) unbeteiligt ist, und daher jeder Eingriff in die Selbstbestimmung der Eisenbahnverwaltungen eine Verfügung über fremde Kassen ist[2]).

Insbesondere läßt Art. 42 es auch ganz unbestimmt, in welcher Form und durch welches Organ resp. mit welchen Mitteln das Reich befugt ist, die einzelne Bundesregierung zu zwingen, die Verpflichtung, welche sie nach Art. 42 übernommen hat, zu erfüllen.

Eine nähere Bestimmung hat der Art. 42 jedoch erhalten durch Art. 43 und Art. 46, Abs. 3, welche folgende drei Rechtssätze aufstellen:

1. »Es sollen demgemäß in tunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahn-

---

Befugnis gewährt, Anordnungen oder Befehle zu erlassen". Vgl. auch Hänel, Studien Bd. 2, S. 73, 82 fg.; Eger S. 61. Seydel, Komment. S. 273.

1) Auch von den bayrischen und selbst von den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen kann man sagen, daß sie in der Art betrieben werden, daß sie mit den anderen deutschen Eisenbahnen ein „einheitliches Netz" in diesem Sinne bilden.

2) Eine vollständige Einheit der Verwaltung setzt voraus, daß der Betrieb auf gemeinschaftliche Rechnung geht. Nachdem der Bismarcksche Plan des Erwerbes der deutschen Eisenbahnen für das Reich 1876 gescheitert ist — vgl. darüber Alex. Krüger, Zur Geschichte des Bismarckschen Reichseisenbahnprojekts. Berlin 1909 — kann dies dadurch erreicht werden, daß zunächst die Privatbahnen verstaatlicht werden, was zum allergrößten Teil geschehen ist, und sodann unter den Staaten Eisenbahn-Sozietäten abgeschlossen werden, wie dies zwischen Preußen und Hessen erfolgt ist.

Ewiger Bund

polizeireglements eingeführt werden.« Dieser Satz schließt sich unmittelbar an Art. 42 an, und durch das Wort »demgemäß« wird in unzweideutiger Weise hervorgehoben, daß er eine Folgerung oder nähere Ausführung des im Art. 42 ausgesprochenen Grundprinzips enthält. Hierdurch gewinnt er eine unentbehrliche Ergänzung; es fehlt ihm nämlich die Hauptsache, das Subjekt. »Es sollen« übereinstimmende Betriebseinrichtungen usw. »getroffen werden«. Von wem? Vom Reich oder von den Einzelstaaten? Durch Reichsgesetz, durch Beschluß des Bundesrates oder durch Anordnung des Kaisers? Aus dem Zusammenhang mit dem Art. 42 ergibt sich, daß die »Bundesregierungen« als das Subjekt zu ergänzen sind; ihre Verpflichtung, die ihnen unterstellten Eisenbahnen wie ein einheitliches Netz verwalten und nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen, sollen sie unter anderem dadurch erfüllen, daß sie übereinstimmende Betriebseinrichtungen treffen und gleiche Bahnpolizeireglements einführen. Daß die Einrichtungen übereinstimmend und die Reglements gleich sein sollen, setzt eine Mehrheit von Anordnungen mit identischem Inhalt voraus; wenn bei der Abfassung des Art. 43 der Gedanke vorgeschwebt hätte, daß das Reich für das ganze Reichsgebiet (exkl. Bayern) die Betriebseinrichtungen und das Polizeireglement erlassen soll, so wäre es sinnlos gewesen, anzuordnen, daß die Einrichtungen übereinstimmend und die Reglements gleich sein sollen [1]).

Der formelle Erlaß dieser Anordnungen gehört demnach nicht zur Zuständigkeit des Reiches, sondern zu derjenigen der Einzelstaaten. Auf welchem Wege ist aber die Uebereinstimmung der Einzelstaaten über einen gleichartigen oder identischen Inhalt zu erzielen? Hierüber gibt der Art. 43 ebensowenig eine bestimmte Auskunft wie Art. 42 und es bleibt nur die bis zum Erlaß eines Reichseisenbahngesetzes übrigens ebenfalls anfechtbare und zweifelhafte Zuflucht zu Art. 7,

1) Die Ausdrücke „Bahnpolizeireglement“ und „Betriebsreglement“, deren sich die Reichsverf. Art. 43 u. 45 bedient, sind nur zu verstehen aus einem sonderbaren Sprachgebrauch, welcher im deutschen Eisenbahnwesen zur Zeit der Abfassung der Nordd. Bundesverfassung und der Reichsverfassung bestanden hat. Das sogenannte Bahnpolizeireglement betraf vorzugsweise Vorschriften über Ausrüstung, Unterhaltung, Bewachung und Betrieb der Bahn, das sogenannte Betriebsreglement vorzugsweise Transportbedingungen und Tarife; beide aber griffen auch in das Gebiet der Polizei ein, und zwar sowohl in Ausübung der Landespolizei (sogenannte Eisenbahnhoheit) gegen den Betriebsunternehmer, als auch in Ausübung der Bahnpolizei gegen das Publikum durch den Betriebsunternehmer und seine Beamten, und beide Reglements hatten einen bunt zusammengewürfelten und sehr verschiedenartigen Inhalt. Die neueren Reglements haben in dieser Hinsicht eine bessere Ordnung geschaffen und die nicht zusammengehörigen Materien in mehreren Reglements voneinander geschieden, wenngleich nicht vollständig. An die Stelle des ehemaligen Bahnpolizeireglements ist jetzt die Betriebsordnung, an die Stelle des ehemaligen Betriebsreglements die Verkehrsordnung getreten, und die Normen für Bau und Ausrüstung, die Signalvorschriften u. a. sind in besonderen Regulativen zusammengefaßt worden. Dadurch haben diese Vorschriften an Uebersichtlichkeit viel gewonnen.

Ewiger Bund

Abs. 2 übrig, wonach der Bundesrat »über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen« beschließt. Abgesehen davon, daß der Bundesrat hiernach zur Anordnung von Rechtssätzen, z. B. Strafandrohungen, nicht befugt ist, kann man auch die Frage aufwerfen, ob die den Einzelstaaten obliegende Verpflichtung, sich über einen gleichartigen Inhalt der von ihnen zu erlassenden Vorschriften über den Eisenbahnbetrieb zu verständigen, als ein Reichsgesetz angesehen werden dürfe, dessen »Ausführung« der Beschlußfassung des Bundesrates unterliegt, zumal die Verfassung des Norddeutschen Bundes, aus welcher die Art. 42 und 43 der Reichsverfassung mit nur unwesentlichen Fassungsänderungen entnommen sind, eine dem Art. 7, Abs. 2 der Reichsverfassung entsprechende Bestimmung überhaupt nicht hatte. Ueberdies ist im Art. 7, Ziff. 2 die Befugnis des Bundesrates eingeschränkt durch die Klausel: »insofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist«; es kommt also, da auch die Reichsverfassung ein Reichsgesetz ist, darauf an, ob nicht Art. 43 »etwas anderes bestimmt«, indem er die Bundesregierungen mit dem Erlaß gleicher Bahnpolizeireglements betraut. Art. 7, Ziff. 2 weist also wieder auf Art. 43 zurück, und man kann die Zuständigkeit des Bundesrats aus Art. 7 nur herleiten, wenn man die Schlußworte der Ziff. 2 unterschlägt. Man kann die Zuständigkeit des Bundesrats auch nicht durch die Erwägung begründen, daß der Zweck, welchen die im ersten Satz des Art. 43 enthaltene Anordnung verfolgt, am sichersten und einfachsten erreicht werde, wenn das Reich selbst das Reglement erlasse, und daß es ein unnötiger Umweg sei, wenn der Bundesrat zuerst die Vorschriften beschließt und dann die einzelnen Staaten sie in Kraft setzen und das Reich dies überwache. Solche Ausführungen sind keine Auslegung, sondern eine Kritik der Reichsverfassung; sie setzen an die Stelle dessen, was die Reichsverfassung enthält, etwas, was sie hätte enthalten sollen[1]). Arndt,

1) Die Frage nach der Gültigkeit der vom Bundesrat erlassenen Betriebsordnung und Bahnordnung ist in neuester Zeit mehrfach erörtert worden. Gegen dieselbe erklären sich Hänel, Staatsrecht I, S. 645; G. Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht S. 284; Eger S. 60, Note 8; Seydel, Kommentar S. 273; Betz, Zeitschr. f. Eisenbahnrecht Bd. 14, S. 92 ff., 286 ff.; Großmann in der Zeitschr. f. Praxis u. Gesetzgebung f. das Kgr. Sachsen Bd. 19 (1898. Auch im Separatabdruck); Schollen, Die Rechtsgültigkeit der Strafandrohung im § 62 der Betriebsordnung, Bonn 1897. Für die Gültigkeit sprechen sich aus Löning, Verwaltungsrecht S. 623; Lahusen in Grünhuts Zeitschr. Bd. 24, S. 357 ff.; Zorn II, S. 304; Arndt im Archiv für öffentl. Recht XI, S. 370 (wieder abgedruckt in seinem Staatsrecht S. 309 ff.) und Dambitsch S. 534. Er setzt sich über den klaren Wortlaut der RV. mit der kühnen Bemerkung hinweg, daß darin „nur stilistische Ungenauigkeiten“ zu finden sind. Vgl. darüber oben S. 113). Soweit die Betriebsordnung Verwaltungsvorschriften enthält, ist die Frage nur von theoretischer Bedeutung; denn die Bundesregierungen konnten die Befolgung des Reglements den Eisenbahnverwaltungen im Verwaltungswege vorschreiben und haben dies getan; von praktischer Wichtigkeit ist aber die Frage, ob die in der Betriebsordnung enthaltenen bahnpolizeilichen Vorschriften und Straf-

Ewiger Bund

Staatsrecht S. 309, erwähnt einen Beschluß des Reichstags vom 5. Mai 1869 (Stenographische Berichte II, S. 882) den Bundeskanzler zu ersuchen, »bald tunlichst die in Art. 41—47 der Verfassung enthaltenen Bestimmungen durch Erlaß der erforderlichen reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen ins Leben treten zu lassen.« Er verwertet diesen Beschluß zum Beweise, daß der Reichstag selbst anerkannt habe, daß er bei Erlaß dieser Reglements nicht mitzuwirken habe und die Regelung im Verordnungswege (seitens des Reichs) geradezu gefordert habe; Arndt verschweigt aber die bereits mehrfach in der Literatur erwähnte Tatsache, daß der Reichstag im folgenden Jahre (21. April 1870) beschlossen hat, »den Bundeskanzler aufzufordern, dem Reichstag ein Gesetz über das Eisenbahnwesen zum Zweck der Einführung gleichmäßiger Grundsätze für die Konzessionierung, den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, insonderheit auch behufs der Verwirklichung der in Art. 41—47 enthaltenen Bestimmungen vorzulegen[1]). Wenngleich nun aus diesen Gründen die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundesrats zum Erlaß des Betriebs- und Bahnpolizeireglements verneint werden muß, so ist es doch nicht ausgeschlossen, daß sich die Bundesstaaten im Bundesrat über gleiche und übereinstimmende Maßregeln verständigen und solche vereinbaren und zwar auch über solche Gegenstände, deren Regelung nicht zur Zuständigkeit des Bundesrats gehört. Vgl. Bd. I S. 254. Dies ist hinsichtlich der Eisenbahn-Reglements geschehen und daher hat die Fassung der Art. 42 und 43 der RV. zu praktischen Mißständen nicht geführt, da sämtliche Bundesstaaten mit eigener Eisenbahnverwaltung die vom Bundesrat beschlossenen Reglements zur Anwendung gebracht haben. Staatsrechtlich ist es aber nicht das gleiche, ob die Verbindlichkeit einer Anordnung auf einem Befehl des Bundesrats oder auf einer Vereinbarung der Bundesstaaten beruht; jener schafft einheitliche, diese übereinstimmende Regeln[2]).

androhungen, welche sich an das Publikum richten, ohne weiteres gültig sind oder von den zuständigen Landespolizeibehörden erlassen werden müssen. Die letztere Ansicht ergibt sich aus Wortlaut und Sinn des Art. 43 der Reichsverfassung als die richtige.

1) Die weitere Bemerkung von Arndt, daß Art. 43 nicht vom Erlasse, sondern von der Einführung der Reglements spreche, ist eine Wortklauberei, der um so weniger Beachtung zu schenken ist, als Arndt selbst nicht angibt, wodurch sich das eine vom andern unterscheidet.

2) Das Bahnpolizeireglement und die demselben beigefügte Signalordnung sind vom Bundesrat am 4. Januar 1875 beschlossen und im Zentralbl. 1875, S. 57 ff., 73 ff. abgedruckt worden. Das Reichsoberhandelsgericht (Entscheid. Bd. 21, S. 61 fg.) und ebenso der dritte Strafsenat des Reichsgerichts (Entscheid. in Strafsachen Bd. 10, S. 326) haben — im Widerspruch mit den Entscheidungen beider Gerichte über das Betriebsreglement — den Bundesrat für zuständig zum Erlaß des Bahnpolizeireglements erachtet, den in demselben enthaltenen Strafvorschriften gesetzliche Kraft und Geltung beigelegt und nicht einmal daran Anstoß genommen,

Ewiger Bund

2. Der zweite im Art 43 enthaltene Satz lautet:

»Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nötige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfnis es erheischt.«

Im Gegensatz zu dem vorhergehenden Passus zeichnet sich dieser durch vollkommene Bestimmtheit sowohl hinsichtlich des Subjekts als Objekts aus. Dem Reich ist die Kontrolle über den baulichen Zustand der Bahnen und über das Betriebsmaterial derselben übertragen; es hat also zunächst die Befugnis, sich jederzeit von dem Zustande der Bahn zu überzeugen, durch Kommissare Besichtigungen und Aufnahmen vornehmen zu lassen, die Einreichung von Berichten, Inventaren usw. von den Verwaltungen zu verlangen, die Brauchbarkeit und Haltbarkeit des zu Bauten, Fahrzeugen usw. verwendeten Materials zu prüfen, überhaupt eine vollkommene und umfassende Revision der gesamten Eisenbahnanlage und Ausrüstung vorzunehmen. Der Gegensatz zwischen dem ersten und dem zweiten Satze besteht also darin, daß den Betriebseinrichtungen das Betriebsmaterial und der Bahnkörper gegenübergestellt werden. Die Betriebseinrichtungen betreffen die Tätigkeit zum Zwecke des Betriebs, die Organisation der Verwaltung

---

daß dieses Reglement gar nicht verkündigt, sondern nur im Zentralblatt abgedruckt worden war. Da aber trotz dieser Urteile nicht anzunehmen war, daß die verbindliche Kraft nicht verkündeter Strafvorschriften in der deutschen Rechtspflege Anerkennung finden werde, so wurde das Bahnpolizeireglement in etwas abgeänderter Fassung vom Bundesrat am 26. November 1885 nochmals beschlossen und im § 74, Abs. 2 angeordnet, „daß dasselbe durch das Reichsgesetzblatt und das Zentralblatt für das Deutsche Reich sowie außerdem von den Bundesregierungen publiziert wird". Vgl. Reichsgesetzbl. 1885, S. 289. Aus dieser monströsen Häufung von Verkündigungen ergibt sich, daß der Bundesrat selbst zweifelhaft war, ob der Erlaß zur Zuständigkeit des Reiches oder zu der der Einzelstaaten gehöre, und daß er es deshalb für geraten hielt, beiden sich gegenseitig ausschließenden Annahmen gleichzeitig Genüge zu tun. — Sodann trat an die Stelle des Bahnpolizeireglements die „Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands" vom 5. Juli 1892 (Reichsgesetzbl. S. 691 ff.), welche im § 74, Abs. 2 „die Veröffentlichung durch das Reichsgesetzblatt" vorschreibt. Gleichzeitig ergingen „Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten", welche jetzt durch die Bestimmungen vom 8. März 1906 (Reichsgesetzbl. S. 391) ersetzt sind, ferner eine neue Redaktion der Signalordnung sowie eine Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen. Reichsgesetzbl. 1892, S. 723, 733, 764. An die Stelle dieser Signalordnung ist jetzt die Signalordnung vom 24. Juni 1907 (Reichsgesetzbl. S. 377) getreten. Endlich beschloß der Bundesrat am 4. Nov. 1904 die „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung", welche im Reichsgesetzbl. S. 387 verkündigt worden ist. Die Verkündigung dieser Verordnungen im Reichsgesetzbl. deutet darauf hin, daß sie als Rechtsverordnungen gemeint sind; da aber der Bundesrat alle diese Beschlüsse „auf Grund der Art. 42 und 43 der Reichsverf." gefaßt hat, so ist dadurch ihre Geltung für Bayern ausgeschlossen. In Bayern sind jedoch übereinstimmende Verordnungen erlassen worden. — Die Verordnung von 1904 ist in einigen Punkten abgeändert worden durch die Verordnung vom 18. Nov. 1912 (Reichsgesetzbl. S. 555).

Ewiger Bund

und des Dienstes, die Funktionen der beim Betriebe verwendeten Beamten, die Signale, Fahrordnung usw.; der zweite Satz dagegen betrifft das Material, welches zum Betriebe dient, und das wieder in die Bahnbauten und das Betriebsmaterial eingeteilt wird. Während die Betriebseinrichtungen von den einzelnen Eisenbahnverwaltungen, beziehentlich von den Bundesregierungen, angeordnet werden sollen, wird dem Reiche über den Zustand der Bauten und über die Ausrüstung mit Betriebsmaterial nicht nur eine Inspektionsbefugnis zugewiesen, sondern »es hat dafür Sorge zu tragen«, daß die Eisenbahnverwaltungen das liegende und bewegliche Inventar in dem durch die Sicherheit und das Verkehrsbedürfnis gebotenen Zustande erhalten. Die Eisenbahnverwaltungen sind demnach verpflichtet, den in dieser Hinsicht an sie ergehenden Befehlen Folge zu leisten.

Hieraus ergibt sich zugleich, daß das Reich befugt ist, Normalbestimmungen über die Eisenbahnbauten und über die Ausrüstung der Bahnen mit Betriebsmaterial zu erlassen und durch Revisionen feststellen zu lassen, ob die einzelnen Verwaltungen diesen Normalbestimmungen vollkommen genügen [1]).

Auch die Organe, mittelst deren das Reich diese Befugnisse ausübt, sind nicht zweifelhaft. Die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze steht nach Art. 17 dem Kaiser zu; er hat daher durch Inspektion den Zustand der Bahnen feststellen zu lassen und die dadurch veranlaßten Anordnungen wegen Abstellung von Mängeln zu erlassen. Zur Wahrnehmung und Ausübung dieser Aufsichtsrechte ist das Reichseisenbahnamt bestellt [2]). Die allgemeinen Anordnungen über die Konstruktion und Beschaffenheit der Bahnbauten (das Eisenbahnbaureglement) und über die Ausstattung mit Betriebsmaterial (Ausrüstungsreglement) hat der Bundesrat gemäß Art. 7, Abs. 2 der Reichsverfassung zu erlassen. Wird gegen eine von dem Reichseisenbahnamt verfügte Maßregel von der davon betroffenen Verwaltung aus dem Grunde Einspruch erhoben, weil jene Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so erfolgt die Entscheidung durch das durch richterliche Beamte verstärkte Reichseisenbahnamt [3]).

3. Die beiden im vorstehenden erörterten, im Art. 43 der Reichs-

---

1) In Ausübung dieser Befugnis hat der Bundesrat beschlossen: „Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands“ vom 30. November 1885 (Zentralbl. S. 570) sowie die „Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung“ vom 12. Juni 1878 (Zentralbl. S. 341). In neuer Fassung sind diese Verordnungen unter dem 5. Juli 1892 im Reichsgesetzblatt S. 747 ff. und S. 764 ff. verkündigt worden. Vgl. ferner die internationale Vereinbarung betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Bekanntmachung vom 17. Februar 1887 (Zentralbl. S. 50 fg.). — Uebereinstimmende Anordnungen sind in Bayern ergangen. Vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht III, S. 333.

2) Gesetz vom 27. Juni 1873, § 4.

3) Gesetz vom 27. Juni 1873, § 5, Ziff. 4. Vgl. oben Bd. 1, S. 400.

Ewiger Bund

verfassung enthaltenen Sätze finden auf Bayern keine Anwendung; dagegen steht nach Art. 46, Abs. 3 dem Reiche auch Bayern gegenüber das Recht zu, »im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen«. Der Ausdruck »einheitliche Normen« bedeutet, daß die für das übrige Bundesgebiet in dieser Hinsicht aufgestellten Normen auch für Bayern in Kraft gesetzt werden können: sonach ist das Reich nicht befugt, für Bayern ohne dessen Zustimmung besondere Vorschriften zu erlassen.

III. Da die Eisenbahnen öffentliche Verkehrsanstalten sind und sie wie ein »einheitliches Netz« verwaltet werden sollen, so sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, ihrem Betriebe einen dem Verkehrsinteresse entsprechenden Umfang und wechselseitigen Zusammenhang zu geben. Dementsprechend sind ihnen im Art. 44 der Reichsverfassung drei Verpflichtungen auferlegt:

1. Es sollen die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit eingerichtet werden [1]).

2. Die Eisenbahnverwaltungen haben die zur Bewältigung des Güterverkehrs nötigen Güterzüge einzuführen.

3. Jede Eisenbahnverwaltung hat die direkte Expedition im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Die Ueberwachung der Ausführung dieser reichsgesetzlichen Anordnungen liegt dem Kaiser ob, welche er vermittelst des Reichseisenbahnamtes ausübt. Demgemäß sind dieser Reichsbehörde rechtzeitig die Fahrpläne einzureichen und alle an denselben vorzunehmenden Abänderungen anzuzeigen, und die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, den Anordnungen des Reichseisenbahnamtes, vorbehaltlich des Rekurses an das durch richterliche Mitglieder verstärkte Reichseisenbahnamt, nachzukommen.

Auf Bayern finden diese Vorschriften keine Anwendung. Reichsverfassung Art. 46, Abs. 2.

IV. Art. 45 der Reichsverfassung überträgt dem Reiche die Kontrolle über das Tarifwesen. Daß dem Reiche die Normierung der Tarife zusteht, sagt der Artikel nicht; noch viel weniger, daß der Bundesrat oder der Kaiser (das Reichseisenbahnamt) den Eisenbahnverwaltungen die Tarife vorschreiben dürfe. Die »Kontrolle« enthält lediglich die Befugnis, von den bestehenden Tarifen in Kenntnis gesetzt zu werden [2]) und das Recht der Ueberwachung, daß die Eisen-

1) Zur Ausführung dieser Bestimmung finden jährlich Fahrplankonferenzen der Eisenbahnverwaltungen, und zwar nicht nur der deutschen, statt.

2) Demgemäß hat das Reichseisenbahnamt durch Verfügung vom 24. Dezember 1874 und vom 30. September 1875 Vorschriften über die Anzeigen erlassen, welche

Ewiger Bund

bahnverwaltungen teils bei Aufstellung und Veröffentlichung der Tarife den für sie bestehenden landesgesetzlichen oder konzessionsmäßigen Vorschriften genügen, teils bei dem Abschluß der Transportverträge die bestehenden Tarife innehalten. Eine reichsgesetzliche Grundlage für die Handhabung dieser Kontrolle fehlt zurzeit; ja die Anordnung der Verfassung hindert nicht einmal die Einzelstaaten, die ihnen zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Festsetzung oder Abänderung der Tarife aufzuopfern und den Privateisenbahnunternehmern eine größere Freiheit als bisher zu gestatten, und noch viel weniger, für die Staatseisenbahnen nach Belieben Tarife einzuführen oder abzuändern. Durch die bloße Kontrolle über das Tarifwesen wird weder dem Reich irgend ein Zwangsmittel beigelegt, um die Einzelstaaten zu Abänderungen bestehender Tarife und zur Einführung eines einheitlichen Tarifsystems zu nötigen, noch ein Veto oder Zustimmungsrecht des Reiches zur Veränderung bestehender Tarife begründet. Man trug offenbar und mit Recht bei Abfassung des Art. 45 Bedenken, dem Reiche, welches bei den finanziellen Erträgnissen der Eisenbahnen gänzlich unbeteiligt war und zur Zeit nur hinsichtlich der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen beteiligt ist, die Befugnis zur Festsetzung der Tarife einzuräumen, d. h. ihm eine Verfügung über die Einnahmen der Staatskassen und Eisenbahnaktienvereine zu gewähren. Es frägt sich daher, welchen Zweck die Kontrolle des Reiches über das Tarifwesen hat. Abgesehen nun von der Garantie gegen Willkürlichkeiten und Ungesetzlichkeiten der Eisenbahnverwaltungen, welche durch die Kontrolle des Reiches gegeben ist, sollte dieselbe eine Handhabe sein, mittelst deren das Reich auf die Fortentwicklung und Umgestaltung des Tarifwesens einwirken könne; sie sollte dem Reich einen Einfluß auf die sogenannte Tarifpolitik sichern [1]). Dies

---

die Bahnverwaltungen von allen Tariferhöhungen und von allen Einschränkungen der direkten Expedition an das Reichseisenbahnamt erstatten müssen. Zentralbl. 1875, S. 79, 657.

1) Bei den Verhandlungen des verfassungsberat. Reichstages von 1867 gab Minister Delbrück über den Sinn dieses Artikels folgende Erklärung ab: „In dem Entwurfe ist eine Kontrolle der Tarife durch den Bund in Aussicht genommen und der Gedanke dabei ist der, daß der Ausschuß des Bundesrates, welcher nach Art. 8 des Entwurfes für das Eisenbahnwesen zu bilden ist, durch die vorliegende Bestimmung die Befugnis erhält, von den Tarifen Kenntnis zu nehmen (!) und mit der Tendenz, welche in dem weiteren Verlaufe des Art. 42 [45] ausgedrückt ist, wenn es ihm geeignet scheint, die beteiligten Regierungen zu einer Einwirkung, soweit sie ihnen gesetzlich zusteht, auf ihre Eisenbahnen im Sinne des Art. 42 [45] zu veranlassen." Der Abgeordnete Michaelis, von welchem die zum Gesetz erhobene Fassung herrührt, fügte hinzu, daß er in der Kontrolle der Tarife „durchaus nicht eine Tätigkeit sehen könne, welche auf einen Zwang gegenüber den einzelnen Eisenbahnen, ihren Tarif herabzusetzen, hinauslaufen könnte" ..... „Daß der Ausdruck Kontrolle die Bedeutung habe, daß er Zwangsmaßregeln gegen die Eisenbahnen involviere, das kann ich meinerseits nicht annehmen." Stenogr. Berichte des verfassungsberat. Reichstages S. 507. — Vgl. Perrot in Hirths Annalen 1874, S. 1087 ff.

Ewiger Bund

wird bestätigt durch zwei Sätze, welche im Art. 45 der Reichsverfassung dem an die Spitze gestellten Grundsatz zur Erläuterung und näherer Bestimmung hinzugefügt worden sind. Diese beiden Sätze sind folgende:

1. »Das Reich wird namentlich dahin wirken, daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden.« Zum Verständnis dieser Bestimmung ist zunächst daran zu erinnern (siehe S. 119, Anm. 1), daß nach dem zur Zeit der Abfassung der Reichsverfassung in Uebung gewesenen Sprachgebrauch das Betriebsreglement keineswegs, wie man erwarten sollte, den Betrieb regelte, sondern die Transportbedingungen festsetzte und zwar gerade mit Ausnahme der Tarife. Das Betriebsreglement hatte daher ebensowenig eine Beziehung auf den Betrieb des Eisenbahndienstes, was sein Wortlaut sagt, wie auf die Tarife, d. h. die Höhe der Frachtsätze, was man nach der Erwähnung desselben im Art. 45 der Reichsverfassung erwarten sollte, da derselbe die Kontrolle über das Tarifwesen behandelt. Zwischen dem Inhalt des Betriebsreglements und den Tarifen besteht nur insofern ein enger juristischer und tatsächlicher Zusammenhang, als auch die Tarife zu den Vertragsbedingungen gehören, unter welchen die Eisenbahnbetriebsunternehmer Transportgeschäfte abschließen. Daß diese Bedingungen auf allen deutschen Bahnen, und womöglich darüber hinaus auf allen Bahnen des Kontinents, einen möglichst übereinstimmenden Inhalt haben, liegt ebensowohl im Interesse des Verkehrs und der Rechtssicherheit als im Interesse der Eisenbahnverwaltungen. Die letzteren einigten sich schon frühzeitig für den sogenannten Verbandsverkehr zu gemeinsamen Reglements und vereinbarten durch Vermittlung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen schon im Jahre 1850 ein Güterverkehrsreglement, dessen Bestimmungen auch von anderen Verwaltungen angenommen und in Kraft gesetzt wurden. Rechtlich aber bestand die Befugnis jeder einzelnen Verwaltung, sowohl aus dem Verein auszuscheiden als auch willkürlich Abänderungen des Reglements vorzunehmen. Durch den Art. 45 der Norddeutschen Bundesverfassung sollte dem Norddeutschen Bunde die Aufgabe zugewiesen werden, die Einheitlichkeit der Verkehrsvorschriften auf allen norddeutschen Eisenbahnen, soweit dies noch erforderlich war, herbeizuführen und ihre Aufrechterhaltung zu sichern; durch die Reichsverfassung wurde diese Zuständigkeit erweitert auf die süddeutschen Staaten mit Ausnahme Bayerns. Mit welchen Mitteln aber das Reich »wirken« soll, wird nicht gesagt; das Recht, den Eisenbahnverwaltungen ein Betriebsreglement vorzuschreiben, ist dem Reiche nicht beigelegt, insbesondere auch nicht dem Bundesrat[1]). Während

und derselbe in Holtzendorffs Jahrb. IV (1876), S. 266 ff.; Eger II, S. 246 ff.; Kiefer, Aufsichtsrecht des Reichs S. 103 ff.

1) Aus den Verhandlungen des verfassungsberat. Reichstages ergibt sich dies

Ewiger Bund

sonst Gesetze die Rechtsbefugnisse der Behörden oder die Rechtspflichten der Angehörigen des Staates begründen und begrenzen oder, wie dies oben näher dargetan wurde, einen Befehl enthalten, spricht Art. 45, Ziff. 1 der Reichsverfassung einen Wunsch aus, sie steckt ein Ziel, auf dessen Erreichung das Reich hinstreben soll[1]). In Wirklichkeit ist die Erreichung dieses Zieles gelungen. Der Bundesrat hat ein Betriebsreglement beschlossen, welches auf allen Eisenbahnen Deutschlands, auch auf denjenigen Bayerns, in Kraft getreten ist[2]). Seine Geltung aber beruhte staatsrechtlich nicht auf dem Befehl des Reiches, sondern auf dem Willen der einzelnen Staaten und Eisenbahnverwaltungen.

In eine neue Phase trat diese Angelegenheit durch den Berner Vertrag über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Reichsgesetzbl. 1892, S. 793 ff.), durch welchen übereinstimmende Regeln für den Eisenbahntransport von Gütern, welche auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefs aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten in das Gebiet eines andern vertragschließenden Staates befördert werden, vereinbart wurden. Die bisher im Gebiete des deutschen Betriebsreglements geltenden Grundsätze mußten in manchen Beziehungen erhebliche Aenderungen erfahren, um den Beitritt Frankreichs, Belgiens, Italiens, der Schweiz und Rußlands zu dem Vertrage zu ermöglichen[3]). Da nun aber für

---

zweifellos. Der Regierungsentwurf Art. 40 lautete: „Es sollen demgemäß in tunlichster Beschleunigung gleiche Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei- und Betriebsreglements für Personen- und Gütertransport eingeführt werden." Die jetzige Fassung, welche im wesentlichen von dem Abgeordneten Michaelis herrührt, motivierte derselbe damit, daß da, „wo die Interessen der Eisenbahnen zu unbedingt der Reglementierung des Bundes unterworfen worden waren", ihnen eine gewisse Sicherheit gewährt werden sollte „gegen unberechtigte Willkür". „Wir haben zunächst" — sagt er — „im Art. 40 das Wort ‚gleiche Betriebseinrichtungen' in ‚übereinstimmende Betriebseinrichtungen' umgewandelt. Sie sehen, es sind leichte Umwandlungen, welche indes den Anforderungen des Bundes, soweit sie nicht in der Natur der Sache begründet wären, die Spitze abbrechen". (!) Stenogr. Berichte S. 504. Vgl. auch die sehr zutreffende Ausführung von Hänel, Staatsr. I, S. 656 und Seydel, Kommentar S. 277.

1) Der Abgeordnete Michaelis bezeichnet a. a. O. die von ihm formulierten Verfassungsbestimmungen selbst „als eine Instruktion für das Eisenbahnkommissariat des Bundes, dahin gehend, auf Herstellung und Aufrechterhaltung übereinstimmender Betriebsreglements hinzuwirken".

2) Dasselbe ist vom 11. Mai 1874 datiert und im Zentralbl. S. 179 gedruckt. Abänderungen desselben wurden ebenfalls im Zentralbl. veröffentlicht. Ein gleichlautendes Reglement für Bayern erging am 2. Juni 1874. In Oesterreich-Ungarn und einigen anderen mitteleuropäischen Staaten (Luxemburg, Niederlande usw.) wurden dieselben Reglements mit unbedeutenden Abweichungen erlassen.

3) Ueber den Berner Vertrag, seine Vorgeschichte und seinen Inhalt, gibt es bereits eine sehr umfangreiche Literatur. Aus derselben ist besonders hervorzuheben Gerstner, Internationales Eisenbahnfrachtrecht, Berlin 1893. Daselbst Seite XIII ff. ein vollständiges Literaturverzeichnis. Ferner v. d. Leyen in der Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 39, S. 1 ff.; Eger, Das internationale Uebereinkommen über

Ewiger Bund

den Inlandsverkehr keine wesentlich anderen, namentlich keine für das Publikum ungünstigeren Bestimmungen gelten können, wie für die aus dem Auslande eingehenden oder in das Ausland versendeten Güter, so mußte das Betriebsreglement umgearbeitet und mit den im Berner Vertrage aufgestellten Regeln in Einklang gebracht werden. Dies ist geschehen durch die Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. November 1892, welche vom Bundesrat »auf Grund des Art. 45 der Reichsverfassung« beschlossen und im Reichsgesetzblatt S. 923 ff. verkündet worden ist. Sie ist am 1. Januar 1893 an die Stelle des Betriebsreglements von 1874 getreten [1]). Besondere erleichternde Vorschriften sind für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns vereinbart worden (Reichsgesetzbl. 1892, S. 1015 ff.), in neuer Fassung vom 9. Februar 1895 (Reichsgesetzbl. S. 139), sowie für den wechselseitigen Verkehr zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, der Niederlande und der Schweiz (Reichsgesetzbl. 1894, S. 113 ff.) [2]).

Hiernach ergab sich folgender Rechtszustand:

a) Für den externen Verkehr mit den Staaten, welche dem Berner Vertrag beigetreten sind, bildet dieser Vertrag die ausschließliche Rechtsnorm. Er ist im Wege der Gesetzgebung genehmigt und daraufhin ratifiziert worden, hat also nicht bloß völkerrechtliche Wirksamkeit, sondern im Reichsgebiet auch formelle Gesetzeskraft und derogiert mithin dem Handelsgesetzbuch; er bildet das geltende Frachtrecht. Er gilt für das ganze Reich mit Einschluß Bayerns, und da Bayern nicht als selbständiger Kontrahent den Vertrag geschlossen hat, der Vertrag vielmehr auf Bayern als Teil des Reiches Anwendung findet, so kann Bayern auch diejenigen Rechte nicht ausüben, welche in dem Vertrage den vertragschließenden Staaten eingeräumt worden sind. Dahin gehört namentlich das im Art. 60 festgesetzte Kündigungsrecht; von diesem Recht kann nur das Reich Gebrauch machen.

Der Berner Vertrag enthält aber nicht Rechtssätze von nur dispositivem Charakter, sondern er schließt die Vertragsfreiheit aus; die Transportreglements (Tarifbedingungen) der Eisenbahnen und Eisenbahnverbände finden auf den internationalen Transport keine Anwendung, soweit sie demselben widersprechen (Art. 4). Die beteiligten

---

den Eisenbahnfrachtverkehr, Berlin 1894; Rosenthal, Internationales Eisenbahnfrachtrecht, Jena 1894. Das Verzeichnis der Eisenbahnlinien, auf welche der Berner Vertrag Anwendung findet, wird von Zeit zu Zeit im Reichsgesetzbl. veröffentlicht. Die neueste Liste daselbst 1913, S. 185 ff.

1) Eine Darstellung der Entwicklungsphasen des Betriebsreglements und der Verkehrsordnung geben jetzt Gerstner im Arch. f. öffentl. R. Bd. 11, S. 161 ff. (1896) und besonders Eger in der ausführlichen Einleitung zu seinem trefflichen Kommentar zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. 2. Aufl., Berlin 1901.

2) Diese Bestimmungen sind auch ausgedehnt worden auf Luxemburg. Reichsgesetzbl. 1893, S. 189; 1894, S. 149, auf Belgien Reichsgesetzbl. 1894, S. 403.

Ewiger Bund

Eisenbahnen müssen die Beförderung von Gütern nach den Bestimmungen des Berner Vertrages übernehmen (Art. 5, Abs. 1) und dürfen abweichende Vereinbarungen nur treffen, insoweit dies im Berner Vertrage ausdrücklich zugelassen ist (z. B. Art. 35).

Alles dies gilt auch von den erleichternden Vorschriften für den Wechselverkehr mit Oesterreich-Ungarn, da sie auf Grund des § 1, Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Berner Vertrage (Reichsgesetzbl. 1892, S. 875) getroffen worden sind.

b) Für den internen Verkehr im Reichsgebiet bildete das Allgem. Deutsche Handelsgesetzbuch die ausschließliche Rechtsnorm. Der Berner Vertrag hat ihm nicht derogiert, da er den Transport innerhalb des Gebiets eines der vertragschließenden Staaten nicht betrifft, und die Verkehrsordnung vom 15. November 1892 konnte dem Handelsgesetzbuch nicht derogieren, weil sie keine formelle Gesetzeskraft hat und Art. 45 der Reichsverfassung dem Bundesrat die Befugnis, das Handelsgesetzbuch abzuändern oder zu ergänzen, nicht erteilt. Die Verkehrsordnung von 1892 hatte dem Handelsgesetzbuche gegenüber dieselbe Bedeutung wie die Postordnung gegenüber dem Postgesetz. Sie war die Betätigung der Vertragsfreiheit der Eisenbahnverwaltungen, welche die dispositiven Rechtssätze des Handelsgesetzbuchs ihnen gelassen hatten; ihre Bestimmungen waren dem Publikum gegenüber Vertragsfestsetzungen[1]) über den Transport von Frachtgütern und die Beförderung von Reisenden, den Eisenbahnbeamten gegenüber eine Verwaltungsverordnung (Dienstbefehl) für ihre Tätigkeit im Gewerbebetrieb der Eisenbahnen; die Beamten durften kraft ihrer Dienstpflicht Transportverträge nur nach den in der Verkehrsordnung formulierten Bedingungen abschließen[2]).

1) Entscheid. des Reichsoberhandelsgerichts vom 30. November 1875 (Entscheid. Bd. 19, S. 184) und des Reichsgerichts (Entscheid. Bd. 15, S. 156). Vgl. Bd. 2, S. 107, Note 5. Uebereinstimmend auch die Entsch. des Reichsgerichts vom 11. Februar 1887 (Entscheid. in Strafsachen Bd. 15, S. 206). In der Literatur besteht darüber fast allgemeine Uebereinstimmung. Vgl. Eger, Die Eisenbahnverkehrsordnung. 2. Aufl. 1901. Einleitung S. XXXV. Unrichtig Schott in Endemanns Handbuch des Handelsrechts III, S. 463 ff. und Zorn, Staatsrecht II, S. 307. Vgl. auch Gerstner a. a. O. S. 188 ff.

2) Zorn, Staatsr. II, S. 308, behauptet, daß „eine grundsätzliche Veränderung durch den Berner Vertrag eingetreten sei, welcher dem Handelsgesetzbuch derogierte. Die Verkehrsordnung aber sei auf Grund und zum Vollzuge des Berner Vertrages erlassen; demgemäß sei der Widerspruch zum Handelsgesetzbuch, weil durch den Berner Vertrag beseitigt, gegenstandslos". Hier enthält jedes Wort einen Irrtum. Der Berner Vertrag bezieht sich nur auf den internationalen Verkehr, derogierte also dem früheren Handelsgesetzb. für den Eisenbahnverkehr innerhalb des Reichsgebietes ebensowenig, wie das neue Handelsgesetzb. dem Berner Vertrag derogierte; die Verkehrsordnung ist nicht auf Grund und zum Vollzuge des Berner Vertrages erlassen worden, sondern für den internen Verkehr; sie erhielt durch den Berner Vertrag nicht im mindesten eine andere staatsrechtl. Bedeutung und sie konnte dem Handelsgesetzb. ebensowenig nach dem Berner Vertrag wie vorher widersprechen.

Ewiger Bund

Die »Einführung« der Verkehrsordnung, d. h. der Befehl an die Eisenbahnverwaltungen, dieselbe bei den Transportverträgen zugrunde zu legen, war ein Akt der Einzelstaaten und nur hinsichtlich der Reichseisenbahnen ein Akt der Reichsregierung; der Beschluß des Bundesrates, durch welchen die Verkehrsordnung für alle Eisenbahnen festgestellt wurde, war lediglich die Erfüllung der im Art. 45 der Reichsverfassung dem Reiche gestellten Aufgabe, »dahin zu wirken, daß auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden«. Es entspricht dies nicht bloß dem Wortlaut des erwähnten Art. 45, sondern auch dem Prinzip, daß die Einzelstaaten die Verwaltung ihrer Staatsbahnen und die Hoheitsrechte über die in ihren Gebieten befindlichen Privatbahnen behalten haben. Sie haben zwar die verfassungsmäßige Pflicht, an der Einführung übereinstimmender Betriebsreglements mitzuwirken, und sie hätten diese Pflicht verletzt, wenn sie dem vom Bundesrat beschlossenen Reglement keine Geltung verschafft hätten; materiell konnten sie daher ihren Eisenbahnverwaltungen keinen mit der Verkehrsordnung im Widerspruch stehenden Dienstbefehl erteilen; formell aber erging dieser Befehl von ihnen, nicht vom Bundesrat[1]).

Durch das neue Handelsgesetzbuch hat sich die Bedeutung der Eisenbahn-Verkehrsordnung vollständig geändert. Sie ist zur Rechtsnorm erhoben worden; sie soll ein Gesetz im materiellen Sinne des Wortes sein, welches teils dem Handelsgesetzbuch vorgeht, soweit das Handelsgesetzbuch selbst auf Vorschriften der Verkehrsordnung verweist, teils das Handelsgesetzbuch ergänzt, und zwar wird den Vorschriften der Verkehrsordnung die Kraft des zwingenden Rechts beigelegt[2]). Seit dem neuen Handelsgesetzbuch ist daher die Eisenbahn-Verkehrsordnung etwas wesentlich anderes als die alten Betriebsreglements und die frühere Verkehrsordnung; sie ist ein Privatrechtsgesetz; sie enthält jetzt nicht mehr Verwaltungsvorschriften, sondern Rechtsvorschriften; sie ist eine eigentliche Rechtsverordnung[3]).

1) Uebereinstimmend G. Meyer-Dochow S. 284; Hänel, Staatsrecht I, S. 659; Seydel, Komment. S. 277; Eger a. a. O. Note 10 u. a. Wenn Gerstner a. a. O. S. 191 glaubt, die Zuständigkeit des Bundesrats zur Einführung des Betriebsreglements auf das Aufsichtsrecht des Reichs begründen zu können, so verkennt er vollständig das Wesen dieses Aufsichtsrechts und die Formen seiner Ausübung. Dies hat auch schon Seydel S. 278 gegen ihn bemerkt.

2) Handelsgesetzb. § 471, Abs. 2. Auf die Vorschriften der Verkehrsordnung als die maßgebende Norm verweisen zahlreiche Artikel des Handelsgesetzbuchs. §§ 453, Ziff. 3; 454, 459, Ziff. 6; 460, Abs. 1; 462, 463, 464, 465, Abs. 2; 466, Abs. 2 u. 3; 472.

3) In der Denkschrift des Reichsjustizamts zum Entw. des Handelsgesetzb. S. 270 ff. ist dies klar und bestimmt ausgesprochen worden. Es heißt dort: „Den Bestimmungen der V. O. sei, wenngleich sie nicht dem Gesetze selbst einverleibt werden könne, die gleiche Bedeutung beizulegen"; „die V. O. soll eine revisible Rechtsnorm werden; es sei ihr die Bedeutung einer eigentlichen

Ewiger Bund

Die Zuständigkeit des Reichs zum Erlaß dieser Privatrechts-Vorschriften ergibt sich aus Art. 4, Ziff. 13 der Reichsverfassung und zwar für das ganze Reich mit Einschluß Bayerns, da Ziff. 13 keinen Vorbehalt zugunsten Bayerns macht. Die Bestimmung im Art. 46, Abs. 2 der Reichsverfassung, welche den Art. 45 für Bayern für nicht anwendbar erklärt, bezieht sich auf die Betriebsreglements in dem Sinne und in der rechtlichen Bedeutung, welche sie zurzeit der Abfassung der Reichsverfassung hatten. Nachdem das juristische Wesen der Verkehrsordnung ein völlig anderes und die Verkehrsordnung ein Teil der gemeinsamen Gesetzgebung über das bürgerliche Recht geworden ist, kann das Sonderrecht Bayerns nicht aus dem Grunde fortdauern, weil man der neuen Sache den alten Namen zu geben beliebte.

Es ist nun am 26. Oktober 1899 im Reichsgesetzblatt eine neue Eisenbahn-Verkehrsordnung verkündet worden, welche an die Stelle der Verkehrsordnung von 1892 getreten ist und inhaltlich von derselben nicht unerheblich abweicht. Sie ist in neuer Fassung vom 17. Dezember 1908 im Reichsgesetzbl. 1909, S. 93 verkündet worden. Sie ist, wie es im Eingang derselben heißt, vom Bundesrat auf Grund des Art. 45 der Reichsverfassung beschlossen worden und sie findet Anwendung »auf die Eisenbahnen Deutschlands«. Für die bayrischen Eisenbahnen ist jedoch eine besondere, inhaltlich übereinstimmende Verkehrsordnung von der bayrischen Regierung am 16. Dezember 1899 (Verordnungsbl. Nr. 81) erlassen worden [1]).

Dadurch ist die rechtliche Möglichkeit gegeben, daß die Einheit des Privatrechts in Deutschland in einer wichtigen Materie einseitig von Bayern beseitigt wird. Wenn es auch sehr unwahrscheinlich ist, daß dies tatsächlich geschehen wird, so ist doch staatsrechtlich der Umstand, daß Bayern dazu in der Lage ist, allein von Bedeutung.

Abgesehen hiervon erhebt sich die staatsrechtliche Frage, ob der Bundesrat die Zuständigkeit zum Erlaß der Verkehrsordnung hat [2]). Das Handelsgesetzbuch und das Einführungsgesetz zu demselben enthalten keine Bestimmung darüber, wer die Eisenbahn-Verkehrsordnung zu erlassen hat, insbesondere keine Delegation für den Bundes-

---

Rechtsverordnung beizulegen"; es könne nach dem Entwurf „nicht zweifelhaft sein, daß ihr künftig diese veränderte Bedeutung zukomme". Ebenso ist bei den Beratungen des Reichstages diese veränderte Bedeutung hervorgehoben und anerkannt worden. Stenogr. Berichte 1895/97 Bd. 6, S. 4589 ff.

1) Die Berufung auf Art. 45 der Reichsverf. erkennt das Sonderrecht Bayerns implicite an. Die Verkehrsordnung enthält aber nur im Abschn. II und teilweise im Abschn. III Betriebsvorschriften in geringer Zahl, für welche das Reservatrecht Bayerns besteht; die folgenden Abschnitte enthalten durchweg Regeln des bürgerlichen (Handels-)Rechts, für welche Bayern kein Sonderrecht hat.

2) Die umfangreiche Literatur über diese Frage kann hier nicht verzeichnet werden; sie ist aufgeführt und kritisch erörtert in der Schrift von Bäseler, Die rechtl. Natur der E.V.O., Tüb. 1912.

Ewiger Bund

rat[1]). Auf Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung kann die Zuständigkeit des Bundesrats nicht gegründet werden; denn die Eisenbahn-Verkehrsordnung dient nicht zur Ausführung, sondern zur Ergänzung des Handelsgesetzbuchs[2]) und sie enthält nicht Verwaltungsvorschriften — von denen Art. 7, Ziff. 2 allein spricht — sondern revisible Privatrechtsnormen[3]).

Der Bundesrat selbst stützt seine Zuständigkeit auch weder auf eine im Handelsgesetzbuch enthaltene Delegation noch auf Art. 7 der Reichsverfassung[4]), sondern auf Art. 45. Dieser Artikel erwähnt den Bundesrat aber überhaupt nicht; er erteilt ihm keinerlei Ermächtigung; er legt dem Reiche nur die Pflicht auf, »dahin zu wirken«, daß Betriebsreglements eingeführt werden, und er bezeichnet mit diesem Ausdruck etwas, was nach seinem juristischen Wesen und seiner rechtlichen Bedeutung von der Eisenbahn-Verkehrsordnung grundverschieden gewesen ist. Aus diesen Gründen ergibt sich der unabweisbare Schluß, daß die Eisenbahn-Verkehrsordnung rechtsungültig ist[5]), d. h.

1) Auf die Unzuträglichkeiten, welche hieraus entstehen müssen, ist bereits von Mittelstein, Eisenbahnrechtl. Entsch. und Abhandlungen Bd. 13, S. 173 fg., und von Pappenheim, Das Transportgeschäft nach dem Entw. eines Handelsgesetzbuchs 1896 S. 21 fg. hingewiesen worden. Vgl. auch Eger a. a. O. Note 39 und Düringer-Hachenburg, Handelsgesetzb. 2. Aufl., Bd. 3, S. 925.

2) In derselben Art wie das Binnenschiffahrtsgesetz und die das Seerecht betreffenden Gesetze das Handelsgesetzbuch nicht ausführen, sondern ergänzen, und so wie die Grundbuchordnung keine Ausführungsverordnung zum BGB. ist, sondern selbständige privatrechtliche Normen enthält.

3) Die Verkehrsordnung enthält allerdings nicht nur Privatrechtsregeln, sondern auch reglementarische Betriebsvorschriften; die hier folgenden Erörterungen beziehen sich nur auf die in der Verkehrsordnung enthaltenen privatrechtlichen, die Frachtverträge der Eisenbahnen betreffenden Regeln. Daß die letzteren ihren juristischen Charakter dadurch nicht ändern, daß sie mit reglementarischen Dienstvorschriften vermengt werden, ist unbestreitbar. Es würde zweckmäßig und vom Standpunkt des Verfassungsrechts aus erforderlich sein, die privatrechtlichen und die reglementarischen und polizeilichen Anordnungen der Verkehrsordnung voneinander zu trennen; die ersteren bedürfen der Gesetzesform, die letzteren sind dazu ganz ungeeignet und erfordern fortwährend Abänderungen und Ergänzungen.

4) Alsdann hätte der Bundesrat auch der von ihm beschlossenen Verkehrsordnung Geltung für das ganze Bundesgebiet mit Einschluß Bayerns beilegen müssen, was wahrscheinlich vermieden werden sollte. Seydel, Bayr. Staats. Bd. 3, S. 707, sagt mit Bezug auf einen anderen Fall sehr treffend, „wenn etwa ein Reichsgesetz dem Bundesrate den Erlaß von Rechtsverordnungen anheimgeben würde, ein Fall, der nicht unter Art. 7 der Reichsverfassung gehört, so würden solche Verordnungen, weil inhaltlich Gesetze, auch für Bayern gelten".

5) Ich habe dies bereits in der deutschen Juristenzeitung Bd. 5 (1899), S. 509 ff. entwickelt; meine Ausführungen sind, wie zu erwarten war, von verschiedenen Gesichtspunkten aus angegriffen worden. Bornhak im Preuß. Verwaltungsbl. Jahrg. 22, S. 188 ist zwar mit meinen staatsrechtl. Ausführungen einverstanden und erkennt an, daß die Verkehrsordnung niemals als Verwaltungsvorschrift angesehen werden könne; er bestreitet ihr aber auch den Charakter als Rechtsnorm; sie sei nach wie vor lediglich Vertragsfestsetzung und nicht revisibel. Dies steht aber sowohl mit dem Inhalt des Handelsgesetzbuchs, als den zur Auslegung des-

Ewiger Bund

als Rechtsnorm; daß sie einen Bestandteil als Eisenbahnfrachtvertrages bildet, der unter ausdrücklicher Bezugnahme auf sie abgeschlossen wird, ist damit völlig vereinbar.

selben dienenden Materialien in Widerspruch. Auch Reindl, Eisenbahnrechtl. Entsch. und Abhandlungen Bd. 17, S. 77, erkennt an, daß weder das Handelsgesetzbuch, noch Art. 7, noch Art. 45 der Reichsverfassung den Bundesrat zum Erlaß der Verkehrsordnung ermächtigen, nimmt aber an, daß der Bundesrat nach seiner allgemeinen Stellung als oberstes Organ des Reichs zum Erlaß von Rechtsvorschriften befugt sei. Vgl. dagegen oben Bd. 2, § 58, II. Arndt in der Neuen Preuß. Zeitung vom 22. Januar 1901 und in den Preuß. Jahrbüchern Band 104, S. 323 ff. hält den Bundesrat durch Art. 45 cit. für ermächtigt, indem er seine schon so oft und gründlich widerlegte Ansicht, daß zwischen Verwaltungsvorschriften und Rechtsvorschriften kein Unterschied bestehe und der Erlaß von Rechtsvorschriften nicht an die Beobachtung der Gesetzesform gebunden sei, wiederholt, ohne sie besser zu begründen. Vgl. darüber Bd. 2 S. 89 ff. und mit Rücksicht auf die in Rede stehende spezielle Frage Großmann in der Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen Jahrgang 41 (1901), S. 550. Harburger in der Deutschen Juristenzeitung 1901 S. 58 ff. will die Gültigkeit der Verkehrsordnung auf Art. 7, Ziff. 2 cit. stützen und erklärt den Umstand, daß der Bundesrat selbst sich nicht auf diesen Verfassungssatz beruft, für unerheblich. Da die jetzige Verkehrsordnung aber keine Verwaltungsvorschrift ist, so kann die Zuständigkeit des Bundesrats aus Art. 7, Ziff. 2 nicht hergeleitet werden. Vgl. Bd. 2 S. 97 und oben S. 119 fg. (hinsichtlich der Betriebsordnung). Gegen Harburger erklärt sich auch Kaufmann in der Deutschen Juristenzeitung 1891, S. 185. Der letztgenannte Schriftsteller geht von der Ansicht aus, daß das Handelsgesetzbuch die zur Zeit seines Erlasses bestehende Verkehrsordnung im Auge hat und sie als Ergänzungsnorm mit Gesetzeskraft ausstattet. Wenn man dies für richtig hält, so ergibt sich daraus aber nur, daß der alten Verkehrsordnung die Bedeutung einer revisiblen Rechtsnorm beigelegt worden ist und sie gerade deshalb nur im Wege der Gesetzgebung abgeändert werden konnte. Endlich nehmen einige Schriftsteller an, daß das Handelsgesetzbuch „stillschweigend", „in konkludenter Weise" den Bundesrat zum Erlaß der Verkehrsordnung ermächtigt habe, indem die Verkehrsordnung ein nach Bedeutung und Entstehungsart fest umschriebener Begriff, eine gegebene Größe, ein rechtsgeschichtlich ganz bestimmter Faktor gewesen sei. So Hagena in den Berliner Neuesten Nachrichten vom 25. Dezember 1900; „G." in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen Jahrg. 1900, S. 1537 fg., Mode in der Deutschen Juristenzeitung 1904, S. 1085 auch Harburger, Kaufmann und Großmann a. a. O. Aber auch dies halte ich für ganz unbegründet. Das Handelsgesetzbuch bestimmt allerdings, daß das Eisenbahnfrachtrecht in einer Verkehrsordnung seine Ergänzung finden soll, aber es sagt mit keinem Wort, wer diese Ergänzung erlassen soll. Das Handelsgesetzbuch enthält Privatrecht und will nichts anderes als privatrechtliche Normen geben; die Frage dagegen, wer zum Erlaß einer Rechtsverordnung zuständig sei, ist eine staatsrechtliche und beantwortet sich nach den Grundsätzen der Verfassung. Wenn die juristische Bedeutung und Rechtskraft der Verkehrsordnung geändert wird, so ändern sich auch die staatsrechtlichen Voraussetzungen ihres Erlasses. Daraus, daß das Handelsgesetzbuch die Bedeutung der Verkehrsordnung für das Privatrecht abgeändert hat, folgt keineswegs, daß es zugleich die staatsrechtlichen Prinzipien der Gesetzgebungskompetenz stillschweigend abgeändert habe und die Regeln, welche für den Erlaß der alten Verkehrsordnung maßgebend gewesen sind, auf die nach ihrem veränderten juristischen Charakter ganz anderen staatsrechtlichen Grundsätzen unterworfene neue Verkehrsordnung für anwendbar erklären wollte. Selbst wenn man dies aber gewollt haben sollte, so hat doch dieser Wille im Handelsgesetzbuch keinen Ausdruck gefunden. In vollem Widerspruch mit den Vor-

Ewiger Bund

2. Der Art. 45 der Reichsverfassung enthält ferner den Satz:

»Das Reich wird namentlich dahin wirken, daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst tunlichst der Einpfennigtarif eingeführt werde.«

Diese Bestimmung ist der vorangehenden völlig gleichartig. So wie das Reich dahin wirken soll, daß übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden, so soll es auch dahin wirken, daß die möglichste Gleichmäßigkeit der Tarife erzielt wird.

Auch hier schließt die Fassung des Artikels die Annahme aus, daß das Reich die Befugnis habe, den Eisenbahnverwaltungen, sei es im allgemeinen, sei es für einzelne Klassen von Transportgegenständen, Tarife vorzuschreiben; durch ein auf Grund des Art. 4, Ziff. 8 ergehendes Eisenbahngesetz könnte zwar dem Bundesrat oder dem Kaiser eine solche Befugnis beigelegt werden, auf Grund der Reichsverfassung und der gegenwärtigen Gesetzgebung besteht sie dagegen nicht [1]).

---

schriften der Reichsverfassung steht auch die von mehreren Schriftstellern, z. B. Reineke S. 225, v. Jagemann S. 166, Dambitsch, S. 539 aufgestellte Annahme — oder vielmehr Fiktion — daß die den Bundesstaaten zustehende Kompetenz von ihnen auf den Bundesrat übertragen worden sei; denn die einzelnen Bundesstaaten sind zur gemeinsamen Gesetzgebung über das Handelsrecht überhaupt nicht zuständig, und die Bundesregierungen können das Recht des Reichstages zur Mitwirkung an der Reichsgesetzgebung nicht dadurch ausschließen, daß sie den Bundesrat stillschweigend als zuständig anerkennen. Da das Reichsgericht an der mangelnden Zuständigkeit des Bundesrats zum Erlaß der Verkehrsordnung, wie auch in anderen Fällen, keinen Anstoß nimmt und die Eisenbahnämter sie befolgen müssen, auch wenn sie nur den Charakter einer Dienstvorschrift hat, so ist die hier erörterte Frage für die Praxis erledigt; dies nimmt ihr aber nichts von der theoretischen Bedeutung für das deutsche Staatsrecht und die richtige Auslegung der Reichsverfassung. — Uebrigens scheint der preuß. Minister der öffentlichen Arbeiten selbst die Verkehrsordnung nicht für eine bindende Rechtsvorschrift zu halten, denn er hat im Widerspruch mit § 7 derselben im Februar 1901 einen Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel eingeführt, durch welchen gewissen Empfängern niedrigere Frachtsätze als anderen gewährt wurden. Vgl. darüber E. Rosenthal, Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel 1901.

1) Dies ist wiederholt anerkannt worden. Vgl. außer den oben S. 125 fg. mitgeteilten Auszügen aus den Verhandlungen des verfassungsberat. Reichstages den Petitionsbericht in den Drucksachen des deutschen Reichstages 1872, Bd. 2, Nr. 100, S. 8 ff. Vgl. ferner Stenogr. Berichte des Reichstages 1869, Bd. 2, S. 823 ff.; 1872, S. 858 (Minister Delbrück); 1874/75, S. 1119 ff. Auch das Reichseisenbahnamt hat dies in einer von ihm verfaßten und vom Reichskanzler am 5. Mai 1874 dem Bundesrate vorgelegten Denkschrift ausführlich dargetan. Vgl. auch Eger, Eisenbahnrecht 1910, S. 159 ff.; Meyer-Dochow S. 289; Hänel 1, S. 655 ff.; Seydel S. 276; v. Jagemann S. 167; Reineke, Reichsverfassung S. 225. Selbst Dambitsch, S. 537

Ewiger Bund

Als Ziel der vom Reiche zu befolgenden, verfassungsmäßigen »Tarifpolitik« wird aber nicht nur die Gleichmäßigkeit, sondern auch die Herabsetzung der Tarife hingestellt und es wird sogar ein ganz bestimmter Tarifsatz für gewisse Gegenstände als Ziel der verfassungsmäßigen Wünsche des Deutschen Reiches angegeben [1]).

Bei dem Mangel an Zwangsmitteln, durch welche das Reich die Erzielung gleichmäßiger und herabgesetzter Tarife usw. erwirken kann, verliert auch die Bestimmung des Protokolls vom 25. November 1870, Ziff. 2 (Bundesgesetzbl. S. 657), durch welche »anerkannt wurde, daß auf den württembergischen Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle im Art. 45 aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Einpfennigsatz befördert werden können«, einen großen Teil ihrer juristischen Bedeutung.

So wie es nun aber tatsächlich gelungen ist, ein allgemeines Einverständnis der Bundesregierungen über das Betriebsreglement zu erreichen, so ist es — allerdings unter großen Schwierigkeiten — auch geglückt, eine Verständigung der deutschen Staats- und Privateisenbahnverwaltungen über ein gemeinsames Tarifsystem zu erzielen, das freilich nicht mit der »möglichsten Herabsetzung«, von welcher Art. 45 der Reichsverfassung spricht, sondern mit einer durchschnittlichen Erhöhung der Tarife verbunden war [2]). Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1876 beschlossen, daß gegen dessen Einführung unter gewissen Einschränkungen vom Standpunkte des Reiches nichts zu erinnern sei und hat angeordnet, daß ihm bis zum 1. Januar 1880 behufs weiterer Beschlußnahme eingehende Mitteilung über den praktischen Erfolg des neuen Systems gemacht werden soll [3]). Die Gel-

erkennt dies im Widerspruch mit seinen Ausführungen über Art. 42 ff., insbesondere über Ziff. 1 desselben Artikels 45, an; freilich hat der Bundesrat bisher keine „Tarifordnung" erlassen; daher besteht kein Bedürfnis, seine Zuständigkeit dazu zu rechtfertigen.

1) Die Fassung des Art. 45, Ziff. 2 ist in vielfacher Hinsicht mißglückt. Abgesehen davon, daß ein bestimmter Rechtsinhalt fehlt und statt dessen eine Tendenz ausgesprochen ist, der die Tarifpolitik des Reiches folgen soll, erhebt sich die Frage, worin die „möglichste" Gleichmäßigkeit bestehe, was eine „größere" Entfernung sei, welche Gegenstände Kohlen, Holz, Erzen, Salz, Düngungsmitteln usw. „ähnlich" seien, wem die Entscheidung darüber zustehe, ob ein Tarif „dem Bedürfnis der Landwirtschaft und Industrie entspreche" und was es bedeute, daß der Einpfennigtarif „zunächst tunlichst" eingeführt werden soll. Vgl. auch Seydel, Kommentar S. 279, und namentlich die Rede des Abgeordneten Berger vom 20. Januar 1875. Stenogr. Berichte 1874/75, S. 1122.

2) Bereits durch Beschluß vom 11. Juni 1874 hat der Bundesrat ausgesprochen, „daß vom Standpunkt des Reiches gegen eine mäßige, im Durchschnitt den Betrag von 20 Prozent nicht übersteigende Erhöhung der Eisenbahnfrachttarife unter der Voraussetzung nichts zu erinnern sei, daß ein gewisses, näher angegebenes, Tarifsystem zur Einführung gelange". Der Wortlaut ist abgedruckt in Hirths Annalen 1874, S. 1528.

3) Ueber die Entwicklung der sogennanten Tarifreform ist zu vergleichen die

Ewiger Bund

tung des neuen Tarifsystems beruht daher nicht auf der Autorität des Reiches oder dem Beschluß des Bundesrates, sondern auf der Vereinbarung der deutschen Staats- und Privateisenbahnverwaltungen und auf den Rechtsbefugnissen, welche den einzelnen Bundesregierungen auf Grund der Landesgesetze oder Konzessionen den Eisenbahnunternehmern gegenüber zustehen.

Diese partikuläre und konventionsmäßige Grundlage für die Geltung des jetzt geltenden Tarifsystems birgt nicht nur die Gefahr in sich, daß dasselbe in sehr verschiedener Weise gehandhabt und im einzelnen ausgeführt werde, so daß es doch wieder zu neuer Zersplitterung und Verwirrung führen kann, sondern sie läßt auch das Bedürfnis nach einem Organ, von welchem die einheitliche und planmäßige Weiterbildung und Fortentwicklung des Tarifwesens geleitet werde, unbefriedigt. Eine durchgreifende Abhilfe kann auch hier nur ein Reichsgesetz gewähren, welches dem Reich festumgrenzte, aber wirksame Befugnisse hinsichtlich der Tariffestsetzungen überträgt [1]).

3. Nach Art. 46 sind die Eisenbahnverwaltungen mit Ausschluß Bayerns verpflichtet, bei eintretenden Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebensmittel, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnisse entsprechenden niedrigen Spezialtarif einzuführen. Dieser Spezialtarif wird von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesratsausschusses (für Eisenbahnen, Post und Telegraphen) festgestellt, darf jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen.

V. Im Gegensatz zu der unbestimmten und staatsrechtlich wenig belangreichen Kompetenz des Reiches hinsichtlich des Betriebes und des Tarifwesens sind dem Reiche im Art. 47 der Reichsverfassung eingreifende und inhaltsvolle Befugnisse, und zwar auch für Bayern, eingeräumt worden.

»Den Anforderungen der Behörden des Reiches in betreff der Be-

Denkschrift des Reichseisenbahnamtes vom Januar 1877, I, 9. (Hirths Annalen 1877, S. 688 ff.) Ferner Fischer in v. Holtzendorffs Jahrbuch Bd. 4, S. 456 ff. Die definitive Festsetzung der neuen Gütertarife wurde erst auf der Generaltarifkonferenz der deutschen Eisenbahnverwaltungen zu Berlin im Februar 1877 vereinbart. Vgl. Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 1877, Nr. 16; v. d. Leyen in Schmollers Jahrbuch 1883, S. 503 fg; v. Jagemann S. 166 und namentlich Fleck im Wörterbuch von Stengel-Fleischmann 1, S. 601 ff.

1) Im Jahre 1879 hat die Reichsregierung den Versuch gemacht, den Erlaß eines Eisenbahntarifgesetzes herbeizuführen; dieser Versuch hatte aber keinen Erfolg. Dagegen ist seit 1879 durch Schaffung der „Tarifkommission“ und der „Generaltarifkonferenz“ der deutschen Eisenbahnverwaltungen dafür Sorge getragen, daß die erreichte Einheit des Tarifsystems gewahrt und zugleich die den Verkehrsbedürfnissen entsprechende Fortbildung desselben ermöglicht werde. Vgl. Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 1878, S. 40, 210, 923, 1191; Eger, Preuß. Eisenbahnrecht Bd. 2, S. 249 ff. Fleck a. a. O.

Ewiger Bund

nutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Verteidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.«

Die Geltung dieses Rechtssatzes ist nicht auf den Fall des Krieges oder der Kriegsvorbereitungen beschränkt, sondern er findet auch im Frieden Anwendung, da er nur eine Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Verteidigung Deutschlands voraussetzt, diesem Zwecke aber das Kriegsheer und die Marine auch im Frieden dienen [1]). Durch diese Vorschrift sind sämtliche Eisenbahnen Deutschlands zur vollen und uneingeschränkten Disposition für Militärzwecke gestellt, und zwar steht den Eisenbahnverwaltungen gegen die Verfügungen der Reichsbehörden keinerlei Beschwerde- oder Rekursrecht mit aufschiebender Wirkung zu, sie müssen vielmehr »unweigerlich« Folge leisten. Ebensowenig haben sie ein Mitbestimmungsrecht über die Tarife für die Transporte von Truppen und Kriegsmaterial; die Entschädigung soll vielmehr für sämtliche Eisenbahnen die gleiche sein [2]) und ist vom Reich festzustellen.

Eine nähere Präzisierung haben die im Art. 47 der Reichsverfassung enthaltenen Grundsätze hinsichtlich des Maßes der Leistungen, welche von den Eisenbahnverwaltungen gefordert werden dürfen, durch die Reichsgesetze über die Militärlasten erhalten. Vgl. darüber Bd. 4 § 111, 112.

VI. Zur Ausübung der in den Art. 41—47 der Reichsverfassung dem Reiche zugeschriebenen Befugnisse ist das Reichseisenbahnamt in Berlin errichtet (siehe Bd. I, S. 400). Die Tätigkeit desselben ist infolge des im Art. 46, Abs. 2 begründeten Sonderrechts Bayern gegenüber im wesentlichen ausgeschlossen. Nur soweit die Art. 41, 46, Abs. 3 und 47 Veranlassung zu einem Einschreiten oder zu einer Vorbereitung oder Begutachtung von Gesetzentwürfen geben sollten, würde die Kompetenz des Reichsamtes auch auf Bayern sich erstrecken. Dem Reichseisenbahnamt liegt ob, die allgemeine, dem Reiche nach Art. 4 der Reichsverfassung zustehende Aufsicht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen und auf Abstellung der hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken [3]), sodann aber namentlich »für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen« [4]). Zu diesem Zwecke ist das Reichsamt befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit über alle Ein-

1) Vgl. auch Seydel, Kommentar S. 282.

2) In dieser Weise ist der Ausdruck bei den Beratungen des konstituierenden Reichstages von 1867 von dem Minister Delbrück interpretiert worden. Stenograph. Berichte S. 509.

3) Fritsch im Wörterbuch v. Stengel-Fleischmann I S. 669 fg.

4) Reichsgesetz vom 27. Juli 1873, § 4, Ziff. 2.

Ewiger Bund

richtungen und Maßregeln von den Eisenbahnverwaltungen Auskunft zu fordern. An der dem Bundesrat nach Art. 7 der Reichsverfassung zustehenden Kompetenz, allgemeine Anordnungen zu erlassen, ist durch die Errichtung des Reichseisenbahnamtes nichts geändert worden; andererseits steht dem Reichsamt ein Anteil an der unmittelbaren Verwaltung der Eisenbahnen oder die oberste Leitung derselben nicht zu; sein Wirkungskreis ist daher ein äußerst beschränkter. Zur Geltendmachung seiner Zuständigkeit den Privatbahnen gegenüber ist das Reichsamt mit allen denjenigen Befugnissen ausgestattet worden, welche den Aufsichtsbehörden der betreffenden Bundesstaaten nach Maßgabe der einzelnen Partikularrechte zustehen. Jedoch kann das Reichsamt keine direkten Zwangsmaßregeln verfügen, sondern es muß sich an die Eisenbahnaufsichtsbehörden der Einzelstaaten wenden, welche verpflichtet sind, den deshalb an sie ergehenden Requisitionen zu entsprechen [1]). Den Staatseisenbahnverwaltungen gegenüber hat aber das Reich keine anderen Mittel, als ihm überhaupt gegen die Regierungen der Einzelstaaten zustehen; nämlich einen Beschluß des Bundesrats nach Art. 7, Ziff. 3 oder einen Erlaß des Kaisers auf Grund des Art. 17 der Reichsverfassung und äußersten Falles die Vollstreckung der Exekution nach Art. 19 der Reichsverfassung. Ausgeschlossen ist ein Konflikt zwischen dem Reichseisenbahnamt und der Verwaltung der Reichseisenbahnen, weil beide dem Reichskanzler unterstellt sind; vorgebeugt ist aber auch einem Konflikt zwischen der Verwaltung der Reichseisenbahnen und der preußischen Eisenbahnverwaltung, indem der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten zugleich zum Chef des Reichsamts für die Verwaltung der Reichseisenbahnen ernannt worden ist. Ueber den Rekurs gegen Verfügungen des Reichseisenbahnamtes an das durch Zuziehung von richterlichen Beamten zu verstärkende Reichseisenbahnamt siehe Bd. I, S. 423 fg.

1) Reichsgesetz vom 27. Juli 1873, § 5, Ziff. 2.

Ewiger Bund

Zwölftes Kapitel.

Die inneren Angelegenheiten.

§ 75. Das Bankwesen*).

A. Die Verwaltung der Reichsbank.

I. Allgemeine Grundsätze.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 14. März 1875 ist unter dem Namen »Reichsbank« eine Bank mit dem Hauptsitz in Berlin errichtet worden, welche unter Aufsicht und Leitung des Reiches steht und durch Organe des Reiches verwaltet wird [1]). Von den Geschäften derselben gilt im allgemeinen dasselbe, was von denen der Post aus-

*) Gesetzgebung: Die Ordnung des Notenbankwesens erfolgte durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) und Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichsgesetzbl. S. 203). Dem Entwurf des Bankgesetzes (vom 5. Mai 1874) sind sehr ausführliche Motive beigegeben (Drucksachen des Deutschen Reichstages II. Sess., 1874, Nr. 27). Die vom Reichstag eingesetzte Kommission erstattete ebenfalls einen sehr ausführlichen und beachtenswerten Bericht, welcher in den Drucksachen a. a. O. Bd. 4, Nr. 195 enthalten ist. Die Verhandlungen des Reichstages Stenograph. Berichte 1874/75, S. 1265 ff., 1435 ff.

Reichsgesetze vom 18. Dezember 1889 (Reichsgesetzbl. S. 201) und vom 7. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 311). Zu letzterem Entwurf mit Begründung, Drucksachen des Reichstags 1898/99, Nr. 95. Kommissionsbericht ebenda Nr. 209. Verhandlungen Stenogr. Berichte S. 696 ff., 1965 ff., 1993; betreffend die Abänderung des Bankgesetzes. Verordnung vom 3. September 1900 (Reichsgesetzbl. S. 793) betreffend Abänderung des Statuts der Reichsbank.

Reichsgesetz v. 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 515) betreffend Aenderung des Bankgesetzes. Stenogr. Berichte des Reichstags. I. Sess. 1908. Anlage Nr. 1178. Verhandlungen darüber S. 7043 ff.; 8397; 8411.

Reichsgesetz v. 20. Februar 1906 (Reichsgesetzbl. S. 318) betr. die Ausgabe von Banknoten zu 50 und 20 Mk. Stenogr. Berichte des Reichstags 1905/06. 2. Anlageband Nr. 35. Verhandlungen Bd. I S. 699 Bd. II S. 1295; 1358.

Literatur: Mitteilungen aus den Gesetzgebungsmaterialien des ursprünglichen Bankgesetzes gibt Soetbeer. Deutsche Bankverfassung. Erl. 1875. Die Reichsbank 1876—1900. Jubiläumsschrift, herausgegeben vom Reichsbankdirektorium 1901. Wagner in Schönbergs Handbuch der polit. Oekonomie (4. Aufl.) I S. 412 ff. und in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 3 S. 345 ff. R. Koch in v. Stengels Wörterbuch des D. Verwaltungsrechts II S. 169 ff. und in Buschs Archiv f. Handels- und Wechselrecht Bd. 33 S. 139 ff. R. Beutler, Die Reichsbank Berlin 1909. J. Breit, Bankgesetz, Berlin 1911. Rießer, Die deutschen Großbanken. 4. Aufl. 1912 S. 127 ff. Dalchow in Hirths Annalen 1912 S. 288, 379, 423. Zahlreiche Aufsätze finden sich in dem seit 1900 erscheinenden Bankarchiv. — Ferner Zorn Staatsrecht II § 34, Hänel I S. 681 ff. Löning Verwaltungsrecht S. 641 fg. G. Meyer-Dochow, S. 340 ff. Berücksichtigt ist das Bankgesetz auch in den Werken über das Handelsrecht, besonders in Lehmanns Lehrbuch § 177, und über das Bürgerl. Gesetzbuch.

1) Bankgesetz § 12, § 26 ff.

Ewiger Bund

geführt wurde[1]). Ein Hoheitsrecht des Reiches wird durch den Betrieb von Bankgeschäften nicht ausgeübt; vielmehr steht das Reich bei dem Abschluß von Geschäften dieser Art dem Publikum in derselben Stellung wie eine Privatbank gegenüber. Der Staat macht, wenn er Bankiergeschäfte übernimmt, von seiner Staatsgewalt keinerlei Anwendung, sondern er kontrahiert als Subjekt des Privatrechts, als Fiskus. Zu den wesentlichen Funktionen des Staates gehört daher der Betrieb von Bankgeschäften irgendwelcher Art nicht. Aber die Geschäfte der Bank dienen zugleich zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, indem sie den Geldumlauf regeln, die Zahlungsausgleichungen erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals sorgen. Der Staat überschreitet daher die aus seinem Begriffe sich ergebende Aufgabe nicht, wenn er eine öffentliche Anstalt zur Erreichung dieses Zweckes errichtet. Der Geschäftsbetrieb einer solchen Staatsanstalt ist kein gewöhnliches Gewerbe, wie das eines Bankiers oder einer Privatbank, da es nicht vorzugsweise oder ausschließlich zum Zwecke des Vermögenserwerbes, sondern in erster Reihe zur Förderung der allgemeinen staatlichen Aufgaben und der öffentlichen Wohlfahrt dienen soll. Ein finanzieller Gewinn ist selbstverständlich bei der Verwaltung der Reichsbank ebenso wie bei dem Betriebe der Post- und der Eisenbahnen weder ausgeschlossen noch als unwesentlich zu betrachten, aber die Erzielung eines Ueberschusses soll und darf nicht auf Kosten der allgemeinen volkswirtschaftlichen und handelspolitischen Zwecke angestrebt werden.

Um die Erreichung dieser Zwecke der Reichsbank zu ermöglichen und zu erleichtern und um die Interessen des Publikums, welches sich der Bank bedient, mit denen des Reichsfiskus auszugleichen, ist die Geschäftstätigkeit der Reichsbank nicht einfach den allgemeinen Grundsätzen des Privat- und Handelsrechts unterworfen worden, sondern es ist in einzelnen Beziehungen für die Reichsbank ein Sonderrecht geschaffen worden, durch welches sie teils günstiger, teils ungünstiger wie Privatbankiers gestellt worden ist. In allen diesen Beziehungen gelten hinsichtlich der Reichsbank ganz dieselben prinzipiellen Erwägungen wie hinsichtlich der Reichspost, und nur die tatsächliche Gestaltung und Anwendung ist eine verschiedene, indem es sich bei der Post um Transportgeschäfte, bei der Bank um Geldgeschäfte handelt[2]).

Die Aehnlichkeit wird aber durch einen tiefgreifenden Unterschied erheblich verringert, der gerade für die staatsrechtliche Stellung der Reichsbank von der größten Wichtigkeit ist. Während nämlich die

1) Vgl. oben S. 50 ff.

2) Beide Geschäftskreise berühren übrigens einander sehr nahe, da der ganze Verkehr mit Postanweisungen, Postaufträgen und Postschecks in das Gebiet des Bankgeschäfts hineinragt und andererseits der Giroverkehr der Reichsbank der Uebermittelung von Geld (Kapital) dient.

Ewiger Bund

Reichspost eine Anstalt des Reiches in der Art ist, daß der Reichsfiskus als der Prinzipal derselben durch alle ihre Geschäfte berechtigt und verpflichtet wird, ist die Reichsbank eine vom Reichsfiskus verschiedene selbständige juristische Person des Privatrechts. Das Reich ist an derselben nur als das geschäftsführende Mitglied beteiligt[1]). Das Vermögen der Reichsbank ist demnach nicht Reichsvermögen und die Geschäfte der Reichsbank sind in allen privatrechtlichen Beziehungen nicht als Geschäfte des Reiches, sondern als Geschäfte einer Privatperson anzusehen. Die dem Reiche zustehende Verwaltungstätigkeit bei der Reichsbank ist nicht Verwaltung eigener, sondern Verwaltung fremder Geschäfte und dadurch von der eigentlichen Finanzverwaltung des Reiches wesentlich verschieden und tatsächlich von ihr getrennt. Allerdings geschieht diese Verwaltung fremder Geschäfte zugleich im eigenen Interesse des Reiches, da der Reichsfiskus an dem Ergebnisse derselben mit einer bedeutenden Quote beteiligt ist.

Eine Folge hiervon ist, daß zwischen dem Reichsfiskus und der Reichsbank alle denkbaren vermögensrechtlichen Verhältnisse bestehen, insbesondere obligatorische Verträge geschlossen werden können, während dies zwischen der Reichspost und dem Reiche unmöglich ist, da der Reichsfiskus und der sogenannte Postfiskus identisch sind. Ja, die Reichsbank kann sogar vom Reiche besteuert werden, was in der Tat geschieht. Die Konstituierung der Reichsbank als selbständiger Person des Privatrechts hat die weitere Folge, daß obrigkeitliche Rechte ihr ganz und gar fehlen und die Reichsbankbehörden zur Ausübung von irgendwelchen Hoheitsrechten durchaus unzuständig sind, während solche Rechte der Post- und Telegraphenbehörde in gewissem Umfange zustehen. Endlich beruht auf diesem Charakter der Reichsbank die Tatsache, daß die Reichsbank hinsichtlich ihrer Geschäfte dem allgemeinen Recht fast ganz und gar unterworfen ist, und daß nur in einigen Punkten Abweichungen von demselben anerkannt sind, welche das singuläre Recht der Reichsbank bilden.

II. Juristische Natur und Verfassung der Reichsbank.

Die Reichsbank entspricht dem Begriff der Aktiengesellschaft. Der Kernpunkt dieses Rechtsinstituts besteht in dem Grundkapital und der Haftung desselben für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft. Auch die Reichsbank hat ein Grundkapital von 180 Millionen Mark, welches in 40 000 Anteile von je 3000 Mark und 60 000 Anteile von je 1000 Mark geteilt ist[2]). Die Anteile lauten auf Namen. Die

1) Vgl. Bd. 1, S. 401 ff.

2) Das Grundkapital betrug ursprünglich 120 Mill. Mk.; das Gesetz vom 7. Juni 1899 hat die 60 000 Anteile zu 1000 Mk. hinzugefügt. Von diesen ist die eine Hälfte bis zum 31. Dezember 1900, die andere bis zum 31. Dezember 1905 zu begeben. Die Erhöhung ist hauptsächlich erfolgt zur Erweiterung der Lombardgeschäfte der Bank;

Ewiger Bund

Anteilseigner sind von der persönlichen Haftung für die Verbindlichkeiten der Reichsbank frei; sie haben einen Anspruch auf eine Dividende aus dem sich ergebenden Reingewinn; sie sind befugt, an der Verwaltung durch die Generalversammlung und den Zentralausschuß sich zu beteiligen; sie erhalten bei der Auflösung des Vereins das Vermögen desselben, wenigstens zu einem großen Teile. Die Reichsbank hat eine Firma, unter welcher sie Geschäfte schließen, selbständig Rechte und Pflichten haben, vor Gericht klagen und verklagt werden kann. Sie ist eine juristische Person, also ebensowenig wie die Aktiengesellschaft eine Gesellschaft im Sinne des bürgerlichen Rechts; sie ist eine Korporation. Alles, was für den Aktienverein wesentlich ist, findet sich demnach bei der Reichsbank wieder und ihre durch Gesetz und Statut bestimmte Verfassung hat dieselben Grundformen, welche den Aktienvereinen mit Namensaktien eigentümlich sind. Dessenungeachtet sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches auf die Organisation der Reichsbank im allgemeinen unanwendbar und durch die ausschließenden Bestimmungen des Bankgesetzes und des Statuts der Reichsbank ersetzt, und zwar deshalb, weil das Reich sich bei der Reichsbank eine Stellung zugewiesen hat, welche bei den nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches konstituierten Aktienvereinen unmöglich ist. Diese Beteiligung des Reiches begründet nach allen Richtungen hin für die Reichsbank Abweichungen von dem gemeinen für Aktienvereine geltenden Rechte und macht die Reichsbank zu einer anomalen Rechtsschöpfung, die zwar dem allgemeinen Begriff der Aktienvereine sich unterordnet, die aber im ganzen Bereiche des Rechtes ihresgleichen nicht hat[1]).

---

da die Pfänder als gesetzliche Notendeckung nicht zugelassen sind, so sind dazu die eigenen Kapitalien der Bank zu verwenden. Begründung zum Gesetzentwurf von 1899, Ziff. I.

1) Ob man die Reichsbank als eine besondere, durch Spezialgesetz geregelte Art der Aktiengesellschaft oder als ein der Aktiengesellschaft analoges oder verwandtes Rechtsinstitut bezeichnet, ist nur Wortstreit, der darauf beruht, daß der Begriff der Aktiengesellschaft bald in dem engeren Sinne des Handelsgesetzbuchs, bald in einem weiteren wissenschaftlichen Sinne genommen wird. Vgl. Koch a. a. O. S. 149 fg.; Endemann, Handelsrecht § 162, Note 14 (4. Aufl.); Wagner, Rechtslexikon S. 370; Zorn, II, S. 350, 365; Löning, Verwaltungsrecht S. 641; G. Meyer-Dochow S. 342. Warschauer in Conrads Jahrb. Bd. 27, S. 476. Auch Hänel, S. 686 fg., der die Reichsbank eine reichsunmittelbare Korporation nennt. Rosin, Oeffentliche Genossenschaften (1886), S. 50 fg., will die Reichsbank nicht der Kategorie der Korporation, sondern derjenigen der Anstalt unterordnen und diese Ausdrucksweise ist von vielen Schriftstellern adoptiert worden. Damit läßt sich aber das Bestehen von Anteilen, die Generalversammlung und deren Zuständigkeit, die Dividende u. dgl. schwerlich vereinigen. Nur kann man freilich das Wort „Anstalt“ in so weitem Sinne nehmen, daß auch Aktienvereine darunter fallen, ja selbst industrielle Unternehmungen einzelner Personen (Versicherungsanstalt, Verlagsanstalt, Speiseanstalt usw.), und man kann daher jede Bank als „Kreditanstalt“ bezeichnen. Noch weniger ist es mit den erwähnten Einrichtungen vereinbar, die Reichsbank als eine „Stiftung“ zu bezeichnen, was Beutler auszuführen versucht hat; diese Ansicht hat

Ewiger Bund

1. Zunächst übernahm das Reich die Gründung. Dieselbe erfolgte in der Art, daß das Reich von der preußischen Regierung die Preußische Bank erwarb[1]), den preußischen Fiskus und die Anteilseigner der Preußischen Bank abfand, die Preußische Bank mit allen Rechten und Verpflichtungen an die zu errichtende Reichsbank abtrat und das Grundkapital der Reichsbank durch Aktienzeichnung auf-

aber, soviel ich sehe, nirgends Beifall gefunden. Viele Schriftsteller lehnen die Unterordnung der Reichsbank unter eine privatrechtliche Kategorie damit ab, daß sie eine öffentlichrechtliche Aufgabe habe und staatliche Zwecke verfolge; dies ist aber ganz unerheblich, da öffentliche Aufgaben und Interessen auch in der Form von Privatbetrieben gefördert werden können, wie die Eisenbahnen, Dampfschiffunternehmungen, überseeische Kabelgesellschaften, die preuß. Seehandlung usw. Auch daß das Reich die Leitung und Geschäftsführung der Bank hat, schließt ihren Charakter als eine den Aktiengesellschaften analoge Rechtsbildung nicht aus; der preuß. Staat hat einzelne Privatbahnen viele Jahre hindurch vor ihrer Verstaatlichung in Verwaltung genommen, ohne daß sie dadurch aufhörten, Unternehmungen von Aktiengesellschaften zu sein. Ganz unerheblich ist endlich, daß das Bankgesetz an Stelle der Ausdrücke Aktie und Aktionär die Worte Anteile und Anteilseigner gebraucht, denn die Aktie ist nichts anderes als die Urkunde über einen Anteil am Aktienverein. Alle diese Irrtümer finden sich in der erwähnten Schrift von Beutler und in dem zitierten Aufsatz von Dalchow. Das Urteil des Reichsgerichts vom 18. Januar 1886 (Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 15, S. 230 fg.) erklärt die Anteilsscheine der Reichsbank für befreit vom preußischen Zessionsstempel, schießt aber in der Begründung weit über das Ziel, indem es die Reichsbank „als ein verfassungsmäßiges Organ (sic!) des Reiches" bezeichnet und den „privatrechtlichen Charakter" derselben bestreitet. Der Staat selbst als Fiskus ist ja Privatrechtssubjekt. Mit Recht bemerkt Meyer a. a. O. Note 7, daß die Reichsbank nicht Organ des Reichs sein kann, da sie zweifellos eine vom Reich verschiedene Persönlichkeit ist. Wenn das erwähnte Urteil ausführt, daß die Anteilseigner untereinander keine Gesellschaft im Sinne des § 705 des BGB. bilden, so gilt dies ganz ebenso von den Mitgliedern einer Aktiengesellschaft, und wenn das Urteil erklärt, daß es ganz ohne Belang ist, ob den Zeichnern eine feste Verzinsung oder ein Gewinnanteil eingeräumt wird, so ist für die juristische Natur eines Rechtsverhältnisses gerade das Gegenteil richtig. Durch dieses Urteil wird Breit verführt, S. 109 unten, zu sagen, „Ob den Zeichnern eine feste Verzinsung oder ein Gewinnanteil eingeräumt wird, ist ganz ohne Belang. Nicht anders liegt aber das Verhältnis bei den Anteilseignern der Reichsbank. Die Anteilseigner sind in Wahrheit bloße Geldgeber (!), die dem Reiche den von ihm benötigten Betrag zur Errichtung der Reichsbank vorgestreckt haben". Man kann nicht ärger den Gegensatz zwischen Dahrlehn und Gesellschaft und Mitgliedschaft bei einer Aktiengesellschaft mißverstehen. Vgl. Handelsgesetzb. § 213, 215. Das (alte) Handelsgesetzb. § 5, unter dessen Herrschaft das Urteil des Reichsgerichts erging, unterwarf die öffentlichen Banken, auch die Reichsbank, ausdrücklich den von Kaufleuten geltenden Bestimmungen; das neue Handelsgesetzbuch hat dies als entbehrlich fortgelassen, „da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß nach § 1, Nr. 5 alle Arten von Bankinstituten, also auch die öffentlichen, als Kaufleute gelten". Denkschrift zum Entwurf S. 19. Die Verfassung und Einrichtung der Reichsbank schließt sich durchweg sehr eng an die der ehemaligen Preußischen Bank an, welche durch die Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und das Gesetz vom 7. Mai 1856 geregelt war, also aus der Zeit vor Abfassung des Allgem. deutschen Handelsgesetzbuchs stammt. Daraus erklärt sich wohl zum Teil die Tatsache, daß die Vorschriften des letzteren im Bankgesetz und Bankstatut wenig Berücksichtigung gefunden haben.

1) Vertrag vom 17./18. Mai 1875. Reichsgesetzbl. S. 215 ff.

Ewiger Bund

brachte, zu welcher das Publikum unter Ausbedingung eines erheblichen Agios aufgefordert wurde [1]). Aber das Reich dispensierte sich bei dieser Gründung von allen Vorschriften, welche das Handelsgesetzbuch für die Errichtung von Aktienvereinen aufgestellt hat; insbesondere auch von der Eintragung der Reichsbank und ihrer Zweiganstalten in das Handelsregister [2]). Das gleiche gilt von der Nachgründung, d. h. der Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank auf 180 Millionen Mark durch das Gesetz vom 7. Juni 1899, Art. 1.

2. Das Reich legte sich die Rechte bei, welche die Mitglieder von Aktienvereinen haben, nämlich einen Anteil am Reingewinn und im Falle der Auflösung einen Anteil am Kapital (Reservefonds) [3]); dagegen leistete das Reich weder eine Einzahlung zum Grundkapital der Reichsbank noch übernahm es eine Haftung für die Schuld der letzteren, ja es verpflichtete nicht einmal die Reichskassen zur Annahme der von der Reichsbank ausgegebenen Banknoten [4]). Die Leistung, die das Reich zugunsten der Reichsbank machte, bestand nicht in der Hergabe von Kapital, sondern in der Erteilung des Rechts zur unbeschränkten Ausgabe von Banknoten, war also von ganz anderer Natur wie die Leistungen, die von Privatpersonen bei Errichtung eines Aktienvereins gemacht werden können. Das Recht zur Ausgabe von Banknoten ist ein Hoheitsrecht [5]) und als solches seiner Substanz nach nicht übertragbar. Es ist ferner wegen dieser öffentlichen Natur zur

1) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Mai 1875, betreffend die Vergebung von 20 000 Stück Reichsbank-Anteilscheinen. Der Subskriptionspreis war 130 Prozent.

2) Bankgesetz § 66.

3) Bankgesetz § 24, 41. Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1909, Art. 1 regelt nunmehr die Verteilung des Reingewinnes in folgender Art: Zunächst erhalten die Anteilseigner 3½ Prozent als „ordentliche" Dividende; sodann wird von dem Mehrertrage eine Quote von 10 Prozent dem Reservefonds zugeschrieben; von dem weiter verbleibenden Rest erhalten die Anteilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel. Erreicht der Reingewinn nicht volle 3½ Prozent, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen. Das bei der Begebung von Anteilscheinen zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu. (Wie bei Aktiengesellschaften.)

4) Die Behauptung Thöls, Handelsrecht (5. Aufl. 1876) I, 2, S. 54, daß die Reichsbanknoten und sonstigen Schuldscheine der Reichsbank Schuldscheine des Reichsfiskus seien, steht mit dem Bankgesetz in Widerspruch. Im Verwaltungswege können aber die Reichs- und Landeskassen zur Annahme von Banknoten an Zahlungsstatt ermächtigt werden. Vgl. z. B. die Verfügung des preuß. Finanzministers vom 5. Januar 1876 (Ministerialbl. für die innere Verwaltung S. 23). Tatsächlich werden die Reichsbanknoten an allen öffentlichen Kassen als Zahlungsmittel angenommen. Eine Zusammenstellung aller darüber geltenden Anordnungen gibt Erich Karl Mayer in Hirths Annalen 1900, S. 249 ff. Durch das Reichsgesetz v. 1. Juni 1909 Art. 3 sind die Noten der Reichsbank zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt; dagegen besteht keine Verpflichtung, die Noten anderer Zettelbanken in Zahlung zu nehmen und kann auch durch Landesgesetz nicht begründet werden.

5) Ueber die Entwicklung des sogenannten Banknotenregals in Deutschland vgl. Wagner im Rechtslexikon S. 352 ff. Breit S. 1 ff. und die dort verzeichneten Schriften.

Ewiger Bund

Befriedigung öffentlicher Zwecke, politischer, volkswirtschaftlicher und handelspolitischer Bedürfnisse bestimmt und in seiner Ausübung durch die Rücksicht auf dieselben beherrscht; es ist kein fiskalisches Recht, wenngleich es auch einen finanziellen Nutzen abwirft. Das Recht der Notenausgabe ist daher der Reichsbank nur zur Ausübung übertragen und nur zu einer so gearteten Ausübung, daß dadurch die öffentlichrechtlichen Zwecke dieses Rechts verwirklicht werden. Die Reichsbank ist zwar formell-juristisch das Subjekt der Befugnis zur Notenausgabe und der Verpflichtung zur Noteneinlösung; ihrer staatsrechtlichen Stellung nach ist sie aber nur das Medium, vermittelst dessen das Reich sein Recht zur Notenausgabe und die diesem Rechte entsprechenden politischen und volkswirtschaftlichen Aufgaben durchführt. Auf diesem Prinzip beruhen die im folgenden zu erörternden Rechte des Reiches an der Verwaltung der Reichsbank.

3. Das Reich hat sich alle diejenigen Rechte vorbehalten, welche in einem Aktienverein dem Vorstande zustehen, und dadurch jeden Einfluß der Anteilseigner (Aktionäre) auf Ernennung des Vorstandes und der Beamten sowie auf Entlassung derselben vollständig ausgeschlossen.

Die Rolle des Direktors der Reichsbank ist dem Reichskanzler zugewiesen. Er leitet die gesamte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen des Bankgesetzes und Statuts. Er erläßt die Geschäftsanweisungen für das Reichsbankdirektorium und für die Zweiganstalten, sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank, und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäftsanweisungen (Reglements) und Dienstinstruktionen[1]). Ist der Reichskanzler verhindert, so werden diese Befugnisse von einem Stellvertreter ausgeübt, den der Kaiser hierfür ernennt[2]). Alle für den Geschäftsbetrieb der Bank erforderlichen Beamten werden vom Reich ernannt, und wenngleich dieselben auf Kosten der Bank ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge erhalten, so haben sie doch die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten[3]), sind also auch der Disziplinargewalt des Reiches unterworfen. Das vom Reich eingesetzte, dem Reichskanzler untergeordnete Reichsbankdirektorium hat die gesamte Geschäftsführung und die unbeschränkte Vertretungsbefugnis für die Reichsbank[4]).

Der Besoldungs- und Pensionsetat der Reichsbank wird vom Reiche nach Maßgabe der im § 28 des Bankgesetzes enthaltenen näheren An-

1) Bankgesetz § 26, Abs. 2. Vgl. Bd. I S. 404.

2) Bankgesetz § 26, Abs. 1. Die Annahme von Joël (Annalen 1878, S. 783), daß diese Bestimmung durch das Stellvertretungsgesetz vom 17. März 1878 abgeändert sei, kann nicht als zutreffend erachtet werden, da die Anordnung des Bankgesetzes nach der Regel lex generalis legi speciali non derogat in Kraft geblieben ist. Vgl. auch Meyer, Verwaltungsrecht § 122 Note 14. Tatsächlich ist der Staatssekretär des Innern mit dieser Stellvertretung betraut worden. Zentralbl. 1880, S. 801.

3) Bankgesetz § 28. 4) Bankgesetz § 27, Abs. 1; § 38, Abs. 1.

Ewiger Bund

ordnungen festgesetzt; die Revision der Rechnungen erfolgt durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches[1]).

4. Es besteht zwar eine Generalversammlung der Aktionäre der Reichsbank, welche äußerlich der Generalversammlung jedes andern Aktienvereins völlig gleichartig ist[2]), deren rechtliche Befugnisse aber auf ein sehr geringfügiges Maß herabgesetzt sind. Sie beschränken sich auf die Entgegennahme des jährlichen Verwaltungsberichts und die Wahl des Zentralausschusses[3]). Weder über die Geschäftsleitung der Reichsbank noch über die Verteilung der Dividende kann die Generalversammlung Beschlüsse fassen, welche für das Bankdirektorium verbindlich wären. Insbesondere aber ist die Generalversammlung nicht befugt, eine Aenderung des Bankstatuts zu beschließen. Das Bankstatut ist vielmehr teils in dem Bankgesetz selbst enthalten, teils auf Grund des § 40 dieses Gesetzes vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassen worden; es kann daher auch nur abgeändert werden durch Reichsgesetz, soweit es in der Form des Gesetzes ergangen ist, und durch kaiserliche, mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Verordnung, soweit es in dieser Form erlassen ist.

Wenn in dem Bankstatut § 21 die Beschlußfassung über Abänderung des Statuts der Generalversammlung zugewiesen ist, so bedeutet dies nicht, daß ein solcher Beschluß eine Abänderung des Statuts bewirkt, sondern nur, daß vor der Abänderung des Statuts durch Reichsgesetz oder Verordnung die Ansicht der Generalversammlung eingeholt werden soll[4]). Die Reichsbankaktionäre haben dadurch eine Garantie, daß das Statut nicht ohne ihre Mitwirkung abgeändert werde. Dieser Stellung der Generalversammlung entspricht es, daß das Reich in derselben nicht stimmberechtigt ist; die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums sind jedoch verpflichtet, der Generalversammlung beizuwohnen, und dürfen sich an der Beratung beteiligen.

5. Die Wahrung der Rechte der Aktionäre gegenüber dem Direktorium ist einem Zentralausschuß übertragen. Er besteht aus 15 Mitgliedern und ebensovielen Stellvertretern, welche von der Generalversammlung aus der Zahl derjenigen Anteilseigner, welche auf ihren Namen lautende Anteilscheine über einen Mindestbetrag von 9000 Mark besitzen, gewählt werden[5]). Er versammelt sich unter dem Vorsitz des Präsidenten des Bankdirektoriums wenigstens einmal monatlich, empfängt Berichte über die Geschäfte der Bank und über die Ergebnisse

1) Bankgesetz § 29.

2) Ueber die Berechtigung zur Teilnahme vgl. Bankstatut von 1900, § 16 (Reichsgesetzbl. S. 795).

3) Bankgesetz § 31, Abs. 1; § 32, lit. a.

4) Vgl. auch Bankstatut § 2, Abs. 3.

5) Die näheren Anordnungen trifft das Bankgesetz § 31. Novelle von 1899, Art. 3. Statut § 22 ff.

Ewiger Bund

der Kassenrevisionen, Mitteilungen über die Ansichten des Reichsbankdirektoriums hinsichtlich des Ganges der Geschäfte im allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln und er ist über die im Bankgesetz § 32 unter a) bis f) aufgeführten Angelegenheiten gutachtlich zu hören; eine entscheidende Stimme steht ihm nicht zu. Der Zentralausschuß übt eine fortlaufende spezielle Kontrolle über die Verwaltung der Reichsbank aus durch drei aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Deputierte, denen es zusteht, allen Sitzungen des Reichsbankdirektoriums mit beratender Stimme beizuwohnen und welche berechtigt und verpflichtet sind, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitglieds des Reichsbankdirektoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntnis zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den Kassenrevisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Zentralausschusses Bericht[1]).

Nur in drei Punkten steht dem Zentralausschuß ein Recht der Zustimmung und folglich auch ein Veto gegen Maßnahmen des Reichsbankdirektoriums und des Reichskanzlers zu; nämlich

a) »Der Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Zentralausschusses festgesetzt ist«[2]).

1) Bankgesetz § 34. Vgl. hierzu Breit S. 248 fg.

2) Bankgesetz § 32, lit. d. Der Ausdruck „Effekten" ist im Bankgesetz nicht definiert. Das preuß. allgem. Landrecht I, 2, § 13 sagt, daß er alle beweglichen Sachen außer dem baren Geld und dem „Kapitalvermögen" unter sich begreift. In neuerer Zeit versteht man darunter Wertpapiere mit Ausnahme der Wechsel. Vgl. R. Koch in v. Holtzendorffs Rechtslexikon I, S. 585; Brunner in Endemanns Handb. des Handelsrechts Bd. 2, S. 140, Note 2, S. 148 und namentlich K. Adler in Grünhuts Zeitschrift Bd. 26 (1899), S. 26. Zweifellos umfaßt derselbe daher die Anleihen und Renten des Reiches und der Einzelstaaten sowie die Schatzscheine derselben. Fraglich ist aber, ob das Diskontieren der Schatzscheine als ein „Ankauf" zu erachten sei. Die Frage ist in erster Reihe nicht nach der theoretischen Qualifikation des Diskontogeschäftes, sondern nach dem Inhalt des Bankgesetzes selbst zu entscheiden. In dieser Hinsicht ist beachtenswert, daß das Bankgesetz § 13, Ziff. 2 „diskontieren, kaufen und verkaufen" nebeneinander aufführt, also zwischen diskontieren und kaufen unterscheidet. Zustimmend Breit S. 246, Ziff. 2 und S. 252, Ziff. IV. Er unterscheidet hier zwischen diskontieren und kaufen im Widerspruch mit seinen Ausführungen S. 127 ff. Auch sachlich besteht ein erheblicher Unterschied, indem durch den Kauf von Renten das Kapital der Bank dauernd festgelegt werden kann, während im Falle der Diskontierung von Schatzscheinen der Betrag spätestens in 3 Monaten wieder zurückgezahlt werden muß (§ 13, Ziff. 2 cit.). Dies kann unter Umständen von der größten praktischen Wichtigkeit werden. Denn wenn der Reichskanzler befugt ist, der Bank den Befehl zu geben, Schatzscheine des Reichs und der Bundesstaaten zu diskontieren, ohne daß die Zustimmung des Zentralausschusses dazu erforderlich ist, so stehen bei gewissen Eventualitäten, z. B. einer Mobilmachung, die Mittel der Reichsbank zur Verfügung der Reichsregierung; im entgegengesetzten Falle dagegen, wenn nämlich die Diskontierung von Schatzscheinen ein Ankauf derselben ist, wird die Höhe des dazu zu

Ewiger Bund

b) Wenn bei Geschäften mit den Finanzverwaltungen des Reiches oder der deutschen Bundesstaaten andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, so müssen diese Geschäfte »zuvor« (d. h. vor ihrem Abschluß) zur Kenntnis der Deputierten gebracht und, wenn auch nur einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschuß vorgelegt werden. »Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht« [1]). Hiernach ist also der Reichskanzler oder sein Stellvertreter ohne Zustimmung des Zentralausschusses nicht befugt anzuordnen, daß die Bank Schatzanweisungen unter dem allgemeinen Bankzins diskontiert oder Anleihen usw. lombardiert.

c) Zur Leistung von Abschlagszahlungen auf die Dividende [2]).

Entsprechend dem Zentralausschuß werden außerhalb Berlins an denjenigen Orten, an welchen Reichsbankhauptstellen etabliert werden, Bezirksausschüsse errichtet, die für den Geschäftskreis der Bankhauptstelle eine ganz analoge Tätigkeit zu entwickeln haben, wie sie dem Zentralausschuß dem Bankdirektorium gegenüber zukommt. Die von den Bezirksausschüssen gewählten Deputierten heißen Beigeordnete [3]).

Die Bundesregierungen üben eine Aufsicht über die Leitung der Reichsbank aus durch das Bankkuratorium [4]).

6. Der Regel nach ist die Generalversammlung eines Aktienvereins befugt, die Fortsetzung des Vereins oder die Auflösung desselben zu beschließen. Den Anteilseignern der Reichsbank steht weder das eine noch das andere zu; die Reichsbank ist vielmehr zunächst bis zum Ende des Jahres 1890 errichtet worden; nach Ablauf dieser Zeit stand es im alleinigen Belieben des Reiches, ob die Reichsbank fortbestehen oder aufhören sollte, ohne daß die Anteilseigner dabei ein Zustimmungsrecht hatten [5]). Dem Reiche ist nur die Beschränkung auferlegt, daß es die Aufhebung ein Jahr vorher ankündigen muß, zuerst am 1. Januar 1890, und daß, wenn die Ankündigung unterbleibt, die Reichsbank immer um 10 Jahre prolongiert wird.

Die Prolongierung kann daher stillschweigend geschehen, d. h. ohne Gesetz, Verordnung oder Verfügung des Reiches. Jedoch ist die Zustimmung des Reichstages dazu erforderlich [6]), weil in der Verlängerung der Existenz der Reichsbank zugleich eine Verlängerung des

verwendenden Betrages durch den Beschluß des Zentralausschusses begrenzt. Es ist daher wahrscheinlich, daß die Unterscheidung von Diskontieren und Ankaufen nicht ohne Absicht im Bankgesetz gemacht worden ist und es sich nicht bloß um eine zwecklose „Häufung verschiedener Ausdrücke für dieselbe Sache handelt".

1) Bankgesetz § 35. 2) Bankstatut § 15, Abs. 2.

3) Vgl. die näheren Vorschriften im Bankgesetz § 36 und Bankstatut § 27 ff.

4) Bankgesetz § 25. Vgl. Bd. 1, S. 402. 5) Bankgesetz Art. 41.

6) Bankgesetz § 41, Abs. 3. Ueber die Unzweckmäßigkeit der im Art. 41 enthaltenen Regeln besteht wohl kein Zweifel.

Ewiger Bund

ihr erteilten Privilegs zur Ausgabe von Banknoten enthalten ist, die ohne Genehmigung des Reichstages nicht erfolgen soll.

Durch den Erlaß des Reichsgesetzes vom 18. Dezember 1889 ist diese Prolongierung auf weitere 10 Jahre unter Zustimmung des Reichstages erfolgt. Eine fernere Verlängerung auf 10 Jahre unter verminderten Rechten der Anteilseigner ist durch die Gesetze vom 7. Juni 1889 und 1. Juni 1909 erfolgt.

Die Auflösung muß ausdrücklich angekündigt werden. Die hierfür vorgeschriebene Form ist eine im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassene Verordnung des Kaisers, welche dem Reichskanzler die Kündigung aufträgt [1]). Der Reichskanzler richtet dieselbe an das Reichsbankdirektorium und das letztere hat sie zu veröffentlichen.

Die Auflösung kann auf zwei verschiedene Arten bewirkt werden, entweder durch formelle Aufhebung und Liquidation, wobei dem Reich die Befugnis zusteht, die Grundstücke der Reichsbank gegen Erstattung des Buchwertes zu erwerben, oder durch scheinbare Fortführung der Reichsbank unter Enteignung sämtlicher Reichsbankanteile zum Nennwerte, so daß der Reichsfiskus der alleinige Eigentümer des gesamten Geschäfts wird [2]). In beiden Fällen wird der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, in der Art geteilt, daß die Anteilseigner die eine Hälfte, der Reichsfiskus die andere erhält [3]).

7. Endlich sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Liquidation eines aufgelösten Aktienvereins hinsichtlich der Reichsbank ausgeschlossen. Die Anordnungen darüber sind auf Grund des Bankgesetzes § 40, Nr. 9 durch das Bankstatut erlassen und gehen dahin, daß die Liquidation der Reichsbank und die schließliche Auseinandersetzung zwischen dem Reiche und den Anteilseignern sowie unter diesen durch das Reichsbankdirektorium unter Leitung des Reichskanzlers erfolgt. Den Aktionären steht eine Mitwirkung dabei nicht zu [4]).

III. Die Reichsbank als öffentliche Anstalt.

1. Der Umfang des Geschäftsbetriebes der Bank ist gesetzlich fixiert; die Reichsbank ist nur befugt, die im § 13 des Bankgesetzes aufgeführten Geschäfte zu betreiben. Sie soll dadurch vor Erteilung ungedeckten oder ungenügend gedeckten Kredits und vor Beteiligung am Börsenspiel und Differenzhandel gewahrt werden. Diese Beschränkungen des Geschäftsbetriebes sind das Korrelat des Notenprivilegiums.

1) Die Zustimmung des Reichstages braucht nicht eingeholt zu werden; der Kaiser und der Bundesrat sind im voraus gesetzlich zur Kündigung ermächtigt. Wenn der Reichstag der Verlängerung der Frist nicht zustimmt, muß die Kündigung erfolgen; der Bundesrat ist daher gesetzlich verpflichtet, die Zustimmung zu der kaiserlichen Verordnung zu erteilen, die dem Reichskanzler die Kündigung aufträgt.

2) Dadurch hört die Reichsbank selbstverständlich auf, eine vom Reichsfiskus verschiedene, selbständige vermögensrechtliche Person zu sein.

3) Bankgesetz § 41. 4) Bankstatut § 31, 32.

Ewiger Bund

Der Bank ist es aber keineswegs untersagt, auch andere als die im § 13 des Gesetzes genannten Geschäfte abzuschließen; nur betreiben darf sie dieselben nicht, d. h. der gewerbsmäßige Abschluß darf auf dieselben nicht ausgedehnt werden. Die Bank könnte die ihr im § 13 zugewiesenen Geschäftszweige gar nicht betreiben, ohne zahllose andere Geschäfte, sog. Hilfs- oder Nebengeschäfte, abzuschließen, z. B. Anschaffung von Grundstücken, von Bureau-Ausstattungsgegenständen, von Schreibmaterialien, Mietsverträge aller Art usw. Daß die Reichsbank zum Abschluß aller dieser Geschäfte befugt ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Aber auch dann, wenn die Reichsbank mit Ueberschreitung des ihr gesetzlich gestatteten Geschäftsbetriebes Verträge eingeht, sind dieselben nicht deshalb nichtig, weil sie unbefugterweise abgeschlossen worden sind. Die Reichsbank kann vielmehr in demselben Umfange wie jede juristische Person, insbesondere wie jeder Aktienverein, vermögensrechtliche Verpflichtungen übernehmen und Befugnisse erwerben. Die zivilrechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit eines Rechtsverhältnisses bleibt davon ganz unberührt, daß die Eingehung desselben unter Verletzung einer Vorschrift des Verwaltungsrechts geschehen ist[1]). Der Beamte, der ein derartiges Geschäft abschließt, begeht aber eine Pflichtverletzung; er kann daher disziplinarisch bestraft werden und, falls das Geschäft der Reichsbank Schaden gebracht hat, zum Ersatz desselben angehalten werden. Fraglich ist nur, wer zur Erhebung einer Klage auf Schadensersatz legitimiert ist. Selbstverständlich kann der Reichskanzler oder das Reichsbankdirektorium gegen einen pflichtwidrig handelnden Beamten sowohl disziplinarisch als im Wege des Zivilprozesses einschreiten und ihn zum Schadensersatz anhalten, und der Rechnungshof, welchem nach § 29 des Bankgesetzes die Revision der Rechnungen obliegt, kann wie bei den Reichsverwaltungen die Einziehung der zu ersetzenden Beträge anordnen. Dagegen ist weder dem einzelnen Bankanteilseigner noch dem Zentralausschuß noch der Generalversammlung ein Klagerecht im Bankgesetz eingeräumt und die anologe Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Aktiengesellschaften findet nicht statt. Wenn daher der Reichskanzler als oberster Chef der Reichsbank den Abschluß eines Geschäftes angeordnet oder gebilligt hat, so ist zur Anstellung einer zivilrechtlichen Klage auf Schadensersatz aus dem Grunde, daß das Geschäft gesetz- oder statutenwidrig gewesen sei, niemand legitimiert; es greift vielmehr lediglich die verfassungsmäßige (politische) Verantwortlichkeit des Reichskanzlers Platz.

2. Die räumliche Ausdehnung des Geschäftsbetriebes, d. h. die Errichtung von Zweigniederlassungen ist durch das Gesetz nicht normiert,

1) Dies gilt auch von solchen Geschäften der Reichsbank, welche unter Verletzung des § 35 des Bankgesetzes abgeschlossen worden sind. § 134 des BGB. findet keine Anwendung, denn es handelt sich nicht um gesetzlich verbotene Geschäfte, sondern um die Ueberschreitung subjektiver Beschränkungen.

Ewiger Bund

abgesehen davon, daß die Reichsbank ihren Hauptsitz in Berlin hat. Die Reichsbank ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten[1]). Dadurch ist es ihr zugleich untersagt, im Auslande eine Zweigniederlassung zu errichten[2]). An welchen Orten des Reichsgebietes die Reichsbank Zweiganstalten errichten will, ist im allgemeinen ihr selbst überlassen; sie kann aber vom Bundesrat gezwungen werden, an bestimmten Orten Zweigniederlassungen zu errichten[3]). Insbesondere hat der Bundesrat diejenigen größeren Plätze zu bestimmen, an welchen »Hauptstellen« zu errichten sind[4]). Die Errichtung von Zweiganstalten, welche dem Reichsbankdirektorium unmittelbar untergeordnet werden (Reichsbankstellen), steht dem Reichskanzler zu; die Errichtung von Niederlassungen, welche einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden (Reichsbanknebenstellen, Kommanditen oder Agenturen), erfolgt seitens des Bankdirektoriums[5]). Die Vertretung und der Gerichtsstand der Reichsbank und ihrer Zweigniederlassungen ist im § 38 des Bankgesetzes geregelt.

3. Eine Verpflichtung der Bank, die Geschäfte, auf welche ihr Gewerbe sich erstreckt, mit jedem abzuschließen, welcher sich den bankmäßigen Bedingungen unterwirft, besteht im allgemeinen nicht[6]). Denn teils ist im einzelnen Falle die Kreditwürdigkeit des Kontrahenten oder die Sicherheit der angebotenen Deckung zu prüfen, teils legt die Höhe der der Bank zur Verfügung stehenden Betriebsmittel dem Umfange des Geschäftes gewisse Schranken auf. Dazu kommt die Rücksicht auf die öffentlichrechtliche Aufgabe der Reichsbank, welche ihr nicht die gleiche Freiheit in ihrem Gewerbebetrieb gestattet wie sie für Privatgewerbebetriebe besteht. Nur in einem Falle besteht eine absolute gesetzliche Verpflichtung; die Bank muß nämlich Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umtauschen, wobei es ihr freisteht, solches Gold auf Kosten des Abgebers durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen[7]). Wenngleich daher bei der Reichsbank der Charakter der

1) Bankgesetz § 12, Abs. 2.

2) Einzelne Geschäfte im Auslande oder mit ausländischen Handelshäusern oder Geldinstituten abzuschließen, ist ihr unverwehrt.

3) Bankgesetz § 12, Abs. 3.

4) Bankgesetz § 36. Die Organisation der Hauptbankstellen ist daselbst gesetzlich geregelt. Vgl. Breit S. 252 fg.

5) Bankgesetz § 37. Nach der Begründung des Gesetzentw. von 1899 bestanden am 1. Januar 1899 294 Reichs-Bankanstalten, darunter 17 Hauptstellen und 52 Bankstellen, jetzt ist die Anzahl auf 20 Hauptstellen, 76 Bankstellen und 388 Nebenstellen angewachsen.

6) Anderer Ansicht Beutler, Reichsb. S. 238 ff., 250. Vgl. dagegen Breit S. 111, 117.

7) Bankgesetz § 14. Aus einem Pfunde feinen Goldes werden 139½ Stück Kronen (1395 Mark) ausgeprägt. Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871, § 1. Die Bank kann also, wenn sie das Gold in Barren nicht wieder verwendet, sondern Reichsgoldmünzen daraus anfertigen läßt, eine Prägegebühr von 3 Mark für jedes Pfund fein

Ewiger Bund

öffentlichen Anstalt nicht in gleichem Grade ausgeprägt erscheint, wie bei den Verkehrsanstalten, so besteht doch auch bei der Bank die Regel, daß die Bedingungen für die von der Bank zu betreibenden Geschäfte allgemein im voraus festgestellt werden[1]), und daß tatsächlich mit jedem »Geschäftsmann«, der es verlangt, alle diejenigen Geschäfte abgeschlossen werden, welche nicht mit der Erteilung eines ungedeckten Kredits oder mit einem durch Kursschwankungen begründeten Risiko verknüpft sind oder mit der öffentlichen Aufgabe der Reichsbank (Bankpolitik, Diskontpolitik usw.) im Widerspruch stehen, z. B. Goldexport, Diskontierung von Finanzwechseln, Festsetzung eines Maximalkredits. Diese Geschäfte sind folgende:

a) Der An- und Verkauf von Gold und Silber in Barren und Münzen (§ 13, Ziff. 1). Eine Verpflichtung, Silber anzukaufen oder zu einem bestimmten Wert gegen Banknoten umzutauschen, besteht nicht; die Reichsbank schließt auch tatsächlich solche Geschäfte nicht ab.

b) Diskontierungsgeschäfte, d. h. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen (Schatzscheine) des Reichs, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerte fällig sind, zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen (§ 13, Ziff. 2)[2]). Durch das Gesetz vom 1. Juni 1909 sind auch Schecks, aus welchen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, zur Diskontierung zugelassen. Die Diskontierung besteht darin, daß die Wechselsumme eines noch nicht fälligen Wechsels ausgezahlt wird unter Abzug von Zinsen für die Zwischenzeit; fällige oder bereits verfallene Wechsel können nicht diskontiert, sondern nur zum Inkasso angenommen werden. Der Diskontsatz (Prozentsatz) ist nach dem Bankgesetz § 15 öffentlich bekannt zu machen.

Dieser Bestimmung liegt die Voraussetzung zugrunde, daß der Zinssatz nicht in jedem einzelnen Falle verabredet und je nach der Kreditwürdigkeit der Wechselverpflichteten verschieden normiert wird, sondern daß er für alle Diskontierungen ein und derselbe ist. Nach einer Usualinterpretation des § 15 des Bankgesetzes, welcher der Bundesrat durch Beschluß vom 15. Januar 1880 seine Zustimmung erteilt hat, hielt sich aber das Bankdirektorium für berechtigt, in einzelnen Fällen

---

Gold zahlen, ohne Schaden zu leiden. Ueber die volkswirtschaftliche Bedeutung der im Bankgesetz § 14 ausgesprochenen Verpflichtung vgl. Bamberger, Reichsgold S. 78 ff.; Soetbeer, Bankverfassung S. 287 ff.

1) Die „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank" und die „Geschäftsformulare" sind in der Fassung vom Dezember 1910 abgedruckt bei Breit S. 375 ff.

2) Das Diskontieren nimmt gewöhnlich die Form des Kaufs an; aber nicht immer; es kann auch ein Darlehen sein. Es ist seinem wirtschaftlichen Wesen nach ein Kreditgeschäft. Vgl. Thöl, Wechselrecht (4. Aufl.), § 129 und oben S. 147, Note 2).

Ewiger Bund

zu einem niedrigeren Prozentsatz als dem öffentlich bekannt gemachten Wechsel zu diskontieren. Das Gesetz vom 7. Juni 1899, Art. 7, § 1 hat diese Befugnis anerkannt, jedoch an die Beschränkung geknüpft, daß der öffentlich bekannt gemachte (reguläre) Prozentsatz niedriger als 4 Prozent ist. Zugleich ist der Reichsbank die Verpflichtung auferlegt, wenn sie zu einem geringeren als dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatz diskontiert, diesen Satz im Reichsanzeiger — also ebenfalls öffentlich — bekannt zu machen. Man pflegt den erniedrigten Zinssatz als Privatdiskont, den regulären als den offiziellen zu bezeichnen [1]).

c) Lombardgeschäfte, d. h. verzinsliche Darlehen gegen Verpfändung beweglicher Wertgegenstände. Welche Wertgegenstände als Pfand verwendbar sind und in welchem Betrage sie beliehen werden dürfen, ist im Bankgesetz § 13, Ziff. 3, lit. a—e gesetzlich bestimmt [2]). Zur Notendeckung dienen die Lombarddarlehen nicht (Gesetz § 17). Der Lombardzinsfuß ist öffentlich bekannt zu machen; er ist höher als der Wechseldiskont. Die für die Diskontierung bestehende Beschränkung der Privatnotenbanken, den Diskontsatz der Reichsbank zu unterbieten, besteht für die Lombardierung nicht.

d) Kommissionsgeschäfte. Die Reichsbank besorgt für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden die Einziehung von Forderungen (Inkassos) und nach vorheriger Deckung die Leistung von Zahlungen sowie die Erteilung von Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten [3]). Sie über-

---

1) Das Gesetz enthält zugleich im Art. 7, § 2 das Verbot an die Privatnotenbanken, nicht unter dem offiziellen Diskontsatz der Reichsbank zu diskontieren, sobald dieser Satz 4 Proz. erreicht oder übersteigt; im übrigen nicht um mehr als $^1/_4$ Prozent unter dem offiziellen Reichsbankdiskontsatz zu diskontieren und falls die Reichsbank selbst zu einem geringeren Satze diskontiert, nicht mehr als $^1/_8$ Prozent unter diesem Satz. Der Zweck dieses Verbots besteht darin, daß in Zeiten flüssigen Geldstandes der Reichsbank die Diskontierung nicht durch die Konkurrenz der anderen Notenbanken erschwert werden soll.

2) Jedoch ist die Bank selbstverständlich nicht verpflichtet, alle Papiere, welche unter die sehr umfassenden Kategorien des § 13 cit. fallen, zu beleihen. Der § 13 hat nur den Sinn, daß die Bank andere als die daselbst genannten Objekte nicht beleihen darf. — Der § 13 ist durch die Novelle von 1899, Art. 6 ergänzt worden hinsichtlich der sogenannten Kommunalpfandbriefe. Die Bedingungen für den Lombardverkehr der Reichsbank sind in den Allgem. Bestimmungen unter VI festgestellt; daselbst auch ein Verzeichnis der beleihbaren Wertpapiere und Schuldbuchforderungen. Die Bedingungen sind auf dem vom Darlehensnehmer zu unterschreibenden Pfandschein abgedruckt.

3) Bankgesetz § 15, Ziff. 5. Für das Reich ist die Reichsbank verpflichtet, die Geschäfte der Reichshauptkasse unentgeltlich zu besorgen; sie ist berechtigt, entsprechende Kassengeschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen. Bankges. § 22 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1909. In dieser Pflicht ist enthalten die im Bankstatut § 11 besonders hervorgehobene Verpflichtung, das Guthaben des Reiches unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reiches angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen. Die

Ewiger Bund

nimmt es ferner, für fremde Rechnung Effekten aller Art sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen[1]). Die Bedingungen, unter denen sie diese Kommissionsaufträge übernimmt, insbesondere die Provision, welche sie beansprucht, werden allgemein festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht[2]). Soweit Abweichungen nicht vereinbart sind, finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs Anwendung.

e) Depositengeschäfte. Dieselben sind von dreierlei Art; entweder übernimmt die Bank Wertgegenstände lediglich in Verwahrung (sog. geschlossene Deposita) oder sie übernimmt sie zugleich in Verwaltung (offene Deposita) oder endlich sie empfängt Gelder unverzinslich oder gegen Zins mit der Verpflichtung, die empfangene Summe ohne oder mit Kündigungsfrist zurückzuzahlen (irreguläres Depositum)[3]). Das letzte dieser Geschäfte ist ein Kreditgeschäft, welches sich von Gelddarlehen nicht unterscheidet; der Bank ist deshalb die Beschränkung auferlegt worden, daß die Summe der verzinslichen Depositen diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen darf[4]). In denjenigen Fällen, in denen das Bürgerliche Gesetzbuch die Hinterlegung von Wertpapieren oder Geldern vorschreibt, gestattet es die Hinterlegung bei der Reichsbank statt bei den landesgesetzlich bestimmten Hinterlegungsstellen und verpflichtet hierdurch die Reichsbank zur Annahme dieser Depositen[5]).

Auf die unverschlossenen Depositen von Wertpapieren (mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld) findet das Reichsgesetz vom 5. Juli 1896 § 1 Anwendung; auf die übrigen Hinterlegungsgeschäfte kommen, soweit die Parteien keine Verabredungen getroffen haben, die

---

Reichshauptkasse ist jetzt eine Abteilung der Reichsbank, für welche nur eine besondere Rechnung geführt wird und welche die Dienstanweisungen des Reichskanzlers zu befolgen hat. Dieses Recht des Reiches auf die unentgeltlichen Dienste der Reichsbank ist eine sehr erhebliche und finanziell bedeutsame Gegenleistung für das ihr gewährte Recht zur Notenausgabe. Vgl. v. Philippovich, Die Deutsche Reichsbank im Dienste der Finanzverwaltung des Reichs. In Schanz's Finanzarchiv Bd. 3, S. 108 fg.; Schortmann, Die Zentralnotenbanken im Dienste der staatlichen Kassenverwaltung, Stuttg. 1910.

1) Bankgesetz § 13, Ziff. 6. Bankstatut § 10.

2) Die Bedingungen sind zusammengestellt in den Allgem. Bestimmungen unter X—XIII, aus denen die verschiedenen Geschäfte, welche von der Reichsbank zur Besorgung übernommen werden, ersichtlich sind. Siehe auch die Darstellung bei Breit S. 136 ff.

3) Bankgesetz § 13, Ziff. 8. Die Bedingungen über die Annahme, Verwaltung und Rückgabe von unverzinslichen Depositengeldern, von verschlossenen Depositen und von offenen Depots von Wertpapieren sind in den Allgem. Bestimmungen Ziffer XIV—XVI enthalten. Vgl. über das Bankdepotgeschäft die lehrreiche Darstellung von Ernst Korn in Hirths Annalen 1906, S. 481, 561.

4) Ebendas. Ziff. 7. Gemäß einer Bekanntmachung vom 3. Dezember 1878 nimmt die Reichsbank verzinsliche Bar-Depositen nicht an.

5) BGB. § 1082, 1392, 1692, 1667, 1808, 1814, 2116. Ueber die „Mündeldepots" vgl. die Allgem. Bestimmungen unter XVI c.

Ewiger Bund

Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das Bürgerliche Gesetzbuch zur Anwendung [1]).

4. Auf der Eigenschaft der Reichsbank als einer öffentlichen Anstalt beruht das sogenannte Bankgeheimnis, welches mit dem Briefgeheimnis in Parallele gestellt werden kann [2]).

a) Dasselbe bezieht sich auf alle einzelnen Geschäfte der Bank, besonders auf die mit Privatpersonen abgeschlossenen, und auf den Umfang des den letzteren gewährten Kredits. Völlig vereinbar damit ist demnach die vollständigste Oeffentlichkeit in betreff der allgemeinen Geschäftslage der Bank und die Bekanntmachung statistischer Erhebungen über den Umfang der einzelnen Geschäftszweige, zu welcher alle Notenbanken gesetzlich verpflichtet sind [3]). Nicht die Geschäfte der Bank sollen in Geheimnis gehüllt werden, sondern die Geschäfte derjenigen Personen, welche mit der Reichsbank in Verbindung treten, sollen vor unbefugter Mitteilung geschützt werden.

b) Verpflichtet zur Bewahrung des Geheimnisses sind sämtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschußmitglieder oder Beigeordnete beteiligten Personen. Für die Beamten der Bank ergibt sich diese Verpflichtung überdies aus § 11 des Reichsbeamtengesetzes, dem dieselben unterworfen sind; ihre Erfüllung wird daher durch den Diensteid angelobt. Die Deputierten des Zentralausschusses und deren Stellvertreter sowie die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen werden vor Antritt ihrer Funktionen mittelst Handschlags an Eides Statt besonders dazu verpflichtet. Bei den anderen Ausschußmitgliedern findet eine besondere Angelobung, das Bankgeheimnis zu wahren, nicht statt, da sie in der Regel von den einzelnen Geschäften der Bank keine Kenntnis erlangen [4]).

c) Ueber die Ausnahmen von der Bewahrung des Bankgeheimnisses im Interesse der Rechtspflege sind besondere Vorschriften nicht erlassen. Es müssen daher die allgemeinen Regeln über die Zeugnispflicht zur Anwendung kommen. Darnach sind folgende Fälle zu unterscheiden:

α) In Strafprozessen dürfen die Bankbeamten, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden [5]). Diese Genehmigung darf aber nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates

---

1) BGB. § 688 ff. 2) Bankgesetz § 39. Breit S. 260 fg.

3) Bankgesetz § 8, 59, Ziff. 1. Es ist außer der Jahresbilanz viermal in jedem Monat ein sogen. Wochenstatus durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen. Der Inhalt desselben ist im Bankges. § 8, Abs. 2 angeordnet.

4) Vgl. oben S. 147.

5) Reichsbeamtengesetz § 12, Abs. 2. Strafprozeßordnung § 53, Abs. 1.

Ewiger Bund

Nachteil bereiten würde[1]; nicht um einen Angeschuldigten vor der Enthüllung seiner mit der Bank geschlossenen Geschäfte zu schützen. Hinsichtlich der Ausschußmitglieder, Deputierten und Beigeordneten sind diese Bestimmungen nicht anwendbar, da diese Personen nicht Beamte sind; ihnen liegt vielmehr in Strafprozessen die Zeugnispflicht ohne Einschränkungen ob.

β) In Zivilprozessen sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt: Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht[2]. Die Vernehmung dieser Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Tatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann[3]. Diese Vorschriften kommen auf sämtliche Personen zur Anwendung, denen gemäß § 39 des Bankgesetzes die Pflicht zur Bewahrung des Bankgeheimnisses obliegt, auch auf die Ausschußmitglieder, Deputierten und Beigeordneten. Für die Bankbeamten besteht außerdem die im § 12 des Reichsbeamtengesetzes begründete Zeugnisverweigerungspflicht.

γ) In Konkursen fällt die Pflicht zur Bewahrung des Bankgeheimnisses insoweit fort, als dies durch den Grundsatz bedingt wird, daß mit der Eröffnung des Konkurses der Gemeinschuldner die Befugnis verliert, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen, und daß diese Befugnis durch den Konkursverwalter ausgeübt wird[4].

d) Die Verletzung des Bankgeheimnisses hat für die Bankbeamten disziplinarische Bestrafung gemäß den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes, für die Mitglieder der Ausschüsse, die Deputierten und Beigeordneten Entfernung aus ihren Stellen zur Folge[5]. Außerdem kann sie die Verpflichtung zum Schadensersatz begründen, sofern der Kläger nachzuweisen vermag, daß sie ihm einen in Geld schätzbaren Schaden verursacht hat. Strafrechtliche Folgen hat die Verletzung des Bankgeheimnisses nicht; dieselbe kann auch landesgesetzlich nicht mit Strafe bedroht werden, da § 300 des Reichsstrafgesetzbuches in ausschließender Weise diejenigen Personen aufzählt, welche wegen unbefugter Offenbarung von anvertrauten Geheimnissen be-

---

1) Strafprozeßordnung § 53, Abs. 2.

2) Zivilprozeßordnung § 383, Abs. 1, Ziff. 5.

3) Zivilprozeßordnung § 383, Abs. 3. 4) Konkursordnung § 6.

5) Ueber die Ausschließung eines Mitgliedes des Zentralausschusses entscheidet die Generalversammlung; Bankgesetz § 33, Abs. 2; ein Deputierter kann schon vorher durch den Zentralausschuß suspendiert werden; Bankgesetz § 34, Abs. 4. Diese Vorschrift ist analog auch auf die Beigeordneten der Bezirksausschüsse anzuwenden.

Ewiger Bund

straft werden. Weder in dem § 300 noch in den von den Vergehen im Amte handelnden Paragraphen werden aber die Beamten der Reichsbank erwähnt.

IV. Die Vorrechte der Reichsbank.

1. Das Notenprivilegium.

»Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs Banknoten auszugeben. Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrolle der Reichsschuldenkommission« [1]). Bankgesetz § 16 [2]). Das zur Herstellung von Reichsbanknoten verwendete Papier ist gegen unbefugte Anfertigung und Nachahmung durch das Reichsgesetz vom 2. Januar 1911 (Reichsgesetzbl. S. 25) geschützt, welches Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bedroht.

a) Dem Umfange nach ist das Privilegium unbeschränkt; die Reichsbank kann so viele Banknoten ausgeben, als das Bedürfnis ihres Verkehrs verlangt. Die Ausübung dieses Rechtes ist aber durch zwei Verpflichtungen erschwert, welche tatsächlich eine Beschränkung der Banknotenemission (sogenannte indirekte Kontingentierung) bewirken, nämlich durch die Deckung und durch die Besteuerung.

α) Die Banknotendeckung. Von dem Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Reichsbanknoten muß mindestens ein Drittel jederzeit durch kursfähiges deutsches Geld mit Einschluß der Reichskassenscheine oder durch Gold [3]) und der Rest durch diskontierte Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, oder Schecks, aus welchen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften [4]), in den Kassen der Reichsbank gedeckt sein [5]).

Dieser Satz ist eine Verwaltungsvorschrift, die ihre Sicherung lediglich in der Verantwortlichkeit der Bankbeamten und des Reichskanzlers findet. Die von dem Zentralausschuß und dem Bankkuratorium geübte Aufsicht sowie die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung des Standes der Bankgeschäfte [6]) und die dadurch ermöglichte Kontrolle der Bank durch das Publikum bieten tatsächliche Garantien für ihre Befolgung. Rechtswirkungen sind aber mit der Verletzung der über die Deckung erlassenen Vorschriften nicht verbunden;

1) Vgl. Bd. 1, S. 407.

2) Das Bankgesetz hatte den Zusatz: „welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt"; durch die Reichsschuldenordn. vom 19. März 1900, § 20, Abs. 2 (Reichsgesetzbl. S. 133) wurde dies gestrichen.

3) Entweder in Barren oder in ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet.

4) Einschaltung des Gesetzes vom 1. Juni 1909, Art. 5, Ziff. III.

5) Bankgesetz § 17.

6) Bankgesetz § 8. Die Verletzung dieser Vorschrift durch unwahre Darstel-

Ewiger Bund

Art. 17 des Bankgesetzes ist, wenn er überhaupt als Rechtsvorschrift anzusehen wäre, jedenfalls eine lex imperfecta [1]).

β) Die Banknotenbesteuerung. Das Bankgesetz § 9 hatte den Grundsatz festgestellt, daß, wenn der Umlauf der von einer Notenbank ausgegebenen Banknoten den Barvorrat [2]) der betreffenden Bank um eine gewisse Summe übersteigt, von dem Mehrbetrage eine jährliche Steuer von 5 Prozent an die Reichskasse zu entrichten ist [3]). Es wurde demgemäß die Gesamtsumme des steuerfreien Betrages von Banknoten bestimmt und jeder zur Ausgabe von Banknoten berechtigten Bank ein Anteil daran zugewiesen. Der Betrag der Steuer wird am Schlusse des Jahres auf Grund der von der Verwaltung viermal monatlich zu veröffentlichenden Nachweisungen festgestellt und ist spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführen. Bankgesetz § 10.

Der Anteil der Reichsbank betrug ursprünglich 250 Mill. Mark. Zugleich wurde der Reichsbank aber das Akkreszenzrecht gewährt; d. h. wenn die Befugnis einer Privatbank zur Notenausgabe erlischt, so wächst der derselben zustehende Betrag an steuerfreien ungedeckten Noten dem Anteile der Reichsbank zu, und es ist der Reichsbank gestattet, mit anderen deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen. Da nun alle Privatnotenbanken mit Ausnahme von 4 (siehe unten S. 167) auf ihr Notenprivileg verzichtet haben, so hat sich die Summe der steuerfreien Reichsbanknoten zwar erheblich vermehrt, genügte aber trotzdem dem gesteigerten Bedürfnis nach Zahlungsmitteln nicht. In dieser Erwägung hat das Reichsgesetz vom 1. Juni 1909 Art. 2 den Gesamtbetrag an steuerfreien Banknoten auf 618 771 000 Mk. und den Anteil der Reichsbank daran auf 550 Mill. Mark festgesetzt und überdies bestimmt, daß mit Rücksicht auf das

---

lungen oder Verschleierung des Standes der Verhältnisse der Bank ist mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bedroht. Bankgesetz § 59, Ziff. 1.

1) Löning, Verwaltungsrecht S. 643, Note 3 meint, daß die Bankbeamten wegen Verletzung des Art. 17 im Wege des Disziplinarverfahrens bestraft werden können; bei der Banknotendeckung handelt es sich aber immer um Maßregeln der obersten Bankleitung und für die Beobachtung des Art. 17 zit. gibt es daher keine andere Garantie als die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit des Reichskanzlers. Siehe auch Breit S. 191.

2) Zum Barvorrat werden hier außer kursfähigem deutschem Gelde und Gold auch noch die Noten deutscher Privatbanken gerechnet. Bankges. § 9, Abs. 1.

3) Der Zweck der Banknotensteuer besteht nicht darin, für den Reichsfiskus eine Einnahmequelle zu schaffen, denn die Steuer schmälert ja den Reingewinn, an welchem die Reichskasse einen so großen Anteil hat, sondern das übermäßige Anwachsen der umlaufenden Geldwertzeichen zu verhüten. Wenn der Fall der Steuer eintritt, wird immer der Diskontsatz erhöht sein oder erhöht werden, da die Bank sonst ohne Gewinn oder mit Verlust arbeiten würde; der hohe Diskontsatz erschwert und beschränkt neben anderen Wirkungen auch den Export von Gold, wirkt also wie ein Ausfuhrzoll auf Gold.

Ewiger Bund

an dem Schluß der Vierteljahre stets besonders gesteigerte Geldbedürfnis für die am letzten März, Juni, September und Dezember aufzustellende Steuerberechnung der steuerfreie Gesamtbetrag auf 818 771 000 Mark und der Anteil der Reichsbank auf 775 Mill. erhöht wird.

b) Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation dem Inhaber gegen deutsche Goldmünzen einzulösen [1]). Diese Verpflichtung ist eine unbedingte; ihre Nichterfüllung würde eine Klage auf Schadensersatz nicht nur gegen die Reichsbank begründen, sondern auch gegen den Bankbeamten, welcher die Einlösung verweigert, obwohl er durch die vorhandenen Barbestände zur Einlösung imstande ist, sowie gegen die Mitglieder des Bankdirektoriums oder den Reichskanzler, wenn sie den ihnen untergebenen Beamten die Einlösung der Banknoten in Berlin untersagen oder unmöglich machen. Sollte die Reichsbank in die Lage kommen, dem Andrange des Publikums, welches die Einlösung der Banknoten verlangt, nicht genügen zu können, und wird in einem solchen Falle nicht durch ein Reichsgesetz der § 18 des Bankgesetzes aufgehoben oder suspendiert — was freilich nicht ausbleiben würde — so müßte der Konkurs über das Vermögen der Reichsbank auf Antrag des Reichskanzlers oder eines Gläubigers, z. B. des Inhabers einer Reichsbanknote, eröffnet werden [2]).

Bei den Zweiganstalten besteht die Verpflichtung zur Einlösung nur, »soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten« [3]). Die Einlösung ist auch hier keine bloße Gefälligkeit, sondern Erfüllung einer Pflicht, und ein Bankbeamter kann durch unbegründete Verweigerung der Einlösung eine Verletzung seiner Amtspflicht verüben. Aber die Reichsbank als solche, d. h. die oberste Verwaltung derselben, kann durch Beschränkung der Barbestände an einer Zweiganstalt auf das notdürftigste Maß die Einlösung der Banknoten an dieser Anstalt in Wegfall bringen; oder mit anderen Worten: es hängt von dem Belieben der Reichsbank ab, in welchem Umfange sie an den Zweiganstalten ihre Noten einzulösen bereit ist; sie ist nur verpflichtet, wenn sie will [4]). Unzweifelhaft aber muß die Reichsbank an allen ihren Kassen die von ihr ausgegebenen Noten in Zahlung nehmen.

---

1) Bankgesetz § 18 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1909, früher hieß es „gegen kursfähiges deutsches Geld", zu welchem jetzt ja auch die Reichsbanknoten gehören.

2) Vgl. Konkursordnung § 102, 103. 3) Bankgesetz § 18, lit. b.

4) Durch diese Bestimmnng wird ebenfalls die Ausfuhr von Edelmetall aus dem Reichsgebiet erschwert. Würde die Bank an allen Zweiganstalten zur unbeschränkten Einlösung verpflichtet sein, so würde der Bankier, welcher Gold nach England oder Frankreich ausführen will, die Banknoten in Hamburg oder Metz zur Einlösung präsentieren, d. h. der Reichsbank Gefahr und Kosten des Transportes bis zur Reichsgrenze auflegen. Da die Reichsbank nach Bankges. § 12 aber die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln und die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern, so ist sie verpflichtet, ihre Niederlassungen mit einem dem Verkehrsbe-

Ewiger Bund

Ueber die Verpflichtung der Reichsbank, auch die Noten der deutschen Privatbanken in Zahlung zu nehmen gemäß § 19, Abs. 1 des Bankgesetzes, vgl. S. 166, Note 1.

Die Vorschrift des Bankgesetzes § 3, daß Banknoten nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mk. oder von einem vielfachen von 1000 Mk. ausgefertigt werden dürfen, gilt auch für die Reichsbank; jedoch ist diese Vorschrift dadurch abgeändert worden, daß die Reichsbank durch das Reichsgesetz vom 20. Februar 1906 (Reichsgesetzbl. S. 318) ermächtigt worden ist, Banknoten auf Beträge zu 50 und 20 Mk. auszufertigen und auszugeben [1]).

2. Das Pfandprivilegium [2]).

Die Reichsbank ist befugt, wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr gewährten Darlehens im Verzuge ist, das bestellte Faustpfand ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Der Verkauf ist durch öffentliche Versteigerung zu bewirken, die Reichsbank kann sich hierzu aber anstatt eines zu öffentlichen Versteigerungen befugten Beamten auch eines ihrer Beamten bedienen. Wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, so kann der Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Beamten der Reichsbank oder einen Handelsmakler, eventuell durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten bewirkt werden.

Ueber die Verpfändung von Buchschuldforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat und über die Befriedigung aus solchen Forderungen hat das Gesetz vom 1. Juli 1909 besondere Bestimmungen getroffen, welche in das Bankgesetz als § 20 a und 20 b aufgenommen worden sind.

3. Das Steuerprivilegium.

»Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesamten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern.« Bankgesetz § 21.

Die Reichsbank ist demnach allen gesetzlich bestehenden Kommunalsteuern unterworfen [3]), trotzdem sie vom Bundesrat angehalten

dürfnis entsprechenden Maße von kursfähigem Gelde zu versehen. Durch die Berechtigung zur Ausgabe kleiner Banknoten und die Erhebung der Reichsbanknoten zum gesetzlichen Zahlungsmittel ist der Reichsbank die Erfüllung dieser Aufgabe ohne erhebliche Verringerung ihres Goldvorrates ermöglicht.

1) Der Gesamtbetrag dieser kleinen Banknoten ist vorläufig auf 300 Mill. Mark festgesetzt. Mitteilung des Präsidenten der Reichsbank in der Reichstagssitzung vom 14. Januar 1908. Breit S. 73 unter IV.

2) Bankgesetz § 20. Derselbe steht mit den Vorschriften des BGB. über die Geltungmachung des Faustpfandes fast vollkommen in Uebereinstimmung und hat dadurch seine praktische Bedeutung verloren.

3) Es folgt dies mittelst argum. e contrario aus § 21 des Bankgesetzes und ist positiv bei den Verhandlungen des Reichstags ausgesprochen worden. Stenogr. Ber. 1874/75, Bd. 2, S. 1342 ff. Uebereinstimmend hiemit ist die Entscheidung des bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Dezember 1880 bei Reger I, S. 427 ff.

Ewiger Bund

werden kann, an einem bestimmten Orte eine Zweigniederlassung zu errichten. Ferner ist die Reichsbank aber auch keineswegs von der Besteuerung durch die Einzelstaaten völlig befreit; insbesondere nicht von der Grundsteuer. Das Reichsgesetz vom 25. Mai 1873, § 1, Abs. 2 [1]) kann auf die Grundstücke der Reichsbank keine Anwendung finden, weil der Reichsfiskus nicht der Eigentümer derselben ist. Ebenso ist die Reichsbank allen gesetzlichen Vorschriften über Stempelabgaben und Registrierungsgebühren unterworfen. Nur die Erhebung einer Einkommen- und Gewerbesteuer seitens der Bundesstaaten ist ausgeschlossen, da das Reich von dem Reingewinn der Reichsbank ohnedies einen erheblichen Anteil für sich nimmt [2]).

B. Die Beaufsichtigung der Privatnotenbanken.

I. Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten kann seit Erlaß des Bankgesetzes nur erworben werden durch ein vom Reich erteiltes Privilegium; für die Erteilung eines solchen Privilegiums ist die Form des Reichsgesetzes erforderlich [3]). Soweit vor Erlaß des Bankgesetzes aber das Recht zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben war, ist dieses Recht in Kraft geblieben, da das Reich jura quaesita durch das Bankgesetz nicht beseitigen wollte. Eine Erweiterung der Befugnis zur Notenausgabe über den bei Erlaß des Bankgesetzes zulässigen Betrag hinaus steht selbstverständlich der Erteilung dieser Befugnis gleich, bedarf daher ebenfalls eines Reichsgesetzes [4]). Den Bundesstaaten ist es fortan untersagt, Banknotenprivilegien zu erteilen; die Kompetenz des Reiches ist eine ausschließliche [5]). Durch § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches, welches zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, die Genehmigung der Zentralbehörde des Bundesstaates erfordert, ist hieran nichts geändert worden.

Wer im Reichsgebiet unbefugt, d. h. ohne ein diesen Grundsätzen gemäß erteiltes Privilegium, Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen (welche auf eine bestimmte Geldsumme lauten) ausgibt, wird mit einer Geldstrafe bestraft,

1) Reichsgesetzbl. S. 113. 2) Bankgesetz § 24, Abs. 1, Ziff. 3.

3) Bankgesetz § 1, Abs. 1. — Abs. 2 ist gegenstandslos geworden.

4) Bankgesetz a. a. O.

5) Nur die bayerische Regierung ist ermächtigt worden, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern oder diese Befugnis einer andern Bank zu erteilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des § 44 des Bankgesetzes (siehe unten) unterwirft. Bankgesetz § 47, Abs. 3. Von dieser Befugnis hat Bayern Gebrauch gemacht zugunsten der Bayerischen Privatnotenbank, welche von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank auf Grund eines mit der bayerischen Regierung geschlossenen Vertrages vom 20. März 1875 gegründet worden ist. Der Vertrag ist abgedruckt bei Soetbeer S. 361 und mit dem Nachtragsvertrage vom 21. Dez. 1889 und vom 16./19. Nov. 1909 bei Breit S. 330 ff. Vgl. Seydel, Bayer. Staatsr. III, S. 344.

Ewiger Bund

welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Wertzeichen gleichkommt, mindestens aber 5000 Mark beträgt [1]). Ebenso ist die Verwendung ausländischer Banknoten und ihnen gleichzuachtender Geldwertzeichen, welche auf Reichswährung [oder eine deutsche Landeswährung] ausgestellt sind, zu Zahlungen verboten und mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 5000 Mark und, falls die Verwendung gewerbsmäßig geschieht, neben der Geldstrafe mit Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht [2]).

Mit dem in dieser Art geschützten Privilegium sind Verpflichtungen und Einschränkungen verknüpft, welche in zwei begrifflich sehr verschiedene Klassen zerfallen; die eine derselben betrifft die Ausübung des Privilegs selbst, d. h. Ausgabe, Einlösung, Einziehung usw. der Banknoten, die andere umfaßt Vorschriften über den Gewerbebetrieb der Privilegierten, die zwar die Ausübung des Privilegs unmittelbar nicht betreffen, aber mit Rücksicht auf dasselbe zur Sicherung des Publikums erlassen sind.

1. Die Normativbestimmungen über die Ausübung des Banknotenprivilegs bestehen in folgenden Sätzen, welche auch auf die Reichsbank Anwendung finden, soweit nicht im vorstehenden Abweichungen bemerkt sind.

a) Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden [3]). Dadurch ist die Stückelung der Banknoten in Zusammenhang und Uebereinstimmung mit dem Münzsystem gebracht worden. Sollte eine Bank diese Vorschriften verletzen, indem sie z. B. Banknoten in Umlauf setzt, welche auf einen geringeren Betrag als 100 Mark lauten, so würden die Vorstände der Bank wegen »unbefugter« Banknotenausgabe nach § 55 des Bankgesetzes strafbar sein.

b) Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerte einzulösen und sie nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerte in Zahlung zu nehmen [4]). Die bare Einlösung muß an dem

1) Bankgesetz § 55. Dieselbe Strafe trifft die Mitglieder des Vorstandes einer Bank, wenn die letztere mehr Noten ausgibt, als sie auszugeben befugt ist. Bankgesetz § 59, Ziff. 3.

2) Bankgesetz § 57.

3) Bankgesetz § 3. Die älteren in Umlauf befindlich gewesenen Banknoten, welche auf niedrigere Beträge oder auf die früheren Landeswährungen lauteten, mußten von den Banken eingezogen und vernichtet werden. Das Reichsgesetz vom 21. Dezember 1874 (Reichsgesetzbl. S. 193) verbot den Banken, vom 1. Juli 1875 ab Banknoten, welche auf Beträge von 50 Mark oder darunter lauten, auszugeben, und verpflichtete sie, bis spätestens den 30. Juni 1875 dem Reichskanzler nachzuweisen, daß sie alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben, um die Einziehung ihrer sämtlichen nicht auf Reichswährung sowie ihrer auf Reichswährung in Beträgen von weniger als 100 Mark lautenden Noten spätestens bis zum 31. Dezember 1875 herbeizuführen.

4) Bankgesetz § 4, Abs. 1. Auch für beschädigte Noten ist Ersatz zu leisten,

Ewiger Bund

Hauptsitz unbedingt sofort, d. h. am Tage der Präsentation geschehen, an den übrigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablauf des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation [1]).

Die Bank darf Noten nicht wieder ausgeben, welche in beschmutztem oder beschädigtem Zustande in ihre Kassen zurückkehren [2]).

c) Die Bank darf ihre Noten oder einzelne Gattungen derselben nicht aufrufen oder einziehen, als mit Genehmigung des Bundesrates, und diese Genehmigung darf vom Bundesrat nur in dem Falle erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind [3]). Die Bank muß ihre Noten oder einzelne Gattungen derselben aufrufen und einziehen auf Anordnung des Bundesrates, welche jedoch nur erlassen werden darf, wenn ein größerer Teil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugnis zur Notenausgabe verloren hat [4]).

Die Vorschriften über das bei der Aufrufung und Einziehung zu beobachtende Verfahren sind in allen Fällen vom Bundesrat zu erlassen und durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen [5]).

2. Die mit der Ausübung des Banknotenprivilegs verbundenen Beschränkungen und Verpflichtungen sind folgende:

a) Den Notenbanken ist es untersagt, Wechsel zu akzeptieren und Waren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder zu verkaufen oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen [6]). Die Uebertretung dieser Vorschrift hat keine zivilrechtlichen Wirkungen; die Gültigkeit und Klagbarkeit der von den Notenbanken abgeschlossenen Geschäfte wird davon nicht berührt; die Vorstandsmitglieder aber, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft [7]).

b) Notenbanken müssen nach näherer Vorschrift des Bankgesetzes § 8 viermal monatlich den Stand ihrer Aktiva und Passiva, und spätestens 3 Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva nach näherer Anordnung des Bundesrates [8]), sowie den Jahresschluß des Gewinn- und Verlustkontos

---

wenn der Inhaber entweder ein Stück der Note präsentiert, welches größer ist als die Hälfte, oder wenn er den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er die Hälfte oder weniger präsentiert, vernichtet ist. Ebenda § 4, Abs. 4.

1) Bankgesetz § 50, Ziff. 3, lit. c.

2) Bankgesetz § 5. Eine Ordnungsstrafe für Verletzung dieser Vorschrift anzudrohen, ist versäumt worden; sie wird auch nicht sehr gewissenhaft befolgt.

3) Bankgesetz § 6, Abs. 3. 4) Bankgesetz § 6, Abs. 2.

5) Bankgesetz § 6, Abs. 4, 5. Ein Beispiel liefert die Bekanntmachung vom 7. Juni 1877. Reichsgesetzbl. S. 527.

6) Bankgesetz § 7. 7) Bankgesetz § 58, Abs. 2.

8) Diese Vorschriften hat der Bundesrat am 15. Januar 1877 erlassen. Sie sind veröffentlicht im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1877, S. 24 fg.

Ewiger Bund

durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten veröffentlichen. Auch sind in beiden Veröffentlichungen die eventuellen Verbindlichkeiten der Bank, die aus dem Indossament im Inlande zahlbarer Wechsel entspringen, ersichtlich zu machen [1]). Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, wenn sie in diesen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern [2]).

c) Wenn der Notenumlauf einer Bank den Barvorrat derselben und den ihr nach dem Bankgesetz [3]) zugewiesenen Betrag übersteigt, so muß die Bank von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich fünf Prozent an die Reichskasse entrichten [4]). Zum Zwecke der Feststellung der Steuer ist von der Verwaltung der Bank viermal in jedem Monat der Betrag des Barvorrats und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen [5]). Vorstandsmitglieder, welche durch unrichtige Aufstellung dieser Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, werden mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der hinterzogenen Steuer gleichsteht, mindestens aber 500 Mark beträgt [6]).

II. Banken, welche von den einzelnen Bundesstaaten (also vor Erlaß des Bankgesetzes) [7]) die Befugnis zur Notenausgabe erlangt haben, dürfen unter Beobachtung der vorstehend aufgeführten reichsgesetzlichen Vorschriften das ihnen erteilte Privilegium, so wie es ihnen erteilt ist, auch ferner ausüben, d. h. alle Beschränkungen und Verpflichtungen, welche in dem ihnen erteilten Privilegium oder in ihrem von der Landesregierung bestätigten Statut enthalten sind, z. B. über die Höhe des Notenumlaufes, über die Zeitdauer des Privilegiums, über die Beschränkungen ihres Geschäftsbetriebes, über die Deckung und Einlösung der Noten usw., bleiben in Kraft. Die Beschränkungen des Reichsbankgesetzes traten nicht an ihre Stelle, sondern, soweit sie bisher für einzelne Bankinstitute noch nicht bestanden haben, traten sie zu den bereits begründeten Beschränkungen und Verpflichtungen hinzu. Denn das Bankgesetz wollte das wohlerworbene Recht auf Ausgabe von Noten zwar anerkennen, aber nicht erweitern.

Es versteht sich nun von selbst, daß jeder Staat das Privilegium zur Ausgabe von Banknoten nur für sein Gebiet rechtswirksam erteilen konnte. Wenngleich tatsächlich die Banknoten über das Gebiet des Staates, welcher das Privilegium zur Emission derselben gewährt hat, sich verbreiteten und als Zahlungsmittel verwendet wurden, so hatte

---

1) Bankgesetz § 8. 2) Bankgesetz § 59, Ziff. 1.

3) Anlage zu § 9. Reichsgesetzbl. 1875, S. 198. Für die gegenwärtig noch bestehenden Privatnotenbanken ist der Gesamtbetrag auf 68 771 000 Mark festgesetzt.

4) Bankgesetz § 9, Abs. 1. Vgl. oben S. 158.

5) Bankgesetz § 10. 6) Bankgesetz § 59, Ziff. 2.

7) Beziehentlich vor Verkündigung des Gesetzes vom 27. März 1870.

Ewiger Bund

doch keine Bank das Recht auf die Fortdauer dieses Zustandes. Die Gestattung der Umlaufsfähigkeit der Note außerhalb des Staatsgebietes, für welche das Banknotenprivileg erteilt ist, im ganzen Reichsgebiete, wäre eine Erweiterung des Notenprivilegs gewesen. Diese ist von dem Reichsbankgesetz prinzipiell verweigert worden. Das Bankgesetz hat das Verbot aufgestellt, Noten einer Bank außerhalb desjenigen Staates, welcher der Bank die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hat, zu Zahlungen zu gebrauchen [1]), und es hat denjenigen, der dieses Gebot übertritt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedroht [2]).

Um dieses Verbot wirksamer zu machen und den Umlauf von Privatbanknoten außerhalb des Gebietes des konzessionierenden Staates möglichst zu verhindern, hat das Reich den Privatnotenbanken noch eine weitergehende Beschränkung auferlegt, welche für sie eine empfindliche Ausnahme von der allgemeinen Niederlassungs- und Gewerbefreiheit begründet. Es ist nämlich den Privatnotenbanken nicht gestattet, außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen das Notenprivilegium erteilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten zu betreiben oder durch Agenten für ihre Rechnung betreiben zu lassen oder als Gesellschafter an Bankhäusern sich zu beteiligen [3]). Die Uebertretung dieses Verbots ist mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Mark bedroht [4]).

Das Reich hat sich nun aber in § 44 des Bankgesetzes bereit erklärt, den Banken den Umlauf der von ihnen ausgegebenen Noten im ganzen Reichsgebiet freizugeben und ihnen unter gewissen Bedingungen auch den Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen außerhalb des in § 42 bezeichneten Gebietes zu gestatten, wenn sie bis zum 1. Januar 1876 eine Anzahl von Voraussetzungen erfüllen, welche im § 44 des Bankgesetzes aufgeführt sind. Diese Voraussetzungen lassen sich auf folgende Gesichtspunkte zurückführen:

1. Die Privatbank unterwirft sich den für die Reichsbank erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Anlegung ihrer Betriebsmittel [5]), der Ansammlung eines Reservefonds und der Notendeckung [6]).

1) Bankgesetz § 43. 2) Bankgesetz § 56. Siehen unten S. 167.

3) Bankgesetz § 42.

4) Bankgesetz § 58. Der Strafe verfallen nicht bloß die Mitglieder des Vorstandes, welche Zweiganstalten oder Agenturen bestellen oder die von ihnen vertretene Bank als Gesellschafter an Bankhäusern beteiligen, sondern auch diejenigen Personen, welche als Agenten oder Vorsteher von Zweiganstalten oder durch Eingehung von Gesellschaftsverträgen mit Privatnotenbanken den § 42 des Bankgesetzes verletzen. Vgl. Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze S. 161.

5) D. h. den Bestimmungen in § 13, Nr. 1—4. Nur über die Höhe des Betrages, welcher in Effekten angelegt werden darf, besteht eine Abweichung; bei den Privatbanken darf höchstens die Hälfte des Grundkapitals und des Reservefonds dazu verwendet werden; bei der Reichsbank ist der Betrag gesetzlich nicht normiert, sondern wird durch die Geschäftsanweisung für das Reichsbankdirektorium festgestellt.

6) Ueber die Beschränkung der Notenbanken hinsichtlich des Diskontosatzes durch das Reichsgesetz vom 7. Juni 1899, Art. 7 siehe oben S. 153, Note 1.

Ewiger Bund

2. Sie verpflichtet sich, eine Einlösungsstelle in Berlin oder Frankfurt a. M., deren Wahl der Genehmigung des Bundesrates unterliegt, einzurichten und an derselben die von ihr ausgegebenen Noten spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

3. Sie verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesamten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerte in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche die Noten ausgegeben hat, ihrer Einlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die bei einer Bank eingenommenen Noten einer anderen Bank, mit alleiniger Ausnahme der Reichsbanknoten, dürfen aber nur entweder zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden [1]).

4. Ferner verzichtet die Bank auf ein ihr etwa zustehendes Widerspruchsrecht gegen die Erteilung der Befugnis zur Ausgabe von Banknoten und gegen die Aufhebung eines ihr etwa zustehenden Anspruches, daß ihre Noten an öffentlichen Kassen statt baren Geldes in Zahlung genommen werden müssen.

5. Endlich unterwirft sich die Bank den für die Reichsbank bestehenden Vorschriften über die Kündigung des Banknotenprivilegs ohne Anspruch auf irgendwelche Entschädigung, mit der Maßgabe, daß die Kündigung entweder von der Landesregierung oder vom Bundesrat erfolgen kann. Von seiten des Bundesrates darf eine Kündigung aber nur erfolgen zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen des Bankgesetzes zuwidergehandelt hat. Ueber die Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist der Rechtsweg ausgeschlossen; die Entscheidung erfolgt durch Beschluß des Bundesrates.

Einer Bank, deren Noten im ganzen Reichsgebiete umlaufen dürfen, kann es vom Bundesrat gestattet werden, außerhalb des Staatsgebietes, für welches sie konzessioniert ist, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten und Agenturen zu betreiben, jedoch nur auf Antrag der Landesregierung, in deren Gebiet die Zweigniederlassung errichtet werden soll [2]).

1) § 44, Nr. 5. Diese Annahme- und Schubpflicht besteht auch für die Reichsbank. Bankgesetz § 19. Durch diese Anordnungen wird ein zweifacher Vorteil erreicht: einmal wird die Verwendbarkeit aller gestatteten Banknoten im ganzen Reichsgebiet erhöht, da alle Zweiganstalten sämtlicher Banken als ebensoviele Einlösungsstellen jeder einzelnen Bank funktionieren, indem man ihnen die Noten in Zahlung geben kann; sodann werden die Noten jeder Privatbank immer wieder in das Gebiet zurückgeschoben, in welchem die Bank ihren Hauptsitz hat.

2) Wenn eine Bank bis zum 1. Januar 1876 dem Reichskanzler den Nachweis lieferte, daß sie den Betrag der ihr gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt hat, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, so

Ewiger Bund

Die bei Erlaß des Bankgesetzes bestehenden Notenbanken hatten bis zum 1. Januar 1876 demnach die Wahl, entweder unter den bisher für sie bestehenden Vorschriften, aber unter Beschränkung auf das Gebiet des Staates, der sie privilegiert hat, ihr Geschäft fortzutreiben, oder für ihre Noten die Umlaufsfähigkeit im ganzen Reichsgebiete zu erlangen, dafür aber sich den Beschränkungen des § 44 des Bankgesetzes zu unterwerfen.

Von den 32 Privatnotenbanken, welche bei Erlaß des Bankgesetzes bestanden, haben 28 Banken auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten ganz verzichtet. Die übrigen [1]) haben sich den Vorschriften des § 44 des Bankgesetzes unterworfen.

III. Aus den vorstehenden Erörterungen ergeben sich nun die Prinzipien, aus denen sich die dem Reiche gegen die Privatbanken zustehenden Hoheitsrechte ableiten und erklären. Sie beruhen auf zwei staatsrechtlichen Grundsätzen. Der erste derselben besteht in dem Verbot an die Einzelstaaten, Notenprivilegien zu erteilen [2]) oder die bestehenden zu erweitern, zu verlängern, von Beschränkungen und Bedingungen zu befreien, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend durch Nichtausübung des Aufsichtsrechtes. Der zweite besteht darin, daß alle Banken, deren Noten im ganzen Reichsgebiet umlaufen dürfen, nicht bloß von dem Einzelstaat, in dem sie ihren Sitz haben, sondern zugleich von dem Reich ihr Notenprivilegium erhalten haben; denn der Einzelstaat konnte dieses Privilegium nur für sein Gebiet erteilen; die Erweiterung des Umlaufsgebietes ist eine Erweiterung des Privilegiums oder vielmehr die Verleihung eines erweiterten Privilegiums von seiten des Reiches. Deshalb stehen dem Reiche den Privatbanken gegenüber diejenigen Befugnisse zu, welche nach allgemeinen Grundsätzen dem Staat, der ein Privileg erteilt hat, gegen den Privilegierten zukommen, nämlich die Beaufsichtigung des Gebrauchs und die Entziehung des Privilegs wegen Mißbrauches. Zugleich bestimmt sich hiernach auch das Kompetenzverhältnis zwischen Reich und Einzelstaat rücksichtlich der Hoheitsrechte über die Privatnotenbanken.

Im einzelnen gelten demgemäß folgende Sätze:

1. Den Einzelstaaten verbleibt die Aufsicht über die von ihnen privilegierten Notenbanken nach Maßgabe der Landesgesetze, Bankstatuten und Privilegien [3]). Außerdem aber ist das Reich ebenfalls zur

---

ist ihren Noten der Umlauf und ihr der Betrieb von Bankgeschäften im ganzen Reichsgebiet unter erleichterten Bedingungen gestattet. Bankgesetz § 44, Abs. 4.

1) Außer der Reichsbank bestehen zurzeit nur noch folgende Notenbanken: 1. Die Bayerische Notenbank; 2. die Sächsische Bank zu Dresden; 3. die Württembergische Notenbank; 4. die Badische Bank.

2) Ueber das Sonderrecht Bayerns zur Ausgabe von 70 Mill. Mark Banknoten siehe S. 161, Note 5.

3) Bankgesetz § 48, Abs. 2.

Ewiger Bund

Ausübung einer Kontrolle befugt. Der Reichskanzler kann jederzeit durch Kommissare die Bücher, Geschäftslokale und Kassenbestände der Notenbanken revidieren, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die für sie bestehenden Vorschriften befolgen, die ihnen auferlegten Bedingungen und Beschränkungen innehalten und die vorgeschriebenen Wochen- und Jahresübersichten und Nachweisungen der wirklichen Sachlage entsprechend anfertigen [1]).

2. Die Einzelstaaten dürfen die Grundgesetze, Statuten oder Privilegien der Notenbanken nur mit Genehmigung des Bundesrates abändern, sofern die Abänderung das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten oder die Dauer der Befugnis zur Notenausgabe zum Gegenstand hat. Soll eine derartige Abänderung getroffen werden, so hat die Landesregierung den Antrag auf Genehmigung im Bundesrat zu stellen; der Bundesrat darf dieselbe aber nicht erteilen, wenn die Bank nicht den Bestimmungen des § 44 des Bankgesetzes sich unterworfen hat [2]). Solche Notenbanken gibt es nicht mehr.

3. Den Einzelstaaten verbleibt das Recht, die Dauer einer bereits erworbenen Befugnis zur Notenausgabe durch Kündigung auf eine bestimmte Zeit zu beschränken, wenn durch das Statut oder Privileg ein solches Recht begründet ist. Diese Kündigung tritt aber kraft des Bankgesetzes, also auf Befehl des Reiches, zu dem frühesten zulässigen Termin ein, falls nicht die Bank den Maximalbetrag ihrer Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitals beschränkt und sich den Bestimmungen des § 44 unterworfen hat [3]).

4. Durch richterliches Urteil kann die Entziehung der Befugnis zur Notenausgabe ausgesprochen werden. Zur Anstellung der Klage berechtigt ist ebensowohl die Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, als auch der Reichskanzler [4]). Die Entziehung des Notenprivilegiums wird ausgesprochen wegen Mißbrauchs desselben, d. h. wegen Nichtbefolgung der Vorschriften über die Deckung und über die Grenzen des Notenumlaufes und wegen Verletzung der den Notenbanken auferlegten Geschäftsbeschränkungen, ferner wegen Nichterfüllung der Einlösungspflicht und endlich sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Dritteil vermindert hat. Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln; der Rechtsstreit gilt als Handelssache. Die Vollstreckung des Urteils erfolgt auf Ver-

---

1) Bankgesetz § 48, Abs. 1.

2) Bankgesetz § 47. Wenn sich die Bank diesen Vorschriften unterworfen hat, so kann sie von solchen landesgesetzlich bestehenden Beschränkungen, welche das Bankgesetz nicht enthält, vom Bundesrat auf Antrag der Landesregierung befreit werden.

3) Bankgesetz § 46, Abs. 1. — Die Bestimmung hat ihre Anwendbarkeit verloren.

4) Bankgesetz § 50.

Ewiger Bund

fügung des Prozeßgerichtes; dem Reichskanzler steht aber hinsichtlich der Einziehung und Vernichtung der Banknoten eine Kontrolle zu [1]).

§ 76. Das Münzwesen (mit Einschluß des Papiergeldes)*).

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

Um die staatsrechtlichen Prinzipien, auf denen die Ordnung des Münzwesens im Deutschen Reiche beruht, zu erkennen, ist es erforderlich, zwei Begriffe auseinander zu halten, welche die ältere Theorie unter dem Namen Münzregal durcheinander geworfen hat. Der eine dieser Begriffe, den man mit dem Namen Münzhoheit bezeichnen kann, ist das in der Staatsgewalt enthaltene Recht, das Münzsystem zu regeln; der andere ist die Ausmünzung oder Münzprägung, d. h.

---

1) Die näheren Vorschriften sind in den §§ 51—53 des Bankgesetzes enthalten; ferner Novelle vom 7. Juni 1899, Art. 7, § 3.

*) Gesetzgebung. Gesetz betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Dezember 1871. Reichsgesetzbl. S. 404. Die Motive dazu in den Drucksachen des Reichstages 1871, II. Session, Aktenstück Nr. 50. Die Verhandlungen des Reichstages: Stenogr. Bericht Bd. 1, S. 225 ff., 317 ff., 453 ff.

Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873. Reichsgesetzbl. S. 233. Die Motive dazu in den Drucksachen des Reichstages 1873, Aktenstück Nr. 15. Die Verhandlungen des Reichstages: Stenogr. Berichte S. 117 ff., 241 ff., 521 ff. und 1352 ff. Das Gesetz ist durch spätere Gesetze mehrfach ergänzt und abgeändert worden. An die Stelle aller dieser Gesetze ist jetzt das Münzgesetz vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 507) getreten.

Die zur Ausführung der Münzgesetze gefaßten Bundesratsbeschlüsse sind veröffentlicht in den Denkschriften, welche der Reichskanzler nach § 11, Abs. 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 dem Reichstage alljährlich vorzulegen verpflichtet ist. Dieselben sind auch nach Erlaß des Münzgesetzes von 1909 in Geltung geblieben. Bekanntm. vom 9. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 512).

Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld. Vom 16. Juni 1870. Bundesgesetzbl. S. 507 (Verbot der Ausgabe von Staatspapiergeld) und Reichsgesetz betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom 30. April 1874. Reichsgesetzbl. S. 40. Die Motive dazu in den Drucksachen des Reichstages. I. Sess. 1874, Bd. 2, Aktenstücke Nr. 70. Die Verhandlungen des Reichstages. Stenogr. Berichte 1874, S. 557 ff., 651 ff., 923 ff. Reichsgesetz betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine. Vom 21. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 172). Das Gesetz vom 30. April 1874 ist abgeändert worden durch das Reichsgesetz vom 5. Juni 1906 (Reichsgesetzbl. S. 730).

Literatur. Eine Verarbeitung des Gesetzgebungsmaterials in Form eines Kommentars zu den beiden Münzgesetzen enthält die Schrift von Soetbeer, Deutsche Münzverfassung, Erlangen 1874 fg. Vgl. auch Hirths Annalen 1874, S. 546 ff. und Mandry im Archiv f. zivil. Praxis Bd. 60, S. 10 fg. (1877). Die Gesetze und Bundesratsverordnungen sind abgedruckt bei Koch, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Bankwesen, 6. Aufl. 1910. Vgl. desselben Artikel in v. Stengels Wörterb. II S. 143 ff.; Meyer-Dochow, Verw.-R. § 118; Zorn II, § 33; Löning § 169 fg. Nasse in Schönbergs Handb. der polit. Oekonomie, 2. Aufl., I, S. 334 ff.; Hänel, Staatsr. I, S. 668 ff.; Knapp, Staatl. Theorie des Geldes, Leipzig 1905; K. Helfferich, Das Geld. 2. Aufl., Leipzig 1910.

Ewiger Bund

die Herstellung von Münzen, welche einem gewissen Münzsystem entsprechen.

1. Die Regelung des Münzsystems ist ein Hoheitsrecht, durch dessen Ausübung sich die Staatsgewalt betätigt; denn es besteht in der Sanktion von Rechtssätzen. Den Inhalt dieser Rechtssätze darf man freilich nicht, wie dies bei oberflächlicher und unjuristischer Betrachtung zu geschehen pflegt, darin suchen, daß Goldstücke oder Silberstücke von dem oder jenem Gewichte und Durchmesser unter dem oder jenem Namen fabriziert werden sollen. Der Rechtssatz besteht vielmehr darin, daß der Gesetzgeber erklärt, die gesetzlich näher bezeichneten Münzen sollen Zahlungsmittel sein; sie sollen dazu dienen, Schulden zu tilgen[1]). Die Regelung des Münzsystems besteht darin, daß der Gesetzgeber erklärt, was in dem ihm unterworfenen Gebiet Geld sein soll. Im volkswirtschaftlichen Sinn versteht man unter diesem Ausdruck zwar sehr verschiedenartige Dinge; im juristischen Sinn aber ist Geld ganz gleichbedeutend mit gesetzlich anerkanntem Zahlungsmittel. Zahlen kann man allein mit Geld; alle anderen Wertgegenstände kann man nur zur Hingabe an Zahlungsstatt verwenden. Die Befriedigung mit Geld muß sich jeder Gläubiger von Rechts wegen gefallen lassen; die Befriedigung mit anderen Wertobjekten braucht er nur anzunehmen, wenn er will[2]). Die Eigenschaft einer Sache als Geld ist eine rein juristische und beruht deshalb auch ausschließlich auf einer Rechtsregel (Gesetz oder Gewohnheitsrecht)[3]). Der wirtschaftliche Wert, die sog. Kaufkraft oder der Tauschwert, kommt bei dem Rechtsbegriff des Geldes nicht in Betracht. Der Gesetzgeber kann ihn gar nicht normieren; er kann ihn bei keiner Sache erhöhen oder vermindern, auch nicht bei dem Edelmetall durch Aufdrücken des Präge-

---

1) Damit hängt es unzertrennlich zusammen, daß Forderungen und Schulden nach dem Münzsystem bemessen, d. h. quantitativ bestimmt werden. Daß das Geld zur „Abschätzung", als „Wertmaßstab" dient, vgl. Goldschmidt, Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 13, S. 317 ff. und Knies, Das Geld (Berlin 1873), S. 259 ff., ist juristisch nicht als eine selbständige und eigentümliche Funktion desselben anzuerkennen, sondern durch seine Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel bereits implicite gegeben. Um eine Schuld irgendwelcher Art in Geld zu tilgen, muß man sie — wenn sie nicht auf Geld schon lautet — auf eine Geldschuld reduzieren. Durch die Abschätzung wird die Verpflichtung zu einer zahlbaren Schuld gemacht. Vgl. Helfferich S. 250 fg.

2) Sein Wille kann aber durch einen von ihm geschlossenen Vertrag gebunden sein (sog. Konventionalgeld) und der ausdrücklich erklärte Vertragswille kann vertreten werden durch den Geschäftsgebrauch (sogenanntes usuelles Geld). Vgl. Dernburg, Preuß. Privatr. II, § 32. Man bezeichnet daher in einem mehr volkswirtschaftlichen, als prägnant rechtlichen Sinne alle diejenigen Wertgegenstände, welche gewöhnlich in Zahlung genommen werden, also tatsächlich wie Geld fungieren, als Geld. In diesem Sinne wird das Wort auch in Gesetzen verwendet; ob dies im einzelnen Falle anzunehmen, ist eine Frage der Auslegung.

3) Dieser Gedanke ist konsequent ausgeführt von Knapp a. a. O. Vgl. auch Helfferich S. 307 ff.

Ewiger Bund

stempels[1]); denn dieser Wert wird durch tatsächliche Verhältnisse, nicht durch Rechtssätze bestimmt[2]). Der Gesetzgeber kann und will vielmehr nur den Zahlungswert im Inlande festsetzen. Die Eigenschaft eines Zahlungsmittels kann der Gesetzgeber aber andererseits an jedes beliebige Substrat anknüpfen; er kann zum Gelde erklären, was er will; wenn in den Kulturstaaten regelmäßig nur edle Metalle mit dieser rechtlichen Eigenschaft ausgestattet werden, so beruht dies nicht auf dem juristischen Begriffe des Geldes, sondern auf volkswirtschaftlichen und technischen Gründen.

Wenngleich es kein Geld im Rechtssinn gibt, welchem nicht die Qualität eines Zahlungsmittels gesetzlich beigelegt ist, so braucht doch diese Eigenschaft keine unbedingte und unbeschränkte zu sein. Sie kann auf gewisse Beträge beschränkt sein; so hinsichtlich der Scheidemünzen, welche echtes Geld sind, aber nur zu Zahlungen von geringen Beträgen und zur Ausgleichung der in Goldmünzen nicht zahlbaren Restbeträge angenommen werden müssen. Oder die Annahmepflicht kann subjektiv beschränkt sein, namentlich auf öffentliche Kassen; oder endlich räumlich z. B. auf ein Schutzgebiet oder für fremde Münzen auf einem Grenzbezirk[3]).

Zum Begriffe des Geldes genügt daher nicht die staatliche Beglaubigung des Metallgehaltes eines Stückes. Ein geeichter Goldbarren ist kein Geld und andererseits sind Münzen mit sehr ausgedehnter Toleranz[4]), bei denen der Metallgehalt der einzelnen Stücke ein sehr verschiedener sein kann, dennoch Geld, wofern sie nur gesetzliches Zahlungsmittel sind[5]).

Ganz und gar nicht entscheidend ist ferner die tatsächliche Zirkulation und Verwendung zu Zahlungen. Die Goldkronen waren Geld, obgleich sie nicht zirkulierten, und ausländische Münzen sind im Inlande kein Geld, wenngleich sie tatsächlich vielfach als Zahlungs-

---

1) Insoweit die Prägung den Gebrauchswert des Metalls erhöht, wird allerdings das geprägte Stück einen größeren Tauschwert haben wie das ungeprägte Stück von gleichem Gewicht und Feingehalt. Bei freier Prägung wird der Wert des Geldes den Wert des Metalls mindestens um die Prägekosten überschreiten. Vgl. darüber Helfferich S. 409 fg. Die Münze verhält sich zum Metall wie das Fabrikat zum Rohstoff.

2) Der Tauschwert des inländischen Geldes kommt zur Erscheinung teils durch den Kurs desselben im Auslande, teils durch den Preis der Waren, zu welchen auch ausländische Münzen gehören, im Inlande. Die Vorstellung, als könnte der Staat den Tauschwert irgendeiner Sache nach seinem Belieben feststellen, ihn z. B. einem Stücke Gold oder Silber beilegen, ist eine sehr naive, trotzdem aber in der Literatur über das Geldwesen noch immer sehr verbreitete. Sie trägt ganz besonders die Schuld an der Verwirrung dieser Theorie.

3) Vgl. Helfferich S. 348.

4) D. h. gestattete Abweichung vom Normalgewichte.

5) Ob ein Geldstück seinem Normalgewichte genau entspricht oder ob es 10 Promille mehr oder weniger wiegt — sein Geldwert, d. h. gesetzlicher Zahlungswert, ist derselbe.

Ewiger Bund

mittel Verwendung finden. Nicht das, was man solutionis causa gibt und nimmt, ist Geld, sondern das, was man kraft Rechtssatzes in Zahlung geben soll und nehmen muß, ist Geld. Was in concreto Geld sei, ist eine Frage des positiven Rechtes; sie kann nur für jeden Staat, für jedes Rechtsgebiet beantwortet werden.

Kein Staat von einiger Kultur kann Rechtssätze über das Münzsystem entbehren, auch wenn er selbst Münzen nicht ausprägt. Der wirtschaftliche Verkehr, die Eingehung und Tilgung von Schulden, das Finanzwesen des Staates selbst und nicht minder die Handhabung des Strafrechts und der Rechtsschutz in Zivilsachen setzen ein bestimmtes Münzsystem voraus. Wo der Staat es unterläßt, die Rechtssätze zu sanktionieren, tritt sofort ergänzend das Gewohnheitsrecht ein; insbesondere durch Anschluß an das Münzsystem eines benachbarten Rechtsgebietes. Auch ausländische Münzen können Geld sein, wenn ein Rechtssatz (Gesetz, Staatsvertrag oder Gewohnheitsrecht) sie dazu erklärt[1]), ein Staat aber ohne Rechtssätze darüber, was in seinem Gebiete Geld sei, wäre ein Staat ohne Geld.

2. Dagegen die Herstellung von Münzen ist nicht die Ausübung eines Hoheitsrechtes, ist keine Betätigung der Staatsgewalt, keine Normierung des Rechtszustandes, sondern ein industrielles Unternehmen, eine mit Gewinn verbundene Arbeitsleistung, welche man im allgemeinen dem Betriebe jeder beliebigen Metallwarenfabrik gleichstellen kann. So wie der Staat im Betriebe der Post und Eisenbahn ein Frachtführer und im Betriebe der Bank ein Bankier ist, so ist er bei dem Betriebe der Münzprägeanstalten ein Fabrikant von Gold- und Silberwaren[2]). Gerade diese Seite des Münzwesens ist aber in den früheren Zeiten und bis zur Gegenwart als die wesentliche angesehen worden, weil sie ein finanzielles Interesse darbot. Die Münzprägung wurde in erster Reihe als Einnahmequelle angesehen; deshalb legte sich der Staat das ausschließliche Recht bei, Münzen zu fabrizieren und in den Verkehr zu bringen; er begründete für den Fiskus das Münzregal oder Münzmonopol. Die Regelung des Münzsystems erschien im Vergleich hierzu als untergeordnete Nebensache, gleichsam nur als die Art und Weise, wie der Staat sein Monopol auf Ausprägung von Münzen verwirklicht und ausübt. Sobald man aber von dem verkehrten Beginnen abläßt, aus der Ausprägung von Münzen eine unsolide Bereicherung der Staatskasse zu erzielen, tritt das wahre Verhältnis trotz aller an hergebrachten scholastischen Begriffen hängenden Theorien zutage.

1) Ueber die öffentlich-rechtl. Wirkungen der Beilegung der Geldeigenschaft an Münzen fremden Gepräges vgl. Helfferich S. 357. Der praktisch bedeutsamste Fall war die Geldeigenschaft der Taler österreichischen Gepräges.

2) Der Einwand von Meyer § 119, Note 2, daß in der Prägung eine Beurkundung des Gewichts und Feingehalts der Münzen enthalten sei, ist unerheblich, denn auch bei vielen anderen industriellen Erzeugnissen wird Quantität und Qualität konstatiert. Ein sehr naheliegendes Beispiel gibt das Reichsgesetz vom 16. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 120) über die Angabe des Feingehalts der Gold- und Silberwaren.

Ewiger Bund

Der Staat kann auf die Herstellung von Münzen verzichten, ohne ein Hoheitsrecht preiszugeben und ohne irgendeine seiner Aufgaben unerfüllt zu lassen. Der Staat kann sich darauf beschränken, fremde Münzen zum gesetzlichen Zahlungsmittel, also zum Gelde, zu erklären, was in Deutschland vielfach geschehen ist, besonders durch Gewohnheitsrecht. Es hat ferner in Deutschland zahlreiche Staaten gegeben, welche keine Münzfabriken hatten, sondern welche entweder zeitweise gar nicht ausmünzen ließen oder welche die Herstellung von Münzen bei auswärtigen Prägeanstalten gegen Bezahlung bestellten. Dagegen hat es keinen deutschen Staat gegeben ohne Münzsystem, d. h. ohne Regelung der Währung usw. durch Rechtssätze. Der Staat könnte es der Privatindustrie überlassen, Münzen herzustellen, wie er es ihr überläßt, Maße und Gewichte herzustellen, und sich auf eine Eichung der Münzen oder auf eine Kontrolle der Münzfabriken beschränken.

Der Staat kann andererseits im Auftrage von Privatpersonen und gegen Bezahlung die Herstellung von Münzen übernehmen, wie er für sie Güter befördert oder ihre Wechsel diskontiert; während er seine Hoheitsrechte doch nur im öffentlichen und staatlichen Interesse, nicht auf Bestellung von Privatpersonen gegen Vergütung auszuüben vermag.

3. Auf dem Gegensatz der beiden einander gegenüberstehenden Begriffe beruht die staatsrechtliche Gestaltung des heutigen deutschen Münzwesens und ihre Eigenartigkeit; auf ihm die Abgrenzung der Kompetenz zwischen Reich und Einzelstaaten. Man kann das oberste Prinzip in dem einen Satz zusammenfassen: Das Reich hat die ausschließliche Befugnis zur Regelung des Münzsystems (Münzhoheit), die Einzelstaaten haben dagegen die Befugnis zur Prägung von Reichsmünzen (Münzmonopol)[1].

Diese Trennung von Münzhoheit und Münzmonopol ist für die Münzverfassung des Deutschen Reiches charakteristisch und findet vielleicht in keinem anderen Staate ihresgleichen. Auf ihr beruht es, daß es in Deutschland im juristischen Sinne keine Landesmünzen, sondern nur Reichsmünzen gibt, daß Deutschland ein einheitliches Münzgebiet im Sinne vom Rechtsgebiet ist, daß der Charakter eines gemünzten Metallstücks als Geld durch die Anordnung und Anerkennung des Reiches begründet ist, daß die innere und äußere Beschaffenheit der Münzen durch das Reich ausschließlich festgesetzt wird. Auf ihr beruht es aber zugleich, daß das Reich keine Münzen prägt und keine Anstalt dafür hat, daß vielmehr diejenigen Einzelstaaten, welche sich mit dem Betriebe von Münzfabriken befassen wollen, die Herstellung von Reichsmünzen über-

1) Zustimmend Hensel, Annalen 1882, S. 36; Nasse in Schönbergs Handb. I, S. 242; Koch in v. Holtzendorffs Rechtslexik. II, S. 824; Löning S. 665; Seydel, Bayer. Staatsr. Bd. 3, S. 337 und namentlich Helfferich S. 344 ff. Anderer Ansicht Zorn II, S. 341 und Meyer I, § 119.

Ewiger Bund

nehmen, und zwar nicht nur im Auftrage und für Rechnung des Reiches, sondern auch auf Bestellung von Privatpersonen. Endlich ergibt sich hieraus, daß zwischen dem Reich und den Einzelstaaten Verhältnisse entstehen, welche die Herstellung von Reichsmünzen für Rechnung des Reiches auf den Landesprägeanstalten und die Stellung des Reiches gegenüber dem den Einzelstaaten gewährten Prägerecht zum Gegenstande haben.

In der folgenden Darstellung sollen diese rechtlichen Verhältnisse näher dargelegt werden[1]).

II. Die Regelung des Münzwesens seitens des Reiches.

1. Die Reichsverfassung Art. 4, Nr. 3 erklärt das Reich für zuständig »zur Ordnung des Münzsystems«. Von dieser Kompetenz hat das Reich den einschneidendsten Gebrauch gemacht, indem es an der Spitze des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 den Grundsatz sanktioniert hat: »An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung.« Der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesamten Reichsgebiete in Kraft getreten ist, wurde durch eine mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Verordnung des Kaisers auf den 1. Januar 1876 festgesetzt[2]). Den Einzelstaaten war es aber gestattet, schon vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die »Reichsmarkrechnung« im Verordnungswege einzuführen[3]), und viele Staaten haben von dieser Befugnis Gebrauch gemacht[4]). Mit dem gesetzlichen Eintritt der Reichswährung sind alle landesgesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Rechtssätze über das Münzsystem aufgehoben. Die Frage, was gesetzliches Zahlungsmittel sei, ist ausschließlich nach dem Reichsmünzgesetz und den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen zu beantworten. Im ganzen Reichsgebiet, als einem einheitlichen Rechts- und Wirtschaftsgebiet, ist nur derjenige Gegenstand »Geld« im Rechtssinne, d. h. gesetzlich anerkanntes und das Rechnungswesen des allgemeinen Verkehrs bestimmendes Zahlungsmittel, den das Reich dazu erklärt. Diese Befugnis des Reiches ist eine ausschließliche. Nicht nur die bis zur Einführung der Reichswährung in Geltung gewesenen Landeswährungen sind abgeschafft, sondern die Einzelstaaten können auch fortan kein Geld schaffen, insbesondere nicht neben der für das ganze Reichsgebiet geltenden Reichswährung eine für ihr Landesgebiet geltende Landeswährung einführen.

2. Infolge der Beseitigung der Landeswährungen wurde es den Einzelstaaten untersagt, Münzen dieser Währungen noch ferner auszu-

---

1) Dagegen bieten Durchmesser, Gewicht, Randverzierung, Inschriften der Münzen usw. in keiner Beziehung ein staatsrechtliches Interesse, sowenig wie die Farbe der Briefmarken oder das Format der Banknoten.

2) Verordnung vom 22. September 1875. Reichsgesetzbl. S. 303.

3) Münzgesetz Art. 1, Abs. 2 a. E.

4) Die Verordnungen sind abgedruckt bei Soetbeer, Münzverf. S. 123 ff.

Ewiger Bund

prägen oder ausprägen zu lassen. Schon das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871, § 10, verbot die Ausprägung von anderen als den durch dieses Gesetz eingeführten Goldmünzen sowie von groben Silbermünzen mit Ausnahme von Denkmünzen; das Münzgesetz Art. 11 dehnte dieses Verbot auf sämtliche Münzen aus, welche nicht durch dieses Gesetz eingeführt worden sind, und setzte der Befugnis, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, mit dem 31. Dezember 1873 ein Ende. Das Münzgesetz vom 1. Juni 1909, § 5, Abs. 2, ermächtigt aber den Bundesrat Fünf-, Drei- und Zweimarkstücke als Denkmünzen herstellen zu lassen.

Die Herstellung und Verbreitung solcher Medaillen und Marken, welche den Reichsmünzen ähnlich oder Nachbildungen außer Kurs gesetzter Reichsmünzen sind, ist verboten und mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bedroht [1]).

3. Die Abschaffung der Landeswährungen machte es notwendig, die vorhandenen Münzen derselben außer Kurs zu setzen. Die Außerkurssetzung ist die Betätigung eines Hoheitsrechts; sie ist der Befehl der Staatsgewalt, durch welchen dem bisherigen Gelde die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels, also die Geldqualität, entzogen wird. Die Außerkurssetzung ist die Aufhebung oder Veränderung eines bestehenden Rechtssatzes, sie hat also selbst einen Rechtssatz zum Inhalt; sie ist ein Gesetz im materiellen Wortsinne. Da das Reich die Landeswährungen im allgemeinen beseitigte, so ging auch die Außerkurssetzung der einzelnen Münzsorten von demselben aus. Nicht die Einzelstaaten waren nach Erlaß des Münzgesetzes befugt, den in ihren Gebieten als gesetzliches Zahlungsmittel umlaufenden Münzen diese Eigenschaft zu nehmen, sondern das Reich und zwar hat das Münzgesetz, § 14, Ziff. 1, dem Bundesrat die Anordnung der Außerkurssetzung von Münzen und die Feststellung der für dieselben erforderlichen Vorschriften übertragen. Die Einlösungsfrist muß zwei Jahre betragen [2]). Es wurde zugleich vorgeschrieben, daß diese Verordnungen sowohl durch die zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Tageszeitungen als auch durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen sind [3]).

Die Außerkurssetzung betrifft nicht nur die von den Einzelstaaten geprägten Münzen, sondern alle in den Gebieten der Bundesstaaten als Zahlungsmittel anerkannten Münzen; also auch alle Münzen ausländischen Gepräges, welche kraft Gesetzes oder Gewohnheits-

1) Verordnung des Bundesrats vom 23. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 909). Zum Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften ist der Bundesrat durch das Münzges. von 1909, § 14, Ziff. 2, ermächtigt worden.

2) Ueber die rechtliche Natur der Einlösungspflicht außer Kurs gesetzter Münzen siehe Helfferich S. 351 ff.

3) Münzgesetz § 14, Abs. 2. Die Außerkurssetzung ist eine Rechtsverordnung; sie bedarf zu ihrer Gültigkeit daher der Verkündigung durch das Reichsgesetzblatt.

Ewiger Bund

rechtes in einzelnen Teilen des Bundesgebietes Geldqualität hatten; denn die Außerkurssetzung steht in keinem begrifflichen Zusammenhange mit der Prägung und Ausgabe von Münzen, sondern nur mit ihrer Anerkennung als Geld. Dagegen ist aus demselben Grunde die Außerkurssetzung ausländischer Münzen, welchen die Geldeigenschaft im Inlande gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich überhaupt mangelt, sinnlos.

Die Einziehung aller Landes*silber*münzen erfolgte auf Grund des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, Art. 4.

Der Bundesrat hat vom 1. April 1874 an sämtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 geprägten *Gold*münzen der deutschen Bundesstaaten und sämtliche landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen *Gold*münzen der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel (Geld) entkleidet [1]). Er hat ferner nach und nach fast alle anderen Münzsorten, welche in dem Reichsgebiet oder einzelnen Teilen desselben die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel hatten, außer Kurs gesetzt [2]). Das Münzgesetz von 1909, § 14, Ziff. 1, hat die Befugnis des Bundesrats zur Außerkurssetzung auch auf *Reichs*münzen erstreckt; es betrifft alle »einzuziehenden« Münzen [3]).

4. Von der Außerkurssetzung ist ganz verschieden *das Verbot des Umlaufes* gewisser Münzen, d. h. das Verbot, sie in Zahlung zu geben. Die Außerkurssetzung von Münzen hebt nur den Rechtssatz auf, daß sie in Zahlung genommen werden *müssen* aber sie stellt nicht das Verbot auf, daß sie nicht als Zahlungsmittel verwendet werden *dürfen*. Münzen, die entweder niemals als Geld rechtlich anerkannt waren oder denen diese Eigenschaft durch Außerkurssetzung entzogen worden ist, können dessenungeachtet ein sehr beliebtes Zahlungsmittel sein; namentlich in den Grenzgebieten werden immer gewisse Mengen von Münzen der Nachbarländer im Verkehr sich erhalten. Im juristischen Sinne sind sie allerdings nicht Geld, sondern Geldsurrogat; ihre Hingabe zur Tilgung einer Schuld ist nicht Zahlung (solutio), sondern Hingabe an Zahlungsstatt (datio in solutum); ihre Zurückweisung steht dem Gläubiger frei; aber tatsächlich fungieren sie wie Geld. Aus Gründen der Volkswirtschaft oder Münzpolitik oder im Interesse der Verkehrssicherheit kann es sich aber als notwendig erweisen, gewisse Münzen aus dem Verkehr ganz auszuschließen; in diesem Falle wird das Verbot erlassen, sie in Zahlung zu geben.

1) Verordnung vom 6. Dezember 1873, § 1. Reichsgesetzbl. S. 375.

2) Die betreffenden Verordnungen sind publiziert im Reichsgesetzbl. 1874, S. 21, 111, 149; 1875, S. 247, 304, 307, 311, 415; 1876, S. 162, 221; 1878, S. 3; 1907, S. 401; 1908, S. 464 usw.

3) Vor dem Gesetz von 1909 war zur Außerkurssetzung von *Reichs*münzen ein Reichsgesetz erforderlich. Vgl. Reichsgesetz vom 1. Juni 1900, Art. 1 (Reichsgesetzbl. S. 250). Vgl. ferner über die Fünfzigpfennigstücke älteren Gepräges Reichsgesetzbl. 1908, S. 464 und 1911, S. 250.

Ewiger Bund

Auch der Erlaß eines derartigen Rechtssatzes ist den Einzelstaaten entzogen und dem Reich vorbehalten. Der Bundesrat ist befugt, den Umlauf fremder Münzen entweder gänzlich zu untersagen oder sie zu tarifieren, d. h. einen Maximalwert zu bestimmen, über welchen hinaus sie nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen[1]). Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrat getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Die vereinzelte gelegentliche Verwendung einer verbotenen Münze als Zahlungsmittel ist nicht strafbar. Das Verbot bezieht sich ferner nur auf diejenigen Fälle, in welchen die verbotene Münze anstatt Geldes angeboten und gegeben wird; dagegen bleiben alle Geschäfte, in welchen die Münze als Ware behandelt wird, von demselben ganz unberührt[2]).

Diejenigen fremden Münzen, deren Umlauf nicht verboten ist, können auch bei Reichs- und Landeskassen in Zahlung angeboten werden, was namentlich bei Eisenbahn- und Postkassen an Grenzstationen von Reisenden, die aus dem Auslande kommen, bei Zoll- und Steuerkassen usw. nicht selten vorkommt. In einem solchen Falle steht es dem Fiskus, wie jedem anderen Zahlungsempfänger, dem Rechte nach frei, nach Belieben zu bestimmen, ob er eine solche Münze überhaupt annehmen wolle, und zu welchem Werte. Denn es handelt sich dabei um ein Geschäft, dessen Bedingungen von den Parteien vereinbart werden, nicht um Anwendung eines Rechtssatzes oder Erfüllung einer Rechtspflicht. Die Verwaltung befindet sich daher hier auf dem Gebiete der Handlungsfreiheit. Wie aber bereits Bd. 2, S. 197 fg. ausgeführt wurde, besteht die Handlungsfreiheit der Verwaltung nicht darin, daß jeder einzelne Beamte nach eigenem Ermessen handeln kann, sondern daß das Verhalten der Beamten und Behörden durch Instruktionen oder Dienstanweisungen, d. h. nicht durch Rechtsvorschriften, sondern durch Verwaltungsvorschriften, geregelt wird. Gerade in dem erwähnten Falle würde es von den äußersten Uebelständen begleitet sein, wenn jeder einzelne Kassenbeamte darüber

---

1) Münzgesetz von 1909, § 14, Ziff. 3.

2) Von dem Verbote sind folgende Münzen betroffen worden: die österreichischen und ungarischen Ein- und Zweiguldenstücke sowie die niederländischen Ein- und Zweieinhalb-Guldenstücke (V. vom 22. Januar 1874, Reichsgesetzbl. S. 12); die niederländischen Halbguldenstücke sowie die österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke (V. vom 29. Juni 1874, Reichsgesetzbl. S. 111); die polnischen Eindrittel- und Einsechstel-Talarastücke (V. vom 26. Februar 1875, Reichsgesetzbl. S. 134); die Münzen des Konventionsfußes österreichischen Gepräges und die Silber- und Kupfermünzen dänischen Gepräges (V. vom 19. Dezember 1874, Reichsgesetzbl. S. 152); die finnischen Silbermünzen (V. vom 16. Oktober 1874, Reichsgesetzbl. S. 126); sämtliche fremde Scheidemünzen (V. vom 16. April 1888, Reichsgesetzbl. S. 149), jedoch mit Ausnahmen für einzelne Grenzbezirke (Reichsgesetzbl. 1888, S. 149, 171, 218; 1889, S. 37, 38; 1893, S. 6; 1895, S. 463).

Ewiger Bund

zu befinden hätte, ob er eine ausländische Münze annehmen oder zurückweisen und zu welchem Betrage er sie annehmen wolle. Es bedarf vielmehr hierüber einer allgemeinen Instruktion. Der Erlaß von Verwaltungsvorschriften, durch welche die Annahme gewisser ausländischer Münzen den Reichs- und Landeskassen gestattet und der Kurs dieser Münzen festgesetzt wird, ist nun ebenfalls den Einzelstaaten entzogen und ausschließlich dem Bundesrat vorbehalten, damit in den Gebieten sämtlicher Bundesstaaten und bei allen öffentlichen Kassen, sowohl denen des Reiches als der Einzelstaaten, ein übereinstimmendes Verfahren befolgt werde[1]).

5. Die Beseitigung der Landeswährungen hatte die Einlösung der in diesen Währungen ausgeprägten Münzen zur Folge. In rechtlicher Beziehung besteht aber zwischen der Außerkurssetzung und der Einlösung von Münzen ein erheblicher Unterschied; es ist nicht notwendig, daß beide Maßregeln immer miteinander verbunden sind. Eine Einlösung kann auch erfolgen ohne Außerkurssetzung dadurch, daß die öffentlichen Kassen eingehende Stücke nicht wieder ausgeben und die ihnen präsentierten Stücke umtauschen, z. B. wegen fehlerhafter oder häßlicher Prägung; und ebenso kann eine Außerkurssetzung erfolgen ohne Einlösung. Während die Außerkurssetzung ein Gesetzgebungsakt, eine Betätigung der Staatsgewalt ist, kommt in der Einlösung kein staatliches Hoheitsrecht zur Anwendung, sie ist vielmehr ein Geschäft des Privatrechts, die Erfüllung einer vermögensrechtlichen Verpflichtung des Fiskus. Sie hat ihr Analogon in der Pflicht desjenigen, der Inhaberpapiere ausgegeben hat, dieselben einzulösen. Der Staat, welcher Münzen prägt und mit der rechtlichen Eigenschaft des Geldes versieht, gibt dieselben nicht nach ihrem Metallwerte aus, sondern nach ihrem Geldwerte, d. h. gesetzlich fixierten Zahlungswert[2]). Durch die Außerkurssetzung entzieht er ihnen den letzteren für den allgemeinen Verkehr; dadurch entsteht für ihn die Verpflichtung, sie zu dem gesetzlichen Zahlungswerte (Geldwert) zurückzunehmen, d. h. sie gegen Münzen der neuen oder in Geltung erhaltenen Währung von gleichem Geldbetrage umzutauschen. Die Einlösungspflicht besteht daher für jeden Staat nur hinsichtlich der von ihm ausgegebenen Münzen, während die Außerkurssetzung auch Münzen fremden Gepräges betreffen kann. Sie erstreckt sich ferner auf die durch den gewöhnlichen Um-

1) Münzgesetz § 14, Ziff. 4. Der Bundesrat hat zu bestimmen, ob und zu welchem Kurse gewisse ausländische Münzen in Zahlung genommen werden dürfen. Dadurch ist es also nicht ausgeschlossen, daß die Bundesregierungen den Staatskassen einen Dienstbefehl erteilen, die vom Bundesrat nicht ausdrücklich zugelassenen Münzen zurückzuweisen. So z. B. ein Erlaß des Württemb. Finanzministeriums vom 14. März 1888 hinsichtlich ausländischer Goldmünzen, den Herr Oberrechnungsrat Widenmeyer in Stuttgart mir mitzuteilen die Güte hatte. Das Interesse des Reichs an der Aufrechterhaltung seiner Münzverfassung kann nur durch Zulassung, niemals durch Zurückweisung ausländischer Münzen gefährdet werden.

2) Derselbe kann verschieden sein von ihrem Metallwerte. Siehe oben S. 170.

Ewiger Bund

lauf abgenutzten, im Gewicht verringerten Münzstücke, dagegen nicht auf durchlöcherte, beschnittene oder sonst gewaltsam beschädigte oder verfälschte Münzstücke [1]).

6. Die vom Reiche an Stelle der Landeswährung eingeführte Reichswährung besteht aus zwei Gattungen von Münzen, Reichsgoldmünzen und Reichsscheidemünzen [2]). Nur den Reichsgoldmünzen kommt der Charakter als Geld, d. h. als gesetzliches Zahlungsmittel vollständig und unbedingt zu; Reichsscheidemünzen dagegen sind grundsätzlich nur zu Zahlungen von geringfügigen Beträgen und zur Ausgleichung der in Goldmünzen nicht zahlbaren Restbeträge bestimmt. Die Reichswährung ist demnach eine einheitliche, nämlich reine Goldwährung; alle Münzen aus anderem Metall sind vom Reiche zwar zu ihrem Nennwerte wie die Goldmünzen ausgegeben, ohne daß ihnen aber die Geldeigenschaft absolut beigelegt ist. Hieraus ergeben sich zwei Rechtssätze, welche den juristischen Charakter der Scheidemünzen im Gegensatz zu den Goldmünzen bestimmen, nämlich

a) Niemand ist verpflichtet, Silbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mk. und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als 1 Mk. in Zahlung zu nehmen [3]).

b) Das Reich ist verpflichtet, Scheidemünzen gegen Goldmünzen umzutauschen. Hinsichtlich dieser Verpflichtung ist die Anordnung getroffen, daß zunächst von allen Reichs- und Landeskassen Silbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen werden; ferner, daß an gewissen, vom Bundesrat zu bezeichnenden Kassen [4]) Silbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mk. und Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mk. auf Verlangen gegen Goldmünzen umgetauscht werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, die näheren Bedingungen des Umtausches festzusetzen [5]).

Der Gesamtbetrag der Silbermünzen soll bis auf weiteres 20 Mk., derjenige der Nickel- und Kupfermünzen $2^1/_2$ Mk. für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen [6]). Durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1913, § 6 (Reichsgesetzbl. S. 523) ist der Reichskanzler aber

1) Vgl. Münzgesetz §§ 10—12. (V. vom 6. Dezember 1873, § 5; vom 7. März 1874, § 4; vom 2. Juli 1874, § 3; vom 19. Dezember 1874, § 4 usw.)

2) Nach dem Münzgesetz von 1909, § 2 u. 3 werden ausgeprägt als Goldmünzen Stücke zu 20 und zu 10 Mark; als Silbermünzen Stücke zu 5, 3, 2, 1 Mark und $^1/_2$ Mark; als Nickelmünzen Stücke zu 25, 10 und 5 Pfennige, als Kupfermünzen Stücke zu 2 und 1 Pfg. Aus einem Kilogramm feinen Goldes werden $139^1/_2$ 20 Markstücke oder 279 10 Markstücke, Silbermünzen aus einem Kilogramm feinen Silbers 40 Fünfmarkstücke und die entsprechende Zahl kleinerer Silbermünzen ausgeprägt. Das Mischungsverhältnis beträgt auf 900 Teile Gold oder Silber 100 Teile Kupfer. Für Nickel- und Kupfermünzen enthält das Gesetz keine entsprechenden Anordnungen; der Bundesrat hat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

3) Münzgesetz § 9, Abs. 1.

4) Dieselben sind auf Grund eines Bundesratsbeschlusses vom Reichskanzler in der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1875 aufgeführt. Zentralbl. 1875, S. 802.

5) Münzgesetz § 9, Abs. 2. 6) Münzgesetz § 8.

Ewiger Bund

ermächtigt worden, außerhalb dieses Betrages einen zur Befriedigung eines außerordentlichen Bedarfs dienenden Bestand an Silbermünzen bis zur Höhe von 120 Mill. Mk. ausprägen zu lassen[1]).

7. Die einzelnen Stücke der als gesetzliche Währung anerkannten Münzsorten haben den Charakter als Geld nur unter der Voraussetzung, daß ihr Gewicht und Gehalt unversehrt und ihr Gepräge erkennbar ist. Verlieren sie diese Eigenschaften, so braucht sie niemand mehr in Zahlung zu nehmen; sie hören auf »Geld« zu sein, und es kann für den Staat, welcher sie ausgegeben hat, die Verpflichtung zur Einlösung begründet sein. Hier ist nun aber zu unterscheiden zwischen der Abnutzung der Münzen durch den gewöhnlichen Umlauf, welche unvermeidlich mit dem Dienste, den die Münzen zu leisten haben, verbunden ist, und anderweitigen Beschädigungen, z. B. durch Beschneidung, Abfeilen, Durchlöcherung usw. Im letzteren Falle findet weder eine Verpflichtung, im Gewicht verringerte oder verfälschte Münzstücke in Zahlung zu nehmen, noch ein Anspruch gegen das Reich oder die Einzelstaaten auf Umtausch statt[2]), gleichviel, ob die Beschädigung auf einem Verschulden oder auf einem zufälligen Ereignisse beruht[3]). Dagegen hat das Reich die mit dem ordnungsmäßigen Gebrauch der Reichsmünzen verbundene Gefahr der Abnutzung übernommen und eine Einlösungspflicht derselben anerkannt. Dabei besteht aber zwischen Goldmünzen und Scheidemünzen eine rechtliche Verschiedenheit, die auf der Verschiedenheit des Materialwertes beruht.

a) Bei Goldmünzen besteht ein sog. Passiergewicht. Wenn das Gewicht der Goldmünzen um nicht mehr als 5 Tausendteile hinter dem gesetzlichen Normalgewicht zurückbleibt und die Verringerung des Gewichtes nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung hervorgebracht ist, so sollen sie bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten[4]). Sie dürfen daher weder von öffentlichen

1) Vgl. dazu die Bestimmungen des Bundesrats vom 16. Juli 1913. Reichsgesetzbl. S. 578.

2) Gesetz vom 4. Dezember 1871, § 9. (Goldmünzen.) Münzgesetz § 10.

3) „Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Der Versuch ist strafbar.“ Reichsstrafgesetzbuch § 150. Nach einer auf Grund des Art. 7 der Reichsverfassung erlassenen Verordnung des Bundesrates vom 24. März 1876 sind gewaltsam beschädigte Reichsmünzen von allen Reichs- und Landeskassen anzuhalten und entweder den zuständigen Behörden behufs Einleitung des Strafverfahrens einzusenden oder — falls der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person nicht vorliegt — durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und dem Einzahler zurückzugeben. Zentralbl. 1876, S. 260.

4) Gesetz vom 4. Dezember 1871, § 9, Abs. 1. Münzgesetz § 11, Abs. 1. Um

Ewiger Bund

Kassen noch von Privatpersonen, denen sie in Zahlung angeboten werden, zurückgewiesen werden und sie können von neuem in Zirkulation gesetzt werden [1]).

Goldmünzen dagegen, welche das Passiergewicht nicht erreichen, brauchen von niemandem in Zahlung angenommen zu werden; ihre Zirkulation (Verausgabung) zum vollen Nennwerte ist indes nicht untersagt. Nur den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalkassen, ferner den Geld- und Kreditanstalten und den Banken ist es verboten, wenn sie Goldmünzen dieser Art in Zahlung empfangen haben, dieselben wieder auszugeben [2]).

Alle Kassen des Reichs und der Bundesstaaten sind verpflichtet, abgenutzte Reichsgoldmünzen, welche das Passiergewicht nicht mehr erreichen, zu dem vollen Werte, zu welchem sie ausgegeben worden sind, anzunehmen; sie werden für Rechnung des Reiches zum Einschmelzen eingezogen [3]).

b) Bei den Reichsscheidemünzen ist ein Passiergewicht gesetzlich nicht fixiert; sie können trotz der Abnutzung auch von öffentlichen Kassen, welche sie in Zahlung genommen haben, wieder in den Verkehr gebracht werden. Eine rechtliche Verpflichtung, unter bestimmt gegebenen Voraussetzungen sie aus dem Verkehr zu ziehen oder sie umzutauschen, besteht nicht; dagegen ist die allgemeine Anordnung getroffen worden, daß Reichsscheidemünzen (Silber-, Nickel- und Kupfermünzen), welche infolge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, auf Rechnung des Reiches einzuziehen sind [4]).

III. Die Herstellung der Reichsmünzen.

1. Die Einzelstaaten haben vor Errichtung des Reiches neben der Münzhoheit und im engsten Zusammenhange mit derselben das Münzmonopol, d. h. die ausschließliche Befugnis zur Herstellung der Metallgeldstücke gehabt. Das Reich hat den Einzelstaaten die Münzhoheit entzogen, die Ausprägung der Reichsmünzen dagegen gelassen [5]). Das Reich hat keine Münzprägeanstalt errichtet oder die von den Einzel-

---

das Normalgewicht und das Passiergewicht der Reichsgoldmünzen leicht feststellen zu können, sollen Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, welche diesen Gewichten oder einem Vielfachen derselben entsprechen. Münzges. § 13.

1) Das Gesetz sagt: sie gelten als vollwichtig; es schafft also eine Rechtsfiktion; der Beweis, daß die Münze das Normalgewicht nicht habe, ist unerheblich und befreit nicht von der Verpflichtung, sie anzunehmen.

2) Gesetz vom 4. Dezember 1871, § 9, Abs. 2. Münzges. § 11, Abs. 2.

3) § 11, Abs. 3 ebendaselbst. Die näheren Anordnungen über das von den Reichs- und Landeskassen zu befolgende Verfahren sind in dem Beschluß des Bundesrates vom 24. März 1876, Zentralbl. S. 260, getroffen. Vgl. Helfferich S. 392 ff.

4) Münzgesetz § 12. Bundesratsbeschluß vom 24. März 1876 a. a. O.

5) Vgl. oben S. 172. Helfferich S. 347 ff., 394 ff.

Ewiger Bund

staaten betriebenen in Reichsverwaltung übernommen, sondern es hat gesetzlich den Grundsatz sanktioniert, daß die Reichsmünzen auf den Münzstätten der Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt werden[1]). Auch ist der Privatindustrie die Ausprägung nicht freigegeben worden; das Monopol der Bundesstaaten ist vielmehr anerkannt und durch eine sehr strenge Strafandrohung gegen Verletzung geschützt[2]).

Eine Verpflichtung einzelner Staaten, Münzanstalten zu betreiben und Reichsmünzen auf denselben anzufertigen, besteht nicht; die Ausprägung wird nur denjenigen Staaten übertragen, welche sich zur Uebernahme derselben bereit erklären. Die Errichtung von Münzstätten steht aber jedem deutschen Staate frei, auch denjenigen, welche bei Erlaß des Münzgesetzes keine Münzstätten hatten[3]).

2. Die Münzstätten müssen die Münzen genau nach den vom Reich aufgestellten Vorschriften ausprägen, sowohl in Beziehung auf Gewicht und Feingehalt, als auch hinsichtlich der Form, der Inschriften und Verzierungen, der Ränder usw. Soweit diese Vorschriften nicht durch Reichsgesetz erteilt sind, hat der Bundesrat dieselben zu erlassen[4]). Jedes Münzstück muß mit dem Münzzeichen versehen sein[5]). Auf den Goldmünzen und auf den Silbermünzen über 1 Mk. ist auf der einen Seite der Münzen (Avers) das Bildnis des Landesherrn bzw. das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift anzubringen[6]).

Welche Landesherren auf den Münzen abzubilden seien, ist in den Münzgesetzen nicht bestimmt; es versteht sich von selbst, daß jede Münzanstalt mit dem Bildnis des Landesherrn prägt, dem sie angehört[7]); die Fassung der Gesetze läßt es aber zu, daß eine Münzan-

---

1) Gesetz vom 4. Dezember 1871, § 6, Abs. 1. Münzgesetz § 7, Abs. 1.

2) Das Strafgesetzbuch § 146 bedroht mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren jeden, der inländisches oder ausländisches Metallgeld „nachmacht", ohne zu unterscheiden, ob das nachgemachte Geld dem echten an Gehalt gleichsteht, oder ob es hinter ihm zurückbleibt. Es bestraft die Privatherstellung vollwertigen Geldes (sogenannte Nachprägung) ganz so wie die eigentliche Münzfälschung.

3) Anwendung von dieser Befugnis hat Hamburg gemacht, welches seit Beginn des Jahres 1875 eine Münzstätte in Betrieb gesetzt hat.

4) Münzgesetz § 4—6.

5) Das Münzzeichen besteht in einem großen lateinischen Buchstaben; die für die einzelnen Münzstätten bestimmten Buchstaben richten sich nach der im Art. 6 der Reichsverfassung festgestellten Reihenfolge der Staaten, so daß die Buchstaben A, B, C den drei preußischen Münzstätten, D Bayern, E Sachsen usw. zukommen. Bundesratsbeschluß vom 7. Dezember 1871, Ziff. 1 und vom 16. Oktober 1874.

6) Münzgesetz § 5, Abs. 1.

7) Mit der Souveränität der deutschen Staaten hat das Bildnis der Fürsten auf den Münzen nichts zu tun; diejenigen Staaten, welche keine Münzstätten haben, sind genau ebensosehr oder ebensowenig souverän wie die andern. Eher könnte man das Bildnis der Landesherren mit der Ausübung des Münzmonopols in Verbindung bringen. Die volkstümliche Anschauung hat sich freilich seit Jahrhunderten

Ewiger Bund

stalt aus Gefälligkeit auch Münzen mit dem Bildnis anderer deutschen Landesherren oder dem Hoheitszeichen einer freien Stadt prägt. Bei den Goldmünzen und den Silbermünzen über 1 Mark sind demnach die Reversseite und der Rand bei sämtlichen Stücken derselben Sorte gleich, die Aversseite dagegen ist nach den Münzstätten verschieden; bei den übrigen Scheidemünzen sind beide Seiten gleich. Um die möglichste Gleichförmigkeit des Gepräges zu sichern, sind die Urmatrizen für die übereinstimmend auf allen Münzstätten zu prägenden Seiten der Reichsmünzen, für den Rand und die Zahlen in der Münzstätte zu Berlin angefertigt worden, und allen übrigen Münzanstalten werden Matrizen, welche mittelst dieser Urmatrizen hergestellt sind, überwiesen [1]).

Nicht nur das Gepräge, sondern auch das von den Münzstätten zu beobachtende Verfahren bei der Ausprägung wird vom Bundesrat festgestellt und von seiten des Reiches beaufsichtigt [2]). Die Münzstätten dürfen keine Gold- oder Silbermünzen zur Verausgabung abliefern, welche von dem gesetzlichen Normalgewicht in mehr oder weniger weiter abweichen, als es in dem Münzgesetz für die einzelnen Münzsorten vorgeschrieben ist [3]). Für die Gewichts- und Gehaltsprüfung der Gold- und Silbermünzen (sogenannte Justierung) ist durch die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften ein sorgfältiges Verfahren und eine strenge Kontrolle vorgeschrieben [4]).

3. Die Beaufsichtigung der Landesmünzstätten seitens des Reiches erfolgt durch Kommissare, welche der Reichskanzler ernennt. Dieselben haben örtliche Revisionen der Münzstätten vorzunehmen und dabei über die Befolgung der vom Bundesrat erlassenen Vorschriften und über das gesamte Verfahren bei der Ausprägung sich Kenntnis zu verschaffen. Sie sind befugt, die Register und Journale, die im Betriebe befindlichen Goldbestände und neugeprägten Reichsmünzen zu untersuchen. Die Münzbeamten müssen sie bei den Revisionsgeschäften unterstützen [5]). Auch muß jede Münzstätte alljährlich

---

daran gewöhnt, in dem Bildnis des Fürsten ein Symbol der Münzhoheit, d. h. der Staatsgewalt, zu erblicken und mit Rücksicht auf diese, den früheren Rechtszuständen Deutschlands entstammende, volkstümliche, aber staatsrechtlich nicht mehr zutreffende Anschauung hat die Reichsgesetzgebung gestattet, daß die Reichsmünzen mit den Bildnissen der Landesherren bestempelt werden. Erörterungen darüber, welche aber das Wesen der Sache nicht treffen, finden sich in den Verhandlungen des Reichstages 1871, II. Session, Stenogr. Berichte Bd. 1, S. 335 ff.

1) Bundesratsbeschluß vom 7. Dezember 1871, Ziff. 4 und vom 8. Juli 1873, Ziff. 20. (Abgedruckt in der I. und III. Denkschrift von 1872 und 1874.)

2) Münzgesetz § 7, Abs. 1. Der Bundesrat hat das zu beobachtende Verfahren geregelt durch die Beschlüsse vom 7. Dezember 1871 (Ziff. 7—13) und vom 8. Juli 1873 (Ziff. 5—17).

3) Diese sogenannte „Toleranz" beträgt für Doppelkronen und Kronen $2^1/_2$ Promille des Gewichts und 2 Promille des Feingehaltes; für Silbermünzen im Feingehalt 3 Promille, im Gewichte 10 Promille. Münzgesetz § 4.

4) Vgl. darüber Soetbeer S. 47 ff., 73 ff.

5) Bundesratsbeschluß vom 7. Dezember 1871, Ziff. 14 und vom 8. Juli 1873, Nr. 21.

Ewiger Bund

über die bei ihr erfolgten Geldausprägungen an das Reichsamt des Innern einen amtlichen Bericht abstatten [1]).

4. Die Einzelstaaten prägen die Münzen auf Bestellung und auf Kosten des Reiches [2]). Durch Erteilung und Annahme einer Bestellung wird zwischen dem Reich und dem Einzelstaat ein Vertrag privatrechtlichen Inhaltes abgeschlossen, der die entgeltliche Leistung einer Arbeit zum Gegenstande hat.

a) Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrates, wie große Beträge in jeder einzelnen Münzsorte für Rechnung des Reiches ausgeprägt werden sollen und wie diese Beträge auf die einzelnen Münzstätten verteilt werden [3]).

b) Die Münzstätten liefern das Material zu den Münzen nicht; ihre Leistung beschränkt sich ausschließlich auf die Prägearbeit; die Münzmetalle schafft der Reichskanzler an und liefert die erforderlichen Mengen den einzelnen Münzstätten.

c) die Einzelstaaten tragen sämtliche Kosten, welche mit der Einrichtung, der Erhaltung und dem Betriebe der Münzprägeanstalten verbunden sind, insbesondere auch die Bezahlung der Arbeiter und Beamten; sie tragen ferner allgemeinen Rechtsgrundsätzen gemäß die Gefahr für das von ihnen übernommene Münzmetall und haften für die in den Münzstätten beschäftigten Arbeiter und Beamten.

d) Das Reich bezahlt den Einzelstaaten einen Prägelohn als Vergütung für die sämtlichen Kosten der Prägung, welcher vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrates gleichmäßig für sämtliche Münzstätten festgestellt wird [4]). Die Bevorzugung einer Münzstätte vor einer anderen ist unzulässig. Die Prägegebühr ist für die einzelnen Münzsorten nach Verhältnis der zur Ausprägung erforderlichen Arbeitsleistung abgestuft [5]).

5. Die Ausgabe von Scheidemünzen, mit Einschluß der Silbermünzen, ist ein Monopol des Reiches. Es ist dies die notwendige Folge der Unterwertigkeit der Scheidemünzen und der im Art. 9,

---

1) Nach näherer Anordnung des Bundesbeschlusses vom 7. Dezember 1871, Ziff. 13.

2) Münzgesetz § 7, Abs. 1.

3) Münzgesetz § 7, Abs. 3. Den Maßstab für die Verteilung bildet nach der vom Bundesrat befolgten Praxis die Leistungsfähigkeit der einzelnen Münzstätten, wie diese sie selbst angeben.

4) Münzgesetz § 7, Abs. 3.

5) Die ursprünglich vom Bundesrat durch die Beschlüsse vom 7. Dezember 1871 und vom 8. Juli 1873 festgesetzten Gebühren sind später verändert worden, und zwar sind die Prägegebühren für Goldmünzen sehr erheblich herabgesetzt, die für Kupfermünzen dagegen erhöht worden. Gegenwärtig kommen die Gebühren in Ansatz, welche der Bundesrat durch Beschluß vom 29. Mai 1875 (Vierte Denkschrift S. 4) festgesetzt hat. Darnach beträgt die Gebühr für Ausmünzung eines Pfundes Feingold in Doppelkronen 2,75 Mark, in Kronen 4,75 Mark. Für die Silbermünzen steigt die Prägegebühr von $^3/_4$ Prozent (bei den Fünfmarkstücken) bis zu $2^1/_2$ Prozent (bei den Halbmarkstücken) und bei den Nickel- und Kupfermünzen von 3 Prozent bis zu 30 Prozent des ausgeprägten Nominalwertes.

Ewiger Bund

Abs. 2 des Münzgesetzes anerkannten Verpflichtung des Reiches, gegen Einlieferung von Reichsscheidemünzen Reichsgoldmünzen zu verabfolgen. Die Einzelstaaten dürfen daher auf ihren Münzstätten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen nur im Auftrage, d. h. auf Bestellung des Reiches, ausprägen und dieselben nur für Rechnung des Reiches in Zirkulation setzen. Weder dürfen sie für eigene Rechnung Reichsscheidemünzen anfertigen und verausgaben, noch die Ausprägung auf Bestellung von Privatpersonen übernehmen.

6. Dagegen besteht hinsichtlich der Reichsgoldmünzen, also der eigentlichen vollgültigen Geldstücke, weder für das Reich noch für die Einzelstaaten die ausschließliche Befugnis, dieselben in Umlauf zu setzen. Das Münzgesetz hat im Gegenteil das Prinzip sanktioniert, daß, sobald das Reich für den zunächst erforderlichen Vorrat gesorgt hat, es der Privatindustrie überlassen bleiben soll, dem Bedürfnis nach Goldmünzen zu genügen. Demgemäß sind die Münzstätten der Einzelstaaten berechtigt und verpflichtet, für Rechnung und auf Bestellung von Privatpersonen die Ausprägung von Reichsgoldmünzen zu übernehmen [1]).

Zwischen der Privatperson, welche die Fabrikation von Reichsgoldmünzen bestellt, und der Münzstätte, welche die Bestellung angenommen hat, wird ein Vertrag abgeschlossen, welcher nach § 1, Ziff. 2 des Handelsgesetzbuches ein Handelsgeschäft ist [2]).

Das Reich hat aber eine Anzahl von Vorschriften erlassen, durch

---

1) Münzgesetz von 1873, Art. 12, Abs. 2, von 1909, § 7, Abs. 2. Das Gesetz erwähnt nur die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken. Dies ist aber nicht mit Soetbeer S. 93 (ebenso der Bearbeiter des Münzgesetzes in Hirths Annalen 1874, S. 593) dahin auszulegen, daß dem Besteller ausschließlich Doppelkronen geliefert werden müssen und er befugt sei, andere Goldmünzen zurückzuweisen. Der Besteller ist vielmehr verpflichtet, sich die Lieferung von Doppelkronen, deren Ausprägung am wenigsten Kosten macht, gefallen zu lassen; er ist nicht befugt, Kronen zu verlangen. Wenn ihm ohne Erhöhung der Prägegebühren Kronen geliefert werden, so kann er sie nicht zurückweisen; seiner Berufung auf das Münzgesetz würde die exceptio „tua non interest" entgegenstehen. Vgl. auch Bundesratsbeschluß vom 29. Mai 1876, II, Ziff. 5. Nur darf man dies nicht wie Löning S. 666, Note 1 mit dem Falle verwechseln, daß der Besteller ausdrücklich die Lieferung von Doppelkronen sich ausbedingt.

2) Wenn über die Erfüllung oder Nichterfüllung desselben ein Rechtsstreit entsteht, so müssen die Vorschriften in Buch III, Titel 1 des Handelsgesetzbuchs Anwendung finden. Anderer Ansicht Meyer § 119, Note 31, indem er bestreitet, daß der Betrieb der Münzstätten ein gewerbsmäßiger sei. Vgl. aber über den Begriff des gewerbsmäßigen Betriebes der Staatsanstalten oben S. 53 fg. Uebrigens ist der Einwand Meyers, selbst wenn er richtig wäre, praktisch unerheblich. Denn für die rechtliche Beurteilung der in Rede stehenden Verträge ist jedenfalls Buch III, Titel 1 des Handelsgesetzbuchs maßgebend, da die Bestellung von Münzen doch stets im kaufmännischen Gewerbebetriebe erfolgt, also für den Besteller ein Handelsgeschäft ist und deshalb auch für die Münzstätte nach Handelsrecht beurteilt werden muß. Handelsgesetzb. § 345. Im übrigen finden auf das Geschäft die Vorschriften des BGB.s § 631 ff. Anwendung.

Ewiger Bund

welche die Vertragsfreiheit der Einzelstaaten bei Abschluß dieser Geschäfte erheblich eingeschränkt wird, damit die Privatpersonen dem Reiche nicht auf dessen eigene Kosten hinsichtlich der Münzprägung Konkurrenz machen können und damit unter den Einzelstaaten selbst keine unpassende Konkurrenz stattfinde. Diese Vorschriften sind folgende:

a) Keine Münzstätte darf die Prägung für Privatpersonen übernehmen, wenn sie sich nicht zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt hat [1]), und sie darf die Bestellung für Privatpersonen nur ausführen, soweit sie nicht für das Reich beschäftigt ist. Die Bestellungen des Reiches haben also den Vorrang [2]).

b) Die Gebühr, welche für solche Ausprägungen zu erheben ist, wird vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrates festgestellt, darf aber das Maximum von 14 Mark auf das Kilogramm feinen Goldes nicht übersteigen [3]).

c) Diese Gebühr wird unter das Reich und den Einzelstaat, welcher die Münzfabrik betreibt, in der Art verteilt, daß der Einzelstaat für die Ausprägung für Privatrechnung ebensoviel erhält, als das Reich für die Ausprägung bezahlt, während der Ueberschuß in die Reichskasse fließt. Der Einzelstaat hat demnach kein Interesse daran, ob er für Reichsrechnung oder für Privatrechnung die Prägung besorgt; er erhält in beiden Fällen die gleiche Vergütung [4]). Der dem Reiche verbleibende Ueberschuß, welcher für das Pfund Gold (1395 Mark) nur

1) Praktisch ist dies ohne Belang, da sämtliche in Deutschland bestehenden Münzstätten sich zur Ausprägung sowohl für Reichsrechnung als für Privatrechnung bereit erklärt haben.

2) Münzgesetz § 7, Abs. 2, Satz 1.

3) Ebendas. Satz 2. Durch den Bundesratsbeschluß vom 29. Mai 1875 ist die Prägegebühr auf drei Mark normiert worden. Da aus einem Pfund Gold 1395 Mark ausgeprägt werden, so ergibt sich dieser Satz durch die Anordnung des Bankgesetzes § 14, wonach die Reichsbank verpflichtet ist, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark zu kaufen. Vgl. oben S. 151, Note 7.

4) Dieselbe beträgt nach dem Bundesratsbeschlusse vom 29. Mai 1875 (siehe oben S. 184, Note 5) 2,75 Mark für das Pfund fein Gold in Doppelkronen. Falls die Münzstätten mit Genehmigung des Bundesrates (resp. Reichskanzlers) die Ausprägung in Zehnmarkstücken vornehmen, so wird ihnen das dafür gebührende Mehr des Prägelohnes zum Betrage von 2 Mark für das Pfund Feingold aus der Reichskasse vergütet. Vgl. Bundesratsbeschluß vom 13. November 1875, Ziff. III a. (Fünfte Denkschr. S. 4.) Auch wurde beschlossen, daß falls sich am Ende des Jahres (1875) ergibt, daß die gesamten, in diesem Jahre auf Reichs- und Privatrechnung erfolgten Goldausprägungen der deutschen Münzstätten sich auf diese Münzstätten in einem andern als dem vom Bundesrat festgestellten Verhältnisse verteilt haben, eine Ausgleichung entweder durch Anrechnung der Mehrleistungen auf die künftig von Reichs wegen zu verteilenden Goldmengen oder in anderer Weise herbeigeführt werden soll. Dies alles führt auf das Prinzip zurück, daß verwaltungsrechtlich die Ausprägungen auf Privatrechnung ganz ebenso behandelt werden, als wenn sie auf Bestellung des Reiches erfolgten. Davon bleibt aber das privatrechtliche Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und der Münzprägeanstalt unberührt.

Ewiger Bund

noch 25 Pfennig beträgt, bildet ein Aequivalent für die Verpflichtung des Reiches, die durch den Gebrauch abgenutzten und unter das Passiergewicht verringerten Goldmünzen zum vollen Nennwerte in Zahlung zu nehmen und einzuziehen. (Vgl. oben S. 180.)

d) Die Ermittlung des Feingehaltes des Goldes erfolgt auf Kosten des Einlieferers; von jedem Barren werden zwei Proben gemacht, wofür zusammen 3 Mark zu entrichten sind [1]).

IV. Die Ausgabe von Papiergeld *).

1. Der Ausdruck Papiergeld wird in einem doppelten Sinne verstanden, einem juristischen und einem unjuristischen (volkswirtschaftlichen). Im juristischen Sinne ist Papiergeld das, was der Wortlaut aussagt: Geld aus Papier, also Geld, d. h. ein durch Rechtssatz als allgemeines Zahlungmittel anerkanntes Wertzeichen. Für den Begriff des Geldes ist es ganz unerheblich, woraus das Material dieses Wertzeichens besteht, ob aus Gold oder Papier; rechtlich kommt allein der Rechtssatz in Betracht, durch welchen das Wertzeichen zum allgemeinen Zahlungsmittel von abstraktem Wert erklärt wird [2]). Im volkswirtschaftlichen Sinne versteht man dagegen unter Papiergeld außer dem wirklichen Gelde aus Papier auch alle auf eine bestimmte Geldsumme lautenden unverzinslichen Inhaberpapiere, welche im Publikum tatsächlich an Stelle des Geldes zirkulieren, d. h. die man behufs Begründung oder Tilgung von Schuldverhältnissen an Zahlungs Statt gibt und nimmt. Papiergeld im Rechtssinn ist eine Sache wie Metallgeld, keine bloße Urkunde über eine Forderung; ihr Wert beruht nicht auf dem Material und ebensowenig auf dem »Kredit« des Emittenten, sondern auf dem Rechtssatz, der ihr die Geldqualität verleiht. Papiergeld repräsentiert im Rechtssinne niemals eine Obligation; der Inhaber hat kein Forderungsrecht gegen irgend jemanden auf Einlösung; er ist nicht Gläubiger, und der Staat, welcher das Papiergeld ausgegeben hat, ist nicht Schuldner; der Inhaber ist vielmehr Eigentümer des papiernen Geldstücks ganz in derselben Art, wie er Eigentümer eines goldenen Geldstücks von gleichem Betrage wäre [3]). Der volkswirtschaftliche Begriff von Papiergeld dagegen

1) Die näheren Anordnungen enthält der Bundesratsbeschluß vom 29. Mai 1875 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juni 1875 im Zentralbl. 1875, S. 349).

*) Vgl. Koch in v. Stengels Wörterb. des Verwaltungsr. II, S. 205 fg.; Helfferich S. 432 ff., 522 fg.

2) Der richtige Begriff des Papiergeldes wird am besten entwickelt von E. J. Bekker im Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts Bd. 1, S. 321 ff. und von Thöl, Handelsr. 5. Aufl., Bd. 1, 2, S. 35. Vgl. auch Hartmann, Begriff des Geldes S. 55 ff.; Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl., S. 446 ff.; Knapp in dem oben S. 169 zitierten Werk. Anders Helfferich S. 432 ff.

3) Vgl. Thöl a. a. O. und die treffenden Bemerkungen von Knies, Das Geld. Berlin 1873, S. 266, und von Brunner in Endemanns Handb. des Handelsr. Bd. 2, S. 144. Anderer Ansicht Lehmann, Zur Theorie der Wertpapiere. Marburg 1890, S. 48 ff.

Ewiger Bund

ist überhaupt gar kein Rechtsbegriff, und es ist ein ganz vergebliches Bemühen, Rechtssätze, unter welchen er steht, aufzustellen [1]). Er umfaßt einerseits Geld, andererseits Schuldscheine der verschiedensten Arten, welche nur das gemein haben, daß sie darauf eingerichtet sind, leicht zirkulieren zu können, d. h., daß sie auf Inhaber gestellt sind, auf eine festbestimmte (unverzinsliche) Geldsumme lauten, und daß sie nicht an einem bestimmten Tage fällig werden, sondern daß der Emittent verspricht, sie jederzeit an gewissen Kassen entweder in Zahlung zu nehmen oder gegen Geld umzutauschen [2]). Auf dem Glauben und der Hoffnung, daß dies wirklich geschehen werde, beruht die Geneigtheit des Publikums, sie anstatt Geldes in Zahlung zu nehmen, und darauf wieder beruht ihre tatsächliche Verwendung an Stelle des Geldes. Sie repräsentieren Forderungsrechte resp. Schuldversprechungen; ihr Wert beruht nicht auf einem Rechtssatz, sondern auf der Zahlungsfähigkeit des Schuldners, also auf einer Tatsache. Zu dem Papiergelde in diesem Sinne gehören insbesondere auch Banknoten; die Pflicht sie einzulösen unterscheidet sie vom wirklichen Gelde.

Die Gesetzgebung hat den Ausdruck Papiergeld aber vielfach nicht bloß in dem juristischen, sondern auch in dem unjuristischen Sinne angewendet, freilich stets auf Kosten der Klarheit und Deutlichkeit. Dies gilt auch von der Reichsgesetzgebung [3]). Die Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 3 überweist dem Reiche: »Die Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundiertem und unfundiertem Papiergelde.« Die Zusammenstellung mit der Ordnung des »Maß-, Münz- und Gewichtssystems« [4]) in derselben Ziffer des Artikels und die Trennung von dem Bankwesen (Banknoten) lassen darauf schließen, daß das Papiergeld mit dem Münzsystem in Zusammenhang gedacht werden soll, daß das Wort also im juristischen Sinne zu verstehen sei; die Hinzufügung der Worte »fundiert und unfundiert«, die für wirkliches Papiergeld keinen Sinn haben, deutet aber darauf hin, daß das Wort Papiergeld an dieser Stelle auch gewisse Inhaberobligationen (Geldpapiere) mit umfassen soll, und die vom Reiche auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Gesetze betreffen auch in der Tat nicht bloß das Papiergeld, sondern auch die Emission von Schuldscheinen.

2. Das Reich hat den Bundesstaaten die Ausgabe von Papiergeld

---

1) Dies ist freilich sehr oft versucht worden, so namentlich mit dem größten Aufwande von Gelehrsamkeit von Goldschmidt, Handbuch des Handelsr. Bd. 1, 2, S. 1071—1231, besonders S. 1197 ff.

2) Bekker und Thöl nennen diese Papiere im Unterschied vom Papiergeld im juristischen Sinne ganz treffend: „Geldpapiere".

3) Vgl. auch Thöl a. a. O. S. 36, 37.

4) Mit welchem Mangel an Redaktionskunst die Reichsverfassung formuliert ist, kann man auch an dieser Stelle sehen, wo das „Maß- und Gewichtssystem" durch das dazwischen eingesprengte Münzsystem auseinander gerissen ist.

Ewiger Bund

untersagt, wofern ihnen nicht durch ein Reichsgesetz die Erlaubnis dazu erteilt wird [1]).

Wirkliches Papiergeld im juristischen Sinne gibt es im Deutschen Reiche seit dem 1. Januar 1876 nicht mehr und kann von den Einzelstaaten nicht mehr ausgegeben werden [2]).

Die Motive des Gesetzes, die Verhandlungen des Reichstages, das gesamte Auslegungsmaterial und die tatsächlich ausnahmslos und übereinstimmend befolgte Praxis weisen aber darauf hin, daß das Gesetz in dem Sinne zu verstehen sei, daß die Einzelstaaten auch Geldsurrogate, denen die Eigenschaft des Geldes rechtlich fehlt, nicht ferner verausgaben dürfen, resp. sie einlösen müssen [3]).

Das Verbot der Papiergeldausgabe ohne Erlaubnis des Reiches hat seine juristische Analogie in dem Verbot der Banknotenausgabe. Die Befugnis, Inhaberpapiere, welche ihrer äußeren Beschaffenheit nach wie Geld zirkulieren können (Geldpapiere), zu emittieren, kann nur durch ein vom Reich im Wege der Gesetzgebung erteiltes Privilegium erworben werden; und dieser Satz ist ganz unabhängig davon, ob die emittierten Inhaberpapiere durch einen Rechtssatz zum allgemeinen Zahlungsmittel (Papiergeld) erklärt sind, oder ihnen die Geldeigenschaft mangelt [4]). Dieser Rechtssatz ist durch § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches unberührt geblieben.

3. Das Reich selbst hat Reichskassenscheine ausgegeben, welche im juristischen Sinne kein Papiergeld, sondern auf den Inhaber lautende Schuldscheine des Reiches sind. Dieser rechtliche Charakter derselben ergibt sich aus zwei Sätzen:

a) Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt [5]). Es fehlt ihnen also die Geldqualität; sie sind kein gesetzliches Zahlungsmittel.

b) Bei den Kassen des Reiches und sämtlicher Bundesstaaten werden sie nicht bloß nach ihrem Nennwerte in Zahlung angenommen,

---

1) Zuerst erfolgte das Verbot vorläufig durch das Gesetz vom 16. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 507); dann wurde den Bundesstaaten die Verpflichtung zur Aufrufung und Einlösung des von ihnen ausgegebenen Papiergeldes auferlegt im Münzgesetz Art. 18, Abs. 3; endlich erfolgte die definitive Ordnung durch das Reichsgesetz vom 30. April 1874 § 2 und § 8.

2) Soweit solches Papiergeld zirkulierte, verlor es mit dem 1. Januar 1876 die rechtliche Eigenschaft eines gesetzlich anerkannten Zahlungsmittels.

3) Dies ergibt sich namentlich aus der den Motiven beigefügten „Nachweisung der Papiergeldemissionen des Deutschen Reiches". Alle hier aufgeführten Papiere sollen von den deutschen Staaten eingezogen werden und sind auch von ihnen eingezogen worden, obwohl der größte Teil derselben von Privatpersonen in Zahlung nicht genommen zu werden brauchte, also kein wirkliches Papiergeld war.

4) Man kann dies auch so ausdrücken: Die deutschen Einzelstaaten können kein Papiergeld ausgeben (denn sie sind außerstande, ihren Zetteln die Eigenschaft eines allgemeinen Zahlungsmittels beizulegen) und sie dürfen keine Geldpapiere ausgeben (denn es ist ihnen dies vom Reich gesetzlich verboten).

5) Gesetz vom 30. April 1874, § 5, Abs. 2 (Reichsgesetzbl. S. 40).

Ewiger Bund

sondern auch von der Reichshauptkasse für Rechnung des Reiches jederzeit auf Erfordern gegen bares Geld eingelöst[1]). Sie enthalten also ein Schuldversprechen, welches durch Geldzahlung erfüllt werden muß; folglich können sie selbst nicht Geld sein[2]).

Die Ausfertigung der Reichskassenscheine ist der »Reichsschuldenverwaltung« übertragen[3]); die Kontrolle über die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine übt die »Reichsschuldenkommission«[4]).

Die Reichskassenscheine sind an die einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung verteilt worden; an diejenigen, welche Papiergeld (oder Geldpapiere) in Umlauf gesetzt hatten, mit der Verpflichtung, die Reichskassenscheine zur Einziehung des Staatspapiergeldes zu verwenden[5]).

Die unbefugte Anfertigung und Feilhaltung von Papier, welches dem zur Herstellung von Reichskassenscheinen verwendeten gleicht oder so ähnlich ist, daß die Verschiedenheit nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann, ist durch das Reichsgesetz vom 26. Mai 1885 (Reichsgesetzbl. S. 165) verboten und mit Strafe bedroht.

V. Die Reichsbanknoten.

Die Bankgesetznovelle vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 515) bestimmt im Art. 3: »Die Noten der Reichsbank sind gesetzliches Zahlungsmittel.« Die Vorschrift des Bankgesetzes § 18, daß die Reichsbank verpflichtet ist, ihre Noten gegen deutsche Goldmünzen einzulösen, ist davon unberührt geblieben. Hiernach haben die Reichsbanknoten zwar einen sogenannten Zwangskurs erhalten, aber sie sind gemäß den oben S. 187 gemachten Ausführungen doch kein echtes und vollkommenes Geld, sondern Geldpapiere; denn sie sind Urkunden über eine Geldforderung an die Reichsbank, welche diese dem Inhaber bei Sicht auszuzahlen hat[6]). Die Uebertragung dieser

1) A. a. O. § 5, Abs. 1. Sie haben einen sog. „Kassenkurs".

2) Die Scheidemünzen stehen zwischen wahrem Gelde und Reichskassenscheinen in der Mitte. Bei Zahlungen bis zu einem gewissen Betrage haben sie die rechtlichen Eigenschaften des Geldes, darüber hinaus nicht. Sie sind unvollkommenes Geld. Soweit sie als Geld nicht Verwendung finden können, sind sie wie die Reichskassenscheine von dem Reiche gegen vollgültiges Geld einzulösen. Vgl. oben S. 179. Sie enthalten also zugleich ein eventuelles Zahlungsversprechen des Reiches; sie sind „metallene Geldpapiere", die in gewissen Grenzen vom Reich mit der rechtlichen Eigenschaft des Geldes versehen worden sind.

3) Gesetz vom 30. April 1874, § 6. Vgl. Bd. 1, S. 405 ff.

4) § 7, Abs. 2 ebendaselbst. Vgl. Bd. 1, S. 407 fg.

5) § 3 und § 4 ebendaselbst. Diese Vorschriften enthalten keine Rechtssätze, welche die Emission von Papiergeld betreffen, sondern volkswirtschaftliche und staatswirtschaftliche Maßregeln. Die Reichskassenscheine lauten über 5 und 10 M. (Reichsgesetz vom 5. Juni 1906. Reichsgesetzbl. S. 730).

6) Während die Reichsbank ihre Noten überall im Reich ausgeben kann, ist ihre Einlösungspflicht nur an ihrer Hauptkasse in Berlin eine unbedingte. Siehe oben S. 159.

Ewiger Bund

Geldforderung muß man bei Zahlungen statt des Geldes selbst kraft gesetzlichen Zwanges sich gefallen lassen; will der Gläubiger deutsche Goldmünzen haben, so hat er sie bei der Reichsbank sich zu verschaffen, nicht der Schuldner, der ihn nur durch Hingabe der Banknoten in die Lage dazu versetzt. Der zitierte Art. 3 sanktionierte eine allgemeine und längst eingebürgerte Verkehrssitte. Von dem Art. 3 bestehen aber folgende Ausnahmen:

1. Wenn eine Münzstätte für Privatpersonen die Ausprägung von Goldmünzen übernommen hat, so können nicht statt der Goldmünzen Banknoten geliefert werden; denn in diesem Falle handelt es sich nicht um eine Zahlung, sondern um die Erfüllung eines Werkvertrages [1]).

2. Beim Umtausch von Scheidemünzen gegen Goldmünzen auf Grund des § 9 Abs. 2 des Münzgesetzes.

3. Bei der Einlösung von Reichskassenscheinen »gegen bares Geld« auf Grund des Reichsgesetzes vom 30. April 1874 § 5 [2]).

4. Bei der Einlösung von Noten anderer Banken auf Grund des Bankgesetzes § 44 Ziff. 4 seitens der Bank, welche die Noten ausgegeben hat [3]).

5. Bei Zahlungen, welche die Reichsbank selbst an Privatpersonen zu leisten hat [4]).

§ 77. Das Maß- und Gewichtswesen *).

I. Allgemeine Grundsätze.

Zwischen dem Maß- und Gewichtswesen und dem Münzwesen besteht hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung

---

1) Siehe S. 185. Anders im Falle des § 14 des Bankgesetzes. Siehe oben S. 151.

2) Banknoten sind, auch wenn sie zum gesetzlichen Zahlungsmittel erklärt sind, kein bares Geld; jedenfalls nicht im Sinne des Gesetzes von 1873.

3) Die Einlösung hat zu erfolgen „gegen kursfähiges deutsches Geld"; d. h. gegen Reichsgoldmünzen, denn bei Erlaß des Bankgesetzes hatten die Reichsbanknoten diese Eigenschaft nicht und die Novelle von 1909 wollte an der Verpflichtung der Privatnotenbanken nichts ändern. Der Umtausch von Privatbanknoten gegen Reichsbanknoten ist keine Einlösung der ersteren. Dies schließt nicht aus, daß nicht tatsächlich (freiwillig) vom Präsentanten der Noten Reichsbanknoten anstatt Goldmünzen angenommen werden.

4) Denn die von der Reichsbank dem Gläubiger gegebenen Noten können von ihm sogleich zur Einlösung präsentiert werden; also können sie ihm nicht wider Willen aufgedrungen werden. Uebereinstimmend Helfferich S. 309. Anderer Ansicht Breit S. 69 oben. Wenn die Reichsbank aber ihre Noten an die öffentlichen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten abgibt, so können diese mit Reichsbanknoten alle ihnen obliegenden Zahlungen leisten, ohne daß die Annahme der Noten verweigert werden darf.

*) Gesetzgebung. Maß- und Gewichtsordnung für den Nordd. Bund vom 17. August 1868. Bundesgesetzbl. S. 473. Sie ist mehrfach abgeändert worden. An die Stelle derselben ist jetzt die Maß- und Gewichtsordnung

Ewiger Bund

eine unverkennbare Analogie, indem Maß und Gewicht zur quantitativen Bestimmung von Waren, Arbeit oder Leistungen, Geld zur quantitativen Bestimmung des Preises oder Lohnes dient. In der staatsrechtlichen Gestaltung findet diese Analogie ihren Ausdruck. So wie bei dem Münzwesen zu unterscheiden ist zwischen dem Münzsystem und der Münzprägung, so auch bei dem Maß- und Gewichtswesen zwischen der Ordnung des Maß- und Gewichtssystems und der Herstellung der Maße und Gewichte. Die Ordnung des Maß- und Gewichtssystems ist in gleicher Weise wie die Ordnung des Münzsystems die Ausübung eines Hoheitsrechtes, welche in der Schaffung von Rechtssätzen besteht; dagegen ist die Herstellung von Maßen und Gewichten, die dem gesetzlichen System entsprechen, eine tatsächliche Verrichtung, die an sich ohne allen rechtlichen Inhalt ist, aus Gründen des öffentlichen Wohles aber polizeilich geregelt oder staatlich kontrolliert werden kann, und die ebenso wie die Herstellung der Geldstücke vom Staate selbst ausschließlich übernommen (monopolisiert) werden könnte.

1. Das Maß- und Gewichtssystem besteht aus einer Reihe von Definitionen; es erklärt, welchen Sinn gewisse Maß- und Gewichtsbezeichnungen haben[1]) und führt dadurch die Maße und Gewichte auf Einheiten zurück. Die Grundlage des Maßes ist das Meter, diejenige des Gewichtes das Kilogramm; aus dem Meter wird die Einheit des Flächenmaßes (Quadratmeter) und die Einheit des Körpermaßes (Kubikmeter) gebildet und es werden für die nach dem Dezimalsystem bestimmten Teile und Vielfachen der Maßeinheiten bestimmte Bezeichnungen eingeführt[2]). An und für sich sind diese Definitionen

---

vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) getreten; in Kraft seit dem 1. April 1912. Verordnung vom 24. Mai 1911 (Reichsgesetzbl. S. 244).

Eichordnung und Eichgebührentaxe vom 8. Nov. und 18. Dez. 1911 (Reichsgesetzbl. S. 960 u. 1074).

Reichsgesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße vom 20. Juli 1881 (Reichsgesetzbl. S. 249). Abgeändert durch das Reichsgesetz vom 24. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 891).

Reichsgesetz, betreffend die elektrischen Maßeinheiten vom 1. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 905), dazu Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 2. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 127) und Erlaß der physik.-tech. Reichsanstalt vom 28. Dez. 1901 (Zentralbl. 1902, S. 46 ff.)

Literatur: Die vor der Maß- und Gewichtsordnung von 1908 erschienenen Schriften sind fast ganz veraltet. Das Hauptwerk ist jetzt Plato, Die Maß- und Gewichtsordnung. Berlin 1912.

1) Maß- und Gewichtsordnung § 1—5. Ebenso definiert das Gesetz vom 1. Juni 1898, § 1—4 die Einheiten für elektrische Messungen, Ohm, Ampère und Volt, und ermächtigt im § 5 den Bundesrat, Bezeichnungen für die Einheiten der Elektrizitätsmenge, der elektrischen Arbeit und Leistung, der elektrischen Kapazität und der elektrischen Induktion festzusetzen und Bezeichnungen für die Vielfachen und Teile der elektrischen Einheiten vorzuschreiben. Diese Bestimmungen hat der Bundesrat getroffen durch Beschluß vom 2. Mai 1901. Reichsgesetzbl. S. 128.

2) Um die vollständige Einheit und Gleichheit des metrischen Maß- und Ge-

Ewiger Bund

keine Rechtssätze. Welche Dimensionen und Gewichtsmengen mit dem Namen Meter, Kilogramm oder Liter bezeichnet werden, ist ebensowenig Gegenstand eines Rechtssatzes, wie die Bedeutung von Ausdrücken, welche die Qualität von Waren bezeichnen. Die gesetzliche Ordnung des Maß- und Gewichtssystems kann aber zugleich die Sanktion von Rechtssätzen enthalten, durch welche jene Definitionen rechtliche Bedeutung erlangen.

Die Maß- und Gewichtsordnung erklärt, welchen Sinn sowohl in Gesetzen als in Rechtsgeschäften gewisse Maß- und Gewichtsbezeichnungen haben, vorausgesetzt, daß nicht aus den ausdrücklichen Erklärungen des Gesetzgebers oder der Parteien, beziehentlich aus konkludenten Umständen sich ergibt, daß der Gesetzgeber oder die Parteien mit jenen Ausdrücken einen andern Sinn verbinden wollten.

Insbesondere hindert der durch Erlaß der Maß- und Gewichtsordnung sanktionierte dispositive Rechtssatz niemanden, in dem Geltungsbereich der Maß- und Gewichtsordnung auch andere Maß- und Gewichtsgrößen bei Rechtsgeschäften in Anwendung zu bringen, z. B. Waren, welche aus dem Auslande bezogen oder zum Export dahin bestimmt sind, nach einem ausländischen Maß und Gewicht der Quantität nach zu bestimmen.

Man kann dies in dem Satz formulieren: Die Einführung eines Maß- und Gewichtssystems schließt die Verwendung von anderen Maß- und Gewichtssystemen im geschäftlichen Verkehr nicht aus, ebensowenig wie die gesetzliche Anerkennung eines Münzsystems die Parteien hindert, Preisverabredungen nach einer ausländischen oder gesetzlich außer Kurs gesetzten Währung zu treffen. Sowenig man aber mit solchen Münzen im Rechtssinne »zahlen« kann, darf man mit anderen Maßen und Gewichten messen und wiegen [1]).

wichtssystems zu sichern, haben zahlreiche Staaten, darunter auch das Deutsche Reich, die Internationale Meterkonvention vom 20. Mai 1875 (Reichsgesetzbl. 1876, S. 191 fg.) abgeschlossen, durch welche die Errichtung eines „Internationalen Maß- und Gewichtsbureaus“ mit dem Sitze in Paris auf gemeinschaftliche Kosten vereinbart wurde. Die Aufgabe dieses Bureaus ist eine rein wissenschaftliche und technische; es steht unter der ausschließlichen Leitung und Aufsicht eines internationalen Komitees, welches seinerseits unter die Autorität einer aus Delegierten aller vertragschließenden Regierungen zusammengesetzten „Generalkonferenz für Maß und Gewicht“ gestellt wird. Das Bureau hat die internationalen Urmaße herzustellen, aufzubewahren und die periodisch wiederkehrenden Vergleichungen vorzunehmen; den Vertragsstaaten werden beglaubigte Kopien des internationalen Prototyps als nationale Urmaße überwiesen, nach welchen die Kopien, Hauptnormale, Kontrollnormale und Gebrauchsnormale für die Eichbehörden hergestellt werden. Vgl. die Bekanntmachung vom 28. Febr. 1913 (Reichsgesetzbl. S. 169) über den Beitritt einiger Staaten.

1) Soweit im Verkehr die Quantität überhaupt nicht nach Maß und Gewicht bestimmt wird, sondern nach der Stückzahl (z. B. ein Dutzend) oder nach gewissen Packungen (Dosen, Büchsen, Schachteln usw.) kommt die Maß- und Gewichtsordnung nicht in Betracht; es besteht kein allgemeiner Zwang, im Verkehr die Qualitätsabmessungen derselben zu beobachten.

Ewiger Bund

Mit dem Erlaß der Maß- und Gewichtsordnung kann aber ferner die Sanktion eines zwingenden Rechtssatzes verbunden werden, indem der Gebrauch von Maßen und von Gewichten und Wagen, welche den Anordnungen des Gesetzes nicht entsprechen, verboten ist. Es bezieht sich dies aber nicht auf Vereinbarungen über Quantitäten, sondern auf die Feststellung des Umfangs von Leistungen, falls dieselbe im Verkehr durch Messen und Wiegen erfolgt.

Auch bei der gewerbsmäßigen Abgabe elektrischer Arbeit dürfen nur solche Meßwerkzeuge zur Bestimmung der zu leistenden Vergütung verwendet werden, deren Angaben auf den gesetzlichen Einheiten beruhen; der Gebrauch unrichtiger Meßgeräte ist verboten [1]).

2. Die Herstellung der Maße, Gewichte und Wagen ist der Privatindustrie freigegeben. Dagegen sind Maße, Gewichte und Wagen einer obrigkeitlichen Kontrolle hinsichtlich ihrer Richtigkeit unterworfen, indem ihr Gebrauch nur gestattet ist, wenn sie gehörig gestempelt sind. Die Prüfung und Stempelung (Eichung) der Maße und Gewichte ist ein Akt staatlicher Polizeitätigkeit, welcher den Einzelstaaten überlassen ist, jedoch nach Vorschrift und unter Kontrolle des Reiches [2]).

Aus diesen Erörterungen ergeben sich die Rechtsfragen, zu welchen die Ordnung des Maß- und Gewichtssystems im Deutschen Reiche Veranlassung bietet; für das Staatsrecht von Belang ist namentlich die Abgrenzung der Kompetenz zwischen Reich und Einzelstaaten und ihr Zusammenwirken bei der Verwaltung der Eichungsgeschäfte.

II. Die rechtliche Bedeutung des Maß- und Gewichtssystems.

1. Durch die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung ist eine reichsgesetzliche Regel des jus dispositivum geschaffen, welche alle damit in Widerspruch stehenden landesgesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Rechtsregeln aufhebt und die durch landesgesetzliche Anordnung nicht aufgehoben werden kann. In allen Gesetzen, Erlassen und Verordnungen des Reiches und der Einzelstaaten, welche nach Einführung der Maß- und Gewichtsordnung ergangen sind, haben daher die zur Bezeichnung der Maß- und Gewichtsgrößen verwendeten Ausdrücke kraft Rechtssatzes denjenigen Sinn, welchen das Reichsgesetz ihnen beilegt. Ebenso kann für die Beurteilung von Rechtsgeschäften nicht eine partikuläre Rechtsregel erlassen werden, welche neben den Definitionen des Reichsgesetzes noch andere Definitionen von Maß- und Gewichtsbezeichnungen aufstellt; die Rechtsgeschäfte sind vielmehr hinsichtlich der in ihnen enthaltenen Maß- und Gewichtsbezeichnungen auszulegen in erster Reihe nach dem Willen der Parteien, sei es, daß derselbe ausdrücklich erklärt oder

1) Gesetz vom 1. Juni 1898, § 6.

2) Maß- und Gewichtsordnung § 10 ff. Gesetz vom 1. Juni 1898, § 7 ff.

Ewiger Bund

nach Handelsgebrauch oder den tatsächlichen Umständen deutlich erkennbar ist, in zweiter Reihe nach der vom Reich erlassenen Maß- und Gewichtsordnung.

2. Die Verwaltungsbehörden des Reiches und der Einzelstaaten haben in ihrer amtlichen Tätigkeit das vom Reiche anerkannte Maß- und Gewichtssystem zur Anwendung zu bringen; so müssen z. B. die Wegeverwaltungen die Entfernungsangaben in Kilometern, die Katasterbehörden die Grundstücksgrößen in Aren ausdrücken usw.

3. Die Eichungsämter der Einzelstaaten dürfen Maße und Gewichte nicht stempeln, wenn diese nicht den in der Maß- und Gewichtsordnung zugelassenen Größen entsprechen[1]). Dieser Satz, verbunden mit dem Verbot ungestempelter Maße und Gewichte, enthält den Schwerpunkt der reichsgesetzlichen Regelung des Maß- und Gewichtswesens. Die Einführung und Sicherung der Maß- und Gewichtseinheit beruht juristisch auf der Kombination zweier Verbote; das eine Verbot ist an die Einzelstaaten gerichtet und untersagt denselben die Eichung anderer als in der Maß- und Gewichtsordnung zugelassener Maße und Gewichte; das andere Verbot ist an die Untertanen gerichtet und untersagt denselben den Gebrauch anderer als obrigkeitlich geeichter Maße und Gewichte. Das an die Einzelstaaten gerichtete Verbot findet seine rechtliche Garantie in der dem Reiche zustehenden Oberaufsicht und in der Verantwortlichkeit der Beamten für die Gesetzmäßigkeit ihrer amtlichen Handlungen.

4. »Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre, sofern dadurch der Umfang von Leistungen bestimmt werden soll, dürfen nur geeichte Maße, Gewichte und Wagen angewendet und bereit gehalten werden.« (§ 6, Abs. 1.)[2]).

a) Während die alte Maß- und Gewichtsordnung das Verbot ungeeichter Maße, Gewichte und Wagen nur für das Zumessen und Zuwägen aufstellte, hat die jetzt geltende es auf das Messen und Wägen überhaupt ausgedehnt und dadurch die Voraussetzung ausgeschlossen, daß der Empfänger der Leistung dabei anwesend sein müsse. Auch wenn die Abwägungen im Magazin, der Fabrik, dem Laden des Verkäufers in gewissen Packungen oder Gefäßen stattfinden, der Inhalt aber einer im Gesetz definierten Quantität entsprechen soll[3]), müssen dabei geeichte Meßwerkzeuge gebraucht werden. Den Maßen stehen

1) Maß- und Gewichtsordnung, § 14.

2) Jedoch kann der Bundesrat für bestimmte Arten von Betrieben, sowie für bestimmte Arten von Waren, insbesondere für den Verkehr nach und von dem Auslande, die Anwendung und Bereithaltung solcher nicht nach den inländischen Vorschriften geeichter Meßgeräte. welche auf einem andern als dem metrischen System beruhen, zulassen (§ 6, Abs. 5), vgl. die Bekanntmachung vom 18. Dez. 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1063).

3) Dies ist immer der Fall, wenn der zu zahlende Preis sich nach der Quantität der Ware berechnet.

Ewiger Bund

gleich die zur Raummessung bestimmten Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten und für trockene Gegenstände (das. Abs. 3).

b) Die Vorschrift betrifft nur den öffentlichen Verkehr; derselbe steht im Gegensatz zum Privatgebrauch; zum öffentlichen Verkehr gehört aber der Handelsverkehr auch dann, wenn er in nicht offenen Verkaufsstellen stattfindet[1]) (§ 6, Abs. 1). Oeffentlich ist der Verkehr an allen Orten, zu denen das Publikum zur Anschaffung von Waren freien Zutritt hat.

c) Fässer sind keine Maße und können in beliebiger Größe hergestellt werden; sie sind daher nicht eichpflichtig. Nur wenn Wein, Obstwein oder Bier bei faßweisem Verkauf geliefert wird, müssen die Fässer auf ihren Raumgehalt geeicht sein (§ 9, Abs. 1)[2]). Dagegen müssen Schankgefäße, welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirtschaften dienen, durch einen sog. Füllstrich und mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein, und Gast- und Schankwirte sind verpflichtet, gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesamtraumgehalt bereit zu halten[3]).

d) Messen und Wägen bedeuten nach allgemeinem Sprachgebrauch nur die Feststellung räumlicher Dimensionen bzw. der Schwere eines Gegenstandes. Die Maß- und Gewichtsordnung hat aber außerdem den Gebrauch gestempelter Apparate angeordnet, zur Ermittlung des Arbeitslohnes in fabrikmäßigen Betrieben (§ 6, Abs. 2) und im Bergwerksbetriebe (§ 7), für die Ermittlung des Stärkegrades beim Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten (§ 8) und für Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Gas bestimmt wird. Hierzu kommt die entsprechende Vorschrift des Gesetzes vom 1. Juni 1898 hinsichtlich des Gebrauchs elektrischer Meßwerkzeuge.

e) Die neue Maß- und Gewichtsordnung verbietet im öffentlichen Verkehr nicht nur die Anwendung, sondern auch die Bereithaltung ungeeichter Meßwerkzeuge. Nicht jeder Besitz ist aber ein Bereithalten; es muß nach den Umständen die Anwendung der Geräte zum Messen und Wiegen geeignet und sie zu diesem Gebrauch bestimmt sein[4]).

5. Es genügt nicht, daß die dem eichpflichtigen Verkehr dienenden Meßgeräte einmal geeicht werden, sondern die Eichung ist innerhalb gesetzlicher Fristen zu wiederholen (Nacheichung). Die Frist beträgt regelmäßig zwei Jahre und beginnt mit dem Ablaufe desjenigen

1) Der öffentliche Verkehr ist also nicht auf den Markt- und Ladenverkehr beschränkt. Vgl. Plato S. 22 ff. Der innere Betrieb einer Fabrik oder eines Gewerbes unterliegt nicht dem Eichzwang.

2) Das Gesetz gestattet Ausnahmen bei ausländischem Wein, Obstwein oder Bier. § 9, Abs. 2 u. 3.

3) Reichsgesetz vom 20. Juli 1881 (Reichsgesetzbl. S. 249) und die Novelle dazu vom 24. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 891).

4) Vgl. darüber Plato. S. 40 ff.

Ewiger Bund

Kalenderjahres, in welchem die letzte Eichung vorgenommen ist. Gasmesser sind von der Nacheichung ausgenommen (§ 11). Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verpflichtung zur Neu- oder Nacheichung auf andere Gegenstände auszudehnen oder einzelne Arten von Gegenständen davon auszunehmen oder die Fristen für die Nacheichung hinsichtlich einzelner Arten von Gegenständen abzuändern und zu ergänzen. Die Vorschriften des Bundesrats sind dem Reichstag vorzulegen und, soweit er die Genehmigung versagt, außer Kraft zu setzen (§ 12)[1]).

6. Als »unrichtig« gelten Meßwerkzeuge, welche über die vom Bundesrat festgesetzten Fehlergrenzen von der Richtigkeit abweichen; die Anwendung und Bereithaltung unrichtiger Meßwerkzeuge und die Anwendung von unrichtigen Fässern ist im eichpflichtigen Verkehr untersagt (§ 13) [2]).

7. Wer in Ausübung eines Gewerbes den angeführten Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung oder den auf Grund des § 12 derselben erlassenen Anordnungen des Bundesrats oder den sonstigen Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft. Daneben kann auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte erkannt, sowie auch deren Vernichtung ausgesprochen werden (§ 22) [3]).

III. Die Eichung der Meß- und Wägewerkzeuge.

1. Die Eichung besteht in der amtlichen Prüfung und Stempelung der Maße, Gewichte und Wagen durch die zuständige Behörde. Die Prüfung ist eine technische Verrichtung ohne obrigkeitlichen Charakter, die Stempelung dagegen ist die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde, durch welche die Richtigkeit des Maßes oder Gewichtes beglaubigt wird. Die unbefugte Nachahmung des Eichungsstempels ist daher nach § 267 ff. des Strafgesetzbuches als Urkundenfälschung zu bestrafen, wenn die übrigen Erfordernisse dieses Vergehens (rechtswidrige Absicht und Gebrauch zum Zwecke einer Täuschung) vorhanden sind. Die näheren Vorschriften über die Prüfung und Stempelung sind in der Eichordnung enthalten [4]). Die Stempelung erfolgt mit den vom Bundesrat

1) Vgl die Bekanntmachung vom 18. Dez. 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1064); vom 28. März 1912 (Reichsgesetzbl. S. 218).

2) Verordnung vom 18. Dez. 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1065 ff.).

3) Die alte Maß- und Gewichtsordnung enthielt keine Strafdrohung für die Verletzung ihrer Vorschriften; sie war vielmehr im Strafgesetzbuch § 369, Ziff. 2 enthalten; der Tatbestand des § 369, Ziff. 2 wich aber in einigen Beziehungen von den Verboten der Maß- und Gewichtsordnung ab. Diese Inkongruenz ist jetzt beseitigt, indem die Strafdrohung in die Maß- und Gewichtsordnung selbst aufgenommen und § 369, Ziff. 2 und Abs. 2 aufgehoben worden ist (§ 23, Abs. 3). Vgl. ferner das Reichsgesetz vom 20. Juli 1881 über die Schankgefäße § 4 und das Reichsgetetz vom 1. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 905) über die elektrischen Maßeinheiten § 12.

4) Die jetzt geltende Eichordnung ist vom 8. Nov. 1911 (Beilage zu Nr. 62 des Reichsgesetzbl.

Ewiger Bund

festzusetzenden Stempel- und Jahreszeichen; jedoch ist bei der Nacheichung in der Regel das Jahreszeichen allein anzuwenden (§ 20)[1]. Zugelassen zur Eichung sind nur diejenigen Längen- und Körpermaße und Gewichte, welche den im § 14 der Münz- und Gewichtsordnung aufgeführten Größen entsprechen; innerhalb dieser gesetzlichen Festsetzungen, insbesondere hinsichtlich der Eichung der Wagen, hat die Eichordnung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

2. Die Eichung wird ausschließlich durch Eichämter ausgeübt (§ 15). Sie sind Behörden der Bundesstaaten, denen die Errichtung, Ausrüstung und Unterhaltung, sowie die Anstellung und Besoldung der Beamten obliegt. Die Landesregierungen können gemeinschaftliche Eichbehörden für mehrere Bundesstaaten vereinbaren (§ 18)[2]. Die Eichämter sind mit den erforderlichen Eichnormalen, Apparaten und Stempeln zu versehen (§ 13)[3].

Die Eichämter sind Aufsichtsbehörden unterstellt, welche ebenfalls Staatsbehörden sind. Sie haben die Geschäftsführung der Eichämter zu beaufsichtigen und für die Ordnungsmäßigkeit und die Richtighaltung der Eichmittel zu sorgen und die Eichnormale in angemessenen Fristen nachzuprüfen. Auch können sie ermächtigt werden, in geeigneten Fällen innerhalb ihrer Bezirke die Tätigkeit der Eichämter selbst zu übernehmen (§ 17).

3. Das Reich hat die Fürsorge für die gleichmäßige Ausübung der Eichungsgeschäfte seitens der Eichungsämter und die Oberaufsicht über dieselben. Zu diesem Zweck hat das Reich eine eigene ständige Behörde eingerichtet, welche die amtliche Bezeichnung Normaleichungskommission führt; sie hat ihren Sitz in Berlin[4], jetzt in Charlottenburg.

Die dem Reiche zustehenden und durch die Normaleichungskommission auszuübenden Befugnisse sind folgende[5]:

1) Bekanntmachung vom 14. Nov. 1911 (Reichsgesetzbl. S. 951). Das Stempelzeichen ist ein gewundenes Band, dem die Buchstaben DR (in Bayern KB) eingeschrieben sind.

2) Die alte Maß- und Gewichtsordnung, Art. 16 überließ die Organisation des Eichwesens vollkommen der Landesgesetzgebung; die Eichämter konnten daher als Gemeindeämter eingerichtet werden, was in großem Maße geschehen ist. Dies ist jetzt unzulässig; mit Rücksicht auf die Eichung von Fässern ist es aber den Landesregierungen erlaubt, Gemeinden, welche zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Maß- und Gewichtsordnung eigene Eichämter besaßen, die Beibehaltung der letzteren in widerrufflicher Weise auf Kosten der Gemeinde zu gestatten. Maß- und Gewichtsordnung § 18, Abs. 3. Plato S. 87 ff.

3) Die von der Normaleichungskommission am 27. Nov. 1911 erlassene, nicht verkündete allgemeine Instruktion, Anlage A, gibt ein Verzeichnis der erforderlichen technischen Ausrüstung. Plato S. 77.

4) Maß- und Gewichtsordnung Art. 19. Vgl. über die Einrichtung dieser Behörde Bd. 1, S. 391. Einige technische Funktionen derselben sind auf die „Physikalisch-technische Reichsanstalt“ in Charlottenburg übergegangen. Zentralblatt 1887, S. 507, 519; 1888, S. 934.

5) Maß- und Gewichtsordnung § 19.

Ewiger Bund

a) Sie hat darüber zu wachen, daß das Eichwesen im gesamten Reichsgebiet nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt wird. Sie ist befugt, zeitweilig und mit Genehmigung des Bundesrats dauernd, die Eichung bestimmter Gattungen von Meßgeräten sich ausschließlich vorzubehalten oder unter ihre unmittelbare Aufsicht zu stellen.

b) Ihr liegt ob, das bei der Eichung zu beobachtende Verfahren festzustellen und überhaupt alle die technische Seite des Eichwesens betreffenden Fragen zu regeln.

c) Sie hat die Ausführungsbestimmungen zur Maß- und Gewichtsordnung über Material, Gestalt, sonstige Einrichtung und Bezeichnung aller eichfähigen Meßgeräte, sowie über die Bedingungen ihrer Eichfähigkeit zu erlassen und die von den Eichbehörden innezuhaltenden Fehlergrenzen festzusetzen. Sie hat zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Gegenstände zur Eichung zuzulassen sind, die den allgemeinen Ausführungsvorschriften nicht entsprechen, und die Bedingungen festzustellen, unter denen Meßgeräte, die nicht oder nicht mehr den Vorschriften entsprechen, aus dem Verkehr zu ziehen sind.

d) Sie hat an die Aufsichtsbehörden die Normale zu verabfolgen und sie periodisch mit dem Urmaß und dem Urgewicht zu vergleichen.

In Bayern ist die Verwaltungskompetenz der Normaleichungskommission ausgeschlossen. Bayern hat vielmehr seine eigene Normaleichungskommission, welche für das Gebiet des Königreichs diejenigen Befugnisse auszuüben hat, welche in dem übrigen Reichsgebiet der Reichsbehörde zustehen[1]). Demgemäß ist es der bayerischen Regierung überlassen, die Anordnungen über die innere Einrichtung, den Geschäftsbetrieb und den Wirkungskreis der bayerischen Normaleichungskommission zu erlassen. Die Ausführungsvorschriften zur Maß- und Gewichtsordnung (Eichordnung usw.) werden für das Gebiet des Königreichs Bayern von der bayerischen Normaleichungskommission angeordnet. Bayern ist aber verpflichtet, die technischen Eichungsvorschriften in Uebereinstimmung mit den von der Reichsnormaleichungskommission getroffenen Anordnungen zu erlassen (§ 25, Abs. 2). Daher ist die Autonomie Bayerns auf diesem Gebiet ein nur formelles Recht, materiell kann die bayerische Normaleichungskommission keine anderen Vorschriften geben als die im übrigen Reichsgebiet geltenden. Auch erstreckt sich die im § 19, Abs. 1 der Normaleichungskommission übertragene Funktion, darüber zu wachen, daß das Eichwesen im gesamten Reichsgebiet nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt wird, auch auf Bayern[2]). Unberührt davon bleibt die nach Art. 17 der

1) Reichsgesetz vom 22. November 1871, § 3 (Reichsgesetzbl. S. 397). Maß- und Gewichtsordnung § 25, Abs. 1.

2) Vgl. Plato S. 121 ff.

Ewiger Bund

Reichsverfassung dem Kaiser zustehende Aufsicht über die Ausführung der Reichsgesetze seitens der Bundesstaaten.

4. Die übereinstimmende Normierung des Maß- und Gewichtssystems und des bei der Eichung und Stempelung zu beobachtenden Verfahrens für das ganze Reichsgebiet hat die Wirkung, daß die von den Eichämtern durch die Stempelung erteilte Beglaubigung der Maße Gewichte, Wagen usw. nicht bloß für das Gebiet des Staates, welchem die Eichungsstelle angehört, sondern für das gesamte Reichsgebiet Wirksamkeit hat. Die von einer Eichungsstelle des Bundesgebietes mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigten Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge dürfen im ganzen Bundesgebiete im öffentlichen Verkehr angewendet werden[1]).

5. Die von den Eichbehörden zu erhebenden Gebühren werden vom Bundesrat festgesetzt, sind also in allen deutschen Staaten gleich. Für die Nacheichungsgebühren, welche nach den Vorschriften der jetzt geltenden Maß- und Gewichtsordnung von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, setzt der Bundesrat nur die Höchstbeträge fest, innerhalb deren die Landesregierungen die Gebühren zu bestimmen haben. Für die Höhe der Gebühren soll der Grundsatz maßgebend sein, daß die Gesamteinnahmen die Kosten des Eichwesens nicht überschreiten sollen (§ 16). Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Bundesrat die Eichgebührenordnung vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1074) beschlossen.

6. Hinsichtlich der elektrischen Meßwerkzeuge ist die Physikalisch-Technische Reichsanstalt mit der Herstellung, Kontrolle und Aufbewahrung der Normale, der Ausgabe amtlich beglaubigter Widerstände und galvanischer Normalelemente, der technischen Prüfung und amtlichen Beglaubigung der Meßgeräte und Normale und der Ueberwachung des Prüfungswesens betraut[2]). Die Zuständigkeit dieser Behörde erstreckt sich auf das ganze Reichsgebiet mit Einschluß Bayerns.

IV. Die Vermessung von Seeschiffen*)

ist speziell geregelt durch die Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (Reichsgesetzbl. S. 153)[3]). Dieselbe ist vom Bundes-

1) Maß- und Gewichtsordnung § 21.

2) Reichsgesetz vom 1. Juni 1898, §§ 7—11.

*) Vgl. Rud. Wagner, Handbuch des Seerechts I, S. 167 ff.

3) Sie ist an die Stelle der älteren Redaktionen vom 5. Juli 1872 und 20. Juni 1888 getreten und in einigen Punkten durch Beschluß des Bundesrats vom 12. April 1908 (Reichsgesetzbl. S. 149) abgeändert worden. Besondere Vorschriften hat der Bundesrat erlassen am 30. März 1895 über die Vermessung der Schiffe für die Fahrt durch den Suezkanal (Zentralbl. S. 96), sowie am 25. Juli 1898 über die Vermessung der ständig in den ostasiatischen Gewässern verkehrenden deutschen Schiffe. (Reichsgesetzbl. S. 1017). Für die Vermessung und Eichung der Binnen-

Ewiger Bund

rat auf Grund des Art. 54 der Reichsverfassung erlassen worden. Art. 54, Abs. 2 lautet: »Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffszertifikate zu regeln.« Diese Verfassungsbestimmung erkennt die Zuständigkeit des Reiches im Gegensatz zur Zuständigkeit der Einzelstaaten an, enthält aber keine Vorschrift über die Form, in welcher die Anordnungen zu ergehen haben. Der Art. 54, Abs. 2 sagt nicht: der Bundesrat hat das Verfahren usw. zu bestimmen, sondern schweigt über die Organe, durch welche das Reich seine Anordnungen zu erlassen hat. Es kommen sonach die allgemeinen Vorschriften der Reichsverfassung zur Anwendung. Dem Bundesrat steht nach Art. 7, Ziff. 2 nur der Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu. Die Schiffsvermessungsordnung geht aber darüber hinaus, sie enthält Rechtsvorschriften; denn sie begründet rechtliche Verpflichtungen der Erbauer, Rheder und des Führers eines Schiffes in bezug auf die Vermessung desselben (§ 30 ff.), sie regelt das Vermessungssystem und sie normiert indirekt die Berechnung gewisser Schiffahrtsabgaben; sie charakterisiert sich überhaupt als ein Spezialgesetz zur Ergänzung der Maß- und Gewichtsordnung und hätte deshalb wie diese im Wege der Gesetzgebung erlassen werden sollen [1]).

Die Vorschriften der Schiffsvermessungsordnung, soweit dieselben von rechtlicher Erheblichkeit sind, bestehen in folgenden Sätzen:

1. Alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt im Sinne der Bekanntmachung vom 10. November 1899 (Zentralbl. S. 380), betreffend Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899, bestimmt sind, unterliegen der Vermessungspflicht [2]). Die Vermessung erfolgt nach metrischem Maße und ist darauf gerichtet, den Raumgehalt des

---

schiffe kommt der Vertrag der Rheinuferstaaten vom 4. Februar 1898 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 299) zur Anwendung.

1) Vgl. Bd. 1, § 58. Der Schiffsvermessungsordnung mangelt daher die Rechtsverbindlichkeit soweit sie nicht bloße Verwaltungsvorschriften für die Schiffsvermessungsbehörden enthält. Zustimmend Meyer, Verwaltungsrecht, § 105, Note 1. Wagner, S. 172, Note 9. Für ganz ungültig halten die Schiffsvermessungsordnung Hänel, Studien II, S. 84 ff. und Staatsrecht I, S. 281; Hensel in Hirths Annalen 1882, S. 36; andererseits für vollkommen rechtswirksam Seydel, Kommentar S. 304; Löning, S. 657, Note 1; Arndt, Verordnungsrecht S. 140 und Staatsrecht S. 254 auf Grund seiner oft widerlegten Ansicht über das Verordnungsrecht des Bundesrats. Gegen ihn erklärt sich auch Seydel a. a. O. Zorn II, S. 877 meint, die Schiffsvermessungsordnung hätte in der Form des Gesetzes erlassen werden sollen; daß dies nicht geschehen, berühre aber ihre Rechtskraft nicht; denn — fügt er in der Anmerkung hinzu — alle Verwaltungsvorschriften sind Rechtssätze! Dies ist nicht nur, wie Wagner mit Recht bemerkt, unverständlich, sondern — mehr als dies.

2) Schiffsvermessungsordnung § 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1908.

Ewiger Bund

Schiffes zu ermitteln[1]). Das Vermessungsverfahren beruht auf dem von Moorsom angegebenen, seit 1854 in England eingeführten und seitdem von vielen Staaten angenommenen[2]).

Neue, im Bau begriffene Schiffe sind zu vermessen, sobald das sog. Vermessungsdeck[3]) gelegt ist, und bei Dampfschiffen, bevor irgendeine Einrichtung im Innern des Schiffes angebracht ist, welche die Aufnahme der vorgeschriebenen Maße verhindern könnte. Die Erbauer des Schiffes sind verpflichtet, eine schriftliche Anzeige hiervon der zuständigen Vermessungsbehörde rechtzeitig zugehen zu lassen. Die Vermessung der Aufbauten auf dem obersten Deck und der Räume im Innern des Schiffes erfolgt nachträglich[4]). Die Rheder und der Führer eines jeden Schiffes sind verpflichtet, bei der Vermessung entweder selbst oder durch ihre Leute der Vermessungsbehörde jede Hilfe und jeden Aufschluß zu gewähren, welche diese für die Ausführung des Vermessungsgeschäftes von ihnen zu beanspruchen sich veranlaßt sehen; dies gilt insbesondere von den etwaigen Aufforderungen der Vermessungsbehörde behufs Aufräumung des inneren Schiffsraumes zum Zwecke der Vermessung. Ladung oder Ballast dürfen vor beendeter Vermessung ohne vorherige Zustimmung der Vermessungsbehörde nicht eingenommen werden[5]).

Werden an einem Schiff durch Umbau Veränderungen vorgenommen, welche bei Aufstellung des Meßbriefes nicht berücksichtigt sind, oder werden diejenigen Räume verändert, welche von dem Bruttoraumgehalt zur Ermittlung des Nettoraumgehaltes in Abzug gebracht worden sind, so hat derjenige, welcher den Umbau ausführt, der zuständigen Vermessungsbehörde, oder — falls der Umbau im Auslande ausgeführt wurde — der Schiffsführer der Vermessungsbehörde in dem ersten inländischen Hafen, in welchen das Schiff einläuft, eine schriftliche Anzeige von dem stattgehabten Umbau zu machen, und zwar so zeitig, daß die Vermessung ungehindert stattfinden kann[6]).

---

1) Ebendaselbst § 2. Der gesamte Rauminhalt des Schiffes heißt der Bruttoraumgehalt und nach Abzug der Logisräume der Schiffsmannschaft, sowie der etwa vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume (§ 14) der Nettoraumgehalt.

2) Es ist in der Schiffsvermessungsordnung § 4—16 u. 20 beschrieben. Vgl. über dasselbe Romberg in v. Holtzendorffs Jahrbuch Bd. 3, S. 313 ff.; Wagner a. a. O. Ausnahmsweise kann ein abgekürztes Verfahren nach Maßgabe der §§ 18 und 19 stattfinden, wenn das Schiff ganz oder teilweise beladen ist oder Umstände anderer Art die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren verhindern. Schiffsvermessungsordnung § 3, Abs. 2.

3) Vgl. über die Bedeutung dieses Wortes Schiffsvermessungsordnung § 4 Abs. 1.

4) Schiffsvermessungsordnung § 30. Bei Schiffen, welche für deutsche Rechnung neu erbaut werden, auch wenn sie im Auslande in Bestellung gegeben werden, sind von dem Besteller mindestens 4 Wochen vor der Vermessung je zwei Kopien der Konstruktions- und Einrichtungszeichnungen nach näherer Bestimmung des § 31 (Novelle vom 1. März 1885) der Vermessungsbehörde einzureichen.

5) Schiffsvermessungsordnung § 32. 6) Schiffsvermessungsordnung § 33, 34.

Ewiger Bund

Die Vermessungsbehörden sind überdies befugt, auch unaufgefordert ein Schiff der Kontrolle wegen zu vermessen, und es stehen ihnen dabei gegen Rheder und Schiffsführer dieselben Rechte zu, als wenn die Vermessung auf Antrag erfolgt [1]).

2. Die Vermessungsbehörden sind ebenso wie die Eichungsämter Landesbehörden. Die Mitglieder derselben werden von den Einzelstaaten ernannt und besoldet; jeder Behörde muß ein Schiffsbautechniker als Mitglied zugeordnet werden [2]). Die Revision der Schiffsvermessungen, sowie die Aufsicht über das Schiffsvermessungswesen wird ausgeübt durch das Schiffsvermessungsamt. Dasselbe ist eine am 1. August 1888 in Tätigkeit getretene Reichsbehörde, welche in Berlin ihren Sitz hat, dem Reichskanzler unterstellt ist und zum Ressort des Reichsamts des Innern gehört [3]). Die Zuständigkeit dieser Behörde ist der der Normaleichungskommission ähnlich. Sie ist befugt, die Vermessungsbehörden mit technischen Anweisungen zu versehen und für solche Schiffe, auf deren Konstruktionsart einzelne Vorschriften der Schiffsvermessungsordnung nicht anwendbar sind, zu bestimmen, in welcher Weise die Vermessung geschehen soll. Sie hat ferner die Vermessungsbehörden zur Ausführung der Neuvermessungen und Nachvermessungen auf Grund der §§ 16 und 35 der Schiffsvermessungsordnung anzuweisen. Insbesondere liegt ihr ob, von den Aufzeichnungen und Berechnungen der Vermessungsbehörden Einsicht zu nehmen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel herbeizuführen; Mitglieder des Reichsamts können der Aufnahme der Messungen beiwohnen, und sämtliche Vermessungsprotokolle sind von den Vermessungsbehörden dem Reichsamt einzureichen [4]).

3. Ueber jede Vermessung wird ein Meßbrief ausgefertigt, welcher den Brutto- und Nettoraumgehalt in Kubikmetern und zugleich in britischen Registertons angibt, und welcher die zur Feststellung der Identität des Schiffes dienenden Tatsachen enthält [5]). Die Meßbriefe sind Urkunden der Landesbehörden und werden von ihnen ausgestellt und verabfolgt [6]), für diejenigen nach dem vollständigen Ver-

---

1) Schiffsvermessungsordnung § 35. Erweisen sich in den Fällen der §§ 33, 34, 35 die Angaben des Meßbriefes als nicht mehr zutreffend, so ist der Meßbrief der Schiffsvermessungsbehörde auszuhändigen, ev. auf Antrag derselben einzuziehen. § 35a (Nov. von 1908).

2) Schiffsvermessungsordnung § 21. Verzeichnisse der Vermessungs- und Revisionsbehörden werden im Zentralblatt des Deutschen Reiches veröffentlicht (1873, S. 36 fg., 1876, S. 474 fg.).

3) Schiffsvermessungsordnung § 22. 4) Ebendaselbst § 23.

5) Ebendaselbst § 25 u. 27. Ein Kubikmeter wird gleich 0,353 britischen Registertons gerechnet.

6) Auf Antrag eines Bundesstaates kann der Reichskanzler für das Gebiet dieses Bundesstaates diese Obliegenheit dem Reichs-Schiffsvermessungsamt übertragen. Beschluß des Bundesrates vom 22. Mai 1899, Reichsgesetzbl. S. 310.

Ewiger Bund

fahren vermessenen Schiffe aber, welche in das Schiffsregister einzutragen sind, und für Schiffe, welche unter fremder Flagge fahren, darf die Ausfertigung der Meßbriefe erst erfolgen, nachdem die von den Vermessungsbehörden vorgenommenen Messungen und Berechnungen durch das Reichsamt geprüft sind [1]).

Die Landesbehörden haben die von ihnen für deutsche Schiffe ausgefertigten Meßbriefe an die Schiffsregisterbehörden mitzuteilen, in deren Register die Schiffe eingetragen sind oder eingetragen werden sollen [2]).

4. Für die Vermessung und Ausfertigung des Meßbriefes werden von den Einzelstaaten Gebühren erhoben, welche 5 Pfennig für jedes angefangene Kubikmeter des Bruttoraumgehaltes des Schiffes, mindestens aber 2 Mark betragen, wenn die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren ausgeführt wurde. Wenn die Vermessung nach dem abgekürzten Verfahren oder für offene Fahrzeuge ausgeführt wurde, wird nur die Hälfte dieser Gebühren erhoben [3]).

Wenn jedoch die Erbauer, Rheder oder Führer des Schiffes den ihnen nach § 30 ff. der Schiffsvermessungsordnung obliegenden Verpflichtungen nicht, oder bezüglich der Anzeigepflicht nicht rechtzeitig nachgekommen sind, so werden die Gebühren auf das Doppelte erhöht; wenn aber bei einer von der Vermessungsbehörde veranlaßten Nachvermessung sich ergibt, daß unangemeldete räumliche Veränderungen im Bau des Schiffes vorgenommen worden sind so werden die Vermessungsgebühren auf das Zehnfache erhöht [4]). Diese Erhöhung der Gebühren hat den Charakter einer polizeilichen Ordnungsstrafe.

5. Dem Reiche steht die Aufsicht über das Schiffsvermessungswesen zu. Dieselbe wird vom Reichskanzler ausgeübt durch das Schiffsvermessungsamt.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, die zur Ausführung der Vermessungsordnung erforderlichen Bestimmungen nach Anhörung der Bundesratsausschüsse für das Seewesen und für Handel und Verkehr zu erlassen [5]).

6. Mit denjenigen Staaten, welche für die Schiffsvermessung ein

---

1) Schiffsvermessungsordnung § 24.

2) Ebendaselbst § 24, Abs. 5. In den Schiffszertifikaten wird das Ergebnis der Schiffsvermessung eingetragen. Vgl. das Formular der Schiffszertifikate im Zentralblatt 1889, S. 229. Die vor dem 1. Januar 1889 ausgestellten Meßbriefe verloren vom 1. Januar 1900 ab die Gültigkeit; dagegen behalten die in der Zeit vom 1. Januar 1889 bis zum 1. Juli 1895 ausgestellten Meßbriefe bis auf weiteres ihre Gültigkeit. Novelle vom 1. März 1895, Art. III (Reichsgesetzbl. S. 160).

3) Ebendaselbst § 36, Ziff. 1. u. 2.

4) Schiffsvermessungsordnung § 14, 35, Abs. 2, 36, Ziff. 4 u. 5. Nov. von 1908, Ziff. 9. Ergibt eine von der Behörde unaufgefordert vorgenommene Nachvermessung, daß räumliche Veränderungen nicht stattgefunden haben, so werden Gebühren für die Nachvermessung nicht erhoben.

5) Schiffsvermessungsordnung § 37.

Ewiger Bund

Verfahren eingeführt haben, das dem vom Deutschen Reich angeordneten gleich oder ähnlich ist, sind Vereinbarungen über die gegengenseitige Anerkennung der amtlich ausgestellten Schiffsvermessungsurkunden abgeschlossen worden [1]).

V. Zeitbestimmung.

Die gesetzliche Zeit in Deutschland ist die mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades östlich von Greenwich [2]). Sie ist von den Behörden, namentlich den öffentlichen Verkehrsanstalten, den Zeitbestimmungen zugrunde zu legen und nach ihr bestimmen sich die in Reichs- und Landesgesetzen, z. B. der Gewerbeordnung, dem Strafgesetzbuch usw. enthaltenen Angaben der Tageszeit. Wenn indes der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde beträgt, kann die höhere Verwaltungsbehörde bezüglich der Zeitbestimmung im Titel VII der Gewerbeordnung Abweichungen zulassen; sie dürfen nicht mehr als eine halbe Stunde betragen [3]).

§ 77. **Die Gewerbepolizei** *).

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

Die gewerbliche Tätigkeit der dem Staate angehörenden oder im Staatsgebiete sich aufhaltenden Privatpersonen ist an und für sich kein

1) Vereinbarungen dieser Art sind getroffen mit England, Frankreich, Dänemark, Oesterreich, Ungarn, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Italien, Chile, Norwegen, den Niederlanden, Schweden, Spanien, Rußland, Belgien u. a. Die Vereinbarungen werden im Zentralblatt bekannt gemacht.

2) Reichsgesetz vom 12. März 1893 (Reichsgesetzbl. S. 93).

3) Gesetz vom 31. Juli 1895. Reichsgesetzbl. S. 426.

*) Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869. Bundesgesetzbl. S. 245. Motive in den Drucksachen des Reichstages 1869, Bd. 1, Nr. 13. Verhandlungen in den Stenogr. Berichten 1869, S. 114 ff., 236 ff., 470 ff., 605 ff., 1054 ff.

Sie ist in den süddeutschen Staaten bei der Gründung des Reiches eingeführt worden; in Elsaß-Lothringen erst durch das Reichsgesetz vom 27. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 57). Die Gewerbeordnung ist durch sehr zahlreiche Novellen ergänzt und abgeändert worden und diese Gesetzgebung ist noch sehr im Fluß. Die neueste Redaktion der Gewerbeordnung hat der Reichskanzler unter Berücksichtigung dieses umfangreichen Materials auf Grund der im Gesetz vom 30. Juni 1900, Art. 17 erteilten Ermächtigung veranstaltet und im Reichsgesetzbl. 1900, S. 871–979 veröffentlicht. In diese Redaktion sind die vorher getroffenen Abänderungen der Gewerbeordnung durch Reichsgesetze und vom Reichstage genehmigte Bundesratsverordnungen aufgenommen worden. Spätere Abänderungen sind erfolgt durch die Reichsgesetze vom 14. Oktober 1905 (Reichsgesetzbl. S. 759); 7. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 3); Verordnung vom 21. Februar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 65); Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 356); 28. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. S. 667); 27. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 139). Außerdem sind zahlreiche Verordnungen des Bundesrats ergangen.

Bei dem großen Umfang, welche die Gewerbeordnung durch diese Gesetze angenommen hat, war es geboten, größere Ergänzungen derselben in besonderen Gesetzen zu verkündigen; unter diesen sind die bedeutendsten das Reichsgesetz über die pri-

Ewiger Bund

Gegenstand der staatlichen Geschäftsführung oder Verwaltung; der Staat ist vielmehr im allgemeinen darauf beschränkt, durch Normierung des Strafrechts, Privatrechts und Prozeßrechts die rechtliche Ordnung herzustellen, innerhalb deren sich die Handlungsfreiheit der Einzelpersonen in ihrem Gewerbebetriebe entfaltet und verwirklicht. Dem Gedeihen und Blühen der Gewerbe kann der Staat zwar nicht teilnahmlos und gleichgültig gegenüberstehen, aber er kann dasselbe nicht unmittelbar fördern, indem er die Geschäftstätigkeit der Einzelpersonen leitet und regelt, sondern nur indirekt, indem die Bedürfnisse der Gewerbe für den Staat schwerwiegende Motive bei der Normierung der Rechtsordnung, bei dem Abschluß von Staatsverträgen, bei der Regelung des Steuersystems usw. bilden, und indem der Staat Anstalten errichtet und erhält, welche die Gewerbetätigkeit der einzelnen erleichtern und fördern. Da die Wohlfahrtspflege des Volkes ein wesentlicher Staatszweck ist, so bildet die Unterstützung und Förderung der Gewerbe für den Staat bei Handhabung seiner Hoheitsrechte und bei Entfaltung seiner Verwaltungstätigkeit ein von selbst gegebenes Ziel.

Dieses allgemeine Prinzip erleidet nun aber erhebliche Ausnahmen, indem der Staat den Betrieb gewisser Gewerbe an erschwerende Bedingungen knüpft oder einschränkt und demgemäß eine Kontrolle über die Befolgung dieser einschränkenden Vorschriften führen muß. Die Motive für diese Beschränkungen sind sehr verschiedener Art; sie liegen teils in der Gefährlichkeit gewisser Gewerbe für die Sicherheit der Personen und des Eigentums oder für die Sittlichkeit, teils in den Bedürfnissen des allgemeinen Verkehrs, teils in der Rücksicht auf die finanziellen, militärischen und politischen Bedürfnisse des Staates oder auf der eigennützigen Tendenz mächtiger Parteien. Aber auch die Rücksicht auf die Entwicklung der Gewerbetätigkeit selbst kann es geboten erscheinen lassen, einzelnen Gewerbetreibenden einen be-

---

vaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139); das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 113); das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 860) und das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 976). Dazu kommen überaus zahlreiche Gesetze, welche einzelne in das Gewerbewesen eingreifende Vorschriften enthalten.

Literatur. Die sehr zahlreichen Bearbeitungen der Gewerbeordnung veralten infolge der unablässigen Novellengesetzgebung überaus schnell. Da die Mehrzahl aller Bearbeitungen die Form des Kommentars haben, so sind diese zum Teil sehr umfangreichen Werke durch die neue Redaktion von 1900 in einzelnen Abschnitten veraltet und unvollständig geworden. Der gründlichste und in jeder Hinsicht vorzüglichste Kommentar zur Gewerbeordnung ist von R. v. Landmann 6. Aufl., 2 Bde., München 1911—1912. v. Rohrscheidt, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 2. Aufl., 2 Bde., Berlin 1912. Neukamp 10. Aufl. 1912 (für das Reich) F. Hoffmann 12. Aufl. Berlin 1911 (für Preußen). Reger 4. Aufl., herausgegeben von Stössel 1905 ff. (für Bayern). Brenner 2 Bde., Stuttgart 1907 (für Württemberg). Reiß 1905 (für Baden). Nelken 2 Bde., 1909—10 (für Els.-Lothr.). Für die theoretischen Fragen ist zu beachten Kulisch, System des österreichischen Gewerberechts, Bd. 1, Innsbruck 1905. Meyer-Dochow § 148 ff.

Ewiger Bund

sonderen Schutz und besondere Begünstigungen zu erteilen, namentlich durch Verhinderung oder Erschwerung der Konkurrenz, d. h. durch Beschränkung der allgemeinen Gewerbefreiheit. Hierdurch entsteht eine Verwaltungstätigkeit des Staates, für welche der Gewerbebetrieb der Einzelnen nicht bloß Motiv und Zweck, sondern unmittelbares Objekt ist. Man faßt dieselbe unter der Bezeichnung Gewerbepolizei zusammen. Sie bildet den Gegensatz und die Einschränkung der Gewerbefreiheit[1]). Soweit der Grundsatz der Gewerbefreiheit anerkannt ist, gibt es keine staatliche Gewerbeverwaltung; die letztere hat es ausschließlich mit Beschränkungen der Gewerbefreiheit zu tun, so wie das Wesen der Polizei überhaupt darin besteht, daß die natürliche Handlungsfreiheit des einzelnen im Interesse der Gesellschaft oder des Staates Beschränkungen unterworfen wird[2]). Insoweit durch die Gewerbeordnung die im früheren Rechte begründeten Beschränkungen der Gewerbefreiheit beseitigt worden sind, ist daher die staatliche Verwaltung des Gewerbewesens fortgefallen; dafür sind ihr aber von der Reichsgesetzgebung im sozialpolitischen Interesse neue Aufgaben in stets wachsendem Maße gestellt worden.

II. Zuständigkeit des Reiches und der Einzelstaaten.

Die Reichsverfassung hat der Gesetzgebung und Beaufsichtigung seitens des Reiches zugewiesen »die Bestimmungen über den Gewerbe-

1) Die Beschränkungen der allgemeinen Gewerbefreiheit können zugleich Untersagungsrechte von vermögensrechtlichem Inhalte zugunsten einzelner Gewerbetreibenden bilden (Zwangsrechte, Bannrechte, Monopole, Zunftprivilegien, Realgewerberechte usw.), deren Verletzung im Wege des Zivilprozesses verfolgt werden kann. Es ist aber unrichtig, das Wesen der Gewerbefreiheit lediglich in der Aufhebung solcher Beschränkungen, welche die Gestalt subjektiver Privatrechtsbefugnisse gewonnen haben, zu erblicken. Gewerbefreiheit ist überhaupt kein Begriff von positivem Rechtsinhalt und noch viel weniger ein subjektives Recht, sondern die Negation gesetzlicher Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit in bezug auf die gewerbliche Tätigkeit. Ueber abweichende Ansichten vgl. Rehm, Die rechtliche Natur der Gewerbskonzession, München 1889. Der in dieser Abhandlung durchgeführten Theorie von der rechtlichen Bedeutung der Gewerbefreiheit kann ich mich nicht anschließen, da ich die Grundlage derselben, die Annahme „eines Mittelbegriffs zwischen Recht und Nichtrecht", wofür Rehm die Bezeichnung „Befugnis" wählt, für unhaltbar erachte. Eine „Befugnis" ist entweder eine Rechtsbefugnis, d. h. die Ausübung eines Rechts, oder eine natürliche Befugnis, d. h. eine (vom Recht nicht untersagte) Ausübung der natürlichen Handlungsfähigkeit. Die Aufhebung von Verboten, welche bestimmten Aeußerungen der natürlichen Handlungsfähigkeit im früheren Recht entgegenstanden, macht dieselben zwar aus unbefugten zu befugten, ändert aber die Quelle nicht, aus welcher die Befugnis herstammt, auch wenn die Negation des Verbotes sich in die positive Wortfassung einer Erlaubnis einkleidet. Vgl. über diese Frage und die verschiedenen Ansichten Landmann I, S. 53 ff.

2) Seydel in Hirths Annalen 1881, S. 573 fg.; G. Meyer, Staatsrecht § 176, S. 644; Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 121 ff. und im Verwaltungsarchiv Bd. 3, S. 249 ff. O. Meyer, Deutsches Verwaltungsrecht I, S. 249, 253.

Ewiger Bund

betrieb, einschließlich des Versicherungswesens« (Art. 4, Ziff. 1)[1]. Nachdem der Norddeutsche Bund durch das Gesetz vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzbl. S. 406) zunächst vorläufig die wesentlichsten Beschränkungen der Gewerbefreiheit beseitigt hatte, wurde eine umfassende Kodifikation des polizeilichen Gewerberechts durch die Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 erzielt. An der Spitze dieses Gesetzes steht der Grundsatz:

»Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.«

Hierdurch sind nicht nur alle landesgesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Beschränkungen der Gewerbefreiheit aufgehoben[2], sondern es ist auch den Einzelstaaten die Befugnis entzogen, durch autonomische Anordnungen solche Beschränkungen einzuführen, wofern nicht die Gewerbeordnung selbst auf die Landesgesetze verweist[3]. Aufrechterhalten sind insbesondere die Bestimmungen der Landes-

1) Bayern hat in dem Vertrage vom 23. November 1870, Ziff. IV die Zusicherung erhalten, daß wenn sich die Reichsgesetzgebung mit dem Immobiliarversicherungswesen befassen sollte, die vom Reiche zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der bayerischen Regierung Geltung erlangen können.

2) Unberührt hiervon bleiben diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhalts mit Einschluß der Polizeiverordnungen, welche den Gewerbebetrieb zwar Beschränkungen unterwerfen, welche aber allgemeine Geltung auch für solche Personen haben, die kein Gewerbe betreiben. Dahin gehören insbesondere die Bauordnungen und die gesundheits- und sittenpolizeilichen Vorschriften; die Gesetze über Benutzung der Wasserkräfte usw. Denn solche Gesetze sind Beschränkungen der allgemeinen Handelsfreiheit, von welcher die Gewerbefreiheit nur ein Anwendungsfall ist. Beschränkungen der Gewerbefreiheit als solcher sind nur diejenigen Rechtsvorschriften, welche den Betrieb eines Gewerbes zur Voraussetzung haben. Vgl. die eingehenden Erörterungen von Landmann I, S. 70 fg. 73. Aus diesem Grunde bleiben hier auch die zahlreichen Reichsgesetze unberücksicht, welche zwar in den Gewerbebetrieb tief eingreifen und auf Gewerbetreibende hauptsächlich Anwendung finden, einen Gewerbebetrieb aber nicht notwendig voraussetzen oder wenigstens andere Zwecke, wie die polizeiliche Regelung des Gewerbewesens verfolgen. Dahin gehören außer zahlreichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Steuer- und Zollgesetze namentlich die Gesetze über den Verkehr mit Nahrungs-, Gebrauchs- und Genußmitteln, sowie über den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen u. dgl.; das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499) u. a.

3) Es ergibt sich dies aus der Fassung des eben zitierten § 1, sowie aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche ausnahmsweise „weitergehende landesgesetzliche Beschränkungen" zulassen. § 41 a, Abs. 2; 105 h, Abs. 1; § 144, Abs. 1. Diese Ausnahmen bestätigen die Regel, daß es den Einzelstaaten nicht gestattet ist, den zahlreichen reichsgesesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebs eigenmächtig auch noch landesgesetzliche hinzuzufügen. Es würde dies auch mit der Tendenz der Gewerbeordnung ein einheitliches Gewerberecht für das ganze Bundesgebiet zu schaffen, nicht übereinstimmen. Vgl. auch G. Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht, S. 413; Zorn II, S. 6; Landmann I, S. 57; Seydel, Bayer. Staatsrecht III, S. 399.

Ewiger Bund

gesetze hinsichtlich des Gewerbebetriebes der juristischen Personen des Auslandes [1]), sowie diejenigen Beschränkungen, welche in betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldaten- und Beamtenstandes, sowie deren Angehörige bestehen [2]). Die Gewerbeordnung hat ferner nichts geändert in denjenigen Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen [3]). Unter den hier genannten Gesetzen kommen die Zoll- und Postgesetze nicht in Betracht, weil sie der Autonomie der Einzelstaaten entzogen sind, wohl aber die Steuergesetze [4]). Endlich hat die Gewerbeordnung § 6 eine Reihe von Gewerben aufgeführt, auf welche sie keine Anwendung findet. Es schließt dies zwar nicht aus, daß das Reich den Betrieb dieser Gewerbe durch andere spezielle Gesetze regelt; solange dies aber nicht geschehen ist, bleiben hinsichtlich dieser Gewerbe die bestehenden Landesgesetze in Kraft und unterliegen der Fortbildung durch die Autonomie der Einzelstaaten [5]).

---

1) Gewerbeordnung § 12. Abs. 1.

2) Gewerbeordnung § 12, Abs. 2. Diese Ausnahme bezieht sich gleichmäßig auch auf die reichsgesetzlichen Bestimmungen, nämlich Reichsbeamtengesetz § 16 (vgl. Bd. 1, S. 467 und die daselbst Note 3 angeführten Anordnungen der Reichsgesetze) und Reichsmilitärgesesetz vom 2. Mai 1874, § 43 (Reichsgesetzbl. S. 56).

3) Gewerbeordnung § 5.

4) Hinsichtlich der Besteuerung der Gewerbe ist indes die Autonomie der Einzelstaaten beschränkt durch das Reichsgesetz vom 22. März 1909 (Reichsgesetzbl. S. 329), welches die Besteuerung eines Gewerbebetriebes und des aus diesem Betriebe herrührenden Einkommens nur demjenigen Bundesstaate gestattet, in dessen Gebiete das Gewerbe betrieben wird. Vgl. Bd. I, S. 188 ff.

5) Den Begriff des Gewerbes hat die Gewerbeordnung nicht bestimmt; aus den zahlreichen Erwähnungen einzelner Gewerbe, welche sie enthält, kann aber der ihr zugrunde liegende allgemeine Begriff durch Induktion gewonnen werden. Jedenfalls muß derselbe so weit gefaßt werden, daß er auch sämtliche in § 6 erwähnten Gewerbstätigkeiten mit einschließt; denn es würde sinnlos sein, dieselben von der Geltung der Gewerbeordnung ausdrücklich auszunehmen, wenn sie überhaupt nicht als Gewerbe gelten würden. Wie der Begriff des Gewerbes am besten zu definieren sei, darüber herrscht eine Verschiedenheit der Ansichten, welche auch in der Entscheidung kasuistischer Fragen sich bemerkbar macht. Vgl. Hänel, Staatsrecht I, S. 688 fg., Seydel III, S. 394; und besonders Landmann I, S. 27 ff. und v. Schicker, S. 2 ff. Unbestritten und zweifellos ist es aber, daß die Gewerbeordnung nur auf Privatunternehmungen Anwendung findet, wenngleich dies im Gesetz selbst nicht ausdrücklich gesagt ist. Die Gewerbeordnung ist also nicht anwendbar auf diejenigen Unternehmungen des Reiches, der Bundesstaaten und der Gemeinden, welche „gewerbsmäßig“ betrieben werden, wie die Eisenbahnen, Post, öffentliche Banken, Gasfabriken usw. Vgl. oben S. 52 fg. Ausgenommen sind jedoch die Vorschriften über „genehmigungspflichtige“ Anlagen § 16 ff., welche ohne Unterschied des Betriebsunternehmers gelten; ferner finden die Vorschriften des VII. Titels (Arbeiterschutzgesetz) auf die technischen Betriebsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden Anwendung, was teils aus dem Wortlaut der Artikel selbst, teils aus der Tendenz dieses Gesetzes hervorgeht und durch § 155, Abs. 3 bestätigt wird. Vgl. Landmann II, S. 209 ff., 222 ff. Der Gewerbeordnung sind durch besondere reichsgesetzliche Vorschriften ausdrücklich unterstellt die Schiffsmannschaft

Ewiger Bund

Die Gewerbeordnung bedarf aber nicht nur der Ergänzung hinsichtlich derjenigen Gewerbe, für welche ihre Geltung ausgeschlossen ist, sondern auch in betreff derjenigen, auf welche sich ihre Geltung erstreckt, und die in dieser Hinsicht zur Anwendung kommenden Regeln sind ziemlich verwickelt und in ihrem gegenseitigen Verhältnis nicht ganz frei von Zweifeln. Es kommen hier folgende Gesichtspunkte in Betracht:

1. Die Gewerbeordnung verweist an zahlreichen Stellen auf die Autonomie der Einzelstaaten, teils indem sie die letzteren ermächtigt, für gewisse Gewerbebetriebe Beschränkungen einzuführen oder Maß und Art derselben zu bestimmen, teils indem sie den Erlaß der zur Durchführung der reichsgesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Anordnungen den Einzelstaaten überträgt. Ueber die Frage nun, von welchem Organ der Einzelstaaten oder in welcher Form diese Anordnungen zu erlassen sind, ist in erster Linie nicht das Landesstaatsrecht maßgebend, sondern die Gewerbeordnung selbst, da sie als Reichsgesetz dem gesamten Landesrecht vorgeht. Die Gewerbeordnung regelt auch in vielen Beziehungen diese Frage in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise, indem sie gewisse Anordnungen den Zentralbehörden, höheren Verwaltungsbehörden, Ortspolizeibehörden, Gemeindebehörden (Ortsstatut) überträgt. Welche Behörden in den einzelnen Staaten unter diese Bezeichnungen fallen, bestimmt sich nach der Behördenorganisation [1]). Aber auch, wo die Gewerbeordnung die »Landesregierungen« für zuständig erklärt, ist nicht notwendig eine landesherrliche Verordnung oder ein Ministerialerlaß darunter zu verstehen, sondern es ist nach der Kompetenzverteilung innerhalb der Einzelstaaten zu entscheiden, welche Behörde als das Organ der Landesregierung die fraglichen Anordnungen zu erlassen hat [2]). Dagegen könnten die Einzelstaaten, soweit ihre Regierungen zum Erlaß solcher Anordnungen reichsgesetzlich verpflichtet sind, denselben nicht von der Zustimmung der Volksvertretungen, also von der Beobachtung der Gesetzesform, abhängig machen. Wo die Gewerbeordnung aber den Erlaß von Vorschriften durch die »Landesgesetzgebung« oder eine »landesgesetzliche« Regelung vorbehält, kann es wegen der doppelten Bedeutung des Wortes »Gesetz« zweifelhaft sein, ob die Form des Landesgesetzes im Gegensatz zur Verordnung, oder die landesrechtliche Normierung im Gegegensatz zur reichsrechtlichen damit gemeint, also der Erlaß einer Rechtsverordnung der Einzelstaaten gestattet ist, soweit diese Form nach dem Staatsrecht des Einzelstaates zulässig ist.

---

der Binnenschiffe (Binnenschiffahrtsgesetz § 21, Abs. 2) und die Floßmannschaft (Flößereigesetz § 17, Abs. 2).

1) Die Zentralbehörden sind verpflichtet, bekannt zu machen, welche Behörden unter den in der Gewerbeordnung vorkommenden Bezeichnungen zu verstehen sind. Gewerbeordnung § 155, Abs. 2. Kinderschutzgesetz § 22.

2) Landmann I, S. 328, Anm. 9; II S. 861 ff.

Ewiger Bund

Die Gewerbeordnung selbst erklärt im § 155, Abs. 1, daß, wo in diesem Gesetz auf die Landesgesetze verwiesen ist, unter den letzteren auch die verfassungs- und gesetzmäßig erlassenen Verordnungen verstanden sind. Es liegt kein Grund vor, diese Bestimmung auf diejenigen Anordnungen zu beschränken, welche zur Zeit des Erlasses der Gewerbeordnung bereits vorhanden waren, sondern es ist im § 155 ein Grundsatz ausgesprochen, welcher sich auf die einzelstaatliche Autonomie in gewerbepolizeilichen Anordnungen überhaupt erstreckt[1]). Das Wort »Gesetz« ist daher nicht im formellen, sondern im materiellen, die Rechtsverordnung mit einschließenden Sinne von der Gewerbeordnung — wie von vielen anderen Reichsgesetzen — verwendet worden.

2. Die Einzelstaaten sind befugt, alle diejenigen Verwaltungsverordnungen, d. h. Dienstbefehle, Instruktionen, Reglements usw. zu erlassen, durch welche die Tätigkeit ihrer Behörden behufs der ihnen obliegenden Durchführung der Gewerbeordnung geregelt wird. Diese Verordnungen haben nur den Behörden gegenüber, deren Verhalten sie normieren, rechtliche Wirkung; die reichsgesetzlich gewährte Freiheit der Gewerbetreibenden oder die Rechtssphäre anderer Personen können sie nicht beschränken[2]). Zum Erlaß von gültigen Rechtsverordnungen ohne besondere reichsgesetzliche Ermächtigung sind die Einzelstaaten auf dem Gebiet der Gewerbepolizei nicht imstande.

3. Aber auch Verwaltungsverordnungen können die Einzelstaaten nicht erlassen, insoweit der Bundesrat kraft der ihm nach Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung zustehenden Kompetenz allgemeine, d. h. für alle Bundesstaaten gleichmäßig geltende Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gewerbeordnung beschließt. Rechtsvorschriften zur Ergänzung oder näheren Ausführung (Spezialisierung, Detaillierung) der Gewerbeordnung kann auch der Bundesrat nicht gültig erlassen, wenn er nicht durch die Gewerbeordnung oder ein anderes Reichsgesetz dazu ermächtigt ist, was z. B. im Art. 16, Abs. 3, 24, 41 b, 56b, 56 d, 105 d, 139 a u. v. a. geschehen ist; ebenso in dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 § 5 (7. Juni 1909), im Kinderschutzges. § 4, 14; Hausarbeitsgesetz § 10, 18, 24.

4. Die gesamte gewerbepolizeiliche Verwaltungstätigkeit ist durchweg den Behörden der Einzelstaaten oder den Gemeindebehörden übertragen. Abgesehen von einem unmittelbaren Anteil des Reiches in betreff der Gewährung und Entziehung der Befugnis zur Ausübung des Seeschiffergewerbes, ferner der Aufsicht über die Privatversicherungs-Unternehmen und das Auswanderungswesen und

1) Uebereinstimmend Seydel Annalen 1881, S. 589; Landmann I, S. 113; II S. 862.

2) Vgl. Bd. 2, S. 181, 198.

Ewiger Bund

einigen vereinzelten Zuständigkeiten des Reichskanzlers, gibt es keine unmittelbare Reichsverwaltung in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten. Das Reich ist beschränkt auf die Oberaufsicht über die Tätigkeit der Behörden der Einzelstaaten und Gemeinden, welche nach Art. 17 der Reichsverfassung der Kaiser führt. Er bedient sich dazu des Reichsamtes des Innern. Aus diesem Grunde kann hier von einer eingehenden Erörterung des sehr kasuistischen Inhalts der Gewerbeordnung und der zu derselben ergangenen Ausführungsbestimmungen Abstand genommen und die Darstellung auf eine kurze Angabe der wichtigsten Rechtsvorschriften beschränkt werden.

III. Beschränkungen der Gewerbefreiheit.

Der Grundsatz der Gewerbefreiheit ist in der Gewerbeordnung zwar zum Ausgangspunkt genommen, aber nicht unbedingt und uneingeschränkt durchgeführt worden, und namentlich die Novellen haben in großem Umfange neue Ausnahmen und Beschränkungen hinzugefügt. Die Gewerbeordnung unterscheidet in Beziehung auf die polizeilichen Beschränkungen der Gewerbefreiheit drei Arten des Gewerbebetriebes, das stehende Gewerbe, den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Marktverkehr[1]).

I. Der Betrieb eines stehenden Gewerbes.

Hinsichtlich aller Gewerbe besteht die Vorschrift, daß derjenige, welcher den selbständigen Betrieb anfängt, der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen muß. Bei Preßgewerben ist auch das Lokal, in welchem der Betrieb stattfindet, anzumelden[2]). Diese Anmeldepflicht ist ganz unabhängig davon, ob für den Gewerbebetrieb eine Genehmigung erforderlich ist. Sie dient lediglich dazu, um eine Uebersicht über alle bestehenden Gewerbebetriebe zu ermöglichen; bei den einer Konzession bedürfenden Gewerben ist daher neben dem Antrag um Erteilung der Erlaubnis, der gewöhnlich an die höhere Behörde zu richten ist, die Anmeldung an die Ortsbehörde zu erstatten.

Wenn der Gewerbetreibende einen offenen Laden hat oder Gast- oder Schankwirtschaft betreibt, so muß er seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anbringen. Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zulgeich die Firma in der bezeichneten Weise anzubringen; ist aus

---

1) Der Begriff des stehenden Gewerbes ist in der Gewerbeordnung nicht definiert; er umfaßt alle Gewerbebetriebe, welche nicht unter die beiden anderen Arten fallen. Landmann I, S. 134 fg., S. 442.

2) Gewerbeordnung § 14, 15. Außerdem noch eine besondere, also doppelte Anzeigepflicht für gewisse Gewerbe nach § 35. Strafbestimmungen § 148, Ziff. 1—4.

Ewiger Bund

der Firma der Familiennamen des Geschäftsinhabers mit dem ausgeschriebenen Vornahmen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma [1]).

Von diesen allgemeinen Pflichten abgesehen, lassen sich die Gewerbebeschränkungen auf folgende Kategorien zurückführen:

1. Die obrigkeitliche Genehmigung ist erforderlich zur Errichtung gewisser Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können [2]). Die Gewerbeordnung enthält ein Verzeichnis dieser Anlagen, welches durch Beschluß des Bundesrates vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages abgeändert werden kann [3]). Das Verfahren behufs Erteilung der obrigkeitlichen Erlaubnis ist in den §§ 17—22 der Gewerbeordnung geregelt. Der Antrag ist öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen anzubringen; diese Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch. Werden keine Einwendungen erhoben, so ist der Antrag von der Behörde von Amts wegen nach den in Betracht kommenden polizeilichen Rücksichten zu prüfen. Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird. Wenn Einwendungen erhoben werden, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen, so sind dieselben zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht werden kann. Ueber andere Einwendungen wird im kontradiktorischen Verfahren verhandelt. Gegen den Bescheid findet der Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde statt, welcher binnen 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechtfertigt werden muß. Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich unter Angabe

1) Gewerbeordnung § 15 a (Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch Art. 9). Die Vorschrift, welche nach den Ausführungen der Denkschrift zum Einführungsgesetz des Handelsgesetzbuchs als eine Korrektur des Firmenrechts wirken soll, hat in keiner Beziehung zivilrechtliche Bedeutung; sie gilt auch für diejenigen Gewerbetreibenden, welche keine Firma haben (Kleinkaufleute), sowie für die Gesellschaften. Die Zuwiderhandlung ist unter Strafe gestellt. Gewerbeordnung § 148, Ziff. 14.

2) Gewerbeordnung § 16. Vgl. hierzu außer den eingehenden Erläuterungen in allen Kommentaren der Gewerbeordnung Rüdiger, Die Konzessionierung gewerblicher Anlagen in Preußen 1886. Ueberdies können die Landesgesetze bestimmen, daß solche Anlagen in einzelnen Ortsteilen gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen sind. Gewerbeordnung § 23, Abs. 3 (Garten- oder Villenstadtteile).

3) Von dieser Ermächtigung hat der Bundesrat wiederholt Gebrauch gemacht. In die neue Redaktion der Gewerbeordnung sind die vorher ergangenen Anordnungen des Bundesrats aufgenommen worden.

Ewiger Bund

der Gründe zu eröffnen. Die Entscheidung muß wenigstens in einer von beiden Instanzen durch eine kollegiale Behörde erfolgen, welche in öffentlicher Sitzung verhandelt; jedoch kann die Oeffentlichkeit unter Anwendung der §§ 173—176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden. Im übrigen sind die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren in beiden Instanzen den Landesgesetzen vorbehalten [1]).

Besondere Vorschriften bestehen überdies für Stauanlagen von Wassertriebwerken [2]), für Privatschlächtereien, für die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln [3]) und für die Errichtung oder Verlegung von besonders geräuschvollen Anlagen [4]). Endlich kann für die Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken (Windmühlen) die von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu haltende Entfernung durch Polizeiverordnungen der höheren Verwaltungsbehörden bestimmt werden [5]).

Ist eine Anlage obrigkeitlich genehmigt, so können die Eigentümer oder Besitzer benachbarter Grundstücke auf Grund privatrechtlicher Ansprüche niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen oder, falls dies nicht tunlich ist, auf Schadloshaltung Klage erheben [6]).

2. Zum Betriebe gewisser Gewerbe sind nur diejenigen Personen befugt, welche eine Approbation auf Grund eines Nachweises der Befähigung erlangt haben. Eine solche Approbation gilt nicht nur für

---

1) Die in dem Verfahren vernommenen Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über die zu ihrer Kenntnis gekommenen Tatsachen verpflichtet. Gewerbeordnung § 21 a.

2) Gewerbeordnung § 23, Abs. 1. Es sind die landesgesetzlichen Bestimmungen in Kraft erhalten.

3) Gewerbeordnung § 24. Die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen, im Gegensatz zu den in Kraft erhaltenen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften der Einzelstaaten, sind vom Bundesrat zu erlassen. Dieselben sind ergangen am 5. August 1890 (Reichsgesetzbl. S. 163 ff.), welche an die Stelle der älteren Vorschriften getreten sind. Wer eine der in den §§ 16 und 24 erwähnten Anlagen ohne die erforderliche obrigkeitliche Genehmigung errichtet oder die wesentlichen Bedingungen der Genehmigung nicht innehält, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Haft bestraft. § 147, Ziff. 2. Auch kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

4) Gewerbeordnung § 27. Es ist bei der Genehmigung in Betracht zu ziehen, ob in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen, öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benützung eine erhebliche Störung erleiden würde.

5) Gewerbeordnung § 28. Ueber die Zuständigkeit der Behörden und die Form des Erlasses entscheiden die Landesgesetze.

6) Gewerbeordnung § 26. Ueber das Verhältnis dieser Anordnung zu älteren landesgesetzlichen Anordnungen vgl. das Urteil des Reichsgerichts vom 20. Mai 1884. Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 11, S. 183 ff.

Ewiger Bund

das Gebiet des Staates, dessen Behörde sie ausgestellt hat, sondern für das ganze Bundesgebiet. Aus diesem Grunde müssen die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung für alle Bundesstaaten die nämlichen sein, und es ist deshalb der Erlaß derselben dem Bundesrat übertragen. Eine Approbation ist erforderlich für folgende Klassen von Gewerbetreibenden:

a) Für Apotheker[1]). Die jetzt geltenden Vorschriften über die Behörden, welche zur Erteilung der Approbation befugt sind, und über die Prüfung, von deren Ablegung die Erteilung der Approbation abhängig ist, sind vom Bundesrat erlassen am 18. Mai 1904[2]). Die Abgrenzung derjenigen Zubereitungen, Drogen und chemischen Präparate, deren Feilhaltung und Verkauf nur in Apotheken gestattet ist, von denjenigen, welche auch anderweitig in Verkehr gebracht werden dürfen, ist in § 6, Abs. 2 der Gewerbeordnung einer kaiserlichen Verordnung übertragen, welche am 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380) ergangen ist[3]).

b) Für diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen[4]). Die Vorschriften über die Behörden, welche in den einzelnen Bundesstaaten zur Erteilung der Approbation befugt sind, und über die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte sind nach Maßgabe der Bundesratsbeschlüsse vom Reichskanzler verkündet worden[5]); die Vorschriften über die Fälle, in welchen eine Dispensation von der Prüfung zulässig ist (Gewerbeordnung § 29, Abs. 4), und über das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren sind in der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869 enthalten[6]).

---

1) Gewerbeordnung § 29. Die Approbation als Apotheker gewährt aber nur die persönliche Qualifikation, im ganzen Bundesgebiete das Apothekergewerbe zu betreiben; die landesgesetzlichen Vorschriften über Errichtung und Verlegung der Apotheken, über die Geschäftsführung, Visitationen usw. sind in Kraft erhalten worden. Gewerbeordnung § 6.

2) Zentralbl. f. d. Deutsche Reich 1904, S. 150 ff. Abänderung durch Bekanntmachung vom 7. Dezember 1910 (Zentralbl. S. 672). Die Prüfungsordnng ist abgedruckt bei Landmann I, S. 769.

3) Durch dieselbe sind die älteren Vorschriften aufgehoben worden.

4) Gewerbeordnung § 29, Abs. 1.

5) Ueber die Prüfung der Aerzte vom 28. Mai 1901 (Zentralbl. S. 136 ff.) mit mehrfachen Aenderungen; der Zahnärzte vom 15. März 1909 (Zentralbl. S. 85 ff.); der Tierärzte vom 24. Dezember 1912 (Zentralbl. 1913, S. 2).

6) Bundesgesetzbl. 1869, S. 687. Durch Beschluß des Bundesrates vom 16. Oktober 1874 (Protokoll § 381) ist der Reichskanzler ermächtigt worden, in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landesregierung in besonderen Ausnahmefällen von einzelnen Zulassungsbedingungen Dispensation zu erteilen. Vgl. hierzu die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. April 1884 (Zentralbl. S. 123). — Wegen gegenseitiger Zulassung von an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Pra-

Ewiger Bund

Auch für Hebammen ist das Erfordernis einer Approbation reichsgesetzlich aufgestellt, die Regelung des Verfahrens aber den Einzelstaaten überlassen [1]). Demgemäß gilt das von einem Bundesstaat ausgestellte Zeugnis grundsätzlich auch nur für das Gebiet dieses Staates; die Bundesstaaten können aber Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse untereinander abschließen und auch ohne eine solche die in anderen Bundesstaaten approbierten Hebammen zur Ausübung ihres Gewerbes zulassen.

c) Der Betrieb des Hufbeschlaggewerbes kann durch die Landesgesetzgebung von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden; das erteilte Prüfungszeugnis gilt für das ganze Reichsgebiet [2]).

d) Für Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lotsen [3]). Die Vorschriften über die Prüfung der Schiffer und Steuerleute sind unter Aufhebung älterer Bestimmungen ergangen durch die Verordnung vom 16. Januar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 3) [4]). Die Bestimmungen über die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen sind in der Bundesratsverordnung vom 7. Januar 1909 (Reichsgesetzbl. S. 210) enthalten. Die Vorschriften des Bundesrats über die Prüfung der Lotsen sind noch nicht ergangen, so daß inzwischen noch die in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Vorschriften Anwendung finden. Am Sitze jeder öffentlichen Navigationsschule wird von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung für kleine Fahrt (3 Mitglieder) und eine

---

xis sind Uebereinkommen getroffen mit Belgien, den Niederlanden, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und der Schweiz (Reichsgesetzbl. 1873, S. 55; 1874, S. 99; 1883, S. 39 und 1884, S. 19 und S. 45).

1) Gewerbeordnung § 30, Abs. 2; Landmann I, S. 270 ff. Der Betrieb des Hebammengewerbes ohne Prüfungszeugnis ist daher nach § 147, Ziff. 1 der Gewerbeordnung strafbar.

2) Gewerbeordnung § 30 a. Vgl. Landmann I, S. 278.

3) Gewerbeordnung § 31. Das Gewerbe der Schiffer und Lotsen auf Strömen ist nach der Gewerbeordnung frei, soweit nicht infolge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind. Die letzteren hat die Gewerbeordnung aufrecht erhalten. Verträge dieser Art, durch welche die Ausstellung von Schiffspatenten vereinbart wird, sind abgeschlossen worden hinsichtlich der Schiffahrt auf dem Rhein, der Weser, der Elbe, der Donau und dem Neckar. Sie sind mitgeteilt bei Landmann I, S. 288 ff. Das Binnenschiffahrtsgesetz § 132 (Reichsgesetzbl. 1898, S. 903) und das Flößereigesetz § 32 (Reichsgesetzbl. 1895 S. 348) ermächtigen den Bundesrat, Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Schiffer und Maschinisten für Binnenschiffe und der Floßführer zu treffen; bisher sind solche Vorschriften nicht ergangen. Bezüglich der Schiffahrt auf Seen, welche keine fahrbare Verbindung mit einer anderen Wasserstraße haben, und bezüglich der Flößerei auf Wasserstraßen, auf welchen eine regelmäßige Schiffahrt nicht stattfindet, ist diese Befugnis den Landesregierungen eingeräumt worden.

4) Vgl. ferner Verordnung vom 14. März 1906 (Reichsgesetzbl. S. 427); vom 24. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 892) und 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 867).

Ewiger Bund

Kommission für die Prüfung für große Fahrt (5 Mitglieder) eingesetzt[1]); das Prüfungswesen wird aber von Reichs wegen beaufsichtigt vermittels Prüfungsinspektoren, welche der Reichskanzler nach Anhörung des Bundesratsausschusses für Handel und Gewerbe bestellt[2]). Dieselben haben darauf zu achten, daß die in bezug auf die Prüfungen erlassenen Vorschriften befolgt und daß überall gleichmäßige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden. Sie können gegen die Entscheidung der Prüfungskommission Einspruch erheben, wenn die letztere einem Prüfling das Prädikat »bestanden« oder »mit Auszeichnung bestanden« statt des Prädikats »nicht bestanden« zu erteilen beabsichtigt. Gelingt es nicht, eine Verständigung zu erzielen, so hat der Inspektor einen Bericht an den Reichskanzler zu erstatten, welcher endgültig entscheidet.

Die Befugnis zur Ausübung des Gewerbes kann einem deutschen Schiffer oder Steuermann entzogen werden durch den Spruch eines Seeamtes oder Oberseeamtes[3]). Die Seeämter sind Landesbehörden, deren Errichtung und Beaufsichtigung den Einzelstaaten zusteht; die Abgrenzung ihrer Bezirke aber erfolgt durch den Bundesrat, und die Oberaufsicht über die Seeämter führt das Reich[4]). Die Aufgabe des Seeamtes besteht in der Untersuchung von Seeunfällen deutscher Kauffahrteischiffe und von Seeunfällen, welche ausländische Kauffahrteischiffe innerhalb der deutschen Küstengewässer betroffen haben oder deren Untersuchung vom Reichskanzler angeordnet worden ist[5]). Durch die Untersuchung sollen die Ursachen des Seeunfalles, sowie alle mit demselben zusammenhängenden Tatumstände ermittelt werden; insbesondere, ob der Schiffer oder der Steuermann durch Handlungen oder Unterlassungen den Unfall oder dessen Folgen verschuldet hat[6]). Das Seeamt bildet eine kollegialische Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, der die Fähigkeit zum Richteramt haben muß, und aus vier Beisitzern, von denen mindestens zwei die Befähigung als Seeschiffer besitzen und als solche gefahren haben[7]). Der Reichskanzler bestellt für jedes Seeamt einen Kommissar, welcher Anträge an das Seeamt oder seinen Vorsitzenden zu stellen,

1) Verordnung vom 6. August 1887, § 17 ff. u. 35 ff.

2) Ebendaselbst § 56. Vgl. Bd. 1, S. 394.

3) Reichsgesetz, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877, § 26, 29 (Reichsgesetzbl. S. 554, 555). Motive Drucksachen des Reichstages 1877, Bd. 1, Nr. 4. Kommissionsbericht ebendaselbst Nr. 95. Verhandlungen Stenogr. Berichte S. 16, 864 fg., 877 fg.

4) § 6 a. a. O. Streitigkeiten oder Zweifel über die Zuständigkeit der einzelnen Seeämter entscheidet das Reichsamt des Innern. § 5, Abs. 3.

5) Reichsgesetz § 1—3. 6) A. a. O. § 4, Ziff. 1.

7) Die näheren Vorschriften über die Bildung und Zusammensetzung des Seeamtes enthält das Gesetz in den §§ 7—12. Auf das Verfahren finden im allgemeinen die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung Anwendung. § 19. Jedoch findet die Anordnung der Haft zur Erzwingung eines Zeugnisses nicht statt. Vgl. Stenogr. Berichte a. a. O. S. 878 fg.

Ewiger Bund

den Verhandlungen des Seeamtes beizuwohnen, Einsicht von den Akten zu nehmen und für den Fall, daß der Vorsitzende die Einleitung einer Untersuchung verweigert, Anträge auf Anordnung einer Untersuchung bei dem Reichskanzler zu stellen berechtigt ist. Dieselbe Person kann für mehrere Seeämter als Kommissar bestellt werden [1]). Auf Antrag des Reichskommissars kann, wenn sich ergibt, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann infolge des Mangels solcher Eigenschaften, welche zur Ausübung seines Gewerbes erforderlich sind, den Unfall oder dessen Folgen verschuldet hat, demselben durch den Spruch des Seeamtes über die Ursachen des Seeunfalles zugleich die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes entzogen werden. Einem Schiffer, dem die Befugnis entzogen wird, kann nach Ermessen des Seeamtes auch die Ausübung des Steuermannsgewerbes untersagt werden [2]).

Gegen den Spruch des Seeamtes steht das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberseeamt dem Schiffer oder Steuermann zu, wenn der Spruch auf Entziehung der Befugnis zur Ausübung des Gewerbes lautet; andererseits dem Reichskommissar, wenn das Seeamt einem hierauf gerichteten Antrage desselben nicht Folge gegeben hat [3]). Ueber die Einrichtung des Oberseeamtes siehe Bd. 1, S. 426.

Einem Schiffer oder Steuermann, dem die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes entzogen ist, kann dieselbe nach Ablauf eines Jahres durch das Reichsamt des Innern wieder eingeräumt werden, wenn anzunehmen ist, daß er fernerhin den Pflichten seines Gewerbes genügen wird [4]).

e) Führer von Kraftfahrzeugen bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde; die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine Prüfung dargetan hat und nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Die Erlaubnis wird dem Führer durch eine Bescheinigung (Führerschein) beurkundet; sie gilt für das ganze Reich [5]). Die Vorschriften über die Prüfung hat auf Grund des

1) A. a. O. § 13.

2) A. a. O. § 26. Wegen dieses Resultates, zu welchem die Untersuchung des Seeamts führen kann, ist dem Schiffer und dem Steuermann während des Verfahrens eine Rolle zuerteilt, welche ihnen die Möglichkeit einer Verteidigung gewährt und die deshalb mit der des Beschuldigten im Strafverfahren einige Aehnlichkeit hat. Insbesondere können sie Anträge stellen, über welche das Seeamt zu befinden hat, an die zur Vernehmung erschienenen Personen unmittelbar Fragen richten, auch sich eines rechts- oder sachkundigen Beistandes bedienen (Gesetz § 22). Vgl. Kommissionsbericht S. 3 fg., 14 fg.

3) § 27, 28 des Gesetzes enthalten die näheren Vorschriften über Einlegung und Rechtfertigung der Beschwerde, welche der Regel nach eine aufschiebende Wirkung nicht hat. 4) Gesetz § 34.

5) Reichsgesetz vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437 ff.). Das Gesetz gehört streng genommen nicht hierher; denn es erfordert den Führerschein nicht nur für den gewerblichen Betrieb, sondern für jede Führung eines Kraftfahrzeuges „auf öffentlichen Wegen und Plätzen".

Ewiger Bund

§ 6 des Gesetzes der Bundesrat zu erlassen; sie sind ergangen in der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichsgesetzbl. S. 389). Anlage B zu § 14 Abs. 4. Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis zur Führung eines Kraftfahrzeuges ist die höhere Verwaltungsbehörde; die Prüfungen erfolgen bei den von ihr amtlich anerkannten Sachverständigen. Die Fahrerlaubnis kann dauernd oder für bestimmte Zeit durch die zuständige, d. h. höhere Verwaltungsbehörde entzogen werden, wenn Tatsachen festgestellt werden, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist; die Entziehung der Fahrerlaubnis ist für das ganze Reich wirksam (Gesetz § 4). Gegen die Versagung sowie gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis ist der Rekurs zulässig; er hat keine aufschiebende Wirkung (§ 5).

3. Für eine Anzahl von Gewerben ist die Erteilung einer obrigkeitlichen Erlaubnis (Konzession) gesetzliche Vorbedingung des Betriebes, nämlich:

a) Für Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten. Die Erlaubnis ist von der höheren Verwaltungsbehörde zu erteilen und darf nur versagt werden wegen persönlicher Unzuverlässigkeit des Unternehmers oder mangelhafter Einrichtung der Anstalt[1]).

b) Für den Betrieb der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus)[2]. Die Erlaubnis darf nur versagt werden wegen persönlicher Unzuverlässigkeit[3]) oder weil das Lokal den polizeilichen Anforderungen nicht genügt. Auch sind die Landesregierungen befugt zu bestimmen, daß die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle. Dieselbe Befugnis haben die Landesregierungen hinsichtlich der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von anderen geistigen Getränken als Branntwein und Spiritus in Ortschaften mit we-

1) Gewerbeordnung § 30. Die Novelle vom 6. August 1896 (Reichsgesetzbl. S. 685) fügt noch hinzu als Versagungsgründe: erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Mitbewohner des Gebäudes und, wenn die Anstalt zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankeiten oder von Geisteskranken bestimmt ist, erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Nachbarn.

2) Eine Ausnahme besteht für Bayern. Das Reichsgesetz vom 12. Juni 1872, durch welches die Gewerbeordnung in Bayern eingeführt wurde, bestimmt im § 1, daß insoweit bisher (d. h. nach dem bayerischen Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 Art. 9, lit. b) in Bayern der Betrieb der Gast- nnd Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken und der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubnis statthaft war, es einer solchen auch in der Folge nicht bedarf. Vgl. Landmann I, S. 312 ff.

3) Nämlich wenn „Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde".

Ewiger Bund

niger als 15 000 Einwohnern; dagegen in größeren Ortschaften nur in dem Falle, daß dies durch Ortsstatut festgesetzt ist [1]). Von dieser Befugnis haben alle Landesregierungen Gebrauch gemacht [2]). Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizeibehörde und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören (§ 33, Abs. 4). Alle diese Vorschriften finden auch auf Konsumvereine Anwendung (§ 33, Abs. 5).

c) Für Schauspielunternehmer. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Nachsuchende nach der »durch Tatsachen« begründeten Ueberzeugung der Behörde die Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht, nicht besitzt und den Besitz der zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag [3]). Abgesehen von dieser Konzession und unabhängig von ihr ist eine Konzession erforderlich für denjenigen, welcher gewerbsmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder die öffentliche Veranstaltung gestatten will [4]). Die vorgängige Erlaubnis der Ortsbehörde endlich muß eingeholt werden, um gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen usw., bei denen kein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen darzubieten [5]).

d) Für Pfandverleiher, Pfandvermittler und Rückkaufshändler. Die Erlaubnis ist wegen Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb zu versagen; auch können die Landesregierungen bestimmen, daß durch Ortsstatut die Erlaubnis zum Betriebe des Pfandleihe- und Rückkaufsgewerbes von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden darf [6]). Ferner sind die Zentralbehörden der Einzelstaaten befugt, über den Geschäftsbetrieb der genannten Personen und der Auktionatoren Vorschriften zu erlassen [7]).

e) Bauunternehmern und Bauleitern kann der Betrieb des Gewerbes oder einzelner Zweige desselben wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Gewerbebetrieb untersagt werden. Der Untersagung muß die Anhörung von Sachverständigen vorangehen, welche zur Abgabe von Gutachten dieser Art im voraus von der höheren Verwal-

1) Gewerbeordnung § 33. 2) Siehe Landmann I, S. 328 ff.

3) Gewerbeordnung § 32. Nach der Novelle von 1896 „gilt die erteilte Erlaubnis nur für das bei Erteilung der Erlaubnis bezeichnete Unternehmen. Zum Betrieb eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubnis". Unternehmen ist nicht gleichbedeutend mit Lokal; die Verlegung der Vorstellungen in ein anderes Lokal ist keine Veränderung des Unternehmens.

4) Ebendaselbst § 33 a.

5) Ebendaselbst § 33 b. Für die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten gelten die landesrechtlichen (polizeilichen) Bestimmungen (§ 33 c).

6) Ebendaselbst § 34. 7) Ebendaselbst § 38 (Fassung der Novelle von 1900).

Ewiger Bund

tungsbehörde ernannt sind. Die Wiederaufnahme des Betriebes kann nach Ablauf eines Jahres gestattet werden [1]).

f) Für Gesindevermieter und Stellenvermittler ist an die Stelle der Vorschriften der GO. jetzt das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 860) getreten. Für den Betrieb des Gewerbes ist erforderlich die Erlaubnis der von der Landeszentralbehörde bezeichneten Behörde. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb oder auf seine persönlichen Verhältnisse (?) dartun, oder wenn ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern nicht vorliegt. Ein Bedürfnis ist insbesondere nicht anzuerkennen, soweit für den Ort oder den wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfange besteht (Gesetz § 2). Die Erlaubnis ist wegen Unzuverlässigkeit des Stellenvermittlers in bezug auf den Gewerbebetrieb oder seine persönlichen Verhältnisse zurückzunehmen (§ 9). Der Bescheid, durch den die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen wird, kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens angefochten werden; ev. gelten die §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung (§ 10). Die Gebühren der Stellenvermittler werden nach näherer Anordnung des § 5 obrigkeitlich festgestellt; wenn der Stellenvermittler wiederholt wegen Ueberschreitung der Gebührentaxe bestraft worden ist, so gilt er stets als unzuverlässig und der Gewerbebetrieb ist ihm zu untersagen (§ 9, Abs. 3) [2]).

g) Die Landesgesetze können vorschreiben, daß eine Konzession zum Handel mit Giften, zum Betriebe des Lotsengewerbes und zum Betriebe des Markscheidergewerbes erforderlich ist [3]).

h) Für Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten ist nach dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 463) die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb erforderlich [4]); für dieselbe sind besondere Vorschriften in dem genannten Gesetz erlassen. Für die Unternehmer ist zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats, für die Agenten die höhere Verwaltungsbehörde zuständig; Unternehmer haben eine Sicherheit von mindestens 50 000 Mark, Agenten von mindestens 1500

1) Gewerbeordnung § 35, Abs. 5 u. 6 (Gesetz vom 7. Januar 1907).

2) Dem Stellenvermittler ist der Betrieb zahlreicher anderer Gewerbe, deren Katalog in § 3, Abs. 1 des Gesetzes enthalten ist, verboten und es sind ihm noch viele andere gewerbliche Beschränkungen in dem Gesetz auferlegt, welche die Ausbeutung des Stellensuchenden durch den Stellenvermittler verhüten sollen. Demgemäß enthält das Gesetz §§ 12 ff. auch zahlreiche Strafdrohungen. Auch kann die Landeszentralbehörde weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler erlassen. Gesetz § 8.

3) Ebendaselbst § 34, Abs. 3

4) Ueber den Begriff dieses Gewerbebetriebes vgl. die Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen vom 22. Januar 1900 bei Reger Ergänzungsband 2, S. 146 fg.

Ewiger Bund

Mark, zu bestellen. Die Erlaubnis kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden nach näherer Anordnung der §§ 10 und 18 des erwähnten Gesetzes.

i) Hypothekenbanken bedürfen zur Ausübung des Geschäftsbetriebes der Genehmigung des Bundesrats[1]). Sie unterliegen der staatlichen Aufsicht desjenigen Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat[2]). Die Hypothekenbanken dürfen außer der Gewährung hypothekarischer Darlehen und der Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen nur die im § 5 des Gesetzes aufgeführten Geschäfte betreiben; der Betrieb aller andern ist ihnen bei Strafe verboten.

k) Privatunternehmungen, welche den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand haben, bedürfen zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde[3]). Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt unabhängig von dem Nachweis eines Bedürfnisses und in der Regel ohne Zeitbeschränkung und für das ganze Reichsgebiet (§ 5). Die Erlaubnis darf nur Aktiengesellschaften und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit erteilt werden (§ 6); sie darf nur versagt werden, wenn der Geschäftsplan (§ 4, Abs. 2) gesetzlichen Vorschriften zuwider läuft oder die Interessen der Versicherten nicht genügend gewahrt sind, oder wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein den Gesetzen oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden wird (§ 7).

4. Für eine andere Gruppe von Gewerben ist zwar eine obrigkeitliche Erlaubnis zum Betriebe nicht erforderlich, der Behörde ist aber die Befugnis eingeräumt, den Betrieb zu untersagen wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden. Diese Gewerbe sind die Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, der Betrieb von Badeanstalten, der Handel mit lebenden Vögeln, der Trödelhandel, der Kleinhandel mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, der Handel mit Sprengstoffen, der Handel mit Losen von Lotterien und Ausspielungen, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten (Winkelkonsulenten), die Auskunftsbureaus, die Viehverstellung, der Viehhandel und der Handel mit ländlichen Grundstücken, die Gewerbe der Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, und der Auktionatoren[4]).

1) Ist satzungsgemäß bestimmt, daß die hypothekarischen Beleihungen nur im Gebiete desjenigen Bundesstaats erfolgen dürfen, in welchem die Bank ihren Sitz hat, so steht die Erteilung der Genehmigung der Zentralbehörde dieses Bundesstaates zu. Hypothekenbankgesetz § 1, Abs. 2. Nur Aktiengesellschaften und Aktienkommanditgesellschaften ist der Betrieb des Hypothekenbankgewerbes gestattet, anderen Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und einzelnen Personen ist er untersagt (Gesetz § 2).

2) Ueber den Umfang der Aufsicht und die eingreifenden Befugnisse der Aufsichtsbehörde siehe die detaillierten Vorschriften im § 4 des Gesetzes.

3) Reichsgesetz vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139) § 4, Abs. 1. Ueber die Aufsichtsbehörde und deren Funktionen siehe Bd. I, S. 428 fg.

4) Ebendaselbst § 35. Gewerbsmäßige Auktionatoren dürfen Immobilien nur

Ewiger Bund

5. Der Regelung durch die Ortspolizeibehörde unterliegt die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten [1]).

6. Die Landesgesetze können die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger gestatten [2]). In welcher Weise die Einrichtung zu treffen und die Bezirkskaminkehrer zu bestellen sind, ist von der Gewerbeordnung nicht bestimmt worden; es ist dies der Autonomie der Einzelstaaten überlassen. Diese können daher auch Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Konzessionierung der Schornsteinfeger geben.

7. Gegen die Versagung der obrigkeitlichen Erlaubnis, wo dieselbe zum Gewerbebetrieb erforderlich ist (30, 30 a, 32 bis 33 a und 34), sowie gegen die Untersagung des Betriebes der in den §§ 33 a, 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Rekurs zulässig; auf denselben finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für den Rekurs wegen Nichtgenehmigung einer gewerblichen Anlage gelten [3]). Dies gilt auch von denjenigen Fällen, in denen die fernere Benutzung einer bereits genehmigten Anlage untersagt oder eine Approbation oder Gewerbekonzession zurückgenommen werden darf [4]).

---

versteigern, wenn sie von Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen als solche angestellt sind.

1) Ebendaselbst § 37.

2) Gewerbeordnung § 39. Eine Uebersicht der wichtigeren landesrechtlichen Bestimmungen gibt Landmann I, S. 418 fg.

3) Ebendaselbst § 40, Abs. 2.

4) Gewerbeordnung § 51, 33a, 53, 54. Die juristische Natur der obrigkeitlichen Erlaubnis und des Anspruchs auf Erteilung derselben ist in neuester Zeit mehrfach in eingehender Weise erörtert worden. Vgl. namentlich Gluth im Archiv für öffentl. Recht Bd. 3, S. 569 ff., und Rehm, Die rechtliche Natur der Gewerbekonzession, München 1889. Meines Erachtens können die Versuche, aus bloßen Ausnahmen von den Beschränkungen der menschlichen Fähigkeit zur Erwerbstätigkeit den Tatbestand eines eigenartigen und positiven Rechts zu bilden, zu keinem befriedigenden Resultat führen. Wenn das Gesetz den Betrieb eines Gewerbes an die Bedingung einer Konzession oder Approbation knüpft, so bedeutet dies rechtlich den Ausschluß der allgemeinen Gewerbefreiheit hinsichtlich dieses Gewerbes; es ist das gesetzliche Verbot, dieses Gewerbe zu betreiben. Durch die Konzession oder Approbation wird dieses Verbot wieder aufgehoben für diejenigen bestimmten Personen, denen die Approbation oder Konzession erteilt worden ist. Für diese Personen ist die Konzession die Negation der Negation der Gewerbefreiheit, die Wiederherstellung derjenigen natürlichen Handlungsfähigkeit, die sie ohne jede obrigkeitliche Verleihung von selbst gehabt haben würden, wenn jenes gesetzliche Verbot nicht erlassen worden wäre. Vgl. jetzt auch O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht I, S. 287 ff. Die Betätigungen der menschlichen Handlungsfähigkeit aber, die zahllos und unerschöpflich sind, bilden nicht ebensoviele subjektive Rechte. Eine Analogie zur Gewerbekonzession bietet die Gestattung der Sonntagsarbeit. Am Sonntage ebenso wie an jedem anderen Tage zu arbeiten, ist kein subjektives Recht, sondern eine Aeußerung der natürlichen Handlungsfreiheit. Die Gewerbeordnung verbietet diese Betätigung

Ewiger Bund

II. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Die Gewerbeordnung versteht darunter den Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnortes des Unternehmers ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person. Es gehören daher nicht dahin die ambulanten Gewerbebetriebe innerhalb des Gemeindebezirks, in welchem der Unternehmer wohnt, insbesondere der Höker, Trödler, Hausierer, sowie der Gewerbebetrieb durch Handlungsreisende. Die gewerbepolizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebs im Umherziehen sind jedoch zum großen Teil auf diese Betriebsarten ausgedehnt worden.

Abgesehen von der allgemeinen Meldepflicht, welche in derselben Weise wie beim Betriebe eines stehenden Gewerbes zu erfüllen ist[1]), bedarf der Gewerbetreibende eines Wandergewerbescheines, der von der höheren Verwaltungsbehörde des Wohnortes oder Aufenthaltsortes des Nachsuchenden für die Dauer eines Jahres erteilt wird und den Jnhaber berechtigt, in dem ganzen Gebiete des Reiches das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben[2]). Er enthält die Personalbeschreibung des Inhabers und die nähere Bezeichnung des Geschäftsbetriebes nach einem vom Bundesrat festgesetzen Formular[3]). Befreit von dem Erfordernis des Wandergewerbescheines sind einige Gewerbe, welche in dem größten Teile des Reichsgebietes von Entrichtung einer Gewerbesteuer befreit und deshalb auch einer gewerbepolizeilichen Kontrolle nicht unterworfen sind, insbesondere die Feilbietung von selbstgewonnenen oder rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei[4]). Für Handlungsreisende tritt an die Stelle des Wandergewerbescheins die »Legitimationskarte« (GO. § 44 a); für den ambulanten Gewerbebetrieb innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts kann nach näherer Bestimmung des § 42 b eine besondere Erlaubnis für erforderlich erklärt werden. Die zahlreichen Beschränkungen, denen der Gewerbebetrieb im Umherziehen unterworfen ist, sind in der Gewerbeordnung in folgender Weise gruppiert:

---

den Gewerbetreibenden, läßt aber gewisse Dispensationen zu. Wird eine solche Dispensation erteilt, so wird nicht ein subjektives Recht konstituiert, sondern die natürliche Handlungsfreiheit wiederhergestellt, welche ohne den gesetzlichen Zwang zur Sonntagsruhe von selbst bestehen würde.

1) Gewerbeordnung § 14, Abs. 1. A. A. Landmann I, S. 145; Seydel III, S. 420, Note 177.

2) Gewerbeordnung § 55; § 60, Abs. 1; § 61. Ausgenommen sind Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, bei denen es an einem höheren Interesse der Kunst oder der Wissenschaft fehlt; der dafür erteilte Wandergewerbeschein gilt nur für den Bezirk derjenigen Verwaltungsbehörde, welche ihn ausgestellt hat. § 60, Abs. 2.

3) Gewerbeordnung § 60, Abs. 4.

4) Gewerbeordnung § 59. Außerdem der Vertrieb selbstgefertigter Waren in der Umgegend des Wohnsitzes des Verfertigers.

Ewiger Bund

a) Gewisse Waren sind vom Ankauf oder Feilbieten ausgeschlossen, ebenso sind gewisse Leistungen vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen. Der Bundesrat kann jedoch davon, soweit ein Bedürfnis obwaltet, Ausnahmen gestatten. Andererseits kann der Bundesrat — und in dringenden Fällen der Reichskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesrates für Handel und Verkehr — aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, sowie zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen für den Umfang des Reiches oder für Teile desselben auch noch andere Gegenstände und Leistungen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausschließen. Die Anordnung ist aber dem Reichstage sofort oder bei seinem nächsten Zusammentritt mitzuteilen und sie ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht erteilt [1]). Dieselben Beschränkungen gelten auch für den ambulanten Gewerbebetrieb innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts (§ 42 a).

b) Ausländer haben keinen Anspruch auf Erteilung des Scheins, soweit nicht durch Staatsverträge gewissen Staaten ein Recht hinsichtlich ihrer Angehörigen eingeräumt ist. Ausländern kann aber der Gewerbebetrieb im Umherziehen nach Maßgabe der vom Bundesrat zu erlassenden Bestimmungen erlaubt werden [2]).

c) Personen, welche mit abschreckenden oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, welche unter Polizeiaufsicht stehen oder wegen gewisser Verbrechen oder Vergehen bestraft sind (wofern seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind), oder welche wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei oder Trunksucht übel berüchtigt sind, darf ein Wandergewerbeschein nicht erteilt werden. In der Regel ist er auch Personen zu versagen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder welche blind, taub, stumm oder geistesschwach sind [3]).

d) Der Wandergewerbeschein kann gewissen Personen versagt werden [4]).

e) Der Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn eine der Voraussetzungen, unter denen die Versagung desselben vorgeschrieben oder gestattet ist, entweder zur Zeit der Erteilung bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben ist, oder erst nach Erteilung des Scheines eingetreten ist [5]). Gegen die

1) Gewerbeordnung §§ 56, 56a, 56b, 56c enthalten das sehr umfassende Verzeichnis dieser Waren und Leistungen. Besondere Vorschriften für das Feilbieten von Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken § 56, Ziff. 12.

2) Gewerbeordnung § 56d; Bundesratsverordnung vom 31. Oktober 1883 (Zentralblatt S. 305 ff.); an deren Stelle ist die Verordnung vom 27. Nov. 1896, Ziff. II (Reichsgesetzbl. S. 745) getreten.

3) Gewerbeordnung § 57, 57a. Wird der Schein Minderjährigen erteilt, so können ihnen gewisse Beschränkungen auferlegt werden (§ 60b).

4) Sie sind aufgezählt im § 57b.

5) Gewerbeordnung § 58.

Ewiger Bund

Versagung und gegen die Rücknahme des Scheines ist der Rekurs gestattet, jedoch ohne aufschiebende Wirkung [1]).

3. Der Marktverkehr.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben ist frei [2]). Zahl, Zeit und Dauer der Messen und Märkte setzt die Verwaltungsbehörde fest. Hieraus folgt, daß die Regeln der Gewerbeordnung über den Marktverkehr keine Anwendung finden auf Veranstaltungen von Privatunternehmern; eine Veranstaltung oder Genehmigung seitens der Verwaltungsbehörde ist für den Begriff des Marktes wesentlich [3]). Auf Jahrmärkten dürfen Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden; zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde [4]). Auf Wochenmärkten dagegen dürfen nur die im § 66 der Gewerbeordnung aufgeführten Artikel feilgeboten werden. Die Ortspolizeibehörde ist ermächtigt, im Einverständnis mit der Gemeindebehörde die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfnisse (z. B. hinsichtlich des Platzes) festzusetzen, jedoch nur innerhalb der Grenzen der Bestimmungen der §§ 65–68 der Gewerbeordnung (§ 69). Inbetreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden, sind die bestehenden Anordnungen in Kraft erhalten worden [5]).

IV. Innungen [6]).

Durch die Novelle vom 26. Juli 1897 ist eine »Organisation« der Gewerbe, insbesondere der Handwerksbetriebe geschaffen worden. Der

1) Gewerbeordnung § 63.

2) Gewerbeordnung § 64. Nur hinsichtlich gewisser Handwerkerwaren können auf den Wochenmärkten ortsübliche Beschränkungen auswärtiger Verkäufer aufrecht erhalten werden. Beschränkungen der Ausländer als Retorsionsmaßregel beschließt der Bundesrat.

3) Landmann I, S. 633 fg. 4) Gewerbeordnung § 67.

5) Gewerbeordnung § 70.

6) Der Titel VI der Gewerbeordnung, welcher ursprünglich (1869) die Ueberschrift hatte „Innungen von Gewerbetreibenden“ ist mehrfach abgeändert worden. Von kleineren Veränderungen abgesehen erhielt er eine eingreifende Umgestaltung durch die Novelle vom 18. Juli 1881 (Reichsgesetzbl. S. 233); auch sie wurde schon in den nächsten Jahren mehrfach verändert. Eine neue völlige Umänderung dieser Gesetzgebung erfolgte dann durch die Novelle vom 26. Juli 1897 (Reichsgesetzbl. S. 663), die sog. Handwerkernovelle. Sie ist, von vorbereitenden Maßnahmen abgesehen, auf Grund des § 9, Abs. 2 des Gesetzes durch die Kaiserl. Verordnung vom 14. März 1898 (Reichsgesetzbl. S. 37) seit dem 1. April 1898 in Kraft gesetzt worden. Sie enthält eine völlige Neuregelung des Innungswesens und des Lehrlingswesens, der Befugnis, den Meistertitel zu führen, sie gestattet die Bildung der sog. fakultativen Zwangsinnungen und ordnet die Einführung von Handwerkskammern an. Die Novelle von 1897 hat durch das Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 356) wieder eine ziemlich eingreifende Abänderung, namentlich durch die Einführung des sog. kleinen Befähigungsnachweises (Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen) er-

Ewiger Bund

Unterbau derselben sind die Innungen; sie sind entweder freie oder Zwangsinnungen; die freien Innungen sind für alle Gewerbetreibenden, die Zwangsinnungen nur für Handwerker zugelassen (GO. § 100). An die Stelle der Innungen können auch Gewerbevereine treten. Ueber den Innungen und Gewerbevereinen bauen sich dann höhere Formationen auf.

1. Die Innungen, sowohl die freien wie die zwangsweise errichteten, haben teils obligatorische, teils fakultative Aufgaben. Die obligatorischen bestehen in der Pflege des »Gemeingeistes«, der Aufrechterhaltung und Stärkung der »Standesehre«, der Förderung eines »gedeihlichen Verhältnisses« zwischen Meistern und Gesellen, sowie Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis. Von konkreterer Bedeutung als diese etwas allgemein gehaltenen Ziele sind »die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge und die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen über die im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten, sonst zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehörenden Gegenstände (§ 81 a) [1]).

Die fakultativen Aufgaben, auf welche die Innungen ihre Wirksamkeit ausdehnen dürfen, sind im § 81 b aufgeführt; sie betreffen, abgesehen von der Errichtung von Innungskrankenkassen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, die Förderung gewerblicher Interessen, die gewerblichen Schulen, das Prüfungswesen, Unterstützungen und die Errichtung von Schiedsgerichten.

Die Innungen werden für einen bestimmten Bezirk errichtet, welcher in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde hinausgeht. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landeszentralbehörde (§ 82, Abs. 1) [2]). Jede Innung bedarf eines Statuts, welches die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder regelt, soweit das Gesetz nicht darüber bestimmt [3]). Das Statut bedarf der Genehmi-

fahren. Endlich sind durch Art. 103 des Einf.-Ges. zur Reichsversicherungsordnung mehrere Artikel dieses Titels der Gewerbeordnung abgeändert worden, insbesondere soweit sie die Innungskrankenkassen betreffen. Da die staatsrechtliche Bedeutung dieser sehr umfangreichen und sehr in Einzelheiten eingehenden, ihrem Wesen nach sozialpolitischen Gesetzgebung sehr gering ist, so sind hier nur die Hauptpunkte in kurzer Uebersicht zusammengestellt. Die zahlreichen besonderen Bearbeitungen der Handwerkernovelle von 1897 sind durch die neuen großen Kommentare der Gewerbeordnung überholt.

1) Der Bundesrat hat am 19. März 1898 ein Muster für einen Innungsbeschluß zur Regelung des Lehrlingswesens im Zentralblatt des Deutschen Reiches S. 188 fg. veröffentlicht.

2) Ueber den Fall, daß der Bezirk einer Innung sich über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, vgl. § 82, Abs. 2.

3) Der notwendige Inhalt des Innungsstatuts ist im § 83 der Gewerbeordnung angegeben. Bestimmungen über die fakultativen Einrichtungen, welche im § 81 b

Ewiger Bund

gung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 84). Die genehmigten Innungen haben die Eigenschaft juristischer Personen (§ 86). Der Beitritt zu den Innungen darf Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, nicht versagt werden [1]). Der Austritt aus der (freien) Innung ist in der Regel am Schlusse jedes Rechnungsjahres gestattet, ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und, soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war (§ 87a). Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Innung erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus sonstigen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern aufzubringen und können auf dem für die Beitreibung von Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen werden (§ 89).

Zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, oder zu Beiträgen zu anderen als den durch Gesetz oder Statut bestimmten Aufgaben dürfen die Mitglieder nicht verpflichtet werden (§ 88). Das Vermögen der Innnung ist abgesondert zu verwalten und zu verwahren; Bestände sind mündelsicher anzulegen; zu wichtigeren Geschäften ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich (§ 89a, 89b) [2]).

Die Organe der Innung sind die Innungsversammlung, welche entweder aus allen Mitgliedern oder aus den aus ihrer Mitte gewählten Vertretern besteht, und der Vorstand; er wird von der Innungsversammlung auf bestimmte Zeit mittels geheimer Wahl gewählt. Für einzelne Angelegenheiten können besondere Ausschüsse gewählt werden [3]).

Die Innungen sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen (§ 94 c).

Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehilfen) nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung teil und wählen zu diesem Zwecke den Gesellenaus-

Ziff. 3—5 vorgesehen, sind in „Nebenstatuten" zusammenzufassen. § 85. Musterstatuten für freie, sowie für Zwangsinnungen hat der Bundesrat am 19. März 1898 im Zentralblatt f. d. Deutsche Reich bekannt gemacht.

1) Die Voraussetzungen, unter welchen die Aufnahme als Innungsmitglied zulässig ist, führt § 87 auf.

2) Ueber Innungsschiedsgerichte, deren Errichtung fakultativ ist, vgl. §§ 91—91b der Gewerbeordnung.

3) § 92. Ueber die Funktionen des Vorstandes siehe § 92a, 92c, über die Zuständigkeit der Innungsversammlung § 93.

Ewiger Bund

ausschuß. Dieser ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine bestimmte Mühewaltung übernehmen oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind (§ 95)[1]).

Die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung sind durch das Statut zu bestimmen (§ 83 Ziff. 14); die Schließung kann durch die höhere Verwaltungsbehörde in den im § 97 bestimmten Fällen erfolgen[2]).

2. Die Zwangsinnungen. Ihre Errichtung ist nur für Handwerker gestattet. Sie erfolgt seitens der höheren Verwaltungsbehörde auf Antrag von »Beteiligten«; der Antrag kann gestellt werden entweder von einer für das betreffende Handwerk bestehenden Innung oder von Handwerkern, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen. Der Bezirk der Innung ist so abzugrenzen, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze der Innung behindert wird, an ihren Einrichtungen und am »Genossenschaftsleben« teilzunehmen. Der Antrag kann auch darauf gerichtet werden, daß der Beitrittszwang auf diejenigen Handwerker beschränkt wird, welche der Regel nach Gesellen und Lehrlinge halten. Die Zahl der im Bezirk vorhandenen beteiligten Handwerker muß zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreichen. Die Errichtung muß erfolgen, wenn die Mehrheit der beteiligten Handwerker der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt. Zu diesem Zweck hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Gewerbetreibenden zu einer Aeußerung darüber aufzufordern; bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit derjenigen, welche sich an derselben beteiligt haben (§ 100 a). Ohne Abstimmung kann der Antrag zurückgewiesen werden, wenn die Antragsteller einen verhältnismäßig nur kleinen Bruchteil der beteiligten Handwerker bilden oder ein gleicher Antrag innerhalb der letzten drei Jahre bei einer Abstimmung abgelehnt worden ist, oder durch andere Einrichtungen als diejenige einer Innung für die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Handwerke ausreichende Fürsorge getroffen ist (§ 100, Abs. 4). Dadurch ist den Landesbehörden die Befugnis gewährt, die Errichtung von Zwangsinnungen da abzulehnen, wo erfolgreich wirkende Gewerbevereine bestehen. Wird die Zwangsinnung errichtet, so sind die für die gleichen Gewerbszweige im Bezirk bestehenden Innungen zu schließen; ihr Vermögen geht auf die Zwangsinnung über (§ 100 b, Abs. 4; § 100 k fg.).

Dem Beitrittszwang unterliegen alle diejenigen, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben; ausgenommen diejenigen, welche einen fabrikmäßi-

1) Die näheren Bestimmungen sind durch das Statut festzusetzen. Ueber die Wahl des Gesellenausschusses siehe § 95 a fg.

2) Ueber die Abwickelung der Geschäfte vgl. § 98, 98 a.

Ewiger Bund

gen Betrieb haben (§ 100 f.)[1]). Streitigkeiten, ob jemand der Innung als Mitglied angehört oder beizutreten verpflichtet ist, entscheidet mit Ausschluß des Rechtsweges die Aufsichtsbehörde (§ 100 h). Zwangsinnungen dürfen gemeinsame Geschäftsbetriebe nicht errichten und zur Teilnahme an anderen Unterstützungskassen als Innungskrankenkassen dürfen Innungsmitglieder gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden, auch dürfen zur Förderung gewerblicher und wirtschaftlicher Interessen Beiträge nicht erhoben werden (§ 100 n). Der Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen und ebenso wie die Jahresrechnungen der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Kosten der Innung sind von den Mitgliedern nach näherer Anordnung des Statuts nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit aufzubringen (§ 100 s). Von den Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse müssen mindestens zwei Drittel das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen (§ 100 r). Ueber Aufhebung, Schließung, Ausdehnung und Teilung von Zwangsinnungen ist von der höheren Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der in § 100 t und § 100 u enthaltenen näheren Bestimmungen zu verfügen.

3. Innungsausschüsse (GO. § 101 fg.). Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehenden Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschuß zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen gebildet werden. Die Errichtung erfolgt durch ein von den Innungsversammlungen beschlossenes Statut, welches der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf. Dem Ausschuß kann von der Landeszentralbehörde die Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit beigelegt werden. Die Schließung des Ausschusses kann von der höheren Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden, wenn der Ausschuß seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn er Beschlüsse faßt, zu denen er nicht berechtigt ist.

4. Innungsverbände (GO. § 104 ff.). Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstellt sind, können zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben, sowie zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Innungen zu Innungsverbänden zusammentreten. Das Statut bedarf der obrigkeitlichen[2]) Genehmigung. Der Verband kann von der für die Genehmigung des Statuts zuständigen Behörde aufgelöst werden, wenn die Mitglieder des Vorstandes oder der Vertretung sich gesetzwidriger, das Gemeinwohl gefährdender Handlungen schuldig machen oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen. Durch Beschluß des Bundesrats kann Innungsverbänden die juristische Persönlichkeit beigelegt werden. Die

1) Berechtigt beizutreten sind nach näherer Angabe des Innungsstatuts die im § 100g aufgeführten Personen; sie dürfen am Schlusse jedes Rechnungsjahres aus der Innung austreten.

2) Die Behörde ist je nach der Ausdehnung des Bezirks verschieden. § 104b.

Ewiger Bund

Verbände bedürfen eines Vorstandes und sie unterliegen der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat.

5. Handwerkskammern. Sie haben für die Interessen des Handwerkerstandes eine ähnliche Aufgabe zu erfüllen wie die Handelskammern für Handel und Industrie und die in mehreren Staaten bestehenden Landwirtschaftskammern für die Landwirtschaft. Die Einzelstaaten sind verpflichtet, für größere Bezirke solche Kammern zu errichten; auch können sich mehrere Bundesstaaten zur Errichtung gemeinsamer Handwerkskammern vereinigen (§ 103, Abs. 4). Nur wenn bereits anderweitige gesetzliche Einrichtungen zur Vertretung der Interessen des Handwerks vorhanden sind (Gewerbekammern), können diesen Körperschaften die Befugnisse und Pflichten der Handwerkskammern übertragen werden, wenn ihre Mitglieder, soweit ihnen die Vertretung der Interessen des Handwerks obliegt, aus Wahlen von Handwerkern des Bezirks hervorgehen und eine gesonderte Abstimmung der dem Handwerk angehörenden Mitglieder gesichert ist (§ 103 q).

Die Errichtung der Handwerkskammern und der Erlaß eines Statuts liegt der Landeszentralbehörde ob (§ 103, Abs. 2; 103 m)[1]. Die Kammer ist der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat, unterstellt (§ 103 o).

Die Mitglieder, deren Zahl das Statut bestimmt, werden gewählt von den Handwerkerinnungen und denjenigen Gewerbevereinen des Bezirks, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen und mindestens zur Hälfte aus Handwerkern bestehen. Mitglieder solcher Vereinigungen, welche kein Handwerk betreiben oder zugleich einer Innung angehören, dürfen an der Wahl dieser Vereine nicht teilnehmen. Die Wahlordnung wird von der Landeszentralbehörde erlassen (§ 103a). Wählbar sind nur Personen, welche im Bezirk der Kammer ein Handwerk mindestens seit drei Jahren selbständig betreiben (also nicht Werkmeister, Fabrikhandwerker, Fabrikanten, ehemalige Handwerker), die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und zum Schöffenamt befähigt sind (§ 103 b). Die Wahlen erfolgen auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus (§ 103 c). Die Handwerkskammern haben juristische Persönlichkeit (§ 103 n, Abs. 1; § 86); der Vorstand wird von der Kammer aus der Zahl ihrer Mitglieder gewählt (§ 103 g). Die Aufsichtsbehörde hat bei der Kammer einen Kommissar zu bestellen, welcher berechtigt ist, an allen Sitzungen teilzunehmen, von den Schriftstücken Kenntnis zu nehmen, Gegenstände zur Beratung zu stellen und Beschlüsse der Kammer und ihrer Organe zu beanstanden (§ 103 h).

Die Aufgaben der Handwerkskammer bestehen in der näheren

1) Daselbst ist unter 12 Ziffern angegeben, welche Bestimmungen das Statut treffen muß.

Ewiger Bund

Regelung des Lehrlingswesens und der Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften; Erstattung von Gutachten, Mitteilungen, Stellung von Anträgen, Abfassung von Jahresberichten und in der Bildung von Prüfungsausschüssen für die Gesellenprüfungen und von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 103 e)[1]).

Bei der Kammer ist ein Gesellenausschuß zu bilden, dessen Wahl und Zusammensetzung durch das Statut der Kammer bestimmt wird. Seine Bildung ist obligatorisch. Die Wahl erfolgt durch die Gesellenausschüsse der Innungen; event. auch der Gesellen, welche von den wahlberechtigten Mitgliedern der Gewerbevereine beschäftigt werden. Der Gesellenausschuß muß mitwirken bei Beschlüssen, welche das Lehrlingswesen betreffen, bei der Abgabe von Gutachten und Berichten über Angelegenheiten, welche die Verhältnisse von Gesellen und Lehrlingen berühren, und bei der Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 103 i und k).

Die Kosten, welche durch die Errichtung und Tätigkeit der Handwerkskammern entstehen, sind von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirks nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde zu tragen; sie können die auf sie entfallenden Anteile nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde festzusetzenden Maßstabe auf die einzelnen Handwerksbetriebe umlegen (§ 103 b).

V. Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter[2]).

An der Spitze des Titels VII der Gewerbeordnung steht (§ 105) der Grundsatz: »Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegen-

1) Ueber die von den Handwerkskammern entwickelte Tätigkeit siehe den Bericht von Wilden in Hirths Annalen 1909, S. 518 ff.

2) Der Titel VII der Gewerbeordnung ist mehrmals verändert und erheblich erweitert worden, durch die Novelle vom 17. Juli 1878 (Reichsgesetzbl. S. 199), sodann durch die Novelle vom 1. Juni 1891, das sogenannte Arbeiterschutzgesetz (Reichsgesetzbl. S. 261), ferner durch die Novelle vom 26. Juli 1897 (Reichsgesetzbl. S. 663 ff.), das sogenannte Handwerkergesetz, durch die Novelle vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 321 ff.), durch das Gesetz vom 28. Dez. 1908 (Reichsgesetzbl. S. 667 ff.) und das Gesetz vom 27. Dez. 1911 (Reichsgesetzbl. 1912, S. 139 ff.). Dazu kommen das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 113), das durch die erwähnte Novelle vom 28. Dez. 1908 sehr erheblich abgeändert worden ist, und das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dez. 1911 (Reichsgesetzbl. S. 976). Der Titel führt jetzt die Ueberschrift: „Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter)“ und besteht aus sechs zum Teil umfangreichen Abschnitten. Eine gute Uebersicht über die geschichtliche Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung, deren Anfänge auf das Preuß. Allg. Landr. Teil II, Tit. 8 zurückgehen, gibt Landmann II, S. 200 ff.; eine Zusammenstellung der in den deutschen Einzelstaaten erlassenen Ausführungsvorschriften das. S. 207 und der Spezialliteratur S. 208.

Ewiger Bund

stand freier Uebereinkunft.« Die reichsgesetzlichen Beschränkungen sind allerdings so zahlreich und so tief eingreifend, daß der Spielraum für die »freie« Uebereinkunft der Parteien sehr verringert ist; der Grundsatz hat aber eine bedeutende staatsrechtliche Tragweite. Indem er nur die reichsgesetzlichen Beschränkungen vorbehält, setzt er alle landesgesetzlichen Beschränkungen außer Kraft und beseitigt die Zuständigkeit der Einzelstaaten, Beschränkungen dieser Art durch Landesgesetz einzuführen oder aufrecht zu erhalten. Auch hier erleidet dieser Grundsatz aber dieselbe Einschränkung wie hinsichtlich des Rechts zum Gewerbebetrieb (siehe oben S. 209), d. h. er erstreckt sich nur auf diejenigen Vorschriften, welche das gewerbliche Arbeitsverhältnis speziell betreffen, läßt dagegen die landesgesetzlichen Vorschriften allgemeiner Art, die aus Rücksichten der Gesundheits-, Sittlichkeits-, Feuer-, Baupolizei usw. getroffen sind, insoweit unberührt, als nicht die gleiche Materie durch die Gewerbeordnung oder ein anderes Reichsgesetz ausschließend geregelt ist.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffen nicht nur das Gebiet der Gewerbepolizei, sondern sie regeln auch in sehr eingehender Weise den zivilrechtlichen Inhalt des Arbeitsvertrages zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und seinen Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern. Die Frage über das Verhältnis dieser Bestimmungen zu den partikulären Zivilrechten ist durch den Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuchs fortgefallen[1]). Dem Bürgerlichen Gesetzbuch gegenüber haben die Anordnungen der Gewerbeordnung als der lex specialis den unbedingten Vorrang; für die Handelsgewerbe kommen außer der Gewerbeordnung die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge (HGB. § 59 bis 83) zur Anwendung. Das Bürgerliche Gesetzbuch findet jedoch auch auf die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter Anwendung, insoweit die allgemeinen Grundsätze über den Dienstvertrag (BGB. § 611 ff.) nicht durch spezielle Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgeschlossen sind; ferner hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit, der Voraussetzungen der Gültigkeit der Rechtsgeschäfte, der Vormundschaft über Minderjährige, der Haftung für Schadenersatz, der rechtlichen Stellung der Ehefrauen[2]).

Die Vorschriften der Gewerbeordnung über das obligatorische Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sind zum großen Teile zwingender Natur; sie enthalten nicht den normalen Inhalt des

1) Dagegen ist das öffentliche Recht der Bundesstaaten vom Bürgerlichen Gesetzbuch im allgemeinen unberührt geblieben.

2) Vgl. Neukamp, Das Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Reichsgewerbeordnung. Im Verwaltungsarchiv Bd. 5, S. 209 ff. Die durch Art. 36 des Einf.-Ges. zum Bürgerlichen Gesetzbuch angeordneten Fassungsänderungen der Gewerbeordnung, um die Bestimmungen derselben mit den familienrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang zu bringen, sind in der Redaktion der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 berücksichtigt worden.

Ewiger Bund

Vertrages, der in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung maßgebend ist, sondern Beschränkungen der Vertragsfreiheit, Verbote, gewisse Ansprüche vertragsmäßig zu begründen oder sie geltend zu machen. Diese Verbote sind fast durchweg gegen die Arbeitgeber gerichtet und ihre Uebertretung bewirkt nicht nur Ungültigkeit des Vertrages, sondern zieht auch in den meisten Fällen Strafen nach sich. Dagegen besteht in keiner Beziehung ein rechtliches Hindernis, den Arbeitern günstigere Bedingungen vertragsmäßig oder tatsächlich zu gewähren.

Die Vorschriften der Gewerbeordnung erstrecken sich auf alle gewerblichen Arbeiter; nach der Ueberschrift des Titel VII gehören zu denselben Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter. Keine Anwendung findet das Arbeiterschutzgesetz auf die selbständigen Gewerbetreibenden, auf die Familienangehörigen, welche nicht auf Grund eines Vertragsverhältnisses im Gewerbe Hilfsdienste leisten, auf Dienstboten und Tagelöhner. Durch positive Anordnung des § 154 sind ferner von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken. Auf die Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften finden nur die Vorschriften über die Sonntagsruhe und über die Fortbildungsschulen (§ 120), sowie diejenigen Vorschriften, welche die Durchführung der im Handelsgesetzbuch enthaltenen Anordnungen betreffen (§ 139 g ff.), Anwendung. Dagegen sind die technischen Betriebe des Reichs, der Staaten und Gemeinden den Vorschriften des Arbeiterschutzgesetzes, soweit nicht besondere Ausnahmen für sie anerkannt sind, unterworfen, auch wenn sie nicht als Gewerbebetriebe zu erachten sind[1]).

Die Verbote und Gebote der Gewerbeordnung in ihrer jetzigen Fassung betreffen folgende Punkte[2]):

1. Die Sonntagsruhe. Verträge zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern, durch welche die letzteren sich zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichten, sind rechtsungültig, soweit sie nicht solche Arbeiten betreffen, welche die Gewerbeordnung auch an Sonn- und Festtagen gestattet. Die Landesregierungen haben zu bestimmen, welche Tage als Festtage gelten, und haben dabei die örtlichen und konfessionellen Verhältnisse zu berücksichtigen[3]). Für die in § 105b, Abs. 1 aufgeführten Betriebe[4]) ist die

1) Siehe oben S. 209, Note 5.

2) Von einer Wiedergabe und Erläuterung der sehr umfangreichen und detaillierten Anordnungen des Arbeiterschutzgesetzes muß hier selbstverständlich abgesehen werden.

3) Gewerbeordnung § 105a. Eine Zusammenstellung der von den Landesregierungen erlassenen Vorschriften bei Landmann II, S. 239 fg.

4) Es sind Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche und Gruben, Hüttenwerke, Fabriken und Werkstätten (also alle Handwerke), Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften, Ziegeleien und Bauten aller Art. Das Verbot der Sonntagsarbeit kann ferner durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des

Ewiger Bund

Sonntagsruhe zum zwingenden Rechtsgebot erhoben, so daß die gewerblichen Arbeiter selbst mit ihrer Einwilligung nicht beschäftigt werden dürfen[1]), jedoch sind für eine Anzahl von Fällen, in denen das Arbeitsverbot mit besonders großen Nachteilen, Belästigungen oder Gefahren verbunden wäre, beschränkte Ausnahmen zugelassen (§ 105 c ff.)[2]).

In anderer Weise ist die Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe geregelt (§ 105 b, Abs. 2). Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, an anderen Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden; auch kann durch Gemeindestatut die Beschäftigungszeit für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden; im übrigen werden die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, von der Polizeibehörde festgestellt. Allein für das Handelsgewerbe ist der Zwang der Sonntagsruhe weit über die Sphäre des Arbeiterschutzes ausgedehnt worden. Soweit nämlich Gehilfen usw. im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen überhaupt nicht stattfinden, auch nicht seitens des Unternehmers selbst und seiner Familiengenossen (§ 41 a, Abs. 1). Weitergehende landesgesetzliche Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen sind dadurch nicht ausgeschlossen[3]). Gänzlich untersagt ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Hausierhandel[4]).

Bundesrats auf andere Gewerbe ausgedehnt werden und diese Verordnungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt „zur Kenntnisnahme" vorzulegen. § 105 g: Ausgenommen vom Verbot sind die Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Lustbarkeiten (Theater, Konzerte, Schaustellungen) und die Verkehrsgewerbe. § 105 i.

1) Ueber die Dauer der Sonntagsruhe und den Zeitpunkt ihres Beginns enthält § 105 b, Abs. 1 genaue Vorschriften.

2) Nach § 41 b (Novelle von 1900) kann selbst der Betrieb solcher Gewerbe, „deren vollständige oder teilweise Ausübung zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist", auf Antrag von zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde verboten werden, soweit nicht die im § 105 c aufgeführten Notfälle usw. vorliegen. Vgl. im übrigen hinsichtlich solcher Gewerbe § 105 e. Ueber die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen die höheren Verwaltungsbehörden Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe zulassen dürfen, hat der Bundesrat durch Beschluß vom 3. April 1901 Bestimmungen getroffen. (Reichsgesetzbl. S. 117.)

3) Gewerbeordnung § 41 a, Abs. 2, § 105 h. Die landesgesetzlichen Bestimmungen gehen nicht vom Gesichtspunkt des gewerblichen Arbeiterschutzes, sondern von dem der kirchlichen Sonntagsfeier aus.

4) Gewerbeordnung § 55 a. Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden, der Bundesrat ist aber ermächtigt, Bestimmungen zu erlassen über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen.

Ewiger Bund

Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit hat der Bundesrat in der Verordnung vom 5. Februar 1895 zugelassen [1]).

2. Ladenschluß. Von neun Uhr abends bis fünf Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Ausnahmen dürfen gestattet werden in Notfällen, ferner an höchstens 40 Tagen im Jahr bis spätestens zehn Uhr abends und endlich nach Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde in kleinen Städten unter 2000 Einwohnern und in ländlichen Gemeinden. Während der Zeit, in welcher die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen und der Hausierhandel verboten (§ 139e) [2]).

3. Minderjährige Personen, welche nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Dasselbe wird von der Polizeibehörde auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters kosten- und stempelfrei ausgestellt [3]); die Einrichtung der Arbeitsbücher wird durch den Reichskanzler bestimmt. In das Arbeitsbuch ist die Zeit des Eintritts, die Art der Beschäftigung und die Zeit des Austritts einzutragen; Urteile über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters oder Merkmale, welche den Inhaber des Arbeitsbuchs günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezwecken, dürfen in das Arbeitsbuch nicht eingetragen werden. Der Arbeitgeber hat das Arbeitsbuch einzufordern, zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen [4]).

4. Der Bundesrat kann für bestimmte Gewerbe Lohnbücher oder Arbeitszettel vorschreiben, in welche Art und Umfang der übertragenen Arbeit, die Lohnsätze und die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten einzutragen sind; sie sind von dem Arbeitgeber auf seine Kosten zu beschaffen, mit den vorgeschriebenen Einträgen zu versehen und dem Arbeiter auszuhändigen [5]). Durch die Novelle vom 27. Dezember 1911, § 114a ist der Inhalt der Lohnbücher so erweitert worden, daß sie die wesent-

1) Reichsgesetzbl. 1895 S. 12 ff. Vgl. ferner Reichsgesetzbl. 1896 S. 104, 177, 191, 744; 1897 S. 773; 1898 S. 1185; 1899 S. 271, 373; 1906 S. 475. Alle diese Bestimmungen sind zusammengestellt bei Landmann II, S. 892 ff.

2) Nach § 139f kann unter den daselbst erforderten Voraussetzungen für einzelne Gemeinden angeordnet werden, daß die Verkaufsstellen vor 7 Uhr morgens und nach 8 Uhr abends geschlossen sein müssen, die Ladenschlußzeit also verlängert wird. Diese Verlängerung kann beschlossen werden für alle oder einzelne Geschäftszweige, während bestimmter Zeiträume oder während des ganzen Jahres.

3) Nähere Vorschriften darüber in den §§ 108, 109.

4) Gewerbeordnung § 107—114. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; andernfalls an den Arbeiter selbst. § 107, Abs. 1.

5) Gewerbeordnung § 114a. (Novelle vom 30. Juni 1900 und vom 27. Dezember 1911.)

Ewiger Bund

lichen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses umfassen; sie sind in der Hauptsache dazu bestimmt, die in den Betrieben der Kleider- und Wäschekonfektion darüber bestehenden Unklarheiten zu beseitigen [1]). In Ermangelung von Anordnungen des Bundesrats können seit der erwähnten Novelle § 114c die Landeszentralbehörden oder nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter auch die zuständigen Polizeibehörden durch Polizeiverordnung Bestimmungen erlassen. Die Bestimmungen des Bundesrats sind durch das RGBl. zu veröffentlichen und dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorzulegen (§ 114e).

Auch nach dem Hausarbeitsgesetz § 4 sind vom Arbeitgeber Lohnbücher oder Arbeitszettel auszustellen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Vgl. auch GO. § 134, Abs. 2 (Novelle vom 27. Dezember 1911).

5. Arbeiter unter 18 Jahren dürfen nur in der Art beschäftigt werden, wie es die durch das Alter derselben gebotene Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit gestattet [2]). Es ist ihnen die Zeit zum Besuch einer Fortbildungsschule zu gewähren. Soweit die Pflicht zum Besuch einer Fortbildungsschule nicht landesgesetzlich besteht, kann sie durch Ortsstatut begründet werden [3]). Durch statutarische Bestimmung können die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen festgesetzt werden. Ist die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband in dem Erlaß dieser Anordnungen säumig, so können sie von der höheren Verwaltungsbehörde getroffen werden [4]).

Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, dürfen, solange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren sich nicht befassen [5]), also namentlich keine Lehrlinge annehmen.

6. Der Arbeitslohn ist in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen [6]). Auch diese Vorschrift ist im allgemeinen ius cogens. Verträge, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig. Arbeiter, deren Forderungen anders als bar berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit bare Zahlung verlangen, ohne daß ihnen die Einrede der Zahlung entgegengehalten werden kann. Soweit die dem Arbeiter gemachte Leistung bei ihm noch vorhanden oder er daraus bereichert ist, fällt dieser Betrag der Krankenkasse, welcher der Arbeiter angehört, zu [7]).

---

1) Vgl. v. Landmann II, S. 338 ff. Die jetzt geltenden Bestimmungen sind enthalten in der Bekanntmachung vom 14. Februar 1913 (Reichsgesetzbl. S. 97), betreffend Lohnbücher für die Kleider- und Wäschekonfektion.

2) Gewerbeordnung § 120c. Auch bei der Einrichtung der Betriebsstätte ist darauf Rücksicht zu nehmen.

3) Gewerbeordnung § 120.

4) § 120, Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Dezember 1911.

5) Gewerbeordnung § 106. 6) Gewerbeordnung § 115, Abs. 1.

7) Gewerbeordnung § 116, 117. Die Krankenkasse ist an die Stelle der hier erwähnten Kassen getreten. Landmann II, S. 364 Note 5. Die Verletzung des § 115

Ewiger Bund

Die Vorschrift des § 115 ist dagegen insoweit ius dispositivum, als es gestattet ist, dem Arbeiter mit seiner Zustimmung Lebensmittel zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise, sowie Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, und Werkzeuge und Stoffe zu den ihm übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen [1]). In Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen dürfen Lohn- und Abschlagszahlungen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen (§ 115 a).

7. Arbeitgeber und deren Angehörige (§ 119) dürfen ihren Arbeitern keine Waren kreditieren oder sie zur Entnahme von Waren aus gewissen Verkaufsstellen oder zur Verwendung ihres Verdienstes zu einem anderen Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien verpflichten [2]). Forderungen für Waren, welche dem § 115 zuwider kreditiert worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden (§ 118).

8. Arbeiter können beim Abgange ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches auf Verlangen des Arbeiters auch auf seine Führung und seine Leistungen auszudehnen ist. Die Ortspolizeibehörde hat das Zeugnis auf Antrag des Arbeiters kosten- und stempelfrei zu beglaubigen [3]).

9. Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu tunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind, oder welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes zu sichern. Vorschriften darüber können vom Bundesrat erlassen werden; soweit dies nicht geschehen ist, können die Landeszentralbehörden oder die zuständigen Polizeibehörden nach Anhörung der Vorstände der beteiligten Berufsgenossenschaften, die

wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. (Gewerbeordnung § 146, Ziff. 1.)

1) Gewerbeordnung § 115, Abs. 2.

2) Gewerbeordnung § 117—119. Soweit die Hingabe an Zahlungsstatt erlaubt ist, erstreckt sich dies auch auf die Kreditierung in den im § 115, Abs. 2 gezogenen Grenzen. Ueber Lohneinbehaltungen und Lohnauszahlungen vgl. § 115 a und 119 a (Novelle von 1891).

3) Gewerbeordnung § 113, 114. Das Zeugnis darf nicht mit Merkmalen versehen werden, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Ist der Arbeiter minderjährig, so kann der gesetzliche Vertreter desselben verlangen, daß das Zeugnis ihm, statt dem Minderjährigen ausgehändigt wird. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde kann aber die Aushändigung auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters unmittelbar an den Arbeiter erfolgen. § 113, Abs. 4.

Ewiger Bund

erforderlichen Bestimmungen treffen [1]). Die Vorschrift hat ebensowohl eine polizeiliche als zivilrechtliche Bedeutung; die letztere besteht darin, daß der Gewerbeunternehmer seinen Arbeitern für die aus der Nichtbefolgung der Vorschrift entstehenden Beschädigungen haftet.

10. Das Verhältnis der Lehrlinge zum Lehrherrn ist in der Gewerbeordnung § 126 ff. eingehend geregelt, das Verhältnis der Gesellen und Gehilfen hinsichtlich einiger Punkte § 121 ff. [2]), ebenso das Verhältnis der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker § 133 a—133 f. Diese Anordnungen sind im wesentlichen privatrechtlichen Charakters [3]).

Besondere Bestimmungen sind in den Novellen vom 26. Juli 1897 und vom 30. Mai 1908 für Handwerker getroffen. In Handwerksbetrieben dürfen nur Personen, welche das 24. Lebensjahr vollendet und eine Meisterprüfung bestanden haben, Lehrlinge anleiten [4]). Wenn solche Personen die Meisterprüfung nicht für dasjenige Gewerbe oder denjenigen Zweig des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, bestanden haben, so dürfen sie Lehrlinge anweisen, wenn sie in diesem Gewerbe oder Gewerbszweige entweder die Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder 5 Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben, oder während einer gleich langen Zeit als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind, § 129, Abs. 1. Man bezeichnet dies als den »kleinen Befähigungsnachweis« [5]). Der Bundesrat ist

---

1) Ins Einzelne gehende Bestimmungen enthält die Gewerbeordnung § 120 a bis 120 e in der Fassung der Novelle von 1891 und vom 27. Dezember 1911. Die zahlreichen auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen des Bundesrates und der größeren Einzelstaaten sind in den Kommentaren zur Gewerbeordnung abgedruckt. Zu diesen gehört die viel besprochene sogenannte Bäckereiverordnung des Bundesrats vom 4. März 1896 (Reichsgesetzbl. S. 55).

2) Namentlich hinsichtlich der Beendigung des Verhältnisses durch Kündigung (§ 122) durch Entlassung des Gesellen (§ 123), durch einseitigen Austritt des Gesellen (§ 124), auf Verlangen eines Teils aus wichtigen Gründen (§ 125).

3) Dem öffentlichen Recht gehören an die Bestimmung, daß Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht befugt sind, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten (§ 126), und die Vorschriften über die Voraussetzungen, unter welchen die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen entzogen werden kann (§ 126 a), die Anordnungen zur Verhütung übermäßiger Lehrlingszüchterei (§ 128), sowie die Vorschriften über die Ruhepausen und Mittagspausen, welche den in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben und Lagerräumen beschäftigten Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern gewährt werden müssen (§ 139 c fg.).

4) Das allgemeine Erfordernis des § 126, daß der Lehrherr sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden muß, bleibt davon unberührt; das gleiche gilt von den Bestimmungen des § 126 a über die Entziehung der Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen.

5) Die höhere Verwaltungsbehörde kann nach näherer Vorschrift des § 129, Abs. 2 auch Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen widerruflich verleihen. Ueber die Vertretung des Lehr-

Ewiger Bund

befugt, für einzelne Gewerbe nach Anhörung der Handwerkskammern Ausnahmen zuzulassen § 129, Abs. 7. Wer den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist befugt auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes oder in verwandten Gewerben Lehrlinge anzuleiten, § 129 a. Wenn der Lehrherr eine zu große Zahl von Lehrlingen hält, so daß dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden § 128, Abs. 1. Unabhängig hiervon kann der Bundesrat für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen; soweit der Bundesrat solche Vorschriften nicht erlassen hat, sind auch die Landeszentralbehörden und ev. die Handelskammer und die Innung zum Erlaß befugt § 128, Abs. 2, § 130. Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern und darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen (§ 130 a). Die Innung und der Lehrherr sollen den Lehrling anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen (§ 131 c, Abs. 1). Den Lehrlingen ist nach Ablauf der Lehrzeit dazu Gelegenheit zu geben § 131, Abs. 1. Die Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt ist (§ 131, Abs. 3). Der Ausschuß besteht aus einem, von der Handwerkskammer ernannten Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern, welche bei dem Prüfungsausschuß einer Innung zur Hälfte von dieser und zur anderen Hälfte von dem Gesellenausschuß gewählt, bei andern von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen von der Handwerkskammer ernannt werden [1]). Die Ernennung erfolgt in der Regel auf drei Jahre.

Gesellen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben und mindestens drei Jahre als Geselle (Gehilfe) in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind, dürfen zur Meisterprüfung zugelassen werden. Die Prüfung wird durch eine Kommission abgenommen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht; sie werden nach Anhörung der Handelskammer von der höheren Verwaltungsbehörde gebildet. Die Ernennung erfolgt auf 3 Jahre. Die Prüfungsordnung ist von der Landeszentralbehörde zu erlassen (§ 133) [2]). Den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes dürfen nur Hand-

herrn in Handwerksbetrieben, welche nach dem Tode des Lehrherrn für Rechnung der Witwe oder der Erben fortgeführt werden siehe § 129, Abs. 3. Ueber die Zurücklegung der Lehrzeit in Lehrwerkstätten oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalten § 129, Abs. 5 und 6.

1) Nähere Vorschriften über die Bildung der Prüfungsausschüsse und die Prüfungsordnung enthalten die §§ 131—132 a.

2) Ueber die Meisterprüfungen vgl. v. Frankenberg in Hirths Annalen 1908, S. 241 ff.

Ewiger Bund

werker führen, welche für dieses Handwerk die Meisterprüfung bestanden und das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben [1]). Die Verletzung dieser Vorschrift wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu vier Wochen bestraft (§ 148, Ziff. 9 c).

11. Die Gewerbeordnung von 1869 enthielt besondere Vorschriften über die »in Fabriken« beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen; durch die Novellen vom 17. Juli 1878 und vom 1. Juli 1891 wurden diese Bestimmungen wesentlich abgeändert und der Arbeiterschutz erhöht. Es ergaben sich in der Praxis aber Zweifel über den Begriff einer »Fabrik« und über die Abgrenzung der Fabrikbetriebe von den Handwerksbetrieben. Je eingreifender die Vorschriften über den Arbeiterschutz gestaltet wurden, desto fühlbarer machte sich die Unsicherheit über den Umfang ihres Geltungsbereichs; als durch die Novellen vom 28. Dezember 1908 die Vorschriften dieses Abschnittes von neuem erweitert und verschärft wurden, ließ man die Unterscheidung von Fabriken und anderen Betrieben fallen und strich in dem ganzen 4. Abschnitt des Titel VII der Gewerbeordnung den Ausdruck »Fabrik«. Dagegen wurden Bestimmungen getroffen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden (§ 133 h bis 134 h) und für alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden (§ 134 i bis 139 aa). Die Unterscheidung der Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern von den kleineren Betrieben war dadurch geboten, daß der internationale Vertrag von Bern vom 26. September 1906 (Reichsgesetzbl. 1911, S. 5 ff.) über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen nur für Betriebe gilt, in denen mehr als 10 Arbeiter beschäftigt werden.

a) In Betrieben, in welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, muß eine Arbeitsordnung erlassen, an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt und stets in lesbarem Zustande erhalten und jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung behändigt werden. Sie muß Bestimmungen enthalten über die regelmäßige tägliche Arbeitszeit und die Pausen, über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung, über Kündigungsfristen und Entlassungsgründe, über Strafen und Lohnabzüge und deren Verwendung. Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist den in der Fabrik oder in der betreffenden Betriebsabteilung beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern; wenn ein ständiger Arbeiterausschuß [2]) für die Fabrik besteht, so ist

1) Besondere Bestimmungen sind in § 133, Abs. 2 für das Baugewerbe getroffen; die Voraussetzungen für die Befugnis den Meistertitel zu führen, sind vom Bundesrat und bis zum Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses von der Landesregierung festzusetzen.

2) Ueber den Begriff des Arbeiterausschusses und die Zusammensetzung desselben vgl. Gewerbeordnung § 134 h.

Ewiger Bund

dieser über den Inhalt der Arbeitsordnung zu hören. Die Arbeitsordnung ist binnen 3 Tagen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen unter Beifügung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit diese schriftlich oder zu Protokoll erklärt sind. Ist die Arbeitsordnung nicht vorschriftsmäßig erlassen oder widerspricht ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen, so ist sie auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde durch eine gesetzmäßige Arbeitsordnung zu ersetzen oder entsprechend abzuändern. Der Inhalt der Arbeitsordnung ist, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich; er gilt als »vertragsmäßige Vereinbarung« [1]).

b) Geldstrafen dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes, in schweren Fällen den vollen Betrag des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht überschreiten und alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter des Betriebs verwendet werden § 134 b, Abs. 2. Eine Konventionalstrafe für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter, welche in Verwirkung des rückständigen Lohnes besteht, darf den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen § 134, Abs. 1.

c) Für alle Betriebe, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter beschäftigt werden, bestehen Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen. Kinder unter 13 Jahren dürfen gar nicht, Kinder unter 14 Jahren höchstens 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren höchstens 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Die Arbeitszeit darf nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht über 8 Uhr abends dauern [2]) und muß durch regelmäßige Pausen unterbrochen sein. Die Zeit für den erforderlichen Schulunterricht und den erforderlichen Religionsunterricht muß freigegeben werden. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den jugendlichen Arbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren [3]). Neben den Vorschriften der Gewerbeordnung enthält das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 (Reichsgesetzbl. S. 113) Beschränkungen der

---

1) Vgl. Gewerbeordnung § 134—134 g. Vgl. jedoch über die verwaltungsrechtliche Bedeutung der Fabrikordnung die Erörterungen von Rehm in Hirths Annalen 1894, S. 132 ff. Vgl. auch Koehne in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 15 (1901). Landmann II, S. 580 ff. (daselbst auch Literaturangaben). M. Apt in Arch. f. öffentl. Recht, Bd. 15, S. 321 ff. Die Pflicht zum Erlaß einer Arbeitsordnung ist ausgedehnt worden auf alle offenen Verkaufsstellen, in welchen in der Regel mindestens zwanzig Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden. § 139 k.

2) Abweichungen von der mitteleuropäischen Zeit sind durch das Gesetz vom 31. Juli 1895 zugelassen, wenn der Unterschied zwischen der gesetzlichen Zeit und der Ortszeit mehr als eine Viertelstunde beträgt. Siehe oben S. 205.

3) Gewerbeordnung § 135, 136. Kinder über 13 Jahre dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Ewiger Bund

Beschäftigung von Kindern, welche das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind; es unterscheidet die Beschäftigung fremder und eigener Kinder. In gewissen Betrieben ist die Beschäftigung von Kindern gänzlich untersagt; soweit sie gestattet ist, unterliegt sie Beschränkungen hinsichtlich der Zeit und der Dauer der Beschäftigung. Der Arbeitgeber hat vor dem Beginn der Beschäftigung eines fremden Kindes der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen, in welcher die Betriebsstätte des Arbeitgebers sowie die Art des Betriebes anzugeben sind. Er erhält von der Ortspolizeibehörde für jedes Kind eine Arbeitskarte und darf das Kind erst beschäftigen, nachdem ihm für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist (§ 10, 11). Für die Beschäftigung eigener Kinder (§ 3) gelten weniger eingreifende Beschränkungen und sind gewisse Ausnahmen zugelassen (§ 12 ff.)[1].

Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden. Für sie ist eine Maximalarbeitszeit von 10 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 8 Stunden festgesetzt. Sie haben Anspruch auf eine mindestens einstündige, und wenn sie ein Hauswesen zu besorgen haben, anderthalbstündige Mittagspause. Wöchnerinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht beschäftigt werden und in die Beschäftigung erst wieder eintreten, wenn seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verflossen sind.

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers eine Ueberschreitung der Maximalzeit (bis zu 12 Stunden täglich) von der unteren Verwaltungsbehörde auf die Dauer von 2 Wochen, für eine längere Zeit von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt werden [2].

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen § 138, Abs. 1.

Ausnahmen von den Beschränkungen hinsichtlich der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen können, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Anlage unterbrochen haben, auf die Dauer von 4 Wochen von der höheren Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit vom Reichskanzler, in dringenden Fällen und höchstens auf die Dauer von 14 Tagen von der unteren Verwaltungsbehörde gewährt werden (§ 139, Abs. 1). Auch kann aus besonderen Gründen für einzelne Betriebe eine andere Festsetzung der Arbeitszeit durch den Reichskanzler gestattet

1) A. Siquet, Der strafrechtl. Schutz des Kindes in der Gewerbeordnung und im Kinderschutzgesetz. Karlsr. 1912.

2) Die näheren Bedingungen und Kompensationen enthält der durch die Novelle von 1891 hinzugefügte § 138 a.

Ewiger Bund

werden (§ 139, Abs. 2). In diesen Fällen ist ausnahmsweise dem Reichskanzler eine unmittelbare Verwaltungszuständigkeit in Gewerbepolizeisachen zugewiesen.

e) Der Bundesrat ist befugt, die Verwendung von jugendlichen Arbeitern, sowie von Arbeiterinnen für gewisse Gewerbezweige, welche mit besonderen Gefahren für die Gesundheit oder die Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Andererseits kann der Bundesrat für gewisse Klassen von Anlagen, für welche die gesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern nach der Art der Arbeit nicht durchführbar sind, Ausnahmen zulassen, oder für gewisse Gewerbezweige die Abkürzung oder den Wegfall der für jugendliche Arbeiter vorgeschriebenen Pausen oder der für Arbeiterinnen festgesetzten Maximalarbeitszeit gestatten [1]). Indes dürfen gewisse wöchentliche Maximalarbeitszeiten nicht überschritten werden und die erforderlichen Pausen müssen frei bleiben [2]). Die Verordnungen müssen auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden; sie können auch für bestimmte Bezirke erlassen werden. Sie sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen [3]).

12. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe (ausgenommen im Handelsgewerbe), über die im Interesse der Sicherheit, Gesundheit, Sittlichkeit erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (§ 120 a—120 f) und über die Beschäftigung der Arbeiter in Betrieben, in welchen mindestens 10, resp. 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden von Gewerbeinspektoren zu führen [4]). Sie haben alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen, auch in der Nacht, während die Anlagen im Betriebe sind. Diese Beamten werden von den Landesregierungen ernannt; die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen ihnen und den ordentlichen Polizeibehörden gehört zur Kompetenz der Einzelstaaten [5]). Sie haben Jahresberichte über ihre amtliche Tätigkeit zu erstatten; diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrat und dem Reichstage vorzulegen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Inspektoren (oder der Polizeibehörde) die vom Bundesrat oder der Landeszentralbehörde

---

1) § 139 a. Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Bundesrat zahlreiche Verordnungen erlassen. Vgl. Reichsgesetzbl. 1892 S. 317, 324, 327, 328, 331, 334, 602, 604; 1893 S. 148, 264; 1895 S. 5, 8, 420 usw.

2) § 139 a, Abs. 2—4 (Nov. von 1891). 3) § 139 a, Abs. 5 (Nov. von 1891).

4) Gewerbeordnung § 139 b.

5) Vgl. für Preußen den Allerh. Erlaß vom 27. April 1891 (Gesetzessamml. S. 165) und die Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 23. März 1892. (Minist.-Blatt für die innere Verwaltung S. 160.)

Ewiger Bund

vorgeschriebenen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen [1]).

13. Durch das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 976) ist der Arbeiterschutz auf die in der Hausindustrie beschäftigten Personen erstreckt und besonders geregelt worden. Das Gesetz betrifft die mißbräuchliche Herunterdrückung des Arbeitslohnes und die übermäßige Zeitversäumnis bei der Empfangnahme oder Ablieferung der Arbeit und schreibt die Aushändigung von Lohnbüchern oder Arbeitszetteln vor, welche Art und Umfang der Arbeit sowie die dafür festgesetzten Löhne oder Preise enthalten, an diejenigen, welche die Arbeit entgegennehmen (§ 4). Das Gesetz enthält ferner Vorschriften über die Einrichtung der Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Werkstätten im Interesse der Gesundheit, Reinlichkeit und Sittlichkeit (§§ 6 bis 11), sowie über die Kontrolle und Aufsicht, welche der zuständigen Polizeibehörde obliegt. Der Bundesrat ist teils zur näheren Ausführung dieser Anordnungen teils zur Gestattung von Ausnahmen ermächtigt. Der Bundesrat kann für bestimmte Gewerbezweige und Gebiete, in denen Hausarbeiter beschäftigt werden, auch für bestimmte Teile des Reichs, die Errichtung von Fachausschüssen beschließen, welche die Staats- und Gemeindebehörden durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen haben. Die Fachausschüsse bestehen aus der gleichen Zahl von Vertretern der beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeiter, sowie einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Landeszentralbehörde bestimmt die Zahl der Vertreter und ernennt den Vorsitzenden, die Beisitzer und je die Hälfte der Vertreter; die andere Hälfte wird mit Stimmenmehrheit auf Seite der Gewerbetreibenden und Hausarbeitern je von den ernannten Vertretern gewählt (Gesetz §§ 18—25).

§ 79. Der Patentschutz *).

1. Rechtliche Natur des Patentschutzes. Die allgemeine Gewerbefreiheit ist in sehr eingreifender Weise dadurch be-

1) Gewerbeordnung § 139 b, Abs. 5. (Nov. von 1891.) Vgl. hierzu die Bestimmungen des Bundesrats vom 26. März 1892 (Reichsgesetzbl. S. 337) über die Ermittlung der Zahl der in Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen.

*) Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 Reichsgesetzbl. S. 501) ist ersetzt worden durch das Patentgesetz vom 7. April 1891 (Reichsgesetzbl. S. 79 fg.). Dazu sind ergangen die Ausführungsverordnung vom 11. Juli 1891 Reichsgesetzbl. S. 349 fg.) ergänzt durch Verordnung vom 29. April 1904 (Reichsgesetzbl. S. 157) und Uebergangsbestimmungen vom 17. Juli 1891 (Zentralbl. S. 217 fg.). § 11 des Gesetzes ist abgeändert worden durch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1911 (Reichsgesetzbl. S. 243).

Literatur: Klostermann, Die Patentgesetzgebung aller Länder, 2. Aufl., Berlin 1876; Kohler, Deutsches Patentrecht, Mannheim 1878; derselbe, Forschungen aus dem Patentrecht, 1888; derselbe, Handbuch des deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung, Mannheim 1900 fg. und derselbe, Lehr-

Ewiger Bund

schränkt, daß die gewerbemäßige Verwertung von Produkten geistiger Arbeit nicht freigegeben, sondern innerhalb gewisser Grenzen zugunsten des Autors monopolisiert ist. Das hieraus sich ergebende Gewerbeprivilegium nennt man mit einem bildlichen Ausdruck das geistige Eigentum, und auch die Reichsverfassung bedient sich desselben, indem sie in Art. 4, Ziff. 6 der Zuständigkeit des Reiches »den Schutz des geistigen Eigentums« zuweist. Diese Bezeichnung ist aber eine juristisch unrichtige, denn das Wesen des Eigentums im Rechtssinne besteht in der physischen Herrschaft über eine Sache, so daß geistiges Eigentum eine contradictio in adjecto ist[1]). Das Recht, welches man damit bezeichnen will, hat auch mit dem Eigentum durchaus nichts gemein, ausgenommen daß es einen Vermögenswert hat; sobald man die Rechtsgrundsätze von dinglichen Rechten überhaupt oder vom Eigentum insbesondere auf dasselbe anwenden will, gelangt man zu absurden Resultaten und in zahlreiche Widersprüche mit den positiven Vorschriften der Gesetze[2]). Das sogenannte Urheberrecht ist vielmehr seinem rechtlichen Wesen nach ein zeitlich beschränktes und an gewisse Bedingungen geknüpftes Monopol; es ist eine Beschränkung der allgemeinen Gewerbefreiheit, indem die gewerbliche Verwertung der geistigen Arbeit allen außer dem Autor oder seinem Rechtsnachfolger untersagt und an die Verletzung dieses Verbots eine Strafe und eine Schadensersatzpflicht oder eine Buße geknüpft ist.

Der Nachdruck oder die Nachbildung ist eine Deliktsobligation,

---

buch des Patentrechts 1908. Robolski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts, 1890; Gierke, deutsches Privatrecht I, S. 848 ff.; daselbst ausführliche Literaturangaben. Stephan u. Schmid, Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes, Leipzig 1899. Allfeld, Kommentar zu den Reichsgesetzen über das gewerbliche Urheberrecht, 1904. Damme, Deutsches Patentrecht, 2. Aufl. 1911. Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht § 135. Kommentare zu dem Patentgesetz von 1891 sind veröffentlicht worden von Seligsohn, Bosse, Landgraf, Lieber, Gareis, W. Weber, Stephan-Lutter (7. Aufl. 1908), Robolski, Kent, Isay. Eine Sammlung der patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patentsachen wird herausgegeben von Gareis. Berlin (seit 1881). Eine reiche Sammlung des hierher gehörenden Materials enthält die Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz. München (seit 1891).

1) Daß der erwähnte Ausdruck der Reichsverfassung nicht die Tendenz hat, die juristische Konstruktion des Schutzes gegen Nachdruck etc. zu fixieren, wird auch von Dambach, Das Urheberrecht (Berlin 1871), mit Recht hervorgehoben.

2) Die weitere Ausführung dieses Satzes gehört lediglich der Theorie des Privatrechts an und kann daher hier übergangen werden, um so mehr, als die Theorie vom geistigen Eigentum bereits vielfach widerlegt worden ist. Vgl. v. Gerber, Jurist. Abhandlungen S. 302 ff.; Mandry, Das Urheberrecht, Erlangen 1867, S. 33 ff.; Beseler, Deutsches Privatrecht (1873) I, S. 321; Osk. Wächter, Das Autorrecht S. 12 ff.; Stobbe, Deutsches Privatrecht III, § 158; Otto Mayer; Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 26, S. 434 ff.; Meili, Referat über die Frage des Schutzes der Erfindungen (Bern 1878) S. 15 ff.: Mittler, Beiträge zur Theorie des Patentrechts, Berlin 1894; K. Adler im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 10, S. 104 ff.; Piloty, Der Anspruch des Erfinders auf Patent. In Hirths Annalen 1897, S. 409 ff.

Ewiger Bund

deren juristischer Tatbestand und Begriff in der Verletzung dieser der allgemeinen Gewerbefreiheit gezogenen Schranke besteht; das Urheberrecht ist ebenso wie ein dem Fiskus gewährtes Monopol lediglich der Reflex oder das wirtschaftliche Resultat dieser Beschränkung der Gewerbefreiheit [1]). So wie das Wesen des Monopols nicht darin besteht, daß der Fiskus ein gewisses Gewerbe betreiben darf, wozu es keines besonderen Rechtssatzes bedarf, sondern darin, daß der Betrieb dieses Gewerbes allen, mit Ausnahme des Fiskus, verboten ist, so besteht auch das Wesen des sogenannten Urheberrechts nicht darin, daß der Autor seine Geistesarbeit verwerten darf, was ihm innerhalb der durch die Strafgesetze gezogenen Schranken auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anerkennung freisteht, sondern es besteht in der Ausschließlichkeit dieser Befugnis, d. h. in dem an alle anderen Personen gerichteten Verbot, fremde Geistesarbeit gewerblich auszubeuten.

Das Reich hat das Verbot der gewerblichen Verwertung fremder Geistesarbeit nicht in einem einheitlichen und konsequent durchgeführten Rechtsgrundsatz ausgesprochen, sondern es hat in einer Reihe von Spezialgesetzen für verschiedene Arten von Produkten geistiger Arbeit in mannigfacher Art die Voraussetzungen, den Umfang und die Wirkungen des Verbotes ihrer gewerblichen Ausnutzung normiert [2]).

Von diesen Gesetzen bieten nur das Patentgesetz und die Gesetze zum Schutz von Gebrauchsmustern und Warenbezeichnungen Veranlassung zu einer Verwaltungstätigkeit des Reiches. Der Schutz neuer Erfindungen von gewerblicher Verwertbarkeit ist in jedem einzelnen Falle von der Erteilung eines Patentes, also einem Verwaltungsakt, abhängig gemacht und zur Führung dieser Geschäfte eine besondere Reichsbehörde, das Patentamt errichtet worden.

2. Ueber die Organisation des Patentamtes siehe Bd. 1, S. 425 fg.

1) Vgl. die Ausführungen v. Gerbers in seinen und v. Iherings Jahrbüchern (1859) Bd. 3, S. 359 ff. (in seinen gesammelten juristischen Abhandlungen S. 261 ff.). Sie sind zwar oft angegriffen, aber nicht widerlegt worden.

2) Außer dem Patentgesetz, welches den Erfindungsschutz betrifft, sind ergangen die Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 (Reichsgesetzbl. S. 339) betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken; an die Stelle desselben ist das Gesetz vom 19. Juni 1901 getreten, welches infolge der Berner Uebereinkunft vom 13. Nov. 1908, durch das Gesetz vom 22. Mai 1910, Art. I abgeändert worden ist. (Reichsgesetzbl. 1910, S. 793). Ferner das Reichsgesetz vom 9. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 7) betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographien, abgeändert in einigen Punkten durch das Reichsgesetz vom 22. Mai 1910, Art III (Reichsgesetzbl. S. 797). Endlich die Reichsgesetze vom 11. Jan. 1876 (Reichsgesetzbl. S. 11) betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen; vom 1. Juni 1891 (Reichsgesetzbl. S. 290) betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) betreffend den Schutz von Warenbezeichnungen; beide Gesetze sind ergänzt worden durch das Reichsgesetz vom 31. März 1913 (Reichsgesetzbl. S. 236) zur Ausführung der Pariser Internationalen Uebereinkunft vom 20. März 1883 (Revision von Washington vom 2. Juni 1911 (Reichsgesetzbl. 1913 S. 209).

Ewiger Bund

3. Zuständigkeit und Geschäftskreis des Patentamtes. Das Patentamt ist kein Spezialgerichtshof, welcher in Rechtsstreitigkeiten zu urteilen hat; es steht ihm insbesondere keine Entscheidung zu über die Bestrafung und Entschädigungspflicht wegen Verletzung eines Patents, über die Rechtsverhältnisse, welche aus der Abtretung eines Patentes entstehen, über die Entschädigung des Patentinhabers, dem der Reichskanzler im öffentlichen Interesse den Patentschutz ganz oder teilweise entzieht [1]), und über andere Rechtsstreitigkeiten zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Charakters, welche sich auf den Patentschutz beziehen. Das Patentamt hat vielmehr lediglich darüber zu befinden, ob die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen das Reich den Patentschutz erteilt, resp. fortgewährt, und diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche hiermit in untrennbarem Zusammenhange stehen, z. B. die Ausfertigung der Patenturkunde, die Führung der Patentrolle [2]) und der Rollen für Gebrauchsmuster und Warenzeichen, die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen [3]), die Einziehung der Gebühren und Kosten und die hiermit verbundene Buchführung und Rechnungslegung. Dem Patentamt liegt die Herausgabe eines amtlichen Blattes ob, in welchem außer denjenigen Bekanntmachungen, welche durch den Reichsanzeiger erfolgen, die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Teilen veröffentlicht werden [4]).

---

1) Vgl. Patentgesetz § 5, Abs. 2.

2) Patentgesetz § 19. In die Patentrolle sind der Gegenstand und die Dauer der Patente, Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer etwa bestellten Stellvertreter, sowie eine Aenderung dieser Personen, wenn sie in beweisender Form zur Kenntnis des Patentamts gebracht ist, ferner der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente einzutragen. Die Patentrolle ist öffentlich; ihre Einsicht steht jedem frei, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres und der Flotte genommenes Patent handelt. Mit der Führung der Patentrolle ist verbunden die Aufbewahrung, Aufstellung und Registrierung der Zeichnungen, Beschreibungen, Modelle und Probestücke. Bestimmungen, um den Mißbrauch der Oeffentlichkeit dieser Sammlungen zum Schaden des Patentsuchers oder Patentinhabers zu verhüten, sind vom Patentamt in der Bekanntmachung vom 13. November 1877 getroffen und im Reichsanzeiger veröffentlicht worden.

3) Im Reichsanzeiger sind bekannt zu machen die Patentanmeldung (Gesetz § 23), der Beschluß, daß das Patent erteilt sei, oder daß die Erteilung versagt sei, Anfang, Ablauf, Erlöschen, Nichtigkeitserklärung und Zurücknahme der Patente, sowie Namen und Wohnort des Patentinhabers und seines etwa bestellten Vertreters. Patentgesetz § 19, Abs. 1, 2.

4) Patentgesetz § 19, Abs. 4. Das Blatt erscheint unter dem Titel „Patentblatt“ in Berln (Karl Heymanns Verlag). In dem Patentblatt werden außerdem Verfügungen und Beschlüsse des Patentamts, wichtige Entscheidungen in patentrechtlichen Prozessen und sonstige wichtige Vorgänge auf dem Gebiete des Patentwesens im In- und Auslande veröffentlicht. Neben dem Patentblatt erscheinen in besonderen Heften unter dem Titel „Patentschriften“ die vollständigen Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die Erteilung der Patente erfolgt ist. Außerdem

Ewiger Bund

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente, Gebrauchsmuster oder Warenbezeichnungen betreffen, Gutachten abzugeben, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen[1]). Im übrigen ist das Patentamt nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben[2]).

Das Patentamt entscheidet in dem ganzen ihm zugewiesenen Geschäftskreise mit der vollen Unabhängigkeit eines Gerichtshofes und kann daher mit Recht als ein besonderer Verwaltungsgerichtshof für Patentsachen bezeichnet werden; jedoch gehören die Mitglieder des Patentamts nicht zu denjenigen Beamten, welchen der § 158 des Reichsbeamtengesetzes einen besonderen Rechtsschutz gewährt[3]).

4. Die Erteilung eines Patentes erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

a) Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten[4]). Erfindungen stehen im Gegensatz zu Entdeckungen[5]); ausgeschlossen von dem Patentschutze sind deshalb »rein wissenschaftliche Entdeckungen, die Auffindung unbekannter Naturprodukte, die Entdeckung unbekannter Produktivkräfte, die Aufstellung neuer Methoden des Ackerbaues oder Bergbaues usw., die Kombination neuer Pläne für Unternehmungen auf dem Gebiete des Handels«[6]). Die Erfindung wird nur dann patentiert, wenn sie eine gewerbliche Verwertung gestattet; da der Patentschutz in nichts anderem besteht, als in der Monopolisierung der gewerblichen Verwertung einer Erfindung, so ist die Möglichkeit der gewerblichen Verwertung ein durch den Begriff selbst gegebenes Erfordernis, eine logische Vorbedingung der Patentierung[7]).

---

erscheinen (amtliche) „Mitteilungen aus dem Kaiserl. Patentamte. Anmeldestelle für Gebrauchsmuster". Berlin (seit 1891).

1) Patentgesetz § 18, Abs. 1 (Nov.) Verordnung vom 11. Juli 1891, § 2, Abs. 3. Gesetz vom 30. Juni 1894, § 11.

2) Patentgesetz § 18.

3) Vgl. Damme im „Gewerbl. Rechtsschutz und Urheberrecht" 1898, Nr. 9.

4) Patentgesetz § 1, Abs. 1.

5) Dambach (S. 2) definiert eine Erfindung als die Schaffung und Hervorbringung eines neuen, bisher nicht vorhanden gewesenen Gegenstandes oder Produktionsmittels zu materiellen Gebrauchszwecken. Vgl. über andere Definitionsversuche Gareis S. 25 fg.; Klostermann (bei Endemann) S. 320 fg.; Meyer-Dochow S. 371; Seligsohn S. 6 fg.

6) Motive zum Gesetzentwurf von 1877, S. 17.

7) Dies darf man jedoch nicht verwechseln mit der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit, daß die Erfindung wirklich eine gewerbliche Verwertung finden werde, d. h. mit dem Urteil über die wirtschaftliche Nützlichkeit oder Brauchbarkeit einer Erfindung. Vgl. Gareis S. 34.

Ewiger Bund

Eine Erfindung von gewerblicher Verwertbarkeit wird nur dann patentiert, wenn sie neu ist. Unter welchen Voraussetzungen die Neuheit einer Erfindung anzuerkennen sei, hat das Gesetz nicht bestimmt; es unterliegt dies der technischen Beurteilung des Patentamts. Dagegen hat das Patentgesetz erklärt, daß eine Erfindung in zwei Fällen nicht neu sei, nämlich wenn sie bereits vor der Anmeldung entweder in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren so genau beschrieben oder im Inlande so offenkundig benutzt ist[1]), daß darnach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint[2]).

Ausgeschlossen von dem Patentschutz sind Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen[3]). Ueberdies alle Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde[4]).

---

1) Hinsichtlich der offenkundigen Benutzung ist das Erfordernis aufgestellt, daß dieselbe im Inlande geschehen ist, hinsichtlich der Beschreibung in öffentlichen Druckschriften nicht. Die Neuheit einer Erfindung ist daher auch zu verneinen, wenn die Erfindung in ausländischen amtlichen Patentbeschreibungen veröffentlicht ist. Die Novelle von 1891 hat jedoch dem § 2 die Bestimmung zugefügt, daß die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleichstehen, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hat, oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird, d. h. sie stehen der Erteilung eines Reichspatentes an den Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger nicht im Wege, falls die Gegenseitigkeit dieser Begünstigung nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung verbürgt ist. Vgl. das Uebereinkommen mit Oesterreich und Ungarn vom 6. Dezember 1891, Art. 3 (Reichsgesetzbl. 1892, S. 290) und mit Italien vom 18. Januar 1892, Art. 3 (Reichsgesetzbl. S. 295) und vom 4. Juni 1902 Art. 3 (Reichsgesetzbl. 1903, S. 174).

2) Gesetz § 2. Die Bedeutung dieser Bestimmung ist streitig. Nach der einen Ansicht will das Gesetz aussprechen, daß nur in den beiden, im § 2 erwähnten Fällen der Charakter der Neuheit mangle, also in allen anderen Fällen eine Erfindung als neu anzuerkennen sei. So Dambach S. 11; Kohler S. 36; Dahn S. 373 ff.; Seligsohn S. 13; Gierke S. 865. Nach der anderen Ansicht spricht das Gesetz nicht positiv aus, unter welchen Voraussetzungen eine Erfindung als neu zu erachten sei, sondern hebt nur 2 Fälle hervor, in denen dies unbedingt ausgeschlossen ist. Vgl. Landgraf S. 15; Klostermann S. 323; Gareis S. 56; Rosenthal S. 60 ff.; Knoblauch S. 61 ff.; G. Meyer, Verwaltungsrecht S. 372, Note 15. Nach der Fassung des Gesetzes ist die letztere Ansicht für die richtige zu erachten.

3) § 1, Abs. 2, Ziff. 2. Ausführliche Erläuterungen hierzu finden sich in allen Kommentaren des Patentgesetzes. Die wichtige Streitfrage, ob bei Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, lediglich das bestimmte Verfahren zur Herstellung des Stoffes oder auch der Stoff selbst Gegenstand des Patentschutzes sei, ist durch die Fassung des § 4 u. 35, Abs. 2 in dem Gesetz vom 7. April 1891 im letzteren Sinne entschieden worden. Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfnis hat das Reichsgericht schon durch das Urteil vom 14. März 1888 (Entscheid. Bd. 22, S. 8 ff.) diesen Satz zur Anwendung gebracht.

4) § 1, Abs. 1. Während die erste Ausnahme auf dem Bestreben beruht, die in-

Ewiger Bund

b) Berechtigt, die Erteilung eines Patentes zu erlangen, ist derjenige, »welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat«[1]). Es ist nicht erforderlich, daß der Patentsucher die Erfindung selbst gemacht oder durch ein Rechtsgeschäft die Befugnis zur gewerblichen Ausbeutung der Erfindung von dem Erfinder erworben hat. Der Patentschutz ist in dieser Beziehung wesentlich verschieden von dem Urheberrecht an Schriftwerken, Kompositionen usw.[2]). Es ist sehr wohl möglich, daß der eine eine Erfindung macht, während der andere die gewerbliche Verwertbarkeit derselben erkennt oder das dazu erforderliche Kapital aufzuwenden bereit ist und ein Patent dafür nachsucht. Deshalb würde auch die Auffassung unhaltbar sein, daß der erste Anmelder die Rechtsvermutung für sich habe, der Erfinder zu sein, und daß aus diesem Grunde ihm das Patent verliehen werde[3]). Auch wenn in der Anmeldung ausdrücklich angegeben wird, daß das Patent für die von einem anderen gemachte Erfindung verlangt werde, ist dem Patentgesuch zu willfahren. Dessenungeachtet ist der Patentschutz seinem Wesen nach keine Belohnung für die »Anmeldung« einer Erfindung, sondern für die Erfindung selbst, und es ist nur die Aktivlegitimation aus Gründen der Zweckmäßigkeit in einer von diesem Grundmotiv abweichenden Weise normiert. Der Patentsucher ist von dem Beweise befreit, daß er der Erfinder und insbesondere daß er der erste Erfinder sei, und ebenso ist er, wenn er vom Erfinder die Befugnis zur Ausbeutung der Erfindung erworben hat, nicht genötigt, die Verhältnisse und Bedingungen, unter denen dies geschehen ist, darzulegen. Das Patentgesetz gestattet, daß über die zwischen dem Erfinder und dem Patentsucher bestehenden Rechtsbeziehungen die vollkommenste Diskretion gewahrt werde. Der erste Erfinder hat aber nicht nur tatsächlich einen Vorsprung vor jedem anderen in Beziehung auf die Anmeldung des Patentgesuches, sondern es ist ihm auch rechtlich ein Schutz dagegen gewährt, daß seine Erfindung wider seinen Willen einem anderen patentiert werde. Das Patentgesetz versagt nämlich den Anspruch des Patentsuchers auf Erteilung des Patentes, »wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben

folge des Patentschutzes zu befürchtende Verteuerung der Nahrungsmittel usw. zu vermeiden, ergibt sich die zweite Ausnahme aus dem Charakter des Patentschutzes als einer vom Staat gewährten Begünstigung oder Belohnung für die Erfindung.

1) § 3, Abs. 1. Vorschriften über Form und Inhalt der Anmeldungen hat das Patentamt durch Bekanntmachung vom 22. Nov. 1898 erlassen.

2) Vgl. darüber Motive zum Gesetzentwurf von 1877, S. 18, 19.

3) Diese Anschauung wurde bei den legislatorischen Vorarbeiten des Patentgesetzes wiederholt geltend gemacht. Vgl. die Angaben bei Klostermann, Kommentar S. 134. Sie kehrt wieder bei Gareis S. 72 u. anderen.

Ewiger Bund

ist«[1]), und wenn in einem solchen Falle das Patent erteilt worden ist, kann dasselbe für nichtig erklärt werden[2]). In diesem Einspruchsrecht des Erfinders oder seines Rechtsnachfolgers gegen die Erteilung und in diesem Antragsrecht auf Nichtigkeitserklärung des Patentes macht sich die wahre Natur des Patentschutzes als einer Prämie für Erfindungen geltend[3]).

Daß der Patentsucher ein Reichsangehöriger sei oder im Bundesgebiet wohne, ist nicht erforderlich; der Anspruch auf Patentschutz hat das Reichsbürgerrecht nicht zur Voraussetzung[4]). Wenn jedoch der Patentsucher nicht im Inlande wohnt, so muß er einen im Inlande wohnenden Vertreter bestellen, welcher in dem Verfahren behufs Erlangung des Patentes, sowie in allen das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Vertretung befugt ist und nach dessen Wohnsitz sich bei allen gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen die Gerichtszuständigkeit bestimmt[5]).

5. Das Verfahren bestimmt sich nach den im vorhergehenden erörterten objektiven und subjektiven Voraussetzungen und der juristischen Natur der Patenterteilung. Das Patentamt muß von Amts wegen prüfen, ob das Patent für eine Erfindung nachgesucht wird, welche nach den Anordnungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes patentfähig ist, da nur unter dieser Bedingung das Gesetz die Beschränkung der allgemeinen Gewerbefreiheit durch den Patentschutz überhaupt gestattet. Außerdem aber kann Einspruch gegen die Erteilung eines Patentes an den Patentsucher aus einem doppelten Grunde erhoben werden; entweder wegen Mangels der Patentfähigkeit der Erfindung (objektiven Voraussetzung) oder wegen Mangels des

1) Patentgesetz § 3, Abs. 2. Wird auf Grund des Einspruchs die Anmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen oder vom Einsprechenden die Erfindung innerhalb eines Monats angemeldet, so kann er die Zurückdatierung seiner Anmeldung auf den Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung verlangen. Zusatz der Novelle von 1891.

2) Ebendaselbst § 10, Ziff. 2. Hierdurch widerlegt sich die Behauptung Klostermann's in Endemann's Handb. S. 324, daß die Anmeldung nicht bloß eine Rechtsvermutung, sondern geradezu die Fiktion begründe, daß der Anmelder des Patents der Erfinder sei, gegen welche der Gegenbeweis ausgeschlossen sei.

3) Vgl. dazu Piloty, Der Anspruch des Erfinders auf Patent. Hirth's Annalen 1897, S. 409 ff.

4) Die Novelle von 1891, § 12, Abs. 2 gestattet aber, daß durch Anordnung des Reichskanzlers unter Zustimmung des Bundesrats gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde. Durch das Uebereinkommen mit Oesterreich und Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Reichsgesetzbl. 1892, S. 289), mit Italien vom 18. Januar 1892 (Reichsgesetzbl. S. 293) und mit der Schweiz vom 13. April 1892 (Reichsgesetzbl. 1894, S. 511) ist vereinbart worden, daß die Angehörigen des einen der kontrahierenden Staaten in dem Gebiete des andern in bezug auf den Schutz von Erfindungen, Mustern, Modellen, Handels- und Fabrikmarken dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen genießen.

5) Ebendaselbst § 12.

Ewiger Bund

Patentanspruchs (subjektiven Voraussetzung)[1]). Der erste Einspruch kann von jedermann erhoben werden; denn durch die Erteilung des Patentes würde die allgemeine Gewerbefreiheit beschränkt werden und demnach jeder an der gesetzlich gestatteten Handlungsfreiheit eine Einbuße erleiden; es bedarf daher keiner besonderen Aktivlegitimation. Der andere Einspruch dagegen kann nur von demjenigen erhoben werden, welcher nachweist, daß die Anmeldung des Patentgesuches seinen Beschreibungen, Zeichnungen usw. ohne seine Einwilligung entnommen worden ist. Dieser Einspruch kann mit dem Gesuch um Erteilung eines Patentes verbunden sein; er kann sich aber auch auf den negativen Antrag der Versagung des Patentes an den anderen beschränken. Demgemäß ist das Verfahren in der Art geordnet, daß die Prüfung der Patentfähigkeit seitens des Patentamtes, sowie die Erhebung des Einspruches und die Beurteilung desselben ermöglicht ist, und daß die Erteilung des Patentes öffentlich beurkundet und bekannt gemacht wird. Daraus ergeben sich folgende Bestandteile des Verfahrens:

a) Die Anmeldung. Dieselbe geschieht schriftlich bei dem Patentamte; sie kann nur eine Erfindung zum Inhalt haben und muß eine so genaue Beschreibung derselben enthalten, daß darnach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke sind beizufügen. Am Schlusse der Beschreibung ist der Patentanspruch zu formulieren. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mk. zu zahlen. Das Patentamt ist ermächtigt, über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung Bestimmungen zu erlassen[2]).

Die Anmeldung wird durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung geprüft. Genügt sie den vorgeschriebenen Anforderungen nicht, so wird durch einen »Vorbescheid« der Patentsucher aufgefordert, die Mängel binnen bestimmter Frist zu beseitigen. Erscheint die angemeldete Erfindung als nicht patentfähig, so ist der Patentsucher unter Angabe der Gründe aufzufordern, sich darüber binnen einer bestimmten Frist zu äußern. Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig genügt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen[3]).

b) Wenn das mit der Vorprüfung der Anmeldung betraute Mitglied keine Mängel rügt oder der Patentsucher auf den Vorbescheid innerhalb der Frist sich erklärt, so faßt die Anmeldeabteilung Beschluß

---

1) Patentgesetz § 24, Abs. 2 (Nov.).

2) Patentgesetz § 20. Diese Bestimmungen sind in der Bekanntmachung des Patentamtes vom 22. Nov. 1898 enthalten.

3) Gesetz § 21. Wird nach Ablauf der Frist die Anmeldung unter Erledigung der Mängel wiederholt, so gilt sie als neue Anmeldung, deren Datum nicht auf den Tag der ersten Anmeldung zurückbezogen werden kann und für welche die Gebühren von 20 Mark nochmals zu entrichten sind.

Ewiger Bund

über die Erteilung oder Versagung des Patentes. An der Beschlußfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid erlassen hat, nicht teilnehmen. Soll die Zurückweisung aus Gründen erfolgen, die dem Patentsucher nicht bereits durch den Vorbescheid mitgeteilt waren, so ist ihm Gelegenheit zu geben, sich darüber binnen einer bestimmten Frist zu äußern[1]).

c) Das Aufgebotsverfahren tritt ein, wenn das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Erteilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen erachtet. Es beginnt mit der Bekanntmachung des Namens des Patentsuchers und des wesentlichen Inhaltes seiner Anmeldung durch den Reichsanzeiger. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für jedermann auszulegen, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent handelt[2]). Die öffentliche Bekanntmachung hat die Rechtswirkung, daß für den Gegenstand der Anmeldung der Patentschutz zugunsten des Patentsuchers einstweilen eintritt[3]). Auf Antrag des Patentsuchers kann die Bekanntmachung drei bis sechs Monate ausgesetzt werden[4]).

Die Frist für Erhebung des Einspruchs beträgt zwei Monate seit dem Tage der Veröffentlichung; der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Nach Ablauf der Frist hat das Patentamt über die Erteilung des Patentes Beschluß zu fassen[5]); es ist befugt, vor der Beschlußfassung die Ladung und Anhörung der Beteiligten, sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderlichen Ermittelungen anzuordnen[6]).

d) Das Beschwerdeverfahren. Die Einlegung der Beschwerde steht dem Patentsucher zu gegen den Beschluß des Patent-

---

1) Gesetz § 22 (Nov.). 2) Gesetz § 23.

3) § 23, Abs. 1 a. a. O. Ohne diesen provisorischen Schutz könnte die öffentliche Bekanntmachung für den Patentsucher die nachteiligsten Folgen haben. Die Rechtswirkung des provisorischen Schutzes besteht darin, daß wenn der Patentsucher später ein Patent wirklich erlangt, die gewerbliche Ausbeutung seiner Erfindung durch andere auch in dem Falle als Patentverletzung behandelt wird, wenn sie vor der Erteilung des Patents geschehen ist. Wenn dagegen der Antrag auf Patenterteilung zurückgewiesen wird, so erscheint der in der Zwischenzeit seit der Bekanntmachung der Patentanmeldung geschehene Gebrauch der Erfindung als nicht rechtswidrig. Juristisch ist demnach der „einstweilige" Patentschutz des § 23, Abs. 1 ein resolutiv bedingter. Schwebt ein Prozeß wegen Verletzung des einstweiligen Patentschutzes, so wird das Gericht die Entscheidung auszusetzen haben, bis das Patentamt über die Erteilung oder Versagung des Patentes Beschluß gefaßt hat. Klostermann, Kommentar S. 235.

4) Gesetz § 23, Abs. 4 (Nov.).

5) § 24 a. a. O. An der Beschlußfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid erlassen hat, nicht teilnehmen.

6) § 25 a. a. O.

Ewiger Bund

amtes, durch welchen vor Einleitung des Aufgebotsverfahrens die Anmeldung zurückgewiesen wird; und sowohl dem Patentsucher wie dem Einsprechenden gegen den Beschluß, durch welchen über die Erteilung des Patentes entschieden wird. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat von dem Tage der Zustellung des angegriffenen Beschlusses an. Bei Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mk. zu zahlen, widrigenfalls die Beschwerde als nicht erhoben gilt[1]).

Ueber die Beschwerde entscheidet eine der beiden Beschwerdeabteilungen des Patentamtes; der Rechtsweg ist völlig ausgeschlossen. Vor der Beschlußfassung kann die Vernehmung der Beteiligten oder technischer Sachverständiger stattfinden[2]).

e) Wenn endgültig die Erteilung des Patentes beschlossen ist, so erläßt das Patentamt darüber im Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und erteilt dem Patentinhaber eine Urkunde[3]). Auch die Versagung des Patentes ist bekannt zu machen. In diesem Falle gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes, der mit der Bekanntmachung der Anmeldung verknüpft ist, als nicht eingetreten[4]); es können daher Personen, welche vorher den provisorischen Patentschutz verletzt haben, dafür nicht zur Verantwortung gezogen werden[5]).

6. Die Wirkungen des Patentes. Die Erteilung des Patentes ist ein konstitutiver (Verwaltungs-) Akt; durch denselben wird nicht das Bestehen eines Rechts des Erfinders zur Ausbeutung seiner Erfindung festgestellt, sondern es wird dem Erwerber des Patents ein Verbietungsrecht gegen andere verliehen[6]).

Der Patentschutz ist, wie oben ausgeführt wurde, eine Beschränkung der allgemeinen Gewerbefreiheit zugunsten des Patentinhabers. Demgemäß bestimmt das Patentgesetz in § 4 die Wirkung des Patentes dahin, »daß niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen«[7]).

Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch »auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse«.

Diese Wirkungen sind räumlich beschränkt auf das Reichsgebiet; denn das Reich kann nur innerhalb seines Gebietes die recht-

1) § 26, Abs. 1 (Nov.). 2) Ebendaselbst § 26, Abs. 3 ff. (Nov.).

3) Gesetz § 27, Abs. 1. Ueber die Form der Patenturkunden vgl. Patentblatt 1878, S. 2.

4) Ebendaselbst Abs. 2. 5) Vgl. oben S. 254, Note 3.

6) Uebereinstimmend G. Meyer; Dochow § 135, Anm. 6. Daselbst anderweitige Literatur. Ferner Schanze im Archiv f. öffentl. Recht Bd. 9, S. 188 ff. Unrichtig Kohler, Forschungen S. 77 und Gierke S. 878, Anm. 90.

7) Die Streitfrage, ob der Gebrauch patentierter Werkzeuge auch zu nicht gewerblichen Zwecken untersagt sei, ist durch die neue Fassung des § 4 im verneinenden Sinne entschieden.

Ewiger Bund

lichen Grenzen und Schranken der Gewerbefreiheit bestimmen[1]). Gegenstände, welche im Reichsgebiet den Patentschutz genießen, kann man unbehindert durch denselben vom Auslande beziehen; nur darf man sie nicht gewerbsmäßig in Verkehr bringen oder feilhalten[2]). Sie sind ferner zeitlich beschränkt auf die Dauer von fünfzehn Jahren von dem Tage an, welcher auf die Anmeldung der Erfindung folgt[3]). Der Patentschutz wird aber auch für diese Zeit nur gewährt, wofern der Berechtigte vor der Erteilung des Patents 30 Mk. bezahlt[4]) und außerdem mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres eine Gebühr entrichtet, welche das erste Mal 50 Mk. beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 Mk. steigt[5]). Es wird dadurch verhütet, daß Beschränkungen der Gewerbefreiheit fortdauern, welche für den Patentinhaber einen geringen oder gar keinen Vermögenswert haben.

Wenn der Patentinhaber die für ihn geschützte Erfindung durch eine andere verbessert, so hat er die Wahl, entweder ein Zusatzpatent zu nehmen, für welches er außer den Kosten für die Anmeldung keine Gebühren zu entrichten hat, welches aber mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht[6]); oder für die Verbesserung ein selbständiges Patent zu nehmen und dafür die vollen Gebühren zu entrichten.

Die Wirkungen des Patentes sind ferner ausgeschlossen gegen denjenigen, welcher bereits zurzeit der Anmeldung des Patentinhabers die Erfindung im Inlande in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte[7]). Durch spe-

---

1) Vgl. das Urteil des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 30, S. 52 ff. Durch Staatsverträge ist die Wirkung des Patentschutzes gegenseitig erstreckt worden. Siehe oben S. 252, Note 4.

2) Motive von 1877, S. 21. Aus demselben Grunde ist der Transit von patentwidrigen Waren durch deutsches Reichsgebiet nicht für verboten zu erachten, wie Gareis S. 98, Klostermann S. 156 und andere annehmen; denn die Durchfuhr von Waren bringt dieselben nicht im Reichsgebiet in Verkehr; sie vermittelt nur den Verkehr zwischen zwei ausländischen Gebieten. Kohler S. 111; Dambach S. 23; Landgraf S. 46 u. a.

3) Patentgesetz § 7. Also nicht von dem Tage der Ausfertigung des Patentes an.

4) Ebendaselbst § 8, Abs. 1. Diese Gebühr ist vor Ablauf der Aufgebotsfrist zu entrichten, widrigenfalls die Anmeldung als zurückgenommen gilt. § 24, Abs. 1. Wird die Anmeldung nachträglich zurückgenommen oder das Patent versagt, so wird die eingezahlte Jahresgebühr erstattet. § 27, Abs. 2.

5) Ebendaselbst § 8, Abs. 2. Im Falle der Bedürftigkeit können die Gebühren für die ersten beiden Jahre bis zum dritten Jahre gestundet, und wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden. Ein rechtlicher Anspruch auf Erlaß oder Stundung ist auch im Falle der Bedürftigkeit nicht begründet. Gareis S. 135. Die Novelle von 1891 hat im § 8 nähere Anordnungen über die Zahlung dieser Gebühren aufgenommen.

6) Patentgesetz § 7.

7) Patentgesetz § 5, Abs. 1. Die Entscheidung darüber, ob in einem gegebenen Falle diese Anordnung Anwendung findet, gehört nicht zur Zuständigkeit des Patent-

Ewiger Bund

zielle Anordnung des § 5, Abs. 3 sind endlich Einrichtungen an Fahrzeugen (Schiffen, Lokomotiven, Eisenbahnwagen), welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, von den Wirkungen des Patentes befreit, um den internationalen Verkehr vor lästigen Beschränkungen zu schützen.

Das Recht aus dem Patente (der Patentschutz) und ebenso der durch die erste Anmeldung der Erfindung begründete Anspruch auf Erteilung eines Patents sind vererblich und veräußerlich[1]).

Verletzungen des Patentschutzes ziehen teils strafrechtliche, teils zivilrechtliche Folgen nach sich; in dieser Beziehung gelten von dem Patentschutz gleichartige Rechtssätze wie von dem Schutze des Urheberrechts an Schriftwerken usw. Die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Wirkungen einer Patentverletzung greifen ausschließlich Platz und können durch die zivilrechtlichen Bestimmungen der Landesgesetze nicht ergänzt werden[2]).

a) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. Strafbar ist nur der wissentliche Patentbruch. Die Strafe ist Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder Gefängnis bis zu einem Jahre[3]); auch ist dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen in einer im Urteil zu bestimmenden Art der Bekanntmachung und Frist[4]). Neben der Strafe kann auf Verlangen des Beschädigten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 10000 Mk. erkannt werden, für deren Zahlung die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner haften. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines jeden anderen Entschädigungsanspruches

amtes, sondern zu der der Gerichte. Patentblatt 1878, S. 51. War die Benutzung bereits eine verbreitete oder öffentlich bekannte, so wird ein Patent überhaupt nicht erteilt, weil die Erfindung nicht als neu zu erachten ist; es kann aber jemand die Erfindung bereits im geheimen benutzt haben, ohne ein Patent nachzusuchen. Wenn dann später ein anderer auf dieselbe Erfindung ein Patent nimmt, so soll durch § 5, Abs. 1 — wie die Motive S. 21 sagen — „der berechtigte Besitzstand gegen die Einwirkung des später verliehenen Privilegiums gesichert werden". Juristisch ist dies eine gesetzliche Einschränkung des Patentschutzes, die der ältere Erfinder, wenn er von dem Patentnehmer wegen Patentverletzung belangt wird, einredeweise entgegenhalten kann, aber kein selbständiges Recht von positivem Inhalt, das eine aktive Geltendmachung zuläßt. Der von Gareis erfundene „Erfindungsbesitz" ist schwerlich als ein Rechtsbegriff anzuerkennen; ebensowenig ist die von Seligsohn S. 35 aufgestellte Ansicht, daß durch die Verleihung des Patents zugleich dem Vorbenutzer ein „Recht zur Benutzung" konstituiert werde, haltbar. Die richtige Auffassung findet sich bei Landgraf S. 49.

1) Patentgesetz § 6. Gegenstand der Veräußerung ist nicht ein „Erfindungseigentum" oder ein „Immaterialrecht" oder dergleichen, sondern das staatlich gewährte Verbietungsrecht. So auch sehr zutreffend das Reichsgericht, Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 20, S. 129.

2) Urteil des Reichsgerichts vom 9. Juni 1888. Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 21, S. 71.

3) Patentgesetz § 36. 4) Ebendaselbst Abs. 3.

Ewiger Bund

aus [1]). Kompetent zur Entscheidung sind die ordentlichen Gerichte.

b) Zur Entschädigung des Patentinhabers verpflichtet nicht bloß die wissentliche, sondern auch die aus grober Fahrlässigkeit begangene Patentverletzung. Die bürgerlichen Klagen verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren [2]). Das Gericht entscheidet sowohl darüber, ob ein Schaden entstanden ist, als auch über die Höhe desselben unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung. Die Novelle von 1891 hat aber im § 35, Abs. 2, die namentlich für die chemische Industrie wichtige Regel aufgestellt, daß, wenn das Patent ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt gilt. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Patentgesetzes gehören in letzter Instanz zur Zuständigkeit des Reichsgerichts [3]).

7. Beendigung des Patentschutzes. Der Patentschutz hört auf durch Erlöschen, durch Nichtigkeitserklärung und durch Zurücknahme des Patents; er kann beschränkt werden durch Ablösung.

a) Das Patent erlischt, wenn die Zeit, für welche es erteilt ist, abgelaufen ist, wenn die alljährlich für die Fortdauer zu entrichtenden Gebühren nicht rechtzeitig bezahlt werden, oder wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet [4]). Das Erlöschen tritt ipso iure ohne Verfahren ein; es wird aber in der vom Patentamt geführten Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger bekannt gemacht [5]).

b) Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt, daß die Erfindung nicht patentfähig war oder Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist, oder daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen usw. eines andern oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war [6]). Wenn eine dieser Voraussetzungen nur teilweise zutrifft, so findet eine teilweise Nichtigkeitserklärung des Patentes in der Art statt, daß das Patent auf den bestehen bleibenden Teil beschränkt wird [7]).

Die Nichtigkeitserklärung macht das Patent von Anfang an un-

1) A. a. O. § 37.

2) Ebendaselbst § 39. Zu den bürgerlichen Klagen gehört der im Wege des Strafprozesses geltend zu machende Anspruch auf Buße nicht; er verjährt nach § 67, Abs. 2 des Strafgesetzbuchs erst in fünf Jahren, wofern der Antrag auf Verfolgung binnen drei Monaten (§ 61 Strafgesetzb.) gestellt ist. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 16, S. 7 ff.

3) Patentgesetz von 1891, § 38. Ueber den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (Zivilprozeßordnung § 32) bei Patentverletzungen siehe das Urteil des Reichsgerichts Bd. 13, S. 424.

4) Patentgesetz § 9. Ueber die Zahlungsfristen siehe § 8, Abs. 3 (Nov.).

5) Ebendaselbst § 19, Abs. 1. 6) A. a. O. § 10.

7) Patentgesetz § 10, Abs. 2 (Nov.). Voraussetzung ist, daß die Erfindung überhaupt teilbar ist, und daß der aufrecht erhaltene Teil noch patentfähig ist. Seligsohn S. 105, Anm. 17.

Ewiger Bund

wirksam; nachdem die Nichtigkeitserklärung definitiv ausgesprochen worden ist, können daher weder Strafen noch Entschädigungsverpflichtungen wegen der vor der Nichtigkeitserklärung verübten Verletzungen des Patentes von den Gerichten verhängt werden [1]). Wird im Laufe eines Prozesses wegen Patentverletzung die Nichtigkeit des Patentes behauptet, so ist das Verfahren vorläufig auszusetzen [2]).

Die Nichtigkeitserklärung kann nur auf Antrag erfolgen; über die Aktivlegitimation zur Stellung eines solchen Antrages gelten dieselben Regeln wie über die Aktivlegitimation zur Erhebung des Einspruchs gegen die Patenterteilung [3]). An eine bestimmte Frist ist der Antrag nicht geknüpft; nur wenn der Antrag darauf gestützt wird, daß die Erfindung nicht patentfähig war, ist die Anfechtung auf eine fünfjährige Frist vom Tage der über die Erteilung des Patentes erfolgten Bekanntmachung an beschränkt [4]). Er ist schriftlich an das Patentamt zu richten und muß die Tatsachen enthalten, auf welche er gestützt wird [5]). Eine Zurückweisung des Antrages a limine wegen Unzulässigkeit oder unzulänglicher Begründung ist unstatthaft; das Patentamt muß die Einleitung des Verfahrens verfügen und den Patentinhaber unter Mitteilung des Antrages auffordern, sich über denselben innerhalb eines Monats zu erklären [6]).

Unterläßt der Patentinhaber die Erklärung, so kann das Patentamt ohne Ladung und Anhörung der Beteiligten sofort nach dem Antrage entscheiden und dabei die von dem Antragsteller behaupteten Tatsachen für erwiesen annehmen [7]); das Patentamt kann aber auch, bevor es entscheidet, noch weitere Ermittlungen zur Aufhellung des Sachverhaltes veranlassen. Wenn der Patentinhaber rechtzeitig widerspricht, so findet ein kontradiktorisches Verfahren statt, auf welches die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung finden [8]). Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshilfe

---

1) Deshalb kann auch ein bereits erloschenes Patent für nichtig erklärt werden. Klostermann bei Endemann S. 333, Anm. 10; Kohler S. 233; Dahn S. 556. Urteil des Reichoberhandelsgerichts, Entscheidungen Bd. 25, S. 110.

2) Kommissionsbericht von 1877, S. 43. Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 7, S. 146.

3) Gesetz § 28, Abs. 1 u. 2. Wird die Nichtigkeitserklärung wegen Mangels der Neuheit gefordert, so ist die Legitimation zur Klageerhebung daher nicht durch den Nachweis eines besonderen Interesses bedingt. Denn jeder hat ein rechtliches Interesse daran, daß die ihm gesetzlich gewährleistete Gewerbefreiheit nicht durch ein zu Unrecht erteiltes Patent eingeschränkt werde. Siehe oben S. 253. Vgl. Gareis S. 232; Rosenthal S. 337; Klostermann (bei Endemann) S. 348; Seligsohn S. 208. Abweichend Kohler S. 215. Die richtige Ansicht hat auch Anerkennung gefunden in dem Urteil des Reichsoberhandelsgerichts vom 27. Mai 1879. Entscheidungen Bd. 25, S. 187 fg.

4) Patentgesetz § 28, Abs. 3.

5) § 28, Abs. 4. Mit dem Antrage ist eine Gebühr von 50 Mark zu zahlen; Ausländer sind verpflichtet, dem Gegner Sicherheit wegen der Kosten zu stellen.

6) A. a. O. § 29, Abs. 1. 7) A. a. O. § 29, Abs. 2. 8) § 30.

Ewiger Bund

zu leisten [1]). Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Beteiligten; in derselben wird zugleich nach freiem Ermessen des Patentamtes bestimmt, zu welchem Anteil die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen [2]). Zur Beschlußfassung und Entscheidung ist zuständig die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes; über Beschwerden gegen Beschlüsse derselben entscheidet die Beschwerdeabteilung I [3]).

Gegen die Entscheidung des Patentamtes ist die Berufung an das Reichsgericht zulässig; sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen [4]). Das Verfahren vor dem Gerichtshofe ist durch die Verordnung vom 1. Mai 1878 (Reichsgesetzbl. S. 90) geregelt [5]).

c) Das Patent kann, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, zurückgenommen werden, wenn drei Jahre seit der Bekanntmachung über die Erteilung desselben verflossen sind und die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb des Deutschen Reiches oder der Schutzgebiete ausgeführt wird [6]). Dem durch das Patent gewährten Monopol entspricht die Verpflichtung, soweit die Verwertung der patentierten Erfindung einem Bedürfnis der Industrie entspricht, von dem verliehenen Rechte auch tatsächlich Gebrauch zu machen; der Patentinhaber soll nicht in der Lage sein, nachdem andere von der Ausbeutung der von ihm angemeldeten Erfindung ausgeschlossen sind, die Benutzung dieser Erfindung für die inländische Industrie ganz unmöglich zu machen oder zu verkümmern.

Wenn der Patentinhaber einem andern die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung (sogen. Lizenz) auch bei Angebot einer angemessenen Vergütung und Sicherheitsleistung verweigert, so kann, wenn die Erteilung der Erlaubnis im öffentlichen Interesse geboten ist, dem andern die Berechtigung zur Benutzung der Erfindung zugesprochen werden (Zwangslizenz). Die Berechtigung kann eingeschränkt erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden; jedoch nicht vor Ablauf der dreijährigen Frist [7]). Die Frage, ob ein öffentliches Interesse vorhanden sei, welches die Mitbenutzung der patentierten Erfindung durch einen andern als geboten erscheinen läßt, und ob derjenige, der diese Mitbenutzung in Anspruch nimmt, dem Patentinhaber eine Vergütung und Sicherstellung angeboten habe, welche für angemessen und genügend zu erachten ist, hat das Patentamt nach seinem Ermessen zu entscheiden [8]).

1) § 32. 2) § 31. 3) Verordnung vom 11. Juni 1891, § 2.

4) Patentgesetz § 33, Abs. 1. 5) Vgl. Patentgesetz § 33, Abs. 3.

6) Reichsgesetz vom 6. Juni 1911 (Reichsgesetzbl. S. 243) Art. I, Abs. 2.

7) Gesetz vom 6. Juni 1911 Art. I, Abs. 1 u. 3. Die juristische Natur der Zwangslizenz ist keine teilweise Enteignung des erteilten Monopols, sondern eine von ihm abgeleitete Berechtigung; sie erlischt mit der Beendigung des Patentschutzes.

8) Vgl. über die Stellung des Patentamtes bei Beurteilung der Angemessenheit der angebotenen Vergütung den Kommissionsbericht S. 38 fg.

Ewiger Bund

Die Zurücknahme kann nur auf Antrag erfolgen. Ueber den Antrag, über das von dem Patentamt zu beobachtende Verfahren und über die Berufung gegen die Entscheidung des Patentamtes an das Reichsgericht gelten dieselben Regeln, welche bei der Nichtigkeitserklärung eines Patentamtes Anwendung finden. Dieselben Regeln finden auch auf die Erteilung der Zwangslizenz Anwendung [1]). Die Zurücknahme unterscheidet sich von der Nichtigkeitserklärung des Patentes dadurch, daß sie nicht ex tunc, sondern ex nunc wirkt, d. h. eine vor der Zurücknahme erfolgte Verletzung des Patentes zieht die Rechtsfolgen des Patentbruchs nach sich.

d) Der Patentschutz kann beschränkt resp. aufgehoben werden, wenn die Erfindung für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Dieser Fall ist nach seiner juristischen Natur eine Art von Expropriation [2]) und entspricht der Ablösung von Gewerbeprivilegien und anderen Untersagungsrechten.

Der Patentinhaber muß sich die Einschränkung oder Aufhebung seines Monopols zwar wider seinen Willen gefallen lassen; er hat aber Anspruch auf angemessene Vergütung gegenüber dem Reiche oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patentes beantragt hat. Ueber die Frage, ob ein Interesse des Heeres, der Flotte oder der öffentlichen Wohlfahrt vorhanden ist, sowie über den Umfang, in welchem der Patentschutz zu beschränken oder aufzuheben ist, entscheidet ausschließlich der Reichskanzler; weder ein Verfahren vor dem Patentamt, noch ein Verfahren im Rechtswege ist darüber zulässig. Dagegen ist die Höhe der Entschädigung des Patentinhabers in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege, d. h. im Wege des Zivilprozesses festzusetzen [3]).

Diese Grundsätze finden nicht nur Anwendung, wenn das Patent bereits erteilt ist, sondern auch in dem Verfahren behufs Erlangung eines Patentes.

8. Simulierung des Patentschutzes. Da die Verleihung eines Patentes eine eingreifende Beschränkung der Gewerbefreiheit enthält, deren Verletzung schwere strafrechtliche und zivilrechtliche Folgen nach sich zieht, so ist die Irreführung des Publikums über das Vorhandensein eines Patentschutzes, während in Wahrheit ein solcher nicht erteilt ist, unter Strafe gestellt. Das Patentgesetz § 40 hat demgemäß mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark denjenigen bedroht, welcher Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung

1) Vgl. Gesetz vom 6. Juni 1911 Art. II. Klostermann, Kommentar S. 161 und bei Endemann S. 329. Uebereinstimmend das Urteil des Reichsgerichts. Entscheidungen Bd. 17, S. 54. Klöppel, Der Lizenzvertrag, Leipzig 1896. Anderer Ansicht Kohler S. 157 und Seligsohn S. 77 fg.

2) Vgl. auch Landgraf S. 44, 45; Gareis S. 107; Kohler S. 116 fg.

3) Patentgesetz § 5, Abs. 2. Vgl. Seligsohn S. 70 fg.

Ewiger Bund

versieht, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe dieses Gesetzes [1]) geschützt seien, oder welcher eine solche Bezeichnung in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen anwendet.

9. Landespatente. Seit dem Inkrafttreten des Patentgesetzes (1. Juli 1877) sind die deutschen Einzelstaaten nicht mehr befugt, Patente zu erteilen oder die Dauer erteilter Patente zu verlängern. Dagegen sind die vorher verliehenen Patente in Kraft geblieben und das Reichsgesetz hat ihre Umwandlung in Reichspatente gestattet. Gegenwärtig sind die Landespatente sämtlich erloschen und die »Uebergangsbestimmungen« des Patentgesetzes von 1877 (§ 41—44) sind unanwendbar geworden.

10. Der Schutz von Gebrauchsmustern, d. h. von Modellen von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen [2]), ist nach Analogie des Patentschutzes in dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 geregelt worden [3]). Sie sind bei dem Patentamt schriftlich anzumelden unter Beifügung einer Nach- oder Abbildung des Modells und einer Gebühr von 15 Mark (Gesetz § 2) [4]). Die Eintragungen erfolgen in einer besonderen Rolle, deren Einsicht jedermann freisteht, und werden durch den Reichsanzeiger in bestimmten Fristen bekannt gemacht (§ 3). Eintragungsfähig sind Gebrauchsmuster, »soweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen« (§ 1, Abs. 1). Insoweit Modelle bereits in öffentlichen Druckschriften (ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit) beschrieben oder im Inlande offenkundig benutzt sind, gelten sie nicht als neu (§ 1, Abs. 2). Durch die Eintragung entsteht für den Eingetragenen das ausschließliche Recht, gewerbsmäßig das Muster nachzubilden und die durch Nachbildung hervorgebrachten Gerätschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen (§ 4). Unter verschiedenen Mustern oder im Verhältnis zwischen Mustern und Patenten begründet die Priorität der Anmeldung das bessere Recht (§ 4, Abs. 2 und § 5). Die Dauer des Schutzes be-

---

1) Mit Strafe bedroht ist demnach nur die Simulierung eines Reichspatents, nicht die fälschliche Angabe, daß für die Gegenstände ein ausländisches Patent oder ein noch wirksames Patent eines deutschen Einzelstaates erteilt sei.

2) Gebrauchsmuster (Modelle) stehen im Gegensatz zu den sogenannten Geschmacksmustern, deren Schutz in dem Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 geregelt ist; doch kann ein und dasselbe Modell den Schutz beider Gesetze genießen, wenn es sowohl Gebrauchszwecken dient als auch den Schönheitssinn befriedigen soll. Ebenso kann ein neues Modell zugleich eine patentfähige Erfindung darstellen.

3) Zur Ausführung des Gesetzes ist die Kaiserliche Verordnung vom 11. Juli 1891 (Reichsgesetzbl. S 349 ff.) §§ 19 ff. ergangen.

4) Das Patentamt hat durch Bekanntmachung vom 31. August 1891 Bestimmungen über die Anmeldung von Gebrauchsmustern erlassen. Patentblatt 1891, S. 451. Reichsanzeiger 1891, Nr. 207.

Ewiger Bund

trägt drei Jahre von dem auf die Anmeldung folgenden Tage an; eine Verlängerung der Schutzfrist um weitere drei Jahre tritt ein, wenn vor Ablauf der Zeit eine weitere Gebühr von 60 Mark entrichtet wird (§ 8). Die wissentliche oder aus grober Fahrlässigkeit begangene Verletzung des Schutzes hat gleiche Wirkungen wie die Verletzung des Patentschutzes (§ 9—12).

Analoge Bestimmungen zum Schutze der Warenzeichen enthält das Reichsgesetz vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441)[1]), abgeändert durch das Reichsgesetz vom 31. März 1913 (Reichsgesetzbl. S. 236)[2]).

11. Seit dem 1. Mai 1903 ist das Deutsche Reich dem internationalen Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums, nämlich dem Pariser Vertrage vom 20. März 1883 nebst Schlußprotokoll und der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 beigetreten[3]). Nach diesem Vertrage sollen die Angehörigen der vertragsschließenden Staaten in allen übrigen Staaten des Verbandes in betreff der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster oder Modelle, der Fabrik- und Handelsmarken und der Handelsnamen diejenigen Vorteile genießen, welche den eigenen Staatsangehörigen gewährt werden (Art. 2). Wer in einem der vertragschließenden Staaten ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein gewerbliches Muster oder Model, eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt, soll zum Zweck der Hinterlegung in den andern Staaten ein Prioritätsrecht genießen innerhalb einer Frist von 12 Monaten für Erfindungspatente und von 4 Monaten für gewerbliche Muster oder Modelle, sowie für Fabrik- oder Handelsmarken (Art. 4 in der Fassung der Brüsseler Zusatzakte)[4]). Unter der Bezeichnung »Internationales Bureau des Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums« ist ein internationales Amt in Bern errichtet, welches der oberen Verwaltungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterstellt ist und unter deren Aufsicht zu arbeiten hat (Art. 13). Die

---

1) Dazu ist ergangen die Ausführungsverordnung vom 30. Juni 1894 (Reichsgesetzbl. S. 495) und die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in auswärtigen Staaten vom 22. September 1894 (Reichsgesetzbl. S. 521). Der Schutz des eingetragenen Warenzeichens ist nicht auf eine bestimmte Dauer beschränkt, die Eintragung muß aber alle zehn Jahre erneuert werden. Gesetz § 8. Gelöschte Warenzeichen dürfen für einen andern als den letzten Inhaber erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung von neuem eingetragen werden. Gesetz § 4, Abs. 3.

2) Die Abänderung besteht hauptsächlich in der Gestattung von Warenzeichen für rechtsfähige Verbände, die gewerbliche Zwecke verfolgen, §§ 24 a—24 h.

3) Abgedruckt im Reichsgesetzbl. 1903 S. 147 ff. Vgl. Osterrieth und Axter, Die internationale Uebereinkunft zum Schutz des gewerbl. Eigentums. Berlin 1903. Eine Revision des Vertrages ist in Washington am 2. Juni 1911 erfolgt. Reichsgesetzbl. 1913 S. 209 ff.

4) Ueber die Zulassung und den Schutz von Fabrik- und Handelsmarken und von Firmen in allen Vertragsstaaten vgl. Art. 6—10 und über den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb Art. 10b (Fassung von Washington).

Ewiger Bund

Ausgaben des Bureaus werden gemeinsam von den vertragschließenden Staaten getragen und dürfen in keinem Falle die Summe von 60 000 Franken jährlich übersteigen. Das Bureau hat die auf den Schutz des gewerblichen Eigentums bezüglichen Mitteilungen aller Art zu sammeln und in einer allgemeinen Statistik zu vereinigen, welche an alle Regierungen zu verteilen ist. Es hat sich mit gemeinnützigen Studien, welche für den Verband von Interesse sind, zu beschäftigen und mit Hilfe des ihm von den Regierungen zur Verfügung gestellten Aktenmaterials ein periodisches Blatt in französischer Sprache zu redigieren, welches die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen behandelt (Schlußprotokoll).

12. Die Patentanwälte [1]). Personen, welche andere in Angelegenheiten, die zum Geschäftskreise des Patentamtes gehören, berufsmäßig vertreten wollen, können sich in eine bei dem Patentamt geführte Liste eintragen lassen. Die Eintragung erfolgt nur auf Antrag [2]). Die Eintragung ist zu versagen, wenn der Antragsteller nicht im Inlande wohnt, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in der Verfügung über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt ist oder sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat, und sie ist nur zulässig, wenn der Antragsteller seine technische Befähigung und den Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse nachweist [3]). Erforderlich ist die Ablegung von zwei Prüfungen, einer technischen Fachprüfung und einer juristischen Prüfung, welche insbesondere auch darauf zu richten ist, ob der Bewerber die Fähigkeit zur Anwendung der auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes geltenden Vorschriften besitzt. Die Prüfungsordnung ist vom Bundesrat zu erlassen [4]). Personen, welche als Patentanwälte in die Liste eingetragen sind, darf die berufsmäßige Vertretung anderer Personen vor dem Patentamt auf Grund der Vorschrift im § 35, Abs. 3 der Gewerbeordnung nicht untersagt werden; dagegen ist der Präsident des Patentamtes befugt, Personen, welche nicht in die Liste eingetragen sind, von dem Vertretungsgeschäft auszuschließen. Jedoch findet diese Vorschrift auf Rechtsanwälte keine Anwendung [5]). Der Patentanwalt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie außerhalb desselben sich der

1) Reichsgesetz, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (Reichsgesetzbl. S. 233 ff.) Eine systematische Darstellung desselben von Damme, Berlin 1900; ein Kommentar von P. Schmid, Leipzig 1900. Ferner Leander, Gesetz über die Patentanwälte, Berlin 1900. Rauter im Arch. f. öffentl. Recht Bd. 22, S. 476 ff.

2) Gesetz § 1.

3) Die näheren Anordnungen über die technische Vorbildung der Patentanwälte enthält § 3 des Gesetzes.

4) Gesetz § 4. Die Prüfungsordnung ist am 25. Juli 1900 erlassen worden. Zentralbl. des D. R. S. 475.

5) Gesetz §§ 17, 18. Die unbefugte Anmaßung des Titels eines Patentanwalts wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk., eventuell mit Haft bestraft.

Ewiger Bund

Achtung würdig zu zeigen, welche sein Beruf erfordert. Verletzungen dieser Pflichten können die Löschung der Eintragung des Patentanwalts zur Folge haben. Die Entscheidung erfolgt in einem ehrengerichtlichen Verfahren. Das Ehrengericht besteht aus zwei Mitgliedern des Patentamtes, einem rechtskundigen und einem technischen, sowie drei Patentanwälten. Den Vorsitz führt das rechtskundige Mitglied des Patentamtes [1]).

§ 80. Die Seeschiffahrt und die Wasserstraßen *).

I. Die Einheitlichkeit der Handelsmarine. Art. 54, Abs. 1 der Reichsverfassung stellt den Grundsatz auf: »Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine«. Das Wort »einheitlich« wird hier in einem völlig anderen Sinne verwendet wie im Art. 53 von der Kriegsmarine, oder im Art. 48 von der Post und Telegraphie, oder im Art. 42 vom Eisenbahnnetz, oder im Art. 63 vom Heer. Die Handelsmarine ist keine Anstalt des Reiches oder der Einzelstaaten [2]); eine staatliche Verwaltung der Handelsmarine gibt es nicht, also kann es auch keine zentralisierte Reichsverwaltung derselben geben. Da alle zur Handelsmarine gehörenden Fahrzeuge im Privateigentum stehen und zum privaten Gewerbebetrieb benutzt werden, so werden sie auch von den einzelnen Eigentümern verwaltet, welche hierbei den allgemeinen gewerbepolizeilichen und den besonderen für das Seeschiffahrtsgewerbe erlassenen Vorschriften unterworfen sind. Aber selbst wenn man die Durchführung dieser Vorschriften und die Beaufsichtigung ihrer Befolgung als »Verwaltung der Handelsmarine« bezeichnen dürfte, so gäbe es auch in diesem Sinne keine »einheitliche« Verwaltung seitens des Reichs. Diese Tätigkeit liegt vielmehr den Einzelstaaten in demselben Umfange wie die Verwaltung der Gewerbepolizei überhaupt ob und das Reich ist auch auf diesem Gebiete auf die Gesetzgebung und Oberaufsicht beschränkt. Ausgenommen sind zwei vereinzelte Fälle einer weiterreichenden Kompetenz des Reiches, welche bereits oben S. 200 fg. und S. 217 fg. erwähnt worden sind; sie betreffen die Funktionen des Schiffs-

1) Die näheren Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren enthalten die §§ 7—14 des Gesetzes.

* Literatur: Reitz in Hirth's Annalen 1874, S. 55 ff.; Perels, Handbuch des allgemeinen öffentl. Seerechts im Deutschen Reich, 2. Aufl., Berlin 1901; Wagner, Handbuch des Seerechts, Leipzig 1884, S. 94 ff.; G. Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht § 100 ff.; Zorn, Staatsrecht II, S. 822 fg.; Hänel, Staatsrecht I, S. 628 fg.; Lewis im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Art. „Flagge", Bd. 1, S. 421 ff.; Apt im Wörterbuch des Verwaltungsrechts von Stengel-Fleischmann Bd. I, S. 809 ff.; Pappenheim, Handbuch des Seerechts, Leipzig 1906.

2) Hänel S. 630 sagt allerdings, daß durch die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 „die Seeschiffahrt zu einer öffentlich regulierten Beförderungsanstalt erhoben worden sei". Es ist dies aber wohl nur eine bombastische Redewendung.

Ewiger Bund

vermessungsamtes und des Oberseeamtes. Man kann ihnen allenfalls noch die Beaufsichtigung des Auswanderungswesens hinzufügen [1]).

Die Einheitlichkeit der Handelsmarine bezieht sich vielmehr auf den internationalen Seeverkehr, auf den völkerrechtlichen Schutz der Schiffahrt, auf die Rechte, die dem Reich anderen Staaten gegenüber zur Förderung des Erwerbs durch die Seeschiffahrt zustehen. Die Einheitlichkeit der Handelsmarine ist Ausdruck und Wirkung der völkerrechtlichen Einheit, zu welcher die deutschen Staaten verbunden sind. Der völkerrechtlichen Persönlichkeit des Reichs entspricht die einheitliche Nationalität der deutschen Handelsschiffe, sowie es dem juristischen Charakter des ehemaligen Deutschen Bundes entsprach, daß jeder Bundesstaat, soweit er überhaupt tatsächlich in Frage kam, im internationalen Verkehr seine besondere Handelsmarine hatte. Die Einheitlichkeit der Handelsmarine besteht daher ausschließlich in der Reichsangehörigkeit der einzelnen Schiffe, aus denen die Marine sich zusammensetzt. Die Reichsangehörigkeit ist das alleinige gemeinsame Merkmal, auf welchem die Einheitlichkeit beruht; sie kann mit dem Reichsbürgerrecht und dem gemeinsamen Indigenat des Art. 3 der Reichsverfassung verglichen werden.

Nach Art. 4, Ziff. 7 der Reichsverfassung erstreckt sich daher die Zuständigkeit des Reichs auf die »Organisation eines gemeinsamen Schutzes der deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See«.

Die Nationalität der Schiffe findet nach altem Herkommen Ausdruck in der Flagge. Die Anerkennung der Flagge seitens der schiffahrttreibenden Nationen ist gleichbedeutend mit der völkerrechtlichen Anerkennung des Staates, dessen Symbol die Flagge ist. Die Einheitlichkeit der Handelsmarine muß daher in einer einheitlichen Nationalflagge zur Erscheinung kommen, ja man kann für eine sinnliche Anschauungsweise geradezu sagen: Die Einheitlichkeit der Handelsmarine besteht in der gemeinsamen Flagge. Das Hauptmerkmal der Flaggen ist eine bestimmte Farbenzusammenstellung. Daher bestimmt Art. 55 der Reichsverfassung: »Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-rot« [2]). Diese Anordnung ist die nähere Bestimmung des Grundsatzes, welchen Art. 54,

---

1) Verordnung des Bundesrats über Auswanderungsschiffe vom 18. Februar 1903 (Reichsgesetzbl. S. 37) und vom 26. Februar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 136).

2) Die Form usw. der deutschen Nationalflagge ist festgestellt worden durch die Kaiserl. Verordnung vom 25. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 39) und vom 8. November 1892 (Reichsgesetzbl. S. 1050). In den §§ 3 u. 4 dieser Verordnung ist die Dienstflagge der Reichsbehörden festgestellt. Vgl. auch Erlaß vom 1. Juli 1896 (Reichsgesetzbl. S. 181) und dazu Zentralbl. 1896, S. 461. Ueber die Erlaubnis das Eiserne Kreuz auf der Handelsflagge zu führen siehe diese Verordnung und die Verordnung vom 7. Februar 1903 (Reichsgesetzbl. S. 199). Die Befugnis des Kaisers, die Form der Reichsflagge und die Art ihrer Führung zu bestimmen, ist im Flaggengesetz § 1, Abs. 2 ausdrücklich anerkannt worden.

Ewiger Bund

Abs. 1 ausspricht, der Ausdruck der Einheitlichkeit der Handelsmarine für den internationalen Verkehr.

Daraus ergeben sich aber auch Rechtssätze staatsrechtlicher Natur. Zunächst das Verbot an die Einzelstaaten, irgend eine andere Flagge anstatt oder neben der Reichsflagge beizubehalten oder einzuführen. Sodann begründet Art. 55 in Verbindung mit Art. 54, Abs. 1 der Reichsverfassung für alle Führer von deutschen Seeschiffen die Verpflichtung, ausschließlich die deutsche Reichsflagge als Erkennungszeichen ihrer Nationalität zu führen, insoweit dies nach Rechtsvorschrift oder Seegebrauch erforderlich ist[1]), und gleichzeitig das Verbot für jedermann, sich diese Flagge anzumaßen, wenn es an den Voraussetzungen gebricht, von deren Vorhandensein die Befugnis zur Führung der Flagge abhängig gemacht ist[2]).

Die Reichskonsuln haben die Innehaltung der wegen Führung der Reichsflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen[3]).

Zur Führung der Reichsflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigentum von Reichsangehörigen stehen[4]). Das Recht, die Reichsflagge zu führen,

1) Reichsgesetz vom 25. Oktober 1867, § 1 (Bundesgesetzbl. S. 35) und Verordnung vom gleichen Tage (S. 39). Flaggengesetz von 1899 § 1.

2) Das Flaggenrecht wurde zuerst geregelt durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 25. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 35), betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge. Das Gesetz wurde bei der Reichsgründung zum Reichsgesetz erklärt und später in einzelnen Punkten ergänzt. Die Einführung des neuen Handelsgesetzbuches machte eine Umarbeitung des Gesetzes erforderlich, welche zugleich benutzt wurde, um Lükken auszufüllen, Abänderungen vorzunehmen und den ganzen Stoff einheitlich und übersichtlich zu ordnen. An die Stelle des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 ist daher jetzt das Gesetz über das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 319) getreten. Vgl. über dasselbe G. Schaps im Archiv für öffentliches Recht Bd. 14, S. 525 ff. Stoerk-Löning im Handwörterbuch der Staatswissensch. (3. Aufl.), Bd. 4, S. 330. Das Gesetz ist bereits wieder abgeändert worden durch das Reichsgesetz vom 29. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 184). Vgl. ferner die Kaiserl. Verordnung vom 21. August 1900 (Reichsgesetzbl. S. 807) über die Pflicht zum Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteischiffe.

3) Konsulatsgesetz § 30 (Bundesgesetzbl. 1867, S. 142). Verordnung vom 28. Juli 1880, § 1 (Reichsgesetzbl. S. 183).

4) Flaggengesetz § 2. Den Reichsangehörigen werden gleichgeachtet offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Aktienkommanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind (dagegen kommt es auf die Reichsangehörigkeit der Kommanditisten und stillen Gesellschafter nicht an); ferner andere Handelsgesellschaften (also Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschr. H.), eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Inland ihren Sitz haben. Für den Fall, daß der Eigentümer einer Schiffspart die Reichsangehörigkeit verliert, läßt das Flaggengesetz § 3 ein eigentümlich geordnetes Enteignungsrecht zu. Eingeborene der Schutzgebiete können den Reichsangehörigen durch Kaiserl. Verordnung gleichgestellt werden. Schutzgebietsgesetz vom 19. März 1888, § 7; Flaggengesetz § 28. — Außer den Kauffahrteischiffen sind zur Führung der Reichsflagge berechtigt auch

Ewiger Bund

darf erst ausgeübt werden, wenn das Schiff in das Schiffsregister eingetragen und über die Eintragung das Zertifikat ausgefertigt worden ist [1]). Die Schiffsregister werden von den Amtsgerichten geführt; jedoch kann durch landesgesetzliche Vorschrift dies anderen Behörden übertragen werden; die Zertifikate werden von der Registerbehörde ausgestellt [2]). Die unbefugte Führung der Reichsflagge ist mit Geldbuße bis zu 1500 Mk. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht; auch kann auf Konfiskation des Schiffes erkannt werden [3]).

Die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten werden auf den zum Reichsgebiet gehörenden Gewässern, auf denen Seeschiffe fahren (Seehäfen und natürliche und künstliche Wasserstraßen), gleichmäßig zugelassen und behandelt. Reichsverfassung Art. 54, Abs. 3. Diese Vorschrift ist eine Ergänzung der im Art. 3, Abs. 1 der Reichsverfassung erhaltenen Bestimmungen über das sogen. Reichsindigenat.

II. Hinsichtlich der Abgaben von der Schiffahrt enthielt die Reichsverfassung Art. 54, Abs. 3 und 4 Vorschriften, welche die Schiffahrt von der Belastung mit Wasserzöllen und Abgaben für die Befahrung natürlicher Wasserstraßen frei halten sollten. Abs. 3 ermächtigte die Bundesstaaten, in den Seehäfen Abgaben von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung von Schiffahrtsanstalten zu erheben, die aber die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Lasten nicht übersteigen durften; Abs. 4 gestattete unter der gleichen Beschränkung hinsichtlich der Höhe auf allen natürlichen Wasserstraßen die Erhebung von Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind [4]), sowie für die Befahrung solcher künstlicher Wasser-

seegehende Lustjachten, Schulschiffe und solche Seefahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inlande erbaut sind, so lange sie im ausschließlichen Eigentum von Reichsangehörigen stehen. Flaggengesetz § 26, in der Fassung des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 184). — Durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats kann die Anwendung des Flaggengesetzes auch ausgedehnt werden auf Binnenschiffe, welche ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren. § 26 a. Dies ist erfolgt durch die Verordnung vom 1. März 1900 (Reichsgesetzbl. S. 41) auf die untere Donau und in Ostasien auf den Sikiang, Yangtzekiang und den Paiho nebst deren Zu- und Nebenflüssen. Vgl. Pappenheim S. 14 ff.

1) Flaggengesetz § 11. Jedes zur Führung der Nationalflagge befugte Schiff muß einen Namen erhalten, der in das Schiffsregister eingetragen und am Schiff selbst in gut sichtbaren Schriftzeichen fest angebracht werden muß. Flaggengesetz § 17. Kleine Fahrzeuge von nicht mehr als 50 Kubikmeter Raumgehalt sind von diesen Vorschriften ausgenommen; sie dürfen die Reichsflagge führen auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Erteilung des Zertifikats § 16.

2) Flaggengesetz § 4, 27, 10, Abs. 1.

3) Flaggengesetz § 18.

4) Eine Ausnahme hinsichtlich der Unterweser begründete das Reichsgesetz vom 5. April 1886 (Reichsgesetzbl. S. 67). Für die Aufhebung der Elbzölle sind Mecklenburg-Schwerin und Anhalt Abfindungen gewährt worden. Gesetz vom 11. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 416).

Ewiger Bund

straßen, welche Staatseigentum sind[1]). Diese Bestimmungen wurden durch das Gesetz vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1137) gestrichen und durch folgende auf die Seeschiffahrt und Binnenschiffahrt gleichmäßig anwendbare Vorschriften ersetzt:

1. Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Anstalten (Werke und Einrichtungen) erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind[2]).

2. Die Höhe der Abgaben darf bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Als Kosten der Herstellung gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewendeten Kapitalien. Wenn die Anlagen auch zur Förderung anderer Zwecke und Interessen als zur Erleichterung des Verkehrs dienen[3]), dürfen die Herstellungs- und Unterhaltungskosten nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schiffahrtsabgaben aufgebracht werden.

3. Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen und für Anstalten an solchen, sowie in Häfen erhoben werden.

4. Der Bemessung von »Befahrungsabgaben« können im Bereiche der Binnenschiffahrt die Gesamtkosten für eine Wasserstraße, ein Stromgebiet oder ein Wassernetz zugrunde gelegt werden; also für einen Strom und seine schiffbaren Nebenflüsse und anschließenden Kanäle.

5. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung als sie auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird[4]).

6. Für die Stromgebiete des Rheins, der Weser und der Elbe sind die Staaten, deren Gebiete von diesen Strömen und schiffbaren Nebenflüssen durchflossen werden, zu Stromverbänden vereinigt, denen die Herstellung von Fahrwassertiefen, Kanalisierung, Herstellung von Schiffahrtsstraßen nach näherer Anordnung des Art. II des Gesetzes obliegt[5]). Die Verwaltung liegt Ausschüssen der Strombauverbände

1) Für den Nordostseekanal ist besondere reichsgesetzliche Regelung vorbehalten durch das Reichsgesetz vom 16. März 1886, § 3 (Reichsgesetzbl. S. 58). Vgl. das Gesetz über den Gebührentarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal vom 8 Juni 1912 (Reichsgesetzbl. S. 377).

2) Es brauchen also nicht mehr „besondere“ d. h. vom Flußlauf getrennte Anstalten zu sein; sondern Abgaben dürfen auch erhoben werden, wenn durch Flußkorrektionen, Regulierungen, Baggerungen, Entfernung von Hindernissen und dergl. der Schiffahrtsverkehr erleichtert werden sollte. Die Unterscheidung der Anstalten in Werke und „Einrichtungen“ hat den verborgenen Sinn, daß auch für nicht körperliche Anstalten, z. B. die Strom- und Hafenpolizei, Abgaben erhoben werden dürfen. Die umfangreiche Literatur über den Begriff der besonderen Anstalten und über die Zulässigkeit der Erhebung von Befahrungsabgaben auf den regulierten Flüssen nach dem ursprünglichen Wortlaut des Art. 54 Abs. 4 hat durch das Gesetz vom 24. Dez. 1911 die praktische Bedeutung verloren.

3) Z. B. zu Landesmeliorationen, landwirtschaftlichen oder industriellen Interessen.

4) Reichsverfassung Art. 54 Abs. 7.

5) Die Strombauverbände sind Zwangsverbände, deren Mitglieder und

Ewiger Bund

ob, die aus Vertretern der beteiligten Staaten unter dem Vorsitz Preußens zusammengesetzt sind. (Art. II, § 7); ihnen stehen Beiräte zur Seite, die von Vertretern der an der Schiffahrt interessierten wirtschaftlichen Berufe gebildet werden (§ 8)[1]. Die Abgaben sind nach einheitlichen Tarifen zu erheben. (§§ 9—15)[2].

7. Den aus der Elbschiffahrtsakte (Vertrag des Nordd. Bundes mit Oesterreich vom 22. Juni 1870) und aus der Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 und dem Vertrage zwischen Baden und der Schweiz vom 10. Mai 1879 hervorgehenden Rechten Oesterreichs, der Niederlande und der Schweiz wird durch dieses Gesetz nicht vorgegriffen (Art. VI). Auf der Elbe und dem Rhein können die Befahrungsabgaben daher erst erhoben werden, nachdem die berechtigten Staaten ihre Zustimmung dazu erklärt haben; demgemäß bestimmt Art. VII, daß der Zeitpunkt, mit dem dieses Gesetz in Kraft tritt, durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundes für die einzelnen Stromgebiete festgesetzt wird[3].

8. Unabhängig von dem Art. 54 der Reichsverfassung und dem Gesetz vom 24. Dezember 1911 hat das Reich auf Grund des Art. 4, Ziff. 9 der Reichsverfassung das Gesetz vom 1. Juni 1870 (BGBl. S. 312) über die Abgaben von der Flößerei erlassen. Es bezieht sich auch auf diejenigen Flüsse, welche nicht zu den drei Strombauverbänden gehören und bezieht sich andererseits nur auf die nur flößbaren, d. h. nicht zugleich schiffbaren Strecken derjenigen natürlichen Wasserstraßen, welche mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlich sind. Auf diesen Wasserläufen dürfen von der Flößerei mit verbundenen Hölzern Abgaben nur für die Benutzung besonderer zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten erhoben werden. Der Termin für Aufhebung der hiernach unzulässigen Abgaben[4] ist für die einzelnen Flüsse vom Kaiser zu bestimmen[5]. Wenn das Recht zur Erhebung auf einem

Organisation durch das Gesetz festgestellt und denen bestimmte Aufgaben und die Mittel zu ihrer Durchführung durch das Reichsgesetz zugewiesen sind; trotzdem versichert Art. II § 6, daß die „Selbständigkeit" der Staaten auf dem Gebiet des Strombaues „unberührt bleibt".

1) Die Beiräte haben in der Regel nur Gutachten zu erteilen; ein Mitbestimmungsrecht haben sie nur in den Fällen des Art. II § 5 und § 9. Vgl. die Verordnung des Bundesrats über die Strombauräte vom 17. Juni 1913 (Reichsgesetzbl. S. 322).

2) Die Befahrungsabgaben sind für Güter in 5 Klassen von höchstens 0,02 bis 0,1 Pf. nach dem Tonnenkilometer abgestuft nach Stromabschnitten unter Berücksichtigung der verschiedenen Leistungsfähigkeit dieser Abschnitte für den Verkehr. Kohlen und Erze gehören stets in die niedrigste Tarifklasse. Güter in Schiffen mit geringer Tragfähigkeit sind abgabenfrei; ebenso der Personenverkehr, Reisegepäck und die Flößerei. Art. II § 9.

3) Durch Verordnung vom 29. April 1912 (Reichsgesetzbl. S. 259) sind die Art. I und III bis VII für das ganze Reichsgebiet, der Art. II nur für das Stromgebiet der Weser am 1. Mai 1912 in Kraft gesetzt worden.

4) Zu den unzulässigen Abgaben gehören nicht Entschädigungen an Besitzer von Wasserwerken, insbesondere Wehren. Gesetz § 3.

5) Gesetz § 1, Abs. 2. Auf Grund dieser Ermächtigungen sind ergangen die

Ewiger Bund

lästigen Privatrechtstitel beruht und nicht einem Bundesstaat zusteht, wird für die Aufhebung eine Entschädigung geleistet (Ges. § 2).

III. Zur Förderung und zum Schutz der Schiffahrt bestehen folgende Rechtsgrundsätze:

1. Die Zuständigkeit des Reichs erstreckt sich auf die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstigen Tagesmarken), Reichsverfassung Art. 4, Ziff. 4 (Reichsgesetz vom 3. März 1873). In Ausübung derselben ist die Verordnung des Bundesrats über die Bezeichnung der Fahrwasser und Untiefen in den deutschen Küstengewässern vom 13. Mai 1912 (Reichsgesetzbl. S. 302) ergangen[1]). Die Aufsicht über die Seezeichen wird vom Marineamt geführt.

2. Das Strafgesetzbuch § 145 ermächtigt den Kaiser, Anordnungen zu erlassen zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See, über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See, sowie in betreff der Not- und Lotsensignale für Schiffe auf See und in den Küstengewässern[2]). Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

3. Die Küstenfrachtfahrt steht ausschließlich deutschen Schiffen zu; ausländischen kann die Befugnis dazu durch Staatsvertrag oder durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats eingeräumt werden. Der unbefugte Betrieb ist strafbar[3]).

Verordnungen vom 1. Juli 1870 (Bundesgesetzbl. S. 314) für die Saale und Werra; vom 19. Februar 1871 (Bundesgesetzbl. S. 31) für den Neckar; vom 13. Februar 1874 Reichsgesetzbl. S. 14) für Enz und Nagold. Die Aufhebung der Binnenschiffahrtsabgaben in Elsaß-Lothringen durch das Gesetz vom 29. Januar 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 59) steht in keinem Zusammenhang mit den Vorschriften der Reichsverfassung, die ja erst am 1. Januar 1874 in Elsaß-Lothringen in Kraft trat.

1) An Stelle der Verordnung vom 31. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 387). Die Behauptung von Hänel I, S. 632, Note 14, daß diese Verordnung „verfassungswidrig in der Form" ergangen sei, ist unbegründet, denn sie enthält lediglich Verwaltungsvorschriften, Anweisungen für die Behörden. Ueber die Leuchtfeuer auf Borkum und der Unterems ist mit den Niederlanden ein Vertrag vom 16. Oktober 1896 (Reichsgesetzbl. 1897, S. 603) geschlossen worden.

2) Auf Grund des § 145 sind ergangen die Verordnungen vom 14. August 1876 (Not- und Lootsen-Signalordnung), vom 15. August 1876, vom 7. Januar 1880, vom 29. Juli 1889 (Reichsgesetzbl. S. 171), vom 9. Mai 1897 (Reichsgesetzbl. S. 203) und vom 10. Mai 1897 (Reichsgesetzbl. S. 215), ferner die Verordnung vom 5. Februar 1906 (Reichsgesetzbl. S. 115) zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe und die Seestraßenordnung vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. S. 120). Das internationale Uebereinkommen vom 23. September 1910 (Reichsgesetzbl. 1913 S. 49) und das infolge desselben erlassene Gesetz vom 7. Januar 1913 (Reichsgesetzbl. S. 90) enthalten privatrechtliche Regeln über die Tragung des Schadens, der durch das Zusammenstoßen von Schiffen entsteht und über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot. Knitschky, Das deutsche Seestraßenrecht. Im Archiv für öffentl. Recht Bd, 7, S. 255 ff. Leop. Perels, Seestraßenordnung, Berlin 1908.

3) Reichsgesetz vom 22. Mai 1881 (Reichsgesetzbl. S. 97). Die Staaten, denen das Recht der Küstenschiffahrt eingeräumt worden ist, sind aufgeführt in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Dezember 1881 (Reichsgesetzbl. S. 276)

Ewiger Bund

4. Der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliegt der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen »und der Zustand der letzteren«. Reichsverf. Art. 4, Ziff. 9. Diese Worte fehlen in den Grundzügen vom 10. Juli 1866 und dem preußischen Entwurf der norddeutschen Bundesverfassung; sie finden sich aber bereits in dem dem verfassungsberatenden Reichstage vorgelegten Entwurf; sie sind also bei den Berliner Konferenzen von 1867 hinzugefügt worden. Man muß daher annehmen, daß ihnen eine selbständige Bedeutung zukommt und sie die Zuständigkeit des Bundes über die im preußischen Entwurf gezogenen Grenzen hinaus erweitern sollten, d. h. daß die Kompetenz des Reiches sich nicht nur auf den Zustand der mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen in Beziehung auf den Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb beschränkt, auf welchen sich die Ziff. 9 des Art. 4 ursprünglich allein bezog, sondern daß sie den gesamten Zustand dieser Wasserstraßen auch in bezug auf Fischerei, Uferbauten, Flußkorrektionen, Brückenanlagen usw. umfaßt. Dazu gehört namentlich auch die aus gesundheits- oder veterinärpolizeilichen Rücksichten gebotene Reinhaltung des Wassers. Diese Zuständigkeit hat das Reich bisher aber tatsächlich noch nicht ausgeübt[1]), weder durch Akte der Gesetzgebung noch durch Organisation von Aufsichtsbehörden. Für einige der wichtigsten Wasserstraßen bestehen besondere vertragsmäßige Vereinbarungen der Uferstaaten, nämlich für Rhein, Elbe und Weser, sowie für die Donau[2]).

5. Endlich ist das Reich befugt zur Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs. Reichsverf. Art. 4, Ziff. 8. Hiervon hat das Reich Gebrauch gemacht durch Herstellung des Nordostseekanals[3]).

---

und in den kaiserl. Verordnungen vom 29. Dezember 1881 (Reichsgesetzbl. S. 275) und vom 1. Juni 1886 (Reichsgesetzbl. S. 179).

1) Man kann jedoch hierher rechnen die Vorschriften der Gewerbeordnung § 16 ff. über Stauanlagen für Wassertriebwerke und den Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins, vom 30. Juni 1885 (Reichsgesetzbl. 1886, S. 192 ff.). Auch hat der Bundesrat durch einen Beschluß von 1901 dem Reichsgesundheitsrat eine vermittelnde Tätigkeit, das Recht zu gutachtlichen Vorschlägen und zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Staaten, denen eine Wasserstraße gemeinsam ist, zugewiesen zur Verhütung drohender Mißstände oder zur Verbesserung vorhandener Zustände hinsichtlich der Gesundheits- und Veterinärpolizei.

2) Vgl. Otto Mayer Art. „Binnenschiffahrt“ in v. Stengels Wörterbuch I, S. 215. Ueber die Rechtsverhältnisse am Rhein gibt vollständigen Aufschluß das vom Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogtum Baden herausgegebene vortreffliche Werk „Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse“, Berlin 1889, S. 276 ff. u. 327 ff. Vgl. auch v. Völderndorff in Hirths Annalen 1890, S. 855 ff.

3) Reichsgesetz vom 16. März 1886 (Reichsgesetzbl. S. 58) und Verordnung vom 17. Juli 1886 (daselbst S. 233).

Ewiger Bund

§ 81. Die Medizinal- und Veterinärpolizei.

Die Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung und Beaufsichtigung erstreckt sich nach Art. 4, Ziffer 15 der Reichsverfassung auf »Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei«. Die Bearbeitung dieser Angelegenheiten gehört zum Geschäftsbereich des Reichsamts des Innern; technische Fragen werden vom Gesundheitsamt bearbeitet.

I. Die Medizinalpolizei[1]).

Die Rücksicht auf die Verhütung oder Beseitigung von Krankheiten ist ein Gesichtspunkt, welcher sich durch die gesamte Gesetzgebung des Reichs hindurch zieht und für fast alle Verwaltungen in größerem oder geringerem Grade Bedeutung hat. Sowohl das Strafgesetzbuch als die für die einzelnen Verwaltungen bestehenden Vorschriften enthalten zahlreiche Anordnungen, welche zur Durchführung dieses Staatsinteresses dienen. In diesem Sinne ist daher die Gesundheitspflege keine besondere, formell abgegrenzte Staatsaufgabe, kein konkret ausgebildeter Verwaltungszweig, sondern ein Motiv für die gesamte Staatstätigkeit, welches sich bald als positiv zu erreichender Zweck, bald als Schranke für die Verwirklichung anderer Zwecke geltend macht. Wollte man aus allen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften des Reichs diejenigen Vorschriften zusammenstellen, welche eine Beziehung auf die Gesundheitspflege haben, so bekäme man eine bunte unübersichtliche Masse ohne inneren juristischen Zusammenhang. In derselben Weise macht sich aber die Rücksicht auf die Gesundheitspflege auch bei vielen Zweigen der Staatstätigkeit geltend, welche der Autonomie der Einzelstaaten überlassen sind, z. B. im Bauwesen, Bergwesen, Schulwesen usw.; eine allgemeine Zuständigkeit des Reiches zur Gesetzgebung und Beaufsichtigung von Maßregeln der Gesundheitspflege würde daher fast alle Verwaltungen und Einrichtungen der Einzelstaaten unter diesem Gesichtspunkt der Einwirkung der Reichsorgane unterwerfen. Der Begriff der Medizinalpolizei im Sinne des Art. 4 der Reichsverfassung muß daher viel enger begrenzt werden; es sind darunter nur solche Maßregeln zu verstehen, welche ausschließlich dem Zweck dienen, den Ausbruch oder die Verbreitung von Krankheiten zu verhüten, und welche nicht einen Teil einer anderen staatlichen Gesetzgebung oder Einrichtung bilden. Es scheiden daher aus die Vorschriften über den Befähigungsnachweis der Aerzte, Hebammen und Apotheker, über den Verkehr mit Arzneien und

1) Wiener, Handbuch der Medizinalgesetzgebung des Deutschen Reichs und seiner Einzelstaaten, 2 Bde., Stuttgart 1883 ff.; Guttstadt, Deutschlands Gesundheitswesen, 2 Bde., Leipzig 1896; Pistor, Das Gesundheitswesen in Preußen nach dem Reichs- und preuß. Landesrecht, 2 Bde., Berlin 1898; Finkelnburg in Conrads Handwörterbuch III, S. 855; Löning, Verwaltungsrecht § 65 ff.; G. Meyer-Dochow § 75 ff.; Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. 3, S 69 ff.; W. Ewald, Soziale Medizin, 2 Bde. 1911/12.

Ewiger Bund

Giften, über den Arbeiterschutz und Kinderschutz, über die Unfallverhütung bei gewerblichen und staatlichen Betrieben, die Vorschriften zur Verhütung von Seeunfällen und die Vorschriften der Seemannsordnung, welche zum Schutz der Gesundheit dienen, die Krankenversicherung, die strafgesetzlichen Bestimmungen über Vergehen gegen das Leben und die Gesundheit, und zahlreiche andere Anordnungen auf allen Gebieten der Reichszuständigkeit [1]). Dagegen hat das Reich auf dem Gebiete der Medizinalpolizei im engeren und eigentlichen Sinne sich bisher eine große Selbstbeschränkung auferlegt. Die Selbstverwaltung der Einzelstaaten hat das Reich völlig unberührt gelassen; das Reichsgesundheitsamt ist keine den Medizinalbehörden vorgesetzte Behörde und hat keine Verwaltungsbefugnisse, sondern nur wissenschaftliche und technische Aufgaben. Dagegen hat das Reich auf dem Gebiet der Medizinalpolizei gesetzliche Vorschriften erlassen und mehrere Staatsverträge abgeschlossen.

1. Das Impfgesetz vom 8. April 1874 (Reichsgesetzbl. S. 31) [2]). Dasselbe führt den Impfzwang ein und legt zur Durchführung desselben sowohl den Untertanen wie den Einzelstaaten entsprechende Pflichten auf.

a) Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahrs, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Blattern überstanden hat, und jeder Zögling einer öffentlichen oder Privatschule [3]) innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist. In der Regel wird daher die Impfung an jedem Individuum zweimal vorgenommen. Jeder »Impfling« muß in der Zeit vom 6.—8. Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden und ist, wenn es nach dem Urteil desselben erforderlich ist, einer »Nachimpfung« zu unterziehen [4]). Ueber jede Impfung

1) Dahin gehört z. B. auch das Reichsgesetz vom 19. Mai 1891, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, sowie die Verordnung vom 25. November 1895 über den Verkehr mit Arzneimitteln (Reichsgesetzbl. S. 455).

2) Ausgaben des Gesetzes mit Erläuterungen von Kranz und Weber (Nördlingen 1875); Jacobi (Berlin 1875); Bach (Dresden 1888); Martini (Leipzig 1894) und namentlich O. Rapmund (Berlin 1889). Vgl. ferner Jolly in v. Stengels Wörterbuch I, S. 670 ff.; Uffelmann in Conrads Handwörterbuch IV. S. 559 ff.; Seydel, Bayerisches Staatsrecht III, S. 71 fg.; Galli in Stengleins Strafrechtl. Nebengesetzen 4. Aufl. Nr. 51. 3) Mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen.

4) Dem Impfzwang unterliegen auch die im Reichsgebiet sich aufhaltenden, reichsfremden Personen mit alleiniger Ausnahme der Exterritorialen. Andererseits besteht kein Impfzwang gegen (reichsangehörige oder fremde) Personen, welche erst nach Zurücklegung des „impfpflichtigen Alters“ in das Bundesgebiet kommen; doch hat das Reichsgesetz die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über Zwangsimpfungen bei dem Ausbruch einer Pockenepidemie unberührt gelassen (§ 18, Abs. 1).

Ewiger Bund

wird nach Feststellung ihrer Wirkung von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. Verantwortlich für die Vornahme der Impfungen und die Beibringung der Impfscheine sind die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, sowie die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge impfpflichtig sind (§ 12, 13). Kommen sie trotz erfolgter amtlicher Aufforderung diesen Pflichten nicht nach, so werden sie mit Geldstrafe oder Haft bestraft (§ 14, 15). Die Aufforderung kann beliebig oft wiederholt und der Ungehorsam gegen sie immer von neuem mit Strafe belegt werden [1]). Einen polizeilichen Zwang zur Vornahme der Impfung (sogenannte Zwangsimpfung) führt das Reichsgesetz nicht ein; es schließt ihn aber auch nicht aus, soweit landesgesetzlich der Polizeibehörde ein solches Recht durch allgemeine oder spezielle Anordnungen beigelegt ist [2]).

Außer den Impfärzten sind ausschließlich approbierte Aerzte (Gewerbeordnung § 29) befugt, Impfungen vorzunehmen (§ 8). Wer unbefugt Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft (§ 16); wer bei Ausführung einer Impfung fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine härtere Strafe eintritt (§ 17).

b) Den Einzelstaaten ist durch das Reichsgesetz die Pflicht auferlegt, Impfbezirke zu bilden, öffentliche Impfärzte zu bestellen, welche für die Bewohner des Impfbezirks zu gewissen Zeiten unentgeltlich Impfungen vorzunehmen haben, die Erfüllung des Impfzwanges durch Listenführung und durch Anwendung der §§ 14 und 15 zu kontrollieren und zu erzwingen und eine angemessene Anzahl von Impfinstituten zur Beschaffung und Erzeugung von Schutzpockenlymphe einzurichten, von denen die Lymphe an die öffentlichen Impfärzte unentgeltlich abzugeben ist (§ 7, 9).

Den Einzelstaaten ist nicht nur die Ausführung des Impfgesetzes überlassen, sondern sie haben auch die zur Ausführung erforderlichen Bestimmungen zu treffen (§ 18, Abs. 2); der Bundesrat hat jedoch die Einrichtung der Impfliste (§ 7, Abs. 4), das Formular der Impfscheine

---

1) Dies ist in der Praxis jetzt allgemein anerkannt; sehr zahlreiche Urteile sind zusammengestellt in Regers Entscheidungen Bd. 11, S. 426; 13, S. 191, und besonders 13, S. 323; 15, S. 89. Vgl. zu § 14 des Impfgesetzes Herbst in Goltammers Archiv für Strafrecht Bd. 40. S. 273 ff. und Seipke, daselbst Bd. 43, S. 89 ff.

2) Gegen die Zulassung der Zwangsimpfung hat sich das Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M. durch Urteile vom 2. Juli 1890 und 13. Mai 1891 (Reger, Ergänzungsband 1, S. 354 und Bd. 11, S. 426) ausgesprochen, weil der Reichstag den die Zwangsimpfung vorschreibenden § 15 des Entwurfs abgelehnt hat (Stenogr. Berichte 1874, S. 264, 348). Dagegen ist die Zulässigkeit anerkannt für Preußen auf Grund des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom preuß. Ober-Verwaltungsgericht durch Urteil vom 2. April 1892 (Reger XIII, S. 78). Ferner von 1895 bei Reger XV, S. 332; XVI, S. 202. In demselben Sinne äußert sich für Bayern Seydel a. a. O. S. 72. Vgl. auch Meyer-Dochow, Verwaltungsrecht § 77, Note 9.

Ewiger Bund

(§ 10, 11) und die Einrichtung der Impfinstitute (§ 9, Abs. 1) anzuordnen.

2. Die internationale Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, vom 15. April 1893 (Reichsgesetzbl. 1894, S. 343 ff.). Durch diesen Vertrag verpflichten sich die Regierungen, einander sofort Nachricht zu geben, sobald sich ein Choleraheerd gebildet hat; infolge dessen wird die Einführung der Anzeigepflicht für die Aerzte bei Cholerafällen den beteiligten Regierungen »empfohlen«. Im übrigen hat die Uebereinkunft im wesentlichen den Zweck, unnötige Maßregeln, durch welche der Personen- und Warenverkehr belästigt oder verhindert wird, auszuschließen. Besondere Bestimmungen sind für die Behandlung verseuchter oder verdächtiger Schiffe vereinbart worden [1]).

Die internationale Sanitätskonvention vom 3. April 1894 nebst Zusatzerklärung vom 30. Oktober 1897 (Reichsgesetzbl. 1898, S. 973 ff.) betrifft die ärztliche Revision und Desinfektion der aus dem Indischen Ozean und Ozeanien kommenden Pilgerschiffe und der auf denselben befindlichen Personen und Gegenstände, Vorsichtsmaßregeln während der Fahrt, sowie die Einrichtung von Sanitätsposten.

Die internationale Uebereinkunft vom 19. März 1897 betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest (Reichsgesetzbl. 1900, S. 43 ff.) enthält außer der Verpflichtung der Regierungen zu sofortiger Mitteilung sehr eingehende Bestimmungen über die Revision und Desinfektion von Schiffen, welche aus verseuchten Häfen kommen, namentlich über Pilgerschiffe. Die Vorschriften sind denen der Sanitätskonvention gleichartig, jedoch noch strenger.

Die internationale Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfiber vom 3. Dezember 1903 (Reichsgesetzbl. 1907, S. 425), welche von der Mehrzahl der zivilisierten Staaten abgeschlossen worden ist. Sie enthält Vorschriften über die Benachrichtigung und weitere Mitteilungen von dem ersten Auftreten der Pest und Cholera im Gebiet eines Staates an die anderen Vertragsstaaten; über die Voraussetzungen, unter denen ein örtlicher Bezirk als verseucht oder wieder rein anzusehen ist, ferner über die Abwehrmaßregeln der anderen Länder gegen die für verseucht erklärten Gebiete; insbesondere über die Desinfektion, Einfuhr und Durchfuhr von Waren und Reisegepäck und Maßnahmen in den Häfen und an den Landesgrenzen, und besondere Vorschriften hinsichtlich der außereuropäischen Länder (Art. 46 ff.) und für die Pilgerfahrten (Art. 86 ff.).

1) Die Anlage II der Uebereinkunft betrifft Maßregeln in betreff der die Donau stromaufwärts fahrenden Schiffe, welche aus einem verseuchten Hafen kommen. Eine besondere Vereinbarung zur Bekämpfung der Cholera ist mit Rußland am 2. Mai 1907 abgeschlossen worden; sie ist abgedruckt in der Zeitschr. f. Völkerr. und Bundesstaatsr. Bd. 3 S. 175.

Ewiger Bund

Durch die sehr umfangreichen und eingehenden Bestimmungen dieses Vertrages ist die Uebereinkunft von 1897 ersetzt.

Die Verwirklichung und Ueberwachung der in den genannten Verträgen hinsichtlich der Pilgerfahrten vereinbarten Maßnahmen ist einem internationalen Komitee übertragen, welches aus dem Schoße des obersten Gesundheitsrats in Konstantinopel und Delegierten der Staaten gebildet wird [1]).

3. Das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (Reichsgesetzbl. 306) und die Ausführungsbestimmungen dazu vom 21. Februar 1904 (Reichsgesetzbl. 67) [2]). Das Gesetz bezieht sich auf Aussatz, asiatische Cholera, Flecktyphus, Gelbfieber, Pest und Pocken; läßt aber die landesrechtlichen Vorschriften über die Bekämpfung anderer übertragbarer Krankheiten unberührt (§ 48). Es begründet eine Anzeigepflicht für jede Erkrankung und jeden Todesfall an diesen Krankheiten, sowie für jeden Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt. Die Anzeige ist unverzüglich der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde zu erstatten [3]). Die Polizeibehörde hat durch den zuständigen beamteten Arzt sofort Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen; insbesondere ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht der Krankheit begründet ist; die höhere Verwaltungsbehörde kann Ermittelungen über jeden einzelnen Krankheits- oder Todesfall anordnen [4]). Für Ortschaften und Bezirke, welche von einer gemeingefährlichen Krankheit befallen oder bedroht sind, kann angeordnet werden, daß jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau) zu unterwerfen ist (§ 10). Zur Verhütung der Verbreitung der gemeingefährlichen Krankheiten können Schutzmaßregeln polizeilich angeordnet

---

1) Die Zusammensetzung des obersten Gesundheitsrats in Konstantinopel und seine Befugnisse sind geregelt in der Uebereinkunft vom 3. Dezember 1903 Art. 165. Außerdem enthält die Uebereinkunft Bestimmungen über die Errichtung von Sanitätsanstalten, ärztlichen Kommissionen, Lazaretten usw. an verschiedenen Orten. Für Aegypten kommen die besonderen Vorschriften in den Dekreten des Khedive zur Anwendung, welche der Uebereinkunft als Anlage beigefügt sind. Reichsgesetzbl. 1907 S. 520 ff.

2) Abänderungen sind erfolgt durch Beschluß vom 21. März 1907 (Reichsgesetzbl. S. 91) und vom 12. Juni 1913 (Reichsgesetzbl. S. 572).

3) Die näheren Vorschriften, namentlich über die zur Anzeige verpflichteten Personen, enthalten die §§ 2—5 des Gesetzes. Ueber die Pflicht der Militär- und Polizeibehörden zu gegenseitigen Mitteilungen sind in der Bekanntmachung vom 28. Februar 1911 (Reichsgesetzbl. S. 63) vom Bundesrat Anordnungen erteilt worden.

4) Gesetz §§ 6—9. So lange die höhere Verwaltungsbehörde solche Anordnungen nicht getroffen hat, soll der beamtete Arzt nach der ersten Feststellung der Krankheit Ermittelungen nur im Einverständnis mit der unteren Verwaltungsbehörde und nur insoweit vornehmen, als es erforderlich ist, um die Ausbreitung der Krankheit zu verfolgen. § 6, Abs. 3.

Ewiger Bund

werden. Sie können bestehen in der Beobachtung kranker und krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen; einer Meldepflicht hinsichtlich der aus verseuchten Orten zureisenden Personen; in der Absonderung kranker und krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen; in der Beschränkung des Verkehrs mit Gegenständen, welche geeignet sind, die Krankheit zu verbreiten und im Verbot des Hausierens, der Abhaltung von Märkten und Messen; in der Beschränkung des Schiffahrts- und Flößereiverkehrs auf bestimmte Tageszeiten und der gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der in diesen Gewerben und sonstigen Transportbetrieben beschäftigten Personen; in der Fernhaltung jugendlicher Personen aus Behausungen, in denen Erkrankungen vorgekommen sind, vom Schulbesuch; in dem Verbot oder der Beschränkung der Wasserbenutzung; im Notfall in der gänzlichen oder teilweisen Räumung von Wohnungen und Gebäuden und in der Desinfektion [1]). Die Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Desinfektion, sind vom Bundesrat zu erlassen (§ 22) [2]). Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften zur Verhütung der Einschleppung der erwähnten Krankheiten anzuordnen (§ 24, 25). Für die durch die erwähnten Schutzmaßregeln entstehenden Beschädigungen wird, sofern dem Beschädigten nicht eine Verletzung der Schutzvorschriften zur Last fällt, aus öffentlichen Mitteln Ersatz gewährt [3]). Die Gemeinden sind verpflichtet, für die Beseitigung der Mißstände zu sorgen, welche an den dem allgemeinen Gebrauch dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trink- oder Wirtschaftswasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe von den zur Ueberwachung dieser Einrichtungen bestellten, staatlichen Beamten vorgefunden werden (§ 35).

Die Ausführung des Gesetzes, die Anordnung und Leitung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln, liegt den Behörden der Einzelstaaten ob, welche verpflichtet sind, sich hierbei gegenseitig zu unterstützen [4]); der Reichskanzler hat die Ausführung des Ge-

1) Die näheren Vorschriften sind in den §§ 11—21 enthalten. Die Gemeinden und Kommunalverbände können von den Landesbehörden angehalten werden, die zur Bekämpfung der Seuchen erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Vgl. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats Ziff. I u. II.

2) Diese sehr ausführlichen Bestimmungen sind enthalten in der Bekanntmachung vom 11. April 1907 (Reichsgesetzbl. S. 95). Ferner hat der Bundesrat Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterregern, beschlossen. Bekanntmachung vom 4. Mai 1904 (Reichsgesetzbl. S. 159).

3) Die Grundsätze über die Entschädigungen enthält das Gesetz in den §§ 28 ff.; jedoch mit einem weitreichenden Vorbehalt für die landesrechtliche Regelung im § 34.

4) Jedoch sind die Militär- und Marinebehörden zuständig, soweit die Schutzmaßregeln Militärpersonen, welche dem aktiven Heer oder der aktiven Marine angehören oder in militärischen Dienstgebäuden oder der Kriegsmarine angehörigen Schiffen untergebracht sind, oder marschierende Truppenteile und deren Ausrüstungs- und Gebrauchsgegenstände, sowie die ausschließlich von der Militär- oder Marineverwaltung benutzte Grundstücke und Einrichtungen betreffen. § 39. Für den Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr und für Schiffahrtsbetriebe, welche im Anschluß

Ewiger Bund

setzes und der auf Grund desselben ergangenen Anordnungen zu überwachen. Wenn Maßregeln erforderlich sind, von welchen die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm ernannter Kommissar für die Einheit in den Anordnungen der Landesbehörden zu sorgen und er ist in dringenden Fällen befugt, auch unmittelbar die Landesbehörden mit Anweisungen zu versehen (§ 41). Ueber das Reichsgesundheitsamt siehe Bd. I, S. 392.

4. Das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichsgesetzbl. S. 145) [1]. Das Gesetz erstreckt seine Verbote zwar auch auf solche Nachahmungen oder Verfälschungen von Nahrungs- oder Genußmitteln, welche, ohne gesundheitsschädlich zu sein, auf Täuschung im Handel und Verkehr gerichtet sind; im wesentlichen aber enthält es Vorschriften, welche den Schutz der menschlichen Gesundheit bezwecken. Das Gesetz legt einerseits den Polizeibehörden der Einzelstaaten gewisse Befugnisse und Pflichten auf, andererseits enthält es Ermächtigungen zum Erlaß kaiserlicher Verordnungen über gewisse Materien, welche es dadurch der Gesetzgebungskompetenz des Reiches zuweist. Die Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrats und sind dem Reichstag sofort, bzw. bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen und sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt (§ 7) [2]. Endlich enthält das Gesetz zahlreiche, zum Teil sehr strenge Strafbestimmungen (§ 8 ff.).

a) Einer polizeilichen Beaufsichtigung unterliegt der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum (§ 1). Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen solche Gegenstände feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten und nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung und gegen Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu entnehmen. Dieselbe Befugnis haben sie hinsichtlich der angeführten Waren, wenn sie an öffentlichen Orten, Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden (§ 2). Bei Personen, welche auf Grund der §§ 10,

an den Eisenbahnverkehr geführt werden und der staatlichen Eisenbahnaufsichtsbehörde unterstellt sind, liegt die Ausführung den zuständigen Reichs- und Landesbehörden ob. § 40, Abs. 1.

1) Das Gesetz vom 29. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 276) enthält einen Zusatz zu § 16. Ausgaben des Gesetzes mit Erläuterungen von Katz (1895), Lebbin (Berlin 1900) Menzen (Paderborn 1898), Würzburg (Leipzig 1895).

2) Da diese Verordnungen Rechtsverordnungen sind, müssen sie im Reichsgesetzblatt verkündet werden. Meistens ist an Stelle der Verordnungsform die Form des Reichsgesetzes gewählt worden.

Ewiger Bund

12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind, haben die Polizeibeamten überdies das Recht zur Vornahme von Revisionen der zum Verkauf oder zur Aufbewahrung der Gegenstände dienenden Räumlichkeiten. Diese Befugnis beginnt mit der Rechtskraft des Urteils und erlischt mit dem Ablauf von 3 Jahren seit dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist (§ 3). Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse geben, bleiben unberührt (§ 4, Abs. 2).

b) Durch kaiserliche Verordnungen können »zum Schutze der Gesundheit« für das Reich (d. h. für das ganze Reichsgebiet) verboten werden (§ 5, 6):

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Tieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Tieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind [1]);
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit [2]);
6. das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind [3]).

5. Das Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz v. 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547). Dazu Ausführungsbestimmungen vom 10. Juli 1902 (Reichsgesetzbl. S. 242); 4. Juli 1908 (Reichsgesetzbl. S. 471).

---

1) Reichsgesetz vom 25. Juni 1887 (Reichsgesetzbl. S. 273). Verbot von blei- und zinkhaltigen Gegenständen. (Geringfügige Abänderung durch das Reichsgesetz vom 22. März 1888. Reichsgesetzbl. S. 114.) Ferner Reichsgesetz vom 5. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 277), betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben; hierdurch ist die Verordnung vom 1. Mai 1882 (Reichsgesetzbl. S. 55) außer Kraft gesetzt worden. Reichsgesetz vom 7. Juli 1902 betreffend den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen (Sacharin), Reichsgesetzbl. S. 253. Vgl. Kroh, Gesetze und Verordnungen betreffend den Drogen-, Gift- und Farbenhandel. Berlin 1899.

2) Verordnung vom 24. Februar 1882 (Reichsgesetzbl. S. 40).

3) Verordnung vom 1. Februar 1891 (Reichsgesetzbl. S. 11), Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen.

Ewiger Bund

Tiere, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung [1]). Bei Notschlachtungen (§ 1, Abs. 3) und bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt [2]) des Besitzers verwendet werden soll und welche keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, kann die Untersuchnng vor der Schlachtung unterbleiben; im Falle des § 2 Abs. 1 auch nach der Schlachtung. Zur Vornahme der Untersuchung sind durch die Landesbehörden Beschaubezirke zu bilden und Beschauer zu ernennen. Die Schlachtung des zur Untersuchung gestellten Tieres darf nicht vor der Erteilung der Genehmigung und nur unter Einhaltung der angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln stattfinden (§ 7 Abs. 2). Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen untauglich ist, so darf es nicht in Verkehr gebracht werden und ist von der Polizeibehörde in unschädlicher Weise zu beseitigen, soweit seine Verwendung zu anderen Zwecken nicht zugelassen ist (§ 9). Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen nur bedingt tauglich ist, so hat die Polizeibehörde zu bestimmen, unter welchen Sicherungsmaßregeln das Fleisch zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht und zum Vertrieb und zur Verwendung gebracht werden darf (§ 10, 11). Die Einfuhr von Fleisch ist teils ganz verboten, teils Beschränkungen unterworfen (§ 12—17). Besondere Vorschriften gelten für Pferde (§ 18). Das Gesetz enthält zahlreiche Ermächtigungen für den Bundesrat zum Erlaß näherer Vorschriften und die erforderlichen Strafandrohungen für Verletzung des Gesetzes und der Bundesratsverordnungen (§ 26 fg).

II. Die Veterinärpolizei [3]).

Die vom Reich erlassenen Vorschriften sind in folgenden Gesetzen enthalten:

1. Das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzbl. S. 153) über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit Ausschluß der Rinderpest, an dessen Stelle jetzt das Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. 519) getreten ist [4]). Es bezieht sich

1) Das Gesetz § 1 Abs. 1 bezeichnet als solche Tiere Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, ermächtigt aber den Bundesrat, die Untersuchungspflicht auf anderes Schlachtvieh auszudehnen. Durch Bekanntmachung vom 14. Juni 1906 (Reichsgesetzbl. S. 737) ist die Ausdehnung erfolgt auf Renntiere und Wildschweine.

2) Ueber den Begriff des eigenen Haushalts siehe § 2 Abs. 3 des Gesetzes.

3 Göring in Hirths Annalen 1881, S. 809 ff.; Jolly in Schönbergs Handbuch Bd. 3, S. 959 ff.; Dammann in v. Stengels Wörterbuch II, S. 803 ff., 809 ff.; Hallbauer, Die Viehseuchengesetzgebung des Reichs und Preußens, Leipzig 1896; Reuter, Die Viehseuchengesetzgebung, München 1896; Hofmann und Beißwänger; Die Viehseuchengesetze mit den zu ihrer Ausführung im Reich und in Württemberg ergangenen Vorschriften. Stuttgart 1897. Köpping, Reichsviehseuchengesetze, 3. Aufl., Neudamm 1900. G. Meyer-Dochow § 83; Löning, Verwaltungsrecht § 95 ff.: Hänel, Staatsrecht I, S. 708 fg.

4) Der Bundesrat hat zu diesem Gesetz sehr umfangreiche Ausführungsvor-

Ewiger Bund

auf alle nutzbaren Haustiere, einschließlich der Hunde, der Katzen und des Geflügels. Das Gesetz enthält eingehende Vorschriften über die Maßregeln behufs Abwehr der Einschleppung aus dem Auslande, zur Bekämpfung von Viehseuchen im Inlande, behufs des Schutzes gegen Seuchengefahr und über die veterinärpolizeiliche Kontrolle der Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser. Für die im § 10 aufgeführten Seuchen besteht die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige bei der Polizeibehörde oder einer anderen von der Landesregierung zu bezeichnenden Stelle; diese Pflicht liegt dem Besitzer der kranken oder verdächtigen Tiere und den im § 9 aufgeführten Personen ob. Ist der Ausbruch einer Seuche oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs zur Kenntnis der Polizeibehörde gelangt, so hat sie sofort den beamteten Tierarzt zuzuziehen und dieser hat die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit zu ermitteln und festzustellen, ob der Ausbruch der Seuche erfolgt oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs begründet ist. Wenn dies der Fall ist, so hat die Polizeibehörde die erforderlichen Schutzmaßregeln nach diesem Gesetz und den dazu erlassenen Vorschriften zu treffen und wirksam durchzuführen (§ 13 ff.) Die gegen die Seuchengefahr allgemein und gegen die einzelnen Seuchen besonders zu treffenden oder zulässigen Schutzmaßregeln sind in den §§ 17–65 des Gesetzes aufgeführt. Das Gesetz schreibt ferner vor, daß für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen, sowie nach Ausführung einer polizeilich angeordneten Impfung eingegangenen Tiere, vorbehaltlich der im Reichsgesetz selbst bezeichneten Ausnahmen, eine Entschädigung gewährt werden muß (Gesetz § 66). Die Bestimmungen darüber, von wem die Entschädigung zn gewähren, wie dieselbe aufzubringen ist und wie die Entschädigung im einzelnen Falle zu ermitteln und festzustellen ist, sind von den Einzelstaaten zu treffen (§ 67 [1]). Die Grundsätze über die Höhe der zu leistenden Entschädigung sind im § 67 bis 73 vorgezeichnet. Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Gesetzes ist mit hohen Strafen bedroht, die fahrlässige mit Geldstrafe von 10—150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche. (§ 74—76). Die Behörden der Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung dieser Maßregeln gegenseitig zu unterstützen (§ 5).

Die Zuständigkeit des Reichs ist auf die Beaufsichtigung der Einzelstaaten gemäß Art. 17 der Reichsverfassung beschränkt, jedoch ist der Bundesrat durch § 79 ermächtigt, die näheren Vorschrif-

schriften beschlossen. Bekanntmachung vom 25. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3—138). Vgl. ferner die Bestimmungen über die Viehseuchenstatistik im Zentralbl. 1912 S. 381.

1) Das Reichsgesetz § 67 Abs. 2 ermächtigt die „Landesregierungen", soweit landesgesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, Anordnungen zu treffen, daß die Entschädigung für getötete Tiere durch Beiträge der Besitzer der betreffenden Tiergattungen aufgebracht werden. In vielen Bundesstaaten hat eine Regelung durch Landesgesetz stattgefunden.

Ewiger Bund

ten über die Anwendung und Ausführung der gesetzlich zulässigen Schutzmaßregeln zu erlassen. Auch können die obersten Landesbehörden oder mit deren Ermächtigung die höheren Polizeibehörden weitergehende Vorschriften innerhalb der Schranken dieses Gesetzes anordnen. Vor Erlaß solcher Vorschriften sind Vertretungen der beteiligten Berufsstände zu hören. Im übrigen liegen die Anordnung und Durchführung der Bekämpfungsmaßregeln den Landesregierungen und deren Organen ob[1]). Die Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes liegt dem Reichskanzler ob; er hat insbesondere, wenn die Seuche im Auslande in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfang auftritt, die beteiligten Bundesstaaten zur Durchführung der erforderlichen Abwehrmaßregeln zu veranlassen (§ 4, Abs. 1 und 2). Nur für den Fall, daß die Seuche in einer solchen Gegend des Reichsgebiets oder in solcher Ausdehnung auftritt, daß von den zu ergreifenden Maßregeln notwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten getroffen werden müssen, ist die Zuständigkeit des Reichs über die regelmäßigen Grenzen erweitert. In einem solchen Falle hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in der seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und das Erforderliche anzuordnen, auch nötigenfalls die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisung zu versehen. (§ 4, Abs. 3).

2. Eingreifende Bestimmungen enthält bereits das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 7. April 1869 (Bundesgesetzbl. S. 105) in Betreff der Maßregeln gegen die Rinderpest[2]). Das Gesetz verpflichtet und ermächtigt die Verwaltungsbehörden der Bundesstaaten, wenn die Rinderpest in ihrem Gebiete oder in einem an das Bundesgebiet angrenzenden oder mit demselben in direktem Verkehr stehenden Lande ausbricht, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die Seuche zu unterdrücken, und gibt im § 2 eine Aufzählung solcher Maßregeln. Das Gesetz begründet eine Anzeigepflicht (§ 4) und eine Pflicht der Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte zur Unterstützung der Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln (§ 5), sowie die Verpflichtung der Bundesregierungen zur Meldung und Berichterstattung an die Reichsregierung (§ 9, 11) und zur gegenseitigen Hilfsleistung (§ 13). Zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln ist militärische Hilfe zu requirieren; die Kommandobehörden haben den

1) An die Stelle der Landesbehörde treten die Militärbehörden rücksichtlich der eigenen Viehbestände der Militärverwaltung. Auch können den Vorständen der landesherrlichen und Staatsgestüte und der tierärztlichen Lehranstalten, sowie mit Zustimmung des Reichskanzlers anderen Anstalten von ähnlicher Art von den Landesregierungen die gleichen Befugnisse rücksichtlich aller dort aufgestellten Viehbestände übertragen werden. Gesetz § 3.

2) Das Gesetz ist zum Reichsgesetz erklärt worden und im ganzen Reichsgebiet in Kraft getreten.

Ewiger Bund

Requisitionen der kompetenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfang zu entsprechen (§ 14, Abs. 1).

Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote sind durch das Reichsgesetz vom 21. Mai 1878 (Reichsgesetzbl. S. 95) unter Strafe gestellt, welche erheblich höher ist als die im § 328 des Strafgesetzbuches angedrohte; auch sind die fahrlässige Begehung des Delikts und der Versuch für strafbar erklärt.

Die Handhabung der reichsgesetzlichen Vorschriften ist Sache der Landesregierungen; jedoch ist die Zuständigkeit des Reichs über die regelmäßige Ueberwachung der Ausführung in einzelnen Punkten erweitert worden, nämlich:

a) Der Kaiser ist ermächtigt, eine allgemeine Instruktion zu erlassen, welche den von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient (Gesetz § 8 [1]).

b) Der Reichskanzler ist ermächtigt, erforderlichenfalls [2]) selbständig Anordnungen zu treffen oder einen Reichskommissar zu bestellen, welcher die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Auch hat der Reichskommissar dafür zu sorgen, daß, wenn die Gebiete mehrerer Bundesstaaten von der Rinderpest betroffen werden, unter den Maßregeln der Landesbehörden Einheit hergestellt und erhalten wird (§ 12).

c) Für die auf Anordnung der Behörden getöteten Tiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Tiere wird der durch Taxatoren festzustellende gemeine Wert aus der Reichskasse vergütet (§ 3). Ebenso fallen sämtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militärische Hilfe entstehen, der Reichskasse zur Last (§ 14, Abs. 2).

3. Das Gesetz gegen die Rinderpest hat im § 6 den Eisenbahnen die Desinfektion der zum Transport benutzten Wagen vorgeschrieben. Diese Bestimmung ist ersetzt und erweitert worden durch das Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Reichsgesetzbl. S. 163), welches die Desinfektion der Eisenbahnwagen nach jedesmaligem Gebrauch zum Viehtransport vorschreibt, auch wenn keine besondere Seuchengefahr vorhanden ist. Der Bundesrat ist ermächtigt, Ausnahmen unter gewissen Beschränkungen zuzulassen (Gesetz § 3) und allgemeine Normen aufzustellen für die von den Landesregierungen zu erlassenden Bestimmungen über das Verfahren, über Art und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen und über die

---

1) Die jetzt geltende Instruktion ist vom 9. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 147).

2) Auch ohne daß die in § 4, Abs. 3 des Viehseuchengesetzes erforderten Voraussetzungen vorhanden sind.

Ewiger Bund

Höhe der Gebühren (§ 4)[1]). Die Verletzung der ergangenen Anordnungen seitens der im Eisenbahndienst beschäftigten Personen ist mit strengen Strafen bedroht (§ 5).

4. Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrat ferner Anordnungen getroffen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen durch Verordnung vom 2. Februar 1899. Diese Anordnungen sind im Reichsgesetzblatt S. 11 fg. veröffentlicht worden, sollen also die Bedeutung von Rechtsvorschriften haben[2]). Die Eisenbahnaufsichtsbehörden haben im Einvernehmen mit den Veterinärpolizeibehörden geeignete Kontrolleinrichtungen zur Durchführung dieser Bestimmungen zu treffen (Verordnung § 6). Auf die bayrischen Bahnen können diese Anordnungen nach Art. 46, Abs. 2 der Reichsverfassung keine Anwendung finden.

5. Gleichzeitig mit dem Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 und zur Ergänzung desselben ist das Reichsgesetz, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911 (Reichsgesetzbl. S. 248) in Kraft getreten. Dazu sind Ausführungsvorschriften vom 29. März 1912 (Reichsgesetzbl. S. 230) ergangen. Das Gesetz befiehlt die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder Kadaverteile aller gefallenen oder getöteten, in § 1 aufgeführten Haustiere und bestimmt im § 2 auf welche Arten die unschädliche Beseitigung zu erfolgen hat. Dem »Landesrechte« bleibt die Befugnis, weitergehende Vorschriften zu erlassen (§ 3, 4). Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. (§ 5). Die in anderen Reichsgesetzen und in den dazu erlassenen oder noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen enthaltenen Vorschriften über die Beseitigung von Tierkadavern bleiben durch dieses Gesetz unberührt. (§ 6).

6. Zur Verhütung und Verbreitung von Viehseuchen ist das Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Reichsgesetzbl. 1892, S. 90 ff.) geschlossen worden, welches für die Dauer des Handels- und Zollvertrages in Wirksamkeit bleibt. Außer der Vereinbarung der erforderlichen Kontrollmaßregeln und der Zulassung von Verkehrsbeschränkungen haben sich die beiden Reiche gegenseitig die Befugnis eingeräumt, durch Kommissare in dem Gebiete des anderen Teiles Erkundigungen über den Gesundheitszustand der Viehbestände usw. und über die Durchführung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften an Ort und Stelle einziehen zu lassen, ohne daß es einer vorgängigen Anmeldung der Kommissare bedarf. Die Behörden sind allgemein anzuweisen, den Kom-

1) Die Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 16. Juli 1904 sind im Reichsgesetzbl. S. 311 verkündigt worden.

2) Die Herleitung der Zuständigkeit des Bundesrates aus Art. 42 u. 43 der Reichsverfassung unterliegt allerdings sehr erheblichen Bedenken.

Ewiger Bund

missaren des anderen Teils auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu erteilen (§ 7).

§ 82. Die Arbeiterversorgung*).

I. Die Geschichte der Gesetzgebung.

Die Fürsorge für Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn arbeiten, und für andere Personen, welche in ähnlicher wirtschaftlicher Lage sich befinden, falls sie durch Krankheit, Unfälle oder Invalidität erwerbsunfähig oder im Erwerbe beeinträchtigt werden, ist allmählich durchgeführt, fortschreitend erweitert und reichsgesetzlich geregelt worden. Die Gesetze zerfallen in drei Gruppen, welche die Krankenversicherung, Unfallversicherung und die Invaliditätsversicherung betreffen. Diese Zersplitterung der Gesetzgebung war mit erheblichen Nachteilen verbunden, indem die einzelnen Gesetze unter sich teilweise übereinstimmten, teilweise von einander abwichen und im ganzen wenig übersichtlich waren und indem zur Entscheidung der zahlreichen Streitfälle eine große Anzahl verschiedener Behörden berufen war. Die Gesetze mußten auf weitere Personenkreise ausgedehnt und nach den, in der Praxis gemachten Erfahrungen in vielen Be-

*) Die sehr reiche Literatur über das Arbeiterversicherungsrecht nach den früheren Gesetzen ist durch den Erlaß der Reichsversicherungsordnung zum größten Teil veraltet; ein Verzeichnis derselben gibt Frankenstein, Bibliographie des Arbeiterversicherungswesens im Deutschen Reich 1895. Noch jetzt beachtenswert und bedeutend sind: Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung 2 Bde., Berlin 1893/95. Piloty, Arbeiterversicherungsgesetze 3 Bde., 2. Aufl., München 1904. Weyl, Lehrb. des Reichsversicherungsrechts, Leipzig 1894; Funke-Hering, Buch der Arbeiterversicherung, Berlin 1905; Laß in der Enzyklopädie von Holtzendorf-Köhler II, S. 761 ff.; Seydel, Bayer. Staatsr., 2. Aufl. 1896, Bd. 3., S. 140 ff.; Zorn, Staatsr., 2. Aufl., Bd. 2, S. 179 ff.; Meyer-Dochow, Verwaltungsr. § 262. Geschichte und Wirkungskreis des Reichsversicherungsamts, Sonderabdruck aus dem Handb. der Unfallversicherung, Leipzig 1911. (3. Aufl., 3. Bd.). — Die wichtigsten Abänderungen des bisherigen Rechts durch die Reichsversicherungsordnung sind dargestellt von Rosin im Jahrb. des öffentl. Rechts, Bd. 6 (1912) S. 1 ff. und von Piloty in Seufferts Bl. für Rechtsanwendung von 1912, S. 1 ff., 57 ff. 84 ff. Eine sehr brauchbare Handausgabe der Reichsversicherungsordnung mit Anmerkungen ist veranstaltet von Stier-Somlo, München (Beck) 1913. Ausführliche Kommentare zur Reichsversicherungsordnung sind bearbeitet worden in der Regel von mehreren Verfassern, welche die Bearbeitung der einzelnen Bücher unter sich verteilt haben, nämlich von Düttmann, Appelius, Brunn, v. Frankenberg, Lange, Mainel, Saucke, Seelmann, Altenburg, 4 Bde; ferner Köhler, Biesenberger, Schäffer und Schall, Stuttgart 1911; sodann Manes, Mentzel u. Schulz, Leipzig 1912, 4 Bde. u. 1 Ergänzungsband; Gugel und Schmidt, Berlin 1912. (Vgl. die Besprechungen im Arch. f. öffentl. Recht 1912, S. 613.) Ferner Hanow, Hoffmann, Lehmann, 5 Bde. 1912 fg. Dannenberg, Hannel und Stempel, Reichsversicherungsordnung nebst Einf. Gesetz, 5 Bde., Leipzig 1912. Die Literatur über die Versicherung der Angestellten siehe unten. Eine vortreffliche systematische Uebersicht des jetzt geltenden Rechts gibt das Werk von Kaskel und Sitzler, Grundriß des sozialen Versicherungsrechts, Berlin 1912. Daselbst S. 15 ff. eine ausführliche Angabe der Literatur.

Ewiger Bund

stimmungen geändert und verbessert werden. Man entschloß sich daher zu einer zusammenfassenden Kodifikation des gesamten sozialen Versicherungsrechts in einer Reichsversicherungsordnung (RVO.), welche wenigstens eine teilweise Beseitigung der erwähnten Mängel brachte. Außerdem wurde die Fürsorge erstreckt auf »Angestellte«, d. s. Personen, welche nicht zu den »Arbeitern« und den ihnen sozial gleichstehenden Klassen gehören, sondern eine höhere Stellung einnehmen, und diese Versicherung mußte auf anderen Grundlagen in einem besonderen Gesetze geregelt werden.

Im einzelnen war der Gang der Gesetzgebung folgender:

1. Die Krankenversicherung. Das grundlegende Gesetz war das Reichsgesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 Reichsgesetzbl. S. 73[1]). Das Gesetz ist durch das landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886, §§ 133 ff. ergänzt und durch das Reichsgesetz vom 10. April 1892 (Reichsgesetzbl. S. 379) und die Novellen vom 30. Juni 1900 und vom 25. Mai 1903 abgeändert worden.

2. Die Unfallversicherung ist stückweise durch verschiedene Gesetze geregelt worden[2]). Die Grundlage bildet das für eine große Zahl gewerblicher Betriebe bestimmte Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzbl. S. 69)[3]). Sein Anwendungsgebiet wurde erweitert durch das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichsgesetzbl. S. 159). Darauf folgten die Gesetze über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzbl. S. 132)[4]), der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 287)[5]) und endlich der Seeleute vom 13. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 329)[6]). Alle diese Gesetze erwiesen sich bei der praktischen Anwendung in hohem Maße als verbesserungsbedürftig; nach längeren Vorarbeiten und verschiedenen resultatlosen Versuchen gelangte man im Jahre 1900 auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen zu einer Revision dieser gesamten Gesetzgebung, welche zwar im wesent-

1) Entwurf mit Motiven. Drucksachen des Reichstags von 1882/83, Nr. 14. Kommissionsbericht daselbst Nr. 211. Verhandlungen Stenogr. Berichte S. 199 ff.; 1966 ff., 2466—2655.

2) Vgl. die eingehende Darstellung von Piloty, Reichsunfallversicherungsrecht Bd. I, S. 41 ff. (1890).

3) Entwurf und Motive. Drucksachen des Reichstags 1884, Bd. I, Nr. 4. Kommissionsbericht daselbst, Bd. II, Nr. 115. Verhandlungen Stenogr. Berichte S. 35 ff.; 750 ff., 1102 ff.

4) Entwurf und Motive. Drucksache des Reichstags 1885/86, Nr. 75. Kommissionsbericht daselbst Nr. 252. Verhandlungen Stenogr. Berichte S. 849, 1897, 1995.

5) Entwurf. Drucksache 1886/87, Nr. 11. Kommissionsbericht daselbst, Nr. 123. Verhandlungen Stenogr. Berichte S. 163, 720, 758.

6) Entwurf. Drucksache 1886/87. Nr. 6. Kommissionsbericht Nr. 163. Verhandlungen Stenogr. Berichte S. 152, 1006, 1139.

Ewiger Bund

lichen dieselben Grundprinzipien bestehen ließ, an den einzelnen Bestimmungen aber zahlreiche Veränderungen vornahm. Durch das Gesetz, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 573) wurden die bisherigen Gesetze formell aufgehoben [1]), und der Reichskanzler ermächtigt, den Text neu zu redigieren. Diese Fassungen der vier Gesetze sind im Reichsgesetzbl. 1900, S. 585, 641, 698, 716 verkündet worden.

Hierzu kommen noch als Ergänzungen das Reichsgesetz betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen vom 15. März 1886 (Reichsgesetzbl. S. 53), welches durch das Reichsgesetz vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 211) ersetzt worden ist und das Reichsgesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536).

3. Die Invaliditäts- und Altersversicherung wurde geregelt durch das Gesetz vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. S. 191) [2]); da auch dieses Gesetz einer sehr eingreifenden Revision und Abänderung bedurfte, ist es ersetzt worden durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 393). Eine Ausdehnung der Fürsorge auf Witwen und Waisen wurde in Aussicht genommen durch das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902, § 15 (Reichsgesetzbl. S. 311) und die Bildung eines Fonds für dieselbe aus den Mehrerträgen gewisser Zollerhöhungen für Lebensmittel vorgeschrieben. Zur Ausführung wäre ein neues Spezialgesetz erforderlich gewesen; die Regelung ist aber erst durch die Reichsversicherungsordnung erfolgt.

4. Die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzbl. S. 509) [3]). Sie betrifft unter Aufhebung der bisher in Geltung gewesenen Reichsgesetze die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, die sie in getrennten Abschnitten (Büchern) behandelt, und stellt im ersten Buch gemeinsame Vorschriften für dieselben zusammen. Die Bezeichnung »Altersversicherung« ist fortgefallen. Gleichzeitig mit der Reichsversicherungsordnung ist ein umfangreiches Einführungsgesetz ergangen (Reichsgesetzbl. S. 839) [4]).

5. Die Versicherung für Angestellte ist in einem umfangreichen Gesetz vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) ge-

---

1) Jedoch wurde der die Krankenversicherung betreffende Abschnitt B des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes von 1886 in Kraft erhalten.

2) Entwurf mit sehr ausführlicher Begründung. Drucksache des Reichstags 1888/89, Nr. 10. Der Kommissionsbericht daselbst Nr. 141.

3) Entwurf mit umfangreicher Begründung. Drucksache des Reichstags 1909/11. Kommissionsbericht Nr. 946. Verhandlungen Stenogr. Berichte S. 2457, 6379, 7140. Zusammenstellung der Beschlüsse. Drucksache Nr. 1037 und 1097.

4) Entwurf. Drucksachen 1909/11, Nr. 682. Kommissionsbericht Nr. 1052 u. 1100. Verhandlungen Stenogr. Berichte S. 6272 ff., 7313 ff., 7358. Zusammenstellung der Beschlüsse. Drucksache Nr. 1101 und 1104.

Ewiger Bund

regelt worden[1]). Da es sich hier nicht um Arbeiter und ihnen sozial gleichgestellte Personen handelt, sondern um Personen, welche einer wirtschaftlich höheren Klasse angehören, so ist ihre Versicherung nach Grundsätzen geregelt, welche von den Anordnungen der Reichsversicherungsordnung erheblich abweichen.

II. Die juristische Natur der sozialen Fürsorge.

Nach dem Grundprinzip der privatwirtschaftlichen Erwerbs- und Gesellschaftsordnung ist es dem einzelnen überlassen, für Fälle zeitweiser oder dauernder Erwerbsunfähigkeit oder außerordentlicher Bedürfnisse Fürsorge zu treffen. Die formellen Hilfsmittel hierfür bietet das Privatrecht teils durch die verschiedenen Wege der individuellen Kapitalansammlung, teils durch die Bildung von Gesellschaften oder Korporationen zur gemeinsamen Tragung der dem einzelnen erwachsenden Kosten. Sparkassen, Renten- und Pensionskassen, Kranken- und Sterbekassen, Versicherungsanstalten usw. erfüllen, obgleich völlig innerhalb der Privatrechtsordnung und unter Beschränkung auf die Formen und Mittel des Obligationenrechts, an ihrem Teil auch eine »sozialpolitische« Aufgabe. Von seiten des öffentlichen Rechts findet diese privatrechtliche und privatwirtschaftliche Fürsorge, abgesehen von dem gerichtlichen Schutz, nur in der öffentlichen Armenpflege eine Ergänzung.

Die Privatrechtsordnung bietet nun allerdings in einem alle Bedürfnisse umfassenden Umfange die rechtliche Möglichkeit einer solchen Fürsorge des einzelnen für sich und seine Angehörigen; aber auch nicht mehr. Sie gewährt keine wirkliche Fürsorge; denn da sie auf dem Prinzip der individuellen Freiheit und Selbstbestimmung beruht, so setzt sie voraus, daß der einzelne von den ihm durch das Privatrecht gebotenen Wegen freiwillig Gebrauch macht, d. h. die erforderlichen Kapitalbeiträge einzahlt oder ansammelt. Die Erfahrung lehrt, daß dies in ungenügendem Maße der Fall ist. Die wirtschaftliche Lage, die Lebensgewohnheiten und der Bildungsgrad der großen Masse der arbeitenden Bevölkerung sind unüberwindliche Hindernisse, daß sie sich selbst und ihre Hinterbliebenen mit den Mitteln des Privatrechts für die Fälle, in welchen sie durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen außerstande sind, versorgen und vor Not schützen. Soll dies in Wirklichkeit erreicht werden, so muß die staatliche Gewalt zu Hilfe kommen und gegen den einzelnen einen Zwang ausüben zur Ansammlung derjenigen Mittel, welche erforderlich sind, um ihm in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit den Lebensunterhalt zu gewähren. Die materielle Berechtigung des Staates, einen solchen Zwang auszuüben, ergibt sich daraus, daß die wirt-

1) Entwurf. Drucksachen 1911, Nr. 1035. Kommissionsbericht Nr. 1198. Verhandlungen im Reichstag am 19./20. Oktober, 30. November bis 2. Dezember, 5. Dezember 1911.

Ewiger Bund

schaftliche Not der weitaus zahlreichsten Bevölkerungsklasse und die aus dieser Not hervorgehende Unzufriedenheit ein Uebelstand ist, unter welchem die Gesamtheit schwer leidet und welcher die öffentliche Sicherheit, die Wohlfahrt, die Macht, ja die Existenz des Staates mit ernsten Gefahren bedroht. In einzelnen Anwendungsfällen und für bestimmte Personenkreise ist auch schon seit langer Zeit ein solcher Zwang ausgeübt worden[1]); in neuester Zeit hat aber die Entwicklung der sozialen Verhältnisse dazu geführt, diesen Zwang in sehr großer Ausdehnung durchzuführen.

Der Zwang kann in doppelter Weise erfolgen. Der Staat kann sich darauf beschränken, den einzelnen gesetzlich zu verpflichten, sich für Fälle der Not zu versorgen, die Versorgung selbst aber dem Gebiete der Privatrechtsordnung überlassen, so daß Korporationen, Anstalten oder Gesellschaften privatrechtlichen Charakters die Erhebung und Verwaltung der Beiträge und die Auszahlung der Unterstützungsgelder übernehmen. In dieser Weise war z. B. die Unfallversicherung in dem ersten, im März 1881 dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurf in Aussicht genommen. In diesem Falle beschränkt sich die staatliche Tätigkeit einerseits auf die gesetzliche Anordnung und verwaltungsmäßige Durchführung des Zwanges gegen den einzelnen zum Beitritt zu einem solchen privatrechtlichen Institut und andererseits auf die gesetzliche Normierung der Organisation der letzteren und auf die Beaufsichtigung ihrer Geschäftsführung. Ein solcher Zwang ist aber in vielen Fällen unzureichend; denn er bietet keine Gewißheit, daß die privatrechtlichen Leistungen und Gegenleistungen wirklich und vollständig von den Beteiligten gemacht werden; er schützt die letzteren nicht genügend vor den Gefahren, welche ihnen aus ihrer eigenen Dispositionsfreiheit erwachsen. Der Staat wird sich daher veranlaßt sehen, den Zwang weiter auszudehnen und die Anstalten, welche zur tatsächlichen Durchführung der Versorgung erforderlich sind, einzurichten und so weit erforderlich, sie selbst zu verwalten. Auch in diesem Falle brauchen die vom Staate kraft seiner öffentlichen Gewalt begründeten Verpflichtungen und Ansprüche nicht völlig dem Privatrecht entrückt und zu wohlfahrtspolizeilichen Leistungen gemacht zu werden; aber das Privatrecht ist doch in weitem Umfange durch das öffentliche Recht verdrängt und mit dem letzteren an zahlreichen Punkten so eng verknüpft, daß es kaum möglich ist, die privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Elemente von einander rein auszuscheiden und getrennt zu erörtern.

1) Dahin gehört die gesetzliche Pflicht zu Beiträgen an Innungen (preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, § 169), sowie an Knappschaften, in einzelnen (süddeutschen) Staaten auch an die Gemeinden für Kranken- und Unterstützungskassen; die Verpflichtung der Beamten zur Zahlung von Beiträgen für die Alters- und Witwenpensionen u. dgl. Vgl. v. Woedtke in v. Stengels Wörterbuch I, S. 845, 851; Löning, Verwaltungsrecht S. 552; Rosin S. 7 fg.; Piloty, Unfallversicherungsrecht I, S. 10 ff.

Ewiger Bund

Die Reichsgesetzgebung hat dafür gesorgt, daß Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn arbeiten, falls sie von einer Krankheit oder einem Betriebsunfall betroffen oder durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, sowie ihre Hinterbliebenen, vor Not gesichert seien. Wegen dieser »Sicherung« vor wirtschaftlichen Uebeln nennt man die reichsgesetzlich getroffenen, diesem Zweck dienenden Vorschriften und Einrichtungen »Arbeiterversicherung« und diese Bezeichnung ist von der Reichsgesetzgebung angenommen worden und in der Literatur gebräuchlich.

Dieser Name darf aber nicht zur Annahme verleiten, daß die in Rede stehenden Rechtsverhältnisse sich dem Rechtsbegriff der Assekuranz unterordnen lassen, von welchem sie vielmehr spezifisch verschieden sind[1]). Der laienmäßige Sprachgebrauch verwendet das Wort »Versicherung« ohne Rücksicht auf die juristische Natur des Rechtsverhältnisses und der aus demselben hervorgehenden Leistungen für alle Maßnahmen, welche dem tatsächlichen Erfolge nach eine Sicherstellung vor einem wirtschaftlichen Uebel bewirken. Nebenabreden beim Kauf, bei der Pacht, beim Frachtgeschäft, Pfandbestellung und Bürgschaft, Depositum, Sozietät, Einlagen bei Sparkassen, Leibrentenverträge usw. können mit der Assekuranz den Sicherungseffekt, das securum facere, gemein haben; aber das Mittel, durch welches dieser Erfolg herbeigeführt wird, hat in jedem dieser Fälle eine andere rechtliche Natur, und zwar durchweg eine von dem Assekuranzvertrag sehr verschiedene.

Eine Sicherung vor wirtschaftlichen Uebeln bieten auch die Reichsgesetze dem Arbeiter und mit Rücksicht auf diesen Erfolg kann man von einer Arbeiterversicherung reden; das Mittel aber, durch welches dieser Erfolg erreicht wird, hat eine ganz andere Gestalt als dasjenige Rechtsinstitut, welches die Wissenschaft und Gesetzgebung als Versicherungsvertrag bezeichnen. Denn selbst wenn man dieses Wort in so weitem Sinne nimmt, ja selbst wenn man jeden Vertrag, welcher darauf abzielt, einen der beiden Kontrahenten für eine von ihm gemachte Leistung vor einer ihn bedrohenden Gefahr zu sichern, einen Versicherungsvertrag nennen dürfte, so müßte doch immer als begriffliches Element übrig bleiben die Begründung eines Rechtsverhältnisses durch Vertrag und die aus demselben hervorgehende Verpflichtung der Kontrahenten zu gegenseitigen Leistungen. Aber selbst diese einfachsten und allgemeinsten Merkmale aller Kontraktsobligationen fehlen bei derjenigen Rechtsbildung, durch welche die Versorgung der Arbeiter verwirklicht wird.

1) Vgl. Rosin, Arbeiterversicherung I, S. 255 ff. und in der Festschrift für mich Bd. II S. 43—134 (1908) unter eingehender Widerlegung der geltend gemachten Einwendungen; Pröbst in Hirths Annalen 1888, S. 319 ff.; Lewis, Versicherungsrecht (1889) S. 346 fg.; 353; Rehm im Archiv für öffentl. Recht Bd. 5, S. 529 ff.; Weyl S. 888 fg.; Jellinek, System der subj. öffentl. Rechte S. 255; Seydel a. a. O. S. 143. Entscheidung des Reichsgerichts in Zivils. Bd. 65, S. 114 ff.

Ewiger Bund

Den Schlüssel zum Verständnis der juristischen Natur dieses Rechtsinstituts bildet der Begriff der Versicherungspflicht oder richtiger der Versicherungspflichtigkeit. Dieselbe ist keine Pflicht, einen Versicherungsvertrag oder sonst irgend ein anderes Rechtsgeschäft abzuschließen; der Anspruch auf Fürsorge entsteht vielmehr ohne Vermittlung irgend eines Rechtsgeschäftes kraft Gesetzes für jede Person, hinsichtlich welcher gewisse tatsächliche Voraussetzungen gegeben sind. Ebensowenig heißt derjenige versicherungspflichtig, welcher die Fürsorge zu gewähren hat, sondern im Gegenteil derjenige, welcher sie zu empfangen hat, auf welchen sich die Fürsorge des Reiches für den Fall der Arbeitsunfähigkeit erstreckt, welcher von rechtswegen versorgungsberechtigt ist[1]). Die Versicherungspflichtigkeit ist also überhaupt keine Pflicht, sondern ein rechtlich normierter Zustand, aus welchem bei Eintritt einer Erkrankung, eines Unfalls oder der Invalidität Ansprüche auf Vermögensleistungen ipso iure hervorgehen[2]). Dessenungeachtet ist der Ausdruck nicht so paradox und willkürlich, wie es hiernach scheinen könnte. Denn dieser rechtliche, gewisse Ansprüche erzeugende Zustand erzeugt auch zugleich in allen Fällen entweder für den Versorgungsberechtigten selbst oder für einen Dritten (den Betriebsunternehmer, Dienstherrn usw.) oder für beide zugleich die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an den Träger der Versorgungspflicht[3]). Wenngleich daher die Versicherungspflichtigkeit einer Person an und für sich keine Verpflichtung erzeugt, so hat sie doch ihr notwendiges Korrelat in einer Zahlungspflicht. Diese Zahlungspflicht mit Rücksicht auf die Versorgungsberechtigung einer gewissen Person ist der juristische Kerngedanke der »Versicherungspflicht«; in ihr liegt der Schwerpunkt der Arbeiterversorgungsgesetze, da sich der staatliche Zwang natürlich nicht auf Annahme der Fürsorge, sondern auf Leistung der für ihre Gewährung zu zahlenden Beiträge richtet.

Versicherungspflichtig ist mithin eine Person, zu deren Versorgung die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen gesetzlich begründet ist.

Maßgebend für die juristische Natur des Rechtsverhältnisses ist nun die Beziehung zwischen der Zahlungspflicht und dem Fürsorgeanspruch. Bei einem Versicherungsvertrage wie überhaupt bei jedem vertragsmäßigen oder quasikontraktlichen Verhältnisse stehen sich Leistung und Gegenleistung, Anspruch und Verpflichtung, als die

1) Daß in gewissen Fällen nicht der Versicherungspflichtige, sondern seine Ehefrau oder seine Hinterbliebenen die Unterstützungsgelder empfangen, kommt hier nicht in Betracht; denn die Versorgung der nächsten Angehörigen ist ein eigenes Interesse des Versicherungspflichtigen.

2) Pröbst S. 327; Rosin S. 432 fg.

3) Nur bei den kleinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind und in denen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, kann eine Befreiung von Beiträgen eintreten und dennoch der Anspruch auf Fürsorge bei Betriebsunfällen begründet sein. RVO. § 1012.

Ewiger Bund

beiden wesentlichen, sich gegenseitig bedingenden, aus einem und demselben Quellpunkt entspringenden Glieder eines und desselben Rechtsverhältnisses gegenüber. Auch wenn der Vertrag zugunsten eines Dritten geschlossen wird, beruht die Verpflichtung des Schuldners zur Leistung an den Dritten auf dem Schuldversprechen, welches er dem anderen Kontrahenten gegeben hat. Zwischen dem Unterstützungsanspruch und der Zahlungspflicht fehlt es dagegen an einer derartigen inneren Verbindung[1]).

Der Versorgungsanspruch und die Beitragspflicht bestehen dem Träger der Arbeiterversicherung gegenüber als zwei voneinander unabhängige, rechtlich getrennte Rechtsverhältnisse. Der Versorgungsberechtigte und der Zahlungspflichtige können verschiedene Personen sein und sind es in der Tat in zahlreichen Fällen. Der Arbeitgeber, der Betriebsunternehmer sind beitragspflichtig, aber sie sind nicht dem Arbeiter, sondern der Krankenkasse, Berufsgenossenschaft und Versicherungsanstalt obligiert; und nicht ihnen erwächst ein Forderungsrecht auf Unterstützung des Arbeiters, sondern der Arbeiter selbst ist das unmittelbar berechtigte Subjekt des Unterstützungsanspruchs. Der Anspruch auf Versorgung ist ferner nicht dadurch bedingt, daß die Beiträge wirklich eingezahlt sind oder beigetrieben werden können[2]); er ist der Regel nach von einem in der Person des Versorgungsberechtigten verwirklichten Tatbestand abhängig. Daher hat auch nicht der Arbeiter einen Anspruch, daß der Arbeitgeber oder Betriebsunternehmer die ihm zur Last fallenden Beiträge an die Kasse einzahle, sondern diesen Anspruch hat der Träger der Versicherung ausschließlich und direkt. Auch in den Fällen, in welchen der Versorgungsberechtigte zugleich beitragspflichtig ist, erscheinen diese Ansprüche und Verpflichtungen nicht als die beiden Glieder eines zweiseitigen Rechtsverhältnisses, sondern als die gesetzlichen Rechtsfolgen von zwei verschiedenen Tatbeständen, welche unabhängig voneinander sich verwirklichen.

Nur an einem Punkte besteht zwischen der Pflicht des Versicherungsträgers zur Fürsorge und der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen ein Zusammenhang. Der Tatbestand, auf welchem die Beitragspflicht beruht, und der Tatbestand, durch welchen die Unterstützungspflicht des Versicherungsträgers begründet wird, haben das Vorhandensein einer und derselben individuell bestimmten versicherungspflichtigen Person zum gemeinsamen Merkmal. Dadurch, daß Fürsorge und Beitrag dieselbe Person betreffen, entsteht zwischen ihnen eine Wechselbeziehung, welche ihnen eine gewisse äußerliche Aehnlichkeit mit einem zweiseitigen Rechtsverhältnis verleiht.

Aber es handelt sich hier nicht um Leistung und Gegenleistung

1) Vgl. Rosin im Deutschen Wochenbl. 1888, S. 367. Arbeiterversicherung I, S. 261.

2) Ausgenommen bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Ewiger Bund

wie bei den Obligationen des Privatrechts, sondern um ein publizistisches Verhältnis. Das Reich hat die Fürsorge für die Arbeiter zu seiner Aufgabe gemacht; Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten erfüllen eine ihnen vom Reich auferlegte Pflicht, indem sie die Unterstützungen gewähren; der Versorgungsanspruch des Arbeiters ist nicht ein privatrechtlich erworbener, sondern ein ihm vom Reich verliehener; die sozialistische Staatsidee, nach welcher der Staat seinen Angehörigen nicht nur Rechtsschutz, sondern auch den Lebensunterhalt zu gewähren habe, hat in den Arbeiterversicherungsgesetzen eine teilweise Verwirklichung gefunden. Andererseits muß der Staat die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Geldmittel den Trägern der Arbeiterversicherung bereitstellen. Er könnte dies durch Verwendung der allgemeinen Steuern und Abgaben tun, wie dies für die Alters- und Invaliditätsversicherung in der Gestalt des Reichszuschusses in der Tat teilweise geschehen ist. Abgesehen hiervon hat aber die Reichsgesetzgebung die zunächst an der Arbeiterversorgung Interessierten zur Aufbringung der Geldmittel verpflichtet. Arbeiter und Arbeitgeber erfüllen durch Zahlung der Beiträge eine ihnen vom Reich auferlegte Last, welche, wenngleich sie ihnen selbst wieder zugute kommt, ihr nächstes und eigentliches Fundament im öffentlichen Interesse hat. Der Versicherungszwang ist die rechtliche Verpflichtung und staatliche Nötigung zu denjenigen Leistungen, welche zur tatsächlichen Durchführung der Fürsorge gesetzlich erfordert werden. Er schließt daher die Zahlungspflicht in sich; aber er ist nicht auf dieselbe beschränkt, sondern er enthält noch andere Verpflichtungen, insbesondere die Anmeldepflicht, die Pflicht zur Führung genossenschaftlicher Aemter usw.

Demgemäß ist der Anspruch der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw. auf die Beiträge ein vom Reich verliehenes einseitiges Recht, wie die korrespondierende Pflicht zur Zahlung der Unterstützungen eine einseitige, aus dem Gesetz hervorgehende ist. So wenig wie die Erteilung des öffentlichen Volksschulunterrichts und die Zahlung des Schulgeldes oder wie die Erteilung eines gerichtlichen Urteils und die Pflicht zur Tragung der Prozeßkosten sich zu zweiseitigen obligatorischen Rechtsverhältnissen verbinden, ebensowenig ist dies der Fall zwischen der Versorgung der Arbeiter und den dafür zu entrichtenden Beiträgen[1]).

1) Die juristische Natur der Arbeiterversicherung ist Gegenstand einer lebhaften Kontroverse, welche mit größter Ausführlichkeit von Weyl S. 877 ff. dargestellt wird. Viele Schriftsteller, insbesondere Piloty, Unfallversicherung I, S. 163, II, S. 409 ff.; Menzel S. 185 ff.; Köhne, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 37, S. 76 ff.; Bornhak ebenda Bd. 39, S. 233 ff.; Meyer, Verwaltungsrecht I; § 184; Laß, Versicherungsmarke S. 40 fg. ordnen die Arbeiterversorgung dem allgemeinen Begriff der „Versicherung“ unter. Da aber auch von den Vertretern der Versicherungstheorie zugegeben werden muß, daß die sogenannte Arbeiterversicherung auf keinem Vertrage oder Quasivertrage, sondern auf einem staatlichen Zwange

Ewiger Bund

Die Reichsversicherungsordnung kennt außer den versicherungspflichtigen auch versicherungsberechtigte Personen. Dieselben können den Anspruch auf Fürsorge für dieselben Unglücksfälle und in dem gleichen Maße wie die Versicherungspflichtigen erwerben. Das öffentliche Recht greift auch hier ein, aber in anderer Art und Weise wie in dem vorhin besprochenen Fall. Es besteht auch hier ein öffentliches Interesse, daß diese Personenklassen der Wohltat der Arbeiterversorgung teilhaftig werden; aber dieses Interesse ist kein so dringendes wie hinsichtlich der Versicherungspflichtigen. Der Staat übt daher keinen Zwang aus, daß sie wirklich versorgt werden, sondern er erleichtert ihnen nur die Möglichkeit sich selbst zu versorgen. Der staatliche Zwang ist nur darauf gerichtet, daß die Kassengenossenschaften und Versicherungsanstalten den Beitritt dieser Personen sich gefallen lassen müssen. Versorgungsansprüche und Beitragspflichten entstehen auch für diese »versicherungsfähigen« Personen nicht durch einen Vertrag, sondern durch eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, welcher eine öffentlichrechtliche Pflicht, nicht die Annahme einer Vertragsofferte, gegenübersteht [1]).

beruht und daß sie kein privatrechtliches, dem Obligationenrecht angehörendes Verhältnis, sondern eine öffentliche Einrichtung ist, so wird dadurch die Anwendbarkeit der vom Assekuranzvertrage geltenden Rechtsgrundsätze auf die Arbeiterversicherung verneint und der Versicherungstheorie ihre praktische Bedeutung genommen. Die Bezeichnung als Versicherung entspricht dem juristisch unbestimmten Sinne, in welchem dieses Wort im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet wird, ist aber für die juristische Natur des Verhältnisses nicht maßgebend. Vgl. auch Tezner in Grünhuts Zeitschrift Bd. 21, S. 199 fg. Wenn man unter „Versicherung" etwas anderes versteht als die (privatrechtliche) Assekuranz, so ist der Streit, ob die Arbeiterversorgung eine Versicherung ist, ein bloßer Wortstreit. Pfälzer in der Zeitschrift f. Handelsrecht Bd. 44, S. 388 ff. und Bd. 45. S. 1 ff. sieht in der Unfallversicherung eine Kollektivversicherung der Betriebsunternehmer gegen die Folgen einer ihnen gesetzlich auferlegten Haftpflicht. Daß diese Konstruktion auf die Kranken-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung nicht paßt, gibt er selbst zu und doch sind die Arten der Arbeiterversorgung Anwendungsfälle eines und desselben Prinzips, gleichsam drei Triebe aus derselben Wurzel. Aber auch für die Unfallversicherung stehen der Konstruktion Pfälzers erhebliche Bedenken entgegen. Es entspricht den Anordnungen des Gesetzes nicht, die Fürsorge für die Arbeiter im Hintergrunde verschwinden zu lassen und in dem Beitrittszwang zu einer bestimmten Berufsgenossenschaft eine Fürsorge für den Betriebsunternehmer, daß er gegen die Haftpflicht versichert sei, zu erblicken. Will man dem Versicherungsgedanken beipflichten, so kann nur der Arbeiter als der Versicherte anzusehen sein; die Konstruktion Pfälzers ist ein nutzloser Umweg. Auch die Selbstversicherung der Unternehmer, die doch als Versicherung gegen eine Haftpflicht nicht gedacht werden kann, steht ihr entgegen. Die Reichsversicherungsordnung bezeichnet die von den Versicherungsträgern zu machenden Leistungen als „Entschädigung"; ihr folgen die Kommentare; aber auch diese Charakterisierung ist juristisch unzutreffend, da die zu gewährenden Leistungen in keinem Falle nach dem eingetretenen Schaden bemessen werden; der Begriff der Entschädigung oder Schadloshaltung aber einen Schaden von bestimmter Höhe voraussetzt. Ist die Vollendung des 70. Lebensjahres ein Schaden?

1) Die in den früheren Auflagen dieses Werkes ausgeführte entgegengesetzte Ansicht erkenne ich als unrichtig an.

Ewiger Bund

Der Kreis der versicherungspflichtigen und ebenso der Kreis der versicherungsberechtigten Personen ist in den verschiedenen Arten der sozialen Fürsorge nicht gleichmäßig bestimmt. Allgemein und durchweg ausgeschlossen, sowohl von der Versicherungspflicht als der Versicherungsberechtigung sind Personen des Soldatenstandes und Beamte, welche vom Reich, einem Bundesstaat oder einem Kommunalverband oder einer Gemeinde angestellt sind und im Falle der Erkrankung, Dienstbeschädigung, Invalidität und hohen Alters Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder auf eine Pension beziehungsweise Kranken- oder Invaliditätsunterstützung haben und deren Hinterbliebene eine Rente erhalten [1]), für welche also durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, auf die sich die Versicherungsgesetze beziehen, bereits Fürsorge getroffen ist. Von dieser Ausnahme abgesehen, erstreckt sich die Versorgung im wesentlichen auf diejenigen Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn arbeiten, durch Arbeitsunfähigkeit daher in der Regel auch erwerbsunfähig werden; dagegen im allgemeinen nicht auf die selbständigen Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe und auf diejenigen Personen, welche auf andere Art als durch wirtschaftliche Arbeit ihren Lebensunterhalt haben. Die Reichsversicherungsordnung hat jedoch sowohl die Versicherungspflicht als auch die Versicherungsberechtigung ziemlich weit auch auf andere Personenklassen, welche sich in ähnlicher wirtschaftlicher Lage befinden, erstreckt und statutarische Bestimmungen der einzelnen Versicherungsträger darüber zugelassen.

III. Gemeinsame Vorschriften.

1. Träger der Versicherung sind gesetzlich vorgeschriebene Organisationen, denen die Erfüllung der Versicherungsansprüche obliegt und denen demgemäß die dazu erforderlichen Beiträge zufließen. Sie sind die finanziellen Subjekte der beiderseitigen Leistungspflichten und haben die Eigenschaft juristischer Personen, d. h. selbständiger Subjekte von Vermögensrechten und Pflichten. Für die Krankenversicherung sind es die Krankenkassen, für die Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften, für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Versicherungsanstalten. § 3. Jeder dieser Träger hat einen Vorstand, der ihn gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann mit Wirkung gegen Dritte durch die Satzung (das Statut) beschränkt werden; jedoch nur soweit die Reichsversicherungsordnung es zuläßt. Die Krankenkassen- und Versicherungsanstalten haben auch einen Ausschuß, dessen Mitglieder dem Vorstand nicht angehören dürfen. § 327; 1351. Die Verfassung der Versicherungsträger ist für die einzelnen Versicherungszweige verschieden gestaltet und kann innerhalb der von der Reichsversicherungsordnung

1) Reichsversicherungsordnung 172; 554; 1235.

Ewiger Bund

gezogenen Grenzen durch die Satzung näher bestimmt werden. Die Mitglieder der Organe verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt und werden durch Wahl berufen. Wählbar sind nur volljährige Deutsche, es sei denn, daß ihnen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter durch strafgerichtliche Verurteilung entzogen ist oder sie infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. § 12. Die Organe sind zusammengesetzt aus Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten, welche nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden [1]). Die Wahl ist geheim; die Wahlperiode dauert vier Jahre. Unternehmer oder andere Arbeitgeber dürfen die Wahl nur aus den im § 17 aufgeführten Gründen ablehnen. Der Vorsitzende des Vorstandes kann einen Arbeitgeber, welcher die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, mit einer Geldstrafe bis zu 500 Mark, und ein Mitglied des Vorstandes, das sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, mit einer Geldstrafe bis zu 50 Mark und bei Wiederholung bis zu 300 Mark (bei Krankenkassen bis zu 100 Mark) bestrafen. § 12—22.

Die Mitglieder der Organe haften dem Versicherungsträger für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln. Das Vermögen muß wie Mündelgeld verzinslich angelegt und darf nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden. Rückständige Beiträge werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. § 23 Abs. 1; 25—29.

Die Organe unterliegen der Aufsicht der »Aufsichtsbehörde«. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beobachtet werden; die Behörde kann jederzeit die Geschäfts- und Rechnungsführung prüfen, die Einberufung einer Sitzung verlangen oder eventuell sie selbst einberufen und die Verhandlungen leiten. § 30—34.

2. Versicherungsbehörden. Die öffentlichen Behörden der Reichsversicherung, welche die Versicherungsträger zu beaufsichtigen, Auskunft zu erteilen, Verwaltungsbescheide und Entscheidungen zu treffen und für die den Gesetzen entsprechende Durchführung der Versicherung zu sorgen haben, sind in drei Instanzen gegliedert. Die Behörden erster Instanz heißen Versicherungsämter; sie sind der Regel nach nicht selbständige Behörden, sondern besondere Abteilungen der unteren Verwaltungsbehörde; der Leiter der letzteren ist zugleich der Vorsitzende des Versicherungsamts; für ihn ist mindestens ein ständiger Stellvertreter zu bestellen. In den vom Gesetz bestimmten Fällen sind Versicherungsvertreter als Beisitzer hinzuzuziehen, die je zur Hälfte aus Arbeitgebern und aus Versicherten entnommen werden; ihre Zahl beträgt zusammen mindestens 12 (§ 36 ff.). Ueber die Wahl der Versicherungsvertreter siehe § 42 ff. Jedes Versicherungs-

1) Das Reichsversicherungsamt hat eine Musterwahlordnung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für berufsgenossenschaftliche Ehrenämter in dem Amtl. Nachr. 1912, S. 844, veröffentlicht.

Ewiger Bund

amt bildet einen oder mehrere Spruchausschüsse für die Sachen, die die Reichsversicherungsordnung dem Spruchverfahren überweist und einen Beschlußausschuß für die Sachen, welche die Reichsversicherungsordnung dem Beschlußverfahren überweist. Der Spruchausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Versicherungsamts und je einem Versicherungsvertreter der Arbeitgeber und der Versicherten; der Beschlußausschuß aus dem Vorsitzenden des Versicherungsamts und zwei Versicherungsvertretern. Von diesen wählen die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten je einen aus ihrer Mitte in getrennter Wahl auf vier Jahre (§ 57). Sämtliche Kosten des Versicherungsamtes trägt der Bundesstaat (§ 59).

Die Oberversicherungsämter werden in der Regel für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde errichtet; sie sind Landesbehörden und können von der obersten Verwaltungsbehörde des Bundesstaates entweder an höhere Reichs- oder Staatsbehörden angegliedert oder als selbständige Staatsbehörden errichtet werden[1]). Mehrere Bundesstaaten können auch ein gemeinsames Oberversicherungsamt einrichten. Das Oberversicherungsamt besteht aus Mitgliedern und Beisitzern. Außer dem Direktor muß mindestens noch ein Mitglied als dessen Stellvertreter vorhanden sein und für jedes Mitglied wird mindestens ein Stellvertreter ernannt. Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten gewählt; ihre Zahl beträgt in der Regel 40 (§ 68 ff.). Ueber die Wahl vgl. die detaillierten Vorschriften der §§ 72 ff. Jedes Oberversicherungsamt bildet ein oder mehrere Spruchkammern für die Sachen, welche die Reichsversicherungsordnung dem Spruchverfahren überweist; jede Spruchkammer besteht aus einem Mitglied des Oberversicherungsamts als Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und Versicherten (§ 77); für die dem Beschlußverfahren zugewiesenen Sachen werden eine oder mehrere Beschlußkammern gebildet; die Beschlußkammer besteht aus dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamts, einem zweiten Mitglied und zwei Beisitzern (§ 78). Die oberste Verwaltungsbehörde des Staates führt die Aufsicht über das Oberversicherungsamt, sämtliche Kosten desselben trägt der Bundesstaat (§§ 79—82).

Das Reichsversicherungsamt, welches seinen Sitz in Berlin hat, ist die oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde hinsichtlich der von der Reichsversicherungsordnung geregelten Angelegenheiten; seine Entscheidungen sind endgültig. Es besteht aus ständigen und 32 nichtständigen Mitgliedern; die ersteren ernennt der Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats auf Lebenszeit; von den letzteren werden 8 vom Bundesrat, und zwar mindestens 6 aus seiner Mitte, und je 12 als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten, auf 4 Jahre gewählt. Die Vorschriften über die Wahl sind

1) Ueber besondere Oberversicherungsämter siehe Reichsversicherungsordnung § 63.

Ewiger Bund

in der Reichsversicherungsordnung §§ 88—95 enthalten. Innerhalb des Amtes werden Spruchsenate gebildet zur Entscheidung über Revisionen und Rekurse für die Sachen, welche die Reichsversicherungsordnung dem Spruchverfahren überweist; sie bestehen aus 7 Mitgliedern (§ 98)[1]), ferner aus 5 Mitgliedern bestehende Beschlußsenate[2]) für die dem Beschlußverfahren überwiesenen Sachen (§ 100); endlich der aus 11 Mitgliedern bestehende Große Senat (§ 101 ff.)[3]) zur Entscheidung einer grundsätzlichen Rechtsfrage bei Verschiedenheit der Ansichten unter den Senaten (§ 1717) oder einer abweichenden Ansicht eines Spruchsenats eines Landesversicherungsamts von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des Reichsversicherungsamts (§ 1718)[4]). Endlich wird beim Reichsversicherungsamt eine Rechnungsstelle errichtet, welcher die rechnerischen und versicherungstechnischen Arbeiten obliegen (§ 103).

Die Bundesstaaten waren berechtigt, für die Unfallversicherung für ihr Gebiet und auf ihre Kosten Landesversicherungsämter zu errichten, deren Organisation reichsgesetzlich vorgeschrieben und derjenigen des Reichsversicherungsamts möglichst nachgebildet war. Wenn sie von diesem Rechte Gebrauch machten, ging die dem Reichsversicherungsamt übertragene Zuständigkeit zum größten und wichtigsten Teil auf das Landesversicherungsamt über. Da aber jeder Staat nur für sein Gebiet ein solches Amt errichten darf, die industriellen Berufsgenossenschaften aber sich meistens über mehrere Bundesstaaten erstrecken, so haben für die industrielle Unfallversicherung nur Bayern und Sachsen, für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auch Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz und Reuß ä. L. Landesversicherungsämter errichtet. Die Reichsversicherungsordnung § 105 untersagt die Errichtung neuer Landesversicherungsämter und gestattet das Fortbestehen der früher errichteten nur, solange zu seinem Bereiche mindestens vier Oberversicherungsämter gehören. Auch tritt das Landesversicherungsamt für dieses Gebiet nur insoweit

1) Nämlich aus einem Vorsitzenden (Präsident, ein Direktor oder ein Senatspräsident), einem vom Bundesrat gewählten nichtständigen, einem ständigen Mitglied, zwei hinzugezogenen, vom Reichskanzler berufenen, richterlichen Beamten, einem Arbeitgeber und einem Versicherten. §§ 98, 99.

2) Der Beschlußsenat besteht aus dem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzendem, einem vom Bundesrate gewählten nichtständigen, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherten. § 100.

3) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten oder seinem Vertreter, zwei vom Bundesrat gewählten Mitgliedern, zwei ständigen Mitgliedern, zwei richterlichen Beamten, zwei Arbeitgebern und zwei Versicherten, § 101. In dem Reichsversicherungsordnung, § 1718, erwähnten Falle wird der Große Senat durch zwei Mitglieder verstärkt.

4) Soweit das Verfahren der Versicherungsbehörden nicht durch die Reichsversicherungsordnung geregelt ist, geschieht es durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats (§ 35 Abs. 2). Auf Grund dieser Ermächtigung sind die drei Verordnungen vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1083 ff.) ergangen.

Ewiger Bund

an die Stelle des Reichsversicherungsamts als die Reichsversicherungsordnung es vorschreibt. Ueber die Organisation vgl. § 106 fg.

3. Rechtshilfe. Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den Ersuchen der Versicherungs- und andern Behörden sowie der Organe der Versicherungsträger zu entsprechen, insbesondere vollstreckbare Entscheidungen zu vollstrecken. Diese Rechtshilfe haben auch die Organe der Versicherungsträger einander sowie den Behörden und Armenverbänden zu leisten (§§ 115, 116).

4. Die Ansprüche des Fürsorgeberechtigten können nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden außer wegen der im § 119 der Reichsversicherungsordnung aufgeführten Forderungen.

IV. Die Krankenversicherung*).

I. Versicherungspflichtig sind nach Reichsversicherungsordnung § 165:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet;
3. Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken;
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen;
5. Lehrer und Erzieher;
6. Hausgewerbetreibende;
7. Die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge[1]) sowie die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt.

Voraussetzung ist, mit Ausnahme der Lehrlinge aller Art und der Hausgewerbetreibenden, daß sie gegen Entgelt[2]) beschäftigt werden und für die unter Nr. 2—5 Bezeichneten, sowie für Schiffer, außerdem, daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 Mark an Entgelt übersteigt.

---

*) Literatur: Stier-Somlo, Deutsche Sozialgesetzgebung, Jena 1906. Unter den sehr zahlreichen Kommentaren zum Krankenversicherungsgesetz sind hervorzuheben die von Düttmann, Hoffmann, Köhne, Petersen, Piloty-Redenbacher und namentlich v. Woedke (5. Aufl. 1896). Zur Reichsversicherungsordnung Hahn, Handbuch der Krankenversicherung 1911.

1) Als deutsches Seefahrzeug gilt jedes Schiff, das unter deutscher Flagge fährt und ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzt wird. Dadurch, daß Eingeborene der Schutzgebiete die Reichsflagge führen, wird das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeug im Sinn der Reichsversicherungsordnung (§ 163).

2) Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält § 160.

Ewiger Bund

Besondere Vorschriften gelten für die im § 166 aufgeführten Personenklassen (§§ 416—494).

Andere Gruppen von Beschäftigten, welche nach Landesgesetzen versicherungspflichtig sind, können durch Anordnung der Landesregierung den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung unterstellt werden.

Welche Personen versicherungsfrei sind, ist in den §§ 168 bis 175 bestimmt. Die Befreiung beruht teils auf dem Gesetz (169, 172), oder einer Anordnung des Bundesrats (168), teils auf einer Bewilligung der obersten Verwaltungsbehörde (170, 171) oder auf einer Entscheidung des Kassenvorstands (173, 174) auf Antrag des Arbeitgebers oder (im Falle des § 173) des Versicherungspflichtigen [1]).

2. Versicherungsberechtigt sind die versicherungsfreien Beschäftigten der im § 165 aufgeführten Art; ferner Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind; endlich Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, wenn nicht ihr jährliches Gesamteinkommen 2500 Mark übersteigt. Die Satzung der Krankenkasse kann das Recht zum Beitritt von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses und mit Zustimmung des Oberversicherungsamts von einer bestimmten Altersgrenze abhängig machen. Die Berechtigung erlischt in allen Fällen, wenn das jährliche Gesamteinkommen 4000 Mark übersteigt (§ 176 fg.).

3. Die Träger der Versicherung.

a) Die regelmäßigen Träger sind die allgemeinen Ortskrankenkassen und die Landkrankenkassen; sie sind in der Regel innerhalb des Bezirks eines Versicherungsamtes zu errichten und zwar durch Beschluß des Gemeindeverbandes, event. durch Anordnung des Oberversicherungsamtes. Regelmäßig werden sie nebeneinander errichtet, es sei denn, daß die eine Kasse neben der andern nicht mindestens 250 Pflichtmitglieder haben würde [2]). Versicherungspflichtige, welche keiner anderen zugelassenen Krankenkasse zugehören, sind Mitglieder der allgemeinen Orts- oder der Landkrankenkasse ihres Erwerbszweigs und Beschäftigungsortes, und zwar sind Mitglieder der Landkrankenkassen die in der Landwirtschaft Beschäftigten, die Dienstboten, die im Wandergewerbe Beschäftigten sowie die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten. Der Bundesrat

---

1) Besondere Vorschriften für die in der Landwirtschaft Beschäftigten § 418 ff., für Dienstboten § 435; für Hausgewerbetreibende § 467; für Knappschaftskrankenkassen § 497.

2) Die Landesgesetzgebung kann die Errichtung von Landkrankenkassen neben den allgemeinen Ortskrankenkassen untersagen. § 227. Auch kann die Errichtung von Landkrankenkassen unterbleiben, wo das Versicherungsamt nach Anhören beteiligter Arbeitgeber und Versicherter das Bedürfnis verneint. § 229.

Ewiger Bund

kann den Landkrankenkassen noch andere Gruppen von Versicherten zuweisen, die vor Erlaß der Reichsversicherungsordnung nicht kraft Gesetzes versicherungspflichtig waren (§ 226—238).

b) Besondere Ortskrankenkassen, welche bei dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung für einzelne oder mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten oder allein für Versicherte eines Geschlechts bestanden, werden neben der allgemeinen Ortskrankenkasse zugelassen, wenn sie mindestens 250 Mitglieder zählen, den Fortbestand der allgemeinen Orts- und Landkrankenkasse nicht gefährden, ihre satzungsmäßigen Leistungen denen der maßgebenden allgemeinen Ortskrankenkasse mindestens gleichwertig sind, ihre Leistungsfähigkeit für die Dauer sicher ist und sie nicht über den Bezirk des Versicherungsamts hinausreichen. Neue Kassen dieser Art können nicht mehr errichtet werden (§§ 239—244).

c) Betriebskrankenkassen. Ein Arbeitgeber kann eine solche Kasse errichten für jeden Betrieb, in dem er für die Dauer mindestens 150 Versicherungspflichtige beschäftigt[1]; für landwirtschaftliche und Binnenschiffahrtsbetriebe ist die Mindestzahl auf 50 Versicherungspflichtige ermäßigt. Die Kasse kann auch eine gemeinsame sein für mehrere Betriebe desselben Arbeitgebers. In die Kasse gehören alle im Betriebe beschäftigten Versicherungspflichtigen. Das gleiche Recht haben das Reich und die Bundesstaaten für ihre Dienstbetriebe. Bei sogenannten Saisonbetrieben muß die Mindestzahl mindestens für zwei Monate vorhanden sein. Betriebskrankenkassen können nur mit Genehmigung des Oberversicherungsamts errichtet werden; dieselbe kann nur versagt werden, wenn die Kasse nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht (§ 245 ff.).

Eine besondere Art der Betriebskrankenkassen sind die Baukrankenkassen. Ein Bauherr, welcher zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern in einem vorübergehenden Baubetriebe beschäftigt, ist verpflichtet, auf Anordnung des Oberversicherungsamts eine Betriebskrankenkasse zu errichten; erfolgt die Errichtung nicht in der festgesetzten Frist, so errichtet das Oberversicherungsamt selbst die Kasse oder beauftragt damit das Versicherungsamt. Die Vorschriften über die Mindestzahl von Mitgliedern gelten nicht (§ 249).

d) Innungskrankenkassen. Eine Innung kann mit Genehmigung des Oberversicherungsamts für die ihr angehörigen Mitglieder eine Krankenkasse errichten; ihr gehören die in den Betrieben ihrer Mitglieder beschäftigten Versicherungspflichtigen an, soweit sie nicht landkassenpflichtig sind[2]. Betriebskrankenkassen und Innungskran-

1) Bei den schon vor Einführung der Reichsversicherungsordnung errichteten Kassen ist die Mindestzahl 100. § 255.

2) Ein Arbeitgeber, welcher einer Innung angehört, die eine Innungskrankenkasse hat, kann für die versicherungspflichtig Beschäftigten, die der Innungskrankenkasse angehören müssen, keine Betriebskrankenkasse errichten. § 245 Abs. 2.

Ewiger Bund

kenkassen dürfen nur errichtet werden, wenn sie den Bestand oder die Leistungsfähigkeit vorhandener allgemeiner Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen nicht gefährden, ihre Leistungen denen der maßgebenden Krankenkassen mindestens gleichwertig sind und ihre Leistungsfähigkeit für die Dauer gesichert ist (§§ 248, 251).

e) Knappschaftliche Krankenkassen sind Einrichtungen der Knappschaften und daher nicht selbständige Versicherungsträger. Die Mitgliedschaft bei einer solchen Kasse entbindet aber von der Mitgliedschaft bei einer Ortskrankenkasse, wenn den Mitgliedern durch die Satzung mindestens die Regelleistungen der Ortskrankenkasse zugesichert sind. Die Knappschaften stehen im allgemeinen unter den landesgesetzlichen (bergrechtlichen) Regeln; zahlreiche Vorschriften der Reichsversicherungsordnung sind aber auf sie für anwendbar erklärt worden (§§ 495—502).

f) Ersatzkassen sind Vereinigungen von Arbeitern auf Gegenseitigkeit zur Unterstützung in Krankheitsfällen. Wenn die auf Grund des Hilfskassengesetzes vom 7. April 1876 (1. Juni 1884) errichteten »eingeschriebenen Hilfskassen« nach bestimmten Regeln organisiert waren und mindestens die Leistungen der Gemeindekrankenversicherung gewährten, so befreite die Mitgliedschaft bei ihnen von der Reichsversicherungspflicht und die Hilfskassen erhielten nach dem Krankenversicherungsgesetz § 75 a darüber eine Bescheinigung. Das Hilfskassengesetz ist durch das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 985) aufgehoben worden; neue Hilfskassen können daher nicht mehr errichtet werden. Wenn aber einer eingeschriebenen Hilfskasse vor dem 1. April 1909 eine solche Bescheinigung erteilt worden ist, so sind sie als Ersatzkassen zuzulassen, wenn ihnen dauernd mehr als 1000 Mitglieder angehören und ihre Satzung den §§ 504 bis 513 genügt. Die gesetzliche Versicherungspflicht wird durch die Zugehörigkeit zu einer Ersatzkasse zwar nicht aufgehoben; aber die Rechte und Pflichten der Versicherungspflichtigen als Mitglieder der Krankenkasse, zu der sie gehören, ruhen auf ihren Antrag; sie haben keinen Anspruch auf die Leistungen der Krankenkasse und sind weder wählbar noch wahlberechtigt; dagegen haben ihre Arbeitgeber den eigenen Beitragsteil an die Krankenkasse zu zahlen; der Anteil des Versicherten fällt weg (§ 517 ff.).

g) Kassenverbände. Krankenkassen können sich durch übereinstimmenden Beschluß ihrer Ausschüsse zu einem Kassenverband vereinigen, in der Regel aber nur dann, wenn sie ihren Sitz im Bezirke desselben Versicherungsamts haben, andernfalls nur mit Genehmigung des Oberversicherungsamts. Für den Verband ist eine der Genehmigung des Oberversicherungsamts bedürfende Satzung zu errichten, welche die im § 409 aufgeführten Bestimmungen enthält. Der Kassenverband kann gemeinsame Beamte anstellen, Verträge mit Aerzten, Apothekern und Krankenhäusern abschließen, die Kranken nach

Ewiger Bund

einheitlichen Grundsätzen überwachen, Heilanstalten und Genesungsheime anlegen und überwachen und die Ausgaben für die Leistungen bis zur Hälfte tragen (§§ 406—414).

Mit Zustimmung des Oberversicherungsamts können Krankenkassen für bestimmte Gruppen ihrer Mitglieder oder für bestimmte Bezirke Sektionen errichten und ihnen einen Teil, jedoch höchstens zwei Drittel, der Einnahmen und der Leistungen zuweisen (§ 415).

4. Die Beiträge sind in der Regel von den Versicherungspflichtigen zu zwei Drittel, von den Arbeitgebern zu einem Drittel zu zahlen; Versicherungsberechtigte haben die Beiträge allein zu tragen (§ 381). Die Arbeitgeber haben die Beiträge für ihre Versicherungspflichtigen an den in der Satzung festgesetzten Tagen einzuzahlen und dürfen den Versicherungspflichtigen bei der Lohnzahlung ihre Beitragsteile vom Barlohn abziehen (§§ 393 ff.). Die Satzung der Kasse kann die Höhe der Beiträge nach den Erwerbszweigen und Berufsarten der Versicherten abstufen und eine höhere Bemessung der Beitragsteile des Arbeitgebers für einzelne Betriebe zulassen, soweit die Erkrankungsgefahr erheblich höher ist (§ 384). Für die Höhe der Beiträge ist der »Grundlohn« maßgebend; als solchen setzt die Satzung den durchschnittlichen Tagesentgelt derjenigen Klassen von Versicherten, für welche die Kasse errichtet ist, bis 5 Mark für den Arbeitstag fest; sie kann ihn auch nach der verschiedenen Lohnhöhe der Versicherten stufenweise bis 6 Mark festsetzen und sie kann statt des durchschnittlichen Tagesentgelts den wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten bis 6 Mark für den Arbeitstag als Grundlohn bestimmen. Bei Landkrankenkassen kann die Satzung den Ortslohn als Grundlohn festsetzen; dabei ist jedoch für Angestellte in gehobener Stellung und für Facharbeiter der wirkliche Arbeitsverdienst bis zu 6 Mark für den Arbeitstag zugrunde zu legen (§§ 180, 181). Die Beiträge sind in Hundertstel des Grundlohns so zu bemessen, daß sie, die anderen Einnahmen eingerechnet, für die zulässigen Ausgaben der Kasse ausreichen; zu anderen Zwecken darf die Kasse keine Beiträge erheben. Regelmäßig sollen die Beiträge 4½% des Grundlohns nicht übersteigen [1]); reichen auch 6% zur Deckung der Regelleistung nicht aus, so hat der Gemeindeverband — bei Betriebskassen der Arbeitgeber, bei Innungskassen die Innung — die erforderliche Beihilfe aus eigenen Mitteln zu gewähren (§§ 385 ff.).

Ueber rückständige Beiträge von Arbeitgebern, die sich in einem Zwangsbeitreibungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben, siehe § 398 ff.

5. Die Leistungen bestehen in Krankenhilfe, Wochengeld und

1) Ueber 4½% des Grundlohns dürfen die Beiträge nur zur Deckung der Regelleistungen oder auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschuß erhöht werden. § 388. Für den Fall, daß bei einer Ortskrankenkasse auch 6% die Regelleistungen nicht decken siehe § 389.

Ewiger Bund

Sterbegeld; sie sind in der durch die Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Höhe die Regelleistungen; durch die Satzung der Kasse können Mehrleistungen bestimmt werden, soweit die Reichsversicherungsordnung (zweites Buch) es zuläßt. Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung finden auch auf die Mehrleistungen Anwendung. Die baren Leistungen der Kassen sind nach dem »Grundlohn« zu bemessen. Die Ansprüche auf Kassenleistungen verjähren in zwei Jahren nach dem Tage der Entstehung (§ 223, Abs. 1).

a) Die Krankenhilfe besteht aus zweierlei Leistungen: der Krankenpflege von Beginn der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln; und Krankengeld in Höhe des halben Grundlohnes für jeden Arbeitstag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht. Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, bzw. nach Beginn der Zahlung des Krankengeldes. An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren nach näherer Bestimmung des § 184. Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen (§ 186).

Diese Regelleistungen können in zahlreichen Richtungen gesteigert werden; namentlich kann die Satzung die Dauer der Krankenhilfe bis auf ein Jahr erweitern, das Krankengeld bis auf drei Viertel des Grundlohns erhöhen und es allgemein für Sonn- und Feiertage zubilligen, das Hausgeld bis zum Betrage des gesetzlichen Krankengeldes erhöhen u. a. Vgl. § 187 ff.

b) Die Wochenhilfe wird Wöchnerinnen gewährt, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherungsordnung versichert gewesen sind. Sie erhalten ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen und zusammenhängen müssen. Neben Wochengeld wird Krankengeld nicht gewährt. An Stelle des Wochengeldes kann die Kasse mit Zustimmung der Wöchnerin Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim oder Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewähren (§§ 195, 196). Ueber zulässige Mehrleistungen siehe § 198—200.

c) Als Sterbegeld wird beim Tode eines Versicherten das Zwanzigfache des Grundlohnes gezahlt, wovon zunächst die Begräbniskosten bestritten werden. Die Satzung kann das Sterbegeld bis zum Vierzigfachen des Grundlohnes erhöhen, auch den Mindestbetrag auf 50 Mk. festsetzen (§§ 201—204).

d) Als satzungsmäßige Mehrleistung kann versicherungsfreien An-

Ewiger Bund

gehörigen des Versicherten Krankenpflege, Wochenhilfe und Sterbegeld zugebilligt werden (Familienhilfe § 205).

6. Die Meldepflicht. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, jede von ihnen beschäftigte Person, welche zur Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse verpflichtet ist, bei der durch die Satzung oder vom Versicherungsamt bestimmten Meldestelle binnen 3 Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden. Diese Pflicht erstreckt sich auch auf Veränderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherung berühren. Die oberste Verwaltungsbehörde kann über Form und Inhalt der Meldungen Vorschriften erlassen. Die Meldung dient nur der Kontrolle; weder die Pflicht zur Zahlung der Beiträge noch die Gewährung der Unterstützung ist dadurch bedingt. Arbeitgeber, welche der Meldepflicht nicht genügen, können vom Versicherungsamt mit Ordnungsstrafen belegt werden; auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Außerdem sind die rückständigen Beiträge nachzuzahlen und die Kasse kann überdies dem Bestraften die Zahlung des Ein- bis Fünffachen der rückständigen Beiträge auferlegen (§§ 317 ff., 530 fg.)

7. Das Verhältnis mehrerer Verpflichteten zueinander.

1. Nach der Reichsversicherungsordnung gehört jeder Versicherungspflichtige kraft Gesetzes einer bestimmten Kasse an; es bedarf keiner Eintritts- oder Aufnahmeerklärung. Wenn die Bedingungen für die Zugehörigkeit zu einer Betriebskrankenkasse, Innungskrankenkasse oder besonderen Ortskrankenkasse nicht bestehen und der Pflichtige auch einer Knappschaftskrankenkasse nicht angehört, so ist er ipso jure Mitglied der für den örtlichen Bezirk gebildeten allgemeinen Orts- oder Landkrankenkassen; sie sind die allgemeinen subsidiären Versicherungsträger. § 234. Daher kann kein Versicherungspflichtiger gleichzeitig mehreren Kassen angehören und er tritt infolge einer Veränderung der maßgebenden Verhältnisse ohne weiteres zu derjenigen Kasse über, welcher er nun kraft Gesetzes angehört. §§ 306 ff. Streitigkeiten zwischen Krankenkassen über die Zugehörigkeit von Betrieben entscheidet der Beschlußausschuß des Versicherungsamts und auf Beschwerde das Oberversicherungsamt. Wird der Betrieb einer anderen Kasse zugewiesen, so hat die Entscheidung keine rückwirkende Kraft, sondern sie muß den Zeitpunkt festsetzen, wann das neue Versicherungsverhältnis in Kraft tritt. Endgültige Entscheidungen über die Kassenzugehörigkeit sind für alle Behörden und Gerichte bindend. § 258. Die Leistungen der rechtlich nicht verpflichteten Kasse sind ihr von der verpflichteten Kasse zu erstatten.

2. Wenn die Krankheit durch einen Unfall verursacht ist, so können sowohl der Träger der Unfallversicherung (die Berufsgenossenschaft) als die Krankenkasse verpflichtet sein. Durch die Verpflichtung der Berufsgenossenschaft »zum Schadenersatz« wird die Leistungs-

Ewiger Bund

pflicht der Krankenkasse nicht berührt; sie kann aber für die von ihr für eine Zeit, für welche der Kranke einen Anspruch auf Grund der Unfallversicherung hatte oder hat, gemachten Leistungen, welche dem Gesetz oder der Satzung entsprechen, von der Berufsgenossenschaft Ersatz verlangen, jedoch höchstens bis zum Betrage des Anspruchs auf Unfallentschädigung und nur in den in der Reichsversicherungsordnung, §§ 1502 ff. zugelassenen Grenzen. § 1501. Wenn die Berufsgenossenschaft die pflichtgemäßen Leistungen für den Kranken gemacht hat, so kann die Krankenkasse auf ihre Leistungen für diese Zeit die Unfallentschädigung anrechnen, soweit für sie nach § 1501 ein Erstattungsanspruch begründet wäre. §§ 1510 ff.[1]).

3. Die Krankenversicherung kann mit der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zusammentreffen. Wenn die Versicherungsanstalt dem Kranken gewährt, was ihm seine Krankenkasse nach Gesetz und Satzung zu gewähren hätte, so hat die Krankenkasse der Versicherungsanstalt Ersatz zu leisten, soweit der Versicherte Krankengeld zu beanspruchen hätte. § 1518. Die Versicherungsanstalt, die ein Heilverfahren eintreten läßt, kann die Fürsorge für den Kranken seiner letzten Krankenkasse in dem Umfang übertragen, den sie für geboten hält und hat der Kasse die Mehrkosten zu ersetzen, welche ihr dadurch über den Umfang ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Leistungen hinaus erwachsen. § 1519.

4. Ein Armenverband (oder eine Gemeinde), welcher auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Unterstützung Hilfsbedürftiger (Unterstützungswohnsitzgesetz) einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit, für welche er einen Anspruch an eine Krankenkasse nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung hat oder hatte, unterstützt hat, kann bis zur Höhe dieses Anspruchs Ersatz beanspruchen, jedoch nur dann, wenn er die Unterstützung wegen derjenigen Krankheit gewährt hat, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen die Kasse gründet. §§ 1531 ff.

5. Privatrechtliche Ansprüche auf Schadenersatz bei Erkrankungsfällen, welche auf anderen Gesetzen beruhen, bleiben durch die Reichsversicherungsordnung unberührt; sie werden weder verkürzt noch gehen sie auf die betreffende Krankenkasse über. § 1542. Das gilt insbesondere von den Ansprüchen auf Grund des BGB, des Handelsgesetzbuches, des Haftpflichtgesetzes, des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen usw. Auch durch Verträge oder andere Rechtsgeschäfte begründete Ansprüche auf Krankenunterstützung bleiben von der Krankenversicherung der Reichsversicherungsordnung unberührt. Nur wenn ein Versicherter gleichzeitig auf Grund eines Versicherungsvertrages Krankengeld erhält, so hat die Krankenkasse ihre Leistung

1) Eine Knappschaftskasse oder Ersatzkasse, die unter gleichen Voraussetzungen die satzungsmäßigen Leistungen macht, hat als Ersatz die Unfallentschädigung zu beanspruchen. Die §§ 1501—1507, 1516 finden Anwendung. § 1528 ff.

Ewiger Bund

so weit zu kürzen, daß das gesamte Krankengeld des Mitgliedes den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt; jedoch kann die Satzung die Kürzung ganz oder teilweise ausschließen. § 189 [1]).

V. Die Unfallversicherung*).

1. Die Reichsgesetzgebung geht von dem Gedanken aus, daß der Betriebsunternehmer, welcher Arbeiter beschäftigt, um sich den ökonomischen Wert ihrer Arbeitsleistungen anzueignen, ihnen nicht nur den dafür bedungenen Lohn schuldet, sondern auch ihnen gegenüber die mit der Arbeit verbundene Unfallgefahr tragen muß. Dieser Gedanke ist aber nicht zu einem Privatrechtssatz gestaltet, welcher das aus dem Arbeitsvertrage hervorgehende Rechtsverhältnis regelt; sondern die Fürsorge für den von einem Betriebsunfall betroffenen Arbeiter oder dessen Hinterbliebene ist zu einer dem Staat obliegenden Aufgabe gemacht, welche mit den Mitteln und in den Formen des öffentlichen Rechts durchgeführt wird. Der Anspruch des Arbeiters auf Fürsorge ist daher völlig unabhängig von dem Abschluß und den Vereinbarungen des Arbeitsvertrages; er tritt ein, wenn es an einem solchen Vertrage gänzlich fehlt, und er kann durch denselben weder abgeändert noch ausgeschlossen werden. Ebensowenig ist der Versorgungsanspruch durch ein Verschulden des Arbeitgebers und seiner Angestellten bedingt und er wird selbst durch das eigene Verschulden des Arbeiters, sofern derselbe nicht den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat, nicht ausgeschlossen. Die Pflicht zur Fürsorge ist auch keine Legalobligation oder sogenannte »Zustandsobligation« des Arbeitsgebers gegen seine Arbeiter; denn sie stehen sich nicht als Schuldner und Gläubiger gegenüber, und sie haben keine Dispositionsbefugnis über den Versorgungsanspruch und die Zahlungsverpflichtung. Die Arbeiter oder ihre Hinterbliebenen empfangen vielmehr die ihnen gebührenden Beträge von einem vom Reich oder Staat bestellten »Träger« der Fürsorgepflicht, welcher mit ihnen in gar keinem privatrechtlichen Verhältnis steht, sondern bei der Feststellung der sogenannten Entschädigung und der Bewirkung ihrer Zahlung eine durch Befehl des Reichs ihm übertragene öffentliche Verwaltungstätigkeit verrichtet (siehe S. 289 ff.).

Demgemäß ist auch die Verpflichtung des Betriebsunternehmers zur Zahlung von Entschädigungsgeldern keine ihm von Rechts wegen

---

1) Vgl. Kaskel und Sitzler, Soz. Versicherungsr. S. 161 ff.

*) Literatur: Außer den S. 286 zitierten Werken: Piloty, Arbeiterversicherungsgesetze, 2. Bd., 1908; Handbuch der Unfallversicherung, bearbeitet von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts, Leipzig. 3. Aufl., 3 Bde., 1909 bis 1911. Die Kommentare zu den älteren Unfallversicherungsgesetzen sind durch die Gesetze von 1900 zum großen Teil veraltet. Neubearbeitungen nach diesen Gesetzen von Woedke, Gewerbeunfallversicherungsgesetz, 5. Aufl. 1901; Graef, 4. Aufl. 1904.

Ewiger Bund

auferlegte Obligation gegen den Arbeiter, sondern eine öffentliche Last, die an den Betrieb eines »versicherungspflichtigen« Gewerbes in der Art einer öffentlichen Abgabe oder Beisteuer geknüpft ist und ebenso wie zahlreiche andere öffentliche Lasten in der Gestalt der Mitgliedschaft bei einer mit der betreffenden staatlichen Aufgabe betrauten Genossenschaft zur Erfüllung gelangt.

Diese vollkommene Loslösung der Versorgung von dem zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Arbeiter bestehenden Rechtsverhältnis gestattet es, die Wohltat der Unfallversicherung auch auf diejenigen Betriebsunternehmer selbst auszudehnen, deren soziale Lage von derjenigen der Arbeiter nicht wesentlich verschieden ist, so daß in diesen Fällen eine und dieselbe Person zugleich versorgungsberechtigt und beitragspflichtig ist.

Durch die öffentlichrechtliche Beitragspflicht wird der Betriebsunternehmer seinen Arbeitern gegenüber von der privatrechtlichen Haftung für Betriebsunfälle, insoweit eine solche gesetzlich begründet ist, entlastet [1]). Ausgenommen ist allein der Fall, daß gegen den Betriebsunternehmer (oder seinen Bevollmächtigten, Vertreter, Betriebs- oder Arbeiteraufseher) durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt habe. In diesem Falle steht dem Verletzten (oder seinen Hinterbliebenen) gegen den Betriebsunternehmer der Anspruch auf denjenigen Betrag zu, um welchen seine (privatrechtliche) Forderung auf Entschädigung seinen (öffentlichrechtlichen) Anspruch aus der Unfallversicherung übersteigt. §§ 898 ff. [2]).

Dagegen wird die Haftung dritter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, durch die Unfallversicherung nicht berührt; sie bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften [3]). Nur geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Unfallfürsorge begründet ist. § 1542.

Zu den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gehört insbesondere auch das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207) in

---

1) Vertragsmäßig begründete, privatrechtliche Verpflichtungen zur Entschädigung der von Betriebsunfällen betroffenen Arbeiter bleiben unberührt, soweit nicht GU. § 143 Platz greift. Vgl. das Urteil des Reichsgerichts vom 14. Mai 1887. Entscheidung in Zivilsachen Bd. 19, S. 77 ff. Piloty I, S. 148 ff.

2) Andererseits haftet der Betriebsunternehmer, gegen welchen durch strafgerichtliches Urteil festgestellt ist, daß er den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, den Gemeinden, Armenverbänden, Krankenkassen, Knappschaftskassen, Ersatzkassen, Sterbe- und anderen Unterstützungskassen für diejenigen Aufwendungen, welche sie infolge des Unfalls auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze gemacht haben. Der Genossenschaft haftet er für deren Aufwand auch ohne strafgerichtliche Feststellung §§ 903 ff.

3) Vgl. Piloty I, S. 145.

Ewiger Bund

der durch Art. 42 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gegebenen Fassung. Wenn also z. B. der Arbeiter eines Spediteurs bei Verrichtung seines Dienstes eine durch den Betrieb einer Eisenbahn verursachte Körperverletzung erleidet, so hat ihm einerseits die Speditionsberufsgenossenschaft nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes und andererseits die Eisenbahnverwaltung nach Maßgabe des Haftpflichtgesetzes Entschädigung zu leisten; er empfängt aber nicht beide Leistungen kumulativ, sondern von der Eisenbahnverwaltung nur denjenigen Betrag, um welchen sein privatrechtlicher Entschädigungsanspruch aus dem Haftpflichtgesetz seinen Anspruch gegen die Berufsgenossenschaft *übersteigt*, während die *letztere* für die von ihr an den Arbeiter zu zahlende Rente Entschädigung von der Eisenbahnverwaltung verlangen kann [1]). In gleicher Weise ist zu entscheiden, wenn jemand auf Grund des BGB. § 823 ff. oder eines anderen Reichs- oder Landesgesetzes zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

2. Die Reichsgesetzgebung hat die Unfallversicherung nicht einheitlich und gleichartig geregelt, sondern für die verschiedenen Arten der Betriebe in besonderen Gesetzen spezielle und voneinander vielfach abweichende Vorschriften aufgestellt und Organisationen geschaffen (siehe oben S. 287 ff.); die Reichsversicherungsordnung hat diese Verschiedenheiten nur teilweise ausgeglichen, sie dagegen beibehalten, soweit sie tatsächlichen Verhältnissen entsprechen; demgemäß zerfällt das, die Unfallversicherung betreffende dritte Buch der Reichsversicherungsordnung in drei Teile, welche die Gewerbeunfallversicherung, die landwirtschaftliche und die Seeunfallversicherung getrennt behandeln. Der Uebersichtlichkeit wegen empfiehlt es sich, dieses Vorbild auch hier zu befolgen.

A. Die Gewerbeunfallversicherung.

1. *Versicherungspflichtig* sind alle »Betriebe«, welche in den §§ 537—539 der Reichsversicherungsordnung aufgeführt sind. Der Bundesrat kann Betriebe ohne besondere Unfallgefahr nach Anhörung des Reichsversicherungsamtes für versicherungsfrei erklären (§ 543) [2]). Versichert gegen Unfälle bei Betrieben oder Tätigkeiten, welche der Versicherungspflicht unterliegen, sind Arbeiter [3]), Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge sowie diejenigen Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, deren Jahresarbeitsverdienst nicht 5000 Mark an Entgelt übersteigt. Durch die Satzung kann die Versicherungspflicht erstreckt wer-

1) Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. März 1889, Bd. 23, S. 51.

2) Andererseits kann der Bundesrat die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten ausdehnen und für die Durchführung besondere Vorschriften erlassen. § 547.

3) Daß die Arbeiter Gehalt oder Lohn erhalten, ist nicht erforderlich; die Versicherung erstreckt sich daher auch auf Familienangehörige des Betriebsunternehmers, welche im Gewerbe desselben als Arbeiter, wenngleich ohne Lohn, tätig sind.

Ewiger Bund

den auf Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst nicht 3000 Mark übersteigt oder die regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen, sowie auf Hausgewerbetreibende und auf Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst 5000 Mark an Entgelt übersteigt. Versicherungsfrei sind die im § 554 der Reichsversicherungsordnung aufgeführten Personen; auch kann der Vorstand der Berufsgenossenschaft Betriebsunternehmer, die keiner besonderen Unfallgefahr ausgesetzt sind, für versicherungsfrei erklären (§ 549).

2. Berechtigt, sich selbst zu versichern sind die Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 Mark nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen. Durch Statut kann diese Berechtigung ausgedehnt werden auf Unternehmer mit höherem Arbeitsverdienst, auf nicht versicherungspflichtige Personen, welche im Betriebe beschäftigt sind oder die Betriebsstätte besuchen, sowie auf Organe und Beamte der Berufsgenossenschaft (§§ 550, 552).

3. Die Leistungen können nicht beansprucht werden, wenn der Verletzte oder seine Hinterbliebenen den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben; hat der Verletzte sich den Unfall beim Begehen einer Handlung zugezogen, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, so können sie ganz oder teilweise versagt werden (§§ 556, 557). Sie bestehen im Falle der Verletzung in den Kosten des Heilverfahrens und in einer dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente; im Falle des Todes in dem Ersatz der Beerdigungskosten und in einer den Hinterbliebenen vom Todestage an zu gewährenden Rente.

a) Die Krankenbehandlung umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei, anderen Heilmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg des Heilverfahrens zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern (Krücken, Stützvorrichtungen und dergleichen) (§ 558 Ziff. 1). Die Pflicht der Berufsgenossenschaft beginnt aber erst mit dem Beginn der 14. Woche nach dem Unfall; für die ersten 13 Wochen hat die Krankenkasse, und falls der Verletzte nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit versichert ist[1]), der Unternehmer die Krankenhilfe zu gewähren (§ 577). Ist der Verletzte auf Grund der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit versichert, so sind ihm mindestens die Regelleistungen der Krankenkasse an Krankenhilfe zu gewähren; das Krankengeld beträgt aber vom Beginn der 5. bis zum Ablauf der 13. Woche nach dem Unfall mindestens zwei Drittel des maßgebenden Grundlohns[2]). Wenn dem Verletzten

1) Dahin gehören z. B. Arbeiter, die nicht gegen Entgelt beschäftigt sind, insbesondere Familienangehörige.

2) An Stelle dieser Leistungen kann die Genossenschaft freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewähren. §§ 597 ff.

Ewiger Bund

über die 13. Woche hinaus eine Leistung zu machen ist oder er keinen Anspruch auf Krankenhilfe hat, so hat die Berufsgenossenschaft, eventuell der Unternehmer, den Mehrbetrag zu ersetzen, und die Satzung der Genossenschaft kann bestimmen, daß diese den Mehrbetrag in allen Fällen zu ersetzen hat (§ 576). Die Genossenschaft kann die Leistungen des Unternehmers ganz oder teilweise übernehmen; er hat ihr insoweit Ersatz zu leisten, als der Verletzte von ihm Krankenhilfe beanspruchen könnte und die Genossenschaft dann nicht selbst ersatzpflichtig wäre (§ 579).

b) Die Rente des Verletzten ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn bezogen hat. Der 1800 Mark übersteigende Betrag wird nur mit einem Drittel zur Anrechnung gebracht. Als Jahresarbeitsverdienst gilt in der Regel das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes des Verletzten, mindestens das Dreihundertfache des ortsüblichen Tagelohns [1]). Die Rente beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben zwei Drittel des Arbeitsverdienstes; im Falle teilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchteil dieser Rente, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist. Ist der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so ist für die Dauer der Hilflosigkeit die Rente bis zum vollen Betrag des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen (§ 559 fg.).

c) Wenn der Unfall den Tod des Versicherten zur Folge gehabt hat, so ist ein Sterbegeld zu gewähren in Höhe des 15. Teils des Jahresarbeitsverdienstes; jedoch mindestens 50 Mark. Die Bezugsberechtigten bestimmen sich nach § 203, § 568, Ziff. 1.

d) Hinterläßt der Verstorbene eine Witwe oder Kinder, so erhalten sie eine Rente. Sie beträgt für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung [2]) ein Fünftel, für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahr je ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes (§ 588) [3]). Auch wenn der Unfall eine weibliche Person, die nicht Ehefrau ist, betroffen hat und diese mit Hinterlassung von Kindern verstirbt, erhalten die Kinder diese Rente (§ 591). Ist infolge des Betriebsunfalls eine Ehefrau gestorben, welche den Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Mannes ganz oder überwiegend bestritten hat, so erhält der Witwer bis zu sei-

1) Reichsversicherungsordnung §§ 563—572.

2) Heiratet die Witwe wieder, so erhält sie drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung. § 589.

3) Ein uneheliches Kind erhält die Rente nur, soweit der Verstorbene ihm nach gesetzlicher Pflicht Unterhalt gewährt hat.

Ewiger Bund

nem Tode oder seiner Wiederverheiratung und jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes. Elternlose Enkel erhalten im Falle der Bedürftigkeit bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahr eine Rente von insgesamt ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war. Unter derselben Voraussetzung erhalten auch Aszendenten eine Rente von insgesamt einem Fünftel. Die Renten aller Hinterbliebenen dürfen zusammen nicht mehr als drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes betragen. Ist eine Kürzung erforderlich, so erfolgt sie bei Ehegatten und Kindern gleichmäßig. Nur insoweit der Höchstbetrag nicht für Ehegatten oder Kinder in Anspruch genommen ist, haben Aszendenten und erst nach diesen Enkel einen Anspruch; Eltern haben den Vorrang vor Großeltern (§§ 593 ff.).

Tritt in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Aenderung ein, so kann eine neue Feststellung getroffen werden, und zwar in den ersten 2 Jahren nach dem Unfall zu jeder Zeit. Nach Ablauf dieser Frist oder, wenn innerhalb der Frist eine Dauerrente rechtskräftig festgestellt worden ist, so darf eine neue Feststellung nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre vorgenommen oder beantragt werden (§ 608 fg). Die Rente *ruht* in den im § 615 aufgeführten Fällen.

Beträgt die Rente eines Verletzten ein Fünftel der Vollrente oder weniger, so kann ihn die Genossenschaft mit seiner Zustimmung nach Anhören des Versicherungsamtes mit einem dem Werte seiner Jahresrente entsprechenden Kapital abfinden. Einen berechtigten Ausländer, der sich gewöhnlich im Auslande aufhält, kann die Genossenschaft mit seiner Zustimmung mit dem dreifachen Betrage seiner Jahresrente, ohne seine Zustimmung mit einem dem Werte derselben entsprechenden Kapital abfinden (§ 616 fg.)[1].

4. *Träger der Versicherung* sind in der Regel *Berufsgenossenschaften*. Für die von dem ursprünglichen Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 und dem Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 betroffenen *industriellen* Betriebe sind Berufsgenossenschaften für örtliche Bezirke gebildet worden, welche innerhalb der letzteren *alle* Betriebe derjenigen Industriezweige umfassen, für welche sie errichtet sind[2]. Die nach dem früheren Unfallversiche-

1) Gegen den Bescheid, welcher die Abfindung festsetzt, ist die Berufung im Spruchverfahren zulässig; die Entscheidung des Oberversicherungsamts kann den Bescheid nur bestätigen oder verwerfen, dagegen die Abfindung weder erhöhen noch herabsetzen. § 1689. Der Rekurs an das Reichsversicherungsamt ist ausgeschlossen. § 1700 Ziff. 9.

2) Reichsversicherungsordnung § 630 Abs. 1. (Gewerbeunfallversicherungsgesetz § 28 Abs. 1.) Von dieser Vorschrift kann bei Genossenschaften für Eisenbahnen oder die im § 537 Nr. 6 u. 7 bezeichneten Betriebe abgesehen werden. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbszweige oder Nebenbe-

Ewiger Bund

rungsgesetz errichteten Genossenschaften bleiben in ihrem Bestande (§ 630 Abs. 3). Die wesentlichen Erfordernisse für die Bildung der Berufsgenossenschaften sind einerseits die unzweifelhafte Leistungsfähigkeit, andererseits die Gleichartigkeit der Betriebszweige. Innerhalb dieser Schranken war die Bildung der Genossenschaften den Betriebsunternehmern auf dem Wege der Vereinbarung, jedoch unter Zustimmung des Bundesrates und unter Mitwirkung des Reichsversicherungsamtes gestattet [1]). Für diejenigen Industriezweige, für welche auf diesem Wege eine Genossenschaft nicht freiwillig gebildet wurde, erfolgte die Errichtung durch den Bundesrat nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Industriezweige [2]). Für diejenigen Gewerbszweige, welche der Unfallversicherung neu unterstellt worden sind, erfolgte die Errichtung der Berufsgenossenschaften durch den Bundesrat nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Gewerbszweige und Genossenschaften [3]). Mehrere Genossenschaften können mit Genehmigung des Bundesrats durch übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen sich vereinigen oder beschließen, daß einzelne Gewerbszweige oder örtlich begrenzte Teile aus einer Genossenschaft in eine andere übergehen (§ 636 fg.). Zur Errichtung einer besonderen Genossenschaft für einzelne Gewerbszweige oder örtlich begrenzte Teile einer Genossenschaft ist außer einem Beschluß der Genossenschaft eine »Entscheidung« des Bundesrats erforderlich, welche das Reichsversicherungsamt vorbereitet; d. h. der Bundesrat kann den Antrag der Genossenschaft ablehnen (§§ 639–641). Ueber den Uebergang der Verpflichtungen zur Unfallentschädigung und des entsprechenden Teils der Rücklage und des anderen Vermögens (vgl. §§ 642–646). Wird eine Berufsgenossenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen leistungsunfähig, so kann sie auf Antrag des Reichsversicherungsamtes (Beschlußsenats) von dem Bundesrate aufgelöst werden unter Zuteilung der Industriezweige, die ihr angehört haben, an andere Genossenschaften. Die Rechtsansprüche und Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaften gehen auf das Reich über und falls sie einem Landesversicherungsamte unterstellt war, auf den Bundesstaat (§ 647 fg.).

---

triebe solcher Art oder betreibt ein Unternehmer mehrere der gewerblichen Unfallversicherung unterliegende Betriebe, so ist er der Genossenschaft zuzuteilen, welcher der Hauptbetrieb angehört. Ausgenommen hiervon sind Binnenschiffahrts- und Flößereibetriebe. § 631; 632.

1) Unfallversicherungsgesetz von 1884 §§ 12—14. 2) Daselbst § 15.

3) Gesetz vom 30. Juni 1900, § 2 (Reichsgetzbl. S. 537). Es gibt jetzt 68 gewerbliche Berufsgenossenschaften, mit Einschluß der zwei auf Grund der Reichsversicherungsordnung im Oktober 1912 neu errichteten für Detailhandelsbetriebe und für das nichtgewerbsmäßige Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern sowie von Reittieren. Zentralbl. 1912 S. 787. Das Verzeichnis der Berufsgenossenschaften nebst den für sie geltenden Zuständigkeitsbestimmungen findet sich in den Kommentaren zur Reichsversicherungsordnung (Unfallvers.) z. B. bei Hanow u. Genossen III, 2 S. 895 ff.

Ewiger Bund

Mehrere Genossenschaften können miteinander Vereinbarungen treffen, daß die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen sind (§§ 714 ff.).

Zum Zweck der Dezentralisation der Verwaltung können durch Statut innerhalb der einzelnen Berufsgenossenschaft örtlich abgegrenzte Sektionen gebildet werden (§ 678 Ziff. 2); auch kann durch das Statut vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu drei Vierteln von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind (§ 713). Durch die Bildung von Sektionen wird aber weder die Einheit und juristische Persönlichkeit der Berufsgenossenschaft aufgelöst noch die Haftung derselben für den vollen Betrag der Entschädigungen modifiziert.

Für die Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen sowie für die vom Reich oder einem Bundesstaate für Reichs- oder Staatsrechnung verwalteten Eisenbahnen — und zwar bei allen diesen Betrieben einschließlich der für eigene Rechnung ausgeführten Bauten und der Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen — tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft als Träger der Unfallversicherung das Reich bzw. der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird (§ 624).

Hinsichtlich der vom Reich oder einem Bundesstaate für eigene Rechnung verwalteten Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe war bis zur Beschlußfassung des Bundesrates über die Bildung der Berufsgenossenschaften den Verwaltungen die Wahl freigestellt, ob sie der Genossenschaft beitreten oder statt derselben als Träger der Versicherung fungieren wollen [1]). Die vom Reichskanzler oder den Landeszentralbehörden auf Grund dieser Bestimmung errichteten Genossenschaften sind durch das Gewerbeunfallgesetz § 128 Abs. 2 aufrecht erhalten worden; soweit die erwähnten Betriebe den für sie errichteten Genossenschaften nicht angehören, ist das Reich oder der Bundesstaat der Träger der Versicherung (§ 625 Abs. 1); jedoch ist der nachträgliche Beitritt zur Genossenschaft sowie der Wiederaustritt nach den näheren Bestimmungen des § 625 Abs. 2—4 gestattet [2]).

Eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine andere öffentliche Körperschaft ist Träger der Versicherung für solche Bauarbeiten und Tätigkeiten bei nichtgewerbsmäßigem Halten von Reittieren und Fahrzeugen, welche sie in anderen als Eisenbahnbetrieben ausführen, wenn die oberste Verwaltungsbehörde sie auf Antrag zur Uebernahme der Last für leistungsfähig erklärt. Für alle übrigen nichtgewerbsmäßigen Bauten sind zwar die Genossenschaften Träger der Unfallversicherung, es werden aber für sie besondere Zweiganstalten

1) Ausdehnungsges. vom 28. Mai 1885 § 2 Abs. 2.

2) Wenn auf einer Wasserstraße das Monopol der Binnenschiffahrt oder Schleppschiffahrt errichtet wird, so müssen diese Betriebe der für sie gebildeten Berufsgenossenschaft angehören; es steht dies nicht im Belieben des Berechtigten.

Ewiger Bund

eingerichtet (vgl. darüber §§ 783—835). Das gleiche gilt von Unternehmern gewerbsmäßiger Fuhrwerks- und Binnenschiffahrtsbetrieben, bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 836 ff.).

Soweit das Reich oder ein Bundesstaat Versicherungsträger ist, werden die den Organen der Genossenschaften obliegenden Funktionen durch Verwaltungsbehörden wahrgenommen, welche für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents (den vier Kriegsministerien), für die Landesverwaltungen von der Landeszentralbehörde zu bezeichnen sind (§ 892 Abs. 1)[1]).

Diese Ausscheidung der fiskalischen Betriebe betrifft aber nur die Organisation, das zur Leistung von Unfallsentschädigungen verpflichtete Rechtssubjekt, dagegen nicht die Vorschriften über die Voraussetzungen und das Maß der zu gewährenden Versorgung. Die Vorschriften der Unfallversicherungsgesetze, soweit sie nicht die Berufsgenossenschaften als solche betreffen, finden auch auf diese Reichs- und Staatsbetriebe Anwendung[2]).

Hinsichtlich der Fürsorge für Gefangene, welche einen Unfall bei einer Tätigkeit erleiden, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach der Reichsversicherungsordnung versichert sein würden, ist zur Leistung der gesetzlichen »Entschädigung« der Bundesstaat verpflichtet, in dessen Gebiet die Anstalt liegt, in welcher der Unfall eingetreten ist, oder in dessen Gebiet die zwangsweise Beschäftigung stattgefunden hat[3]).

5. Die Berufsgenossenschaften sind juristische Personen, und zwar Korporationen (Personenvereine mit selbständiger Vermögensrechtsfähigkeit) (Reichsversicherungsordnung § 4). Für die Verbindlichkeiten derselben haftet den Gläubigern nur das Genossenschaftsvermögen. Ihre Verfassung entspricht den für alle Korporationen maßgebenden Grundformen.

a) Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebes derjenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist (§ 649). Die Mitgliedschaft ist nicht abhängig von einer Beitrittserklärung oder Anmeldung des Unternehmers[4]) und ebensowenig von einer Aufnahme der Genossenschaft, sondern sie tritt von Rechts wegen ein mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebs oder des Beginns der Versiche-

1) Für Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften, die Versicherungsträger sind, bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde die Ausführungsbehörden. § 892, Abs. 2.

2) Die Reichsversicherungsordnung § 894 zählt jetzt diejenigen Vorschriften auf, welche für diese Versicherungsträger nicht gelten; alle andern finden auf sie Anwendung.

3) Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 § 7. Reichsgesetzbl. S. 538.

4) Ausgenommen, wenn fiskalische Betriebe oder Kommunen als Bauunternehmer einer Genossenschaft beitreten. § 627.

Ewiger Bund

rungspflicht (§ 650). Um die Mitgliedschaft zu konstatieren, besteht aber auf seiten des Unternehmers eine Meldepflicht[1]) und auf seiten der Genossenschaft die Pflicht zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses (Betriebsverzeichnis) (§§ 657 ff.).

Die Führung des Mitgliederverzeichnisses ist Sache des Vorstandes, welchem zunächst die Prüfung der Frage obliegt, ob der einzelne Unternehmer nach der Art seines Betriebes zu dieser Genossenschaft gehört. Bestehen darüber Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet das Oberversicherungsamt oder das Reichsversicherungsamt[2]). Da die Entscheidung, so wenig wie die Eintragung, die Mitgliedschaft begründet, sondern dieselbe nur feststellt, so erstreckt sie ihre Wirkung zurück bis zum Beginn des Betriebes. Auch beim Wechsel des Betriebsunternehmers, bei Betriebsänderungen, bei Ueberweisung des Betriebs an eine andere Genossenschaft und bei der Löschung des Betriebes besteht die Pflicht zur Anmeldung (§§ 664 ff.).

b) Jede Genossenschaft muß eine Satzung haben, durch welche ihre innere Verwaltung und Geschäftsordnung geregelt wird. Die Satzung wird von der Genossenschaftsversammlung beschlossen und bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts[3]). Ueber die Versagung der Genehmigung entscheidet der Beschlußsenat, auf Beschwerde der Bundesrat (§§ 675, 681). Die gleichen Vorschriften gelten für Aenderungen der Satzung (§ 683). Die sehr zahlreichen Gegenstände, welche in der Satzung geregelt werden müssen, sind im § 677 aufgeführt; der fakultative Inhalt in § 678 fg.

c) Wesentliche Organe der Genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand. Die Genossenschaftsversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern oder deren Vertretern. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, sofern sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden (§ 652). Ueber den Umfang und die Ausübung des Stimmrechts hat die Satzung Bestimmungen zu treffen (§ 677 Ziff. 5). Ueber den Vorstand siehe oben Ziff. III (S. 296). Er verwaltet die Genossenschaft, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen (§ 685.). Er wird von der Genossenschaft gewählt; wählbar sind die Mitglieder der Genossenschaft und ihre Vertreter oder bevollmächtigte Betriebsleiter (§§ 13, 687); wenn die Satzung es bestimmt, können auch Vertreter der Versicherten dem Vorstande oder, falls die Genossenschaft in Sektionen geteilt ist, dem Sektionsvorstand mit Stimmrecht angehören. Die Satzung kann bestimmen, daß Vertrauensmän-

---

1) Die Anzeige ist binnen einer Woche dem Versicherungsamt des Bezirks doppelt einzureichen; das Versicherungsamt überweist den angemeldeten Betrieb durch Einsendung der einen Anzeige binnen einer Woche dem Vorstand der bezeichneten Genossenschaft. §§ 653 ff.

2) Detaillierte Vorschriften darüber sind in den §§ 660 ff. enthalten.

3) Das Reichsversicherungsamt hat eine Mustersatzung für gewerbl. Berufsgenossenschaften entworfen; sie ist abgedruckt in den Amtl. Nachr. 1912, S. 578.

Ewiger Bund

ner als örtliche Organe der Genossenschaft eingesetzt werden; über ihre Wahl gelten die gleichen Regeln wie für die Vorstandsmitglieder. Solange die Wahl der gesetzlichen Organe nicht zustande kommt oder gesetzliche Organe sich weigern, ihre Geschäfte zu führen, führt sie auf Kosten der Genossenschaft das Reichsversicherungsamt selbst oder durch Beauftragte (§ 689).

d) Die Beamten der Genossenschaft werden durch einen Vertrag angestellt, welcher schriftlich abzufassen ist. Die allgemeinen Anstellungsbedingungen und die Rechtsverhältnisse der Angestellten sind durch eine Dienstordnung »angemessen« zu regeln. Die Dienstordnung wird von der Genossenschaftsversammlung beschlossen und bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Um die Angestellten vor zu ungünstigen Bedingungen zu sichern, sind für die Dienstordnungen Regeln zwingender Art vorgeschrieben; Abreden, welche der Dienstordnung widersprechen, sind nichtig (§§ 690—705)[1]). Die Angestellten sind aber keine öffentlichen Beamten; ihr Dienstverhältnis ist ein privatrechtliches[2]).

e) Ein Grundkapital oder Fonds ist zwar für die Errichtung der Berufsgenossenschaft nicht erforderlich; dagegen ist für die Berufsgenossenschaften die Bildung eines Reservefonds aus Zuschlägen zu den Entschädigungsbeiträgen vorgeschrieben, welche mit 300 Prozent beginnen und allmählich bis zu 10 Prozent im 11. Jahre heruntergehen. Nach den ersten 11 Jahren werden die Zuschläge so bemessen, daß in den folgenden 21 Jahren der Kapitalbestand das Dreifache der Entschädigungssumme erreicht, die in dem Jahr des letzten Zuschlags zu zahlen ist. Müßten die Zuschläge zur Erreichung dieses Kapitals in einer Genossenschaft übermäßig hoch sein, so kann das Reichsversicherungsamt die Frist um höchstens 10 Jahre verlängern. Nach Ablauf der Zeit, in welcher Zuschläge zu entrichten sind, werden aus den Zinsen des Reservefonds diejenigen Beträge entnommen, welche erforderlich sind, um eine weitere Steigerung des Umlagebeitrags zu verhüten. Der Rest der Zinsen ist dem Reservefonds weiter zuzuschlagen. Bei der Tiefbauberufsgenossenschaft ist der vorhandene Reservefonds in seinem Bestande zu erhalten und für die Versicherungsanstalt ein besonderer Reservefonds nach den Bestimmungen des Nebenstatuts anzusammeln (§§ 748, 787, Abs. 2; 793, Ziff. 3). Eine weitere Erhöhung der Zuschläge kann von der Genossenschaftsversammlung mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes beschlossen werden. Die dem Reservefonds zu überweisenden Zinsen und die Kapitalbestände desselben dürfen von der Genossenschaft nur in dringenden Bedarfsfällen und nur mit Genehmigung des Reichs-

1) Eine Musterdienstordnung für die Angestellten der Berufsgenossenschaft ist vom Reichsversicherungsamt ausgearbeitet und in den Amtl. Nachr. von 1912 S. 1104 abgedruckt worden.

2) Entsch. des Reichsgerichts in Zivils. Bd. 71 S. 236.

Ewiger Bund

versicherungsamtes angegriffen werden; für ihre Wiederergänzung hat das Reichsversicherungsamt Anordnung zu treffen (§§ 741 ff.).

6. Die Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind verpflichtet, zu den von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen sowie zur Ansammlung der Rücklagen und zur Deckung der Verwaltungskosten Beiträge zu entrichten[1]). Für die letzteren ist in der Regel das Umlageverfahren maßgebend, d. h. die jährliche Verteilung des im abgelaufenen Rechnungsjahr erforderlich gewordenen Gesamtbetrages auf die Mitglieder nach einem in den verschiedenen Arten von Genossenschaften verschiedenem Maßstabe.

Die Mitgliederbeiträge werden nach dem Entgelt, den die Versicherten in den Betrieben verdient haben, mindestens aber nach dem Ortslohn für Erwachsene über 21 Jahren, sowie nach dem Gefahrentarif[2]), jährlich umgelegt. Uebersteigt der Entgelt den Jahresbetrag von 1800 Mark, so wird vom Ueberschuß nur ein Drittel angerechnet. Die Satzung kann aber bestimmen, daß für die Umlegung der Beiträge der wirklich verdiente Entgelt angerechnet wird (§ 732, 733). Die Satzung kann auch bestimmen, daß die Mitglieder Vorschüsse auf die Beiträge zahlen (§ 738). Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Umlegung und Einziehung der Beiträge binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahrs dem Genossenschaftsvorstand einen Lohnnachweis einzureichen (§ 750 ff.).

Ausnahmen von diesem System bestehen:

a) Für die Tiefbaugenossenschaft. Bei dieser müssen die Beiträge neben den anderen Aufwendungen den Kapitalwert der Renten decken, die der Genossenschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr zur Last gefallen sind. Die Grundsätze zur Ermittlung des Kapitalwerts stellt das Reichsversicherungsamt fest (§§ 731, Abs. 2, 764).

b) Bei den Zweiganstalten für Bauarbeiter sind außer den Beiträgen der Gemeinden und anderen Verbänden feste Prämien und bei Zweiganstalten und Versicherungsgenossenschaften für Halten von Reittieren oder Fahrzeugen feste Prämien zu erheben (§§ 783 ff., 836 ff.).

7. Die Feststellung der Entschädigungen[3]).

a) Anzeigepflicht. Der Betriebsunternehmer, und im Falle

---

1) Außerdem können auch zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter, zur Unfallverhütung, zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unfallverletzte, zur Errichtung von Heil- und Geneseanstalten und von Invaliden- und Waisenhäusern, Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden; dagegen nicht zu anderen Zwecken. § 736. Ob die Genehmigung des Reichsversicherungsamtes erforderlich ist, bestimmt sich nach § 720.

2) Detaillierte Bestimmungen über die Aufstellung, Abänderung und Revision der Gefahrentarife, welche der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes bedürfen, sind in §§ 706 ff. enthalten. Ueber die Verteilung der Entschädigungsbeiträge auf die Sektionen vgl. §§ 713 ff.

3) Vgl. die Anleitung des Reichsversicherungsamtes vom 11. Januar 1888. Amtl. Nachr. IV, S. 48 ff. und die Darstellung von Piloty II, S. 586 ff.

Ewiger Bund

seiner Abwesenheit oder Verhinderung der Betriebsleiter, ist verpflichtet, von Betriebsunfällen, welche den Tod oder eine Körperverletzung einer in dem Betriebe beschäftigten Person zur Folge haben, der Ortspolizeibehörde und der durch die Satzung bestimmten Stelle der Genossenschaft binnen drei Tagen nach erlangter Kenntnis, schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten. Das Formular für die Anzeige wird vom Reichsversicherungsamt festgestellt [1]). Von Unfällen, welche sich in fiskalischen Betrieben ereignen, ist die Anzeige von den Vorständen an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten. §§ 1552—1558.

b) Untersuchung. Wenn durch einen Unfall eine versicherte Person getötet worden ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, welche voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch auf Grund der Reichsversicherungsordnung zur Folge haben wird, so ist von der Ortspolizeibehörde des Unfallortes [2]) so bald wie möglich eine Untersuchung über die Veranlassung und die Art des Unfalls sowie über die durch denselben herbeigeführten Tötungen und Verletzungen und den Verbleib der verletzten Personen vorzunehmen. An den Verhandlungen können teilnehmen der Verletzte oder seine Hinterbliebenen, Vertreter der Genossenschaft, der Bevollmächtigte der Krankenkasse, welcher der Getötete oder Verletzte angehört hat, der Betriebsunternehmer, das Versicherungsamt und, bei Unfällen in gewerblichen Betrieben auch der staatliche Aufsichtsbeamte (Gewerbeinspektor). Sachverständige sind nur auf Antrag und Kosten der Genossenschaft zuzuziehen. Das Reichsversicherungsamt kann nähere Bestimmungen über die Niederschrift der Untersuchungsverhandlungen erlassen. Nach Abschluß der Untersuchung übersendet die Ortspolizeibehörde die Verhandlungen dem Vorstand der Genossenschaft. Die Beteiligten können Einsicht in die Verhandlungen und gegen Ersatz der Schreibgebühren Abschrift verlangen. §§ 1557—1567.

c) Entscheidung des Vorstands. Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getöteten Versicherten erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft [3]); bei den Reichs- und Staats-

---

1) Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 15. Januar 1912. Amtl. Nachr. 1912, S. 496 ff. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige kann vom Genossenschaftsvorstand mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft werden. § 1556.

2) Bei Unfällen, welche sich in fiskalischen Betrieben ereignen, von der seitens der vorgesetzten Dienstbehörde für den einzelnen Fall beauftragten Behörde. § 1561. Bei Unfällen, die sich auf der Reise oder im Ausland ereignen, untersucht die Ortspolizeibehörde, der sie angezeigt werden. § 1560.

3) Wenn die Genossenschaft in Sektionen eingeteilt ist, entscheidet der Vorstand der Sektion, wenn es sich um Krankenbehandlung oder das Sterbegeld oder um eine voraussichtlich nur für kurze Zeit zu zahlende Rente oder Angehörigenrente handelt. Durch Statut kann die Kompetenz der Sektionsvorstände erweitert oder enger begrenzt werden. Auch können Ausschüsse oder Vertrauensmänner mit der Feststellung der Entschädigungen betraut werden. § 1568 fg.

Ewiger Bund

betrieben durch eine in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde. § 1570. Die Feststellung der Entschädigungen hat von Amts wegen zu erfolgen, und zwar unverzüglich, sobald die dafür erheblichen Tatsachen feststehen [1]); den Entschädigungsberechtigten ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben [2]). Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amts wegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden. § 1546 Abs. 1. Wird der Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist dem Berechtigten von der zur Feststellung berufenen Stelle ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist; wird der Anspruch abgelehnt, so ist darüber ebenfalls ein schriftlicher, mit Gründen versehener Bescheid abzufassen. § 1583. Der Bescheid muß den Vermerk enthalten, daß er rechtskräftig wird, wenn der Berechtigte nicht rechtzeitig Einspruch erhebt. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides bei dem Versicherungsträger schriftlich zu erheben; er begründet das Recht auf persönliches Gehör des Berechtigten. Die Verhandlungen über den Einspruch sind mit den Vorverhandlungen an die für die Feststellung zuständige Stelle unverzüglich weiter zu geben. Das Versicherungsamt erstattet ein Gutachten in der Sache, welches sich über alles auszusprechen hat, was nach Ansicht des Versicherungsamtes für die Entschließung des Versicherungsträgers von Bedeutung ist. §§ 1591—1605.

Nach Eingang der Verhandlungen über den Einspruch erläßt der Genossenschafts- (oder Sektions-) Vorstand den Endbescheid; er muß die Höhe der gewährten Entschädigung und die Art der Berechnung ersehen lassen und angeben, welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit angenommen wird. §§ 1606 ff.

Wenn ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, die Genossenschaft aber der Ansicht ist, daß die Entschädigung von einer anderen Genossenschaft zu gewähren ist, so hat der Genossenschaftsvorstand dem Berechtigten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden und sich mit dem Vorstand der anderen Genossenschaft ins Benehmen zu setzen. Einigen sich die Vorstände über die Entschädigungspflicht nicht, so hat das Reichs- (oder Landes-) Versicherungsamt zu entscheiden, welche Berufsgenossenschaft entschädigungspflichtig ist. §§ 1735 ff. [3]).

1) Auf Ersuchen der Genossenschaft hat der Vorsitzende des Versicherungsamts den gesamten Sachverhalt aufzuklären und sich gutachtlich zu äußern. Er entscheidet nach freiem Ermessen, welche Ermittlungen erforderlich sind (§ 1572, Abs. 1).

2) Ueber die Pflicht als Zeuge zu erscheinen, sich vernehmen und vereidigen zu lassen, siehe §§ 1574 ff.

3) Gleiche Vorschriften gelten, wenn die Beschäftigung, bei welcher sich der Unfall ereignet hat, für mehrere zu verschiedenen Berufsgenossenschaften gehörende Betriebe stattgefunden hat und eine Einigung über die Verteilung der Entschädigung

Ewiger Bund

d) Berufung an das Oberversicherungsamt. Gegen den Endbescheid der Genossenschaftsorgane oder fiskalischen Betriebsbehörden, durch welchen der Entschädigungsanspruch abgelehnt oder die Entschädigung festgestellt wird, findet binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Zustellung eines Bescheides die Berufung an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) statt und zwar ist dasjenige Oberversicherungsamt zuständig, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit der Erhebung der Berufung wohnt oder beschäftigt ist. Berechtigt zur Einlegung der Berufung sind sowohl der Versicherungsträger wie auch der Verletzte. § 1675. Zur Verhandlung sollen außer der Reihe möglichst Beisitzer aus Angehörigen solcher Betriebe zugezogen werden, welche dem Unfallbetrieb technisch und wirtschaftlich nahestehen. § 1685.

e) Rekurs an das Reichs- oder Landesversicherungsamt. Derselbe steht dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von einem Monat nach der Zustellung der Entscheidung des Oberversicherungsamts zu und zwar ohne aufschiebende Wirkung. Er ist ausgeschlossen, wenn es sich um die im § 1700 aufgeführten Gegenstände, insbesondere um die Kosten des Heilverfahrens oder um die Aufnahme des Verletzten in eine Heilanstalt oder um das Sterbegeld oder um eine voraussichtlich für kurze Zeit zu gewährende Rente oder um Angehörigenrente handelt.

Für das Verfahren über den Rekurs gelten die Vorschriften über das Spruchverfahren vor dem Versicherungsamt. Zu den Verhandlungen werden die aus dem entsprechenden Bereich der Unfallversicherung gewählten Arbeitgeber und Versicherten zugezogen. §§ 1702 ff. Die Entscheidung des Reichs- oder Landesversicherungsamtes ist endgültig, jedoch ist nach den Vorschriften der §§ 1722 ff. die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zulässig.

f) Veränderung der Verhältnisse. Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen. §§ 608 ff. 1600 ff.

g) Der Rechtsweg und die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte sind hinsichtlich der Feststellung der Entschädigungen, sowohl was die Voraussetzungen als was die Höhe des Anspruchs anlangt, ausgeschlossen. Der reichsgesetzlich festgestellte Weg ist der allein zulässige, und auch durch die Landesgesetzgebung kann dies nicht abgeändert werden. Dagegen können hinsichtlich des einmal festgestellten Anspruchs Rechtsstreitigkeiten entstehen, z. B. ob der Anspruch befriedigt ist oder noch besteht, oder ob bzw. auf wen er als den

unter den Genossenschaften nicht zustande kommt (§§ 1739 ff.). Diese Vorschriften gelten auch für Reichs- und Staatsbetriebe.

Ewiger Bund

berechtigten Rechtsnachfolger übergegangen ist u. dgl., welche im Wege des Zivilprozesses zum Austrag zu bringen sind[1]).

8. Die Zahlung der Entschädigungsgelder.

Die Kosten des Heilverfahrens und der Sterbegelder sind binnen einer Woche nach ihrer Feststellung, die Entschädigungsrenten in monatlichen Raten, und wenn sich der Jahresbeitrag auf 60 Mark oder weniger beläuft, in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen. § 612 fg. In den im § 615 aufgeführten Fällen ruht die Rente[2]). Die Entschädigungsforderungen können weder verpfändet noch auf Dritte übertragen noch gepfändet werden, ausgenommen für die § 119 und § 621 aufgeführten Forderungen, und eine Aufrechnung der Ansprüche ist nur zulässig mit den im § 622 angegebenen Gegenansprüchen. Die Auszahlung der Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes (oder der fiskalischen Ausführungsbehörde) durch die Postverwaltungen vorschußweise bewirkt; in der Regel durch das Postamt, in dessen Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat[3]). § 726. Die obersten Postbehörden können von jeder Genossenschaft einen Vorschuß einziehen, der den Betrag nicht übersteigen darf, den die Genossenschaft im laufenden Geschäftsjahr voraussichtlich zu zahlen hat. § 728[4]). Die Höhe des Postvorschusses wird für jede Genossenschaft durch die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts festgestellt und den Genossenschaften sowie den obersten Postbehörden mitgeteilt. Bis zur Feststellung des neuen Postvorschusses werden die Teilbeträge in bisheriger Höhe weitergezahlt und nach Feststellung des neuen Postvorschusses auf ihn verrechnet. § 780[5]). Die obersten Postbehörden haben dann binnen acht Wochen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den einzelnen Genossenschaftsvorständen (Aus-

1) Vgl. das interessante Erkenntnis des Reichsgerichts vom 14. Mai 1887. Entsch. in Zivilsachen Bd. 19, S. 67 ff. Vgl. auch ebendaselbst Bd. 21, S. 76 fg., Bd. 28, S. 12 fg. Dahin gehört auch die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getöteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden. § 1654.

2) Für den rentenberechtigten Inländer ruht die Rente, solange er sich im Auslande aufhält und es unterläßt, seinen Aufenthalt der Genossenschaft anzuzeigen und sich auf Verlangen derselben dem Konsul oder einer von ihm bezeichneten deutschen Behörde vorzustellen. Die näheren Vorschriften erläßt das Reichsversicherungsamt; sie sind ergangen am 2. November 1912. Amtl. Nachr. S. 976.

3) Die Auszahlung durch die Post ist zwingende Rechtsvorschrift; eine Ausnahme besteht nur für die Knappschaftsberufsgenossenschaft, welche durch Statut die Auszahlung durch die Knappschaftskassen vorschreiben kann (§ 730). Das Reichsversicherungsamt hat zu bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich gewöhnlich im Auslande aufhalten (§ 729).

4) Vgl. das Finanzgesetz vom 15. Juli 1909 Art. I § 6. Reichsversicherungsordnung § 777 ff.

5) Das Verfahren besteht darin, daß zunächst über die Bestände der Genossenschaftskassen verfügt wird und, soweit diese nicht ausreichen, der Rückstand von den Mitgliedern der Genossenschaft eingezogen wird. Auf Reichs- und Staatsbetriebe, welche einer Genossenschaft nicht zugeteilt sind, findet dies natürlich keine Anwendung (§ 782).

Ewiger Bund

führungsbehörden) Zahlungsnachweisungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind. § 777. Die Vorstände haben die von den Postbehörden liquidierten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen; im Falle des Verzugs ist auf Antrag des Reichsversicherungsamtes (Landesversicherungsamts) das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten. § 781. Das Reichsversicherungsamt hat zu bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten. § 729.

9. Die Unfallverhütung und Betriebsüberwachung.

a) Die Berufsgenossenschaften sind verpflichtet, für ihren ganzen Bezirk oder einzelne Teile desselben oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten Vorschriften zu erlassen über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen und Anordnungen und über das von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen in den Betrieben zu beobachtende Verhalten (§ 848). Die Baugenossenschaften können diese Befugnisse auch hinsichtlich der Bauarbeiten derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, ausüben (§§ 890 ff). Auf die fiskalischen Betriebe, welche den Berufsgenossenschaften nicht angeschlossen sind, erstreckt sich die Zuständigkeit der Genossenschaften zum Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften nicht (§ 894) [1]). Die Unfallverhütungsvorschriften werden für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Heeresteils, für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der obersten Verwaltungsbehörde erlassen (§ 892).

Die zu erlassenden Vorschriften sind vor der Beschlußfassung dem Reichsversicherungsamt einzureichen und den Vorständen derjenigen Sektionen, für welche sie Gültigkeit haben sollen, zur Begutachtung vorzulegen. Zur Beratung und Beschlußfassung über diese Vorschriften haben die Vorstände der Berufsgenossenschaft Vertreter der Arbeiter mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl wie die beteiligten Vorstandsmitglieder zuzuziehen (§ 853) [2]). Auch das Reichsversicherungsamt ist zu der Sitzung, in welcher über diese Vorschriften beraten und beschlossen werden soll, einzuladen (§ 854). Die Vertreter der Arbeiter werden von den Beisitzern der Oberversicherungsämter gewählt, auf deren Bezirke sich die Berufsgenossenschaft oder Sektion

1) Ebensowenig auf Vorschriften, welche sich auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs beziehen. § 873.

2) Auch bei den Reichs- und Staatsbetrieben sind Vorschriften über das von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten, sofern sie Strafbestimmungen enthalten, vor dem Erlaß mindestens drei Vertretern der Arbeiter zur Beratung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen § (897).

Ewiger Bund

erstreckt; wahlberechtigt sind nur diejenigen Beisitzer der Oberversicherungsämter, welche Vertreter der Versicherten sind; wählbar sind nur solche Versicherte, welche in Betrieben derjenigen Berufsgenossenschaft beschäftigt sind, für welche die Vorschriften erlassen werden sollen. Wer zum Amt eines Schöffen unfähig ist, ist nicht wählbar. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre; die Wahlordnung ist vom Reichsversicherungsamt zu erlassen (§§ 858 ff.). Die Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs- (eventuell Landes-) Versicherungsamtes, welches die Erteilung derselben von Abänderungen der beschlossenen Vorschriften abhängig machen kann (§ 864).

b) Die von den Genossenschaften erlassenen Vorschriften haben nicht den Charakter von Polizeiverordnungen [1]). Sie schließen daher die in der Gewerbeordnung oder in Landesgesetzen begründeten Ermächtigungen zum Erlasse gewerbe- oder sicherheitspolizeilicher Verordnungen in keiner Beziehung aus. Zur Vermeidung widersprechender Anordnungen oder überflüssiger und schädlicher Häufung von Sicherheitsvorschriften soll den beteiligten obersten Verwaltungsbehörden vor Feststellung derselben Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern (§ 865). Der Genossenschaftsvorstand hat die genehmigten Vorschriften den höheren Verwaltungsbehörden, deren Bezirke beteiligt sind, mitzuteilen und andererseits werden Anordnungen der Landesbehörden zur Verhütung von Betriebsunfällen und Anordnungen, welche Polizeibehörden auf Grund der Gewerbeordnung § 120 d treffen, der beteiligten Genossenschaft mitgeteilt (§§ 871, 872).

Die Uebertretung der Unfallverhütungsvorschriften hat daher auch nicht ein gerichtliches Verfahren und die Verhängung einer Polizeistrafe zur Folge. Vielmehr begründen die Vorschriften über die von den Mitgliedern zu treffenden Betriebseinrichtungen lediglich Verpflichtungen der Mitglieder gegen die Genossenschaft und die Verletzung derselben begründet das Recht des Genossenschaftsvorstandes, die Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark zu bedrohen [2]). Die Festsetzung erfolgt durch den Vorstand; gegen dieselbe ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlußausschuß) zulässig (§ 870). Außerdem kann die Außerachtlassung der Vorschriften als Vorsatz oder Fahrlässigkeit erscheinen. Ist wegen derselben der Betriebsunternehmer durch strafgerichtliches Erkenntnis verurteilt worden [3]), so haftet derselbe den Gemeinden, Armenverbänden

1) Zustimmmend Seydel, Bayer. Staatsrecht Bd. 3, S. 198; Rosin I, S. 809, Note 16. Anderer Ansicht Piloty III, S. 746 und G. Meyer § 186, Note 72. — Preger, im Archiv für öffentl. Recht Bd. 7, S. 414 wendet den Begriff der „autonomen Strafverhängungsgewalt" auf diese Vorschriften an; die Befugnis, sie zu erlassen, beruht aber lediglich auf gesetzlicher Delegation.

2) Bei Bauarbeiten von Nichtmitgliedern der Genossenschaft kann nur eine Geldstrafe bis zu 100 Mark angedroht werden (§ 891 Abs. 2).

3) Vgl. Strafgesetzbuch §§ 222, 230.

Ewiger Bund

oder Krankenkassen für alle Aufwendungen, welche sie infolge des von ihm verschuldeten Unfalls auf Grund der Reichsversicherungsordnung gemacht haben; den Genossenschaften haften sie für deren Aufwendungen auch ohne Feststellung durch strafgerichtliches Urteil[1]).

Die von den Genossenschaften erlassenen Vorschriften über das von den Versicherten (Arbeitern usw.) zu beobachtende Verhalten haben einen ähnlichen Charakter wie die von den einzelnen Betriebsunternehmern in Fabrikordnungen, Dienstanweisungen, Arbeitsverträgen getroffenen Vorschriften; nur daß an Stelle der einzelnen Unternehmer die Gesamtheit derselben handelt. Die Verletzung dieser Vorschriften erscheint als eine Verletzung der Dienstpflichten, welche die in den Betrieben beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen zu erfüllen haben, aber nicht als vertragsmäßig übernommener, sondern als kraft einer öffentlichrechtlichen Befugnis auferlegter Dienstpflichten. Die Rechtsfolgen der Verletzung derselben sind daher als ein Analogon zu den Disziplinarstrafen anzusehen. Auch hier tritt der öffentlichrechtliche Charakter der Arbeiterversicherung zutage. So wie der Anspruch der Versicherten auf Fürsorge vom Reich verliehen ist und die Berufsgenossenschaften nur Ausführungsorgane sind, so hat auch das Reich die Genossenschaften mit einer zur Durchführung dieser Aufgabe erforderlichen Disziplinargewalt gegen die Versicherten ausgestattet.

Die Genossenschaften können die Zuwiderhandlung gegen die von ihnen erlassenen Vorschriften mit Geldstrafen bis zu 6 Mark bedrohen (§ 851). Da die Unfallverhütungsvorschriften tatsächlich besonders den Krankenkassen von Nutzen sind, so ist angeordnet, daß die Geldstrafen in diejenige Krankenkasse fließen, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört, eventuell in die allgemeine Ortskrankenkasse bzw. Landkrankenkasse seines Beschäftigungsortes (§ 914). Die Strafe wird festgesetzt vom Versicherungsamt (Beschlußausschuß); die Beschwerde geht an das Oberversicherungsamt (§ 870).

c) Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Betriebe der Mitglieder zu überwachen, und zwar ebensowohl zur Kontrolle der Ausführung der Unfallverhütungsvorschriften, als auch zur Ermittelung der für die Einschätzung in eine Gefahrenklasse und für die Bemessung der Beiträge erheblichen Verhältnisse[2]). Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den Beauftragten der Genossenschaft den Zutritt zu ihren Betriebsstätten zu gestatten und die Bücher und Listen zur Einsicht vorzulegen. Gegen die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses sind besondere gesetzliche Sicherungsmaßregeln ange-

1) §§ 898 ff., 903 ff.

2) Reichsversicherungsordnung § 703. Die näheren Vorschriften erläßt das Reichsversicherungsamt; sie sind ergangen am 4. Februar 1913.

Ewiger Bund

ordnet. Die durch die Kontrolle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Ausführliche Vorschriften über die Ueberwachung gibt die Reichsversicherungsordnung (§§ 874—889).

10. Mit Genehmigung des Bundesrats dürfen die Berufsgenossenschaften Einrichtungen treffen zur Versicherung der Betriebsunternehmer gegen Haftpflicht und zur Errichtung von Renten- und Pensionskassen für Betriebsbeamte, Mitglieder der Genossenschaft, die bei ihr versicherten Personen, die Beamten der Genossenschaft, sowie für die Angehörigen dieser Personen. Mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes können sie auch Einrichtungen treffen für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unfallverletzte. Die Teilnahme an diesen Einrichtungen ist freiwillig. Das Reichsversicherungsamt führt die Aufsicht (§§ 843 ff.).

B. Landwirtschaftliche Unfallversicherung *).

1. Versicherungspflichtig sind die landwirtschaftlichen Betriebe; welche als solche gelten, hat das Reichsversicherungsamt zu bestimmen (§ 915); jedoch hat die Reichsversicherungsordnung in den §§ 916 ff. Bestimmungen getroffen, teils über gewisse Betriebe, welche als landwirtschaftliche gelten, teils über Betriebe, welche nicht als solche gelten, sowie über Tätigkeiten, welche als Teile oder Nebenbetriebe eines landwirtschaftlichen Betriebs anzusehen sind.

Versichert gegen Unfälle sind die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter[1]) und Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst nicht 5000 Mark an Entgelt übersteigt. Das Gesetz unterscheidet gewöhnliche landwirtschaftliche Arbeiter und Facharbeiter, die besonderer fachlicher Fertigkeiten für ihre Stellung bedürfen. Wer außer den im § 923 Abs. 3 aufgeführten Arbeitern als Facharbeiter gelten soll, kann die Satzung bestimmen. Die Satzung kann die Versicherungspflicht erstrecken auf Unternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst nicht 3000 Mark übersteigt oder die regelmäßig höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen und auf Betriebsbeamte mit mehr als 5000 Mark Jahresarbeitsverdienst (§ 925). Die Versicherung der Unternehmer kann auch auf die mit der Landwirtschaft zusammenhängende hauswirtschaftliche Tätigkeit erstreckt werden. Die Vorschriften über die Versicherung des Unternehmers gelten auch für seinen im Betrieb tätigen Ehegatten.

2. Versicherungsberechtigt sind Unternehmer und deren in ihren Betrieben beschäftigten Ehegatten und Familienangehörige.

---

*) Rasp-Meinel, Komment. z. Unfallversicherungsges. f. Land- und Forstwirtsch. 2. Aufl. 1902. v. Woedke-Radtke, Kommentar 2. Aufl. 1905.

1) Siehe oben S. 310, Note 3. Als Arbeiter gelten auch Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge. (§ 923 Abs. 2.)

Ewiger Bund

Die in den §§ 552–554 für die gewerbliche Unfallversicherung gegebenen Vorschriften finden Anwendung (§§ 927 ff.).

3. Für die zu leistende Entschädigung gelten im allgemeinen die gleichen Regeln wie für die gewerbliche Unfallversicherung. Für Arbeiter, welche nicht Facharbeiter sind, wird aber der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst vom Oberversicherungsamt nach Anhören der Versicherungsämter festgesetzt und zwar getrennt für Männer und Frauen, für Versicherte unter 16 Jahren, für solche von 16–21 Jahren und für die, welche über 21 Jahre alt sind. Die Versicherten unter 16 Jahren können noch in junge Leute und Kinder geschieden werden. Auch Land- und Forstwirtschaft kann getrennt werden [1]) (§ 936).

Hinsichtlich der einzelnen Leistungen bestehen folgende Abweichungen von der gewerblichen Unfallversicherung:

a) Die Krankenhilfe ist während der ersten 13 Wochen nach dem Unfall von der Gemeinde nach den von der Krankenversicherung geltenden Regeln zu gewähren [2]). Verpflichtet ist die Gemeinde des Beschäftigungsorts; auf ihr Erfordern hat aber die Landkrankenkasse und mangels einer solchen die allgemeine Ortskrankenkasse die Krankenhilfe zu übernehmen und den Ersatz für die entstandenen Kosten von der Gemeinde zu beanspruchen. Die Berufsgenossenschaft kann aber das Heilverfahren auch selbst übernehmen (§§ 942–949).

b) Die Rente richtet sich nach dem Jahresarbeitsverdienst, den landwirtschaftliche Arbeiter zur Zeit des Unfalls am Beschäftigungsort durchschnittlich erzielen; soweit er 1800 Mark übersteigt, wird er nur mit einem Drittel angerechnet. War der Verletzte zur Zeit des Unfalls schon dauernd teilweise erwerbsunfähig, so wird nur derjenige Teil des Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt, welcher dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht (§§ 938–941). Hinsichtlich der Renten können Gemeinden oder Gemeindeverbände mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch Statut bestimmen, daß sie bis zu zwei Dritteln nicht bar gezahlt, sondern in Sachen gewährt werden. Dies gilt aber nur für Rentenempfänger, die im Bezirk wohnen, wenn sie oder ihre Ernährer dort als landwirtschaftliche Arbeiter nach Ortsgebrauch ganz oder teilweise in Sachen gelohnt worden und mit der Sachleistung statt Renten einverstanden sind. Den Wert der Sachen setzt die höhere Verwaltungsbehörde

1) Die nach der Altersstufe verletzter Jugendlicher berechnete Rente ist bei Aufsteigen in eine höhere Altersstufe entsprechend zu erhöhen. (§ 937).

2) Ausgenommen wenn der Verletzte auf Grund der Krankenversicherung oder anderer Gesetze Anspruch auf Krankenfürsorge hat oder auf Grund anderer gleichwertiger Leistungen versicherungsfrei ist oder solange er sich im Ausland aufhält. Die Gemeinde hat aber die Krankenhilfe zu leisten, wenn die zunächst Verpflichteten sie nicht gewähren und hat in diesem Falle gegen sie einen Ersatzanspruch (§ 943).

Ewiger Bund

nach Durchschnittspreisen fest (§ 953). Die Sachbezüge gewährt die Gemeinde des Wohnorts; der Anspruch auf Rente geht im Werte der Sachbezüge auf die Gemeinde über (§ 954). Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem Berechtigten entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußausschuß); auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt.

4. Träger der Versicherung sind Berufsgenossenschaften, deren Mitglieder die Unternehmer der versicherten Betriebe sind; sie werden nach örtlichen Bezirken gebildet und umfassen alle Betriebe der Betriebszweige, für die sie errichtet sind [1]). Das Reich oder der Bundesstaat ist für die für seine Rechnung geführten Betriebe Träger der Versicherung, wenn der Betrieb nicht einer Berufsgenossenschaft angehört (§§ 956 ff.). Die von den gewerblichen Berufsgenossenschaften geltenden Regeln finden fast durchweg auf die landwirtschaftlichen Anwendung; erhebliche Besonderheiten sind folgende: Das Reichsversicherungsamt ist nicht berechtigt, an Stelle der Genossenschaften Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und technische Aufsichtsbeamte anzustellen (§ 975) [2]). Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder; ihre Zusammensetzung und Berufung und die Art ihrer Beschlußfassung muß in der Satzung bestimmt werden und sie ist mindestens jährlich einmal einzuberufen (§ 972 Ziff. 5; § 976). Am erheblichsten aber ist die Bestimmung des § 977, daß die Genossenschaftsversammlung für eine bestimmte Zeit die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Vorstandsgeschäfte ganz oder teilweise an Organe der Selbstverwaltung übertragen kann. Dazu ist deren Einverständnis und die Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde nötig. Die Rechte und Pflichten der Organe der Genossenschaft gehen dann auf die Organe der Selbstverwaltung über. Die Aufsichtsbefugnisse des Reichsversicherungsamtes erstrecken sich nicht auf die dienstlichen Verhältnisse von staatlichen Behörden oder von Organen der Selbstverwaltung, welche die Genossenschaft verwalten (§ 985). Die Aufsicht über dieselben wird von den landesgesetzlich bestimmten Behörden geführt. Wo die Berufsgenossenschaften von diesem Recht Gebrauch gemacht haben, ist die Verwaltung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit der Selbstverwaltung vereinigt und ein besonders geregelter Gegenstand derselben. Bei der Feststellung der Vorschriften über Unfallverhütung und Betriebsüberwachung

1) Es gibt 49 landw. Berufsgenossenschaften mit Einschluß der im Oktober 1912 neu errichteten Gärtnereiberufsgenossensch. Zentralbl. 1912, S. 787. Das Verzeichnis derselben z. B. in dem Kommentar von Hanow und Genossen III 2, S. 914 ff. Das Reichsversicherungsamt hat Mustersatzungen für die landw. und forstwirtsch. Betriebe verfaßt; sie sind gedruckt in den Amtl. Nachr. 1912, S. 606, 636.

2) Die Pflicht der Genossenschaft Vorschriften für Unfallverhütung zu erlassen und die Betriebe zu überwachen, wird dadurch nicht berührt (§ 1030; 972 Ziff. 13). Die Erfüllung dieser Pflicht kann vom Reichsversicherungsamt durch Strafen erzwungen werden (§§ 851; 1030 Abs. 1).

Ewiger Bund

sind aber auch von den verwaltenden Behörden des Staates oder den Organen der Selbstverwaltung zur Beratung und zum Beschluß Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in gleicher Zahl zuzuziehen (§ 1031).

5. Die Mittel für die Aufwendungen der Genossenschaften werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht, die den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken (§ 989). Für die Verteilung des erforderlichen Gesamtbedarfs auf die einzelnen Betriebe läßt die Reichsversicherungsordnung verschiedene Maßstäbe zu. Der regelmäßige Maßstab beruht auf einer Abschätzung des Durchschnittserfordernisses an menschlicher Arbeit (des Arbeitsbedarfs) und ihrem Wert nach der Reichsversicherungsordnung, ferner dem Entgelt der Betriebsbeamten und Facharbeiter und endlich dem Jahresarbeitsverdienst von Unternehmern, soweit ihre Arbeitsleistungen nicht miteingeschätzt sind und nach der Höhe der Unfallgefahr (Gefahrklasse) (§ 990). Ueber die Abschätzung enthalten die §§ 991 ff. nähere Anordnungen; über die Auskunftspflicht der Unternehmer insbesondere (§§ 996 ff.). Anstatt dieses etwas verwickelten und in manchen Fällen wohl mit Schwierigkeiten verbundenen Verfahrens kann die Satzung Zuschläge zu direkten Staats- oder Gemeindesteuern festsetzen, wenn das Landesgesetz die Angehörigen des Unternehmers von der Versicherung nicht ausschließt. Eine solche Vorschrift kann aber nur mit Zweidrittelmehrheit der Genossenschaftsversammlung beschlossen werden (§ 1005). Ueber die Einzelheiten vgl. §§ 1006 ff. Endlich kann die Satzung, wenn die Voraussetzungen des § 1005 vorliegen, auch einen anderen »angemessenen« Maßstab bestimmen. Reichsversicherungsordnung § 1010 führt als Beispiele an, die Kulturart, die Fläche in Verbindung mit der Grundsteuer, den Reinertrag oder den Ertragswert (das 26fache des Reinertrages). Nach dem zur Anwendung kommenden Maßstabe berechnet der Genossenschaftsvorstand den auf jeden Unternehmer entfallenden Betrag und stellt die Heberolle auf § 1019. Die Einziehung der Beiträge liegt der Gemeindebehörde ob, welche über die zu ihrem Bezirk gehörigen Mitglieder Auszüge aus der Heberolle erhält. Die Gemeinde hat die Beiträge binnen vier Wochen in ganzer Summe an den Genossenschaftsvorstand einzusenden; sie haftet für die Beiträge und muß sie im vollen Betrage einsenden, wenn sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlose Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann (§§ 1020, 1026). Auf Reichs- und Staatsbetriebe finden die Vorschriften über Aufbringung der Mittel sowie über Umlage- und Erhebungsverfahren (§§ 989—1027) keine Anwendung (§ 1033).

6. Eigentümlich ist der landwirtschaftlichen Unfallversicherung der weite Umfang der Autonomie der Einzelstaaten. Nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 §§ 110, 111, 115 (Reichsgesetzbl. S. 168 ff.) waren die Einzelstaaten befugt, innerhalb zweier Jahre oder, wenn der Bundesrat die Fristverlängerung genehmigte, innerhalb einer

Ewiger Bund

Zeit von drei Jahren nach Verkündigung des Gesetzes, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung, das Verfahren bei Betriebsveränderungen, den Maßstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebung durch Landesgesetz abweichend von den reichsgesetzlichen Bestimmungen zu regeln sowie die Organe zu bezeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird. Die Befugnisse des Reichsversicherungsamts hinsichtlich der Oberaufsicht, Leitung und Rechtsprechung letzter Instanz konnten einem Landesversicherungsamt übertragen werden. In dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 betr. die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung § 141 wurden diese Bestimmungen aufrecht erhalten. Die Reichsversicherungsordnung hat die landesgesetzliche Autonomie nicht nur auch dann anerkannt, wenn landesgesetzliche Vorschriften bis zum 5. Mai 1886 nicht ergangen sind, sondern es hat sie auch erheblich erweitert; die §§ 1034 bis 1039 der Reichsversicherungsordnung geben ein langes und inhaltreiches Verzeichnis der Gegenstände, welche der Regelung durch Landesgesetz überlassen sind.

C. Die Seeunfallversicherung *).

Obgleich diesem Zweige der Unfallversicherung in der Reichsversicherungsordnung ein besonderer Abschnitt von 180 Paragraphen gewidmet ist, so ist doch die juristische Gestaltung der der gewerblichen Unfallversicherung gleichartig; die tatsächlichen Besonderheiten des Seeschiffahrtsbetriebs erfordern aber abweichende Regeln in zahlreichen Einzelbestimmungen, die hier nicht registriert werden können. Die juristisch wesentlichen Eigentümlichkeiten bestehen namentlich in folgenden Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung:

1. Versichert sind die auf deutschen Seefahrzeugen zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen (Seeleute); Schiffer jedoch nur, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden; ferner diejenigen Personen, welche auf deutschen Seefahrzeugen in inländischen Häfen oder auf inländischen Kanälen oder Flüssen beschäftigt werden, ohne zur Schiffsbesatzung zu gehören, wenn sie nicht anderweit auf Grund der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert sind; endlich die Personen, welche in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen sowie in inländischen Betrieben für den Lotsendienst, für Retten oder Bergen von Menschen oder Sachen bei Schiffbrüchen, für Bewachen, Beleuchten oder Instandhalten von Gewässern beschäftigt sind, die dem Seeverkehr dienen. Die Versicherung gilt für die Zeit von Anfang bis Ende des Dienstverhältnisses einschließlich der Beförderung vom Lande zum Fahrzeug und vom Fahrzeug zum Lande; ausgeschlossen sind Unfälle, die der Versicherte erleidet,

*) Mittelstein, Seeunfallversicherungsges., Berlin 1901.

Ewiger Bund

während er sich pflichtwidrig von Bord entfernt hält oder in eigener Sache an Land beurlaubt ist. Versichert sind auch Unternehmer kleiner Betriebe der Seeschiffahrt oder Fischerei. Die Versicherung erstreckt sich auf einen Jahresarbeitsverdienst bis 5000 Mark; die Satzung kann sie darüber hinaus erstrecken (§§ 1046—1064).

2. Versicherungsberechtigt sind Unternehmer versicherter Betriebe, welche nicht schon nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung versichert sind, und Lotsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben (§ 1061), sowie deren im Betriebe tätigen Ehegatten.

3. Für die Berechnung der Rente und für die Krankenfürsorge gelten besondere, sehr detaillierte Vorschriften (§§ 1066—1094). Das Sterbegeld beträgt bei der Berufsgenossenschaft für Seeleute zwei Drittel des monatlichen Durchschnitts-Entgelts, für andere den 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, bei der Zweiganstalt das zwanzigfache des Ortslohns; in allen Fällen mindestens 50 Mark (§ 1097). Die Hinterbliebenenrente besteht in einem Bruchteil des Jahresarbeitsverdienstes (§§ 1098 ff.). Bei Streit über Ansprüche von Seeleuten wegen Krankenhilfe entscheidet das zuerst angerufene Seemannsamt bzw. das Seemannsamt des Heimathafens; seine Entscheidung steht einem Urteil des Versicherungsamtes gleich (§§ 1108 ff.).

4. Träger der Versicherung ist die Berufsgenossenschaft; Mitglied derselben ist jeder Unternehmer eines bei ihr versicherten Betriebes, der nicht bei der Zweiganstalt versichert ist (vgl. unten Nr. 7). Das Reich oder der Bundesstaat ist Träger der Versicherung, wenn der Betrieb für seine Rechnung geht und er nicht der Genossenschaft beigetreten ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Betriebes oder mit seiner Versicherungspflicht. Die Verfassung ist in der Reichsversicherungsordnung §§ 1123 ff. geregelt; besondere Bestimmungen gelten hinsichtlich der Anmeldepflicht.

5. Die Beiträge der Mitglieder, welche den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres zu decken haben (§ 1162), werden umgelegt nach deren Veranlagung zu Gefahrklassen und für Seefahrzeuge nach den Beträgen die sich je aus der Summe des durchschnittlichen Entgelts für die abgeschätzte Mannschaftszahl und aus dem Lohnnachweis ergeben; für andere Betriebe nach dem Lohnnachweis (§ 1169). Jedes Mitglied hat binnen 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Genossenschaftsvorstand einen Lohnnachweis einzureichen; für Mitglieder, die ihn nicht rechtzeitig oder unvollständig einreichen, stellt ihn die Genossenschaft selbst auf oder ergänzt ihn.

6. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes durch deutsche Postanstalten, und zwar in der Regel durch diejenige, in deren Bezirk der Heimathafen des Schiffes liegt, auf dem der Unfall sich ereignet hat; die Zahlstelle wird dem Empfänger vom Vorstand mitgeteilt. Wie an Empfänger zu

Ewiger Bund

zahlen ist, die sich gewöhnlich im Auslande aufhalten, bestimmt das Reichsversicherungamt (§§ 1159 ff.).

7. Die Zweiganstalt für den Kleinbetrieb der Seeschiffahrt sowie für See- und Küstenfischerei ist kein selbständiger Träger der Unfallversicherung, sondern eine besondere, der Berufsgenossenschaft angegliederte Einrichtung für die im § 1120 aufgeführten Betriebe und die Unternehmer solcher Betriebe, welche sich selbst versichert haben. Andere Versicherungen darf die Zweiganstalt nicht übernehmen. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind besonders zu verrechnen und ihre Bestände gesondert zu verwahren; das für die Zweiganstalt bestimmte Vermögen darf nicht für die Genossenschaft verwendet werden; die Verwaltungskosten der Zweiganstalt trägt die Genossenschaft. Für die Zweiganstalt ist eine Nebensatzung zu errichten (§§ 1186—1194).

Von Wichtigkeit sind die besonderen Vorschriften über die Aufbringung der Mittel für die der Zweiganstalt obliegenden Leistungen. Die Beiträge müssen neben den anderen Aufwendungen, welche die Zweiganstalt zu tragen hat, den Kapitalwert der Renten decken, die ihr voraussichtlich zur Last fallen (§ 1163 Abs. 2). Die Beiträge sind aufzubringen zur Hälfte von Gemeindeverbänden der Seeuferstaaten, welche Küstenbezirke umfassen, zur anderen Hälfte von den beteiligten Unternehmern unter Vermittlung des Kommunalverbandes oder der Gemeinden. Das Reichsversicherungsamt stellt im voraus mindestens alle fünf Jahre die Beiträge fest. Für uneinziehbare Beiträge haften die Gemeindeverbände oder Gemeinden; sie können mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde die Lasten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln bestreiten (§§ 1195 ff.).

VI. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung*).

1. Die juristische Natur.

Der Anspruch auf die Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge des Reichs scheint dem ersten Eindruck nach von einem durch privatrechtlichen Vertrag begründeten Recht auf eine Leibrente oder Pension nicht wesentlich verschieden zu sein. Daß die Begründung des Rechtsverhältnisses nicht dem freien Belieben überlassen ist, sondern staatlich erzwungen wird, daß die gegenseitigen Pflichten und Rechte ein für allemal festgestellt sind und durch Abreden der Parteien nicht

*) Literatur: Siehe die oben S. 286 angeführten Werke. Ferner: Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts in Invaliditäts- und Altersversicherungssachen, seit 1891. Unter den Kommentaren zum Gesetz von 1899 sind zu nennen die von Landmann und Rasp, München 1900, 1901. Graßmann, München 1900; ferner Piloty, Arbeiterversicherungsgesetze, Bd. 3, Invalidenversicherungsgesetz, München 1900; Isenbart und Spielhagen, Das Invalidenversicherungsgesetz ausführlich erläutert, 2. Aufl. 1903; Weymann, Invalidenversicherungsgesetz, Berlin 1902. v. Woedtke-Follmann, Berlin 1906. Eine Spezialzeitschrift für die Invaliditäts- und Altersversicherung wird herausgegeben von Fey und Zeller (Mainz, seit 1890).

Ewiger Bund

verändert werden können, daß der Rentenberechtigte seine Gegenleistung nicht völlig aus eigenen Mitteln macht, sondern der Dienstherr einen Teil der Beiträge, der Reichsfiskus einen Teil der Rente zuschießen muß, daß endlich die Leibrentenbank (sogenannte Versicherungsanstalt) die Geschäfte nicht des Erwerbes wegen, sondern zur Förderung des öffentlichen Wohls betreibt — dies alles ist für den juristischen Charakter des Rechtsverhältnisses nicht wesentlich, und würde mit der privatrechtlichen Natur sich ebenso gut vertragen, wie dies bei den Transportverträgen der Staatseisenbahnen und Postanstalten, den öffentlichen Feuer- oder Viehversicherungsanstalten mit Beitrittszwang usw. der Fall ist. Der Versicherte und zu seinen Gunsten der Dienstherr zahlen an die Versicherungsanstalt fortlaufende Beiträge, welche so hoch zu bemessen sind, daß die von der Anstalt zu machenden Leistungen, einschließlich der Verwaltungskosten, dadurch vollkommen gedeckt werden. Die regelmäßige Entrichtung dieser Beiträge während einer gesetzlich bestimmten Minimalzeit (Wartezeit) ist die notwendige Voraussetzung für den Erwerb des Leibrentenanspruchs. Es liegen daher in der Tat pekuniäre Leistungen und Gegenleistungen vor, welche miteinander in synallagmatischer Verbindung und Wechselbeziehung stehen, also ein zweiseitiges Rechtsverhältnis darstellen. Allein dessen ungeachtet würde man die wesentliche Eigentümlichkeit des Fürsorgeanspruchs verkennen, wenn man ihn den Leibrentenverträgen des Privatrechtes einreihen wollte. Denn der Anspruch auf die Rente ist an eine Voraussetzung gebunden, welche sich nicht als eine Leistung an die Versicherungsanstalt, ja überhaupt nicht als eine privatrechtliche denken läßt. Der Rentenberechtigte muß bis zum Eintritt der Invalidität oder des Alters, und zwar regelmäßig ohne längere Unterbrechungen in einem die »Versicherungspflicht« oder das Recht zur sogenannten Selbstversicherung begründeten »Verhältnis« gestanden haben, d. h. an der nationalen wirtschaftlichen Produktion teilgenommen haben[1]). Man kann das Recht auf die Rente nicht erwerben durch eine Kapitaleinzahlung (Mise) und ebensowenig durch willkürliche Vorausbezahlung oder Nachzahlung für einen beliebig langen Zeitraum; man kann überhaupt nicht den Rentenanspruch durch Geldzahlungen allein erwerben[2]). Es stehen sich also in der

1) Eine Beschäftigung im Auslande, welche nicht Zubehör oder „Ausstrahlung“ eines inländischen Betriebs ist, begründet weder die Versicherungspflicht, noch einen Fürsorgeanspruch. Amtl. Nachr. IAV. 1892, S. 48.

2) Wer nicht versicherungspflichtig ist, d. h. gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt ist, oder zu den zur Selbstversicherung berechtigten selbständigen Unternehmern gehört, kann das „Versicherungsverhältnis“ überhaupt nicht begründen. Wer nach Begründung desselben aufhört versicherungspflichtig zu sein, d. h. gegen Lohn zu arbeiten, kann sich die Anwartschaft zwar durch freiwillige Zahlung der Beiträge erhalten, aber während eines Kalenderjahres können insgesamt mehr als 52 Beitragswochen niemals in Anrechnung gebracht werden. Wenn während zwei auf-

Ewiger Bund

Tat nicht bloß zwei pekuniäre Leistungen gegenüber, sondern auf der einen Seite die getreue Erfüllung eines Lebensberufs, ein der nationalen Gesamtheit geleisteter Dienst, und auf der anderen Seite eine Fürsorge der Gesamtheit für die in diesem wirtschaftlichen Dienst erwerbsunfähig gewordenen Personen und deren Hinterbliebenen. Nach dem der Arbeiterversicherung zugrunde liegenden sozialistischen Gedanken ist diese berufsmäßige Arbeitsleistung der eigentlich wesentliche Erwerbstitel für die Invaliden- und Hinterbliebenenrente, die Einzahlung der Beiträge dagegen ein durch die finanziellen Verhältnisse bedingter Notbehelf, der die reine und ideale Gestaltung des Rechtsinstituts beeinträchtigt. Würden die Beiträge abgeschafft, aber das Erfordernis langjähriger Arbeit gegen Lohn oder Gehalt beibehalten, so würde an dem Wesen der Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeiter nichts geändert werden, wie ja schon jetzt der Arbeiter vermittelst des Reichszuschusses eine höhere Rente empfängt, als die dem Kapitalwert seiner aufgesammelten Beiträge entsprechende[1]). Würden dagegen die Beiträge zur einzigen Voraussetzung des Rentenanspruchs erklärt werden, ohne Beschränkung auf einen gewissen Beruf der Versicherten, so würde die staatliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sich in eine gewöhnliche privatrechtliche Leibrentenanstalt verwandeln und den privatwirtschaftlichen fiskalischen Betrieben sich einreihen. Das Reich erkennt die Fürsorge für die erwerbsunfähigen und altersschwachen Arbeiter als eine auf politischen Gründen beruhende, selbständige Staatsaufgabe an, nicht als eine Gegenleistung für die eingezahlten Beiträge; und nur um diese Aufgabe ohne unerträgliche Ueberbürdung der anderen Berufsstände erfüllen zu können, werden von Arbeitern und Arbeitgebern Beiträge eingefordert, etwa wie von den Eltern schulpflichtiger Kinder Schulgelder und von den prozeßführenden Parteien Gerichtskosten eingezogen werden. Dieser Charakter der Invaliden-

---

einanderfolgender Kalenderjahre für weniger als insgesamt 20 (resp. 40) Beitragswochen Beiträge entrichtet worden sind, erlischt die Anwartschaft. Eine Abkürzung der Wartezeit durch Verdoppelung der wöchentlichen Beiträge ist unstatthaft. Alle diese Bestimmungen stehen mit dem Wesen einer privatrechtlichen Assekuranz nicht im Einklang.

1) Dies macht sich besonders deutlich auch in den Uebergangsbestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes von 1889 geltend, denen zufolge die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, für welche Beiträge nicht geleistet worden sind, trotzdem auf die Wartezeit angerechnet wurde. Zum Erwerb einer Invalidenrente genügte in den ersten fünf Jahren die Entrichtung von Beiträgen für ein Beitragsjahr, wenn für die zur Vollendung der Wartezeit fehlende Zeit die Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgewiesen wurde (§ 156). Also die letztere, nicht die Einzahlung der Geldbeiträge ist der maßgebende Gesichtspunkt. Aehnlich für die Altersrente § 157. Diese Bestimmungen sind jetzt erledigt; das IVG. vom 13. Juli 1899, § 189 hat aber für die Personen, auf welche die Versicherungspflicht ausgedehnt worden ist, ähnliche Bestimmungen getroffen. Vgl. auch das Einführungsges. zur Reichsversicherungsordnung, Art. 64 ff.

Ewiger Bund

und Hinterbliebenenversicherung kommt dadurch besonders deutlich zum Ausdruck, daß für den einzelnen nicht das persönliche, individuelle Risiko maßgebend ist, sondern allgemein gültige Ansätze für die Beitragsleistung sowie für die Höhe der Rente gelten. Die Reichsversicherungsordnung hat dieses sozialpolitische Prinzip in noch höherem Grade wie das ursprüngliche Gesetz durchgeführt. Hierdurch rechtfertigt es sich, die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Arbeiter — ganz ebenso wie die Versorgung der Militärinvaliden und die Pensionierung der Staatsbeamten — als einen Zweig der öffentlichen Verwaltung und als eine staatsrechtliche Institution zu behandeln. Damit ist zugleich ausgeschlossen, sie denjenigen Rechtsverhältnissen gleichzustellen, welche aus Assekuranzverträgen hervorgehen, wenngleich der Gesetzgeber bei der Regelung dieser Institution sich vielfach derjenigen Ausdrücke bedient, welche bei den Lebensversicherungs- und Leibrentenverträgen scheinbar ähnliche Tatbestände und Rechtsbeziehungen bezeichnen.

2. Versicherungspflichtig sind dieselben Personen, welche zur Krankenversicherung verpflichtet sind, mit Ausnahme der Hausgewerbetreibenden, also Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten; ferner Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet; sodann Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistung, sowie Lehrer und Erzieher; endlich die Personen der Schiffsbesatzung von deutschen Seeschiffen und Fahrzeugen der Binnenschiffahrt. Für alle diese Personen ist Voraussetzung der Versicherungspflicht, daß sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und gegen Entgelt beschäftigt werden. Für die im § 1226 unter 2—5 Bezeichneten ist außerdem Voraussetzung der Versicherungspflicht, daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark an Entgelt übersteigt. Versichert sind auch Deutsche, die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines Bundesstaats im Ausland oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind (§ 1228). Der Bundesrat kann allgemein oder in einzelnen Bezirken die Versicherungspflicht für bestimmte Berufszweige erstrecken auf Betriebsunternehmer, die regelmäßig keine oder höchstens einen Versicherungspflichtigen beschäftigen und auf Hausgewerbetreibende (§ 1229[1]). Der Bundesrat kann auch bestimmen, wie weit die deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, welche nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegen (Exterritorialen), die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben[2]).

1) Der Bundesrat kann auch bestimmen wie weit Gewerbetreibende die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben für die in ihrem Auftrag und für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden und die in ihrem Auftrage von Zwischenpersonen beschäftigten Hausgewerbetreibenden (§ 1230).

2) Siehe Bekanntm. vom 6. März 1912. Reichsgesetzbl. S. 191.

Ewiger Bund

Die Versicherungspflicht ist also nur an die beiden Voraussetzungen geknüpft: Alter von 16 Jahren und Beschäftigung gegen Entgelt in einem Betriebe, der innerhalb des deutschen Reichsgebietes gelegen ist [1]). Die Versicherungspflicht erstreckt sich gleichmäßig auf beide Geschlechter, auf Reichsangehörige und Ausländer, auf alle Berufszweige und Beschäftigungsarten, geistige und körperliche Arbeitsleistungen, auch auf das Gesinde und für die eigentlichen Arbeiter (1226 Ziff. 1 u. 6) — ohne Beschränkung auf eine bestimmte Höhe des Lohnes, Gehaltes oder anderweitigen Einkommens des Versicherten.

Versicherungsfrei ist eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird (§ 1227). Kraft Gesetzes sind versicherungsfrei die im Dienst des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten sowie Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen, wenn ihnen Anwartschaft auf Invaliden-, Witwen- und Waisenrente mindestens nach den Sätzen der ersten Lohnklasse gewährleistet ist (§ 1234) [2]). Versicherungsfrei sind ferner die im § 1235 genannten Personen während der Zeit der Ausbildung für ihren Beruf [3]) und endlich diejenigen, welche eine reichsgesetzliche Invaliden- oder Hinterbliebenenrente beziehen oder invalide sind (§ 1236). Der Bundesrat bestimmt, wie weit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben [4]) und inwieweit Ausländer versicherungsfrei sind, denen die Behörde den Aufenthalt im Inland nur für eine bestimmte Dauer gestattet hat [5]) (§ 1232, 1233). Der Bundesrat kann endlich auf Antrag des Arbeitgebers den im § 1242 aufgeführten Personen Versicherungsfreiheit zubilligen [6]).

3. Berechtigt, freiwillig in die Versicherung einzutreten (Selbstversicherung), sind Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, ferner Lehrer und Erzieher, sowie Schiffsführer, sämtlich, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als 2000 Mark und weniger als 3000 Mark beträgt; sodann Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie die nicht versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden; endlich Personen, welche versicherungsfrei sind, weil sie nur gegen Unterhalt oder nur vorübergehend beschäftigt werden. Für alle diese

1) Die Schutzgebiete sind Ausland; auf die in denselben gelegenen Betriebe findet die Reichsversicherungsordnung keine Anwendung; auf Seefahrzeuge nur, wenn sie deutsch sind. Reichsversicherungsordnung § 163.

2) Befindet sich eine solche Person bereits im Genuß eines Ruhegehalts, so ist ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht erforderlich (§ 1237).

3) Personen, welche eine Hochschule besuchen oder besucht haben, müssen einen Antrag stellen (§ 1238).

4) Vgl. die Bekanntm. vom 27. Dezember 1899. Reichsgesetzbl. S. 725.

5) Vgl. die Bekanntm. vom 7. März 1901 und vom 31. März 1902.

6) Vgl. die Bekanntm. im Zentralblatt 1911 S. 385, 570; 1912 S. 429, 430, 802, 893, 896; 1913 S. 158, 221, 487, 577, 578.

Ewiger Bund

Personen besteht aber die Beschränkung, daß sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 1243).

Personen, welche aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnis ausscheiden, sind befugt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen oder zu erneuern (Weiterversicherung) (§ 1244).

4. Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge. Für jede versicherungspflichtige Person sind wöchentlich Beiträge zu entrichten, und zwar zur Hälfte auf Kosten des Arbeitgebers, zur Hälfte auf Kosten des Versicherten (§ 1387). Die Beiträge sind von dem Arbeitgeber, welcher den Versicherten während der Kalenderwoche beschäftigt hat, im vollen Betrage zu verauslagen [1]); er ist berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihm beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen (§ 1432). Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch Einklebung und Entwertung [2]) von Marken in Quittungskarten [3]) (§ 1431). Die Marken werden von jeder Versicherungsanstalt (siehe unten) mit der Bezeichnung ihres Geldwertes ausgegeben und können bei allen im Bezirk der Versicherungsanstalt belegenen Postanstalten und anderen Verkaufsstellen gegen Erlegung des Nennwertes käuflich erworben werden [4]). Der Grundsatz, daß der Arbeitgeber die Beiträge durch Markenverwendung zu entrichten hat, erleidet aber mehrfache Ausnahmen:

a) Versicherungspflichtige Personen sind allgemein berechtigt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten und von diesen die Erstattung der Hälfte des Betrages zu verlangen (§ 1439).

b) Personen, die sich freiwillig selbst versichern, entrichten selbst-

---

1) Reichsversicherungsordnung § 1426. Hat die Beschäftigung in der Kalenderwoche bei verschiedenen Arbeitgebern stattgefunden, so ist der Wochenbeitrag von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt hat.

2) Der Bundesrat ist befugt, über die Entwertung der Marken Vorschriften zu erlassen und deren Nichtbefolgung mit Strafe zu bedrohen. Diese Vorschriften sind ergangen in der Bekanntmachung vom 10. November 1911 (Reichsgesetzbl. S. 937), durch welche die früheren Vorschriften aufgehoben sind.

3) Vgl. L. Laß, Versicherungsmarke und Quittungskarte, Marburg 1891; Gebhard, Die Reform der Invalid.- und Altersvers. (Mainz 1893), S. 8 ff. Ueber die jurist. Natur der Quittungskarte siehe auch die Urteile des Reichsgerichts in Strafsachen vom 17. Juni 1892 und vom 6. Dezember 1892 (Reger XIII, S. 172, XIV, S. 43).

4) RVO. § 1411 ff. Daselbst sind die reglementarischen Vorschriften über Marken, Quittungskarten, Erneuerung derselben usw. enthalten. Aus jeder Marke muß ersichtlich sein, von welcher Versicherungsanstalt und für welche Lohnklasse sie ausgegeben ist; die Unterscheidungsmerkmale und die Gültigkeitsdauer der Marken bestimmt das Reichs- (nicht das Landes-) Versicherungsamt. Siehe Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 11. November 1911. Amtl. Nachr. 1911, S. 571. Verordn. des Bundesrats vom 10. November 1911. Reichsgesetzbl. S. 937 ff. Bestimmungen des Bundesrats über Einrichtung von Sammelkarten und die Vernichtung von Quittungskarten vom 8. Juni 1912. Reichsgesetzbl. 1912, S. 367.

Ewiger Bund

verständlich den vollen Betrag der von ihnen zu zahlenden Beiträge (§ 1440). Dasselbe gilt von Arbeitern, Gehilfen usw., welche vorübergehend nicht gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, das Versicherungsverhältnis aber freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung).

c) Für diejenigen Personen, auf welche der Bundesrat die Versicherungspflicht erstreckt (Kleinbetriebe und Hausgewerbetreibende), wird auch die Erhebung der Beiträge durch Beschluß des Bundesrats geregelt (§ 1436).

d) Die Einziehung der Beiträge kann für alle versicherungspflichtigen Personen oder für bestimmte Klassen derselben — dagegen nicht für die freiwillige Versicherung — den Arbeitgebern und Versicherten abgenommen und bestimmten Kassen oder Einziehungsstellen übertragen werden. Eine solche Anordnung kann erlassen werden von der obersten Verwaltungsbehörde, ferner mit Genehmigung derselben durch das Statut einer Versicherungsanstalt oder mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch statutarische Anordnung einer Gemeinde oder eines Kommunalverbandes. Die Einziehung kann übertragen werden den Krankenkassen, Knappschaftskassen, Gemeindebehörden oder von der Landeszentralbehörde bezeichneten oder von der Versicherungsanstalt eingerichteten Hebestellen (§ 1447—1457).

5. Die Höhe der Beiträge bestimmt sich nach dem Jahresarbeitsverdienst der Versicherten [1]). Sie sind in fünf Lohnklassen, bis zu 350, 550, 850, 1150, mehr als 1150 Mark jährlichen Arbeitsverdienstes, eingeteilt.

Für die Zugehörigkeit des einzelnen Versicherten zu einer Lohnklasse ist nicht die Höhe des tatsächlichen Arbeitsverdienstes, sondern ein Durchschnittsbetrag maßgebend. Der Mindestbetrag ist der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (Ortslohns); für Mitglieder der Krankenkassen tritt an dessen Stelle der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Grundlohns (§ 1245). Besondere Bestimmungen gelten für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, Seeleute, Lehrer und Erzieher, Personen, mit festen Gehältern und für freiwillig versicherte Personen (§ 1246, 1440, Abs. 1). In den verschiedenen Lohnklassen sind die Beiträge für die einzelnen Versicherten gleich zu bemessen und lediglich nach dem Durchschnittsbetrage der in den Lohnklassen zu gewährenden Renten abzustufen; Gefahrenklassen dürfen nicht gebildet werden [2]).

---

1) Der Versicherte kann die Versicherung in einer höheren als derjenigen Lohnklasse, welche nach den vorstehenden Bestimmungen für ihn maßgebend sein würde, beanspruchen; er muß in diesem Falle aber auch die Erhöhung des Beitrags übernehmen. § 1248. Die Versicherung in einer niedrigeren Lohnklasse als der gesetzlichen ist unstatthaft.

2) In dieser Beziehung weicht das Invalidengesetz von 1899 und die Reichsversicherungsordnung von dem ursprünglichen Gesetz von 1889 sehr erheblich ab und

Ewiger Bund

Die Beiträge sind für alle Versicherungsanstalten gleich und werden vom Bundesrat einheitlich festgesetzt, und zwar zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 1920, dann immer für zehn Jahre weiter. Aenderungen bedürfen der Zustimmung des Reichstages (§ 1388)[1]. Die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts prüft vorher, ob die Beitrage ausreichen (§ 1391 Abs. 1). Zur Festsetzung der Höhe der Beiträge wird für die Gesamtheit aller Versicherten der jährliche Durchschnittsbeitrag berechnet und derselbe so bemessen, daß der Wert aller künftigen Beiträge samt dem Vermögen den Betrag deckt, der nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Zins und Zinseszins erforderlich ist, um alle zukünftigen Aufwendungan der Versicherungsanstalten zu bestreiten. Die Abstufung der Beiträge nach Lohnklassen soll in der Art erfolgen, daß für jede Lohnklasse die Renten, Witwengelder und Waisenaussteuern in der für die Lohnklasse vorgesehenen Höhe in Ansatz kommen (§ 1389, 1390)[2].

Die wöchentlichen Beiträge sind für die fünf Lohnklassen gegenwärtig auf 16, 24, 32, 40, 48 Pfennig festgesetzt.

6. Die Anwartschaft auf die Rente ist außer durch die Leistung von Beiträgen durch eine Wartezeit bedingt; sie beträgt bei der Invalidenrente, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht geleistet worden sind, 200 Beitragswochen; andernfalls — also bei freiwilliger Versicherung — 500 Beitragswochen; bei der Altersrente beträgt sie ohne Unterschied zwischen notwendiger und freiwilliger Versicherung 1200 Beitragswochen (§ 1278). Die für die freiwillige Versicherung geleisteten Beiträge kommen auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann zur Anrechnung, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund eines die Versicherungspflicht oder die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisses geleistet worden sind (§ 1279)[3]; nur bei dem Vorhandensein dieser Voraussetzung kommt daher die Weiterversicherung für die Wartezeit in Anrechnung. Als Beitragswochen werden sowohl bei Berechnung der Wartezeit als der Höhe der Rente diejenigen vollen Wochen, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, in Anrechnung gebracht, während deren der Versicherte Militärdienste leistet, oder wegen bescheinigter, mit Arbeitsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fortsetzung seiner Berufstätigkeit verhindert gewesen ist (§ 1393). Die Anrechnung erfolgt nur bei solchen Personen, welche vor den in Rede

entfernt sich ganz von dem Grundsatz des individuellen Risikos, welches das Grundprinzip der privatrechtlichen Versicherung ist.

1) Es ist aber nicht die Gesetzesform vorgeschrieben. Die Zustimmung des Reichstages kann der Festsetzung durch den Bundesrat vorausgehen oder nachfolgen.

2) Dieses System ist in der Reichsversicherungsordnung an die Stelle des Kapitaldeckungssystems getreten, welches das Invalidenversicherungsgesetz von 1889 § 32, Abs. 2 angenommen hatte.

3) Für eine Uebergangszeit von 4 Jahren kommen diese Beschränkungen nicht zur Anwendung. § 1279, Abs. 2.

Ewiger Bund

stehenden Zeiten berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung, und zwar nicht lediglich vorübergehend, aufgenommen haben. Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währen, werden nur für ein Jahr angerechnet; andernfalls wird die an eine Krankheit sich anschließende Genesungszeit der Krankheit gleich geachtet (§ 1394 Abs. 2)[1]; dasselbe gilt für die Dauer von acht Wochen bei einer Arbeitsunfähigkeit, welche die Folge einer Schwangerschaft oder eines regelmäßig verlaufenen Wochenbetts ist.

Die Anwartschaft auf eine Rente erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage weniger als 20, bei der Selbstversicherung mindestens 40 Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind; sie lebt wieder auf, wenn der Versicherte wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von 200 Beitragswochen zurücklegt (§ 1280 ff.)[2].

7. Der Anspruch auf die Rente.

Wenn die Voraussetzungen des Anspruchs, Leistung von Beiträgen und Ablauf der Wartezeit, begründet sind, entsteht der Anspruch auf Invalidenrente durch Eintritt dauernder Erwerbsunfähigkeit, der Anspruch auf Altersrente durch Vollendung des 70. Lebensjahres ohne Rücksicht auf Invalidität und im Falle des Todes des Versicherten der Anspruch auf Versorgung des Hinterbliebenen.

a) Die Invalidenrente[3]. Erwerbsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn der Versicherte dauernd nicht mehr imstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. In-

1) Nicht angerechnet werden Krankheiten, welche der Versicherte sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat. § 1394, Abs. 1.

2) Wenn die Anwartschaft erlischt, so werden die von dem Versicherten gezahlten Beiträge ihm nicht ganz oder zum Teil zurückgegeben. Nach dem Gesetz von 1899 §§ 42—44 wurde die Hälfte der geleisteten Beiträge zurückgezahlt an weibliche Personen, welche eine Ehe eingehen bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind, an Hinterbliebene eines Versicherten, für welchen mindestens 200 Wochenbeiträge gezahlt sind, wenn er vor Erlangung einer Rente gestorben ist, und an Versicherte, welche durch Erlangung einer Unfallrente den Anspruch auf Invalidenrente verlieren. Die Reichsversicherungsordnung hat diese Bestimmungen nicht aufgenommen, das Einführungsgesetz, Art. 75—77, hat aber für die Beitragserstattung Uebergangsbestimmungen getroffen, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 1912 erworben war.

3) Sie beginnt in der Regel mit dem Tage, an dem die Invalidität eingetreten ist. Läßt sich dieser Zeitpunkt nicht feststellen, so beginnt sie mit dem Tage, an dem der Antrag auf Rente beim Versicherungsamt eingegegangen ist. § 1256.

Ewiger Bund

validenrente erhält auch derjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Versicherte, welcher während 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit (§ 1255). Der Anspruch steht demjenigen Versicherten nicht zu, welcher erweislich die Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens oder durch Nichtbefolgung der zu seiner Heilung angeordneten Maßregeln sich zugezogen hat (§ 1254).

Die Höhe der Invalidenrente setzt sich aus drei Faktoren zusammen, aus einem festen Zuschuß des Reiches, aus einem Grundbetrage und einem der Zahl der Beitragswochen entsprechenden Steigerungssatz. Der Reichszuschuß beträgt für jede einzelne Rente jährlich 50 Mark. Der Grundbetrag wird stets nach 500 Beitragswochen berechnet; sind weniger nachgewiesen, so gilt für die fehlenden die Lohnklasse I; sind es mehr, so scheiden die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklasse aus. Für jede Beitragswoche werden in den fünf Lohnklassen je 12, 14, 16, 18, 20 Pfennig angesetzt (§ 1288)[1]. Die Zahl und Höhe der Wochenbeiträge ergibt sich aus den Quittungskarten und den in dieselben eingeklebten Quittungsmarken[2]. Der Steigerungssatz beträgt für jede Beitragswoche in den fünf Lohnklassen 3, 6, 8, 10, 12 Pfennig. Für jede Beitragswoche zählt nur ein Beitrag. Sind mehr Marken verwendet worden, als Beitragswochen in Anrechnung gebracht werden dürfen, so sind die zu Unrecht verwendeten Marken in Abzug zu bringen; sind sie nicht mehr zu ermitteln, so sind die für die niedrigeren Lohnklassen entrichteten Marken bis auf die zulässige Höchstzahl zu mindern[3]. Arbeitern in landwirtschaftlichen Betrieben kann die Rente bis zu zwei Dritteln in Naturalleistungen gewährt werden[4]. Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so er-

1) Sind die 500 Wochenbeiträge gleich, so ergibt sich für die fünf Lohnklassen ein Grundbetrag von 60, 70, 80, 90, 100 Mk. Dies stimmt mit den Ansätzen des früheren Rechts überein; nur die Berechnungsweise ist von der Reichsversicherungsordnung vereinfacht worden.

2) Für die (als Beitragszeit anzurechnende) Dauer von Krankheiten und militärischen Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zugrunde gelegt. § 1393.

3) Hat ein Versicherter 600 Beitragswochen nachgewiesen, und zwar 100 in der I., 300 in der II. und 200 in der III. Lohnklasse, so kommen für die Berechnung des Grundbetrages die 100 Beitragswochen I nicht in Betracht; die übrigen 500 höchsten Beitragswochen betragen im Durchschnitt $\frac{300 \times 2 + 200 \times 3}{500} = 2{,}4$. Da Dezimalstellen unter 0,5 außer Betracht bleiben, von da ab die höhere Klasse begründen, so ist in diesem Falle der Grundbetrag 70 Mark. Der Steigerungssatz beträgt $100 \times 3 + 300 \times 6 + 200 \times 8 = 3700$ Pfennig. Dazu kommt der Reichszuschuß von 50 Mark. Der Versicherte erhält also eine Jahresrente von Mark $70 + 37 + 50 = 157$ Mark.

4) Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter welchen dies statthaft ist, gibt § 1275, Abs. 1. Trunksüchtigen, die nicht entmündigt sind, kann auch, ohne daß diese Voraussetzungen begründet sind, die Rente ganz oder teilweise in Naturalleistungen gewährt werden. § 120.

Ewiger Bund

höht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel, jedoch höchstens bis zu dem $1^1/_2$ fachen Betrage (§ 1291).

b) Für die Altersrente kommen Steigerungssätze nicht in Ansatz; sie beträgt außer dem Reichszuschuß von 50 Mark für die fünf Lohnklassen die festen Summen von 60, 90, 120, 150 und 180 Mark. Welcher dieser Sätze zu bewilligen ist, bestimmt sich nach dem Durchschnitt der nachgewiesenen Wochenbeiträge; sind mehr als 1200 Wochenbeiträge nachgewiesen, so werden nur die 1200 höchsten berücksichtigt (§ 1293).

c) Die Witwenrente wird unter der doppelten Voraussetzung bezahlt, daß der Ehemann versichert war d. h. zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat (§ 1252), und daß die Witwe dauernd invalide ist, d. h. nicht imstande ist ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen (§ 1258). Die Witwenrente beträgt $^3/_{10}$ des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte und dem jährlichen Reichszuschuß von 50 Mark (§ 1292). Bei der Wiederverheiratung der Witwe fällt die Rente fort (§ 1298).

Die Witwe erhält ferner beim Tode des Ehemannes einmalig ein Witwengeld (§ 1264)[1]; es beträgt den zwölffachen Monatsbetrag der Witwenrente und 50 Mark Reichszuschuß (§ 1296).

d) Hat die versicherte Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemanns den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten, so erhält der Mann die Rente (Witwerrente), solange er bedürftig ist (§ 1260). Im Falle der Wiederverheiratung fällt die Rente weg (§ 1298). Eine dem Witwengeld entsprechende einmalige Zahlung erhält der Witwer nicht.

e) Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren und nach dem Tode einer versicherten Mutter ihre vaterlosen oder unehelichen Kinder unter 15 Jahren (§ 1259, 1260); auch elternlose Enkel unter 15 Jahren, solange sie bedürftig sind (§ 1262). Sie beträgt jährlich 25 Mark Reichszuschuß für jede Waisenrente und $^3/_{20}$ des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente für eine Waise und $^1/_{40}$ für jede weitere Waise (§ 1292).

Die Kinder erhalten bei Vollendung des 15. Lebensjahres eine Waisenaussteuer (§ 1264); sie besteht aus dem 8fachen Monatsbetrag der bezogenen Waisenrente und einem Reichszuschuß von $16\,^2/_3$ Mark (§ 1296).

---

1) Witwengeld und Waisenaussteuer werden nur gewährt, wenn die Witwe zur Zeit der Fälligkeit der Bezüge selbst die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat. § 1252.

Ewiger Bund

f) Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen nicht mehr betragen als das 1 ½ fache der Invalidenrente, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte; Waisenrenten allein dürfen zusammen nicht mehr betragen als diese Invalidenrente (§ 1294). Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Renten der übrigen bis zum zulässigen Höchstbetrage (§ 1295).

g) Die Rente ruht für diejenigen Personen, welche auf Grund der Unfallversicherung eine Rente beziehen, soweit die Unfall- und die Invalidenrente zusammen den 7 ½ fachen Grundbetrag der Invaliden- und Altersrente, bei Witwen- und Witwerrenten den 3 ½ fachen, bei Waisenrenten den 3 fachen Grundbetrag der Invalidenrente des Ernährers übersteigen. Ferner solange der Berechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt oder solange er in einem Arbeitshause oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist [1]). Endlich solange er nicht im Inlande [2]) wohnt; durch Beschluß des Bundesrats kann aber diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete oder im Falle zugesicherter Fürsorge für deutsche Arbeiter für gewisse Staaten außer Kraft gesetzt werden (§ 1311 ff.).

h) Die Renten sind in monatlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen (§ 1297). Die Auszahlung erfolgt durch die Postanstalten (§ 1383). Ueber die Zulässigkeit der Uebertragung, Pfändung und Verpfändung der Renten siehe § 119; über die Zulässigkeit der Aufrechnung § 1324; über Witwengeld und Waisenaussteuer § 1325.

8. Verhältnis des Rentenanspruchs zu anderen Ansprüchen.

a) Die gesetzliche Krankenversicherung bleibt durch die Rentenversicherung unberührt. Die Versicherungsanstalt ist aber befugt, zur Abwendung einer drohenden Invalidität oder zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit ein Heilverfahren einzuleiten und den Erkrankten in einem Krankenhause oder einem Genesungsheim unterzubringen (§ 1269 fg., 1305). Die Versicherungsanstalt hat in diesem Falle dem Kranken das zu gewähren, was diesem seine Krankenkasse nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte und von der Krankenkasse Ersatz zu erhalten, soweit der Kranke von der Kasse Krankengeld zu beanspruchen hätte (§ 1518). Die Versicherungsanstalt kann auch, wenn sie ein Heilverfahren eintreten läßt, die Fürsorge für den Kranken seiner letzten Krankenkasse übertragen und ihr die Mehrkosten ersetzen, welche ihr über den Umfang ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Leistungen hinaus dadurch entstehen (§ 1519).

b) Die Unfallversicherung bleibt ebenfalls unberührt. Die Invalidenversicherung ist der Unfallversicherung gegenüber subsidiär. Die

1) Hat er im Inlande Angehörige, die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so wird ihnen die Inval.- oder Altersrente überwiesen. § 1312, Abs. 2.

2) Deutsche Schutzgebiete gelten als Inland. § 1315.

Ewiger Bund

Invalidenrente ist zwar auch in dem Falle festzustellen, daß die Erwerbsunfähigkeit durch einen Betriebsunfall verursacht ist; wird aber die Unfallrente gewährt, so ist nur der sie übersteigende Betrag der Invaliden- und Hinterbliebenenrente zu zahlen. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Träger der Unfallversicherung Heilanstaltspflege gewährt; sie wird gleich der Vollrente gerechnet. Ist die Rente von der Versicherungsanstalt für eine Zeit gezahlt, für die der Empfänger einen Anspruch auf Unfallrente hat, so kann sie als Ersatz die Unfallrente beanspruchen, soweit die von ihr zu gewährende Rente nicht höher ist (§ 1522). Wenn der Träger der Unfallversicherung durch ein von der Versicherungsanstalt gewährtes Heilverfahren entlastet ist, so ist er der Versicherungsanstalt ersatzpflichtig (§ 1524 fg.). Der Umfang des Ersatzanspruchs berechnet sich nach § 1503.

c) Gesetzliche Verpflichtungen der Gemeinden und Armenverbände zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bleiben unberührt; soweit von einer Gemeinde oder einem Armenverbande [1]) aber Unterstützungen an hilfsbedürftige Personen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen ein Anspruch auf Invaliden- oder Hinterbliebenenrente zustand, geht der Anspruch auf Rente im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über (§ 1531 ff.) [2]).

d) Fabrikkassen, Knappschaftskassen, Seemannskassen und andere für gewerbliche, landwirtschaftliche oder ähnliche Unternehmungen bestehende Kasseneinrichtungen können die von ihnen im Falle des Alters oder der Erwerbsunfähigkeit zu zahlenden Unterstützungen um den Betrag der Invaliden- oder Hinterbliebenenrente (oder einen Teil desselben) kürzen, wenn sie gleichzeitig die Beiträge der Kassenmitglieder in entsprechendem Verhältnis herabsetzen (§ 1321). Dasselbe gilt für Ortskassen mit Beitrittszwang (§ 1323).

e) Gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Ersatz des durch die Invalidität entstandenen Schadens gehen auf die Versicherungsanstalt bis zum Betrage der von dieser zu gewährenden Rente über (§ 1542).

f) Alle anderen auf Gesetz, Statut oder Vertrag beruhenden Verpflichtungen zur Fürsorge für alte oder erwerbsunfähige Personen bleiben unberührt und sind neben der Invaliden- und Hinterbliebenenrente in vollem Maße zu erfüllen. Es gilt dies insbesondere von Leibrenten- und Lebensversicherungsverträgen.

9. Träger der Versicherung sind Anstalten mit selbständiger juristischer (vermögensrechtlicher) Persönlichkeit. Sie wer-

---

1) Oder von Betriebsunternehmern und Kassen, welche die der Gemeinde etc. obliegende Verpflichtung zur Armenpflege auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben. § 1541.

2) Der zur Armenpflege verpflichtete Verband wird also entlastet; nur vorübergehend bis zur Feststellung des Rentenanspruchs kann er zur Gewährung von Unterstützungen verpflichtet sein, deren Betrag ihm dann zu erstatten ist.

Ewiger Bund

den von den Landesregierungen für einen oder mehrere weitere Kommunalverbände (Kreise, Bezirke, Provinzen) oder für das Gebiet des Bundesstaates errichtet; auch können sich mehrere Bundesstaaten zur Errichtung einer gemeinsamen Versicherungsanstalt vereinigen [1]). Die Errichtung der Versicherungsanstalten bedarf der Genehmigung des Bundesrates, welcher nötigenfalls die Errichtung anordnen kann (§ 1327) [2]). Die Versicherungsanstalt umfaßt alle in ihrem Bezirke Beschäftigten, die nicht in Sonderanstalten ihrer Versicherungspflicht genügen (§ 1329). Die Aenderung der Bezirke kann nur mit Genehmigung des Bundesrats erfolgen; zur Zusammenlegung, Teilung oder Aufhebung einer Versicherungsanstalt ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich (§ 1332 fg.). Die Versicherungsanstalt haftet mit ihrem Vermögen ihren Gläubigern; soweit dasselbe zur Deckung ihrer Verpflichtungen nicht ausreicht, haftet der Kommunalverband, für welchen die Versicherungsanstalt errichtet ist, und im Unvermögensfall desselben oder wenn die Anstalt für den Bundesstaat errichtet ist, der Bundesstaat (§ 1402) [3]). Die Versicherungsanstalt darf andere als die in diesem Gesetz ihr übertragenen Geschäfte nicht übernehmen und ihr Vermögen darf zu andern als in diesem Gesetz vorgesehenen Zwecken nicht verwendet werden (§ 25). Für jede Versicherungsanstalt ist ein Statut zu errichten, welches von dem Ausschuß beschlossen wird und zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs- (oder Landes-) Versicherungsamtes bedarf (§ 1338 ff.) [4]).

Die Verfassung der Versicherungsanstalt ist in folgender Weise geregelt:

---

1) Außer den Versicherungsanstalten sind für versicherungspflichtige Personen, welche in Betrieben des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes beschäftigt werden, besondere Kasseneinrichtungen (Pensions-, Alters-, Invalidenkassen) zugelassen, wenn durch sie eine den reichsgesetzlichen Leistungen gleichwertige Fürsorge gesichert ist. Die Kassen müssen vom Bundesrat anerkannt werden. Die Beteiligung bei einer solchen Kasse wird der Versicherung bei einer Versicherungsanstalt gleichgeachtet; auch wird für die von den Kassen zu zahlenden Renten der Reichszuschuß gewährt. §§ 1360 ff. Ferner kann durch Beschluß des Bundesrats der Seeberufsgenossenschaft gestattet werden, die Invalidenversicherung für diejenigen Personen zu übernehmen, welche in den zur Genossenschaft gehörenden Betrieben beschäftigt werden und für solche Unternehmer, welche gleichzeitig der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung unterliegen. Die Seeberufsgenossenschaft muß aber, um dieses Recht zu erlangen, zugleich eine Witwen- und Waisenversorgungsanstalt errichten. § 1375. Nachdem die Satzung mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang gebracht worden, ist die „Seekasse“ vom 1. Januar 1912 ab als Sonderkasse zugelassen. Vgl. Stier-Somlo, Handausgabe S. 988.

2) Es sind 31 Anstalten im Reichsgebiete errichtet worden. Das Verzeichnis derselben im Zentralblatt des Deutschen Reichs 1890, S. 53.

3) Für gemeinschaftliche Anstalten haften die Staaten nach Verhältnis der Bevölkerungsziffer der Bezirke, mit welchen sie beteiligt sind.

4) Gegen die Versagung der Genehmigung findet Beschwerde an den Bundesrat statt. § 1340 fg. Die gleichen Vorschriften gelten von Statutenänderungen.

Ewiger Bund

a) Die Geschäftsführung und Vertretung liegt — soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen — dem Vorstand ob. Derselbe hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde; seine Mitglieder sind Beamte, welche nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften von dem Kommunalverbande oder von der obersten Verwaltungsbehörde ernannt werden (§§ 1342 ff.). Außer den Beamten müssen dem Vorstande Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in gleicher Zahl angehören; eine Besoldung wird denselben nicht gewährt, sie müssen im Bezirk der Versicherungsanstalt wohnen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß dem Vorstande auch noch andere — besoldete oder unbesoldete — Mitglieder angehören sollen (§§ 1347 ff.). Namen, Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie der Name des Vorsitzenden des Vorstandes sind im Reichsanzeiger und dem amtlichen Blatt der obersten Verwaltungsbehörde zu veröffentlichen (§ 1350).

b) Es muß ein »Ausschuß« gebildet werden, welcher aus mindestens je fünf Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten besteht. Die Anzahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten muß gleich sein. Sie werden von den Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten bei den Versicherungsämtern des Bezirks der Versicherungsanstalt gewählt; Arbeitgeber und Versicherte wählen getrennt (§ 1351). Die Wahlordnung wird von der obersten Landesbehörde erlassen (§ 1352). Die Wahl erfolgt auf vier Jahre (§ 16). Dem Ausschuß liegt die Errichtung der Satzung und die Wahrnehmung der in dieser ihm zugewiesenen Obliegenheiten ob; es müssen ihm vorbehalten werden die Wahl der nicht beamteten Vorstandsmitglieder, die Feststellung des Voranschlags, die Prüfung der Jahresrechnung und die Aufstellung von Erinnerungen gegen dieselbe, die Beschlußfassung über die Vereinigung mit anderen Versicherungsanstalten zu sogenannten Rückversicherungsverbänden (§ 1353 fg.). Der Ausschuß vertritt gemeinsam mit dem Vorstand die Versicherungsanstalt bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken im Wert von mehr als 1000 Mark.

c) Die Versicherungsanstalten sind hinsichtlich der Verwaltung ihres Vermögens Beschränkungen unterworfen. Sie müssen mindestens ein Viertel ihres Vermögens in Anleihen des Reichs oder der Bundesstaaten anlegen und höchstens die Hälfte anders als wie Mündelgeld (§§ 26, 27) und zwar nur mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts oder des Landesversicherungsamts. Nähere Anordnungen in §§ 1356 fg. Das Reichsversicherungsamt (nicht das Landesversicherungsamt) regelt die Art und Form der Rechnungsführung und stellt alljährlich auf Grund der ihm einzureichenden Uebersichten über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einen Nachweis über die gesamten Rechnungsergebnisse auf, der dem Reichstag vorzulegen ist (§ 1358).

d) Die Versicherungsanstalten stehen unter der Aufsicht des Reichs-

Ewiger Bund

versicherungsamtes; wenn für einen Bundesstaat ein Landesversicherungsamt errichtet ist, so führt es die Aufsicht über die Versicherungsanstalten, die nicht über dessen Gebiet hinausreichen (§ 1381 fg.).

10. Die Feststellung des Rentenanspruchs erfolgt auf Antrag, welcher unter Beifügung der Beweisstücke an das zuständige Versicherungsamt zu richten ist (§§ 1613 ff.). Der Vorsitzende des Versicherungsamtes ermittelt nach freiem Ermessen, was zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlich ist (§ 1617). Nach Abschluß der Erhebungen wird die Sache vor dem Versicherungsamt unter Zuziehung von je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in mündlicher Verhandlung erörtert (§§ 1618 ff.). In den im § 1624 aufgeführten Fällen findet eine mündliche Verhandlung nicht statt. Das Versicherungsamt erstattet ein Gutachten in der Sache und übersendet dieses nebst den Verhandlungen an den Versicherungsträger. Die Leistungen aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden durch den Vorstand der Versicherungsanstalt festgestellt (§ 1630). Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig (§§ 1675 und 78). Gegen die Urteile der Spruchkammern steht beiden Teilen innerhalb eines Monats (§ 128) das Rechtsmittel der Revision ohne aufschiebende Wirkung zu. Ueber dieses Rechtsmittel entscheidet das Reichsversicherungsamt. Die Revision kann nur auf Verletzung des Gesetzes, Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten und auf wesentliche Mängel des Verfahrens gestützt werden (§ 1697). In den in § 1696 aufgeführten Sachen ist die Revision ausgeschlossen.

Die Wiederholung eines endgültig abgelehnten Antrags auf Bewilligung einer Invalidenrente ist vor Ablauf eines Jahres nur zulässig, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, aus denen sich die dauernde Erwerbsunfähigkeit des Antragstellers ergibt (§ 1635).

11. Feststellung und Verteilung der Rentenbelastung. Von dem Gesamtbetrage der Rente kommt zunächst auf Rechnung des Reichs der Zuschuß von 50 Mark; siehe oben Ziff. 7. Im übrigen sind die Renten teils von der Gesamtheit aller Versicherungsträger gemeinsam, teils von den einzelnen Versicherungsträgern besonders aufzubringen. Das Gesetz unterscheidet demnach die Gemeinlast und die Sonderlast. Die Gemeinlast wird gebildet durch die Grundbeträge der Invalidenrenten und die Zuschüsse für Kinderrenten, durch die Anteile der Versicherungsanstalten an den Altersrenten, Witwen-, Witwer-, Waisenrenten, Witwengeld und Waisenaussteuer, die Steigerung der Renten infolge von Militärdienst- und Krankheitswochen und die Rentenaufrundungen; die übrigen Verpflichtungen bilden die Sonderlast der einzelnen Versicherungsanstalten (§ 1396). Dieser Unterscheidung entspricht die Ausscheidung eines »Gemeinvermögens« jeder Anstalt. Vom 1. Januar 1912 an scheidet jede Ver-

Ewiger Bund

sicherungsanstalt 50 Prozent der Beiträge als Gemeinvermögen aus und schreibt ihm für seinen buchmäßigen Bestand die Zinsen gut. Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrat. Wenn das Gemeinvermögen zur Deckung der Gemeinlast nicht ausreicht oder nicht erforderlich ist, so setzt der Bundesrat den Teil der Beiträge fest, der im nächsten Zeitraum zum Ausgleich der Fehlbeträge oder der Ueberschüsse für das Gemeinvermögen auszuscheiden ist (§§ 1397 ff.). Die Ausscheidung des Gemeinvermögens ist aber eine nur buchmäßige; es bleibt im Eigentum und in der Verwaltung der einzelnen Anstalten. Hat eine Anstalt eine Rente zur Zahlung angewiesen, welche zum Teil dem Sondervermögen einer anderen Anstalt zur Last fällt, so hat die letztere ihr den Kapitalwert dieses Anteils einmalig zu erstatten; die als Gemeinlast zu tragenden Rentenanteile werden auf die einzelnen Versicherungsanstalten nach Verhältnis des buchmäßigen Betrages ihres Gemeinvermögens verteilt. Die Verteilung erfolgt durch das beim Reichsversicherungsamt errichtete Rechnungsbureau [1]). Die Rechnungsstelle ermittelt für jedes Jahr und für jede Versicherungsanstalt den Kapitalwert der noch laufenden Renten, die sie zur Zahlung angewiesen hat und die Anteile, die davon auf Reich, Gemeinvermögen und Sondervermögen entfallen. Die Berechnung des Kapitalwertes regelt der Bundesrat [2]). Die Rechnungsstelle teilt den Versicherungsanstalten und den obersten Postbehörden mit, welche Beträge die Versicherungsanstalten zu erstatten haben. Binnen zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung muß die Versicherungsanstalt der Post aus den bereiten Mitteln zahlen; sind keine vorhanden, so muß der Gemeindeverband oder der Bundesstaat sie vorschießen (§§ 1403 ff.).

12. Kontrollvorschriften.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge zu überwachen, und befugt, zur Sicherung der vollständigen und richtigen Durchführung des Gesetzes Vorschriften zu erlassen und die Arbeitgeber und Versicherten zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Anordnungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 150 Mark anzuhalten. Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs- (oder Landes-) Versicherungsamts. Dasselbe kann den Erlaß solcher Vorschriften anordnen und nötigenfalls sie selbst erlassen. § 1467 ff. Die Arbeitgeber sind durch Gesetz verpflichtet, dem Versicherungsamt und dem Anstaltsvorstand, sowie den Beauftragten beider über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen, ihren Arbeitsverdienst und die Dauer der Beschäftigung Auskunft zu geben, ihre Geschäftsbücher oder Listen zur Einsicht vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Erteilung von Auskunft über Ort und

1) Wird vom Vorstand einer Versicherungsanstalt gegen die Verteilung Einspruch erhoben, so entscheidet das Reichsversicherungsamt. § 1406, Abs. 2.

2) Vgl. die Bekanntm. vom 9. Mai 1912, Zentralbl. S. 420 und vom 21. Dezember 1912, Zentralbl. 1913 S. 26.

Ewiger Bund

Dauer ihrer Beschäftigung sowie ihren Arbeitsverdienst verpflichtet. Quittungskarten sind zum Zweck der Kontrolle oder Berichtigung auszugeben. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 150 Mark vom Versicherungsamt erzwungen werden (§ 1466).

13. Die Kompetenzverhältnisse zwischen dem Reich und den Einzelstaaten.

Es kommen hier andere Gesichtspunkte in Betracht wie bei der Kranken- und Unfallversicherung, da einerseits bei jeder einzelnen Rente das Reich finanziell beteiligt ist und Anstalten verschiedener Bundesstaaten beteiligt sein können, andererseits die Verwaltung nicht Korporationen, sondern Anstaltsvorständen übertragen ist, welche die Eigenschaft von unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörden (Behörden der Einzelstaaten oder der Kommunalverbände) haben. Es folgt daraus eine ausgedehntere Kompetenz der Organe des Reichs in allen die Gesamtheit der Bundesstaaten berührenden Angelegenheiten und zugleich eine weitreichende Selbstverwaltung der Einzelstaaten in den besonderen Angelegenheiten der Versicherungsanstalten ihres Gebiets.

a) Die rechtlichen Grundlagen (Gesetzgebung im materiellen Wortsinne) sind ausschließlich im Wege der Reichsgesetzgebung geschaffen. Die reichsgesetzlichen Vorschriften haben in keiner Beziehung eine nur subsidiäre Geltung, so daß ihnen durch Landesgesetz derogiert werden könnte, und ebensowenig können die Einzelstaaten dieselben erweitern oder ergänzen[1]). Soweit eine Ergänzung erforderlich oder eine Ausdehnung reichsgesetzlich gestattet ist, sind lediglich die Organe des Reichs zum Erlaß der Anordnungen befugt. Insbesondere kann der Bundesrat den Kreis der versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Personen erweitern oder näher bestimmen, die neben den Versicherungsanstalten zugelassenen Pensions- etc. Kassen anerkennen, die Höhe der Beiträge und die Abgrenzung des Gemein- und Sondervermögens der Versicherungsanstalten bestimmen, die Regeln über die Abfindung der Ausländer und über das Ruhen der Rente, wenn der Berechtigte im Auslande wohnt, abändern, die Grundsätze über die Berechnung der Kapitalwerte der Renten festsetzen usw.

b) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen zur Ausführung des Gesetzes beschließt der Bundesrat. Seine Zuständigkeit hierzu ergibt sich prinzipiell aus Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung, ist aber überdies im Reichsgesetz für eine erhebliche Anzahl von Angelegenheiten speziell anerkannt. Daß die Befugnis des Reichsversicherungsamtes zum Erlaß solcher Vorschriften

1) Für diejenigen Personen, welche vom Reichsgesetz nicht betroffen werden, können zwar die Einzelstaaten eine landesgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung einrichten, aber nicht die reichsgesetzliche auf sie ausdehnen.

Ewiger Bund

gegenüber der Kompetenz des Bundesrates zurücktritt, beruht eben darauf, daß die Verwaltung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung keine unmittelbare Reichsverwaltung, sondern eine vom Reich geregelte und beaufsichtigte Selbstverwaltung der Bundesstaaten ist. Hervorzuheben ist namentlich, daß die Errichtung der Versicherungsanstalten, sowie die Veränderung ihrer Bezirke der Genehmigung des Bundesrats bedarf, daß bei gemeinsamen Versicherungsanstalten der Bundesrat in allen Dingen, über welche die beteiligten Regierungen sich nicht einigen können, die Entscheidung trifft; daß er die Einrichtung der Quittungskarten und Sammelkarten, die Voraussetzungen ihrer Vernichtung, die Entwertung der Marken regelt. Auch ist die Beschwerde an den Bundesrat gegen gewisse Entscheidungen des Reichsversicherungsamts gestattet.

c) Die laufende Verwaltung ist ein Recht der Einzelstaaten; sie errichten die Versicherungsanstalten; sie bestellen die Vorstandsmitglieder derselben; sie führen die Dienstaufsicht und haben die Disziplinargewalt über die letzteren. Die bei den Versicherungsanstalten angestellten Beamten haben die Rechte und Pflichten der Staats- oder Kommunalbeamten (§ 1343, 1348); die Landesbehörden ordnen innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen die Bildung des Ausschusses und die Wahl der Vertreter; sie erlassen die Wahlordnung und leiten die Wahl (§ 1352). Daß die Einzelstaaten die Versicherungsanstalten zu Einrichtungen der Kommunalverbände gestalten können, steht der Auffassung nicht entgegen, daß diese Verwaltungsbefugnisse Rechte der Bundesstaaten sind; denn die Zuständigkeit der Kommunalverbände ist von dem Recht des Staates abgeleitet und wird von ihm getragen und umschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalten haften daher auch in letzter Linie in allen Fällen die Bundesstaaten. Im Einklang mit dieser Verwaltungskompetenz der Einzelstaaten stehen die zahlreichen Funktionen, welche den unteren Verwaltungsbehörden, den höheren und Aufsichtsbehörden und den Zentralbehörden der Bundesstaaten zugewiesen sind.

d) Endlich ist auch hier die verfassungsmäßige Garantie für die Ausführung der reichsgesetzlichen Vorschriften seitens der Einzelstaaten in dem nach Art. 17 der Reichsverfassung dem Kaiser zustehenden Recht der Ueberwachung gegeben, welches er vermittelst des Reichsamtes des Innern ausübt.

VII. Die Versicherung der Angestellten*).

Sie ist ein besonderer Zweig der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung; jedoch tritt an Stelle der Erwerbsunfähigkeit der Reichs-

*) Ueber das Gesetz vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) siehe oben S. 288. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 29. Juni 1912. Reichsgesetzbl. S. 405 ff. Das Gesetz ist vollständig in Kraft gesetzt worden am 1. Januar 1913 durch die Kaiserl. Verordnung vom 8. November 1912. Reichsgesetzbl. S. 533.

Ewiger Bund

versicherungsordnung die Berufsunfähigkeit als Voraussetzung des Fürsorgeanspruchs. Berufsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn die Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist (Gesetz § 25). Die Berufsunfähigkeit kann also auch vorhanden sein, wenn der Angestellte nicht arbeitsunfähig oder invalide im Sinne der Reichsversicherungsordnung § 1255 Abs. 2 ist.

1. Versicherungspflichtig sind die im § 1 unter 6 Ziffern aufgeführten Personen, welche den sechs Klassen des § 1226 Reichsversicherungsordnung nachgebildet sind, jedoch unter Beschränkung auf Angestellte in leitender, gehobener oder höherer Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet. Es scheiden daher gewöhnliche Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten, sowie Schiffsleute mit Ausnahme der Kapitäne, Deck- und Maschinenoffiziere usw. aus. Voraussetzung der Versicherungspflicht ist, daß die Personen gegen Entgelt (§ 2) als »Angestellte« beschäftigt werden; der Bundesrat kann aber allgemein[1]) die Versicherungspflicht auf solche Personen erstrecken, welche eine ähnliche Tätigkeit wie die im § 1 genannten auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betriebe Angestellte zu beschäftigen (§ 4). Da die Versicherung auf Personen von mittlerer Lebensstellung berechnet ist, so unterliegen der Versicherungspflicht nicht Personen, deren Jahresarbeitsverdienst 5000 Mark übersteigt. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahr; ausgeschlossen von der Versicherung sind Personen, welche beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben[2]), und Personen, welche berufsunfähig sind.

Ueber Befreiungen von der Versicherungspflicht enthält das Gesetz §§ 7—14 ähnliche Vorschriften wie die Reichsversicherungsordnung § 1232 ff.; versicherungsfrei sind insbesondere Personen, welche einen rechtsbegründeten Anspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgung von entsprechender Höhe haben[3]).

2. Versicherungsberechtigt, d. h. zur freiwilligen Fort-

Literatur. Die Handausgaben und Kommentare des Gesetzes sind bereits sehr zahlreich. Unter den Handausgaben mit Erläuterungen ist hervorzuheben die von E. Bruck 1912. Ausführliche Kommentare sind erschienen von Bernstein-Kupferberg, Brunn, Düttmann-Appelius-Seelmann, Hagen, Potthoff und Manes-Königsberger. Daselbst S. 117 ff. eine sehr umfassende Zusammenstellung der vor Erlaß des Gesetzes erschienenen Schriften. Vgl. die Uebersicht im jurist. Literaturbl. 1912, S. 217.

1) „Allgemein" bedeutet, daß der Bundesrat nicht einzelne Personen, sondern nur bestimmte Klassen von Personen für versicherungspflichtig erklären darf.

2) Der Grund ist der, daß von Personen über 60 Jahren nicht mehr so viele Beitragsmonate zu erwarten sind, als zur Deckung der Fürsorgeleistungen erforderlich sind.

3) Vgl. Bekanntm. des Bundesrats im Zentralbl. 1913, S. 173, 182, 192, 218 ff., 412, 467 usw. Reichsgesetzbl. 1913, S. 571.

Ewiger Bund

setzung der Versicherung berechtigt ist, wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens 6 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat. Wenn er 120 Beitragsmonate zurückgelegt hat, so kann er sich die bis dahin erworbene Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr von jährlich 3 Mark erhalten (§§ 15, 172).

3. Die Beiträge sind nicht wie bei der Arbeiterversicherung nach Wochen, sondern nach Monaten bestimmt. Sie werden von den Arbeitgebern und den Versicherten zu gleichen Teilen für jeden Kalendermonat, in welchem eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden, sowie für Krankheitszeiten, in denen die Versicherten das Gehalt fortbezogen haben, entrichtet (§ 170). Die Versicherten werden nach der Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes in 9 Gehaltsklassen (von 550 bis 5000 Mark) eingeteilt (§ 16), denen die Höhe der Monatsbeiträge entspricht, welche bis auf weiteres von 1,60 Mark bis 26,60 Mark abgestuft sind (§ 172). Der monatliche Beitrag ist für alle Versicherten derselben Gehaltsklasse gleich hoch ohne Rücksicht auf Alter, Gesundheit, Gefahr usw. Er ist nach dem »Prämiendurchschnittsverfahren« zu bemessen, d. h. nach einer, nach versicherungstechnischen und handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellenden Bilanz sind die Erträge des Vermögens und die zu erwartenden Beiträge der Gesamtsumme der voraussichtlich zu machenden Leistungen gegenüberzustellen. Die Reichsversicherungsanstalt hat in fünfjährigen Zeitabschnitten, erstmalig für den 31. Dezember 1919, eine solche Bilanz aufzustellen; den für die Erträgnisse der Kapitalien zu berechnenden Zinsfuß bestimmt der Bundesrat. Ergibt die Bilanz einen Fehlbetrag, so sind die Beiträge entsprechend zu erhöhen, es ist dazu aber ein Gesetz erforderlich; ergibt sich ein Ueberschuß, so können in gleicher Weise die künftigen Leistungen erhöht werden (§§ 173—175).

Die Arbeitgeber haben den Beitrag für sich und den Versicherten zu entrichten und können die auf den Versicherten entfallende Hälfte bei der Gehaltszahlung abziehen. Die für jeden Monat fälligen Beträge sind spätestens bis zum 15. des nächsten Monats den Beitragsstellen[1]) portofrei einzuzahlen. Die Arbeitgeber erhalten dafür als Quittung Marken, welche die Bezeichnung der Gehaltsklasse und des Geldwerts enthalten. Die Arbeitgeber haben die empfangenen Marken sofort in die Versicherungskarte des Angestellten einzukleben und zu entwerten (§§ 177—200)[2]). Im Falle der freiwilligen Fortsetzung der

1) Beitragsstellen werden nach Bedarf von der Reichsversicherungsanstalt eingerichtet; event. fungieren als solche die von der obersten Verwaltungsbehörde bezeichneten Stellen oder die Postanstalten. Die Beitragsstellen erhalten eine vom Bundesrat nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt festgesetzte Vergütung. § 186. Vgl. auch § 196.

2) Der Bundesrat hat nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt nähere Anordnungen über die Karten zu erlassen. § 191. Diese Anordnungen sind am 29. Juni 1912 im Reichsgesetzbl. S. 406 bekannt gemacht worden.

Ewiger Bund

Versicherung oder der Aufrechterhaltung der Anwartschaft liegt die Einzahlung der Beiträge dem Versicherten ob (§§ 201 ff.). Ueber irrtümlich geleistete Beiträge siehe § 209.

Streitigkeiten über die Beitragsleistung entscheidet der zuständige Rentenausschuß und auf Beschwerde endgültig das Schiedsgericht (§§ 210 fg.).

4. Die Anwartschaft. Die Erlangung des Versicherungsanspruchs ist durch eine Wartezeit bedingt; sie beträgt beim Ruhegeld für männliche Versicherte 120, für weibliche Versicherte 60 Beitragsmonate, bei den Hinterbliebenenrenten 120 Beitragsmonate. Wenn weniger als 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen sind, so beträgt die Wartezeit für das Ruhegeld weiblicher Versicherter 90, im übrigen 150 Beitragsmonate (§ 48). Die Zeiten militärischer Dienstleistungen, einer die Berufstätigkeit zeitweise ausschließenden Krankheit, Schwangerschaft oder eines regelmäßig verlaufenden Wochenbettes, sowie des Besuchs einer staatlich anerkannten Lehranstalt zur beruflichen Fortbildung werden als Beitragszeit angerechnet (§§ 51—54).

Die Anwartschaft erlischt, wenn nach dem Kalenderjahre, in welchem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden 10 Kalenderjahre weniger als acht und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragsmonate während eines Kalenderjahres zurückgelegt worden sind oder die Zahlung der Anerkennungsgebühr unterblieben ist; sie lebt wieder auf, wenn der Versicherte innerhalb des folgenden Kalenderjahres die rückständigen Beiträge nachzahlt (§§ 49, 50).

5. Die Leistungen zum Zweck der Fürsorge sind Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten (§§ 20 ff.).

a) Ruhegeld erhält derjenige Versicherte, welcher das 65. Lebensjahr vollendet hat oder wegen seines geistigen oder körperlichen Zustandes dauernd berufsunfähig ist, wenn er die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat. Das sogenannte Kranken-Ruhegeld erhält derjenige Versicherte, welcher nicht dauernd berufsunfähig ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit (§ 25). Um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden, oder um den Empfänger eines Ruhegeldes wieder berufsfähig zu machen, kann die Reichsversicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten, soweit nicht bereits durch einen Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung ein Heilverfahren eingeleitet ist. Die Zahlung des Ruhegeldes kann für die Dauer des Heilverfahrens ganz oder teilweise eingestellt werden; Angehörige, deren Ernährer der Versicherte ist, erhalten aber während des Heilverfahrens ein Hausgeld, welches täglich mindestens $^3/_{20}$ des zuletzt gezahlten Monatsbeitrages beträgt (§§ 36—43). Das Ruhegeld beträgt nach Ablauf von 120 Beitrags-

Ewiger Bund

tragsmonaten ein Viertel der in dieser Zeit entrichteten Beiträge und ein Achtel der übrigen Beiträge; für weibliche Versicherte, bei denen der Versicherungsfall nach Ablauf von 60 und vor Vollendung von 120 Beitragsmonaten eintritt, beträgt das Ruhegeld ein Viertel der in den ersten 60 Beitragsmonaten entrichteten Beiträge (§§ 55, 56).

b) Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes (§ 28); sie beträgt $^2/_5$ des Ruhegeldes, das der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte (§ 57 Abs. 1). Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter 18 Jahren und nach dem Tode einer versicherten Mutter ihre vaterlosen Kinder, als welche auch uneheliche gelten, unter 18 Jahren (§ 29). Die Waisenrente beträgt je ein Fünftel, für Doppelwaisen je ein Drittel des Betrages der Witwenrente (§ 57 Ab. 2).

Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemannes, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat, steht den ehelichen Kindern unter 18 Jahren Waisenrente und dem Manne, solange er bedürftig ist, Witwerrente zu (§ 30)[1].

Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen den Betrag des Ruhegeldes nicht übersteigen, das der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte (§ 58).

c) Stirbt eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit vor Eintritt in den Genuß eines Ruhegeldes und besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrenten, so ist auf Verlangen die Hälfte der für die Versicherte bis zu ihrem Tode eingezahlten Beiträge als Abfindung den Hinterbliebenen zurückzugewähren. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode der Versicherten geltend gemacht wird (§ 60). Scheidet eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld infolge Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so steht ihr ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu (§ 62).

6. Träger der Versicherung ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin[2]). Sie ist rechtsfähig und hat den Charakter einer öffentlichen Behörde; sie ist aber keine Anstalt des Reichsfiskus, sondern eine selbständige vermögensrechtliche juristische Person. Für ihre Verpflichtungen haftet sie mit ihrem Vermögen, das Reich und die Bundesstaaten haften für sie nicht. Vom Reichsfiskus ist sie eben-

---

1) Für die Waisenrente gilt dies auch, wenn zurzeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr bestand. Sie wird auch entrichtet, wenn der Ehemann sich der väterlichen Unterhaltspflicht ohne gesetzlichen Grund entzogen hat oder wenn er verschollen ist. §§ 31 ff.

2) Bekanntm. über die Errichtung der Reichsversicherungsanstalt vom 22. März 1912. Zentralbl. S. 259.

Ewiger Bund

so getrennt, wie eine juristische Person des Privatrechts, abgesehen von den zahlreichen Befugnissen des Bundesrats hinsichtlich ihrer Verwaltung innerhalb der reichsgesetzlichen Regeln. Die Stellung der Reichsanstalt hat einige Aehnlichkeit mit der der Reichsbank.

Die Verwaltung der Anstalt wird von dem Direktorium geführt, welches die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich vertritt [1]). Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von beamteten Mitgliedern sowie aus je zwei Vertretern der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber; es faßt seine Beschlüsse in der Regel nach Stimmenmehrheit. Es steht unter der Aufsicht des Reichskanzlers. Der Präsident und die beamteten Mitglieder des Direktoriums, sowie die höheren etatsmäßigen Beamten werden auf den Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt; sie haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten; ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen trägt die Anstalt. Der Etat für das Direktorium wird durch den Reichshaushalt, für die übrigen im § 101 des Gesetzes bezeichneten Beamten vom Bundesrat auf den Antrag des Reichskanzlers jährlich festgesetzt. Die nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums wählt der Verwaltungsrat auf sechs Jahre; die übrigen Beamten werden vom Direktorium ernannt.

Dem Direktorium zur Seite steht der Verwaltungsrat. Er hat das Direktorium bei Vorbereitung wichtiger Beschlüsse gutachtlich zu beraten und über die Festsetzung des Voranschlages, die Abnahme des Rechnungsabschlusses und die Bilanzen zu beschließen (§ 108). Er besteht aus dem Präsidenten des Direktoriums oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und mindestens je 12 Vertretern der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber; der Reichskanzler kann die Zahl der Mitglieder nach Bedarf erhöhen (§ 108, 109). Ueber die Wahl siehe §§ 111 ff.

Rentenausschüsse werden nach Bedarf von der Reichsversicherungsanstalt mit Genehmigung des Bundesrats errichtet; jeder Rentenausschuß besteht aus einem ständigen Vorsitzenden (Obmann), mindestens einem Stellvertreter und aus Beisitzern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter nach Anhören der obersten Verwaltungsbehörde, für deren Bezirk der Rentenausschuß gebildet wird; die Beisitzer werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten und aus ihren Arbeitgebern entnommen; sie verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt (§§ 129—140). Dem Rentenausschuß liegt ob: die Feststellung und Anweisung von Ruhegeld, Rente und Abfindung, sowie die Entziehung von Rente und Ruhegeld, Anträge auf Einleitung eines Heilverfahrens entgegenzunehmen und nach Feststellung des Sachverhalts zu begutachten und in Ange-

1) Geschäftsordn. für das Direktorium vom 20. April 1913. Zentralbl. S. 488.

Ewiger Bund

legenheiten der Versicherung Auskunft zu erteilen. Der Rentenausschuß ist Organ der Reichsversicherungsanstalt und hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde (§§ 122 fg.). Der Geschäftsgang ist geregelt durch die Verordnung vom 14. Februar 1913. (Reichgesetzbl. S. 103.)

Vertrauensmänner, welche je zur Hälfte aus den Versicherten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt werden[1]), und deren Zahl in der Regel sechs für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde beträgt, wählen die Beisitzer für die Rentenausschüsse, für die Schiedsgerichte, für das Oberschiedsgericht und für den Verwaltungsrat; auch können ihnen vom Rentenausschuß bestimmte Obliegenheiten übertragen werden. Sie verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt (§§ 143 bis 155).

7. Die rechtsprechenden Behörden. Die Rechtsprechung in Angelegenheiten der Angestelltenversicherung ist nicht den Behörden der Arbeiterversicherung zugewiesen, sondern es sind dafür eigene Behörden vorgesehen und in drei Instanzen gegliedert. In erster Instanz entscheidet der Rentenausschuß; rechtsprechende Behörden in höherer Instanz sind die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht (§ 156).

a) Schiedsgerichte. Die Zahl, der Sitz und die Bezirke der Schiedsgerichte werden durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt[2]) (§ 158). Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und aus mindestens 12 Beisitzern, welche je zur Hälfte aus den Versicherten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt werden[3]). Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten ernannt[4]) (§§ 159 ff.).

b) Das Oberschiedsgericht hat seinen Sitz in Berlin; es ist die oberste Spruch- und Beschlußbehörde, seine Entscheidungen sind endgültig. Die Zusammensetzung ist die gleiche wie die der Schiedsgerichte, jedoch wird der Vorsitzende für die Dauer seines Hauptamtes oder auf Lebenszeit ernannt (§§ 162 ff.)[5]).

---

1) Die Wahlordnung vom 3. Juli 1912 ist im Reichsgesetzbl. S. 419 bekannt gemacht.

2) Da bis zum Ablauf der 10jährigen Wartezeit Rentenansprüche nur in seltenen Fällen erhoben werden können, so ist zunächst nur ein Schiedsgericht in Berlin für das ganze Reichsgebiet errichtet worden. Verordnung vom 15. November 1912. Reichsgesetzbl. S. 551.

3) Für die Wahlen kommen die Vorschriften der §§ 133 ff. zur Anwendung. Die Wahlordnung vom 22. Oktober 1912 ist im Reichsgesetzbl. S. 513 verkündet. Nur Männer sind wählbar. § 161.

4) Der Vorsitzende wird im Hauptamt oder für die Dauer seines Hauptamtes aus der Zahl der öffentlichen Beamten vom Reichskanzler nach Anhören der obersten Verwaltungsbehörde ernannt.

5) Die Dienstaufsicht über die Schiedsgerichte führt die oberste Verwaltungs-

Ewiger Bund

8. Die Feststellung der Leistungen. Das Verfahren ist dem der Reichsversicherungsordnung nachgebildet mit der Modifikation, daß in erster Instanz der Rentenausschuß über die Gewährung oder Ablehnung der Rente entscheidet und daß über die Einleitung eines Heilverfahrens der Reichsversicherungsanstalt die Entscheidung zusteht (§§ 229 ff.)[1]). Die Anträge sind unter Beifügung der Beweisstücke an den zuständigen Rentenausschuß zu richten. Ueber Anträge, bei deren Beurteilung zweifelhafte Tat- und Rechtsfragen gewöhnlich nicht vorkommen, entscheidet der Vorsitzende allein (§ 240); über andere Angelegenheiten entscheidet der Rentenausschuß nach öffentlicher mündlicher Verhandlung unter Zuziehung je eines Vertreters der Arbeitgeber und der versicherten Angestellten als Beisitzer nach Stimmenmehrheit (§§ 251—260). Die Entscheidung wird öffentlich verkündet. Der Bescheid, sowohl des Vorsitzenden als des Rentenausschusses, ist mit Gründen zu versehen, von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und eine Ausfertigung ist der Reichsversicherungsanstalt und dem Antragsteller zuzustellen.

Gegen die Bescheide des Rentenausschusses oder seines Vorsitzenden ist das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht binnen einem Monat nach Zustellung der Endscheidung zulässig. Das Schiedsgericht entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung in der Besetzung mit dem Vorsitzenden (oder dessen Stellvertreter) und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten (§§ 273 ff.). Ueber Geschäftsgang und Verfahren siehe die Verordnung vom 21. Juni 1913 (Reichsgesetzbl. S. 329).

Gegen die Urteile des Schiedsgerichts ist innerhalb einer Monatsfrist die Revision zulässig, außer wenn es sich um die im § 282 aufgeführten Sachen handelt. Die Revision ist schriftlich einzulegen und soll die Revisionsgründe angeben. Sie kann nur gestützt werden auf Verstöße gegen Rechtssätze oder gegen den klaren Inhalt der Akten und auf wesentliche Mängel des Verfahrens. Die Entscheidung ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung, zu welcher außer dem Vorsitzenden (oder dessen Stellvertreter) zwei ständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts, zwei richterliche Beamte sowie je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zuzuziehen sind (§§ 281 ff.). Die Entscheidung ist endgültig; doch kann in den in §§ 297 ff. angeführten Fällen ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren wieder aufgenommen werden. Vergleiche darüber §§ 302—310. Der Geschäftsgang und das Verfahren des Oberschiedsgerichts sind geregelt durch die Verordnung vom 21. Juni 1913 Reichsgesetzbl. S. 341.

behörde, in deren Bezirk der Sitz gelegen ist, über das Oberschiedsgericht der Reichskanzler. §§ 166, 169.

1) Ueber den Ausschluß und die Ablehnung von Mitgliedern enthalten die §§ 233 ff. des Gesetzes Vorschriften, welche den entsprechenden der Zivilprozeßord. nachgebildet sind; ebenso §§ 243 ff. über die Zeugenpflicht.

Ewiger Bund

9. Zuschuß- und Ersatzkassen.

a) Wenn versicherte Angestellte bei Fabrik-, Betriebs-, Haus-, Seemanns- oder ähnlichen Kassen versichert sind, so können diese Kassen die Ruhegeld- und Hinterbliebenenbezüge dieses Gesetzes auf die von ihnen zu gewährenden Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützungen anrechnen, wenn die im § 365 erforderten Voraussetzungen gegeben sind, insbesondere daß die Kasse die Beiträge aus ihren Mitteln entrichten und die Arbeitgeber Zuschüsse zu der Kasse zahlen, die mindestens der Hälfte der nach diesem Gesetze zu entrichtenden Beiträge gleichkommen. Die Reichsversicherungsanstalt überweist die von ihr zu zahlenden Beträge der beteiligten Kasse oder auf Antrag durch die Post unmittelbar an den Berechtigten. Die Kassen sind berechtigt, ihre satzungsmäßigen Leistungen, die sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt haben, gegen Einzahlung des Deckungskapitals auf die Reichsversicherungsanstalt zu übertragen, sowie durch Einzahlung der entsprechenden Prämienreserven an die Reichsversicherungsanstalt die Wartezeit ihrer Mitglieder abzukürzen oder auf die Reichsversicherungsanstalt die gesamten Anwartschaften zu übertragen (§ 367).

b) Kassen der bezeichneten Art (sogenannte Zuschußkassen), welche schon vor dem 5. Dezember 1911 bestanden haben, können auf ihren Antrag, wenn sie bei Stellung desselben rechtsfähig sind, vom Bundesrat als Ersatzkassen zugelassen werden mit der Wirkung, daß die Beteiligung an einer solchen Kasse der Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt gleichsteht (§§ 372, 373). Die Kassen müssen aber den in §§ 374 ff. aufgestellten Bedingungen entsprechen. Die Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse befreit von der Versicherungspflicht bei der Reichsversicherungsanstalt. Wenn jemand aber gleichzeitig bei der Reichsversicherungsanstalt und einer oder mehreren Ersatzkassen versichert ist, so ist ihm gegenüber die Reichsversicherungsanstalt zu den reichsgesetzlichen Leistungen verpflichtet und die Ersatzkassen haben die ihnen zur Last fallenden Leistungen in Höhe des dafür erforderlichen Deckungskapitals[1]) der Reichsversicherungsanstalt zu überweisen. Die satzungsmäßigen Leistungen der Ersatzkasse ermäßigen sich um die von ihr zu deckenden reichsgesetzlichen (§§ 382 ff.).

Auch Knappschaftskassen und Knappschaftsvereine, sowie öffentlich rechtliche Pensionseinrichtungen können unter gleichartigen Voraussetzungen als Ersatzkassen zugelassen werden (§§ 387 fg.).

c) Wenn für versicherungspflichtige Angestellte vor dem 5. Dezember 1911 ein Lebensversicherungsvertrag geschlossen worden ist, und der Jahresbeitrag mindestens ebenso hoch ist wie der Beitrag, den sie auf Grund des Gesetzes zu zahlen hätten, so können sie auf ihren Antrag von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit

1) Vgl. darüber die Bestimmungen des Bundesrats vom 20. Dezember 1912. Reichsgesetzbl. S. 571.

Ewiger Bund

werden. Die Lebensversicherungsanstalt gilt als Ersatzkasse (§ 390). Die Pflicht der Arbeitgeber zur Zahlung der Hälfte der Monatsbeiträge bleibt dadurch unberührt[1]) (§ 392).

10. Das Verhältnis zu anderen Versorgungsansprüchen.

a) Zur Arbeiter-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Da die Kreise der beiden reichsgesetzlichen Versicherungen sich teilweise decken[2]), so können Angestellte beiden Versicherungen unterworfen sein. In diesem Falle hat die Arbeiterversicherungsanstalt die Rente dem Versicherten voll und ungeschmälert zu zahlen, dagegen ruht das von der Angestelltenversicherungsanstalt zu zahlende Ruhegeld insoweit als Rente und Ruhegeld zusammen den Jahresarbeitsverdienst übersteigen, der dem Durchschnitt der 60 höchsten monatlichen Beiträge entspricht (§ 73)[3]). Die Hinterbliebenenrenten ruhen neben Renten der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung, soweit beide zusammen $^6/_{10}$ dieses Betrags übersteigen (§ 74).

b) Der Unfallversicherung gegenüber gilt der gleiche Grundsatz. Die Berufsgenossenschaft hat die ihr obliegenden Leistungen unvermindert zu machen; soweit aber die Unfallrente und die Hinterbliebenenrenten zusammen mit dem Ruhegeld und den Hinterbliebenenrenten die in den §§ 73, 74 festgesetzten Beträge übersteigen, ruhen die Leistungen der Reichsversicherungsanstalt, d. h. werden verkürzt. Die Reichsversicherungsanstalt ist berechtigt zuvielgezahlte Beträge durch Kürzung ihrer Leistungen in angemessenen Teilbeträgen wieder einzuziehen (§ 95).

c) Armenverbände und gesetzlich zur Fürsorge verpflichtete Gemeinden, welche einen versicherten Angestellten nach gesetzlicher Pflicht unterstützt haben, könen bis zur Höhe des Anspruchs des Hilfsbedürftigen gegen die Reichsversicherungsanstalt von dieser Ersatz beanspruchen. Zur Befriedigung des Ersatzanspruchs darf auf rückständige Ruhegeld- und Rentenbeträge bis zu ihrer vollen Höhe, auf andere Rentenbeträge nur bis zu ihrer halben Höhe zugegriffen werden, so daß die andere Hälfte dem Berechtigten zu zahlen ist (§§ 82—90).

d) Hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche, abgesehen von den auf einem Lebensversicherungsvertrag beruhenden, gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Arbeiter. Gesetzliche Ansprüche gehen auf die Reichsversicherungsanstalt bis zum Betrage derjenigen Leistungen über, welche sie infolge des Schadens zu tragen hat (§ 90); auf Rechtsgeschäften beruhende Ansprüche bestehen dagegen neben den durch die gesetzliche Versicherung begründeten kumulativ fort, so daß der Be-

1) Vgl. Bekanntm. vom 11. Januar 1913. Reichsgesetzbl. S. 19.
2) Vgl. S. 310, 327, 331 mit S. 352.
3) Vgl. S. 354.

Ewiger Bund

rechtigte beide Ansprüche in voller Höhe erheben kann. Ausgenommen ist jedoch der tatsächlich wichtigste Fall; nämlich Gehalt, Lohn oder sonstiges Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung werden ebenso behandelt wie eine Rente der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (§ 73).

Dreizehntes Kapitel.

Das Gerichtswesen des Reiches.

§ 83. Einleitung.

I. »Der Schutz des innerhalb des Bundesgebietes gültigen Rechtes« gehört zu den Zwecken, zu welchen nach den Eingangsworten der Verfassung der Norddeutsche Bund und ebenso das Deutsche Reich gegründet worden sind. Die Durchführung dieser Aufgabe mußte aber bei Errichtung des Norddeutschen Bundes zunächst den Einzelstaaten vollständig überlassen bleiben; ein Bundesgericht gehörte nicht zu den Organen, mit denen der neue Bundesstaat bei seiner Schöpfung ausgestattet werden konnte. Die Verfassung begnügte sich, den Einzelstaaten die Handhabung der Rechtspflege zur Pflicht zu machen, indem sie dem Bundesrat die Befugnis beilegte, Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, dieselben nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaats zu beurteilen und, falls die Beschwerde für begründet befunden wird, die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken (Verf. Art. 77). Die staatliche Aufgabe des Bundes wurde demnach beschränkt auf die Fürsorge, daß die Gliedstaaten das Recht schützen; eine eigene Gerichtsbarkeit behufs unmittelbarer Verwirklichung des Rechtsschutzes wurde dem Bunde nicht beigelegt [1]).

Dagegen wurde dem Bunde die Befugnis zugewiesen, den einzelnen Staaten die Normen vorzuschreiben, nach welchen sie den Rechtsschutz handhaben sollten, indem die Zuständigkeit des Bundes erstreckt wurde auf die gemeinsame Gesetzgebung »über das gerichtliche

1) Eine Ausnahme machten allein die gegen den Nordd. Bund gerichteten hochverräterischen und landesverräterischen Unternehmungen, für welche eine eigene — durch das Oberappellationsgericht der freien Städte zu Lübeck auszuübende — Gerichtsbarkeit des Bundes zwar nicht eingeführt, wohl aber in Aussicht genommen wurde. Verf. Art. 75. Sodann ging der Natur der Sache nach diejenige Gerichtsbarkeit auf den Nordd. Bund über, welche mit den vom Bund übernommenen Verwaltungszweigen in untrennbarem Zusammenhang stand, nämlich die Konsulargerichtsbarkeit und die Marinegerichtsbarkeit.

Ewiger Bund

Verfahren« (Verf. Art. 4, Ziff. 13). Die Einzelstaaten sollten also zwar die Gerichtsbarkeit behalten, dieselbe aber nicht nach eigener Selbstbestimmung (in souveräner Weise) ausüben, sondern nach Anordnung des Reiches. Bis zum Erlaß dieser gemeinsamen Gesetzgebung blieb allerdings nicht boß die bunte Masse der partikulären Rechtsvorschriften über das Verfahren in Geltung, sondern der Autonomie der Einzelstaaten war auch ihre Fortbildung und Umgestaltung überlassen.

Diese verfassungsmäßigen Prinzipien des Gerichtswesens schlossen zugleich den weiteren Grundsatz ein, daß die Betätigungen der Gerichtsbarkeit jedes Einzelstaates nur innerhalb seines Gebietes staatsrechtliche Wirksamkeit haben konnten, da sie durchaus als Ausübung der den Einzelstaaten verbliebenen Herrschaft erschienen. Um aber ein Zusammenwirken der Einzelstaaten zum Zweck der Rechtspflege zu ermöglichen, wurde dem Bund die Befugnis zugewiesen, »Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt« zu erlassen (Verf. Art. 4, Ziff. 11).

Durch diese drei Punkte, nämlich 1. Ausübung der Gerichtsbarkeit seitens der Einzelstaaten, 2. nach den vom Bund darüber erlassenen Vorschriften und 3. unter gegenseitiger vom Bund zu normierender Verpflichtung zur Rechtshilfe, hatte die Verfassung des Norddeutschen Bundes die Grundform für die Gestaltung des Gerichtswesens festgestellt.

In der Reichsverfassung sind die erwähnten drei Sätze (Art. 77, Art. 4, Ziff. 13 u. Art. 4, Ziff. 11) zwar völlig gleichlautend mit den entsprechenden Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes; bei der Gründung des Reiches war aber der wirklich bestehende Rechtszustand bereits erheblich umgestaltet und eine noch viel weiter reichende Veränderung desselben war in Aussicht genommen und vorbereitet. Der Norddeutsche Bund war in den wenigen Jahren seines Bestehens über die erwähnten Grundlinien hinausgegangen und hatte die verfassungsmäßig fixierten Punkte verschoben.

Er hatte nämlich erstens eine eigene Gerichtsbarkeit des Bundes anerkannt und organisiert in dem Gesetz vom 12. Juni 1869, betreffend die Errichtung des Oberhandelsgerichtes in Leipzig, und dieses Gesetz ist bei der Errichtung des Deutschen Reiches als Reichsgesetz anerkannt und auf die süddeutschen Staaten und Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden. Ohne daß die Frage hier von neuem erörtert werden soll, ob der Erlaß dieses Gesetzes zur Zuständigkeit des Norddeutschen Bundes gehörte oder nicht und ob das Gesetz mit dem Wortlaut der Bundesverfassung im Einklang steht oder nicht [1]), muß

1) Das Gesetz ist in jedem Falle verfassungsmäßig zustande gekommen, da es im Bundesrat mit Zweidrittelmajorität sanktioniert worden ist. Siehe oben Bd. 1, S. 42, Anm. 3, und Bd. 2, S. 38 ff.

Ewiger Bund

hier doch betont werden, daß es in Wahrheit die weitaus erheblichste Aenderung bedeutete, welche der Verfassungszustand des Norddeutschen Bundes überhaupt von seiner Begründung bis zur Errichtung des Reiches erfahren hat. Hier wurden nicht den Einzelstaaten Vorschriften erteilt, wie sie die Gerichtsbarkeit auszuüben haben, sondern in den zur Zuständigkeit des Oberhandelsgerichts gehörenden Sachen wurde ihnen die Gerichtsbarkeit dritter Instanz genommen und auf den Bund übertragen. Soweit nicht prozessualische Vorschriften im Wege standen, d. h. soweit nicht die partikulären Regeln über die Rechtsmittel den Parteien die Möglichkeit abschnitten, die Rechtsstreitigkeiten an das Oberhandelsgericht zu ziehen, vermochten die Einzelstaaten jetzt nicht mehr durch ihre Gerichte unbedingt rechtskräftige Entscheidungen fällen zu lassen; denn diese Entscheidungen wurden nur unter der Voraussetzung rechtskräftig, daß sich die Parteien bei den Urteilen der territorialen Gerichte beruhigten, indem sie die Einlegung eines Rechtsmittels unterließen. Es war daher der Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten in den zur Zuständigkeit des Oberhandelsgerichts gehörenden Angelegenheiten die Spitze abgebrochen; die von den Landesgerichten gefällten Urteile waren in vielen Fällen nur noch Etappen im Prozeßgange, die eine Instanz, d. h. einen Prozeßabschnitt, aber nicht notwendig den Prozeß beendigten, nicht formelles Recht unter den Parteien schufen und nicht (definitiv) vollstreckbar waren. Eines der wichtigsten Hoheitsrechte, die das allgemeine Staatsrecht überhaupt kennt, war sonach durch das Gesetz vom 12. Juni 1869 — wenngleich in sachlicher Hinsicht in enger Abgrenzung — von den Einzelstaaten auf den Bund übergegangen. Dies war eine Veränderung des Verhältnisses zwischen Einzelstaat und Bund von prinzipieller Bedeutung.

Zwar hat die Verfassung des Norddeutschen Bundes nirgends ausdrücklich bestimmt, daß der Bund keine eigene Gerichtsbarkeit haben solle, oder daß den Einzelstaaten der Anspruch auf ungeschmälerten Vollbesitz dieses Hoheitsrechts zustehe; die sehr vage Fassung von Art. 4, Ziff. 13 ließ vielmehr einer Interpretation Raum, wonach die Bundesgesetzgebung »das gerichtliche Verfahren« in jeder beliebigen Weise regeln konnte, also auch so, daß die Gerichtsbarkeit den Einzelstaaten ganz oder teilweise genommen wurde. Allein es besteht darüber ja allseitige Uebereinstimmung, daß die Verfassung des Norddeutschen Bundes in der Art auszulegen war, daß den Einzelstaaten alle Hoheitsrechte verblieben sind, welche ihnen nicht durch die Verfassung entzogen wurden, da Zweck und Aufgabe dieser Verfassung darin bestand, nicht die Kompetenz der Einzelstaaten, sondern die Kompetenz der Bundesgewalt zu bestimmen und die Einschränkungen, welche die Hoheitsrechte der Einzelstaaten durch Gründung des Bundes erfuhren, festzustellen. Das Schweigen der Verfassung über die Errichtung eines Bundesgerichts bedeutete daher

Ewiger Bund

die Negierung einer eigenen Gerichtsbarkeit des Bundes, und dies wurde durch die Spezialanordnungen der Verfassung hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundesrates bei Beschwerden über Justizverweigerung und hinsichtlich der Zuständigkeit des Oberappellationsgerichts zu Lübeck bei Hochverratsfällen in unzweifelhafter Weise bestätigt. Das Gesetz vom 12. Juni 1869 enthält daher zwar keine Abänderung derjenigen Sätze, welche die Verfassung des Norddeutschen Bundes ausdrücklich ausspricht, wohl aber brachte dieses Gesetz einen Rechtssatz über die Zuständigkeit des Bundes zur Anerkennung, den die Bundesverfassung durch Stillschweigen ausgeschlossen hatte. Dem aus Art. 4, Ziff. 13 folgenden Satze: Die Bundesstaaten üben die Gerichtsbarkeit nach Maßgabe der ihnen vom Bunde darüber erteilten Vorschriften aus — wurde implicite der Verfassungsgrundsatz beigefügt: sie üben sie auch nur in dem Umfange aus, den der Bund bestimmt, d. h. soweit der Bund die Gerichtsbarkeit nicht durch eigene Organe ausübt.

Da nun bei der Gründung des Reiches gleichzeitig mit der Verfassung auch das Gesetz vom 12. Juni 1869 Geltung für das ganze Reich erhielt, so ergibt sich, daß die Verfassung mit der in diesem Gesetz enthaltenen Abänderung und Ergänzung eingeführt worden ist, und daß demnach der Schluß, welchen man aus dem Schweigen der Verfassung des Norddeutschen Bundes über Bundesgerichtsbarkeit ziehen mußte, aus dem Schweigen der Reichsverfassung nicht gezogen werden kann. Das Reich hatte vielmehr von Anfang an eine eigene Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die verfassungsmäßige Befugnis, den Umfang derselben zu bestimmen. Von dieser Befugnis hat das Reich auch einen ausgiebigen Gebrauch gemacht, indem es seit dem 1. Oktober 1879 an die Stelle des Oberhandelsgerichts das Reichsgericht gesetzt hat, dem eine umfassende Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, sowie in einigen anderen Angelegenheiten beigelegt worden ist. Das Reichsgericht ist, sowie das ehemalige Bundesoberhandelsgericht, kein gemeinschaftliches Gericht der deutschen Staaten, sondern eine Reichsbehörde; die Mitglieder werden vom Kaiser ernannt und sind Reichsbeamte; es fertigt seine Urteile nicht aus im Namen desjenigen Landesherrn, aus dessen Staatsgebiet die Rechtssache erwachsen ist, sondern im Namen des Reichs; es übt nicht die Staatsgewalt der Einzelstaaten, sondern die über den Einzelstaaten stehende Reichsgewalt aus. Die Unterordnung der Einzelstaaten unter das Reich, welches durch die Verfassung auf die Gesetzgebung und Beaufsichtigung beschränkt war, ist auf die Handhabung der Rechtspflege selbst ausgedehnt worden.

Der Norddeutsche Bund hat ferner in dem Gesetz vom 21. Juni 1869 [1]) die in der Verfassung Art. 4, Ziff. 11 in Aussicht genommenen

1) Bundesgesetzbl. 1869, S. 305 ff.

Ewiger Bund

Vorschriften über die Rechtshilfe erlassen. Während aber die Verfassung nur von der Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen und der Erledigung von Requisitionen sprach, hat das Rechtshilfegesetz bereits das Prinzip angebahnt, daß die Betätigungen der den Einzelstaaten zustehenden Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen ihre Wirkungen auf das ganze Bundesgebiet erstrecken. In Zivilsachen wurde der Grundsatz anerkannt, daß, wenn eine Rechtsstreitigkeit in einem Bundesstaate rechtshängig geworden oder rechtskräftig entschieden ist, die Rechtshängigkeit oder die Rechtskraft vor jedem Gerichte aller Bundesstaaten geltend gemacht werden kann[1]), daß die Gerichte des Bundesgebiets sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten haben, ohne Unterschied, ob das ersuchende und das ersuchte Gericht demselben Bundesstaate oder ob sie verschiedenen Bundesstaaten angehören[2]); daß das Ersuchen direkt von Gericht zu Gericht ergeht[3]); daß die in einem Bundesstaate ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse im ganzen Bundesgebiete vollstreckbar sind[4]), und daß das in einem Bundesstaate eröffnete Konkursverfahren in bezug auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen und in betreff der Beschränkungen der Verfügungs- und Verwaltungsrechte des Gemeinschuldners seine Wirkung in dem gesamten Bundesgebiete äußert[5]). Aber auch in Strafsachen wurde im Prinzip die Verpflichtung zur Rechtshilfe unter allen Gerichten des Bundes anerkannt[6]), eine sehr ausgedehnte Pflicht zur Auslieferung eingeführt, die sich auch auf die eigenen Angehörigen des ersuchten Staates erstreckt[7]), die Nacheile der Sicherheitsbeamten in benachbarte Staatsgebiete gestattet[8]), ja sogar den Gerichten die Pflicht zur Vollstreckung der in einem anderen Bundesstaate erlassenen Strafurteile in nicht unerheblichem Umfange auferlegt[9]).

Nachdem im Wege des Vertrages die Anwendung dieses Gesetzes auf Baden und Südhessen ausgedehnt worden war[10]), erfolgte bei der Gründung des Reiches die Erklärung desselben zum Reichsgesetz. Im Deutschen Reich waren daher von Anfang an die Einzelstaaten in betreff der Ausübung der Gerichtsbarkeit in eine viel innigere Wechselbeziehung zueinander gesetzt als bei Gründung des Norddeutschen Bundes; sie waren reichsgesetzlich verpflichtet, ihre Hoheitsrechte behufs Durchführung des Rechtsschutzes einander zur Verfügung zu stellen und in weitreichendem Umfange die gerichtlichen Beschlüsse, Entscheidungen und Urteile gegenseitig anzuerkennen und zu vollstrecken. War formell auch die Gerichtsbarkeit ein Recht der Bundesstaaten geblieben und als solches in seiner Ausübung auf das Gebiet des

1) Rechtshilfegesetz § 19.
2) Rechtshilfegesetz § 1. 3) § 2 daselbst. 4) § 7 ff. daselbst.
5) § 13 daselbst.
6) § 20 daselbst. 7) § 21 ff. daselbst. 8) § 30 daselbst.
9) § 33 daselbst. 10) Bundesgesetzbl. 1870, S. 67 ff., 607 ff.

Ewiger Bund

einzelnen Staates beschränkt, so erstreckte sich materiell doch seine Wirksamkeit auf das ganze Bundesgebiet und über alle in demselben sich aufhaltenden Personen. Diese Gewalt kann nicht aus der Staatsgewalt des Einzelstaates hergeleitet werden; die wahre Quelle dieser einheitlichen, das ganze Reich umfassenden Gerichtsgewalt kann nur die Reichsgewalt selbst sein. Wenngleich die Gerichte von den Staaten errichtet, besetzt und verwaltet werden, so üben sie doch auf dem Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit ein Hoheitsrecht aus, welches in der Reichsgewalt wurzelt und dessen oberstes Subjekt das Reich ist. Im Prinzip war es bereits bei der Gründung des Reichs entschieden, daß die Einzelstaaten hinsichtlich der Gerichtsbarkeit nicht isoliert und unabhängig sind, sondern daß sie zu einem einheitlichen Rechtspflegesystem verfassungsmäßig verbunden werden. Der vollen und konsequenten Durchführung dieses Prinzips standen nur die großen Verschiedenheiten des materiellen Rechts, der Gerichtseinrichtungen und der Prozeßordnungen noch hindernd im Wege.

Dieser dritte Punkt war der wichtigste; die Herstellung der in der Verfassung Art. 4, Ziff. 13 erwähnten »gemeinsamen Gesetze über das gerichtliche Verfahren« blieb die bedeutendste, aber freilich auch schwierigste Aufgabe. Auch ihre Lösung wurde bereits während des Bestehens des Norddeutschen Bundes in Angriff genommen und wurde durch die umfassende Justizgesetzgebung des Reichs gelöst. Eine Aufzählung dieser Gesetze ist jetzt nicht mehr erforderlich; in allen Kommentaren zu diesen Gesetzen und in allen Lehrbüchern der betreffenden Materien wird ihre Entstehungsgeschichte ausführlich dargestellt.

Diese Reichsgesetzgebung hat aber weder das ganze Gerichtswesen und die ganze Gerichtsbarkeit geregelt, noch hat derjenige Teil des Gerichtswesens, welcher von der Reichsgesetzgebung betroffen worden ist, eine vollständige Regelung erfahren. Demgemäß findet die Gesetzgebung des Reiches in doppelter Beziehung ihre Ergänzung in der Landesgesetzgebung; die letztere enthält teils die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den Reichsgesetzen, teils die selbständige Regelung eines Gebietes, welches von der Reichsgesetzgebung nicht beherrscht wird, tatsächlich aber unter dem Einfluß der reichsgesetzlichen Einrichtungen und Anordnungen steht[1]).

II. Bei der Behandlung des Gerichtswesens des Deutschen Reiches entsteht eine eigentümliche Schwierigkeit hinsichtlich der Auswahl und Abgrenzung der zu erörternden Lehren. Es kann nicht die Aufgabe einer Darstellung des Reichsstaatsrechts sein, den gesamten Strafprozeß und Zivilprozeß, das Konkursverfahren, die Ordnung der Anwaltschaft usw. zu erörtern; das Gerichtsverfahren hat von jeher den Gegenstand eines besonderen, reich entwickelten Zweiges der Rechtswissenschaft

1) Eine sehr gute Uebersicht der in Anlaß der Reichsjustizgesetze ergangenen Landesgesetze auf dem Gebiete des Prozeßrechts gibt Binding, Grundriß des Strafprozeßrechts (5. Aufl. 1904) S. 47 ff.

Ewiger Bund

gebildet, der nach seinem Stoff, seinen Quellen, seiner Literatur von dem Staatsrecht getrennt ist. Wenngleich die gesamte Wirksamkeit der Gerichte eine Entfaltung der staatlichen Tätigkeit ist, durch welche eine der wesentlichsten Staatsaufgaben realisiert wird, so ist doch das von ihnen zu beobachtende Verfahren nur an gewissen Punkten von staatsrechtlichen Prinzipien beeinflußt; im wesentlichen beruht die Ordnung des Verfahrens auf technisch-juristischen Gesichtspunkten, deren Durchführung Garantien einer gerechten, unparteiischen und sachgemäßen Erledigung der Rechtsstreitigkeiten gewähren soll [1]). Andererseits kann aber die Aufgabe einer Darstellung des Staatsrechts nicht für genügend gelöst erachtet werden, wenn man nach dem Vorbilde der meisten deutschen Staatsrechtsschriftsteller sich damit begnügt, die Unabhängigkeit des Richteramtes als ein Postulat der modernen Staats- und Rechtsidee hinzustellen und die Grenzen zwischen Justiz und Verwaltung mit größerer oder geringerer Breite zu behandeln. Diese Dürftigkeit in der Erörterung einer der wichtigsten staatlichen Lebensfunktionen steht mit der Ausführlichkeit, welche anderen weit untergeordneteren Teilen des Staatsbaues zugewendet zu werden pflegt, in einem auffallenden Gegensatz, und sie kann dadurch nicht ausgeglichen werden, daß man außer einigen scholastischen Definitionen und Einteilungen historische Exkurse über die Entwicklung des Gerichtswesens und des Gerichtsverfahrens seit dem Mittelalter oder gar seit der Römerzeit einschaltet. Damit kann dem Bedürfnis nach einer wissenschaftlichen, zusammenhängenden, dogmatischen Erörterung der Rechtsgrundsätze, welche das Wesen und Wirken des Staates der Gegenwart beherrschen, nicht abgeholfen werden. Die Aufgabe ist vielmehr dahin zu bestimmen, daß die in der Gerichtsbarkeit zur Anwendung und Ausübung kommenden Herrschaftsrechte des Staates nach ihren Voraussetzungen, ihrem Umfange und der Art ihrer Geltendmachung erkannt und dargestellt werden. Die Prozeßgesetze enthalten neben den umfangreichen Vorschriften über das Verfahren im weitesten Sinne des Wortes, die man als die eigentlichen prozessualischen Rechtssätze bezeichnen kann, einen sehr erheblichen Bestand an staatsrechtlichen Normen. Dieser Bestand wird nach dem in der deutschen Rechtsliteratur bestehenden Herkommen in den Werken über Staatsrechts fast ganz übergangen, in den Werken über Zivil- und Strafprozeß im Gemenge mit dem eigentlichen Prozeßrecht behandelt. Wenngleich zugegeben werden muß, daß diese Behandlung seitens der Prozeßschriftsteller eine vollständige, den ganzen Stoff umfassende ist, so ist doch die Beleuchtung dieses Stoffes eine einseitige, da sie eben nicht vom Standpunkt des

1) Daher können mehrere Staaten, deren Verfassungsrecht eingreifende Verschiedenheiten zeigt, doch ein im wesentlichen übereinstimmendes Prozeßrecht haben und in Frankreich blieben die napoleonischen Prozeßordnungen trotz allen Verfassungsänderungen in Geltung.

Ewiger Bund

Staatsrechts, sondern von dem des Prozeßrechts aus geschieht und da infolgedessen staatsrechtliche und prozessualische Regeln fortwährend miteinander verknüpft, niemals einander gegenüber gestellt werden. So wie das Strafgesetzbuch eine reiche Quelle für das Staatsrecht ist, deren Verwertung nicht ausschließlich den Strafrechtsschriftstellern überlassen bleiben kann, so sind auch die Prozeßgesetze auf ihren staatsrechtlichen Inhalt zu untersuchen und für das Staatsrecht zu verwerten. Es gilt dies in besonders hervorragendem Maße von der Gerichtsverfassung, die eine ebenso wesentliche und erhebliche Bedeutung für das Behördensystem und die Aemterverfassung des Staates wie für die Ordnung des Prozesses, der Zuständigkeitsnormen, des Verfahrens, der Rechtsmittel usw. hat.

Wenn es sonach für das öffentliche Recht jedes Staates als eine Aufgabe der Wissenschaft hingestellt werden muß, die staatsrechlichen Vorschriften über die Gerichtsbarkeit von den prozeßrechtlichen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren auszusondern, so bietet für das Staatsrecht des Deutschen Reiches die Gesetzgebung über das Gerichtswesen noch eine andere Seite von sehr weitreichender Bedeutung dar. Sie steckt nämlich auf einem sehr umfassenden und wichtigen Gebiete die Grenzen ab, welche der Autonomie und Gerichtsgewalt der Einzelstaaten gezogen sind; sie legt den Einzelstaaten Verpflichtungen und Beschränkungen auf; sie regelt die ihnen auf dem Gebiet der Rechtspflege zustehenden Herrschaftsrechte; in ihr wird der Einfluß des unter den Einzelstaaten bestehenden bundesstaatlichen Verhältnisses und der über ihnen errichteten souveränen Reichsgewalt in bezug auf die Rechtspflege festgestellt.

Von diesen Gesichtspunkten aus ist die folgende Darstellung unternommen. Freilich ist eine völlig scharfe Trennung der prozessualischen und der staatsrechtlichen Sätze über die Gerichtsbarkeit kaum möglich; bei vielen Punkten kann man zweifelhaft sein, ob sie dem einen oder anderen Gebiete zuzuweisen seien. Auch die hier folgende Darstellung hätte sich noch auf manche andere Lehre erstrecken und dafür vielleicht den einen oder anderen Punkt übergehen können; aber der Versuch mußte einmal gewagt werden, auf diesem Gebiete die Grenzen des deutschen Staatsrechts richtiger, als es bisher geschehen ist und als es bisher wohl auch möglich war, zu bestimmen.

Nur einen Punkt möchte ich hier, um Mißverständnissen vorzubeugen, noch besonders hervorheben. Die Zwangsmittel gegen die Parteien, welche der Staatsgewalt gesetzlich zu Gebote stehen, um im gerichtlichen Verfahren die materielle Wahrheit zu ermitteln und um das Urteil zu vollstrecken, bieten zwar unzweifelhaft auch eine Seite für die staatsrechtliche Betrachtung dar; hier fallen aber die Regeln über die Voraussetzungen, den Umfang und die Formen der Geltendmachung vollständig mit den Regeln über das Prozeßverfahren zusammen. Ein näheres Eingehen auf diese Materien würde daher in

Ewiger Bund

der Tat dazu nötigen, sehr umfangreiche Partien des Straf- und Zivilprozeßrechts hier aufzunehmen, die, aus dem Zusammenhange mit den übrigen Lehren des Prozeßrechts gerissen, des wissenschaftlichen Interesses ermangeln. Hierhin gehören im Strafprozeß die Befugnisse der Gerichte und anderen bei der Strafverfolgung mitwirkenden Behörden zur Beschlagnahme, zur Durchsuchung, zur Verhaftung und vorläufigen Festnahme, zur Vorführung des Beschuldigten, sowie die gesamte Lehre von der Strafvollstreckung; im Zivilprozeß der Zwang zum persönlichen Erscheinen der Parteien, die Editionspflicht und ebenfalls die gesamte Lehre von der Zwangsvollstreckung. Die Darstellung aller dieser Rechtsmaterien ist daher mit Vorbedacht hier übergangen worden.

§ 84. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit.

I. Gerichtsbar ist dem Wortsinne nach alles, was zum Geschäftskreise oder zur Zuständigkeit der Gerichte gehört, was geeignet ist, vor Gericht gebracht und daselbst verhandelt und erledigt zu werden. Gerichtsbarkeit im objektiven Sinne ist die Gesamtheit dieser Angelegenheiten; Gerichtsbarkeit im subjektiven Sinne ist die Befugnis, diese Angelegenheiten in rechtswirksamer Weise zu erledigen, resp. die zu ihrer Erledigung bestimmten Gerichte einzusetzen und die Art und Weise der Erledigung zu regeln. Eine materielle, juristisch verwendbare Definition der Gerichtsbarkeit aber kann nicht im allgemeinen gegeben werden, so sehr man sich auch bemüht hat, eine solche aufzustellen, da unter der Bezeichnung »Gericht« sehr zahlreiche und verschiedenartige Behörden verstanden werden, und die Abgrenzung der Geschäfte, welche den als Gerichten bezeichneten Behörden zugewiesen sind, eine wechselvolle und willkürliche ist. Nur mit Rücksicht auf ein bestimmtes positives Recht und eine bestimmte positive Behördenverfassung kann man die Gerichtsbarkeit definieren, d. h. alle diejenigen Angelegenheiten aufzählen, welche »gerichtsbar« sind. Die Gerichtsbarkeit bildet den Gegensatz zu den durch die Verwaltungsbehörden zu führenden Geschäften; aber dieser Gegensatz fällt nicht zusammen mit dem Gegensatz der Verwaltung und Rechtsprechung; denn die Gerichtsbarkeit umfaßt auch Verwaltungsgeschäfte, soweit dieselben nämlich den »Gerichten« obliegen, und es kann andererseits den »Gerichten« die Erledigung gewisser Rechtsstreitigkeiten entzogen und Verwaltungsbehörden übertragen sein (vgl. Bd. 2, § 64).

II. Nach den verschiedenen Kategorien von Gerichten oder nach den verschiedenen Kategorien der den Gerichten übertragenen Geschäfte lassen sich zahllose Einteilungen der Gerichtsbarkeit aufstellen[1]).

1) Eine Zusammenstellung solcher Einteilungen ist praktisch und theoretisch gänzlich wertlos; sie kann höchstens gewissen scholastischen Gewohnheiten und Nei-

Ewiger Bund

Für das Reichsstaatsrecht ist aber Eine Einteilung der Gerichtsbarkeit von hervorragender Wichtigkeit, wonach das Gesamtgebiet derselben in zwei große Teile zerfällt. Der eine dieser beiden Teile wird gebildet von der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, der andere von allen übrigen zur Gerichtsbarkeit gehörenden Betätigungen der Staatsgewalt. Die eingreifende staatsrechtliche Bedeutung dieser Unterscheidung besteht darin, daß die Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit durch Reichsgesetze geregelt, die der übrigen Gerichtsbarkeit zur Zeit noch im wesentlichen der Autonomie der Einzelstaaten überlassen ist[1]), daß sonach das Verhältnis der Einzelstaaten zum Reich auf diesen beiden Gebieten ein wesentlich verschiedenes ist.

Obgleich im Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz der Grundsatz sanktioniert ist, daß die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung finden, hat die Reichsgesetzgebung den Begriff der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht definiert. Das Gerichtsverfassungsgesetz hat aber im § 12 diejenigen Gerichte aufgezählt, durch welche die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, und im § 13 die Zuständigkeit dieser Gerichte dadurch geregelt, daß es ihnen alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen zuweist, welche ihnen nicht entzogen sind, sei es durch gänzliche Versagung des Rechtsweges, sei es durch Errichtung besonderer Gerichte. Hiernach läßt sich aus der Reichsgesetzgebung die formale Definition gewinnen:

> Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit umfaßt diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche vor die im Art. 12 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgezählten (sogenannten »ordentlichen«) Gerichte gehören.

Im Einklange hiermit ist in den Einführungsgesetzen zur Zivilprozeßordnung und zur Strafprozeßordnung § 3 bestimmt, daß diese Prozeßgesetze auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beziehentlich Strafsachen, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören, Anwendung finden; d. h. daß sie nur für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit vom Reich erlassen sind.

Nach dieser Definition der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit wird dieselbe durch folgende Begriffsmomente, die einer näheren Erörterung bedürfen, bestimmt:

1. Die »streitige« Gerichtsbarkeit ist nicht auf die Fälle beschränkt, in welchen ein Streit der Parteien zu entscheiden ist, sondern

---

gungen entsprechen; für einen bestimmten praktischen oder theoretischen Zweck ist immer nur eine Einteilung von Bedeutung.

1) Durch die Grundbuchordnung und das Reichsgesetz über die freiw. Gerichtsbarkeit hat diese Autonomie allerdings eine erhebliche Einschränkung erfahren. Vgl. R. Schmidt, Aenderungen des Zivilprozeßrechts S. 18 fg.

Ewiger Bund

sie umfaßt auch diejenigen Rechtsangelegenheiten, in welchen der Beklagte den Anspruch des Klägers anerkennt oder die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung zugesteht. Als »streitig« wird die Gerichtsbarkeit nur deshalb bezeichnet, weil dem Verklagten oder Angeklagten die Befugnis zusteht, Widerspruch gegen den Klageantrag zu erheben und deshalb die rechtliche Möglichkeit eines Streites gegeben ist. Die streitige Gerichtsbarkeit setzt Parteien voraus, welche untereinander einen Rechtsstreit haben können. Diese rechtliche Möglichkeit ist maßgebend für die ganze Einrichtung der zur Handhabung der Rechtspflege bestimmten Behörden und für die Struktur des Verfahrens; in der Erledigung des Streites liegt der Schwerpunkt des Prozesses. Für den Begriff der streitigen Gerichtsbarkeit als einer staatlichen Funktion ist aber »die Entscheidung eines Rechtsstreites« nicht wesentlich, da einerseits die streitige Gerichtsbarkeit des Staates in zahlreichen Fällen ausgeübt wird, in denen es an einem Streit völlig gebricht[1]), und andererseits die Entscheidung eines Rechtsstreites durch Urteil auch ohne alle Mitwirkung staatlicher Behörden und ohne Inanspruchnahme staatlicher Hoheitsrechte erfolgen kann[2]). Zwar umfaßt die staatliche Aufgabe der Handhabung des Rechtsschutzes auch die Verhandlung und Entscheidung etwaiger Rechtsstreitigkeiten; aber es ist hierin nur ein Bestandteil dieser Aufgabe zu erblicken, welcher unbeschadet des Wesens der streitigen Gerichtsbarkeit auch fehlen kann.

Hiernach erhebt sich die Frage, worin denn das staatsrechtliche Wesen der streitigen Gerichtsbarkeit besteht und in welcher Weise die Staatsgewalt in ihr sich geltend macht. Die Lösung dieser Frage kann nicht gefunden werden von irgendwelchen prozessualischen Rechtsbegriffen aus, die vielmehr erst aus ihr abgeleitet werden können, sondern nur aus dem Staatsbegriff und den anerkannten Prinzipien über die Aufgaben des Staates. Hier ist nun mit Rücksicht auf die heutige Gestaltung der staatlichen Aufgaben zwischen der Gerichtsbarkeit in privatrechtlichen Angelegenheiten und derjenigen in öffentlichrechtlichen zu unterscheiden.

a) In betreff der bürgerlichen Rechtsverhältnisse erkennt der Staat die Freiheit der Individuen innerhalb der von der Rechtsordnung gezogenen Schranken an. Insoweit diese Schranken freien Spielraum lassen, hat der Staat kein Interesse daran, wie die privatrechtlichen Verhältnisse der einzelnen gestaltet werden; er sichert

1) Wach, Zivilprozeß I, S. 18.

2) Durch Schiedsspruch oder durch Erkenntnis auswärtiger Gerichte, die im Inlande nicht Verwalter von staatlichen Hoheitsrechten sind, deren Urteile aber trotzdem unter gewissen Voraussetzungen hinsichtlich des unter den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses maßgebend sein können. Zivilprozeßordnung § 722, 723 u. 1040 ff.

Ewiger Bund

den Individuen gerade dadurch einen gewissen Kreis persönlicher Freiheit, daß er ihre privatrechtlichen Beziehungen nicht regelt, nicht inhaltlich fixiert. Er hat daher auch nicht die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die infolge dieser Freiheit begründeten Ansprüche im Einklang mit den objektiven Rechtsregeln verwirklicht werden. Das bürgerliche Unrecht als solches ruft nicht die Repression des Staates hervor; er ist nicht der Wächter und Beschützer der Privatrechte um ihrer selbst willen; er statuiert vielmehr ebenso wie in der Begründung, so auch in der Geltendmachung der Rechtsansprüche das Dispositionsrecht der Parteien [1]). Der Staat hat daher kein eigenes und unmittelbares Interesse, die konkreten Privatrechtsverhältnisse der ihm unterworfenen Individuen »festzustellten«, und seine Aufgabe kann unmöglich darin bestehen, den Parteien durch Urteile der Gerichte authentische Belehrungen über das wechselseitige Maß ihrer Ansprüche und Verpflichtungen zu erteilen [2]).

Die Aufgabe des Staates besteht vielmehr nur darin, den ihm unterworfenen Personen Rechtsschutz zu gewähren, d. h. den Landfrieden aufrecht zu erhalten und die Selbsthilfe auszuschließen und dafür dem einzelnen mittelst der Staatsgewalt zu seinem Rechte zu verhelfen [3]). Die Erfüllung dieser Aufgabe erkennt der Staat als seine Pflicht an und hieraus ergibt sich, daß der einzelne ein Recht hat, die Gewährung des Rechtsschutzes vom Staat zu verlangen, sooft er derselben benötigt ist [4]). Die Klage ist demnach die Bitte um

---

1) Bülow, Dispositives Zivilprozeßrecht (Archiv f. zivil. Praxis Bd. 64), S. 12 ff. und jetzt dessen Geständnisrecht 1899, S. 229 ff., 243 ff. Ausgenommen sind nur diejenigen Verhältnisse, welche zwar in gewissen Beziehungen, z. B. prozessualisch, als privatrechtliche behandelt werden, an denen der Staat aber ein Dispositionsrecht der Parteien nicht anerkennt, weil sie öffentlich rechtlicher Natur sind, wie z. B. die Ehe; ferner die zahlreichen Beschränkungen der individuellen Dispositionsbefugnis aus Gründen der sogenannten Sozialpolitik.

2) Aus diesem Grunde ist in Zivilprozessen das Gericht nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Zivilprozeßordnung § 308.

3) Vgl. A. S. Schultze, Privatrecht und Proz. S. 82: „Die Staatsgewalt hat an der Vollstreckung und dem Erfolge der einzelnen konkreten Zivilexekution niemals ein unmittelbares Interesse und handelt deshalb niemals kraft eigenen, spontanen Willens ... Es ist das Interesse der Staatsgewalt an ihrer eigenen Existenz und damit an der Existenz des Staates, an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Friedens.“ Vgl. ferner John, Strafprozeßordnung II, S. 104; Bülow a. a. O.; R. Schmidt, Lehrbuch des Zivilproz., 2. Aufl., S. 16 fg. — Unrichtig Gierke in Schmollers Jahrbuch VII, S. 1181, und ganz verfehlt Kohler, Der Prozeß als Rechtsverhältnis 1888 und Prozeßrechtl. Forschungen 1889, S. 63 ff.

4) Es bedarf wohl kaum der Hervorhebung, daß das Recht, welches durch Anstellung der Klage ausgeübt wird, sich nicht gegen den Richter, sondern gegen den Staat richtet. Dessenungeachtet ist diese Verwechslung ziemlich häufig. Der Richter kommt nur als Organ des Staates in Betracht, und am Prozeßverhältnis ist nicht „der Richter“, sondern der Staat beteiligt. Der Richter, welcher Recht weigert, verletzt allerdings nur seine Amtspflicht (Wach in Grünhuts Zeitschr. VI,

Ewiger Bund

Gewährung dieser staatlichen Hilfe; das Gesuch, ein subjektives Recht unter den Schutz des Staates zu nehmen und dadurch seine Anerkennung und Verwirklichung zu sichern, eventuell sie zu erzwingen[1]). Das Urteil ist die Entscheidung über Gewährung oder Versagung dieser Bitte. Dieses Urteil ist durch die Beantwortung von zwei ganz verschiedenen Vorfragen bestimmt; erstens ob im konkreten Falle alle diejenigen Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen der Staat die Pflicht zur Einsetzung seiner Gewalt anerkennt, der Kläger also einen Anspruch gegen den Staat auf Gerichtshilfe hat, und zweitens ob dem Kläger gegen den Verklagten der von ihm behauptete Rechtsanspruch zusteht. Die erste Frage betrifft das staatsrechtliche (Prozeß-)Verhältnis, gehört also dem öffentlichen Rechte an; die zweite betrifft das dem Prozeß vorausgehende, zu demselben nur den Anlaß gebende Rechtsverhältnis und ist gewöhnlich eine privatrechtliche[2]).

S. 555), und hiergegen ist durch Beschwerde bei der höheren Instanz und durch die Mittel der Disziplinargewalt Abhilfe zu gewinnen; dagegen der Staat, welcher Recht weigert, verletzt die aus seinem Zweck sich ergebende Schutzpflicht; hier gibt es dem souveränen Staat gegenüber keine Hilfe, dagegen in Deutschland gegenüber den Einzelstaaten eine Beschwerde an das Reich (Bundesrat) auf Grund des Art. 77 der Reichsverfassung. Vgl. Hänel I, S. 737 ff.

1) Dieses publizistische Klagerecht, d. h. der Anspruch gegen den Staat auf Rechtsschutz, ist daher zu unterscheiden einerseits von dem Privatrechtsanspruch gegen den Prozeßgegner und andererseits von der rein tatsächlichen Möglichkeit, bei Gericht eine Klage zu erheben, der es an jeder objektiven Grundlage fehlen kann. Der Rechtsgrund des Klagerechts ist das Untertanenverhältnis und die ihm entsprechende Herrschaft und Schutzpflicht des Staates, die sich ja auch auf Ausländer erstreckt und zu ihren Gunsten gehandhabt wird. Das privatrechtliche Verhältnis, aus welchem ein Anspruch erhoben wird, ist nicht die „Quelle" des Klagerechts, wie die ältere Lehre annahm, sondern die rechtlich notwendige Voraussetzung zur Gewährung des Rechtsschutzes. Ebensowenig „erzeugt" die Handlung der Klageerhebung, wie R. Löning, Widerklage S. 118 fg. annimmt, den Anspruch, dessen Befriedigung das Urteil darstellt, sondern sie ist der Beginn seiner Geltendmachung. Vgl. die zutreffende Erörterung von Wach, Zivilprozeß S. 22 fg. (besonders Note 27), der aber zu weit ging, indem er das publizistische Klagerecht ganz verwarf: die richtige Auffassung hat er nun selbst, Feststellungsanspruch (Leipzig 1889) S. 22 ff., in überzeugender Klarheit entwickelt. — Die Auffassung der Klage im Zivilprozeß als des öffentlich rechtlichen Anspruchs gegen den Staat auf Rechtsschutz hat in der neueren Literatur des Staats- und Prozeßrechts sehr zahlreiche Anhänger gefunden und ist die überwiegend herrschende geworden. Vgl. Hellwig, Klagrecht (1905) S. 2 ff., Lehrb. des Zivilproz. I, S. 148. System (1912) I, S. 295. Rich. Schmidt, Zivilproz. (2. Aufl.), S. 1, 8 ff. und die zahlreichen daselbst S. 16 Note 2 enthaltenen Literaturangaben. Ferner Pagenstecher, Materielle Rechtskraft (1905) S. 29 ff., 34 ff. Jellinek, System (2. Aufl. 1905) S. 24 ff.; Otto Mayer, D. Verw.-R. I, S. 112; James Goldschmidt, Materielles Justizrecht, Berlin 1905, S. 6 ff.

2) Auf diesen, für die wissenschaftliche Erkenntnis des Zivilprozeßrechts entscheidenden Gegensatz mit Nachdruck hingewiesen zu haben, ist das große Verdienst Bülows. Vgl. dessen Lehre von den Prozeßeinreden und Prozeßvorauss., Gießen 1868, S. 1 ff. und seine trefflichen Abhandlungen im Archiv für zivil. Praxis Bd. 62,

Ewiger Bund

Der Klageantrag braucht sich mit dem Anspruch an den Verklagten nicht zu decken; er kann auf einen Teil des Anspruchs gerichtet sein oder über ihn hinausgehen; ja er kann wirksam gestellt werden, ohne daß dem Kläger in Wahrheit überhaupt ein gültiger Anspruch an den Verklagten zusteht [1]). Die Klage richtet sich — wenigstens nach dem heutigen Recht — nicht gegen den Verklagten mit dem Anspruch, daß er leiste, sondern gegen den Staat mit dem Antrag, daß er dem Kläger Rechtsschutz gewähre. Der Kläger hat überhaupt gar keinen Rechtsanspruch an den Verklagten, daß dieser sich mit ihm in einen Prozeß einlasse, sondern er hat an den Verklagten nur den aus dem Privatrechtsverhältnis resultierenden Anspruch. Von einer Einlassungspflicht des Verklagten, wenn eine solche bestünde [2]), könnte nur gesprochen werden, gegenüber dem Staate, nicht gegenüber dem Kläger [3]). Einer solchen Einlassungspflicht bedarf es aber nicht, um den Verklagten der staatlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen; denn die letztere, welche mit der Staatsgewalt identisch ist, ergreift die dem Staate unterworfenen Personen ohne ihren Willen und ohne ihr Zutun [4]). Es gibt keine »Pflicht, sich der Staatsgewalt zu unterwerfen«, sondern nur einen Rechtszustand des Unterworfenseins unter die Staatsgewalt. In manchen Fällen gewährt der Staat ja auch wenigstens provisorisch oder unter Vorbehalten den verlangten Rechtsschutz auf einseitigen Vortrag des Klägers. Regelmäßig aber läßt der Staat, bevor er über den Klageantrag entscheidet, den Verklagten zur Verteidigung und zur Erhebung des Widerspruchs zu. Der letztere kann eine doppelte Richtung haben. Er kann die staatsrechtliche Seite des Prozesses betreffen, d. h. darauf gegründet werden, daß der Verklagte der Gerichtsbarkeit des Staates nicht unterworfen sei, oder daß dem Kläger für den von ihm behaupteten Anspruch aus materiellen oder formellen Gründen der Rechtsschutz des Staates nicht gewährt werden dürfe usw. Er kann aber auch die privatrechtliche Grundlage der Klage betreffen, d. h. denjenigen Anspruch des Klägers gegen den Verklagten, für dessen Durchführung in der Klage die Staatshilfe verlangt wird. Alsdann ist zunächst festzustellen, ob der Kläger den von ihm behaupteten Rechtsanspruch darzutun vermocht hat;

S. 75 ff., Bd. 64, S. 8 ff. Vgl. ferner Degenkolb, Einlassungszwang und Urteilsnorm, Leipzig 1877, S. 26 ff. und besonders die vorzügliche Ausführung Sohms in Grünhuts Zeitschrift Bd. 4, S. 467 ff.

1) Vgl. auch Wach, Vorträge über die Zivilprozeßordnung S. 15, Anm. und Zivilprozeß I, S. 20 ff.

2) Zu einer eingehenden Erörterung dieser in neuester Zeit vielfach behandelten Streitfrage liegt an dieser Stelle keine Veranlassung vor.

3) Der Verklagte kann niemals „Recht“ gewähren, dazu ist ausschließlich der Staat kraft seiner obrigkeitlichen Gewalt imstande; der Verklagte kann nur diejenige Leistung machen, zu welcher er verurteilt ist. Damit stimmt jetzt auch Wach, Zivilprozeß I, S. 21 überein.

4) Vgl. A. S. Schultze, Konkursrecht S. 147.

Ewiger Bund

diese Feststellung erschöpft aber nicht die Bedeutung des rechtskräftigen Urteils; sie ist nur präparatorisch für die Hauptentscheidung, ob dem Kläger zur Durchführung seines Anspruches die Macht des Staats zu leihen sei oder nicht [1]). Die Gerichte sind Verwalter der staatlichen Herrschermacht und ihre Urteile sind keine von Staats wegen erteilten Rechtsgutachten oder Wahrsprüche, sondern Betätigungen der Staatsgewalt [2]). Dadurch daß der Staat durch das Gericht als sein Organ in der formellen Weise des Urteils den im Tenor bezeichneten Rechtsanspruch anerkennt, wird von ihm ein Recht in concreto sanktioniert, wie im Gesetz ein Rechtssatz in abstracto; und ebenso wie das Gesetz nicht bloß die Feststellung und Formulierung eines Rechtssatzes, sondern die Ausstattung desselben mit verbindlicher Kraft ist, d. h. den Befehl enthält, ihn zu befolgen, so ist auch das Urteil nicht bloß Feststellung des konkreten Rechts [3]), sondern zugleich ein staatlicher Befehl an alle, die es angeht, sich so zu verhalten, wie es dem im Urteil festgestellten Rechtsverhältnis gemäß ist [4]). Dieser Befehl geht zunächst an die Parteien. Das kondemnatorische Urteil ist der Befehl an den Verklagten, den durch das Urteil festgestellten Rechtsanspruch zu erfüllen, unter der Drohung, daß im Falle des Zuwiderhandelns auf Verlangen des Klägers die Befolgung dieses Befehls durch die Staatsgewalt und durch die physischen Machtmittel des Staats erzwungen werden würde. Die rechtskräftige Abweisung der Klage ist die Versagung des staatlichen Rechtsschutzes für den vom Kläger erhobenen Anspruch und schließt den Befehl in sich, daß der Kläger dem Verklagten gegenüber sich demgemäß zu verhalten habe, z. B. ihn im ruhigen Besitz des beanspruchten Gegen-

1) Dies wird jetzt auch in sehr klarer Weise entwickelt von Heyßler in Grünhuts Zeitschr. Bd. 11 (1884), S. 27 ff.

2) Wach, Zivilprozeß I, S. 9 fg. Anderer Ansicht Gierke in Schmollers Jahrb. VII, S. 1180 fg.

3) Dies ist die Ansicht von A. S. Schultze; nach ihm ist das Urteil im heutigen Recht lediglich Feststellung des konkreten Rechts und enthält überhaupt keinen „Rechtsbefehl"; das „autoritative" Element im Urteil erblickt er allein in der Unabänderlichkeit. Vgl. dessen Konkursrecht S. 144 ff.; Privatrecht und Prozeß S. 125, 224, 581 ff., 599. Zeitschr. f. d. Zivilprozeß Bd. 12, S. 472 fg. Aber der Umstand, daß die Rechtswirkung des Urteils ganz unabhängig ist von seiner Wahrheit, d. h. materiellen Richtigkeit, beweist, daß sie nicht auf eine logische Denkoperation, sondern auf einen Befehl zurückzuführen ist. Vgl. Bierling, Kritik der jurist. Grundbegriffe II, S. 284 ff. Auch Schanze in der Zeitschrift für die ges. Strafrechtsw. Bd. 4, S. 451 kommt diesem Gedanken nahe.

4) Vgl. Degenkolb a. a. O. §§ 14 ff. Bernatzik, Rechtsprechung und materielle Rechtskraft (1886), S. 129. „Die Imperative, welche aus der unanfechtbar gewordenen oder endgültigen Entscheidung entspringen, bestehen in dem generellen Befehle der Rechtsordnung an alle Normunterworfenen, ihre künftigen Handlungen so einzurichten, daß sie mit dem in der Entscheidung liegenden Schlusse nicht in Widerspruch geraten." Merkel, Enzyklop. § 347. Kuttner in Iherings Jahrbüchern Bd. 50 S. 503 ff. Vgl. hinsichtl. der Rechtswirkung negativer Feststellungsurteile die Entsch. des Reichsger. Bd. 78, S. 395.

Ewiger Bund

standes nicht stören solle. Aber nicht nur an die Parteien ist dieser Befehl gerichtet, sondern er erstreckt seine Wirkungen auch auf die Staatsbehörden, insbesondere auf die Gerichte selbst. Auch sie haben das rechtskräftige Urteil als die staatlich anerkannte und mit Rechtsschutz ausgestattete Normierung eines Rechtsverhältnisses anzusehen und es bei den weiteren Verfügungen, z. B. zum Zweck der Sicherstellung oder Vollstreckung, oder ferneren (konsekutiven) Entscheidungen zu befolgen, ohne daß es ihnen gestattet ist, die Richtigkeit desselben in Frage zu ziehen. Dies alles gilt auch von den sogenannten Feststellungsurteilen. Auch sie enthalten die Imperative an die Parteien wie an die Organe der Rechtspflege, sich so zu verhalten, wie es den aus dem Feststellungsurteil abzuleitenden logischen Schlußfolgerungen entspricht. Auch auf die sogen. konstitutiven Urteile findet dies Anwendung, wenn sie auch scheinbar und direkt einen Befehl nicht enthalten. Das Urteil, ob eine Handelsgesellschaft, Aktiengesellschaft oder Genossenschaft besteht oder nicht, ob eine Ehe gültig oder nichtig ist, ob eine Person ehelich oder unehelich abstammt usw., verpflichtet alle, die es angeht, Privatpersonen und Behörden, sich hinsichtlich aller aus dem Urteil sich ergebenden Rechtsfolgen nach ihm zu richten, enthält also einen auf den konkreten Fall gerichteten Befehl.

Nur in dem letzteren Bestandteil des Urteils, in der Bereitstellung der staatlichen Macht zur Sicherung des urteilsmäßig festgestellten subjektiven Rechts, liegt die spezifisch staatsrechtliche Funktion.

Der Schwerpunkt liegt darin, daß die Herrschermacht des Staates hinter dem Urteil steht und dem in demselben enthaltenen Befehl Befolgung sichert. Dies ist das Wesen der »staatsrechtlichen Rechtskraft«, die mit der prozessualischen Rechtskraft, d. h. Unanfechtbarkeit, Endgültigkeit der Entscheidung, nicht zusammenfällt[1]).

Dem scheint zwar der äußere Vorgang und der Wortlaut des Urteils zu widersprechen; es wiederholt sich hier aber nur eine Erscheinung, die auf dem Gebiete des Staatsrechts uns mehrfach entgegentritt, daß nämlich der eigentlich maßgebende, den juristischen Vorgang enthaltende Akt zurücktritt gegenüber denjenigen Vorbereitungshandlungen, die aus tatsächlichen Gründen die überwiegende praktische Bedeutung haben. Bei der Gesetzgebung liegt der Schwerpunkt tat-

1) In vollkommener Uebereinstimmung hiermit sagt das Reichsgericht, Entsch. in Zivilsachen Bd. 16, 421: „Vollstreckbar sind auch rechtskräftige richterliche Urteile, welche nur das Bestehen eines Rechtsverhältnisses feststellen (§ 231 Zivilprozeßordnung) oder eine Partei zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilen (§ 779 Zivilprozeßordnung) oder die Klage abweisen, obwohl daraus keine eigentliche Zwangsvollstreckung stattfindet. Der Ausdruck ‚vollstreckbar', den die Zivilprozeßordnung vom Urteile braucht, bedeutet nicht so viel wie ‚vollstreckungsfähig', sondern kennzeichnet nur das Urteil als gültig, rechtswirksam, unanfechtbar. Zum Belege dessen darf auf § 648 a. a. O. verwiesen werden."

Ewiger Bund

sächlich in der definitiven Feststellung des Gesetzentwurfs, die Sanktion dagegen entzieht sich fast der Wahrnehmung; bei den Staatsverträgen besteht dasselbe Verhältnis hinsichtlich der Herstellung des völkerrechtlichen Vertrags und der staatlichen Vollziehbarkeitserklärung. So ist auch bei der Erledigung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten die Feststellung des konkreten Rechts allein von praktischer Wichtigkeit; daß der urteilsmäßig anerkannte Rechtsanspruch unter den Schutz des Staates genommen und eventuell mit den staatlichen Machtmitteln durchgeführt wird, versteht sich von selbst und braucht nicht besonders erklärt zu werden.

Der wahre staatsrechtliche Charakter des rechtskräftigen Urteils wird klar, wenn man den Schiedsspruch und seine Wirkungen mit ihm in Vergleich stellt. In der Civilprozeßordnung § 1040 heißt es zwar: »Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils«; dies wird aber sofort durch die folgenden Bestimmungen in der bündigsten Weise widerlegt, indem in § 1041 aus bestimmten Gründen die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches zugelassen ist, und nach § 1042 aus dem Schiedsspruche die Zwangsvollstreckung nur stattfindet, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist. Dem Schiedsspruch fehlt also gerade die für das rechtskräftige Urteil charakteristische Wirkung; er leitet seine Kraft aus dem Schiedsvertrag der Parteien ab und er wirkt daher nach Art des Vertrages; das gerichtliche Urteil leitet seine Kraft aus dem Herrschaftsrecht des Staates ab und wirkt daher nach Art des Befehles. Der Schiedsspruch schließt prozessualisch ebenso wie das Anerkenntnis die richterliche Prüfung und Beurteilung des Rechtsanspruches aus, aber er stellt dem Berechtigten nicht die Zwangsgewalt des Staates zur Durchführung dieses Anspruchs zur Verfügung; hierzu bedarf es eines gerichtlichen Urteils[1]).

b) Auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ist die Bedeutung der Gerichtsbarkeit eine andere; sie ist hier nur die Form, in welcher staatliche Herrschaftsrechte durchgeführt werden. Es gilt dies insbesondere von der uns hier vorzugsweise interessierenden Strafgerichtsbarkeit. Der Staat hat die selbständige Verpflichtung, gegen den Bruch der Rechtsordnung mittelst seiner Strafgewalt zu reagieren; er stellt nicht seine Macht einem Individuum zum Schutz seiner Rechte zur Verfügung, sondern er übt diese Macht im eigenen Interesse, zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung seiner eigenen Rechtsordnung aus. Es handelt sich also nicht um zwei voneinander begrifflich verschiedene Rechtsbeziehungen wie im Zivilprozeß (Privatrechtsverhältnis und staatliche Rechtshilfe), sondern um eine einheit-

1) Vgl. Wach I, S. 75 fg. Ein Schiedsvertrag ist daher auch nicht imstande „die Zulässigkeit des Rechtsweges“ auszuschließen. Entsch. des Reichsgerichts in Zivils. Bd. 8, S. 348 ff.; Bd. 10, S. 365 fg.

Ewiger Bund

liche Funktion, die Handhabung der Strafgewalt[1]). Damit dieselbe aber in jedem einzelnen Falle ohne Willkür und Parteilichkeit sich vollziehe, ist ihre Ausübung an einen gesetzlich bestimmten Weg gewiesen; die Vollstreckung der Strafe soll sich nicht nach Art der Rache unmittelbar an die verbrecherische Tat schließen, sondern es soll ein Urteil des Gerichts dazwischen treten, durch welches die Schuld und die Strafe nach Maßgabe der objektiven Rechtsnormen und der Umstände des Falls festgestellt werden. Diese Feststellung kann nicht ersetzt werden durch Schiedsspruch oder Anerkenntnis; sie erfolgt nicht, um einen Streit zu schlichten; sie ist auch nicht bloß im Interesse des Angeschuldigten eingeführt, sondern sie soll den Staat selbst vor dem Mißbrauch seiner Strafgewalt schützen und ihm eine Garantie gewähren, daß diese Gewalt nach den Geboten der Gerechtigkeit gehandhabt werde. Die Strafgerichtsbarkeit fällt daher staatsrechtlich mit der Strafgewalt selbst zusammen; der Strafprozeß ist gleichsam der Weg, den die letztere in jedem einzelnen Anwendungsfall zu durchlaufen hat[2]). Während die Verurteilung im Zivilprozeß die Gewährung eines Antrags auf Entfaltung der Staatsgewalt ist, bedeutet die Verurteilung im Strafprozeß die Erfüllung einer Bedingung (Voraussetzung), an welche der Staat selbst die Ausübung seiner eigenen Gewalt gebunden hat[3]). Aber auch im Strafprozeß ist das Urteil kein bloßer Wahrspruch über Schuld oder Nichtschuld des Ange-

1) Vgl. Heinze, Zur Physiologie des Strafprozesses. Im Gerichtssaal Bd. 28, S. 561 ff., besonders S. 579. Ferner die vortrefflichen Ausführungen von John, Strafprozeßordnung II, S. 105 ff. Vgl. auch Hugo Meyer, Strafrecht (4. Aufl) S. 57. Merkel, Deutsches Strafrecht (1889), S. 173. Glaser, Strafprozeß I, S. 14 fg. v. Kries in der Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissensch. Bd. 9, S. 2 und Lehrbuch des Strafprozeßrechts S. 1 fg. Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts (1893), S. 2 fg., 78. J. Goldschmidt a. a. O. S. 20 ff.

2) In dem Urteil des Reichsgerichts (III. Strafsenat) vom 11. Juni 1881 (Entsch. in Strafsachen Bd. 4, S. 356 ff.) heißt es: „Die Aufgabe des Strafprozesses in jedem konkreten Falle besteht darin, zu ermitteln und festzustellen, ob gegen den Angeklagten der Beweis einer strafrechtlichen Schuld geführt worden sei.“ Dies ist zu eng; der Strafprozeß ist in keinem Falle ein bloßes Beweisverfahren und sein Endziel ist nicht die Feststellung der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten, sondern die Verhängung einer Strafe oder die Freisprechung von derselben. Vgl. John a. a. O. S. 123.

3) Im Gegensatz hierzu beruht die Darstellung des deutschen Strafverfahrens von Planck (Göttingen 1857) auf der Anschauung, „daß die Pflicht des Verbrechers, sich der Strafe zu unterwerfen, den Gegenstand des Strafverfahrens bildet“ und daß durch „die öffentliche Klage der Staat sein Recht auf Strafe“ gegen den Verbrecher gerichtlich geltend mache. S. 118 a. a. O. Die Strafe beruht nicht auf einem Strafanspruch des Staates wie die germanische Komposition, sondern auf der Strafgewalt des Staates. Der Anspruch des Verletzten auf Buße war ein Privatanspruch wie der heutige Anspruch auf Schadensersatz aus Delikten und das Kompositionsverfahren war dem Zivilprozeß wesensgleich; der heutige Strafprozeß dagegen dient nicht einem Anspruch des Staates auf ein Leisten oder Dulden, sondern ist eine Ausübung der Staatsgewalt behufs Zufügung eines Uebels wegen eines Bruchs der Rechtsordnung und ist dem Zivilprozeß nicht gleichartig.

Ewiger Bund

klagten und das kondemnatorische Urteil kein bloßes Gutachten darüber, welche Strafe dem Recht in concreto entsprechend sei, sondern ein Befehl, die Strafe zu vollziehen. Auch hier zeigt sich der staatsrechtliche Charakter des Urteils in seiner Vollstreckbarkeit. Ebenso enthält das freisprechende Urteil den staatlichen Befehl, den Angeklagten als nicht schuldig des ihm zur Last gelegten Vergehens zu behandeln, und es kann auch vollstreckbar sein, z. B. durch Freilassung des Angeklagten aus der Untersuchungshaft, Wiedereinsetzung in ein Amt, Freigabe der mit Beschlag belegten Gegenstände usw.

Bei dieser Verschiedenheit der staatlichen Funktion, welche in der bürgerlichen Rechtspflege einerseits und der Strafrechtspflege andererseits sich geltend macht, erhebt sich die Frage, worin das gemeinsame Moment des Zivil- und Strafprozesses und die Zusammenfassung beider zum Begriff der »streitigen Gerichtsbarkeit«, der »Rechtspflege«, beruhe. Daß dieses Moment weder in der Gleichartigkeit des Verfahrens noch in der Zuständigkeit der Behörde gesucht werden kann, liegt klar zutage, da in beiden Beziehungen zwischen der Zivil- und Strafrechtspflege die eingreifendsten Verschiedenheiten bestehen und die für beide gemeinsamen Einrichtungen ohne prinzipielle Bedeutung sind.

Dieses gemeinsame Moment liegt in der staatsrechtlichen Eigentümlichkeit des Urteilsbefehls, der sich sowohl von dem Gesetzesbefehl (Bd. 2, S. 4 fg.), wie von dem Verwaltungsbefehl (Bd. 2, S. 191, 197) unterscheidet. Urteilsbefehle und Verwaltungsbefehle haben das miteinander gemein im Gegensatz zum Gesetzesbefehl, daß sie nicht wie dieser eine abstrakte Norm aufstellen, sondern einen konkreten Fall betreffen; sie unterscheiden sich aber voneinander dadurch, daß bei den Verwaltungsbefehlen (Verfügungen) der Staat ein sachliches Interesse an ihrem Inhalt hat, durch dieselben einen bestimmten Erfolg erreichen will und daß deshalb der Inhalt des Befehls sich mit Rücksicht auf die zu erreichenden Zwecke bestimmt; bei den Urteilsbefehlen dagegen der Staat nur daran ein Interesse nimmt, daß dasjenige geschehe, was das objektive Recht im konkreten Falle gebietet, und daß er deshalb durch ein kontradiktorisches Verfahren und einen Wahrspruch des Gerichts zunächst das konkrete Recht finden läßt. Für die Durchführung der Staatsaufgaben ist es gänzlich unerheblich, ob A. oder B. eine streitige Wiese besitzt oder eine streitige Geldsumme erhält und ob X. eine gewisse Strafe im Gefängnis oder Zuchthaus abbüßt oder nicht; das Interesse des Staates konzentriert sich allein darauf, daß jeder gegen Verkümmerung seiner Rechte Schutz findet und daß der Verbrecher diejenige Strafe erleidet, welche seiner Untat nach Rechtsgrundsätzen entspricht.

Von diesem Prinzip aus und ganz in derselben Weise ist auch die Grenze der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegen die Zuständigkeit der eigentlichen Verwaltungsbehörden zu bestimmen. Ueber-

Ewiger Bund

all, wo der Staat ein größeres Interesse daran hat, daß das Recht verwirklicht wird, d. h. daß die abstrakten Rechtsregeln gleichmäßig und unbeeinflußt von anderen Interessen zur Anwendung gebracht werden, als daß ein bestimmter materieller Effekt erreicht, eine Maßregel durchgeführt wird, läßt er im Streitfall eine Urteilsfindung und zum Zweck derselben ein kontradiktorisches Verfahren zu[1]).

Der staatliche Befehl ist demnach in allen Fällen jeglicher Art von Gerichtsbarkeit auf den gleichen und stereotypen Inhalt zurückzuführen: Es soll dasjenige geschehen, was in concreto als dem Recht entsprechend durch Urteil festgestellt worden ist. Die Entscheidung im einzelnen Falle gibt die Ausfüllung dieser allgemeinen Schablone mit einem konkreten Inhalt[2]).

2. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit beschränkt sich auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und auf Strafsachen[3]); was nicht unter diese beiden Kategorien fällt, ist von ihr ausgeschlossen.

a) In der Reichsgesetzgebung wird der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit nirgends definiert; vielmehr wird in den Motiven zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 32[4]) ausdrücklich bemerkt, »daß dieser Begriff keine oder doch nur eine durchaus ungenügende Definition leide und daß es unausführbar sei, ihn gemeinsam für alle deutschen Staaten zu präzisieren, daß dieser Begriff aber ungeachtet seiner Verschiedenheit in den verschiedenen Gebieten des Deutschen Reichs überall gesetzlich — sei es im geschriebenen oder ungeschriebenen Rechte — fixiert sei, und daß demnach für die Bestimmung einer Sache als bürgerliche Rechtsstreitigkeit in erster Linie die Reichsgesetze, in weiterer Linie aber das Landesrecht des einzelnen Staates maßgebend sei«[5]).

Den Gegensatz zur bürgerlichen Rechtsstreitigkeit bildet in

---

1) So z. B. hinsichtlich der Erhebung von Steuern. Das Interesse des Staates an dem einzelnen Steuerbetrag tritt zurück hinter dem viel wichtigeren Interesse an der gerechten, dem Gesetz entsprechenden Veranlagung und der Verhütung willkürlicher Ueberbürdungen. Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Zivilsachen XI, S. 65 ff.

2) Kisch, Beiträge zur Urteilslehre (1913) S. 24 ff. erklärt sich gegen die Annahme eines Urteilsbefehls, indem er die Rechtswirkung der Urteile unmittelbar aus dem Gesetz herleitet. Die Gebote der Rechtsordnung wirken aber abstrakt, hypothetisch; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im einzelnen Falle der Konkretisierung; dies geschieht durch das Urteil, sowie durch die Verfügung. Mit dem von Kisch geltend gemachten Grunde könnte man auch die Befehlsnatur aller Verfügungen der Steuer- und Zollbehörden, der Polizeibehörden usw. bestreiten.

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 13. 4) Hahn, Materialien S. 47.

5) Auch die Kommission des Reichstages lehnte es ab, in das Gerichtsverfassungsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit definiert würde. Vgl. Protokoll I. Les., S. 469 ff. (Hahn S. 672 ff.).

Ewiger Bund

der hier in Rede stehenden Beziehung die Streitigkeit des öffentlichen Rechts, d. h. die Streitigkeit über ein Rechtsverhältnis, welches gar nicht oder nicht ausschließlich zur Rechtssphäre der Individuen gehört, sondern als ein Teil der öffentlichen Rechtsordnung, als Ausfluß der staatlichen Hoheitsrechte oder der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit anzusehen und aus diesem Grunde der Privatdisposition der berechtigten und verpflichteten Individuen ganz oder teilweise entrückt ist [1]). Die Abgrenzung des Privatrechts von dem öffentlichen Rechte ist die Grundlage für den Gegensatz der bürgerlichen und der nichtbürgerlichen Rechtsstreitigkeiten [2]). Die Abgrenzung ist nicht a priori zu finden, sondern sie ist bedingt von dem in dem positiven Recht festgestellten Umfange und der Art der Geltendmachung der staatlichen Hoheitsrechte auf den verschiedenen Zweigen der staatlichen Tätigkeit. Für einen Teil dieser Tätigkeit hat das Reich durch seine Gesetze die Normen aufgestellt und die Grenzen bezeichnet, bis zu denen sich das öffentliche Recht erstreckt; insoweit dient die Gesamtheit der Reichsgesetzgebung negativ zur Feststellung des Begriffes der bürgerlichen Rechtssache; das Reich hat andererseits auch positiv durch eine sehr umfangreiche Privatrechtsgesetzgebung einen Kreis von Rechtsverhältnissen fixiert, welche »bürgerlich« sind. Im übrigen aber ist es den Einzelstaaten und ihrer Gesetzgebung überlassen, diejenigen Rechtsverhältnisse, welche als öffentliche zu erachten und deshalb der Rechtssphäre der Individuen entrückt sind, zu bestimmen [3]). Im wesentlichen gehen die verschiedenen Partikularrechte hierbei von gleichmäßigen Grundsätzen aus, die sich aus der Natur der Sache und aus der Gleichartigkeit der Lebensverhältnisse und Staatseinrichtungen ergeben; eine volle Uebereinstimmung in der Abgrenzung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse von denen des öffentlichen Rechts besteht aber keineswegs [4]).

---

1) Vgl. das Urteil des Reichsgerichts vom 15. Februar 1881. Entsch. in Zivils. Bd. 3, S. 410; ferner Bd. 8, S. 347; 19, S. 70; 22, S. 288; 25, S. 330; 33, S. 34, 161, 336, bes. Bd. 57, S. 350. Zahlreiche andere, die Zulässigkeit des Rechtsweges betreffende Entscheidungen sind in den Generalregistern zu den Entscheidungen in Zivilsachen zusammengestellt. Eine eingehende und beachtenswerte Untersuchung über den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gibt Hauser, Gerichtsverfassung S. 51 ff. und jetzt namentlich Wach, Zivilprozeß I, S. 77—113, wo Gesetzgebung und Literatur in sorgfältigster Weise berücksichtigt sind. Vgl. ferner Mansfeld, Der publizistische Reaktionsanspruch, Braunschweig 1895.

2) Zustimmend Wach a. a. O. S. 86, 93 ff. Vgl. jetzt auch Hänel I, S. 735 und namentlich Hellwig, Lehrb. I, S. 60 ff.

3) Dies ist die übereinstimmende Ansicht aller Schriftsteller; eine Ausnahme macht allein Hüppner im Archiv für zivil. Praxis Bd. 69, S. 434 ff., der den vergeblichen Versuch unternimmt, den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit als einen reichsrechtlichen nachzuweisen.

4) Daß auch in dieser Beziehung das Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht, ist zweifellos und allgemein anerkannt; durch die zahlreichen Gesetze und Gesetzbücher des Reichs ist daher die Autonomie der Einzelstaaten sehr beschränkt worden.

Ewiger Bund

b) So wie der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit auf den Gegensatz von Privatrecht und öffentlichem Recht hinweist, so beruht der Begriff der Strafsache, der dem Begriff der öffentlichen Rechtsstreitigkeit untergeordnet ist, auf dem Gegensatz des Strafrechts gegenüber der Verwaltungs- und Disziplinarzwangsgewalt und den zur Durchführung derselben gegebenen Mitteln. Eine Rechtssache, bei welcher nicht die Anwendung eines Strafgesetzes in Frage steht und das Endziel des Verfahrens bildet, ist keine »Strafsache«. Hier ist die Grenze verhältnismäßig sicherer wie bei den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Zum großen Teil ist sie auch hier vom Reiche durch die Strafgesetzbücher und die einzelnen Strafgesetze, sowie durch die Reichssteuer- und Verwaltungsgesetze gezogen [1]; zum andern Teil ist sie durch die Landesstrafgesetzgebung bestimmt. Aber auch hier besteht keine vollständige Gleichheit des Rechts, da die Autonomie der Einzelstaaten auf dem ihr überlassenen Gebiete den Kreis der staatlichen und gesellschaftlichen Interessen, die durch Strafsatzungen geschützt werden, verschieden abgegrenzt hat.

3. Versagung des Rechtsweges. Wenngleich im allgemeinen davon auszugehen ist, daß die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen zur Entscheidung der Gerichte gestellt werden, die staats- und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten dagegen von anderen Behörden erledigt werden, so ist dieser Grundsatz doch in der Durchführung manchen Schwankungen und Ausnahmen ausgesetzt. Insbesondere können gewisse Streitsachen, welche sich nach der Natur des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten oder als Strafsachen charakterisieren, dennoch der Entscheidung durch die Gerichte entzogen und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten überwiesen sein, weil sich an die Art der Behandlung und Erledigung dieser Angelegenheit ein besonderes verwaltungsrechtliches oder politisches Interesse knüpft. Welche Angelegenheiten dies sind, ist nicht durch ein einfaches und gemeingültiges Prinzip bestimmt; es beantwortet sich vielmehr diese Frage in jedem Einzelstaate nach dem Gesamtinhalte seines Rechts. Von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sind demnach nicht nur alle Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach überhaupt keine bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder Strafsachen sind, sondern auch diejenigen Rechtssachen, welche zwar an sich dem Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder Strafsachen sich unterordnen ließen, für welche aber kraft positiver Rechtsvorschrift die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist. Das Reich hat für eine nicht unerhebliche Anzahl von Fällen die gesetzliche Anordnung getroffen, daß für sie der Rechtsweg nicht ausgeschlossen

1) Vgl. Löwe, Strafprozeßordnung (9. Aufl.) S. 31 fg., 187 ff., 193 ff. John, Strafprozeßordnung I, S. 75 ff. Kries, Strafprozeßrecht S. 68. v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts § 60.

Ewiger Bund

werden darf[1]), und ebenso für andere Fälle die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder des Bundesrates anerkannt; im allgemeinen aber hat das Reich es den Einzelstaaten überlassen, die Zulässigkeit des Rechtsweges anzuerkennen oder zu versagen und damit die Linie zu ziehen, welche die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit von anderen staatlichen Funktionen, insbesondere von der Verwaltung, abgrenzt[2]). Damit ist zugleich den Einzelstaaten die Befugnis gewährt, die Geltungssphäre der Reichsgesetze, betreffend die Gerichtsverfassung und das Prozeßverfahren, einzuschränken oder auszudehnen[3]).

Insoweit der Einzelstaat aber den Bechtsweg gestattet, ist er nicht mehr befugt, die Verhandlung und Entscheidung den ordentlichen Gerichten zu entziehen und besonderen Gerichten zu übertragen. Hierzu ist nach dem Gerichtsverfassungsgesetz das Reich allein berechtigt und es kann diese Befugnis in zweifacher Weise ausüben, teils indem es selbst besondere Gerichte bestellt und diesen gewisse Rechtssachen zuweist, teils indem es für gewisse Rechtssachen besondere Gerichte zuläßt und es den Einzelstaaten freistellt, ob sie von der Erlaubnis zur Errichtung derselben Gebrauch machen wollen. Das Reich hat beides getan. Es hat besondere Gerichte bestellt, nämlich die Konsulargerichte und die Schutzgebietsgerichte[4]), die Schiedsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche aus den Arbeiterversicherungsgesetzen und das Reichsversicherungsamt, endlich die Militärgerichte, wozu noch im Falle der Verhängung

1) Die Zusammenstellungen dieser Fälle bei Keller, Gerichtsverfassungsgesetz Note 5 und 6 zu § 13; Hauser, a. a. O. S. 64 ff.; Thilo, Gerichtsverfassungsgesetz S. 20 ff., vgl. auch Wach I, S. 111 fg., sind jetzt bei weitem nicht mehr vollständig.

2) Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 33 (Hahn S. 48): „Die Frage, welche Sachen den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten zuzuweisen sind, steht mit dem materiellen Rechte und dem inneren Staatsrechte der einzelnen Länder in unlösbarer Verbindung, sie ist in den verschiedenen Staaten verschieden beantwortet und es mußte in dem Gerichtsverfassungsgesetze, welches in den inneren Staatsorganismus der einzelnen Bundesstaaten und in das materielle Recht nicht eingreifen darf, von einer gemeinsamen Regelung dieser Frage Abstand genommen werden."

3) Gegen einen Mißbrauch dieser einzelstaatlichen Autonomie ist in dem allgemeinen Beaufsichtigungsrecht des Reichs nach Art. 4 der Reichsverfassung ein Schutz gegeben. Hänel I, S. 735 fg.

4) v. Kries, Strafprozeß S. 73 zählt die Konsulargerichte und Schutzgebietsgerichte nicht zu den besonderen Gerichten, weil sie in ihren Bezirken dieselbe Zuständigkeit haben, wie die Amts- und Landgerichte. Da aber im Gerichtsverfassungsgesetz § 12 die ordentlichen Gerichte in ausschließender Weise aufgeführt sind, so müssen alle anderen Gerichte als besondere angesehen werden. Die Prozeßordnungen und das Gerichtsverfassungsgesetz gelten in den Konsulargerichts- und Schutzgerichtsbezirken auch nur unter der Voraussetzung, daß sie in diesen Gebieten besonders eingeführt worden sind und mit denjenigen Abänderungen, unter denen dies geschehen ist. Dies ist der allein maßgebende Gesichtspunkt; im übrigen ist es praktisch ohne Bedeutung, ob man diese Gerichte zu den ordentlichen oder zu den besonderen zählt.

Ewiger Bund

des Belagerungszustandes die Kriegsgerichte und Standrechte und im Falle eines Krieges die Prisengerichte hinzukommen können. Es hat ferner besondere Gerichte zugelassen[1]), nämlich die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte[2]), agrarische Gerichte[3]), Gemeindegerichte unter sehr einschränkenden Bedingungen[4]) und Gewerbe- und Kaufmannsgerichte[5]). Insoweit nun

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 14.

2) Vgl. hierüber die Motive S. 34 (Hahn S. 49).

3) Motive S. 35 (Hahn S. 50).

4) Eine Gerichtsbarkeit der Gemeindebehörden existierte zur Zeit der Einführung der Justizgesetze nur in Württemberg und Baden. Vgl. Motive S. 37 (Hahn S. 51) und Protokoll der Reichstagskommission I. Lesung, S. 121 ff. (Hahn S. 407), II. Lesung, S. 578 ff. (Hahn S. 755). Verhandl. des Reichstages, Stenogr. Berichte 1876/77, S. 190—204 (Hahn S. 1141). Nach der Fassung, welche die Bestimmung infolge des Reichstagsbeschlusses erhalten hat, ist es in Zweifel gezogen worden, ob überhaupt noch von einer Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte oder nur von Gemeinde schiedsämtern gesprochen werden könne, da jeder der beiden Parteien gegen das Urteil die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht; indessen ist zu beachten, daß wenn von dieser Befugnis kein Gebrauch gemacht wird, das Urteil des Gemeindegerichts von Rechts wegen vollstreckbar wird.

5) Motive S. 38 (Hahn S. 52). Ueber die Gewerbegerichte erging das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzbl. S. 141), welches durch das Reichsgesetz vom 30. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 353 ff.) in neuer Fassung vom 22. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 353) ersetzt worden ist. Nach dem Muster dieses Gesetzes wurden durch das Reichsgesetz vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 266) die Kaufmannsgerichte geregelt. Prinzipiell ist die Errichtung dieser Gerichte fakultativ und erfolgt von der Gemeinde (oder für mehrere Gemeinden oder einen weiteren Kommunalverband) durch Ortsstatut nach § 142 der Gewerbeordnung mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Errichtung kann aber auch durch Anordnung der Landeszentralbehörde erfolgen und für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern müssen diese Gerichte errichtet werden. Sie sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für die im Gewerbegerichtsgesetz §§ 4 fg., im Kaufmannsgerichtsgesetz § 5 aufgeführten Gegenstände. Durch die Zuständigkeit dieser Gerichte wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. In Abweichung von dem sonst für die zugelassenen besonderen Gerichte der Einzelstaaten geltenden Prinzip ist sowohl die Zusammensetzung wie das Verfahren dieser Gerichte in den beiden Reichsgesetzen vollständig geregelt, also der Autonomie der Einzelstaaten entzogen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das amtsgerichtliche Verfahren nur mit den in den beiden Gesetzen vorgeschriebenen Abweichungen Anwendung. (Gewerbegerichtsgesetz §§ 26 ff., Kaufmannsgerichtsgesetz § 16). Dies gilt auch hinsichtlich der Rechtsmittel; als Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbe- oder Kaufmannsgericht seinen Sitz hat, zuständig; die Berufung ist aber nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 100 resp. 300 Mark übersteigt. Auch die Gerichtskosten sind reichsgesetzlich geregelt. Ueber die Kaufmannsgerichte siehe Seidel in Hirths Annalen 1909 S. 433, 497. Diese durch Wahl der Arbeiter und Arbeitgeber gebildeten Behörden sollen nicht nur Recht sprechen, sondern sie sollen zugleich Einigungsämter sein und überdies über gewerbliche Fragen den Staats- und Kommunalbehörden Gutachten abgeben und befugt sein, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten. Gewerbegerichtsgesetz §§ 62 ff. 75. Kaufmannsgerichtsgesetz §§ 17, 18. Zu den zu-

Ewiger Bund

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen diesen »besonderen« Gerichten zugewiesen sind, was hinsichtlich der reichsgesetzlich bestellten ohne weiteres eintritt, hinsichtlich der reichsgesetzlich zugelassenen eine Anordnung des Einzelstaates voraussetzt, scheiden auch diese Streitigkeiten aus dem Gebiete der »ordentlichen« streitigen Gerichtsbarkeit aus und das Gerichtsverfassungsgesetz, sowie die Reichsprozeßordnungen werden für dieselben unanwendbar. Von dieser Autonomie können die Einzelstaaten auch in der Art Gebrauch machen, daß sie die Gerichtsbarkeit zwar den ordentlichen Landesgerichten belassen, daß sie aber die im Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen abändern[1]), daß sie in Strafsachen ein von der Strafprozeßordnung[2]) und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ein von der Zivilprozeßordnung abweichendes Verfahren vorschreiben[3]).

Auch hinsichtlich derjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche zwar reichsgesetzlich den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind, für welche aber ein besonderes, d. h. von den Vorschriften der Zivilprozeßordnung abweichendes Verfahren gestattet ist (Aufgebotssachen, erbschaftliche Liquidationsverfahren und Streitigkeiten, welche eine Zwangsenteignung betreffen), ist den Einzelstaaten eine beschränkte Autonomie zugestanden, indem sie im Wege der Landesgesetzgebung die Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte nach anderen als den durch das Gerichtsverfassunsgesetz vorgeschriebenen Normen bestimmen dürfen[4]).

III. Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich, inwieweit die Einzelstaaten befugt sind, im Wege der Landesgesetzgebung die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und damit zugleich den Umfang der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zu bestimmen. Gänzlich ausgeschlossen ist aber ein Eingriff in die gesetzlich normierte Zuständigkeit der Gerichte für einen oder mehrere einzelne Fälle, sowohl im Wege der Autonomie als auch im Wege der Verwaltung[5]), »Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden«[6]).

---

gelassenen besonderen Gerichten gehören auch die auf Grund der Gewerbeordnung §§ 81 a und 81 b, sowie §§ 91—91 b gebildeten Innungsgerichte. Sie haben durch das Gewerbegerichtsgesetz keine Einschränkung erfahren. Durch die Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungsschiedsgerichts wird für den Bezirk der Innung die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgeschlossen. Gewerbegerichtsgesetz § 84.

1) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 3, Abs. 1.

2) Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung § 3, Abs. 2.

3) Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung § 3. Abs. 2. In allen diesen Beziehungen machen die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, sowie die Arbeiterschiedsgerichte eine Ausnahme.

4) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 3, Abs. 3.

5) Vgl. Motive S. 54 (Hahn S. 64).

6) Gerichtsverfassungsgesetz § 16. Nur die Kriegsgerichte und Standrechte sind

Ewiger Bund

1. Zur Sicherung dieses Verbotes hat das Reich den Grundsatz sanktioniert, daß die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden. Auch dieses Prinzip hat aber eine weitreichende Einschränkung erfahren, indem die Einzelstaaten ermächtigt worden sind, besondere Behörden einzusetzen, um Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges zu entscheiden [1]). Für die Ausübung dieser Befugnis sind den Einzelstaaten jedoch vom Reich Normativvorschriften erteilt worden, durch welche den zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte eingesetzten Behörden ein gewisses Maß von Unabhängigkeit gesichert werden soll [2]). Diese Vorschriften betreffen die Zusammensetzung der Behörden und das Verfahren. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgericht (oder obersten Landesgerichte) angehören; die Mitglieder müssen für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amts oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt werden; eine Enthebung vom Amt kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden. Die Einsetzung einer solchen Behörde entzieht den ordentlichen Gerichten nicht die Befugnis, in allen vor ihnen anhängigen Sachen über die Zulässigkeit des Rechtsweges zu entscheiden und ihre Kompetenz zu prüfen; die »besondere Behörde« entscheidet vielmehr nur in dem Falle, wenn ein Antrag darauf gestellt, der sogenannte Kompetenzkonflikt erhoben worden ist [3]), und ein solcher Antrag ist nur statthaft, solange nicht durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts feststeht, daß der Rechtsweg zulässig ist. Das Verfahren der besonderen Behörde ist gesetzlich zu regeln; die Entscheidung muß in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien erfolgen; an den Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken und diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.

Der Kompetenzkonflikt kann entweder ein positiver sein, d. h. wenn sowohl ein Gericht als eine Verwaltungsbehörde oder ein

davon ausgenommen; ihre Errichtung setzt jedoch die Verhängung des Belagerungszustandes voraus. Hinsichtlich Bayerns vgl. die Verhandlungen der Reichstagskommission I. Lesung, S. 142 ff. (Hahn S. 422 ff.) — Eine Anomalie war das in Elsaß-Lothringen durch Verordnung des Generalgouvernements vom 19. Dezember 1870 eingeführte ständige Kriegsgericht; es ist aufgehoben worden durch Gesetz vom 24. Januar 1881 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 1).

1) Eine Zusammenstellung der in den Einzelstaaten ergangenen Gesetze gibt Wach I, S. 101, Note 65. Vgl. ferner die treffliche Darstellung von Nadbyl in v. Stengels Wörterbuch I, S. 808 ff. Gerichtshöfe zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten sind errichtet worden in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig und Koburg-Gotha.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 17, Abs. 2.

3) Das Gesetz erfordert einen Kompetenzkonflikt, d. h. nicht bloß Zweifel über die Zulässigkeit des Rechtsweges, sondern „Streitigkeiten“ darüber zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten.

Ewiger Bund

Verwaltungsgericht sich für zuständig halten; oder ein negativer, wenn keine dieser Behörden sich für zuständig erklärt. Hat ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichts den Rechtsweg für zulässig erklärt, so »bleibt diese Entscheidung maßgebend«, d. h. die Erhebung des Konflikts ist nicht mehr zulässig. Dadurch ist für die Fälle des positiven Konflikts die Sache entschieden. Wenn dagegen ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichts den Rechtsweg für unzulässig erklärt, so ist diese Entscheidung nach § 17, Ziff. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht für maßgebend erklärt; es ist vielmehr der Landesgesetzgebung überlassen, zu bestimmen, in welcher Weise, falls auch die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte sich für unzuständig erklären, der negative Konflikt erledigt werden soll. Insbesondere kann die zur Entscheidung des Kompetenzkonflikts eingesetzte Behörde landesgesetzlich befugt sein, das rechtskräftige gerichtliche Urteil aufzuheben und die Zulässigkeit des Rechtswegs in einer die Gerichte bindenden Weise auszusprechen. Es erhebt sich nun die Frage, ob dies auch dann stattfinden kann, wenn das Reichsgericht den Rechtsweg für unzulässig erklärt hat; ob also eine Landesbehörde befugt ist, die Entscheidung einer Reichsbehörde aufzuheben und der Kompetenzgerichtshof des Einzelstaates im Widerspruch mit der Entscheidung des Reichsgerichts den Rechtsweg für zulässig erklären kann [1]). Aus einer Wortinterpretation des § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist diese Frage nicht zu entscheiden, wohl aber nach dem staatsrechtlichen Verhältnis der Reichs- und Landesbehörden zueinander. Rechtskräftige Entscheidungen der einen können von den anderen nicht aufgehoben werden. Dieser Grundsatz ist für andere Fälle eines möglichen Kompetenzkonflikts in der Reichsgesetzgebung wiederholt anerkannt worden, nämlich im Gesetz vom 12. Juni 1869 § 21 (Oberhandelsgericht), im § 7 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung (Oberstes Landesgericht), im Art. 14 des Einführungsgesetzes zur Militärstrafgerichtsordnung (Militärgerichte), im Gewerbegerichtsgesetz § 28 und § 86; Kaufmannsgerichtsgesetz § 16 Abs. 2. Ist also eine Entscheidung des Reichsgerichts erfolgt, so kann

1) Während das bayerische Gesetz vom 18. August 1879 Art. 22 Abs. 2 bestimmt, daß ein die Unzulässigkeit des Rechtswegs aussprechendes Urteil des Reichsgerichts maßgebend sei, hatte die preuß. Verordnung vom 1. August 1879 diese Frage nicht entschieden. Dadurch ist ein Konflikt zwischen dem Reichsgericht und dem preußischen Kompetenzkonfliktsgerichtshof entstanden. Der letztere hat in mehreren Fällen, in welchen das Reichsgericht den Rechtsweg für unzulässig erklärt hat, diese Entscheidungen auf Grund der preuß. Verordnung vom 1. August 1879, § 21 aufgehoben und die Sache zur Entscheidung an das Reichsgericht zurückverwiesen; das Reichsgericht hat diesen Entscheidungen sich nicht gefügt und die Aufhebungen der reichsgerichtlichen Entscheidungen durch die Behörde eines Einzelstaates für unzulässig erklärt. Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 44, S. 4 ff. Nach meiner Ansicht war das Reichsgericht hierin im Recht. Die Frage ist jetzt erledigt, indem das preuß. Gesetz vom 22. Mai 1902 Art. 1 die Erhebung des Kompetenzkonflikts nicht mehr gestattet, wenn ein Oberlandesgericht ein revisibles Urteil gefällt hat.

Ewiger Bund

nicht eine Landesbehörde sie kassieren und das Reichsgericht nötigen, gegen seine in dem Urteil begründete Rechtsüberzeugung sich als zuständig zu betrachten [1]). Das Reichsgericht ist aber noch weiter gegangen und hat durch eine Plenarentscheidung der vereinigten Zivilsenate vom 22. Mai (Entscheidung in Zivilsachen Band 48, Seite 195) entschieden, daß, sobald die Sache beim Reichsgericht anhängig sei, dieses allein über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges zu entscheiden habe; denn es entscheide als eine den Bundesstaaten übergeordnete Gewalt auf Grund der Justizhoheit des Reichs selbständig den einzelnen Bundesstaaten gegenüber [2]).

Der Einzelstaat kann auch die Entscheidung der Kompetenzkonflikte dem Reichsgericht übertragen; da das letztere aber eine Reichsbehörde ist, also nicht zur unmittelbaren Verfügung der Einzelstaaten steht, so muß der Einzelstaat einen Antrag bei der Reichsregierung machen, auf Grund dessen das Reichsgericht durch eine mit Zustimmung des Bundesrates erlassene kaiserliche Verordnung zur Entscheidung dieser Streitigkeiten bestellt wird [3]). Von dieser Befugnis hat bisher nur Bremen Gebrauch gemacht [4]).

Da das Reichsgericht in dem in Rede stehenden Falle an Stelle einer besonderen Landesbehörde entscheidet, so ist seine Kompetenz auch an dieselben Voraussetzungen und Schranken gebunden. Die Landesbehörde kann selbstverständlich nur Kompetenzstreitigkeiten unter den Behörden des betreffenden Staates erledigen, über die Hoheitsrechte anderer Bundesstaaten und die Art ihrer Geltendmachung steht ihr keine Entscheidung zu. Mithin kann die Ausnahme von dem Grundprinzip, daß die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtswegs entscheiden, überhaupt nur Platz greifen, wenn der Kompetenzkonflikt von der Behörde desjenigen Staates erhoben wird, dem das mit der Sache befaßte Gericht angehört. Dagegen ist weder die Be-

1) Uebereinstimmender Ansicht ist Wach, Zivilprozeß I, S. 102 fg; Gaupp, Zivilprozeßordnung S. 9 u. a. Auch die Landesgesetze erkennen dies an. Vgl. Hellwig System S. 52, Anm. 17. Die entgegengesetzte Ansicht wird vertreten von G. Meyer, Staatsrecht § 181, Note 13; Löning, im Verwaltungsarchiv Bd. 8, S. 161 fg.; Lucas, in der deutschen Juristenzeitung VI, (1901) S. 53 fg. Daselbst weitere Literaturangaben.

2) Diese Begründung ist nicht unbedenklich (siehe die 4. Aufl. dieses Werkes Bd. 3, S. 365), aber die Landesgesetze schließen übereinstimmend die Erhebung des Konflikts aus, wenn die Revision beim Reichsgericht eingelegt ist. Vgl. außer dem zit. preuß. Gesetz vom 22. Mai 1902 Art. 1 das württemb. Gesetz vom 25. August 1879 Art. 5, die Verordnung der beiden Mecklenburg vom 19. Mai 1879 § 12, das braunschweigische Gesetz vom 1. April 1879 § 6 (vgl. die zitierte Entsch. des Reichsgerichts S. 203). Auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht die Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen vom 12. März 1900, der zufolge der Landesherr das Abolitionsrecht auch dem Reichsgericht gegenüber wirksam ausüben kann. Siehe unten § 93, IV.

3) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 17, Abs. 1.

4) Verordnung vom 26. September 1879. Reichsgesetzbl. S. 198.

Ewiger Bund

hörde eines anderen Bundesstaates noch irgendeine Reichsbehörde[1]) befugt, den Kompetenzkonflikt zu erheben, und andererseits erstreckt sich die Rechtskraft der Urteile einer zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten eingesetzten Behörde nur auf das Kompetenzverhältnis der Behörden des betreffenden Staates und ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden eines anderen Staates unmaßgeblich. Dies alles gilt auch dann, wenn das Reichsgericht zum Kompetenzkonfliktsgericht bestellt ist, also zur Zeit in Bremen.

2. Der Grundsatz, daß die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtsweges entscheiden, erstreckt sich nicht bloß in materieller Rücksicht auf die Frage, wie weit das Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit reicht, sondern auch auf die formellen Vorbedingungen, von denen das Beschreiten des Rechtsweges abhängig gemacht ist. Soweit nicht in der Straf- und Zivilprozeßordnung reichsgesetzlich Ausnahmen anerkannt sind, darf die Rechtsverfolgung im Wege des Straf- und Zivilprozesses nicht erschwert oder versagt und namentlich nicht von der Vorprüfung einer Verwaltungsbehörde abhängig gemacht werden[2]). Jede Anordnung dieser Art käme im praktischen Resultat auf eine teilweise oder eventuelle Justizverweigerung hinaus und widerspräche sowohl dem allgemeinen Rechtsbewußtsein des Volkes als auch der ausdrücklichen Vorschrift der Reichsverfassung[3]). Dessenungeachtet hat auch in dieser Beziehung die Reichsgesetzgebung eine Ausnahme geduldet. Sie hat die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt gelassen, durch welche die strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen — entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt — an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist[4]). Durch diese »Vorentscheidung« ist festzustellen, ob

1) Vgl. hierüber die Aeußerungen der Abgg. v. Puttkammer und Dr. Bähr in der Reichstagskommission, Protokoll S. 487 ff. (Hahn S. 686), sowie Wach S. 104 und das zit. Urteil des Reichsgerichtes S. 201 fg. Das Auswärtige Amt kann in seiner Eigenschaft als preuß. Ministerium der ausw. Angelegenheiten in einer bei einem preuß. Gericht anhängigen Streitsache den Kompetenzkonflikt erheben (Fall Hellfeld).

2) Es ist dies nicht zu verwechseln mit der Autorisation zur Prozeßführung, welche untergeordnete Behörden oder die Verwaltungen von Gemeinden, Korporationen, Stiftungen usw. einholen müssen. Dieses Erfordernis ist lediglich eine Folge des Dienstaufsichtsrechts. Die Fortdauer der hierüber bestehenden Rechtsvorschriften ist anerkannt in der Zivilprozeßordnung § 51.

3) Reichsverfassung Art. 77.

4) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 11, Abs. 2. Vgl. hierzu Hauser a. a. O. S. 129 ff.; Löwe, Strafprozeßordnung S. 15 ff.; Lippmann in Hirths Annalen 1885, S. 421 ff. und Nadbyl (Art. „Konflikt") in v. Stengels Wörterbuch I, S. 818 ff.; Gravenhorst in Fleischmanns Wörterbuch Bd. II, S. 607 ff.; Stein, Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung (1912) S. 112 ff.; Silberschmidt, Die zivilrechtl. Bedeutung der Vorentscheidung im Archiv für bürgerl. Recht Bd. 20, Heft 2.

Ewiger Bund

der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe[1]). Fällt diese Vorentscheidung im verneinenden Sinne aus, so ist die Beschreitung des Rechtsweges sowohl im zivilprozessualischen als im strafprozessualischen Verfahren abgeschnitten; fällt die Vorentscheidung bejahend aus, so hat dies keine weitere Wirkung, als daß eine Vorbedingung für die Eröffnung des Prozesses erfüllt ist; für das in diesem Prozesse urteilende Gericht ist jene Vorentscheidung nicht bindend. Um jedoch eine Bürgschaft zu geben, daß die Vorentscheidung nicht nach Willkür gefällt und zur Versagung des Rechtsweges mißbraucht werde, hat das Reichsgesetz die Vorschrift erteilt, daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht[2]). Die Kompetenz des Reichsgerichtes ist in diesem Falle daher eine subsidiäre, nur in Ermangelung eines Verwaltungsgerichtshofes begründete; wenn diese Voraussetzung aber gegeben ist, so tritt die Kompetenz des Reichsgerichts kraft Gesetzes ein, ohne daß es einer besonderen kaiserlichen Verordnung bedarf, durch welche die Vorentscheidung dem Reichsgericht zugewiesen wird[3]). Diese Zuständigkeit des Reichsgerichts ist nur in Elsaß-Lothringen und Mecklenburg begründet, da in diesen Staaten die Vorentscheidung im Falle des Verlangens der vorgesetzten Behörde erforderlich ist[4]), oberste Verwaltungsgerichtshöfe dagegen nicht bestehen. Die Vorentscheidung ist nur erforderlich innerhalb des Staates, welcher sie angeordnet hat;

1) Infolgedessen ist das ältere preußische Recht, wonach durch die Vorentscheidung festgestellt wurde, ob dem Beamten eine „zur gerichtlichen Verfolgung geeignete" Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse zur Last fiel, wesentlich abgeändert worden. Vgl. das Urteil des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 17. Oktober 1888 bei Reger Bd. 9, S. 349. In Elsaß-Lothringen ist die Vorentscheidung durch das Ausführungsgesetz zum BGB. § 39 für die zivilrechtliche und strafrechtliche Verfolgung eingeführt worden; ob sie vorher bestanden hat, war streitig. Das Reichsgericht hat die Frage verneint. Entsch. des I. Strafsenats vom 2. November 1899.

2) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 11, Ziff. 2. Die Vorschriften des § 11 zit. beruhen auf einem Kompromiß. In zweiter Lesung hat der Reichstag noch auf der Forderung beharrt, daß die zivil- und strafrechtliche Verfolgung der Beamten wegen Verletzung der Amtspflichten an keinerlei erschwerende Voraussetzungen geknüpft werde. Vgl. Stenogr. Berichte 1876, S. 373 ff. (Hahn S. 1447); Nadbyl S. 821.

3) Aus demselben Grunde hört auch die Zuständigkeit des Reichsgerichts ipso jure auf, wenn in dem betreffenden Staate nachträglich ein Verwaltungsgerichtshof errichtet wird.

4) Elsaß-Lothr. Ausführungsgesetz zum BGB. § 39; Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung vom 5. Mai 1879 (Regierungsbl. S. 101) und Mecklenburg-Strelitzsche Verordnung vom gleichen Tage (Offizieller Anzeiger S. 137). Vgl. Löwe Note 3 und 7 zu § 11 zit. Ueber die in den Einzelstaaten getroffenen Bestimmungen, namentlich über das preußische Recht, vgl. Nadbyl S. 822 ff. und Gravenhorst a. a. O. über das vom Reichsgericht zu befolgende Verfahren vgl. dessen Entsch. in Zivilsachen Bd. 64, S. 250 und dazu Bd. 70, S. 102.

Ewiger Bund

sie findet nicht statt, wenn der Beamte an einem Gericht eines andern Staates verfolgt wird [1]).

IV. Hinsichtlich der Frage, welche Personen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, muß man zwischen dem prozessualischen und dem staatsrechtlichen Gesichtspunkt unterscheiden. In der ersteren Beziehung handelt es sich um den sogenannten Gerichtsstand, d. h. um die Zuständigkeit eines oder mehrerer bestimmter Gerichte in einer einzelnen Prozeßsache, gleichsam um die Lokalisierung und Verteilung der Gerichtsbarkeit nach Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Billigkeit auf die einzelnen Gerichte. Die Gerichtsbarkeit an sich muß über jemanden begründet sein, ehe die Frage aufgeworfen werden kann, durch welche Gerichtsbehörde sie verwirklicht wird. Mittelbar können aber die Vorschriften der Prozeßordnungen über den Gerichtsstand zur Begrenzung der Gerichtsbarkeit dienen; denn insofern nach diesen Vorschriften kein einzelnes Gericht im gegebenen Falle eine Zuständigkeit hat, ist die Gerichtsbarkeit selbst ausgeschlossen. Daher kommt den Regeln über den Gerichtsstand mittelbar allerdings eine staatsrechtliche Bedeutung zu; insbesondere auch eine internationale; denn insoweit sie einen inländischen Gerichtsstand für Ausländer oder für Personen, welche im Auslande ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, begründen, begrenzen sie zugleich die inländische Gerichtsbarkeit gegen die Gerichtsbarkeit der anderen Staaten. Dieses mittelbare Interesse des Staatsrechts bietet aber keine ausreichende Rechtfertigung, um an dieser Stelle näher auf die komplizierte Lehre vom Gerichtsstande einzugehen, die stets als ein Teil der Prozeßrechtswissenschaft angesehen und behandelt worden ist.

Vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus ist dagegen die Frage, welche Personen der staatlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, identisch mit der Frage, welche Personen der Staatsgewalt unterworfen sind; denn die Gerichtsbarkeit als Ganzes ist ja nichts anderes als eine bestimmte Aeußerung der Staatsgewalt. Nur ist die Möglichkeit gegeben, daß der Staat auf die Ausübung dieses Hoheitsrechts gewissen Personen gegenüber ganz oder zum Teil verzichtet, gegen die er andere Herrschaftsrechte zur Geltung bringt, daß er sie von seiner Gerichtsbarkeit eximiert.

Den Einzelstaaten ist diese Befugnis hinsichtlich der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entzogen; sie dürfen keine Exemtionen erteilen [2]). Der Kreis der Personen, welche der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, ist durch das Reich festgestellt. Dasselbe hat lediglich folgende Be-

1) Entsch. des Reichsgesetzes in Zivilsachen Bd. 67, S. 78. (Ein elsaß-lothr. Beamter wurde beim Landgericht in Bremen verklagt.)

2) Hiervon macht nur der in § 18, Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erwähnte Fall eine Ausnahme. Siehe die folgende Seite Anmerkung 2.

Ewiger Bund

freiungen anerkannt, welche teils auf völkerrechtlichen, teils auf staatsrechtlichen Gründen beruhen.

1. Befreiungen aus Gründen des Völkerrechts.

a) Exterritorialität und infolge derselben vollständige Exemtion von der ganzen inländischen Gerichtsbarkeit genießen außer den ausländischen Souveränen und Staaten[1]) die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen[2]). Dasselbe gilt von ihren Familiengliedern, ihrem Geschäftspersonal und von solchen Bediensteten derselben, welche nicht Deutsche sind[3]). Die Exterritorialität erstreckt sich jedoch nicht auf den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[4]).

Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind von der inländischen Gerichtsbarkeit nur befreit, insofern dies in Verträgen des Deutschen Reiches mit anderen Mächten vereinbart worden ist[5]).

b) Gesandte oder andere völkerrechtliche Vertreter auswärtiger Mächte, welche nicht bei dem Reich, sondern nur bei einem Bundesstaate beglaubigt sind, und ebenso diplomatische Vertreter eines Bundesstaates bei einem anderen Bundesstaate gelten nur diesem Bundesstaate gegenüber als exterritorial und sind deshalb auch nur von der Gerichtsbarkeit dieses Staates, nicht von derjenigen der übrigen Bundesstaaten oder des Reiches eximiert[6]); sie können daher bei allen Gerichten außerhalb des Bundesstaates, bei welchem sie beglaubigt sind, im Wege des Zivilprozesses und des Strafprozesses verfolgt werden, wofern nur ein Gerichtsstand für sie begründet ist. Hinsichtlich der Exemtion in dem Bundesstaat gelten im übrigen auch für

---

1) Vgl. hierzu die eingehenden Erörterungen von v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts (1889), II, S. 621 ff. Ueber die Zuständigkeit inländischer Gerichte gegenüber fremden Souveränen und Staaten ebendaselbst S. 660 ff. und Gabba im Journal du droit internat. privé XV (1888), S. 180 ff.; XVI (1889), S. 538 ff.; v. Kries, Strafprozeßrecht (1892) S. 85 fg.; Beling, Die strafr. Bedeutung der Exterritorialität (1896); Benneke, Strafprozeßrecht S. 37; Edg. Löning, Die Gerichtsbarkeit über fremde Staaten und Souveräne, Halle 1903. Vgl. ferner die Rechtsgutachten in der Sache v. Hellfeld gegen den russischen Fiskus, welche in der Zeitschrift f. Völkerrecht und Bundesrecht Bd. 4 (1910) S. 309—448 abgedruckt sind, sowie Triepel im Archiv des öffentl. Rechts Bd 28., S. 212 ff. und Bornhak im Jahrb. des öffentl. Rechts Bd. 5, S. 230 ff. Urteil des Reichsgerichts vom 12. Dezember 1905. Entsch. in Zivils. Bd. 62, S. 165.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 18, Abs. 1. Ausgenommen ist nur der selten vorkommende Fall, daß solche Personen reichsangehörig sind; alsdann sind sie von der inländischen Gerichtsbarkeit nur dann befreit, wenn der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat. Vgl. v. Bar S. 650.

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 19. Die Exterritorialität des Geschäftspersonals ist eine unbedingte, die des Dienstpersonals ist auf Nichtdeutsche beschränkt.

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 20. Zivilprozeßordnung § 24.

5) Gerichtsverfassungsgesetz § 21. Der Staatsvertrag ist daher auch für den Umfang der Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit maßgebend.

6) Gerichtsverfassungsgesetz § 18, Abs. 2.

Ewiger Bund

diese Gesandtschaften die in den §§ 19 und 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgestellten Regeln.

c) Die Mitglieder des Bundesrates haben gemäß Art. 10 der Reichsverfassung Anspruch auf den üblichen diplomatischen Schutz, d. h. sie sind, soweit sie nicht preußische Staatsangehörige sind, der preußischen Staatsgewalt gegenüber exterritorial und wie Gesandte der deutschen Bundesstaaten beim König von Preußen anzusehen [1]). Demgemäß sind sie auch von der preußischen Gerichtsbarkeit in gleichem Umfange wie diplomatische Geschäftsträger dieser Art befreit. Ihr allgemeiner Gerichtsstand bestimmt sich nach § 15 der Zivilprozeßordnung und dem entsprechenden § 11 der Strafprozeßordnung.

2. Befreiungen aus Gründen des Staatsrechts.

a) Aus dem Wesen des Monarchenrechts folgt, daß die Behörden des Staates gegen den Landesherrn keine staatlichen Herrschaftsrechte und Zwangsmittel zur Anwendung bringen können, und daß es daher grundsätzlich eine Gerichtsbarkeit des Staates über den Souverän nicht gibt [2]). Dies gilt aber nicht von den vermögensrechtlichen Verhältnissen des Monarchen, indem das Vermögen von der Person getrennt gedacht und dem Landesherrn in ähnlicher Art gegenübergestellt wird wie der Fiskus dem Staat als öffentlichrechtlicher Persönlichkeit. Die vermögensrechtlichen Verhältnisse stehen unter der allgemeinen Rechtsordnung und unterliegen auch hinsichtlich der Verfolgung von Rechtsansprüchen im allgemeinen dem sonst geltenden Recht. Indes sind hinsichtlich des Gerichtsstandes oder hinsichtlich der Zusammensetzung der zur Entscheidung solcher Streitigkeiten berufenen Gerichtsbehörden in manchen Staaten besondere Vorschriften ergangen, und es ist bisweilen hinsichtlich der familienrechtlichen Verhältnisse und Streitigkeiten die Zuständigkeit der Gerichte ausgeschlossen [3]). Diese Sonderstellung der Landesherren und ihrer Familien hat die Reichsgesetzgebung fortbestehen lassen und sie gemäß der bundesstaatlichen Einigung der deutschen Staaten nicht nur für jeden Landesherrn und seine Familie innerhalb seines Staatsgebietes, sondern im ganzen Bundesgebiet zur Geltung ge-

1) Vgl. Bd. 1, S. 244. Dies ist von v. Bar S. 652, Note 36 übersehen worden.

2) In der ersten Auflage dieses Werkes war dieser Grundsatz auch auf die Mitglieder der landesherrlichen Familie erstreckt worden, was von G. Meyer, Gierke, Binding sehr nachdrücklich als ein Irrtum bezeichnet worden ist. Unrichtig war es aber nur, diese Befreiung aus dem Wesen des Monarchenrechts abzuleiten; tatsächlich kann infolge der reichsgesetzlichen Anordnungen durch die Hausgesetze jede staatliche Gerichtsbarkeit über die Mitglieder der landesherrlichen Häuser in Strafsachen ausgeschlossen und z. B. durch die Familiengewalt des Familienoberhaupts ersetzt werden. Richtig v. Kries, Strafprozeßrecht S. 84, 88.

3) Vgl. das Urteil des Reichsgerichts vom 12. Dezember 1884. Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 12, S. 418 ff. Eine Uebersicht über die in den Einzelstaaten geltenden Rechtsvorschriften gibt Kleiner, Kommentar zur Zivilprozeßordnung I, S. 108 ff.; vgl. auch Hellmann, Lehrbuch des Zivilprozesses S. 65; Hellwig, System § 25.

Ewiger Bund

bracht [1]). Soweit besondere Vorschriften in dieser Richtung nicht bestehen, kommt allerdings das allgemeine Recht zur Anwendung. Demgemäß ist reichsgesetzlich angeordnet, daß in Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern und der vormaligen landesherrlichen Häuser von Hannover, Kurhessen und Nassau die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozeßordnung, der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung nur insoweit Anwendung finden, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten [2]). Diese Reichsgesetze haben daher in Ansehung der in Rede stehenden Personen nur subsidiäre Geltung, und es folgt hieraus, daß nicht bloß die zur Zeit der Einführung der Reichsgesetze bestehenden, sondern auch die später erlassenen hausgesetzlichen oder landesgesetzlichen Vorschriften den Vorrang vor den Reichsgesetzen haben.

Aufgehoben ist jedoch die in einigen Staaten [3]) in Geltung gewesene Beschränkung, wonach der Rechtsweg bei Klagen gegen den Landesherrn von der Einwilligung desselben abhängig war, für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter, d. h. nicht zur landesherrlichen Familie gehörender Personen [4]).

b) Zu den Vorrechten, welche den mediatisierten, ehemals reichsständischen Familien bei Gründung des Rheinbundes und des Deutschen Bundes eingeräumt worden sind, gehörten auch Privilegien hinsichtlich des Gerichtsstandes und Exemtionen von der Gerichtsbarkeit. Mit den Veränderungen der Staats- und Gerichtsverfassung im Laufe des Jahrhunderts sind diese Sonderrechte meistens aufgehoben oder gegenstandslos geworden, und die Reichsgesetzgebung hat sie für das Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbar-

1) In fast allen Kommentaren zu den Reichsjustizgesetzen wird die entgegengesetzte Ansicht vertreten; für die im Text aufgestellte haben sich erklärt Thudichum in Hirths Annalen 1885, S. 320 ff.; Wach, Zivilprozeßordnung I, S. 413 fg.; Steputat, Die verfassungsrechtliche Stellung der deutschen Landesherren zur Gerichtsbarkeit, Greifswald 1892; v. Kries a. a. O. S. 89; Bennecke S. 40, Note 30; jetzt auch Binding, Grundriß des Strafprozeßrechts (4. Aufl. 1900), S. 57 und Hellwig a. a. O. S. 49.

2) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 5, zur Strafprozeßordnung § 4, zur Zivilprozeßordnung § 5, zur Konkursordnung § 7, in der Fassung der Novellen von 1898. In Preußen gilt, wie v. Kries S. 74, Note 2 bemerkt, noch jetzt § 251 der Kriminalordnung: „Wider Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses ... findet keine Untersuchung und keine Verhaftung statt; es sei denn, daß sie von dem Oberhaupt des Staats einem Gericht oder einem einzelnen Justizbedienten aufgetragen worden."

3) Nach Angabe der Motive S. 210 (Hahn S. 184) Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Sachsen-Meiningen; nach den Ausführungen des Abg. Gaupp auch Württemberg. Protokoll I. Lesung, S. 438 (Hahn S. 649). Vgl. desselben Württembergisches Staatsrecht S. 70 (2. Aufl.).

4) Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung § 5.

Ewiger Bund

keit[1]) vollends beseitigt; nur einen Rest derselben hat sie fortbestehen lassen, nämlich »das landesgesetzlich den Standesherren gewährte Recht auf Austräge«[2]). Der Sinn dieser Anordnung ist einigermaßen schwer zu verstehen wegen der sehr sonderbaren Bedeutung, in welcher das Wort »Austräge« hier verwendet ist. Seinem wörtlichen und ursprünglichen Sinne nach bedeutet das Wort ein schiedsrichterliches Verfahren. Insofern nun ein solches auf einem für den einzelnen Streitfall unter den Parteien vereinbarten Vertrage beruht, ist die Zulassung desselben keine Exemtion von der Gerichtsbarkeit und kein Vorrecht eines bestimmten Standes. Zur Zeit des ehemaligen Deutschen Reiches hatten aber die reichsunmittelbaren Personen ein Recht darauf, daß Klagen, welche von Personen gleichen oder höheren Ranges gegen sie angestrengt wurden, nicht vor Territorialgerichten oder Reichsuntergerichten, sondern vor einer geordneten Austrägalinstanz entschieden wurden. In dieser Gestalt bedeutet das Recht auf Austräge eine Exemtion von der Reichs- und Territorialgerichtsbarkeit. Der ursprüngliche Sinn des Instituts wurde jedoch insoweit festgehalten, als Austräge nur bei Privatklagen zugelassen waren, dagegen in Kriminalsachen nicht stattfanden[3]). Allein ein inkorrekter Sprachgebrauch verallgemeinerte die Bedeutung des Wortes »Austräge«, so daß statt des positiven Sinnes »Schiedsgericht« darunter jeder Ausschluß der landesherrlichen Gerichtsbarkeit verstanden wurde und das »Recht auf Austräge« gleichbedeutend mit Befreiung von der Gerichtsbarkeit wurde. In diesem inkorrekten Sinne wurde das Wort verwendet von der Rheinbundsakte Art. 28, welche den Mediatisierten in Kriminalsachen Pairsgerichte zusicherte und dies in folgender Art ausdrückte: En matière criminelle les princes et comtes actuellement régnants et leurs héritiers jouiront du droit d'austrègues c'est à dire d'être jugés par leurs pairs etc. Dementsprechend bestimmt die königlich bayerische Deklaration von 1807 A. Ziff. 11:

> »In peinlichen Fällen, mit Ausnahme von Militärverbrechen, genießen die subjizierten Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht einer Austrägalinstanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.«

Da die deutsche Bundesakte von 1815 Art. XIV bestimmte, daß diese bayerische Verordnung von 1807 in allen deutschen Bundesstaaten als Basis und Norm bei Feststellung des Rechtszustandes der

---

1) Nur für diese, nicht für Akte der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, Erbesregulierungen, Vormundschaftssachen und andere Familienangelegenheiten usw. Art. 58 des Einf.-Ges. z. BGB. und § 189 des Reichsgesetzes über die freiw. Gerichtsb.

2) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 7.

3) Vgl. die Darstellung von Hermann Schulze, Einleitung in das deutsche Staatsrecht § 86.

Ewiger Bund

mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren untergelegt werden sollte, so wurde in mehreren deutschen Staaten den Standesherren in Strafsachen ein Gericht von Standesgenossen gewährt [1]) und hierauf mißbräuchlich der Ausdruck Austrägalinstanz angewendet. So bestimmt z. B. der durch die preußische Verordnung vom 12. November 1855 § 3 in Kraft erhaltene § 17 der Instruktion vom 30. Mai 1820: »In peinlichen Sachen, mit Ausnahme der im kgl. Dienste begangenen Verbrechen, genießen die Häupter der standesherrlichen Familien, sofern sie nicht den Gerichtsstand eines Obergerichtes vorziehen, einen privilegierten Gerichtsstand vor Austrägen.« Auf diesen »besonderen Gerichtsstand vor Austrägen in Strafsachen« nehmen die Motive des Regierungsentwurfs zum Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 212 (Hahn I, S. 185) Bezug und in diesem Sinne ist § 7 cit. zum Gesetz erhoben worden [2]). Hieraus folgt, daß in dem § 7 der Ausdruck »Austräge« nicht in seiner eigentlichen und wörtlichen Bedeutung, sondern in der seit Anfang des 19. Jahrhunderts üblich gewordenen zu verstehen ist, und es ergeben sich hieraus folgende Rechtssätze:

α) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Standesherren von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht befreit und ihre Austräge stehen unter den allgemeinen Regeln von Schiedsverträgen und dem schiedsrichterlichen Verfahren (Zivilprozeßordn. §§ 1025 ff.).

β) In peinlichen Sachen sind die Standesherren von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit und mit dem Recht auf Austräge (Pairsgerichte) in demjenigen Umfange ausgestattet, in welchem ihnen dieses Privilegium bei Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes »landesgesetzlich gewährt war« [3]). Ein solches Vorrecht kann durch Landesgesetz nicht mehr neu eingeführt oder ausgedehnt werden.

γ) Insoweit hiernach die Standesherren der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, kommt ihnen keinerlei privilegierter Gerichtsstand, weder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten noch in Strafsachen, zu [4]).

V. So wenig die Einzelstaaten befugt sind, Befreiungen von der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zu gewähren, ebensowenig ist es ihnen gestattet, die letztere oder deren Ausübung zu verleihen oder unter irgend einem Rechtstitel zu übertragen, »Die Gerichte sind Staatsgerichte [5]).« Der Ausdruck »Staatsgerichte« steht hier nicht im Gegensatz zu Reichsgerichten, über die das Gerichtsverfassungsgesetz selbst ja Bestimmungen trifft, sondern im Gegensatz zu

---

1) Vgl. die Nachweisungen bei Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht I, § 98, Note 7 (3. Aufl., S. 526).

2) Vgl. Protokoll der Kommission S. 441. (Hahn I, S. 651.)

3) Ueber das austrägalgerichtliche Verfahren siehe John I, S. 89.

4) Vgl. Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 57. (Hahn S. 66.)

5) Gerichtsverfassungsgesetz § 15.

Ewiger Bund

Privatgerichten. Hierdurch sind alle in Deutschland noch vorhanden gewesenen Reste einer patrimonialen, kommunalen oder kirchlichen Gerichtsbarkeit [1]) definitiv und vollständig beseitigt, und auch für die Zukunft ist es den Staaten untersagt, Rechte dieser Art zu erteilen [2]). Dasselbe gilt von dem Präsentationsrecht für Anstellungen bei den Gerichten, das sich als ein Rest der ehemaligen Privatgerichtsbarkeit vielfach, namentlich zugunsten der Standesherren, erhalten hatte. Demnach ist die Anzahl der Subjekte, welchen die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit zusteht, durch die im Art. 1 der Reichsverfassung gegebene Aufzählung der Staaten, zu denen noch das Reich selbst nebst dem Reichslande Elsaß-Lothringen hinzukommt, abschließend begrenzt [3]). Dagegen ist es den deutschen Staaten unbenommen, untereinander Verträge zu schließen, durch welche ein Staat die Gerichtsbarkeit ganz oder zum Teil einem anderen Bundesstaat oder auch dem Reich zur Ausübung überträgt [4]). Es können unter den Staaten nach Analogie der Militärkonventionen oder der Vereinbarungen über die Postverwaltung auch Gerichtskonventionen geschlossen werden. Insbesondere können auch zwei oder mehrere deutsche Staaten sich zur gemeinschaftlichen Ausübung der Gerichtsbarkeit vereinigen und zu diesem Zwecke gemeinschaftliche Gerichte bestellen; es ist dies in zahlreichen Fällen teils wegen der geographischen Lage, teils wegen der Kleinheit der einzelnen Staatsgebiete geschehen [5]). Demgemäß gibt es zwei Arten von Gerichtskonventionen; durch die einen wird die Ausübung der Gerichtsbarkeit in gewissem Umfange einem anderen Staate übertragen, durch die anderen werden Gerichtsgemeinschaften vereinbart.

Gerichtskonventionen der ersteren Art sind lediglich zugunsten Preußens abgeschlossen worden. Die Gerichtsbarkeit im Fürstentum Waldeck [6]) und den fürstlich lippeschen Enklaven Lipperode

---

1) Eine Uebersicht über die durch das Gerichtsverfassungsgesetz beseitigten Reste der Privatgerichtsbarkeit geben die Motive S. 47 ff. (Hahn S. 58 ff.)

2) Der reichsgesetzlich sanktionierte Grundsatz bezieht sich aber nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit. Auch die Gewerbe- und die Kaufmannsgerichte sind Staatsgerichte, obgleich sie in der Regel von den Gemeinden errichtet werden und diesen die Kosten aufgebürdet sind; denn die Gemeinden errichten und erhalten diese Gerichte in Ausführung einer ihnen reichsgesetzlich zugewiesenen Aufgabe und die Gerichte haben eine vom Reich ihnen übertragene Zuständigkeit. Dasselbe gilt entsprechend von den Schiedsgerichten der Arbeiter- und Angestellten-Versicherung. Rosin, Arbeitervers. Bd. I, S. 732, Bd. II, S. 258.

3) Auch die Ansprüche des Hauses Schönburg auf Ausübung eigener Gerichtsbarkeit wurden nicht anerkannt. Vgl. die Protokolle der Reichstagskommission I. Lesung, S. 130 ff. (Hahn S. 414.) Stenogr. Berichte des Reichstages 1876/77, S. 207 ff. (Hahn S. 1166 ff.)

4) Ausführlich verbreitet sich hierüber John I, S. 176 ff.

5) Vgl. Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 31. (Hahn S. 47.)

6) Auf Grund des Vertrages vom 24. November 1877 und des Waldeckschen Gesetzes vom 1. September 1879 (Regierungsbl. S. 79).

Ewiger Bund

und Stift Cappel[1]) wird im vollen Umfange von den preußischen Gerichten gehandhabt; es sind ferner unterstellt das Fürstentum Birkenfeld dem preußischen Landgericht zu Saarbrücken und dem Oberlandesgericht zu Köln[2]), das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen dem preußischen Landgericht zu Erfurt und dem Oberlandesgericht zu Naumburg[3]), das Herzogtum Anhalt dem preußischen Oberlandesgericht zu Naumburg[4]), und das Fürstentum Lippe (mit Ausnahme der oben erwähnten Enklaven) und Schaumburg-Lippe dem preußischen Oberlandesgericht zu Celle[5]). In den angeführten Fällen sind den auf die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit verzichtenden Staaten Präsentationsrechte eingeräumt worden.

Gemeinschaftlich sind zurzeit folgende Gerichte: Die Landgerichte zu Meiningen (zwischen Preußen, Meiningen, Koburg-Gotha)[6]), zu Rudolstadt (zwischen Preußen, Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt)[7]), zu Gera (zwischen Sachsen-Weimar und Reuß j. L.)[8]) nebst den Schwurgerichten zu Gera und Meiningen (zwischen Preußen und den thüringischen Staaten)[9]) und das Landgericht zu Lübeck (zwischen Oldenburg und Lübeck)[10]); ferner die Oberlandesgerichte zu Jena (thüringische Staaten und Preußen)[11]), zu Hamburg (drei Hansestädte)[12]) und zu Rostock (beide Mecklenburg)[13]).

§ 85. Die Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten.

I. Die ordentliche streitbare Gerichtsbarkeit.

Hinsichtlich der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit ist das Verhältnis der deutschen Staaten sowohl unter sich als gegen das Reich nach bundesstaatlichen Prinzipien geordnet; die Einzelstaaten sind zwar zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit kraft eigenen Rechts und im eigenen Namen berufen, aber sie üben dieses Recht nicht isoliert, sondern als Glieder einer höheren Einheit aus und sie sind bei dieser Ausübung nicht souverän, d. h. durch ihren eigenen freien

---

1) Vertrag zwischen Preußen und Lippe vom 4. Januar 1879, Art. 7 ff.
2) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg vom 20. August 1878.
3) Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen vom 7. Okt. 1878.
4) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt vom 9. Oktober 1878.
5) Vertrag vom 4. Januar 1879.
6) Vertrag vom 17. Oktober 1878.
7) Vertrag vom 17. Oktober 1878.
8) Vertrag vom 18. Mai 1878.
9) Vertrag vom 11. November 1878.
10) Vertrag vom 29./30. September 1878. Indirekt ist hierdurch das Oldenburger Fürstentum Lübeck der Gerichtsbarkeit des hanseatischen Oberlandesgerichts mit unterworfen.
11) Vertrag vom 19. Februar 1877 und 23. April 1878.
12) Vertrag vom 30. Juni 1878.
13) Mecklenburgisches Ausführungsgesetz vom 17. Mai 1879, § 29 ff.

Ewiger Bund

Willen bestimmt, sondern sie sind durch die vom Reiche als einer höheren Macht ihnen erteilten Vorschriften gebunden. Die praktische Tragweite dieses staatsrechtlichen Prinzips ergibt sich aus folgenden Erörterungen:

1. Es ist oben bereits hervorgehoben worden, daß die staatsrechtliche Bedeutung des Urteils in der Ausstattung desselben mit Rechtskraft besteht, d. h. in dem staatlichen Befehl, dem Urteil zu genügen, widrigenfalls die physische Macht des Staates dazu verwendet werden würde, das Urteil durchzuführen. Die Rechtskraft eines Urteils beruht auf der Zwangsgewalt, dem Herrscherrecht, des Staates und ist deshalb wie die Staatsgewalt selbst territorial begrenzt; sie reicht nicht über das Gebiet des Staates hinaus, dem das Gericht angehört. Dies gilt auch dann, wenn zwei oder mehrere Staaten einen Rechtshilfevertrag abgeschlossen haben, durch welchen sie sich gegenseitig zur Vollstreckung rechtskräftiger Urteile verpflichten. Hier wirkt die »Rechtskraft«, welche ein Urteil in dem Gebiete des einen Staates erlangt hat, in den Gebieten der anderen Staaten nur prozessualisch, d. h. in dem Ausschluß einer nochmaligen richterlichen Erörterung und Prüfung des Streits; sie besteht in der Anerkennung und Ausdehnung des Rechtssatzes res judicata jus facit inter partes auch auf den Fall, daß ein ausländisches Gericht das Urteil gefällt hat. Dagegen wirkt sie nicht in staatsrechtlicher Richtung; rechtskräftig im letzteren Sinne, insbesondere vollstreckbar, wird das Urteil des auswärtigen Gerichts im Inland nur dadurch, daß das inländische Gericht es für vollstreckbar erklärt. Mag durch den Rechtshilfevertrag hierzu auch eine weitreichende und an leicht erfüllbare Voraussetzungen geknüpfte Verpflichtung begründet sein, immer beruht die rechtsverbindliche Kraft und Vollstreckbarkeit des Urteils im Inlande auf dem Befehl der einheimischen, nicht dem der fremden Staatsgewalt.

Dieser Grundsatz, der unter unabhängigen Staaten mit Notwendigkeit gilt, weil er aus dem Wesen der Souveränität der Staatsgewalt folgt, ist durch das bundesstaatliche Verhältnis der deutschen Staaten beseitigt und durch das Prinzip ersetzt worden, daß die (staatsrechtliche) Rechtskraft der Entscheidungen und Endurteile der ordentlichen Gerichte sich auf das ganze Bundesgebiet erstreckt. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Wirkungen der bei einem Gerichte eingetretenen Rechtshängigkeit, sowie in bezug auf die verpflichtende Kraft der zur Erledigung der Prozesse erforderlichen richterlichen Gebote oder Verbote an Personen, die sich im Bundesgebiet befinden [1]).

Mithin übt jeder einzelne Staat eine Gerichtsbarkeit über das

1) Vgl. Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 189. (Hahn S. 168.) Kommissionsbericht S. 66 a. E. (Hahn S. 974.) Ueber die Konsequenzen dieses Prinzips auf dem Gebiet des Strafprozesses vgl. Löwe S. 23 (Vorbemerkung zum 2. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes Note 5—8). Bennecke S. 34 fg.; Ullmann S. 86.

Ewiger Bund

ganze Bundesgebiet aus, und weder die Gültigkeit noch die Erzwingbarkeit der von seinen Gerichten erlassenen Befehle ist davon bedingt, daß die Personen, an welche sie gerichtet sind, gerade diesem Staate angehören oder in seinem Gebiete ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben. In dieser Beziehung bedarf es daher keiner Rechtshilfe unter den Staaten; sie wäre gegenstandslos [1]). Die Durchführung dieses Prinzips ist aber nur möglich, wenn für die Gerichte sämtlicher Bundesstaaten dieselben Zuständigkeitsnormen gelten, weil sonst die Gerichtsgewalten der verschiedenen Staaten miteinander in Kollision geraten würden. Daher ist die Gerichtsbarkeit jedes einzelnen Staates zwar nach der einen Seite sehr erheblich erweitert, indem sie auf das ganze Bundesgebiet sich erstreckt; nach der andern Seite aber wesentlich beschränkt, indem sie nur nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte ausgeübt werden darf [2]). Die in den Reichsgesetzen enthaltenen Regeln über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte setzen der Gerichtsbarkeit, d. h. der Staatsgewalt der Einzelstaaten, feste Grenzen und entkleiden sie dadurch des Merkmals der Souveränität.

2. Die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit jedes Bundesstaats über das ganze Bundesgebiet erfordert nicht nur einheitliche Regeln über die Zuständigkeit der einzelnen Gerichte, sondern auch eine Garantie für gleichmäßige und übereinstimmende Auslegung und Handhabung der Gesetze (Rechtsnormen). Diese Garantie kann der Natur der Sache nach nur in der Uebertragung der Gerichtsbarkeit letzter Instanz auf das Reich selbst, in der Errichtung eines obersten Reichsgerichts bestehen. Hierdurch erleidet die Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten eine wesentliche Beschränkung, sie wird durch die Gerichtsbarkeit des Reiches nicht nur ergänzt, sondern beherrscht; es fehlt ihr die selbständige Spitze, sie läuft in die Gerichtsbarkeit des Reiches ein, wo sie erst ihren Abschluß findet [3]). Damit ist vollkommen vereinbar, daß nicht in allen Prozeßsachen die Entscheidung des Reichsgerichts eingeholt werden kann, die Zuständigkeit des letzteren vielmehr durch das Rechtsmittelsystem bestimmt und an gewisse Voraussetzungen gebunden ist; denn diese Voraussetzungen sind prozeßrechtlicher, nicht staatsrechtlicher Natur; sie beruhen auf technischen Erwägungen und dem Bedürfnis nach einer gewissen Oekonomie des Verfahrens; sie finden in ganz derselben Weise auch in dem Rechtsmittelsystem des souveränen Einheitsstaates Berücksichtigung [4]).

1) Vgl. unten § 87.

2) John I, S. 178 ff. stellt den Satz auf, daß die Gerichte zwar hinsichtlich der Justizverwaltung Landesbehörden, dagegen hinsichtlich der Rechtspflege Reichsbehörden seien, was weit über das Ziel hinausschießt und zu den unhaltbarsten Konsequenzen führen würde. Gegen ihn erklärt sich auch Bierling in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 10, S. 311 ff. (1889).

3) Vgl. den folgenden Paragraphen.

4) Deshalb kann die Annahme Bindings, Grundriß des Strafprozeßrechts

Ewiger Bund

Dagegen ist der erwähnte Grundsatz modifiziert worden durch eine reichsgesetzliche Anordnung von spezifisch staatsrechtlichem Charakter. Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt nämlich in § 8, Abs. 1:

> »Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen (und Beschwerden) [1]) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.«

Wenn der tatsächliche Zustand der deutschen Gerichtsverfassung dem Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung wirklich entspräche, so würde die letztere in dem ganzen Bau des deutschen Verfassungsrechts eine hervorragende Anomalie bilden; nicht das Reich als die übergeordnete souveräne Gewalt würde den Hoheitsrechten der ihm untergeordneten Staaten Maß und Ziel setzen, sondern die Einzelstaaten würden befugt sein, zu bestimmen, ob sie die Gerichtsbarkeit in der Revisionsinstanz selbst ausüben oder dem Reich zuweisen wollen; die Zuständigkeit des Reichsgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wäre nur eine subsidiäre, durch den tatsächlichen Verzicht der einzelnen Staaten auf Errichtung eines obersten Landesgerichts bedingte [2]). In Wirklichkeit verhält sich dies anders. Zunächst hat das Reichsgesetz vom 11. April 1877 über den Sitz des Reichsgerichts (Reichsgesetzbl. S. 415) die Anwendung dieser Rechtsvorschrift auf das Königreich Sachsen, in dessen Gebiet das Reichsgericht seinen Sitz erhalten hat, ausgeschlossen, und Sachsen hat infolgedessen nur ein Oberlandesgericht errichtet. Ebenso haben Württemberg und Baden sich mit der Errichtung je eines Oberlandesgerichts begnügt, und in den kleineren Staaten war die Errichtung von mehr als einem Oberlandesgericht von selbst tatsächlich ausgeschlossen. Es bleiben daher nur zwei Staaten übrig, in welchen die im angeführten Gesetz aufgestellte Voraussetzung des Nebeneinanderbestehens mehrerer Oberlandesgerichte tatsächlich verwirklicht ist, nämlich Preußen und Bayern. Preußen hat darauf verzichtet, von der im § 8 zitierten, ihm eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen; der einzige deutsche Staat, in welchem dieser Artikel praktische Bedeutung erlangt hat, ist demnach Bayern, welches durch Landesgesetz vom 23. Februar

---

S. 60, „daß nicht nur die Gerichtsbarkeit des Reiches souverän ist, sondern auch die der Einzelstaaten, soweit ihre Gerichte sich als höchste Instanz darstellen", — nicht als zutreffend erachtet werden; sie beruht auf einer Vermengung prozeßrechtlicher und staatsrechtlicher Gesichtspunkte.

1) Diese Worte sind durch das Reichsgesetz vom 22. Mai 1910, Art. II gestrichen. Siehe unten.

2) In der subsidiären Zuständigkeit des Reichsversicherungsamtes gegenüber einem Landesversicherungsamt besteht eine solche Anomalie.

Ewiger Bund

1879 [1]), Art. 42 ff. ein oberstes Landesgericht in München errichtet hat.

In Wahrheit ist daher § 8, Abs. 1 nichts anderes als die auf fast allen Gebieten des Reichsstaatsrechts wiederkehrende clausula baiuvarica, die Anerkennung eines Sonderrechts Bayerns, nur daß es in diesem Falle nicht wie sonst mit klaren Worten, sondern in sonderbarer Verhüllung Ausdruck gefunden hat [2]). Allein dasselbe ist mit einer sehr wesentlichen Einschränkung versehen. Die Vorschrift des § 8, Abs. 1 findet nämlich keine Anwendung auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts gehört haben oder welche durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen werden [3]). Das Reichsgesetz vom 20. Februar 1911, Art. I. (Reichsgesetzbl. S. 59) hat jedoch die Einschränkung hinzugefügt: »es sei denn, daß für die Entscheidung im wesentlichen Rechtsnormen in Betracht kommen, die in Landesgesetzen enthalten sind.«

Uebrigens gelten die reichsgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, ferner die allgemeinen Anordnungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und die besonderen das Reichsgericht betreffenden Vorschriften desselben, soweit dieselben analog anwendbar sind, auch für das bayerische oberste Landesgericht als Behörde der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit [4]).

1) Gesetz- und Verordnungsbl. 1879, S. 273 ff.

2) Insbesondere bemühen sich die Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 24, 25 (Hahn S. 42), durch viele Redensarten die wahre Tendenz des § 8 zu verdecken. Treffender sind die Gründe für denselben entwickelt von dem bayer. Justizminister v. Fäustle in der ersten Beratung im Plenum des Reichstages. Stenogr. Berichte 1874, S. 319 ff. (Hahn S. 260) und besonders in den Verhandlungen der Reichstagskommission Protokolle I. Lesung, S. 451 ff. (Hahn S. 659). Solange es im Deutschen Reich an einem einheitlichen Zivilrecht fehlte, ließ sich die Bestimmung des § 8 durch sachliche Gründe rechtfertigen. Nachdem aber das Bürgerliche Gesetzbuch ergangen und das Einführungsgesetz zu demselben Art. 6 in allen bürgerl. Streitigkeiten, in welchen ein Anspruch auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend gemacht wird, die Entscheidung letzter Instanz dem Reichsgericht zugewiesen hat, ist die Bedeutung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in bürgerlichen Streitigkeiten erheblich vermindert worden. Dagegen hat § 9 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung von 1898 gestattet, daß die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte oder dem obersten Landesgerichte zugewiesen werden dürfen. Das Gesetz v. 22. Mai 1910, Art. V gestattet, daß in einem Staat, in welchem kein oberstes Landesgericht besteht, aber mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, also in Preußen, die in dem Art. V genannten Entscheidungen an Stelle des Reichsgerichts einem der Oberlandesgerichte übertragen werden können. Durch Verf. des Justizmin. v. 18. Juni 1910 (J.-M.-Bl. S. 217) sind diese Funktionen dem Kammergericht übertragen.

3) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 8, Abs. 2. Hinsichtlich der Entscheidung der Vorfrage, ob das oberste Landesgericht oder das Reichsgericht zuständig ist, sind die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Juni 1869, § 18 u. 20 analog anzuwenden. Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung § 7.

4) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 10 und dazu die Motive S. 212 (Hahn S. 185).

Ewiger Bund

3. Die Einzelstaaten sind verpflichtet, die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit nach den im Gerichtsverfassungsgesetz und den Prozeßordnungen gegebenen Vorschriften zu handhaben. Die Ueberwachung der Einzelstaaten, daß sie dieser Verpflichtung nachkommen, liegt dem Kaiser ob, welche er vermittelst des dem Reichskanzler unterstellten Reichsjustizamtes bewirkt [1]). Wenn hierbei Mängel hervortreten, deren Abstellung die Regierung des Einzelstaates trotz einer Anregung des Reichskanzlers verweigert, so entscheidet der Bundesrat über die richtige Auslegung und Handhabung der Reichsgesetze [2]). Für die Gerichtsbarkeit gelten keine, von diesen allgemeinen Prinzipien abweichende Regeln, und es ist demnach hier einfach auf die Erörterungen zu verweisen, welche Bd. 1, S. 107 ff. und Bd. 2, S. 206 ff. gegeben worden sind. Nur ist es selbstverständlich, daß, soweit die Regierungen der Einzelstaaten nicht befugt sind, auf die Tätigkeit der Gerichte einzuwirken, auch der Reichskanzler nicht befugt ist, den Regierungen gegenüber unter Berufung auf das kaiserliche Beaufsichtigungsrecht eine Kontrolle und Kritik über die Handhabung der Gerichtsbarkeit auszuüben oder die Unabhängigkeit der Gerichte anzutasten. Die Zuständigkeit des Reichskanzlers und eventuell des Bundesrates ist im wesentlichen auf die Beaufsichtigung der Justizverwaltung beschränkt, insbesondere darauf, daß in den Einzelstaaten die im Gerichtsverfassungsgesetz vorgezeichneten Behördenorganisationen wirklich durchgeführt, die erforderlichen Gerichte, Staatsanwaltschaften usw. errichtet und mit qualifizierten Beamten besetzt werden, und daß die Gerichte bei ihren Amtsverrichtungen vor unerlaubten Einwirkungen der Verwaltungsbehörden u. dgl. gewahrt bleiben. Der Fall einer Justizverweigerung kann auf dem Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit seit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze nicht leicht vorkommen; sollten unvorherzusehende Umstände ihn dennoch herbeiführen, so würde gemäß Art. 77 der Reichsverfassung der Bundesrat die Beschwerde zu prüfen und die Abhilfe zu bewirken haben [3]).

II. Die reichsgesetzlich nicht normierte Gerichtsbarkeit.

Das gesamte Gebiet der Gerichtsbarkeit, welches nicht unter die Kriterien der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit fällt, oder durch besondere Reichsgesetze geregelt ist, wie die Militärgerichte, die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die Arbeiter- und Angestelltenversicherungsgerichte, ist der freien Autonomie und Verwaltung seitens der Einzelstaaten überlassen, wobei allerdings die Reichsgesetze über Strafrecht, bürgerliches Recht und über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über die verschiedenen Gebiete des öffentlichen

1) Reichsverfassung Art. 17. 2) Reichsverfassung Art. 7, Ziff. 3.
3) Siehe Bd. 1, S. 268.

Ewiger Bund

Rechts der Selbstbestimmung der Einzelstaaten erhebliche Schranken setzen.

Für das Reichsstaatsrecht bildet diese Materie keinen Anlaß zu speziellen Erörterungen: es gelten keine anderen Rechtsregeln als diejenigen, welche sich aus dem allgemeinen Unterordnungsverhältnis der Bundesstaaten unter die Reichsgewalt ergeben.

Da die Bestellung und Organisation der Behörden, durch welche diese Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, den Einzelstaaten überlassen ist, so steht es inen auch frei, dazu die ordentlichen Gerichte zu verwenden und die Zuständigkeit derselben und das von ihnen zu befolgende Verfahren vorzuschreiben. Nur in einer Beziehung ist den Einzelstaaten hier eine Schranke gezogen; es ist ihnen verboten, andere Geschäfte der Verwaltung als diejenigen der Justizverwaltung den ordentlichen Gerichten zu übertragen [1]). Hierdurch ist der Grundsatz der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, welcher bei Einführung der neuen Gerichtsverfassung in allen deutschen Staaten bis auf ein paar unbedeutende Ausnahmen landesrechtlich bereits durchgeführt war, reichsgesetzlich sanktioniert worden, so daß den Einzelstaaten jede Abweichung von demselben unmöglich gemacht worden ist. Wenngleich daher die praktische Wirkung dieser Bestimmung nur gering war, so kommt ihr doch staatsrechtlich eine große Tragweite zu, indem sie eine einschneidende Beschränkung der Autonomie der Einzelstaaten enthält. Das Reichsgesetz verbietet aber nur, Verwaltungsgeschäfte den ordentlichen »Gerichten« zu übertragen, nicht den »Richtern«; d. h. es müssen gesonderte »Behörden« für die Rechtspflege und für die Verwaltung eingerichtet werden, dagegen kann derselbe »Beamte« gleichzeitig ein richterliches Amt und ein Verwaltungsamt führen [2]).

---

1) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 4. Ueber den Kreis der Geschäfte, welche zur Justizverwaltung gehören, vgl. die Verhandlungen der Reichstagskommission, Protokoll I. Lesung, S. 436 ff. (Hahn S. 647). Abg. Dr. Lasker zählte dahin: „Alle Geschäfte, welche zur Herbeiführung und Vollziehung des Richterspruchs erforderlich seien; auch äußere Angelegenheiten, sofern sie zu dem bezeichneten Zwecke erledigt werden müssen; unter diesen Gesichtspunkt falle auch die Beschaffung der Schreibmaterialien, die Aufsicht über die Strafanstalten."

2) Vgl. Kommissionsbericht zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 75 (Hahn S. 981). Anderer Ansicht v. Kries S. 113, welcher dies mit der Unabhängigkeit der Richter für unvereinbar hält. Es kann sich praktisch nur um solche Aemter handeln, welche der Richter als Nebenamt übernehmen kann, z. B. als sogenannter Syndikus bei einer Oberpostdirektion, einer Reichsbankhauptstelle und anderen Verwaltungsbehörden. Allerdings sind diese Nebenämter in der Regel besoldet und widerruflich; der Richter erleidet daher durch die Entziehung eines solchen Nebenamts eine Einbuße an seinem Einkommen.

Ewiger Bund

§ 86. Die Gerichtsbarkeit des Reichs.

I. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit.

Unter den im § 12 des Reichsgesetzes aufgeführten ordentlichen Gerichten befindet sich auch ein Gericht des Reiches, das »Reichsgericht«. Da nun die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen begreift, welche den ordentlichen Gerichten zugewiesen sind, so ist die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit des Reiches identisch mit der Zuständigkeit des Reichsgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, gleichviel, durch welches Gesetz die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet ist, und gleichviel, welches Verfahren von dem Reichsgericht zu befolgen ist. Diesem Begriffe gemäß erstreckt sich die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit des Reiches auf folgende Gegenstände:

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf die Entscheidung

a) über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen der Reichskonsuln und Reichskonsulargerichte[1]);

b) über die Rechtsmittel der Revision gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte[2]).

Es ergibt sich hieraus, daß die einschränkenden Voraussetzungen, unter denen das Rechtsmittel der Revision gestattet ist, zugleich ebenso viele Einschränkungen der Gerichtsbarkeit des Reiches sind und das Verhältnis derselben zur Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten bestimmen. Die Voraussetzungen der Revision sind aber von zweifachem Charakter, teils sind sie rein prozeßrechtlicher Natur, teils haben sie eine staatsrechtliche Bedeutung und stehen mit dem Verfassungs- und Rechtszustande des Reiches in Zusammenhang. Rein prozeßrechtlich sind die Vorschriften, daß die Revision nur stattfindet gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile[3]), das Reichsgericht also nur in dritter Instanz entscheidet; ferner, daß sie nicht auf unrichtige Feststellung oder Beur-

---

1) Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900, § 14, Ziff. 1. Vgl. unten sub. II.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 135. Ueber die für Bayern bestehende nicht mehr sehr erhebliche Ausnahme siehe oben S. 401 fg. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz war das Reichsgericht auch zuständig zur Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte; das Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 767) hat aber das Reichsgericht hiervon entlastet und demgemäß die Fassung des § 135 und der §§ 545, 567, Abs. 2 der Zivilprozeßordnung abgeändert. Auch wurde über Urteile, durch welche über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, die Revison für nicht zulässig erklärt.

3) Zivilprozeßordnung § 545.

Ewiger Bund

teilung des Tatbestandes gestützt werden kann; über die Begründung der Revision sowie das Erfordernis der sogenannten Revisionssumme (Betrag des Streitgegenstandes von 4000 Mark) [1]). Dieselben Vorschriften können in den Prozeßordnungen aller Staaten mit den verschiedensten Verfassungen, namentlich auch im Einheitsstaate, gelten: sie beruhen ausschließlich auf technisch-prozessualen Rücksichten und geben zu einer staatsrechtlichen Erörterung keinen Anlaß. Anders verhält es sich mit dem von der Reichsgesetzgebung für das Rechtsmittel der Revision aufgestellten Erfordernis, daß dasselbe nur darauf gestützt werden kann:

> »Daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, beruhe« [2]).

Es besteht hiernach ein Unterschied zwischen Reichsgesetzen und Landesgesetzen (partikulären Rechtsnormen); die behauptete Verletzung der ersteren genügt unbedingt zur Begründung der Revision, die Verletzung der letzteren nur dann, wenn ihr Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts — also über einen Oberlandesgerichtsbezirk — hinaus erstreckt [3]). Diese Unterscheidung beruht auf dem verschiedenartigen Interesse, welches das Reich an der gleichmäßigen Auslegung und Handhabung der Gesetze hat. Insoweit das Reich den Rechtszustand im ganzen Bundesgebiet einheitlich geregelt hat, darf diese Einheit nicht durch eine abweichende Auslegung der Landesgerichte teilweise aufgehoben oder in Frage gestellt werden, sondern es muß eine für das ganze Bundesgebiet maßgebende richterliche Instanz zur Wahrung der Einheit bestehen. Dieselben Gründe, welche zur Errichtung des Reichsoberhandelsgerichts und zur allmählichen Ausdehnung seiner Kompetenz führten, rechtfertigen die gesetzliche Anerkennung des allgemeinen Grundsatzes, daß die Auslegung eines Reichsgesetzes zur Entscheidung des Reichsgerichts gebracht werden könne. Für diejenigen Materien aber, für welche das Reich einen einheitlichen Rechtszustand nicht hergestellt, sondern die Vielgestaltigkeit der Partikularrechte fortbestehen gelassen hat, besteht für das Reich kein Interesse daran, wie diese Gesetze ausgelegt werden, wohl aber, daß nicht widersprechende Auslegungen derselben Rechtsnormen sich behaupten können, ohne daß in der Gerichtsverfassung

1) Zivilprozeßordnung § 546 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910. Ausnahmen ebendaselbst § 547 in Verbindung mit Gerichtsverfassungsgesetz § 70, Abs. 2. Bei Streitigkeiten um die sachliche Unzuständigkeit des Gerichts ist aber nach dem Gesetz von 1910 die Revision nicht mehr zulässig, sondern nur noch, wenn es sich um die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder der Berufung handelt. Vgl. auch das Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 § 46, Abs. 4 (Reichsgesetzbl. S. 48).

2) Zivilprozeßordnung § 549.

3) Vgl. hierzu die kritischen Erörterungen von John in der Zeitschrift für die deutsche Gesetzgebung etc. von Behrend und Dahn VII, S. 161 ff.

Ewiger Bund

des Reiches die Möglichkeit einer Ausgleichung des Widerspruches geboten ist. Denn da die Gerichtsbarkeit jedes Einzelstaates und die Rechtskraft der Urteile sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, so muß mit Rücksicht auf die Sicherheit der Rechtsprechung und auf das Vertrauen des Volkes zur Rechtspflege dafür Sorge getragen werden, daß nicht unter den Gerichten des Bundesgebietes hinsichtlich einer und derselben Rechtsfrage ein unlöslicher Widerspruch bestehe. Für diejenigen Rechtsnormen, welche nur innerhalb des Bezirkes eines Oberlandesgerichtes gelten, ist durch die Rechtsprechung des letzteren die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung verbürgt; wenn dagegen eine Rechtsnorm außer in dem Bezirk des Berufungsgerichtes mindestens noch in dem Bezirk eines deutschen Oberlandesgerichtes Geltung hat, so muß die Anrufung des Reichsgerichts gestattet sein, um den Einklang der Rechtsauslegung unter den Oberlandesgerichten zu sichern.

Freilich wird dieser Erfolg durch die Bestimmung des § 549 nicht vollständig erreicht, sondern nur für den regelmäßigen Fall, daß die Gerichte nach der lex fori entscheiden; wenn in einer Rechtssache ausländisches Recht oder das Recht eines anderen, wenngleich zum Deutschen Reich gehörenden, Rechtsgebietes von einem Oberlandesgerichte in Anwendung zu bringen ist, kann das letztere von der Auslegung eines anderen Oberlandesgerichtes abweichen, ohne daß durch das Rechtsmittel der Revision die Entscheidung des Reichsgerichts herbeigeführt werden kann[1]).

Aber auch abgesehen von dieser Beschränkung der Tragweite des im § 549 cit. aufgestellten Prinzips ist das letztere selbst nicht ein absolut durchgreifendes, sondern es sind Modifikationen desselben nach beiden Richtungen gestattet. Mit Zustimmung des Bundesrats kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, sowohl daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision nicht begründe, als auch, daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision begründe[2]). Die erste dieser beiden Abweichungen betrifft namentlich die Partikulargesetze älterer Zeit, deren Geltungsgebiete infolge der Territorialveränderungen oder der Umgestaltung der Gerichtsverfassung geteilt worden sind, so daß sie gegenwärtig in den Bezirken mehrerer Staaten beziehentlich mehrerer Oberlandesgerichte liegen[3]).

1) Vgl. Eccius in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts Bd. 24, S. 23 ff.; Reuling, Revisible und nichtrevisible Rechtsnormen, Berlin 1880 (Separatabdruck aus der Jurist. Wochenschr. von 1880). Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Zivils. Bd. 10, S. 115, 172, Bd. 28, S. 141.

2) Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung Art. 6.

3) In dieser Beziehung hat die Verordnung vom 28. September 1879, § 1 (Reichsgesetzbl. S. 299) den Grundsatz aufgestellt, daß die Revision auf die Verletzung anderer Gesetze als derjenigen des gemeinen oder französischen Rechts nur gestützt

Ewiger Bund

Die andere Modifikation beruht im einzelnen auf sehr verschiedenen Gründen, deren nähere Erörterung für das Reichsstaatsrecht kein Interesse hat; zu erwähnen ist nur, daß die Revision auf die Verletzung einiger Gesetze gestützt werden kann, die zwar formell nur für einen Bundesstaat erlassen sind, materiell aber in mehreren übereinstimmend gelten, wie die auf Grund des preußischen Berggesetzes erlassenen Berggesetze oder das badische Landrecht (französisches Recht), ferner els.-lothr. Landesgesetze [1]).

Eine auf Grund des § 6 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung erlassene Verordnung ist dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Erteilt der Reichstag die Genehmigung, so erlangt die Verordnung formelle Gesetzeskraft, d. h. sie kann nur im Wege der Reichsgesetzgebung abgeändert oder aufgehoben werden [2]); versagt der Reichstag die Genehmigung, so tritt die Verordnung für die am Tage des Reichstagsbeschlusses noch nicht anhängigen Prozesse außer Kraft [3]). Durch das Bürgerliche Gesetzbuch und die zur Ergänzung desselben erlassenen Reichsgesetze haben diese Rechtsvorschriften einen großen Teil ihrer Bedeutung eingebüßt.

c) Auch in denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz auf Antrag des betreffenden Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesrates durch kaiserliche Verordnung dem Reichsgericht übertragen werden [4]).

Die Voraussetzungen, unter denen ein solcher Antrag beim Reich gestellt werden kann, bestimmen sich nach dem inneren Staatsrecht des betreffenden Bundesstaates, insbesondere auch die Beantwortung der Frage, ob die Regierung ohne Zustimmung des Landtages zur

---

werden kann, wenn dieselben über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus für den ganzen Umfang mindestens zweier deutscher Bundesstaaten oder zweier Provinzen Preußens oder einer preußischen Provinz und eines anderen Bundesstaates Geltung erlangt haben. Für Bayern findet diese Anwendung hinsichtlich der vom obersten Landesgerichte zu entscheidenden Sachen keine Anwendung; hier sind lediglich fünf Partikularrechte älterer Zeit, deren Geltungsbereich in Bayern ein sehr geringer ist, als solche bezeichnet, auf welche die Revision nicht gestützt werden kann. § 6 der angeführten Verordnung.

1) Vgl. die Verordnung vom 28. September 1879, §§ 7 ff. und die Gesetze vom 15. März 1881 (Reichsgesetzbl. S. 38); 24. Juni 1886 (Reichsgesetzbl. S. 207); 30. März 1893 (Reichsgesetzbl. S. 139).

2) Vgl. Bd. 2, S. 72.

3) Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung Art. 6, Abs. 2. Auf Grund desselben ist die Verordnung vom 28. September 1879 (Reichsgesetzbl. S. 299) ergangen, welcher der Reichstag in seiner Sitzung vom 10. April 1880 die Genehmigung erteilt hat, jedoch mit Ausschluß des § 3, Reichsgesetzbl. 1880, S. 102. Vgl. über die Verordnung die vortrefflichen Erörterungen von Eccius a. a. O. S. 20—50 und von G. Fels, Revisionsrecht und Sonderrecht, Leipzig 1884.

4) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 3, Abs. 2. Insoweit dies geschehen ist, gehören die Sachen in letzter Instanz gemäß dem oben entwickelten Begriff zur ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Ewiger Bund

Stellung des Antrages befugt ist. Aus der Ausdrucksweise des Reichsgesetzes, welches einen Antrag des »Bundesstaates« verlangt, kann nicht gefolgert werden, daß die Bundesregierungen hierzu nicht befugt seien; denn der Antrag wird in allen Fällen von der Landesregierung im Namen des Staates beim Bundesrat gestellt. Dem Bundesrat ist es zwar unbenommen, die Legitimation der betreffenden Regierungen zu prüfen, er ist hierzu aber nicht verpflichtet, sondern er kann die Verantwortung für den Antrag der Regierung überlassen. Ist aber einmal die kaiserliche Verordnung gemäß § 3, Abs. 2 cit. formell ordnungsgemäß ergangen, so ist die Rechtsgültigkeit derselben unabhängig von der Entscheidung der Frage, ob die betreffende Landesregierung den Antrag bei der Reichsregierung befugter oder unbefugter Weise gestellt hat[1]).

Von der Befugnis zur Stellung eines solchen Antrags haben Gebrauch gemacht hinsichtlich der in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalkommissionen oder der diesen entsprechenden Behörden gehörenden Rechtsstreitigkeiten über Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegungen von Grundstücken, Ablösungen usw. Preußen, Anhalt, Weimar, Meiningen, beide Schwarzburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Koburg-Gotha[2]); ferner hinsichtlich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Landesherren und der Mitglieder des landesherrlichen Hauses Preußen, Hessen und Waldeck[3]).

2. In Strafsachen.

Das Reichsgericht ist zuständig:

a) In erster und letzter Instanz für die Untersuchung und Entscheidung in den Fällen des Hochverrats und des Landesverrats, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind[4]). Hierdurch ist Art. 75 der Reichsverfassung aufgehoben worden, durch welchen prinzipiell bereits die Gerichtsbarkeit des Reichs für Strafsachen der bezeichneten Art anerkannt war[5]).

b) In zweiter und letzter Instanz zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde gegen die Urteile und Entscheidungen der Konsulargerichte[6]).

1) Vgl. Bd. 1, S. 125 ff., Bd. 2, S. 50 fg. Auch die Protokolle der Reichstagskommission S. 433 (Hahn 645).

2) Kaiserl. Verordnung vom 26. September 1879, § 1 (Reichsgesetzbl, S. 287) und Verordnungen vom gleichen Tage S. 291 ff. Vorordnung vom 30. Oktober 1907.

3) Kaiserl. Verordnung vom 26. September 1879, § 2 (Reichsgesetzbl. S. 288); Verordnung von demselben Tage für hessische Sachen (S. 289); für waldecksche Sachen § 2 (S. 295).

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 136, Ziff. 1. Der erste Senat des Reichsgerichts hat bei diesen Fällen die Funktionen der Strafkammer zu versehen, während das Hauptverfahren vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate stattfindet. § 138 a. a. O.

5) Vgl. hierzu die Motive des Gerichtsverfassungsgesetzes S. 149 ff. (Hahn S. 137.)

6) Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit § 14.

Ewiger Bund

c) In zweiter und letzter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Schwurgerichte[1]). Das Rechtsmittel kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe[2]).

d) In zweiter und letzter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen erstinstanzliche Urteile der Strafkammern der Landgerichte, sofern das Rechtsmittel nicht ausschließlich auf Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird[3]). In dieser Beschränkung kommt derselbe staatsrechtliche Gesichtspunkt zur Geltung, wie bei der Bestimmung der Zuständigkeit des Reichsgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Das vom Reich einheitlich geregelte Strafrecht und Strafprozeßrecht muß gleichmäßig gehandhabt und ausgelegt werden und der Regulator dafür kann nur das vom Reiche selbst eingesetzte Gericht sein. Insoweit dagegen auf dem Gebiete des Strafrechts die Autonomie der Einzelstaaten sich erstreckt, kann ihnen auch die Wahrung gleichmäßiger Handhabung der landesgesetzlichen Vorschriften überlassen werden. Demgemäß entscheiden die Oberlandesgerichte über das Rechtsmittel der Revision, wenn nur die Auslegung landesgesetzlicher Rechtsnormen in Frage steht[4]). In Strafsachen konnte sich aber die Reichsgesetzgebung mit der Unterscheidung zwischen Reichsgesetzen und Landesgesetzen begnügen; eine Berücksichtigung von partikulären Rechtsnormen, welche über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus Geltung haben, fiel von selbst fort, da durch das Reichsstrafgesetzbuch und die dazu ergangenen Ergänzungen auf dem Gebiet des Strafrechts ein Rechtszustand hergestellt worden ist, der für das Zivilrecht erst durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs des Reichs eingetreten ist. Um aber in Staaten mit mehreren Oberlandesgerichten eine widerstreitende Auslegung des Landesstrafrechts zu verhüten, ist diesen Staaten die Befugnis eingeräumt worden, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem oder mehreren Oberlandesgerichten zuzuweisen[5]).

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 136, Ziff. 2. 2) Strafprozeßordnung § 376.

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 136, Ziff. 2. Hierbei ist zu beachten, daß die Zuständigkeit des Reichsgerichts nicht nur dann begründet ist, wenn das Rechtsmittel der Revision auf Verletzung eines Reichs strafgesetzes oder der Strafprozeßordnung gestützt wird, sondern auch dann, wenn behauptet wird, daß das Urteil der Strafkammer auf Verletzung einer vom Reich sanktionierten staatsrechtlichen oder privatrechtlichen Rechtsnorm beruht, was auch bei Strafurteilen nicht möglich ist. Vgl. auch Löwe Note 3 zu § 123 a. a. O.

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 123, Ziff. 3. Dies trifft aber auch dann zu, wenn die Revision darauf gestützt wird, daß die Strafkammer die Landesgesetze eines anderen Bundesstaates verletzt habe; § 123 cit. erfordert nur die behauptete Verletzung einer „in den Landesgesetzen" enthaltenen Rechtsnorm.

5) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 9. Hiervon haben die

Ewiger Bund

e) In dritter Instanz ist das Reichsgericht in Strafsachen regelmäßig nicht zuständig. In denjenigen Fällen, in welchen die Strafkammern der Landgerichte in der Berufungsinstanz urteilen[1]), geht die Revision gegen ihre Urteile an die Oberlandesgerichte[2]). Jedoch kann an Stelle derselben die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet werden in Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher, in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle, sofern die Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht den Antrag stellt, daß der Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts gebracht werde[3]). Bei den Reichssteuergesetzen ist eine gleichmäßige Anwendung der zur Sicherung ihrer Durchführung gegebenen Vorschriften für den Reichsfiskus von hervorragendem Interesse und aus diesem Grunde die wenigstens fakultative Zuständigkeit des Reichsgerichts erforderlich. Es handelt sich hier um eine Modifikation eines prozeßrechtlichen Grundsatzes aus einem staatsrechtlichen Motive.

II. Die besondere streitige Gerichtsbarkeit.

Da der Begriff der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit durch zwei Momente bestimmt wird, so hat er auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit selbst einen doppelten Gegensatz: die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche durch besondere Gerichte ausgeübt wird, und die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte in anderen Rechtsstreitigkeiten als in bürgerlichen Prozessen und Strafsachen. In beiden Beziehungen steht dem Reich eine Gerichtsbarkeit zu.

1. Die besonderen Reichsgerichte zur Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen.

a) Die Konsulargerichtsbarkeit[4]). Sie ist räumlich beschränkt auf diejenigen Länder, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsvertrag gestattet ist[5]). Diese Länder

beiden allein in Betracht kommenden Staaten Preußen und Bayern Gebrauch gemacht. Preuß. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Preuß. Gesetzsammlung S. 230) § 50. Bayerisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 23. Februar 1879 (Bayer. Gesetz- und Verordnungsbl. S. 273) Art. 41. Siehe oben S. 402 Note 2.

1) Es sind diejenigen Fälle, welche in erster Instanz von den Schöffengerichten abgeurteilt werden. Strafprozeßordnung § 354. Gerichtsverfassungsgesetz § 76.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 123, Ziff. 2.

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 136, Abs. 2.

4) Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichsgesetzbl. S. 213). Vgl. Lippmann, Konsularjurisdiktion im Orient, Leipzig 1898.

5) Konsulargerichtsbarkeitsgesetz § 1, Abs. 1. Vgl. v. Liszt, Völkerrecht S. 87 fg. Die Konsulargerichtsbarkeit erstreckte sich früher noch auf viele andere Länder; sie ist aber teils durch Verträge aufgehoben worden, teils dadurch in Weg-

Ewiger Bund

sind zurzeit nur noch China[1]), Siam[2]), Persien[3]), Korea[4]), sowie die Türkei mit den ihrer Oberhoheit unterworfenen Ländern[5]). In Aegypten ist die Konsulargerichtsbarkeit beschränkt auf Statusfragen, Strafsachen und bürgerliche Klagen um Mobilien und Geldschulden, bei welchen beide Parteien deutsche Reichsangehörige oder Schutzgenossen sind[6]). In Bulgarien ist die Konsulargerichtsbarkeit durch das Reichsgesetz vom 29. November 1912 § 1 (Reichsgesetzblatt 1913, S. 493) mit Ausnahme der anhängigen Sachen aufgehoben worden.

Das Gesetz vom 7. April 1900, § 1, Abs. 2, ermächtigt den Kaiser, mit Zustimmung des Bundesrats für bestimmte Gebiete und in Ansehung bestimmter Rechtsverhältnisse die Konsulargerichtsbarkeit außer Uebung zu setzen.

Hinsichtlich der der Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen ist die Konsulargerichtsbarkeit beschränkt auf die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen[7]).

Die Konsulargerichtsbarkeit wird ausgeübt teils durch den Konsul,

---

fall gekommen, daß die Länder unter die Schutzherrschaft oder Gebietshoheit eines christlichen Staates gekommen sind. Beseitigt ist sie u. a. durch die Gebietserwerbungen Frankreichs in Tunis, Anam, Tonkin, Madagaskar; durch England in Cypern; ferner in Japan durch den Handelsvertrag vom 4. April 1896, Art. 20; in Aegypten ist sie im wesentlichen ersetzt worden durch gemischte Gerichte. v. Liszt S. 100; in Samoa ist sie durch die Neuordnung der dortigen Verhältnisse in Wegfall gekommen. Siehe Reichsgesetzbl. 1900, S. 849.

1) (Preuß.) Staatsvertrag vom 2. September 1861 (Preuß. Gesetzsammlung 1863, S. 265), Art 37, 38.

2) (Preuß.) Staatsvertrag vom 7. September 1862 (Preuß. Gesetzsammlung 1864, S. 717), Art. 9 ff.

3) Staatsvertrag vom 11. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. 1873, S. 351), Art. 13.

4) Vertrag vom 26. November 1883, Art. III (Reichsgesetzbl. 1884, S. 221).

5) Auf Grund des Herkommens, das zum Teil einen Stützpunkt in dem alten preußisch-türkischen Vertrage von 1761 hat. Bei Streitigkeiten über Grundstücke ist die Konsulargerichtsbarkeit ausgeschlossen. v. König, Konsularwesen (7. Aufl.) S. 361.

6) Gesetz vom 30. März 1874 (Reichsgesetzbl. S. 23). Verordnung vom 23. Dezember 1875 (Reichsgesetzbl. S. 381), 23. Dezember 1880 (Reichsgesetzbl. S. 192), 6. Januar 1901 (Reichsgesetzbl. S. 3), 4. Februar 1904 (Reichsgesetzbl. S. 61) u. Verordnung vom 29. Juni 1908 (Reichsgesetzbl. S. 469). Die religiösen Anstalten in Aegypten, welche unter deutschem Schutze stehen, sind der deutschen Konsulargerichtsbarkeit unterstellt. Verordnung vom 15. Februar 1897 (Reichsgesetzbl. S. 17) und 29. Juni 1908.

7) Gesetz § 2. Deutsche, welche in dem Lande des Jurisdiktionskonsuls nach völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht der Exterritorialität genießen, sind der Gerichtsbarkeit des Konsuls nicht unterworfen. Dagegen erstreckt sich die Gerichtsbarkeit auf Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Reichsgebiet oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren Sitz haben; Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, welche in einem Konsulargerichtsbezirk ihren Sitz haben, werden nur dann Deutschen gleichgeachtet, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Deutsche sind.

Ewiger Bund

teils durch das Konsulargericht, teils durch das Reichsgericht. Der Konsul ist nur dann zur Ausübung befugt, wenn er vom Reichskanzler dazu ermächtigt ist[1]). Die Zuständigkeit des Konsuls entspricht derjenigen der Amtsgerichte. Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzendem und zwei Beisitzern[2]); es ist zuständig in den Sachen, welche durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeßordnungen den Landgerichten in erster Instanz sowie den Schöffengerichten zugewiesen sind, und zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen[3]). Der Konsul übt in Strafsachen die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus. Bei Verbrechen, welche zur Zuständigkeit der Schwurgerichte oder des Reichsgerichts gehören, hat der Konsul die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen und diejenigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen, in Ansehung derer Gefahr im Verzug obwaltet; und sodann die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen deutschen Gericht, eventuell dem Oberreichsanwalt zu übersenden[4]). Die im Verwaltungsstreitverfahren zu treffenden Entscheidungen werden für die Konsulargerichtsbezirke in erster und letzter Instanz von dem Bundesrat erlassen[5]).

b) Die Marinestrafgerichte und das Reichsmilitärgericht. Vgl. darüber Bd. 4, § 105.

c) Die Prisengerichte entscheiden über die Rechtmäßigkeit der in einem Kriege gemachten Prisen. Sie sind keine ständigen Behörden, sondern werden im Falle eines Krieges oder einer Blockade gebildet. Der Sitz dieser Gerichte, ihre Zusammensetzung, das Verfahren vor denselben, sowie die Verpflichtung anderer Behörden des Reichs oder der Bundesstaaten, in Prisensachen mitzuwirken, werden durch kaiserliche Verordnung bestimmt[6]).

2. Die Gerichtsbarkeit des Reichsgerichts in an-

---

1) Der Reichskanzler kann neben dem Konsul oder an Stelle des Konsuls einem anderen Beamten die gerichtlichem Geschäfte übertragen. Gesetz § 6, Abs. 2.

2) In Strafsachen sind in der Hauptverhandlung vier Beisitzer beizuziehen, wenn es sich um ein Verbrechen oder um ein Vergehen handelt, welches weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, noch zu den in den §§ 74 und 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört. Gesetz § 8, Abs. 2.

3) Gesetz § 10. Auf die Beisitzer finden die von den Schöffen im § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgestellten Regeln Anwendung. Daselbst § 11.

4) Gesetz § 55. 5) Gesetz § 23, Abs. 2.

6) Reichsgesetz über die Prisengerichtsbarkeit vom 3. Mai 1884 (Reichsgesetzbl. S. 49). Verordnung vom 15. Februar 1889 (ostafrikanische Blockade) (Reichsgesetzbl. S. 5). In dieser Verordnung sind zwei Instanzen angeordnet, das Prisengericht in Sansibar und das Oberprisengericht in Berlin; zugleich wird das Verfahren in beiden Instanzen geregelt. In der zweiten Friedenskonferenz im Haag von 1907 wurde eine Konvention über die Errichtung eines internationalen Prisengerichts vereinbart. Vgl. M. Huber im Jahrbuch des öffentl. Rechts 1908 S. 479 fg.; Zorn in der Zeitschr. für Politik Bd. II (1909) S. 338 ff. und namentlich Pohl, Deutsche Prisengerichtsbarkeit, Tüb. 1911.

Ewiger Bund

dern Angelegenheiten als in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen.

a) Das Reichsgericht entscheidet über die Berufung gegen Erkenntnisse des Patentamtes im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patents. Vgl. oben § 79.

b) Das Reichsgericht ist zuständig zur Entscheidung der ihm durch Art. 71, Ziff. 1 und Art. 76 der Hamburger Verfassung vom 13. Oktober 1879 zugewiesenen Streitfragen zwischen dem Hamburger Senat und der Bürgerschaft[1]).

c) In Grundbuchsachen und in denjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind, entscheidet das Reichsgericht über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde, wenn das Oberlandesgericht bei der Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder einer früher ergangenen Entscheidung des Reichsgerichts abweichen will[2]). Ferner entscheidet das Reichsgericht über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Reichskonsuls in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[3]).

3. Ueber die Gerichtsbarkeit des Reiches zur Entscheidung von Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Natur zwischen verschiedenen Bundesstaaten nach Art. 76 der Reichsverfassung vgl. Bd. 1, S. 269.

§ 87. Die Verpflichtung zur Rechtshilfe*).

Der Grundsatz, daß die Gerichte des Bundesgebietes sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen gegenseitig Rechtshilfe zu leisten haben, ohne daß es einen Unterschied macht, ob das ersuchende und das ersuchte Gericht demselben Bundesstaate, oder ob sie verschiedenen Bundesstaaten angehören, ist bereits in dem Gesetze des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 anerkannt worden, dessen Geltung zunächst durch Staatsvertrag auf Baden[4]) und Südhessen[5]), sodann bei der Reichsgründung verfassungsmäßig auf das ganze Reichsgebiet ausgedehnt worden ist[6]). Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind aber mit der Einführung einer gleichmäßigen Gerichtsverfassung und einer ge-

1) Reichsgesetz vom 14. März 1881 (Reichsgesetzbl. S. 37).

2) Grundbuchordnung § 79. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit § 28.

3) Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit § 14, Ziff. 3.

*) F. Böhm, Handbuch des Rechtshilfeverfahrens im Deutschen Reiche, 2 Bde., Erlangen 1886—88; Löwe zu Tit. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes; v. Kries S. 178; Bennecke § 35; R. Schmidt § 47; Ullmann S. 203 ff.

4) Vertrag vom 14. Januar 1870 (Bundesgesetzbl. S. 67).

5) Vertrag vom 18. März 1870 nebst Protokoll vom 15. November 1870 (Bundesgesetzbl. S. 607, 617).

6) Verfassung des Deutschen Bundes Art. 80, I, Nr. 19 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 648). Für Bayern: Reichsgesetz vom 22. April 1871, § 6 (Reichsgesetzbl. S. 89), für Elsaß-Lothringen: Reichsgesetz vom 11. Dezember 1871 (Reichsgesetzbl. S. 445).

Ewiger Bund

meinrechtlichen Prozeßordnung zum Teil überflüssig, zum Teil unanwendbar geworden, und soweit sie noch praktische Bedeutung behalten haben, sind sie in die Reichsjustizgesetze, insbesondere in das Gerichtsverfassungsgesetz, übergegangen. Das Gesetz vom 21. Juni 1869 regelt aber die gegenseitige Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen ohne Unterscheidung und Einschränkung, während das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeßordnungen nur für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit Geltung haben[1]). Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Rechtshilfe sind aber ausgedehnt worden auf die Anträge der Seeämter durch das Gesetz vom 27. Juli 1877, § 20 (Reichsgesetzbl. S. 553); auf die Gewerbegerichte durch das Reichsgesetz vom 30. Juni 1901, § 61 und die Kaufmannsgerichte (Gesetz vom 6. Juli 1904, § 16); auf das Patentamt durch das Patentgesetz vom 7. April 1891, § 32[2]); auf die Konsulargerichte durch das Gesetz vom 7. April 1900, § 18 (Reichsgesetzbl. S. 217); auf die Schutzgebietsgerichte durch das Gesetz vom 25. Juli 1900, Art. I, § 2; auf die Militär- und Marinegerichte durch das Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung §§ 11 fg.; auf die Prisengerichte durch die Verordnung vom 15. Februar 1889, § 29 (Reichsgesetzbl. S. 10); auf die reichsgesetzlich geregelten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das Gesetz vom 17. Mai 1898, § 2.

Außerdem ist die Verpflichtung zur Rechtshilfe reichsgesetzlich angeordnet worden in Sachen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung und zwar nicht nur hinsichtlich der Gerichte, sondern aller öffentlichen Behörden und der Organe der Versicherungsträger (Reichsversicherungsordnung § 115, Versicherungsgesetz für Angestellte § 322) und bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen durch das Gesetz vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 256). Auch sind die Gerichte verpflichtet, dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung Rechtshilfe zu leisten (Reichsgesetz vom 12. Mai 1901, § 79) und dem Ersuchen des Börsenehrengerichts und der Berufungskammer um Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu entsprechen (Börsengesetz § 26).

Hiernach sind hinsichtlich der Rechtshilfe drei Kategorien von Angelegenheiten zu unterscheiden: diejenigen, auf welche die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Prozeßordnungen Anwendung finden; sodann diejenigen, für welche die Gesetze vom 21. Juni 1869 und vom 9. Juni 1895 Geltung haben; endlich diejenigen, für welche reichsgesetzlich eine Pflicht zur Rechtshilfe nicht besteht, sondern die landesgesetzlichen Vorschriften und die unter den Bundesstaaten ab-

1) Vgl. Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 189 (Hahn S. 167).

2) Siehe Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 33, S. 413, Bd. 64, S. 178.

Ewiger Bund

geschlossenen Staatsverträge zur Anwendung kommen. Die letzteren sind kein Gegenstand des Reichsstaatsrechts.

I. Rechtshilfe nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes.

1. Die Gerichtsbarkeit oder Gerichtsgewalt jedes deutschen ordentlichen Gerichts erstreckt sich, wie S. 399 ff. ausgeführt wurde, auf das ganze Reichsgebiet und auf alle in demselben sich aufhaltenden Personen; dagegen hat jedes Gericht einen räumlich abgegrenzten Amtsbezirk mit der Bedeutung, daß es Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks regelmäßig nicht vornehmen darf[1]). Aus diesen beiden Sätzen ergibt sich der Umfang, in welchem das Verlangen und die Gewährung von Rechtshilfe erforderlich sind. Alle Erkenntnisse, Entscheidungen und Verfügungen eines Gerichts sind für das ganze Reichsgebiet ebenso rechtswirksam wie für den speziellen Amtsbezirk des Gerichts; es bedarf daher keiner Vermittlung oder Beihilfe eines anderen Gerichts, um den gerichtlichen Befehlen oder Urteilen die Rechtswirksamkeit beizulegen. Demnach sind nicht bloß alle rechtskräftigen Urteile im ganzen Reichsgebiete vollstreckbar, sondern jedes Gericht kann auch an Personen, die sich außerhalb seines Gebietes befinden, rechtsverbindliche Befehle erlassen, insbesondere Zustellungen und Ladungen, indem es sich zum Zweck der Behändigung seiner Verfügungen an den Adressaten der Post oder eines im Bezirk des Zustellungsortes bestellten Gerichtsvollziehers bedient; die Hilfe eines anderen Gerichts ist hierzu nicht erforderlich[2]). Dies ist der Sinn des § 161 des Gerichtsverfassungsgesetzes: »Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind.«

Dagegen kann ein Gericht außerhalb seines Amtsbezirks nicht tätig werden, insbesondere keinen Augenschein einnehmen, keine Durchsuchungen vornehmen, keine Zeugen oder Sachverständigen abhören,

---

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 167.

2) Vgl. Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 189 ff., 194 (Hahn 168, 171). Die Verwendung eines Gerichtsvollziehers ist dadurch erleichtert, daß Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber wegen Erteilung eines Auftrages an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen dürfen, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll. Es handelt sich hierbei um keine Rechtshilfe; die Vermittlung des Gerichtsschreibers soll nur dem Uebelstande abhelfen, daß das Gericht die Namen der Gerichtsvollzieher in anderen Gerichtsbezirken häufig nicht kennt. Der vom Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar von der requirierenden Behörde beauftragt. Gerichtsverfassungsgesetz § 162. Endemann, Zivilprozeßordnung I, S. 155 Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen I, S. 236.

Ewiger Bund

keine Termine abhalten usw. Wenn daher in einem Verfahren infolge der Vorschriften der Prozeßgesetze eine richterliche Handlung erforderlich wird, welche in einem anderen Gerichtsbezirk als in dem des Prozeßgerichts vorzunehmen ist, so muß das Gericht dieses anderen Bezirks um Vornahme der Handlung ersucht werden [1]).

Von diesem Prinzip gibt es jedoch eine zweifache Ausnahme; wenn nämlich das Amtsgericht des Ortes seine Zustimmung zur Vornahme der Amtshandlung seitens des ersuchenden Gerichts erteilt und wenn Gefahr im Verzuge ist; in dem letzteren Falle ist nur dem Amtsgericht des Ortes Anzeige zu machen [2]). Ob das Amtsgericht des Ortes, welches um Erteilung der Zustimmung ersucht worden ist, dieselbe erteilen oder versagen will, ist ganz und gar in sein amtliches Ermessen gestellt; eine Beschwerde wegen verweigerter Zustimmung findet nicht statt [3]); andererseits hat das Prozeßgericht allein darüber zu befinden, ob Gefahr im Verzuge ist, ohne sich in Verhandlungen darüber mit dem Amtsgericht des Ortes einlassen zu müssen.

Auf der Berücksichtiguung der Gefahr im Verzug beruht ferner die im Anschluß an die Bestimmung des Rechtshilfegesetzes § 30 getroffene Anordnung des § 168 des Gerichtsverfassungsgesetzes, daß die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates ermächtigt sind, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines andern Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen. Der Ergriffene ist aber unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

2. Das Ersuchen um Rechtshilfe ist immer an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll, ohne Unterschied, welcher Ordnung das ersuchende Gericht ist [4]). Nur wenn in einem anderen Gerichtsbezirke eine Freiheitsstrafe vollstreckt oder ein Verurteilter zum Zweck der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden soll, ist das Ersuchen an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks zu richten [5]).

3. Das ersuchte Amtsgericht darf das Ersuchen nicht ablehnen, außer wenn ihm selbst die örtliche Zuständigkeit mangelt, das Er-

1) Der Ausdruck „Rechtshilfe“ wird auch von dem Falle angewendet, daß ein im Instanzenzug vorgesetztes Gericht (z. B. ein Landgericht oder Oberlandesgericht) ein Amtsgericht seines eigenen Bezirks um Vornahme einer richterlichen Handlung ersucht, und die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes umfassen auch diesen Fall, vgl. Löwe Note 4 zu Titel 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes; für das Reichsstaatsrecht ist aber die gegenseitige Verpflichtung der Staaten, einander durch ihre Gerichtsbehörden Rechtshilfe zu leisten, vorwiegend von Interesse.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 167.

3) Keller a. a. O. S. 208. Anderer Ansicht Löwe Note 3 zu § 167.

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 158.

5) Ebendaselbst § 164.

Ewiger Bund

suchen also an ein unrichtiges Amtsgericht gerichtet ist [1]), oder wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist [2]). Geht das Ersuchen von einem Gericht aus, welches dem ersuchten Gerichte im Instanzenzuge vorgesetzt ist, so ist eine Ablehnung des Ersuchens unbedingt unstatthaft, und zwar auch dann, wenn das höhere Gericht einem anderen Staate angehört [3]). Entsteht über die Zulässigkeit des Ersuchens ein Streit, so entscheidet auf Antrag der Beteiligten oder des ersuchenden Gerichts das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirk das ersuchte Gericht gehört. Die Entscheidung desselben ist nur dann anfechtbar, wenn sie die Rechtshilfe für unzulässig erklärt und das ersuchende und ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören; über die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht [4]).

Wird die Rechtshilfe von einem Konsul versagt oder gewährt, so entscheidet über die Beschwerde das Reichsgericht in erster und letzter Instanz [5]). Wenn eine zur Ausübung der Militärgerichtsbarkeit berufene Stelle die verlangte Rechtshilfe ablehnt, so ist zu unterscheiden, ob das Ersuchen um Rechtshilfe von einem Militärgericht oder einem bürgerlichen Gericht gestellt worden ist; im ersten Falle wird die Beschwerde von der Aufsichtsbehörde erledigt, im zweiten Falle ist die Beschwerde an den höheren Militärgerichtsherrn, in letzter Instanz an das Reichsmilitärgericht zu richten [6]). Wird ein bürgerliches Gericht von einem Militärgericht um Rechtshilfe ersucht und lehnt dieselbe ab, so entscheidet über die Beschwerde das dem ersuchten Gericht übergeordnete Oberlandesgericht und in letzter Instanz das Reichsgericht [7]).

Betrifft das Ersuchen die Ablieferung eines Verurteilten oder die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, ist dasselbe also nach § 164 an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu richten, so geht die Beschwerde gegen den Staatsanwalt, der das Ersuchen ablehnt,

---

1) In diesem Falle kann die Ablehnung auch in der Weise erfolgen, daß das irrtümlich requirierte Gericht das Ersuchen an das ortszuständige Amtsgericht abgibt.

2) Ebendaselbst § 159. Der letztere Fall kann — wie die Motive S. 191 (Hahn S. 169) hervorheben — bei der Verschiedenheit des materiellen Rechts und bei der Möglichkeit, daß vor die ordentlichen Gerichte bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen gewiesen werden, für welche die Prozeßordnungen nicht maßgebend ist, auch gegenwärtig noch praktisch werden. Daß auch abgesehen hiervon Fälle dieser Art vorkommen können, zeigen die treffenden Erörterungen von Herzog in Buschs Zeitschrift für deutschen Zivilproz. II, S. 362 ff.

3) Vgl. die oben S. 397 fg. angeführten Gerichtskonventionen.

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 160. Dieser § ist durch das Gesetz vom 22. Mai 1910 nicht abgeändert worden. Ueber die prozessualische Behandlung der Beschwerde, die hier nicht interessiert, vgl. Motive S. 192 ff. (Hahn S. 170).

5) Konsulargerichtsbarkeitsgesetz § 18.

6) Einf.-Ges. zur Militärstrafgerichtsordnung §§ 11, 13.

7) Ebenda § 12. Vgl. Friedländer im Archiv für öffentl. Recht Bd. 14, S. 515 ff.

Ewiger Bund

nicht an ein Gericht, da die Staatsanwaltschaft in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig ist, sondern an den Staatsanwalt des Oberlandesgerichts und die weitere Beschwerde an die Landesjustizverwaltung (Ministerium) [1]).

4. Aus dem Grundsatz, daß die Strafurteile eines deutschen Gerichts im ganzen Reichsgebiet vollstreckbar sind, folgt noch nicht, daß ein deutscher Staat verpflichtet ist, die Lasten auf sich zu nehmen, welche mit der Vollstreckung der von den Gerichten anderer Staaten verhängten Freiheitsstrafen verbunden sind; es kann vielmehr streng genommen nur verlangt werden, daß der Verurteilte zum Zweck der Vollstreckung an den Staat, dessen Gericht die Strafe verhängt hat, abgeliefert werde. Der Grundsatz ist jedoch modifiziert worden [2]), indem die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, welche die Dauer von 6 Wochen [3]) nicht übersteigt, demjenigen Bundesstaate auferlegt worden ist, in welchem der Verurteilte sich befindet [4]). Die staatsrechtliche Bedeutung dieser Rechtsvorschrift ist folgende:

a) Der § 163 stellt keine allgemeine Regel über den Ort der Vollstreckung von Freiheitsstrafen auf, sondern er regelt nur das Verhältnis der einzelnen Bundesstaaten zueinander. Er bestimmt insbesondere nicht, daß eine Freiheitsstrafe unter 6 Wochen in demjenigen Gerichtsbezirk zu vollstrecken ist, in welchem der Verurteilte sich befindet; es ist vielmehr die Bestimmung hierbei den Einzelstaaten völlig überlassen. Geht das Ersuchen um Rechtshilfe demnach an eine Staatsanwalschaft, die demselben Staate angehört wie das Gericht, welches das Urteil gefällt hat, so kann das Ersuchen ebensowohl auf Vollstreckung wie auf Ablieferung gerichtet werden und es bestimmt sich ausschließlich nach dem Partikularrecht und den Anordnungen der Justizverwaltungen, wenn das eine oder das andere geschehen solle.

Nur für das Verhältnis von Staat zu Staat wirkt die Vorschrift des § 163 als ein Verbot, die Ablieferung des Verurteilten über die Landesgrenze zu verlangen, beziehentlich einem solchen Verlangen, falls es gestellt wird, zu willfahren [5]).

b) Die im § 163 enthaltene Vorschrift betrifft nur die Freiheitsstrafen, welche die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen, dagegen

---

1) Motive S. 195 a. E. (Hahn S. 172.)

2) Im Anschluß an § 33 des Rechtshilfegesetzes.

3) Ueber die Berechnung der Dauer der Freiheitsstrafe vgl. Löwe Note 7 zu § 163 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 163.

5) Die Behörden des Aufenthaltsortes des Verurteilten sind also nicht bloß berechtigt, die Auslieferung abzulehnen, wie Endemann I, S. 156 annimmt, sondern sie sind dazu verpflichtet. Keller, Anm. 3 zu § 163; Löwe Note 4 zu diesem Paragraph. Der letztere bemerkt zutreffend, daß die Bundesstaaten auch nicht befugt sind, durch Staatsverträge die Zulässigkeit der Ablieferung zu erweitern.

Ewiger Bund

stellt das Gesetz keine Regel auf über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen von längerer Dauer. Mit dem argumentum a contrario ist aus dem § 163 nicht zu schließen, daß Strafen von längerer Dauer in demjenigen Staate vollstreckt werden müssen, dessen Gerichte sie verhängt haben, sondern nur, daß der Staat, in dessen Gebiet sich der Verurteilte aufhält, nicht verpflichtet ist, sich der Strafvollstreckung zu unterziehen. Es ist diesem Staate demnach reichsgesetzlich unverwehrt, freiwillig dies auf sich zu nehmen, und folglich können die Einzelstaaten auch untereinander Staatsverträge schließen, durch welche sie hinsichtlich der Strafvollstreckung weitergehende Verpflichtungen als die im § 163 cit. ihnen reichsgesetzlich auferlegten gegeneinander übernehmen[1]).

c) Für den Fall, daß eine Gesamtstrafe zu vollstrecken ist, welche Strafen umfaßt, die von Gerichten verschiedener Bundesstaaten festgesetzt sind, hat der Bundesrat durch Beschluß vom 11. Juni 1885 (Zentralbl. S. 270) Spezialbestimmungen getroffen, welche den rechtlichen Charakter von Vereinbarungen der Bundesstaaten haben, d. h. dieselben nicht hindern, untereinander für einzelne Fälle oder für besondere Kategorien von Fällen abweichende Vereinbarungen zu treffen, und welche selbstverständlich die Rechtsvorschrift des § 163 unberührt lassen. Nach diesem Beschluß ist die Gesamtstrafe von demjenigen Staate zu vollstrecken, dessen Gericht dieselbe festgesetzt hat; auf Ersuchen der zuständigen Behörde dieses Staates ist aber die Vollstreckung von demjenigen Staate zu übernehmen, welcher nach dem Gesamtbetrage der von seinen Gerichten erkannten Einzelstrafen an der Gesamtstrafe am höchsten beteiligt ist.

5. Das Gerichtsverfassungsgesetz hat noch nach einer andern Richtung die gleichmäßige Handhabung der Rechtspflege gesichert, indem es dem von der Rechtshilfe handelnden (13.) Titel die Bestimmung hinzugefügt hat: »Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mitteilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem andern Bundesstaate angehört«[2]). Es bezieht sich diese Vorschrift nicht eigentlich auf die Rechtshilfe, da sie nicht die Verpflichtung der Gerichte zur Vornahme einer richterlichen Handlung begründet, sondern die Pflicht »öffentlicher Behörden« zur Vorlegung ihrer Akten bei Gericht betrifft. Sie normiert auch keineswegs die Voraussetzungen und den Umfang dieser Pflicht; sie überläßt es vielmehr vollkommen den Regierungen der Staaten, Anordnungen über die Mitteilung von Akten an die Gerichte zu treffen; sie stellt lediglich die Regel auf, daß diese Anordnungen dieselben für die Gerichte der anderen Bundesstaaten wie für die eigenen Gerichte sein müssen[3]).

1) Vgl. Protokoll der Reichstagskommission I. Lesung, S. 9 (Hahn S. 323).

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 169.

3) § 169 beruht auf dem im Art. 3, Abs. 1 der Reichsverfassung sanktionierten

Ewiger Bund

Jedoch ist ein Bundesstaat niemals verpflichtet, die Akten seiner Behörden unmittelbar dem Gericht eines anderen Bundesstaates vorzulegen, sondern stets nur durch Vermittlung eines inländischen Amtsgerichts, an welches das Ersuchen um Mitteilung zu richten ist.

6. Die Bundesstaaten sind verpflichtet, die gerichtliche Rechtshilfe einander unentgeltlich zu leisten. Nur die baren Auslagen, welche durch Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, sind der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten, wenn diese Behörden verschiedenen Staaten angehören; in allen anderen Fällen können weder Gebühren noch bare Auslagen liquidiert werden. Auch bei der Strafvollstreckung darf für die allgemeinen Kosten der Gefängnisverwaltung u. dgl. Aufwendungen nichts in Anrechnung gebracht werden, weil diese Kosten nicht bare Auslagen sind, welche durch die Strafvollstreckung in dem einzelnen konkreten Falle entstehen[1]). Dieser Grundsatz gilt aber nur für das Verhältnis der Staaten zueinander, nicht für die Verpflichtung der Parteien zur Tragung der Kosten des Verfahrens. Wenn eine zahlungspflichtige Partei vorhanden ist, was bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten regelmäßig, bei Strafsachen dann der Fall ist, wenn der Angeklagte rechtskräftig verurteilt worden ist, so sind von derselben die Kosten der Rechtshilfe zu ersetzen und die ersuchende Behörde ist verpflichtet, die Kosten einzuziehen und den eingezogenen Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden[2]).

II. Andere Fälle der reichsgesetzlich angeordneten Rechtshilfe.

1. Das Rechtshilfegesetz vom 21. Juni 1869 hat seine praktische Bedeutung fast vollkommen verloren, nachdem für alle besonderen Gerichte von Wichtigkeit die Grundsätze des Gerichtsverfassungsgesetzes für anwendbar erklärt worden sind; es kann jetzt nur noch zur Anwendung kommen auf Ersuchen der Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte, der agrarischen und Gemeindegerichte und der Austrägalgerichte, die sämtlich einen äußerst beschränkten Wirkungskreis haben. Der Unterschied gegen die nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes zu behandelnden Fälle besteht darin, daß über die Zulässig-

---

Grundprinzip. Die Vorschrift ist von der Reichstagskommission in das Gesetz aufgenommen worden. Vgl. Protokoll I. Lesung, S. 17 ff. (Hahn S. 327).

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 165, Abs. 1 u. 2. Es ist noch besonders in Rücksicht auf die Länder mit französischem Einregistrierungssystem hervorgehoben, daß „Stempeleinregistrierungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, außer Ansatz bleiben". Ebenda Abs. 4.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 165, Abs. 3. Soweit die Einziehung der Kosten nicht gelingt, trägt die ersuchte Behörde den Ausfall; ebenso sind die Kosten der Rechtshilfe in Strafsachen für sie verloren, wenn der Angeschuldigte während des Verfahrens stirbt, wenn das Verfahren eingestellt wird oder wenn es zur Freisprechung führt usw., weil es in allen diesen Fällen an einer ersatzpflichtigen Partei fehlt.

Ewiger Bund

keit der zu leistenden Rechtshilfe ausschließlich die Gerichte des Staates, welchem das ersuchte Gericht angehört, im geordneten Instanzenzuge entscheiden (Gesetz § 38). Das Reichsgericht ist nicht zuständig.

2. Das Reichsgesetz vom 9. Juni 1895 (Reichsgesetzbl. S. 256) legt die Pflicht zur Rechtshilfe den Behörden, nicht bloß den Gerichten, verschiedener Bundesstaaten auf zum Zweck der Erhebung und Beitreibung von Zöllen, Steuern, öffentlichen Abgaben aller Art und zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung dieser Abgaben, sowie zum Zweck der Vollstreckung von Vermögensstrafen, welche durch polizeiliche Verfügung oder durch Bescheid eines deutschen Seemannsamts festgesetzt worden sind. Für die zu leistende Hilfe besteht der Grundsatz, daß die Voraussetzungen der Beistandsleistung und die Vollstreckbarkeit des Anspruchs sich nach den für die ersuchende Stelle maßgebenden Vorschriften richten; dagegen die Art und Weise der Beistandsleistung nach den am Orte der Vollziehung geltenden Bestimmungen. Demgemäß hat die ersuchende Stelle die Vollstreckbarkeit in dem Ersuchungsschreiben zu bescheinigen und die Entscheidung über Einwendungen, welche den Anspruch selbst oder die Vollstreckbarkeit betreffen, wird von den Behörden desjenigen Staates, dem die ersuchende Stelle angehört, getroffen. Dagegen entscheiden die zuständigen Behörden desjenigen Staates, welchem die ersuchte Stelle angehört, über die Zulässigkeit des Beistandes, über die Versagung desselben, wenn eine Handlung verlangt wird, welche von der ersuchten Behörde zu diesem Zweck nicht vorgenommen werden darf, und über Einreden, welche die Art und Weise der Beistandsleistung betreffen (Gesetz §§ 2—6). Im Falle der Beistandsgewährung sind der ersuchten Behörde die baren Auslagen zu erstatten; weitere Kosten hat die ersuchende Behörde nicht zu zahlen (§ 9).

3. Das erwähnte Gesetz findet auch Anwendung auf die Beitreibung von Geldstrafen, welche gemäß § 101 der Seemannsordnung durch Bescheid eines deutschen Seemannsamts im Auslande festgesetzt worden sind (§ 10) und auf die Beitreibung von Gebühren und Auslagen, welche durch ein gerichtliches oder Verwaltungsverfahren entstanden sind (§ 1, Abs. 2). Hinsichtlich der Einziehung von Gebühren und Auslagen in den vor die ordentlichen Gerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Konkursen ist der Bundesrat ermächtigt, die näheren Bestimmungen über die Beistandsleistung der Behörden zu treffen (Gerichtskostengesetz § 99).

4. Endlich ist noch zu erwähnen, daß die deutschen und die österreichisch-ungarischen Gerichte und Behörden zu gegenseitiger Rechtshilfe bei Verfolgung und Bestrafung von Uebertretungen der Zollgesetze verpflichtet sind[1]), sowie daß zwischen Frank-

1) Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891, Art. 10 (Reichsgesetzbl. 1892, S. 6). Die näheren Anordnungen über

Ewiger Bund

reich und Baden die Bestimmungen des Rechtshilfevertrages vom 16. April 1846 in Geltung stehen und auf die Beziehungen zwischen Frankreich und Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden sind[1]).

Durch den internationalen Vertrag über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Reichsgesetzbl. 1909, S. 409) ist unter den Vertragsstaaten eine Rechtshilfe hinsichtlich der Zustellungen und der Vollstreckung der Urteile über Prozeßkosten vereinbart worden[2]).

§ 88. Die Gerichtsverfassung.

Da jede Prozeßordnung eine bestimmte Gerichtsverfassung zur Voraussetzung hat und sich auf diese bezieht, so hat die Gesetzgebung des Reiches bei Erlaß gemeinrechtlicher Prozeßordnungen auch die Grundzüge der Gerichtsorganisation für das ganze Bundesgebiet einheitlich regeln müssen. Um die Struktur und den Aufbau der Gerichtsverfassung und den Platz, welchen die einzelnen Gerichte dabei einnehmen, richtig würdigen und den Zusammenhang des Ganzen klar übersehen zu können, ist es aber notwendig, daß man die Gerichtsordnung von zwei ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet, die man als den prozessualischen und den organisatorischen oder verwaltungsrechtlichen bezeichnen kann. Von dem prozessualischen Gesichtspunkte aus erscheinen die Gerichte als beschließende und erkennende Behörden und ihr gegenseitiges Verhältnis ergibt sich aus ihrer Zuständigkeit und ihrer Unter- und Ueberordnung im Instanzenzuge. Vom organisatorischen Gesichtspunkte aus betrachtet, sind die Gerichte administrative Bildungen, Bestandteile des staatlichen Behördensystems, die zwar zu Zwecken der Rechtspflege geschaffen und dieser Bestimmung gemäß eingerichtet sind, die aber als solche gar keine oder wenigstens regelmäßig keine prozessualen Funktionen ausüben. Es ergeben sich hiernach zwei Systeme von Gerichten, je nachdem die letzteren nach prozessualen oder nach organisatorischen Rücksichten gruppiert werden; beide Ordnungen stehen miteinander in einem engen Zusammenhang und beeinflussen sich gegenseitig, sind aber doch voneinander verschieden. Für den Zivil- und Strafprozeß hat jene, für das Staatsrecht diese Seite der Gerichtsverfassung das überwiegende Interesse; in dem vom Reich

---

die Leistung der Rechtshilfe sind enthalten in dem Zollkartell §§ 17—24 (Reichsgesetzbl. 1892, S. 67).

1) Frankfurter Vertrag vom 11. Dezember 1871, Art. 18 (Reichsgesetzbl. 1872, S. 20).

2) Vgl. das Gesetz vom 5. April 1909 (Reichsgesetzbl. S. 430). Besondere Abmachungen sind mit Luxemburg, den Niederlanden und Norwegen getroffen worden. Bekanntm. vom 16. August 1909 (Reichsgesetzbl. S. 907). Ferner mit Schweden, der Schweiz, Oesterreich und Dänemark (Reichsgesetzbl. 1910 S. 456; 674; 871); mit Frankreich durch Vereinbarung vom 6. April 1911 (Reichsgesetzbl. S. 161); mit Bulgarien durch Vertrag vom 29. September 1911 (Reichsgesetzbl. 1913, S. 457).

Ewiger Bund

erlassenen Gerichtsverfassungsgesetz sind beide Seiten in kunstvoller, aber wenig übersichtlicher Weise miteinander verschlungen.

I. Die Ordnung der Gerichte in bezug auf das Streitverfahren*).

Die moderne Gerichtsverfassung ist dadurch in sehr eigentümlicher Weise ausgezeichnet, daß die zur Rechtsprechung bestimmten Organe des Staates nicht gleichmäßig und nach demselben Grundprinzip gebildet sind, sondern daß die Zuammensetzung der rechtsprechenden Gerichte eine andere ist in bürgerlichen Prozessen als in Strafsachen, eine andere in großen und wichtigen Rechtssachen als bei Prozessen um geringere Streitgegenstände, eine andere endlich in den verschiedenen Instanzen. Die Gegensätze, um welche es sich hierbei handelt, bestehen hauptsächlich darin, daß zur Entscheidung und Urteilsfällung entweder Einzelrichter oder Kollegien berufen werden, daß die letzteren entweder aus lauter im Staatsdienst angestellten, juristisch gebildeten berufsmäßigen Beamten oder aus richterlichen Beamten und Laien zusammengesetzt werden, daß endlich die Zahl der Mitglieder der Spruchkollegien verschieden ist. Daß diese Verschiedenheiten der Gerichte zugleich tief eingreifende Verschiedenheiten des gerichtlichen Verfahrens zur Folge haben, bedarf hier keiner näheren Darlegung. Von diesen Gesichtspunkten aus sind auf dem Gebiete der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit folgende Kategorien von Rechtsstreitigkeiten und ihnen entsprechend folgende Arten, beziehentlich Reihen, von Gerichten zu unterscheiden.

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Dieselben zerfallen in zwei Klassen, die man in Kürze als kleine und große Rechtssachen bezeichnen kann.

a) Die kleinen Rechtssachen sind vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 600 Mark nicht übersteigt[1]), mit Ausnahme der in § 70, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Ansprüche; ferner ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die in § 23, Ziff. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Streitigkeiten; endlich die Konkurse[2]) und das Aufgebotsverfahren.

Für diese Rechtssachen sind zuständig in erster Instanz die Amtsrichter, das sind zum Richteramt befähigte, berufsmäßig an-

*) Es handelt sich im folgenden nicht um eine vollständige Darstellung dieser Lehre, welche ihren Platz nur in Werken über das Prozeßrecht finden kann, sondern nur um die Hervorhebung derjenigen Grundprinzipien, ohne deren Kenntnis auch die organisatorische Seite der Gerichtsordnung nicht verständlich ist.

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 23, Ziff. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1909.

2) Konkursordnung §§ 71, 214, 238, Abs. 2.

Ewiger Bund

gestellte Einzelrichter[1]). In zweiter Instanz entscheiden als Berufungs- und Beschwerdegerichte die Zivilkammern der Landgerichte[2]); es sind dies Kollegien, welche aus drei zum Richteramt befähigten, berufsmäßigen Richtern bestehen[3]). Ein Rechtsmittel gegen Endurteile der Zivilkammern und eine Entscheidung in dritter Instanz findet nicht statt.

b) Die zweite Kategorie umfaßt alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten (Einzelrichtern) zugewiesen sind[4]), also alle vorstehend nicht aufgeführten zivilrechtlichen Ansprüche.

Dieselben werden in erster Instanz abgeurteilt von den Zivilkammern der Landgerichte in der Besetzung von drei berufsmäßigen Richtern oder, wenn durch die Klage ein Anspruch geltend gemacht wird, der aus einem der in § 101 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Rechtsverhältnisse herrührt, von den Kammern für Handelssachen, wo solche von der Landesjustizverwaltung gebildet worden sind[5]). Die Kammern für Handelssachen als entscheidende Kollegien bestehen aus einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei dem Kaufmannsstande angehörenden Handelsrichtern; sämtliche Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältnis zwischen Reeder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein erfolgen[6]).

In zweiter Instanz entscheiden über die Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde die Zivilsenate der Oberlandesgerichte in der Besetzung von fünf rechtsgelehrten Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden[7]).

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 22, Abs. 2 a. E. 2) Gerichtsverfassungsgesetz § 71.
3) Gerichtsverfassungsgesetz § 77. 4) Gerichtsverfassungsgesetz § 70.
5) Gerichtsverfassungsgesetz § 100. — Die Verhandlung des Rechtsstreites erfolgt aber nur dann vor der Kammer für Handelssachen, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat, oder wenn bei einer vor die Kammer für Handelssachen gehörigen, aber vor die Zivilkammer gebrachten Klage der Beklagte die Verweisung des Rechtsstreits an die Kammer für Handelssachen beantragt hat; auch ist der Prozeß auf Antrag vor die Zivilkammer zu verweisen, wenn die Klage durch Antrag auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses erweitert oder eine Widerklage erhoben wird und die erweiterte Klage oder die Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen gehört. Gerichtsverfassungsgesetz §§ 102, 104, 105. Das Nähere über die Zuständigkeitsverhältnisse der Zivilkammern und der Kammer für Handelssachen gehört in die Darstellung des Zivilprozesses; hier ist der Grundsatz hervorzuheben, daß die Zivilkammern die regelmäßigen Gerichte sind, denen eine allgemeine Kompetenz zusteht, während die Kammern für Handelssachen als Spezialkommissionen für besondere Arten von Rechtsstreitigkeiten anzusehen sind. Silberschmidt, Die deutsche Sondergerichtsbarkeit in Handels- und Gewerbesachen (Beilageheft zur Zeitschr. f. Handelsrecht Bd. 55, 1904) S. 248 ff.
6) Gerichtsverfassungsgesetz § 109, Abs. 3, Motive S. 139 a. E. (Hahn S. 129).
7) Gerichtsverfassungsgesetz § 123, Ziff. 1. u. 4; § 124.

Ewiger Bund

In dritter Instanz erkennt auf das Rechtsmittel der Revision ein Zivilsenat des Reichsgerichts[1]) in der Besetzung von sieben rechtsgelehrten Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden[2]).

2. Strafsachen.

Die Straffälle sind in Beziehung auf die Gerichtszuständigkeit in drei Klassen zu teilen, zu denen noch als eine besondere Ausnahmsklasse die zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Fälle des Hochverrats und des Landesverrats gegen Kaiser und Reich hinzutreten[3]). Die Einteilung in diese drei Klassen beruht in der Hauptsache auf der dem materiellen Strafrecht zugrunde liegenden Einteilung der strafbaren Handlungen in Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen[4]); sie fällt aber mit dieser Einteilung keineswegs vollkommen zusammen, vielmehr ist die Zuständigkeit der Gerichte mittlerer und unterster Ordnung erheblich erweitert[5]). Ihr entsprechen als Spruchbehörden erster Instanz die Schöffengerichte, die Strafkammern und die Schwurgerichte.

a) Die Schöffengerichte sind Kollegien, welche aus einem gelehrten Richter (Amtsrichter) und zwei Schöffen bestehen[6]). Die letzteren üben im allgemeinen, d. h. insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt[7]), während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie der Amtsrichter aus[8]). Bei Forst- und Feldrügesachen kann die Mitwirkung der Schöffen durch Anordnung der Landesgesetze ausgeschlossen werden[9]), so daß alsdann der Amtsrichter als Einzelrichter entscheidet; auch kann der Amtsrichter im Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte Tat eingesteht[10]).

Die Zuständigkeit der Schöffengerichte erstreckt sich auf alle Uebertretungen, auf die im § 27 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Vergehen sowie auf diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und

1) In Bayern des obersten Landgerichtshofes nach den oben S. 402 entwickelten Kompetenzbestimmungen.

2) Gerichtsverfassungsgesetz §§ 135, 140.

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 136, Ziff. 1. 4) Reichsstrafgesetzbuch § 1.

5) Vgl. die ausführlichen Erörterungen hierüber in den Motiven zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 65 ff. (Hahn S. 72) und über das positive Recht des Reiches Löwe zu § 1 der Strafprozeßordnung; Schwarze in v. Holtzendorffs Handbuch des Strafprozeßrechts II, S. 555 ff. und die Uebersicht in Bindings Grundriß § 26.

6) Gerichtsverfassungsgesetz § 26.

7) Dieselben betreffen lediglich die Entscheidungen über die Zusammensetzung des Schöffengerichts selbst. Gerichtsverfassungsgesetz §§ 52, 53, 54, 56. Vgl. auch Strafprozeßordnung § 31. Da diese Lehre nur ein strafprozessualisches, kein staatsrechtliches Interesse darbietet, so ist hier nicht näher darauf einzugehen.

8) Ebendaselbst § 30 und dazu die Motive S. 75 (Hahn S. 80).

9) Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung § 3, Abs. 3.

10) Strafprozeßordnung § 211, Abs. 2.

Ewiger Bund

Entscheidung ihnen von den Strafkammern der Landgerichte gemäß §§ 29 und 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes überwiesen werden. Durch das Reichsgesetz vom 5. Juni 1905 (Reichsgesetzbl. S. 533) ist die Zuständigkeit der Schöffengerichte sehr erweitert worden.

In zweiter Instanz entscheiden über Beschwerden und Berufungen gegen Entscheidungen und Urteile der Schöffengerichte die Strafkammern[1]), und zwar in der Hauptverhandlung in der Besetzung mit fünf Mitgliedern, wenn es sich um ein Vergehen handelt, in der Besetzung mit drei Mitgliedern bei Uebertretungen und in Fällen der Privatanklage[2]). Laienrichter nehmen an der Entscheidung in keinem Falle teil.

In dritter Instanz entscheiden die Strafsenate der Oberlandesgerichte über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz[3]), gleichviel, ob die Revision auf eine Verletzung des Reichsrechts oder des Landesrechts gestützt wird[4]). Die Revision kann jedoch nicht begründet werden mit der Behauptung, daß eine Rechtsnorm über das Verfahren verletzt worden sei, mit alleiniger Ausnahme der Vorschrift des § 398 der Strafprozeßordnung[5]). Die Strafsenate entscheiden in der Besetzung von fünf rechtsgelehrten Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden[6]).

b) Die Strafkammern sind in erster Instanz zuständig hinsichtlich aller Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören[7]), und derjenigen Verbrechen, welche im § 73 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführt sind; sie sind ferner ausschließlich zuständig — gleichviel, ob die Tat als Uebertretung, Vergehen oder Verbrechen zu erachten ist — bei Zuwiderhandlungen gegen die im § 74 a. a. O. aufgeführten Gesetze[8]). Die Strafkammern bestehen nur aus berufsmäßigen Richtern und entscheiden in der Hauptverhandlung in der Besetzung mit fünf Mitgliedern, sonst in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Gegen Endurteile der Strafkammern in erster Instanz ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig; über dasselbe entscheiden die Strafsenate der Oberlandesgerichte, sofern die Revision aus-

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 72, Abs. 1; § 76.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 77. 3) Ebendaselbst § 123, Ziff. 2.

4) Nur in dem Falle des § 136, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle) kann die Entscheidung in dritter Instanz an das Reichsgericht gebracht werden. Vgl. oben S. 411.

5) Strafprozeßordnung § 380. Der in Bezug genommene § 398 betrifft den Fall, daß ein Urteil in der Revisionsinstanz aufgehoben und die Sache an ein Gericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen worden ist.

6) Gerichtsverfassungsgesetz § 124.

7) Jedoch kann in den im § 75 a. a. O. aufgezählten Fällen bei Eröffnung des Hauptverfahrens durch Beschluß der Strafkammer die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht überwiesen werden.

8) § 74, Ziff. 2 ist aufgehoben durch das Flaggengesetz von 1899, § 29, Abs. 2.

Ewiger Bund

schließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, die Strafsenate des Reichsgerichts, wenn die Verletzung von Reichsrecht behauptet wird[1]). Die Strafsenate des Oberlandesgerichts entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, die Strafsenate des Reichsgerichts in der Besetzung von sieben Mitgliedern[2]).

In dritter Instanz ist in denjenigen Sachen, welche in erster Instanz vor die Strafkammern gehören, nicht gewährt.

Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern entscheiden stets die Strafsenate der Oberlandesgerichte, gleichviel, ob die Beschwerde auf Verletzung von landesrechtlichen oder von reichsrechtlichen Vorschriften gegründet ist[3]).

c) Die Schwurgerichte sind Gerichte erster Instanz zur Aburteilung derjenigen Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören[4]). Sie sind ferner zuständig für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen, soweit diese Zuständigkeit nach den Landesgesetzen bei Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes bereits gegründet war[5]). Es ist dies der Fall in Bayern und Württemberg und teilweise in Baden und Oldenburg[6]). Die Schwurgerichte sind aus zwei Kollegien zusammengesetzt, einem Kollegium von drei berufsmäßigen Richtern und einem Kollegium von zwölf Geschworenen[7]). Das letztere ist nur zur Entscheidung der Schuldfrage[8]) berufen, das erstere zu allen Entscheidungen, welche von den erkennenden Gerichten zu erlassen sind; werden solche Entscheidungen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammern der Landgerichte[9]).

Ueber das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Schwurgerichte entscheiden die Strafsenate des Reichsgerichts[10]).

---

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 123, Ziff. 3; § 136, Ziff. 2.

2) Ebendaselbst § 124, 140.

3) Ebendaselbst § 123, Ziff. 5.

4) Ebendaselbst § 80.

5) Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 6.

6) Vgl. Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 102 ff. (Hahn S. 101); ferner Keller S. 246; Löwe Note 5 zu § 6 zit.

7) Ueber die „Bildung der Geschworenenbank“ vgl. Strafprozeßordnung § 278 ff.

8) Ueber den Begriff der Schuldfrage vgl. Strafprozeßordnung § 262; über die rechtliche Bedeutung des Spruchs der Geschworenen für das Urteil des Gerichts Strafprozeßordnung § 314 ff.

9) Gerichtsverfassungsgesetz § 81, 82. Die Motive S. 105 (Hahn S. 103) sagen: „Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, daß das Schwurgericht für die ganze Sitzungsperiode einen besonderen Gerichtskörper bildet, welcher für diese Zeit die Tätigkeit der Strafkammer in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen absorbiert.“

10) Gerichtsverfassungsgesetz § 136, Ziff. 2.

Ewiger Bund

II. Die Organisation der Gerichte.

Das Gerichtsverfassungsgesetz § 12 zählt vier Arten von ordentlichen Gerichten auf: Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht. Diese Gerichte als solche sind aber keine beschließenden und erkennenden Organe der ordentlichen Rechtspflege [1]), sie sind keine Gerichte im eigentlichen und engen Sinne des Prozeßrechts, sondern sie sind staatliche Behörden, bei welchen die Prozeßgerichte gebildet werden oder aus deren Mitte die Prozeßgerichte hervorgehen. Man könnte sie gleichsam die Kadres nennen, innerhalb deren die erkennenden Gerichte zur Entstehung kommen. Damit soll aber keineswegs gesagt werden, daß die Behörden nur für die Justizverwaltung Bedeutung haben. Diese Organisationen sind vielmehr auch für das Prozeßrecht von der größten Wichtigkeit. Durch dieselben wird bewirkt, daß die einzelnen von den Prozeßordnungen erforderten Gerichte nicht isoliert nebeneinander stehen, sondern zu größeren einheitlichen Behörden zusammengefaßt werden, so daß die Zuständigkeit der Einzelrichter und Spruchkollegien im Verhältnis zu der sie umfassenden Gerichtsbehörde lediglich als eine Verteilung der Geschäfte, als eine innere Angelegenheit der letzteren erscheint. Die Prozeßordnungen und andere Gesetze können demgemäß die richterlichen Geschäfte den Gerichten als solchen auftragen und die letzteren nach Außen als einheitliche Anstalten des Staates behandeln. Dadurch wird die Gerichtsverfassung wesentlich vereinfacht; die vielen, nach den verschiedenen Arten von Streitsachen so verschieden konstituierten Prozeßgerichte verschwinden unter dem gemeinsamen Namen und der einheitlichen Organisation der erwähnten Gerichtsanstalten; sie sind gleichsam nur »Erscheinungsformen«, in denen die letzteren tätig werden. Eine Hauptwirkung dieser Einrichtung besteht darin, daß die örtliche Zuständigkeit der Gerichte ohne Rücksicht auf die Bildung der verschiedenen Spruchbehörden einheitlich geregelt werden kann; die Gerichtsbezirke entsprechen den im § 12 aufgeführten »Gerichten«. Man kann daher z. B. nicht von einem Gerichtsbezirk der Zivilkammer, sondern nur von einem Gerichtsbezirk des Landgerichts sprechen, während andererseits die sachliche Zuständigkeit genau genommen nicht für das Landgericht, sondern für seine verschiedenen Kammern normiert ist.

So erscheinen die Gerichte, wie sie § 12 cit. aufführt, als diejenigen Behörden, welche die staatliche Gerichtsgewalt handhaben, und in diesem Sinne sagt das erwähnte Gesetz mit Recht: »Die ordentliche

1) Außerhalb des Gebietes der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit können den Gerichten Geschäfte zugewiesen werden, welche durch Verhandlungen und Beschlußfassungen in pleno zu erledigen sind. Plenarbeschlüsse des Reichsgerichts sind erforderlich in den Fällen der §§ 128, 129, 131 des Gerichtsverfassungsgesetzes, sowie zur Erledigung der im § 141 ebendaselbst gestellten Aufgabe (Ausarbeitung der Geschäftsordnung).

Ewiger Bund

streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte usw. ausgeübt.« Hierdurch werden zugleich sehr zahlreiche Zweifel und Streitigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeit vermieden.

Sodann bietet diese administrative Zusammenfassung der Gerichte den Vorteil, daß sie eine erhebliche Ersparnis hinsichtlich der Anzahl der erforderlichen Richter und Beamten ermöglicht, da dieselben Richter und Beamten an mehreren Spruchkollegien teilnehmen und sich gegenseitig vertreten, sowie die anderweitigen gerichtlichen Geschäfte zweckmäßig unter sich verteilen können.

Man darf daher wohl behaupten, daß das gesetzgebungs-politische und administrative Problem bei der Ordnung der Gerichtsverfassung gerade darin besteht, die durch prozessualische Rücksichten und Bedürfnisse gebotene Vielgestaltigkeit der in den einzelnen Prozessen zur Beschlußfassung und Urteilsfällung erforderlichen Organe mit einer einfachen Gliederung der Gerichte als Behörden zu verbinden. Je mehr nun aber die Gerichtsverfassung als Behördensystem sich unterscheidet von der Gerichtsverfassung als Prozeßinstitution, je verschiedener das Gericht als Staatsanstalt von dem Gericht im Prozeßverfahren ist, desto größere politische und juristische Bedeutung erlangt die Art und Weise, wie die für den einzelnen Fall oder für die einzelnen Kategorien von Fällen zuständigen Prozeßgerichte gebildet werden, auf welchem Wege sie aus dem Gerichte als Behörde hervorgehen.

Dieser Punkt ist für das heutige deutsche Staatsrecht von großer Wichtigkeit. Das Reich hat einerseits den Einzelstaaten eine sehr ausgedehnte Freiheit und Selbständigkeit hinsichtlich der Einrichtung, Dotierung und Organisation der Gerichtsbehörden überlassen und — abgesehen natürlich von den eigenen Gerichten des Reichs — nur die äußersten Grundlinien des Justizbehördensystems gezogen; es hat andererseits aber sehr genaue und zwingende Vorschriften darüber gegeben, wie die für die verschiedenen Gattungen von Streitsachen erforderlichen, beschließenden und urteilenden Spruchkollegien konstituiert sind und wie sie aus diesen Behörden gebildet werden. Dies ist eine der wichtigsten Schranken, welche auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit der Hoheit der Einzelstaaten durch die souveräne Staatsgewalt des Reiches gezogen worden sind[1]).

Im einzelnen gelten für die vier Klassen von ordentlichen Gerichten folgende Regeln:

1. Die Amtsgerichte[2]). Sie bilden den Rahmen für den Einzelrichter (Amtsrichter) und die Schöffengerichte.

---

1) In dem Entwurf der Regierung fanden sich Bestimmungen darüber nicht; die Aufnahme derselben in das Gerichtsverfassungsgesetz ist vorzugsweise dem Abgeordneten Dr. Lasker zu danken. Vgl. Protokoll der Reichstagskommission I. Lesung, S. 335 ff. (Hahn S. 569); II. Lesung, S. 628 ff. (Hahn S. 794 ff.).

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 22.

Ewiger Bund

a) Die Organisation der Amtsgerichte ist den Einzelstaaten völlig freigegeben; sie haben insbesondere die Befugnis, die Zahl der Richterstellen an jedem Amtsgericht zu bestimmen. Ist das Amtsgericht mit mehreren Amtsrichtern besetzt, so erledigt jeder derselben die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter. Die Landesjustizverwaltung hat die allgemeinen Anordnungen über die Geschäftsverteilung zu treffen. Hierbei kann sie nach Gegenständen oder nach räumlich begrenzten Bezirken, oder nach beiden Rücksichten zugleich die Verteilung der Geschäfte vornehmen. Wofern den einzelnen Amtsrichtern bestimmte räumlich abgegrenzte Bezirke zugewiesen werden, entstehen innerhalb des Amtsgerichtsbezirks mehrere Jurisdiktionsbezirke der Einzelrichter. Der Bezirk des Amtsgerichts ist also nicht identisch mit den Gerichtsbezirken der die Rechtsstreitigkeiten entscheidenden Amtsrichter. Allein die Abgrenzung dieser Amtsrichterbezirke erscheint lediglich als ein Akt der Geschäftsverteilung, also der Gerichtsverwaltung; die Zuständigkeit des Amtsgerichts erstreckt sich als eine einheitliche über sämtliche dazu gehörende Amtsrichterbezirke, und es kann jederzeit gemäß den von der Justizverwaltung getroffenen Bestimmungen unter den bei demselben Amtsgericht angestellten Richtern nicht nur eine gegenseitige Vertretung, sondern auch ein Austausch der Geschäftskreise stattfinden [1]). Die Vorschrift: »Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden« bedeutet demnach in betreff der Amtsgerichte, welche mit mehreren Richtern besetzt sind, nicht einen völligen Ausschluß der Einwirkung der Justizverwaltung auf die Bestimmung des Richters für den konkreten Fall, sondern nur eine Beschränkung der freien Auswahl auf die bei dem einzelnen Amtsgericht angestellten Richter. Wegen der verhältnismäßig geringen Wichtigkeit der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Sachen [2]) hat das Reich keine gesetzlichen Vorschriften darüber erlassen, auf welche Weise aus den Mitgliedern des Amtsgerichts die in den einzelnen Fällen beschließenden und erkennenden Richter bestimmt werden.

b) Aus demselben Grunde ist die Bestellung von Hilfsrichtern an den Amtsgerichten vom Reiche an keinerlei erschwerende Bedingung geknüpft; der Satz des § 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes: »Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bleiben unberührt« gilt für die Amtsgerichte ohne Einschränkung. Demnach steht es den Staaten frei, zu gestatten, daß die durch Einzelrichter auszuübende Gerichtsbarkeit, statt einem auf Lebenszeit angestellten Richter, einem auf bestimmte oder unbestimmte Zeit beauftragten Kommissarius übertragen und zu einem solchen Kommissarius jemand bestellt werde, der den

1) Vgl. Motive S. 58 (Hahn S. 67).

2) Durch die neueren Gesetze ist allerdings der den Amtsgerichten zugewiesene Kreis von Geschäften bedeutend erweitert worden.

Ewiger Bund

reichsgesetzlichen Vorschriften über die Fähigkeit zum Richteramte nicht genügt hat. Die Justizverwaltungen der Einzelstaaten sind in dieser Hinsicht lediglich durch die Landesgesetze beschränkt.

c) Die Schöffengerichte werden »bei den Amtsgerichten« gebildet [1]), d. h. sie sind keine besonderen, für sich organisierten Behörden, sondern nur Spruchkollegien, welche im System der Justizbehörden unter den Amtsgerichten mit inbegriffen sind; eine prozessuale Form der Amtsgerichte [2]). Dem Amtsrichter treten für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen zwei Schöffen zur Seite [3]). Wenn das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt ist, so steht es der Landesjustizverwaltung frei, unter denselben denjenigen zu bestimmen, welcher den Vorsitz des Schöffengerichts führt, oder anzuordnen, daß der Vorsitz von ihnen abwechselnd geführt werden soll; auch kann in diesen Anordnungen nach Belieben eine Aenderung getroffen werden [4]). Dagegen ist eine Einwirkung der Verwaltung auf die Auswahl der bei dem einzelnen Fall mitwirkenden Schöffen ausgeschlossen, indem die Reihenfolge, in welcher die zur Leistung des Schöffendienstes bestimmten Personen an den Sitzungen teilnehmen, vorher bestimmt wird. Siehe unten § 91, I.

d) Jedem Amtsgericht, gleichviel, ob es mit einem oder mehreren Richtern besetzt ist, steht ein Einzelrichter vor, welcher diejenigen geschäftlichen Angelegenheiten zu erledigen hat, die dem Amtsgericht als Gesamtbehörde obliegen, insbesondere die Verwaltungsgeschäfte [5]), sowie die allgemeine Dienstaufsicht über die Subalternbeamten des Gerichts, und, falls dasselbe mit mehreren Richtern besetzt ist, auch über diese, soweit es sich um die Verteilung und Erledigung der Geschäfte handelt [6]). Ist die Zahl der Richter höher als fünfzehn, so kann die Dienstaufsicht zwischen mehreren von ihnen geteilt werden.

2. Die Landgerichte. Dieselben umfassen die Zivilkammern und Strafkammern, die Schwurgerichte und die Kammern für Handelssachen. Ueber die Einrichtung der Landgerichte als Gesamtbehörden und die Art der Bildung der Prozeßgerichte gelten folgende reichsgesetzliche Anordnungen.

a) Die regelmäßigen und wesentlichen Spruchbehörden der Landgerichte sind die Zivil- und Strafkammern; dieselben müssen

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 25.

2) Vgl. Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 31 (Hahn S. 47).

3) A. a. O. § 26.

4) Wenn einem Amtsrichter der Vorsitz im Schöffengericht genommen und die Erledigung anderer Geschäfte bei demselben Amtsgerichte übertragen wird, so findet § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes hierauf keine Anwendung, d. h. der Richter hat dagegen kein Widerspruchsrecht.

5) Dahin gehört z. B. die Aufsicht und Fürsorge für die zum Gebrauch des Amtsgerichts dienenden Lokalitäten, Inventarstücke usw.

6) Gerichtsverfassungsgesetz § 22. Vgl. über den Sinn des Wortes „Dienstaufsicht“ die Protokolle der Reichstagskommission I. Lesung, S. 152 (Hahn S. 430).

Ewiger Bund

bei allen Landgerichten gebildet werden[1]). Die Zahl der zu bildenden Kammern hängt ebenso wie die Größe des Landgerichtsbezirks von der Anordnung der Einzelstaaten ab. Welche Geschäfte den Zivilkammern und welche den Strafkammern obliegen, ist in den Prozeßordnungen bestimmt. An der Spitze des Landgerichts steht der Präsident, der zugleich den Vorsitz in einer Kammer übernimmt; den Vorsitz in den übrigen Kammern führen Direktoren. Die Mitglieder können gleichzeitig Amtsrichter im Bezirke des Landgerichts sein[2]). Bei der Bildung der einzelnen Kammern kommt nun dreierlei in Betracht: die Bestimmung des Vorsitzenden, die Bestimmung der Mitglieder und, falls mehrere Kammern derselben Art gebildet werden, die Verteilung der Geschäfte unter dieselben.

α. Der Vorsitz in den einzelnen Kammern wird für das ganze Geschäftsjahr im voraus bestimmt; der Präsident ist befugt, die Kammer zu wählen, welcher er vorsitzen will, die Verteilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern erfolgt durch den Präsidenten und die Direktoren nach Stimmenmehrheit, indem die Stimme des Präsidenten im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag gibt[3]). Ist der ordentliche Vorsitzende einer Kammer verhindert, den Vorsitz zu führen, so vertritt ihn dasjenige Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach der älteste ist[4]). Daher ist es ausgeschlossen, daß der Präsident oder Direktor im Laufe des Geschäftsjahres in einer anderen Kammer als der ihm zugeteilten den Vorsitz in einzelnen Sachen übernimmt oder mit einem anderen Vorsitzenden die Kammer wechselt[5]).

β. Vor Beginn des Geschäftsjahres werden auf die Dauer desselben die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern, sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden[6]). Da jede Willkür in der Zusammensetzung der Beschluß- und Spruchkollegien für den einzelnen Fall ausgeschlossen sein soll, so sind diese Anordnungen so zu verstehen, daß für jedes einzelne ständige Mitglied ein bestimmter Vertreter bestellt wird, und daß auch die Reihenfolge

---

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 59.

2) Gesetz vom 1. Juni 1909 Art. I Ziff. 2. (Reichsgesetzbl. S. 475).

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 61. Wenn die Direktoren, nachdem der Präsident seine Wahl getroffen, über die Zuteilung der übrigen Kammern sich untereinander verständigen, kann demnach der Präsident nicht widersprechen.

4) A. a. O. § 65, Abs. 1. Vom Vorsitz ausgeschlossen ist daher ein zur Vertretung des ständigen Vorsitzenden der Kammer zugewiesener Ergänzungsrichter, auch wenn derselbe dem ältesten ordentlichen Mitgliede der Kammer im Dienstalter vorgeht. Urteil des Reichsgerichts vom 2. März 1880. Entsch. in Strafsachen I, S. 238.

5) Auch ist es für ausgeschlossen zu erachten, daß jemand den Vorsitz in mehreren Kammern führt. Vgl. Hauck, Gerichtsverfassungsgesetz S. 99 ff.

6) A. a. O. § 62, Abs. 1.

Ewiger Bund

festgesetzt wird, in welcher die verschiedenen Mitglieder der Kammern und ihre regelmäßigen Vertreter für die einzelnen Sitzungen einzutreten haben [1]). Eine Aenderung in der Zusammensetzung der Kammern kann im Laufe des Geschäftsjahres nur angeordnet werden, wenn dies infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird [2]). Die Bestimmung der ständigen Mitglieder der Kammern und ihrer regelmäßigen Vertreter erfolgt durch das »Präsidium«; dasselbe besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, den Direktoren und dem nach dem Dienstalter ältesten Mitgliede des Gerichts; die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit mit Stichentscheid des Präsidenten [3]). Dagegen hat der Präsident selbständig im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes einen zeitweiligen Vertreter desselben zu bestimmen [4]).

γ) Dieselben Vorschriften finden sinngemäße Anwendung auf die Verteilung der Geschäfte unter die Kammern derselben Art [5]). Innerhalb der Kammer verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder [6]).

b) Außer den erwähnten Kammern sind bei den Landgerichten [7]) Untersuchungsrichter zu bestellen. Die Zahl derselben bestimmt sich nach dem Bedürfnis; die Bestellung erfolgt ebenfalls auf die Dauer eines Geschäftsjahres, aber nicht durch das Präsidium des Landgerichts, sondern durch die Landesjustizverwaltung [8]). Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Untersuchungsrichter zugleich Mitglied einer Zivil- oder Strafkammer ist [9]).

c) Eine anomale Bildung bei den Landgerichten entsteht durch die Errichtung einer detachierten Strafkammer an dem Sitze eines zum Landgerichtsbezirke gehörenden Amtsgerichts [10]). Dieselbe kann nur erfolgen durch spezielle Anordnung der Landesjustizverwaltung und nur aus einem einzigen Grunde, nämlich wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes; einer solchen Kammer kann für den Bezirk eines oder mehrerer zum Landgerichtsbezirk gehörender Amtsgerichte entweder die gesamte Tätigkeit der Strafkammer des Landgerichts oder ein Teil dieser Tätigkeit zugewiesen werden. Sowohl die Begrenzung des Bezirks als die Zuweisung und Abgrenzung der

---

1) Vgl. Keller Note 4 u. 5 zu § 62.
2) Gerichtsverfassungsgesetz § 62, Abs. 2. 3) § 63 a. a. O.
4) § 66 a. a. O. 5) §§ 62, 63 a. a. O.
6) § 68 ebendaselbst.
7) D. h. am Sitze derselben und aus den Mitgliedern derselben.
8) § 60 a. a. O. 9) Motive S. 93.
10) Das Gesetz § 78 spricht zwar von der Bildung der Strafkammer „bei einem Amtsgericht"; dies bezieht sich aber nur auf den örtlichen Sitz der Kammer, nicht auf die Stellung derselben in dem Organismus der Gerichtsbehörden. Die detachierte Strafkammer gehört nicht zum Amtsgericht, sondern zum Landgericht. Der von ihr handelnde § 78 cit. hat demgemäß in dem von den Landgerichten handelnden fünften Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes Platz gefunden.

Ewiger Bund

Tätigkeit erfolgt durch Anordnung der Landesjustizverwaltung[1]). Man darf aber eine derartige Strafkammer sich nicht als eine gewöhnliche Landgerichtsstrafkammer denken, welche nur entfernt von dem Sitze des Landgerichts und mit Beschränkung ihrer Zuständigkeit für einen abgegrenzten Teil des Landgerichtsbezirkes errichtet wird. Ihre Bildung unterliegt vielmehr sehr abweichenden Regeln[2]). Dieselbe kann nicht nur mit Mitgliedern des Landgerichts, sondern auch mit Amtsrichtern desjenigen Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird, besetzt werden. Sie erhält einen ständigen Vorsitzenden, den die Landesjustizverwaltung ernennt. Derselbe braucht nicht Landgerichtsdirektor zu sein; er kann aus den Mitgliedern des Landgerichts oder den Amtsrichtern des Bezirks genommen werden. Er gehört nicht zum Präsidium des Landgerichts und das letztere hat keinen Einfluß auf die Zuweisung des Vorsitzes in einer auswärtigen Strafkammer. Er wird ständig ernannt, d. h. nicht bloß auf die Dauer eines Geschäftsjahres und auch nicht auf beliebigen Widerruf; ist der Vorsitz aber als Nebenamt mit einem Hauptamt verbunden, so erfolgt die Ernennung nur für die Dauer des Hauptamtes. Es kann keinem Mitgliede des Landgerichts wider seinen Willen der Vorsitz in einer auswärtigen Strafkammer als Amtsobliegenheit übertragen werden. Ferner werden die Amtsrichter, welche den Strafkammern angehören sollen, durch die Landesjustizverwaltung berufen; aber nur auf die Dauer des Geschäftsjahres. Dagegen finden hinsichtlich der Mitglieder des Landgerichts, welche der auswärtigen Strafkammer zugewiesen werden sollen, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung; sie werden also durch das »Präsidium« des Landgerichts bezeichnet.

d) Eine andere anomale Bildung bei den Landgerichten sind die Kammern für Handelssachen. Dieselben können bei den Landgerichten errichtet werden, soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt; ihre Zuständigkeit kann für den ganzen Bezirk des Landgerichts oder für örtlich abgegrenzte Teile desselben normiert werden; sie können am Sitz des Landgerichts oder an anderen Orten des Landgerichtsbezirks ihren Sitz erhalten[3]). Ihnen gehört nur ein berufsmäßiger Richter an, der zugleich den Vorsitz führt. Ueber die Art und Weise, wie derselbe bestellt wird, hat das Reichsgesetz nichts bestimmt; es hat nur die negative Bestimmung getroffen, daß die für die Bildung der Zivilkammern und die Bestellung ihrer Vorsitzenden in den §§ 61—66 gegebenen Vorschriften auf die Kammern für Handelssachen keine Anwendung finden[4]), und es hat zugelassen, daß für eine außerhalb des Landgerichtssitzes errichtete

1) § 78, Abs. 1 cit. Ueber die Zuständigkeit der auswärtigen Strafkammern im Verhältnis zum Landgericht vgl. Löwe Note 4 zu § 78.

2) Vgl. § 78, Abs. 2 a. a. O.

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 100.

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 67.

Ewiger Bund

Kammer auch ein Amtsrichter zum Vorsitzenden ernannt werde[1]). Auch über die Ernennung der Handelsrichter hat das Gesetz keine andere Bestimmung, als daß dieselbe auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organes für die Dauer von drei Jahren erfolgt[2]); weder die Zahl noch die Reihenfolge der Dienstleistung, noch die Stellvertretung ist vom Reiche geregelt. Den Einzelstaaten ist demnach eine fast unbeschränkte Autonomie hinsichtlich der Errichtung der Kammern für Handelssachen gewährt.

e) Endlich gehören auch die Schwurgerichte nach dem System der Gerichtsbehörden zu den Landgerichten; ihre organische Verbindung mit den letzteren ist aber freilich eine sehr lose. Sie unterscheiden sich von den bisher erörterten Spruchgerichten schon dadurch, daß sie nicht ständig existieren, sondern nur periodisch »bei den Landgerichten« zusammentreten. Die Anberaumung der Sitzungsperioden steht der Landesjustizverwaltung zu, falls nicht landesgesetzlich hierüber andere Vorschriften bestehen. Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für jede Sitzungsperiode von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt, welcher hierbei die Auswahl unter sämtlichen Mitgliedern des Oberlandesgerichts und aller zu dem Bezirke des Oberlandesgerichts gehörigen Landgerichte hat[3]). Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die beiden anderen richterlichen Mitglieder des Gerichts[4]), sowie die etwa beizuziehenden Ergänzungsrichter[5]) werden dagegen vom Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts bestimmt[6]).

Die Verbindung des Schwurgerichts mit demjenigen Landgericht, an dessen Orte es zusammentritt, zeigt sich auch darin, daß, solange die Ernennung des Vorsitzenden nicht erfolgt ist, der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts die in der Strafprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts zugewiesenen Geschäfte erledigt[7]). Auch kann die Strafkammer des Landgerichts bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts, sondern an einem anderen Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirks abzuhalten seien[8]).

Obgleich nach diesen Anordnungen der Regel nach zu jedem Landgericht ein Schwurgericht gehört, so ist doch eine Abweichung von dieser Regel, d. h. die Zusammenlegung mehrerer Landgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirke, gestattet, damit — wie die Motive S. 110 sagen — »die Landesjustizverwaltung die Abgrenzung der Landgerichtsbezirke mit Rücksicht auf die sonstige Tätigkeit der

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 110. 2) Ebendaselbst § 112.
3) Ebendaselbst § 83, Abs. 1. 4) Siehe § 81 daselbst.
5) Gerichtsverfassungsgesetz § 194, Abs 2. 6) Ebendaselbst § 83, Abs. 2.
7) § 83 cit., Abs. 3.
8) § 98 a. a. O. Ueber die „geschäftlichen Rücksichten", welche zu einem solchen Beschluß Anlaß geben können, vgl. die Motive S. 110 (zu § 79 des Entwurfs).

Ewiger Bund

Landgerichte in der geeignetsten Weise treffen kann, ohne hierbei durch die besondere Rücksicht auf die Bildung der Schwurgerichte bei jedem Landgericht beengt zu werden«. Wenn die Landesjustizverwaltung von dieser Befugnis Gebrauch macht, so hat das Landgericht[1]), bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, und der Präsident desselben die ihnen in den §§ 82—98 des Gerichtsverfassungsgesetzes zugewiesenen Geschäfte für den ganzen Schwurgerichtsbezirk wahrzunehmen, und die Mitglieder des Schwurgerichts (mit Einschluß des Stellvertreters des Vorsitzenden) können aus der Zahl der Mitglieder aller im Schwurgerichtsbezirk belegenen Landgerichte genommen werden[2]).

Die Berufung der Geschworenen erfolgt nach den im Gerichtsverfassungsgesetz §§ 85 ff. und in der Strafprozeßordnung §§ 278 ff. gegebenen Vorschriften (siehe unten § 91).

f) Eine Frage, welche für alle bei den Landgerichten zu erledigenden richterlichen Geschäfte und für alle bei ihnen zu bildenden Spruchbehörden gleichmäßig zu entscheiden ist, betrifft die Zulässigkeit der Zuziehung von Hilfsrichtern. Im allgemeinen gilt auch für die Landgerichte die im § 10 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgestellte Regel, daß »die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte unberührt bleiben«. Insbesondere gilt dies auch für diejenigen landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen richterliche Geschäfte nur von ständig — d. h. nach § 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes lebenslänglich — angestellten Richtern wahrgenommen werden können[3]).

Aber auch diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche die zeitweilige Wahrnehmung einer Richterstelle oder die zeitweilige Vertretung eines Richters durch eine zum Richteramt nicht befähigte Person zulassen, sind »unberührt« geblieben, da eine im Entwurf der Justizkommission enthaltene, dies ausdrücklich verbietende Bestimmung aus dem § 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes gestrichen worden ist, sonach also eine Ausnahme von der Regel des § 10 für die Landgerichte nicht gemacht worden ist[4]).

Die Ernennung von Hilfsrichtern darf aber seitens der Justizverwaltung nur auf den Antrag des Präsidiums (nicht des Präsidenten) erfolgen[5]). Wird zum Hilfsrichter ein bereits ständig angestellter Richter verwendet, so kommen hinsichtlich der Vertretung die landesgesetz-

1) D. h. die Strafkammer desselben. 2) A. a. O. § 99.

3) § 69, Abs. 3. 4) Anderer Ansicht Keller zu § 69, Anm. 3.

5) § 69, Abs. 1 a. a. O. In dem Antrage ist, wie sich von selbst versteht, das Bedürfnis nachzuweisen, und zwar muß dasselbe so geartet sein, daß ihm einerseits nicht durch die ständig ernannten Mitglieder des Landgerichts gemäß § 62 und § 66 a. a. O. abgeholfen werden kann, und daß es andererseits nicht als ein dauerndes anzusehen ist, welches eine Erhöhung der Anzahl der ständigen Mitglieder des Gerichts notwendig macht.

Ewiger Bund

lichen Vorschriften zur Anwendung[1]); wenn dagegen ein nicht ständig angestellter Richter einem Landgerichte als Hilfsrichter beigeordnet wird, so sind die Landesjustizverwaltungen an die Beobachtung von zwei reichsgesetzlichen Bestimmungen gebunden, welche die Unabhängigkeit des Hilfsrichters von der Justizverwaltung sichern sollen; nämlich erstens, daß die Beiordnung, wenn sie auf bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit und, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, so lange das Bedürfnis, durch welches sie veranlaßt wurde, fortdauert, nicht widerrufen werden darf[2]); und zweitens, daß, wenn mit der Vertretung eine Entschädigung verbunden ist, diese für die ganze Dauer im voraus festzustellen ist[3]).

3. Die Oberlandesgerichte. Die Organisation derselben ist deshalb sehr einfach, weil bei ihnen nur die regelmäßigen Spruchkollegien, die »Zivil- und Strafsenate«, gebildet werden[4]). An der Spitze des Gerichtshofes steht ein Präsident; den Vorsitz in den Senaten führen Senatspräsidenten[5]); das »Präsidium« wird gebildet aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den beiden ältesten Mitgliedern (Räten) des Gerichts.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes, welches »Zivil- und Strafsenate« und neben dem Präsidenten eine Anzahl von Senatspräsidenten erfordert, kann es nicht zweifelhaft sein, daß an jedem Oberlandesgerichte mehrere Senate gebildet werden müssen und daß regelmäßig besondere Senate für Zivilsachen und besondere für Strafsachen zu errichten sind; indes kann es nicht für ausgeschlossen erachtet werden, daß einem Senate die Erledigung von Zivil- und Strafsachen übertragen wird[6]).

Ueber die Verteilung des Vorsitzes und über die Zuweisung der Räte zu den einzelnen Senaten, hinsichtlich der Geschäftsverteilung und hinsichtlich der Ordnung der Vertretung im Falle der Verhinderung gelten die für die Landgerichte gegebenen Vorschriften auch für die Oberlandesgerichte. Zu Hilfsrichtern dürfen jedoch nur angestellte Richter berufen werden[7]). Den Einzelstaaten ist im übrigen eine Beschränkung nicht auferlegt; die im § 69 zit. enthaltenen Vorschriften über die Hilfsrichter bei den Landgerichten sind auf die Oberlandesgerichte nicht für anwendbar erklärt; den Einzelstaaten ist

1) § 69 cit., Abs. 3.

2) In der Justizkommission des Reichstags ist wiederholt konstatiert worden, daß „unwiderruflich“ bedeuten solle „nicht ohne Zustimmung des Mitgliedes widerruflich“.

3) § 69 cit., Abs. 2; vorbehaltlich einer etatsmäßigen Erhöhung der Bezüge. Protokoll S. 651 (Hahn S. 811).

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 120. 5) § 119 cit.

6) So bestimmt beispielsweise die elsaß-lothring. Verordnung vom 29. April 1880 (Gesetzbl. S. 121), daß bei dem Oberlandesgerichte in Kolmar zur Erledigung der Zivilsachen drei Senate bestehen und daß der dritte Senat zugleich Strafsenat ist.

7) § 121 und 122 a. a. O.

Ewiger Bund

es jedoch freigestellt, die Voraussetzungen und Bedingungen der Verwendung von ständig angestellten Hilfsrichtern bei den Oberlandesgerichten zu regeln und auch dieselbe gänzlich auszuschließen.

4. Das Reichsgericht. Die Organisation des Reichsgerichts ist derjenigen der Oberlandesgerichte gleichartig; es wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt; es werden Zivil- und Strafsenate gebildet, deren Anzahl der Reichskanzler bestimmt. Zu dem »Präsidium« sind die vier ältesten Mitglieder (Räte) des Gerichts zuzuziehen; im übrigen finden die in den §§ 61—68 gegebenen Vorschriften über den Vorsitz in den Senaten, die Bildung der letzteren, die Verteilung der Geschäfte, die Vertretung im Falle der Verhinderung Anwendung. Dagegen ist die Zuziehung von Hilfsrichtern für unzulässig erklärt[1]).

Eigentümlich ist dem Reichsgericht eine Einrichtung, welche dazu dienen soll, im Interesse einer einheitlichen und sicheren Rechtsprechung Widersprüche zwischen den Urteilen der Senate zu verhüten, nämlich die Verhandlung und Entscheidung von Rechtssachen vor vereinigten Senaten — und zwar in Zivilsachen vor den vereinigten Zivilsenaten und in Strafsachen vor den vereinigten Strafsenaten. Die Verweisung vor die vereinigten Zivil- oder Strafsenate findet statt, wenn in einer Rechtsfrage ein Zivilsenat von einer früheren Entscheidung eines anderen Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate oder ein Strafsenat von einer früheren Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen will[2]). Wenn ein Zivilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate abweichen will, so bedarf es einer Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum. Dasselbe findet statt, wenn ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen will[3]). Die vereinigten Senate oder das Plenum sind auf die Entscheidung der Rechtsfrage beschränkt, und diese Entscheidung erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung[4]). Soweit die Entscheidung der konkreten Streitsache eine mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt dieselbe durch den erkennenden Senat, für welchen die Entscheidung der Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum bindend ist[5]). Die Zahl der Richter, welche bei den Entscheidungen der vereinigten Senate oder des Plenums mitwirken

1) §§ 132—134 a. a. O. Eine vorübergehende Ausnahme gestattete das Gesetz vom 22. Mai 1910 Art. 12.

2) § 137 a. a. O. 3) § 137, Abs. 2.

4) Jedoch ist vor der Entscheidung der vereinigten Strafsenate oder derjenigen des Plenums sowie in Ehe- und Entmündigungssachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern oder die Anfechtung einer Todeserklärung zum Gegenstand haben, der Oberreichsanwalt mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören. § 137, Abs. 3 u. 4.

5) § 137, Abs. 5.

Ewiger Bund

sollen, ist nicht bestimmt; nur ist die Teilnahme von mindestens zwei Dritteilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, und die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein [1]).

Der Geschäftsgang bei dem Reichsgericht wird durch eine vom Plenum desselben auszuarbeitende und vom Bundesrat zu bestätigende Geschäftsordnung geregelt [2]).

Die über die Organisation des Reichsgerichts gegebenen Vorschriften finden auch auf die nach § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz errichteten obersten Landesgerichte, d. h. also auf den königlich bayerischen obersten Landesgerichtshof in München, entsprechende Anwendung [3]).

5. Bei jedem Gerichte (im organisatorischen Sinne) wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet; ferner werden Beamte mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen betraut (Gerichtsvollzieher) [4]). Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher werden bei dem Reichsgericht durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt [5]).

§ 89. Die Staatsanwaltschaft*).

I. Die Prozeßordnungen erfordern bei allen Strafsachen und bei gewissen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ehesachen, Entmündigungen, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern) die Tätigkeit einer von den Gerichten verschiedenen Behörde, welche die Bezeichnung Staatsanwaltschaft führt. Hierdurch ist die Einrichtung einer solchen bei dem Reichsgericht erforderlich gemacht und den Einzelstaaten die Verpflichtung auferlegt worden, für das Bestehen von Behörden Sorge zu tragen, welche bei den Landesgerichten die der Staatsanwaltschaft reichsgesetzlich zugewiesenen Geschäfte wahrnehmen. Die prozessualischen Obliegenheiten und Befugnisse der Staatsanwaltschaft sind in den Pro-

1) § 139 a. a. O.

2) § 141 a. a. O. Vgl. Zentralbl. 1880, S. 190 ff. u. 1886, S. 300.

3) § 10 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

4) Hellwig, Jahrb. II, S. 92 ff. Ullmann, Strafprozeßrecht S. 159 ff.

5) Gerichtsverfassungsgesetz § 154, 155.

*) Vgl. Schwarze in v. Holtzendorffs Handbuch des Strafprozeßrechts Bd. II, S. 582 ff. und jetzt besonders John, Strafprozeßordnung II, S. 1; Glaser, Strafprozeß II, S. 132 ff.; Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, S. 222 ff. Ferner sind zu erwähnen Tinsch, Die Staatsanwaltschaft im deutschen Reichsprozeßrecht, Erlangen 1883, und v. Marck, Die Staatsanwaltschaft bei den Land- und Amtsgerichten in Preußen, Berlin 1884. Bennecke, Strafprozeßrecht (2. Aufl. 1900), S. 123 ff.; W. Mittermaier, Die Parteistellung der Staatsanwaltschaft, Stuttgart 1897; Binding, Grundriß des Strafprozesses, 5. Aufl., S. 105 fg. Daselbst zahlreiche Literaturangaben.

Ewiger Bund

zeßordnungen normiert; sie bieten kein spezifisch staatsrechtliches Interesse dar. Für das Reichsstaatsrecht von Belang sind nur die vom Reiche erlassenen Anordnungen, welche die freie Willensbestimmung der Einzelstaaten hinsichtlich der Organisation dieser Behörden beschränken sowie die Vorschriften über das gegenseitige Verhältnis der staatsanwaltschaftlichen Behörden verschiedener Einzelstaaten und des Reiches zueinander, welche im Interesse einheitlicher und gleichmäßiger Handhabung der Rechtspflege im Bundesgebiet erlassen worden sind.

Durch die Identität der staatlichen Aufgabe, an deren Erfüllung sowohl die Gerichte als auch die Staatsanwaltschaften mitzuwirken berufen sind, ist eine Uebereinstimmung in der Gliederung beider Gattungen von Behörden sowie eine gewisse Analogie der für dieselbe erlassenen reichsgesetzlichen Vorschriften geboten. Es gelten demnach zuvörderst auch hier die beiden obersten Grundsätze, welche die deutsche Gerichtsverfassung überhaupt beherrschen, nämlich:

1. Alle zum Zwecke der Rechtspflege dienenden Behörden, mithin auch die Staatsanwaltschaften, sind Landesbehörden und ihre Mitglieder Landesbeamte. Ausgenommen ist allein, wie das Reichsgericht selbst, so die beim Reichsgericht bestehende Staatsanwaltschaft [1]). Den Einzelstaaten steht daher die Einrichtung und Besetzung dieser Behörden, die finanzielle Dotierung derselben, die Ernennung, Entlassung und Pensionierung der dazugehörenden Beamten, die Dienstaufsicht über dieselben, die Regelung der Disziplinar- und anderen Dienstverhältnisse usw. zu.

2. Bei Ausübung dieser in der Staatsgewalt der Einzelstaaten enthaltenen Hoheitsrechte besteht aber ein erheblicher Unterschied zwischen dem Gebiete der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit und den anderen Gebieten der Rechtspflege. Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft ist nur auf ersterem reichsgesetzlich geregelt und deshalb auch nur hier die Organisation und Gliederung der Staatsanwaltschaft in ihren Grundzügen vom Gerichtsverfassungsgesetz vorgezeichnet worden. Auf den übrigen Gebieten der Gerichtsbarkeit können die Einzelstaaten sowohl die materiellen Amtsverrichtungen und Obliegenheiten der Staatsanwälte als auch die Einrichtung der Staatsanwaltschaft nach Belieben normieren. Die Autonomie der Einzelstaaten ist auf diesen Gebieten eine völlig freie und demgemäß sind die kraft dieser Autonomie getroffenen Anordnungen und Einrichtungen kein Gegenstand des Reichs-

1) Bei den Konsulargerichten findet in Strafsachen eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt; soweit in bürgerlichen Sachen eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erforderlich ist, werden die Verrichtungen derselben von dem Konsul einer der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder sonst einem achtbaren Deutschen oder Schutzgenossen des Gerichtsbezirks übertragen. Konsulargerichtsbarkeitsgesetz §§ 15, 42. Ueber die Schutzgebietsgerichte siehe oben Bd. 2, S. 301, über die Militärgerichte unten Bd. 4. Die Errichtung einer Staatsanwaltschaft in den Schutzgebieten ist in Aussicht genommen.

Ewiger Bund

staatsrechts; auf dem Gebiete der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit dagegen sind die Einzelstaaten auch hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ziemlich beengenden Vorschriften unterworfen.

II. Die Uebereinstimmung in der Gliederung der Gerichte und der Staatsanwaltschaften und das in den Prozeßordnungen geregelte Zusammenwirken beider Behörden ist reichsgesetzlich gewährleistet durch das im § 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgesprochene Prinzip: »Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen.« Es ist nun im vorhergehenden Paragraphen dargelegt worden, daß das Wort Gericht einen doppelten Sinn hat, einen prozeßrechtlichen und einen staatsrechtlichen (verwaltungsrechtlichen). Diese Unterscheidung kehrt auch bei der Staatsanwaltschaft wieder. Die behördliche Organisation der Staatsanwaltschaft folgt der Gliederung der Gerichtsbehörden; das staatsanwaltschaftliche Amt dagegen wird ausgeübt bei den beschließenden und erkennenden Spruchgerichten. In letzterer Hinsicht bemerken die Motive S. 163 (Hahn S. 147): »Die sachliche Zuständigkeit der verschiedenen Organe der Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach der Zuständigkeit desjenigen Gerichts, welchem das Organ der Staatsanwaltschaft zugeteilt ist. Maßgebend sind diejenigen Normen, welche die Zuständigkeit der erkennenden Gerichte regeln.« Dagegen entspricht der vierfachen Abstufung der Gerichte in Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht und Reichsgericht eine vierfache Gliederung der Staatsanwaltschaft[1]) und die örtliche Zuständigkeit der einzelnen staatsanwaltschaftlichen Behörden wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind[2]). In diesem Sinne spricht das Reichsgesetz von der »Staatsanwaltschaft eines Gerichts«, trotzdem es ausdrücklich den Grundsatz anerkennt, daß die Staatsanwaltschaft in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig ist[3]).

III. Das Gerichtsverfassungsgesetz überläßt zwar den Einzelstaaten die Einrichtung der Staatsanwaltschaft, es enthält aber einige Vorschriften, durch welche für diese Organisation ein bestimmtes Grundprinzip aufgestellt wird. Dasselbe ist dem für die Organisation der Gerichtsbehörden maßgebenden gerade entgegengesetzt. Die Staatsanwaltschaft soll nämlich eine einheitliche Behörde sein, bei welcher die ihr angehörenden Beamten den dienstlichen Weisungen ihrer Vorgesetzten hinsichtlich ihrer Amtsverrichtungen Folge zu leisten verpflichtet sind. Der Ausdruck »Staatsanwaltschaft« umfaßt daher die

---

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 143. Indem das Gesetz hier neben den Amtsgerichten die Schöffengerichte und neben den Landgerichten die Schwurgerichte aufführt, verwischt es den Gegensatz zwischen den Gerichtsbehörden und den erkennenden Gerichten.

2) Ebendaselbst § 144, Abs. 1.

3) Ebendaselbst § 151. Jedoch erstreckt sich die Sitzungspolizei des Gerichtsvorsitzenden auch auf den Staatsanwalt. Daselbst § 177.

Ewiger Bund

Gesamtheit der bei den verschiedenen Gerichten zur Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Funktionen bestellten Staatsanwälte; die »Staatsanwaltschaft eines Gerichts« ist nur eine staatsanwaltschaftliche Station; alle diese Stationen sind in einer einheitlichen Behördenorganisation verbunden, für deren Gesamtheit es keine andere Bezeichnung gibt als »Staatsanwaltschaft«, allenfalls unter Hinzufügung des Einzelstaates, dem sie angehört [1]).

Von diesem Grundprinzip aus ergeben sich drei Folgesätze, durch deren Sanktionierung das Reich die Durchführung dieses Prinzips in den Einzelstaaten gesichert hat, nämlich:

1. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen [2]), und zwar, wie die Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 165 (Hahn S. 149) erläuternd bemerken, nicht nur den allgemeinen Anordnungen, sondern auch den in einer speziellen Strafsache ergehenden Anweisungen. Sie haben nicht das Recht einer selbständigen und unabhängigen, durch die eigene Rechtsüberzeugung allein bestimmten Entscheidung hinsichtlich ihrer Dienstverrichtungen; sie sind nicht nur der Aufsicht, sondern auch der Leitung eines Chefs unterworfen [3]). Die Leitung steht dem Reichskanzler hinsichtlich der am Reichsgericht bestellten Reichsanwaltschaft (Oberreichsanwalt und Reichsanwälte), der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates zu [4]), also in allen Fällen einem Verwaltungschef. Demgemäß hat die Reichsgesetzgebung die dienstliche Stellung der Beamten der Staatsanwaltschaft nicht mit denjenigen schützenden Garantien ausgestattet, welche die Unabhängigkeit der Richter gewährleisten sollen, sondern es den Einzelstaaten überlassen, darüber Anordnungen zu treffen. Den Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte aber hat das Gesetz ausdrücklich für nicht richterliche Beamte erklärt [5]) und sie denjenigen Beamten zugezählt, welche durch kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes

1) Für das Verständnis des Gerichtsverfassungsgesetzes ist eine eigentümliche Terminologie desselben beachtenswert. Bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten wird das Amt der Staatsanwaltschaft ausgeübt durch einen oder mehrere „Amtsanwälte“ (§ 143, Ziff. 3); dieselben gehören zu den „Beamten der Staatsanwaltschaft“ (§ 144, 147, 148), sie versehen „das Amt der Staatsanwaltschaft“ (§ 146); allein sie werden unter der Bezeichnung „Staatsanwälte“ nicht mitbegriffen. Diese Terminologie ist auch für die Auslegung der Strafprozeßordnung sowie der landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen und der Gerichtskonventionen zu beachten.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 147, Abs. 1.

3) Vgl. hierüber auch die Verhandlungen der Reichstagskommission. Protokoll I. Lesung, S. 415 ff. (Hahn S. 632 ff.), sowie des Plenums des Reichstages. Stenogr. Berichte 1876, S. 310 ff. (Hahn S. 1341 ff.).

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 148, Abs. 1 u. 2.

5) Ebendaselbst § 149, Abs. 1. Dieselbe Bestimmung befindet sich hinsichtlich der Oberstaatsanwälte und Staatsanwälte in zahlreichen Ausführungsgesetzen der Einzelstaaten.

Ewiger Bund

einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können [1]). Im Zusammenhang mit dieser abhängigen und wenig gesicherten dienstlichen Stellung der Staatsanwälte steht das reichsgesetzliche Verbot, denselben die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte und eine Dienstaufsicht über die Richter zu übertragen [2]).

2. Aus der einheitlichen zentralistischen Organisation der Staatsanwaltschaft folgt aber nicht nur die Oberleitung des Justizministeriums über die gesamte Staatsanwaltschaft des Einzelstaates, beziehentlich des Reichskanzlers über die Reichsanwaltschaft, sondern auch die einheitliche Leitung der einzelnen Staatsanwaltschaften (staatsanwaltschaftlichen Stationen), welche an den Gerichten bestellt sind. Dieselben können weder eine kollegialische Verfassung haben noch aus gleichberechtigten, voneinander unabhängigen Mitgliedern bestehen, sondern sie müssen einer einheitlichen Spitze unterstellt sein. Wenngleich der an einem Gerichte bestellten Staatsanwaltschaft mehrere Beamte zugewiesen werden, so ist doch nur einer Staatsanwalt im eigentlichen Rechtssinne; die andern sind nur seine Gehilfen oder Vertreter. Das Reichsgesetz vermeidet zwar, ihnen die Bezeichnung Staatsanwaltsgehilfen beizulegen, es stellt sie aber in scharfen juristischen Gegensatz zu dem »ersten« Beamten der Staatsanwaltschaft eines Gerichts. Die dem letzteren »beigeordneten« Personen gelten als dessen Vertreter, sie werden als von ihm beauftragt angesehen, auch ohne daß sie für die einzelnen Amtsverrichtungen den Nachweis eines besonderen Auftrages zu erbringen brauchen [3]); sie führen daher ihre amtlichen Geschäfte unter der Verantwortlichkeit des »ersten Staatsanwalts«, der als ihr unmittelbarer Vorgesetzter anzusehen ist und dessen Anweisungen sie Folge zu leisten verpflichtet sind [4]).

3. Der Grundsatz, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden soll, findet auf die Staatsanwaltschaft keine analoge Anwendung, und die Regeln des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Geschäftsverteilung bei den Gerichtsbehörden, durch welche jede Willkür in betreff der Auswahl oder der Zusammensetzung der erkennenden Spruchkollegien für den einzelnen Fall ausgeschlossen werden soll, bilden einen scharfen Gegensatz zu den für die Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften. Abgesehen von den in der örtlichen Begrenzung der Zuständigkeit liegenden Schranken hat die Verwaltung das Recht und die Pflicht, für die Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen die dafür geeignetste Persönlichkeit auszuwählen. Nur die an den Gerichten bestellten Staatsanwaltschaften (Staatsanwaltschaftsstationen) haben eine rechtlich begrenzte Zuständigkeit, aber

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 150, Abs. 2.

2) Ebendaselbst § 152. 3) Gerichtsverfassungsgesetz § 145.

4) Ob dieser Grundsatz auch auf das Verhältnis mehrerer bei demselben Amtsgerichte bestellter Amtsanwälte Anwendung findet, ist der Anordnung der Einzelstaaten anheimgegeben. Motive S. 162 a. E., 164 (Hahn S. 147, 148).

Ewiger Bund

nicht die einzelnen Beamten innerhalb derselben. Die Zuständigkeit der letzteren wird vielmehr umschlossen und gleichsam absorbiert von der des Vorgesetzten. Demgemäß sind die »ersten« Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen[1]). Hierdurch ist nicht nur die Möglichkeit geboten, für wichtige Sachen, an deren Durchführung in einer gewissen Richtung der Staatsbehörde gelegen ist, erprobte oder besonders hervorragende Kräfte heranzuziehen, sondern auch den Grundsatz, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen haben, im einzelnen Falle in Einklang zu setzen mit der wünschenswerten Berücksichtigung der etwa abweichenden persönlichen Auffassung, welche der zunächst zuständige Beamte von der Rechtsfrage oder dem Tatbestand gewonnen hat[2]).

IV. Die Einheit der Staatsanwaltschaft ist zunächst durchgeführt und verwirklicht innerhalb der einzelnen Bundesstaaten; jeder Staat hat seine Staatsanwaltschaft, die nur von ihm abhängig ist.

Das Reich hat keine Oberleitung über die Staatsanwaltschaften der Einzelstaaten; es besteht keine Zentralbehörde, um die Tätigkeit dieser verschiedenen Staatsanwaltschaften im Bundesgebiete in Einklang und Uebereinstimmung zu erhalten. Die Reichsanwaltschaft bildet ein den Staatsanwaltschaften neben geordnetes Verwaltungsressort, nicht eine ihnen übergeordnete Aufsichts- und Beschwerdeinstanz. Die Justizministerien der Einzelstaaten sind die letzten Quellen, aus denen die Beamten der Staatsanwaltschaft ihre dienstlichen Anweisungen empfangen, und Beschwerden über Handlungen und Unterlassungen der Staatsanwälte finden hier ihre definitive Erledigung[3]).

---

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 146, Abs. 1. Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (Oberstaatsanwalt) hat daher unter dem Personal der Staatsanwaltschaft bei sämtlichen zum Oberlandesgerichtsbezirk gehörigen Gerichten die freie Auswahl hinsichtlich der Zuweisung einzelner Sachen oder Geschäfte. Er kann jedoch nur eine solche Person wählen, welche die gesetzlich erforderte Qualifikation zur Verrichtung des betreffenden Amtsgeschäftes hat: insbesondere dürfen Amtsanwälte nur bei den Amtsgerichten (Schöffengerichten) das Amt der Staatsanwaltschaft versehen. Ebendaselbst Abs. 2.

2) Vgl. Glaser II, S. 146 fg.

3) Dieser Grundsatz ist auch in allen Gerichtskonventionen anerkannt, indem den Regierungen der Einzelstaaten die Aufsicht und Leitung der Staatsanwaltschaft in allen aus den betreffenden Staatsgebieten erwachsenen Rechtsangelegenheiten eingeräumt worden ist, gleichviel, in welcher Weise die Ernennung und die Dienstverhältnisse der Beamten der Staatsanwaltschaft im übrigen geregelt sind. Vgl. die Verträge von Preußen-Oldenburg (Birkenfeld) Art. 6, Abs. 2 und Schlußprotokoll Ziff. IV; Preußen-Schwarzburg-Sondershausen Art. 6, Abs. 2 und Schlußprotokoll IV; Preußen-Anhalt Art. 5; Preußen-Lippe Art. 4. Ferner den thüringischen Vertrag Art. 20; Preußen-Meiningen-Koburg (Meiningen) Art. 19, Abs. 2; Preußen-

Ewiger Bund

Jedoch die Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze, welche nach Art. 17 der Reichsverfassung dem Kaiser zusteht, erstreckt sich auch auf diejenigen Reichsgesetze, durch welche die Organisation und Tätigkeit der Staatsanwaltschaften normiert wird; dem Kaiser liegt daher allerdings die Fürsorge ob, daß auch diese Gesetze von dem Einzelstaate wirklich ausgeführt und richtig gehandhabt werden. Diese Ueberwachung erfolgt aber nicht in einem unmittelbaren Eingreifen in die Behandlung der einzelnen Sache und nicht in der Form eines direkten Verkehrs mit den Staatsanwaltschaften der einzelnen Staaten, sondern lediglich durch Verhandlung mit der Regierung des betreffenden Bundesstaates nach Maßgabe der (Bd. 2, S. 206 ff.) dargestellten Regeln. Von dieser kontrollierenden Verwaltung des Reiches hinsichtlich der Staatsanwaltschaften der Bundesstaaten ist wohl zu unterscheiden die unmittelbare Verwaltung der Reichsanwaltschaft, welche unter den (Bd. 2, S. 210) entwickelten Grundsätzen steht. Beide Verwaltungsaufgaben werden unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von dem Reichsjustizamt durchgeführt.

Aus der Einheitlichkeit der Staatsanwaltschaft in jedem Einzelstaat und aus der Verpflichtung der Beamten der Staatsanwaltschaft, den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen, ergibt sich, daß die Grundsätze des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Rechtshilfe auf den Verkehr der Staatsanwaltschaften nicht anwendbar sind. Während die Requisition der Gerichte, abgesehen von den im § 159, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgeführten Ausnahmen, von dem ersuchten Gerichte nicht abgelehnt werden dürfen, gilt von den Requisitionen der Staatsanwaltschaften der gleiche Grundsatz nicht, und zwar auch nicht von dem Verkehr der staatsanwaltschaftlichen Behörden untereinander, denn dieser Grundsatz würde die ersuchte Behörde dem Willen einer einem anderen Bundesstaate angehörenden und von dem Justizministerium des letzteren geleiteten Behörde unterwerfen und damit die Einheitlichkeit der Staatsanwaltschaft auflösen und den ersuchten Beamten in einen unlöslichen Konflikt versetzen zwischen der Pflicht, den dienstlichen Anweisungen des Vorgesetzten gehorsam zu sein, und der Pflicht, dem Ersuchen der requirierenden Behörde nachzukommen, wofern zwischen den letzteren und den dienstlichen Anweisungen des Vorgesetzten ein Widerspruch besteht. Wenn die Staatsanwaltschaft die Mitwirkung einer anderen Behörde beansprucht, kommen vielmehr folgende Regeln zur Anwendung, gleichviel, ob die requirierte Behörde demselben Staate angehört oder einem anderen Bundesstaate:

1. Wenn die Staatsanwaltschaft einen Amtsrichter um die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung ersucht, so hat der Amtsrichter zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Um-

Meiningen-Rudolstadt (Rudolstadt) Art. 18; Weimar-Reuß j. L. (Gera) Art. 14; Hansestädte Art. 27; Oldenburg-Lübeck Art. 28.

Ewiger Bund

ständen des Falles gesetzlich zulässig ist[1]); es besteht also gerade der entgegengesetzte Grundsatz, wie ihn § 159, Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Ersuchen der Gerichte aufstellt[2]).

2. Wenn das Ersuchen an eine, dem requirierenden Staatsanwalt nicht dienstlich untergebene, staatsanwaltschaftliche Behörde gerichtet wird, so hat die letztere nach eigenem Ermessen zu prüfen, ob sie nach Maßgabe der ihr erteilten dienstlichen Anweisungen dem Ersuchen stattzugeben habe oder nicht. Lehnt sie die Erledigung ab, so ist dagegen nur der Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig; die definitive Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit darüber, ob dem Ersuchen Folge zu leisten sei oder nicht, ruht also bei dem Justizministerium, welchem der requirierte Staatsanwalt untergeordnet ist. Falls sich hieraus eine Differenz unter den Regierungen verschiedener Bundesstaaten ergibt, so würde dieselbe nach Art. 17 der Reichsverfassung durch den Kaiser (Reichskanzler), beziehentlich nach Art. 7, Ziff. 3 der Reichsverfassung durch Beschluß des Bundesrates ihre Ausgleichung finden müssen. Vgl. jedoch unten sub V, Ziff. 3.

3. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei den Landgerichten ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten[3]); ihnen gegenüber bedarf es daher keines Ersuchens, sondern sie werden mit der Vornahme der fraglichen Handlung beauftragt. Die Staatsanwaltschaft ist aber auch befugt, durch die Behörden und Beamten des

---

1) Strafprozeßordnung § 160, Abs. 2.

2) John II, S. 44 ff. hat sich in ausführlicher Erörterung gegen diesen Satz gewendet, der ihm „etwas dunkel" erscheint. Er findet, daß § 159 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 160 der Strafprozeßordnung das gleiche Prinzip enthalten, nur daß § 159 cit. zwei Ausnahmen (örtliche Unzuständigkeit und gesetzliche Unzulässigkeit der verlangten Handlung), dagegen § 160 cit. nur eine Ausnahme, nämlich die gesetzliche Unzulässigkeit, anerkennt. Er kommt daher zu dem sonderbaren Resultat, daß der von einem Staatsanwalt requirierte Staatsanwalt eine an sich zulässige Handlung nicht vorzunehmen braucht, wenn sie ihm oder der ihm vorgesetzten Behörde nicht zweckmäßig erscheint, daß dagegen der vom Staatsanwalt requirierte Amtsrichter sie unbedingt vornehmen müsse! John übersieht hierbei, daß § 159 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Ablehnung der Rechtshilfe nur gestattet, wenn die verlangte Handlung gesetzlich verboten, also in abstracto unzulässig ist, § 160 der Strafprozeßordnung dagegen dem Amtsrichter die Pflicht auferlegt zu prüfen, ob die verlangte Handlung nach den Umständen des Falls, also in concreto zulässig ist. Ob also z. B. eine Verhaftung oder Beschlagnahme vorzunehmen, ein Zeuge zur Ableistung des Eides zu zwingen sei, hat der vom Staatsanwalt requirierte Amtsrichter nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu prüfen, der vom Gericht ersuchte Amtsrichter nicht. In dem letzteren Grundsatz liegt aber die wesentliche Eigentümlichkeit der reichsgesetzlichen Rechtshilfe. Vgl. auch Löwe Note 11 zu § 160 der Strafprozeßordnung; Glaser, Strafprozeß II, S. 373; Ullmann S. 231 und besonders Kronecker in Goltdammers Archiv Bd. 29, S. 317 ff. (1881).

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 153, Abs. 1.

Ewiger Bund

Polizei- und Sicherheitsdienstes eines anderen Bezirks Ermittlungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, vornehmen zu lassen und das Ersuchen unmittelbar an diese Behörden und Beamten zu richten, welchem die letzteren zu genügen verpflichtet sind[1]). Allein diese Pflicht können sie in dem Falle nicht erfüllen, wenn sie dadurch in Widerspruch treten würden mit den von ihrer vorgesetzten Behörde ihnen erteilten dienstlichen Anweisungen oder Aufträgen, und ebenso kann ein Zwang zur Erledigung der Requisition gegen sie nur von der vorgesetzten Behörde, d. h. dem Staatsanwalt am Landgericht des Bezirks, ausgeübt werden.

Falls daher die requirierte Polizeibehörde sich weigert, dem Ersuchen Folge zu geben, so muß der ihr vorgesetzte Staatsanwalt am Landgericht ersucht werden, daß er sie mit der Vornahme der verlangten Handlung beauftrage, und es reduziert sich alsdann der Fall auf den soeben unter Ziff. 2 erörterten.

V. Der Grundsatz von der Einheit und Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft jedes einzelnen Bundesstaates hat einige wichtige Ausnahmen erfahren, welche mit der Gerichtsverfassung in engem Zusammenhang stehen.

1. Der Oberreichsanwalt ist zwar nicht Vorgesetzter der Staatsanwälte und kann ihnen daher im allgemeinen keine Befehle erteilen, in denjenigen Sachen aber, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist[2]), haben alle Beamte der Staatsanwaltschaft aller Bundesstaaten seinen Anweisungen Folge zu leisten[3]).

2. Den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten steht das Recht der Aufsicht und Leitung hinsichtlich aller Beamten der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks zu[4]). Insoweit nun der Bezirk eines Landgerichts oder Oberlandesgerichts aus Gebieten mehrerer Bundesstaaten besteht, erstreckt sich diese Zuständigkeit und die mit ihr verbundene Befugnis, dienstliche Anweisungen und Befehle zu erteilen, über die Behörden und Beamten dieser verschiedenen Staatsgebiete, und es tritt daher hinsichtlich der Einheit und Geschlossenheit der Staatsanwaltschaft mit Einschluß der Amtsanwälte und der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes an die Stelle des Staates der Gerichtsbezirk. Die durch das Gerichtsverfassungsgesetz erforderten und vertragsmäßig begründeten Gerichtsgemeinschaften modifizieren nicht nur die Ausübung des den einzelnen Bundesstaaten zustehenden Rechts der Gerichtsverwaltung, sondern zugleich auch die Ausübung derjenigen Hoheitsrechte, welche durch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft verwirklicht werden, und es zeigt sich auch auf diesem Gebiete, auf wel-

1) Strafprozeßordnung § 159. Vgl. John a. a. O. S. 34 ff.
2) Vgl. Gerichtsverfassungsgesetz § 136, Ziff. 1.
3) Gerichtsverfassungsgesetz § 147, Abs. 2.
4) Gerichtsverfassungsgesetz § 148, Ziff. 3.

Ewiger Bund

chem die Einzelstaatsgewalt so wenig als möglich eingeschränkt worden ist, die Wirkung des bundesstaatlichen Verhältnisses, welches die deutschen Staaten zu einer höheren Einheit verbindet[1]).

3. Dasselbe gilt von einem anderen ähnlichen Falle. Da die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt wird, für welches sie bestellt sind, so steht die Verfolgung einer strafbaren Handlung nur der Staatsanwaltschaft desjenigen Gerichts zu, bei welchem nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung der Gerichtsstand begründet ist[2]). Können sich nun die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft[3]), in Ermangelung eines solchen der Oberreichsanwalt[4]).

VI. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz § 151 ist die Staatsanwaltschaft in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig und eine in sich geschlossene und einheitlich geleitete Behörde; durch die Strafprozeßordnung ist jedoch dieses Prinzip durchbrochen worden.

Es gilt für die Betreibung der Strafverfolgung seitens der Staatsanwaltschaft das sogenannte Legalitätsprinzip; d. h. die Frage, ob eine Strafverfolgung eintreten soll oder nicht, ist nicht nach Zweckmäßigkeitsrücksichten, politischen Erwägungen u. dgl. zu entscheiden, sondern die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen »einzuschreiten«, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen[5]). In dieser Gesetzesvorschrift ist ein staatsrechtliches Prinzip ersten Ranges enthalten; es sichert dem einzelnen den Schutz der Strafgesetze, indem es die Gewährung desselben dem arbiträren Ermessen, d. h. der Willkür, der Staats-

1) Vgl. jedoch hinsichtlich der Leitung der Staatsanwaltschaften durch die Landesjustizverwaltungen in den Gerichtsgemeinschaftsbezirken oben S. 445, Note 3. John II, S. 25, Anm. 12 macht mit Recht die Bemerkung, daß, wenn der Jenasche Oberstaatsanwalt dem Staatsanwalt beim Landgericht Weimar eine Anweisung erteilt, er dies in seiner Eigenschaft als großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachscher, und wenn er dem Staatsanwalt beim Landgericht Gotha anweist, er dies in seiner Eigenschaft als herzogl. Koburg-Gothascher Staatsanwalt tut; allein daraus folgt nicht, daß das sonst unter den Staatsanwaltschaften verschiedener Staaten bestehende Verhältnis in den Gerichtsgemeinschaftsbezirken nicht modifiziert sei. Denn der Jenasche Oberstaatsanwalt kann auch in Weimarschen Rechtssachen den Staatsanwalt beim Landgericht Gotha zu einem bestimmten Handeln anweisen; der Dienstbefehl tritt an die Stelle des „Ersuchens".

2) Motive S. 163 a. E. (Hahn S. 148).

3) Ein solcher existiert nur für die Gebiete, für welche Gerichtsgemeinschaften bestehen.

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 144, Abs. 3.

5) Strafprozeßordnung § 152, Abs. 2. Vgl. John II, S. 50 ff.; Glaser I, S. 221 ff.; II, S. 339 ff.; Ullmann S. 206 ff.

Ewiger Bund

anwaltschaft entzieht. Allein immerhin hat die Staatsanwaltschaft im einzelnen Falle zu prüfen, ob nach dem ihr vorgelegten Material die zur Anzeige gebrachte Handlung als strafbar und als gerichtlich verfolgbar zu erachten ist und ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte zum Beweise der strafbaren Handlung vorhanden sind. Wenn die Prüfung dieser Fragen einzig und allein der Staatsanwaltschaft überlassen bleibt, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sich hierbei andere Gesichtspunkte geltend machen als die durch die Gerechtigkeit gegebenen; denn der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft hat ja nicht nach eigener und unabhängiger Ueberzeugung, sondern nach den ihm erteilten Befehlen der ihm vorgesetzten Behörde zu handeln; es könnte daher die Versagung oder Gewährung des strafgerichtlichen Schutzes von Parteirücksichten oder von Rücksichten auf die amtliche oder soziale Stellung des Beschuldigten oder von irgendwelchen anderen tendenziösen Erwägungen abhängig gemacht werden[1]). Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber einen Weg eröffnet, um die Frage, ob im konkreten Falle die gesetzliche Pflicht der Staatsanwaltschaft zum Einschreiten begründet ist oder nicht, von einer unabhängigen, d. h. richterlichen Behörde entscheiden zu lassen[2]). Wenn die sachlich zunächst zuständige Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge gibt oder nach dem Abschlusse der Ermittelungen die Einstellung des Verfahrens verfügt, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe hiervon zu benachrichtigen[3]). Gegen diesen Bescheid steht dem Antragsteller, wofern er zugleich der Verletzte ist[4]), nicht nur die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft zu, sondern auch gegen den ablehnenden Bescheid des letzteren binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung[5]). Zuständig zur

1) Der Beamte der Staatsanwaltschaft ist nach Gerichtsverfassungsgesetz § 147, 148 verpflichtet, auch einem Befehl seines Vorgesetzten resp. der Justizverwaltung, eine begründete Klage nicht zu erheben, Folge zu leisten. Vgl. Löwe Anm. 8 zu § 152 der Strafprozeßordnung.

2) Vgl. Fuchs in Holtzendorffs Handbuch I, S. 450 ff.; Voitus, Kommentar zur Strafprozeßordnung S. 211 ff.; Löwe zu § 152, Abs. 2 und besonders zu § 170; Schwarze, Kommentar S. 313 ff.

3) Strafprozeßordnung § 169.

4) Der Begriff des „Verletzten" ist in der Strafprozeßordnung nicht definiert und in der Literatur streitig. Löwe zu § 170, Note 5 führt aus, daß als Verletzter jeder anzusehen ist, in dessen Rechtssphäre die strafbare Handlung unmittelbar oder mittelbar irgendwie eingegriffen hat oder im Falle der Vollendung eingegriffen haben würde. Ebenso Schwarze a. a. O. S. 316 und Glaser II, S. 344 fg. Dagegen fassen den Begriff wesentlich enger Voitus S. 212; Fuchs S. 453 und besonders John II, S. 408 ff. und Bennecke-Beling S. 484.

5) Strafprozeßordnung § 170, Abs. 1. Um frivole oder unbegründete Anträge möglichst zu verhüten, ist vorgeschrieben worden, daß der Antrag von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein muß.

Ewiger Bund

Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht[1]). Erachtet das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage und die Staatsanwaltschaft ist alsdann zur Durchführung dieses Beschlusses verpflichtet[2]). Hierdurch wird freilich ebensowohl die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft von den Gerichten als die einheitliche Leitung der Staatsanwaltschaft durch ihren Chef durchbrochen; der Beschluß des Strafsenats des Oberlandesgerichts enthält einen für den Staatsanwalt maßgebenden Befehl. Allein es ist nicht zu verkennen, daß die bloße Zulässigkeit des Antrages auf gerichtliche Entscheidung an sich schon als eine Schutzwehr gegen einen tendenziösen Mißbrauch des sogenannten Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft wirkt[3]) und daß hierin die wichtigste Bedeutung und der eigentliche Wert der Einrichtung zu sehen ist, nicht in der materiellen Entscheidung der einzelnen Fälle, in denen der Verletzte von diesem Recht Gebrauch macht; mit anderen Worten: die Bedeutung der Anordnung ist eine staatsrechtliche, nicht eine prozeßrechtliche.

§ 90. Die Rechtsanwaltschaft*).

Die rechtliche Ordnung der Rechtsanwaltschaft im Deutschen Reiche ist bisher vom Standpunkt des Staatsrechts aus noch nicht be-

1) A. a. O. § 170, Abs. 3. 2) A. a. O. § 173.

3) Freilich nur in denjenigen Fällen, in denen ein „Verletzter" vorhanden ist; wo durch eine strafbare Handlung lediglich die öffentliche Ordnung verletzt ist, fehlt die rechtliche Garantie gegen eine parteiische Handhabung des Anklagerechts aus politischen oder persönlichen Motiven. Vgl. Geyer, Lehrbuch des Strafprozeßrechts (1880) S. 407 ff.

* Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878. Reichsgesetzbl. S. 177. (Entwurf mit Motiven in den Drucksachen des Reichstages von 1878, Nr. 5. Kommissionsbericht ebendaselbst Nr. 173. Verhandlungen des Reichstages von 1878, Stenogr. Berichte Bd. 1, S. 12 ff.; Bd. 2, S. 1237 ff.) Zu vergleichen sind auch die Verhandlungen der Justizkommission des Reichstages über das Gerichtsverfassungsgesetz S. 257 ff., 404 ff., 495 ff., 721 ff. Die Rechtsanwaltsordnung ist abgeändert worden durch das Reichsgesetz vom 22. Mai 1910, Reichsgesetzbl. S. 772. Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879, Reichsgesetzbl. S. 177. (Entwurf in den Drucksachen des Reichstags von 1879, Nr. 9. Verhandlungen des Reichstages von 1879, Stenogr. Berichte Bd. 1, S. 17 ff.; Bd. 2, S. 894 ff., 1573, 1679.) Die Gebührenordnung ist abgeändert durch die Reichsgesetze vom 1. Juni 1909 Art IV, Reichsgesetzbl. S. 495 und vom 22. Mai 1910 Art. IX, Reichsgesetzbl. S. 771.

Kommentare zur Rechtsanwaltsordnung von Völk, Nördlingen 1878, von Fr. Meyer, Berlin, 2. Aufl., 1892 und von Sydow, 4. Aufl., bearbeitet von Mosler, Berlin 1900. Vgl. auch Endemann, Zivilprozeß Bd. 3, S. 553 ff.; G. Flach, Le barreau Allemand, Paris 1881; Wach, Handbuch I, § 53; R. Schmidt, Zivilprozeßrecht 2. Aufl. § 37, S. 222 ff.; Ad. Weiszler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1905. Kommentar zur Gebührenordnung von Fr. Meyer, 3. Aufl., bearbeitet von Imler, Berlin 1899, Völk, Nördlingen 1879, Sydow-Busch, 7. Aufl. 1903, Pfafferoth, 4. Aufl. 1905 und am ausführlichsten Walter, 4. Aufl. 1904.

Ewiger Bund

trachtet worden und doch ist sie durch die bundesstaatliche Ordnung des Gerichtswesens, ja man kann fast sagen durch die ganze bundesstaatliche Ordnung des Reiches beherrscht und aus diesem Grunde nicht ohne staatsrechtliches Interesse. Es sollen hier nur diejenigen Punkte hervorgehoben und erörtert werden, welche das öffentliche Recht betreffen; eine vollständige Darstellung der Rechtsanwaltsordnung gehört nicht in den Rahmen des Reichsstaatsrechts, ebensowenig das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Partei.

Das staatsrechtliche Interesse beruht auf dem engen Zusammenhange der Anwaltschaftsordnung mit der Gerichtsverfassung und infolgedessen mit den staatlichen Hoheitsrechten. In dieser Beziehung hat nun aber die Organisation der Rechtsanwaltschaft einen höchst eigentümlichen Charakter, der sich aus einer eigenartigen Doppelstellung des Rechtsanwalts herleitet. In dem Berufe des Rechtsanwalts sind zwei Stellungen verbunden, die sonst ganz getrennt sind, ja meist unvereinbar scheinen, nämlich die Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes und der Betrieb eines Privatgewerbes; freilich decken sich beide nicht vollkommen; das Geschäft des Rechtsanwalts umfaßt auch vieles andere als die Ausübung öffentlich-rechtlicher Funktionen, aber immerhin bildet diese den wichtigsten Teil seines Gewerbes.

Wenn gesagt wird, der Rechtsanwalt bekleide ein öffentliches Amt, so muß daran erinnert werden, was oben Bd. 1, § 44 bereits ausgeführt worden ist, daß der Begriff des Amtes und derjenige des Beamten keineswegs zusammenfallen. Der Rechtsanwalt hat ein öffentliches Amt und er ist doch kein Beamter[1]); er versieht sein Amt nicht kraft einer Dienstpflicht, sondern er macht aus der Wahrnehmung der zu seinem Amte gehörenden Geschäfte ein Gewerbe[2]). Auch sind die den Inhalt seiner Amtstätigkeit bildenden Geschäfte nicht Staatsgeschäfte im strikten Sinne; sie gehören nicht zur Verwaltung der staatlichen Herrschaftsrechte, zur unmittelbaren Verwirklichung der staatlichen Aufgaben; der Rechtsanwalt hat überhaupt nicht Geschäfte des Staates als eines individuellen Rechtssubjekts wahrzunehmen, wohl aber Geschäfte, die in der objektiven Rechtsordnung des Staates als notwendig zur Durchführung der staatlichen Aufgaben vorausgesetzt und begründet sind. Die Prozeßordnungen des Reiches setzen die Teilnahme von Rechtsanwälten an der Führung der Prozesse voraus. Die Zivilprozeßordnung hat im § 78 die unbedingte und ausdrückliche Vorschrift aufgestellt, daß die Parteien vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen müssen; und die Strafprozeßordnung hat

1) Beides wird ausdrücklich bestätigt im Strafgesetzbuch § 31, Abs. 2, und 359. Siehe oben Bd. 1, S. 431.

2) Vgl. die Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 55, S. 167 ff. (betrifft die Pflicht zur Entrichtung der Gewerbesteuer).

Ewiger Bund

die Form des kontradiktorischen Anklageverfahrens durchgeführt, sie gestattet ausnahmslos dem Beschuldigten, sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen, sie erklärt für gewisse Sachen die Bestellung eines Verteidigers für notwendig und sie geht von der Annahme aus, daß in der Regel Rechtsanwälte zu Verteidigern gewählt oder bestellt werden[1]). Daß bei den Gerichten Rechtsanwälte »zugelassen« sind, daß überhaupt Personen vorhanden sind, welche als rechtsverständige Prozeßbevollmächtigte, Anwälte und Verteidiger sich mit der Vertretung der Parteien und der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen befassen, wird in den Prozeßordnungen als selbstverständlich vorausgesetzt. Nur unter dieser Annahme sind die Vorschriften der Prozeßordnungen durchführbar; die staatliche Aufgabe des Rechtsschutzes soll und kann nach Maßgabe des bestehenden Rechts nur unter Mitwirkung von Rechtsanwälten verwirklicht werden. Die berufsmäßige Tätigkeit der Rechtsanwälte ist demnach für den Staat notwendig; sie ist ein durch die staatliche Rechtsordnung selbst erforderter Faktor der Rechtspflege, und man kann daher die Rechtsanwaltschaft in derselben Weise wie die Staatsanwaltschaft als eine Institution ansehen, welche einen Bestandteil der Gerichtsverfassung im weiteren Sinne bildet. Zwar läßt sich von fast allen Berufsarten und Gewerben sagen, daß sie für die gedeihliche Entwicklung und das Bestehen des Staates notwendig oder nützlich sind; aber während die übrigen Gewerbe wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Bedürfnissen dienen, hat der Rechtsanwalt sein Arbeitsfeld auf einem Gebiet, das ganz eigentlich zur Entfaltung der wesentlichsten Staatstätigkeit dient; er ist ein Mitarbeiter an der Rechtspflege. In diesem Sinne sind die Berufsgeschäfte des Rechtsanwalts als ein öffentliches Amt zu bezeichnen. Hieraus ergeben sich aber zahlreiche Konsequenzen. Der Staat, welcher die Funktion des Rechtsanwalts dem System seines Gerichtswesens einverleibt, muß auch die Garantie dafür haben, daß diese Tätigkeit den von ihm gestellten Anforderungen entspreche. Er muß daher die Bedingungen normieren, unter welchen er jemanden zur Rechtsanwaltschaft zuläßt; er muß über die Amtsführung der Rechtsanwälte eine gewisse Aufsicht führen, eine Disziplinargewalt organisieren, unter gewissen Voraussetzungen auch die Entfernung aus dem Amte ermöglichen; er kann ferner den Rechtsanwälten gewisse spezielle Amtspflichten auferlegen. Ja es kann dieser Gesichtspunkt so weit festgehalten werden, daß die Rechtsanwälte geradezu wie Staatsbeamte behandelt, von der Regierung für bestimmte Stellen ernannt, versetzt, entlassen werden usw., und daß sie von anderen Staatsbeamten sich hauptsächlich nur dadurch unterscheiden, daß sie nicht einen festen Gehalt beziehen, sondern auf die für ihre Amtsverrichtungen zu erhebenden Gebühren angewiesen sind. Das

1) Strafprozeßordnung §§ 138, 144.

Ewiger Bund

war im wesentlichen der Standpunkt des früheren preußischen Rechts und anderer Landesrechte.

Andererseits kann man davon ausgehen, daß, wenngleich die Tätigkeit der Rechtsanwaltschaft im ganzen einen Bestandteil der öffentlichen Rechtspflege bildet, doch im einzelnen Falle die Arbeit des Rechtsanwalts im Interesse der Privatpersonen gegen Entgelt in Anspruch genommen wird, und daß sie nicht Staatsgeschäfte im eigentlichen Sinn versehen, sondern für eigene Rechnung ihren Kunden Dienste leisten. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die Praxis des Rechtsanwalts als eine gewerbliche Tätigkeit, bei welcher der Staat nicht direkt interessiert ist, sondern für welche er nur die Bedingungen des Betriebes normiert. Von dieser Grundlage aus gelangt man zu dem sogenannten System der freien Advokatur, und die Rechtsanwaltsordnung ist alsdann lediglich ein besonderer Teil der Gewerbeordnung.

Würde nun die Reichsgesetzgebung eines dieser beiden Systeme angenommen und konsequent durchgeführt haben, so würde die Rechtsanwaltsordnung keinen Anlaß zu staatsrechtlichen Erörterungen darbieten.

Die Reichsgesetzgebung hat aber einen Mittelweg eingeschlagen; sie hat die Rechtsanwaltschaft in einer Weise geordnet, die äußerst kompliziert ist, weil sie zum Teil den Amtscharakter der Rechtsanwaltschaft und die demselben entsprechenden Hoheitsrechte der Einzelstaaten, zum Teil die Freiheit des Gewerbebetriebs zur Grundlage genommen hat. Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist freigegeben, aber doch zugleich an die staatliche Zulassung geknüpft; sie erstreckt sich auf das ganze Reich und ist doch zugleich lokalisiert; der Rechtsanwalt hat amtliche Obliegenheiten, die er unter gewissen Umständen auch wider seinen Willen erfüllen muß, er ist einer Disziplinargewalt unterworfen, aber er hat andererseits keinen staatlichen Vorgesetzten und keine Beamtendienstpflichten; die Rechtsanwaltsordnung ist ebensowohl eine Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes als der Gewerbeordnung[1]). Für das Reichsstaatsrecht aber ist es namentlich von Wichtigkeit, die Grenzlinie festzustellen, innerhalb deren den Einzelstaaten noch die Betätigung von Hoheitsrechten und die Durchführung eines eigenen staatlichen Willens verblieben ist; von einer »Souverä-

1) G. Meyer in Hirths Annalen 1882, S. 773 fg. will die Tätigkeit der Rechtsanwälte nicht als eine in gewissem Sinne amtliche, sondern nur als gewerbliche gelten lassen; ebenso Kaskel, Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren (Berlin 1911) S. 90 ff.; er meint, daß Rechtsanwaltschaft nur die „Fähigkeit" sei, gewisse Akte mit Rechtswirksamkeit vorzunehmen; gerade auf dieser rechtlichen Fähigkeit beruht aber der amtsähnliche Charakter. Dagegen hat sich Zorn (Staatsrecht II, S. 396 ff.) der hier entwickelten Ansicht angeschlossen. Uebereinstimmend auch das Reichsgericht: Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 14, S. 285 fg.; Bd. 19, S. 403 und das Oberlandesgericht Kolmar (Reger Bd. 14, S. 181).

Ewiger Bund

nität« der Einzelstaaten ist auch hier so wenig wie auf anderen Gebieten des staatlichen Lebens etwas wahrzunehmen.

I. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

1. Der oberste Grundsatz ist der, daß niemand Rechtsanwalt werden kann, ohne daß er von der Landesjustizverwaltung (beziehentlich beim Reichsgericht vom Präsidium desselben) zugelassen worden ist[1]), daß die Zulassung aber nicht vom freien Belieben der Landesjustizverwaltung abhängig ist, sondern daß die Entscheidung über die Zulassung nach den vom Reich erlassenen Vorschriften getroffen werden muß. In diesem Satze findet ein im gegenwärtigen deutschen Reichsrecht häufig wiederkehrendes Prinzip Anwendung: die formale Ausübung der Hoheitsrechte geht im einzelnen Falle von der Einzelstaatsgewalt aus, die materielle Regelung aber, wie das Hoheitsrecht zu handhaben ist, wird vom Reich gegeben; der Einzelstaat bringt den Untertanen gegenüber seinen Willen zur Geltung, er empfängt aber vom Reich den Befehl, was er wollen muß und wie er den Willen zu erklären hat. So wie den Einzelstaaten die sogenannte Justizhoheit verblieben ist, aber Gerichtsverfassung und Prozeßordnungen, also der Inbegriff der Rechtsnormen über die Ausübung der Justizhoheit, vom Reich ihnen vorgeschrieben sind, so kommt ihre Justizhoheit (Staatsgewalt) auch zur Anerkennung, indem sie den Rechtsanwälten die Zulassung erteilen oder versagen, aber ihr Wille ist hierbei kein freier, sondern ein vom Reich gebundener.

2. Befähigt zur Rechtsanwaltschaft ist nur derjenige, welcher die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat[2]); in Ermangelung dieser Voraussetzung darf die Zulassung nicht erteilt werden. Die Bedingungen für die Befähigung zum Richteramt sind nun aber vom Reich nicht ausreichend geregelt, indem es an Vorschriften und Kontrollen hinsichtlich der beiden juristischen Prüfungen fehlt; infolgedessen ist keine Landesjustizverwaltung gehalten, die in einem anderen Staate bestandenen Prüfungen anzuerkennen[3]), sie soll aber auch andererseits hieran nicht durch Landesgesetz gehindert werden. Hieraus ergibt sich für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ganz dasselbe Resultat, wie für die Anstellung in einem Richteramt; die Justizverwaltung jedes Staates kann den in einem anderen Bundesstaate bestandenen juristischen Prüfungen Wirksamkeit zuerkennen oder versagen.

3. Berechtigt, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu verlangen, ist jeder in demjenigen Staate, in welchem er die zum Richteramte befähigende Prüfung bestanden hat, und sein Antrag darf nur aus den in der Rechtsanwaltsordnung bezeichneten Gründen abgelehnt

1) Rechtsanwaltsordnung § 3, 99.
2) Rechtsanwaltsordnung § 1. Uebergangsbestimmungen ebendaselbst § 108.
3) Gerichtsverfassungsgesetz § 2. Siehe unten § 91, II.

Ewiger Bund

werden [1]). Diese Gründe zerfallen in zwei Kategorien: die einen sind solche, wegen deren die Zulassung abgelehnt werden muß [2]), die anderen solche, wegen deren sie versagt werden kann [3]). Die ersteren, denen praktisch die größere Bedeutung zukommt, betreffen den Mangel der Ehrenhaftigkeit und Unbescholtenheit, den Betrieb einer mit dem Beruf oder der Würde eines Rechtsanwalts nicht zu vereinbarenden Beschäftigung, körperliche Gebrechen oder Schwäche der geistigen und körperlichen Kräfte u. dgl. [4]). Soweit bei der Beurteilung dieser Abweisungsgründe ein diskretionäres Ermessen Platz finden kann, ist überdies der Landesjustizverwaltung die selbständige Entscheidung entzogen; sie ist an das Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer gebunden [5]) und sie hat in allen Fällen vor der Entscheidung dieses Gutachten einzuholen [6]). Durch diese Bestimmungen ist allerdings die Rechtsanwaltschaft de facto für alle, welche die juristischen Prüfungen bestanden haben und vollkommen an Recht, Ehre und Gesundheit sind, innerhalb des Staates, in welchem die Prüfung abgelegt worden ist, freigegeben; die Zulassung ist nichts weiter als eine formale Anerkennung, daß kein Ausschließungsgrund vorliegt [7]).

4. Die Zulassung ist lokalisiert, d. h. sie erfolgt bei einem bestimmten Gerichte [8]). In gewissen gesetzlich bestimmten Fällen ist der bei einem Gerichte zugelassene Anwalt auch bei einem anderen, an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgericht oder bei dem Oberlandesgericht oder auch selbst bei einem benachbarten Landgericht zuzulassen; die Entscheidung darüber ist nicht der Landesjustizverwaltung anheimgegeben, sondern von dem Gutachten des

1) Rechtsanwaltsordnung § 4. Bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinsamen Gerichte muß jeder zugelassen werden, der in einem dieser Staaten die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat.

2) Ebendaselbst § 5. 3) Ebendaselbst § 6.

4) Ueber die einzelnen Bestimmungen, deren nähere Erörterung kein staatsrechtliches Interesse hat, vgl. die Kommentare zur Rechtsanwaltsordnung von Völk S. 26 ff. und von Fr. Meyer S. 17 ff.

5) Rechtsanwaltsordnung § 5, Ziff. 4, 5, 6. Wird die Zulassung versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden. Vgl. § 16 ebendaselbst.

6) Ebendaselbst § 3, Abs 2.

7) Unter den drei fakultativen Versagungsgründen des § 6 modifiziert nur der erste dieses Prinzip. Er gestattet den Landesjustizverwaltungen, die Zulassung zu versagen, „wenn der Antragsteller, nachdem er die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hatte, während eines Zeitraums von drei Jahren weder als Rechtsanwalt zugelassen ist, noch ein Reichs-, Staats- oder Gemeindeamt bekleidet hat, noch im Justizdienst oder als Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität tätig gewesen ist". Hierdurch ist denjenigen Personen, welche zwar die juristischen Prüfungen bestanden haben, später aber längere Zeit hindurch von einer mit der Berufstätigkeit des Rechtsanwalts in innerem Zusammenhange stehenden Beschäftigung sich ferngehalten haben, zwar nicht die Fähigkeit, wohl aber der Rechtsanspruch auf Zulassung versagt worden.

8) Rechtsanwaltsordnung § 8.

Ewiger Bund

Oberlandesgerichts abhängig gemacht[1]). Hierbei ist nicht das Interesse des Antragstellers, sondern dasjenige der Rechtspflege ausschlaggebend und daher das Gutachten darauf zu richten, ob die Zulassung dem Interesse der Rechtspflege förderlich sei. Der freien Entschließung der Landesjustizverwaltung ist es jedoch anheimgegeben, Rechtsanwälte, welche an einem Landgericht zugelassen sind, dessen Bezirk einem gemeinschaftlichen Oberlandesgericht unterstellt ist, bei dem letzteren zuzulassen, auch wenn dasselbe an einem anderen Orte seinen Sitz hat[2]). Wer in einem Staate zur Zulassung berechtigt ist, hat unter sämtlichen Gerichten dieses Staates die freie Auswahl; nur wenn an einem Gerichte ein Richter angestellt ist, welcher mit dem Antragsteller verwandt oder verschwägert ist, kann die Zulassung an diesem Gerichte versagt werden[3]). Dagegen ist die Landesjustizverwaltung nicht befugt, die Zahl der Rechtsanwaltsstellen bei den einzelnen Gerichten des Landes zu fixieren (sog. numerus clausus) oder den Antrag auf Zulassung wegen mangelnden Bedürfnisses zurückzuweisen[4]). Demgemäß kann ein Rechtsanwalt auch nach freiem Belieben das Gericht, bei dem er zugelassen ist, mit einem anderen Gericht desselben Staates vertauschen und dort die Zulassung begehren, welche ihm nur versagt werden kann, wenn gegen ihn eine Klage im ehrengerichtlichen Verfahren erhoben ist oder gegen ihn innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als 150 Mark erkannt worden ist[5]). Unter diesen Beschränkungen ist daher die Freizügigkeit der Rechtsanwälte anerkannt.

Die Zulassung bei dem Reichsgericht erfolgt durch das »Präsidium des Reichsgerichts«[6]), welches nach freiem Ermessen entscheidet[7]). Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht ist mit der Zulassung bei einem anderen Gericht unvereinbar[8]).

5. Nach der ersten Zulassung wird der Rechtsanwalt in öffentlicher Sitzung des Gerichts auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten vereidigt[9]). Bei jedem Gericht ist eine Liste der bei demselben zugelassenen und vereidigten Rechtsanwälte zu führen; erst mit der Eintragung beginnt die Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft[10]). Stirbt der Rechtsanwalt oder gibt er die Zulassung auf oder wird dieselbe zurückgenommen (siehe unten) oder verliert er durch Urteil die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen[11]). Eintragungen

1) Rechtsanwaltsordnung §§ 9, 10, 12.
2) Rechtsanwaltsordnung § 11. 3) Rechtsanwaltsordnung § 14.
4) Rechtsanwaltsordnung § 13.
5) Rechtsanwaltsordnung § 15. 6) Siehe oben S. 439.
7) Rechtsanwaltsordnung § 90. Nur kann es niemanden zulassen, dem die Befähigung zum Richteramt mangelt oder ein gesetzlicher Ausschließungsgrund (§ 5) entgegensteht.
8) Rechtsanwaltsordnung § 100, Abs. 1. 9) Rechtsanwaltsordnung § 17.
10) Rechtsanwaltsordnung § 20. 11) Rechtsanwaltsordnung § 24.

Ewiger Bund

und Löschungen sind von dem Gericht durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

II. Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.

1. Befugnis zum Gewerbebetrieb. Es sind in dieser Beziehung drei Kategorien von Rechtssachen zu unterscheiden:

a) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist (Zivilprozeßordnung § 78; im sogenannten Anwaltsprozeß), kann nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen; jedoch ist jeder Rechtsanwalt befugt, in der mündlichen Verhandlung die Ausführung der Parteirechte und falls ihm der bei dem Prozeßgericht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt die Vertretung überträgt, auch diese zu übernehmen [1]).

b) In denjenigen Sachen, auf welche die Straf- und Zivilprozeßordnung und die Konkursordnung Anwendung finden, ist jeder Rechtsanwalt auf Grund der Zulassung bei einem Gericht befugt, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Verteidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten, und soweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist (vor den Amtsgerichten), die Vertretung zu übernehmen [2]). Durch diese Bestimmung sind demnach die territorialen Grenzen der Justizhoheit beseitigt; soweit im ganzen Reich ein einheitliches Verfahren, eine einheitliche Gerichtsverfassung und eine gemeinverbindliche Rechtskraft der gerichtlichen Urteile besteht, so weit wirkt auch die von einem Staate erteilte Zulassung als Rechtsanwalt auf das ganze Bundesgebiet. Die sogenannte Lokalisierung der Rechtsanwälte schließt nicht den Gewerbebetrieb derselben im ganzen Bundesgebiet aus; sie wirkt nur hinsichtlich der Vertretung im Anwaltsprozeß [3]).

c) In denjenigen Sachen, in welchen die drei Reichsprozeßgesetze nicht zur Anwendung kommen, gleichviel, ob sie vor den ordentlichen oder vor besonderen Gerichten verhandelt werden, bestimmt sich die Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ausschließlich nach den Vorschriften der Landesgesetze. Die Autonomie, welche den Einzelstaaten hinsichtlich der nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Sachen verblieben ist, erstreckt sich konsequenterweise auch auf die Rechtsanwaltschaft. Jedoch werden in den Gewerbe- und

---

1) Rechtsanwaltsordnung § 27. Nur die bei dem Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei keinem anderen Gerichte auftreten und von einem bei dem Reichsgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt nicht vertreten werden. Rechtsanwaltsordnung § 100, Abs. 2; § 101.

2) Rechtsanwaltsordnung § 26. Ausgenommen die Rechtsanwälte am Reichsgericht.

3) Nur hat die Partei keinen Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten, welche durch die Zuziehung eines nicht am Sitz des Prozeßgerichts wohnhaften Anwaltes entstehen. Rechtsanwaltsordnung § 18, Abs. 5. Vgl. Zivilprozeßordnung § 91, Abs. 2. (Fassung vom 1. Juni 1909.)

Ewiger Bund

Kaufmannsgerichten Rechtsanwälte und Rechtskonsulenten nicht zugelassen [1]).

2. Pflicht zur Uebernahme von Aufträgen. Im allgemeinen besteht für den Rechtsanwalt keine Verpflichtung, Aufträge, durch welche seine Berufstätigkeit in Anspruch genommen wird, anzunehmen; sein eigenes Erwerbsinteresse erscheint als eine genügende Garantie, um seine Dienstleistungen dem Publikum, welches dieselben wünscht, zu sichern. Es ist im Gegenteil dem Rechtsanwalt zur Pflicht gemacht, seine Berufstätigkeit zu versagen, wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird, wenn er in derselben Sache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gedient hat, und wenn er in derselben Angelegenheit bereits als Richter tätig gewesen ist [2]). Dem Rechtsanwalt ist nur die Pflicht auferlegt, denjenigen, der seine Dienste beansprucht, nicht darüber im ungewissen zu lassen, daß er sie ihm nicht gewähren wolle; er muß ihm die Ablehnung des Antrages ohne Verzug anzeigen, widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenen Schaden ersetzen muß [3]).

Allein da die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Prozeß teils durch Gesetz erfordert wird, teils durch die Beschaffenheit unseres materiellen und Prozeßrechts faktisch vielfach unentbehrlich ist, so muß eine Abhilfe gegen die Gefahr gegeben sein, daß eine Partei außerstande ist, die Dienste eines Rechtsanwalts zu finden. In diesem Sinne liegt dem Rechtsanwalt im Gegensatz zu dem gewöhnlichen Privatgewerbetreibenden eine öffentliche Dienstpflicht ob, zu deren Erfüllung er seitens des Staates angehalten werden kann.

Es geschieht dies in der Art, daß das Prozeßgericht einer Partei auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beiordnet; die Auswahl desselben erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte [4]). Eine Beiordnung erfolgt im Zivilprozeß in denjenigen Sachen, in welchen eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, wenn der Partei das Armenrecht bewilligt worden ist [5]), oder wenn sie einen zu ihrer Vertretung geneigten Anwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint [6]) und in Entmündigungssachen [7]). Im Strafprozeß kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen einen Rechtsanwalt zum Verteidiger bestellen [8]).

1) Gewerbegerichtsgesetz § 31. Kaufmannsgerichtsgesetz § 16 Abs. 1.

2) Rechtsanwaltsordnung § 31. 3) Rechtsanwaltsordnung § 30.

4) Rechtsanwaltsordnung § 36. Gegen die Verfügung steht der Partei und dem Rechtsanwalt die Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung § 567 ff. zu.

5) Zivilprozeßordnung § 114 ff. Auch in solchen Fällen, in denen eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist. Rechtsanwaltsordnung § 34.

6) Rechtsanwaltsordnung § 33; der Rechtsanwalt kann einen Gehührenvorschuß verlangen. § 38.

7) Zivilprozeßordnung §§ 668, 679, Abs. 3, 686, Abs. 2.

8) Strafprozeßordnung §§ 141, 144. Rechtsanwaltsordnung § 39.

Ewiger Bund

Außerdem haben die Rechtsanwälte die gesetzliche Verpflichtung, den im Vorbereitungsdienste bei ihnen beschäftigten Referendaren Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben [1]).

3. Residenzpflicht. Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen [2]), und falls er auch bei einem anderen Gericht zugelassen ist, muß er einen an dem Ort desselben wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen [3]). Wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz binnen drei Monaten seit Mitteilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides nicht genommen hat oder seinen Wohnsitz aufgibt, muß die Zulassung desselben zurückgenommen werden; ist der Rechtsanwalt bei einem Gericht, an dessen Ort er nicht wohnhaft ist, zugelassen worden, so ist die Zulassung bei diesem Gericht zurückzunehmen, wenn er einen Monat lang versäumt hat, einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu ernennen [4]). Wenn der Rechtsanwalt sich über eine Woche hinaus von seinem Wohnsitze entfernen will, muß er für seine Stellvertretung sorgen [5]) und dem Vorsitzenden des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, sowie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen [6]).

4. Der Rechtsanwalt ist endlich in derselben Art wie der Staatsbeamte zu einem achtungswürdigen Verhalten in Ausübung seines Berufes, sowie außerhalb dessen verpflichtet [7]).

III. Anwaltskammern.

Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte sind zu gewerblichen Innungen vereinigt, welche die Bezeichnung Anwaltskammern führen [8]). Die Zugehörigkeit zur Anwaltskammer tritt für alle Rechtsanwälte des Bezirks von Rechtswegen ein [9]). Die Kammer ist vermögensfähig [10]), hat einen Vorstand, dessen Mitglieder durch Wahl bestimmt werden [11]), sie hält Versamm-

1) Rechtsanwaltsordnung § 40.

2) Rechtsanwaltsordnung § 18. Daselbst sind auch für die Fälle, in denen ein Rechtsanwalt bei mehreren Gerichten zugelassen ist, Vorschriften über den Wohnsitz gegeben.

3) Rechtsanwaltsordnung § 19, Abs. 1. 4) Rechtsanwaltsordnung § 21.

5) Ueber die Bestellung des Stellvertreters siehe Rechtsanwaltsordnung § 25.

6) Rechtsanwaltsordnung § 29.

7) Rechtsanwaltsordnung § 28.

8) Rechtsanwaltsordnung § 41, Abs. 1; § 102, Abs. 1. Die bei dem Obersten Landesgericht in München zugelassenen Rechtsanwälte gehören zur Kammer des Oberlandesgerichtsbezirks. § 105.

9) Das Gesetz vom 22. Mai 1910, § 41 a (Reichsgesetzbl. S. 772) gestattet, daß von der Landesjustizverwaltung im Bezirk eines Oberlandesgerichts zwei Anwaltskammern errichtet werden, wenn die Zahl der im Bezirke zugelassenen Rechtsanwälte 1000 übersteigt.

10) Rechtsanwaltsordnung § 49, Ziff. 5. 11) Ebendaselbst §§ 42 ff.

Ewiger Bund

lungen ab[1]); sie kann die Geschäftsordnung für sich und den Vorstand feststellen[2]) und den Mitgliedern Beiträge zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes auferlegen[3]). Die Kammer hat ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts[4]) und der Präsident des letzteren hat die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes zu führen und über Beschwerden, welche denselben betreffen, zu entscheiden[5]).

Der Vorstand hat die Disziplinarstrafgewalt über die Mitglieder zu handhaben, auf Antrag Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer oder zwischen einem Mitgliede und dessen Auftraggeber zu vermitteln, Gutachten auf Erfordern der Landesjustizverwaltung oder der Gerichte zu erstatten und das Vermögen der Kammer zu verwalten[6]). Sowohl der Vorstand als auch die Kammer sind berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an die Landesjustizverwaltung zu richten[7]). Der Anwaltskammer bei dem Reichsgericht steht dieselbe Befugnis gegenüber dem Reichskanzler zu[8]). Die Geschäfte des Vorstandes werden unentgeltlich geführt[9]); die Wahl zum Mitgliede darf nur derjenige ablehnen, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, und wer die letzten vier Jahre Mitglied des Vorstandes gewesen ist, für die nächsten vier Jahre[10]). Der Vorsitzende hat jährlich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten[11]).

IV. Disziplinarstrafgewalt.

Die Rechtsanwälte sind in Hinsicht auf die Verletzung der ihnen obliegenden Berufspflichten einer Disziplinargewalt unterworfen, welche sich in ihrem Begriff und Wesen von der Disziplinargewalt über Beamte in nichts unterscheidet. Die Handhabung derselben ist den Vorständen der Anwaltskammern übertragen, wie ja auch bei anderen Gewerbetreibenden die Innungsvorstände eine, bisweilen weitreichende Disziplinargewalt haben; nur ist freilich bei der Ausübung der Disziplinargewalt über Rechtsanwälte der Staat in höherem Grade interessiert als bei anderen Gewerben. Durch das Reichsgesetz ist daher nicht nur die Handhabung der Disziplinargewalt über die Rechtsanwälte bis in das einzelne geregelt, sondern es ist auch eine Mitwirkung der Staatsbehörden (Gerichte und Staatsanwaltschaft) gewährt und

1) Ebendaselbst §§ 52 ff. 2) § 48, Ziff. 1. 3) § 48, Ziff. 2.

4) § 41, Abs. 2. Wird eine zweite Kammer errichtet, so bestimmt die Landesjustizverwaltung ihren Sitz.

5) § 59. Das Oberlandesgericht (nicht der Präsident) kann gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes aufheben. — Für die Rechtsanwälte am Reichsgericht tritt das letztere an die Stelle des Oberlandesgerichts. § 98.

6) A. a. O. § 49. 7) A. a. O. § 50. 8) Ebendaselbst § 98.

9) Ebendaselbst § 51. 10) Ebendaselbst § 45.

11) Ebendaselbst § 61. Hinsichtlich des Reichsgerichts vgl. § 98.

Ewiger Bund

den Urteilen der Disziplinarspruchbehörden formelle Rechtskraft (Vollstreckbarkeit) beigelegt werden. Im einzelnen gelten folgende Rechtssätze:

1. Die Disziplinarstrafen sind die gewöhnlichen, nämlich Warnung, Verweis, Geldstrafe (bis zu 3000 Mark) und — an Stelle der Entfernung aus dem Staatsdienst — Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft [1]). Jede Handlung oder Unterlassung, welche eine Pflichtverletzung darstellt, kann das disziplinarische Einschreiten begründen ohne Rücksicht darauf, ob auch ein öffentliches Strafverfahren wegen desselben Tatbestandes eintritt oder nicht; jedoch ist während der Dauer des öffentlichen Strafverfahrens das Disziplinarverfahren unstatthaft [2]). Eine Verletzung der dem Rechtsanwalt obliegenden Pflichten kann aber erst verübt werden, nachdem diese Pflichten begründet sind, d. h. nach der Zulassung; deshalb ist im allgemeinen disziplinarisches Vorgehen wegen Handlungen, welche ein Rechtsanwalt vor seiner Zulassung begangen hat, unstatthaft; ausgenommen sind nur solche Handlungen, welche die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft begründen [3]).

2. Als Disziplinarbehörde erster Instanz fungiert der Vorstand derjenigen Kammer, welcher der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage angehört. Der Vorstand übt diese Funktion aus unter der Bezeichnung als Ehrengericht und in der Besetzung von fünf Mitgliedern [4]). Für das Verfahren kommen die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen zur Anwendung; dieselben sind jedoch durch eine große Zahl von besonderen Vorschriften ergänzt und abgeändert [5]). Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wahrgenommen [6]); mit der Führung der Voruntersuchung wird ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt [7]); als Gerichtsschreiber ist ein dem Vorstande nicht angehörender, am Sitze der Kammer wohnhafter Rechtsanwalt zuzuziehen [8]).

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig [9]); für das Verfahren gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung [10]).

---

1) Rechtsanwaltsordnung § 63.

2) Rechtsanwaltsordnung § 65. Hier werden dieselben Grundsätze wiederholt, welche das Reichsbeamtengesetz §§ 77, 78 aufgestellt hat. Vgl. Bd. 1, § 48. III.

3) Rechtsanwaltsordnung § 64.

4) A. a. O. § 67; nämlich dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei vom Vorstande gewählten Mitgliedern, für welche zugleich Stellvertreter in bestimmter Reihenfolge bezeichnet werden.

5) A. a. O. §§ 66 ff. 6) A. a. O. § 92. 7) A. a. O. § 71.

8) Ebendaselbst § 81.

9) Ebendaselbst § 89; beziehentlich das Reichsgericht § 98.

10) Ebendaselbst § 91.

Ewiger Bund

3. Gegen die Urteile des Ehrengerichts ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig [1]). Ueber dasselbe entscheidet der Ehrengerichtshof, welcher aus dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzenden, zwei Senatspräsidenten und sechs Mitgliedern des Reichsgerichts, sowie aus sechs Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgericht besteht. Bei dem Ehrengerichtshofe werden zwei Senate gebildet; sie entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden [2]). Auf das Verfahren finden im allgemeinen die Regeln der Strafprozeßordnung Anwendung [3]); die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Reichsanwaltschaft wahrgenommen.

4. Die Vollstreckung einer auf Geldstrafe lautenden Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; sie wird von dem Schriftführer des Vorstandes betrieben. Die Geldstrafen fließen zur Kasse der Kammer [4]). Lautet das Urteil auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft, so tritt diese mit der Rechtskraft des Urteils ein. Der Schriftführer des Vorstandes hat den Gerichten, bei welchen der Rechtsanwalt zugelassen war, und der Landesjustizverwaltung hiervon Anzeige zu machen unter Mitteilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel [5]).

V. Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte [6]) (siehe oben S. 451) findet ebenfalls nur Anwendung auf die zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Rechtsangelegenheiten; die Gebühren für andere Berufsverrichtungen unterliegen der Autonomie der Einzelstaaten. Für das Verfahren vor den Versicherungsbehörden sind die Gebühren der Rechtsanwälte auf Grund des § 1804 der Reichsversicherungsordnung festgesetzt worden durch die Kaiserliche Verordnung vom 24. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1094).

VI. In den Konsulatsbezirken und Schutzgebieten findet die Rechtsanwaltsordnung keine Anwendung; weder ist die Befähigung zur Rechtsanwaltschaft an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen gebunden, noch ist ein Recht auf Zulassung anerkannt, und ebensowenig besteht eine Disziplinarordnung. Vielmehr hat der Konsul [7]) nach eigenem Ermessen die Personen zu bestimmen, welche zur

1) A. a. O. § 90, Abs. 1.

2) Rechtsanwaltsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1910 Ziff. 3. Daselbst sind die näheren Vorschriften über die Bildung der beiden Senate und die Vertretung ihrer Mitglieder gegeben. Die Mitglieder des Ehrengerichtshofes können nicht zugleich dem Ehrengericht angehören. Rechtsanwaltsordnung § 102, Abs. 2.

3) Sowie die in § 91 zitierten Paragraphen der Rechtsanwaltsordnung.

4) A. a. O. § 97. 5) A. a. O. § 96.

6) Sie ist ergänzt und abgeändert durch die Gesetze vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 332), Art. VII; 1. Juni 1909, Art. IV (Reichsgesetzbl. S. 495) und vom 22. Mai 1910, Art. IX (Reichsgesetzbl. S. 771).

7) In den Schutzgebieten tritt an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte. Schutzgebietsgesetz, § 2.

Ewiger Bund

Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, und er kann die Zulassung widerrufen. Gegen die Verfügung des Konsuls (Bezirksrichters), durch welche der Antrag auf Zulassung abgelehnt oder die erteilte Zulassung zurückgenommen wird, ist die Beschwerde an den Reichskanzler statthaft [1]). Das Verzeichnis der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dem Reichskanzler anzuzeigen. Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 17. Mai 1898 findet auch in den streitigen Rechtssachen, welche bei den Konsulatsgerichten anhängig sind, Anwendung, jedoch nur subsidiär, d. h. soweit nicht die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind [2]).

VII. Für sogenannte Rechtskonsulenten, d. h. Personen, welche gewerbsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, gilt die Rechtsanwaltsordnung in keiner Beziehung. Auf ihren Geschäftsbetrieb findet vielmehr die Gewerbeordnung Anwendung. Nach § 35, Abs. 3 derselben kann ihnen der Betrieb wegen Unzuverlässigkeit in bezug auf diesen Betrieb untersagt werden. Auch kann das Gericht solche Personen zurückweisen, ausgenommen diejenigen, denen das mündliche Verhandeln vor Gericht von der Justizverwaltung gestattet ist. Für Gerichte, bei denen zur Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte ausreichende Gelegenheit geboten ist, soll die Justizverwaltung eine solche Anordnung nicht treffen [3]).

§ 91. Der Gerichtsdienst.

Dieselben Rechtsformen, in denen überhaupt der Staat die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Arbeitskräfte und Dienste sich verschafft, finden auch auf dem Gebiete der Rechtspflege Anwendung. Von diesen Formen bietet die Dienstmiete, d. h. der privatrechtliche Vertrag des Fiskus mit Privatpersonen über Arbeitsleistungen, der für die Justizverwaltung nicht minder wichtig und unentbehrlich ist wie für die anderen Verwaltungszweige, kein staatsrechtliches Interesse dar. Die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Uebernahme und Führung gerichtlicher Geschäfte kann aber ebenso wie die militärische Dienstpflicht auf zwei verschiedenen Rechtsgründen beruhen, entweder auf einem staatlichen Zwang, d. h. auf einer gesetzlichen Anordnung, welche der Untertan befolgen muß, ohne daß es auf seine Einwilligung hierzu ankommt, oder auf einem

1) Konsulargerichtsbarkeitsgesetz § 17 und hierzu die Dienstanweisung vom 27. Oktober 1900 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 577 ff.).

2) Konsulargerichtsbarkeitsgesetz § 76. In Togo und Samoa sind durch Verordnungen der Gouverneure die Gebühren erhöht worden. Siehe Sassen Kolonialgesetzgebung S. 820 fg.

3) Zivilprozeßordnung § 157 (Novelle von 1909). Vgl. Reichsversicherungsordnung § 1604 a. E., § 1663. Versicherungsgesetz für Angestellte § 257.

Ewiger Bund

öffentlich-rechtlichen zweiseitigen Rechtsgeschäft, durch welches der Untertan freiwillig zur Führung gerichtlicher Amtsgeschäfte sich verpflichtet. Aber auch die freiwillige Uebernahme von Gerichtsgeschäften kann wieder in doppelter Weise erfolgen; entweder nämlich durch Eintritt in den berufsmäßigen Staatsdienst, wodurch sich der Beamte dem Landesherrn zur Leistung staatlicher Arbeit verpflichtet und sich ihm behufs Uebernahme eines Amtes zur Verfügung stellt, oder ohne Begründung eines Staatsdienstverhältnisses durch unentgeltliche Uebernahme einer richterlichen Stellung in der Gestalt des Ehrenamtes. Hiernach sind in staatsrechtlicher Hinsicht drei Arten von Gerichtsdiensten zu unterscheiden, der gesetzliche Gerichtsdienst der Schöffen und Geschworenen und der Beisitzer der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, der Gerichte für die Reichsversicherung, für die Konsulargerichte und Schutzgebietsgerichte [1]), der berufsmäßige Dienst der Justizbeamten und der Ehrendienst der Handelsrichter. Daß unter diesen Arten von Diensten derjenige der berufsmäßigen Staatsbeamten von überwiegender Bedeutung und Wichtigkeit ist, beruht nicht auf dem Wesen der Gerichtsbarkeit, sondern auf dem eigentümlichen Charakter unseres Rechts, insbesondere des Privatrechts, und der dadurch bedingten Verfassung der Gerichte.

I. Der gesetzliche Gerichtsdienst*).

Die Pflicht zum Dienst als Schöffe und Geschworener entspricht, trotz aller Verschiedenheit in betreff ihres Inhaltes und ihrer tatsächlichen Verwirklichung, sowohl ihrem Rechtsgrunde als ihrer juristischen Gestaltung nach der allgemeinen Wehrpflicht; und ebenso wie die letztere gehört die allgemeine Gerichtspflicht zu denjenigen Untertanenpflichten, welche die ursprünglichsten und tiefsten Grundlagen des Staates bilden, auf denen die ältesten Verfassungen wesentlich beruhten.

1. Die allgemeine Gerichtspflicht ist die staatsbürgerliche Verpflichtung zur Dienstleistung in den Gerichten des Staates. Der Dienst besteht in der Teilnahme an der Urteilsfindung und Beschlußfassung und an den hierzu erforderlichen, in den Prozeßordnungen näher geregelten gerichtlichen Verhandlungen und Geschäften. Ein solcher Dienst wird vom Staat gegenwärtig haupt-

1) Das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz § 12, Abs. 2 verpflichtet die Gerichtseingesessenen, der Berufung als Beisitzer Folge zu leisten und erklärt die §§ 53, 55 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes auf sie für anwendbar. Ueber die Beisitzer der Gewerbegerichte vgl. Gesetz vom 29. Juli 1890 § 18 (Reichsgesetzbl. S. 145); über die der Versicherungschiedsgerichte oben § 82.

*) Vgl. Hermann Seuffert, Erörterungen über die Besetzung der Schöffengerichte und Schwurgerichte, Breslau 1879; Schwarze in v. Holtzendorffs Handbuch des Strafprozeßrechts Bd. 2 (1879), S. 567 ff.; Binding, Grundriß S. 84 ff. und Bennecke S. 51 ff.; Ullmann, Strafprozeß S. 130 ff.

Ewiger Bund

sächlich in Anspruch genommen bei der Strafrechtspflege und auch hier nur bei den Schöffengerichten und bei den Schwurgerichten, so daß die allgemeine Gerichtspflicht keine andere Verwendung findet als in der Wahrnehmung der Funktionen eines Schöffen oder eines Geschworenen [1]). An und für sich erzeugt die Gerichtspflicht so wenig wie die Wehrpflicht eine subjektive Verpflichtung zu einer bestimmten Dienstleistung; hierzu ist in jedem einzelnen Falle der hinzukommende Befehl des Staates, die Einberufung als Schöffe oder Geschworener, erforderlich.

2. Die Gerichtspflicht ist eine staatsbürgerliche oder Untertanenpflicht; der Ausländer ist ihr nicht unterworfen; nur Staatsangehörige sind zur Mitwirkung an der staatlichen Gerichtsbarkeit berufen und verpflichtet. So wie nun aber im Deutschen Reich die Strafgerichtsbarkeit der Einzelstaaten sich auf das ganze Reichsgebiet erstreckt und in letzter Instanz in der Gerichtsbarkeit des Reichs zusammengefaßt ist, so kommt auch bei Leistung der Gerichtspflicht nicht die Staatsangehörigkeit, sondern die Reichsangehörigkeit in Betracht. Jeder Deutsche ist verpflichtet, der Einberufung zum Schöffen- oder Geschworenendienst bei dem Gericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Folge zu leisten, gleichviel, ob er dem betreffenden Bundesstaat angehört oder nicht [2]). Ausländer sind aber nicht nur vom Gerichtsdienst frei, sondern sie sind auch gesetzlich zur Wahrnehmung der Funktionen eines Schöffen oder Geschworenen für unfähig erklärt [3]). Die Rechtsregeln über die Voraussetzung, die Geltendmachung, den Umfang und die Erfüllung der gesetzlichen Gerichtsdienstpflicht sind vom Reich festgestellt; der Autonomie der Einzelstaaten ist in dieser Hinsicht ein sehr enger Spielraum gestattet. Dies beruht teils auf dem Einfluß, welchen diese Regeln auf die Zusammensetzung und den Charakter der erkennenden Strafgerichte ausüben, teils auf dem soeben dargelegten Grundsatz, daß diese Dienste von allen Reichsangehörigen im ganzen Bundesgebiete in Anspruch genommen werden können. Es zeigt sich hierin ein bemerkenswerter Gegensatz zwischen der gesetzlichen und der freiwillig übernommenen Gerichtsdienstpflicht, deren Regelung fast ganz der Landesregierung überlassen ist.

3. Die Gerichtspflicht ist eine allgemeine Untertanenpflicht, von welcher es keine anderen Befreiungsgründe gibt als die im Gesetz anerkannten. Mit Rücksicht auf die Natur der zu leistenden Dienste ist aber der Kreis der Personen, von denen dieselben wirklich ver-

1) Hierzu kommt noch als ein Anhängsel die Dienstleistung der Vertrauensmänner in dem Ausschuß, welcher die Jahreslisten aufstellt. Siehe unten Ziff. 4.

2) Die passende Analogie hierzu bildet wohl nicht das Reichstagswahlrecht, auf welches Seuffert S. 16 hinweist, sondern der Grundsatz, daß die Wehrpflicht am Orte des dauernden Aufenthalts zu erfüllen ist.

3) Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 84.

Ewiger Bund

langt werden, durch Rechtssätze erheblich beschränkt[1]). Diese Beschränkungen beruhen zum Teil darauf, daß die Dienste der Schöffen und Geschworenen in der Führung eines öffentlichen Amtes bestehen, und daher diejenigen Personen dazu nicht berufen werden sollen, welche zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes dieser Art unfähig oder untauglich sind, oder welche sich in einem öffentlichen Dienstverhältnis bereits befinden, mit welchem das Schöffen- und Geschworenenamt unvereinbar scheint. Zum andern Teil beruhen die Beschränkungen der Dienstpflicht auf billiger Berücksichtigung solcher persönlicher Verhältnisse, welche die Erfüllung für den Verpflichteten besonders drückend machen. Der Staat kann solche Verhältnisse bei der Gerichtspflicht in einem viel größeren Maße wie bei der Wehrpflicht berücksichtigen wegen des geringen Umfanges, in welchem die gesetzlichen Gerichtsdienste zur Verwendung kommen. Hieraus ergeben sich folgende vier Kategorien:

a) Ausgeschlossen von dem Schöffen- und Geschworenendienst als unfähig zur Bekleidung des Amtes sind diejenigen Personen, welche infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Befähigung dazu verloren haben, oder gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann; sowie Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind[2]). Außerdem sind, wie bereits bemerkt wurde, Ausländer unfähig, das Amt eines Schöffen oder Geschworenen zu bekleiden. Die Mitwirkung einer solchen, von der Ausübung des Richteramtes kraft des Gesetzes ausgeschlossenen Person an dem Urteil ist eine Verletzung des Gesetzes, auf welche die Revision gestützt werden kann[3]).

b) Untauglich zum Amte eines Schöffen und Geschworenen, so daß sie zu demselben nicht berufen werden sollen, sind Personen mit geistigen oder körperlichen Gebrechen[4]); Personen, welche das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Personen, welche den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben; Per-

1) Es wird hier ganz abgesehen von den tatsächlichen Verhältnissen, welche viele Personen als ungeeignet zur Leistung von Gerichtsdiensten erscheinen lassen, insbesondere Mangel an Kenntnissen, untergeordnete soziale Stellung u. dgl.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 32, 85, Abs. 2.

3) Strafprozeßordnung § 377, Ziff. 2. Der Amtsrichter hat daher von Amts wegen darauf zu sehen, daß kein Unfähiger auf die Dienstlisten (Jahreslisten, Vorschlagslisten) gesetzt werde.

4) Der Grund, weshalb man solche Personen nicht gesetzlich für unfähig zur Ausübung des Schöffen- und Geschworenenamts erklärt hat, war der, daß man frivole Nichtigkeitsbeschwerden wegen angeblicher körperlicher oder geistiger Gebrechen eines Schöffen oder Geschworenen verhüten wollte. Vgl. Protokoll der Reichstagskommission I. Lesung, S. 219 ff. (Hahn S. 480).

Ewiger Bund

sonen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung[1]) aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren empfangen haben[2]), sowie Dienstboten[3]). Das Verbot, solche Personen zum Gerichtsdienst heranzuziehen, ist kein prozeßrechtliches, sondern ein verwaltungsrechtliches; d. h. es ist ein an die Behörden gerichtetes Verbot, eine solche Person einzuberufen (auf die Liste zu setzen); wenn sie aber trotz des Verbotes an einem Urteil als Schöffe oder Geschworener mitgewirkt hat, so begründet dies keine Nichtigkeit des Urteils[4]). Andererseits ist das Verbot von Amts wegen zu berücksichtigen und die Geltendmachung desselben an keine Frist gebunden.

c) Ungeeignet zur Ausübung des Schöffen- oder Geschworenenamtes wegen eines anderen öffentlichen Dienstverhältnisses (sogenannte Inkompatibilität) sind Minister und Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, sowie diejenigen Reichsbeamten und Landesbeamten, welche auf Grund der Gesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können[5]); ferner richterliche Beamte[6]), Beamte der Staatsanwaltschaft und gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; sodann Religionsdiener und Volksschullehrer und endlich die dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen[7]). Den Einzelstaaten ist es überdies freigestellt, im Wege der Landesgesetzgebung noch andere »höhere Verwaltungsbeamte« zu bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen nicht berufen werden sollen[8]). Von dieser Ermächtigung haben die meisten Staaten Gebrauch gemacht[9]).

---

1) Vgl. über diesen Begriff Seuffert a. a. O. S. 19 ff.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 33, Ziff. 3; § 85. Abs. 2. Maßgebend für die Feststellung des Lebensalters, Dauer des Wohnsitzes und den Empfang einer Armenunterstützung ist die Zeit der Aufstellung der Urliste (siehe unten).

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 33, Ziff. 5; § 85, Abs. 2.

4) Nach der kanonistisch-scholastischen Redeweise würde man das Verbot als ein impedimentum impediens tantum bezeichnen können.

5) Unter diesem Ausdruck lassen sich m. E. die auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten nicht subsumieren. Anderer Ansicht Seuffert S. 61.

6) Hierunter sind richterliche Justiz beamte zu verstehen, nicht Verwaltungsbeamte, welche ein richterliches Nebenamt versehen oder eine Verwaltungsjurisdiktion ausüben. Vgl. Seuffert S. 25 ff. Keinen Unterschied macht es aber, ob die richterlichen Beamten an einem ordentlichen Gericht oder an einem Sondergericht angestellt sind. Vgl. Löwe Note 3 a zu § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

7) Gerichtsverfassungsgesetz § 34, 85, Abs. 2. Ueber den Begriff dieser zuletzt erwähnten Militärpersonen vgl. § 38 des Militärgesetzes und dazu die Erörterungen unten § 108.

8) Gerichtsverfassungsgesetz § 34, Abs. 2.

9) Vgl. von den Ausführungsgesetzen zum Gerichtsverfassungsgesetz Preußen § 33; Bayern § 23, 34; Sachsen § 24; Württemberg Art. 19; Baden § 4; Hessen Art. 15; Mecklenburg-Schwerin (und Strelitz) § 7, 27; Großh. Sachsen § 16, 24; Oldenburg Art. 1 (Fürstentum Lübeck Art. 13; Fürstentum Birkenfeld Art. 16); Sachsen-Meiningen § 18, 27; Sachsen-Altenburg § 20, 32; Koburg-Gotha § 17, 25; Anhalt § 21, 32; Sondershausen § 18,

Ewiger Bund

Die rechtliche Bedeutung dieses Verbotes ist dieselbe, wie sie unter b) dargetan worden ist.

d) In Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse sind befugt, die Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen abzulehnen: Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung; Aerzte; Apotheker, welche keine Gehilfen haben; Personen, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben; Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen; sowie Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens 5 Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben[1]). Die Einzelstaaten sind nicht befugt, anderen als den hier aufgeführten Klassen von Personen die gleiche Berechtigung einzuräumen[2]).

Hinsichtlich dieser Personen besteht weder ein prozeßrechtliches Verbot ihrer Mitwirkung an der Urteilsfindung, noch ein verwaltungsrechtliches Verbot ihrer Einberufung; sie genießen eine Befreiung von der Gerichtspflicht, die lediglich auf einer Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse beruht, deren Geltendmachung daher auch von ihrem Belieben abhängt.

e) Behufs Geltendmachung der gerichtlichen Dienstpflicht wird in ähnlicher Weise wie bei der Wehrpflicht von dem Vorsteher einer jeden Gemeinde alljährlich ein Verzeichnis aller in der Gemeinde wohnhaften Personen angefertigt, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können. Der Gemeindevorsteher sendet diese Urliste, nachdem sie in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden ist, nebst den erhobenen Einsprachen an den Amtsrichter des Bezirks[3]). Zur Auswahl der Personen, welche als Schöffen oder Geschworene einzuberufen sind (Dienstlisten), tritt bei dem Amtsgericht alljährlich ein Ausschuß zusammen, der aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem Staatsverwaltungsbeamten, den die Landesregierung ernennt, und sieben aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählten Vertrauensmännern besteht[4]). Der Ausschuß wählt aus der berichtigten Urliste die von der Landesjustizverwaltung bestimmte Zahl von Hauptschöffen und Hilfsschöffen für das nächste Geschäftsjahr (Jahreslisten). Die Reihenfolge,

27; Rudolstadt § 15, 23; Waldeck Art. 4; Reuß ä. L. § 16, 24; Reuß j. L. § 16, 24; Bremen § 74, 81. — Ueber die Bedenken, zu welchen einige dieser Ausführungsgesetze, namentlich das hessische, hinsichtlich ihres Verhältnisses zu § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anlaß geben, vgl. Seuffert S. 44 ff., woselbst eine übersichtliche Darstellung der Entstehungsgeschichte des § 34 sich findet.

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 35, 85, Abs. 2.

2) Daher können sie z. B. auch den Häuptern und Angehörigen der ehemals reichsständischen oder reichsritterschaftlichen Familien Befreiung von der Pflicht zum Schöffen- oder Geschworenendienst nicht gewähren.

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 36 ff., 85 Abs. 1.

4) Die Wahl der Vertrauensmänner erfolgt nach Anordnung der Landesgesetze.

Ewiger Bund

in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres teilnehmen, wird durch Auslosung bestimmt[1]). Hinsichtlich der Geschworenen hat der Ausschuß nur ein Vorschlagsrecht; eine Kommission des Landgerichts wählt aus der Vorschlagsliste die bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hilfsgeschworenen[2]) (Jahresliste). Aus den in die Jahresliste eingetragenen Hauptgeschworenen werden von dem Landgerichtspräsidenten 30 Hauptgeschworene für jede Schwurgerichtsperiode ausgelost (Spruchliste), aus denen die Geschworenenbank mit 12 Mitgliedern besetzt wird.

f) Es kann vorkommen, daß Personen, welche zum Schöffen- oder Geschworenendienst bereits einberufen worden sind, nachträglich von der wirklichen Leistung des Dienstes ausgeschlossen oder befreit werden müssen, und zwar auch dann, wenn sie selbst keinen Antrag darauf stellen oder einem gestellten Antrage widersprechen. Die Gründe hierzu können entweder die Dienstpflicht oder das Richteramt betreffen, oder mit anderen Worten entweder verwaltungsrechtlicher oder prozeßrechtlicher Art sein. Das erste ist der Fall, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß eine auf die Jahresliste oder Spruchliste gesetzte Person zur Ausübung des Schöffen- oder Geschworenenamtes unfähig ist[3]) oder nicht berufen werden soll[4]); das letztere ist der Fall, wenn Gründe vorhanden sind, kraft denen eine zum Schöffen- oder Geschworenendienst einberufene Person in der konkreten Prozeßsache von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist[5]) oder von einer Partei abgelehnt werden darf[6]). Das Verfahren, um diese Personen von der Mitwirkung an der Verhandlung und Entscheidung fernzuhalten, ist verschieden, je nachdem es sich um einen Schöffen oder um einen Geschworenen handelt[7]).

g) Der Dienst der Schöffen und Geschworenen besteht in der Wahrnehmung eines richterlichen Amtes[8]). Schöffen und Geschworene sind zwar keine »Beamte« und haben weder die Ansprüche noch die Verpflichtungen, welche aus einem durch Anstellung begründeten Dienstverhältnis hervorgehen, wohl aber haben sie alle Rechte und Pflichten, welche mit der Führung eines öffentlichen Amtes verbunden

---

1) Gerichtsverfassungsgesetz §§ 40 ff., 87. Es soll voraussichtlich jeder Hauptschöffe höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen werden.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 85 ff.

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 31, 32.

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 33, 34.

5) Strafprozeßordnung § 22, 31, 32. 6) Strafprozeßordnung § 24.

7) In betreff der Schöffen kommen die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes § 52 und der Strafprozeßordnung § 24 ff. zur Anwendung; hinsichtlich der Geschworenen gibt das Verfahren behufs Bildung der Geschworenenbank Gelegenheit, die Unfähigkeits-, Ausschließungs- und Ablehnungsgründe zugleich zur Erledigung zu bringen.

8) Gerichtsverfassungsgesetz § 31, 84. Strafgesetzbuch § 31, Abs. 2.

Ewiger Bund

sind[1]); sie genießen einerseits den staatlichen Schutz bei Ausübung des Amtes, und sie unterliegen andererseits bei schuldbarem Mißbrauch der ihnen übertragenen Amtsgewalt den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen im Amte[2]). Der Inhalt der mit dem Schöffen- und Geschworenenamt verbundenen Obliegenheiten bestimmt sich durch die Vorschriften der Strafprozeßordnung; äußerlich betrachtet besteht er in der Teilnahme an den Sitzungen des Gerichts und in der Abstimmung über die nach Maßgabe der Prozeßordnung vorgelegten Fragen[3]).

h) Nach dem Reichsgesetz vom 29. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 617) erhalten die Schöffen und Geschworenen Vergütung der Reisekosten und für jeden Tag der Dienstleistung Tagegelder, deren Höhe der Bundesrat durch allgemeine, d. h. für Schöffen und Geschworene gleiche[4]) Anordnung bestimmt. Die Tagegelder dürfen nicht zurückgewiesen werden.

4. Die schuldbare Nichterfüllung der Dienstpflicht wird an Geschworenen und Schöffen, sowie an den Vertrauensmännern des Ausschusses mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis zu 1000 Mark und dem Ersatz der verursachten Kosten bestraft[5]). Der Tatbestand kann darin bestehen, daß der zum Dienst Einberufene sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig einfindet, oder darin, daß er sich seinen Obliegenheiten entzieht, z. B. durch Verweigerung des Eides oder der Abstimmung, oder auch durch sein Verhalten während der Verhandlung. Das Verfahren ist nicht das strafprozessualische, sondern ein außerordentliches. Die Verurteilung wird, ohne daß es

1) Vgl. Bd. 1, S. 456.

2) Siehe Bd. 1, S. 469 ff. Für Geschworene und Schöffen kommt in dieser Beziehung aber lediglich Strafgesetzbuch § 334 (Bestechung) in Betracht, da die Motive ihrer Abstimmung bei der Urteilssprechung jeder Kontrolle entrückt sind.

3) Bei den in der Spruchliste aufgeführten Geschworenen besteht der aktive Dienst zunächst nur darin, sich rechtzeitig in der Sitzung einzufinden; die Pflicht zur Teilnahme an der Verhandlung und Urteilsfindung ist nur eine eventuelle und wird nur bei denjenigen Geschworenen verwirklicht, mit welchen die Geschworenenbank besetzt wird.

4) Vgl. die Begründung des Gesetzes (Drucksachen des Reichstages 1912/13 Nr. 997). Bekanntmachung vom 2. August 1913. Reichsgesetzbl. S. 618.

5) In den §§ 46 und 93 ist angeordnet, daß die Einberufung der Schöffen und Geschworenen „unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens" erfolgen soll. Darauf hat man die Meinung gestützt, daß, wenn die Androhung der Bestrafung in der Ladung unterblieben ist, eine Verurteilung wegen Nichterscheinens unstatthaft sei. Seuffert S. 82. Allein die §§ 46 und 93 enthalten nur Vorschriften für die Amtsrichter und Schwurgerichtsvorsitzenden über Geschäfte der Gerichtsverwaltung; im § 56, der den Tatbestand des Delikts bestimmt; ist die Bestrafung von einer „Androhung" derselben oder von einer „ordnungsmäßigen" Ladung nicht abhängig gemacht und die Nichtbeachtung der Vorschrift des § 46 oder 93 seitens des Richters gibt dem Schöffen oder Geschworenen kein Recht; sich seinerseits der Erfüllung der Gerichtspflicht zu entziehen. Uebereinstimmend Keller S. 70; Löwe Note 2 zu § 56.

Ewiger Bund

vorheriger Ladung und rechtlichen Gehörs des Säumigen bedarf, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter hinsichtlich der Schöffen und Vertrauensmänner, von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts hinsichtlich der Geschworenen ausgesprochen. Diesem Verfahren ohne Gehör entspricht es, daß die Verurteilung einen nur provisorischen Charakter hat; sie kann ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn nachträglich genügende Entschuldigung stattfindet[1]). Dem Verurteilten steht das Rechtsmittel der Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu[2]).

Die Vorspiegelung unwahrer Tatsachen als Entschuldigung, um sich dem Dienst als Geschworener oder Schöffe zu entziehen, bildet den Tatbestand eines Vergehens und ist mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bedroht[3]). Die Zuständigkeit des Gerichts und das Verfahren bestimmen sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

5. Die nach § 11 ff. des Gewerbegerichtsgesetzes gewählten Beisitzer des Gewerbegerichts sind verpflichtet, das Amt als ein Ehrenamt zu verwalten und können die Uebernahme nur aus den Gründen verweigern, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamts berechtigen, mangels solcher Anordnungen aus den Gründen, aus welchen das Amt eines Vormunds abgelehnt werden kann. Wer das Amt eines Beisitzers 6 Jahre versehen hat, kann während der nächsten 6 Jahre die Uebernahme des Amts ablehnen. Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen[4]). Diese Vorschriften finden auch auf die Beisitzer der Kaufmannsgerichte sinngemäße Anwendung[5]).

Ueber die Dienstpflicht der zu Beisitzern der Versicherungsämter, Oberversicherungsämter und des Reichsversicherungsamts gewählten Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten vgl. Reichsversicherungsordnung § 50 ff., 76, 95. Ueber die Beisitzer der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts für die Angestelltenversicherung das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1911 § 137 ff., 161, 164.

In den Konsulargerichtsbezirken und in den Schutzgebieten sind die Gerichtseingesessenen, auch wenn sie nicht reichsangehörig sind, gerichtsdienstpflichtig. Die Beisitzer der Konsulargerichte und der Bezirksgerichte werden vom Konsul, beziehentlich vom Bezirksrichter, aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in

1) Die Zurücknahme erfolgt von denselben Richtern; ist die Sitzungsperiode des Schwurgerichts geschlossen, durch die Strafkammer des Landgerichts. Gerichtsverfassungsgesetz § 82.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 56, 96, Abs. 2. 3) Strafgesetzbuch § 138.

4) Gewerbegerichtsgesetz § 20—23.

5) Kaufmannsgerichtsgesetz § 15, Abs. 2.

Ewiger Bund

Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern des Bezirks berufen und müssen der an sie ergehenden Berufung Folge leisten[1]). Hinsichtlich der Ablehnungsgründe und der Strafen für die Verletzung der Dienstpflicht finden die im Gerichtsverfassungsgesetz für die Schöffen gegebenen Vorschriften Anwendung.

II. Der berufsmäßige Justizdienst.

Die Regeln, welche im allgemeinen für das Staatsbeamtenverhältnis gelten, finden auch auf die Justizbeamten Anwendung; die im Reichsdienst angestellten Justizbeamten stehen daher unter den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1907, die Landesjustizbeamten unter den partikulären Gesetzen über die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener. Das Reich hat in dieser Beziehung die Autonomie der Einzelstaaten nicht beschränkt und die fortdauernde Vielgestaltigkeit der Dienstverhältnisse der Justizbeamten im Reich zugelassen. Nur die Form, in welcher sich diese Autonomie zu betätigen habe, ist für einige Punkte vom Reich festgestellt worden, indem die Landesjustizverwaltungen die Ermächtigung erhalten haben, die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreiberei bei den Landesgerichten, sowie die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher) zu bestimmen[2]).

Das gewöhnliche Dienstverhältnis der Justizbeamten wird aber in eingreifender Weise modifiziert, wenn dem Beamten ein Richteramt übertragen wird. Für diesen Fall treten besondere Vorschriften in Kraft, um die Unabhängigkeit der Richter zu verstärken und zu sichern[3]). Demgemäß hebt sich aus der Gesamtmasse der Beamten und insbesondere aus derjenigen der Justizbeamten als eine rechtlich ausgezeichnete Kategorie die der richterlichen Beamten hervor. Nur für die verhältnismäßig kleine Zahl von richterlichen Beamten des Reichs hat die Reichsgesetzgebung die dienstlichen Rechtsverhältnisse vollständig geregelt; hinsichtlich der richterlichen Beamten der Einzelstaaten hat die Reichsgesetzgebung sich darauf beschränkt, der Autonomie der letzteren durch Aufstellung von Normativbestimmungen Schranken zu ziehen.

1) Konsulargerichtsgesetz § 12. Ueber die Schutzgebietsgerichte siehe Bd. II, S. 300.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 154, 155. Für das Reichsgericht sind die entsprechenden Bestimmungen vom Reichskanzler zu erlassen.

3) Nicht die „Anstellung im Justizdienst", sondern die Uebertragung des Richteramtes ist entscheidend; wenn ein Richter in die Justizverwaltung oder in die Staatsanwaltschaft übertritt, verlieren daher die für richterliche Beamte geltenden besonderen Vorschriften ipso jure ihre Anwendbarkeit auf ihn; andererseits kann auch gewissen in anderen Ressorts angestellten Beamten mit Rücksicht auf das von ihnen verwaltete Amt die rechtliche Sonderstellung der richterlichen Beamten gewährt werden, z. B. den Mitgliedern von Verwaltungsgerichten usw.

Ewiger Bund

1. Normativbestimmungen für die richterlichen Landesbeamten.

a) Damit eine einigermaßen gleiche Vorbildung der richterlichen Beamten im ganzen Bundesgebiete gesichert werde, ist die Fähigkeit zum Richteramt von Reichs wegen an gewisse Voraussetzungen gebunden, von denen kein Einzelstaat abgehen darf. Um die Qualifikation zu erwerben, ist die Ablegung »zweier Prüfungen« erfordert. Der ersten Prüfung muß ein mindestens dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen, und von diesem Zeitraum sind wenigstens drei Halbjahre auf einer deutschen, d. h. im Bundesgebiete gelegenen Universität zu verbringen. Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen, der im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Teil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann[1]). Auf diese wenigen Bestimmungen, die nur eine ganz äußerliche Ordnung der Ausbildung für das Richteramt enthalten, hat sich die Reichsgesetzgebung beschränkt. Es fehlt nicht nur eine materielle Regelung des Universitätsstudiums[2]) und der Art und Weise des Vorbereitungsdienstes, sondern insbesondere auch eine allgemeine Prüfungsordnung[3]). Den Einzelstaaten ist daher der Erlaß von Vorschriften über die Zusammensetzung von Prüfungskommissionen, über die Gegenstände der Prüfungen, über die Art und Weise, in welcher dieselben vorzunehmen sind, über die an die Kandidaten zu stellenden Anforderungen usw. überlassen. Ebenso ist es den Einzelstaaten freigestellt, die Beschäftigung der Referendare bei den Gerichten, Rechtsanwälten und Staatsanwaltschaften zu regeln und die Verteilung der Vorbereitungszeit zu bestimmen; ja sie dürfen sogar anordnen, daß ein Teil der letzteren, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden verwendet werden muß oder verwendet werden darf[4]). Die reichsgesetzlich vorgeschriebenen Zeiträume von je drei Jahren für das Universitätsstudium und für den Vorbereitungsdienst sind übrigens nur Minimalforderungen, über welche die

---

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 2, Abs. 1—3. Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, den Referendaren Anleitung und Beschäftigung zu geben. Rechtsanwaltsordnung § 40. Die Beschäftigung bei den Rechtsanwälten ist obligatorisch; die Landesjustizverwaltung kann nicht davon dispensieren. Vgl. Stenogr. Berichte des Reichstags 1876, S. 175 ff.

2) Auch die Ablegung des Abiturientenexamens auf einem Gymnasium ist reichsgesetzlich nicht erfordert.

3) Der Grund für diese Zurückhaltung war die Rücksicht auf die sogenannte Justizhoheit der Einzelstaaten; der Regierungsentwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes enthielt gar keine Bestimmungen über die Befähigung zum Richteramt; was das Gesetz darüber sagt, ist erst von der Reichstagskommission hinzugefügt worden. Vgl. die interessanten Verhandlungen derselben in den Protokollen I. Lesung S. 73 ff. (Hahn S. 371 ff.)

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 2, Abs. 4.

Ewiger Bund

Einzelstaaten hinausgehen dürfen[1]) und über die sie zum Teil hinausgegangen sind. Hiernach fehlt es an allen reellen und praktisch wirksamen Garantien dafür, daß die Vorbildung der richterlichen Beamten in den verschiedenen Bundesstaaten eine übereinstimmende und das von ihnen erforderte Maß von Kenntnissen das gleiche ist, und demgemäß konnte das Reich auch keinen Zwang dahin ausüben, daß die in einem Bundesstaate bestandene Prüfung oder verwendete Vorbereitungszeit von allen anderen Bundesstaaten anerkannt werde. Nur fakultativ ist den Bundesstaaten die Befugnis gewährt, denjenigen, der in einem anderen Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zuzulassen, ferner die in einem anderen Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit anzurechnen[2]) und endlich solchen Personen richterliche Aemter zu übertragen, welche in einem anderen Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt haben[3]).

Außerdem sind die ordentlichen öffentlichen Lehrer des Rechts an den deutschen Universitäten reichsgesetzlich als zum Richteramte befähigt erklärt worden[4]).

Die vom Reich vorgeschriebenen Erfordernisse, um die Fähigkeit zum Richteramt zu erlangen, sind aber für die Einzelstaaten nur dann obligatorisch, wenn es sich um die dauernde Verleihung eines wirklichen Richteramtes handelt, nicht um die zeitweilige Wahrnehmung richterlicher Geschäfte.

In diesem Punkte hat das Gerichtsverfassungsgesetz die landesgesetzlichen Bestimmungen »unberührt« gelassen[5]); der Autonomie der Einzelstaaten ist es daher anheimgegeben, zu bestimmen, daß Personen, denen die reichsgesetzlich erforderte Fähigkeit zur Bekleidung eines Richteramtes fehlt, dennoch fähig sind, die mit einem Richteramte verbundenen Geschäfte »zeitweilig« wahrzunehmen. Indes ist hier eine Unterscheidung zu machen. Die zeitweilige Wahrnehmung richterlicher Geschäfte kann entweder einzelne richterliche Handlungen, z. B. Vernehmungen von Zeugen, Aufnahme von Erklärungen, Vereidigungen usw. oder den gesamten zu einem richterlichen Amte gehörenden Geschäftskreis betreffen[6]). Hinsichtlich des Erlasses von Vorschriften über die Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte an Personen, denen die Fähigkeit zum Richteramt mangelt, sind die Einzel-

1) Gerichtsverfassungsgesetz a. a. O. 2) Ebendaselbst § 3.

3) Ebendaselbst § 5. Diese Bestimmung erstreckt sich auch auf diejenigen Personen, welche in einem Bundesstaate vor dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes die Fähigkeit zum Richteramt erworben haben, selbst wenn die Erfordernisse der früheren Gesetze unter dem vom Gerichtsverfassungsgesetz aufgestellten Minimum zurückgeblieben waren.

4) Ebendaselbst § 4.

5) Ebendaselbst § 10.

6) Vgl. auch Protokoll der Reichstagskommission II. Lesung, S. 648 ff. (Hahn S. 809).

Ewiger Bund

staaten gänzlich ungehindert[1]); hinsichtlich der zeitweiligen Uebertragung eines Richteramtes an eine zur Bekleidung desselben unfähige Person sind sie dagegen durch die Vorschriften des § 122 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Berufung von Hilfsrichtern in die Zivil- und Strafsenate der Oberlandesgerichte beschränkt[2]). Auch dürfen Staatsanwälte richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen[3]).

b) Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit[4]); dasselbe gilt zwar auch von der überwiegenden Mehrzahl der anderen Beamten, insbesondere der berufsmäßig vorgebildeten, hinsichtlich der Richter ist aber den Einzelstaaten jede Abweichung von dieser Regel verboten.

c) In derselben Weise ist in betreff der vermögensrechtlichen Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse dasjenige vom Reichsgesetz zum zwingenden Recht erklärt, was bei anderen Beamten regelmäßig stattfindet, nämlich daß die Richter ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren beziehen[5]) und daß ihnen zur Geltendmachung der vermögensrechtlichen Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt, der Rechtsweg freisteht[6]).

d) Die wichtigste Modifikation der allgemeinen Regeln über das Beamtenverhältnis zugunsten der richterlichen Beamten betrifft die Versetzung, Stellung zur Disposition, Suspension und Dienstentlassung[7]).

Abgesehen von den Fällen, in welchen die Suspension vom Amte kraft Gesetzes eintritt, kann ein Richter wider seinen Willen nur auf Grund einer richterlichen Entscheidung dauernd oder zeitweise seines Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden[8]). Das Verfahren zur Herbeiführung einer solchen richterlichen Entscheidung, sowie die Gründe, auf welche sie gestützt werden kann, müssen im Wege des Gesetzes bestimmt werden[9]).

---

1) Die Ausführungsgesetze der meisten Einzelstaaten gestatten, daß Referendare mit der Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte betraut werden, erklären sie aber für unfähig zur Urteilsfällung, zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte. So Preußen § 2, sämtliche thüringische Staaten, beide Lippe, Elsaß-Lothringen, Oldenburg u. a. Aehnlich Sachsen § 21; Baden § 11. Auch die drei freien Städte.

2) In betreff der Hilfsrichter bei Landgerichten vgl. oben § 88, S. 437.

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 152. 4) Gerichtsverfassungsgesetz § 6.

5) Gerichtsverfassungsgesetz § 7. Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen und Verwendungen wird hiervon nicht berührt.

6) Gerichtsverfassungsgesetz § 9. Vgl. Bd. 1, § 50.

7) Vgl. Bd. 1, § 51, 52. 8) Gerichtsverfassungsgesetz § 8, Abs. 1.

9) Ebendaselbst. Solange in einem Bundesstaat ein solches Gesetz nicht erlassen ist, bleibt die Geltung des § 8 suspendiert. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 13. Diese Bestimmung war nach ihrer praktischen Bedeutung

Ewiger Bund

Hierdurch ist ausgeschlossen, daß ein Richter wider seinen Willen »im Interesse des Dienstes«, d. h. nach Belieben der Verwaltungsbehörden oder aus Zweckmäßigkeitsrücksichten, versetzt oder aus dem Dienste entlassen werde; es ist zu jeder Veränderung seiner dienstlichen Stellung im Wege der Verwaltungsverfügung seine Einwilligung erforderlich. Eine Ausnahme hiervon ist nur für den Fall einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke anerkannt; bei einer Gerichtsreorganisation sind die Landesjustizverwaltungen befugt, unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht, auch niederer Ordnung, oder Entfernungen vom Amte, jedoch immer nur unter Belassung des vollen Gehaltes, zu verfügen [1]).

Es ist ferner durch die angeführten Bestimmungen des § 8 den Einzelstaaten eine gewisse Schranke gezogen hinsichtlich der Regelung der Disziplinarverhältnisse; die Richter sind vor Willkürlichkeiten der Justizverwaltung geschützt und haben im Falle einer Disziplinarverfolgung einen Anspruch auf rechtliches Gehör und auf richterliche Entscheidung [2]). Dagegen fehlt es an einer materiell gleichmäßigen Regelung des Disziplinarrechtes für die richterlichen Beamten; das Reichsgesetz hat nicht einmal die allgemeinsten Grundprinzipien darüber aufgestellt, weder über die Gründe, aus denen Suspension, Versetzung oder Entlassung zulässig ist, noch über das Disziplinarverfahren, noch endlich über die Bildung und Zusammensetzung der richterlichen Disziplinarbehörden. In allen diesen Beziehungen ist die Autonomie der Einzelstaaten eine sachlich ganz unbeschränkte und nur an die formale Schranke gebunden, daß der Weg der Gesetzgebung innegehalten werde.

Endlich ist hervorzuheben, daß die Tragweite des § 8 nicht so weit reicht als sein Wortlaut zu sagen scheint; er bezieht sich nur auf ein disziplinarisches Einschreiten und läßt die anderweitigen Vorschriften über die unfreiwillige Versetzung oder Entlassung der Richter aus ihrem Amte unberührt; so namentlich die Anordnung, daß gewisse Verwandte oder Verschwägerte nicht Mitglieder desselben Gerichts sein können [3]) und daß also, wenn Mitglieder eines Gerichts

eine clausula bajuvarica. Vgl. die Verhandlungen der Reichstagskommission, Protokoll II. Lesung S. 569 ff. (Hahn S. 748 ff.) und S. 758 (Hahn S. 892). Gegenwärtig ist die Bestimmung gegenstandslos geworden durch das bayerische Disziplinargesetz für richterliche Beamte vom 26. März 1881. Vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht II, S. 288 fg.

1) Ebendaselbst § 8, Abs. 3. Eine Uebergangsbestimmung für die ersten zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes gab das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz § 21.

2) Jedoch nur, sofern es sich um Versetzung oder Entlassung aus dem Amte handelt; über die Verhängung anderer Disziplinarstrafen (Verweise, Geldstrafen) hat das Reichsgesetz gar keine Bestimmung getroffen, durch welche den Einzelstaaten eine Norm vorgeschrieben worden wäre.

3) Vgl. z. B. bayer. Ausführungsgesetz vom 23. Februar 1879, Art. 5; hessisches Gesetz vom 31. Mai 1879, Art. 2; Mecklenburg-Schwerin § 73; Mecklenburg-Strelitz § 67; Lübeck § 5. Hinsichtlich Elsaß-Lothringens siehe Keller Note 4 zu § 8 des

Ewiger Bund

sich verschwägern, eines von ihnen sein Amt niederlegen oder eine Versetzung sich gefallen lassen muß, sowie die Bestimmungen über die Emeritierung von Richtern bei Erreichung eines gewissen Lebensalters[1]).

2. Das Dienstverhältnis der richterlichen Reichsbeamten.

Richterliche Reichsbeamte sind nur der Präsident, die Senatspräsidenten und die Räte des Reichsgerichts; ferner die Präsidenten, Senatspräsidenten und Mitglieder des Reichsmilitärgerichts und die richterlichen Beamten der Marinegerichte[2]); dagegen sind die mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Reichskonsuln nicht richterliche Beamte[3]). Für die richterlichen Reichsbeamten gelten zwar die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes; sie sind jedoch durch folgende, dem Gesetz vom 12. Juni 1869 über die Errichtung des Reichsoberhandelsgerichts nachgebildete, Bestimmungen modifiziert:

a) Befähigt, zum Mitgliede des Reichsgerichts ernannt zu werden, ist jeder, welcher in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat[4]). Die Ernennung erfolgt vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrates[5]); Präsentationsrechte einzelner Staaten für gewisse Stellen oder nach einem bestimmten Turnus sind gesetzlich nicht anerkannt.

b) Die Anstellung geschieht auf Lebenszeit und gegen ein festes Gehalt[6]).

c) Die vorläufige Enthebung (Suspension) vom Amte tritt von Rechts wegen ein, wenn gegen ein Mitglied des Reichsgerichts die Untersuchungshaft verhängt wird, und zwar für die Dauer derselben; es kann außerdem durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts nach Anhörung des Oberreichsanwalts die vorläufige Enthebung eines Mitgliedes von seinem Amte ausgesprochen werden, wenn gegen dasselbe das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet worden ist[7]).

d) Die Entfernung eines Mitgliedes des Reichsgerichts aus dem

Gerichtsverfassungsgesetzes. Auch die Verträge über die Errichtung gemeinsamer Gerichte enthalten zum Teil Bestimmungen dieser Art.

1) Protokoll I. Lesung, S. 575 (Hahn S. 753, vgl. auch S. 919).

2) Für die richterlichen Militärjustizbeamten sind die Bestimmungen enthalten in der Militärstrafgerichtsordnung und dem Gesetz betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten etc. vom 1. Dezember 1898.

3) Die Titel 1 und 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind auf die Konsulargerichte nicht für anwendbar erklärt worden.

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 127, Abs. 2.

5) § 127, Abs. 1 ebendaselbst. Diese Mitwirkung des Bundesrates ist Gegenstand lebhafter Verhandlungen gewesen. Vgl. Protokoll I. Lesung S. 391 ff. (Hahn S. 612 ff.)

6) Gerichtsverfassungsgesetz § 6 und 7.

7) Gerichtsverfassungsgesetz § 129.

Ewiger Bund

Amte unter Verlust des Gehaltes kann durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts nach Anhörung des Mitgliedes und des Oberreichsanwalts ausgesprochen werden, wenn das Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurteilt worden ist [1]).

e) Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, trotzdem aber die Versetzung in den Ruhestand nicht beantragt und auch der Aufforderung, binnen einer bestimmten Frist diesen Antrag zu stellen, nicht Folge leistet, so kann nach Anhörung des Mitgliedes und des Oberreichsanwalts durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts die Versetzung in den Ruhestand ausgesprochen werden [2]). Wenn ein Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet hat, so ist der Anspruch auf Ruhegehalt nicht durch Dienstunfähigkeit bedingt [3]).

III. Der Gerichtsdienst im Ehrenamt.

1. Die Handelsrichter werden ernannt, und zwar auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs [4]). Das Reichsgesetz sagt zwar nicht ausdrücklich, von wem die Ernennung erfolgt; da alle Staatsämter aber im Zweifel vom Staatsoberhaupt verliehen werden, so ist dies bei dem Mangel einer entgegenstehenden Bestimmung auch von dem Amt der Handelsrichter anzunehmen, und sämtliche Ausführungsgesetze der Einzelstaaten, welche sich überhaupt mit dem Institut der Handelsrichter beschäftigen, bestätigen dies ausdrücklich [5]). In dieser landesherrlichen Ernennung der Handelsrichter liegt der prinzipielle Gegensatz zwischen dem Rechtsgrund ihrer Dienstpflicht und demjenigen der Dienstpflicht der Schöffen und Geschworenen und der Beisitzer der oben S. 472 genannten Gerichte; es findet nicht eine durch Gesetz geregelte Heranziehung zur Ausübung einer allgemeinen Untertanenpflicht statt, sondern die Berufung einzelner, als besonders geeignet erachteter Personen

---

1) Gerichtsverfassungsgesetz § 128. Daneben finden selbstverständlich auch die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs § 31, 33, 35, Abs. 2 Anwendung. Vgl. Bd. 1, S. 494.

2) Gerichtsverfassungsgesetz § 131. Das Ruhegehalt berechnet sich — abweichend von den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes — gemäß den in § 25, Abs. 2 u. 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 bereits sanktionierten Regeln. Gerichtsverfassungsgesetz § 130. Vgl. Bd. 1, S. 505 ff.

3) Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 767) Art. 1 Ziff. 1.

4) Gerichtsverfassungsgesetz § 112. Den Einzelstaaten ist die nähere Bezeichnung dieses Organes überlassen.

5) Vgl. die Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz für Preußen § 7; Bayern Art. 1; Württemberg § 21; Baden § 8; Braunschweig § 6; Elsaß-Lothringen § 1. In den freien Städten übt der Senat das Ernennungsrecht aus. Lübeck § 4, 29; Bremen § 85; Hamburg § 76.

Ewiger Bund

durch den freien, durch einen gutachtlichen Vorschlag gelenkten Entschluß des Landesherrn.

Dementsprechend hat das Reichsgesetz auch keine Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes eines Handelsrichters sanktioniert und die Weigerung mit keiner Strafe bedroht. Es fehlt zwar andererseits an einer ausdrücklichen Bestimmung, daß das Amt abgelehnt werden kann, und es sind daher die Einzelstaaten allerdings formell nicht gehindert, im Wege der Landesgesetzgebung die Annahme der Ernennung für obligatorisch zu erklären[1]; aber die ganze rechtliche Gestaltung, welche diese Institution im Gerichtsverfassungsgesetz erhalten hat, deutet darauf hin, daß das Amt eines Handelsrichters niemandem wider seinen Willen aufgedrungen werden soll[2]. Es ergibt sich dies schon daraus, daß das Reichsgesetz zwar die Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes geregelt, aber nicht die zur Ablehnung des Amts berechtigenden Gründe festgestellt hat, daß ferner der Dienst der Handelsrichter nicht auf die Teilnahme an einigen Sitzungen beschränkt ist, sondern sich auf einen Zeitraum von längerer Dauer erstreckt, und daß endlich die Handelsrichter in bezug auf ihre Rechte und Pflichten den richterlichen Beamten gleichgestellt werden.

Die Regelung der Dienstverhältnisse der Handelsrichter ist im allgemeinen den Einzelstaaten überlassen; das Reichsgesetz hat sich darauf beschränkt, einige Normativbestimmungen aufzustellen, an welche die Einzelstaaten gebunden sind. Auch hierin zeigt sich die staatsrechtliche Gleichartigkeit des Dienstverhältnisses der Handelsrichter und der berufsmäßigen richterlichen Beamten und der Gegensatz zu der gesetzlichen Dienstpflicht der Schöffen, Geschworenen und Beisitzer.

2. Aus diesen Erörterungen ergibt sich, daß die Handelsrichter Beamte sind; ihre Dienstpflicht beruht auf einer von ihnen angenommenen Anstellung, einem öffentlich-rechtlichen Dienstvertrage. Der oben Bd. I, § 44 entwickelte Begriff des »Beamten« paßt vollkommen auf den Handelsrichter. Dem entspricht es, daß das Reichsgesetz ihnen ausdrücklich »während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten« zuschreibt[3]. Sie haben daher die Verpflichtung zur Wahrnehmung

1) Es wird dies auch in den Motiven zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 134 (Hahn S. 125) hervorgehoben. Gebrauch davon haben nur Bremen (Ausführungsgesetz § 87) und Hamburg (Ausführungsgesetz § 77) gemacht.

2) Dies gilt tatsächlich auch in Bremen und Hamburg; wer nicht Handelsrichter werden will, wird auch nicht dazu ernannt. Diese Auffassung findet auch eine Bestätigung in den Motiven S. 129 (Hahn S. 121), woselbst es heißt: „Auch ein Ersatz der dem Handelsrichter für die etwaigen Reisen zum Gerichtsort erwachsenden Kosten kann ihm nicht zugesichert werden. Der außerhalb des Gerichtsorts wohnhafte Kaufmann, der eine Ernennung als Handelsrichter annimmt, läßt sich dadurch gefallen, daß der Staat während seiner Amtsperiode auf seine Dienste am Gerichtsort rechnen kann."

3) Gerichtsverfassungsgesetz § 116.

Ewiger Bund

der Amtsgeschäfte, sie bedürfen eines Urlaubs, um davon dispensiert zu werden; sie sind zur Bewahrung des Amtsgeheimnisses verbunden[1]); sie müssen in demselben Umfange wie andere Richter den Befehlen der vorgesetzten Behörde Folge leisten; sie haben insbesondere auch die Pflicht eines achtungswürdigen Verhaltens in und außer dem Amt; die für Richter bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Annahme von Titeln, Orden und Ehrenzeichen, von Geschenken oder Belohnungen usw. finden auch auf sie Anwendung. Die Handelsrichter sind daher auch der Beamten disziplinargewalt unterworfen, und zwar nach den für richterliche Beamte geltenden Regeln, soweit nicht Landesgesetze für sie spezielle Vorschriften enthalten[2]). Ebenso sind die Handelsrichter im Sinne des Strafgesetzbuches als Beamte anzusehen; sie fallen unter die im § 359 desselben gegebene Begriffsbestimmung, während Schöffen und Geschworene nicht darunter fallen[3]). Auch die Vorschrift des Gerichtsverfassungsgesetzes § 359 Ziff. 5, daß richterliche Beamte nicht zu Schöffen berufen werden sollen, findet auf sie Anwendung[4]).

3. Dagegen ist der Staatsdienst der Handelsrichter kein berufsmäßiger; sie führen das Amt als Ehrenamt, d. h. unentgeltlich[5]); es finden daher auch die Regeln über Beförderung, Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand auf sie keine Anwendung; namentlich gilt für sie nicht das landesgesetzliche Verbot des Gewerbebetriebes oder des Eintritts in den Vorstand oder Aufsichtsrat eines Aktienvereins oder einer Erwerbsgesellschaft.

4. Die Regeln über die Befähigung zum Richteramt gelten für Handelsrichter nicht[6]); dagegen ist die Befähigung zu diesem Amt an folgende vier Voraussetzungen geknüpft[7]):

a) Reichsangehörigkeit,
b) Vollendung des dreißigsten Lebensjahres,
c) Wohnsitz oder eine Handelsniederlassung in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen,
d) zum Handelsrichter soll nur ernannt werden, wer als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft m. b. H. oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen ist oder

---

1) Deshalb sind im § 200 des angeführten Gesetzes, welcher den Schöffen und Geschworenen die Amtsverschwiegenheit auferlegt, die Handelsrichter mit Recht übergangen, da sich für sie diese Pflicht von selbst aus ihrer Beamtenstellung ergibt.

2) Daher unterliegt auch ihr außeramtliches Verhalten der Disziplinargewalt. Vgl. Motive S. 137 (Hahn S. 127).

3) Vgl. Oppenhof, Strafgesetzbuch, Noten 16 u. 18 zu § 359.

4) Motive S. 80 (Hahn S. 84).

5) Gerichtsverfassungsgesetz § 111.

6) Gerichtsverfassungsgesetz § 11.

7) Gerichtsverfassungsgesetz § 113, (Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1909).

Ewiger Bund

eingetragen war; an Seeplätzen können Handelsrichter auch aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen ernannt werden[1]).

Ausgeschlossen sind außer den Personen, denen aus strafrechtlichen Gründen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter fehlt, diejenigen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind[2]).

5. Der Grundsatz, daß die Ernennung der Richter auf Lebenszeit erfolgt, findet auf Handelsrichter keine Anwendung; sie werden für die Dauer von drei Jahren ernannt, können aber nach Ablauf dieser Zeit wieder ernannt werden[3]). Wenn ein Handelsrichter während dieser Zeit eine derjenigen Eigenschaften verliert, von denen die Befähigung zum Handelsrichteramt abhängig ist, so erfolgt seine Enthebung vom Amte, falls er dieselbe nicht selbst bei dem Landesherrn (oder Senat) beantragt, durch Richterspruch. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung des Beteiligten durch den ersten Zivilsenat des Oberlandesgerichts[4]).

§ 92. Die Zeugenpflicht*).

I. Die Verpflichtung, einer Behörde auf Erfordern eine Aussage über das Wissen oder Nichtwissen von Tatsachen zu machen, kann auf einem zweifachen Rechtsgrunde beruhen: auf Vertrag oder auf Gesetz. Das ältere germanische Recht kannte nur die freiwillig übernommene, vertragsmäßige Zeugenpflicht (testes rogati, tracti)[5]); erst allmählich wurde die gesetzliche Verpflichtung zur Zeugnisablegung für gewisse Fälle anerkannt und nach und nach in weiterem Umfang durchgeführt[6]).

Die vertragsmäßige Zeugenpflicht ist im wesentlichen eine Pflicht gegen die Partei, wenngleich der Staat zur Erzwingung ihrer Erfüllung behilflich ist; die gesetzliche Zeugenpflicht ist ihrer Natur nach eine Pflicht gegen den Staat, und zwar auch dann, wenn sie nur

---

1) Ebendaselbst § 114. 2) Ebendaselbst § 113, Abs. 3.

3) Ebendaselbst § 112. 4) Ebendaselbst § 117.

*) Wahlberg in Grünhuts Zeitschrift Bd. 1 (1874), S. 171 ff.; Dochow, Der Zeugniszwang, Jena 1877; Fr. Oetker in Goltdammers Archiv Bd. 26, S. 113 ff.; v. Schrutka-Rechtenstamm, Zeugnispflicht und Zeugniszwang im österreichischen Zivilprozeß, Wien 1879; Geyer in v. Holtzendorffs Handbuch des Strafprozesses I, S. 268 ff., sowie dessen Lehrbuch des Strafprozeßrechts S. 510 ff.; v. Lilienthal in v. Holtzendorffs Rechtslexikon (3. Aufl.) Bd. 3, S. 1420 ff. Daselbst S. 1432 ein Verzeichnis der Literatur. Ullmann, Lehrbuch des Strafprozeßrechts S. 355 ff.

5) Ebenso das römische Recht vor Justinian für den Zivilprozeß; vgl. Wetzell, Zivilprozeß § 23, Note 38 (S. 214); v. Schrutka a. a. O. S. 33 ff.

6) Eine nähere Darstellung dieser für die gesamte Rechtsgeschichte wichtigen Entwicklung kann hier nicht gegeben werden. Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 2, S. 391 ff. (1892); Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (5. Aufl. 1907) S. 87, 375.

Ewiger Bund

auf den Antrag einer Partei und im Vermögensinteresse derselben in Anspruch genommen wird. Die freiwillig übernommene und die gesetzliche Zeugenpflicht sind ihrer Natur und ihrem Ursprung nach grundverschiedene Rechtsbildungen, welche verschiedenen Zuständen des Staates und des Rechtsschutzes entsprechen. Im heutigen Recht sind nur noch Reste der vertragsmäßigen Zeugenpflicht in dem Institut der Solennitäts- und Urkundszeugen vorhanden; die Zeugenpflicht ist gegenwärtig eine auf Gesetz beruhende öffentlich-rechtliche Verpflichtung, welche der Staat auferlegt und deren Erfüllung er im öffentlichen Interesse und mit den Mitteln der Staatsgewalt erzwingt.

Die gesetzliche Zeugenpflicht ist begrifflich nicht beschränkt auf die Verpflichtung, den Gerichten Aussagen zu machen, und noch viel weniger objektiv auf Tatsachen, welche in einem Strafprozeß oder Zivilprozeß von Erheblichkeit sind; sie kann allen Behörden gegenüber bestehen und für alle denkbaren staatlichen Zwecke in Anspruch genommen werden. Ihrer historischen Ausbildung gemäß ist aber die Zeugnispflicht eine Gerichtspflicht; sie wurde vom Staate nur für die Zwecke der Rechtspflege in Anspruch genommen, nachdem die auf zufälliger Kenntnis beruhende Aussage von Privatpersonen als ein im Prozeß zulässiges Beweismittel Anerkennung gefunden hatte. Man darf aber diese beiden Dinge, die prozessualische Zulässigkeit des Zeugenbeweises und die staatsrechtliche Zeugenpflicht, nicht verwechseln [1]). Für das Staatsrecht kommt nur die letztere in Betracht; für die wissenschaftliche Erkenntnis ihrer Voraussetzungen, ihres Umfanges und ihres Inhaltes ist es aber von größter Wichtigkeit, die Grundsätze des Prozeßrechts über den Zeugenbeweis und die Grundsätze des Staatsrechts über die Zeugenpflicht scharf auseinanderzuhalten; es kann einerseits im Prozeß ein Zeugenbeweis ohne Zeugenpflicht gestattet sein und es kann andererseits eine Zeugenpflicht auch außerhalb des Prozesses durchgeführt werden. Regelmäßig ist aber im heutigen Recht die eidliche Vernehmung von Zeugen nur den Gerichten übertragen und ebenso kann der Zwang zur Erfüllung der Zeugenpflicht regelmäßig nur von den Gerichten geübt werden. Aus diesen Gründen erscheint die Zeugenpflicht im großen und ganzen als eine zu Zwecken der Rechts-

1) Wenn ein Prozeßverfahren, wie das altgermanische, einen Zeugenbeweis überhaupt nicht oder nur in ganz engen Grenzen kennt, so gibt es allerdings auch keine gesetzliche Zeugenpflicht; es kann aber der Zeugenbeweis ohne gesetzliche Zeugenpflicht eingeführt werden und zwar nicht bloß der Beweis mit Urkundszeugen, die unter Einwilligung beider Parteien gleich beim Abschluß des Rechtsgeschäfts als Zeugen zugezogen worden sind, und sich gegen Entgelt (Wissenspfennige, Urkundsgeld) oder unentgeltlich zur Ablegung des Zeugnisses für den Fall, daß dasselbe erforderlich wird verpflichtet haben, sondern auch der Beweis mit Zeugen aus zufälliger Kenntnis, deren Ausfindigmachung und Produktion den Parteien überlassen ist. Die Geschichte des mittelalterlichen Prozeßrechts bietet in dieser Beziehung einen reichen Stoff.

Ewiger Bund

pflege bestehende Last und ihre Geltendmachung als eine Betätigung der Gerichtsbarkeit. Soweit die letztere vom Reich geordnet ist, erstreckt sich diese Regelung auch auf die Zeugenpflicht, nicht bloß auf den Zeugenbeweis.

Es ergibt sich hieraus ein sehr wichtiger und in seinen praktischen Konsequenzen weitreichender Satz, nämlich daß eine einheitliche, umfassende und gleichmäßige Normierung der Zeugenpflicht in Deutschland fehlt. Nur für die zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten ist in den drei Reichsprozeßordnungen und außerdem für einzelne spezielle Fälle in besonderen Reichsgesetzen die Zeugenpflicht reichsgesetzlich anerkannt und hinsichtlich ihres Umfanges und der Art und Weise ihrer Geltendmachung geregelt worden. Die Einzelstaaten können in dieser Beziehung das Maß der Zeugenpflicht weder einschränken noch ausdehnen, da dies eine Abänderung reichsgesetzlicher Anordnungen sein würde, wozu die Einzelstaaten außerstande sind. Dagegen ist für alle anderen Angelegenheiten, mögen sie zum Gebiet der Gerichtsbarkeit gehören oder zu dem der Verwaltung, mögen sie der Kompetenz der ordentlichen Gerichte zugewiesen oder anderen Behörden übertragen sein, die Zeugenpflicht der autonomen Regelung der Einzelstaaten überlassen. Soweit aber nicht durch Landesgesetze in diesen Sachen eine Zeugenpflicht begründet ist, besteht eine solche nicht; die Vorschriften der Strafprozeß- und Zivilprozeßordnung finden außerhalb des Gebietes der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit an und für sich [1]) keine Anwendung. In allen von den erwähnten Reichsgesetzen nicht berührten Fällen ist daher lediglich nach dem Partikularrecht der Einzelstaaten zu beurteilen, wer zeugenpflichtig ist, in welchen Angelegenheiten und gegen welche Behörden die Pflicht zur Ablegung des Zeugnisses erfüllt werden muß und welche Rechtsfolgen die Nichterfüllung hat [2]).

Da uns hier nur eine Darstellung des Reichsstaatsrechts obliegt, so fällt dieser ganze Teil der Lehre von der Zeugenpflicht, für den es an reichsgesetzlichen Vorschriften gänzlich mangelt, außerhalb unserer Aufgabe; wir beschränken uns im folgenden ausschließlich auf die Darstellung der reichsgesetzlich geordneten Zeugenpflicht.

II. Das Recht auf Erfüllung der Zeugenpflicht. Es handelt sich hier um die Frage, welche Behörden können die Ablegung eines Zeugnisses verlangen und in welchen Angelegenheiten? Auch hier ist die scharfe Trennung der prozessualischen und der staatsrechtlichen Seite an die Spitze zu stellen. Der Satz, daß ein Beamter zur Vernehmung von Zeugen befugt ist, kann einen doppelten Sinn haben; einen prozessualischen, d. h. daß die von ihm

1) D. h. wenn sie nicht durch besondere landesgesetzliche Anordnung auch auf andere Angelegenheiten für anwendbar erklärt worden sind.

2) Uebereinstimmend Löwe Note 6 zu §§ 51—54 der Strafprozeßordnung und v. Lilienthal a. a. O. S. 1428.

Ewiger Bund

vorgenommene Befragung und Vereidigung des Zeugen und die von ihm verfaßte Protokollierung seiner Aussage eine ordnungsmäßige, den Formvorschriften über das Verfahren entsprechende ist; oder einen staatsrechtlichen, d. h. daß sein Befehl, der Zeugenpflicht zu genügen, ein verbindlicher und zwingender ist. So ist z. B. die einem Reichskonsul vom Reichskanzler auf Grund des § 20 des Konsulatsgesetzes erteilte Befugnis zur eidlichen Vernehmung von Zeugen von lediglich prozessualischer Bedeutung; sie begründet für niemanden eine staatsrechtliche Verpflichtung, sich zeugeneidlich vernehmen zu lassen [1]).

Befugt, die Erfüllung der Zeugenpflicht zu gebieten, sind:

1. Die ordentlichen Gerichte in den zu ihrer Kompetenz gehörenden Strafsachen [2]), bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten [3]), Konkursen [4]) und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [5]). Der Staatsanwaltschaft steht in Strafsachen die Befugnis nicht zu, die Ablegung eines Zeugnisses zu verlangen [6]), und noch weniger haben die Polizeibehörden ein solches Recht; ist zum Zweck der Vorbereitung der öffentlichen Klage eine Zeugenvernehmung erforderlich, so muß die Staatsanwaltschaft den Amtsrichter um Vornahme dieser Handlung ersuchen [7]). Ebensowenig steht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem Schiedsrichter diese Befugnis zu; zwar können Schiedsrichter — wie die Zivilprozeßordnung § 1035 sagt — Zeugen vernehmen, welche freiwillig vor ihnen erscheinen, ohne daß sie dieselben vereidigen dürfen; diese Befugnis aber hat jeder Mensch von selbst, ohne daß er einer gesetzlichen Ermächtigung dazu bedarf. Ergibt sich in einem schiedsrichterlichen Verfahren die Notwendigkeit, jemanden zur Ablegung eines Zeugnisses anzuhalten oder ihm einen Zeugeneid abzunehmen, so muß auch hier ein Antrag an das ordentliche Gericht gemacht werden [8]).

---

1) Sie steht in dieser Beziehung auf einer Linie mit den Bestimmungen der Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetz darüber, ob Referendare befugt sind, Zeugen eidlich zu vernehmen oder nicht.

2) Strafprozeßordnung §§ 48 ff. 3) Zivilprozeßordnung §§ 373 ff.

4) Konkursordnung § 75. 5) Gesetz vom 20. Mai 1898, § 15.

6) Die Staatsanwaltschaft ist zwar nach § 159 der Strafprozeßordnung befugt, „Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen zu lassen", aber nur soweit das Publikum freiwillig sich bereit finden läßt, den Beamten der Staatsanwaltschaft oder Polizei Auskunft zu geben; eine Verpflichtung hierzu ist in keinem Falle begründet und kann auch landesgesetzlich hinsichtlich der zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten nicht eingeführt werden. So auch das Reichsgericht im Urteil vom 22. November 1883 (Entsch. in Strafsachen IX, S. 433) und die überwiegende Zahl der Schriftsteller über den Strafprozeß. Vgl. die Literaturangaben bei Löwe Note 3 b zu § 159.

7) Strafprozeßordnung § 160.

8) Zivilprozeßordnung § 1036.

Ewiger Bund

2. Die Konsulargerichte und die Gerichte in den Schutzgebieten haben in demselben Umfange und nach denselben Regeln wie die ordentlichen Gerichte die Befugnis zur Erzwingung der Zeugenpflicht, da auf das Verfahren dieser Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkurssachen die Zivilprozeßordnung und die Konkursordnung und auf das Verfahren in Strafsachen die Strafprozeßordnung[1]) für anwendbar erklärt sind[2]).

3. Die Militärstrafgesetze in allen zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Sachen. Die Festsetzung und Vollstreckung von Strafen gegen Personen, welche der ordnungsmäßigen Ladung nicht Folge leisten, steht in Ansehung der der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen dem Gerichtsherrn zu; hinsichtlich anderer Personen dem Amtsrichter, in dessen Bezirk der Zeuge seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Die Vorführung solcher Personen ist durch Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde zu bewirken[3]).

4. Die Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte können Zeugen eidlich vernehmen und die Erfüllung der Zeugnispflicht erzwingen; auf das Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung[4]).

5. Bei der Arbeiterversicherung haben die Organe der Versicherungsträger zwar die Sache aufzuklären und weitere Ermittelungen anzustellen, aber sie sind nicht befugt, Zeugen (oder Sachverständige) eidlich zu vernehmen. Erscheint die eidliche Vernehmung notwendig, um eine wahre Aussage herbeizuführen, so soll das Versicherungsamt um die eidliche Vernehmung ersucht werden, dagegen das Amtsgericht nur, wenn die Vernehmung vor dem Versicherungsamt mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder Gefahr im Verzuge ist[5]) (Reichsversicherungsordnung §§ 1571 ff.). Die Reichsversicherungsämter aller Instanzen sind berechtigt, Zeugen eidlich zu vernehmen; ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf, entscheidet der Vorsitzende[6]).

Entsprechende Vorschriften enthält das Versicherungsgesetz für

---

1) Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§ 19, 41, 52 fg.

2) Eine spezielle Bestätigung der Befugnis des Konsuls zur eidlichen Vernehmung von Zeugen findet sich ebendaselbst § 54. Auch den durch Verordnung vom 15. Februar 1889 (Reichsgesetzbl. S. 5) gebildeten Prisengerichten ist im § 30 daselbst das Recht zur Vernehmung von Zeugen beigelegt und die Strafprozeßordnung für anwendbar erklärt worden.

3) Militärstrafgerichtsordnung § 186.

4) Reichsgesetz vom 30. Juni 1901 § 44; Reichsgesetz vom 6. Juli 1904 § 16.

5) Hinsichtlich der Zeugenpflicht gelten beim Verfahren vor dem Amtsgericht die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, Reichsversicherungsordnung § 1574, beim Verfahren vor dem Versicherungsamt die Regeln der Reichsversicherungsordnung §§ 1575 ff.

6) Reichsversicherungsordnung §§ 1652, 1665, 1679, 1698, 1701.

Ewiger Bund

Angestellte für die vom Rentenausschuß, dem Schiedsgericht und dem Oberschiedsgericht zu treffenden Entscheidungen[1]). Hinsichtlich der Zeugenpflicht finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung[2]).

6. Das Aufsichtsamt für Privatversicherung kann Zeugen und Sachverständige auch eidlich vernehmen oder vernehmen lassen[3]).

7. Auch die landesgesetzlich eingesetzten kollegialen Behörden zur Entscheidung über die Genehmigung gewerblicher Anlagen können Zeugen und Sachverständige laden und eidlich vernehmen[4]).

8. In einer Reihe von Fällen, die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, ist reichsgesetzlich die Zeugenpflicht anerkannt; jedoch hinsichtlich der Geltendmachung derselben eine bemerkenswerte Unterscheidung gemacht. Die Behörden, zu deren Ressort diese Angelegenheiten gehören, sind befugt, in dem von ihnen einzuschlagenden Verfahren Zeugen zu vernehmen, ohne daß sie der Mithilfe der Gerichte bedürfen, falls der Zeuge ihren Anordnungen Folge leistet; in Beziehung auf die Erzwingung der Zeugnisablegung dagegen, also in staatsrechtlicher Hinsicht, müssen diese Behörden sich an die ordentlichen Gerichte wenden, denen es zur Pflicht gemacht ist, einem darauf gerichteten Ersuchen zu entsprechen. Es besteht also die Zeugenpflicht zwar diesen Behörden gegenüber, ihre Erfüllung aber kann nur mittelbar von denselben erzwungen werden. Diese Fälle sind folgende:

a) Die Postbehörden sind im Strafverfahren bei Post- und Portodefraudationen befugt, Zeugen vorzuladen und zu vernehmen. Weigert sich ein Zeuge, der Vorladung Folge zu leisten, so wird er dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht »in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen« angehalten[5]).

b) Das Patentamt kann bei der Vorprüfung und in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung sowie im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patentes die Vernehmung von Zeugen anordnen. Auf die Zeugen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung auch hinsichtlich der Erfüllung der Zeugenpflicht Anwendung[6]). Jedoch erfolgt die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen auf Ersuchen durch die Gerichte[7]).

c) Die Seeämter und das Oberseeamt sind bei der Unter-

---

1) Reichsversicherungsgesetz für Angestellte §§ 240 ff., 274, 291.
2) Daselbst § 243.
3) Reichsgesetz vom 12. Mai 1901 § 78 (Reichsgesetzbl. S. 163).
4) Gewerbeordnung § 21 Ziff. 1.
5) Gesetz über das Postwesen vom 28. Oktober 1871, § 38 (Reichsgesetzbl. S. 355).
6) Patentgesetz §§ 25, 26, Abs. 3; 30. 7) Patentgesetz § 32.

Ewiger Bund

suchung von Seeunfällen zur Vernehmung von Zeugen befugt. Ueber die Zeugenpflicht finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Festsetzung und Vollstreckung von Strafen gegen Zeugen sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgt aber auf Ersuchen durch das zuständige Gericht[1]).

d) In dem Verwaltungsstrafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Steuer-, Zoll- und Abgabengesetze besteht die Pflicht zur Zeugnisablegung. Auf Ersuchen haben die Amtsgerichte Zeugen eidlich zu vernehmen. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung finden Anwendung[2]).

e) Die Ehrengerichte der Rechtsanwaltskammern haben die Befugnis zur Vernehmung von Zeugen und es besteht ihnen gegenüber die Zeugenpflicht in dem durch die Strafprozeßordnung normierten Umfang[3]); die Verhängung von Zwangsmaßregeln und die Festsetzung von Strafen zur Durchführung der Zeugenpflicht erfolgt aber auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat[4]).

f) Das Börsenehrengericht ist berechtigt, Zeugen vorzuladen und eidlich zu vernehmen; es hat jedoch keine Zwangs- oder Strafgewalt zur Erfüllung der Zeugenpflicht; die Gerichte sind aber verpflichtet, dem Ersuchen des Ehrengerichts und der Berufungskammer zu entsprechen[5]).

9. Es ist mehrfach die Behauptung aufgestellt worden, daß durch § 40 des Rechtshilfegesetzes eine allgemeine, durch die Gerichte geltend zu machende Zeugenpflicht begründet sei. Das erwähnte Gesetz lautet: »Jeder (Nord)Deutsche ist verpflichtet, auf Anordnung des Zivil- oder Strafgerichts vor demselben zum Zwecke seiner Vernehmung als Zeuge zu erscheinen, auch wenn er einem anderen Bundesstaate angehört.« Würde diese Bestimmung in der Tat die Bedeutung haben, daß man verpflichtet ist, jeder Anordnung eines Gerichts, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, nachzukommen, so wäre die Zeugenpflicht ihrem Umfange nach eine unbeschränkte und nur an die formelle Voraussetzung gebunden, daß ihre Erfüllung durch ein Gericht geltend gemacht werde. Mit anderen Worten: jede Behörde irgendwelcher Art könnte in allen Angelegenheiten, gleichviel was sie betreffen, jeden Deutschen zur Zeugenaussage zwingen, indem sie sich zu diesem Behufe an das zuständige Gericht wendet und dasselbe um die Vernehmung des Zeugen ersucht. Die vorstehend unter Ziff. 8 aufgeführten Fälle wären nur einzelne Anwendungen eines ganz allgemeinen Prinzips des öffentlichen Rechts. In dieser Beziehung ist nun

---

1) Gesetz betreffend die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877, §§ 19, 30 (Reichsgesetzbl. S. 533, 555).

2) Reichsgesetz vom 9. Juni 1895, § 8 (Reichsgesetzbl. S. 257).

3) Rechtsanwaltsordnung §§ 66, 86. 4) Rechtsanwaltsordnung § 87.

5) Börsengesetz § 14, Abs. 2; § 26.

Ewiger Bund

aber — bevor auf den wirklichen Sinn des zitierten Gesetzes eingegangen wird — ein Punkt hervorzuheben, der in der Praxis selbst von den angesehensten Gerichtshöfen öfters übersehen worden ist. Man muß nämlich unterscheiden zwischen der Pflicht der Gerichte, einem Ersuchen anderer Behörden zu genügen, und der Pflicht der Untertanen zur Ablegung des Zeugnisses. Es ist im allgemeinen davon auszugehen, daß sich alle Behörden eines Staates gegenseitig zu helfen und zu unterstützen haben und daß sie nicht befugt sind, amtliche Ersuchen zurückzuweisen, wofern dieselben nicht die Vornahme einer in den Gesetzen verbotenen oder ihre Zuständigkeit überschreitenden Handlung ihnen zumuten. Dies gilt von den Gerichten nicht minder wie von anderen Behörden. Wenn daher irgendeine Behörde in irgendeiner Angelegenheit die eidliche Vernehmung eines Zeugen für erforderlich erachtet, so steht nichts im Wege, das zuständige Gericht um diese Vernehmung zu ersuchen, und das letztere wird dieses Ersuchen der Regel nach nicht ablehnen dürfen, vorausgesetzt, daß der bezeichnete Zeuge bereit ist, eine eidliche Aussage zu machen. Auch wer nicht verpflichtet ist, sich vernehmen zu lassen, wird ja in sehr vielen Fällen dennoch sein Zeugnis nicht verweigern, und die Funktion des ersuchten Gerichts besteht darin, dieses Zeugnis in eine authentische und beweisfähige Form zu bringen. Ganz verschieden davon ist aber die Frage, ob jemand wider seinen Willen gezwungen werden kann, ein Zeugnis abzulegen. Die Pflicht eines Gerichts, einer Requisition zu genügen, schließt nicht die Pflicht des Einzelnen in sich, zur Erledigung dieser Requisition mitzuwirken, und verleiht dem Gericht nicht die Befugnis, einen Zwang auszuüben, der in den Gesetzen nicht begründet ist. Im Falle der berechtigten Zeugnisverweigerung würde daher das requirierte Gericht dem Ersuchen dadurch genügen, daß es die Zeugnisverweigerung konstatiert.

Was nun die erwähnte Bestimmung des Rechtshilfegesetzes anlangt, so bezieht sich dieselbe gar nicht auf den objektiven Umfang der Zeugenpflicht, sondern auf den subjektiven, d. h. auf den Kreis der verpflichteten Personen. Der Schwerpunkt der Rechtsvorschrift liegt in den Worten: »auch wenn er einem anderen Bundesstaate angehört«. Das Gesetz verfügt, daß jeder Deutsche nicht bloß den Gerichten des Staates, welchem er angehört, sondern allen Gerichten im ganzen Bundesgebiet gegenüber zeugenpflichtig ist; aber es sagt nicht, daß jeder Deutsche in unbedingter und unbeschränkter Weise zeugenpflichtig ist. Das Rechtshilfegesetz ließ vielmehr in dieser Beziehung die Landesgesetze unberührt und hat dies in unzweifelhafter Weise ausgesprochen, indem es der erwähnten Bestimmung den Satz beifügte: »Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Personen, welche nach dem am Wohnsitze derselben geltenden Rechte nicht verbunden sind, persönlich vor Gericht zu erscheinen oder in der betreffenden Sache Zeugnis abzulegen.« Soweit demnach ob-

Ewiger Bund

jektiv eine Zeugenpflicht nach den Partikularrechten nicht bestanden hat, ist eine solche auch durch das Rechtshilfegesetz nicht eingeführt worden. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß sich dieses Gesetz überhaupt nur auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen bezieht und neben den Anordnungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der drei Reichsprozeßordnungen nur noch für diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche nicht zur »ordentlichen« streitigen Gerichtsbarkeit gehören, in Geltung steht, aber nicht auf Verwaltungssachen anwendbar ist.

10. Nach diesen Erörterungen ist nun auch die ziemlich schwierige Frage zu entscheiden, ob im Disziplinarverfahren gegen Beamte eine erzwingbare Zeugnispflicht besteht und in welchem Umfange. Hier ist zunächst der Gedanke abzuweisen, daß die Vorschriften der Zivilprozeßordnung analoge Anwendung finden könnten, wie Dochow a. a. O. S. 58 vorschlägt. Denn wenn es auch ganz richtig ist, daß die Handhabung der Disziplinargewalt an Stelle der Kontraktsklage auf Leistung steht und den Zweck hat, die Erfüllung der Dienstpflicht des Beamten zu sichern[1]), so ist doch eben die Disziplinarklage keine bürgerliche Kontraktsklage, sondern ein statt derselben gegebenes Mittel, und das Disziplinarverfahren ist keinesfalls »eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, welche vor die ordentlichen Gerichte gehört«.

Ebensowenig ist aber die Strafprozeßordnung an und für sich hier maßgebend. Das Disziplinarverfahren ist zwar dem Strafverfahren nachgebildet und eine große Zahl der in der Strafprozeßordnung enthaltenen Regeln kann auf das Disziplinarverfahren Anwendung erhalten, aber diese Ausdehnung setzt eine Anordnung des Gesetzgebers voraus. Denn die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 ist nicht, wie vielfach behauptet wird[2]), eine allgemeine Strafprozeßordnung, welche für jedes auf Verhängung einer Strafe gerichtete Verfahren subsidiär in Anwendung gebracht werden kann, sondern sie ist reichsgesetzlich nur eingeführt für diejenigen Strafsachen, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören. Selbst wenn man daher — was unrichtig wäre — die Disziplinarsachen als eine Unterart der Strafsachen ansehen wollte, so fehlt es bei ihnen doch immer noch an der Voraussetzung, daß sie vor die ordentlichen Gerichte gehören. Auch ist wohl zu beachten, daß, wenn man auch in prozessualer Hinsicht die Adoptierung des in der Strafprozeßordnung den ordentlichen Gerichten vorgeschriebenen Verfahrens seitens anderer Behörden für unbedenklich erachten könnte, dies doch nicht in gleicher Weise von den staatsrechtlichen Verpflichtungen der Untertanen Geltung hat. Auf Grund der Strafprozeßordnung kann daher ein Zeugniszwang im Disziplinarverfahren nicht geltend gemacht

1) Vgl. Bd. 1, S. 486 ff.
2) Vgl. die Erörterung in der Deutschen Verkehrszeitung 1877, S. 134 ff.

Ewiger Bund

werden. Hieraus folgt aber freilich nicht, daß ein solcher Zwang überhaupt nicht zulässig sei; er kann vielmehr durch andere Gesetze begründet sein [1]). In dieser Hinsicht sind folgende Rechtssätze festzuhalten:

a) Die Einzelstaaten sind hinsichtlich des Disziplinarrechts völlig autonom und von Reichs wegen ungehindert, die Zeugenpflicht für Zwecke der Disziplin einzuführen. Soweit durch ältere Gesetze eine Zeugenpflicht und ein Zeugenzwang im Disziplinarverfahren begründet war, ist durch Einführung der Strafprozeßordnung nichts daran geändert worden [2]). Auch steht es den Einzelstaaten völlig frei, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Zeugenpflicht auf das Disziplinarverfahren mit oder ohne Veränderungen für anwendbar zu erklären. Ein näheres Eingehen auf den Rechtszustand, der in dieser Hinsicht zur Zeit in den einzelnen Bundesstaaten besteht, liegt nicht in unserer Aufgabe; es genügt die Darlegung des Prinzips [3]).

b) Für das Reichsstaatsrecht kommt ausschließlich das Reichsbeamtengesetz in Betracht. Dasselbe enthält zwar keine Vorschrift, welche ausdrücklich und zweifellos die Zeugenpflicht im Disziplinarverfahren sanktioniert, aus dem Zusammenhange seiner Bestimmungen ergibt sich dies aber als der Wille des Gesetzgebers. Zunächt ist ein kontradiktorisches Verfahren mit Beweiserhebungen gerade in Disziplinarsachen ohne den Zeugenzwang nur schwer durchführbar, da es einem wegen Verletzung der Dienstpflicht zur Verantwortung gezogenen Beamten verhältnismäßig leicht gelingen wird, die Belastungszeugen zur Verweigerung der Aussage zu bestimmen, wenn dies von ihrem freien Belieben abhängig ist. Der Gesetzgeber kann daher vernünftigerweise nicht ein bestimmt geartetes Disziplinarverfahren anordnen, zugleich aber die zur Durchführung desselben unentbehrlichen Machtmittel versagen wollen. Das Reichsbeamtengesetz enthält ferner mehrfache Bestimmungen, welche das Recht zum Zeugenzwang stillschweigend voraussetzen. Nach § 94 werden die Zeugen in der Voruntersuchung vernommen und nach Befinden vereidigt; nach § 96 kann die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, also auch die Vernehmung weiterer Zeugen beantragen; nach § 106 muß die Vernehmung der Zeugen auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Tatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll. Nach § 107 ist die Vernehmung eines Zeugen

---

1) Vgl. Löwe Note 6 zu § 51—54 der Strafprozeßordnung. Delius in der Deutschen Juristenzeitung 1897, S. 48 ff.

2) Wohl aber möglicherweise durch die landesgesetzlich ausgesprochene gänzliche Aufhebung der älteren Gesetze.

3) Vgl. für Preußen v. Lilienthal a. a. O. S. 1429, dessen Erörterung auf dem richtigen Prinzip beruht. Ferner v. Rheinbaben, Die preuß. Disziplinargesetze, Berlin 1904, S. 157, 189.

Ewiger Bund

durch einen beauftragten Beamten gestattet, wenn dem Erscheinen desselben vor der Disziplinarkammer Krankheit, große Entfernung oder andere unabwendbare Hindernisse entgegenstehen; hierdurch ist e contrario die Gestellungspflicht des Zeugen anerkannt, wenn dergleichen Entschuldigungsgründe nicht vorliegen; es wäre aber sinnlos, die Pflicht der Zeugen, vor der Disziplinarkammer zu erscheinen, aber nicht die Pflicht, ihr eine Aussage zu machen, gesetzlich anzuerkennen. Hiernach ergibt sich als der Sinn des Gesetzes, daß die Zeugenpflicht im Disziplinarverfahren gegenüber den Disziplinarkammern und dem Disziplinarhofe (§ 116, Abs. 4 des Gesetzes) besteht [1]).

In dem Reichsgesetz fehlen aber Vorschriften über die Geltendmachung des Zeugenzwanges und über die zulässigen Zwangsmittel. Diese Unvollständigkeit blieb bei dem Erlasse des Gesetzes nicht unbemerkt; man war sich bewußt, daß die Vorschriften des Beamtengesetzes über das Disziplinarverfahren einer Ergänzung bedürfen, und diese Ergänzungen sollten die Strafprozeßordnungen der Einzelstaaten bieten [2]). An die Stelle der letzteren ist jetzt die Reichsstrafprozeßordnung getreten, und so ergibt sich als Resultat, daß die Vorschriften derselben über die Zeugenpflicht und den Zeugenzwang im Disziplinarverfahren gegen diejenigen Beamten, auf welche das Reichsbeamtengesetz Anwendung findet, Geltung haben.

III. Die zeugenpflichtigen Personen. Die Zeugenpflicht ist keine Untertanenpflicht [3]) wie die Wehrpflicht oder wie die Gerichtspflicht der Schöffen und Geschworenen, sondern sie ist lediglich der Reflex eines Zwanges, den die Staatsgewalt zum Zweck der Handhabung des Rechtsschutzes ausübt, sie ist ein Anwendungsfall des Gehorsams gegen die Gerichtsgewalt. Nicht die persönliche Staats- oder Reichsangehörigkeit ist eine Voraussetzung der Zeugenpflicht, sondern dieselbe trifft jeden, der tatsächlich, d. h. räumlich der Staatsgewalt unterworfen ist. Es ergeben sich hieraus folgende Konsequenzen:

1. Personen, welche sich im Inlande aufhalten, sind zeugenpflichtig, gleichviel ob sie reichsangehörig oder fremd sind. Hiervon sind nur diejenigen Personen ausgenommen, welche von der Gerichtsgewalt eximiert sind; das sind die Landesherren und die Chefs und Mitglieder der beim Deutschen

1) Dies ist auch die herrschende Ansicht. Anderer Ansicht ist v. Lilienthal a. a. O.

2) In den Motiven zum Reichsbeamtengesetz (vgl. Drucksachen des Reichstages 1872, Nr. 9) S. 43 ff. ist dies wiederholt hervorgehoben; namentlich heißt es daselbst S. 44: „Ueber die Beweisaufnahme, namentlich die Vernehmung von Zeugen, deren Vorladung, Zwang zum Erscheinen und Beeidigung, werden die Regeln des gewöhnlichen Strafverfahrens gelten müssen."

3) Die Ansicht, daß die Zeugenpflicht eine staatsbürgerliche Pflicht sei, ist sehr verbreitet. Auch Dochow a. a. O. S. 28 ff. hält noch an ihr fest; ebenso Glaser in v. Holtzendorffs Rechtslexikon III, S. 1403 (3. Aufl. 1881).

Ewiger Bund

Reich beglaubigten Missionen nach näherer Anordnung der §§ 18—21 des Gerichtsverfassungsgesetzes [1]). Durch diese auf der staatsrechtlichen oder völkerrechtlichen Stellung der erwähnten Personen beruhende Exemtion wird aber selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß sie als Zeugen vernommen werden können, wenn sie dazu sich bereit finden lassen [2]). Abgesehen von diesen Personen gibt es keine Befreiungen von der Zeugenpflicht in abstracto, d. h. keine persönliche Exemtion von der allgemeinen Verpflichtung, dem Befehle der Gerichte zur Ablegung eines Zeugnisses zu gehorchen; die Fälle, in welchen eine Verweigerung des Zeugnisses gestattet ist, treffen nicht die Zeugenpflicht, sondern setzen besondere Umstände der konkreten Prozeßsache voraus.

So wenig es Befreiungen von der Zeugenpflicht gibt, ebensowenig gibt es eine rechtliche Unfähigkeit zur Erfüllung derselben [3]). Es kann nur prozessualische Gründe geben, wonach gewisse Personen überhaupt oder für besondere Fälle als untauglich zur Erbringung eines Zeugenbeweises erachtet werden, und so lange das Prozeßrecht der sogenannten formellen Beweistheorie folgte, gab es bekanntlich solche Gründe in erheblicher Zahl; derartige Vorschriften des Prozeßrechtes über den Zeugenbeweis sind aber wohl zu unterscheiden von den Regeln des Staatsrechts über die Zeugenpflicht.

2. Personen, welche sich im Auslande befinden, sind nicht zeugenpflichtig, ohne Unterschied, ob sie reichsangehörig sind oder einem fremden Staat angehören; denn die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht über die Grenzen des Bundesgebietes hinaus. Nur in denjenigen Fällen, in denen ausnahmsweise im Auslande eine Gerichtsbarkeit des Reiches oder der Bundesstaaten ausgeübt wird, besteht innerhalb des Umfanges derselben auch eine Zeugenpflicht; diese Ausnahmen sind die Konsular- und Schutzgerichtsbarkeit und die Gerichtsbarkeit der

---

1) Vgl. oben S. 392. Vgl. Motive zum Gerichtsverfassungsgesetz S. 56 (Hahn S. 65 a. E.); v. Kries S. 91. Den Konsuln auswärtiger Staaten ist die Befreiung von der Zeugenpflicht öfters in den Konsularverträgen ausdrücklich zugesichert worden.

2) Für die Vernehmung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien ist in der Strafprozeßordnung § 71, Militärstrafgerichtsordnung § 206 und in der Zivilprozeßordnung § 375 ein besonderes Verfahren angeordnet oder gestattet. Durch diese Vorschriften wird keine staatsrechtliche Zeugenpflicht dieser Personen, d. h. die Zulässigkeit eines staatlichen Zwanges gegen dieselben anerkannt, sondern nur eine Abweichung von dem gewöhnlichen Verfahren für den Fall eingeführt, daß eine der erwähnten Personen geneigt ist, eine Zeugenaussage zu machen.

3) Auch der wegen Meineids Verurteilte ist im Falle des § 161 des Strafgesetzbuches nicht unfähig zur Ablegung einer Zeugenaussage, sondern nur zur Ableistung eines Zeugeneides. Vgl. Strafprozeßordnung § 56, Ziff. 2; Zivilprozeßordnung § 393, Ziff. 2. Dagegen kennt das Strafgesetzbuch Art. 34, Ziff. 5 die Strafe der Unfähigkeit „Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein“; dies ist aber kein Fall der gesetzlichen Zeugenpflicht, sondern der freiwilligen Uebernahme einer Notariatsfunktion (vertragsmäßigen Zeugenpflicht).

Ewiger Bund

Marine- und Militärgerichte, wenn Marineteile oder Truppenkörper sich im Auslande befinden.

Allerdings können auch Personen, die sich im Auslande aufhalten, in den vor inländischen Gerichten schwebenden Rechtssachen als Zeugen vernommen und zu diesem Zwecke entweder vor das inländische Gericht (eventuell vor einen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen befugten Reichskonsul) geladen oder auf Grund einer Requisition vor dem Gericht ihres Aufenthaltsortes verhört werden. Allein im ersten Falle ist es von dem freien Willen des Zeugen abhängig, ob er sich zum Zwecke seiner Vernehmung an das inländische Gericht begeben will; einen Zwang kann das letztere gegen ihn weder tatsächlich ausüben noch ist es rechtlich dazu befugt, und demgemäß ist eine Zeugenpflicht im staatsrechtlichen Sinne hier nicht vorhanden. Im Falle des Ersuchens eines ausländischen Gerichts aber ist die Erfüllung der Zeugenpflicht Gehorsam gegen die Staatsgewalt (Gerichtsbarkeit) des Staates, in dessen Gebiet sich der Zeuge aufhält, nicht Gehorsam gegen das requirierende Gericht. Der ersuchte Staat stellt seine Gewalt dem ersuchenden Staate zu Diensten, ohne Unterschied, ob das Ersuchen durch Vermittlung des auswärtigen Amtes und der diplomatischen Vertretung oder direkt von Gericht zu Gericht ergeht. Dies gilt auch dann, wenn der auswärtige Staat sich durch Staatsvertrag dem Deutschen Reich verpflichtet hat, Requisitionen um Zeugenvernehmungen zu genügen [1]). Hiernach ist auch die öfters erörterte Kontroverse [2]), ob hinsichtlich der Vernehmung eines im Auslande wohnenden Zeugen das Recht des Prozeßgerichts oder das Recht des requirierten Gerichts zur Anwendung komme, leicht zu entscheiden; man muß nur auch hier die prozessualischen Sätze von dem Zeugenbeweis und die staatsrechtlichen Sätze von der Zeugenpflicht auseinander halten. Inwiefern eine Person ein beweisfähiges Zeugnis ablegen kann, welche Beweiskraft ihre Aussage hat, welche Formen bei ihrer Vernehmung zu beobachten sind, um ihrer Aussage Beweiskraft zu sichern usw., ist von dem Prozeßgericht nach seinem Prozeßrecht zu beurteilen, da dies einen Bestandteil der dem Prozeßgericht obliegenden Erledigung des Rechtsstreites bildet; dagegen ob jemand zeugenpflichtig ist oder das Zeugnis verweigern darf und welche Rechtsfolgen eine

1) Dies ist geschehen für Zeugenvernehmungen in nicht politischen Strafsachen in den sogenannten Auslieferungsverträgen mit Italien vom 31. Oktober 1871, § 12 (Reichsgesetzbl. S. 454), mit der Schweiz vom 24. Januar 1874, Art. 12 (Reichsgesetzbl. S. 118), mit Belgien vom 24. Dezember 1874, Art. 13 (Reichsgesetzbl. 1875, S. 84), mit Luxemburg vom 9. März 1876, Art. 13 (Reichsgesetzbl. S. 229), mit Brasilien vom 17. September 1877, Art. 14 (Reichsgesetzbl. 1878, S. 303), mit Schweden und Norwegen vom 19. Januar 1878, Art. 12, 13 (Reichsgesetzbl. S. 121), mit Spanien vom 2. Mai 1878, Art. 13 (Reichsgesetzbl. S. 223) u. a.

2) Vgl. v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts (1889) II, S. 357 ff., 407 ff.; Bülow im zivil. Archiv Bd. 64, S. 51 ff.; Schrutka a. a. O. S. 245 ff.

Ewiger Bund

unbegründete Weigerung nach sich zieht, ist von dem ersuchten Gericht, und zwar nach dem Recht, welches im Gebiet desselben gilt, zu beurteilen, da es sich hier lediglich um Ausübung der Gerichtsgewalt desjenigen Staates handelt, in dessen Gebiet und unter dessen Schutz der Zeuge sich befindet.

IV. Aus der dargelegten juristischen Natur der Zeugenpflicht als eines bloßen Reflexes der staatlichen Gerichtsgewalt ergibt sich noch ein anderer Unterschied gegen die Gerichtspflicht. Die letztere ist räumlich beschränkt auf den Gerichtsbezirk, in welchem der Verpflichtete seinen Wohnsitz hat; die Zeugenpflicht dagegen erstreckt sich über das ganze Bundesgebiet, entsprechend der Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte. Es kann daher ein Gericht zwar der Regel nach nur innerhalb seines Bezirks einen Zeugen vernehmen und vereidigen, es kann aber den Befehl, sich vor ihm zur Erfüllung der Zeugenpflicht einzufinden, an jede im Bundesgebiet befindliche Person mit verbindlicher Kraft erlassen. Das Gericht hat daher hinsichtlich der außerhalb seines Bezirks wohnhaften Zeugen die Wahl zwischen zwei Wegen zur Geltendmachung der Zeugenpflicht, entweder die Ladung behufs unmittelbarer Vernehmung, die durch die Mündlichkeit des Verfahrens und das Prinzip der freien Beweiswürdigung als die Regel geboten und in vielen Fällen unentbehrlich ist, oder die Requisition des zuständigen Amtsgerichts um Vernehmung des Zeugen zu Protokoll[1]). Ein Recht auf die letztere Art der Vernehmung haben die zeugenpflichtigen Personen nicht; ausgenommen sind hiervon nur folgende Kategorien:

1. Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen. Zu einer Abweichung hiervon bedarf es in betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers, in betreff der Minister der Genehmigung des Landesherrn, in betreff der Mitglieder der Senate der Hansestädte der Genehmigung des Senats, in betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten[2]).

2. Die Mitglieder des Bundesrats sind während ihres Aufenthaltes am Sitze des Bundesrates an diesem Sitze, und die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode

---

1) Die Voraussetzungen, unter welchen die Vernehmung des Zeugen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter (ausnahmsweise) angeordnet werden kann, sind normiert in der Strafprozeßordnung § 222, in der Militärstrafgerichtsordnung § 270 und in der Zivilprozeßordnung § 375.

2) Strafprozeßordnung § 49, Abs. 1 u. 3; Zivilprozeßordnung § 382, Abs. 1 u. 3. Die Militärstrafgerichtsordnung § 207 fügt außerdem noch hinzu, daß die kommandierenden Generale (Admirale), sowie die im Range derselben oder in einem höheren Range stehenden Offiziere an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen sind.

Ewiger Bund

und[1]) ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen. Zur Abweichung hiervon bedarf es in betreff der Mitglieder des Bundesrats der Genehmigung des Landesherrn, in betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren[2]).

V. Der Inhalt der Zeugenpflicht. Die Zeugenpflicht hat einen dreifachen Inhalt und löst sich demnach in drei Bestandteile auf, die in mancher Hinsicht verschiedenen Regeln unterliegen, nämlich die Pflicht, vor Gericht zu erscheinen, die Pflicht, die wahrheitsgemäße Aussage zu machen, und die Pflicht, den Zeugeneid zu leisten.

1. Die Erscheinungspflicht. Wer vor einem Gericht als Zeuge geladen ist, muß diesem Befehle gemäß sich vor dem Gericht stellen; dies gilt auch von den eben erwähnten hohen Beamten usw., welche im § 49 der Strafprozeßordnung und im § 382 der Zivilprozeßordnung aufgeführt sind; ihr Privilegium besteht allein darin, daß die Erscheinungspflicht für sie auf die Gerichte eines gewissen Ortes beschränkt ist. Die Erscheinungspflicht ist derjenige Bestandteil der Zeugenpflicht, der den weitesten Umfang und eine unbedingte Erzwingbarkeit hat; auch diejenigen Personen, welche im gegebenen Falle zur Verweigerung der Aussage gesetzlich berechtigt sind, müssen der Ladung Folge leisten. Eine ordnungsmäßige Ladung muß den Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens enthalten, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten überdies die Bezeichnung der Parteien und die Tatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll[3]). Die Verletzung der Erscheinungspflicht von seiten eines ordnungsmäßig geladenen Zeugen hat folgende Wirkungen:

a) Der ausgebliebene Zeuge ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurteilen. Im Falle wiederholten Ausbleibens

---

1) D. h. wenn beide Voraussetzungen zusammentreffen. Löwe Note 8 zu § 49 cit.

2) Strafprozeßordnung § 49, Abs. 2 u. 3; Zivilprozeßordnung § 382, Abs. 2. u. 3.

3) Strafprozeßordnung § 48, Abs. 1; Militärstrafgerichtsordnung § 185, Abs. 2; Zivilprozeßordnung § 377. Die Ladung erfolgt auf Anordnung des Gerichts. Im Strafprozeß werden jedoch die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen von der Staatsanwaltschaft bewirkt und zwar entweder auf Anordnung des Vorsitzenden des Gerichtes oder aus eigener Entschließung, Strafprozeßordnung §§ 213, 220, 221, Abs. 2; und dem Angeklagten steht das Recht zu, Personen auch unmittelbar laden zu lassen, indem er den Gerichtsvollzieher mit der Ladung beauftragt. Ebendaselbst §§ 219, 38. Vgl. Militärstrafgerichtsordnung § 269. Im Zivilprozeß wird die Ladung der Zeugen von dem Gerichtsschreiber unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß ausgefertigt und von Amts wegen zugestellt. Zivilprozeßordnung § 377. Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde. Strafprozeßordnung § 48, Abs. 2; Zivilprozeßordnung § 378. Vgl. hierzu die Feststellung des Begriffs „Militärbehörde“ im Zentralblatt des Deutschen Reichs 1880, S. 480.

Ewiger Bund

ist die Strafe noch einmal zu erkennen. Eines Antrags auf Verhängung der Strafe bedarf es auch in Zivilprozessen nicht. Ist das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt, so unterbleibt die Verurteilung in Strafe und Kosten; erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben[1]).

Diese Strafen haben den Charakter der Ordnungsstrafen wegen Verletzung der Gehorsamspflicht, gerade sowie dies von der Verletzung der Melde- und Gestellungspflicht der Wehrpflichtigen oder von der Verletzung der Gerichtspflicht der Schöffen und Geschworenen gilt. Das unentschuldigte Ausbleiben eines ordnungsmäßig geladenen Zeugen bildet nicht den Tatbestand eines Delikts im Sinne des öffentlichen Strafrechts, sondern einen Ungehorsamsfall gegen einen staatlichen Spezialbefehl, und die Strafe hat demgemäß nicht den Charakter einer öffentlichen Strafe, sondern eines Mittels, um die gehörige Erfüllung der Gehorsamspflicht zu sichern[2]). Die Verurteilung in Strafe und Kosten erfolgt daher ohne Einleitung eines besonderen Strafverfahrens durch dasjenige Gericht, vor welches der Zeuge geladen war (Prozeßgericht, auch die Zivilkammern, Untersuchungsrichter, requirierter Richter), als Inzidentpunkt des Prozesses, in welchem die Ladung erfolgt ist[3]). Nur gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt die Festsetzung und Vollstreckung der Strafe auf Ersuchen durch das Militärgericht[4]).

b) Der ausgebliebene Zeuge kann zwangsweise vorgeführt werden; in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten jedoch nur im Falle wiederholten Ausbleibens. Die Vorführung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärperson erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde[5]). Die zwangsweise Vorführung wird durch die Verurteilung des Zeugen in Kosten und Ordnungsstrafe nicht ausgeschlossen.

c) Wer, als Zeuge berufen, sein Ausbleiben durch Vorspiegelung einer unwahren Tatsache entschuldigt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft[6]). Dies ist ein öffentliches Delikt, auf welches die Vorschriften des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung uneingeschränkt Anwendung finden; es handelt sich hierbei nicht um Sicherung oder Erzwingung des Gehorsams, sondern um Bestrafung eines Vergehens; daher werden auch durch diese Bestrafung die auf

1) Strafprozeßordnung § 50, Abs. 1 u. 2; Militärstrafgerichtsordnung § 186; Zivilprozeßordnung §§ 380, 381, 390.

2) Geyer a. a. O. Militärstrafgerichtsordnung § 202.

3) Vgl. z. B. Zivilprozeßordnung § 400.

4) Dem Militärgericht steht nicht bloß die Ausmessung und Vollstreckung der Strafe, sondern auch die Entscheidung über die Strafbarkeit zu. Siehe Voitus, Kontroversen I, S. 20 ff.

5) Strafprozeßordnung § 50; Zivilprozeßordnung § 380, Abs. 4; 390, Abs. 4.

6) Strafgesetzbuch Art. 138. Abs. 1.

Ewiger Bund

das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen nicht ausgeschlossen[1]).

2. Die Pflicht zur Aussage. Der Zeuge ist verpflichtet, über seine persönlichen Verhältnisse (Alter, Religion, Stand usw.) und über diejenigen Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Frage betreffen, Auskunft zu erteilen und im Zusammenhange anzugeben, was ihm über den Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist[2]). Die Erfüllung dieser Pflicht kann jedoch von dem Zeugen unter gewissen Umständen abgelehnt werden, wenn er durch Abgabe des Zeugnisses in eine Kollision mit seinem eigenen Interesse oder mit anderen Pflichten, auf die der Staat Rücksicht nimmt, geraten würde. Diese Ausnahmen von der Zeugenpflicht sind von sehr verschiedener rechtlicher Natur; denn die letztere bestimmt sich nicht nach dem Wesen der Zeugenpflicht, sondern nach dem Wesen derjenigen Interessen oder Pflichten, auf deren Berücksichtigung die Ausnahmen beruhen. Es besteht namentlich darin eine Verschiedenheit, daß der Grund der Verweigerung entweder im eigenen Interesse des Zeugen (oder seiner Angehörigen) oder in einem ihm fremden Interesse liegen kann, da sich hiernach bestimmt, ob die Verweigerung des Zeugnisses von dem eigenen Belieben des Zeugen oder von dem Willen eines Dritten abhängig ist. Die Ausnahmen von der Pflicht zur Zeugenaussage sind demgemäß auf zwei Kategorien zurückzuführen:

a) Im eigenen Interesse des Zeugen. Die Angehörigen des Beschuldigten (im Strafprozeß) oder einer Partei (im Zivilprozeß) sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt und vor ihrer Vernehmung hierüber zu belehren. Als Angehörige gelten in dieser Hinsicht der Verlobte, der Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und diejenigen Personen, welche in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht[3]). In Zivilprozessen darf jedoch auch der Angehörige einer Partei das Zeugnis nicht verweigern über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugegen war[4]); ferner über Geburten, Verheiratungen oder Sterbefälle von Familiengliedern sowie über Tatsachen, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen; endlich über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältnis

1) Strafgesetzbuch Art. 138, Abs. 3.

2) Strafprozeßordnung § 67, 68; Militärstrafgerichtsordnung §§ 193, 194; Zivilprozeßordnung §§ 395, 396.

3) Strafprozeßordnung § 51; Militärstrafgerichtsordnung § 187; Zivilprozeßordnung § 383, Ziff. 1—3.

4) In der Zuziehung eines Urkundszeugen und der Uebernahme der Funktion eines solchen liegt der Abschluß eines Zeugenvertrages, welcher eine weitergehende Zeugnispflicht als die auf Gesetz beruhende begründet.

Ewiger Bund

sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen[1]).

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann andererseits die Auskunft verweigert werden auf Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren; oder deren Beantwortung ihm oder einem seiner Angehörigen zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafrechtlicher Verfolgungen zuziehen würde; endlich deren Beantwortung ihm oder einem seiner Angehörigen einen unmittelbaren Vermögensschaden verursachen würde, jedoch auch hier mit Ausschluß der im § 385 der Zivilprozeßordnung aufgeführten Fälle[2]). Es ist diese Beschränkung der Zeugenpflicht schon durch die praktische Erwägung geboten, daß sonst ein Prozeß zu dem Zwecke aufgestellt werden könnte, um von jemandem eine Zeugenaussage zu seinem eigenen Nachteil zu erzwingen; sie ist aber auch, abgesehen hiervon, berechtigt, da der Staat seinen Untertanen und Schutzgenossen keine Pflicht auferlegen soll, welche dieselben nötigen könnte, sich selbst oder ihre Angehörigen zu verraten, zu beschädigen oder zu entehren. Dessenungeachtet ist im Strafprozeß dieses Prinzip nur in sehr unvollkommener Weise und in sehr engen Grenzen anerkannt worden, indem der Gesetzgeber von der Annahme ausgeht, daß im strafprozessualischen Verfahren ein Mißbrauch des Zeugniszwanges zu anderen Zwecken als den durch die Strafrechtspflege gebotenen nicht zu befürchten sei und daß das staatliche Interesse an der Strafrechtspflege dem Privatinteresse vorgehe. Demnach ist ein Zeuge nur berechtigt, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem seiner Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde[3]).

b) Im fremden Interesse. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt: Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist, und alle anderen Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht[4]). Hierher gehört auch die Pflicht zur Bewahrung des Dienstgeheimnisses seitens der Beamten; die Wirkung dieser Pflicht reicht aber weiter, indem die Beamten zur Verweigerung des Zeugnisses nicht bloß berechtigt, sondern dienstlich verpflichtet sind. Der Richter soll in den angegebenen Fällen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch dann berücksichtigen, wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, indem er die Vernehmung der Zeugen auf solche Tatsachen nicht zu richten hat, in An-

1) Zivilprozeßordnung § 385, Ziff. 1—4. 2) Zivilprozeßordnung § 384.
3) Strafprozeßordnung § 54. Vgl. hierzu die Bemerkungen von Löwe.
4) Zivilprozeßordnung § 383, Abs. 1, Ziff. 4, 5. Vgl. hierzu das Erkenntnis des Reichsgerichts in den Entsch. in Zivilsachen Bd. 33, S. 362 ff.

Ewiger Bund

sehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann[1]). Da dieser Weigerungsgrund aber nicht im eigenen Interesse des Zeugen wurzelt, sondern im Interesse desjenigen, dessen Geheimnis er kennt, so fällt das Recht der Verweigerung des Zeugnisses fort, wenn der Zeuge von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden ist[2]).

Auch dieses Prinzip ist aber im Strafprozeß sehr erheblich eingeschränkt; der Staat berücksichtigt die Pflicht zur Verschwiegenheit in großem Umfange, wo es sich um einen Streit über vermögensrechtliche Interessen handelt, dagegen in viel geringerem Maße bei der Strafverfolgung. Hier sind zur Verweigerung der Aussage nur berechtigt: Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist; Verteidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist, falls sie nicht von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind; und unter der gleichen Einschränkung Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist[3]). Oeffentliche Beamte sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, die Zeugenaussage auch im Strafprozeß zu verweigern, und es ist den Gerichten verboten, sie über solche Umstände zu vernehmen. Auch diese Beschränkung der Zeugnispflicht fällt aber fort, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten (oder bei Beamten außer Dienst die ihnen zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde) die Vernehmung desselben genehmigt[4]), und diese Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachteil bereiten würde[5]). In Angelegenheiten der Arbeiter- und Angestelltenversicherung darf die Aussage nicht wegen der in diesen Gesetzen auferlegten Schweigepflicht verweigert werden[6]).

Wird die Ablehnung des Zeugnisses ohne Grund oder nach Verwerfung des vorgeschützten Grundes verweigert[7]), so hat dies vollkommen analoge Wirkungen wie die Verletzung der Erscheinungspflicht des Zeugen, nämlich:

---

1) Zivilprozeßordnung § 383, Abs. 3.

2) Zivilprozeßordnung § 385, Abs. 2. Hinsichtlich der Reichsbeamten siehe Reichsbeamtengesetz § 12 (Bd. 1. S. 459).

3) Strafprozeßordnung § 52.

4) Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

5) Strafprozeßordnung § 53.

6) Reichsversicherungsordnung § 1574. Schweigepflicht § 141 fg. — Angestelltenversicherungsgesetz § 243, Abs. 2. Schweigepflicht §§ 349 ff.

7) Ueber das Verfahren behufs Entscheidung über die Zeugnispflicht vgl. Zivilprozeßordnung §§ 386—389 und Strafprozeßordnung § 55.

Ewiger Bund

a) Der Zeuge ist in die durch die Zeugnisverweigerung verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen[1]). Die Strafe hat den Charakter der Ordnungsstrafe, und es gilt von ihr in allen Beziehungen was oben S. 497 von der Ordnungsstrafe wegen unentschuldigten Ausbleibens gesagt ist.

b) Es kann auf den Zeugen ein Zwang zur Ablegung des Zeugnisses ausgeübt werden, indem das Prozeßgericht (der Untersuchungsrichter usw.) ihn in Haft nehmen läßt. Die Haft darf nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz ausgedehnt werden, da mit diesem Zeitpunkt die wesentliche Voraussetzung für Erfüllung der Zeugenpflicht fortfällt. Das Maximum der Zwangshaft beträgt im Strafprozeß die Zeit von sechs Monaten und bei Uebertretungen die Zeit von sechs Wochen[2]). In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann die Zwangshaft nur im Falle wiederholter Weigerung des Zeugen und nur auf Antrag der Prozeßpartei angeordnet werden, und es finden auf dieselbe die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren entsprechende Anwendung[3]). Hiernach hat die Partei, welche den Antrag stellt, die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vorauszuzahlen, und die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen[4]).

Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt die Festsetzung und Vollstreckung der Strafe und der Zwangshaft auf Ersuchen durch das Militärgericht[5]). In Angelegenheiten der Reichsversicherung kann nur eine Geldstrafe bis zu 300 Mark, aber keine Freiheitsstrafe zur Erzwingung einer Zeugenaussage verhängt werden[6]).

3. Die Pflicht zur Eidesleistung.

Der Zeuge muß nach seiner Vernehmung den Eid leisten, daß er nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe[7]). Der Eid wird in der Weise geleistet, daß der Richter die Eidesnorm mit der Eingangsformel: »Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden« vorspricht und der Schwurpflichtige

1) Strafprozeßordnung § 69, Abs. 1; Zivilprozeßordnung § 390, Abs. 1.

2) Strafprozeßordnung § 69, Abs. 2 u. 4. In dem Verfahren zur Untersuchung der Seeunfälle findet die Anordnung der Haft zur Erzwingung eines Zeugnisses nicht statt. Reichsgesetz vom 27. Juli 1877, § 19, Abs. 2.

3) Zivilprozeßordnung § 390, Abs. 2. In Entmündigungssachen kann die Anordnung der Haft von Amts wegen erfolgen. Zivilprozeßordnung § 653, Abs. 2.

4) Zivilprozeßordnung §§ 911, 913.

5) Strafprozeßordnung § 69, Abs. 5. Zivilprozeßordnung § 390, Abs. 4. Reichsversicherungsordnung § 1578. Angestelltenversicherungsgesetz § 245.

6) Reichsversicherungsordnung § 1577. Angestelltenversicherungsgesetz § 244.

7) Zivilprozeßordnung § 392 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1909.

Ewiger Bund

hierauf die Worte spricht: »Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe« [1]). Aus dem Inhalt des Eides folgt, daß alle Gründe, welche einen Zeugen zur Verweigerung der Aussage berechtigen, ihn auch von der Eidesleistung befreien. In der Regel ist jeder Zeuge zu beeidigen [2]); es gibt aber eine Anzahl von Fällen, in denen die Beeidigung von Zeugen, welche eine Aussage machen, unterbleiben muß oder unterbleiben kann [3]). Auch im Verfahren der Militärstrafgerichte sind die Zeugen nach ihrer Vernehmung zu beeidigen [4]). Dagegen wird im bürgerlichen Strafprozeß der Zeugeneid noch vor der Vernehmung geleistet [5]).

Die unberechtigte Weigerung der Leistung des Zeugeneides hat ganz dieselben Rechtsfolgen wie die unberechtigte Verweigerung der Aussage, nämlich Verurteilung zu den durch die Eidesverweigerung verursachten Kosten, Geldstrafe bis zu 300 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfall Haft bis zu sechs Wochen tritt, und nach Ermessen des Gerichts Haft zur Erzwingung der Eidesleistung [6]).

VI. Die Zeugengebühren. Die Zeugenpflicht ist nicht unentgeltlich zu erfüllen. Jeder Zeuge ohne Unterschied des Berufes, Alters oder Geschlechts erhält auf seinen Antrag eine Entschädigung für Zeitversäumnis, wofern mit der letzteren nach der Lebensstellung des Zeugen eine Beeinträchtigung seines Erwerbes verbunden ist [7]). Dieser Anspruch ist öffentlich-rechtlicher Natur wie der Anspruch des Soldaten auf Löhnung und der Anspruch des Beamten auf Gehalt [8]). Wenn das Erscheinen des Zeugen eine Reise erforderlich macht, so hat er außerdem Anspruch auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden [9]). Dieser Anspruch richtet sich gegen die Staatskasse, wenn die Ladung des Zeugen von dem Richter oder der Staatsanwaltschaft erfolgt ist. In Zivilprozessen kann das Gericht die Ladung davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen Vorschuß zur Deckung der Staatskasse wegen der durch die Vernehmung des Zeugen erwachsenden Auslagen hinterlegt [10]). In Strafprozessen kann der Angeklagte

1) Zivilprozeßordnung § 481 (Nov. v. 1909). Modifikationen §§ 482—484.

2) Daselbst § 391 (Nov. v. 1909). Die Parteien können auf die Beeidigung verzichten.

3) Daselbst § 393. Strafprozeßordnung § 56. Militärstrafgerichtsordnung § 199.

4) Militärstrafgerichtsordnung § 196.

5) Strafprozeßordnung § 60. Die Vereidigung kann jedoch aus besonderen Gründen bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

6) Zivilprozeßordnung § 390. Strafprozeßordnung § 69. Militärstrafgerichtsordnung § 203.

7) Gebührenordnung §§ 2, 5. (Reichsgesetzbl. 1898, S. 689, 690.) Der Anspruch erlischt, wenn der Antrag nicht binnen 3 Monaten bei dem zuständigen Gericht angestellt wird. Gebührenordnung § 16. 8) Wach, Zivilprozeß I, S. 95.

9) Zivilprozeßordnung § 401. Strafprozeßordnung § 70. Militärstrafgerichtsordnung § 205. Verordnung vom 6. Nov. 1909 (Reichsgesetzbl. S. 958). Verordnung über die Errichtung des Patentamts vom 18. Juni 1877, § 12 (Reichsgesetzbl. S. 536). Gebührenordnung §§ 6 ff. 10) Zivilprozeßordnung § 379.

Ewiger Bund

Personen, deren Ladung der Richter ablehnt, unmittelbar laden; einer solchen Ladung braucht der Zeuge aber nur Folge zu leisten, wenn ihm die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird; auf Antrag des Angeklagten kann jedoch das Gericht die Uebernahme auf die Staatskasse beschließen [1]).

VII. Die Pflicht zur Erstattung sachverständiger Gutachten ist der Zeugenpflicht analog. Nicht nur prozeßrechtlich steht der Beweis durch Sachverständige hinsichtlich des Verfahrens zum großen Teil unter denselben Regeln wie der Zeugenbeweis, sondern auch staatsrechtlich sind beide Pflichten gleichartig [2]). Nur insofern macht sich ein erheblicher Unterschied bemerkbar, als die freiwillige Uebernahme dieser Pflicht in weitem Umfang zur Anwendung kommt, so daß die gesetzliche Verpflichtung nur subsidiär geltend gemacht wird. Es sind gutachtenpflichtig [3]):

1. Personen, welche zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt sind, also sich zur Erstattung derselben freiwillig verbindlich gemacht haben.

2. Personen, welche sich zur Erstattung des Gutachtens in der konkreten Rechtssache vor Gericht bereit erklärt haben.

3. Personen, welche die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausüben oder zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

Wenn Personen zur Erstattung von Gutachten gewisser Art öffentlich bestellt sind, so sollen andere Personen nur dann als Sachverständige berufen werden, wenn besondere Umstände es erfordern [4]); hierin liegt die Anerkennung der Subsidiarität der gesetzlichen Begutachtungspflicht.

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens [5]); die Unterschiede, welche in dieser Beziehung zwischen

---

1) Strafprozeßordnung § 219. Militärstrafgerichtsordnung § 269, Abs. 4 u. 5.

2) Auf die Verschiedenheit zwischen der Stellung der Zeugen und der Stellung der Sachverständigen im Prozeß ist hier nicht näher einzugehen. Vgl. hierüber Seuffert, Zivilprozeßordnung S. 433 ff.; Schwarze, Strafprozeßordnung S. 207 und die daselbst Zitierten. Ferner Wach, Vorträge S. 57 ff. Binding, Grundriß S. 141 ff. und insbesondere die eingehende historische und dogmatische Erörterung von Obermeyer, Die Lehre von den Sachverständigen im Zivilprozeß, München 1880.

3) Zivilprozeßordnung § 407. Strafprozeßordnung § 75. Militärstrafgerichtsordnung § 211.

4) Zivilprozeßordnung § 404, Abs. 2. Strafprozeßordnung § 73. Militärstrafgerichtsordnung § 209.

5) Strafprozeßordnung § 76, Abs. 1. Militärstrafgerichtsordnung § 212. Zivilprozeßordnung § 408. Desgleichen gilt das Verbot, einen öffentlichen Beamten als

Ewiger Bund

dem Strafverfahren und dem Zivilprozeß hinsichtlich der Zeugenpflicht bestehen, gelten daher auch für die Pflicht, als Sachverständiger zu fungieren. Allein praktisch ist dies von geringer Bedeutung; denn das Gericht ist befugt, »auch aus anderen Gründen«, d. h. nach freiem Ermessen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens zu entbinden, und da nach der Natur der Sache die Fähigkeit zur Begutachtung nicht wie die zur Zeugenaussage auf eine oder einige individuell bestimmte, unvertretbare Personen beschränkt ist, sondern den Behörden und Parteien fast immer die Auswahl unter einer größeren Zahl von Sachverständigen freisteht, so kann man trotz der formellen Anerkennung der gesetzlichen Begutachtungspflicht annehmen, daß in der Regel niemand gegen seinen begründeten Widerspruch zur Abgabe gerichtlicher Gutachten angehalten wird. Dem entspricht es, daß ein Zwang zur Abgabe des Gutachtens durch Vorführung oder durch Haft nicht ausgeübt werden darf. Ist ein zur Erstattung des Gutachtens (freiwillig oder gesetzlich) verpflichteter Sachverständiger gegen den Befehl des Gerichts ungehorsam, indem er auf Vorladung nicht erscheint, oder indem er sich weigert, das Gutachten zu erteilen oder den erforderlichen Eid zu leisten, so ist er zum Ersatz der dadurch verursachten Kosten und in eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark zu verurteilen, die im Falle wiederholten Ungehorsams noch einmal und zwar bis zu 600 Mark verhängt werden kann[1]). Die Substituierung einer Freiheitsstrafe im Unvermögensfall ist unzulässig. Der Sachverständige hat nicht nur auf Entschädigung für Zeitversäumnis und auf Erstattung der ihm verursachten Kosten, sondern außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung Anspruch[2]).

§ 93. Das Begnadigungsrecht*).

I. Die staatsrechtliche Natur.

Die Begnadigung ist ein Eingriff der Staatsgewalt in die Rechtspflege zugunsten eines Verurteilten oder eines der Strafverfolgung

---

Sachverständigen zu vernehmen, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

1) Strafprozeßordnung § 77. Militärstrafgerichtsordnung § 213. Zivilprozeßordnung § 409. Gegen Militärpersonen im aktiven Dienst erfolgt die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe auf Ersuchen durch die Militärgerichte.

2) Strafprozeßordnung § 84. Militärstrafgerichtsordnung § 208, Abs. 2. Zivilprozeßordnung § 413. Verordnung über die Einrichtung des Patentamts vom 18. Juni 1877, § 12 (Reichsgesetzbl. S. 536). Gebührenordnung §§ 3, 4, 13, 14 Ziff. 2, 15.

*) Heinze in Holtzendorffs Handbuch des Strafrechts II, S. 629 ff.; Meves in Holtzendorffs Handbuch des Strafprozeßrechts II, S. 493 ff.; Loeb, Das Begnadigungsrecht (Gießener Dissertation), Worms 1881; Binding, Handbuch des Strafrechts I, S. 860 ff. und Grundriß, 5. Aufl. I, § 110; John, Strafprozeßordnung I, S. 108 ff.; H. Meyer, Deutsches Strafrecht § 46 (4. Aufl., 1888); Elsaß, Das Begnadigungsrecht (Straßburger Dissertation), Mannheim 1888; Merkel; Strafrecht

Ewiger Bund

Ausgesetzten. Man unterscheidet hiernach zwei Arten der Begnadigung. Die Begnadigung im engeren Sinne ist der gänzliche oder teilweise Erlaß oder die Milderung einer durch rechtskräftiges Urteil zuerkannten Strafe; die Niederschlagung (Abolition, Amnestie) ist die Befreiung jemandes von einer Strafverfolgung, der er von Rechts wegen ausgesetzt ist.

Die Begnadigung im engeren Sinne ist stets die Erweisung einer Gunst; die Abwendung einer noch gar nicht begonnenen Strafverfolgung kann wenigstens dem von einer Anklage Bedrohten in keinem Falle Schaden bringen. Dagegen kann die Niederschlagung eines bereits im Gang befindlichen Strafverfahrens die rechtliche Lage des Angeschuldigten insofern verschlechtern, als ihm die Möglichkeit der Freisprechung, der urteilsmäßigen Feststellung seiner Nichtschuld, dadurch genommen wird. Da nun die Begnadigung ihrem Begriff und Wesen nach demjenigen, welchem sie zuteil wird, immer nur einen Vorteil bringen soll, so ist die Niederschlagung eines bereits bei Gericht anhängigen Strafverfahrens dem Inhaber des Gnadenrechts nicht in allen Staaten gestattet; sie ist auch praktisch entbehrlich, da im Falle der Verurteilung die Begnadigung immer noch erteilt werden kann. Die Begnadigung im engeren Sinne und die Untersagung der Strafverfolgung vor Beginn des Prozesses dagegen bestanden in allen deutschen Staaten vor Errichtung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches.

Es erhebt sich nun aber die staatsrechtlich bedeutsame Frage, ob durch die reichsgesetzliche Regelung des Strafrechtes und des Strafverfahrens und durch die verfassungsmäßige Pflicht der Einzelstaaten zur Befolgung und Durchführung dieser Reichsgesetze das Begnadigungsrecht der Einzelstaaten eine Veränderung erfahren habe. Die Anordnungen der Reichsgesetze, welche ausdrücklich das Begnadigungsrecht erwähnen, sind wenig zahlreich; sie betreffen größtenteils die Fälle, in denen das Begnadigungsrecht dem Kaiser eingeräumt ist; dagegen geben sie keinen unmittelbaren Aufschluß über das Begnadigungsrecht der Einzelstaaten im Verhältnis zum Reich und zueinander. Für die Beantwortung dieser Frage ist man auf die Resultate angewiesen, welche sich aus dem juristischen Wesen des Begnadigungsrechts und den Grundprinzipien der deutschen Gerichtsverfassung herleiten lassen.

Was nun die rechtliche Natur der Begnadigung anlangt, so sind zunächst zwei Ansichten als irrtümlich zurückzuweisen, welche selbst in der neuesten Literatur noch Vertreter haben[1]).

S. 247 ff., Stuttgart 1889; H. Seuffert in v. Stengels Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts I, S. 147 ff. (1890). Löwe, Strafprozeßordnung 9. Aufl., S. 25 ff.; J. Heimberger, Das landesherrliche Abolitionsrecht, Leipzig 1901; v. Bar, Gesetz und Schuld Bd. 3, § 203; Delaquis im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsr. von Fleischmann Bd. I, S. 374 fg.; Fleischmann daselbst S. 50 fg. (Abolition).

1) Eine kritische Darstellung der verschiedenen Theorien über das juristische Wesen der Abolition gibt Heimberger S. 6 ff.

Ewiger Bund

1. Die Begnadigung ist kein Akt der Gesetzgebung, keine lex specialis[1]). Sie stellt keine Rechtsregel, keine Entscheidungsnorm für einen einzelnen Fall auf; sie setzt ebensowenig einen Rechtssatz für einen einzelnen Fall außer Kraft; sie läßt vielmehr die bestehenden Rechtsregeln vollkommen unberührt; sie beseitigt oder verändert nur eine einzelne Konsequenz, zu welcher die Rechtssätze in einem konkreten Falle führen. Daher erscheint auch der Begnadigungsakt regelmäßig nicht in der Form des Gesetzes; er bedarf nicht der Zustimmung der Volksvertretung, nicht der für Gesetze vorgeschriebenen oder üblichen Art der Ausfertigung, nicht der Verkündigung. Aber selbst wenn die Form des Gesetzes bei Begnadigungsakten angewendet wird, was in allen Fällen möglich und statthaft, und nach einigen Landesgesetzgebungen, insbesondere nach Art 49, Abs. 3 der preußischen Verfassungsurkunde, für die Niederschlagung bereits eingeleiteter Untersuchungen erforderlich ist, so wird die Begnadigung nicht zu einem Akte der Gesetzgebung im materiellen Sinn; denn an dem objektiven Recht wird nichts geändert, mag der staatliche Begnadigungsakt in dieser oder jener Form zur äußeren Erscheinung kommen[2]).

Die Rechtsregeln, welche über das Verhältnis der Landesgesetze zur Reichsgesetzgebung gelten, können daher für die Beurteilung der Frage, inwieweit den Einzelstaaten das Begnadigungsrecht gegenüber den Vorschriften der Reichsstrafgesetze und der Reichsstrafprozeßordnung zusteht, nicht in Betracht kommen.

2. Die Begnadigung ist auch nicht ein Akt der Rechtsprechung[3]). Sie ist es nicht formell, d. h. im Sinne der Lehre von der Gewaltenteilung; denn sie gehört nicht zum Bereiche der Gerichtsbarkeit, da sie in allen Staaten von dem obersten Chef der Regierung, d. h. in den Monarchien von den Landesherren, in den freien Städten von den Senaten, im Reich vom Kaiser ausgeübt wird. Ebensowenig ist die Begnadigung materiell eine Entscheidung eines Rechtsstreites; sie beruht nicht auf dem positiven Recht, sondern kehrt sich gegen dasselbe; sie setzt nicht an die Stelle eines Urteils ein anderes, durch welches der Begnadigte für schuldlos oder minder schuldig erklärt wird, sondern sie steht der Schuld- und Rechtsfrage völlig unabhängig gegenüber. Die Gründe, aus welchen die Begnadigung erteilt wird, brauchen keine Rechtsgründe zu sein; wird die Gnade gewährt, um Härten des positiven Rechts zu mildern

1) Dies behauptet noch u. a. Heinze a. a. O. II, S. 633.

2) Vgl. Merkel, Strafrecht S. 247. — Unrichtig Binding S. 872, Note 9, Ziff. 5.

3) Dahlmann, Politik § 122, S. 98 sagt: „Die peinliche Gerichtsbarkeit kehrt vermittelst des königlichen Rechts der Begnadigung von der Hand der Richter schließlich in des Königs Hand zurück.“ Diese Phrase ist oft wiederholt worden. Vgl. dagegen Binding S. 862; Elsaß S. 24 ff.

Ewiger Bund

oder Irrtümer des Gerichts, welche im Prozeßwege nicht beseitigt werden können, unschädlich zu machen, so ist dies ein für den Begriff des Gnadenaktes unerhebliches Motiv[1]).

3. Die Begnadigung ist vielmehr eine Regierungshandlung, die Ausübung der obersten staatlichen Macht, durch welche in den geordneten und regelmäßigen Gang der Rechtspflege eingegriffen wird. Die Begnadigung ist ein Befehl, der eine Handlung oder Unterlassung zum Inhalt hat. Die Niederschlagung ist der Befehl, daß eine Strafverfolgung unterbleiben oder nicht fortgesetzt werden soll; die Begnadigung im engeren Sinne ist der Befehl, daß eine Strafe nicht vollstreckt oder nur teilweise vollstreckt oder durch eine mildere Strafe ersetzt werden soll[2]).

Hiermit ist aber die rechtliche Natur der Begnadigung noch nicht vollkommen charakterisiert. Der Begnadigungsbefehl ist kein gewöhnlicher Verwaltungsbefehl, sondern ein eigentümlich gearteter. Die Prozeßordnung schafft für sehr zahlreiche Verwaltungsakte Raum, welche in ihrer Wirkung einer Begnadigung nahekommen können, trotzdem aber unter den Begriff der letzteren nicht zu bringen sind.

1) Vgl. die treffliche Ausführung Merkels a. a. O. S. 250 ff.

2) Binding S. 863 sagt: „Die Gnade ist Rechtsverzicht, also publizistisches Rechtsgeschäft.“ Die Begnadigung ist allerdings ein publizistisches Rechtsgeschäft, aber nicht weil sie Rechtsverzicht, sondern weil sie Verwaltungsakt ist — wie Elsaß S. 26, Anm. 19 sehr richtig bemerkt. Die Charakterisierung als „Rechtsverzicht“ ist aber auch an sich nicht zutreffend und nicht geeignet, irgendeine Aufklärung über das Wesen der Gnade zu geben. Da, wie Binding ausführt, der Staat die Pflicht zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung des Strafurteils hat, ja nach seiner Auffassung (S. 196) die Eigentümlichkeit des Strafurteils gerade darin bestehen soll, daß es beide Parteien verurteilt, nämlich den Inhaber der Strafgewalt zum Strafvollzug (!), den Verurteilten zur Strafduldung, so wäre die Begnadigung ein Verzicht auf Erfüllung einer, durch gerichtliches Urteil festgestellten Pflicht, ein gewiß höchst sonderbarer Verzicht. Auch wirkt der Gnadenakt nicht immer bloß negativ, sondern er kann auch positive Wirkungen haben. Die im Wege der Gnade erfolgende Umwandlung einer Strafe in eine mildere Strafart, z. B. einer Gefängnisstrafe in Festungsstrafe, ist nicht bloß „Verzicht“ auf Abbüßung der ersteren, sondern zugleich der Befehl zur Vollstreckung der letzteren. Binding, Grundriß § 110, bemerkt, daß der gegen seine Ansicht erhobene Einwand „mit der ungenügenden Ausbildung des allgemeinen Teils der Rechtswissenschaft zusammenhängt“. Darüber ist an dieser Stelle eine Auseinandersetzung nicht tunlich. — Auch Heimberger S. 10 sieht in der Abolition einen Verzicht auf die Ausübung des Strafrechts und rechtfertigt dies damit, daß wenn dem Herrschenden das Recht zusteht im Einzelfalle das Strafrecht nicht auszuüben, für ihn „in diesem Falle“ eben keine Pflicht zu strafen bestehe. Wo aber das Abolitionsrecht besteht, ist seine Ausübung soweit nicht besondere Ausnahmen oder Einschränkungen gemacht sind, in allen Fällen zulässig; die Gnade ist der Regel nach an rechtliche Schranken nicht gebunden. Hiernach gäbe es überhaupt keine staatliche Pflicht zu strafen, wo das Begnadigungsrecht in Geltung ist; denn eine Pflicht, von welcher der Verpflichtete sich nach eigenem Gutdünken befreien kann, ist keine Rechtspflicht. Wird die Pflicht zu strafen im einzelnen Falle erst durch die Begnadigung aufgehoben, so kann nicht umgekehrt das Fehlen der Strafpflicht wieder die Zulässigkeit der Begnadigung begründen.

Ewiger Bund

Der von dem Chef der Justizverwaltung oder dem Oberstaatsanwalt erteilte Dienstbefehl, eine gewisse Anklage nicht zu erheben oder nicht weiter zu verfolgen oder auf Freisprechung anzutragen oder gegen ein freisprechendes Urteil kein Rechtsmittel einzulegen, kann tatsächlich einer Niederschlagung gleichkommen. Ja, es kann ein solcher Dienstbefehl sich auf ganze Kategorien von Straftaten beziehen und wie eine Amnestie wirken[1]). Andererseits kann die vorläufige Entlassung eines Verurteilten auf Grund des § 23 des Strafgesetzbuches oder der Aufschub einer Strafvollstreckung auf Grund der §§ 487, 488 der Strafprozeßordnung im tatsächlichen Erfolge einer Begnadigung im engeren Sinne nahe oder gleichkommen. Dessenungeachtet kann in allen diesen Fällen von einer Begnadigung nicht die Rede sein, und zwar nicht wegen ihrer besonderen Voraussetzungen und beschränkteren Wirkungen[2]), sondern wegen eines prinzipiellen Unterschieds. Die hier erwähnten Befugnisse der Verwaltung sind in den Rahmen des Strafverfahrens mit aufgenommen; sie bilden einen regelmäßigen Bestandteil desselben; sie verbinden sich mit den Befugnissen und Pflichten der Gerichte zu einem planmäßig geordneten Ganzen. Die Strafrechtspflege erscheint gerade wegen des wichtigen Anteils, welcher der Staatsanwaltschaft und folglich der Justizverwaltung eingeräumt ist, indem ihr Strafverfolgung und Strafvollstreckung zugewiesen sind, nicht als ein ausschließlich der Gerichtsbarkeit angehöriges Gebiet, sondern als ein der Gerichtsbarkeit und Verwaltung gemeinsames. Soweit auf diesem Gebiete die Zuständigkeit der Verwaltung reicht, entfaltet sich auch der Dienstbefehl der vorgesetzten Verwaltungsbehörde mit derselben Kraft und Wirkung wie auf irgendeinem anderen Verwaltungsgebiet. Insoweit ist für die Begnadigung kein Bedürfnis und regelmäßig auch kein Raum vorhanden.

Der Gnadenakt ist ein außerordentlicher, im Verfassungsrecht zwar zugelassener, aber im Prozeßrecht nicht geregelter Verwaltungsakt; er steht außerhalb der durch das Gesetz gegebenen Ordnung des Strafverfahrens; er ist nicht wie alle anderen Verwaltungsbefehle ein Befehl intra legem oder secundum legem, sondern er ist ein Befehl contra legem[3]). Der Gesetzesbefehl des § 152 der

1) So wird z. B. öfters bei Einführung eines neuen Gesetzes den Staatsanwaltschaften für die erste Zeit, bis das Gesetz sich im Verkehr eingebürgert hat, Enthaltsamkeit betreffs der Strafverfolgungen anempfohlen, sowie andererseits Uebertretungen veralteter, den Lebensverhältnissen nicht mehr entsprechender Strafgesetze mit Zustimmung oder auf Anordnung der Justizverwaltung unverfolgt bleiben können.

2) Vgl. hierüber Elsaß S. 106 fg.

3) Heimberger S. 11 bemerkt, daß der Befehl nur eine Form sei, in welcher die Begnadigung erteilt werde, aber ihr inneres Wesen noch nicht erklärt. Ich halte das Gegenteil für richtig. Auf die Befehlsform kommt es nicht an, und es gibt überhaupt keine spezifische Befehlsform. Die rechtswirksame Anordnung,

Ewiger Bund

Strafprozeßordnung geht dahin, daß die Staatsanwaltschaft wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten habe, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen; der Abolitionsbefehl geht dahin, daß im konkreten Falle dieses Einschreiten zu unterbleiben habe, trotzdem die im § 152 cit. erforderten Voraussetzungen gegeben sind. Das Gesetz schreibt vor, daß rechtskräftige Strafurteile nach Maßgabe der in der Strafprozeßordnung §§ 481 ff. gegebenen Regeln zu vollstrecken sind; der Begnadigungsbefehl im engeren Sinne verbietet die Befolgung dieses Gesetzesbefehls ganz oder teilweise oder er setzt an die Stelle der im Urteil ausgesprochenen Strafe eine andere, mildere.

Wir haben es demnach im Begnadigungsakt mit einer Aeußerung der Staatsgewalt von ungewöhnlicher Kraft zu tun, mit einem Verwaltungsbefehl, der die gesetzlichen Schranken, die allen anderen Verwaltungsbefehlen gezogen sind, sprengt und der den Urteilsbefehl des Gerichts seiner Wirkung beraubt. Der Gnadenakt ist eine Aeußerung eines ius eminens des Staates, welches weder durch Gesetz noch Richterspruch gebunden ist; ein Veto gegen den Lauf von Gesetz und Recht [1]).

Deshalb ist die Vorstellung eingewurzelt, daß das Recht der Begnadigung das spezifische Vorrecht des Souveräns, das Souveränitätsrecht κατ' ἐξοχήν sei. Das Wahre daran ist, daß die Begnadigung ein staatlicher Akt ist, bei welchem die Trennung der staatlichen Funktionen in Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung verschwindet und der deshalb unmittelbar aus dem Zentralpunkt der staatlichen Gewalt hervorgeht. Nur darf man daraus nicht die falsche Folgerung herleiten, als sei es dem Souverän untersagt, die Ausübung des Begnadigungsrechts im Wege der Delegation zu übertragen, wo-

---

daß eine Strafvollstreckung oder Strafverfolgung nicht stattfinden soll, ist nach meiner Ansicht gerade der wesentliche Inhalt des Begnadigungsaktes, gleichviel in welche Worte er gekleidet ist.

1) Auf einer vollkommenen Verkennung des Wesens der Begnadigung beruht es daher, wenn Binding S. 869 ff. den Verzicht auf das Privatklagerecht, die Anweisung des Vorgesetzten eines Staatsanwalts, eine begründete Klage nicht zu erheben, die statthafte rechtzeitige Rücknahme des Antrags bei Antragsdelikten und die vorläufige Einstellung des Verfahrens auf Grund des § 208 der Strafprozeßordnung als Fälle der Abolition aufführt, indem er sie seinem „Strafklagerechtsverzicht" unterordnet. Alle diese Fälle stehen gerade im Gegensatz zur Begnadigung. Vgl. auch Elsaß S. 30 fg.; Heimberger S. 11. Das Reichsgericht hat in der Entscheidung vom 6. Juni 1896 (Entsch. in Strafsachen Bd. 28, S. 419) sich der hier entwickelten Begriffsbestimmung in allen Punkten vollkommen angeschlossen, was Binding, Grundriß S. 235 „bedauerlich" findet. Ueber eine neuere abweichende Entscheidung des Reichsgerichts siehe unten S. 518. Kaskel, Begnadigung im ehrengerichtlichen Verfahren, Berlin 1911 S. 22 ff., kommt zu einem ähnlichen Resultat wie Binding, indem auch er von dem, dem alten Kompositionenrecht angehörenden, Begriff eines „Strafanspruchs" und einem Verzicht auf denselben (Verzeihung) ausgeht.

Ewiger Bund

fern das Gesetz einer solchen Delegation nicht entgegensteht [1]).

Aus dieser formalen Ungebundenheit des Begnadigungsrechts ergeben sich ferner die beiden materiellen, ihm immanenten Beschränkungen desselben; es kann immer nur zugunsten desjenigen, der einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ausgesetzt ist, und niemals unter Verletzung der Rechte Dritter oder zu ihrem Schaden ausgeübt werden.

Selbstverständlich und der Hervorhebung kaum bedürftig ist endlich, daß auch das Begnadigungsrecht seine Wurzel in der öffentlichen Rechtsordnung des Staates hat, daß es also überhaupt nur besteht und nur in dem Umfange besteht, in welchem es durch das Verfassungsrecht eines Staates, sei es in der Form einer Gesetzesvorschrift, sei es in der Form des Gewohnheitsrechts, anerkannt ist. Andererseits erstreckt der Begnadigungsakt, wenn er dem Verfassungsrecht gemäß erlassen ist, seine verpflichtende Kraft nicht bloß auf die an der Strafrechtspflege beteiligten Verwaltungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Gefängnisverwaltung), sondern auf alle Behörden des Staates, welche aus irgend einem Grunde in die Lage kommen, ihn zu berücksichtigen, insbesondere also auf die Strafgerichte und Polizeibehörden.

II. Das Verhältnis des Begnadigungsrechts zum Straf- und Prozeßrecht.

Geht man von dieser Auffassung des Begnadigungsrechts aus, so ergibt sich, daß dasselbe durch die Umwandlung des Landesstrafrechts und Landesprozeßrechts in Reichsrecht unmittelbar nicht berührt worden ist. Denn die Begnadigung ist weder ein Strafausschließungsgrund im Sinne des materiellen Strafrechts noch ein Bestandteil des Strafverfahrens im Sinne des Prozeßrechts, sondern eine von der gesetzlich normierten Strafrechtspflege verschiedene und auf einem selbständigen Grunde beruhende Staatsfunktion. Die Strafgesetze und Strafprozeßgesetze des Reiches treffen demnach an sich diese Funktion überhaupt nicht, obgleich natürlich die Möglichkeit besteht, daß in einem Strafgesetz oder Prozeßgesetz zugleich eine Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts gegeben wird. Inwieweit dies geschehen ist, wird sogleich erörtert werden. Hier ist zunächst nur zu betonen, daß, obgleich die Sanktion des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung von einer höheren Macht als der Staatsgewalt des Einzelstaates erfolgt ist, das Begnadigungsrecht der Einzelstaaten hiervon unberührt geblieben ist, weil eben dieses Recht eine durch die Straf- und Prozeßgesetze nicht gebundene Staatsfunktion ist [2]).

1) Vgl. Delaquis S. 379 fg.

2) Vgl. hierüber jetzt die trefflichen Ausführungen von Heimberger S. 13 ff.

Ewiger Bund

In der Tat hat auch weder in der Praxis noch in der Theorie die Meinung aufkommen können, daß das Begnadigungsrecht der Einzelstaaten durch ihre Unterordnung unter die Reichsgewalt und durch die Straf- und Strafprozeßgesetzgebung beseitigt worden ist. Dagegen sind zwei Ansichten aufgestellt worden, welche von der hier entwickelten in verschiedenen Richtungen abweichen.

1. Man hat behauptet, daß durch die bundesstaatliche Zusammenschließung der Einzelstaaten und durch die Einheit der Reichsjustizgesetzgebung das Begnadigungsrecht der Einzelstaaten eine Erweiterung erfahren habe, indem jeder einzelne Staat nunmehr unterschiedslos es hinsichtlich aller im ganzen Reichsgebiet begangenen oder zu verfolgenden Verbrechen ausüben dürfe[1]). Diese Ansicht gestaltet das Begnadigungsrecht zu einem in der Reichsgewalt wurzelnden Recht; es würde der Substanz nach ein Recht des Reichs sein, dessen Ausübung den Landesherren und Senaten der Einzelstaaten delegiert worden wäre[2]). Denn wie sollte es sonst der Gewalt des einzelnen Staates möglich sein, in den Herrschaftsbereich der anderen Staaten einzugreifen? Die Reichsgesetzgebung weiß aber von einer solchen Delegation nichts. Sie hat mit vollem Vorbedacht und bewußtem Wollen Abstand genommen, an das Begnadigungsrecht der deutschen Landesherren und Senate überhaupt zu rühren, und sie hat deshalb auch den Rechtsgrund desselben nicht abgeändert. Das Begnadigungsrecht ist vielmehr geblieben, was es vor der Reichsgründung gewesen ist, ein eigenes, d. h. von niemand verliehenes und von keinem anderen Rechte abgeleitetes Recht der Einzelstaaten[3]).

Die wichtigste Konsequenz dieses Grundsatzes ist die, daß das Begnadigungsrecht hinsichtlich seiner Voraussetzungen und seines Umfanges in jedem Einzelstaat ausschließlich unter den Regeln des Landesrechts steht.

2. Im Gegensatz hierzu behaupten mehrere Schriftsteller, daß die Abolition, wo sie landesgesetzlich bestanden hat, durch die Strafprozeßordnung für das Gebiet der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit beseitigt sei. Einerseits wird dies auf § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes (»Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden«) und auf die in § 152 der Strafprozeßordnung sanktionierte Verfolgungs-

1) So Heinze, Staatsrechtl. und strafrechtliche Erörterungen S. 73 ff. und Strafprozessualische Erörterungen S. 120 ff. Vgl. dagegen Löb S. 37 ff.

2) Diese Konstruktion hat Binding, Grundriß des Strafrechts (3. Aufl., 1884), S. 191 in der Tat aufgestellt, „um den Widerspruch zu heben, daß ein Reichsgesetz durch eine partikuläre lex spezialis (!) für den einzelnen Fall außer Anwendung gestellt wird". In seinem Strafrecht S. 865 und in der 5. Aufl. des Grundrisses hat er diese Ansicht jedoch aufgegeben, nachdem ihre Irrigkeit von Löb S. 18 ff. dargetan worden war.

3) Das ist auch die in der Theorie und Praxis allgemein herrschende Auffassung. Vgl. Heimberger S. 28 ff.

Ewiger Bund

pflicht der Staatsanwaltschaft gestützt[1]); andererseits daraus hergeleitet, daß für das Begnadigungsrecht des Reichs die Abolition nicht anerkannt worden sei[2]). Allein daraus, daß die Abolition für das Reich nicht eingeführt worden ist, kann man nicht den Schluß ziehen, daß sie in den Einzelstaaten abgeschafft worden sei. Aus § 152 cit. aber folgt nur, daß die staatsanwaltschaftlichen Behörden das Abolitionsrecht nicht haben, und § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezieht sich nicht auf das Gnadenrecht, sondern enthält das Verbot der Ausnahmegerichte. Auch die Ansicht, daß die Niederschlagung nach dem das Hauptverfahren eröffnenden Beschluß ausgeschlossen sei, weil nach der Strafprozeßordnung § 154 von diesem Zeitpunkte an die öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft nicht mehr zurückgenommen werden könne[3]), ist unhaltbar; sie beruht auf der Charakterisierung des Gnadenaktes als eines Verwaltungsbefehles, der über die Gerichte keine Macht habe, übersieht aber die wesentliche Verschiedenheit, welche zwischen dem Gnadenakte und dem gewöhnlichen Verwaltungsbefehle besteht[4]).

III. Das Begnadigungsrecht des Kaisers.

In der Reichsverfassung ist ein Begnadigungsrecht des Reiches nicht erwähnt; es besteht daher nur auf Grund spezieller Gesetze und nur in denjenigen Fällen, für welche solche gesetzliche Anordnungen ergangen sind. Alle diese Gesetze erwähnen nur das Begnadigungsrecht im engeren Sinne, indem sie ein verurteilendes Erkenntnis voraussetzen; die Abolition existiert sonach in Reichssachen nicht[5]).

Das Begnadigungsrecht wird durch den Kaiser ausgeübt. Da jeder Begnadigungsakt zweifellos eine Regierungshandlung ist, so findet Art. 17 der Reichsverfassung (Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit des Reichskanzlers) darauf Anwendung.

Ein konkurrierendes Begnadigungsrecht des Kaisers und der Landesherren besteht in keinem Falle; wo der Kaiser das Gnadenrecht hat, ist es den Einzelstaaten entzogen.

Die Fälle, in welchen das Begnadigungsrecht dem Kaiser zusteht, sind folgende:

1. Hinsichtlich der Strafurteile der Marinekriegsgerichte und Bordstandgerichte.

---

1) Jastrow, Gerichtssaal Bd. 34, S. 533 ff.; Löb S. 18. Siehe dagegen Heimberger S. 21 ff.

2) John, Strafprozeßordnung I, S. 108 fg.; Beling, Strafprozeßrecht S. 610 und die dort Zitierten. 3) Elsaß S. 87 ff.

4) v. Kries, Strafprozeßrecht S. 105 erkennt an, daß das Abolitionsrecht der Landesherren durch die Strafprozeßordnung nicht beseitigt sei, beschränkt aber die Fortdauer desselben auf die durch Landesgesetz bedrohten Handlungen. Dies ist ein Rückfall in die Auffassung der Begnadigung als lex spezialis; auch müßte, was vom Abolitionsrecht gilt, vom Begnadigungsrecht überhaupt gelten.

5) Vgl. Heimberger S. 82 ff.; Fleischmann S. 53.

Ewiger Bund

2. In Strafsachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat[1]). Zugleich ist die Anordnung getroffen, daß in solchen Sachen die Vollstreckung von Todesurteilen erst zulässig ist, wenn die Entschließung des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen[2]).

3. In Strafsachen, in welchen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat[3]).

4. In Strafsachen, in welchen ein Schutzgebietsgericht in erster Instanz erkannt hat[4]).

5. In Sachen der Prisengerichtsbarkeit[5]).

6. In Disziplinarsachen der Reichsbeamten[6]).

7. In Strafsachen, in welchen ein elsaß-lothringisches Gericht in erster Instanz erkannt hat. Für dieses Begnadigungsrecht des Kaisers ist das elsaß-lothringische Landesrecht maßgebend, und zwar der noch in Kraft stehende Senatsbeschluß vom 25. Dezember 1852, Art. 1[7]). Durch das Reichsgesetz vom 4. Juli 1879, § 1 (vom 31. Mai 1911, § 3) ist der Kaiser ermächtigt, »landesherrliche Befugnisse« einem Statthalter zu übertragen; hierdurch ist auch die Delegation des Begnadigungsrechts an den Statthalter für zulässig erklärt worden, und

---

1) Strafprozeßordnung § 484. Siehe oben S. 409. Aus welchem Rechtsgrunde die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet ist, macht keinen Unterschied. Die strafprozeßrechtlichen Fragen, die in dieser Hinsicht entstehen können, sind staatsrechtlich nicht von Interesse.

2) Strafprozeßordnung § 485.

3) Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit § 72.

4) Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900, § 3.

5) Vgl. Verordnung vom 15. Februar 1889, § 27 (Reichsgesetzbl. S. 9).

6) Reichsbeamtengesetz § 118. Vgl. Bd. 1, S. 494. Kaskel a. a. O. will dies auch ausdehnen auf ehrengerichtliche Strafen der Rechtsanwälte beim Reichsgericht und auf Patentanwälte, obgleich er diesen den beamtenähnlichen Charakter abspricht.

7) Dieses Gesetz gewährt dem Staatsoberhaupt das Recht sowohl zur Begnadigung im engeren Sinne als zur Amnestie. (L'empereur a le droit de faire grâce et d'acorder d'amnistie.) Amnestie umfaßt nach französischem Recht auch die Abolition rechtshängiger Strafsachen. Vgl. Dufour, Droit administr. I, S. 25 (2. Aufl., 1854); Arndt, Verordnungsrecht S. 237; Elsaß S. 70, und die von diesen gegebenen Nachweisungen; Leoni, Oeffentl. Recht von Elsaß-Lothringen I, S. 50; Heimberger S. 61 fg.; Bruck, Verf. von Els.-Loth. S. 80 ff.; Heim, Das Els.-Lothr. Verfassungsges. S. 29. Unrichtig ist die Behauptung Bindings S. 866 (Grundriß S. 208), daß der Kaiser auch für Elsaß-Lothringen nur ein Begnadigungsrecht im engeren Sinne habe, „da weder die Reichsverfassung noch die Strafprozeßordnung dem Kaiser ein Recht der Niederschlagung anhängiger Prozesse einräume". Das Recht der Amnestie hat der Kaiser freilich weder auf Grund der Reichsverfassung noch auf Grund der Strafprozeßordnung, sondern auf Grund des Gesetzes vom 9. Juni 1871, § 3 in Verbindung mit dem erwähnten Senatuskonsult. Im Grundriß (5. Aufl.) S. 234 sucht Binding seine Theorie damit zu retten, daß er das dem Staatsoberhaupt zustehende Abolitionsrecht als ein „höchst persönliches kaiserlichfranzösisches" bezeichnet; es ist aber kein Grund vorhanden, warum dieses dem Staatsoberhaupt zustehende Recht an die Person des französ. Kaisers enger geknüpft sein sollte als die anderen Funktionen, welche die Gesetze ihm zuweisen.

Ewiger Bund

durch die Erlasse vom 23. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 283), vom 28. September 1885 (Reichsgesetzbl. S. 273), vom 5. November 1894 (Reichsgesetzbl. S. 529) und vom 23. November 1907 (Reichsgesetzbl. S. 759) ist eine solche Delegation erfolgt in bezug auf den Erlaß von Geldstrafen, welche durch richterliches Urteil oder im Verwaltungswege rechtskräftig erkannt sind, und auf die Gewährung der Rehabilitation.

IV. Das Begnadigungsrecht der Einzelstaaten

besteht in allen anderen als den vorstehend aufgeführten Strafsachen ohne Unterschied, ob der Tatbestand durch Reichsgesetz oder Landesgesetz unter Strafe gestellt ist, und auch dann, wenn durch die Tat das Interesse des Reiches unmittelbar verletzt worden ist. In den Zoll- und Steuergesetzen des Reiches hat dies ausdrückliche Anerkennung gefunden [1]).

Im Verhältnis zum Reich ist das Begnadigungsrecht der Einzelstaaten in allen Fällen ein ausschließliches; ein konkurrierendes Begnadigungsrecht des Kaisers besteht nicht [2]).

Um das Verhältnis der Einzelstaaten zueinander zu bestimmen, muß man von der juristischen Natur des Begnadigungsaktes als eines staatlichen Befehles ausgehen. Da ein Befehl seine Wirksamkeit nur auf diejenigen erstreckt, die ihm zu gehorchen verpflichtet sind, so ergibt sich als prinzipielle Regel der Satz, daß ein Begnadigungsakt eines Einzelstaates nur innerhalb desselben wirkt und seine Kraft auf die diesem Staate angehörenden Behörden beschränkt. Diese Regel kann aber nur im souveränen Einheitsstaat, der in betreff der Strafrechtspflege völlig selbständig und unabhängig ist, konsequent durchgeführt werden. Die bundesstaatliche Zusammenfassung der deutschen Staaten behufs Ausübung der Strafrechtspflege, wie sie durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung erfolgt ist, ergreift auch die Wirkungen des Begnadigungsrechts.

1. Die Begnadigung im engeren Sinne entzieht einem Strafurteil (ganz oder teilweise) die Vollstreckbarkeit. Hieraus ergibt sich mit Notwendigkeit der Satz, daß die staatliche Rechtskraft des Urteils (vgl. oben S. 399 fg.) und die staatliche Wirksamkeit des Begnadigungsaktes sich decken müssen, wenn nicht zwischen beiden staatlichen Funktionen unlösbare Konflikte entstehen sollen. Da die staatliche Rechtskraft (Vollstreckbarkeit) der Strafurteile eines deutschen Gerichtes sich über das ganze Reichsgebiet erstreckt, so kann auch das Begnadigungsrecht desjenigen Staates, dessen Gericht das Urteil gefällt hat, nur dann eine gesicherte Wirksamkeit haben, wenn

1) Vgl. Arndt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 5, S. 323 ff.

2) Als ein Uebelstand ist namentlich anzuerkennen, daß bei gerichtlichen Verurteilungen wegen Beleidigungen des Kaisers und von Reichsbeamten wegen Amtsdelikten der Kaiser das Begnadigungsrecht nicht hat, während es ihm doch in Disziplinarsachen der Reichsbeamten zusteht.

Ewiger Bund

es ebenfalls im ganzen Reichsgebiet rechtliche Kraft hat und nicht in dem Gebiet eines anderen Staates durch Strafvollstreckung illusorisch gemacht werden kann. Andererseits würde die Strafrechtspflege jedes einzelnen Staates ihrer Kraft und Bedeutung beraubt und die einheitliche Organisation der Gerichtsbarkeit zerstört werden, wenn die Strafurteile eines Staates durch Begnadigungsakte eines anderen Staates, in dessen Gebiet der Verurteilte (oder sein Vermögen) sich befindet, unvollstreckbar gemacht werden könnten. Aus diesem logischen Erfordernis der Kongruenz zwischen der Vollstreckbarkeit der Urteile und der Wirksamkeit der Begnadigung, welche ihnen die Vollstreckbarkeit entzieht, ergeben sich folgende zwei Sätze:

a) In jeder Strafsache kann immer nur ein deutscher Staat begnadigungsberechtigt sein; so wenig es in irgendeiner Sache ein konkurrierendes Begnadigungsrecht des Reichs und eines Einzelstaates gibt, ebensowenig gibt es in irgend einem Falle auf dem Gebiet der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit ein konkurrierendes Begnadigungsrecht mehrerer Einzelstaaten.

b) Der Begnadigungsakt des zuständigen Staates erstreckt seine Wirksamkeit über das ganze Reichsgebiet.

Die Frage, welcher Staat im einzelnen Falle zur Ausübung des Begnadigungsrechts zuständig ist, hat zwar in der Reichsgesetzgebung keine ausdrückliche Entscheidung gefunden; nach der Gerichtsverfassung und dem Rechtsmittelsystem kann diese Frage aber nicht anders beantwortet werden, als daß das Begnadigungsrecht demjenigen Staate zusteht, dessen Gericht in erster Instanz in der Sache das Urteil gesprochen hat. Denn die Gerichte der höheren Instanzen, auch wenn sie nicht demselben Staate angehören, dessen Gericht in erster Instanz das Urteil gefällt hat, stellen die Ausübung der Strafgewalt (das Strafrecht) desjenigen Staates fest, vor dessen Gericht erster Instanz die Strafverfolgung erhoben und durchgeführt worden ist. Auch ist in der Vorschrift des § 484 der Strafprozeßordnung eine Anwendung dieses Prinzips enthalten, aus welcher man auf die reichsgesetzliche Anerkennung des letzteren einen Rückschluß machen kann. In der Praxis wird dieser Grundsatz ohne Bedenken befolgt, und in der Theorie bildet er die weitaus überwiegende Meinung [1]). In den Verträgen der deutschen Staaten über die Errichtung gemeinsamer Gerichte erster Instanz ist er durch die Bestimmung ergänzt worden, daß den beteiligten Landesherren das Begnadigungsrecht »in den aus ihren Gebieten erwachsenden« Strafsachen verbleibt [2]).

1) Meves S. 494; Löwe (9. Aufl.) S. 26, Anm. 12; Löb S. 33 ff.; Binding S. 868 (jedoch mit falscher Begründung); Elsaß S. 119 ff.; Merkel S. 250; Seuffert S. 152.

2) Preuß. Vertrag mit Oldenburg Art. 18, mit Schwarzburg-Sondershausen Art. 19, mit Lippe Art. 14 (Preuß. Gesetzsammlung 1879, S. 169, 177, 222). Löwe S. 26; Seuffert a. a. O.; Delaquis S. 377 fg.

Ewiger Bund

Durch diesen Grundsatz werden bei seiner Einfachheit und Klarheit alle Streitfragen vermieden [1]). Ausgenommen ist nur der Fall, daß nachträglich eine Gesamtstrafe an Stelle der von Gerichten anderer Staaten erkannten Strafen festgesetzt wird (Strafgesetzb. § 79, Strafprozeßordn. §§ 492 ff.). Hier ist es zweifelhaft und bestritten, ob das Begnadigungsrecht anteilsmäßig denjenigen Staaten verbleibt, denen es hinsichtlich der Einzelstrafen zugestanden hat, oder ob es auf denjenigen Staat übergeht, dessen Gericht die Gesamtstrafe festgesetzt hat. Diese Frage beantwortet sich nach der Ansicht, welche man über das Verhältnis zwischen dem die Gesamtstrafe festsetzenden Urteile zu den früheren, die Einzelstrafen festsetzenden Urteilen für die richtige hält, ist also eine rein prozessualische und kann daher hier unerörtert bleiben [2]).

2. Die Niederschlagung einer Strafsache ist der Befehl an die mit der Strafverfolgung betrauten Behörden, mit Einschluß der Gerichte, den Täter nicht zu verfolgen oder — falls die Untersuchung schon im Gange ist — ihn nicht weiter zu verfolgen [3]). Wenn nun zur Strafverfolgung nur die Behörden (Gerichte) eines Staates zuständig sind, so ist jede Möglichkeit einer Kollision zwischen den Hoheitsrechten mehrerer Staaten vollständig ausgeschlossen; eine wirksame Niederschlagung kann nur von dem Landesherrn desjenigen Staates erteilt werden, dessen Gerichte zuständig sind, sie ist aber auch zur vollständigen Sicherstellung des Begnadigten vor jeder Strafverfolgung ausreichend. Wenn aber nach den Grundsätzen der Strafprozeßordnung wegen einer und derselben strafbaren Handlung Gerichte verschiedener Staaten in erster Instanz zuständig sind, so ist die Strafverfolgung bei jedem dieser Gerichte zulässig, bis eines derselben die Untersuchung eröffnet hat. Strafprozeßordnung § 12. Durch die Eröffnung der Untersuchung bei einem zuständigen Gericht (Prävention) erlischt die Zuständigkeit aller anderen Gerichte [4]).

Hieraus ergibt sich, daß hinsichtlich der Wirkung der Niederschlagung folgende Fälle zu unterscheiden sind [5]):

1) Vgl. jedoch über einzelne Zweifel, die bei den gemeinschaftlichen Gerichten entstehen können, v. Kries, Strafprozeßrecht S. 109 fg.

2) Vgl. über die verschiedenen Ansichten Löb S. 50 ff.; Löwe S. 26, Note 12 a. E.; Binding S. 877; Elsaß S. 124; H. Meyer S. 392. Grundlos behauptet Binding a. a. O., Anm. 21, daß der Bundesratsbeschluß vom 11. Juni 1885 über die Vollstreckung von Gesamtstrafen (siehe oben S. 419) auch für das Begnadigungsrecht von Bedeutung sei. Vgl. darüber Löwe S. 133; Elsaß a. a. O.

3) Eine gute und zuverlässige Uebersicht der in den einzelnen deutschen Bundesstaaten hinsichtlich der Abolition geltenden Rechtssätze und deren praktische Handhabung gibt Heimberger S. 45 ff.; ferner Fleischmann S. 51 ff.

4) Löwe Note 5 zu § 12 (S. 222); John I, S. 250; Glaser II, S. 163.

5) Heimberger S. 89 ff. gibt jetzt eine sorgfältige und scharfsinnige Erörterung dieser Lehre. Da er von einer anderen Grundauffassung des Wesens der Abolition ausgeht wie ich, so kommt er zu teilweise anderen Ergebnissen. Er sieht in der Abolition nicht nur einen Verzicht auf den staatlichen „Strafanspruch", sondern

Ewiger Bund

a) Die Begnadigung wird erteilt, bevor an irgendeinem der an sich zuständigen Gerichte die Untersuchung eröffnet worden ist, also in einem Zeitpunkt, in welchem noch eine konkurrierende Kompetenz aller dieser Gerichte besteht. Alsdann kann die Amnestie eines Landesherrn (oder Senats) den Täter nur vor der Strafverfolgung vor den Gerichten dieses Staates schützen; denn nur seinen eigenen Behörden kann der Landesherr befehlen oder verbieten[1]).

b) Die Niederschlagung wird verfügt, nachdem das Gericht eines anderen Staates bereits gemäß § 12 der Strafprozeßordnung das ausschließlich zuständige geworden ist. Alsdann ist sie völlig wirkungslos dem auswärtigen Gericht gegenüber, weil es außerhalb der Machtsphäre des amnestierenden Landesherrn ist; dem inländischen Gerichte gegenüber, weil es ohnehin keine Zuständigkeit mehr hatte.

c) Die Niederschlagung erfolgt — sofern dies nach dem Landesstaatsrecht statthaft ist —, nachdem ein inländisches Gericht praeveniendo durch Eröffnung der Untersuchung das ausschließlich zuständige geworden ist. Alsdann wirkt sie für das ganze Reichsgebiet. Denn das inländische Gericht darf das Strafverfahren nicht fortsetzen, weil ihm dies durch den Gnadenerlaß rechtswirksam verboten ist; alle anderen Gerichte im Gebiete des Reichs aber haben infolge der Prävention kraft Reichsgesetzes ihre Zuständigkeit verloren, und es fehlt an einer Rechtsvorschrift, daß die letztere infolge der in einem Staate erteilten Abolition in anderen Staaten wieder auflebe[2]). Wenn vor

---

insbesondere einen Verzicht auf den staatlichen „Straffeststellungsanspruch“ und nimmt einen solchen überall da an, wo nach den gesetzlichen Vorschriften die Zuständigkeit einer Behörde, insbesondere eines Gerichts, begründet ist. Hiernach kann der Staat A den Strafanspruch, dagegen der Staat B den Straffeststellungsanspruch haben, und es können mehrere Staaten den Straffeststellungsanspruch in derselben Strafsache haben, falls nach den gesetzlichen Zuständigkeitsnormen die Gerichte verschiedener Staaten zuständig sind. Da nun jeder Staat nur auf die ihm zustehenden Ansprüche verzichten kann, so ergeben sich hieraus hinsichtlich der Wirkung der Abolition schwierige Komplikationen, auf deren Lösung ein großer Scharfsinn verwendet wird. Wenn man das in der Staatsgewalt enthaltene Recht zu strafen nicht als Herrscher- oder Hoheitsrecht, sondern als „Anspruch“ des Staates auffaßt, so muß man allerdings neben dem „Strafanspruch“ noch den „Straffeststellungsanspruch“ und den „Strafvollstreckungsanspruch“ — vielleicht auch den Durchsuchungsanspruch, Verhaftungsanspruch usw. — zu Hilfe nehmen, und es ergeben sich dann ebenso viele „Anspruchsverzichte“ aller Staaten, deren Gerichte in der konkreten Sache zuständig sind. Diese Anspruchstheorie ist gegenwärtig allerdings die herrschende, und gegen sie anzukämpfen, verspricht wenig Aussicht auf Erfolg; ich glaube aber, daß sie mit dem staatsrechtlichen Wesen der Strafgewalt und des Strafprozesses im Widerspruch steht. Vgl. oben S. 378 ff.

1) H. Meyer S. 395 behauptet, daß die in dem einen deutschen Staate erfolgte Niederschlagung, vor oder nach Einleitung des Verfahrens, das Verfahren in einem jeden anderen deutschen Staate ausschließt, weil die Begnadigung in allen ihren Formen der Aburteilung gleichsteht. So wie dieser Grund falsch ist, ist auch die daraus hergeleitete Folgerung unrichtig.

2) Vgl. Löb S. 45 ff. Unrichtig Binding S. 869, § 167 a. E., und Löwe S. 27, Note 13a. Der letztere denkt an die Möglichkeit, daß nach erfolgter Nieder-

Ewiger Bund

Erteilung der Abolition eine Uebertragung der Sache auf das Gericht eines anderen Staates gemäß § 12, Abs. 2 der Strafprozeßordnung erfolgt ist, so geht das alleinige Abolitionsrecht mit Wirkung für das ganze Reichsgebiet auf diesen anderen Staat über[1]).

d) Wenn ein Landesherr in einer Sache, in welcher ein Gericht seines Staates in erster Instanz erkannt hat, die Niederschlagung verfügt, während die Sache in der Berufungsinstanz bei einem gemeinschaftlichen Oberlandesgericht schwebt, so ist die Abolition zweifellos wirksam; denn die gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte sind gemeinsame Gerichte der beteiligten Staaten und leiten ihre Befugnisse aus der Staatsgewalt dieser ab, nicht aus einer ihnen übergeordneten Gewalt. Dagegen ist es bestritten, ob der Landesherr, dessen Gericht in erster Instanz erkannt hat, wirksam die Strafverfolgung niederschlagen kann, wenn die Sache in der Revisionsinstanz beim Reichsgericht schwebt. Das Reichsgericht hat in der oben zitierten Entscheidung vom 6. Juni 1896 (Entsch. in Strafs. Bd. 28, S. 419) die Frage verneint, weil es nicht ein gemeinsames Gericht der Bundesstaaten, sondern ein Gericht des Reichs als einer den einzelnen Staaten übergeordneten, selbständigen Staatsgewalt ist, die Landesherren der Bundesstaaten ihm daher keine rechtswirksamen Befehle erteilen können[2]). In einer Entscheidung vom 12. März 1900[3]) hat dagegen derselbe Senat angenommen, daß der Landesherr auch dem Reichsgericht gegenüber das Abolitionsrecht wirksam ausüben dürfe, weil der dem Richter von Staats wegen erteilte Auftrag, im einzelnen Falle das Recht zu finden, erledigt und gegenstandslos geworden sei, sobald die maßgebende Instanz eine Erklärung dahin abgegeben hat, daß sie »den staatlichen Strafanspruch« nicht geltend machen wolle[4]).

---

schlagung in einem Staate die Sache nach § 12, Abs. 2 der Strafprozeßordnung einem Gerichte eines anderen Staates übertragen werde, fügt aber selbst hinzu: „Ein Anlaß zur Uebertragung wird freilich hier nicht füglich eintreten können." In der Tat besteht der Zweck dieser Vorschrift nur in einer Erleichterung des Verfahrens, nicht in einer Verkümmerung des Begnadigungsrechts. Motive S. 132. — Ueber prozessualische Fragen im Falle der Konnexität vgl. Elsaß S. 132 fg.

1) H. Seuffert S. 152.

2) Zustimmend Löwe-Hellweg, Strafprozeßordnung S. 26; Bennecke, Strafprozeßordnung § 12, Note 17; G. Meyer, Staatsrecht S. 575.

3) Die Entsch. ist auch abgedruckt bei Reger, Ergänzungsband II, S. 132 ff. und bei Heimberger S. 128 ff., der ihr zustimmt.

4) Von dem entgegengesetzten Grundsatz geht die oben S. 388 erwähnte Entscheidung hinsichtlich der Erhebung des Kompetenzkonflikts aus. In dem letzteren Falle hat aber die Reichsgesetzgebung selbst den Einzelstaaten das Recht erteilt, den Rechtsweg auszuschließen, also auch die Zuständigkeit des Reichsgerichts, solange es noch nicht endgültig entschieden hat. Im übrigen aber enthalten die reichsgesetzlichen Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte einen solchen Vorbehalt zugunsten der Einzelstaaten nicht. Da nun die Einzelstaaten nicht befugt sind, dem Reichsgericht Befehle zu erteilen und ihm die Entscheidung einer bei ihm anhängigen Strafsache zu verbieten, so ist nach meiner Ansicht die von einem Landes-

Ewiger Bund

§ 94. Die Kosten und Gebühren*).

Zwischen der staatsrechtlichen Gestaltung des Heerwesens und derjenigen des Gerichtswesens im Deutschen Reiche besteht eine der wesentlichsten Verschiedenheiten darin, daß die Kosten des gesamten Heerwesens gemeinschaftliche sind, dagegen die Kosten des Gerichtswesens von demjenigen getragen werden, dem die Gerichtsbarkeit zusteht, also in der Hauptsache von den Einzelstaaten und nur hinsichtlich der durch Reichsbehörden ausgeübten Gerichtsbarkeit von dem Reiche. Da die Gerichtsbarkeit aber zugleich eine Quelle sehr erheblicher Einnahmen ist, so gilt der gleiche Grundsatz selbstverständlich auch von den Gerichtsgefällen; sie bilden ein Korrelat der mit Ausübung der Gerichtsbarkeit verknüpften Finanzlasten. Man kann beides in dem Grundsatz zusammenfassen: Das Reich und die Einzelstaaten üben die ihnen zustehende Gerichtsbarkeit für eigene Rechnung aus. Hierin liegt der Grund für die erheblich größere Freiheit der Selbstverwaltung der Einzelstaaten auf dem Gebiete der Rechtspflege wie auf demjenigen des Heerwesens. Allein von einer souveränen Selbstbestimmung der Einzelstaaten ist auch in dieser Hinsicht keine Rede; sie sind vielmehr in den wichtigsten Beziehungen durch die vom Reiche aufgestellten Normen gebunden und auf die Anwendung derselben in den einzelnen Fällen beschränkt. Es gilt dies namentlich von denjenigen Einnahmen, welche einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Gewährung des Rechtsschutzes in den einzelnen Rechtssachen haben und die deshalb mit der Einheitlichkeit der Gerichtsorganisation und des gerichtlichen Verfahrens gleichmäßig geregelt werden mußten, von den Prozeßkosten. Um das Verhältnis der Autonomie der Einzelstaaten zu der Gesetzgebung des Reiches zu bestimmen, ist daher im wesentlichen folgende Unterscheidung zu machen:

Die Autonomie der Einzelstaaten besteht hinsichtlich aller Kosten, welche als Staatsverwaltungskosten von den Staatskassen zu tragen sind, da in dieser Hinsicht für das Reich keine Veranlassung zur

---

herrn verfügte Niederschlagung einer bei dem Reichsgericht anhängigen Strafsache wirkungslos.

*) Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 141). Es wurde abgeändert durch das Reichsgesetz vom 17. Mai 1898 und in neuer Fassung bekannt gemacht am 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 659). Durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1909 wurde es von neuem abgeändert. Pfafferoth, Das deutsche Gerichtskostenwesen 8. Aufl., 1903; Sydow, Gerichtskostengesetz 8. Aufl. 1907; Wochinger, Die Prozeßgebührengesetze. München 1899; Reisenegger, Gerichtskostengesetz 3. Aufl. München 1905; Rittmann, Das deutsche Gerichtskostengesetz 3. Aufl. Mannheim 1905; Freydeck, Das deutsche Gerichtskostengesetz und die Rechtsprechung der obersten Gerichte. Berlin 1889. Vgl. Hellwig, System § 223 ff. Daselbst weitere Literaturangaben.

Ewiger Bund

Bevormundung der Einzelstaaten gegeben war; dagegen greift die Reichsgesetzgebung Platz hinsichtlich aller derjenigen Kosten, welche von den Parteien zu tragen sind, und zwar auch dann, wenn die Beträge zunächst von der Staatskasse zu zahlen und von den Parteien nur eventuell ihr zu ersetzen sind, wie z. B. Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

Aus diesem Prinzip ergibt sich, daß sich die Autonomie der Einzelstaaten erstreckt: auf alle sachlichen Ausgaben der Gerichtsverwaltung, auf die Höhe der Reisekosten, welche den Mitgliedern des Ausschusses zur Aufstellung der Dienstlisten zu gewähren sind, und insbesondere auf die Festsetzung der Gehalte und anderen Diensteinkünfte sowie der Pensionsverhältnisse aller im Justizdienste berufsmäßig angestellten Beamten mit Einschluß der richterlichen. Für die Justizbeamten gibt es keine vom Reiche aufgestellten Normalbesoldungssätze wie für die Offiziere und Militärbeamten.

Dagegen erstreckt sich die Reichsgesetzgebung unter Ausschluß der einzelstaatlichen Autonomie für den Bereich der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit auf folgende Punkte:

1. Die Verpflichtungsgründe zur Zahlung oder zur Erstattung von Prozeßkosten. Dieselben sind in den Prozeßordnungen bestimmt[1]). Die Frage, wer zur Tragung der Prozeßkosten verpflichtet ist, bildet einen Nebenbestandteil jeder rechtshängigen Sache und ist in jedem einzelnen Falle ex officio durch richterliche Entscheidung festzustellen[2]). Eine nähere Erörterung dieser Verpflichtungsgründe ist ohne staatsrechtliches Interesse; sie beruhen auf dem durch die Natur der Sache gebotenen Prinzip, daß derjenigen Partei die Kosten des Verfahrens oder einzelner Teile desselben aufzuerlegen sind, welche diese Kosten veranlaßt hat[3]). Hervorzuheben ist in dieser Hinsicht nur, daß die notwendigen Auslagen, welche einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Beschuldigten erwachsen sind, der Staatskasse auferlegt werden können[4]).

2. Die Verpflichtungsgründe zur Sicherheitsleistung. Im Strafprozeß kann vor der gerichtlichen Entscheidung über

1) Strafprozeßordnung § 427—505. Zivilprozeßordnung § 91 ff., Novelle von 1909. Gerichtskostengesetz § 86 ff. Vgl. den Beschluß der vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts vom 15. Februar 1886. Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 16, S. 291 ff.

2) Strafprozeßordnung § 496. Zivilprozeßordnung § 308, Abs. 2.

3) Hierüber finden sich Erläuterungen in sämtlichen Kommentaren zu den drei Prozeßordnungen und zum Gerichtskostengesetz. Ferner für den Strafprozeß: Meves in v. Holtzendorffs Handbuch Bd. 2, S. 497; Wieding in v. Holtzendorffs Rechtslexikon Bd. 2, S. 567; Ullmann, Lehrb. S. 648 ff. und Binding, Grundriß S. 215 ff. — Für den Zivilprozeß: Endemann, Zivilprozeßordnung Bd. 3, S. 577 ff.; Hinschius im zitierten Rechtslexikon Bd. 2, S. 569; Fitting, Reichszivilprozeß § 94 ff.; Hellwig a. a. O. — Vgl. auch Menger in Grünhuts Zeitschrift Bd. 7, S. 656 ff. und jetzt besonders Unger, Handeln auf eigene Gefahr S. 104 ff. (2. Aufl., 1894).

4) Strafprozeßordnung § 499, Abs. 2; § 505, Abs. 1.

Ewiger Bund

einen Antrag auf Strafverfolgung dem Antragsteller die Leistung einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluß des Gerichts auferlegt werden[1]).

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und bei Strafsachen in dem Verfahren auf erhobene Privatklage besteht eine zweifache Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, sowohl dem Gegner als dem Fiskus gegenüber.

a) Der Gegenpartei ist auf deren Verlangen Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten von einem Ausländer, welcher als Kläger auftritt, soweit nicht eine der im § 110, Ziff. 1—5 der Zivilprozeßordnung aufgeführten Ausnahmen begründet ist[2]).

b) Dem Fiskus ist Sicherheit für die Kosten unter dem Namen »Gebührenvorschuß« zu leisten. Der Gebührenvorschuß ist von dem Antragsteller für jede Instanz zu entrichten, auch von dem Widerkläger und im Falle wechselseitig eingelegter Rechtsmittel von jeder Partei[3]); ferner im Konkursverfahren von dem Antragsteller bei dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens, bei der Anmeldung einer Konkursforderung nach dem Ablaufe der Anmeldefrist, und bei dem Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsmaßregel (Konkursordn. § 197, Abs. 2)[4]); endlich in Strafsachen von dem Privatkläger oder demjenigen, welcher als Privatkläger eine Berufung oder Revision einlegt oder Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, sowie von dem Nebenkläger, welcher eine Berufung oder Revision einlegt[5]). In Strafsachen beträgt der Gebührenvorschuß 10 Mark für jede Instanz, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten so viel, wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansatze kommen kann; für Ausländer, welche als Kläger auftreten, wird der Betrag verdreifacht, wofern nicht eine der im § 85, Ziff. 1—6 des Gerichtskostengesetzes aufgeführten Ausnahmen begründet ist[6]). Außerdem ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Strafverfahren auf erhobene Privatklage bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher bare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen[7]).

3. Befreiungsgründe von der Pflicht zur Zahlung der Gebühren oder des Gebührenvorschusses können im Wege der Autono-

1) Strafprozeßordnung § 174.

2) Zivilprozeßordnung § 110, 111. Strafprozeßordnung § 419. Durch das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905, Abschn. III ist die Forderung einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung gegen Angehörige eines der Vertragsstaaten ausgeschlossen. Vgl. dazu das Reichsgesetz v. 5. April 1909 (Reichsgesetzbl. S. 430) zur Ausführung des Abkommens §§ 5 ff.

3) Gerichtskostengesetz § 81. 4) Gerichtskostengesetz § 82.

5) Gerichtskostengesetz § 83. 6) Gerichtskostengesetz § 85, Abs. 1.

7) Gerichtskostengesetz § 84.

Ewiger Bund

mie von jedem Staate für das Verfahren vor seinen Gerichten anerkannt werden; demgemäß sind die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtssachen oder für gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, durch die Reichsgesetzgebung unberührt geblieben[1]). Für das Verfahren vor dem Reichsgericht kann die Befreiung von Gebühren durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats gewährt werden[2]).

Jedoch sind reichsgesetzlich folgende Befreiungen von Gebühren und Gebührenvorschuß anerkannt:

a) Volle Gebührenfreiheit steht zu dem Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten und den Bundesstaaten in dem Verfahren vor dem Reichsgericht[3]).

b) Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen, sowie der Stempelsteuer erlangt eine Partei in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch Bewilligung des Armenrechts[4]). Auf Bewilligung des Armenrechts hat nur Anspruch, wer außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten[5]); es ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung mutwillig oder aussichtslos erscheint[6]).

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist[7]), was in der Regel nur durch Abschluß eines Staatsvertrages geschehen kann[8]). Ueber das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts entscheidet das Prozeßgericht, und zwar

---

1) Gerichtskostengesetz § 98, Abs. 2.

2) Gerichtskostengesetz § 98, Abs. 3. Verordnung vom 24. Dezember 1883 (Reichsgesetzbl. 1884, S. 1).

3) Gerichtskostengesetz § 98, Abs. 1. Die Gebührenfreiheit involviert aber nicht die Befreiung von der Pflicht, die erwachsenden Auslagen zu ersetzen. In dem Gerichtskostengesetz werden durchweg Gebühren und Auslagen scharf voneinander unterschieden. Dies ist auch dadurch nicht abgeändert worden, daß jetzt nach § 80a des Gesetzes die Auslagen nach Pauschsummen berechnet werden. Beschluß des Reichsgerichts Bd. 75, S. 311.

4) Zivilprozeßordnung § 115, Ziff. 1 u. 2. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht finden auch auf Konkurssachen Anwendung. Konkursordnung § 72. Ebenso auf die freiwillige Gerichtsbarkeit. Reichsgesetz vom 17. Mai 1898, § 14.

5) Es ergibt sich hieraus, daß die Bewilligung des Armenrechts an juristische Personen unzulässig ist. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 33, S. 367. Der Nachweis der Bedürftigkeit ist zu führen durch ein „von der obrigkeitlichen Behörde" der Partei ausgestelltes Zeugnis. Zivilprozeßordnung § 118, Abs. 2.

6) Zivilprozeßordnung § 114, Abs. 1. 7) Ebendaselbst Abs. 2.

8) Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905, Abschnitt IV.

Ewiger Bund

erfolgt die Bewilligung für jede Instanz besonders[1]). Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergibt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist, und es erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist[2]). Sobald die Partei, der das Armenrecht gewährt ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts dazu imstande ist, besteht für sie die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war[3]).

c) Den Gerichten ist die Befugnis erteilt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren[4]).

4. Reichsgesetzlich festgestellt ist die Höhe der Gebühren für das gerichtliche Verfahren[5]) sowie das Verzeichnis derjenigen baren Auslagen, welche außer den Gebühren erhoben werden dürfen[6]). Dasselbe gilt von den Gebühren und Auslagen, welche Gerichtsvollzieher für die ihnen obliegenden Geschäfte in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen erheben dürfen, jedoch nur insoweit eine der drei Prozeßordnungen Anwendung findet[7]). In dieser Hinsicht ist indessen der Autonomie der Einzelstaaten ein, freilich sehr beschränkter, Spielraum gewährt[8]). Endlich sind auch die den Zeugen und Sachverständigen in den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Rechtssachen zu gewährenden Vergütungen in dem Reichsgesetz vom 30. Juli 1878 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 689) festgesetzt, sowie die Tagegelder und Reisekosten der Schöffen und Geschworenen im Reichsgesetz vom 29. Juli 1913. (Siehe oben S. 471.)

5. Zum Zweck der Einziehung von Gebühren und Auslagen sind die Behörden im ganzen Bundesgebiet einander Beistand zu leisten verpflichtet. Die näheren Anordnungen hierüber sind vom Bundesrat zu erlassen[9]). Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Bundesrat in der Sitzung vom 23. April 1880 eine »Anweisung« beschlossen[10]).

1) Zivilprozeßordnung § 118, 119, 126, 127. Daher kann nach Erledigung einer Instanz für dieselbe das Armenrecht nicht mehr bewilligt werden. Beschluß des Reichsgerichts vom 27. Juli 1880. Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 2, S. 378.

2) Zivilprozeßordnung § 121, 122. 3) Zivilprozeßordnung § 125.

4) Gerichtskostengesetz § 6.

5) Gerichtskostengesetz §§ 8—78. Fassung vom 20. Mai 1898 und 1. Juni 1909.

6) Gerichtskostengesetz § 76 ff.

7) Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 166 ff.), Fassung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 683). Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit § 73.

8) § 24 u. 25 der zitierten Gebührenordnung.

9) Gerichtskostengesetz § 99.

10) Dieselbe ist abgedruckt im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1880, S. 278.

Ewiger Bund

6. Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes von 1 Mark bis höchstens 30 Mark erhoben[1]). In dem Spruch- und Beschlußverfahren der Reichsversicherungsbehörden werden Kosten des Verfahrens nicht erhoben; wenn jedoch ein Beteiligter durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung Kosten des Verfahrens veranlaßt hat, so können sie ihm ganz oder teilweise auferlegt werden[2]). Nur in Spruchsachen der Krankenversicherung legt das Oberversicherungsamt dem unterliegenden Teil eine Gebühr auf, welche je nach dem Werte des Streitgegenstandes 1 bis 20 Mark beträgt[3]).

Für das Verfahren vor den Konsulargerichten werden die im Gerichtskostengesetz festgesetzten Gebühren im doppelten Betrage der Sätze erhoben[4]). Dies gilt auch für die Schutzgebietsgerichte, jedoch ist der Kaiser ermächtigt, einfachere Bestimmungen vorzuschreiben[5]).

Ueber die Einziehung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten siehe die Dienstanweisung vom 13. März 1913 (Zentralbl. S. 399).

1) Gewerbegerichtsgesetz § 58. Kaufmannsgerichtsgesetz § 16. Hinsichtlich der Auslagen findet § 79 des Gerichtskostengesetzes Anwendung. Siehe Seidel in Hirths Annalen 1909, S. 497.

2) Reichsversicherungsordnung § 1802. Angestelltenversicherungsgesetz § 311. Die Barauslagen haben die Versicherungsträger zu erstatten. Reichsversicherungsordnung § 59, Abs. 2. Für jede am OVA. erledigte Spruchsache haben die dabei beteiligten Versicherungsträger einen Pauschbetrag zu entrichten, der vom Bundesrat festgesetzt wird. Reichsversicherungsordnung § 80, Abs. 2 u. 3. Vgl. dazu die Verordnung des Bundesrats vom 8. Juni 1913 (Reichsgesetzbl. S. 318), welche eine Uebergangsbestimmung enthält. Für das Verfahren vor dem Reichsversicherungsamt werden von den Parteien Kosten nicht erhoben, sie werden vom Reich getragen. Reichsversicherungsordnung § 104. Ueber die Erstattung der Parteikosten siehe Reichsversicherungsordnung § 1670.

3) Reichsversicherungsordnung § 1803.

4) Konsulargerichtsbarkeitsgesetz § 73.

5) Schutzgebietsgesetz § 6, Ziff. 7.

Ewiger Bund